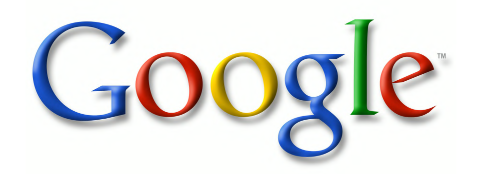



Princeton University Library
32101 073864488




VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget





LUDWIG VON EYB DER ÄLTERE

(1417—1502)

EIN BEITRAG ZUR
FRÄNKISCHEN UND DEUTSCHEN GESCHICHTE
IM 15. JAHRHUNDERT

VON

ALBERT WERMINGHOFF

D. DR. PHIL., ORD. PROF. DER GESCHICHTE
AN DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

HALLE A. S.
VERLAG VON MAX NIEMEYER
1919

DER HOCHWÜRDIGEN

THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
AN DER ALBERTUS-UNIVERSITÄT
ZU KÖNIGSBERG I. PR.

IN AUFRICHTIGER DANKBARKEIT
FÜR DIE DEM VERFASSER AM 31. OKTOBER 1917
VERLIEHENE WÜRDE EINES D. THEOL. H. C.

DARGEBRACHT

Vorwort.

Das vorliegende Werk stellt sich als ein Versuch seines Verfassers dar, auch auf dem Gebiete rein weltlicher, wenngleich landschaftlich umgrenzter Geschichtsforschung heimisch zu werden, nachdem seine Arbeiten überwiegend der mittelalterlichen Kirche und ihrer Entwicklung sich zugekehrt hatten. Es verfolgt das Leben eines fränkischen Staatsmannes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Ludwigs von Eyb des Älteren, seine Tätigkeit für Albrecht Achilles von Brandenburg und dessen Söhne, dazu sein Wirken im Kreise der eigenen Familie und der Standesgenossen. Aus zahlreichen Urkunden und Akten, noch mehr aber aus Eybs Berichten und Ratschlägen, aus seinen Traktaten, aus dem „Familienbuch“ und den „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Hohenzollerischen Fürsten“ ließ sich das Bild dieser rastlos geschäftigen Persönlichkeit wiederherstellen. Auch Eyb beseelte das Bewußtsein des persönlichen Wertes, spornte der Gedanke an sein Gedächtnis nach dem Tode, — er wollte nicht, um mit Kaiser Maximilian zu sprechen, nach seinem Heimgang gleich dem Ton der Glocke in Vergessenheit geraten. In ihm verband sich die Hingabe an Fürst und Dynastie mit der Rücksicht auf die Zukunft seiner Familie. Dienst und Sorge maßen ihm vielgestaltige Obliegenheiten zu, für deren Erfüllung er darin den Lohn erwartete, daß er als Wegweiser für die Politik der fränkischen Hohenzollern

und als Vorbild für die Nachkommen seines Namens und Stammes fortleben möchte. Das bunte Vielerlei seiner Wirksamkeit schließt sich zur Einheit zusammen, wird es erkannt als getragen von dem Gefühl der Pflicht, jenen Lebenskreisen, in deren Mitte er gestellt war, seine Kräfte und sein Wissen zu widmen.

Den Anlaß, für einen solchen Mann um Freunde zu werben, legt die Einleitung dar. Ihm Folge zu leisten war nur möglich dank der unermüdlichen Unterstützung, die unser Unternehmen an vielen Stellen, insonderheit bei den Herren Archivvorständen Dr. A. Altmann (Kreisarchiv Nürnberg), Dr. H. Oberseider (Kreisarchiv Bamberg, jetzt am Reichsarchiv München) und Dr. G. Schuster (Königliches Hausarchiv Charlottenburg) erfuhr, dazu bei den Vorständen des Bischöflichen Ordinariatsarchivs zu Eichstätt, des Allgemeinen Reichsarchivs zu München und des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg; der Dank endlich für das Orts- und Personenverzeichnis gebührt meinem lieben Hörer Kurt Runge. Vielleicht merkt der Leser, inmitten welcher Zeit die Niederschrift begann und endete. Sie setzte am 21. Oktober 1915 ein, als die Erinnerung an die Huldigung der Mark Brandenburg zu Händen des ersten Kurfürsten aus dem Hause der Hohenzollern sich erneute; sie fand am 26. Januar 1919 ihren Abschluß, als unser Volk zu den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung in Weimar sich drängte. Unsagbar Gewaltiges an Wollen und Vollbringen, erschütternd Furchtbares beim Zusammenbruch und in der Zerstörung hat das Werden der Arbeit begleitet, und im Angesicht neuer Gefahren von Außen wie von Innen können die Erinnerungen an die große Vergangenheit noch nicht mit Hoffnungen auf die Zukunft sich zu freudig erhebendem Besitz verbinden. Wenngleich aber alles Erleben im Buch seine Spuren hinterlassen haben wird —, sie sind nicht getilgt, weil sonst das

Ganze neu hätte geschrieben werden müssen und obendrein zu einer Zeit, wo die Lösung anderer Aufgaben aus dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte die Einkehr in anders geartetete Kreise von Quellen und Tendenzen der Entwicklung zur Pflicht machte. In weit zurückliegende Perioden unserer Geschichte sich flüchten heißt Trost und Vergessen suchen für die Sorge jedes neuen Tages.

Dargebracht sei das Buch der Hochwürdigen Theologischen Fakultät an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. als ein Zeichen des aufrichtigen Dankes für die dem Verfasser am Reformationsfest 1917 verliehene Würde eines Ehrendoktors der Theologie, als ein Gruß treuen Gedenkens an unvergleichlich schöne Jahre der Arbeitsgemeinschaft im Lande des Deutschen Ordens. Es bittet um freundliche Annahme, weil von ihm das Dichterwort des Franken August von Platen gelten soll:

„Ein jedes Band, das noch so leise
Die Geister an einander reiht,
Wirkt fort auf seine stille Weise
Durch unberechenbare Zeit."

Halle an der Saale, 16. März 1919.

Albert Werminghoff.

Inhaltsverzeichnis.

Ludwig von Eyb der Ältere.

(1417—1502).

Zum Titelbild.

Die Unterschrift ist einem Briefe Eybs vom 1. Oktober 1493 entnommen (Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Repert. 107, Literalien und Akten n. 45, Prod. 5).

Ludwig von Eyb der Ältere
(1417—1502).

Des haben die edlen fürsten dank, daß ir rätt so haimlich und so verschwigen sind; Chronik des Augsburgers Burkard Zink zum Jahre 1459.

Ich hab Ludwigen von Eyb in allen mein hendeln in churfurstlichem stand und sunßt, under virzig jaren nit, gebraucht als ein wegweyser der lauft zu meinen freunden den churfursten; Albrecht Achilles an Kaiser Friedrich III., 7. November 1485.

„Eure Herrschaft ist bisher emporgekommen zwischen Dornen und Disteln gleichwie Rosen und gute Blumen zwischen Dornen und Disteln erblühen. Nur an die anstoßenden Länder Böhmen, Sachsen, Bamberg, Würzburg, Pfalz, Ober- wie Niederbayern und Eichstätt. will ich erinnern, dazu an die Städte Nürnberg, Weißenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Hall, und deshalb mag Eure Gnaden auch zu Eurem und Eurer Kinder Vorteil des acht haben, daß Ihr ein Krappenei gelegt habt[1]) und daß Ihr dafür sorgt, die Auslagen wieder einzubringen. Wird der eine meiner Vorschläge nicht zum Ziele führen, so tut es ein anderer: dem Manne, der weit vorausdenkt, gibt das Glück zu Zeiten mehr als vielen mißgünstigen Leuten lieb ist, sobald er nur Fleiß, Mühe und Arbeit nicht spart. Ich habe einen Poeten gelesen, der da schreibt, daß zwei Dinge hoch zu loben sind, als erstes die Kühnheit der Helden und die Trefflichkeit der werten Ritterschaft, zu zweit daß die Geschichtschreiber aufzeichnen was mehr als anderes zu rühmen sei . . . Jenes aber verschwindet aus der Menschen Gedenken, um so viel mehr sind darum die Geschichtschreiber zu preisen: indem sie die Kühnheit der Helden und die Übung der werten Ritterschaft beschreiben, bleibt durch sie beides lange im Gedächtnis, sodaß die Leser sich darin beschauen und aus ihm das Gute entnehmen mögen, dem sie zu folgen haben,"[2]) — mit diesen Worten schließen die Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Hohenzollern, in denen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts Ritter Ludwig von Eyb der Ältere sein Wissen vom Werdegang jener Fürsten niederlegte und zugleich Richtlinien für ihre künftige Politik aufzuweisen trachtete.

Lange Jahre sind es her, daß die treuherzig anmutenden und dabei so klug gewählten Sätze das Verlangen weckten,

von Ludwig von Eyb selbst, seinem Leben und seiner schriftstellerischen Tätigkeit nähere Kunde zu erhalten Von vornherein war zu erwarten, daß solches Bestreben zur Einkehr in die engen Kreise einer einzelnen deutschen Landschaft führen würde, daß die Quellen zum guten Teil durch archivalische Nachforschungen erst erschlossen werden müßten; auch die Besorgnis hemmte, an Stelle lückenloser Schilderung werde das Mosaik zerstreuter Nachrichten treten. Immerhin blieb die Kraft des alten Antriebes lebendig und sie wirkte um so stärker, sobald die Gesellschaft für fränkische Geschichte auf unseren Antrag uns damit betraute, sämtliche Schriften Ludwigs von Eyb in einer kritischen Ausgabe vorzulegen. Schon sind die Vorarbeiten zur Herstellung der Texte sehr weit gefördert, von Anfang an jedoch verbanden sich mit ihnen Studien zur Biographie jenes treuen Dieners der Hohenzollern, die mit bewußter Absicht weit ausholten, um den Staatsmann und Geschichtschreiber nach allen Seiten hin zu erfassen und zu würdigen. Es galt den Umkreis zu verdeutlichen, innerhalb dessen Ludwig von Eyb sich mühte und bewährte. Es reizte zu erforschen, ob und wie weit er als Vertreter des fränkischen Adels seiner Zeit anzusehen wäre, in welchem Maße seine Sorge auch den eigenen Angehörigen sich zuwandte, für die er, ebenfalls am Ende seines Lebens, sein „Familienbuch“ verfaßte, um den Nachkommen von sich, seinen Erfahrungen und Handlungen Zeugnis abzulegen. Es lockte sein Wirken für den Ausbau des Herrschaftsgebietes der fränkischen Hohenzollern zu begleiten, nicht weniger ihn als Teilnehmer am höfischen Treiben und als wohlmeinenden Berater in Angelegenheiten der Hofverwaltung, des Landesfinanzwesens und des Landgerichts von Nürnberg kennen zu lernen.

Mehr und mehr allerdings sprengte der Umfang dieser Studien den Rahmen, welcher der Einleitung unserer Ausgabe eingeräumt werden durfte. Wir legen daher schon heute diese Untersuchungen vor. Ihre Niederschrift wurde begonnen und vollendet unter dem Eindruck des gewaltigen Krieges, der unser Volk erhob und schließlich zusammenbrechen ließ, nach außen unbesiegt und schier von Siegen ermüdet, nach innen gezwungen eine neue Form für sein staatliches

Dasein zu suchen. Stolze Freude über deutsches Können war lange der Begleiter und Förderer unserer Arbeit, bis Trauer und Wehmut über den Bruch mit der monarchischen Geschichte Deutschlands und Preußens uns die Feder aus der Hand nahmen. Bange Sorge und tiefes Leid in Haus und Familie wurden überwunden durch die tröstende Kraft des Forschens und Gestaltens, und inmitten der oft mühevollen und wohl als kleinlich befundenen Untersuchungen war die Erinnerung an manchen Wandertag im schönen Frankenland ein Sporn zur Ausdauer, dazu an liebenswürdigste Gastfreundschaft in Bamberg, Eichstätt, Nürnberg und Sommersdorf, an unermüdliche Unterstützung durch Viele, denen Anfragen und Bitten häufig genug lästig fallen mußten. Treues Gedenken gilt den Besuchen der ragenden Plassenburg, der ehrwürdigen Kadolzburg und nicht zuletzt der stimmungsvollen Klosterkirche zu Heilsbronn, dieser Grabstätte so mancher Hohenzollern und auch unseres Ludwig von Eyb. Bis zum heutigen Tage hat die Heydeckerkapelle in ihr das Bild Ludwigs treu behütet, wie es im Jahre 1487 vielleicht ein Nürnberger Künstler für den Altar des Heiligen Martinus malte. Zur Linken einer Beweinung Christi kniet der Ritter mit seinen vier Söhnen, ihr zur Rechten seine Hausfrau Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden mit ihren vier Töchtern und Schwiegertöchtern. Den Blick des Beschauers fesselt das Antlitz des Familienoberhauptes, in dem gläubige Andacht mit überlegender Gewecktheit sich verbindet. Sein Kopf ist umgeben von langwallendem weißem Haar. Seine Tracht, ein schwarzer mit Pelz verbrämter Mantel, möchte auf einen Gelehrten schließen lassen, wenn nicht die Kette des Schwanenordens den Hofmann verriete, der durch sie von seinem Fürsten für vielseitigen Dienst hatte belohnt werden sollen.[3])

Ist aber die Altartafel nicht die unwillkommenste Überlieferung zur Geschichte Ludwigs von Eyb, so mag auch daran erinnert werden, daß die kräftigen Züge seiner Handschrift den energievollen Mann verraten. Deutlich und klar prägen sie sich dem Gedächtnis dessen ein, der in Archiven und Bibliotheken nach den Quellen zur Biographie seines Helden sucht; die einzelnen Buchstaben der Worte sind zum Teil

untereinander verbunden, zum Teil voneinander getrennt, und die Unterschrift des Namens bleibt fast die gleiche,[4]) mag nun im Jahre 1474 der bald Sechzigjährige einen Brief an Kurfürst Albrecht Achill mit *Ludwig von Eyb der ellter* unterzeichnen oder im Jahre 1493 ein Schreiben des beinahe achtzigjährigen Greises an die Stadt Kitzingen den Absender mit seinem vollem Titel nennen: *Ludwig von Eyb der elter ritter zu Eybburg landrichter etc.* Soweit erkennbar hat Eyb nacheinander zweier Siegelformen sich bedient, wie sie etwa an zwei Originalurkunden des Jahres 1468 und einem Diplom des Jahres 1482 erhalten sind. Die ältere Form stellt das Wappen und seine Zutaten in einen oblongen Vierpaß, gibt ihnen die Umschrift: *Ludwig von Eib*; die jüngere fügt das Wappen und sein Beiwerk in ein Kreisrund ein, verteilt den Namen *Ludwig von Eyb* auf zwei rechts und links vom Wappen angebrachte Bandstreifen.[5]) Beide Formen umschließen dasselbe Wappen: im Schilde unten drei Muscheln, die mit dem Gelenk aufwärts, mit der Höhlung nach unten gekehrt sind, ihrer zwei oben, die dritte unten; auf dem Schilde ruht ein geschlossener, gekrönter Helm, auf diesem sind als Zier zwei Schwanenflügel angebracht, zwischen ihnen aber wächst ein Pfauenhals empor, dessen Kopf sich nach links (heraldisch: rechts) kehrt und mehrere kleine Federn trägt. Das Wappen derer von Eyb, die drei roten Muscheln, war der Stolz eines weitverzweigten ritterlichen Geschlechtes, zu Ehren gebracht hat es Ludwig von Eyb der Ältere, dessen Wesen, Wirken und Werke unsere Arbeit zu erkennen trachtet.



Altartafel aus dem Jahre 1487 am Martinsaltar in der Heydeckerkapelle an der Klosterkirche zu Heilsbronn.

Die Überschrift lautet: ***Dise gegenwärtige tafel hat lassen machen und malen herr Ludwig von Eyb ritter der elter in den siben und achtzigisten jarn.***

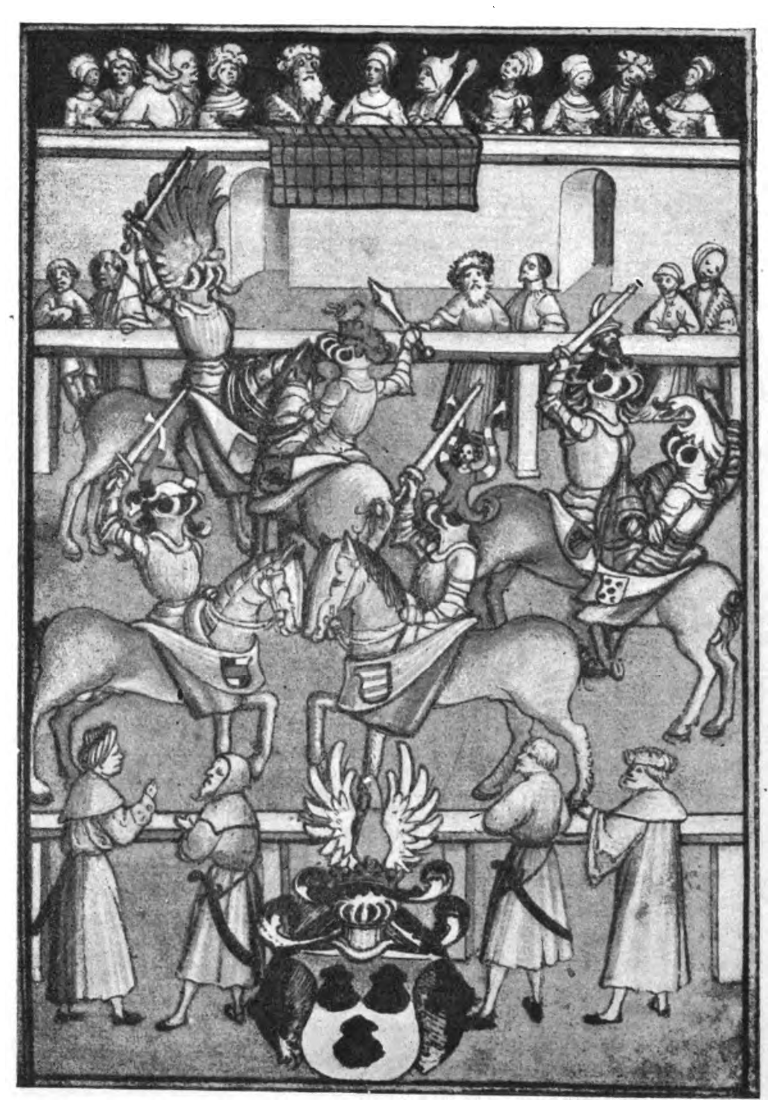
Abbildung 2 zu Seite 5.



Siegel Ludwigs von Eyb des Älteren

(nach dem Original an einer Urkunde vom 15. Dezember 1468 im Kreisarchiv zu Bamberg, Brandenburgische Urkunden n. 2241)

Abbildung 3 zu Seite 6.



Das Wappen der Familie von Eyb.

(Turnierszene im Turnierbuche Ludwigs von Eyb des Jüngeren; München, Hof- und Staatsbibliothek, Cod. germ. 961)

Abbildung 4 zu Seite 6.

Erster Abschnitt.

Franken und die Hohenzollern im 15. Jahrhundert.

Zwei deutschen Stämmen, deren Bezeichnungen zum erstenmal im Zeitalter des gewaltigen Kampfes zwischen Römern und Germanen während der Völkerwanderung begegnen, den Sachsen und den Franken, war es dank ihrer Geschichte bestimmt, weitab selbst von ihren ursprünglichen Sitzen ihre Namen feste Wurzeln schlagen zu lassen. Sachsenland ist nicht nur das Gebiet geblieben, das Karl der Große seinem Reiche eingliederte; Sachsenland wurde auch das Gebiet der unteren Saale, der mittleren und oberen Elbe, dazu in ferner Absonderung das in unseren Tagen so mühevoll und ruhmreich behauptete Siebenbürgen.[1]) Die Franken hingegen hatten zunächst zur Siedelung und Reichsgründung westlich des Rheins sich entschlossen. Um die Wende bereits des 5. und 6. Jahrhunderts suchten sie von den mittelrheinischen Gegenden die des Mains und seiner Nebenflüsse auf, um sie sich zu eigen zu machen und nach sich zu benennen. Nicht nur ein Teil von Württemberg, sondern auch drei Regierungsbezirke von Bayern, Unter-, Mittel- und Oberfranken, bewahren noch heute die Erinnerung an jene Zeiten, in denen die Franken am Niederrhein und in Gallien durch ihre Kolonien die räumliche Verbindung mit den binnendeutschen Stämmen erhielten, derart daß durch sie die Gefahr völliger Romanisierung beseitigt wurde.[2]) Von Westen her geboten die neuen Herren — wie zugleich von Süden her die Bayern — dem Vordringen slawischer Völkerschaften Halt: ihr Erwerb sollte ganz dem Deutschtum gesichert bleiben.[3])

Dieses neue Franken, wie man es nennen möchte, Ostfranken im Gegensatz zu dem am Rhein und jenseits des

Rheins, teilte die Schicksale des merowingischen, dann des karolingischen, späterhin des ostfränkischen und zuletzt des deutschen Reiches.[3a]) Kurzlebig war das fränkische Herzogtum, das um die Mitte des 10. Jahrhunderts Otto der Große († 973) eingehen ließ,[4]) damit sein Gebiet in unmittelbar königliche Verwaltung genommen würde —, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters spiegelte die vielgestaltige Buntheit seiner territorialen Zersplitterung in mittlere, kleine und kleinste Teile auf begrenztem Raume die Auflockerung des Reiches im Ganzen eigentümlich wider.[5]) Am unteren und mittleren Main das anspruchsvolle Bistum Würzburg, dessen Leiter Herzog zu sein forderte, am oberen Main und seinem Nebenfluß, der Regnitz, das reich ausgestattete Bamberg, im Süden an der Altmühl das kleine Eichstätt, neben ihnen die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Henneberg, Rieneck, Wertheim und Castell, die Herren von Hohenlohe, dazu die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim, schließlich zahlreiche reichsritterliche Zwergbesitzungen —, sie alle gemahnten daran, daß in Franken „keine einzige überragende Macht sich auszubilden, Mittelpunkt und Kern einer neuen, festen Einheit zu werden vermochte".[6]) Rasch schossen hier die politischen Gestaltungen empor, um ebenso schnell wieder zu vergehen oder ihre Elemente zu neuer Lagerung zu treiben —, vor Einrichtung der Reichskreise im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation fehlte in Franken jegliche dauernde, nur ihm zukommende Organisation.

Immerhin hatten seit der Mitte etwa des 13. Jahrhunderts die fränkischen Verhältnisse insoweit sich geklärt, als neben den Bistümern Bamberg und Würzburg wie neben den fünf Reichsstädten, unter denen Nürnberg fast als Hauptstadt des Reiches angesehen werden konnte, die Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg einigermaßen zu einem eigenen Territorium zusammengefügt waren.[7]) Ihre Inhaber, die Hohenzollern, hatten es verstanden, durch kluge Familien- und Reichspolitik sich in Franken einzunisten, ohne Zweifel bald die bedeutendsten weltlichen Reichsfürsten im Gebiete des Mains, seiner südlichen Nebenflüsse und des Fichtelgebirges, auch sie freilich der räumlichen Geschlossenheit ihres Gutes

entbehrend, die sie in den Stand gesetzt hätte, ganz Franken von sich abhängig zu machen, etwa wie es in späterer Zeit ihren Nachkommen von der Mark Brandenburg aus mit dem Staate Preußen, endlich mit dem neuen Deutschen Reiche gelang. Das Gebiet der Hohenzollern in Franken, das um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts im wesentlichen sich abgerundet hatte, war zweigeteilt.[8]) Im Quellgebiet der Eger, der Saale und des Roten wie des Weißen Mains war in einem Umfang von rund 70 Quadratmeilen das sog. Oberland oder Land auf dem Gebirge gelagert; Wunsiedel, Hof, Bayreuth und Kulmbach mit der beherrschenden Plassenburg waren seine wichtigsten Plätze, während Frankenwald und Fichtelgebirge durch ihre Bergwerke nicht unbeträchtlichen Ertrag abwarfen.[9]) Bambergischer und Pfälzischer Besitz, der große Reichswald um Nürnberg und die Reichsstadt selbst mit ihrem Territorium trennten die nordöstliche Hälfte des Burggraftums Nürnberg von der südwestlichen, dem sogenannten Land zu Franken, auch Niederland, Unterland oder Land unter dem Gebirge genannt. Etwa 60 Quadratmeilen groß und geographisch durch die Flüsse Altmühl, Rezat, Rednitz, Aisch und Regnitz bestimmt, war es ein nicht recht geschlossenes Gebiet, das viele fremde, fürstliche oder städtische Enklaven durchsetzten, von dem überdies der nördliche Streifen an beiden Ufern der Aisch mit Neustadt und dem östlich vorgelagerten Erlangen regelmäßig zum Fürstentum Bayreuth (d. h. also dem Oberland) geschlagen zu werden pflegte. Im Niederland lagen, um auch hier nur die wichtigsten Orte zu nennen, Schwabach, Hohen- und Wassertrüdingen, Gunzenhausen, Feuchtwang und Ansbach, damals mit dem alten Namen Onolzbach benannt, das seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts zum Nachteil der ehrwürdigen Kadolzburg bei Fürth mehr und mehr der Bevorzugung durch seine Herren sich erfreute. Nicht immer waren Ober- und Niederland in der Hand nur eines Hohenzollern vereint, da auch diese Dynastie dem verderblichen Brauche der Länderteilungen ihren Tribut entrichtete —, ein Glück nur, daß auf Zeiten der Trennung stets wieder solche der Verbindung folgten,[10]) so im Jahre 1420 nach dem Tode Johanns III. von Nürnberg zum Vorteil seines jüngeren Bruders Friedrich VI. von Nürn-

berg (seit 1415 Markgraf von Brandenburg), so im Jahre 1464 durch den Tod Johanns des Alchimisten zu Gunsten seines jüngeren Bruders Albrecht Achilles. Jedesmal vergrößerte der Besitzer des Niederlands seinen Anteil am väterlichen Erbe um das Oberland[11]) —, man sieht, unser Augenmerk ist allein dem 15. Jahrhundert zugewandt, um nicht der Teilung des Jahres 1527 und der Wiedervereinigung im Jahre 1557 gedenken zu müssen, geschweige denn der Neubegründung der sog. jüngeren Linien im Jahre 1603, von denen die ältere Bayreuther im Jahre 1768 ausstarb, die jüngere Ansbacher im Jahre 1791 das gesamte Gebiet an die Hohenzollern in Brandenburg-Preußen abtrat, derart freilich daß es bereits 1807 an Frankreich verloren ging und 1810 dem Königreich Bayern einverleibt wurde.[12])

Zu Beginn desselben 15. Jahrhunderts hatten die Hohenzollern ihren Einzug in das Land ihrer geschichtlichen Bestimmung auf ostdeutschem Kolonialboden gehalten. Am 30. April 1415 war Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnt worden, ohne daß seitdem eine dauernde Vereinigung des alten Besitzes und des neuen Erwerbes eingetreten wäre. Nur zeitweise war der Herr der Mark auch Herr sämtlicher fränkischer Gebiete seines Hauses, nur Friedrich I. in den Jahren 1420 bis 1440, d. h. seit dem Tode seines Bruders Johann III. bis zur Teilung seiner Länder unter seine Söhne, und Albrecht Achilles in den Jahren 1470 bis 1486, d. h. seit dem Verzichte seines Bruders Friedrich II. († 1471) auf die Mark bis zur Teilung der Hausmacht unter die Söhne. deren ältestem die Mark, deren jüngeren das Unterland und das Oberland zugewiesen wurden. Ohne Zweifel stand für Friedrich I. und Albrecht Achilles das norddeutsche Gebiet an Bedeutung hinter dem mitteldeutschen zurück.[13]) Auf Franken beruhte ihre altererbte burggräfliche und reichsfürstliche, auf der Mark die neue kurfürstliche Würde, zu der König Sigmund ihrem ersten Inhaber wohl Glück, aber auch Krieg und Widerwärtigkeit genug gewünscht haben sollte, wie noch Ludwig von Eyb in seinen Denkwürdigkeiten berichtet.[14]) Das fränkische Territorium setzte seine Inhaber in den Stand, in Binnendeutschland dauernd festen Boden unter sich wissen, während die ferne Mark nur durch Franken

einen Rückhalt in der Mitte des Reiches zu gewinnen schien. Schreckten die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, Burggrafschaft und Markgrafschaft zu einem in sich selbst einheitlichen kurfürstlichen Land umzuwandeln? Fehlte die Kraft oder der Wille, beide Landmassen in einem einzigen Staatsgebilde zu verschmelzen? Lagen sie allzuweit auseinander, als daß sie dauernd von einer Stelle aus, nach einem Plane und von einem Manne verwaltet werden konnten? Mitgewirkt hat sicherlich die Verschiedenheit der Bedürfnisse, unter deren Druck dort die Mark, hier Franken standen. Brandenburg verwies seinen Kurfürsten auf die politischen Probleme des Nordens und Ostens, die Burggrafschaft dagegen stellte nach wie vor die Aufgabe, im Kreise der großen und kleinen Nachbarn sich zu behaupten, verlangte dank seiner räumlichen Zersplitterung und dank den Wirkungen der Zweiteilung, wie sie in den Jahren 1403 bis 1420 und 1440 bis 1464 bestand, dank endlich seinen vielgestaltigen Grenzen die ganze Aufmerksamkeit eines Regenten für sich.[15]) Unter welchen Bedingungen aber konnte das Gesamthaus der Hohenzollern sich damit zufrieden geben, daß sein Besitz nicht durchgängig in der gleichen Hand vereingt war, daß er zuletzt dauernd an zwei seiner Linien überlassen wurde? Die erste war, daß beide Zweige, der märkische und der fränkische, in jener Eintracht verharrten, die zwischen Friedrichs I. Söhnen, Friedrich II. also und Albrecht Achill, zeit ihres Lebens obwaltete. Außerdem mußte den Inhaber des fränkischen Gebietes zum mindesten der Ehrgeiz beseelen, gleich seinen Ahnen im wirrenreichen Getriebe mitteldeutscher Territorialpolitik sich zu betätigen. Er war überdies gehalten, im Bunde mit Kaiser und Reich sein Ansehen zu mehren und den Nachkommen als gesichertes Erbe zu hinterlassen. Seine Pflicht endlich war es dafür zu sorgen, daß die Stellung seiner Nachfahren in Franken mit denjenigen der blutsverwandten Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg sich messen könnte, jedenfalls nicht um eine allzuweite Spanne hinter ihr zurück zu bleiben brauchte. Sei dem wie ihm wolle, angemerkt muß werden, daß im Zeitraum von 1415 bis 1486, d. h. von der Belehnung Friedrichs VI. von Nürnberg mit der Mark bis zum Hinscheiden seines Sohnes und zweiten Nachfolgers in der

Kur Albrecht Achilles, also in rund 70 Jahren, beide Gebietshälften etwa 38 Jahre hindurch einem einzigen Gebieter unterstanden, nämlich 1420 bis 1440 unter Friedrich I. und 1470 bis 1486 unter Albrecht Achill. Während derselben Zeitspanne zog es den Kurfürsten Friedrich I., seine Söhne Johann den Alchimisten († 1464) und Kurfürst Friedrich II. den Eisernen († 1471) immer wieder nach Franken; nachdem Friedrich I. schon 1426 dauernd dorthin zurückgekehrt war,[16]) folgte 1440 Johann nach Preisgabe seines als des Erstgeborenen Anspruchs auf das Kurland, verzichtete Friedrich II. 1470 auf die Kurwürde, sie alle, um im Kloster Heilsbronn bestattet zu werden. Hierhin wurde im Jahre 1486 die Leiche auch Albrecht Achills von der Wahlstadt am Main überführt,[17]) — erst Albrechts ältester Sohn Johann Cicero, der vierte Kurfürst von Brandenburg († 1499), und dessen Nachkommen wurden aus Franken ganze Märker, während Albrechts jüngere Söhne, Friedrich († 1536) und Sigmund († 1495), gemeinsam das Unterland und das Oberland behielten, Als nach etwas mehr denn einem Jahrhundert, im Jahre 1603, die Markgrafen von Ansbach und Bayreuth älterer Linie ausstarben, schlugen nunmehr märkische Hohenzollern in Franken ihre Sitze auf.[18])

Man darf fragen, was die Hohenzollern des 15. Jahrhunderts so sehr an das fränkische Gebiet fesselte, daß die Erinnerungen an sie noch heute den Besucher der Kadolzburg und der Plassenburg umfangen. War es die Vorliebe für die Heimat der burggräflichen Gerechtsamen, denen ihr Geschlecht im Jahre 1363 die Erhebung in den Reichsfürstenstand[19]) verdankte? War es die Anziehungskraft altgewohnter Verhältnisse gegenüber den innerlich noch fremden im Neuerwerb um Elbe, Havel, Spree und Oder? War es die Erwägung, daß die Streulage des Familienbesitzes gestattete, jedem Sohn einen Anteil daran zu überweisen, während die Mark als Kurfürstentum nach Reichsrecht unteilbar war,[20]) über dessen Bestimmungen sich freilich Friedrich I. selbst hinwegsetzte? Ebenso wird an die Verschiedenheiten zwischen Brandenburg und Franken zu erinnern sein, nicht allein an die ihrer politischen Lage, sondern auch an die in ihrer Natur[21]) und im Charakter der Bewohner. Norddeutsche und mitteldeutsche Landschaft, brandenburgische Straffheit und

fränkische Art waren Gegensätze und sind es noch heute, wo das Glutfeuer des nationalen Daseinskampfes unserer Tage den Brandenburger und den Franken zu gemeinsamer Verteidigung deutscher Art zusammenschweißte. Ein Franke mit der ganzen herzhaften Lebensfrische seines Stammes, mit seinem Selbstgefühl, mit seiner Freude am sinnfälligen Schmuck des Auftretens — *omnis Franco nobilis*, so urteilte Ulrich von Hutten[22]) —, kein Märker mit dem schweren Ernst, den Landesart und Landesnot bildeten, so offenbart sich Albrecht Achill, der glänzendste Hohenzoller des 15. Jahrhunderts und zugleich der rührigste weltliche Reichsfürst seiner Zeit,[23]) von glühender Ehrbegierde erfüllt, im Gebrauche all solcher Mittel beweglich und erfahren, die ihm erlaubten im Kampf der Waffen und der Worte seinen Mann zu stehen, überallhin seine Blicke zu richten, um zu wachen, den Gegnern Widerstand zu leisten und das Unglück durch raschen Entschluß zu verscheuchen oder ihm doch den Stachel zu nehmen. Mit Recht galt er dem Dichter als der „Sinnreiche von Brandenburg“, dessen subtile Fünde niemand ergründen konnte. Im höfischen Turnier als Kämpe erprobt und mit Eifer sich tummelnd, in der Feldschlacht ein dreister Draufgänger, der die Zahl der Wunden nicht achtete, in Rede und Brief derb wie ein Zotenreißer und zugleich anheimelnder Wendungen und Bilder fähig, eine Vollnatur, die stets und überall nichts anderes wollte als ganz sich erschließen, ganz sich ausleben bei Festen und Jagden wie in den Arbeiten des Landesherrn und Staatsmannes —, das war jener „deutsche Fuchs“, dessen Leben im engen Erbgut sich zu zersplittern drohte, bis es durch die Vereinigung von Brandenburg und Franken im Jahre 1470 den weitesten ihm möglichen Inhalt empfing. Eine Gestalt wie die seine mußte vom Anfang ihrer Laufbahn an die Blicke aller auf sich lenken, mochten sie von ihm der Freundschaft oder der Feindschaft sich versehen. Sein ganzes Wesen, das ihn als „Typus eines Lebensalters deutscher Geschichte“ erscheinen läßt,[24]) schuf ihm Anhänger und Gegner, fesselte und reizte zu Widerspruch, legte allenthalben den Gegensatz zu jenem Phlegma an den Tag, das den zählebigen Kaiser aus habsburgischem Geschlecht, Friedrich III., zum Widerpart seines ihm allzu treuen Kurfürsten machte. Selbst

ein Albrecht Achilles aber war nicht imstande, dem Schicksal des altgewordenen Reiches neue Bahnen vorzuzeichnen. Ihm gebrach es bei allem Zielbewußtsein des Geistes und des Willens an der Kraft, wahrhaft Großes und damit Dauerndes zu schaffen —, seine Dispositio Achillea vom Jahre 1473 war keine Erbfolgeordnung für spätere Geschlechter, die Reichsreform war nicht eigentlich seine Sache. Als er im Alter von 71 Jahren am 11. März 1486 nach Erfüllung seiner Wahlpflicht zu Gunsten Maximilians I. starb, wurde mit ihm zugleich der Einfluß seines Hauses auf die deutschen Dinge für lange Zeit zu Grabe getragen.[25]) Er allein hatte ihn mit seiner Persönlichkeit erzeugt und aufrecht erhalten, während seinen Söhnen die Fähigkeit versagt war, den Spuren des Vaters auch nur von ferne zu folgen.

Fast ein halbes Jahrhundert, seit dem letzten Lebensjahre des Vaters († 1440), verwaltete Albrecht Achilles sein fränkisches Unterland. Seit dem Tode seines Bruders Johann des Alchimisten im Jahre 1464 war er Herr auch des Oberlandes, und schließlich erhob ihn der Verzicht seines Bruders Friedrich II. des Eisernen († 1471) auf die Mark Brandenburg, wie er im Jahre 1470 verbrieft wurde, zum Inhaber des kurfürstlichen Landes. Die Aufgaben keines anderen Hohenzollern während des 15. Jahrhunderts waren so vielseitig wie die Albrechts, keiner auch lebte so wie er dem allmählich sich mehrenden Besitz und der großen Politik, wie die Zeit sie verstand und betrieb. Ihm wie zuvor seinem Vater und späterhin seinen Söhnen gesellte sich der Mann bei, den auch der Künstler in unseren Tagen auf dem Berliner Denkmal dem Fürsten als Begleiter zugeordnet hat, derart daß er ihn zugleich als Geschichtschreiber seines Herrn vergegenwärtigte,[26]) Ludwig von Eyb, der aus dem Hintergrunde erst seiner Familiengeschichte erstehen muß, soll er selbst aus Taten und Schriften sich verständlich machen.

Zweiter Abschnitt.

Die Familie von Eyb bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Die Familiengeschichte derer von Eyb entbehrt jener reichhaltigen Überlieferungen, die den Werken über die ebenfalls fränkischen Dynastengeschlechter derer von Castell[1]) und derer von Hohenlohe[2]) als Grundlagen dienten. An ihre Stelle treten für die älteste Zeit, d. h. bis um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, versprengte Nachrichten, Vermutungen und Erfindungen, und wenngleich seit der Chronik von Wenzel Gurckfelder († 1608) vom „Stamm der von Eyb im Land zu Francken"[3]) Versuche nicht fehlen, die Träger des gleichen Namens wenigstens in genealogische Zusammenhänge einzuordnen, so bleibt es stets angebracht, ihnen insgesamt ein großes Maß von Skepsis entgegenzubringen.[4]) Je jünger die Arbeit, um so mehr verläßt sie sich auf die schwachen und trügerischen Stützen, die ihre Vorgängerinnen zugerüstet haben, so daß die heute verbreitete Kenntnis vom Werdegang des Geschlechtes als schlechthin chaotisch bezeichnet werden muß.

In Wahrheit ist zunächst die Bedeutung des Wortes *Eyb*, für das die Formen *Ib*, *Ibe*, *Iwe*, *Eib*, *Eibe*, *Eybe* seit dem 13. Jahrhundert begegnen oder begegnen sollen,[5]) nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Man hat es mit Eibenbaum (*taxus baccata*) in Verbindung gebracht und alsbald geglaubt, das Stammhaus der Herren von Eyb habe etwa über der Türe als Hauszeichen einen Taxusbaum geführt,[6]) nicht aber ein Wappen „mit der Eyben", d. h. mit einem eibenen Bogen, wie es irrtümlich in der Nürnberger St. Sebalduskirche gesehen worden sei.[7]) Eine zweite Ableitung des Namens Eyb bringt seine Inhaber in Verbindung mit dem Geschlecht

der Ebonen, der erblichen Schirmvögte des Gumbertusstiftes in Ansbach während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens.[8]) Nicht nur sprachliche Gründe widerlegen sie, sondern auch die Tatsache, daß von einem Geschlecht der Ebonen nicht gesprochen werden kann, ebensowenig von einer erblichen Gerechtsame dieses vermeintlichen Geschlechts auf die Vogtei über das Ansbacher Stift. Allein in den Jahren 1040 bis 1094 begegnet ein Ebo als *advocatus sancti Gumberti*; höchstens zwei Träger des Namens Ebo werden in Erwägung zu ziehen sein.[9]) So bleibt als einziger Ausweg: der Name Eyb hängt irgendwie mit dem des kleinen, eine halbe Wegstunde südöstlich von Ansbach im Rezatgrunde gelegenen Dorfes zusammen.[10]) Hier hat sich noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein die Erinnerung an ein Schloß der Eyb erhalten, um jetzt freilich ganz und gar erloschen zu sein. Ungewiß ist, ob das Geschlecht Beziehungen zur Lambertkapelle in Eyb besaß, die eine allem Anschein nach junge Überlieferung als schon im Jahre 1043 vorhanden erwähnt.[11]) Für das 14. Jahrhundert liegen dürftige Urkundenauszüge vor,[12]) nach deren Wortlaut im Jahre 1325 ein Konrad, in den Jahren 1341 und 1343 ein Wolf von Eyb und seine Gemahlin Anna über ihre Liegenschaften in Eyb verfügten. Die Nachrichten des 15. Jahrhunderts gelten der Kirche zu Eyb, dem Besitz eines Eyb und dem Dorfe. Zum Jahre 1409 wird erwähnt, daß die Kirche einen Bartholomäusaltar erhalten habe, der „jetzt“, d. h. zur Zeit der Eintragung in das Salbuch der Kirche, der Zwölfbotenaltar sei. Im Jahre 1452 wurde die Kirche durch den Neubau eines Chors erweitert. Im Jahre 1480 legte man den Grundstein zu einer sicherlich neuen Pfarrkirche; ausdrücklich wird vermerkt: *Den koer und auch die kirchen und den baw hat angeben der wirdig her Steffen Schew techant zu Onolspach und junckher Ludwig von Eyb, her Fridrich Sesselmann custos, her Jeremias vicarius und Fritz Wurm und zu derselben zeit der pfarher Hans Schrotter von Onolzpach und die gotzhausmeister.* Die ehemalige Kapelle in Eyb war wohl ursprünglich eine Filiale des mit Pfarreigerechtsame ausgestatteten Gumbertstiftes in Ansbach gewesen; ihre Nachfolgerin, die neue Pfarrkirche in Eyb, sollte, wie es scheint,

als selbständige Kirche erstehen. Veranlaßt war vielleicht dieser Plan dadurch, daß im Jahre 1460 das Dorf Eyb im Kriege zwischen Albrecht Achill und Würzburg zerstört worden war, daß darauf seine Wiederherstellung und nun auch die Bewidmung mit einer Pfarrkirche ins Auge gefaßt, schließlich durchgeführt wurde. Ob jener Krieg auch das einstige Schloß der Eybs vernichtet hat? Läßt sich gleich diese Frage nicht beantworten, so steht doch fest, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Eybs im Dorfe, das ihnen seinen Namen gegeben hatte, noch Eigengut besaßen. Zum Jahre 1457 jedenfalls trug Konrad von Eyb zu Vestenberg drei Güter in Eyb dem Ansbacher Gumbertstift zu Lehen auf, ein Mitglied also der sog. Vestenbergischen Linie der Eybs, während der zum Jahre 1480 erwähnte Junker Ludwig von Eyb nur der Sohn unseres Ludwig von Eyb des Älteren gewesen sein kann, demnach der sog. Sommersdorfer Linie der Eybs angehörte.[13]) Gerade im Familienbuche aber Ludwigs des Älteren wird als zu dessen Besitz gehörig die Gülte aus drei eigenen Gütern in Eyb erwähnt.[14]) Da diese Güter nicht wohl mit jenen Konrads von Eyb zu Vestenberg gleichgesetzt werden dürfen, so folgt: auch die Sommersdorfer Eybs hatten Eigengüter in Eyb; ihre Nutznießung mochte von Ludwig dem Älteren seinem gleichnamigen Sohne überwiesen sein, und dieser konnte daher mit gutem Grunde am Bau der neuen Pfarrkirche sich beteiligen. Die Vermutung liegt nicht zu fern, daß die Güter, eben weil sie Eigengüter waren, seit langer Zeit den Eybs gehörten und sie mit dem Dorfe als der Ursprungsstätte ihres Geschlechtes verbanden. Schon hier sei bemerkt: abgeleitet erst vom Namen Ludwigs von Eyb des Älteren ist derjenige der Eybburg, westlich von Gunzenhausen und nördlich von Wassertrüdingen. Er erbaute sie gegen Ende seines Lebens, nachdem er zu solchem Zwecke das dort gelegene Gut Lochhof gekauft hatte, dessen Umgestaltung zum burgartigen Schloß auch die neue Namengebung nach sich zog.[15])

Nach allem darf gesagt werden: ein kleines mittelfränkisches Dorf war die Heimat der Familie von Eyb. In ihm besaß sie eigene Güter, so daß sie den Namen des Dorfes sich beilegen konnte. Ohne allzureich zu sein, gehörte sie zum

niederen Adel; sie deshalb zu den ältesten Adelsgeschlechtern in Franken zu zählen, ist kaum statthaft.

Diesen Sätzen widerstreiten ältere Annahmen, mit denen sich Versuche verbinden, die Entwicklung des Geschlechtes bis ins 14. Jahrhundert hinein darzulegen, d. h. bis zu der Zeit, von der an die urkundlichen Zeugnisse und mit ihnen die Namen der Familienmitglieder zahlreicher werden. Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts wußte W. Gurckfelder zu erzählen, daß bereits im Jahre 1190 ein Pilgram von Eyb, in Nürnberg ansässig, an einem Turnier sich beteiligt habe, das in der fränkischen Reichsstadt zu Ehren des Kaisers Heinrich VI. († 1197) veranstaltet worden sei, daß darauf ein Eyb den Kaiser nach Donauwörth begleitet habe; man fände in Nürnberg *unter denn alten schilden solche, die dem wappen dises edlen geschlechtes derer von Eyb, sonderlich was die muscheln belanget, gantz gemess und gleich sein sollen.*[16]) Der biedere Lehrer an der Kloster-, dann Fürstenschule zu Heilsbronn glaubte solcher Herleitung der Eybs eine andere entgegenstellen zu sollen. In einem alten Klosterbrief vom Jahre 1298, so führt er aus,[17]) demzufolge ein Albrecht von Vestenberg Güter an das Kloster Heilsbronn verkaufte, begegne unter den Zeugen, allerdings ohne Vornamen, ein *dictus Pavo de Iwe,* und ebenderselbe Zuname werde in alten Urkunden beim Ansbacher Stift überliefert, so im Jahre 1368, wo ein Heinrich von Eyb genannt Pfob, seine Hausfrau Katharina und sein Vetter Heinrich von Eybe, Sangmeister am Stifte, erwähnt würden. Unmittelbar daran knüpft sich die Bemerkung: *Auss welchen urkunden dann meines erachtens nicht ungewiss geschlossen wird, daß dise Eyber auss der statt Nurnberg nicht die Pilgram, sondern die Pfoben von Eyb genennet werden und derowegen einer andern herkunft sein müssen.* Gurckfelder glaubt also ebenfalls an ein Nürnberger Geschlecht der Pilgram von Eyb, hält es aber für verschieden von dem der Pfauen von Eyb, und von diesem zweiten erst leitet er ein drittes ab, das sich später schlechthin von Eyb genannt habe. Denn, so lehrt er weiter,[18]) *die yetztemelte Eyber* — d. h. die Pfauen von Eyb — *(haben) auch ein anders wappen zur selben zeit als die Pilgram gehabt. Dann, wie sie vorangezeigtem beweis nach die Pfoben von Eyb ge-*

heissen, also haben sie auch nichts anderst dann allein ein blossen pfobenhals beides im schild und auf den helmen gefurt, wie noch in iren alten sigiln clar zu sehen. Und da man gleich von der muschaln weiter argumentiren wölt, so ist doch clar und am tag, das der Pilgramer von Eyb wappen oder muschaln denen muschaln, so von disen von Eyb ausserhalb Nurnberg gefuret werden, an der farb gar nicht gleich, sondern, wie jene weiss in einem roten feld gevesen, also sind dise rot in einem weissen schild; welche aber lang hernach von disen von Eyb uberkommen und gefuret worden, wie bald angezeigt werden sol.

Man erkennt leicht, daß diese Ausführungen von dem Bestreben erfüllt sind, die Ritterfähigkeit der Eybs als eine schon vor langer Zeit erprobte und bewährte darzutun. Gurckfelder ist von den Turnierbüchern unseligen Angedenkens abhängig, deren phantastische Genealogien auch in den ebenso namen- wie irrtumsreichen „Geschlechtsregistern der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Franken löblichen Orts an der Altmühl“ von J. G. Biedermann[19]) ihre Spuren hinterlassen haben, wie sie dann durch O. Schönhuth[20]) und J. C. M. Laurent[21]) beibehalten und verbreitet worden sind. Nur wenn man sich entschließt, gänzlich von ihren Voraussetzungen und Folgerungen abzusehen, wenn man sie restlos beiseite schiebt, auf die Gefahr hin selbst eine nicht unrichtige Notiz zu opfern[22]) —, allein unter dieser Bedingung eröffnet sich die Bahn für eine Forschung, die sich einzig auf urkundlichen Überlieferungen aufbaut. Es ist besser, daß unsere Bemühungen keine lückenlosen Namenreihen oder gar Stammbäume liefern als daß sie die Untiefen des Quellenbefundes durch kühn aufgeführte Brücken schlecht und recht überwinden. Es hat kaum mehr als ein antiquarisches Interesse zu erfahren, daß noch vor einem halben Jahrhundert an ein Turnier unter dem Hohenstaufenkaiser Heinrich VI. zu Nürnberg im Jahre 1190 geglaubt wurde,[23]) daß als einer seiner Teilnehmer ein Herr Pilgram (*Peregrinus*) von Eyb galt, daß man auf dessen ältesten Sohn Georg die Linie der Pfauen von Eyb, auf den zweiten Sohn Bilgram oder Kilian die Linie der Pilgrame von Eyb zurückführte.[24]) Es lohnt nicht zu wiederholen, daß die Pilgrame von Eyb als ein edles,

aber nicht ratfähiges Geschlecht in Nürnberg bezeichnet werden und gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgestorben sein sollen.[25]) Es ist nicht erforderlich, sie von einem anderen Geschlecht der Pilgrame in Nürnberg zu sondern, dessen Mitglieder „bloß zu den ehrbaren Leuten gehörten".[26]) Kein Zweifel, ein Gebilde luftiger Spielerei ist auch jene Abfolge der Pfauen von Eyb, die von Bilgram von Eyb, dem Helfer der Turniervögte im Jahre 1190,[27]) in unmittelbarem Nacheinander drei Männer namens Georg abstammen läßt, den älteren als „befindlich in litteris Onoldinis anno 1200", den mittleren als „hochfürstlich burggräflichen Rat", der „in solcher Qualität einen Vertrag zu Nürnberg unterschrieb und besagten Jahres auf dem Turnier zu Würzburg war", den jüngeren, der „in Onoldsbach- (Ansbach-) und Kloster Heilsbronnischen Urkunden anno 1296 und 1266 angezogen wird". J. G. Biedermann weist diesem jüngeren Georg einen Sohn zu, Ludwig I. von Eyb genannt Pfau, der „die Hauptlinie dauernd fortführte, anno 1317 Hofmeister bei des Römischen Kaisers Friderici III. Frau Gemahlin wie auch Assessor bei dem geistlichen Gerichte zu Kloster Heilsbrunn und dessen Gemahlin anno 1317 Adelheid war". Zuerkannt werden ihm zwei Söhne, Heinrich von Eyb genannt Pfau („lebte noch anno 1368, Gemahlin Catharina Truchseßin von Wartberg ... anno 1365") und Ludwig II. von Eyb genannt Pfau („Ritter, Hofmeister bei des Römischen Kaisers Caroli IV. Gemahlin anno 1352; Gemahlin Adelheid anno 1352"). Neben den beiden Kindern Heinrichs von Eyb, also neben Heinrich von Eyb genannt Pfau („Capitularherr und respective Cantor bei dem Ritterstift St. Gumpert zu Onoldsbach anno 1366") und der Tochter Almia von Eyb genannt Pfau („Gemahl Herr Andreas von Hohenlohe zu Brauneck")[28]) steht dann als Ludwigs II. Sohn Ludwig III. von Eyb genannt Pfau („besaß das Rittergut Sommersdorf und starb 1408. Gemahlin I: Elisabeth von Seckendorf gen. Hörauf, Herrn Wolfens von Seckendorf gen. Hörauf zu Oberncost und Frau Anna von Seckendorf, einer geborenen Bilgramin von Eyb (starb 1371 den 4. Februar, und ihr Jahrestag wird im Kloster Heilsbrunn begangen) Tochter, vermählt anno 1372; II: Margaretha von Eglofstein, Herrn Conrad iunioris von Eglofstein zu Bärenfelß und Geilenreuth,

dann Frauen Dorotheā von Eglofstein, einer geborenen von Aisch, Tochter").

Glückliche Sorglosigkeit genealogischen Alleswissens —, wie bescheiden ist ihm gegenüber das Maß der Kenntnis, die nur auf einwandfreie Zeugnisse sich stützen will, die mühsam nach Grundlagen zu fahnden und sie immer wieder auf ihre Tragkraft hin zu prüfen hat. Erst vom Jahre 1295 ab lassen sich Mitglieder der Familie von Eyb in Urkunden oder schlecht und recht gestalteten Urkundenauszügen nachweisen. Mit den Namen verbindet sich die Kunde ihrer Einzelhandlungen, ohne daß es möglich wäre, die Geschichte des Geschlechts bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinein mehr als in ihren allgemeinsten Umrissen zu erfassen. Um die hier zunächst angestellten Untersuchungen zu entlasten, sollen die Regesten in den Anmerkungen Platz finden;[29]) erst nach mannigfachen Umwegen kann unternommen werden, die Entwicklung und die Stellung derer von Eyb in gedrängter Kürze zu vergegenwärtigen.

In der Überlieferung bis zum Jahre 1408 treten insgesamt 16 verschiedene Vornamen von Mitgliedern des Eybschen Geschlechts entgegen, und zwar: Dietmar (Diemar, in den Jahren 1317 bis 1319), Friedrich (Fritz, um 1370 bis 1381), Heinrich (1365 bis 1381), Johann (Hans, 1317 bis 1391), Klaus (1381), Konrad (Kunz, 1325 bis 1381), Ludwig (Lutz, 1295 bis 1408), Simon (1343), Wolf (1341 bis 1371), Pavo de Iwe (1295 bis 1298), Pfabe von Eybe (1398), dazu die weiblichen Vornamen Allheid (1352), Anna (1341 bis 1371), Elisabeth (1380 bis 1391), Katharina (1368), Sophia (1356). Dieser Zahl von Vornamen entspricht natürlich nicht die ihrer Träger: unter gleichen Vornamen können sich mehr oder weniger Personen verbergen, so unter Heinrich (1365 bis 1381) ihrer zwei, unter Ludwig (Lutz) ihrer mehrere, da die Zeugnisse dem Zeitraum von 1295 bis 1408 entstammen. Bei den Frauen lassen sich durchgängig ihre Männer ermitteln, nicht freilich ihre ursprünglichen Familiennamen: Allheid (1352) war mit einem Ludwig verheiratet, Anna (1341 bis 1371) mit einem Wolf, Elisabeth (1391) mit einem Ludwig, Katharina (1368) mit einem Heinrich, während Sophia von Eyb (1356) die Witwe eines Ulrich des Heckhen von Wenigen-

Abenberg war, — bei keinem dieser Paare jedoch sind die Kinder genannt. Andererseits wird dort, wo Vater und Sohn namhaft gemacht werden, so 1381 bei Konrad (Kunz) und seinem Sohne Friedrich (Fritz) sowie 1391 bei Johann (Hans) und seinem Sohne Ludwig (Lutz), nicht die Mutter genannt; ihr Name fehlt leider auch in der Urkunde von 1398 mit Ludwig von Eyb und seinem Bruder Pfabe von Eybe, unter dem wohl einer der beiden Heinrich von Eyb zu verstehen ist. Wo Bruder und Bruder, so in der eben angezogenen Urkunde von 1398, wo Bruder und Schwester, so 1356 bei Johann (Hans) und Sophia, aufgeführt werden, vermißt man die Nennung des Elternpaares. Die wiederholten Hinweise auf Vetternschaft,[30]) im strengen Wortsinne also auf Abstammung von Paaren, deren je ein Teil Geschwister, Kinder also derselben Eltern sind, sind ebensowenig näher zu bestimmen. Der Begriff „Vetter" besagt überhaupt wenig, bezeichnet vielmehr ganz allgemein den Verwandten, ohne die Art der Verwandtschaft, folgeweise ihre Begründung und Ableitung irgendwie zu verdeutlichen.[31])

Alle hier mit Absicht hervorgehobenen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten, von denen freilich übereifrige Genealogie und Lokalhistorie nichts wissen wollen, schließen den Versuch aus, einen Stammbaum der Herren von Eyb aufzustellen, ganz abgesehen davon, daß ein solches Unterfangen bei dem Fehlen der Namen von Töchtern, mit Ausnahme der Sophia (1356), mehr denn unvollständig ausfallen würde. Man sieht ferner: die in der älteren Literatur beliebte Trennung der Pfauen von Eyb und der Pilgrame von Eyb schwebt gänzlich in der Luft. Mit dem Namen „Pfau" (*Pavo*) benannt werden in den Urkunden nur wenige Männer. Ein Pavo de Iwe begegnet im Jahre 1295; er dürfte mit dem dictus Pavo de Iwe vom Jahre 1298 gleichzusetzen sein. Ein Heinrich Pfau von Eyb tritt im Jahre 1365 entgegen, den man in dem Heinrich von Eyb gen. Pfob des Jahres 1368, in dem Heinrich von Eybe Pfoben genannt des Jahres 1381, vielleicht auch in dem zum Jahre 1398 als verstorben erwähnten Pfabe von Eybe wiederfinden wird. Da nun in der zuletzt angezogenen Urkunde Pfabe von Eybe als Bruder des Ludwig von Eybe erscheint, ist es wohl ausgeschlossen, in den Pfauen von Eyb die Mit-

glieder einer besonders unterschiedenen Linie derer von Eyb zu erkennen. Möglich bleibt folgende Vermutung: die Familie hieß ursprünglich Pfau von Eyb, aber sie stieß die Bezeichnung „Pfau" ab und behielt allein die „von Eyb", nannte sich also ausschließlich nach dem Orte, von dem sie einst ausgegangen war. Ihr Wappen, auf das später noch einzugehen ist, erinnerte mit seinem Pfauenhals an ihren Namen, war demnach ein redendes Wappen. Erst seitdem die Mitglieder der Familie sich schlechthin „von Eyb" nannten, führten sie auch ein neues Wappen, im Schilde drei rote Muscheln, als Helmzier den Pfauenhals mit Schwanenflügeln. Weiterhin: wenn, wie dargetan wurde, derselbe Vorname zu mehreren Jahren begegnet, wenn man regelmäßig nicht sagen kann, wie viele verschiedene Personen er deckt, so bleibt die Ungewißheit, zu welchem Jahre einer derartigen Reihe ein neues Familienmitglied gleichen Vornamens einzustellen ist. Sicherlich haben in den Jahren 1365 bis 1381 (1398) gleichzeitig zwei Heinrich von Eyb gelebt, Heinrich gen. Pfobe und der Sangmeister Heinrich. Wie viele Ludwige aber bergen sich in der Folge von Zeugnissen aus den Jahren 1295 bis 1408? Gehören sie zueinander wie Großvater, Vater, Sohn, Enkel? Jedenfalls ist für die Jahre 1391 und 1397 als Sohn des Johann (Hans) von Eyb jener Ludwig (Lutz) abzusondern, der noch im Jahre 1415 bezeugt ist.[32]) Zweifelhaft aber bleibt, ob der Ludwig von Eyb von 1295 noch derselbe ist wie der von 1329. Der von 1352, vermählt mit Allheid, ist gewiß zu trennen von dem 1391 als dem Gemahl einer Elisabeth, oder sollte er hintereinander zwei Frauen gehabt haben? Diese Frage ist verneinend zu beantworten, da der von 1391 wohl identisch ist mit dem von 1400 und 1408, dem W. Gurckfelder zwei Frauen zuerkennt, Elisabeth von Seckendorff (bezeugt 1391 ohne Familiennamen) und Margarethe von Egloffstein.[33]) Man erinnert sich, daß derselbe älteste Darsteller der Eybschen Familiengeschichte und seine Nachfolger glaubten,[34]) drei Ludwig von Eyb auseinander halten zu sollen, den ersten 1317, den zweiten 1352, den dritten bis zum Jahre 1408. Sie wollten mit solchen Jahreszahlen nur ganz im allgemeinen die Lebenszeiten dieser Männer andeuten — und lieferten im besten Falle nichts anderes als Notbehelfe. Sie konnten nicht wissen, ob und daß

neue Funde die Zahl der Urkunden vermehren, über mehr Jahre erstrecken würden. Sie sahen nicht voraus, daß dann ebenso richtig oder unrichtig vielleicht vier Ludwige von Eyb angenommen werden möchten oder müßten. Kurz, wie verführerisch immer es ist, alle Träger des Vornamens Ludwig als die Glieder einer und derselben Linie des Eybschen Geschlechtes aufzufassen, es erscheint klug, in der Schätzung ihrer Zahl und in der Angabe ihres verwandtschaftlichen Zusammenhanges sich Zurückhaltung aufzuerlegen.

Zu den genealogischen Fragen gesellt sich eine heraldisch-sphragistische. Sie geht aus von jenem Ludwig von Eyb, der in einer Urkunde von 1352 begegnet; er habe, so berichtet W. Gurckfelder,[35]) in seinem Siegel keine Muscheln geführt, *sondern es ist im schild nur ein zugethaner helm und auf demselben ein blosser pfobenhals. Auss welchem auch vermutlich, das es der helm neben seinem kleinod, so sonsten uber dem schild pflegt zu sein, gewesen . . . (Es) mag auch wohl sein, das diser von Eyb, des yetztgesetzten Ludwichen von Eyb* (des von 1317 nach Gurckfelders Ansetzung) *son und on allen zweivel derselbe gewesen, der . . . kaiser Carols gemahlin hoffmeister worden und wegen seiner grossen reisen in ferne land, wie es etliche setzen, so wohl auch furtrefflichen tugenden und ritterlichen thaten das gebesserte wappen mit den muschaln und flugeln erstlich uberkommen und gebraucht, wie solches auch der allereldeste schild der Eyber im closter Heilsbrunn bezeuget, in welchem umb das yetzige gantze Eybische wappen dise volgende wort ausstrucklich also gefunden werden: Herr Ludwich von Eyb ritter kaiser Carls gemahl hoffmeister hat die flugeln und muschaln dem pfobenhals einbracht zu bessern. Das dann auch auss disem schilde wol zu vernemen ist, das diss geschlecht derer von Eyb zuvor nur den pfobenhals, beedes im schild und uber dem helm, gefuret, hernach aber und auf dise yetzt gesetzte herrn Ludwich rittern beschehene begnadung der eine pfobenhals im schild verlassen und anstatt desselben die drei rote muschaln in das weisse feld gesetzet worden. Darbei dann auch diss wohl zu merken, das solches gewisslich allein bei diser des oft genanten herren Ludwichen ritters nachsteigenden geraden linien verbleiben (ist), die ubrigen aber, seine vettern, nur das wappen mit dem blossen pfobenhals be-*

halten. Gurckfelder fügt hinzu, daß die Siegel Heinrichs des Pfoben von Eyb und seines Vetters, des Sangmeisters Heinrich, an der Urkunde von 1368, des weiteren die Siegel des Johann von Eyb und seines Sohnes Ludwig an der Urkunde von 1391 *nichts anders denn nur einen schild, darin ein blosser pfobenhals gesetzt, clar zu sehen* erlauben. S. W. Oetter erwähnt den Pfauenhals im Siegel Konrads von Eyb zum Jahre 1366 und bringt die Abbildung des Siegels Friedrichs von Eyb, der in unseren Regesten als Sohn des Konrad zum Jahre 1381 erwähnt wird: die Umschrift *† S. Friderize de Eib* umschließt einen Kreis, darin einen nach unten hin spitzen Schild, in diesem einen Pfauenhals, dessen nach links (heraldisch gesprochen: rechts) blickender Kopf drei kleine Federn trägt.[36] Abweichend in den Zutaten ist das Wappenbild, wie es das runde Siegel Ludwigs von Eyb an seinem Urfehdebrief aus dem Jahre 1378 vergegenwärtigt; die Umschrift *† S. Ludwig de Eib* umgibt einen inneren Kreis, in diesem einen nach unten hin spitzen Schild und darin einen Pfauenhals, dessen Kopf nach links (heraldisch: rechts) blickt und der von zwei Schwanenflügeln umrahmt wird.[37] Es wird kaum zu entscheiden sein, ob die Abweichungen der Siegel Friedrichs und Ludwigs von Eyb — jenes kennt nicht die Schwanenflügel, dieses entbehrt der Federn auf dem Kopf des Pfauen — von Bedeutung sind, ob dadurch Friedrich und Ludwig als die Vertreter von zwei Linien desselben Geschlechtes sich voneinander abheben. Das Wesentliche ist jedenfalls: die Siegel des 14. Jahrhunderts weisen als Wappensymbol derer von Eyb den Pfauenhals mit dem nach links (heraldisch: rechts) blickenden Pfauenkopfe auf.

Eben hier nun setzt eine neue Schwierigkeit ein, hervorgerufen durch die Umschrift eines runden Totenschildes, das heute in der Klosterkirche zu Heilsbronn, an der Nordwand des Mittelschiffes, angebracht ist. Die Umschrift lautet: *Her Ludwig von Eib keis. Karls gemal hofmaister hat die flugel und muschel dem pfabenhalz einbr(acht?) zu br (= bessern?).*[38] Lesung und Deutung der Legende mögen im einzelnen zweifelhaft sein, sicherlich wollen die Worte besagen, daß die Flügel (Schwanenflügel) und Muscheln gegenüber dem ursprünglich allein vorhandenen Pfauenhals eine Zutat Ludwigs sind. Meint

die Umschrift des Totenschildes denselben Ludwig von Eyb wie jener Urfehdebrief vom Jahre 1378, so hat dieser sein anfänglich geführtes, durch sein Siegel erschließbares Wappen in ein neues geändert, in das auf dem Totenschild dargestellte. Im weißen oder silbernen Spitzschild des Wappens zeigen sich drei rote Muscheln, die mit dem Gelenk aufwärts, mit der Höhlung nach unten, d. h. der Fläche des Schildes zu, gekehrt sind, ihrer zwei oben, die dritte unten Auf dem Wappenschild ruht ein geschlossener, gekrönter Helm. Auf diesem sind sodann als Zier zwei Schwanenflügel angebracht. Zwischen den Flügeln wächst ein naturfarbiger Pfauenhals empor, dessen Kopf sich nach links (heraldisch: rechts) wendet und mehrere Federn trägt. Die Zier des Wappenschildes weist also eine Vereinigung des Pfauenhalses und der beiden Pfauenköpfe auf, die durch die Siegel von 1378 und 1381 als Bestandteile des Wappens allein bezeugt sind, hier wie dort in jenem Widerspruch zwischen Bild und Natur, der in heraldischen Spielereien und Widersinnigkeiten so häufig ist. An die Stelle des alten Wappens, des Pfauenhalses und Pfauenkopfes, ist ein anderes getreten, eine Dreiheit von Muscheln, und diese haben Schwanenflügel, Pfauenhals, Pfauenkopf samt Federn zur Helmzier werden lassen. Diese drei Muscheln als das Wappen derer von Eyb sind jedem Besucher der Heilsbronner Klosterkirche, des Eichstätter Domes und anderer Stätten wohl vertraut. Hell leuchtet ihr Rot dem Beschauer entgegen, ihre Gestalt aber hat hier und dort als Vorbild gedient für Weihwasserbecken unter oder neben Grabmälern von Angehörigen der Familie von Eyb.[39]) Eine große, ähnlich geformte Muschel umschließt den Kopf der Willibaldstatue, die auf Befehl des Bischofs von Eichstätt, Gabriel von Eyb († 1535), am Hochaltar seiner Kathedrale von Loy Hering aufgestellt wurde, nicht ohne daß auch das Standbild selbst die drei Muscheln derer von Eyb erkennen läßt.[40])

Flügel, d. h. die Schwanenflügel, und die Muscheln, so berichtet die Umschrift des Heilsbronner Totenschildes und nach ihm W. Gurckfelder, sind Neuerwerbungen oder wenn man will Zutaten Ludwigs von Eyb, des Hofmeisters bei der Gemahlin des Kaisers Karl IV. Läßt sich aber ein solcher nachweisen? Der Luxemburger Karl IV. (1346 bis 1378) war

viermal verheiratet,[41]) mit Blanka (Margarethe) von Valois († 1348), mit Anna von der Pfalz († 1353), mit Anna von Schweidnitz († 1362) und Elisabeth von Pommern († 1393). Bei welcher von ihnen diente Ludwig? War er Hofmeister nur einer Kaiserin, nach Karls IV. Kaiserkrönung am 5. April 1355 also entweder bei Anna von Schweidnitz oder bei Elisabeth von Pommern? Keine andere Quelle weiß davon zu berichten. Gleichwohl tritt jene Notiz mit solcher Bestimmtheit auf, daß man Bedenken trägt sie für eine Erfindung zu halten oder an eine Verwechslung dieses Ludwig mit jenem gleichnamigen Herrn von Eyb zu glauben, der nach dem Zeugnis von Ludwigs des Bayern Urkunde aus dem Jahre 1329 Hofmeister der Kaiserin Margarethe — sie wurde mit ihrem Gemahl am 17. Januar 1328 gekrönt — gewesen war. Gesetzt, dieser Ludwig von Eyb von 1329 wäre identisch mit dem Hofmeister bei der Gemahlin Karls IV., dann müßte er aus dem Dienst des Wittelsbachers in den des Luxemburgers übergetreten sein, später vielleicht dem Hofstaat einer von Karls IV. Gemahlinnen, nicht erst dem der Kaiserin Anna oder Elisabeth angehört haben.

Unwesentlich ist, ob die Änderung des Wappens, besser seine Vermehrung um die drei roten Muscheln und die Schwanenflügel am Pfauenhals — die Muscheln können erst in der Folge das allein angewandte Wappensymbol geworden sein — ob die Vermehrung des Wappens auf Grund einer Verleihung durch Karl IV. oder dank einem Entschluß Ludwigs von Eyb erfolgte. Beides ist möglich, die Verleihung durch Karl IV. deshalb, weil seit seiner Regierungszeit Adels- und wohl auch Wappenbriefe ausgefertigt wurden,[42]) der Entschluß Ludwigs, da er auf eine allgemein gehaltene Erlaubnis des Herrschers sich stützen oder auch eigenmächtig sein Wappen je nach Lust und Laune, unter Beibehaltung altüberlieferter Bestandteile formen konnte. Wie dem immer sei, schon W. Gurckfelder deutet die Muscheln auf große Reisen ins ferne Land, vielleicht auf Pilgerfahrten sei es nach St. Jago di Compostella sei es nach Palästina.[43]) *Wie etliche sagen,* so fügt er hinzu, in Abhängigkeit sicherlich von einem Bericht aus dem Jahre 1588, den ein Ludwig von Eyb auf Runding und Hohenwarth (in den Bezirksämtern Cham und Kötzting)

verfaßt hatte.[44]) Es lohnt nicht, die kindlichen, phantastischen Märchen, um nicht zu sagen die plumpen Erfindungen dieser Aufzeichnung im einzelnen als unwahrscheinlich, als unmöglich zu erweisen. Ihr Verfasser bezeichnet die Perioden Ludwigs des Bayern (1314 bis 1347) und Karls IV. (1346 bis 1378) als beliebig in das Gespinnst seines Abenteurerromanes einsetzbar; er flicht die Jahreszahl 1305 ein, und diese wiederum wird von M. J. L. Hocker in 1350 geändert. Überflüssig auch ist es, mit J. C. M. Laurent den vermeintlichen Zug Ludwigs von Eyb nach Ungarn ins Jahr 1362 zu verlegen, da in ihm König Ludwig der Große von Ungarn (1342 bis 1382) auf Geheiß des Papstes Urban V. (1362 bis 1372) mit den Türken gekämpft habe. Gewiß, die Wappenänderung würde dann, da drei Jahre nach ihr die Fahrt nach Ungarn angetreten worden sein soll, ins Jahr 1359 fallen; es würde ferner der wappenfrohe Ludwig von Eyb der Erzählung jenem Ludwig von Eyb näher gerückt werden, der im Jahre 1352 für sich, seine Gemahlin Allheid und seine Erben urkundete. Dieser Ludwig aber hatte Nachkommen, derjenige der Erzählung soll der letzte seines Stammes gewesen sein; wem zuliebe soll er da sein Wappen „gebessert" haben? Von Pilgerfahrten der Eybs ins Heilige Land ist erst aus dem 15. Jahrhundert sichere Kunde erhalten; solche im 14. Jahrhundert sind an sich nicht ausgeschlossen, setzen aber bei den Eybs größere Wohlhabenheit voraus, als schon für diese Zeit ihnen zuerkannt werden mag. Kurz, die ganze Wappensage ist zu verwerfen und auf solchem Wege wird auch die Umschrift des Heilsbronner Totenschildes dem Verdacht einer fälschenden Ätiologie ausgesetzt. Es bleibt unbestimmbar, seit wann die Eybs die drei Muscheln im Wappenschild führten, ob sie ihrer, wie vermutet worden ist,[45]) nach dem Aussterben der Pilgrame von Eyb sich bemächtigten, die darin einen Hinweis auf ihren mit Pilgrim verwandten Namen gefunden hätten. Über die völlig ungewisse Scheidung von zwei Linien der Eybs, der Pfauen und der Pilgram, wurde schon oben das Nötige bemerkt.[46]) Fast will es scheinen, als sei die Meinung vom Vorhandensein der Pilgram von Eyb nur aufgekommen, um das spätere Wappen der Eybs, die drei Muscheln, auf Pilgermuscheln zu deuten und diese als schon

geführt von einem eigens erfundenen Geschlechte der Pilgram von Eyb hinzustellen. Die Symbolik der einzelnen Wappenteile zu ermitteln, wird man getrost Liebhabern der heraldischen Spielereien und Spitzfindigkeiten überlassen.

Durch dichtes Gestrüpp von Mutmaßungen und Phantasien aller Art galt es Wege zu bahnen, um zu klarer Sicht zu gelangen —, es ist Zeit, daß den wirklich sicheren Ergebnissen der Untersuchung ihr Recht eingeräumt werde.[47])

Die Familie von Eyb entstammte dem gleichnamigen Dorfe Eyb bei Ansbach in Mittelfranken, läßt sich aber nicht vor dem Ausgang des 13. Jahrhunderts nachweisen. Sie gehörte zum niederen Adel, derart daß ihre männlichen Mitglieder sich Ritter nennen durften. Wohl regelmäßig wählten sie aus anderen Geschlechtern von gleicher Rechts- und Vermögensstufe ihre Frauen, während sie in solche Familien hinein ihre Töchter verheirateten. Gering war die Zahl derer, die in den geistlichen Stand eintraten, ein Zeichen der Kleinheit der Familie. Persönliche Beziehungen einzelner Eybs zum St. Gumbertstift in Ansbach und zum Kloster Heilsbronn führten dort zu Jahrtagsstiftungen, hier zu Schenkungen an die Abtei, in deren Kirche zwei Ludwig von Eyb, der eine ein Zeitgenosse Kaiser Karls IV., der andere im Jahre 1408 bestattet wurden. Das Geschlecht erfreute sich der Fähigkeit ein Siegel und darin sein Wappen zu führen. Das ursprüngliche Wappen war ein Pfauenhals, der gewählt sein mochte, weil die Familie von Haus aus „Pfau von Eyb“ sich nannte. Diesen wie es scheint ursprünglichen Namen änderte sie im Laufe des 14. Jahrhunderts in den schlichteren „von Eyb“, der aber noch immer die Erinnerung an die alte Heimat bewahrte. Im Zusammenhang mit der Namensänderung, besser Namenverkürzung trat vielleicht eine Umgestaltung des Wappens ein: in den Schild wurden drei rote Muscheln gestellt, einerlei aus welcher Veranlassung und aus welcher Absicht; dem Schild wurden beigegeben als Helmzier der gekrönte Helm, der Pfauenhals mit gefiedertem Kopf und mit Schwanenflügeln. Das alte Wappensymbol also wurde um die Schwanenflügel „gebessert“ und gleichzeitig aus seiner ehemaligen Stellung verdrängt; es wurde ein Schmuckstück, das die Erinnerung an den alten

Namen der Familie für einige Zeit aufrecht erhalten mochte. Seit dem 15. Jahrhundert bezeugten allein die drei Muscheln im Wappen die Zugehörigkeit des Wappenführers zum Geschlechte derer von Eyb.

Im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts dienten die Pfauen von Eyb und die von Eyb, ohne daß um dieser Namen willen eine Spaltung der Familie in zwei gleichzeitig und nebeneinander bestehende Linien angenommen werden dürfte, einzelnen deutschen Königen, darunter Ludwig dem Bayern († 1347), Karl IV. († 1378) und Ruprecht von der Pfalz († 1410). Nicht minder dienten sie einzelnen Burggrafen von Nürnberg aus dem Geschlecht der Hohenzollern, von denen sie Güter und Rechte zu Lehen trugen wie gleichzeitig von den Bischöfen von Würzburg und Eichstätt. Ihre kaum übermäßig großen Besitzungen lagen in Eyb, wenn anders die dortigen Güter insgesamt dem Geschlechte noch erhalten blieben,[48]) dazu in der Nähe von Nürnberg und Ansbach, im Herzen also von Mittelfranken. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa nahm ihre Zahl und ihr Ertrag zu, vor allem wohl dank der Tätigkeit eines Ludwig von Eyb, der sich in Fehden selbst gegen den Burggrafen von Nürnberg und gegen fränkische Reichsstädte zu tummeln wußte, aber auch vor dem kaiserlichen Landgericht desselben Burggrafen zu Nürnberg seine Rechte und Ansprüche zu wahren verstand, der zugleich als wertvollsten Erwerb sich und den Seinen das Schloß Sommersdorf sicherte. Mag das Jahr des Kaufes das Jahr 1371 oder ein anderes gewesen sein, jedenfalls war das Schloß von Anfang an nicht sein und der Seinen Eigentum, keineswegs einer der ältesten Sitze des Geschlechtes:[49]) es war ein Lehen aus der Hand des Bischofs von Eichstätt.[50]) In das 14. Jahrhundert führt jene Doppelstellung zurück, die für das Leben Ludwigs von Eyb des Älteren von Bedeutung werden sollte, die lehnsmäßige Unterordnung unter einen weltlichen und unter einen geistlichen Reichsfürsten, den Burggrafen von Nürnberg und den Bischof von Eichstätt.[51])

Will man Einblick nehmen in das tägliche Leben der Eybs im 14. und 15. Jahrhundert, so erfüllt ein Besuch des Schlosses Sommersdorf diesen Wunsch.[52]) Es liegt zwei Stunden südlich von Ansbach, drei Stunden westlich von Eschenbach, der

Heimat des Parzivaldichters Wolfram von Eschenbach, im Tale der jungen Altmühl, die durch einen von hier ihr zueilenden Bach Zuwachs erhält. Der Blick des Wanderers schweift über die Ebene zur Linken des Flusses und nach Kloster Herrieden, dessen Türme von ferne her grüßen. Von Westen, Süden und Norden her war einst das Schloß von Weihern umgeben, im Osten erinnert nur noch ein alter Torturm an seine ehemalige Aufgabe, für den Schutz der Tiefburg gleichsam auf der Landseite zu sorgen. Die Burg selbst war von Wällen und Gräben umringt, die Schloßmauern und vier Ecktürme an ihr schirmten zwei Schloßflügel, das sog. Alte Schloß im Süden und das sog. Neue Schloß im Norden,[53]) beides Gebäude aus grauem Stein, beides Rechtecke, deren Schmalwände im Westen und Osten liegen. Zwischen beiden Schloßflügeln zieht sich ein enger Hofraum, im Osten durch den sog. Hohen Turm als Wächter der Zugbrücke, im Westen durch den sog. Aufgangs- oder Schneckenturm begrenzt. Ein dritter Turm, der sog. Käsperleturm, gehörte ehedem zur Kapelle — von ihr stammt der Name des Turms —, diese Kapelle aber wurde aufgegeben, als südlich von ihr eine neue kleine Kirche gebaut wurde, in der eine Frühmeßpfründe und eine Kaplanei dem Patronatrecht der Eybs unterstanden.[54]) Zwei Inschriften in dieser Kirche verweisen auf ihre Schicksale. Die eine von ihnen, jetzt hinter dem Altar angebracht, lautet: *Anno Domini 1432 haben die ernvesten Mertin Ludwig von Eyb brüder und Margareth von Wolmershausen des genannten L hausfrau gen Summerstorf gestift ein ewig meß baut ein capellen die vor ist standen beim mittelen thor.*[55]) *Anno Domini 1468 hat Ludwig von Eyb des obgedachten Ludwigs son die gemelten capeln abrochen umgebaut die capellen betziert die pfrunt besetzt von sym gut umb Gotz willen. Den allen Gott gnad. Amen.* Die zweite Inschrift, links am Chor befindlich und leider durch Übertünchung schwer lesbar, besagt: *Anno Domini 1463 jar an St. Veitstag do starb die erber fraw Elisabet von Schwaining Mertes von Eyb selig ehlich havsfraw dy auch styffter ist gewest dyser ewigen meß am anfanck mitsambt irm mann Merte und Ludwig von Eyb bruder und Margret von Wolmershausen die angefangen ward — — den Got gnad.*[56]) Noch heute wird das Schloß bewohnt, dient die Kirche

dem Gottesdienste; in ihrer beider unmittelbaren Nähe aber liegt das kleine schmucke Dorf Sommersdorf, für das im Jahre 1426 König Sigmund den Brüdern Martin († 1450) und Ludwig († 1438) alljährlich am Urbanstag (25. Mai) die Veranstaltung eines Jahrmarkts gestattete. Zwei weitere Privilegien des Luxemburgers aus den Jahren 1426 und 1431 erlaubten ihnen, dort Juden anzusiedeln und den Blutbann auszuüben[57]) —, sie waren Grundherren mit mannigfach gestaltetem Besitz, den ganz zu überschauen erst das Familienbuch Ludwigs von Eyb des Älteren ermöglicht.

Wiederholt noch wird im weiteren Verlauf unserer Betrachtungen der Name des Schlosses Sommersdorf begegnen, da seine Geschicke sich aufs engste mit denen der Familie von Eyb während des 15. Jahrhunderts verbinden. Es war der Mittelpunkt eines sich ausweitenden Geschlechtes, der Wohnsitz seines bedeutendsten Mitgliedes, bis auch dieses die alte Wohnstätte als zu eng empfand und ein neues Heim, die Eybburg, sich schuf.[58]) Die Inschriften in der Sommersdorfer Kirche lehren Namen kennen, die in der Überlieferung des 14. Jahrhunderts noch nicht entgegengetreten waren —, es wird die nächste Aufgabe sein, ihre Träger wie alle sonst bezeugten Angehörigen der Familie von Eyb zu ermitteln, bis aus ihrem Kreise Ludwig von Eyb der Ältere immer ausschließlicher unsere Anteilnahme auf sich lenkt.

Dritter Abschnitt.

Die Familie von Eyb im 15. Jahrhundert. Ludwig von Eyb der Ältere und die Seinen. Das „Familienbuch“.

Ein Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, M. **Praun**, hat in seiner Abhandlung „Von den Heerschilden des Teutschen Adels“ dem Gedanken Worte verliehen, die Franken seien „hierinnen etwas kaltsinnig, daß sie ihre Antiquitäten, Genealogien und Historien nicht besser durchsuchen lassen“.[1] Er wußte nicht, daß für die Familie der Herren von Eyb wenigstens handschriftlich die Chronik von W. Gurckfelder († 1608) vorlag,[2] die um die Mitte des 18. Jahrhunderts von J. G. Biedermann ausgeschöpft wurde.[3] Auch für das 15. Jahrhundert noch ist man auf sie angewiesen, der Verdacht aber zahlreicher Falschmeldungen oder Irrtümer, der für das 14. Jahrhundert sich einstellen mußte, wird für die Zeit vom Jahre 1371 als dem Jahre, in welchem der gleichnamige Großvater unseres Ludwig des Älteren von Eyb seine erste Ehe einging, bis zum Jahre 1502 als dem Todesjahre Ludwigs, keineswegs ganz behoben. Immerhin finden sich nunmehr berichtigend, ergänzend, erläuternd zahlreiche andere Überlieferungen ein, Inschriften auf Grabsteinen und Totenschilden im Kloster Heilsbronn, weit zerstreute Urkunden und nicht zuletzt die wertvollen Nachrichten im Familienbuche Ludwigs: es wird möglich, einen einigermaßen sicheren Stammbaum des Geschlechts für die Periode seiner Blüte aufzustellen.

Die Unterlagen für die Erkenntnis der genealogischen Zusammenhänge zwischen allen den Personen, die in jener Zeitspanne von 1371 bis 1502 den Namen von Eyb führten

— ihres Umfangs halber sind sie in einen Anhang dieses Abschnittes verwiesen — rechtfertigen die Bezeichnung der Jahre 1371 bis 1502 als der Blütezeit der fränkischen Adelsfamilie. Während ihres Verlaufs wurde der Besitz des Geschlechts wesentlich vergrößert, seine soziale Bedeutung ausgeweitet und mit ihr wiederum ging gesteigerte Anteilnahme an der Politik und an der Verwaltung zumal der hohenzollerischen Gebiete ober- und unterhalb des Gebirges Hand in Hand. Die Zahl der nachweisbaren Familienmitglieder nahm zu gleicher Zeit erklecklich zu, freilich wurde auch die leidige Gewohnheit beibehalten, einige wenige Vornamen zu bevorzugen, sodaß die Beziehung einzelner Nachrichten auf ganz bestimmte Persönlichkeiten immer noch nicht ganz unbedenklich ist. Laien und Kleriker in mancherlei Stellung, ledige Töchter und wiederum solche, die in andere Familien verheiratet wurden, treten entgegen – , der fränkische Adel zeigt sich in seiner Verbreitung und wechselseitigen Versippung, die beide seinen Einfluß verstärkten.

Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts sonderte sich die Reihe aller derer von Eyb in mehrere Linien. Die ältere Linie erwarb durch Martin († 1450) im Jahre 1431 zum Besitz an der Hälfte von Sommersdorf das Schloß Vestenberg nördlich von Ansbach, um fortan als Sommersdorf-Vestenberger Linie bezeichnet zu werden.[4]) Aus ihr ging dann, ebenfalls noch im 15. Jahrhundert, mit Martin († 1492), dem siebenten Sohne des gleichnamigen Vaters († 1450), die sog. jüngere Sommersdorf-Vestenberger Linie hervor, die aber bereits im Jahre 1551 mit Martins († 1492) Enkel Johann Christoph wieder erlosch, demjenigen Herrn von Eyb, der wohl im Jahre 1541 die zweite Hälfte von Sommersdorf aus der Hand Ludwigs von Eyb († 1564) erworben hatte, ganz Sommersdorf aber im Jahre 1550 an einen Herrn von Crailsheim verkaufte.[5])

Wichtiger als die ältere Linie und ihre rasch verwelkende Abzweigung ist für uns die jüngere Linie der Herren von Eyb. Sie setzte mit Ludwig († 1438), dem Bruder Martins († 1450), ein und brachte in dessen gleichnamigem Sohne († 1502) den bedeutendsten ihrer Angehörigen, aller derer von Eyb überhaupt hervor, einen Ludwig von Eyb, der in Tat

und Schrift mit den Hohenzollern seiner Heimat sich verband und darum eines Biographen bedurfte, wie ihn sein Bruder Albrecht († 1475) in M. Herrmann bereits fand, wie eines solchen seine Söhne Ludwig († 1521) und Gabriel, der Bischof von Eichstätt († 1535), harren. Noch leben in der Gegenwart Nachkommen aus beiden Linien, deren Schicksale im einzelnen sich verschieden gestaltet haben — seit dem Jahre 1694 Reichsfreiherren gehören sie zu den bayrischen Freiherren und dem württembergischen Ritterschaftsadel —, genug daß ihr Wappen mit den drei roten Muscheln an eine weit zurückliegende Vergangenheit gemahnt, die einem ihrer Ahnherrn oder Familiengenossen gestattete, das ganze Geschlecht in sich zu verkörpern.

Wir wagten nicht für das 13. und 14. Jahrhundert bis zum Jahre 1408 die Träger des Namens Eyb zu zählen,[6]) für die Zeit bis zum Jahre 1502 dagegen sind statistische Angaben erlaubt. Unsere Listen enthalten im ganzen 97 Namen, d. h. von 56 Männern und 41 Frauen. Von den 56 Männern kommen, weil angeheiratet als Ehemänner von Frauen aus dem Hause Eyb, im ganzen 16 nicht weiter in Betracht, von denen einer, Hans Werner von Bentzenau, der zweite Gemahl der Ursula von Rappoltstein († 1515), der Witwe Anselms († 1477), und ein zweiter, Heinrich von Seckendorff, der zweite Gemahl der ursprünglich mit Wilhelm von Mur vermählten Brigitta von Eyb war. Von den 41 Frauen sind 18 angeheiratet; sie verteilen sich auf 14 Männer, von denen 10 je einmal, 4 je zweimal sich verehelicht hatten. So bleiben als der Familie von Eyb durch Geburt angehörig 40 Männer und 23 Frauen.

Von den 40 männlichen Eybs waren 14 verheiratet, 10 je einmal und 4 je zweimal. Ihre Frauen entstammten 16 verschiedenen Familien: Adelmann von Adelmannsfelden, Egloffstein, Fuchs von Dirnheim, Helmstatt, Hirnheim, Knöringen (2), Lichtenstein, Marschall von Reicheneck, Rappoltstein, Schweiningen, Seckendorff (2), Stetten, Stieber von Buttenheim, Truchseß von Pommersfelden, Waldau, Wolmershausen. Von den 23 weiblichen Eybs waren 14 verheiratet, eine von ihnen zweimal. Ihre Männer entstammten 10 verschiedenen Familien: Feilitsch, Lentersheim, Leonrod, Liebenstein, Mur, Schaumberg, Seckendorff (6), Seinsheim, Wildenstein, Zöllin von Siechenheim. Die

Heiraten der Männer und der Frauen verraten Beziehungen zu 25 Familien des fränkischen Adels, von denen eine, die der Seckendorff, den Männern 2 ihrer Töchter, den Frauen 6 ihrer Söhne zuführte: kein anderes Geschlecht hat den Eybs ähnlich nahe gestanden.

Von den 26 ledigen oder wahrscheinlich ledig gebliebenen Eybs männlichen Geschlechts traten ihrer 10 in den geistlichen Stand: einer wurde Bischof (Gabriel von Eichstätt 1496 bis 1535), 7 wurden Domherren in Bamberg, Eichstätt, Regensburg und Würzburg, derart freilich, daß ihrer mehrere gleichzeitig mehrere Pfründen in verschiedenen Domkapiteln, einer von diesen dazu noch die des Propstes in Ansbach und in Spalt innehatten; zwei Eybs endlich wurden Mitglieder des Deutschordens.[7])

Von den neun ledig gebliebenen Eybs weiblichen Geschlechts lassen sich drei als Insassinnen der Frauenklöster St. Waldburga zu Eichstätt, in Kirchheim und Rothenburg nachweisen, während von den übrigen sechs nichts weiteres ausgesagt werden kann. Es ist möglich, daß sie alle oder ihrer mehrere wie die nicht näher erkennbaren 16 männlichen Eybs, die als ledig angesprochen werden mußten, in früher Jugend starben.

Insgesamt 36 Grabstätten von jenen 97 Personen lassen sich heute noch nachweisen, sind sie gleich nicht alle erhalten. Sie begegnen in Diedenhofen, Eichstätt, Großried, Königshofen, Ravensburg, Vestenberg, Würzburg, vornehmlich aber im Kloster Heilsbronn, wo vom Jahre 1408 bis 1502 im ganzen 23 Eybs einschließlich ihrer Frauen, Söhne und Töchter bestattet wurden, nachdem im 14. Jahrhundert dort Ludwig (nachweisbar im Jahr 1352) beerdigt worden war,[8]) bis im 16. Jahrhundert noch Johann Christoph († 21. April 1551), Ludwig († 13. Juni 1553) und Christoph († 10. Dezember 1570) dort beigesetzt wurden.[9]) Die Cistercienserabtei zwischen Ansbach und Nürnberg, vielleicht die an Erinnerungen reichste im Lande Franken unter dem Gebirg, beherbergt die Überreste von mehr Eybs denn Hohenzollern, von denen im Zeitraum von etwa 1260 bis 1625 im ganzen 26 — der Männer 19, der Frauen 7 — hier beerdigt worden sind, unter ihnen Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg (Markgraf Friedrich I. von

Brandenburg † 1440), seine Söhne Johann († 1464), Friedrich II. der Eiserne († 1471), Albrecht Achilles († 1486) und mehrere ihrer Angehörigen,[10]) die Herren und Frauen also, in deren aller Dienst so viele Eybs tätig waren. Wie nahe das Haus des Landesfürsten und das Geschlecht der Eyb auch im Leben sich standen, mag als letzte statistische Angabe noch die eine bezeugen, daß von allen Eybs und ihren Frauen (40 Männern, 18 Frauen) insgesamt acht Männer und fünf Frauen zu den Mitgliedern des Schwanenordens zählten, in dessen Geschichte auch Ludwig bestimmend eingreifen sollte.

Wichtiger als alle diese Zahlen, die ein W. H. Riehl als Anzeichen der statistischen Krankheit deuten würde,[11]) ist eine Tatsache: ihre Grundlagen lassen sich an die Ergebnisse der früheren Untersuchungen anschließen, so daß nunmehr die Ahnenreihe unseres Ludwig bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgt werden kann.

Ein Ludwig von Eyb war es gewesen, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts in das Wappen seiner Familie die drei roten Muscheln aufgenommen haben soll.[12]) Wieder ein Ludwig erschien als erster Inhaber des Schlosses Sommersdorf und um dieses Besitzes willen als Lehensmann des Bischofs von Eichstätt, der ihn nicht hinderte, gleichzeitig Diener des hohenzollerschen Burggrafen von Nürnberg zu sein.[13]) Mögen beide eine und dieselbe Person gewesen sein oder nicht, jedenfalls wird einer von ihnen jenem Ludwig gleichgesetzt werden dürfen, der am 11. Mai 1408 starb und in Heilsbronn bestattet wurde, dem Ahnherrn also der beiden Linien, in die seit ihm sein Geschlecht auseinanderging —, die Zeit der „Pfauen von Eyb“ und der „Pilgrame von Eyb“ kehrte allerdings nicht wieder, wenn überhaupt der Zweig der Pilgrame jemals blühte.[14])

Martin († 1450) und Ludwig († 1438) sind in den Jahren 1408 bis 1434 wiederholt nebeneinander nachweisbar.[15]) Nach dem Tode ihres Vaters teilten sie sich in das Schloß Sommersdorf, um seine beiden Flügel mit ihren bald kinderreichen Familien zu bewohnen, jeder von ihnen mit einer Hälfte des Schlosses und wohl auch den dazugehörigen Ländereien vom Bischof von Eichstätt belehnt,[16]) jeder vielleicht ängstlich auf seine Rechte und auf des anderen Pflichten bedacht, die

doch gemeinsame Befugnisse und Obliegenheiten keineswegs ausschlossen.[17]) Beide Brüder und Margarethe von Wolmershausen († 1432), die Gemahlin Ludwigs, erbauten im Jahre 1432 die neue Kapelle vor den Mauern ihres Wohnsitzes; sie sorgten zugleich für eine Pfründe darin, deren Inhaber schon seit dem Jahre 1433 das Gedächtnis der Margarethe durch eine ewige Messe begehen sollte. Beide Brüder fanden ihre Gräber im Kloster Heilsbronn, neben Martin seine zwei Frauen, deren zweite ihn um fünfundzwanzig Jahre überlebte († 1463), bis zu ihrem Ende vielleicht in Sommersdorf als Witwe ansässig,[18]) neben Ludwig vielleicht auch seine Gemahlin, wenn anders es daraus geschlossen werden darf, daß für beide Ehegatten im Kloster Heilsbronn der Jahrtag bestellt werden mußte.[19])

Zu diesen dürftigen Nachrichten gesellen sich noch einige andere im „Familienbuche".[20]) Ludwig († 1502) vermerkt darin den Geburts- und Hochzeitstag seines Vaters (2. Februar 1390 bzw. 15. Januar 1413), während die Angabe des Todestages unbestimmt gehalten ist (23. Februar 143., nämlich 1438). Mit naiver Unbefangenheit erzählt er von einer unehelichen Schwester, die sein Vater mit einer Dienstmagd gezeugt habe und die später Kellnerin des Pfarrers von Kadolzburg gewesen sei. In seinen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Hohenzollern" weiß er von einem Gewinn zu berichten, den sein Vater dadurch davongetragen habe, daß er sich, dank einer Anregung des aus der Geschichte Kaiser Sigmunds († 1437) bekannten und berüchtigten Kaspar Schlick, bei einer Besteuerung der Juden in bambergischen, würzburgischen und hohenzollerschen Gebieten beteiligte.[21]) Ludwig, der Vater, hatte wohl seine Einnahmen in einem *rothen gültpüchlein* verzeichnet, hinterließ aber dem Sohne nur 170 Gulden in bar, dazu über 250 Gulden an Verbindlichkeiten und die Verpflichtung, den Jahrtag der Eltern in Heilsbronn zu bestellen, d. h. doch wohl die jährliche Gedächtnisfeier aus irgendwie festgelegten Einkünften zu vergüten.[22])

Etwas greifbarer erscheint Margarethe von Wolmershausen, die um den 11. November 1384 geboren, ihrem späteren Gemahl also um etwas mehr denn fünf Lebensjahre voraus war (Hochzeitstag: 15. Januar 1413).[23]) Im reifen Mannesalter hat

ihr Sohn Albrecht seinem Werke *Margarita poetica*[24]) die Früchte langjähriger Studien einverleibt, in der Vorrede aber wird dem Verfasser der Titel des Buches zum Anlaß, die Mutter zu ehren und ihr als der besten Lehrerin zu danken, von der er in die Grundlagen der Wissenschaft eingeführt worden sei.[25]) Gern malt man sich das Bild der wackeren Schloßfrau aus, die ihre Knaben in die Geheimnisse der Künste „Lesen" und „Schreiben" eindringen läßt. Mit Fug hat M. Herrmann betont, daß die beiden Söhne dieser Frau, die ein höheres Alter erreichten, Ludwig und Albrecht, später schriftstellerisch tätig waren, daß Margarethens Geistesbildung deshalb als von so tiefer Wirkung angesehen werden müsse, weil jene Worte Albrechts dem Gedächtnis einer Mutter galten, die ihm, einem noch nicht Zwölfjährigen, am 1. August 1432 entrissen wurde.

Vier Söhne haben Ludwig und Margarethe überlebt, wenigstens werden nur sie im Familienbuche namhaft gemacht, dazu, wie bereits angeführt, eine uneheliche Tochter Ludwigs, während von seinen und Margarethens ehelichen Töchtern nur ganz unbestimmte Kunde sich erhalten hat.

Am wenigsten bekannt ist der älteste Sohn Georg, geboren am 1. Oktober 1413, durch den Willen des Vaters für den geistlichen Stand bestimmt und als Domherr von Regensburg im Jahre 1443 gestorben.[26]) Nach Ludwigs Tode hatte er bei dem um vier Jahre jüngeren, aber Laie gebliebenen Bruder Ansprüche auf *vetterlich und mütterlich erblehen und aigen* erhoben, bei ihm Widerstand gefunden und durch eine Fehde mit vielen Helfern, mit weltlichem und geistlichem Gericht zu brechen gesucht, so lange freilich, bis er *sein* (*gut*?) *verdarb und nichts hatt.* Dann war eine Aussöhnung vermittelt worden, die Ludwig verpflichtete, dem Verarmten 400 Gulden auszuzahlen und 50 Gulden jährlichen Leibgedinges zuzusichern, ein Ausgleich, der bereits im Jahre 1443 durch Georgs Tod hinfällig wurde.

Häufiger spricht das Familienbuch von Albrecht,[27]) und es wird erlaubt sein, die Nachrichten hier nochmals zusammenzutragen, obwohl sie bereits von M. Herrmann in die vortreffliche Schilderung von Albrechts Leben aufgenommen und eindringend gewürdigt wurden. Kühl und

nüchtern sind Geburts- und Todestag verzeichnet, als jener der 24. August 1420, als dieser der 24. Juli 1475,[28]) immerhin findet sich dort die Angabe, daß Albrecht Domherr zu Bamberg und Eichstätt, Erzpriester zu Würzburg (d. h. Inhaber des Würzburger Archidiakonats Ipphofen) und Doktor beider Rechte gewesen sei. Dazu treten andere Stellen. Die erste erzählt, daß Ludwig nach dem Tode des Vaters und seinem Willen entsprechend die beiden Brüder Albrecht und Wilhelm nach Rothenburg ob der Tauber und Erfurt *zu schul verlegt*, ihnen *bei 60 oder 70 gulden auf das minst ein jar dem andern zu hülf* gegeben habe.[29]) Mit einer Art Nachdruck, dem man einen gewissen Ärger anzumerken glaubt, wird dann der Auslagen gedacht, zu denen Ludwig für Albrecht sich verstehen mußte. Er schickte ihn, den noch nicht Bepfründeten, nach Pavia, wo er während seines Aufenthalts von 7 Jahren je 100 Gulden verzehrte, weiterhin 200 Gulden für Bücher und außerdem noch 200 Gulden, als er Doktor wurde.[30]) Nach siebenjährigem Studium waren neue Zuschüsse vonnöten, zumal da die Einkünfte der inzwischen erlangten Eichstätter Pfründe nicht ausreichten. Sechzehn Jahre im ganzen habe Albrecht in welschen Landen verweilt, so erzählt Ludwig über die Jahre 1444 bis 1459, dann aber aus Zorn über die brüderliche Kargheit erklärt, weltlich werden zu wollen; zuletzt seien beide dahin vertragen worden, daß Albrecht wiederum 200 Gulden zur Abzahlung seiner Verbindlichkeiten empfänge und dann *darauf sich verzeihen sollt: das er also thet.* Neue Not. Ludwig mußte für Albrecht einspringen, der in Würzburg um einer Bürgschaft willen von Heintz von der Tann gefangen gesetzt worden war. Er zahlte die Schuld — *daran hab ich seine pucher* — und bewirkte auf seine Kosten, daß Albrecht wieder in den Besitz des Archidiakonats und der Pfarrei Haßfurt gelangte, ein leidiger Handel, der erst durch andere Quellen des Jahres 1462 ins rechte Licht gerückt werden konnte.[31]) Die letzte Nachricht gilt einer Stiftung Albrechts in seiner Bamberger Domherrenkurie, der St. Sebastianskapelle, und den gottesdienstlichen Pflichten des dort tätigen Kaplans, dessen Pfründe in regelmäßigem Wechsel vom Ältesten der Eybs in Ludwigs Linie und vom Baumeister am Bamberger Dom verliehen

werden sollte. Daran schließen sich Bemerkungen über eine weitere Stiftung, herrührend vom Domdekan zu Bamberg und einem Domherrn, die Albrechts Stiftung ergänzte, *also das man alle tag meß under der mette im thom auf dem kore helt, das vor nit gewest ist: des ist mein bruder ein anfacher gewest, Gott woll das sein sel domit getrost werd*[32]) —, Worte des Gedächtnisses, die sich scharf von jenen abheben, mit denen Ludwig die Erzählung von den weiteren Schicksalen dieser Stiftungen und von ihrer Umgestaltung beendet: *Gott vergeb den schuldigen,* die ihm nur Zahlungen aufgebürdet hätten.

Kein Zweifel, die wechselseitigen Beziehungen der drei älteren Brüder Georg, Ludwig und Albrecht waren oft wenig freundschaftlich, wenn auch die zwischen Ludwig und Albrecht zuletzt sich erträglich gestalten mochten. Sicherlich aber kam es zwischen ihnen kaum jemals zu solchen Auftritten wie denen, die den jüngsten Bruder Wilhelm außer Landes trieben, weil ihm Heimat und Vaterhaus zu eng geworden waren.[33]) Fünf Jahre nach Ludwig, zwei Jahre nach Albrecht am 24. September 1422 geboren, hatte Wilhelm mit Albrecht die Schulen von Rothenburg ob der Tauber und Erfurt[34]) bezogen, sich hier auf Ludwigs Kosten sechs Jahre lang aufgehalten. Als er dann, doch wohl dem Wunsche des toten Vaters entsprechend, weltlich zu bleiben gedachte, scheint Ludwig sich solchem Plane widersetzt zu haben. Er wurde von Wilhelm „mit einem langen Messer überlaufen“, und klagte nun bei den Freunden von väterlicher und mütterlicher Seite, bis diese auf einem Tag zu Ansbach entschieden, dem älteren Ludwig solle auf weitere zehn Jahre das Regiment zustehen, Wilhelm aber unterdessen unter seiner *straf und gehaiß* stehen. Nach Ablauf dieser Jahresreihe sollte eine Teilung stattfinden oder während ihrer Dauer Wilhelm in den Deutschen Orden eintreten. Wähle er das letztere, so habe ihm Ludwig zu helfen; wolle er sich nicht fügen, so solle er *in ein thurn geen.* Wilhelm entschloß sich zum Ordensgewand, zum Zug ins Land Preußen, das er nicht mehr zu verlassen gelobte. Ludwig dagegen versprach 300 Gulden zur Wegzehrung, rüstete vier Pferde aus und übernahm die Zahlung eines jährlichen Leibgedinges von 50 Gulden. Wie

es scheint, fallen diese Geschehnisse ins Jahr 1441; denn am 1. November 1441 verpflichteten sich Ludwig und sein Vetter Konrad († 1472; Sohn Martins † 1450) für Wilhelm als neues Mitglied des Deutschen Ordens, dem Martin von Eyb (ebenfalls ein Sohn Martins († 1450), später Komtur zu Nürnberg in Franken) schon angehören mochte. Sie machten sich anheischig, nicht für ihren Bruder und Vetter einzutreten, solle er wider des Ordens Gesetz, Zucht und Regel verstoßen; stets wollten sie zum Besten des Ordens handeln.[35]) Wilhelm war im Jahre 1446 als Mitglied des Königsberger Ordenskonventes Pferdemarschall zu Tapiau,[36]) rückte dann zum Hauskomtur auf,[37]) hatte aber schon im Jahre 1443 oder 1444, zwei Jahre nach seiner Ausreise, auf das ihm ausgeworfene Leibgeding verzichtet, um es für die Gemahlin Ludwigs zu bestimmen. Mit den Angehörigen versöhnt, im Dienste des Ordens, als dieser in den verhängnisvollen Kampf mit den eigenen Untertanen und ihrem polnischen Verbündeten hatte eintreten müssen, wurde er bei einem Sturm auf den Königsberger Kneiphof zu Anfang des Jahres 1455 erschossen.[38]) Die Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit hat Ludwig auch bei diesem Bruder zum Ausdruck gebracht: er mochte empfinden, daß die eigene Härte, sein Beharren auf dem Recht am Schicksal des fernen Toten mitschuldig sei.

Auch in den Nachrichten Ludwigs über seine Gemahlin und Kinder läßt sich ein Ton der gemütlichen Anteilnahme, des warmen Mitgefühls an ihrem Ergehen nicht verkennen; schade nur, daß ihrer inmitten der nüchternen Reihe von Eintragungen über wirtschaftliche Maßregeln, über Ansprüche auf Dienste und Gülten, über Schulden bei mancherlei Gläubigern verhältnismäßig so wenige sind.

Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, Ludwigs „liebe Hausfrau“, wird nur dort erwähnt, wo ihr Geburtstag (11. November 1421), die Tage ihrer Hochzeit (28. Mai 1441) und ihres Todes (13. November 1472) angemerkt werden.[39]) Vier Jahre jünger als ihr Gemahl ist sie mit diesem über ein Menschenalter verheiratet gewesen; vielleicht hat bei ihr das Sprichwort recht, das die Frauen preist, von denen am wenigsten gesprochen wird. Der kurze Nachruf des Witwers mit der Hoffnung auf Gottes Barm-

herzigkeit um seines bitteren Leidens willen ist kaum allein fromme Redensart, wie denn auch Stiftungen in Arberg,[40]) Königshofen[41]) und zumal im Kloster Heilsbronn, ihrer Begräbnisstätte,[42]) dem Gedächtnis der treuen Lebensgefährtin dienen sollten.

Sechs Kinder überlebten sie, als das älteste eine Tochter Barbara, von der ihr Vater wohl den Tag der Geburt (28. August 1442) und der Eheschließung mit Sigmund von Lentersheim (15. November 1461) überliefert hat, im übrigen jedoch nur kurze Notizen über ihre Ausstattung. Sie empfing, bezeichnend für die Vermögenslage der Eybs, 1000 Gulden Heiratsgut und ungefähr 100 Gulden an Schmuck.[43])

Stolz und Verzug der Eltern war der erste Sohn, der am 12. Oktober 1444 geborene Anselm, der aber schon im 33. Lebensjahre, am 6. Januar 1477 starb.[44]) Als vierzehnjähriger Knabe war er im Jahre 1458 unter die Schüler der Erfurter Universität aufgenommen worden, genau wie 1430, 1436 und 1437 seine Oheime Georg († 1443), Albrecht († 1475) und Wilhelm († 1455).[45]) Vier Jahre später, im Jahre 1462, erwarb er eine Pfründe im Bamberger Domkapitel, wohl eher ein Mittel zur Erlangung bequemer Einkünfte denn ein Anzeichen dafür, daß er späterhin dauernd dem Klerus anzugehören bestimmt war, wenn es gleich auffällt, daß nicht ihm, dem erstgeborenen Sohn, der Name Ludwig beigelegt worden war, sondern der eines Heiligen, während der Name des Urgroßvaters († 1408), Großvaters († 1438) und Vaters († 1502) erst auf den zweiten, im Jahre 1450 geborenen Sohn überging. Wie dem immer sei: Anselm verzichtete im Jahre 1467 zugunsten des jüngeren Bruders Gabriel auf die Bamberger Präbende,[46]) gewiß während seines siebenjährigen Studienaufenthaltes in Pavia, wohin bereits sein Onkel Albrecht († 1475) gezogen war und wo später auch sein jüngerer Bruder Gabriel den Wissenschaften oblag, freilich mit nicht geringen Ansprüchen an die väterliche Kasse, die auch peinlich genau vermerkte Schulden Anselms zu tilgen hatte. An der italienischen Hochschule erwarb er die Würde eines Doktors des kaiserlichen Rechts, die insofern dem väterlichen Wohlgefallen an dem gelehrten Sohne etwas Abbruch schuf, als ihre Kosten sich auf 100 Gulden beliefen.[47]) Immer-

hin wurden bald darauf für Anselm die erklecklichen Mittel zu einer Pilgerfahrt ins heilige Land flüssig gemacht, von der er, dank der Gunst des Grafen Eberhard im Bart von Württemberg († 1496), die ihm am 12. Juli 1468 erteilte Würde eines Ritters vom heiligen Grabe in die Heimat zurückbrachte.[48] Freudig wird Ludwig den Zurückgekehrten begrüßt haben — erst nach Anselms Tode trug er Sorge für Erhaltung des Reiseberichts —, obwohl er ihn aufs neue auszustatten hatte; entsandte er ihn doch nunmehr an das kaiserliche Kammergericht, dessen Leiter, der Erzbischof von Mainz Adolf von Nassau († 1475), den fränkischen Adligen zum Beisitzer ernannte, um ihn zugleich näher mit seiner Person und durch seine Empfehlung auch mit dem kaiserlichen Hofstaat zu verbinden. Leider waren wiederum Zubußen von seiten Ludwigs erforderlich, da es Anselm nicht möglich war, allein mit seinem Gehalt als Beisitzer des Kammergerichts und dem Anteil an dessen Sporteln auszukommen, obgleich ihn der Erzbischof beköstigte und der Kaiser mit dem üblichen Hofsold für fünf Pferde versah. Tröstlich für den Vater war nur die Gewißheit, daß der Sohn von Herzog Sigmund von Österreich-Tirol († 1496) ein Lehen empfing, daß ferner in den Jahren von Anselms *besitzung im cammergericht mer leut und sach ausgericht wurden dann bei k. Fider. zeiten vor und nach geschehen* war.[49] Während Ludwigs Abwesenheit am Rhein im Jahre 1475 erfolgten die zur Vermählung Anselms mit Ursula von Rappoltstein erforderlichen Schritte. Am 22. März konnte Anselm dem Kurfürsten Albrecht Achilles mitteilen, daß ihm am 13. März „die Jungfrau, betreffs derer ihm Albrecht Fürbitte geleistet, zu den Sakramenten der heiligen Ehe gegeben worden sei"; die Fürsprache seines Herrn habe ihm viel genutzt, möchte aber durch andere „Fürschriften" ergänzt werden, über die sein Vater Ludwig unterrichtet sei. Am 25. Juni 1475 folgte das Beilager, während das reiche Heiratsgut der Frau von ungefähr 16000 Gulden die Aussicht auf eine sorgenfreie Zukunft eröffnete. Anselms früher Tod zerstörte die stolzen Hoffnungen des Vaters: *er ließ kain elich kind hinter im; das mir zu beschwer kumpt. Des seel der allmechtig Gott barmherzig sei*, so lautet der Eintrag ins Familienbuch. Jahr-

tage im Kloster Heilsbronn, wo Anselm an der Seite der Mutter bestattet wurde, und in Königshofen[50]) sollten sein Gedächtnis wach erhalten.[51])

An den leer gewordenen Platz rückte jetzt der zweitgeborene Sohn, Ludwig der Jüngere, geboren am 10. Oktober 1450, der Begleiter des Vaters, als dieser im Jahre 1470 mit Markgraf Albrecht Achilles in die Mark zog, dann bei Herzog Otto II., dem Pfalzgrafen von Pfalz-Mosbach-Neumarkt und Herzog von Bayern († 1499), tätig, hier wie dort allerdings auf die väterliche Milde bei Ausrüstung, Zehrung und Unterhalt angewiesen.[52]) Im Jahre 1476 trat er seine Ausfahrt ins hl. Land ein, und ziemlich eingehende Notizen des Vaters verraten die umständliche Behutsamkeit, mit der die Vorbereitungen dazu getroffen werden mußten. Am 4. August 1476 wurde Ludwig der Jüngere durch Herzog Albrecht den Beherzten von Sachsen († 1500) am heiligen Grabe in Jerusalem zum Ritter geschlagen, auch er der Verfasser einer Reisebeschreibung, die dank dem Sammeleifer Ludwigs des Älteren zusammen mit dem Berichte Anselms erhalten geblieben ist.[53]) Unvergleichlich lebendiger als die acht Jahre ältere Arbeit des Bruders schildert sie die nicht immer erbaulichen Erlebnisse während der Fahrt, eng verwandt mit der Erzählung des Reisegefährten Martin Ketzel aus Nürnberg, mit dem Ludwig auf demselben Schiff untergebracht war. Ihr regelmäßiger Gedankenaustausch über Leiden und Freuden des Unternehmens hat bewirkt, daß ihre Schriften sich wechselseitig ergänzen, bestätigen und berichtigen. Nach der Heimkehr ehelichte Ludwig im Jahre 1478 die Tochter Martins Truchseß von Pommenfelden, Margarethe,[54]) über deren Heiratsgut das Familienbuch einige Bemerkungen enthält. Das junge Paar wohnte nicht in Sommersdorf, vielmehr sandte ihm Ludwig der Ältere am 30. August 1478 den erforderlichen Hausrat zu, dessen Inventar freilich nicht mehr erhalten ist, obwohl es ursprünglich einen Bestandteil des Familienbuches bildete.[55]) Trügt nicht alles, so sind die Angaben, daß Ludwig der Jüngere Eichstättischer Hofmeister, daß ihm vom Vater das Schloß Eybburg zugeteilt sei, die jüngsten, die das vielbenutzte Buch über Ludwig den Jüngeren in sich aufgenommen hat; sein weiteres Leben,[56]) seine mannigfaltigen schrift-

stellerischen Leistungen haben uns nicht mehr zu beschäftigen.[57]) Der am 21. Mai 1521 gestorbene und in Heilsbronn begrabene Edelmann darf den Ruhm beanspruchen, gleich dem Vater, dem Bruder, dem Oheim Albrecht literarisch sich betätigt zu haben, jedenfalls dank seinen „Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg“ der Verfasser eines der besten und anziehendsten Memoirenwerke in deutscher Prosa vor und während der Reformation zu sein.[58])

Stark zusammengepreßt sind die Vermerke über die drei jüngsten Kinder Ludwigs des Älteren und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden.

Margarethe, geboren am 16. September 1454, wurde, wenn anders die Überlieferung des Familienbuches nicht trügt, im 22. Lebensjahre, am 14. Juli 1476, mit Georg von Schaumberg verheiratet.[59]) Ihr Heiratsgut betrug 1000 Gulden, für das sie aus Eybschen Gütern jährlich 50 Gulden beziehen sollte, und weiterhin einem Geschenk von 200 Gulden, an dessen Aufbringung ihr Bruder Gabriel sich beteiligt hatte.[60]) Es kommt wenig darauf an, ob ihre Aussteuer dauernd im Gewahrsam des Elternhauses verblieb — auch ihr Inventar ist gleich dem des Hausrats von Ludwig dem Jüngeren nicht erhalten —, jedenfalls wurde ihrem Gemahl die Pflegschaft zu Arberg übergeben, die Ludwig der Ältere 22 Jahre hindurch für das Bistum Eichstätt sorgsam und verständnisvoll verwaltet hatte.[61]) Der Vater erlebte noch den Tod der Tochter, die er einmal als verstorben erwähnt,[62]) ohne jedoch den Tag ihres Hinscheidens, den 21. Oktober 1491, seinen Aufzeichnungen einzuverleiben.

Die letzten beiden Söhne, Gabriel (geboren zu Arberg um den 29. September 1455) und Kaspar (geboren am 25. Juli 1462), scheinen ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen zu sein. Wenigstens läßt sich nur so die allerdings später getilgte Notiz deuten: *Item so sein mein sön herr Gabriell und herr Caspar herrn Sigmund von Eyb schuldig bei 50 gulden, die er an ihrem hof zu Eystett dargelihen hat; dafür pin ich behaft*;[63]) ihre Löschung mag damit zusammenhängen, daß Ludwig auch diese Schuld von sich aus abtrug. Weiterhin kann ins Feld geführt werden, daß für den Schulbesuch eines jeden von ihnen über 200 Gulden und

dieselbe Summe überdies *für statut* zu leisten waren, ehe sie *geltene pfrund*, d. h. Pfründen mit Geldbezügen, innehatten.[64]) Nur Gabriel ist Angehöriger des Klerus geblieben. Im Jahre 1467 wurde er dank dem Verzichte seines älteren Bruders Anselm Domherr in Bamberg. Als er im Spätjahre 1471 die Erfurter Hochschule bezog, war er nicht nur Domherr von Bamberg, sondern nunmehr auch Domherr von Eichstätt, und nach dieser letzterwähnten Pfründe nannte er sich noch im Jahre 1475 bei seiner Immatrikulation in Ingolstadt.[65]) Inzwischen war er im Jahre 1473 außerdem Domicellar in Würzburg geworden. Er war also im Alter von 18 Jahren bereits in jene Domkapitel eingetreten, die einer Reihe seiner Verwandten, einem Wilhelm († 1453), Johann († 1468), Albrecht († 1475) und Sigmund († 1483), dauernd Aufnahme gewährt hatten oder noch gewährten. Die Folgerichtigkeit der Eybschen Familientradition und -Politik offenbart sich nicht weniger als die Verflechtung der fränkischen Domkapitel untereinander dank der Zugehörigkeit derselben Männer, die durch Pfründenhäufung zugleich die Mittel der Lebenshaltung zu steigern wußten, um auf solche Weise vom Vater unabhängiger zu werden und ihren Studien obliegen zu können. Gabriel von Eyb begegnet sodann als *mein gaistlich sun* dort, wo Ludwig der Ältere der Eheschließung der Margarethe mit Georg von Schaumberg gedenkt.[66]) An einer zweiten Stelle, freilich hat auch hier eine Löschung des ursprünglich Eingetragenen Platz gegriffen, findet sich eine Anspielung auf jene Schuld von 50 Gulden, die ihm der Vater zu Weihnachten 1484 übersenden will. Unmittelbar daran schließen sich Hinweise auf mehrere Pfründen an der Pfarrkirche zu Ried, der Kantorei zu Eichstätt, an der Kapelle zu Bamberg und in Würzburg, Hinweise, die vielleicht Voranschläge über die Erträgnisse dieser Pfründen enthalten, in ihrer Kürze aber nicht ganz verständlich sind.[67]) Als Domherr von Bamberg, Eichstätt und Würzburg wurde Gabriel, genau wie vordem Anselm, nach Pavia geschickt, um hier Doktor zu werden.[68]) Auch in der Wahl der italienischen Hochschule waltete im Hause Eyb ein konservativer Zug, den bei Gabriel ebenso sein namenloser Biograph im Anhang zum kostbaren Eichstätter Pontificale Gundecarianum feiert, wenn er berichtet, Gabriel habe nach

dem Unterricht im Elternhause und nach dem Besuche von Erfurt sich zu Pavia sieben Jahre hintereinander in derselben Wohnung dem Studium des geistlichen Rechtes gewidmet und schließlich die Doktorwürde erworben.[69] Am 22. März 1485 in Pavia zum Dr. iur. canonici promoviert — das darüber ausgestellte Notariatsinstrument gibt eine genaue Beschreibung der Prüfung und der Promotion[70] —, weilte Gabriel im Jahre 1496 wieder in der deutschen Heimat, besuchte er als Vertreter des Bischofs von Bamberg den Reichstag zu Lindau.[71] Am 5. Dezember 1496 wurde er zum Bischof von Eichstätt gewählt, damit also zum deutschen Reichs- und Kirchenfürsten erhoben, überdies zur Stellung des Landesherrn in einem kleinen Territorium befördert —, der Ehrgeiz des Vaters konnte befriedigt sein und nicht ungern mochte er die Hälfte des Schlosses Sommersdorf, die von ihm selbst erbaute Veste Eybburg und andere Besitzungen aus der Hand des Sohnes als Lehen entgegennehmen.[72] Gleichwohl schweigt das Familienbuch über alle diese Erfolge; man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß Ludwigs hohes Alter ihn hinderte, die Eintragungen ständig zu ergänzen: sein Lebenswerk war getan.

Vor Jahren freilich hatte er aufgezeichnet, daß sein jüngster Sohn Kaspar um den 25. Juli 1462 geboren sei, hatte er vermerkt, wieviel Kosten auch er als Schüler ihm verursacht habe, ehe er noch Pfründen mit Geldbezügen innehatte.[73] Dann aber er unterließ mitzuteilen, daß Kaspar im Spätjahr 1472 dem Zuge der Eybs nach der mitteldeutschen Universität Erfurt folgte,[74] daß er um das Jahr 1480 Domherr in Bamberg und in Eichstätt war,[75] daß er, wie vordem Anselm, im Laienstande verblieb und so die eigentliche Zweckbestimmung des Pfründerwerbs offenbarte. Nicht erwähnt wird auch, daß Kaspar im Jahre 1499 oder 1500 sich mit Katharina von Waldau verheiratete, wenn anders man nicht eine Andeutung in dem Satze zu erkennen haben wird, daß Ludwig der Jüngere viele Kinder habe und Kaspar noch keines, daß alsbald die Wendung sich anschließt: *di zel ich nicht in di tailung der erbschaft.*[76] Ob hierin die zeitlich jüngste aller Nachrichten im Familienbuche zu erblicken sein wird? Ludwig muß nicht mit ihr auf Kaspars Heirat hin-

gewiesen, er kann jedenfalls auch Kaspars Rückkehr in den Laienstand gemeint haben, durch die vielleicht Hoffnungen des Vaters zerstört worden waren. Nach der Familientradition hatte Kaspar vier Kinder, darunter als das älteste Anna Angelica (geb. 1500) und als das zweite Magdalene (geboren und gestorben 1502). Zum mindesten die Geburt der ältesten dieser seiner Enkelinnen hat Ludwig noch erlebt —, ihren Namen sucht man im Familienbuch vergeblich, wie auch die Freude über die Kinder Ludwig des Jüngeren († 1521), Georg Ludwig (geb. 1479), Ludwig (geb. 1484) und Anna, an keiner Stelle zum Ausdruck gelangt. Das Tatsachenmaterial, das Ludwigs Werk buchte, schließt mit dem Jahre 1496,[77]) darüber hinaus sollten die Bestimmungen in Kraft bleiben, die für die Zukunft des Familienbesitzes getroffen worden waren. Die Nachkommen, das war die Absicht der Niederschrift, sollten erfahren, daß Ludwig sein Leben lang *der eren nach kostlich haus gehabt und uber land gezert unserm namen zu eren und zu aufern*, daß er seine Habe gemehrt habe *mit Gott und eren, mit grosser mue und arbeitsamkait.*[78])

Wohl mag der Gedanke verlockend erscheinen, auf Grund der Einzelangaben des Familienbuches sich auszumalen, welche Gestalt das Leben und Treiben Ludwigs und der Seinen im Sommersdorfer Schlosse annahm,[79]) wie der maßgebende Wille des Vaters den Kindern Gesetz und Zwang war, wie oft und aus welchem Anlaß seine haushälterische Bedachtsamkeit Forderungen der Söhne und Töchter hier ablehnte dort befriedigte, wie das persönliche Verhältnis der Familienmitglieder untereinander im Laufe der Zeit in Eintracht oder Zwistigkeiten sich auswirkte. Nur mit ganz allgemein gehaltenen Wendungen sich zu begnügen mahnt die herbe Nüchternheit, die unserer Quelle ihr Gepräge verleiht. Selten genug wird die Freude über das Gelingen von Plänen ersichtlich, die Ludwig für seine Kinder entwarf und fördern mochte, überaus häufig dagegen eine Art griesgrämigen Mißmuts darüber, daß Söhne und Töchter so oft den Vater nötigten, für sie die Hand zu öffnen, die doch viel lieber fest geschlossen geblieben wäre und den Ertrag aller Arbeit zusammengehalten hätte, daß sie gar verschwenden mußte, obgleich sie mit größerem Wohlgefallen sparsam, geizig gewesen wäre. Dem Nachruf

auf Anselm und seinen erbelosen Tod im Jahre 1477 glaubt man noch den Stachel der Enttäuschung anzumerken über fehlgeschlagene Erwartungen auf Erhaltung der Familie gerade durch den ältesten Sohn, mögen immerhin seiner Rückkehr in den Laienstand lebhafte Auseinandersetzungen zwischen dem überlegenden Mannesalter und der kühn auf ihr Recht pochenden Jugend voraufgegangen sein. Zittert diese selbe Enttäuschung auch dort nach, wo von den anderen Kindern nur das Allernotwendigste, allein die Äußerlichkeiten ihrer Schicksale gebucht werden? Hat vielleicht auch Kaspar, weil er väterlichen Bestimmungen zum Trotz und väterlicher Ausgaben ungeachtet wieder Laie wurde, es verschuldet, daß seiner Ehe und seiner Kinder keine Erwähnung geschah? Sicherlich verfällt man in den Fehler des Deutens und Deutelns um jeden Preis, wenn die größere Häufigkeit und breitere Ausführlichkeit, die bei den Nachrichten über einzelne Kinder sich beobachten läßt, so versteht, als ob daraus Ludwigs Vorliebe gerade für sie spräche. Jedenfalls aber bleibt die Tatsache bezeichnend, daß er nur die eigenen Brüder namhaft macht, daß er vom Bruder des Vaters, Martin († 1450), und seiner Nachkommenschaft überaus selten Notiz nimmt.[80]) Die Bewohner der zweiten Hälfte des Sommersdorfer Familienbesitzes werden kaum genannt, dagegen zwischen ihnen und der eigenen Sippe mit einer gewissen Härte die unverrückbar gültigen Schranken des Rechts aufgerichtet,[81]) gleichsam als ob nicht das tägliche Hausen auf knappem, engumgrenztem Raume Berührungen aller Art, Freundschaften und Feindschaften, zum mindesten ein gegenseitiges Dulden und Ertragen hervorrufen mußte. Ludwig fühlte sich als Herr seiner Familie. Er mochte mehr als einmal ihr peinlich karger Gebieter sein. Er wählte für die Töchter die Ehemänner aus den befreundeten, gleichgesinnten, vor allem aber wohlhabenden Familien des fränkischen Adels.[82]) Er teilte die Söhne gleichsam in eine Laien- und eine Klerikerbank und stemmte wohl jedem Wechsel hinüber zur Bank der Laien zunächst Widerstand entgegen; er suchte für Anselm und Ludwig die Lebensgefährtinnen aus.[83]) Den Geistlichen unter den Söhnen gestattete er den Zug hinaus auf die Hochschulen von Erfurt und Pavia, die Kosten aber für ihre Studien wie für die Pilgerfahrten Anselms

und Ludwigs buchte er zunächst allein als Verluste für sein Hab und Gut, um sie erst später als gewinnbringend zu verstehen. Drei seiner Söhne, Anselm, Gabriel und Kaspar, wurden Domherren und ihre Pfründnutzungen trugen dazu bei, daß der väterliche Geldbeutel nicht immer sich nur öffnen mußte. Gabriel allein blieb Geistlicher, den übrigen insgesamt bald durch Würde und Rang weit überlegen. Bedächtig, mit ängstlicher Vorsicht wurden die Reisen nach dem hl. Lande vorbereitet, die erklecklichen Kosten vor und nach ihnen mit Kopfschütteln und Unbehagen aufgebracht, und doch führten sie die Pilger über die enge Heimat hinaus, in fürstliche Kreise, mit denen Beziehungen anzuknüpfen und aufrechtzuerhalten nützlich war. Dem Greis fehlten die selbstlose Anteilnahme und herzhafte Freude am Gedeihen der Kinder. Er erinnerte sich nur der Zubußen, die für sie hatten geleistet werden müssen. Er war empfindungsarm geworden, hart und starrsinnig, — altfränkisch mit dem uns heute geläufigen, leise tadelnden Nebensinne dieses Wortes, wenn anders seine Anwendung auf den fränkischen Ritter des 15. Jahrhunderts nicht als mißverständlich befunden werden könnte.[84])

Über den Kreis des Persönlichen hinweg eignet dem Familienbuche noch eine andere Bedeutung. Von Haus aus sollte es keine Chronik sein, die in strenger Anlehnung an die Folge der Jahre die guten und bösen Ereignisse im Kreise Ludwigs und der Seinen anmerkte. Es wollte auch keine Charakteristik aller der Menschen geben, die im Schloß zu Sommersdorf aufwuchsen, um durch Ludwig und sein Gebot, durch eigene Anlage und Entschlüsse, durch den Wirbel großer und kleiner Begebenheiten ihr Werden und Wachsen beeinflußt zu sehen. Dem Verfasser sind die Einzelpersonen fast Nebensachen, ihn beschäftigt und fesselt vielmehr das Streben, den ererbten, nicht allzu umfangreichen Besitz zu mehren und abzurunden, ihn und seine Einzelbestandteile in festem Gewahrsam zu halten, weil nur mit seiner Hilfe die eigene Stellung inmitten des fränkischen Adels gestützt, das Ansehen der eigenen Familie im Frankenland und in der nahen wie fernen Nachbarschaft gehoben werden konnte. Seiner Wirtschaftlichkeit will Ludwig ein Denkmal schaffen,

und die Darlegungen insgesamt erscheinen als auf den Ton der Selbstverherrlichung gestimmt, die unleidlich wäre, könnte sie nicht auf Erfolge der rastlosen Arbeit verweisen. Den Nachfahren soll der Wert des Vorbildes vor Augen gestellt werden, das ihnen Ludwig gegeben hat, auf daß sie sich so verhalten, wie er es sie gelehrt, ihr Ahnherr, dem eben deshalb für Wohlhabenheit und Glanz der Familie dauernd gedankt werden muß.[85]) So wird seine Schrift zur Mahnrede, indem sie aber aufzuzeigen unternimmt, wie es mit den Eybs war und durch Ludwig von Eyb wurde, schildert sie zugleich das Aufsteigen von Ludwigs Sippe zum Reichtum, läßt sie das Wirken und Schaffen eines fränkischen Grundherrn im 15. Jahrhundert erkennen, wie es vielleicht an keiner anderen Stelle mit ähnlicher Deutlichkeit und Reichhaltigkeit zur Darstellung gelangte. Freilich, kein Tagebuch über Erwerb und Verlust, Verwaltung und Nutznießung wirtschaftlich verwendbarer Güter wird vorgelegt, auch keine Erzählung, die den Stoff nach annalistischen Gesichtspunkten zu meistern trachtete, vielmehr eine Niederschrift von Erinnerungen, die immer wieder durch andere verdrängt werden, von Gedanken an Maßnahmen aller Art, die stets aufs neue durch gleichzeitige und spätere bald begleitet bald abgelöst wurden, weil eben der Ehrgeiz Ludwigs nach erhöhter sozialer Stellung ihn ganz erfüllte, jenes Zusammenraffen und Zusammenhalten, das widerwillig jede Ausgabe trug und fast nur sie im Gedächtnis bewahrte.

Ohne irgendwie zutage liegende Anordnung folgen sich wichtige und unwichtige Notizen, schmucklose und, selten genug, auch lebendigere Eintragungen über eine Gutsverwaltung, die den Streubesitz an Liegenschaften, Forderungen und Rechten ebenso wie die Streulage der Schulden und Verbindlichkeiten in den Kreis ihrer Erwägungen und Maßnahmen einbeziehen mußte. Wären die Bestandteile dieses Vermögens nur in übersichtlicher Anordnung vorgeführt, sie alle in strenger Gleichheit umschrieben und gekennzeichnet! Mit einem Zug von Hartnäckigkeit vermeidet Ludwigs Buch dem Leser zu Diensten zu sein. Bald wird dieser, bald jener Gegenstand vermerkt, wie er gerade Ludwigs Interesse weckte oder ihm des Gedächtnisses wert erschien, und inmitten von

allerhand Auszügen aus Urkunden jeglicher Gattung begegnen wieder Angaben über Familienmitglieder, Angaben, die von der Masse der übrigen schier erdrückt werden. Was Ludwig hinterlassen hat ist alles andere eher denn ein Kunstwerk, nicht von ferne vergleichbar etwa den Aufzeichnungen des zeitgenössischen Bürgers Burkard Zink von Augsburg († um 1474),[86] der doch eine einigermaßen lichtvolle Gliederung seiner „Chronik“ wenigstens anstrebte. Ludwigs Familienbuch umschließt, wenn anders der Ausdruck gestattet ist, neben memoirenhaften Skizzen den Niederschlag von Notaten wirtschaftlichen Inhalts, die zu verschiedenen Zeiten aufgezeichnet worden waren, dann wohl oder übel mit den Personalien vereinigt wurden, darauf wiederholte Durchsicht, ständige Tilgungen und dauernde Nachträge sich gefallen lassen mußten. Ursprünglich wohl lagen dem Verfasser zahlreiche fliegende Zettel, Dokumente, Güterbeschreibungen, Rechnungsbücher vor,[87]) ihrer alle schließlich so viele, daß ihre Zusammenfassung unabweisbar wurde, sollte nicht jegliche Übersicht verloren gehen oder heillose Verschleuderung der Belege und Unterlagen eintreten. Sofort aber nachdem sie einmal in einem Sammelbande geborgen waren, stellte sich die Notwendigkeit von Löschungen und Ergänzungen heraus, und diese erfolgten letzthin in der ursprünglichen Handschrift, um deren krauses Durcheinander nur noch zu steigern.

Alles lehrt: es wäre unfruchtbare Mühe, die Fülle der Einzelheiten in das starre System einer Beschreibung der Besitzungen Eybs pressen zu wollen. Nur an wenigen Stellen glaubt man zu verspüren, daß der Verfasser selbst in seinem Buche hier und dort zu einem Anfang von Ordnung vorzudringen bemüht war, so z. B. in den Abschnitten über seine Brüder, über Eltern und Kinder.[88]) Er hat aber nichts getan, um die Besitzungen gleichen Rechts, etwa die Lehengüter jeweils nach ihren Eigentümern, Fürsten, Kirchen und adligen Standesgenossen, zu vereinigen, jedes Lehen mit genauer Beschreibung seines Umfangs, seines Ertrags und seiner Lasten zu versehen.[89]) Erst alle Notizen zusammen gewähren einen Einblick in die abwechslungsreiche Vielgestaltigkeit dieser Lehensbeziehungen. Ludwig hat unterlassen, alle Ansprüche auf Dienste und Gülten aus den einzelnen Gütern in solcher

Reihenfolge vorzuführen, daß aus ihr rasch und ohne Mühe der Gesamtbestand dieser Art von Vermögen abgelesen werden könnte. Wenn gegen Schluß die Gültbeschreibungen[90]) diesem Urteil zu widersprechen scheinen, so sei nicht vergessen, daß in sie hinein wiederum historische Notizen eingestreut sind, ganz abgesehen davon, daß nicht ersichtlich wird, für welches Jahr sie insgesamt zutreffen,[91]) eine Aufnahme der jährlichen Gesamtbezüge also selbst für einen ganz bestimmten Zeitpunkt unmöglich ist. Immerhin ergibt sich aus der Unzahl der Vermerke zugleich der Eindruck merkwürdiger Flüssigkeit selbst des Besitzes an Liegenschaften oder an Rechten, die mit ihnen dinglich verknüpft waren, und der Einkünfte in Geld oder Naturalien, die aus ihnen in die Kasse des Gutsherrn flossen, ähnlich wie in unserer Zeit der Besitz an zinstragenden Wertpapieren durch freiwilligen oder unfreiwilligen Umtrieb von seiten der Inhaber oder durch die Vermittlung der Banken und der Börse in dauerndem Kreislauf erhalten werden. Grundstücke aller Art, Äcker, Felder, Wälder, Wiesen waren mit Diensten und Abgaben belastet. An zahlreichen Weihern haftete die Gerechtsame der Fischerei. Anteile an Bergwerken fehlten nicht, und sie waren so kostbar, daß Ludwig auf ihr besonderes Verzeichnis in der Schatulle seines Schreibtisches verwies,[92]) wie denn auch ein ausgesprochener Sinn für die Erhaltung seiner *liberei* mit Büchern, für die sorgfältige Aufbewahrung seiner Archivalien in der Kirche zu Sommersdorf,[93]) für die Sicherung von Dokumenten an anderen Stätten ihn auszeichnete.[94]) Sein Geschäftsgeist, seine Wirtschaftlichkeit offenbart sich in Allem und Jedem, dazu jene Hingabe an das Kleine und Kleinste im täglichen Leben des Grundherrn, die reifliche Überlegung bei jedwedem Kauf und Verkauf, bei Lehensauftragungen an die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und an die Bischöfe von Eichstätt,[95]) bei frommen Stiftungen in Heilsbronn und anderwärts zum eigenen wie der Angehörigen Seelenheil.[96]) Er nahm Rücksicht auf seine „armen Leute“ auf den zahlreichen Gütern und forderte genaue Leistung der festgelegten Dienste und Abgaben.[97]) Des Erfolges froh sorgte er für die Baumpflanzungen in der Pflege Arberg, deren Obstfrüchte sein Gedächtnis lebendig erhalten sollten.[98]) Gewissenhaft ver-

zeichnete er, wie viele Güter er zum Bereich des Lochhofs geschlagen habe —, er errichtete dort die stattliche Eybburg, die für seine Nachkommen an die Stelle des kleinen Schloßhalbteils von Sommersdorf treten sollte.[99]) Wenn er einmal mit leisem Tadel gegen sich selbst bemerkt: „Ich habe zu Eybburg viel verbaut und mag noch viel verbauen", so zeigte doch sein Unternehmen, daß er hierbei wenigstens sich und die so oft peinliche Kargheit überwunden hatte.

Ein kleiner Zug im Gefüge des Familienbuchs sei schließlich betont. Ludwig hat über sich selbst den Satzanfang eingetragen: *Item so ist der genant Ludwig von Eyb von diser welt abgeschiden am*, und eine spätere Hand schloß: *samstag nach sant Pauls bekerung als man zalt im XV^c und II. jar.*[100]) Kurz vor seinem Tode hat Ludwig diese Worte niedergeschrieben, wie auch die Einleitung seiner Aufzeichnungen von Empfindungen des Alters, von Gedanken an ein nahes Ende erfüllt ist,[101]) während die spätest datierbare Eintragung auf ein Ereignis des Jahres 1496 verweist.[102]) Wahrlich, der achtzigjährige Greis konnte am Abend seines Lebens befriedigt auf das Werk seiner Hände und seiner Klugheit zurückblicken, getrost sein Haus bestellen, derart daß auch in Zukunft wiederum sein Wille maßgebend, unumstößlich wäre.[103]) Genau gab er an, wo man die urkundliche Niederschrift seines letzten Gebotes fände, in seiner Truhe in der oberen Kammer zu Arberg, den Schlüssel dazu in der Lade bei seinem Bett. Später tilgte er diesen Vermerk und notierte nunmehr, sein „Geschäft und letzter Wille" läge jetzt in seiner Truhe in einem *clain lèdlin* in seiner Kammer zu Ansbach, der Schlüssel aber zur Truhe in seinem *behalter* in der Kammer. Zuguterletzt aber erwies sich ein Zusatz notwendig: sein *geschrift* ist von Konrad Knortz in die Sakristei des Gumbertstiftes zu Ansbach gebracht worden.[104]) Ludwig meinte ohne Zweifel die St. Georgenkapelle bei St. Gumbertus, die Vereinigungsstätte des Schwanenritterordens, dessen Mitglied er so lange gewesen war.[105]) Ursprüngliche Eintragung, spätere Tilgung, nachträglicher Ersatz und ergänzende Notiz, sie alle auf demselben Blatte der Handschrift offenbaren die Eigenart des ganzen Buches, seine Entstehung und heute vorliegende Gestalt.

Trotz aller Formlosigkeiten des Familienbuches wird man bedauern, daß die Handschrift, wie sie als das Vermächtnis Ludwigs von Eyb in den Besitz seiner Erben überging, heute spurlos verschollen ist. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war sie im Archiv der Stadt Regensburg vorhanden, in halbfolio Format mit hölzernen Deckeln, die mit beschriebenem Pergament überzogen und mit zwei Schließen versehen waren. Wie sie dorthin gelangte, ist unerfindlich; Beziehungen Ludwigs selbst zu Regensburg sind nicht bekannt, während sein älterer Bruder Georg, Domherr zu Regensburg, bereits im Jahre 1443 gestorben war.[106]) Wann der Kodex in Verlust geriet, läßt sich ebensowenig ermitteln wie die Stätte seiner jetzigen Aufbewahrung — ist er überhaupt noch vorhanden? —, da alle Nachforschungen ohne Erfolg blieben.[107]) Zum Glück hat, wohl ums Jahr 1850, der Eichstätter Dompropst David Thomas Popp (geb. 30. Dezember 1777 zu Hirschau in der Oberpfalz, Domherr in Eichstätt seit 1821, Dompropst seit 1843, gest. am 13. August 1858)[108]) eine Abschrift angefertigt, die jetzt im Bischöflich Eichstättischen Ordinariatsarchiv beruht[109]) und unserer späteren Ausgabe zugrunde gelegt werden wird. Popp beabsichtigte eine getreue Kopie zu liefern, derart daß aus ihr wiederum das Bild seiner Vorlage wieder gewonnen werden könnte. Regelmäßig tilgte er mittels Durchstreichens die Stellen, die auch in der Regensburger Handschrift bereits als durchgestrichen erschienen. Er vermerkte, ob eine gleichzeitige oder spätere Hand Zusätze beisteuerte. Er gab sicherlich den ganzen, von ihm entzifferten Wortlaut mit Sorgfalt wieder, wenigstens seinen größeren Teil. Erst gegen Ende scheint er der Arbeit etwas müde geworden zu sein: Auszüge stellen sich ein, oft zwar mit bezeichnenden Wendungen aus der Quelle selbst, aber eben Auszüge, die der Aufgabe einer kritischen Edition nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegensetzen, jedenfalls eine leicht durchsichtige Druckeinrichtung bis zu einem gewissen Grade vereiteln. Unser Ziel wird deshalb nicht ohne Mühen zu erreichen sein, wenn auch die Hoffnung besteht, daß die anzuordnenden Hilfsmittel sich als brauchbar erweisen. Besondere Aufmerksamkeit wird den vorkommenden Ortsnamen zuteil werden müssen, weil sie in ihren heutigen Gestaltungen

zugleich auf die Streulage des Eybschen Besitzes verweisen. Wir werden den Text des Familienbuches an die Spitze unserer Sammlung stellen, nicht weil es die wichtigste, geschweige denn die älteste der Schriften Ludwigs von Eyb wäre. Seinen Platz erhält er allein aus dem Grunde, weil er die Voraussetzungen kennen lehrt, von denen aus der Verfasser im Dienst der Hohenzollern tätig war. Der Name der Landesherren freilich begegnet nur wenige Male[116]) —, Ludwig verstand es, in seinen schriftstellerischen Leistungen den Staat und Hof seiner Fürsten von der persönlichen Anteilnahme am Geschlecht der Eybs und am Besitz seiner Sippe zu trennen, eine künstliche Scheidung, die nicht darüber täuschen darf, daß den Fürsten die Hilfe Ludwigs von Eyb und der Seinen ebenso willkommen sein mußte wie für diese ihre Verbindung mit dem ersten Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg aus dem Geschlecht der Hohenzollern und mit seinen Nachkommen förderlich war. Ludwigs von Eyb Leben wird die Zustände im fränkischen Besitz der Hohenzollern, dazu in der fernen Mark Brandenburg und im deutschen Reiche des 15. Jahrhunderts veranschaulichen —, Fürstenmacht und Fürstengunst, Beamtentreue und Beamtengeschicklichkeit gaben ihm Farbe, Frische und Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Das Leben Ludwigs von Eyb des Älteren bis zum Jahre 1470.

§ 1. Internationalität und Interterritorialität von Lehensbeziehungen im deutschen Mittelalter.

Für das deutsche Reich des späteren Mittelalters ist längst auf jene eigentümliche Internationalität der Lehensbeziehungen aufmerksam gemacht worden, in die deutsche Reichsfürsten dadurch eintraten, daß sie Lehen aus der Hand des deutschen Königs und zur selben Zeit Lehen aus der des französischen Königs entgegennahmen.[1]) Sie schwächte die westliche Reichsgrenze, weil sie französischem Einfluß auf deutsche Territorien die Wege bereitete. Sie erleichterte im 15. Jahrhundert die Schöpfung des burgundischen Reiches, in dem, wenigstens für die Gebiete zwischen Jura und Nordsee, das alte *Lotharii regnum* wieder zu kehren schien, das einst der Vertrag von Verdun im Jahre 843 ins Leben gerufen hatte.

Merkwürdig genug begegnen ähnliche Verhältnisse innerhalb jenes staatsrechtlichen Rahmens, den das deutsche Reich ausfüllte, nur daß ihrer selten mit dem erforderlichen Nachdruck gedacht zu werden pflegt. Man hat sich gewöhnt, von den Territorien der Reichsfürsten, der geistlichen und der weltlichen, als von Gebieten zu sprechen, die als staatenähnliche Gebilde scharf voneinander sich absonderten, zu Zeiten sich verbündeten oder auch bekämpften, während sie nach wie vor im Reiche eine sie insgesamt umschließende Ordnung besaßen, in jenem Reiche, das reichskirchliche und reichsfürstliche Länder, Reichsstädte und Reichsdörfer, die Besitzungen der Reichsritterschaft und bündische Vereinigungen wie z. B. die der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft umfaßte. In Wahrheit läßt sich solche Anschauung nicht ganz aufrecht erhalten.

Fand wirklich das Recht des einzelnen Landesherrn seine räumliche Schranke an den Grenzen des Territoriums, das er ererbt oder, wenn er geistlicher Reichsfürst war, zur Verwaltung für seine Kirche übernommen hatte? Wer diese Frage verneint, wird nicht darauf verweisen dürfen, daß manchem Fürsten etwa eine glücklich verlaufene Fehde oder ein günstiger Vertrag einen persönlichen oder zeitlich befristeten Einfluß auf das Nachbargebiet verschaffte, daß er vielleicht ein wertvolles Pfand innerhalb des Nachbargebietes erwarb, dessen Ablösung durch den Schuldner Forderung und Besitz des Gläubigers wieder tilgte. Verschieden von derartigen, man möchte sagen zufälligen Verkoppelungen zweier Territorien waren solche, die grundsätzlich und dauernd wechselseitige Rechte zweier Landesherren erstehen ließen. Zahlreiche geistliche Reichsfürsten hatten weltliche Reichsfürsten zu ihren Vassallen. Die Laien also nutzten die Lehen von Kirchengut auf gleiche Weise und zur selben Zeit wie die vom Reiche rührenden Lehen; sie waren für einen Teil ihres Besitzes auf Kirchenfürsten als ihre Lehensherren angewiesen. Tatsächlich mochten die Lehen verschiedener Herkunft miteinander sich zu einer Einheit verbinden, — nach dem Buchstaben des Rechts konnten sie es nicht, weil eben die kirchliche Anstalt, durch ihren Erzbischof, Bischof oder Abt vertreten, immer die Eigentümerin von Besitzungen blieb, die einstmals aus ihrem Gute ausgeschieden worden waren, um Bestandteil eines weltlichen Territoriums zu werden. Aus solchen Beziehungen erwuchs dem Kirchenfürsten, zur Verwaltung und Nutznießung des kirchlichen Gebietes hinzu, ein Recht am Gebiete des benachbarten weltlichen Fürsten. Es trat eine Art Gemenglage ein, in der die Befugnisse beider Fürsten sich gleichsam verzahnten. Es wäre einseitig, wollte man in diesen Bildungen die Tendenz nur der Laiengroßen erkennen, auf Kosten der Kirche ihren Besitz abzurunden und vom hohen Reichsklerus dauernde Vorteile sich zu verschaffen. Sie lagen ebenso im Interesse der geistlichen Reichsfürsten, weil durch sie ihre Vorzugsstellung gegenüber den Belehnten immer in Erinnerung gebracht wurde.[2])

Weiterhin aber: in den Gebieten der geistlichen und der weltlichen Reichsfürsten saß der niedere Adel, und dessen Angehörige wiederum waren Lehnsmannen gleichzeitig von geistlichen und von weltlichen Fürsten. Sie trachteten durch eine Art von Interterritorialität ihrer Lehensbeziehungen, der Lehenspflichten also und der Lehensrechte, danach, an beiden Tischen Gäste zu sein.[3]) Für den Adligen, der aus der Hand eines geistlichen und aus der eines weltlichen Fürsten Lehen empfing, ergab sich eine doppelte Abhängigkeit. Sie stellte ihn nicht selten vor die Wahl, welchem der Herren mehr zu gehorchen wäre, wenn sie beide in Zwietracht und Fehde auseinandertraten, beide den Vassall an seine Dienstschuld mahnten. Jeder der Lehnsherren unterlag dem Zwang, den Beliehenen nicht allzusehr in seinem einseitigen Interesse mit Anforderungen anzugehen, damit er nicht abfalle. Nicht minder bot sich die Gelegenheit, daß der eine Lehnsherr den anderen an Einfluß auf die Vassallen überholte und übertraf, er folgeweise im Gebiet des anderen Lehnsherrn mitbestimmende Macht erlangte. Auch hier trat eine gegenseitige Verkettung der Territorien ein und ihr Ergebnis war die Schöpfung interterritorialer politischer Systeme, innerhalb deren demjenigen Fürsten die Hegemonie zufiel, der alle solche reichlich verwickelten Beziehungen zu eigener Förderung auszubeuten verstand. Mit anderen Worten: der Lehensnexus desselben niederen Adels zu benachbarten Fürsten konnte diese einigen und entzweien, nicht zum mindesten aber auch einen der Lehensherrn zum tatsächlich ausschlaggebenden Faktor im Getriebe der Territorialpolitik erheben. Eben darum spielte der niedere Adel, soweit er sich nach zwei Seiten hin durch Lehensabhängigkeit band, eine entscheidende Rolle bei Erfolgen oder Mißerfolgen seiner Herren. Er verhalf zu Ansehen und Geltung, wenn er den einen Lehnsherrn vor dem anderen unterstützte. Klugheit und Ehrgeiz geboten daher, ihn durch Belohnungen, Beamtungen, Einbeziehung in höfisches Treiben und höfische Ordensgenossenschaften an sich zu fesseln. Je größer innerhalb des eigenen Lehenshofes die Zahl solcher Vassallen war, die auch im Nachbargebiete Lehen besaßen, desto größer war die Aussicht, daß diese Männer das Interesse des bevorzugten Fürsten auch bei dem

anderen zur Geltung brächten. Gleichwie die Internationalität der Lehensbeziehungen hier zum deutschen dort zum französischen Königtum dieses förderte und jenes beeinträchtigte, führte die Interterritorialität der Lehensbeziehungen zu gleichzeitig zwei deutschen Reichsfürsten dazu, den einen auf Kosten der Macht des anderen zu bereichern, wenngleich nach dem Buchstaben des Rechts beide Lehensherren, beide reichsunmittelbare Landesherren waren und blieben.

Man wird diese allgemein gehaltenen Sätze um so weniger tadeln, weil der Hinweis auf die Lage der Dinge gerade in Franken und besonders auf die Stellung des dem niederen Adel angehörenden Geschlechtes derer von Eyb sie erläutert und bestätigt.

Das Interesse der Familie veranlaßte einen Teil ihrer männlichen Mitglieder zum Studium auf deutschen und italienischen Hochschulen. Sie erkannten darin die Vorstufe und die Vorbedingung für die kirchliche Laufbahn. Sie traten in den geistlichen Stand ein und erwarben die Pfründen von Domherren zu Bamberg, Eichstätt, Regensburg und Würzburg. Dadurch erlangten sie Anteil an den stiftischen Einkünften, an der Verwaltung des Bistumsgutes und der Diözese. Einem von Eyb, Gabriel, dem dritten Sohne Ludwigs des Älteren, gelang es zum Bischof von Eichstätt, zum Landesherrn eines wenn auch kleinen Gebietes und zum Reichsfürsten sich zu erheben. Den übrigen Herren von Eyb bot der Dienst bei Laienfürsten, zumal bei den Hohenzollern als Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg, der lockenden Aussichten auf Ehre, Einfluß und Lohn genug. Sie wurden Amtmänner im fränkischen Land und halfen bei dessen Verwaltung. Sie beteiligten sich an den Kämpfen Albrecht Achills mit fürstlichen und städtischen Feinden. Sie gehörten als Räte zur nächsten Umgebung des Fürsten, der sie oftmals mit wichtigen diplomatischen Geschäften betraute. Sie standen in den Turnieren ihren Mann und waren Mitglieder des Schwanenordens. Ludwig der Ältere war Amtmann des Bischofs von Eichstätt in Arberg, eichstättischer Vassall für die Hälfte von Sommersdorf und später auch für die von ihm erbaute Eybburg, und gleichwohl hinderte ihn diese Abhängigkeit von dem Kirchenfürsten

nicht, seine ganze Kraft den Hohenzollern darzubieten, deren Rat, Hof- und Landesbeamter er sein Leben hindurch war. Der weltliche Reichsfürst verband ihn mit seiner Person und seiner Politik, welche Gegenstände immer sie erfaßte und welche Ziele sie erstrebte. Er fesselte in Ludwig überdies einen Pionier seines Einflusses auf das Eichstättische Nachbargebiet an sich. Sein Land war größer an Umfang, reicher an Aufgaben als das des Bischofs an der Altmühl. Sein glänzender Hof war die Stätte prunkvollen ritterlichen Treibens, das den Adel zu Festen und Waffenspielen vereinte, eine rasch verwelkende Nachblüte des ritterlichen Lebens heraufführte. Albrechts Ehrgeiz und Tatendrang verhieß vielseitige und abwechslungsreiche Unternehmungen im Kreise rasch geschlossener Bündnisse und Freundschaften, ebenso schnell auflodernder Feindschaften und blutiger Waffengänge —, alles Gründe, die für Ludwig sicherlich nicht weniger bestimmend waren als die Tatsache, daß dem eigenen Verlangen nach Tätigkeit das kleinste aller deutschen Bistümer auf die Dauer nur geringe oder keine Aussicht auf Erfüllung gewähren konnte. Seine Vorfahren bereits hatten im Dienste der Hohenzollern gestanden; neben ihm waren Sippengenossen des gleichen oder annähernd gleichen Alters um denselben Gebieter beschäftigt —, nur daß kein von Eyb sich so eng an Albrecht Achilles und seine Söhne anschloß, so ihre Sorgen und Erfolge teilte wie gerade Ludwig, der wie kein anderer Vertrauter Albrechts dessen Maßnahmen beeinflußte und ausführte, um schließlich auch als sein Geschichtschreiber sich wenigstens zu versuchen.

§ 2. Ludwigs von Eyb Jugend bis zum Jahre 1440. Seine „Denkwürdigkeiten“.

Ludwigs von Eyb Jugend deckt sich fast ganz mit der kurfürstlichen Zeit Friedrichs I. von Brandenburg, die Quellen aber zu ihrer Erkenntnis fließen unvergleichlich dürftiger als zu der vom Werdegang seines jüngeren Bruders Albrecht (geb. am 24. August 1420), des ersten Humanisten aus dem Kreise seines ritterlichen Geschlechtes. Im selben Jahre 1417, in welchem der Hohenzoller von König Sigmund zu Konstanz

feierlich mit der Mark belehnt wurde (am 18. April), wurde Ludwig am 20. Februar 1417 zu Sommersdorf als zweiter Sohn Ludwigs († 1438) und der Margarethe von Wolmershausen († 1432) geboren.[4]) Voraufgegangen war ihm ein Sohn Georg (geb. 1413), der später als Domherr von Regensburg († 1443) begegnet. Ihm folgten Albrecht (geb. 1420, † 1475) und Wilhelm (geb. 1422, † 1455), dazu mehrere Töchter, ohne daß deren Geburts- und Todesjahre sich feststellen ließen.[5]) Vielleicht wird daraus, daß die Eltern erst dem Zweitgeborenen den Vornamen des Großvaters und des Vaters beilegten, geschlossen werden dürfen, daß sie gewillt waren, ihn im weltlichen Stande zu erhalten, und in ihm den künftigen Stammhalter der Familie erhofften. Ob auch ihm gleich seinem Bruder Albrecht die Mutter den ersten Unterricht erteilte[6]) — sie starb, als Ludwig 15 Jahre alt war —, steht dahin, ebenso wie es nicht mehr nachzuweisen ist, ob er für einige Zeit der städtischen Schule in Rothenburg ob der Tauber zur Erziehung anvertraut wurde, die später den Brüdern Albrecht und Wilhelm Aufnahme gewährte.[7]) Keine einzige Nachricht meldet von kürzerem oder längerem Aufenthalt auf einer deutschen oder italienischen Universität;[8]) die Söhne entsandte er nach Erfurt und Pavia, sei es in Erinnerung an eigenen Besuch sei es in Nachahmung seines Bruders und anderer Verwandter, die an jenen Hochschulen als Studierende verweilt hatten oder verweilten.[9]) Die von Ludwig im reiferen Alter verfaßten Schriften, von denen noch eingehend zu handeln sein wird,[10]) verraten keinerlei Einfluß irgendwelcher planmäßig betriebener Studien, geschweige denn die Einwirkung humanistischer Ideen.[11]) Hätte Ludwig sich ihnen hingegeben, so müßte er ihre Spuren mit bewußter Absicht selbst verwischt haben, mag immerhin die Abhandlung über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, seine Verfassung und sein Verfahren, den Sinn des Autors für Fragen des Gerichtswesens und des Rechtsganges an den Tag legen. Möglich bleibt stets, daß ihn angeborene Neigung, vielseitige Erfahrung und der Auftrag seines Fürsten zur Beschäftigung mit juristischen Problemen aufforderten —, wissenschaftliches Rechtsstudium auf einer Universität hätte sicherlich zu einer mehr schulgemäßen Anlage des Traktats geführt. Nicht als

ob deshalb unserem Ritter ein anteilnehmendes Verständnis der Wissenschaften überhaupt, wie seine Zeit sie pflegte, abgesprochen werden dürfte. Daß es in ihm lebte, einerlei ob er es auf einer höheren Schule erworben hatte oder nicht, bezeugt die Tatsache, daß er die Söhne aus dem Hause in die Ferne ziehen ließ, um zwei von ihnen, Anselm und Gabriel, als Doktoren des Rechts wiederzusehen.[12]) In ihm selbst paarte sich der Sinn für Wissenschaft mit der Einsicht, daß für die heranwachsende Generation aus dem Studium ein leichteres Vorwärtskommen entspränge, dazu ein erhöhtes Ansehen der Familie, um dessentwillen er denn auch, allerdings hart mit der eigenen Kargheit ringend, die Kosten des Universitätsbesuches seiner Söhne auf sich nahm und zuguterletzt, nicht ohne den Anflug von ärgerlicher Bitterkeit ob ihrer Höhe, im Familienbuche verzeichnete. Aus solchem wenn man will natürlichen Anteil an geistigem Schaffen wird auch abzuleiten sein, daß Ludwig in seinen „Denkwürdigkeiten“ einmal eines Poeten gedenkt, den er gelesen habe, um dann seine Worte in etwas ungelenker Prosa wiederzugeben.[13]) Der Gedankengang ist nicht recht durchsichtig, das Satzgefüge an der entscheidenden Stelle nicht ganz vom Verdachte der Entstellung durch Einschaltung einer Randglosse in den Text frei, die Beziehung eines einzigen Wortes auf den bayerischen Dichter Ulrich Füetrer († wohl 1493) keineswegs gesichert[14]) —, kann nicht Ludwig aus eigenem Antrieb heraus zum Buche des Dichters, wer immer er gewesen sein mag, gegriffen haben? Bedurfte er, um Gefallen an einem poetischen Werke zu finden, der wissenschaftlichen Unterweisung in seiner Jugend? Die zweite Frage bejahen hieße den geistigen Horizont eines mitten im Leben stehenden Mannes allzuniedrig einschätzen, ganz abgesehen davon, daß gerade bei Autodidakten oft ein innerlicheres Verhältnis zu den Erzeugnissen, sei es der Poesie sei es der Wissenschaft, zu den Hilfsmitteln der Überlieferung von Vers und Prosa, d. h. zu den Büchern, begegnet als bei schulgemäß Unterrichteten oder bei berufsmäßigen Dienern der Musen. Ein sympathischer Zug seines Wesens offenbart ihn als Liebhaber von Büchern. Im hohen Alter ließ er in einer noch zu behandelnden Handschrift die Berichte seiner beiden Söhne

über ihre Pilgerfahrten ins heilige Land zusammenstellen, dazu einen Führer für den Besuch der heiligen Stätten in Rom, weiterhin eine Beschreibung der Reise nach Jerusalem von Ludolf von Suchem und schließlich die Kopie eines Druckes von Marco Polos Schilderung seiner Entdeckungsfahrt.[15]) Im Schloß zu Sommersdorf schuf er eine *liberei, darein er etliche bücher geben*,[16]) sicherlich nicht allein Rechnungsbücher über seine Gutsverwaltung samt Akten und Urkunden. Eine Notiz endlich im Familienbuche bezeugt, daß er dafür Sorge trug, *wie es hinfür zu ewigen zeiten mit der liberei und den puchern darin ligend gehalten werd, Gott woll, das man die unserm namen zu eren* („aufbewahre" ist zu ergänzen), *als ich mit grossem vleis thon hab, und das die nit gemindert werden.*[17]) Ludwigs schriftstellerische Tätigkeit hat jedenfalls in eigenen Neigungen ihre letzte Ursache, mögen diese von Jugend auf vorhanden gewesen oder durch Erziehung und Studium geweckt worden sein oder im Alter sich eingestellt haben. Daß er erst als hochbetagter Greis zur Aufzeichnung der „Denkwürdigkeiten" und des „Familienbuches" sich entschloß, wird damit in Verbindung gebracht werden dürfen, daß es vor dem Lebensabend ihm an der Muße fehlte, auf Sommersdorf, auf Eybburg oder in Ansbach sich ihr zu widmen.

Breiteren Raum jedenfalls als Unterricht und Studium nahm in Ludwigs Jugend das Waffenhandwerk ein, neben dem Anteil an einer Fehde wider die schwäbische Reichsstadt Heilbronn[18]) die Übung im ritterlichen Kampf, die auch im Mannesalter gepflegt und noch in den „Denkwürdigkeiten" gepriesen wurde. Dem Lobe des Markgrafen Albrecht, seiner Fehden und Turniere, seiner Erfindungen für das „Rennen mit dem Spieß, hinter dem Bund, hinter der angeschweiften Tartsche"[19]) glaubt man anzumerken, wie dem Greise das Herz aufging, gedachte er der Zeiten, in denen er selbst sich hatte tummeln können, weil er damals Gast an „den Höfen der Ritterschaft" gewesen war. Sachkundig und anschaulich erzählt er von dem Zweikampf seines Herrn mit Hans von Frauenberg zum Hag, „den man nennt den stolzen Ritter". Vielleicht war er damals, im Jahre 1442, an Albrechts Seite, als dieser mit seiner Ritterschaft unter vielen und

großen Bannern, *die man dazumal pflog zu füren*, zum gesetzten Tage ritt, nicht wie irrtümlich angegeben wird nach Nördlingen, sondern nach Augsburg, dessen Chronisten ebenfalls dieses Rennens gedenken.[20]) Wenig kommt darauf an, ob ihn vielleicht der Vater — er starb bereits im Jahre 1438 — zuerst unterwies, lehrreicher und wertvoller jedenfalls war die Schule in der Umgebung des Landesherrn und seiner Söhne. Hier traf Ludwig, der vielleicht als „Junge" oder Page seine Laufbahn am Hofe begann, Verwandte, darunter seinen Onkel Martin von Eyb († 1450), „ein kleines Männlein von hoher Vernunft".[21]) Durch sie erhielt er zugleich Aufklärung über politische Vorgänge, über persönliche Verhältnisse und Eigenheiten der Hohenzollern jener Tage, an die gerade die ersten Blätter der um soviel später aufgezeichneten „Denkwürdigkeiten" erinnern. Sie enthalten Einzelheiten und Einzelwendungen, die ohne Zweifel den Ton am Hofe Friedrichs I. gut und anschaulich wiedergeben.[22])

Merkwürdig frühe gehörte der junge Ritter zum Kreise derer, die um den Fürsten sich scharten. Er und die alten Räte waren zugegen, als Friedrich, wenige Tage vor seinem Tode (20. September 1440), von den Söhnen Abschied nahm, um ihnen noch einmal die Sorge für die Ritterschaft dringend ans Herz zu legen: „An den Rittern gebe ich Euch den höchsten Schatz. Trachtet danach, daß Ihr niemals derart in Not geratet, daß Ihr von Euren Erblanden etwas ohne Vorbehalt verkauft oder verpfändet. Laßt der Ritterschaft Eure Küchen und Keller offen stehen: das ist der Sold, den wir ihr geben."[23]) Die Worte des Sterbenden mögen anders gelautet haben, als Eyb sie später aus freiem Gedächtnis heraus wiederholte: ihm lag an ihrem Sinne, der sich unauslöschlich eingeprägt hatte. Und Ludwig war auch zugegen, als nach der Bestattung des Vaters[24]) Albrecht seine „heimlichen und alten" Räte zu sich forderte, sie für sich in Ratspflicht nahm und ihnen die Ziele seiner Politik darlegte: „Ihr wißt, daß wir dank der Teilung in großen und merklichen Schulden stehen und nur wenig Nutzen von den Landeseinkünften haben, wie wir glauben nicht über 6000 Gulden. Handelt so, wie wir es von Euch erwarten: helft und ratet. Dann wollen auch wir Euch helfen, aber der Herr im Hause wollen wir sein."[25])

Markgraf Albrecht war 26 Jahre alt, als er das Land unter dem Gebirg in Verwaltung nahm,[26]) Ludwig von Eyb dagegen nur beinahe $2^1/_3$ Jahre jünger als der neue Herr —, die Vermutung ist verführerisch, daß der heranwachsende Adlige gemeinsam mit Albrecht erzogen wurde und an dessen mancherlei Fahrten und Reisen sich beteiligen durfte.[27]) Sicher ist nur, daß Ludwig im Jahre 1438 als Rat den Hohenzoller zum Hofe König Albrechts II. nach Böhmen begleitete. Er war anwesend, als am 20. September 1438 der Habsburger den jugendlichen Fürsten zum Kriegshauptmann in seinem Heere für den geplanten Zug gegen die Schlesien bedrohenden Polen ernannte. Er war bei dem fränkischen Hilfskontingent, das zur selben Zeit wieder in die Heimat entlassen wurde, und nahm am Kampfe der deutschen, darunter auch sächsischen Truppen gegen die Hussiten bei Sellnitz, zwischen Bilin und Brüx, am 23. September 1438 tätigen Anteil.[28]) Freilich trog ihn später sein Gedächtnis, wenn er berichtet, er sei zugegen gewesen, als Albrecht II., am 3. März 1439, den Markgrafen „zum obersten und gemeinen Hauptmann allhier zu Breslau und in ganz Schlesien“ bestellte, nebenbei eine Ernennung, die zu Unrecht mit der von Albrecht Achills Vater zum Hauptmann in Brandenburg vom Jahre 1411[29]) verglichen worden ist. Man hat gemeint, Ludwig von Eyb habe sie in seinen „Denkwürdigkeiten“ erwähnt, um auf angebliche Pläne Albrecht Achills zu verweisen, die seine Söhne wieder aufnehmen sollten, damit sie in Schlesien durch das Mittel einer Hauptmannschaft festen Fuß faßten, schade nur daß Albrechts Pläne und alle daraus abgeleiteten Folgerungen über Eybs Gedanken nur vermutet, nicht bewiesen werden können. Auf noch weniger gesicherten Boden führt die weitere Frage, ob und in welchem Ausmaß Ludwig nach dem böhmischen Feldzug des Jahres 1438 auch an anderen Unternehmungen seines bald zu selbständiger Landesherrschaft berufenen Fürsten sich beteiligt habe. Gerade von ihnen berichtet er in seiner Altersschrift mancherlei, und von vornherein liegt es nahe, überall dort, wo die Erzählung sich lebendig und an Einzelheiten reich dem Leser darbietet, darauf zu schließen, daß Ludwig diesen Ereignissen persönlich beigewohnt, die militärischen und politischen Aktionen mit Rat

5*

und Tat unterstützt habe. Gewiß ist die Folgerung: „Größere Anschaulichkeit der Schilderung, demnach Eybs Mitwirkung am aufgezeichneten Geschehnis“ nicht unbedingt zwingend, da ihre Voraussetzung irrig, ihre Folgerung also trügerisch genannt werden könnte. Zugestanden sei ferner, daß Eyb nur an verhältnismäßig wenigen Stellen von sich selbst spricht, — wer aber nur sie als Bausteine zu einer Biographie des Ritters verwenden wollte, würde diese recht inhaltsarm zu nennen haben. Ludwigs Erinnerungen geben nichts weniger denn ein lückenloses Bild der Zeit, die er erlebte, nicht auch die ununterbrochene Kette der vielverschlungenen Maßnahmen Albrecht Achills auf dem Gebiet der äußeren und inneren Politik, keine tieferen oder allgemeinen Begründungen für diesen oder jenen Schachzug, diesen oder jenen Krieg und Friedensschluß. Sie liefern alles andere eher als einen chronologisch zuverlässigen Leitfaden durch die Jahrzehnte, in denen ihr Verfasser seinem Fürsten zur Seite stand. Sie entbehren der Unterstützung durch gleichzeitige Aufzeichnungen, während Urkunden oder Akten nur hin und wieder benutzt sind. Trotz alledem wirken sie — und nicht allein durch ihren Stil und die angewandten Mittel der Darstellung[30]) — dank einer unvergleichlichen Frische, wie sie nur dem Manne eignen konnte, dessen Gedächtnis bis ins Greisenalter hinein den Gehalt des Lebens und seiner Lehren treu bewahrte, ohne auf das Nacheinander der einzelnen Tatsachen das allein entscheidende Gewicht zu legen. Er wollte nicht erzählen wie ein Annalenschreiber, der unter jeder Jahreszahl die Vorkommnisse bucht — in der ganzen Schrift findet sich kein einziges Datum angemerkt —, nicht auch die innere Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit der berichteten Tatsachen durch Betonung ausschließlich ihrer zeitlichen Folge zerstören. Ihm kam es darauf an, rückschauend auf ein buntes Drängen und Treiben von Einzelheiten aller Art die einander verwandten in übersichtlichen Abschnitten zusammenzufassen, gleichsam in jedem Abschnitt mit der Erinnerung an das älteste ihm bekannte Erlebnis die an ähnliche oder kausal bedingte Tatsachen zu verknüpfen. Er plauderte von vergangenen Tagen und vorzüglich von solchen Tatsachen, in denen das Wesen seines „gnädigen Herrn“, seines „gnädigen Markgrafen“ vorzüglich

zur Geltung kam, sich entfaltete und auswirkte. Albrechts Handeln und Planen war in seinen Augen, wenngleich er hier und dort den Tadel nicht unterdrückte, das Muster, dem die Söhne und Enkel des Hohenzollern folgen sollten. Sein Streben nach Ehre, Einfluß und Macht, seine ritterliche „Übung und Gutheit" sollten auch sie erfüllen. Seine Taten und nicht minder seine Fehlschläge sollten sie belehren, seine Ziele für die ihrigen vorbildlich sein, damit sie, getragen vom Geiste Albrechts, dort weiter arbeiteten, wo er selbst vielleicht nur den ersten Schritt zur gewinnverheißenden Lösung einer politischen Aufgabe gewagt hatte. Memoiren des eigenen Lebens zu hinterlassen war nicht die Absicht Eybs, wohl aber Erinnerungen an Albrecht Achill und Gedanken über Mittel und Wege, wie der Sinn des hochgemuten Hohenzollern für die Zukunft seines Geschlechtes lebendig erhalten werden könnte, damit er zu Mühen zwar, aber auch zu lohnenden Erfolgen führe. Geschichte und Mahnungen, gedrängter Abriß eines Fürstenlebens und Vorschriften für das junge Geschlecht, dies beides ist zu einer Einheit in den „Denkwürdigkeiten" verbunden, in gewissem Sinne einem Vorläufer der „Gedanken und Erinnerungen" Bismarcks, deren köstlicher Reichtum und abgeklärte Weisheit erst einem schwer um sein Dasein ringenden Volke ganz sich zu erschließen begann. Die mittelalterliche Historiographie kennt der Lobeshymnen auf Könige und Landesherren,[31]) der Fürstenspiegel für das Ethos ihres Berufs und Amts eine stattliche Zahl[32]) —, aus Ludwig von Eyb spricht der erprobte Mitarbeiter, der bewährte Staatsmann. Nicht fürstlicher Moral will er das Wort reden, sondern mit nüchterner, in der Erfahrung verankerter Sachlichkeit politische Taten anregen, damit durch sie neuer Ruhm und neues Wachstum einer Dynastie zuteil werde, deren schwierigen Aufstieg zur Höhe Eyb begleitet und nach dem Maße seiner Kräfte gefördert hatte.[33])

Es muß versucht werden, das Leben Eybs selbst während der Jahre 1440 bis 1470 aus den Bestrebungen Albrechts abzuleiten und zugleich in ihren Kreis einzustellen.

§ 3. Ludwig von Eyb im Dienste der auswärtigen Politik Albrecht Achills während der Jahre 1440 bis 1470.

1. Allgemeine Übersicht bis zum Jahre 1463.

Die auswärtige Politik Albrechts während seiner Herrschaft über Franken empfing in der Hauptsache ihr Gepräge durch drei Unternehmungen, von denen stets die spätere ihm größere Anstrengungen auferlegte, um der Gegner sich zu erwehren, nicht mehr sie zu besiegen.[34]) Die erste, der Krieg mit Würzburg und Sachsen in den Jahren 1440 bis 1443, brachte verhältnismäßig noch den reichsten Gewinn.[35]) Die zweite dagegen, der weite Kreise ziehende Krieg mit Nürnberg in den Jahren 1449 und 1450, führte nicht dazu, die Macht der Reichsstadt zu brechen und den Druck ihres Landgebietes auf das hohenzollernsche Territorium zu mindern.[36]) Die dritte und schwerste endlich entstand aus den Forderungen und Übergriffen des Nürnberger Landgerichts — es war als Reichslehen im Besitz des Markgrafen — und erhielt durch gegensätzliche Meinungen in Fragen der Reichs- und Kirchenpolitik mehr als ausgiebige Nahrung. Sie einigte die Wittelsbacher in Bayern und in der Pfalz gegen Albrecht, der nur der lauen Unterstützung durch Kaiser Friedrich III. sich erfreuen konnte, während dem Usurpator der böhmischen Krone, Georg Podiebrad, die Rolle des Vermittlers und Schiedsrichters zufiel: sein Werk, der Prager Frieden vom 24. August 1463, setzte einem Kampfe ein Ziel, der seit dem Jahre 1460 ganz Süddeutschland in Mitleidenschaft gezogen hatte.[37])

Jeder der Kriege hatte dazu dienen sollen, den Ehrgeiz des fränkischen Markgrafen nach Erwerb von Gebiet zu eigener Hand und nach Einfluß über die Besitzungen der Nachbarn und Gegner zu befriedigen — nicht zu Unrecht wurde er noch im Jahre 1466 als „aller großen Kriege und Aufruhre in diesen Landen Ursacher, Jäger und Hetzer“ bezeichnet[38]) —, am Schluß des letzten mußte er sich darein finden, daß die ererbten Schlösser und Städte ihm geblieben waren, während Bayern für immer der Zuständigkeit seines Nürnberger Landgerichts sich entwand, der Bischof von Würzburg nach wie vor den Titel eines Herzogs von Franken behauptete. Alle drei Kriege waren allein innerhalb eines Reiches möglich gewesen, das

den Frieden unter seinen Gliedern, den Fürsten und Städten, wohl pries, aber nicht aufrecht erhalten konnte. Nicht zufällig wurden sie in der Zeit eines Herrschers ausgetragen, der aus Ohnmacht, Lässigkeit und Hinterhaltigkeit die Parteien eher aneinanderhetzte denn sich irgendwie bemühte, sie kraft seines Amtes zur Einstellung ihrer Feindseligkeiten zu zwingen. Umständliche Verhandlungen und wortreiche Vereinbarungen bereiteten die Waffengänge vor. Waren sie dann angesagt, so wurden sie mit der rohen Grausamkeit eines wilden Geschlechtes durchgeführt, das ritterlicher Lust fröhnen wollte und in planmäßiger Verwüstung des platten Landes und seiner Dörfer Größeres zu leisten glaubte denn in entscheidenden Schlägen der Heere. Mühsam abgeschlossene Verträge, deren Inhalt die ganze Kleinlichkeit der Streitpunkte ans Tageslicht brachte, bewerkstelligten einen Frieden, sobald in beiden Lagern die Kräfte sich erschöpft hatten —, nur der Ruf „aller geordneter Heerfahrt Meister und fürsichtigster, mannlichster Fürst in deutschen Landen“ zu sein,[39]) war schließlich Albrechts Lohn. Auch bei ihm war offenbar geworden, daß durch jeden Mann von geschichtlicher Wirkung Ärgernis bei Freund und Feind kommen muß. Für eine Persönlichkeit wie die seine, für ihre lebenstrotzende Kraft, ihren tollkühnen Wagemut und ihre gewandte Geschicklichkeit, war das überkommene Erbe zu klein gewesen, als daß sie mit der Tätigkeit allein innerhalb seiner Grenzen sich hätte begnügen können. Ihre natürliche Anlage drängte unwiderstehlich und unaufhaltsam zu Wachstum und Ausbreitung, zu hoher Fahrt auf dem klippenreichen Meere der Territorial- und Reichspolitik, bis ihre Sieghaftigkeit zuguterletzt sich darin kundtat, daß sie sich behauptete. Vereitelte Erwartungen, Leiden aller Art und blutige Niederlagen hatten sie umdroht, nicht überwältigt. Sie blieb aufrecht wie drei Jahrhunderte später der größte unter Albrechts Nachkommen, Friedrich II., dessen drei schlesische Kriege sich ebenso wie die seines Vorfahrs auf die ersten dreiundzwanzig Jahre seiner Regierung verteilen sollten.

Von vornherein liegt zutage, daß mit allem nur die wichtigsten Ereignisse der Jahre 1440 bis 1463 angedeutet werden konnten. Zahlreiche andere noch verknüpfen sich

mit ihnen, so daß die Fülle der Vorkommnisse selbst unseren Ludwig von Eyb entschuldigt, wenn er sie nicht insgesamt, geschweige denn in ausreichender innerer Verbindung in seinen „Denkwürdigkeiten“ zu buchen vermochte, wenn seine Mitteilungen bald knapper Kürze sich befleißigen, bald breitere Ausführlichkeit nicht verschmähen. Wäre es gestattet ihren Text nach der Zeitfolge der Begebenheiten neu zu ordnen, so müßte mehr denn eine Umstellung vorgenommen werden. Immerhin wird der Erzählung das Verdienst einer im ganzen geschickten Übersicht nicht abzusprechen sein. Einseitigkeiten und Irrtümer konnten nicht ausbleiben, bewußte Verstöße aber gegen die Wahrheit lassen sich nicht bemerken. Der Spezialforscher der Gegenwart mag aus Urkunden und Akten die Reihe der Tatsachen lückenlos wiedergeben, nur bleibe dahingestellt, ob er die Ermüdung des Lesers hintanzuhalten versteht, dem Ludwig von Eyb einen Bericht nicht schweren Faltenwurfs und tiefsinniger Betrachtung, sondern einfacher, schlichter, oft naiv anmutender Gefälligkeit darbietet. Ihn mit einem Enea Silvio vergleichen zu wollen wäre verfehlt, seine Art gemahnt vielmehr an die zeitgenössischen Chronikenschreiber deutscher Städte, etwa an Endres Tucher von Nürnberg oder Burkard Zink von Augsburg, die er doch an politischer Einsicht und Zielbewußtheit erheblich übertrifft.

2. Die Kämpfe mit Würzburg und Sachsen.

Ludwig hat wie es scheint dem Kampfe Albrecht Achills mit Würzburg und Sachsen nicht ganz ferngestanden, wenn er nicht durch seinen Onkel Martin von Eyb[40]) oder seinen Verwandten, den Würzburger Domherrn Wilhelm von Eyb,[41]) mancherlei Aufklärung erhalten hatte.[42]) Er weiß, daß die Domherren von Würzburg nach dem Tode des Bischofs Johann II. von Brunn (9. Januar 1440)[43]) den Herzog Sigmund von Sachsen zum Bischof wählten und ihm einen Regentschaftsrat vorsetzten, während dessen Verwaltung der Kirchenfürst selbst der Herrschaft sich enthalten sollte,[44]) daß die Regenten auf dem Frauenberge bei Würzburg residierten. Bekannt ist ihm auch, daß mehrere fränkische Grafen und Ritter mit der Neuordnung der Würzburger Dinge nicht ein-

verstanden waren und sich mit Albrecht Achill verbündeten,[45]) um den Bischof, nicht aber die Regenten im Stift schalten zu sehen. Er erwähnt die Reise Sigmunds von Sachsen in den Schutz des Markgrafen (Ende September 1440), seine Bischofsweihe zu Ansbach — sie wurde durch die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Eichstätt vollzogen —, seine Rückkehr nach Würzburg und die Forderung an die dortige Bürgerschaft, ihm das *eingeen uff den thumb,* d. h. den Zutritt zum Dome, zu ermöglichen. Vielleicht als Augenzeuge kann er berichten, wie (am 31. Oktober 1440) *nach der ordnung der bischof bei der Mainpforten beklaidt in ain groen rock, barfuss, ein strick umb sein leib den platz aufgefurt (wurd) in thumb,*[46]) so daß die Einsetzung neuer Räte die bisherigen Regenten nötigte, sich hilfeflehend an Sigmunds Bruder, den Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen († 1464), zu wenden.[47]) Unmittelbar daran anschließend wird des Zuges der Sachsen vor Schloß Werneck gedacht (im November 1440),[48]) des Aufgebots und Heerzuges von seiten Albrecht Achills, alsdann seines Sieges über die Sachsen, der — am 24. November 1440 bei Berchtheim erstritten — die Sachsen aus Franken verscheuchte. Es folgen Angaben über den „täglichen“ Krieg, der nunmehr von Albrecht gegen die Regenten, Domherren, Ritter und Städte des Würzburger Stifts weitergeführt wurde, der Hinweis auf den Handstreich gegen Ochsenfurt (in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1440) und sein Mißlingen,[49]) endlich die Nachricht von der Beilegung aller Streitigkeiten zwischen dem Würzburger Domkapitel und dem Kurfürsten von Sachsen auf der einen, Albrecht auf der anderen Seite.[50]) Ludwig erwähnt unter ihren Bedingungen die Freilassung der Gefangenen, die Entschädigung Albrechts für seine Unkosten, den Ausgleich über das Lösegeld der böhmischen Gefangenen, die im Kampfe bei Sellnitz (am 23. September 1438)[51]) durch die Truppen Albrechts gemacht, dann aber den mitkämpfenden Sachsen überlassen worden waren.[52]) Eyb erinnerte sich gerade dieses Punktes wohl deshalb, weil er in Böhmen zu den Hauptleuten des fränkischen Markgrafen gehört hatte, weil er, wahrscheinlich doch aus diesem Grunde, zur *richtigung* herbeigezogen worden war. Andere Bestimmungen faßten, wie ebenfalls vermerkt wird, die Über-

nahme von Schulden des Sachsen an Albrecht durch das Würzburger Domkapitel ins Auge.[53]) Recht unvermittelt jedoch bricht hier die Erzählung ab. Sie will nicht mehr davon handeln, was über den Anspruch Albrechts auf Pfandbesitz an Kitzingen vereinbart wurde,[54]) nicht auch mehr berichten, wie Bischof Sigmund in die sächsische Heimat zurückgeführt und mit einem jährlichen Gnadengehalt abgefunden wurde,[55]) so daß nunmehr in Würzburg ein neuer Bischof die Regierung des mit Schulden überladenen Landes antreten konnte.[56])

3. Fränkisch-bayrische Angelegenheiten.

Ludwig von Eyb hat den würzburgisch-sächsischen Wirren im Gefüge seiner „Denkwürdigkeiten“ eine Stelle angewiesen, die ihnen in der Aufeinanderfolge der Ereignisse unter Albrecht Achills Regierung nicht zukommt —, hier dagegen mußte sein Bericht zuerst geprüft werden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß fast gleichzeitig neben jenen Kämpfen um das fränkische Bistum Auseinandersetzungen Albrechts mit dem Herzog Ludwig VII. dem Bärtigen von Bayern-Ingolstadt († 1447) einhergingen, die ihn damals wenigstens mit einem Teile der Wittelsbacher verbunden zeigen, bis erst später Hohenzollern und Wittelsbacher in offener Feindschaft auseinandertraten.[57]) Ludwig von Eyb hat den Beziehungen der beiden Dynastien vor dem großen Kriege von 1458 bis 1463 an zwei Stellen Rechnung getragen, dort wo er über Friedrich I. und dort wo er über Albrecht Achilles, Ludwig den Bärtigen und dessen Sohn Ludwig VIII. den Höckrigen († 1445) handelt.[58]) Seine Nachrichten bis zum Jahre 1440 sind wohl durch die Mitwirkung seines Onkels Martin von Eyb an der hohenzollerischen Politik bedingt, die späteren vielleicht mit Erinnerungen an eigene Dienste durchsetzt, wenn anders die Lebhaftigkeit der Erzählung eine solche Annahme rechtfertigt.

Die Angaben über die Zeit Friedrichs I. sind dürftig. Sie erwähnen ein Bündnis zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg, dem Herzog von Bayern und Pfalzgraf von Pfalz-Neumarkt Otto III. dem Oberländer († 1443), dem Bischof von Eichstätt[59]) und den Grafen von Öttingen, wahrscheinlich das Regensburger Bündnis vom 29. Juni 1419,[60])

alsdann den Krieg zwischen den Bundesgenossen und Herzog Ludwig VII. dem Bärtigen von Bayern-Ingolstadt in den Jahren 1421 und 1422, der jenen die Hilfe des Herzogs Heinrich XVI. des Reichen von Bayern-Landshut († 1450) zuführte und zur Einnahme einer Reihe von Burgen und Städten verhalf,[61]) zuletzt den Friedensschluß, der Friedrich I. als Gemahl von Heinrichs XVI. Schwester Elisabeth († 1442) zum Herrn von Monheim, Graisbach, Kaishaim, Hilpoltstein wie auch der Hälfte von Lauf machte.[62]) Unser Gewährsmann vergißt nicht zu bemerken, daß diese Plätze wieder verloren gingen, als Markgraf Albrecht Achilles sie zum Heiratsgut seiner Schwester Margarethe bestellte, die im Jahre 1441 den Sohn Ludwigs VII. des Bärtigen, Ludwig VIII. den Höckrigen, ehelichte († 1465).[63])

Wie schon angedeutet, möchten in diesen Notizen die Spuren von Martins von Eyb Mitarbeit und Erzählung an den Neffen zu erblicken sein. Derselbe Verwandte Ludwigs tritt dann nochmals entgegen, dort nämlich wo die „Denkwürdigkeiten“ auf Verhandlungen zu sprechen kommen, die zwischen Albrecht Achilles und Herzog Heinrich XVI. von Bayern-Landshut gepflogen wurden, um Erbansprüche von Albrechts Mutter und Heinrichs Schwester Elisabeth zu klären. Lebendig und frisch wird erzählt, wie der Markgraf seinen erprobten und geschäftskundigen Rat Martin von Eyb beim angesetzten Rechtstag mit den Vertretern des bayrischen Herzogs erwartete, ihn bei seiner Ankunft aus der Herberge abholte, wie dann nach langen Reden und Gegenreden eine gütliche Einigung herbeigeführt wurde, die dem Hohenzoller eine Zubuße von 32 000 Gulden einbrachte.[64]) Die Episode mag herzlich unbedeutend sein, für Ludwig von Eyb gehörte sie zum Bilde der Beziehungen zwischen den beiden fürstlichen Familien, von denen die wittelsbachische bald darauf durch den Kampf zwischen den Ludwigen von Bayern-Ingolstadt, den Anschluß des Herzogs von Bayern-Landshut an den jüngeren Ingolstädter Herzog und damit an Albrecht Achilles in sich selbst gespalten werden sollte. Eyb gibt nur wieder, wie diese Familientragödie am Hofe seines Fürsten beurteilt wurde, vielleicht weil auch er in ihrem Verlauf zu Verhandlungen oder kriegerischen Unternehmungen heran-

gezogen worden war. Seine Darlegungen sind im großen und ganzen richtig, nur daß sie die verwickelten Verhältnisse stärker als wünschenswert zusammenpressen, folglich auch der Erläuterung bedürfen.[65])

Sie gehen davon aus, daß Ludwig VII. der Bärtige einen seiner unehelichen Söhne, Wieland von Freiburg, mit reichen Besitzungen ausstattete, daß hierdurch Ludwig VIII. der Höckrige von der Gefahr der Enterbung sich bedroht sah. Auf sein und seiner Landschaft Ansuchen gewährte Albrecht Achilles Hilfe, die zur Einnahme von Städten und Schlössern, zu ihrer Huldigung für Ludwig VIII. und seinen Verbündeten führte, wenngleich das Gebot zur Gehorsamsleistung nicht ohne Widerspruch befolgt wurde.[66]) Nur allein Neuburg an der Donau, wohin Ludwig VII. der Bärtige sich zurückgezogen hatte, widerstand. Nicht erwähnt wird, daß es von Ende Juli bis zum 3. Oktober 1440 ohne Erfolg belagert wurde, daß zu Anfang 1442 ein Versuch der Überrumpelung scheiterte.[67]) Unseres Ritters Interesse, höchstwahrscheinlich doch das eines Teilnehmers, wendet sich vielmehr ausschließlich der langen Belagerung zu, die Neuburg von etwa Pfingsten (9. Juni) bis um Michaelis (29. September) 1443 zu bestehen hatte.[68]) Die Belagerer, unter ihnen auch Herzog Albrecht III. von Bayern-München († 1460), versuchten, einen unterirdischen Gang bis zu den inneren Stadtwehren zu graben, und entschlossen sich, die Stadt selbst an einem Tage von drei Seiten her zu stürmen. An der Donauseite allerdings wurde der Angriff der Bayern verlustreich abgewiesen; „während aber ein Scheinangriff der Markgräflichen die Verteidiger an einer zweiten Stelle beschäftigte, erstiegen an einer dritten Albrecht Achilles und Ludwig (der Höckrige) die Mauern und warfen ihre wenigen Gegner zurück“.[69]) Auch die Burg war nicht mehr zu halten, und so übergab sich der alte Ludwig der Bärtige dem Markgrafen, der mit zehn seiner Räte ihn aufsuchte: *nach vil worten griff der herzog neben sich uff die bank nach slüsseln und sagt: Oheim, nim die slüssel, ich versihe mich, Du werdest Dich damit halten als aim fromen fursten zusteet.* Ludwig von Eyb verzeichnet, daß die Kapitulation eine Plünderung verhindert, für jedes erbeutete Pferd aber 11 Gulden zugebilligt habe, daß Herzog Ludwig der Bärtige

in Gefangenschaft abgeführt und Hans Aberdar von Seckendorff zum Hauptmann des eroberten Landes eingesetzt wurde.[70]) Nach dem Tode Ludwigs VIII. des Höckrigen am 7. April 1445 wurde sein Vater, Ludwig der Bärtige, nach Ansbach gebracht, in den Gewahrsam Albrecht Achills, der ihm Diener zugab und *in hielt als eim fursten zugehoret.*[71]) Erst am 13. Juli 1446 traf Herzog Heinrich XVI. der Reiche von Bayern-Landshut mit dem fränkischen Markgrafen ein Abkommen dahin, daß ihm der Gefangene ausgeliefert wurde, er selbst aber an Albrecht Achill und dessen Schwester Margarethe, die Witwe Ludwigs VIII. des Höckrigen, die Summe von 32 000 Gulden auszahlte.[72]) Des ferneren Schicksals Ludwigs des Bärtigen († in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1447) gedenkt Eyb nicht —, gleichsam anhangsweise nur berichtet er vom Zuge seines Fürsten vor Schloß Jagsberg, der während der Belagerung von Neuburg unternommen werden mußte, weil die Herren von Horneck es zum Schaden von Albrechts treuem Anhänger Hans von Absberg erobert hatten.[73]) Der Sturm nach scharfem Ritt, gleichsam *aus dem stegraif*, gelang; die Truppen der Widersacher wurden gefangen genommen[74]) und, soweit sie verwundet waren, nach Ansbach gebracht. Die kurze Bemerkung, daß nach ihrem Tode *ir schild noch einsteils in der pfarrkirchen hie hangen,* verrät, daß Ludwig in der mittelfränkischen Residenz der Hohenzollern seine „Denkwürdigkeiten“ niedergeschrieben hat.

4. Albrecht Achill, die Habsburger und die Eidgenossen.

Weit geringeren Ertrag für die Lebensgeschichte Eybs birgt der kurze Hinweis auf die Teilnahme Albrecht Achills an einem Feldzug des Herzog Albrecht VI. des Verschwenders von Österreich († 1463) gegen die schweizerischen Eidgenossen, der in den Jahren 1444 und 1445 zur Befreiung von Rapperschwyl und Rheinfelden durchgeführt wurde.[75]) Daß sie überhaupt der Beachtung wert befunden wurde, ist bemerkenswert, noch wichtiger aber ist, daß mit einer Art von Ingrimm — und doch nicht ganz mit Recht[76]) — verzeichnet wird, Albrecht habe wohl mit Truppen und mit Zufuhr von Lebensmitteln Hilfe geleistet, ohne für seine Auslagen im Betrage von

6000 Gulden entschädigt worden zu sein. Wie hier offenbart sich auch an anderen Stellen Ludwigs Absicht.[77]) Er erwähnt derartige unerfüllte Forderungen des Markgrafen, weil sie als Grundlagen für noch zu verwirklichende Ansprüche an die Schuldner und deren Rechtsnachfolger dienen sollen. Aus unbelohnten Leistungen Albrechts will der Verfasser der „Denkwürdigkeiten" für die Dynastie seines Fürsten Guthaben abgeleitet wissen: sie sind als Mittel für die Hebung ihres Ansehens und ihrer Macht früher oder später anzumelden und durch den Schuldner zurück zu erstatten. Ihn beseelt der Sinn für das Geschlecht seines Herrn, nicht nur die Teilnahme am Geschick des einzelnen Mitgliedes oder gar allein des zeitweiligen Oberhauptes der Dynastie. Indem er gleichsam die einzelnen Posten bucht, die Albrecht Achilles aus unvergoltenen Diensten aufsummt, und indem er sie zu einer Art von Gesamtguthaben vereinigt, erweist er sich auch in solchen rein historischen Abschnitten seines Werkes als der besorgte und umsichtige Mahner, genau wie dort, wo er seinen Lesern einen Leitfaden der praktischen Politik mittels einer zusammenhängenden Kette von allgemeinen und besonderen Ratschlägen in die Hand drücken wollte.[78])

5. Der Städtekrieg 1449 und 1450.

Erst die ausführlicheren Nachrichten über Einzelvorgänge im großen Städtekrieg der Jahre 1449 und 1450 gedenken Ludwigs von Eyb als eines Mithandelnden,[79]) wie denn auch sein Namen und die seiner Verwandten Martin und Konrad von Eyb in dem Verzeichnis derer begegnen, die den Nürnbergern ihre Absagebriefe sandten.[80]) Er weiß, daß gegen den Bund der 72 Städte,[81]) in erster Linie gegen das stolze und hochmütige Nürnberg der fränkische Markgraf sich mit Herzog Wilhelm III. von Sachsen († 1482), Landgraf Ludwig II. von Hessen († 1471),[82]) Graf Ulrich V. von Württemberg († 1480), dazu mit seiner Ritterschaft und Landschaft vereinigte. Aus den Kriegsereignissen selbst aber hebt er wiederum nur eine kleine Anzahl hervor, wie begreiflich erfolgreich verlaufene Stürme auf Dörfer und Burgen, glücklich durchgefochtene Treffen, ohne dabei die Begleiterscheinungen und Wirkungen des Krieges ganz zu ver-

schweigen. So wird die Besetzung von Eschenau verzeichnet, die „merkliches“ Gut einbrachte (5. Juli 1449),[83] der Plan ferner, Gräfenberg mit großem Geschoß zu belagern, und die Einnahme dieses Ortes durch Meißner und Hessen (5. Juli 1449),[84] des weiteren ein Vorstoß gegen Nürnberg, dessen unmittelbare Umgebung durch Brand vernichtet wurde. Lichtenau,[85] Bruckberg[86] und Heideck,[87] dessen Besitzer sich auf die Seite der Nürnberger geschlagen hatte,[88] wurden erobert.[89] Albrecht Achilles führte den „täglichen“ Krieg weiter, auch nachdem er die meisten „Gäste“, d. h. die Truppen der Verbündeten, entlassen hatte.[90] Ihn unterstützte die Ritterschaft, die bei der Fehde beharrte, gleich als ob sie eines jeden ihrer Mitglieder eigene Sache wäre.[91] Was den Kämpfern an Beute wurde, ließ er *in die großen kuchen* nach Schwabach bringen,[92] nicht nur um für sich und die Seinen Sorge zu tragen, sondern auch um Nürnberg von jeglicher Nahrungszufuhr aus der ohnehin verwüsteten Umgebung zu entblößen. Freilich litt das hohenzollerische Gebiet nicht minder durch Streifzüge der Städter, die den Marktflecken Kadolzburg heimsuchten und verbrannten (9. November 1449),[93] bis ihr Unternehmen gegen Langenzenn — es wurde von den Hauptleuten Graf Heinrich Reuß dem Jüngeren von Plauen-Greiz[94] und Kunz von Kauffungen[95] am 11. November 1449 ins Werk gesetzt — durch die Maßregeln von Albrechts Hauptleuten zum Scheitern gebracht wurde. Neben Walther von Hürnheim[96] führte Ludwig von Eyb die Entscheidung herbei. Sie beide standen mit etwa 100 Pferden vor Kadolzburg, als ihnen von Fürth her der Anmarsch der Feinde gemeldet wurde. Rasch entschlossen sandten sie 40 oder 50 Mann mit Armbrüsten, Büchsen und Geschützen den Bewohnern des Dorfes Langenzenn zur Hilfe, so daß die Nürnberger verhindert wurden, den Ort zu stürmen, vielmehr zur Rückkehr in die Stadt sich anschickten. Inzwischen war Albrecht benachrichtigt worden. Von Schwabach herbeieilend verlegte er den Städtern bei Fürth den Weg, während gleichzeitig von Kadolzburg her seine Truppen vorstießen. Jetzt teilten sich die Scharen des Gegners: die einen flohen nach Poppenreut, die anderen zogen samt den Wagen nach Nürnberg, ständig von den Markgräflichen bedroht, so daß sie nur unter Verlust

von Toten, Gefangenen und Geschützen die Mauern Nürnbergs erreichen konnten. Eybs Bericht ist nicht ganz klar und bedarf der Ergänzung durch den Nürnbergischen,[97] in der Meldung aber, daß der Erfolg auf seiten Albrechts und der Seinen war, stimmen beide überein.

Während dann aus leicht erkennbarem Grunde die Niederlage Albrechts bei Pillenreuth am Weiher (11. März 1450)[98] nur beiläufig gestreift wird, scheint die Erzählung vom Streit bei dem Kloster Sulz wiederum Eybs Anteil daran zu verraten.[99] Sie ist davon unterrichtet, daß der Markgraf den schweizerischen Eidgenossen die Möglichkeit nehmen wollte, von Rothenburg her den Nürnbergern zur Hilfe zu kommen,[100] daß er einem Aufgebot der Städte, das sein Gebiet mit Feuer und Brand verwüstet hatte, von Aurach aus über die Furt der Sulzach folgte.[101] Auf einer für ihn selbst ungünstigen, dazu erst zu erstürmenden Anhöhe ließ er sich in den Nahkampf ein. Eyb erwähnt sein Handgemenge mit einem *kuresser genant der Klinkhamer*[102] und anderen, ferner die Flucht der städtischen Truppen, nachdem sie durch das Zurückweichen eines Teiles von ihnen und den Ruf aus den Reihen der Markgräflichen: „Sie fliehen!“ verwirrt worden seien.[103] Verfolgt bis in die Gräben von Dinkelsbühl verloren sie Gefangene, die samt der Beute nach Ansbach gebracht wurden. Auch die kleine Episode, wie Albrechts Parteigänger Heinrich von Rechberg[104] insgeheim die Nachricht von dem Erfolge seines Kriegsherrn erhielt, wie er *wolt tanzn uff dem boden zum sigwein und den arm aufwerfen*,[105] während seine Gefährten nicht wußten, worum es sich handle, zeigt deutlich, wie lebhaft und gern Eyb noch im Alter dieses letzten Sieges Albrecht Achills sich erinnerte. Zu rasch beendet er schließlich den Abschnitt vom Städtekrieg überhaupt, zugleich in wenig befriedigender Weise, da die Reihenfolge der von ihm geschilderten Ereignisse ein falsches Bild ihres Zusammenhanges darbietet. Nach seinen Worten müßte vermutet werden, daß der Ausbruch des Krieges zwischen den wettinischen Brüdern den Bundesgenossen Albrechts, Herzog Wilhelm, vom Heere des Markgrafen habe abziehen lassen, daß Albrecht deshalb zum Friedensschluß mit Nürnberg genötigt worden sei, daß er darauf mit seiner Ritterschaft nach Sachsen sich

aufgemacht, im Verein mit Wilhelm gegen Kurfürst Friedrich II. gekämpft, diesem einige Burgen abgenommen und erst dann in den Frieden mit Friedrich II. gewilligt habe. Mit Recht geschieht inmitten des Berichts über den Städtekrieg des Kampfes in Sachsen Erwähnung. Albrechts Hilfeleistung aber für Wilhelm,[106] die Eroberung der Burgen — Gera fiel am 15. Oktober 1450[107]) — und vor allem der Naumburger Vertrag vom 27. Januar 1451[108]) bedeuteten nur insofern eine Unterbrechung des Streites, als dieser, lange nach der vorläufigen Bamberger Richtung vom 22. Juni 1450,[109]) nach mühevollen Verhandlungen und mancherlei Vermittelungen erst durch die Verträge von Lauf am 27. April 1453 zum Abschluß kam.[110])

Eyb verschweigt die große Zahl seiner mehr als umständlichen Bestimmungen; er verweist allein darauf, daß *meim herrn von den von Nurnberg für sein costen bei achtzigtausent guldin wurd an leibgeding, an schuldn gein den von Nurnberg und an barm gelt, das sie herausgaben.*[111]) Seine Angaben sind das Zeichen dürftiger, wenn auch nicht ganz falscher Berichterstattung, aus der wohl das Fehlen einer urkundlichen Vorlage bei der Niederschrift zutage tritt. Wenn Eyb dann noch mit mehr als wenigen Worten auf Albrechts Anteil am Kriege in Sachsen anspielt, so ist dies ein Beleg dafür, daß er selbst ihm ferngeblieben war, keine Gelegenheit also hatte einzugreifen, wie es ihm bei Langenzenn sicher, vorher bei Heideck und später bei Sulz vielleicht möglich gewesen war. So frisch er diese Episoden vorzutragen verstanden hat, als Ganzes will seine Erzählung nicht befriedigen. Sie bezeugt, daß ihm die grundsätzliche Bedeutung des langen Ringens zwischen fürstlicher Gewalt und städtischer Selbständigkeit nicht zum Bewußtsein gekommen war. Kriegserinnerungen eines ritterlichen Haudegens, so könnte man sie nennen, eines Mannes, der gleich seinen Standesgenossen die Sache seines Herrn sich zu eigen gemacht hatte und sie als Greis auch literarisch vertrat. Er schrieb wohl ohne Unterlagen urkundlicher Art, allein aus dem Gedächtnis heraus, infolgedessen ohne die Fähigkeit, alle die unzähligen Einzelheiten jener Markgrafenfehde — wie gleichförmig doch war ihr Verlauf! — zu überliefern. Daß Fehler gegen die Chronologie begegnen,

ist nicht verwunderlich, eher noch daß ihrer so wenige sind. Was er bieten konnte und bot, hat keinen allzu hohen Quellenwert, als Niederschlag jedoch einer Tradition, die an eigenem Erleben sich gebildet hatte, wird seine Schilderung nicht gänzlich ihrer Bedeutung entkleidet werden dürfen. —

Die verhältnismäßig geringe Ergiebigkeit der tatsächlichen Notizen im ersten Teile der „Denkwürdigkeiten“ tritt auch in den Berichten über die Zeit nach den Verträgen von Lauf entgegen. Ludwig von Eyb erwähnt nicht, daß er im Sommer 1453 am kaiserlichen Hofe zu Graz weilte — es war sein erster Aufenthalt in der Nähe Friedrichs III. —, wo damals der Deutsche Orden und der Preußische Bund um die Gunst des Reichsoberhauptes rangen. Nur eine Urkunde vom 27. Juli 1453 bezeugt seine Tätigkeit als Rat der Brüder Johann des Alchimisten und Albrecht Achill, die ihn und den Ritter Heinrich von Egloffstein zu jenen Verhandlungen entsandt hatten.[112]) Ob er den langwierigen Beratungen über den Spätherbst 1453 hinaus, wo sein Landsmann Peter Knorr für den Orden sprach,[113]) beiwohnte, ob er sie bis zu ihrem Abschluß am 1. Dezember 1453 verfolgen konnte, an welchem Tage das Urteil Friedrichs III. den Preußischen Bund verwarf und dessen offenen Krieg wider den Orden entfachte,[114]) muß dahingestellt bleiben. Vielleicht wurde ihm selbst im Verkehr mit den Abgeordneten der Deutschordensritter die Erinnerung an seinen jüngeren Bruder Wilhelm von Eyb lebendig, den er durch seine Starrheit zum Eintritt in den Orden, zum Dienst im fernen Preußen getrieben hatte.[115])

Wichtiger aber ist doch: von der Tätigkeit Albrecht Achills in den nächsten Jahren nach 1453 eine klare Vorstellung zu vermitteln, sind die „Denkwürdigkeiten“ außer Stande. Nur die geradezu verwirrende Fülle der Tatsachen kann und wird den Verfasser entschuldigen, jene Fülle, die selbst den überwältigt, der gestützt auf die neuere Literatur einen Ariadnefaden durch das vielgewundene Labyrinth der Kämpfe und Verhandlungen, der Pläne und Maßnahmen zu finden trachtet. Eben weil Eyb Einzelheiten bringt, ohne sie irgendwie zeitlich festzulegen, ist die Nachprüfung mehr als erschwert, ist ein Vergleich seiner Nachrichten mit denen anderer Quellen oft so gut wie ausgeschlossen. Trotzdem

muß versucht werden eine gewisse Klarheit zu erzielen, da sich nur auf solchem Wege die Frage beantworten läßt, ob und inwieweit seine Aufzeichnungen auch Hinweise für die Erkenntnis seines eigenen Lebens und Dienens in sich bergen

6. Albrecht Achill und Österreich in den Jahren 1455 und 1456.

Solche Fingerzeige werden in den Angaben über Albrechts Kämpfe in Österreich während der Jahre 1455 und 1456 nicht gefunden werden dürfen. Sie vermerken, daß der Markgraf *aus erforderung* des Kaisers nach Österreich gekommen und kaiserlicher Hauptmann und Hofmeister im Kriege gegen den Baimkircher und den Graffenecker — gemeint sind Andreas von Paumkircher und Ulrich von Grafeneck — geworden sei. Beim Zuge vor Baimgarten (Baumgarten) schwer verwundet, *durch sein maul und hals geschossen*, habe er sich vom Kaiser eines gnädigen Abschieds erfreuen dürfen und wenig bares Geld erhalten, nur allein als Lehen den Buchauersee, *daraus im krieg und vil unrats entstanden ist.*[116]) Eyb war nach diesen Worten wohl kaum im Gefolge seines Herrn, immerhin ist bezeichnend, daß die Notizen zunächst über Albrechts Kämpfe mit den beiden Gegnern Friedrichs III., die Belagerung von Baumgarten und seine Verwundung durch das Chronicon Austriacum des Thomas Ebendorfer völlig bestätigt werden.[117]) Nur im Vorübergehen mag bei der Bemerkung Eybs über die karge Belohnung seines Herrn durch den Habsburger an die frühere erinnert sein, in der er darauf anspielte, daß Albrecht Achill keinen Ersatz für die Kosten erhalten habe, zu denen er sich im Jahre 1445 und 1446 verstand, um dem Herzog Albrecht VI. von Österreich wider die schweizerischen Eidgenossen zu helfen.[118])

7. Der Streit um den Federsee bei Buchau in Schwaben 1455 und 1456.

Wenn Eyb im Gefüge der eben gewürdigten Notizen die kurzen Worte einschaltete, daß für Albrecht Achill das kaiserliche Lehen des Buchauersees *krieg und vil unrats* gezeitigt habe, so trifft es sich gut, daß gerade über diese

Frage zahlreiche Urkunden aus den Jahren 1447 bis 1456 vorliegen,[119] in deren mehreren zu den Jahren 1455 und 1456 auch der Name unseres Autors begegnet.[120] Es wird später zu erörtern sein, welche amtliche Stellung ihm diese Dokumente zubilligen —, jedenfalls zeigen sie ihn in der Heimat und als Anwalt für die Rechte des Markgrafen tätig, dem jenes Lehen nicht weniger Feindschaften weckte als die weite Ausdehnung seiner gerichtsfürstlichen Ansprüche, die er auf ein anderes Reichslehen, das Nürnberger Landgericht, aufbaute. Zu Unrecht nur meint Eyb, Friedrich III. habe den Buchauer See als eine Belohnung Albrechts für die Dienste während der Jahre 1455 und 1456 angesehen wissen wollen —, schon im Jahre 1447 wird er als ein Lehen aus königlicher Hand bezeichnet[121] —: nur insoweit darf eine Verbindung zwischen jenen Kriegshändeln und der Überweisung des Sees angenommen werden, als gerade in den Jahren 1455 und 1456 kaiserliche Urteilssprüche zu Gunsten Albrechts wider die Bürger von Buchau und ihre Nachbarn das markgräfliche Besitzrecht an jenem See zu festigen trachteten.[122] Ist dies aber richtig, so überrascht doch Eybs genaues Gedächtnis für so weit zurückliegende Jahre; es mochte daran gekräftigt sein, daß er selbst in ihnen für Albrecht Achill tätig gewesen war, wenn anders man nicht annehmen will, daß ihm die Urkunden insgesamt, vielleicht in einer Sammlung von Abschriften, zugänglich waren. Nahezu alle handelten auch vom Nürnberger Landgericht — Eybs Stellung dazu und sein Interesse dafür wird noch ausführlich zu erörtern sein[123] —, auf diesem Umweg also könnte ebenfalls die Notiz über den Erwerb des Buchauer Sees entstanden sein. Wie dem immer sei, jedenfalls bot das Landgericht ihm auch Gelegenheit, an zwei Stellen seiner „Denkwürdigkeiten" daran zu erinnern, welchen Einfluß sein Besitz und die daran geknüpften Pläne Albrechts auf dessen äußere Politik auszuüben fähig waren.

8. Der Streit um das kaiserliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg.

Die Geschichte dieses kaiserlichen Landgerichts ist nicht im einzelnen darzulegen, nachdem A. F. Riedel,[124] A. Kluck-

hohn,[125]) W. Vogel[126]) und O. Rieder[127]) sie in ihren Entwicklungsphasen aufgedeckt haben. „Seinem Ursprung und Wesen nach ein mit der fränkischen Landvogtei verbundenes Reichsgericht im Bereiche des alten gräflichen Gerichtssprengels von Nürnberg", so faßt R. Koser die Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammen,[128]) „zog dieses Gericht je länger je mehr aus der Vorstellung Vorteil, daß sein Inhaber unmittelbar an Kaisers Statt richte. In den Lehensbriefen der Burggrafen von Nürnberg wurde, zuerst durch König Rudolf, diese Bedeutung dem Landrichteramt des Burggrafen ausdrücklich beigelegt. In kühner Verdeutschung legten jetzt Markgraf Albrecht und seine Räte die lateinische Formel[129]) der Lehnsbriefe dahin aus, daß der Burggraf anstatt des Kaisers „über alle richtenden Gerichte" zu richten habe und Prozesse aus allen Gerichtssprengeln des Reiches an sich ziehen dürfe, daß also sein Landgericht ein höchstes Gericht für das ganze Reich sei. Diese Auffassung wurde zwar nicht ausdrücklich anerkannt, aber doch gefördert durch ein Privileg des Kaisers vom 4. September 1454, wonach in Erneuerung einer Urkunde König Sigmunds von 1417 alle dem Landgericht nachteiligen Verleihungen früherer Kaiser für null und nichtig erklärt wurden.[130]) Eine weitere Urkunde von 1457 verwies die, welche sich den Ansprüchen des Landgerichts nicht fügten, auf gütlichen Vergleich unter kaiserlicher Vermittlung."[131]) Hiermit aber war als zu Recht bestehend die Meinung Albrecht Achills gebilligt, daß sein Nürnberger Gericht für die vier Lande Franken, Bayern,[132]) Schwaben und Sachsen zuständig sei.[133]) Um nicht gegen den alten Grundsatz zu verstoßen, nach welchem ein freier Mann nur auf dem Boden seines Stammes gerichtet werden konnte, war im Jahre 1455 durch Urteil des Landgerichts selbst und unter seinem Siegel verkündet worden, daß bei Nürnberg bestimmte Stellen als fränkisches, schwäbisches, bayrisches und sächsisches Erdreich angesehen werden sollten. Hier sprach der Landrichter je nach der Heimat des Verurteilten die Aberacht aus, unter Innehaltung feierlicher Bräuche, wie sie deutsche Gewohnheit forderte.[134]) Die Beurkundung dieser Rechtsfiktion am 24. Februar 1455 hatte Ludwig von Eyb herbeigeführt, der als Anwalt seines Herrn

vor dem Landgericht darüber klagte, daß *seiner genaden landrichter ye zu zeyten einen yeden, der auff disem landgericht, so ferne er clagt, das er durch seiner ungehorsam willen zu aberechten erkandt werde, nicht in die aberecht spreche nach forme als diß landgerichtz recht freyheyt loblich gewonheit und herkomen sey.*[135]) Die Urkunde aber findet sich im sog. Herrschaftlichen Buch n. 17 des Nürnberger Kreisarchivs,[136]) der noch oft zu benutzenden Sammlung von Dokumenten, Denkschriften und Aufzeichnungen, die zu einem Teil wenigstens von Eyb herrühren, von ihm angeregt oder zusammengetragen worden waren.

Eigentümlich nun, daß gerade Eybs erste Nachricht über das Landgericht einem Vergleiche gilt, wie ihn die kaiserliche Urkunde von 1457 gestattete, wenn sie auch offensichtlich an eine chronologisch unmögliche Stelle, unmittelbar vor den Abschnitt über den Städtekrieg der Jahre 1449 und 1450 gestellt ist.[137]) Wäre sie zu Recht eingereiht, so würde gefolgert werden dürfen, unser Ritter habe ihrer deshalb gedacht, weil er der Meinung war, Nürnberg hätte durch ein ähnliches Verhalten wie das von ihm geschilderte jene schwere Fehde vermeiden können. Rückt man sie aber an den ihr gebührenden Platz, ohne den chronologischen Irrtum weil verzeihlich allzusehr zu tadeln, so bedarf es keiner so weitausholenden Deutung. Im schlichten Ton historischer Berichterstattung werden Irrungen zwischen dem Markgrafen und einigen Reichsstädten erwähnt, die dahin gefreit zu sein glaubten *wider meiner herrn der marggrafen freihait nicht schuldig zu sein am landgericht zu antwurten; gein den ward gericht durch die cleger, die mit in zu thon hetten*; sie seien in die Acht und Aberacht gesprochen worden, während die Kläger wider sie durch Urteil Helfer erhalten hätten. Um sich solcher Angriffe und Umtriebe seitens der Kläger zu erwehren, hätten die Städte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Schwäbischhall, Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopfingen, durch Vermittlung des Reichserbmarschalls Heinrich von Pappenheim und des Walther von Hürnheim als kaiserlicher Kommissarien, mit Markgraf Albrecht sich vertragen und zwar dahin, daß fortan jene Städte vom Landgericht frei sein sollten; *von wem sie aber daruber an das landgericht geladn*

wurdn, so solt man sie und die iren haimweisen und die ladung abthon, doch also das sie dem klagenden tail rechts verhulfen in sechs wuchen und dreien tagen ongeverlich; wo das nit geschehe, das dann der clagend tail am landgericht des burggraftumbs zu Nurnberg ihren tail mocht wider furnemen. Mit leicht erkennbarer Freude bemerkt der Finanzmann in Eyb, daß sein Herr für diese „Freiheit“ etwa 12000 Gulden erhalten habe —, zu seiner Würdigung ist noch wichtiger, daß die Urkunde jenes Abkommens vom 15. Januar 1458 noch erhalten ist. Sie findet sich in dem erwähnten Herrschaftlichen Buche n. 17 des Nürnberger Kreisarchivs,[138]) so daß zum erstenmal die Möglichkeit erwächst, die „Denkwürdigkeiten“ mit einer urkundlichen Überlieferung[139]) zu vergleichen. Der Vergleich aber fällt nicht zum Nachteil des Verfassers aus. Erzählung und Urkunde ergänzen wie stützen einander; beide erhöhen damit den Wert des Herrschaftlichen Buches, ergänzen aber auch die bisherigen Betrachtungen über die „Denkwürdigkeiten“. Einzelnen ihrer Nachrichten liegen Akten oder Urkunden zugrunde, nur daß in der Mehrzahl der Fälle Eyb sich auf sein Gedächtnis verließ. Unbedingt war es umfassend und lebendig, nicht aber gleichmäßig, leider nicht gleichmäßig da, wo man es am ehesten erwarten sollte, bei der Schilderung des letzten und schwersten Krieges, den Albrecht Achill durchzukämpfen hatte, dem um die Forderungen seines Landgerichts und um das Dasein seines Fürstentums mit den Wittelsbachern in den Jahren 1458 bis 1463.

9. Der Kampf mit den Wittelsbachern in den Jahren 1458 bis 1463.

Eyb bezeugt ausdrücklich, daß er diesen Krieg beschreiben wolle, *sovil mir das ingedechtig ist*, derart daß er in seiner Darstellung fast wie eine Kette einzelner Episoden erscheint.[140]) Ihre erste ist der Plan des Horneckers, den Grafen von Württemberg niederzuwerfen, jenen Ulrich V. den Vielgeliebten († 1483), der mit Albrecht Achilles in Schwäbischhall zusammentreffen wollte. Der Anschlag mißlang, da der Vortrab der Württemberger einen anderen Weg wählte.[141])

Berichtet wird sodann, wie Albrecht im Einverständnis mit seinen Rittern und Untertanen einen Zug vor Widdern an der Jaxt, das der Hornecker innehatte,[142]) unternahm und durchführte. Die Burg wurde beschossen, von ihrer Besatzung verlassen, von den übrig gebliebenen Bewohnern übergeben und endlich zerstört (29. Juni 1458).[143]) Eyb deutet an, daß es sich zugleich darum handelte, den Pfalzgrafen bei Rhein, Friedrich I. den Siegreichen († 1476), zu schädigen, da man gewußt habe, er werde die Burg *zu zeiten mit seiner macht nit lassen.* Vergebens hatte er versucht, bei Wimpfen dem Württemberger den Übergang über den Neckar zu verlegen; daß ihn der Markgraf daran hinderte,[144]) war nach Eybs Worten der Anlaß zum Bunde zwischen dem Pfälzer und dem Herzog von Bayern-Landshut, Ludwig IX. dem Reichen († 1479),[145]) während dieser, durch das Nürnberger Landgericht beschwert,[146]) seine Stände zur Hilfeleistung gegen den Hohenzoller zu bestimmen wußte (Juni 1458).[147]) Die Gegner Albrechts suchten zunächst, den Bischof von Eichstätt, Johann III. von Eich († 1464), auf ihre Seite zu ziehen.[148]) Albrecht dagegen verstärkte sich durch Bündnisse mit den Grafen von Württemberg und dem Herzog von Sachsen, Wilhelm III. († 1482),[149]) vor allem mit dem Herzog von Bayern-München, Albrecht III. († 1460), den Irrungen *der saltzstraß halb* Feind des Herzogs von Bayern-Landshut werden ließen.[150]) Ludwig von Eyb gibt sich hier als *geschickter taidingsman*, d. h. als Sendbote und Unterhändler Albrecht Achills bei dessen Münchener Namensvetter zu erkennen. Als er seines Auftrags sich entledigte, erklärte der Herzog, den Schlüssel zu den Pforten des Landes Bayern zu besitzen; wenn Brandenburg und Württemberg durch Donauwörth zögen, so wolle er von der anderen Seite heranrücken und sich in Landshut mit ihnen verbinden; da wollten sie alsdann die (drei) Helme des Landshuter Stadtwappens teilen.[151]) Vielleicht kam, so meint der Erzähler, diese Äußerung dem Herzog von Bayern-Landshut zu Ohren; jedenfalls habe er bei Kaiser Friedrich III., Herzog Sigmund von Österreich († 1496) und dem päpstlichen Legaten[152]) erwirkt, daß ein Tag zu Verhandlungen zwischen den Parteien nach Nürnberg anberaumt wurde.

Leider ist das Folgende ganz unverständlich, wenigstens war es nicht möglich, die hier sich findenden Anspielungen irgendwie aufzuklären. Es heißt, Albrecht Achill und seine Bundesgenossen hätten nirgends *taidingen* wollen *denn seins lagers im feld, da das heere geslagen wurd zwischen Kazwang und Reichelßdorf;*[153]) *demnach was den Bairischen reten furgeslagen wurd, das namen sie alles auf den bischof von Eystet seines trangsals ledig zu lassen und was gebrechen der herzog vor erlangt het ab zu sein und wie sie bei einander sizen soltn, das wurd alles nach notturft verschriben.* Fürs erste wird man annehmen, daß diese Worte den mühseligen Verhandlungen vom Juli bis September 1459 gelten, bei denen der Bischof von Eichstätt tätig war und aus denen die sog. blinden Sprüche von Nürnberg entsprangen.[154]) Die unmittelbar folgenden Sätze: *das aber mein herrn der pfalzgraf und herzog Ludwig sich schickten die verschreibung nit zu halten und sich mit dem konig zu Behaim vertrugen* würden dann auf das Landshuter Bündnis zwischen Böhmen und Bayern vom 16. Oktober 1459 zutreffen, dem ein solches zwischen Böhmen und Pfalz mit demselben Inhalt bereits voraufging.[155]) Gleichwohl scheint ein anderer Ausweg richtiger. Eyb hat die Ereignisse von 1459, vor allem also die Nürnberger Verhandlungen und die sog. blinden Sprüche, überhaupt nicht erwähnt, dazu auch nicht den Ausbruch des offenen Kriegs zwischen Bayern-Landshut und Ansbach im Jahre 1460,[156]) ebensowenig die Überwältigung des Bischofs von Eichstätt[157]) und alsbald des markgräflichen Gebietes durch Ludwig IX. von Bayern-Landshut.[158]) Er hat allein an die Verhandlungen im Felde vor Roth gedacht, an jene sog. Rother Richtung vom 24. Juni 1460, die Albrecht demütigte und ihn zwang, den Bischof von Eichstätt fallen zu lassen.[159]) Eben auf die letzterwähnte Bestimmung der Rother Richtung werden Eybs Worte[160]) zu beziehen sein, die bayrischen Räte hätten alle Vorschläge angenommen, die darauf abzielten, *den bischof von Eystet seines trangsals ledig zu lassen,* d. h. Eichstätt sollte ferner nicht mehr unter dem Kriege leiden müssen, weil ja sein Bündnisvertrag mit Albrecht Achill durch die Rother Richtung aufgehoben worden war.[161]) Weiterhin war zu Roth festgesetzt worden, daß Albrecht Achilles und sein

Bruder Johann der Alchemist „für sich und ihre Erben feierlich auf jede Vorladung herzoglicher (d. h. bayrischer) Untertanen verzichteten und alle Privilegien, die ihnen in dieser Hinsicht vom Kaiser oder Papst verliehen werden könnten, für ungültig erklärten“.[162]) Gerade hierdurch aber ereichte Bayern-Landshut, daß, um Eybs Worte zu gebrauchen, *was gebrechen der herzog vor erlangt het ab sein* sollten, indem zugleich festgelegt wurde, *wie sie bei einander sitzen* sollten, d. h. daß die bayrischen Gebiete fortan vom Nürnberger Landgericht unbehelligt bleiben mußten.

Die vorgeschlagene Deutung ist deshalb statthaft, weil die bei Eyb sich anschließenden Sätze über das böhmisch-bayrische Bündnis auch dem vom 8. Oktober 1460 gelten können,[163]) einer Bekräftigung also des älteren vom Jahre 1459.[164]) Ihm folgten, wie Eyb kurz angibt, neue Verträge mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg,[165]) endlich der Ausbruch des offenen Krieges zwischen der böhmisch-wittelsbachischen und der markgräflichen Partei, nur daß von den Ereignissen des Jahres 1461 wieder nur wenige hervorgehoben werden. Der Böhmenkönig Georg Podiebrad († 1471) besetzte Wunsiedel, der Pfälzer Friedrich der Siegreiche und der Bamberger Bischof, Georg von Schaumberg († 1475), Neustadt, Hoheneck und Dachsbach, der Würzburger Bischof, Johann III. von Grumbach († 1466), Uffenheim.[166]) Ein jeder von ihnen herrschte in Albrechts Land nach seinem Willen. Wie groß die Gefahr für den Hohenzollern war, ging aus aufgefangenen Briefen deutlich hervor, nach denen seine Gegner planten, je einen Teil des markgräflichen Gebietes für sich zu erwerben, Albrecht selbst aber außer Landes, in die ferne Mark Brandenburg, zu verweisen.[167]) Vom Kaiser und von den Reichsstädten verlassen,[168]) von den durch bayrisches Geld bestochenen mainfränkischen Bischöfen preisgegeben ist Albrecht Achilles nach Eybs Meinung nur dadurch gerettet worden, daß die anbrechende Winterzeit die Feinde zur Heimkehr trieb.[169]) Er selbst eroberte, von Kitzingen her anrückend, Neustadt, wo er reiche Beute an Truppen und Pferden machte (24. November 1461),[170]) und endlich auch alle ihm abgewonnenen Schlösser wieder zurück,[171]) — damit setzt Ludwig von Eyb seinem Berichte ein Ziel,

unleugbar dem dürftigsten Abschnitt der „Denkwürdigkeiten“ über die auswärtige Politik seines Herrn, erwägt man die Länge, Schwere und Wirrsal des Krieges, dessen Erinnerung er festhalten sollte.

Unser Urteil wird nicht nur durch die Wiedergabe der Erzählung Eybs und die Kritik ihrer Einzelheiten bestätigt. Es beruht auch auf ihren zahlreichen Lücken, die es verschulden, daß nichts weniger denn ein einigermaßen klares Bild von den Ursachen und dem Verlauf jenes Ringens gezeichnet ist. Eyb beweist Verständnis und Mitempfinden für die Wucht des Kampfes um Albrecht Achills politisches und landesherrliches Dasein, allzu oft aber folgt er seinem Drang nach Mitteilung solcher Tatsachen, die den Gang der Ereignisse nur vorübergehend, nicht entscheidend beeinflußten. Es war sein gutes Recht der Unterhandlungen zu gedenken, die er mit Herzog Albrecht III. von Bayern-München im Jahre 1459 pflog. Dafür hat er leider andere Gelegenheiten unberücksichtigt gelassen, bei denen er selbst den Maßnahmen seines Fürsten nahestand. Eine Episode in der Politik Albrechts war der Vertrag, wie er zwischen ihm und dem „aufgerückten König“ von Böhmen am 25. April 1459 zu Eger vereinbart wurde. Mit großem Gefolge war damals der Markgraf am Hofe Georgs Podiebrad erschienen, und unter denen, die beim Abschluß der festen Einigung zu wechselseitigem Schutz und zu gemeinsamer Abwehr gegen jedermann anwesend waren, begegnet auch Ludwig von Eyb zu Sommersdorf.[172])

Im Juni 1460 sodann war er im Felde bei Roth einer der Anwälte des Markgrafen in dessen Streit mit Bischof Georg von Bamberg über Lehen, Geleit und Wildbahn, den der eichstättische Bischof und der Herzog von Sachsen durch ihre Richtung zu schlichten unternahmen,[173]) zu Anfang Juli 1460 in gleicher Eigenschaft zu Nürnberg, als die Anstöße zwischen Albrecht und Bischof Johann von Würzburg wegen stiftischer Lehen des Markgrafen beigelegt werden sollten.[174]) Zwei Monate später, im September 1460, erschien er mit anderen Räten Albrechts in Kitzingen, um die Bestimmungen jener Richtung über diese Stadt durchführen zu helfen,[175]) und bald darauf in Würzburg, wo er mit seinen Begleitern vom Bischof die Belehnung mit den würzburgischen

Lehen für den Markgrafen erbat, der infolge „Schwachheit seines Leibes“ nicht persönlich hatte sich einfinden können. Vergeblich drangen die Abgeordneten Albrechts in den Bischof, der darauf bestand, daß der Laienfürst selbst sie empfange, weil solches in Nürnberg ausbedungen worden sei. Sie *erwischten ihn bey dem rechten geren* (d. h. Saum) *seines rocks und bathen zum dritten mahl ihnen an statt des marggraven zu leihen und, da ihnen das geweigert ward, bezeugten sie öffentlich, daß sie an ihres herrn statt durch diß ihr ansuchen der vielgedachten richtung und anspruch genung gethan hätten, und ritten darauf wieder anheim.*[176])

Man wird aus diesen Zeugnissen noch nicht schließen dürfen, daß Ludwig von Eyb auf die Politik Albrechts einen bestimmenden Einfluß ausübte. Zunächst belegen sie nur ganz im allgemeinen Eybs Dienste, aus denen dann im Laufe der Zeit das feste Vertrauen des Fürsten in Eybs Fähigkeiten erwachsen mochte. Unbedingt wurde im Jahre 1462 der Ritter von Albrecht zum Kreise seiner nächsten Ratgeber und Helfer gezählt. Er gehörte nebst den Brüdern Albrechts, Friedrich II. von Brandenburg und Johann dem Alchimisten, zu jenen Räten und Statthaltern, an die Albrecht seine Weisungen richtete, als er vor dem letzten größeren Waffengange mit seinen Feinden stand und für sich, seine Kinder und Gebiete auch das Schlimmste ins Auge fassen mußte. „Wir lassen Euch wissen“, so schrieb er am 14. Juli 1462, „daß sich die Dinge ganz zum Streit schicken. Wenn es sich nun begäbe, was der allmächtige Gott gnädig abwende, daß der Streit mißlingt und wir eine Niederlage erleiden, so bitten wir Eure brüderliche Liebe und empfehlen Euch, unseren Räthen, bei Euren Pflichten, daß Ihr alsdann unsere Kinder, Lande und Leute um unsertwillen nicht verderbt und uns schätzen lasset. Faßt harten Mut zum Widerstand. Werden wir in der Gefangenschaft gedrungen, Euch zu schreiben was die Feinde wollen, so kehret Euch nicht daran; denn wir lassen uns eher martern als daß wir schrieben was sie wollen. Geschieht es aber, so ist unsere Willensmeinung, daß Ihr Euch nicht daran kehret und harten Mut gebrauchet, wie oben geschrieben ist. Handelt Ihr Räte anders, so werden wir es Euch in unserer Ungnade niemals vergessen.“ Und in einem

zweiten Brief: „In acht Tagen, wenn anders der Herzog bliebe, wird gefochten. Mißlingt uns der Streit und werden wir besiegt, was Gott gnädig wende, so sollt Ihr uns nicht schätzen lassen, nicht unsere Kinder, Lande und Leute ins Verderben bringen, sondern wählt einen andern Weg, der Euch der beste dünkt, gleich als ob Ihr uns nicht hättet. Wehret Euch als Biederleute; denn es ist von männiglich beschlossen, daß man stracks zum Herzog ziehen und mit ihm fechten soll, er sei stark oder schwach, damit man der Sache ein Ende bereite. Wir sind gewärtig, daß es noch in dieser Woche geschieht: der allmächtige Gott verleihe uns glückseligen Sieg und stehe uns gnädiglich bei.“ [177])

Wenige Tage darauf, am 19. Juli 1462, verlor er das Treffen bei Giengen,[178]) dessen Verlauf und Ausgang er den Seinen nach Hause berichtete: „Zur Strafe unserer Sünden ist uns eine Niederlage geschehen, doch sind wir durch die Gnade des allmächtigen Gottes, unverwundet unseres Leibes und mit großer Mühe, Arbeit und strengem Fechten, mit Büchsen, Armbrüsten und Geschossen durchgekommen, selbfünf auf der Walstatt etwas lang geblieben und in unzweifliger Hoffnung, kürzlich wieder mit Macht ins Feld zu rücken.“ [179]) Er mahnt, sich nicht „durch die Geschichte erschrocken zu gebärden“, da sie nicht so groß sei wie man sie mache. „Insonderheit wollt den Feind nicht schonen, sondern ihm schaden mit Beschädigung, Raub, Nahme, wie Ihr könnt. Gedenkt, wie Ihr ihnen Leides thut, es sei Tag oder Nacht, heimlich oder öffentlich, durch Weib oder Mann, wie Ihr es zu Wege bringen möget.“ Einem zweiten Schreiben vom 25. Juli 1462 sind einzelne Verhaltungsmaßregeln für den neuen Feldzug eingefügt, wie es denn ebenfalls ungebrochene Kampfeslust, Freude am Widerstand und Sehnsucht nach Rache an den fränkischen Bischöfen atmet. Für Ludwig von Eyb aber war die Weisung bestimmt, daß Kitzingen und andere Schlösser reichlich mit Proviant versehen werden sollten; in irgendeinen der Plätze hätte er 1000 Mann zu Fuß und etliche Reisige zu legen, damit die Städte oberhalb und unterhalb des Gebirges bei der Herrschaft gehalten würden.[180]) Die neuen Anstrengungen und Kämpfe Albrechts haben die Lage nicht mehr wesentlich geändert. Nach Verhandlungen und Tagungen

aller Art[181]) beendete am 24. August 1463 der Frieden zu Prag den Krieg. Unter Vermittlung Georgs Podiebrad von Böhmen wurde festgesetzt, daß Donauwörth wieder ans Reich zurückgelangte, Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut auf die Mediatisierung des Bistums Eichstätt und auf seine Eroberungen im Lande Albrechts verzichtete. Der fränkische Markgraf aber mußte seinem Landgericht an den Grenzen Bayerns Halt gebieten und den Plan eines hohenzollerischen Herzogtums Franken vereitelt sehen.[182]) Bitter empfand er, daß „Franken und Brandenburg" nicht mehr geschätzt werde wie früher, daß vielmehr das alte Ansehen jetzt „etlichermaßen erloschen" sei.[183]) Die kampferfüllte Periode seiner Herrschaft in Franken war abgeschlossen, nur daß ihn der Tod seines Bruders Johann des Alchimisten (16. November 1464) zum vollberechtigten Inhaber auch des Landes oberhalb des Gebirges machte, dessen Verwaltung wenigstens zum Teil schon im Jahre 1458 ihm anheimgegeben worden war.

Man versteht, daß Ludwig von Eyb den schließlichen Ausgang des langen Kampfes nicht schildern wollte, daß er nur von Siegen, nicht aber von Niederlagen seines Herrn zu berichten trachtete. Parteiliche Dienertreue mag ihm zum Vorwurf gemacht werden, auch Enge des Horizonts, die nur Franken und seine Nachbarn miteinander ringen sieht, während gleichzeitig es um Fragen der Reichspolitik, um das Schicksal des Kaisers und sein Verhältnis zu den Reichsgliedern und zu Böhmen, um Probleme der Kirchenreform im Zeitalter eines Papstes wie Pius II. (1458 bis 1464) sich handelte. Jeden berechtigten und möglichen Tadel aber entwaffnet die Art der Darstellung, bleibt ihr auch nach allem allein der Wert eines Stimmungsbildes. Sie zu prüfen war vielleicht deshalb nicht ganz ohne Ertrag, weil die Tätigkeit des Ritters für Albrecht Achilles hier vermutet, dort mit Sicherheit umschrieben werden konnte. Während sein Fürst kämpfte, diente Ludwig ihm als Unterhändler, als Statthalter in der Heimat —, es erhebt sich die Frage, ob solcher Unterstützung einer wesentlich kriegerischen Politik nach außen hin bereits eine Mithilfe bei der inneren Landesverwaltung voraufgegangen war oder sie begleitete, ob und in welchen Richtungen Eyb auch binnen der Grenzen des fränkischen Gebietes sich bewährte.

§ 4. Ludwig von Eyb im Dienste der inneren Politik Albrecht Achills während der Jahre 1440 bis 1470.

Mit dem Ausgang des Jahres 1461 brechen leider die Nachrichten über Albrecht Achills auswärtige Politik ab, die Ludwig von Eyb seinen „Denkwürdigkeiten“ einfügte. Das Treffen bei Giengen im Jahre 1462, der Prager Frieden vom Jahre 1463, die vollständige Vereinigung der Gebiete unterhalb und oberhalb des Gebirges in Albrechts Hand, wie sie der Tod Johanns des Alchimisten am 16. November 1464 herbeiführte, werden mit keinem Worte erwähnt, geschweige denn die Maßnahmen Albrechts bis zum Jahre 1470,[184]) in welchem ihm der Verzicht des ältesten Bruders Friedrich II. (2. April bzw. 6. Mai 1470, † 10. Februar 1471) auf die Mark Brandenburg zum Herrn aller hohenzollerschen Besitzungen machte und ihn, den fränkischen Markgrafen, auch zum Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches erhob. Man sieht, alles andere eher denn ein vollständiger Bericht über den Zeitraum von 1440 bis 1470 war Ludwigs von Eyb Ziel. Nur Einzelheiten der Jahre 1440 bis 1461 wurden gebucht, insonderheit Fehden und Kriege. Es ist, als wären ihm allein diese der Aufzeichnung wert erschienen, nicht aber auch die Geschichte der inneren Landesverwaltung im Markgrafentum Ansbach, dann im Markgrafentum Ansbach und Bayreuth, über die gerade er reichen Aufschluß hätte geben können. Gewiß, die notwendig umständliche Prüfung seiner Nachrichten brachte zugleich Bausteine zu seiner Biographie, neben ihnen jedoch verlangen nunmehr ebenso diejenigen Notizen Beachtung, die über seine Tätigkeit in Franken selbst Licht verbreiten.

Ludwig war nicht allein Albrechts Kriegshauptmann im Kampf wider Nürnberg (1449 und 1450), sein Unterhändler bei Herzog Albrecht III. dem Reichen von Bayern-München (1459), auf dem Felde bei Roth und zu Nürnberg, in Kitzingen und Würzburg (1460),[185]) Statthalter in Franken während des gefährlichen Jahres 1462 —, er hatte das Vertrauen, das aus der Stufenfolge seiner Verwendung im Kriege, in der Diplomatie und in der Verwaltung spricht, erst verdienen müssen. Noch aber ist es möglich, ihn auch dorthin zu be-

gleiten, wo seine Kräfte anderen Aufgaben als den eben umschriebenen zugekehrt waren. Nur der Zwang erst einmal festzustellen, wo und wie er tätig war, führt dazu, seine Spuren auf getrennten Wegen zu verfolgen; er hindert überdies den Versuch, Annalen seines Lebens zu verfassen, deren sprunghafter Inhalt und Lückenhaftigkeit unbefriedigt lassen würde. Bis zum Jahre 1740 waren für Eyb auch die Schicksale seiner Sippegenossen, die eigene Ehe und die Jugendentwicklung der Kinder von Bedeutung. Die Nachrichten über sein Leben im Kreise der Verwandten und Angehörigen wurden bereits in einem früheren Abschnitte zusammengetragen,[186]) — hier gilt es allein, seine Dienste für den markgräflichen Hof und das markgräfliche Gebiet aufzuhellen.

Für eine kurze Wegstrecke nur dienen die Angaben der „Denkwürdigkeiten" als Führer. Ludwig von Eyb war, wie erwähnt,[187]) im Verein mit den alten Räten zugegen, als Kurfürst Friedrich I. von seinen Söhnen Abschied nahm und ihnen die Sorge für die Ritterschaft, ihren höchsten Schatz, ans Herz legte, dann auch als Albrecht Achilles seine „heimlichen und alten Räte" für sich verpflichtete, sie um Unterstützung in seiner schuldenumdrängten Lage aufrief und zugleich wissen ließ, daß er der Herr im Hause sein wollte.[188]) Vermutlich war er selbst schon damals „Rat", bekleidete er entweder ein Amt am Hofe des Landesherrn, das ihn dauernd in dessen unmittelbarer Umgebung festhielt, oder war er ein „Rat von Haus aus", derart daß er in der Regel auf seinen Besitzungen lebte und nur bei besonderen Anlässen und Gelegenheiten, sobald der Fürst ihn entbot, zum Hofe kam. Am wahrscheinlichsten dünkt die erste Art seines Dienstes, der ihn zunächst mit einem noch unbedeutenderen Hofamt betrauen mochte. Sein Oheim Martin von Eyb († 1450) gehörte zu den erprobten Beratern wie Friedrichs I. so Albrecht Achills. Er mag den Neffen empfohlen, untergebracht und eingeführt haben. Wo Ludwig später von ihm erzählt, geschieht es stets mit rühmenden Worten für „das kleine Männlein von hoher Vernunft".[189]) Die Annahme ist erlaubt, daß eben dieser Ritter im Jahre 1442 zwischen dem jungen Markgrafen und seiner Mutter Elisabeth von Bayern († 1442) die Verhandlungen führte, aus denen „die erste Mehrung zu seinem",

d. h. Albrechts „Regiment" hervorging.[190]) Martin von Eyb war es, der später mit den Gläubigern Albrechts verhandelte und durch eine geschickte Zinsenherabsetzung die Schulden des Fürsten wesentlich verringern half.

Um Ludwigs von Eyb Bericht darüber zu verstehen, ist vorerst daran zu erinnern, daß am 4. Mai 1444 der Heiratsvertrag zwischen dem Hohenzollern und Margarethe von Baden, der Tochter Jakobs I. von Baden († 1453) und der Katharina von Lothringen († 1439), zustande gekommen war, eine Vereinbarung, der freilich erst am 14. November 1446 die Hochzeit folgte.[191]) Die Braut erhielt 25 000 Gulden *zu rechteme hyrate und esture*, wogegen Albrecht ihr eine Widerlegung von 12 500 Gulden zusicherte; von diesen insgesamt 37 500 Gulden sollte Margarethe nach dem Beilager *von funfzehn gulden houptgutes einen gulden gelts wol haben*, eine jährliche Rente demnach von $6^2/_3$ % ihrer Heimsteuer und Widerlegung.[192]) Ohne Zweifel hob diese Eheverabredung den Kredit Albrechts, wenn sie ihm gleich auferlegte, jahraus jahrein seiner Gemahlin eine recht hohe Summe zur Verfügung zu stellen. Immerhin war der ausbedungene Zinsfuß von $6^2/_3$ vom Hundert noch gering gegenüber dem, den seine bisherigen Gläubiger von ihm forderten. Den meisten mußten für je 10 Gulden Darlehen ein Gulden, also 10 %, nicht wenigen aber auch für je 6 Gulden geborgten Geldes ein Gulden, demnach $16^2/_3$ % an jährlichen Zinsen entrichtet werden.[193]) Martin von Eyb nun wußte zu bewirken, daß fortan alle Gläubiger sich für alle Darlehen mit je $6^2/_3$ vom Hundert begnügten, daß also bei den einen der Zinsfuß von 10 % auf $6^2/_3$ %, folglich um fast die Hälfte herabgesetzt, daß bei den anderen der Zinsfuß von $16^2/_3$ % auf $6^2/_3$ %, also um mehr als die Hälfte verringert wurde. Den Widerstrebenden drohte die Kündigung des Kapitals, das *aufschreiben*, und in der Tat wurden 80 000 Gulden entliehener Kapitalien aufgesagt. Die Folge war, daß alle Gläubiger in die Verringerung ihrer jährlichen Zinsbezüge willigten, daß sie insgesamt nunmehr neue, auf $6^2/_3$ % Zinsen lautende Verschreibungen sich ausstellen ließen. Die zweite Wirkung war, daß Güter, die bisher um 30 000 Gulden verpfändet waren, schuldenfrei, *abgelöst* wurden, wie Ludwig von Eyb sagt, ohne daß dafür von seiten des Markgrafen

bares Geld hatte aufgewandt werden müssen. Wohl am willkommensten aber war: die Heimsteuer der jungen Markgräfin, die bereit gelegen hatte, um solche Gläubiger abzufinden, die gegen die vorgeschlagene Verringerung des Zinssatzes sich sträuben sollten, brauchte nicht angetastet zu werden. Dank ihrem nicht unbeträchtlichen Umfang konnten einige Dörfer am Main gekauft werden, die bereits der Hofmeister Wilhelm von Rechberg für sich selbst zu erwerben geplant hatte. Fürs erste schien allerdings der gezahlte Preis von etwa 25 000 Gulden reichlich hoch, der Wert aber jener Dörfer steigerte sich derart, daß sie nach unseres Eyb Schätzung der Herrschaft später nicht einmal um 70 000 Gulden feil sein durften.[194]) Wenn endlich bei allen diesen schwierigen, oft peinlichen Maßnahmen Martin von Eyb sich der Unterstützung durch einige „gute Gesellen“ erfreute, so gehörte sein Neffe sicherlich zu dieser Helferschar. Während ihm das Vorbild und Vorgehen des Oheims Sinn und Verständnis für die Bedeutung geregelter Finanzgebahrung erschloß, mußte alles seine Anteilnahme wecken, was mit der Heimsteuer der Markgräfin beabsichtigt oder bewerkstelligt wurde: er war ihr Hofmeister,[195]) sei es vom ersten Tage ihrer Ehe an sei es erst etwas später. Er hatte ein Amt inne, das ihm mancherlei Pflichten auferlegte und zugleich Rechte einräumte; er stand im Vertrauen des Fürsten, der ihn seit spätestens dem böhmischen Feldzug des Jahres 1438 kannte[196]) und in seiner Nähe wußte.

Leider hat Eyb über die Jahre seines Hofmeisteramtes den „Denkwürdigkeiten“ nur die eine Nachricht eingefügt, daß er einmal zu Ansbach einem Turnier beigewohnt habe,[197]) die zeitlich letzte über sein Wirken am fürstlichen Hoflager und über seine Stellung im Ansbachischen Lande überhaupt, die sich für die Spanne bis zum Jahre 1470 seiner Schrift entnehmen läßt. Er schweigt von seiner Tätigkeit, vielleicht weil er ihre Art als bekannt voraussetzte, und nur der Rückschluß von späteren Zuständen am Hofhalt hohenzollerischer Fürstinnen auf die Zeit um 1446 erlaubt die Annahme, daß ihm die Bürde und Würde eines „Frauenhofmeisters“ eignete.[198]) Ihm unterstand demnach der Hofstaat der Markgräfin mit seinen adligen Hofdamen, Mägden

und auch Knechten. Er überwachte ihren Fleiß wie ihre Zucht und war verantwortlich für ihre Beköstigung und die dazu ausgeworfenen Mittel. Er verwaltete die Einkünfte der Fürstin, der er ständig und zumal bei Reisen zur Verfügung sein mußte. Unbedenklich wird bei der konservativen Art gerade höfischen Brauchs auf unseren Ritter übertragen werden dürfen, was die Ansbachische Ordnung aus dem Jahre 1512 für den Hof von Albrecht Achills zweitem Sohn Friedrich dem Älteren († 1536) und darin für den „Hofmeister der gnädigen Frau“ verfügt.[199]) Nichts verlautet freilich darüber, wie lange Ludwig von Eyb dieses Amt bekleidete, wie sein Verhältnis zu Albrechts Gemahlin sich gestaltete, deren Ehe keine glückliche gewesen zu sein scheint,[200]) wenngleich ihr sechs Kinder entsprossen.[201]) Wenn er in seinem Alterswerk Albrecht und Margarethe als *bede loblicher gedechtnus* bezeichnet, wie es allgemeiner Gewohnheit die Toten zu ehren entsprach, so kann daraus kein Urteil weder über den Markgrafen noch über die Markgräfin († 24. Oktober 1457) abgeleitet werden.[202]) Vergegenwärtigt man sich überdies, daß in die Jahre 1449 und 1450 Eybs Feldhauptmannschaft im Kriege wider Nürnberg fällt,[203]) so macht, wenn anders er damals noch Hofmeister war, sein Beispiel deutlich: Hof- und Territorialdienst waren keine einander ausschließenden Gegensätze. Sie berührten, besser sie ergänzten sich, weil beide dem Landesfürsten, dem Mittelpunkt des Hofes und des markgräflichen Landes, zu Gute kamen. Er war der Herr aller Beamten und konnte sie verwenden, wie er es für nötig erachtete. Er wollte nicht nur „Herr im Hause sein“,[204]) sondern war es auch, zumal dann, wenn er die Räte je nach seinen Zielen und für seine Zwecke beschäftigte.

Erst in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts tauchen zerstreute Urkunden auf, die neue Einzelheiten aus Eybs Leben kennen lehren, ohne daß die zeitlich frühesten genügenden Aufschluß über seine Stellung gewährten. Er war, einerlei nun ob noch oder nicht mehr Hofmeister bei der Markgräfin, in den Jahren 1452 und 1453 zweimal Beisitzer des fürstlichen Hofgerichts zu Ansbach und zugleich bei dessen Verhandlungen *vorsprech und anleiter* einer beklagten Dorfgemeinde, die gegenüber den Anforderungen des Deutsch-

ordenskomturs zu Mergentheim ein ihr günstiges Urteil erwirkte.[205]) Einmal, am 1. September 1455, war er selbst Hofrichter (*iudex*), d. h. für diesen Tag Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts und, eigentümlich oder zufällig, hatte er die Verhandlungen des Gerichts in einem Streite zu leiten, den Martin von Eyb († 1492) gegen seinen Bruder Konrad († 1472) wegen der Ablösung einiger Güter angestrengt hatte.[206]) Ohne Ertrag für die hier zu erörternde Frage sind mehrere überaus dürftige Urkundenauszüge aus den Jahren 1453 bis 1455,[207]) dazu ein Eintrag in eine chronologisch angelegte Namenliste zum Jahre 1454, aller Wahrscheinlichkeit nach der Auszug aus einem jetzt verlorenen Dokument.[208])

Auf festeren Boden führen Nachrichten aus den späteren fünfziger Jahren, die Eyb als Beamten des Markgrafen einwandfrei bezeugen. Sie finden sich in den umfangreichen Aktenbeständen des Nürnberger Landgerichts,[209]) setzen mit dem Jahre 1441 auf 1442 ein und reichen bis zum Jahre 1460. Es muß zugegeben werden, daß einige unter ihnen, selbst auch solche noch aus den 50er Jahren nicht erkennen lassen, ob Eyb als Privatmann bei jenem Gericht Klagen anstrengte oder ob er jeweils im Auftrage Albrechts das Gericht um Einleitung eines Verfahrens, um Urteil und Schutz ersuchte.[210]) Immerhin zerstört wenigstens eine Handschrift aus dem Jahre 1460 jeden Zweifel daran, daß Eyb zum mindesten seit 1458 aufs engste mit dem Landgericht verbunden war. Das kleine Heft enthält in sich Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben des Landschreibers, d. h. des am Landgericht tätigen Kanzleivorstehers, während der Jahre 1458 bis 1460; es schließt mit der Notiz, daß diese Einnahmen und Ausgaben am 18. April 1464 vom Landrichter, vom Hausvogt, dazu von Ludwig von Eyb und zwei weiteren Beamten des Markgrafen geprüft und gegenseitig verglichen wurden.[211]) Nicht auf die einzelnen Anlässe zur Buchung der Posten soll hier eingegangen werden, wie denn unter den Einnahmen solche für Ladungen, Urteilbriefe, Ächtungen und Lösungen aus der Acht begegnen.[212]) Nicht auch soll erörtert werden, wie die stets sinkenden Einnahmen des Landschreibers den Niedergang des Gerichts offenbaren, wie das Schlußjahr 1460 in seinen Rechnungen genau zu dem

sonstigen Befunde der Überlieferung stimmt, die für die Jahre 1460 bis 1490 gänzlich aussetzt und so den Stillstand des Gerichts erkennen läßt.[213]) Das hier Wichtigste ist: in den Jahren 1458 und 1459 empfing Ludwig von Eyb einen Jahrsold von je 50 Gulden, wird er für diese Zeitspanne als Beisitzer des Landgerichts erwiesen.[214]) Ob er schon vor 1458 zu solchem Amte berufen worden war, mag vorläufig unentschieden bleiben. Jedenfalls gab es Gelegenheit genug zum Erwerb von Kenntnissen in Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, überwies es seinem Inhaber hin und wieder die Aufgabe eines Anwaltes für einzelne Kläger, darunter für den Gerichtsherrn selbst, hinderte es nicht eigene Rechtsansprüche vor dem Gericht zu vertreten und zu verfolgen, war es schließlich ein Amt, neben dem zugleich ein anderes am Hofe bekleidet werden konnte. Wenn Eyb später, um das Jahr 1490, in seiner Schrift über das Landgericht forderte: *Item das gemelt landgericht sol also besetzt werden, das der landrichter sei ein ritter, edel und wappensgenoß. Darzu sol di herschaft an das landgericht vier edel wappensgenoß setzen, denselben soll die herschaft ir iedem des jars geben funfzig gulden zu sold,*[215]) so gedachte er dabei der Jahre, in denen ihm selbst als einem vom Markgrafen ernannten Beisitzer jener Betrag ausgehändigt worden war. In eine noch frühere Zeit seines Lebens mochte er sich zurückversetzen, gedachte er des alten Brauches: *Item nachdem das gemelt landgericht zu güt der ritterschaft und dem gemein adel gehalten wurd, so ist bisher die gewonheit am landgericht gehalten, was von der ritterschaft und gelert guistlich an das landgericht geritten sein, das der landrichter die gefordert hat und nider hat heissen sitzen. Dieselben, die also engegen gewesen sein und man nider hat haissen sitzen, die sind des gehorsam gewest und mit urteil gesprochen, auch zu fursprechen genomen und den leuten das wort geret. Durch solich ubung sein vil der ritterschaft bei unsern eltern dadurch mit der vernunft erhöcht.*[216]) Eybs eigene Erfahrungen erhielten in diesen Sätzen Ausdruck, weil er aus ihnen Lehren für die Zukunft abgeleitet wissen wollte.

Anschaulicher noch, für die These von Eybs Einordnung unter die Beamten Albrecht Achills nicht minder schlagend

sind andere Dokumente. Das eine von ihnen, vom 25. Februar 1455, wurde bereits erwähnt,[217] weil es für die Geschichte des Nürnberger Landgerichts von Wert ist. Es umschreibt den Gerichtsbeschluß über jene vier Stätten bei Nürnberg, die fortan als schwäbisches, bayrisches, fränkisches und sächsisches Erdreich gelten sollten. Daß es zustande kam, hatte Eyb erwirkt, der bei der Verhandlung seinen Fürsten als Anwalt vertrat. Er wird in ihr als Hausvogt des Markgrafen bezeichnet. Eine zweite Gruppe von Urkunden findet sich in den umfangreichen Akten des langwierigen Prozesses, den Albrecht Achill um sein Reichslehen, den Federsee bei Buchau, mit den Bewohnern dieser Stadt und der Dörfer Allerhausen, Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach führte.[218] Es lohnt nicht seinen Verlauf im einzelnen zu verfolgen, genug daß die Akten mit dem Jahre 1447 einsetzen, in dem ein Beschluß des Nürnberger Landgerichts dem Kläger, eben dem Markgrafen Albrecht, die Anleite[219] auf den See und die Besitzungen der Angeklagten erteilte.[220] Am 21. Januar 1455 bezeugte der Landbote des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums zu Nürnberg, daß ihn die Statthalter Albrechts, der Hausvogt Ludwig von Eyb und der Kammermeister Konrad von Seckendorff aufgefordert hätten, die eingerückte Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 2. September 1454 bekannt zu machen, durch die er die Buchauer vor sich oder seine Bevollmächtigten geladen hatte.[221] Nachdem dann an 11. Juni 1455 von Friedrich III. der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim mit dem Verhör beider Parteien beauftragt worden war,[222] folgten die Urkunden Albrechts vom 28. Juli 1455. In der ersten wurde der Hausvogt in Ansbach, Ludwig von Eyb, angehalten, die kaiserliche Urkunde dem Heinrich von Pappenheim als dem Kommissar auszuhändigen und fortan den Markgrafen in allen den Stücken zu vertreten, die zur Weiterführung der Angelegenheit dienlich sein möchten.[223] Die zweite, gerichtet an *unsern haußvogt, rate und lieben getreuen*, setzte ihn in den Stand, *das er von unsern wegen und in unserm namen alle solich personen, die in solicher unserer fürbringung gebraucht werden und die uns ... verpflicht und gewant sind, solicher irer pflicht, auch glübd und ayde ledig und loß sagen sol und mag, auf das sie ir kuntschafft und sage*

in den sachen solicher irer pflicht halb frey und loß thun und vollefüren mügen.[224]) Drei Wochen später, am 16. August 1455, übergab unser Eyb zu Pappenheim die eingeschaltete Urkunde Friedrichs III. vom 11. Juni 1455 einem Notar, der zugleich auf Ludwigs Bitte eine Reihe von Zeugenladungen durch den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim beglaubigte.[225]) Ohne den Namen Eybs zu nennen, wohl aber um der Tätigkeit von Albrechts Anwälten zu gedenken, legte darauf die Urkunde Friedrichs III. vom 10. Januar 1456 den Verlauf der Verhandlungen vor dem kaiserlichen Hofgericht dar; sie bestätigte alle Urteile, die bisher zugunsten des Klägers vor dem Nürnberger Landgericht ergangen seien.[226]) Den Beschluß endlich bildet ein umfangreiches Dokument vom 28. Juli 1456, dessen erster und größter Teil die Aufzeichnung des Erbmarschalls über alle seine Maßnahmen, Verhandlungen, Beweiserhebungen und Verhöre seit dem 11. Juni 1455 in sich aufgenommen hat.[227]) Von Ludwig von Eyb als dem Anwalt Albrecht Achills ist darin an mehr als einer Stelle die Rede. Er bat den kaiserlichen Kommissar, ihm an Stelle des Markgrafen und auch den Angeklagten einen Gerichtstag anzusetzen,[228]) ihm einen Redner zu bestellen und seine Zeugen zu verhören oder verhören zu lassen.[229]) Er legte die durch ihre Aufschriften gekennzeichneten Bücher und Register des Nürnberger Landgerichts vor und erbrachte daraus Beweise für seine ausgedehnte Zuständigkeit.[230]) Er ersuchte, den Bischof von Augsburg, Peter von Schaumberg († 1469), vernehmen zu lassen, dessen Aussagen im Beisein Eybs zu Dillingen aufgeschrieben wurden.[231]) Der zweite Teil des Dokuments[232]) wird durch Hinweise auf die nochmalige Vorlage einer großen Reihe von Büchern und Registern vor dem kaiserlichen Hofgericht, dessen Räten und Beisitzern eröffnet. Bei jedem einzelnen wird eine archivalische Signatur vermerkt, werden mit Angabe der Blattzahlen Belege über Belege erbracht, sie alle dazu bestimmt, die ausgedehnte Zuständigkeit und Tätigkeit des Landgerichts zu erweisen. Sehen wir recht — und es bedarf bei der Art der Quelle einer solchen Einschränkung —, so lassen wenigstens zwei dieser Auszüge schon für das Jahr 1452 Ludwig von Eyb als mit dem Landgericht in Verbindung stehend erkennen, dort nämlich, wo es heißt: *Item in dem buch mit den zwayen BB*

am 172. plat stet, das Ludwig von Eyb hat geladen Haintzen Ressen, Hannsen Teuttner zu Weissemburg und Cuntzen Decker zu Poppfingen, ist alles verantwurtt,[233]) und wenig später: *Item in demselben register (B) stet, das Cuntz Decker zu Poppfingen, Haintz Reß und Hanns Teuttner, bed zu Weissemburg, haben ir anleit wider genommen gen Ludwigen von Eyb, geschehen zu Onolspach am montag nach Quasimodogeniti anno etc. 52* (17. April 1452).[234]) Um welche Sache es sich handelte, ist nicht ersichtlich; daß Eyb bereits im Jahre 1452 Albrechts vielbeschäftigter Diener war, ist nicht mehr zu bezweifeln.

Ein Werturteil über den Gang des Prozesses und sein Verfahren, über die behutsamen Umständlichkeiten und wortreichen Beweiserhebungen, die große Zahl der Zeugen und Zeugnisse soll nicht gefällt werden. Daß Albrecht mit solcher Zähigkeit auf seinem Rechte bestand, verrät: ihm lag nicht so sehr an der reichslehnbaren Gerechtsame am Federsee als daran, für sein Nürnberger Landgericht die erstrebte Bedeutung eines über Franken hinaus nach Schwaben greifenden, überhaupt eines allumfassenden höchsten Gerichts als längst hergebracht darzutun. Ihm war die Aussage eines Zeugen erwünscht, der ausführte, 22 Jahre beim Landgericht als Schreiber tätig gewesen zu sein, und hinzufügte, *im sey auch kuntlich und ze wissen und gedenck on ains funfzig jar, das ein yeder lantrichter des burggraffthumbs zu Nürmberg durch alle lant im reich, was clag für sy kommen sind, gericht haben nach lautt und sag der herrschafft privilegien, die sy haben von kaisern und von künigen.*[235]) Für die Biographie Eybs ist das Aktenbündel von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Allüberall erscheint er als Vertrauensmann des Markgrafen, der ihn zu einem schwierigen Geschäfte berufen hatte. Geschickt verstand er sich den Vorschriften und Bräuchen des Prozeßverfahrens anzupassen, er, der fränkische Ritter, der dies Wissen nur dank eigener Begabung und eifriger Anteilnahme an den Maßnahmen des Landgerichts, nicht dank irgendwelchen wissenschaftlichen Studiums besitzen konnte. Unermüdlich forderte und erreichte er Zeugenvernehmungen, unverdrossen häufte er Beleg auf Beleg aus jenen Archivalien, um seinem Herrn den Sieg zu erstreiten. Gewiß gehörte er

zu jenen Räten Albrechts, die diesem die Möglichkeit vor Augen führten, daß die kaiserlichen Privilegien hinsichtlich des Landgerichts eine weit ausgreifende Deutung zuließen, damit sein Ansehen im Reiche sich höbe und mehre. Fast möchte ihm die geistige Urheberschaft dieser Bestrebungen zugesprochen werden,[236]) zumal da sie mit seinem Sinn für Albrecht Achill und dessen Haus sich wohl vertrüge. Zur Vorsicht aber mahnt, daß solche Ehrung diejenigen seiner Genossen in der Umgebung des Hohenzollern beeinträchtigt, von denen weniger Kunde erhalten ist als gerade von Ludwig von Eyb.[237]) Wie dem immer sei, daß er in Albrechts Gunst stand, beweist zugleich das Amt, dessen Titel er führte. Schon seit langem Albrechts Rat, jetzt freilich kein „junger Rat“ mehr wie zu Beginn oder um die Mitte der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts,[238]) war er spätestens seit dem Jahre 1455 auch Albrechts Hausvogt in Ansbach, jedenfalls nachdem er die Würde und Bürde eines Hofmeisters bei der Markgräfin Margarethe getragen hatte, um zu höherer Stellung am Mittelpunkt des fränkischen Landes unterhalb des Gebirges emporzusteigen.

Leider fehlt jede nähere Angabe, die Eybs Stellung als Hausvogt irgendwie verdeutlichte. Rückschlüsse aus späteren Nachrichten über sein Amt wären ohne weiteres erlaubt, wenn nicht seine Entwicklung dieselben Züge aufweisen könnte wie die des Hausvogtamtes in Brandenburg. Hier, in der Mark, schweigt die Hofordnung vom Jahre 1470, das Werk Eybs wie noch darzulegen sein wird,[239]) über den Hausvogt.[240]) Im Jahre 1473 stand der Träger dieser Würde neben dem Kanzler und dem Hofmarschall an der Spitze der Regierung, konnte er gelegentlich vom Hofe reiten, wurden für ihn vier Pferde gehalten;[241]) wohl mit Recht ist vermutet worden, daß die Stellung des Hausvogts in Brandenburg, Kurt Schlabrendorf († um 1490),[242]) auf der des fränkischen Vorbildes beruhte.[243]) Für den fränkischen Hausvogt lassen sich immerhin einige Zeugnisse aufbringen, wenn sie gleich jünger sind als die Zeit, in der unser Eyb diesen Posten innehatte. Er begegnet in einem Auszug aus der verlorenen Ansbachischen Hofordnung von 1470[244]) unmittelbar hinter dem Hof- und dem Rittermarschall, vor den Schreibern,

Kaplänen und anderen Hofbeamten.[245]) In den siebziger Jahren kommt seine Bedeutung darin zum Ausdruck, daß er bei Abwesenheit des Markgrafen diesen im Verein mit dem Hauptmann auf dem Gebirg zu vertreten hatte.[246]) Wie ausgedehnt und vielseitig in solchen Tagen seine Tätigkeit war, bezeugt das Beispiel jenes Hausvogts zu Ansbach, Sebastian von Seckendorff, dem während des Reichskriegs gegen Burgund (1474 und 1475) die Verwaltung des Fürstentums Ansbach anvertraut war.[247]) Dauernd mit Albrecht im brieflichen Verkehr, stets der Befehle seines Herrn gewärtig war er dessen Statthalter, nach dessen Weisungen die Unterbeamten sich zu richten hatten gleichwie sie ihm zur Rechenschaftsablegung verpflichtet waren. Wichtigere und unwichtigere Anlässe forderten seine Entscheidung, während Albrecht ihm jede Art von Auftrag zukommen ließ, so z. B. hinsichtlich des Verfahrens gegen Ausreißer vom Kriegsschauplatz, im Hinblick auf Zahlungen an Gläubiger, für die der Rentmeister die erforderlichen Summen aufzubringen hatte, oder auch auf Messen für einen verstorbenen Fürsten, die zu veranstalten Albrecht den Hausvogt mahnte. Seckendorffs Statthalterschaft fiel in eine Periode des Friedens im fränkischen Lande; er war nicht Statthalter, weil er Hausvogt war, sondern weil auf ihn als seinen Stellvertreter die Wahl Albrechts sich gelenkt hatte. Ist dies richtig, so ergibt sich alsbald: war Ludwig von Eyb im Jahre 1455 Hausvogt zu Ansbach, so mußte er deshalb noch nicht der Statthalter Albrechts sein, wenn dieser außer Landes weilte, wohl aber brachte sein Amt als Hausvogt eine gewisse Anwartschaft auf die Wirksamkeit als Statthalter mit sich. Ohne Zweifel legte die Stellung am Hofe und in der Nähe Albrechts dem Fürsten es nahe, gerade den Hausvogt zu seiner Vertretung zu berufen, wenn er einmal nicht im Fürstentum sich aufhielt. Mit allem wird der Kreis von Pflichten und Rechten des Hausvogts bei weitem nicht so scharf umschrieben, wie es vielleicht erwünscht wäre, immerhin jedoch eine weitere Folgerung begründet: Eybs Ernennung zum Hausvogt in Ansbach war ein neues Zeichen dafür, daß er bislang seinen Gebieter zufriedengestellt hatte, daß von ihm auch in der Zukunft gute Dienste erwartet wurden. Er hat dies Ver-

trauen nicht zuschanden werden lassen. Im Jahre 1462, damals als Albrecht Achilles das Schlimmste für sich und sein Land befürchten mußte, gehörte er zu den Männern, die der Markgraf darüber unterrichtete, wie er es für den Fall seiner Gefangennahme gehalten wissen wollte.[248])

Auf der anderen Seite verbietet sich, dank eben der Entwicklung des Hausvogtsamtes in Brandenburg, auf Ludwig von Eyb zu übertragen was die Ansbachische Hofordnung vom Jahre 1512 über den Hausvogt zu berichten weiß.[249]) Würde man ihr folgen, so geschähe dem Hausvogt um das Jahr 1460 jedenfalls Abbruch, zumal da die Aufzeichnung des 16. Jahrhunderts ihm nur die Aufsicht über das Gesinde und über das Schloß in Ansbach zumißt. Auch diese Obliegenheiten können unserem Eyb übertragen gewesen sein, sicherlich aber waren es nicht die einzigen: ihr Kreis war zu geringfügig, um daraus die Fähigkeit abzuleiten, daß wer ihn ausfüllte der Statthalter des Landesfürsten zu werden vermöchte. Zu dieser Unbestimmtheit hinzu muß bemerkt werden, daß nichts darüber verlautet, wie lange Eyb Hausvogt war, ob und wann er dies Amt aufgab, seit welchem Jahre ihm ein neuer Wirkungskreis zugedacht wurde. Es ist zwar hergebracht,[250]) ihn als Hofmeister Albrecht Achills zu bezeichnen, ihn das neue Amt bereits in einer Zeit bekleiden zu lassen, in der Albrecht Achilles nur erst Markgraf von Ansbach und Bayreuth war.[251]) In Wahrheit begegnet aber kein Zeugnis, das einer solchen Behauptung zur Stütze dienen könnte, keines jedenfalls bis zum Jahre 1470, während die Quellen für Eybs spätere Lebensgeschichte in anderem Zusammenhang zu würdigen sein werden.[252]) Hier, bei Prüfung der Belege bis zum Jahre 1470, ist es geboten, sich dem Zweifel von G. Schapper an jener älteren Aufstellung anzuschließen, mit diesem Gelehrten jedoch zu vermuten, daß Eyb wohl seit Ausgang der fünfziger oder um die Wende der fünfziger und sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts fränkischer Kammermeister war. Der Ritter würde damit an die Spitze der Behörde getreten sein, die alles bei Hofe eingehende Bargeld zu sammeln und zu verwalten, je nach Bedarf zu verausgaben hatte. Er wäre dann der oberste Aufseher über die gesamten landesherrlichen Verwaltungsinstanzen im Fürsten-

tum, insonderheit über die Amtleute und Kastner, über den Kammerschreiber und Rentmeister geworden. Eyb würde, wenn anders der Vergleich gestattet ist, als Albrechts Finanzminister und Berater in finanztechnischen und -politischen Dingen zu gelten haben. Er müßte demnach einer der wichtigsten Männer im Markgrafenland gewesen sein, nach wie vor Rat seines Fürsten, zur selben Zeit aber auch berufen, höfischen Veranstaltungen aller Art seine Sorge zuzukehren, sobald sie nur die fürstliche Kammer mit Ausgaben von beliebigem Umfange belasteten. Auf wie schwankendem Boden hat noch immer die Untersuchung sich zu bewegen —, nur gut, daß Eybs vermutete Würde als des fränkischen Kammermeisters durch mehrere Hinweise gesichert und als mindestens sehr wahrscheinlich bezeichnet werden darf.

Einmal: man erinnere sich an die Erzählungen von Eyb selbst in den „Denkwürdigkeiten" über Finanzgeschäfte seines Vaters und vornehmlich seines Onkels Martin von Eyb. Die nächsten Verwandten waren es, die ihn auf den Wert des Geldes aufmerksam machten, und „das kleine Männlein von hoher Vernunft" zog ihn zur Durchführung seiner geschickten Rentenkonversion heran, vielleicht von der Hoffnung erfüllt, im Neffen einen gelehrigen Schüler, einen tüchtigen Nachfolger zu bilden.[253]) Weiterhin: jedem Leser der „Denkwürdigkeiten", auch nur ihrer Abschnitte bis zum Jahre 1470, wird auffallen, daß ihr Verfasser immer wieder bei den finanziellen Erfolgen oder Mißerfolgen der Hohenzollern, insonderheit Albrecht Achills verweilt. Jene unterstreicht er gleichsam aus Freude sie buchen zu können, diese bedauert er, verzeichnet sie aber als Grundlagen für später zu erhebende Forderungen. Er verweilt[254]) z. B. bei den Schulden Friedrichs VI. von Nürnberg, berichtet von ihnen als dem Anlaß zu Friedrichs Diensten bei König Sigmund, zu Sigmunds Pfandverschreibung der Insel Schütt,[255]) zur Übertragung der Mark Brandenburg an den neuen Kurfürsten. Friedrichs Aufwand für die Eroberung des „halb verlorenen Landes" verursacht den Verkauf seiner Obrigkeit in Nürnberg an diese Stadt,[256]) nötigt zu Verpfändungen von Schlössern und Städten, die erst Albrecht Achilles wieder einzulösen vermag. Das Abkommen Albrecht Achills mit seiner Mutter,[257]) das mit

dem Herzog von Bayern-Landshut[258]) wird angemerkt, ebenso aber auch, daß er für den Herzog von Österreich im Kriege mit den Schweizern 6000 Gulden verausgabt hat,[259]) daß der „goldene Zoll" in Franken Mühe und Widerwärtigkeiten bereitet.[260]) Den Ritter befriedigen die 12000 Gulden, die von den fränkischen und schwäbischen Reichsstädten für die Befreiung vom Nürnberger Landgericht gezahlt werden,[261]) und die 80000 Gulden, die den Frieden mit Nürnberg dem Markgraf nach langer Fehde einbrachte.[262]) Er verweist auf das stattliche Heiratsgut von Albrechts erster Gemahlin, auf seine nützliche Verwendung beim Kauf mehrerer an Bedeutung steigender Dörfer.[263]) Er verhehlt nicht, daß Albrechts Dienst als Hauptmann und Hofmeister des Kaisers nur wenig bares Geld einbrachte[264]) —, kurz überall tritt eine Beurteilung der Dinge entgegen, die nach ihrem zahlenmäßig ausdrückbaren Werte fragt, sie nach ihm hoch oder niedrig einschätzt. Auch der später zu behandelnde Rest der „Denkwürdigkeiten" fällt nicht aus diesem Rahmen heraus,[265]) seine Schrift im ganzen offenbart ihn als Finanzmann genau wie das „Familienbuch" mit der häufigen, fast peinlich wirkenden Berechnung der eigenen Ausgaben für die Verwandten und für die Kinder.[266]) Mögen die Auslagen groß oder klein, durch welchen Umstand immer veranlaßt oder erzwungen sein, stets werden sie eingetragen. In dem Buche, in dem er sich vor Kindern und Kindeskindern ganz erschließen konnte, erscheint er als nüchterner, um nicht zu sagen kühler Geschäftsmann, und in den „Denkwürdigkeiten" hinderte ihn die Rücksichtnahme auf Albrecht Achills Söhne, denen er sie darbrachte, nicht, mit besonderem Nachdruck stets die materielle Seite politischen Handelns und Strebens zu unterstreichen. Sollte dieser Wesenszug in Eyb seinem Fürsten unbekannt geblieben sein, der ihn seit den Jünglingsjahren in seiner Umgebung wußte? Sollte er nicht ein Antrieb gewesen sein, den Ritter auf einen Posten zu stellen, der ihn fast zur rechten Hand Albrechts machen mußte? Und zuguterletzt: der Inhalt des sog. Herrschaftlichen Buches im Nürnberger Kreisarchiv ist vollauf geeignet, jene Hypothese mit neuen, wesentlichen Gründen zu bekräftigen. Nicht zum erstenmal lenkt sich damit der Blick auf den stattlichen

Band;[267]) nunmehr aber ist es an der Zeit, ihn auszuschöpfen und für die Biographie Eybs zu verwerten. Auch er wird Ludwig von Eyb als Finanzmann kennen lehren.

§ 5. Das „Herrschaftliche Buch", seine Quellen und sein Inhalt.

Ludwig von Eyb beschließt in seinen „Denkwürdigkeiten" die nur kurzen Angaben über Kämpfe Albrecht Achills während seiner kurfürstlichen Zeit gegen die Herzöge von Stettin mit den Worten: *Es hat auch mein herr seliger ein ordnung des zugs und wie man es in albeg des kriegs halten soll* (gemacht); *das findet man in verzaichnus in meins herrn canzlei: ob die verlegt wer, so findt man die bei mir in meim buch.*[268]) Es kommt hier nicht darauf an, daß eine solche Kriegsordnung aus der Zeit Albrechts und für einen Feldzug in der Mark noch erhalten ist.[269]) Als wichtiger hat an dieser Stelle zu gelten: Ludwig von Eyb wußte von der Aufbewahrung einer Kriegsordnung in der fürstlichen Kanzlei, hatte aber für den Fall, daß sie verlegt werden sollte, ihre Einfügung in „sein Buch" veranlaßt. Die gewählte Bezeichnung *mein buch* ist derart, daß sie wohl auch anderen Personen geläufig war, und der Hinweis auf jene Ordnung als seinen Bestandteil ist nur so zu deuten: in diesem Buche hatten Stücke Aufnahme gefunden, die nach Eybs Meinung für die Beamten der Markgrafen und diese selbst von irgendwelchem Interesse sein konnten. Ob sie von Albrecht Achill allein herrührten, wird nicht bemerkt, ebensowenig auch ob nicht auch Aufzeichnungen von Eybs eigener Hand eingefügt waren. Deckt sich aber die von Eyb in den „Denkwürdigkeiten" erwähnte Kriegsordnung mit der in einem Briefbuch des Nürnberger Kreisarchivs erhaltenen „Ordnung des Fußvolks und der Wagen in die Mark",[270]) so ergibt sich: die Überlieferung dieser Ordnung des Fußvolks kann irgendwie aus dem Buche Eybs abgeleitet sein, ohne daß deshalb jenes Nürnberger Briefbuch mit dem Buche Eybs gleichgesetzt werden dürfte.

Eben dieses Buch Eybs hat überdies noch dem Schreiber des Herrschaftlichen Buches n. 17 im Nürnberger Kreisarchiv vorgelegen;[271]) denn in ihm findet sich gleich zu Anfang der Eintrag: *Anno Domini 1400 im 92. jar am suntag nach*

sant Matheistag ist die ordnung und handelung geschriben aus herrn Ludwig von Eyb ritter buch, der herschaft zu Brandenburg zu gut.[272]) Die Tagesangabe, 25. Februar 1492, kann wie auf den Beginn so auf den Abschluß der Abschrift verweisen, jedenfalls aber wird ein guter Teil des Herrschaftlichen Buches auf das Buch Eybs zurückgeführt. Ein guter Teil, nicht der Gesamtinhalt des Herrschaftlichen Buches; bemerkt doch sein Schreiber außerdem: *In der ersten einfuerung underm n°* (= nota) *sind etlich titel eingefurt, davon wurde nichtz funden,*[273]) und unmittelbar hinter jenem zuerst mitgeteilten Eintrag folgen neun abgesetzte Zeilen, auf deren linker Seite das Wort *Nota*, auf deren rechter Seite das Wort *jar* steht, Zeilen mit folgendem Wortlaut: *Der streit zu Weyll 1388, concilium zu Costnitz 1417, zerstorung Zoller 1423, stetkrieg 1450, Meintz gewonnen 1462, der hern niderlag gegen den pfalzgraven 1462, die niderlag vor Gengen 1462, Wyenn verlorn 1485, Nun hüt tich Nurmberg.*[274])

Dieser Befund erklärt sich einfach: dem Schreiber des Herrschaftlichen Buches war aufgegeben worden, aus Eybs Buch die ihm gewiß genau bezeichneten Stücke zu wiederholen. Dazu sollte er noch eine Reihe von einzelnen Stücken kopieren, die sich nicht in Eybs Buch fanden, ohne daß er doch ihrer habhaft werden konnte. Die zweite Gruppe seiner Vorlagen bestand aus Aufzeichnungen historischen oder publizistischen Charakters, und diese wiederum befaßten sich mit Ereignissen des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts,[275]) derart daß vielleicht eine Streitschrift oder ein Streitgedicht wider Nürnberg mit dem Anfang oder dem Grundgedanken: „Nun hüte Dich, Nürnberg“ den Beschluß bildete. Denkbar ist nun, daß diese fliegenden Blätter, Zeitungen im Sinne des 15. Jahrhunderts, ursprünglich im Besitze Eybs gewesen waren. Ebenso möglich aber ist, daß er das eine oder andere selbst verfaßt, ein drittes oder viertes nur veranlaßt, weitere nur gekannt und aufbewahrt, die übrigen nicht einmal gekannt hat. Wie dem immer sei: die bisher untersuchten Einträge im Herrschaftlichen Buche verraten, daß dieses nicht in allem und jedem auf Eybs Buch zurückzugehen braucht, daß neben dem Buche Eybs recht wohl auch andere Vorlagen benutzt worden sein können. Da-

mit entschwindet zugleich die Bürgschaft dafür, daß Eybs Buch im ganzen abgeschrieben wurde, während das Herrschaftliche Buch nicht allein Stücke aus Eybs Feder, nicht allein auch Stücke aus seinem Buche in sich aufgenommen haben kann und aufgenommen hat. Nur wenn man sich das Buch Eybs als eine Sammlung sehr verschiedenartiger Aufzeichnungen vorstellt, gewinnt man zur selben Zeit ein deutliches Bild von der Zusammensetzung des Herrschaftlichen Buches. Da jenes verloren ist, so liegt für dieses zutage: nicht alle seine Bestandteile sind deshalb Erzeugnisse von Eybs schriftstellerischer Tätigkeit, weil sie gerade nur durch das Herrschaftliche Buch überliefert sind; neben Werken Eybs haben Schriftstücke von mancherlei Ursprung und Art im Herrschaftlichen Buche eine Stätte gefunden. Beide Schichten im einzelnen voneinander zu sondern, ist nicht überall mit Sicherheit statthaft, immerhin lassen sie wenigstens in ihren Umrissen sich erkennen.

Den Weg hierzu bahnt der Versuch, die einzelnen Stücke des Herrschaftlichen Buches in Sachgruppen zusammenzufassen, selbst wenn diese auch einer späteren Zeit als dem Jahre 1470 angehören sollten.[276])

Rein historischem Interesse wird es entspringen, daß in das Herrschaftliche Buch eine Denkschrift über die Art, wie den Türken Widerstand zu leisten sei, und ein Bericht über die Belagerung der Insel Rhodus durch die Türken im Jahre 1480 eingefügt worden sind.[277]) Zum mindesten der Bericht darf als „Zeitung" angesprochen werden, wobei unwesentlich ist, ob er nur schriftlich verbreitet worden war oder der Schreiber des Herrschaftlichen Buches einen Inkunabeldruck wiederholte.

Eine zweite Reihe von Einzelteilen erinnert an Fragen der Reichspolitik, derart daß der zeitlich älteste vielleicht mit dem Regensburger Reichstag von 1471, der zeitlich jüngste sicher mit dem Rotenburger Reichskonvent von 1487 in Verbindung steht.[278]) Hier kann Eyb nicht als Verfasser in Betracht kommen, wohl aber diese Stücke entweder schon besessen oder in sein Buch eingeflochten haben. Als Diener Albrechts und seiner Söhne hatte er gewiß an den Reichstagen, ihren Verhandlungen und Beschlüssen ein wie immer bedingtes Interesse. Es hieße ihn allzu gering einschätzen,

traute man ihm nicht zu, solche Papiere sich verschaffen zu können. Sie mochten, wenn anders der Ausdruck gestattet ist, zu seinen Handakten gehört haben, die ihm zu irgendwelchem Zweck bereit liegen mußten.

Eng mit dem territorialen Umkreis der politischen Interessen Albrecht Achills ist eine dritte Gruppe[279]) von Aufzeichnungen verbunden, einmal eine Urkunde aus dem Jahre 1452 über den Fürkauf, sodann eine Anzahl von Schriftsätzen, die dem Kaiserlichen Landgericht des Burggrafentums Nürnberg gelten. Nur in der Urkunde des Landrichters Hans von Seckendorff aus dem Jahre 1455 begegnet der Name Eybs,[280]) alle Dokumente aber mußten für ihn deshalb von Wert sein, weil er um das Jahr 1490 selbst zum Landrichter ernannt wurde. Es ist also kein Zufall, daß gerade hier seine eigene Darstellung von der Verfassung und dem Verfahren jenes Gerichtshofes sich erhalten hat.[281]) Man geht gewiß nicht fehl, nimmt man an, daß diese Aufzeichnungen insgesamt, Urkunden, Gutachten und Ordnungen, bereits in Eybs Buch sich fanden, wobei die weitere Frage nach ihrer ürsprünglichen Reihenfolge als ganz belanglos ausgeschaltet bleiben mag. Das krause Durcheinander im Herrschaftlichen Buche kann ebensowohl seinem Schreiber als dessen Vorlage zur Last gelegt werden.

Eine vierte Gruppe[282]) wird durch Aufzeichnungen wiederum von historischer Art gebildet, sei es daß sie mit der Reichsgeschichte in Verbindung stehen, sei es mit der Geschichte einzelner Angehöriger des Hohenzollernhauses, sei es endlich mit höfischen Veranstaltungen, wie gerade Albrecht Achill sie liebte und pflegte. Zu den Quellen für die Reichsgeschichte zählt eine Liste der Ritter, die Albrecht Achilles in den Jahren 1474 auf 1475 im Reichskrieg gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund († 1477) anführte, des weiteren die ausführliche Schilderung der Königskrönung Maximilians I. zu Aachen am 9. April 1486, die allzurasch als eine Schrift Eybs bezeichnet worden ist. Sie könnte es sein, obwohl sein Name darin nicht erwähnt ist und weil der Zeitpunkt der Krönung nicht Eybs Überwachung aller Veranstaltungen beim Leichenbegängnis Albrechts im Kloster Heilsbronn (19. Juni 1486) verhindert zu haben braucht.[283])

Ein paralleler Bericht aber, in einer anderen Handschrift überliefert und zugleich durch den Druck verbreitet, muß zur Vorsicht mahnen.[284] Im anderen Falle könnte mit demselben Recht eine Erzählung über Maximilians I. Königswahl unserem Ritter zuerkannt werden.[285] Es folgen fünf Stücke zur Geschichte der Hohenzollern selbst, darunter eines über das Beilager Albrecht Achills und seiner zweiten Gemahlin Anna von Sachsen im Jahre 1458, dann vier Berichte über die Leichenbegängnisse von Hohenzollern, nämlich von Friedrich I. († 1440), Johann dem Alchimisten († 1464), Friedrich II. († 1471), Albrecht Achilles († 1486);[286] ein fünfter Bericht befaßt sich mit der Leichenfeier des Wettiners Ernst II. von Sachsen († 1486), bis eine anderwärts überlieferte Erzählung über die Bestattung von Albrecht Achills Sohn Sigmund († 1495) die Reihe beschließt.[287] Die stereotype Gleichartigkeit in der Anlage dieser Aufzeichnungen, der hohenzollerischen wie der wettinischen, offenbart die Verwandtschaft höfischen Brauches in verschiedenen Fürstenhäusern des 15. Jahrhunderts.[288] Eben sie aber ist der Annahme nicht allzu günstig, daß jene Listen von einem und demselben Manne herrühren müßten. Nichts steht im Wege, Eyb für ihren Verfasser zu halten, natürlich soweit Beilager und Bestattungen im Hause seiner Landesherren zu schildern waren. Statthaft aber ist auch die Meinung: die Listen hatten für Eyb ein Interesse, nicht allein weil er und seine Verwandten wiederholt als Teilnehmer der Leichenfeiern begegnen,[289] sondern auch weil sie an die mit jenen Feiern verknüpften Maßnahmen zur Unterbringung und Beköstigung der zahlreichen Gäste und ihres Gefolges erinnerten.[290] Sie waren gleichsam rückwärts gewandte Programme jener Veranstaltungen, die später bei ähnlichen Anlässen Richtlinien für die mit ihrer Durchführung betrauten Beamten abgeben konnten.[291]

Höfischen Ursprung verraten auch die Stücke über Turniere und Turnierordnungen,[292] deren drei in das Herrschaftliche Buch eingeschaltet sind, über das Ritterrecht zu Schwabach vom Jahre 1483, das Turnier zu Ansbach im Jahre 1485 und die Bamberger Turnierordnung vom gleichen Jahre. Auch hier wird man an Eybs Urheberschaft zweifeln dürfen. Eher

wird anzunehmen sein, daß die Aufzeichnungen schon in Eybs Buch enthalten waren, weil er in seinen „Denkwürdigkeiten“ des Schwabacher Ritterrechts von 1483 Erwähnung tut und in sie die Liste der Teilnehmer aufgenommen hat, wie ja auch sonst sein Interesse an ritterlichem Spiel und Sport zu Tage tritt.[293]) Eyb ist jedenfalls nicht der Verfasser der Bamberger Turnierordnung vom Jahre 1485, deren Einzelbestimmungen aus Beratungen der Teilnehmer am Turnier hervorgingen gleich ähnlichen, die in den Jahren 1479 zu Würzburg, 1481 zu Heidelberg und 1485 zu Heilbronn verabredet wurden.[294]) Eyb war vielleicht nur beim Bamberger Turnier zugegen, so daß sich daraus sein Interesse an der Aufbewahrung jener Ordnung in seinem Buche ausreichend erklären ließe.[295]) Das Ritterrecht von Schwabach aus dem Jahre 1483 und die Beschreibung des Ansbacher Turniers vom Jahre 1485 sind nichts anderes als Aufzählungen der 1483 und 1485 zusammengekommenen Ritter, Übersichten über ihre Aufstellung bei den Turnieren, über ihre Verteilung auf die einzelnen Rittergesellschaften, über die anwesenden Frauen. Sie sind Protokolle, die über diese Turniere angefertigt wurden, gleichwie sicherlich ähnliche Niederschriften über andere Turniere hergestellt wurden. Sehr wahrscheinlich doch hatte sie Eyb bereits in seinem Buche wiederholt, so daß sie aus ihm in das Herrschaftliche Buch übergingen. Ihrer Art nach sind sie mit den Berichten über die einzelnen Turniere in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Georg Rixners berüchtigtem Werk „Anfang, ursprung und herkommen des thurniers inn Teutscher nation“ verwandt —, eine Verwandtschaft, die sich daraus erklärt, daß Eyb und Rixner jene Protokolle benutzten, daß Eyb die von 1483 und 1485 wiederholte, Rixner aber das von 1483 außer acht ließ und nur das von 1485 für seine Zwecke herrichtete. Eyb und Rixner sind unabhängig voneinander, beide aber von denselben Vorlagen, eben den Turnierprotokollen, abhängig. Bei allem aber ist möglich: Eyb hatte ein Interesse daran, jene Protokolle von 1483 und 1485 sich anzueignen, weil er vielleicht für das Schwabacher Ritterrecht von 1483, jedenfalls für das Ansbacher Turnier von 1485 im Auftrage Albrecht Achills die Zurüstungen für die Aufnahme

und Verpflegung der Turniergäste zu treffen hatte.[296]) Die Namenlisten waren ihm ein Mittel der Erinnerung daran, wie sehr er am Gelingen der Veranstaltungen beteiligt gewesen war.[297]) Wir zögern aber Eyb für den Verfasser dieser Aufzeichnungen zu halten,[298]) weil ihre konventionelle Art sich auch im Turnierbuche von Georg Rixner offenbart, dessen Schilderung,[299]) des Ansbacher Turniers von 1485 sich inhaltlich, nicht aber formal als der im Herrschaftlichen Buche verwandt erweist.

Darüber hinaus ist es von Reiz zu sehen, daß unser Ritter auch von sich aus mit Fragen der ritterlich-adligen Genossenschaften sich beschäftigte Die kleine Ausarbeitung, *Handlung von sant Jorgens fenleins* überschrieben, ist nach dem kaiserlichen Zuge vor Neuß noch im Jahre 1475 abgefaßt worden.[300]) Nach einer kurzen Einleitung, die auf Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft von Franken und der von Schwaben verweist — es handelte sich *umb das fenlein des lieben ritters sant Georgen, welicher das in des reichs dienst oder wider die unglaubigen furen soll* —, folgen Angaben über die Art und die Bedingungen ihrer Schlichtung. Sie wurde durch Kaiser Friedrich III. im Feldlager vor Neuß angestrebt, erforderte aber neue Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, zu denen Georg von Absberg und Ludwig von Eyb *von wegen der ritterschaft ober und under dem gebirg,* als Vertreter auch Albrecht Achills und des Bischofs von Bamberg, hinzugezogen waren. Das Ergebnis war der Entwurf einer Urkunde Friedrichs III., deren Einzelbestimmungen in Zukunft neuen Zwist verhindern sollten.[301]) Als dann der Kaiser verlangte, daß die österreichische Ritterschaft von diesen Satzungen ausgenommen sein sollte, wurde ihm bedeutet, nur Franken und Schwaben allein hätten es mit dem St. Georgsbanner zu tun. Ohne ihn nochmals anzugehen wurde schließlich vereinbart: sollten nach Beendigung des Feldzuges späterhin die Ritter aus Franken und Schwaben zu ritterlicher Übung zusammenkommen, wobei man *sant Jorgen fenlein prauchen und furen wurd, so sol es ein Franck denselben zug des ersten in der hand haben und damit gehalten werden, wie es auf dem keiserlichen zug fur Neuß gehalten und geubt ist.*[302]) Man sieht, eine Abhandlung über eine Frage des ritterlichen

Zeremoniells, ohne allzu erheblichen Wert, immerhin dafür bezeichnend, daß ihr Verfasser vielseitig genug war, um auch den Interessen seiner Standesgenossen seine Aufmerksamkeit, Mitarbeit und Feder nicht zu versagen.

Noch immer ist der Inhalt des Herrschaftlichen Buches nicht erschöpft, da zu allen aufgezählten Stücken hinzu weitere sich gesellen.[303]) Das erste und zweite enthält inhaltlich und formal einander verwandte Voranschläge für die Beköstigung von Truppen, beide wohl dem Jahre 1460 angehörig, da sie des Feldlagers vor Roth bei Nürnberg im Juni 1460 gedenken, wo im Juli 1460 die erste Richtung zwischen Albrecht und seinen Gegnern vereinbart wurde. Als ihr Urheber wird der Markgraf anzusehen sein, ebenso wie ihm das dritte Stück zuzuschreiben sein dürfte, eine *ordnung so man mit einem here und wagenburg von den veinten uffbrechen und hinwegrücken will, als vor Gundelfingen in dem bayrischen Krieg geschehen und dazumal geordnet ist.* Entstanden demnach im Frühjahr 1462, zwischen dem Gefecht bei Gundelfingen (24. März 1462) und Albrecht Achills Zug nach Augsburg (30. März 1462),[304]) wurde sie von Eyb seinem Buche einverleibt wie später die in den siebziger Jahren erlassene Ordnung für den Feldzug in der Mark. Auf Grund von Eybs Buch gelangte ihre Abschrift in das Herrschaftliche Buch, während ihre Nachfolgerin durch Übernahme in einen anderen Sammelband erhalten geblieben ist.[305]) Den Beschluß bilden vier Aufzeichnungen, die neben der früher erwähnten über das Nürnberger Landgericht zu den bedeutendsten der ganzen Sammlung gehören, nämlich drei Berechnungen über die Kosten des fürstlichen Hofhaltes und eine Kette von Ratschlägen für die Herbeiführung einer geregelten Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben im fränkischen Territorium, im markgräflichen Hofhalt. Weder die Berechnungen noch die Ratschläge nennen den Namen des Verfassers. Ohne allen Zweifel war es Ludwig von Eyb, der sie zu Papier brachte und in sein Buch einschaltete, bis sie aus diesem in das Herrschaftliche Buch übertragen wurden. Sprache und Inhalt verweisen auf ihn, und erst sie ermöglichen wieder, nach langem Umweg, ihn von einer neuen Seite und gleichwohl in einer ihm gewohnten Tätigkeit wiederzufinden.[306])

Das erste dieser Stücke ist, wie schon erwähnt, eine Berechnung der jährlichen Kosten des fürstlichen Hofhaltes, die in einzelnen Posten auf insgesamt 10350 Gulden veranschlagt werden. Ihr Verfasser gibt an, daß *in der mas meins hern haushaltung ist gestanden bei meiner gn. frauen seligen von Baden, so dann er gen Österreich zog, und zu zeiten minder bei 9000 Gulden, ee man minder hofgesinds het.* Er schrieb also im Gedenken an die Zeit vor dem österreichischen Feldzug Albrecht Achills (1455 und 1456),[307] aber nach dem Tode der ersten Gemahlin Albrechts, Margarethe von Baden († 24. Oktober 1457).[308] Vielleicht erst schrieb er nach seiner Teilnahme an Albrechts Hochzeit mit Anna von Sachsen, die am 12. November 1458 stattfand,[309] da er für die lebende Fürstin jährlich 100 Gulden Nadelgeld (*wuchengelt*) für ausreichend erachtet.

Gleichartig, vielleicht nur etwas jünger, ist der zweite Kostenanschlag. Er bringt nur ganz wenige Posten, berechnet aber ihren Gesamtbetrag auf 14450 Gulden. Die Summe ist gegenüber der ersten Aufstellung gestiegen, weil jetzt die Berechnung davon ausgeht, daß *man 200 pfert an di wirt dingen solt,* d. h. den Wirten zur Verpflegung übergeben könnte, was mehr Kosten verursachte, als wenn man die Pferde am Hofe selbst ernährte. Auch sonst decken sich die Voranschläge für Einzelausgaben in beiden Stücken nicht: das zweite setzt sie höher ein, so daß es sich bezeichnen kann als *ein ander anschlag haus zu halten, der gar kostlich zu achten ist.*

Der dritte Anschlag dann ist der umfangreichste, weil er die Beköstigung aller Mitglieder des Hofgesindes, dazu die Aufwendungen für den Einkauf erforderlicher Naturalbezüge, endlich die Zeiten und Stätten des Einkaufs z. B. von Ochsen, Fischen, Salz, Schmalz, Öl, Kraut, Rüben und Zwiebeln ins Auge faßt. Sein Ziel ist die Erzielung größerer Sparsamkeit, die Verminderung des Personals und der Ausgaben, denn *solichen anschlag mag die . . . haushaltung wol ertragen, was an einem abget, das kumpt an dem andern, das uber wurd, wider darzu.* Eine Aufstellung über die gesamten Kosten eines Jahres fehlt hier, während ein Ansatz wie der, daß die Kanzlei 100 Gulden verlange, sich auch in den beiden ersten Anschlägen findet. Sie alle rühren demnach von einem Manne her, der beauftragt

worden war, Entwürfe einzureichen über Mittel und Wege, um die Ausgaben für den fürstlichen Hofhalt zu verringern. Er entledigte sich dieses Befehls durch die Abfassung von Voranschlägen, die seine Vertrautheit mit den Verhältnissen des Hofes, mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens offenbarten. Sie zeigen den Finanzmann, der vordem Hausvogt gewesen war, am Werke, seinem Herrn vorteilhafte Fingerzeige zu geben. Nur Ludwig von Eyb war zu solcher Tätigkeit berufen und fähig.

Dem gleichen Ziele streben die eingehenden Ratschläge zu, die in etwas mehr denn 30 Abschnitten eine gründliche Besserung des Finanzwesens am Hofe und im fränkischen Lande Albrecht Achills empfehlen. Sie kann erreicht werden durch eine verschärfte Überwachung der gesamten Verwaltung, und zwar dann, sobald nur der Landesherr darüber genau unterrichtet ist, welche Ausgaben ihm bevorstehen, welche Einnahmen ihm zufließen werden, derart daß er lerne, Ausgaben und Einnahmen wechselseitig in Einklang zu bringen und zu erhalten. Zu solchem Ende ist eine gehörige Übersicht über die Gefälle in und aus den einzelnen Ämtern vonnöten. „Soll er wissen, was ihm jährlich alle seine Gefälle einbringen, so lasse er sich die Rechnungen aller Kastner und Amtleute ausziehen, jedes Gefäll besonders und aus allen Rechnungen insgesamt, das Korn gesondert, den Hafer und jedes Getreide ebenso, jedes wiederum für sich getrennt in Walpurgiszins (1. Mai), Michaeliszins (29. September), Weihnachtszins (25. Dezember), nicht minder was alle Gülten, Zehnten, der Halbbau, das Heu von den Wiesen, die Gehölze, Weiher, die Steuer, das Ungeld, der Zoll, das Geleite, das Verspruchgeld, die Bußen, die Gerichtsfälle, der Handlohn jährlich einbringen. So findet der Herr alle Jahre was ihm an Einnahmen zusteht. Er soll fragen, wenn in einem Jahre der Ertrag einer Einnahmequelle sich mindert, und die Räte, welche die Jahresrechnung abgenommen haben, sind verpflichtet ihn darüber zu belehren, wie sie ihm zu melden haben, sobald und aus welchem Grunde der Ertrag sich gesteigert hat. Auch die Ausgaben für die Verwaltung sollen jahraus jahrein aufgeschrieben werden, für jedes Stück besonders, damit über sie der Landesherr von den Räten Nachricht erhalte und er wisse,

ob sie sich gemindert oder gemehrt haben. Dazu sind die persönlichen Ausgaben des Fürsten für sich selbst und seinen Hofhalt in Anrechnung zu bringen, auf daß dann, wenn Einnahmen und Ausgaben miteinander verglichen werden, der Landesherr darüber im klaren sei, ob er sie mehren oder herabsetzen kann. Er weiß, was an Geld, Getreide, Fischen, Fleisch noch vorrätig ist, und dann mag, wenn das neue Jahr kommt, der erübrigte Vorrat zum neuen hinzugefügt werden: freilich ist auch darüber Rechnung abzulegen. Mit den Räten zusammen soll geprüft werden was alljährlich verbraucht worden ist. Stellt es sich heraus, daß nicht nach Vorschrift gehandelt wurde, so muß eine Wiederholung durch Absetzung (*verendrung*) der Amtleute verhindert werden. Herr und Räte zusammen haben einen Voranschlag für die Haushaltung in den Ämtern für jedes folgende Jahr aufzustellen und jedem Amt ein Verzeichnis darüber zu geben, was an Bedarf, wo und bei wem der Amtmann entnehmen muß, damit er fürderhin nichts von den Einkünften seines Amtes ohne Wissen des Fürsten anzugreifen wagt.“ [310])

Diesen allgemeinen Richtlinien folgen besondere Weisungen für den Kellner, den Hof-, den Kammer-, den Futter- und den Küchenmeister wie für den Kammerschreiber. Auch sie sind von dem Gedanken erfüllt, daß der Fürst über die Tätigkeit dieser Beamten und ihren Verbrauch unterrichtet sein müsse. Genaue Vorschriften umgrenzen die Wirksamkeit der Hofämter, der Küche also und der Kammer, des Kellers und des Marstalls, um bei einem jeden an die Notwendigkeit genauer Aufstellung der Bedürfnisse, Ausgaben und Einnahmen zu erinnern. In gleicher Weise werden die Pflichten des Futter- und des Küchenmeisters, des Silberkammerknechtes und des Bäckers umschrieben, darunter ihre Obliegenheit, sorgfältige Übersichten für jede Woche und dann für jedes Jahr anzufertigen. Auch hier soll völlige Klarheit darüber erzielt werden, welche Kosten der gesamte Hofhalt alljährlich verursacht. Im Anschluß daran werden Ratschläge für den Aufwand bei fürstlichen Reisen erteilt und für seine peinliche Berechnung, wie denn immer wieder die Aufstellung von Voranschlägen, die Ablegung der Rechnungen, die Nachprüfung aller Rechnungen eingeschärft werden. Außer der Jahres-

rechnung, die um den Tag von Petri Kettenfeier (22. Februar) abgeschlossen werden muß, soll noch zu Pfingsten, Michaelis (29. September) und Weihnachten über die zu diesen Terminen einlaufenden Getreide- und Pfenniggülten, Zehnten und Getreidelieferungen Buch geführt werden. Bei Kerkerstrafe soll kein Amtmann oder Kellner in seine Heimat entlassen werden, bevor er nicht die Pfenniggülte gezahlt hat; die armen Leute werden dann weniger verderben als wenn man ihnen die Steuer stundet. Von Kasten zu Kasten als den Mittelpunkten der Amtsbezirke soll der Umritt stattfinden, damit geprüft werde, ob das einzuliefernde Getreide auch vorhanden sei. Finden die Räte, daß etwas daran fehlt, und entschuldigt sich der Kastner mit der Saumseligkeit der Abgabepflichtigen, so sollen diese gemahnt und der Kastner unter Androhung von Absetzung oder Kerkerhaft angehalten werden, die Rückstände einzutreiben. *Dann wo das nicht geschicht, so treiben die castner iren furkauf damit gegen armen leuten; so es* (d. h. das Getreide) *teur ist, so sagen sie, die armen leut sein es schuldig und er hab es nit kunden einbringen; so es wolfeil ist, so kauft er es widerumb zu dem haufen.*[311])

Mehr als einmal verlangen die Ratschläge, daß der Landesherr von allem trefflich unterrichtet sein muß, zumal durch die abschließende Jahresrechnung um den Tag von Petri Kettenfeier (22. Februar). Nur unter dieser Voraussetzung vermag er zu erkennen, *was das jar in seinem regement gehandelt ist, ob er schuldig worden ist oder sein schuld gemindert hat und ob im was verkauft (ist) an gelt, gedret und wein. Desselben nimpt der her ein recess in sein laden: so das jor widerkumpt, so wurt der recess und das künftig jor aber gegen einander angesehen. Mit dem hat der herr seins gutz und regimentz alwegen ein mitwissen.*[312]) Vor Abschluß der Jahresrechnung in Einnahmen und Ausgaben soll er nicht in die Verwaltung der Ämter eingreifen, etwa durch Anweisungen auf ihre Einkünfte an seine Gläubiger. Die seinen Räten vorzulegenden Anschläge der Einnahmen und Ausgaben sollen durchgängig nach einheitlicher Vorschrift gestaltet werden, derart daß die einzelnen Posten sich deutlich voneinander abheben, unter den Einnahmen z. B. die für Korngülte, Fastnachtshühner, Judenzinse, unter den Ausgaben z. B.

die für Knechtlohn, Gebäude, Weiher, Zehrung des Landesherrn und seiner Räte; nur für unvorhergesehene Ausgaben sind Sonderzettel zu gestatten. Werden alle diese Ratschläge vom Fürsten, seinen Räten und Beamten am Hofe und im Lande befolgt, dann lohnt sich das Regiment. Dann auch kann der Fürst seine Gefälle und Nutzungen, die ihm für das kommende Jahr in Aussicht stehen, in drei Teile zerlegen, „den einen zum Gebrauch des Hofes und zur Versorgung der Ämter, den zweiten zur Tilgung seiner Schulden, den dritten aber lege er hinter sich als Vorrat für die Zeit des Unglücks, wenn ein Krieg oder dergleichen entsteht, damit er den Gläubigern, was er langsam eingelöst hat,[313]) für das halbe Geld nicht wieder verkaufen oder verpfänden muß. Will er in dieser Weise nichts zurücklegen, so teile er sein Gut in zwei Teile, den einen zum Gebrauch seines Hofes und zur Versorgung der Ämter, den anderen zur Begleichung seiner Schulden. Ohne solche Maßnahme ist kein wirkliches Regiment möglich. Was zur Bezahlung von Schulden notwendig ist läßt sich nicht zusammenbringen, wenn es immer wieder aufs neue angegriffen wird. Die Hälfte der Nutzungen muß stets angesehen werden als sei sie nicht vorhanden oder als sei ebensoviel verpfändet. Ist man aber entschlossen, diesen Halbteil nicht anzugreifen, so muß man mit aller Kraft danach trachten, daß man mit dem anderen Halbteil sein Auskommen hat."[314])

Drei Grundsätze sind es, für deren Gültigkeit und Befolgung die Denkschrift eintritt, dauernde Überwachung aller Beamten, die Herstellung und Prüfung der Voranschläge wie Rechnungen, gemeinsame Arbeit der Räte und des Landesfürsten: seine persönliche Anteilnahme wird immer wieder angerufen und konnte es werden, weil sie nur in einem nicht allzu umfangreichen Territorium sich durchführen ließ. Es sind, wie mit Recht hervorgehoben worden ist,[315]) die Grundsätze eines guten, mit schweren Verbindlichkeiten beladenen Hausverwalters, die hier ausgesprochen werden. Albrecht Achilles war gezwungen, diesen einfachen Regeln nachzueifern, um so mehr, als seine Politik mit ihren vielen getäuschten Hoffnungen die Anspannung aller Kräfte forderte, wollte er nicht unter der Last der Kriege, zumal des bayrischen in den Jahren 1458 bis 1463 zusammenbrechen. Ludwigs von

Eyb Mahnungen haben, soweit man sehen kann,[316]) ihr Ziel erreicht, dank jedenfalls auch der wirtschaftlichen Einsicht und der organisatorischen Befähigung des Hohenzollern. Im einzelnen die Finanzgeschichte seines fränkischen Landes zu schildern, ist nicht unsere Absicht; noch heute sind dafür die Forschungen von A. Kotelmann von Wert, der ihr zuerst seine Aufmerksamkeit schenkte, mag man gleich seine Arbeit etwas mehr von nüchternen Zahlenreihen erfüllt wünschen und mögen seine Ergebnisse hin und wieder der Einschränkung bedürfen.[317]) Durch sie sind Eybs Verdienste um die Verwaltung Frankens klargelegt worden, freilich auf Grund allein der Vermutung, daß er der Verfasser der Ratschläge gewesen sei, die das Herrschaftliche Buch ohne Nennung seines Namens überliefert. Diese Annahme aber erscheint um so mehr als zulässig, ist um so mehr geboten, weil sie sich aufs glücklichste zu allem fügt, was über den Ritter und Rat aus zerstreuten Andeutungen gefolgert werden durfte. Sie gestattet in Eyb den Verfasser auch der brandenburgischen Hofordnung vom Jahre 1470 zu erblicken, die in Einzelheiten wiederum an die Ratschläge erinnert, so daß beide, Ratschläge und Hofordnung, das Werk nur eines Mannes sein können.[318])

Für die Entstehungszeit freilich der Ratschläge fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Am ehesten noch werden sie der Wende der 50er und 60er Jahre des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben sein, so daß sie etwa den oben behandelten Kostenberechnungen für den fürstlichen Hofhalt benachbart sein möchten, denen sie auch in der einzigen Handschrift, im Herrschaftlichen Buch, unmittelbar folgen. Sie würden dann in die Nähe von Albrecht Achills Vermählung mit Anna von Sachsen im Jahre 1458 rücken und hier besseren Platz finden als in oder nach dem bayrischen Kriege von 1458 bis 1463, weil nichts in ihnen auf einen noch andauernden oder überwundenen Kriegszustand deutet. Eine Reihe von Mahnungen darüber, wie es bei Reisen des Markgrafen in seinem Lande gehalten werden solle, setzt Frieden voraus, und dauernder Frieden wurde auch nicht durch die Richtung von Roth bei Nürnberg im Juli 1460 erzielt.[319]) Auf der anderen Seite läßt der Hinweis auf die Befriedigung der Gläubiger erkennen, daß Eyb sich der Rentenkonversion durch seinen

Onkel Martin von Eyb († 1450) gern erinnerte, wie er ja selbst bei ihr mitgewirkt hatte. Frühestens also werden die Ratschläge in den 50er Jahren aufgezeichnet sein, wohl noch vor dem Beginn der Waffengänge im bayrischen Kriege. Wenn sie die Bildung eines Schatzes an Geld und Vorräten empfehlen, aus dem im Falle eines Krieges unvorhergesehene Ausgaben bestritten werden sollten, so verweist dieser Fingerzeig ebenfalls auf ein friedliches Entstehungsjahr, weil er inmitten eines Krieges verspätet, überflüssig gewesen wäre. Nach einem Kriege kam er zu spät, ganz abgesehen davon, daß kein einziges Wort der Ratschläge sich mit der Heilung von Kriegsschäden beschäftigt, die doch der Ausgang des bayrischen Krieges zur gebieterischen Pflicht machte. Vor einem Kriege aber konnte die Bildung eines Schatzes empfohlen werden, nicht zuletzt weil wenig Scharfsinn dazu gehörte, um zu wissen, daß über kurz oder lang Albrechts Politik, namentlich seine Forderung hinsichtlich des Landgerichts Nürnberg und seiner Zuständigkeit einen Kampf mit den Nachbarn unvermeidlich machten. So verstanden werden Eybs Vorschläge ein Zeugnis seiner politischen Einsicht und Witterung, sind sie ein Beleg seiner Geschicklichkeit, die Fragen und Aufgaben der Landesverwaltung klar zu umgrenzen und für ihre Lösung wenigstens die Wege zu bestimmen. Ihnen haftet eine Vorliebe für Rechnungswesen und Schreibwerk an, das nun einmal mit jeglichem Regierungssystem sich verknüpft; ihnen fehlt die Gabe, in jeder Einzelheit die Verfassung des ansbachischen Hofes und Territoriums zu verdeutlichen —,[320]) Gebrechen, die jedoch gegenüber der Absicht der Denkschrift nicht allzu schwer in die Wagschale fallen. Dem Vorteil seines Markgrafen wollte Eyb dienen, jeglichen Schaden von ihm abwenden. Nüchtern und schlicht ehrt das Gutachten den Diener und den Herrn.

Eybs Aufzeichnung führte, wenn anders unsere Darlegungen schlüssig sind, hart an die Schwelle des großen bayrischen Krieges. Was er während seines Verlaufs für Albrecht leistete, ist bereits erwähnt wie auch schon der Tatsache zu gedenken war, daß seine „Denkwürdigkeiten“ die Schilderung des Krieges mit dem November 1461 abbrechen.[321]) Bis zum Jahre 1470 liegen über ihn nur spär-

liche Angaben vor, immerhin solche, die verraten, daß seine Beziehungen zum Markgrafen die alten blieben. Am 24. September 1462 verwandte sich Albrecht bei dem Bischof von Würzburg für den Bruder seines Rates und Dieners, Albrecht von Eyb, der in Würzburg gefangen genommen worden war.[322]) Am 18. April 1464 prüfte Ludwig von Eyb mit zwei anderen Beamten des Markgrafen die Abrechnung des Landschreibers am Nürnberger Landgericht mit ihren Einzelposten an Einnahmen und Ausgaben während der Jahre 1458 bis 1460.[323]) Ein Vertrag sodann Albrecht Achills mit dem Bamberger Bischof vom 31. März 1466 faßte die Belehnung Eybs mit den heimgefallenen Brauneckischen Lehen ins Auge.[324]) Zwei Jahre nachdem Ludwig den Lieblingssohn Anselm ins heilige Land hatte ziehen und durch den Ritterschlag am Grabe Christi ausgezeichnet hatte zurückkehren sehen (1468),[325]) brach er selbst in die Mark Brandenburg auf. Er sollte im neuen Wirkungskreis sich bewähren, weil auch ihn Albrecht Achills junge kurfürstliche Würde, die Friedrich II. niedergelegt hatte, zu neuen Pflichten und Diensten berief.

Fünfter Abschnitt.

Ludwig von Eyb im Dienste der Politik Albrecht Achills während der Jahre 1470 bis 1486.

§ 1. Friedrich II. von Brandenburg und Albrecht Achilles bis zum Jahre 1470.

Wer der Geschichte der Monarchie auf deutschem Boden, des monarchischen Empfindens in einem großen Teile unseres Volkes nachgeht, wird alsbald erkennen, daß die Wurzeln dieser Staatsform und der ihr entsprechenden Gedankenwelt nicht aus der Entwicklung des deutschen Königtums, sondern aus der des weltlichen Landesfürstentums im Mittelalter erwachsen sind. Das Reich, dessen Oberhaupt seit dem 10. Jahrhundert einer eigentümlichen Verbindung von Geblütsanwartschaft und Wahl seine Stellung verdankte,[1]) wurde ein Wahlreich, dem seit Ausgang des 13. Jahrhunderts die sieben Kurfürsten den Herrscher gaben. Blieb auch die Zahl der Dynastien klein, aus denen die Könige hervorgingen,[2]) so ist es gleichwohl bezeichnend, daß nach dem sog. Interregnum (1245—1273) nur der Luxemburger Karl IV. (1346—1378) seinen Sohn Wenzel (1378—1400, † 1419) und, nach einer Zeitspanne von fast hundert Jahren, erst wieder der Habsburger Friedrich III. (1440—1493) seinen Sohn Maximilian I. (1486—1519) als unmittelbaren Nachfolger, als gewählten und gekrönten „Vorsteher der Reichsgemeinde" begrüßen durften. Rudolf von Habsburg (1273—1291) und dann Albrecht I. (1298—1308) hatten Gleiches angestrebt, ohne doch ihr Ziel zu erreichen, das von anderen Königen wie z. B. Adolf von Nassau (1292—1298) und Ruprecht von der Pfalz (1400—1410) nicht einmal in Erwägung gezogen werden

konnte.[3]) Mit Recht wird stets darauf verwiesen, daß Albrecht II. (1438—1439) die lange Reihe der Habsburger eröffnete, die bis ins 18. Jahrhundert hinein keine Unterbrechung erfuhr. Erst die Wahlen aber Maximilians I. im Jahre 1486 und seines Enkels Karls V. (1519—1556, † 1558) schufen ihrem Geschlecht eine Art erblicher Anwartschaft, die vom Großvater auf die Enkel Karl V. und Ferdinand I. (1530—1564), dann auf die Nachkommen Ferdinands I. überging.

Leopold von Ranke hat einmal bemerkt, daß kein Kaiser seit Otto dem Großen (936—973) dem Volke einen ehrenden Beinamen habe abgewinnen können, daß in ihrer Reihe diejenigen Herrscher glücklich zu nennen seien, die nicht ganz vergessen wurden. „Unter den Territorialfürsten aber finden wir überall die Freudigen und Kühnen, die Eisernen, Ernsthaften, Erlauchten, Weisen und Guten. Sie standen der Teilnahme der Menschen näher: man sah deutlicher, wie viel eine bedeutende Persönlichkeit vermöge und wert sei; landsmännisches Selbstgefühl spiegelte sich in ihrem Lobe, während sich das Kaisertum in unergreifbarer Ferne bewegte und keine volle Teilnahme des Mitgefühls, die niemals bloße Bewunderung ist, erwecken konnte.“[4]) Rankes Beispiele verraten, daß ihm die Zeit des sog. späteren Mittelalters vorschwebte, jene Periode also, in der die Erblichkeit der weltlichen Reichslehen längst sich eingebürgert hatte, da die ursprünglichen Reichsbeamten dank dem unhemmbaren Verlauf der deutschen Staatsgestaltung zu Reichsfürsten und Landesherren geworden waren.[5]) Den geistlichen Reichsfürsten, gewählten oder vom Papst ernannten Kirchenoberen, fehlten jene Beinamen gänzlich, weil kein Familieninteresse sie mit dem Territorium ihrer Anstalten, dem Zubehör gleichsam ihres geistlichen Amtes, verband. Die weltlichen Großen dagegen vermochten ihrem Besitz — noch war er kein Staat, weil er dem Reichsganzen eingegliedert und dem Rechte nach vom Reichsoberhaupt abhängig blieb — den Vorzug der festen Erbfolge zu sichern, nach Heinrich von Treitschke die Conditio sine qua non der monarchischen Staatsform, weil erst durch sie das Gemeinwesen die Bürgschaft der Stetigkeit erhält.[6]) Ganz natürlich nur, daß unter solchen Umständen die Verhältnisse und Gewohnheiten der

regierenden Familien den Segen der Überlieferung zu verspüren bekamen, der Gebiete und Geschlechter aufs engste miteinander verband. Noch immer hielt man am alten, menschlich begreiflichen und politisch unklugen Brauch der Teilungen fest. Indem aber Karls IV. Goldene Bulle vom Jahre 1356 den weltlichen Kurfürstentümern neben der Unteilbarkeit die Vererblichkeit nach den Grundsätzen der Erstgeburt einräumte und gleichzeitig vorschrieb,[7]) führte sie gerade diesen vier Territorien, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ein neues Moment der inneren Stärke zu. Sie hob die wenigen Dynastien ihrer Inhaber über alle übrigen schlicht reichsfürstlichen Familien zu einer Höhe empor, die ohne grundsätzliche Änderung des gesamten Reichsaufbaus nicht überboten werden konnte. Den einzelnen geistlichen Kurfürsten förderte sein Domkapitel oder die Gunst der Kurie, der weltliche Kurfürst dagegen verkörperte in sich das hergebrachte Recht und die dauernde Fähigkeit eines Hauses, durch den Mund seines Vertreters jeweils bei einer Königswahl mitzuwirken und das Kurland zu verwalten. Nur wenn mit ihm oder nach ihm seine Familie ausstarb, sollte ihr Besitz durch den König neu vergeben werden können. Von hier aus betrachtet erscheint die Erhebung des Hohenzollern Friedrich VI. von Nürnberg († 1440) und des Wettiners Friedrichs I. des Streitbaren († 1428) in den Kurfürstenstand, wie sie König Sigmund (1410—1437) in den Jahren 1415 und 1423 vollzog, als die erste Stufe eines glänzenden Aufstieges ihrer Geschlechter. Sie blieben auf Jahrzehnte hinaus die letzten, die solcher Auszeichnung für würdig befunden wurden. Erst am Anfang des 16. Jahrhunderts verschaffte der Erwerb Böhmens durch die Habsburger diesen die lange genug schmerzlich entbehrte Kurstimme; hatte nicht ein Rudolf IV. von Österreich († 1365) die ehrgeizige Fälschung des Privilegium maius[8]) in die Wege geleitet, um wenigstens eine Reihe kurfürstlicher Privilegien seinen Nachkommen als „Erzherzögen" zu sichern?

Im Reiche der Merowinger hatten einst die Teilungen zu einer Kräftigung der königlichen Gewalt innerhalb der einzelnen Reichsteile geführt. War auch die Thronfolge nach den Grundsätzen des Privatrechts behandelt worden, so hatte man doch

den Staat nicht als reines Sondereigentum des jeweiligen Inhabers aufgefaßt. Die Könige „wurden nicht nach ihrem Gebiet benannt, sondern jeder hieß einfach ‚König der Franken.' Die verschiedenen Reichsteile bildeten ein Gesamteigentum des Geschlechts; demgemäß hörte trotz der Teilung die Einheit des Frankenreiches nicht auf." [9]) Die Geschichte der Hohenzollern und ihrer Besitzungen, der alten in Franken und der neuen in Brandenburg, weist im Laufe des 15. Jahrhunderts ähnliche Züge auf. Von vornherein wird man geneigt sein, die Teilung des Jahres 1437, wie Kurfürst Friedrich I. sie anordnete, für einen Fehler zu halten, weil sie dank der Nachahmung durch Albrecht Achill in der Dispositio Achillea vom Jahre 1473 eine Art Mainlinie zwischen dem Norden und dem Süden hohenzollerischer Gebiete errichtete. Dabei aber ist zu beachten, daß bereits Friedrich I. das Recht der Familie an der Gesamtmasse der Territorien gewahrt wissen wollte, wie er auch von allen seinen Nachkommen Titel, Wappen und Siegel der Markgrafen und Burggrafen geführt wünschte. [10]) Wider die Vorschrift freilich der Goldenen Bulle hatte er eine Teilung der Kurmark zwischen seinem zweiten und vierten Sohne, Friedrich II. dem Eisernen († 1471) und Friedrich dem Fetten († 1463), ins Auge gefaßt, nachdem sie beide gemeinsam 16 Jahre hindurch regiert haben würden. Die Gefahr also einer Zersplitterung auch Brandenburgs drohte, um so mehr als der jüngere Friedrich schon im Jahre 1447 die Teilung durchsetzte, um für sich die Altmark samt der Prignitz zu beschlagnahmen. Zum Vorteil des Landes starb der schlaffe Fürst, der dem Raubwesen und der Gesetzlosigkeit nicht zu steuern vermochte, am 6. Oktober 1463, ohne männliche Erben zu hinterlassen. [11]) Die ganze Kurmark hatte seitdem wiederum nur einen Herrn, eben Friedrich II., genau wie die fränkischen Lande unter und auf dem Gebirge im Jahre 1464 durch den Tod Johanns des Alchimisten, des ersten Sohnes von Friedrich I., zu Händen von dessen dritten Sohn Albrecht Achilles vereinigt wurden. [12])

Das Wirken des neuen Kurfürsten, einer mehr nach innen gerichteten und wie es scheint zur Schwermut neigenden Persönlichkeit, die des Glanzes entbehrte, wie er den Bruder in Franken und sein Eingreifen in die Territorial- und Reichs-

politik umgab, hat ihm den Preis des Meisters eingetragen.[13]) Absichtlich und bewußt beschränkte er sich darauf, die Länder und Landansprüche wiederzugewinnen, die einstmals der Kurmark Brandenburg geeignet hatten. Er war vor allem auf den Ausbau seines Staates bedacht, um darin die gestörte Ordnung wiederherzustellen und der landesfürstlichen Hoheit den gebührenden Nachdruck, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.[14]) Seine auswärtige Politik stand unter dem Zeichen der Revindikation entfremdeten Gutes, ohne daß es ihm gelungen wäre, allenthalben dieses Ziel zu erreichen. Wichtiger jedenfalls als immerhin nicht ungünstige Verträge mit Mecklenburg, Magdeburg und Böhmen war die Wiedererwerbung der Neumark, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch König Sigmund an den Deutschen Orden verpfändet, dann verkauft worden war. Indem Friedrich II. sie im Jahre 1455 von dem durch Polen hart bedrängten Hochmeister Ludwig von Erlichshausen († 1467) einlöste, rettete er sie vor dem Übergang an den slawischen Nachbar, dessen Beute sie im zweiten Thorner Frieden vom Jahre 1466 sicherlich gleich Westpreußen geworden wäre. Ihn erfüllte dabei die klare Einsicht in das Gebot nationaler Pflichterfüllung, und mahnend empfahl er seinen Nachfolgern als „göttlich, ehrlich und rechtlich“, „daß solch Land, die Neumark, bei deutschen Landen und bei dem Heiligen Römischen Reich und bei dem würdigen Kurfürstentum der Mark zu Brandenburg, der es bei Ansetzung der Kur einverleibt ist, bleibe und nicht zu undeutsch Gezunge gebracht werde.“[15]) Brandenburgisches und deutsches, besonderes und allgemeines Interesse verstrickten ihn in den Versuch einer Erwerbung von Pommern und mit ihm der Seeküste, die ihn und sein Haus zum Herrn „über alle diese Niederland“ erheben sollte. Den Grenzkriegen mit den Pommern um Städte und Schlösser der Uckermark folgte nach dem Aussterben der Stettinischen Linie der Herzöge von Pommern (1464) Friedrichs Forderung auf Nachfolge in ihrem Besitz, wie sie durch Erbvertrag gewährleistet sei. Das Widerstreben der Herzöge von Wolgast hätte vielleicht gebrochen werden können; peinlicher war das hinterhaltige Eingreifen, dann die offensichtliche Gegnerschaft des Kaisers, der auf solche Weise an Kurfürst Friedrich für sein und seines Bruders Albrecht

Verbindung mit dem König Georg Podiebrad von Böhmen († 1471) sich reiben wollte. Friedrichs Entschluß, mit den Waffen zu seinem Recht zu gelangen, darbte des Erfolges. Er führte allein zu einem kostspieligen Feldzug vor die vergeblich belagerten Plätze Stettin (1468) und Ückermünde (1469), zeitigte schließlich nur einen Waffenstillstand, der immerhin einen Teil des Herzogtums Stettin, darin u. a. die Städte Garz und Schwedt sowie die Schlösser Löcknitz und Vierraden dem Brandenburger beließ. Wie sehr er die Enttäuschung empfand, verraten noch im Jahre 1470 seine Worte: „Es würde uns in jener Welt leid, daß alle unsere Arbeit und die Obrigkeit über diese Lande und schier den ganzen Seestrand, dar wir es hingebracht haben, mit uns sollte zu Grab gehen und sollten sie nicht bei unserm Leben unserm ehrlichen Stamme handreichen.“ [16])

Ebenbürtig in der klaren Erkenntnis bedeutungsvoller Fragen, in der unablenkbaren Zähigkeit sie zum Besten seines Hauses zu lösen, stand neben Friedrichs II. äußerer Politik die innere, die ein Menschenalter hindurch sich mühte, lang wuchernde Schäden zu beseitigen und dem Herrscherrecht des Landesfürsten neue Stützen zu bereiten. Wenn ihn seine Zeitgenossen weise, gütig und mit aller Redlichkeit geziert nannten, [17]) so vertrugen sich solche Eigenschaften mit nachsichtsloser Strenge gegen Verächter seines Willens, mit leichter Erregbarkeit und Empfindlichkeit, die jeder gegen ihn erhobene Vorwurf reizte und verschärfte. Die Summe aber des schließlich Erreichten war alles andere eher denn gering. Der Adel lernte aufs neue sich einem Herrn zu unterwerfen, der ihn überdies durch die Stiftung des Schwanenordens (1440 und 1443) an seine Person und an ihre religiös-politischen Tendenzen zu fesseln gewußt hatte. [18]) Die Selbstherrlichkeit der Städte wurde gebändigt und so der damals gefährlichste Widersacher der Landesgewalt zur Einfügung in den Verband des Territoriums gezwungen. Friedrichs Sieg über Berlin und Kölln, die gleichzeitig zur Preisgabe ihrer Verbindungen mit der Deutschen Hanse genötigt wurden, war das bedeutsame Gegenbild zu Albrecht Achills letzthin vergeblichem Kampfe wider das freilich viel stärkere Nürnberg und seine Bundesgenossen in Mittel- und Süddeutschland. Seine kirchliche

Politik trug ihm und seiner Dynastie die ersten Keime einer märkischen Landeskirche ein. Zahlreiche und weitgehende Privilegien von seiten des umdrängten Papsttums bezeugten, daß die weltliche Gewalt fortan ihren wohlgemessenen Anteil an der Herrschaft über die kirchlichen Anstalten und die Geistlichen wahrzunehmen, fremde Einflüsse hintanzuhalten, über Ämter, Pfründen und Bruderschaften zu verfügen vermochte, um zur selben Zeit auch der stets willkommenen kirchlichen Einkünfte für staatliche Zwecke sich zu bedienen.[19]) Während Recht und Gericht sich sorgfältiger Pflege erfreuten — zum erstenmal wieder tauchte der Name des Kammergerichts neben dem fortbestehenden Hofgericht auf —, während der Landfrieden zur Wahrheit wurde, derart daß der Reisende unbelästigt von Räubereien auf den Straßen der Mark seines Weges ziehen konnte, wies allerdings die allgemeine Verwaltung kaum neue Züge auf. Nach wie vor lag ihr Schwerpunkt in der kurfürstlichen Kanzlei, die aber bereits im Jahre 1444 ihren ersten Kanzler aus dem Stande der Laien erhielt. Wie früher war sie die für das Finanzwesen des Landes maßgebende Behörde, ohne daß ihre Tätigkeit strengere Richter zufrieden stellen konnte. Der Tadel, daß die märkischen Schreiber nichts von Rechnungssachen verständen, vereinte sich mit dem Urteil Albrecht Achills, daß sein Bruder nicht hauszuhalten wüßte und seinen Amtleuten mehr zukommen ließe, als er selbst zu erheben habe. Die Bemerkung Albrechts, es sei besser ein reicher Burggraf denn ein armer Kurfürst zu sein, wies Friedrich zurück:[20]) „Wir lassen uns dünken, Ihr werdet nie erfahren haben, daß jemals ein Kurfürst es uns zuvorgetan hätte, es sei bei dem Besuch von Versammlungen, bei der Krönung, sei es bei anderen Gelegenheiten in auswärtigen Geschäften, worauf wir stets, ohne uns dessen gegen Eure Liebe rühmen zu wollen, mehr Mühe und Kosten als jeder andere verwandten. Wir haben auch Kriege führen müssen und dazu einen großen kurfürstlichen Hofstaat unterhalten, so daß wir wohl sechs- oder siebenmal hunderttausend Gulden als von uns verzehrt rechnen können. Dabei hinterließ uns unser verstorbener Bruder Johann[21]) wohl vier- bis fünfmal mehr als wir Eurer Liebe hinterlassen können, an Schulden, die wir vollständig

abgetragen haben. Wir haben dabei doch nicht vom Winde gelebt wie der Stör es thut, und haben es auch nirgend anders hergenommen als von diesen unseren Landen. Hier sind daher mehr Einkommensquellen als nur Gerichtsgefälle: es gibt hier Urbeden, Landbeden, Zölle, Fischereien, Münzen, Juden und dergleichen nicht wenig; mag auch ein Teil versetzt sein, da steht guter Rath zu. Gleichwohl wollen wir Eurer Liebe vier- oder fünfmal mehr Einkünfte hinterlassen als uns unser Bruder Johann hinterließ, ohne das anzuschlagen, was wir hinzugekauft oder anderweitig neu erworben und gebaut haben. Welchen Reichtum haben wir daher, wenn uns Eure Liebe 6000 Gulden in Gold oder anderen Werten gibt? Wer weiß, wie lange das dauert? Lassen wir Eurer Liebe dagegen nicht Land und Leute, die groß und schier einem Königreich gleich sind?" „Friedrich hatte offenbar", so urteilt O. Hintze,[22]) „in Finanzsachen eine breitere Natur und nicht die berechnende Schärfe seines fränkischen Bruders. Wenn aber seine Regierung mit einer nicht unbedeutenden Schuldenlast abgeschlossen hat, so lag die Ursache dafür in den großen Kosten, die seine auswärtige Politik, so wohlbedacht sie war und so sehr sie sich auf das Notwendige beschränkte, mit sich brachte, und in der Thatsache, daß Albrecht es immer abgelehnt hat, aus seinen reicheren Mitteln für diese Zwecke beizutragen."

Trotz aller Verschiedenheiten der Charaktere[23]) und ungeachtet gelegentlicher Verstimmungen bestand das wahrhaft freundschaftliche Verhältnis der beiden Brüder die Probe der Festigkeit von Jugend auf bis ins Mannesalter. War für Albrecht der um ein Jahr ältere Friedrich der „liebste Freund und innerste Rat", so schrieb dieser am Ende seines Lebens, daß Albrecht „fast tiefer und fruchtbarlicher der Herrschaft Nutzen zu betrachten und fürzunehmen wisse".[24]) Ihn selbst scheint seit etwa dem Jahre 1467 der Gedanke des Verzichts auf Land und Würde beschäftigt zu haben, um im Jahre 1470 zur Tat zu werden.[25]) Die Anlässe waren mannigfacher Art. Zum Verlust eines Sohnes, wenn nicht gar zweier Söhne[26]) kam eine nach allem unglückliche Ehe.[27]) Der Fehlschlag des pommerschen Unternehmens und Unstimmigkeiten mit den märkischen Ständen lasteten schwer auf Friedrich, vornehmlich aber eine tiefe Schwermut, die durch trübe Er-

fahrungen schon im jugendlichen Alter geweckt worden war[28]) und durch körperliche Krankheit gesteigert sein mochte. Bereits im Jahre 1467 hatte er den ältesten Sohn Albrechts, Johann (Cicero † 1499), zu sich in die Mark gerufen, doch wohl weil er im Neffen den Ersatz für den eigenen Leibeserben suchte.[29]) Auch die Besorgnis mag mitgesprochen haben, sein nächster Erbe, Markgraf Albrecht, könne nach seinem Tode auf den Widerspruch der Stände stoßen; ließ sich doch nicht absehen, „ob sie nicht, da Albrecht dem Adel als der Fremde, der allzu kraftvolle Herrscher, den Städten als der geschworene Feind bürgerlichen Wesens, den Prälaten als der gebannte Begünstiger der böhmischen Ketzer[30]) wenig sympathisch war, ihm die Huldigung verweigern oder sie an schwere Bedingungen auf Kosten der Landeshoheit knüpfen würden".[31]) Wie dem immer sei: nur Albrecht Achill konnte als einziger noch lebender Bruder für die Nachfolgerschaft in Betracht kommen. Sein war das nächste Anrecht, sein zugleich die Erfahrung in den Welthändeln, die erwarten ließ, daß in seiner Hand die Mark und das Frankenland gut aufgehoben sein würden. Die nicht gerade leichten Verhandlungen über die Bedingungen des Verzichts fanden, nach einer Zusammenkunft der bevollmächtigten Räte beider Fürsten in Franken, am 2. April 1470 ihren Abschluß.[32]) Friedrich II. übergab die Regierung der Mark dem Bruder und dessen Nachkommen, entband gleichzeitig alle Untertanen der ihm geleisteten Eide und ihm geschuldeten Verpflichtungen. Er erhielt dafür außer Altersversorgungen für seine Gemahlin und Tochter eine jährliche Rente von 6000 Gulden und von Naturalien, dazu die Plassenburg ob Kulmbach im Lande Franken oberhalb des Gebirges.[33]) Noch sicherte er darauf die Schlösser der Neumark gegen einen Einfall der Pommern, wachte er darüber, daß die Märker dem neuen Gebieter huldigten, ehe er im Spätjahr 1470 die Plassenburg bezog. Wenige Monate später, am 10. Februar 1471, ereilte den etwas mehr denn 57 jährigen Fürsten zu Neustadt an der Aisch der Tod. Am Sonntag Oculi, dem 17. März 1471, wurde er, wie einst seine Eltern und sein Bruder Johann († 1440, 1442, 1464), wie später auch Albrecht Achill, unter feierlichem Gepränge im Kloster Heilsbronn bestattet.[34])

Nur im Jahre 1470 und erst wieder im Jahre 1861 folgte in der Reihe der Hohenzollern dem Bruder der Bruder, dort auf Friedrich II. Albrecht, hier auf Friedrich Wilhelm IV. Wilhelm I., beide Male Fürsten anderer und eigener Prägung gegenüber der Art derer, an deren Stelle sie traten.[35]) Das Gesetz der Überlieferung als der für die Monarchie schlechthin unentbehrlichen und wesentlichen Stütze erfährt nicht dadurch Einschränkung, daß sie nicht vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzt. Darauf vielmehr kommt es an, daß die großen Richtlinien dieselben bleiben, wenngleich „die Verschiedenheit der Individualitäten, die den Thron einnehmen, in der Regel einen Wechsel in der Politik hervorbringt. Der Charakter der einzelnen Regierungen beruht auf dem Zusammenwirken der allgemeinen Gesichtspunkte und der Persönlichkeit des jedesmaligen Regenten. Die Frage ist immer, inwiefern diese ihrem Berufe gewachsen ist; inwiefern sie sich eignet, das Allgemeine zu beleben und zu fördern, oder es vielleicht in seiner Entwickelung hemmt und in seinem Bestand schädigt. Die Schicksale der Staaten hängen davon ab," — Worte Rankes, die mit dem Satze schließen: „Bei den brandenburgischen Fürsten aus dem Hause Hohenzollern ist die Kontinuität eines allgemeinen Bestrebens, das die Jahrhunderte verbindet, recht eigen zu bemerken."[36])

Fragt man, wie Albrecht Achill die großen Aufgaben, die seiner warteten, zu meistern trachtete, so ist eine Antwort nur in der Weise statthaft, daß man seine und seiner Diener Arbeit gegenseitig abzugrenzen unternimmt. Auf Albrechts Geheiß fiel dem in Franken erprobten Ludwig von Eyb nicht die geringste Rolle bei der Besitznahme und neu sich formenden Verwaltung der Mark Brandenburg zu, bis ihn andere Aufträge des rastlosen Fürsten zu neuen Schauplätzen trieben —, etwas mehr denn anderthalb Jahrzehnte in Eybs Leben sind zu durchmessen, Jahre voller Unruhe und Wechsel, während derer der fränkische Ritter überzeugt sein durfte, seinem Herrn bis an dessen Lebensende unentbehrlich zu sein.

§ 2. Ludwig von Eyb in der Mark.

Die „Denkwürdigkeiten" Ludwigs von Eyb hatten für die Jahre 1440 bis 1461 als wesentlichste Quelle zur Lebens-

geschichte ihres Verfassers gedient.[37]) Schweigsam über die Jahre 1462 bis 1470, sind sie für den Zeitraum bis zum Tode Albrecht Achills von merkwürdigster Dürftigkeit. Ohne irgendwie der chronologischen Folge der Begebenheiten Rechnung zu tragen oder gar ihre Jahreszahlen anzumerken, erwähnen sie zunächst das Ritterrecht zu Schwabach (1483), für das eine Liste der Teilnehmer folgt,[38]) gedenken sie darauf des Turniers zu Ansbach (1485), das mit auffallender Ausführlichkeit beschrieben wird.[39]) Unvermittelt folgt ein kurzer Hinweis auf Albrecht Achills Zug in die Mark zum Kampfe gegen die Herren von Stettin;[40]) die Erwartung aber einer breiteren Schilderung wird durch die ausweichenden Sätze getäuscht, daß Markgraf Friedrich, Albrechts vierter Sohn († 1536),[41]) wisse was dort „gehandelt“ worden sei, weil er selbst zugegen gewesen, daß man eine von Albrecht Achill verfaßte *ordnung des zugs und wie man es in albeg des kriegs halten soll* in der Kanzlei finden werde oder, wäre sie verlegt, im „Buche“ des Verfassers.[42]) Mit derselben Kürze wird Albrechts Teilnahme am Reichskrieg gegen Burgund (1474 und 1475) abgetan.[43]) Immerhin wird nicht vergessen, eine wie große Streitmacht er auf seine eigenen Kosten ausgerüstet habe,[44]) wird wenigstens der Plätze Lintz, Remagen und Neuß gedacht, die in jenem Kriege eine Rolle spielten, bis eine Liste der Grafen und Ritter im Gefolge Albrechts[45]) den Verfasser weiterer Mitteilungen überhebt. Den Beschluß bildet die Nachricht, daß Albrecht der Wahl des römischen Königs Maximilian I. in Frankfurt beigewohnt und hier sein Leben beschlossen habe (11. März 1486).[46])

Es leuchtet ein, daß diese Angaben nicht einmal für die Erkenntnis von Eybs eigenen Lebensumständen ausreichen. Aus der frischen Schilderung des Ansbacher Turniers (1485) möchte auf Eybs Anwesenheit geschlossen werden, wäre nicht dieser Eindruck weil subjektiv eine schwache Grundlage für eine derartige Folgerung. Wenn unter den Namen der gegen Burgund Ziehenden auch der Ludwigs von Eyb begegnet, so kann sich darunter um nichts weniger der gleichnamige Sohn unseres Ritters, Ludwig von Eyb der Jüngere (geb. 1450, † 1521),[47]) verbergen, der in der Liste der Teilnehmer am Schwabacher Ritterrecht (1483) als Hofmeister zu Eichstätt

begegnet. Was wäre aber gewonnen, wenn man vermutete, an allen drei Stellen trete nur Ludwig der Ältere entgegen? Unbeweisbare, mehr als geringfügige Daten seines Lebens wären angesetzt, die zu erwähnen sich nicht einmal lohnte. Was den Verfasser der „Denkwürdigkeiten“ zu solcher Kürze, man nenne sie getrost Armut, in diesem Abschnitt seines Werkes trieb, bleibt völlig unerklärbar. Mühsam verbundene Notizen werden aneinandergereiht, ohne daß deshalb dem Zweifel Raum verstattet werden darf, „ob man es noch mit den Denkwürdigkeiten des Geschichtschreibers oder mit einem Auszug aus dessen Notizbuche zu tun hat.“ [48]) Wollte Eyb nicht erzählen und ausmalen was vielleicht noch im Gedächtnis der Lebenden sich erhalten hatte? Der Hinweis, daß über Albrechts Zug gegen die Stettiner *mein gnediger herr marggraf Fridrich zu sagen wais, denn er ist dabei gewesen,* möchte die Frage bejahen lassen, folgte ihm nicht gleich der auf die „Ordnung des Zuges“ als in der Kanzlei vorhanden und im „Buche“ verzeichnet. Fehlten ihm Niederschriften, die mehr als schlichte Namenreihen enthielten? Sehr wahrscheinlich doch enthielt Eybs „Buch“ bereits jene Akten von Reichstagen der 70er und 80er Jahre des 15. Jahrhunderts, wie sie im Herrschaftlichen Buche Aufnahme fanden.[49]) Hätte er nicht durch Erwähnung der Reichstage, an denen Albrecht teilnahm, seine Darstellung reicher gestalten können? War es endlich Bescheidenheit, die ihm Schweigen auferlegte, weil er selbst am besten darüber unterrichtet war, wie inhaltsvoll auch für ihn die kurfürstliche Zeit Albrechts gewesen war? Sie wird am wenigsten in Erwägung gezogen werden dürfen, weil Eyb in früheren und in den späteren [50]) Abschnitten der „Denkwürdigkeiten“ sein Licht nicht ganz unter den Scheffel zu stellen pflegte, weil gerade die Schilderung der Jahre 1470 bis 1486 um so eindrucksvoller geworden wäre, hätte der Verfasser die Erinnerungen an eigene Taten nicht unterdrückt. Seine politischen Ratschläge jedenfalls, die noch in anderem Zusammenhang zu würdigen sein werden, würden an Gewicht nichts verloren haben, hätten persönliche Erfahrungen in mehr oder minder ausführlicher Wiedergabe sie als durchführbar, jedenfalls als nützlich empfohlen. So liegt zu Tage: einmal, Eybs knappe Hinweise auf Ereignisse der Jahre 1470 bis 1486

lassen darauf schließen, daß er auch für die Zeit von 1440 bis 1470, genauer bis 1461, bei weitem nicht alles erzählte, was er wissen konnte oder mußte, lange nicht von allem, was er selbst erlebte und wirkte; sodann aber, Eybs Leben und Schaffen im Zeitraum von 1470 bis 1486 wird in seiner ganzen Vielseitigkeit nur aus anderen Quellen erkennbar, und deren Ergiebigkeit ist groß genug, um den breiten Abstand zwischen Eybs Bericht und dem uns möglichen Erfassen zu überschauen und zu schätzen. Kein Zweifel, bei solchem Stande der Überlieferung muß die Biographie des fränkischen Ritters in ihren Einzelteilen ungleichartig, in ihrer Gesamtheit unharmonisch werden. Sie gleitet rasch über die Jugend Eybs hinweg, verlangsamt etwas den Schritt beim Mannesalter, kann das höhere Alter ihres Helden bis ins einzelne schildern, um schließlich über seinen Ausgang nur wieder wenig mehr als das Unentbehrliche sagen zu müssen. Ludwigs von Eyb Leben erreichte die Höhe in der letzten Periode seines Herrn, dessen Walten in der Mark, in Franken und im Reich sich in der Mitarbeit seines Gehilfen spiegelt.

Eybs Tätigkeit hatte bereits im März 1470 begonnen, als er, sein rechtskundiger ältester Sohn Anselm[51]) und andere Bevollmächtigte Albrechts mit den Abgeordneten Friedrichs II. zusammentrafen.[52]) Es galt, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen die Mark Brandenburg an den Herrn der fränkischen Lande übergehen sollte, vornehmlich aber die Entschädigungen festzusetzen, die Friedrich für seinen Verzicht zu beanspruchen hatte. Wo die Beratungen gepflogen wurden, ist nicht ersichtlich; daß ihr Inhalt und Verlauf den fränkischen Staatsmännern bereits der Einblicke in die märkischen Verhältnisse genug gewähren mußten, liegt auf der Hand. Ihr Gegenstand gab Anlaß zu mannigfacher Erörterung, dazu die umständliche Sorgfalt, mit der die einzelnen Abmachungen zu umschreiben waren, ehe sie in umfangreichen Dokumenten urkundlich verbrieft werden konnten.[53]) Nur an die wichtigsten ihrer Feststellungen ist hier zu erinnern. Friedrich II. entäußerte sich jeglichen Rechtes an der Mark Brandenburg, entband alle Untertanen der ihm geschuldeten Verpflichtungen und verwies sie damit an den neuen Kurfürsten.[54]) Dieser hingegen räumte dem Bruder die Plassenburg oberhalb Kulm-

bach mit ihrem Zubehör ein, dazu die herrschaftliche Jagdgerechtigkeit auf dem Gebirge, bestimmte Naturallieferungen aus Franken und aus der Mark, eine jährliche Rente von 6000 Gulden in barem Gelde. Auf seine Kosten sollte Friedrich allenthalben in den Landen Albrechts leben dürfen, weiterhin eine Reihe von Patronatgerechtsamen in der Mark und auf der Plassenburg wahrnehmen und aller Schulden durch Albrecht entledigt werden, der zugleich für Friedrichs Gemahlin und Tochter sowie für eine Tochter Friedrichs des Fetten († 1463) standesgemäßen Unterhalt versprach.[55]) Fränkische Hauptleute, Amtleute und Kastner wie auch die Bewohner der Ämter Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel verbürgten sich für die Erfüllung aller Zusagen, während die Burgleute der Plassenburg und die Bürger von Kulmbach dem ehemaligen Kurfürsten zu huldigen hatten. Albrecht stellte schließlich seinem Bruder noch besondere Geiseln aus seiner Ritterschaft, unter ihnen sogar den obersten Hauptmann auf dem Gebirge, Heinrich von Aufseß, der zugleich Rat und Diener Friedrichs werden sollte.[56])

Wenig mehr denn einen Monat später, am 6. Mai 1470, erfolgte in Gera die feierliche Übertragung der Kurwürde an Albrecht Achilles, der aber nicht alsbald in der Mark seinen Einzug hielt, sondern diesen erst im November 1471 bewerkstelligte. Bis dahin übernahm sein ältester Sohn Johann die Regierung und die Vertretung der äußeren Pflichten.[57]) Wohl mochte seine Jugend — er war am 2. August 1455 geboren — manche Bedenken wecken, ihn mit einer so schwierigen Aufgabe zu betrauen. Sie ließen sich dadurch entkräften, daß er schon seit 1467 in der Mark sich aufhielt und daß selbst die Goldene Bulle Karls IV. als die Zeitgrenze für die Mündigkeit eines Kurfürsten die Vollendung bereits des 18. Lebensjahres vorgeschrieben hatte.[58]) Während der Titel des Kurfürsten und die Würde des Erzkämmerers des Heiligen Römischen Reiches dem Vater vorbehalten blieben, war bei dessen Lebzeiten Johann nur „Markgraf Hans", — er nahm zu Albrecht eine Stellung ein, die man mit derjenigen der Unterkönige von Aquitanien und Italien zu Karl dem Großen († 814) vergleichen mag.[59]) Von Selbständigkeit Johanns sollte und konnte nicht die Rede sein. Albrecht

wußte vielmehr zu sorgen, daß auch im Lande des neuen Erwerbs wie seit 1440 im fränkischen Erbe er allein Herr im Hause war. Dem Sohne wurden zehn Statthalter beigeordnet, darunter Bischof Friedrich Sesselmann von Lebus († 1483) als Kanzler und der Bischof von Brandenburg, die übrigen je zur Hälfte Märker und Franken, deren vielseitige Tätigkeit Albrecht umgrenzte und bestimmte. Nach außen hin Beamte des Kurprinzen, der ihnen den Diensteid hatte abnehmen dürfen, sollten sie die Huldigung der Untertanen vorbereiten oder erwirken, mit den Ständen auf den Landtagen verhandeln, durch Befestigungen und Werbung von Kriegsvolk die Verteidigung des Landes fördern, Gericht abhalten, Steuern und Einkünfte eintreiben wie darüber befinden. Nur die Aufnahme von Anleihen und die Veräußerung oder Verpfändung herrschaftlichen Eigentums war ihnen versagt.

Ohne Zweifel sprach aus solcher Einschränkung ein beträchtliches Mißtrauen Albrechts, dem die Schäden der Finanzgebarung während der Regierung Friedrichs II. nicht unbekannt geblieben waren. Noch mehr kam es darin zum Ausdruck, daß in seinem besonderen Auftrage zwei seiner tüchtigsten Beamten aus Franken in die Mark übersiedeln mußten, vornehmlich um zu prüfen wie die Übelstände, nicht zuletzt die unbekümmerte Mißwirtschaft am Hofe des Fürsten selbst beseitigt werden könnten. War die Einrichtung der vielköpfigen Statthalterschaft zur Seite Johanns ein Provisorium, dem Albrechts persönliches Erscheinen in der Mark ein Ziel setzen würde, so ließen sich während seiner Dauer zugleich Schritte tun, um wenigstens allmählich die Übertragung der in Franken erprobten Institutionen, besonders in der Hauptverwaltung, vorzubereiten und nach Kräften sicherzustellen. Gleichsam als *missi dominici* Albrechts, jedenfalls über seine Absichten unterrichtet und mit ihnen einverstanden, reisten noch im Juni 1470 der fränkische Kanzler Georg von Absberg[60]) und Ludwig von Eyb in die Mark. In die Finanzlage des Landes Einsicht zu nehmen, den Plan einer Schuldentilgung aufzustellen, den Entwurf eines geordneten Staatshaushalts auszuarbeiten, war ihre vornehmste Pflicht, die der Kurfürst gerade ihnen zuwies, weil er ihnen „ebenso ver-

traute und vertrauen durfte wie sich selbst".[61]) Ihre eigenartige Sonderstellung erforderte Rücksicht auf die Statthalter, mit denen Reibungen immerhin möglich waren. Niemals ohne vorherige Beratung mit ihnen vorzugehen, schärfte Albrecht mit gutem Grunde vor ihrem Aufbruch ein.

Den Wirkungskreis der beiden Räte veranschaulichen neben einigen Urkunden[62]) zahlreiche Schriftsätze kleineren und größeren Umfangs, die einen Belege der eindringenden Sorgfalt Albrechts für seine Herrschaft in Brandenburg, die anderen Zeugnisse angestrengter Arbeit des Kanzlers und seines ihm gleichgeordneten Begleiters, um die Weisungen ihres Gebieters einzuholen und auszuführen. Ihre Reihe setzt mit der Instruktion vom 8. Juni 1470 ein, die Punkt für Punkt ihre Pflichten umschreibt. Fragen der äußeren Politik z. B. gegenüber Sachsen und Polen werden behandelt, zumeist aber solche der inneren Verwaltung wie hinsichtlich der Schulden Friedrichs II. und ihrer Tilgung, des Verhältnisses von Bischöfen und Klöstern zur Herrschaft, des Eides der Räte, unter denen doch wohl die des ehemaligen Kurfürsten gemeint sind, der Belehnung von Rittern und Knechten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Erbhuldigung und den Finanzen zuteil, ebenso dem Zustande der Schlösser, und nicht der unwesentlichste Auftrag birgt sich in den Worten: *Item wie vil euren gnaden gemeynt ist, das marggrave Hans zu hofgesind haben soll, so nit krieg sind.* Die Weisung, *nach rate der rete do innen,* also der Statthalter, zu handeln, bildet den Beschluß, aber ihr geht die Erinnerung daran voraus, daß Absberg und Eyb an ihrem Herrn einen Rückhalt haben werden: *was sie von unsern wegen also handeln, des wollen wir sie gütlich entheben und schadlose halten,* wenn es nur *der herschaft nutz und pestes ist.*[63]) Neue Instruktionen folgten bereits am 25. Juni und 13. Juli 1470, zwei sodann am selben 18. August 1470,[64]) auch sie reich an Einzelheiten, wie sie der Tag mit sich brachte, und Zeugnisse für den bedächtigen Rechner und klugen Wirt in Albrecht,[65]) der sicher um der verwickelten finanziellen Angelegenheiten willen gerade Eyb in die Mark entsandt hatte. Seine Aufträge sind durchgängig an seine beiden Räte gerichtet, damit sie von ihnen gemeinsam ausgeführt werden. Vereinzelt ist eine Sonder-

weisung vom 18. August 1470 an Eyb allein, der aufgefordert wird *zu Berlin auf dem obern boden, da wir am nechsten, als wir da waren, lagen, ein frauenzymmer* herzurichten, *als das frauenzymmer hie zu Onoltzpach* (d. h. Ansbach) *zugericht ist.*[66]) Albrecht mochte daran denken, daß Eyb einst der Hofmeister seiner ersten Gemahlin gewesen war.

Auf der anderen Seite überrascht zu sehen, wie rasch Albrechts Vertrauensmänner es verstanden, in die ihnen von Haus aus fremden Verhältnisse sich einzuleben. Sie fühlen die Verantwortung, die ihnen auferlegt ist. Gemeinschaftlich schicken sie ihre Berichte über die Zustände in der Mark nach Franken, fliegende Zettel mit Nachrichten in bunter Abwechslung, mit Fragen aller Art, mit Bitten um Entscheidung über ihre unmaßgeblichen Ratschläge. Albrecht mag darüber befinden, hier zustimmen und dort ablehnen.[67]) Noch dem Juli und dem August 1470 gehören ihre anschaulichen Schilderungen an, denen man deutlich das Erstaunen, den Unwillen über das märkische Wesen anmerkt. Die beiden Verfasser, in Albrechts fränkischem Dienst geschulte Beamte, fühlen sich durch ihre Beobachtungen und Prüfungen geärgert und abgestoßen. Großes und Kleines vereint sich in diesen Schreiben, das Allgemeine mit dem Besonderen, ohne daß es doch möglich wäre, in ihnen zu sondern was vom Kanzler und was von Eyb an Albrecht mitgeteilt wird.[68]) Immerhin führt eins von ihnen ein erheblich Stück weiter, das nämlich vom Ende Juli 1470 mit der beweglichen Klage an seinem Anfang:[69]) „Wir haben in der Haushaltung nicht die geringste Ordnung gefunden, sondern jeder lebt nach seinem Willen, gemächlich im alten Schlendrian beharrend. Eine Rechnungsablegung über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben hat bisher niemand für nötig erachtet, sondern man nahm und gab, wie etwas da war, ohne weiter danach zu fragen. Zöllner und Mühlmeister haben über Zoll, Getreide und Malz keine Rechnung geführt, ebensowenig die Schleif-, Loh- und Sägemüller, Bäcker, Brauer und Schlächter. Die Art ihrer Amtsführung hängt da lediglich von ihrem guten Willen ab. Der Schweineknecht ist der geringsten einer und hat doch über 120 Wispel Staubmehl und Kleie für die Schweinemast zu verwalten, ohne daß sich jemand darum kümmerte und

ihn kontrollierte". Die Ausführungen gipfeln in der dringenden Bitte, aus Franken einen tüchtigen Beamten zu senden, *das der in allem handel ein gegenschreiber wer*, zumal da die märkischen Schreiber gänzlich versagten. Schon haben ja sie beide, Absberg und Eyb, *ein ordnung gemacht under anderm, was man des jars in die haußhalt einnymbt und wie das wider hinauß verbraucht wurdt, des ein wissen zu haben.*

Der laute Tadel über das Fehlen jeder Rechnungsablegung von seiten der in der fürstlichen Hofhaltung beschäftigten Beamten erinnert wie von selbst an jene Ratschläge Eybs, die etwa im Jahre 1458 auf die Reform der Hofhaltung in Franken einzuwirken bestimmt gewesen waren.[70]) Die Vermutung ist nicht zu kühn, daß er der Verfasser des Schreibens an Albrecht Achill war. Seine Worte, daß eine Ordnung gemacht sei darüber, wie es mit Einnahmen und Ausgaben gehalten werden müsse, empfangen eine willkommene Ergänzung durch jene Hofordnung des Jahres 1470, die wohl schon seit langem als ein Werk Eybs angesehen, erst durch G. Schapper mit überzeugenden Gründen gerade in das Jahr 1470 verlegt worden ist.[71]) Allerdings verschweigt die Überlieferung den Namen ihres Urhebers, gleichwohl trägt auch sie offensichtliche Verwandtschaft mit jenen Ratschlägen von etwa dem Jahre 1458 zur Schau. Wenn diese als von Eyb aufgezeichnet gelten dürfen, so trifft Gleiches auf die Hofordnung von 1470 zu. Dort und hier ist es möglich, Ludwigs von Eyb Sorge für den Vorteil seiner Herrschaft in der Heimat und in der Mark aufs deutlichste zu erkennen.

Die handschriftliche Überlieferung der Hofordnung spaltet sich je nach der Aufeinanderfolge ihrer Teile;[72]) immerhin werden diese in der ursprünglichen Niederschrift sich so gefolgt sein, wie sie die bisher einzige Ausgabe erkennen läßt, die sie allerdings irrtümlich dem Jahre 1473 zuweist.[73]) Alle drei Abschnitte, Ordnung also des Hofgesindes, Verzeichnis der zu ihm gehörigen Personen und Notiz über die nach Franken an Friedrich II. zu sendenden Naturalien, gehören untrennbar zusammen. Keiner Erläuterung bedarf unter ihnen der letzte; allein schon die Nennung Friedrichs II. († 10. Februar 1471) verbietet, ihn dem Jahre 1473 zuzuweisen. Umfangreicher ist der zweite mit der Liste des Hofgesindes

bei Markgraf Johann. Viele seiner Mitglieder nennt sie mit Namen und Amt, die übrigen nur mit ihrem Amt. Bei dem Markgrafen, seinen obersten Hofbeamten, den Grafen und Räten am Hof, dem gemeinen Hofgesinde, den Kanzleibeamten verweist sie auf die einem jeden zur Verfügung stehenden Pferde, um daran eine Liste der Einrosser zu fügen. Eine Übersicht dieser Art war um so notwendiger, als es sich darum handelte, über den Kreis der Hofbeamten, folgeweise über ihren Bedarf an Unterhalt für sie selbst und ihre Pferde unterrichtet zu werden. Sollten überhaupt Ersparnisse erzielt werden oder wenigstens Einnahmen und Ausgaben zueinander in Beziehung treten, so war eine Aufnahme des Personalbestandes am Hof Bedingung. Daraus aber folgte zugleich eine sorgfältige Umschreibung der Grundsätze, mit deren Hilfe die Hofverwaltung in geregelte Bahnen gelenkt wurde, eine Ordnung, die getreulich beobachtet werden mußte, wenn anders nicht die alten Übelstände weiter fortwuchern sollten. Man wird nicht sagen können, daß die Gliederung dieser Hofordnung durchgängige Systematik verriete, daß sie nur Bestimmungen für die Dauer, nicht auch solche von zufälliger, einmaliger Art enthielte —, im Gegenteil, Aufbau und Inhalt kennzeichnen das Werk Eybs als den Versuch, nach der ersten, ausreichenden Erkenntnis der Zustände am Hof eine durchgreifende Besserung in die Wege zu leiten. „Auf einige kurze Anordnungen über die Ausrüstung, den Huldigungseid und die Pferdevergütung des Hofgesindes werden zunächst Bestimmungen über eine möglichst lukrative Behandlung einiger Einnahmequellen, der landesherrlichen Strafgerichtsbarkeit, des Zoll- und des Forstregals gegeben, mit kurzen Angaben über die kassenmäßige Verwaltung dieser und anderer für die Landesregierung bestimmten Gelder; man könnte die bisher genannten Anordnungen auch als einige den obersten Hofbeamten, d. h. Hofmeister, Marschall und Küchenmeister, erteilte Instruktionen, denen später andere folgen, zusammenfassen. Das eigentliche Corpus der Hofordnung bilden sodann sehr eingehende Vorschriften über den Hofwirtschaftsbetrieb, vornehmlich die Rechnungslegung der verschieden enin ihr beschäftigten Beamten. Die Pflichten des Zöllners, des Mühlschreibers, des Bäckers, Brauers und Schlächters, also der

Mühlenhofsbeamten, werden aufgezählt; sodann die der Haushaltungsbeamten im Schloß: des Küchenschreibers als Leiters des Küchen-, Pferdefütterungs- und Botenabfertigungswesens, die des Kellners, der Silberkämmerer und des Vorgesetzten ihrer aller, des Küchenmeisters, dem bestimmte Einkünfte für die Haushaltung zugewiesen werden. Anordnungen über das Torschließen, den Wachtdienst, das „Abschleppen", den Schlaftrunk, den Schülerfreitisch, die Armenspeisung, das Verpflegungswesen bei Reisen des Markgrafen, die Hofkleidverausgabung schließen sich an, und eine kurze Bestimmung, wer die Hofordnung zu vermehren oder abzuändern befugt sein soll,[74]) bildet den Beschluß."[75])

Ebensowenig wie bei Eybs fränkischen Ratschlägen es sich darum handelte, ihren Inhalt an den mehr oder minder klar erkennbaren Verhältnissen zu messen, deren Umgestaltung sie anstrebten, kann hier Eybs neues Werk als Quelle der märkischen Verwaltungsgeschichte bis ins einzelne hinein ausgeschöpft werden. Die eindringende Untersuchung von G. Schapper ist abschließend und bedarf nicht der Wiederholung. Für die Beurteilung des Verfassers genügt der Hinweis darauf, daß er in der älteren Denkschrift und in ihrer Nachfolgerin als derselbe erscheint, als der hier und da pedantische, immer aber umsichtige Organisator. Ihm entgeht nicht das rein Äußerliche: er erfaßt es vielmehr mit gleich scharfem Blick wie das Wesentliche und Bedeutsame. Schon in seinem Waffenschmuck soll sich das Hofgesinde seines Herrn aus der Menge herausheben, damit es nicht beim Reiten über Land für eine Schar von Kaufleuten angesehen werde. Eyb sucht das Abschleppen vom Tische seines Gebieters zu verhindern, und der Schlaftrunk findet keine Gnade vor seinen Augen: er ist nicht nützlich, bringt der Herrschaft nur Schaden. Wiederum offenbart sich die Vorliebe für gehöriges Rechnungswesen und sorgfältige Abrechnungen, damit nichts vergeudet werde. Eyb weiß, wieviel auf die gehörige Verwaltung des Mühlenhofes als „des Magens am Organismus der Hofhaltung" ankommt; um ihretwillen hatte er in jenem Briefe an Albrecht Achilles so beredte Klage erhoben. Er fordert deshalb in der Hofordnung einen neuen obersten Beamten, der Buchführung und Rechnungswesen verstünde, den Mühlschreiber, der Tag und Nacht auf

dem Mühlenhof sich aufhalten soll, auf daß er „in allem Wesen und Handlung ein Aufsehen tue, der Herrschaft Bestes zu prüfen und das zu schaffen, was der Herrschaft zu Nutzen dient“, dem die Räte, wenn er Widerstand findet, „den Rücken stattlich halten sollen, damit er der Herrschaft Nutz bei den Widerwärtigen verfügen mag.“ [76]) Ihm ist ein neuer Zöllner beizuordnen, da der gegenwärtige untauglich ist. Auch er soll zu genauer Buchführung fähig sein, damit er und der Mühlschreiber sich wechselseitig durch ihre Abrechnungen, sei es in Büchern sei es auf Kerbhölzern, überwachen. [77]) Wie vor Jahren verlangt Eyb ein durchgebildetes Rechnungswesen. „Jeden Sonnabend nach dem Frühmahl wird vor Küchenmeister und Räten eine exakte Wochenrechnung über Küche, Keller, Fütterung und Botenlohn aufgestellt. Vierteljährlich wird mit den Handwerkern auf dem Mühlenhof, auch wohl über die Zoll- und Mühleneinkünfte abgerechnet. Beim Jahresabschluß kommen dann alle größeren und einmaligen Ausgaben des Küchenmeisters für Vieh, Gewürz, süßen Wein und Kellergeschirr, Hafer, Heu, Stroh und Zaumzeug, und für die Silberkammer, ferner die Abrechnung des Bäckers, die über das Steinmehl, die Schlächtereiabfälle u. dergl. hinzu.“ [78]) Die Weisungen endlich über und für die Reisen des Markgrafen gemahnen erneut an die frühere Arbeit, die auch mit ihnen sich beschäftigt hatte, um gerade für sie und während ihrer Dauer peinlich genaue Buch- und Zettelführung zu erwirken. [79]) Kurz, in den Grundgedanken ist weitgehende Übereinstimmung unschwer erkennbar, ohne daß deshalb die Ordnung von 1470 als sklavische Wiederholung der Ratschläge von etwa 1458 angesehen werden dürfte. Wer sie beide hintereinander liest, folgert sofort, daß ein und derselbe Mann sie verfaßte oder, vorsichtiger ausgedrückt, daß der Verfasser der Ratschläge in der Ordnung die ihm gewohnten Richtlinien nicht verließ, sie im neuen Pflichtenkreis auf neue Dinge anzuwenden wußte, in ihn den offenen Blick für das hier Erforderliche und Ersprießliche mitbrachte. Reformator in Franken wollte Eyb es auch in der Mark sein, nicht um Ordnungen der Heimat wahllos in die Fremde zu verpflanzen, sondern um die Auswüchse zu beschneiden und die vorhandenen Verhältnisse in die ihnen selbst entsprechende Bahn zu lenken. Er handelte

wie ein kluger Praktiker, nicht wie ein weltenferner Theoretiker der Verwaltung: seine Grundsätze haben sich nicht gewandelt, aber er weiß, daß sie sich den Dingen anzupassen haben, um diese zu bessern. Wie in Kolonien und im Mutterland die Ziele der Verwaltung dieselben sein können, um beiden förderlich zu sein, so bedürfen doch beide Gebiete um ihrer inneren Wesensverschiedenheit willen besonderer Verwaltungsordnungen, von denen die der Kolonien nicht reine Nachahmungen derer in der Heimat sein dürfen. Für Albrecht Achill und seine Berater war Brandenburg ein nützlicher Erwerb erst dann, wenn es gelang, in der Mark die Grundsätze durchzuführen, die sich im fränkischen Lande bewährt hatten. Die märkischen Verwaltungsordnungen in allem und jedem nach denen in Franken umzugestalten, hätte einen Neubau bedeutet, den zu errichten unmöglich war. Genug, wenn in Ansehung wenigstens des Hofstaates und der Hofwirtschaft eine Neuregelung stattfand, die sich durchsetzen und ihren Zweck erfüllen konnte. Kein Zweifel: in der Sendung Eybs hatte sich das Geschick Albrechts offenbart, den rechten Mann zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit zu berufen. Daß Eyb mit der Aufstellung des Hofgesindeverzeichnisses den Wünschen seines Herrn nachkam, ergibt sich aus den schon oben erwähnten Worten in seiner und Absbergs erster Instruktion.[80]) Daß die Hofordnung gebilligt wurde, folgt aus Albrechts Brief vom 4. Oktober 1470, der die Entsendung des geforderten Beamten in Aussicht stellte. Dieser sollte das Mühlschreiberamt erhalten, *wie es dann in derselben ordnung des mulschreibers gesatzt ist, dann wir uns zu im versehen, er das wol außzurichten wiß.*[81]) Ihn freilich in seine Pflichten einzuführen, war weder Absberg noch Eyb mehr möglich: sie hatten bereits im Spätjahre 1470 die Mark wieder verlassen.

Die Ursachen dieses Schrittes lassen sich noch mit einiger Sicherheit ermitteln, wenngleich das Fehlen der Berichte der Statthalter an Albrecht gerade hier sich fühlbar macht. Jedenfalls schuf die besondere Stellung von Albrechts Vertrauensmännern für diese eine um so peinlichere Lage, als es oft genug schwer sein mußte in die Befugnisse der Statthalter nicht einzugreifen. Dazu kam, daß ihre Urteile wie über die märkischen Beamten so über die märkischen Zustände mehr

als ungünstig lauteten. Nicht nur durch die Unordnung im fürstlichen Haushalt waren sie beide verstimmt und zur Ausarbeitung der Hofordnung getrieben worden; auch die Lage des Landes hatten sie in recht üblem Lichte darstellen müssen.[82]) Als sie den jungen Markgrafen auf einer Reise in die Neumark begleiteten, fanden sie mehrere feste Plätze und Städte zerstört, das platte Land verwüstet; pommersche und polnische Friedbrüche hatten derartige Unsicherheit im Gefolge, daß Johann nicht wie ursprünglich geplant die Grenzorte besichtigen konnte. Die Ausgaben und Einnahmen durch einen Voranschlag ins Gleichgewicht zu bringen war kaum durchführbar, nicht minder schwierig die Berechnung der Schulden und die Befriedigung der Gläubiger, vor allem aber die Erschließung neuer Einnahmequellen, wenn nicht Albrecht selbst Geld einschoß, wenn nicht gar der auf seine Rente angewiesene Friedrich II.[83]) oder landsässige Adlige und Prälaten um Darlehen angegangen wurden. Unsicher war der Frieden mit Pommern, die Landesschlösser aber schlecht zu Widerstand gerüstet. Um der drohenden Gefahr einigermaßen zu begegnen, mußte Albrechts Genehmigung nachgesucht werden, im Kriegsfalle an Stelle der Trabanten, deren Unterhaltung die Städte auch weiterhin verweigerten, Freischaren anzuwerben. Persönliche Reibungen also und sachliche Schwierigkeiten, dazu die einschneidende Wirkung der neuen Hofordnung, alles scheint Mißstimmung geweckt zu haben, die zu beseitigen Markgraf Johann noch zu jung war. „Er mag in peinlicher Verlegenheit hin und her geschwankt haben, auf wessen Seite er sich stellen sollte“,[84]) und wenn auch die märkischen Räte „gegen die theoretische Berechtigung der Vorwürfe und der vorgeschlagenen Abhilfemittel schließlich nichts einwenden konnten, so dürften sie die Möglichkeit der praktischen Durchführung in Zweifel gezogen haben.“ Albrecht selbst gab allem dem Worte, wenn er, zu Beginn freilich erst des Jahres 1471, am 18. April, ein leider nicht erhaltenes Schreiben Johanns mit den Sätzen beantwortete[85]): *Als ir schreibt, die Merckischen rete gönten den Frenckischen reten gar wol, das sie hinein komen und es wol außrichten, ist in uns kein zweivel, nachdem sie der herschaft gewant sint und vil guts gönnen, und wir die felle und aufhebung gar gering in unsern*

registern finden und die außrichtung groß ist, sie gönten irm ferchveindt (d. h. Erzfeind), *wir gesweigen irn guten frunden, das sie es der herschaft und den landen zu nutz und gut wol außrichteten. Aber wie dem allen, thut mitsambt den reten das best, als uns nit zweivelt, ir gern thun werdent und auch bißher getreulich getan habt, damit es von steten gee. Es ist noch so argk nit, wir haben wol ein ergers gesehen, das dannoch gut ward. Es war viel erger hieaußen, do unser vater starb, dem Got gnedig und barmherzig sey, und Got hat es gut gemacht. Also wirt er im dortinnen auch thun und alle ding zum besten wenden: do wollen wir auch mit der hilf Gotes mitsambt den Merckischen und Frenckischen reten getreulich zuhelfen.* Es kommt nicht darauf an, aus diesen Worten Albrechts die Erinnerung an die eigenen schwierigen Anfänge in Franken,[86]) seinen zukunftssicheren Optimismus zu entnehmen, sondern darauf, daß er gegenüber den Gegensätzen auf das gemeinsame Ziel, auf die beiderseitige Anhänglichkeit an die Hohenzollernherrschaft, auf das Interesse hier des märkischen dort des fränkischen Landes verwies.[87]) Er blickte zugleich auf Erörterungen zurück, die schon lange vor jenem Schreiben gepflogen worden waren und ihre Erledigung durch ihn selbst gefunden hatten. Es mag Zufall sein, daß die zeitlich späteste Notiz urkundlicher Art, die auf Absbergs und Eybs Anwesenheit in der Mark bezogen werden kann, vom 5. August 1470 stammt.[88]) Auch aus einem Briefe des Markgrafen Johann an den Kurfürsten und den Herzog von Sachsen, denen am 6. August die Räte seines Vaters zu freundlicher Aufnahme empfohlen wurden, braucht noch nicht zu folgen, daß beide unmittelbar vor der Heimreise standen.[89]) Immerhin hatte Albrecht Achill selbst bereits am 18. August 1470 an Absberg und Eyb geschrieben: *Als ir woldt, wir sollen euch abwechseln, woll wir euch mit uns furen zum kaiser,* um an die Angabe, daß er am 22. Oktober aufzubrechen gedenke, weitere Verhaltungsmaßregeln zu knüpfen.[89a]) Am 21. September 1470 dann teilte Albrecht seinen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstage aus der Kadolzburg mit: *Unsere rete aus der Marck komen heint here,*[90]) und Aktenstücke aus noch späterer Zeit lassen ersehen, daß sie ihm über ihre Erfahrungen und Beobachtungen mündlichen Bericht zu erstatten hatten.[91]) Ihre

Mission hatte manches, nicht alles ins Werk setzen können, um dessentwillen sie angeordnet worden war. Besser jedenfalls wäre es gewesen, hätte Albrecht sofort nach dem Verzicht des Bruders die Mark aufgesucht, nicht aber damit gezögert, mochte gleich das Vorbild des Vaters ihm vor Augen schweben, der auch nicht unmittelbar nach seiner Ernennung zum obersten Verweser und Hauptmann in Brandenburg (Juli 1411) in das Kurland aufgebrochen war, es vielmehr erst im Juni 1412 betrat.[92])

Wenn Albrecht im Frühjahre 1470 gezögert hatte in die Mark zu kommen, weil, wie er schrieb,[93]) das gespannte Verhältnis zu Nürnberg und Bayern ihn hinderte, er ferner erst die Pfingst- und Martinirechnungen entgegennehmen wollte, um nicht mit leerer Tasche zu erscheinen und das fränkische Land „an einen Nagel zu hängen“, so brachten das Ende des Jahres 1470 und das Jahr 1471 neue Abhaltungen. Sie im einzelnen zu verzeichnen, ist hier unnötig.[94]) Die wichtigsten jedenfalls waren die Reise an den kaiserlichen Hof vom Oktober bis Dezember 1470,[95]) das mehr als wirre Knäuel der Beziehungen zwischen Friedrich III., Polen, Ungarn, der Kurie und Böhmen, in das auch Albrecht zu seinem guten Teil verwickelt war, bis es erst durch den Tod seines langjährigen Verbündeten, des Königs Georg Podiebrad von Böhmen († 22. März 1471), einigermaßen sich zu lichten begann. Im Sommer 1471 endlich fand der große Reichstag zu Regensburg statt, auf dem — gleichwie zum erstenmal nach langer Zeit Kaiser Friedrich III. — Kurfürst Albrecht, seinem Versprechen getreu, erschien. Eifrig beteiligte er sich an den Verhandlungen, um letzten Endes fast allein von allen deutschen Fürsten die Zusage der Türkenhilfe auch zu halten.[96]) Erst im November 1471 traf er in der Mark ein, wo der Aufgaben genug seiner harrten, nicht nur die Abzahlung der Schulden,[97]) sondern zugleich die Verteidigung des Landes, die Auseinandersetzung mit den Ständen und die Verhandlungen mit den unruhigen Nachbarn Mecklenburg und Pommern.[98]) Albrechts Ziel war, es dahin zu bringen, daß seine Mark, das so langsam und so schwer zu bessernde Erbe Friedrichs II., als ein großes, mächtiges, selbständiges Gebiet voll wehrhafter und gehorsamer Untertanen erschiene, damit er selbst als sein In-

haber den alten und niemals ruhigen Feinden in der Mitte und im Süden des Reiches Achtung und Furcht abzunötigen vermöchte.[99])

Ludwigs von Eyb Name begegnet in dieser Zeit selten, immerhin finden sich Spuren, die ihn nach der Heimkehr ins Frankenland als nicht gänzlich untätig erkennen lassen. Mit seinem Herrn zog er im Oktober 1470 zum Kaiser,[100]) neben Georg von Absberg und anderen Männern von Albrechts Bruder Friedrich II. mit einer Vollmacht ausgerüstet, in dessen Namen dem Reichsoberhaupt das Kurfürstentum aufzusagen und von ihm für Albrecht die Belehnung mit Kur und Kurland zu erwirken.[101]) Zu Beginn des folgenden Jahres, am 17. März 1471, nahm er an dem Leichenbegängnis Friedrichs II. († 10. Februar 1471 zu Neustadt an der Aisch) in der Heilsbronner Klosterkirche teil. Er und Sebastian von Seckendorff gingen unmittelbar vor dem burggräflichen Banner, wie denn die Beschreibung dieser Feier wohl durch Vermittlung seines „Buches" in das Nürnberger Herrschaftliche Buch Aufnahme erhalten hat.[102]) Als er im Gefolge Albrechts den „Christentag" zu Regensburg besuchte,[103]) wurde er während dessen Tagung beauftragt (30. Juni 1471), die Schulden zusammenzustellen und zu berechnen, die im Namen Albrechts aufgenommen, aber noch nicht getilgt worden waren,[104]) unzweifelhaft ein Anzeichen dafür, daß er nicht zurückbleiben würde, wenn sein Herr die so lange schon hinausgeschobene Reise unternähme. Wohl liegt es nahe zu vermuten, daß seine frühere Sendung in die Mark, die dort gemachten Erfahrungen uud in die Wege geleiteten Ordnungen ihn und Georg von Absberg in erster Linie berechtigten, schon von Franken aus ihrem Kurfürsten zur Seite zu stehen, daß Albrecht gerade deshalb Eyb zu den Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Ständen über die Ablösung der Schulden als Berater und Helfer heranzog. Die Überlieferung aber versagt, wenn auch eine Reihe von Urkunden seiner Mitarbeit am Werke der persönlichen Besitznahme der Mark durch Albrecht gedenkt. Zu Ende des Jahres 1471 wurde ihm wie dem Bischof von Lebus und dem Hofmeister Lorenz von Schaumburg der Auftrag zuteil, die kurfürstlichen Lehen neu auszuleihen und jedesmal die entsprechende Lehenware zu

erheben.[105]) Noch während der Erledigung dieses Befehls — er sollte bis zum 8. März 1472 ausgeführt sein — tritt dann Eybs Name in mehreren Dokumenten entgegen, sei es als eines Relators sei es als eines Zeugen, so in zwei Diplomen des Bischofs Friedrich Sesselmann von Lebus über Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit,[106]) so in Diplomen Albrechts über die Bestellung eines Heidereiters zu Rathenow,[107]) über die Verleihung des Schulzenamtes zu Liebenwalde,[108]) endlich über die Verleihung der Grafschaft Wernigerode an den Grafen von Stolberg.[109]) Zum ersten Male, soweit erkennbar, wird er in der letzterwähnten Urkunde *Ludwig von Eybe der elter* genannt, natürlich um ihn von dem gleichnamigen, nun herangewachsenen Sohne (geb. 1450) zu unterscheiden, der damals auch in der Mark geweilt zu haben scheint; die Worte des „Familienbuches“ mit ihrer Berechnung der Kosten, die Ludwigs des Jüngeren Ausrüstung dem sparsamen Vater bereitete, werden nur so gedeutet werden können.[110])

Die letzten Zeugnisse für Ludwigs des Älteren Aufenthalt in der Mark — die angeführten Urkunden lehren, daß er in Kölln an der Spree und in Tangermünde geweilt haben muß, wenn er nicht mit Albrecht das ganze Land durchzog[111]) — sind die bereits verwertete Urkunde Albrechts vom 4. September 1472 über die Bestellung deß Hegereiters in Rathenow[112]) und vielleicht der Brief des Kurfürsten an seine Statthalter in Franken vom 24. September 1472; wenn darin auf Eyb und nähere Mitteilungen durch ihn verwiesen wird, so kann er damit auch als Überbringer mündlicher Weisungen bezeichnet sein.[113]) Am 20. Dezember 1472 jedenfalls gehörte er zu den Räten, die Albrecht in Franken vertraten,[114]) war er also schon wieder, sei es seit längerer sei es seit kürzerer Zeit, aus der Mark aufgebrochen. Die persönlichen Wendungen und die mehr als kräftigen Derbheiten gerade dieses Erlasses verraten: zwischen Albrecht und Eyb bestand keine Verstimmung, die den Ritter vorzeitig aus dem Kurlande vertrieben hätte. Eher waren vielleicht es ernste Nachrichten vom Ergehen der Lebensgefährten gewesen, um derentwillen er die Heimkehr beschleunigt hatte: am 13. November 1472 starb die Mutter seiner sechs Kinder, Magdalena Adelmann von Adel-

mannsfelden, im Alter von 51 Jahren (geb. 11. November 1421), nach etwas mehr als 31 jähriger Ehe; noch mochte er von ihr haben Abschied nehmen können, um alsbald in Heilsbronn ihr Grab zu rüsten.[115]) Zum letztenmal sodann wird Eyb in Verbindung mit der Mark in einem Berichte des Kurprinzen[116]) Johann über seine und des von ihm verwalteten Landes Lage an den Vater erwähnt.[117]) *Ewr lieb schicken wir*, so heißt es in dem Schreiben vom 10. März 1473, *hirinn verslossen was die haushaltung hie zu Berlin gestett von Ludwigs von Eyb abschid bis uf Ewr hinwegziehen, darinnen Ewr lieb vermemen wirdet, was und wie Ir uns derhalben an schulden gelassen habt.*

Vielleicht folgt aus diesem Satz, daß Eybs zweite Wirksamkeit in der Mark und am Hofe bedeutender war als die wenigen Zeugnisse über sie an sich besagen. Müßig wohl mag die Frage sein, ob und inwieweit er an der Festsetzung der Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 beteiligt war, lockend auch mag es sein sich vorzustellen, daß er der neuen Ordnung der Dinge in der Mark vor Albrechts Aufbruch (9. März 1473) nicht fern stand, zumal da sie an die Grundgedanken der Hofordnung vom Jahre 1470 anknüpfte[118]) —, seine Tätigkeit jedenfalls war nicht ganz vergeblich gewesen, nur daß er selbst, niemals selbständig und stets einem Höheren verpflichtet, die Fähigkeit besitzen mußte, Dienste zu leisten und das Verdienst an ihrem Ertrag dem Gebieter zuzuerkennen. Die märkische Zeit seines Lebens, wie man die Monate Juni bis etwa September 1470 und von ungefähr Dezember 1471 bis September 1472 nennen kann, war reich an neuen Eindrücken und Beobachtungen gewesen. Sie leitete mit ihrer Unrast unruhige Jahre ein, die den jetzt beinahe 60 jährigen Mann noch viel tiefer in das Getriebe der Politik Albrecht Achills verstricken sollten.

§ 3. Die politische Tätigkeit Albrecht Achills in den Jahren 1473 bis 1486.

Das Leben Ludwigs von Eyb seit dem Jahre 1473 ist so eng mit der politischen Tätigkeit Albrecht Achills verbunden, daß es ohne einen Überblick über diese unverständlich bleibt. Ihn versuchen heißt die späteren Studien entlasten, die nicht bei jeder Erwähnung Eybs die Voraussetzungen seiner

Sendungen und Berichte in unverhältnismäßiger Breite erläutern dürfen. Albrechts Bestrebungen bis zum Ausgang des bewegten Fürstendaseins sollen in gedrängter Kürze angemerkt werden, auf die Gefahr hin Bekanntes zu wiederholen, da nicht eine Biographie des Hohenzollern das Ziel ist, sondern die eines Staatsmanns in seinen Diensten. Mag Eyb hinter seinem „gnädigen Herrn Markgrafen und Kurfürsten“ für eine Strecke Weges entschwinden, so wird sich später ergeben, wie weit und auf wie lange hin er in Wahrheit Albrechts unermüdlicher Begleiter und Helfer war.[119])

Albrechts Leben in den Jahren 1473 bis 1486 empfängt durch Reichsangelegenheiten, märkische Sorgen und wiederum Reichsgeschäfte seinen Inhalt, nur daß natürlich in keinem Abschnitt etwa nur die allgemeinen oder nur die besonderen Interessen es ganz ausgefüllt hätten. Zu keiner Zeit reiner Territorialpolitiker und nie ausschließlich Reichspolitiker sah er in Hausmacht und Reichsverband die Antriebe für Entwürfe und Kämpfe: er verbrauchte für beide seine ganze Kraft, die er freilich mehr für Entwürfe denn für Erfolge in die Schanze schlug. Tatendrang und Vielgeschäftigkeit gaben seinem Wollen Frische und Richtung. Er kannte keine Schonung weder des Körpers noch des Geistes, bis er, bald nachdem er wenigstens einmal sein Kurrecht zugunsten von Friedrichs III. des Zählebigen Sohn ausgeübt hatte, in den Sielen starb. „Wie viel kommt es darauf an, in welche Zeit auch des besten Mannes Tugend fällt“, — die Grabschrift auf Papst Hadrian VI. († 1523)[120]) hätte mit gutem Grunde dem Hohenzoller gewidmet werden können.[121])

Als Albrecht im März 1473 aus der Mark wieder ins Frankenland aufbrach, lagen Jahre reich an Gewinn, aber auch an Mühen hinter ihm. Der Erwerb des Kurlandes hatte seinen Besitz gemehrt, das ganze Erbe seines Vaters ihm zuteil werden lassen und seinen Rang unter den deutschen Reichsfürsten gesteigert, in deren Zahl er nicht allein der rührigste war. Er hatte ihn zugleich gezwungen, für das brandenburgische Gebiet, für seine Finanzen und seine gehörige Verwaltung durch den Kurprinzen Johann zu sorgen. Seine nächste Zukunft für den Fall von Albrechts Tod war durch die Bestimmungen der Dispositio Achillea (24. Februar 1473) sicher gestellt, in der

ebenso auch das Schicksal der fränkischen Besitzungen wenigstens zu Händen der unmittelbaren Nachkommen ihres Urhebers ins Auge gefaßt worden war. Der langumstrittene Ausgleich zwischen Brandenburg und Pommern war durch den Vertrag zu Prenzlau (31. Mai 1472) herbeigeführt. Die immer bedrohliche Lage im Osten und Südosten des Landes hatte durch den Tod des Königs von Böhmen, Georg Podiebrad († 22. März 1471) eine Besserung erfahren, wie nicht minder das Mißtrauen des Kaisers gegen Albrecht wenigstens äußerlich einem Einvernehmen zwischen dem Habsburger und dem Kurfürsten hatte weichen müssen.

Die Heimkehr Albrechts im Jahre 1473 war dank neuer Spannungen mit den alten Gegnern, dem Herzog Ludwig IX. dem Reichen von Bayern-Landshut († 1479), den fränkischen Bischöfen und der Reichsstadt Nürnberg, ebenso notwendig wie es drei Jahre zuvor seine Ausreise in die Mark gewesen war. Brach gleich die erwartete Fehde nicht aus, so blieben die Gegensätze doch über den Augsburger Reichstag im April und Mai 1473 hinaus bestehen, bis die von Westen her auftauchende burgundische Frage, dazu die neueinsetzende Politik von Böhmen, Polen und Ungarn auch Albrecht in ihre schwer zu meisternden Kreise zogen. In Trier wurden vom 29. September bis 25. November 1473 zwischen dem Kaiser und dem Herzog Karl dem Kühnen († 1477) langwierige Verhandlungen gepflogen, um Burgund von seinen Angriffsplänen abzubringen.[122]) Albrecht hingegen vereinbarte am 11. November 1473 zu Ansbach mit den Gesandten von Böhmen und Polen ein Bündnis, das zwar den Kaiser ausnahm, gegen ihn aber gerichtet sein sollte für den Fall, daß „durch das Heilige Reich und seinen Vormund, den römischen Kaiser oder König, oder andere die Krone Böhmen zu vergewaltigen unterstanden würde“.[123]) Bestimmt die ins Reich hinüberleitenden Pläne des Königs Matthias von Ungarn († 1490) zu durchkreuzen, war es von der Erkenntnis eingegeben, der magyarischen Gefahr einen Riegel vorzuschieben. Hatte Matthias Corvinus sich willens gezeigt, zum gleichzeitigen Angriff auf das deutsche Reich den Burgunderherzog vorzuschicken, so war Albrecht darauf bedacht, „zu verhüten, daß Ungarn noch mehr nach Deutschland hineinwachse und die wichtigen Außenposten des Reiches,

Schlesien und Österreich, dauernd in Besitz behielte".[124]) Mit Recht ist darauf verwiesen worden, daß Albrecht damals kein Gegner der Annäherung des Kaisers an Karl den Kühnen war. Was immer Friedrich III. zu Trier verhandelte, fand seine Billigung oder begegnete doch nicht seinem Widerspruch, weil er glauben mochte, daß Friedrich III. „ohne den burgundischen Rückhalt zu einer aggressiven Politik gegen Ungarn nur sehr schwer zu bestimmen war."

Das Jahr 1474 stand unter anderen Zeichen als dem der Verhandlungen und Bündnisse. Für Albrecht brachte es zunächst die Teilnahme am Augsburger Reichstag (Mai 1474) und den Vorsitz im Gericht über den Pfalzgrafen bei Rhein Friedrich den Siegreichen († 1476), über den aber der Kaiser selbst die Acht aussprach, während Albrecht Bedenken getragen hatte, den Angeklagten ohne Verhör zu verurteilen. Den „zierlichen Reden und fürsichtigen Gemeinplätzen" der Versammlung folgte alsbald der Reichskrieg gegen Burgund, dessen Heer Mitte Juli gegen den Rhein hin sich in Marsch setzte, um für den vertriebenen Kölner Erzbischof, Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein († 1480), in dessen Stift einzufallen und um schon am 29. Juli zum erstenmal die Stadt Neuß zu berennen.[125]) Während die Schweizer und ihre Bundesgenossen sich zur Verteidigung ihrer Freiheit anschickten, schien auch das Reich zu wirklichen Leistungen sich aufraffen zu wollen. Albrecht stand nicht zurück, da seine Stellung und politische Berechnung ihm nahelegten, das nationale Interesse zu ergreifen; nach baldigem Friedensschluß, nach einer „Teiding im Felde" mochte dann, wie er hoffte, die ungeteilte Kraft gegen Ungarn eingesetzt werden. Wohl verlangten die Zustände in der Mark nach Albrechts neuem Besuch, standen die in Franken dauernd unter dem Druck der Reibungen mit Bayern-Landshut und Nürnberg, — wichtiger war, daß Karl der Kühne bekämpft wurde, daß auch der Kaiser seiner Pflicht sich nicht entschlug, deren Erfüllung freilich immer wieder sich in die Länge zog. Dringend mahnte Albrecht den Habsburger zum persönlichen Erscheinen im Kriegsgebiet. Er erinnerte daran, daß er Schaden und Kosten allein auf sich lade, während doch gleiche Bürde dem Manne nicht den Rücken bräche. Er drohte mit den härtesten Worten: „Ich will nicht von anderen

beschimpft werden und schwer Geld verzehren; ich will nicht weiter, Ew. Gnaden ziehe denn vor, denn ich weiß, daß niemand kommt, Ihr seid denn vorher da oder ziehet mit. Ich mit den Meinen allein kann die Sache nicht austragen; was soll ich denn thun als mit großen Kosten bedeckt wieder nach Hause ziehen? Die Herren von Sachsen werden sicher, wenn Ihr nach Frankfurt zieht, kommen, Ihr müßtet denn andre Abrede getroffen haben. Erfahren sie aber, daß Ihr nicht kommt, so werden sie, fürchte ich, ebenso wenig kommen wie andere. Damit empfehle ich mich Euch als meinem gnädigen Herrn und dem allmächtigen Gott, dazu Eure und unser aller Sache: er selber mache es gut." [126])

Erst Anfang Dezember 1474 erschien der Kaiser in Frankfurt, durfte Albrecht, gefolgt von seiner gesamten fränkischen Ritterschaft, des Krieges im Rheingebiet sich annehmen, ohne doch sein ausgesprochenes Feldherrntalent durch große Taten erweisen zu können. Auch auf ihm lastete das Elend der Reichskriegsverfassung, so daß nur Remagen am 15. Januar 1475 und Linz am 7. März 1475 zur Übergabe gezwungen werden konnten.[127]) Neuß behauptete sich allein dank dem zähen Ausharren seiner Verteidiger, zum Schimpf für die Burgunder, die es vergeblich belagerten, und zur größeren Schande für die Reichstruppen, die es zu entsetzen nicht imstande waren. Wohl hielt Albrechts Persönlichkeit — erst kurz vor Friedensschluß wurde ihm die Würde des Reichsfeldherrn zuteil[128]) — das Heer zusammen: im ganzen waren seiner Tätigkeit Grenzen gezogen, die zu durchbrechen selbst ihm versagt bleiben mußte. Diplomatische Winkelzüge hatten den Feldzug begleitet und blieben die Gefährten seines unrühmlichen Verlaufs. Während Karl der Kühne der Belagerung von Neuß überdrüssig wurde, Nachrichten über Erfolge der Schweizer und ihrer Verbündeten ihn beunruhigten und der neue Plan ihn beschäftigte, sich im Einvernehmen mit dem König von England auf den von Frankreich zu stürzen, fand die Vermittlung des päpstlichen Legaten zwischen Herzog und Kaiser bei diesen eine günstige Statt. Am 26. Juni 1475 verpflichtete sich Karl von Neuß abzuziehen, der Kaiser ihm zu folgen. „Neuß sollte dem Legaten als Vertreter des Papstes und dem Kaiser überantwortet werden und diese beiden

Häupter den Streit zwischen dem Kapitel und Erzbischof Ruprecht binnen Jahresfrist entscheiden. Karl sollte sich um die Kölnischen Verhältnisse nicht mehr bekümmern, das Reich in Ruhe lassen, dem Könige von Ungarn nicht helfen. Alle übrigen Irrungen, auch der Ausgleich zwischen Karl und dem Könige von Frankreich, wurden künftigen Besprechungen vorbehalten."[129]) Für Friedrich III. war das Wichtigste, daß er nochmals das Versprechen einer Vermählung der burgundischen Erbtochter mit seinem Sohne empfing, eine Anweisung auf die Zukunft, die zu erwarten einer Natur wie der seinen nicht schwer fiel.

Wie im Reiche der karge Ertrag aller Mühen aufgenommen wurde, verrät ein bitteres Schreiben aus Lübeck: „Jedermann zog nach Haus, da er hergekommen war. Wie unter dem Hütchen gespielt war, konnte niemand wissen als der Kaiser und der Herzog, der Legat, der Markgraf (Albrecht Achill) und Herzog Albrecht (von Sachsen), niemand sonst, nicht Fürsten und Städte erfuhren davon. Man sagte, sie hätten sich geschworen, in zehn Jahren nichts darüber zu sagen. Manche meinten des gehe auf einen Überfall gegen die Schweizer und die großen deutschen Städte; Gott weiß es."[130]) Dem Hohenzollern folgte üble Nachrede: „Ganz stille zog er bei Deutz über den Rhein", so verlautete in Köln,[131]) „und er machte sich heim, ehe als jemand wußte. Die Herren von Köln zogen ihm nach über den Rhein, schickten ihm Kleinode und anderes mehr; viele aber meinten, das Geschenk, das ihm der Herzog von Burgund vor Neuß gegeben, sei besser gewesen." Kein Zweifel, dieser Verdacht war haltlos, unbedingt jedoch ein trauriger Lohn dafür, daß er im ganzen Kriege immer an der hervorragendsten Stelle gestanden, das Heer geleitet, es mit Losungen, Befehlen, Marschordnungen, Schlachtplänen und Bestimmungen über die Verpflegung versehen hatte. Gerade weil auf seiner Seite das Drängen nach vorwärts gewesen war, hatte es Staunen, Verwunderung geweckt, daß „auch er, wie man meinte, vorzeitig das Ringen mit dem Herzoge aufgab."[132]) Wie es scheint, suchte der Kaiser selbst jene Gerüchte von sich auf Albrecht abzulenken, den doch die Möglichkeit eines Einvernehmens zwischen Friedrich III. und der pfälzisch-

wittelsbachischen Partei, wie es die Zeit unmittelbar nach dem Frieden mit Burgund in den Anfängen wenigstens sichtbar werden ließ, zum Ausharren bei dem Habsburger zwang. „Er hatte nichts gewonnen, viel verloren“, so urteilt J. G. Droysen,[133]) nicht aber die Fähigkeit eingebüßt, der neuen Lage gegenüber nicht als ihr Knecht zu erscheinen. Bestrebt, den kaiserlichen Einfluß auf Bayern zu einem Gewinn für sich selbst und sein Frankenland zu gestalten, beteiligte er sich zu Anfang November 1475 an der prunkvollen Landshuter Hochzeitsfeier zwischen Georg von Bayern-Landshut († 1503) und der polnischen Prinzessin Hedwig.[134]) Indem er für den Vater des Bräutigams, Ludwig IX. von Bayern-Landshut († 1479), seinen alten Gegner, die Pflichten der Gastfreundschaft auf sich nahm, milderte er die Gegensätze zwischen Brandenburg und Wittelsbach, bewirkte er, daß auch die fränkischen Bischöfe und die Stadt Nürnberg mit ihm sich vertrugen.[135]) Dem lange hinausgeschobenen Besuche in der Mark stand nunmehr kein Hindernis im Wege.

Die Reisen Albrechts ins Kurland Brandenburg — er verweilte hier vom Ende März bis Ende August 1476,[136]) vom Juli 1478 bis August 1479[137]) — waren durch Verwicklungen bedingt, zu denen die Beziehungen zu Böhmen, Polen, Pommern und Ungarn den Anlaß gaben. Die Tochter des Kurfürsten, Barbara († 1525), war seit dem Jahre 1472 mit Herzog Heinrich XI. von Glogau und Krossen vermählt gewesen. Als dieser im Jahre 1476 starb, suchte Albrecht die beiden Herzogtümer der Witwe zu erhalten. Barbaras Wiederverheiratung mit König Wladislaw von Böhmen und Polen († 1516) sollte diesen Plan fördern, um so mehr als ein Vetter des Glogauer Herzogs, Johann II. (Hans) von Sagan († 1504), die Hinterlassenschaft des Toten für sich verlangte.[138]) Dynastische Entwürfe standen auf dem Spiel, die in sich die allgemeine Lage widerspiegelten. Sie empfing ihr Gepräge durch den Gegensatz zwischen Slawentum und Magyarentum, durch „die Rivalität der nach Georg Podiebrads Tode (1471) unter dem Jagellonenkönig vereinigten Reiche Böhmen und Polen und der nationalen Dynastie in Ungarn, die Matthias Corvinus († 1490) als politischer Erbe seines Vaters Hunyady Janos († 1456) begründet hatte. Beide Teile beanspruchten die Ober-

hoheit über die schlesischen Kleinfürstentümer. Albrecht Achilles mochte den engen Anschluß an die polnisch-böhmische Macht für unbedenklich halten; stand doch damals auf dieser Seite der Kaiser und der gewaltige Herzog von Burgund, während Ungarn durch Türkenkämpfe in Schach gehalten wurde.“ [139]) Mehrere Umstände aber traten ein, um ihn zu den vielleicht schwierigsten Anstrengungen seines Lebens zu zwingen. Der Tod Karls des Kühnen im Kampfe wider die Schweizer bei Nancy (5. Januar 1477) raubte jede Aussicht auf Unterstützung von Westen her, nötigte den Kaiser zum Kampfe mit Frankreich, gegen dessen König das burgundische Heirats- und Erbgut durch Maximilian behauptet und verteidigt werden mußte. Ein ungarisches Heer bedrängte den Kaiser in Wien und Friedrichs III. Frieden mit Matthias von Ungarn ließ es an der Sicherstellung der brandenburgischen Interessen fehlen, gab also den Kurfürsten preis, auch ihn als einen der vielen, die Friedrich III. täuschte, wenn er gleich zuvor mit ihnen in Unterhandlungen oder Unternehmungen gemeinsame Sache gemacht hatte. [140]) Dazu kam, daß Wladislaw von Böhmen und Polen den Vollzug der Ehe mit Barbara verweigerte und jetzt gegen die Dahingabe der böhmischen Nebenlande Mähren und Schlesien mit Matthias Corvinus sich verglich, den gerade ein Krieg zwischen den Venetianern und Türken wenigstens vor einem Angriff von Osten her bewahrte. Immer deutlicher wurde allenthalben die Hand des Magyaren ersichtlich. Johann II. von Sagan wurde sein Bundesgenosse, nicht minder der Herzog Wartislaw X. von Pommern-Wolgast († 1478), der veranlaßt wurde in Brandenburg einzufallen, in der schon ungarische Söldner und Freischärler ihr Wesen trieben. Im Süden der Mark drangen die Feinde bis Frankfurt und Belitz, im Norden fielen Gartz und Vierraden, dann Königsberg und Arnswalde, in der Neumark wurde Küstrin bedroht.

Erst Albrechts Ankunft an der Spitze eines stattlichen Heeres machte die Anschläge zunichte: er zerhieb den Knoten, den aufzulösen sein Sohn und Statthalter, Markgraf Johann, verzweifelt hatte. Innerhalb weniger Wochen gelang es, zunächst die Pommern zurückzudrängen und ihnen alle Plätze, mit Ausnahme freilich des wichtigen Gartz, wieder abzujagen.

Wohl erklärte jetzt Matthias Corvinus unmittelbar an Albrecht den Krieg, dieser aber vereinbarte alsbald mit den Pommern einen Waffenstillstand und ließ durch seinen Sohn bei Krossen den Herzog von Sagan besiegen, um selbst den Oderübergang bei Frankfurt gegen die heranflutenden Ungarn zu verteidigen. Wirkliche Rettung brachte erst der Friedensschluß zwischen den Türken und den Venetianern vom 26. Januar 1479. Er bedrohte den Ungarnkönig mit der Möglichkeit eines neuen Angriffs von seiten der Türken und legte ihm nahe, fürs erste im Westen seines Reiches nicht länger bei einem Kriege auszuharren, der ihn allzusehr belasten würde, wenn es auch im Osten zu einem Waffengange käme. Im Frieden mit Pommern behielt Albrecht einige der eroberten Plätze, mußte aber auf Gartz verzichten, während die brandenburgische Lehenshoheit über das Küstenland erneut verbrieft wurde (zu Prenzlau im Juni 1479). Lange Verhandlungen erst ermöglichten den Frieden mit Ungarn, der am 15. August 1479 abgeschlossen wurde. Albrechts Tochter Barbara, jetzt auch von ihrem polnisch-böhmischen Gemahl verlassen, mußte auf die Herzogtümer Glogau und Krossen verzichten und erhielt dafür die Zusicherung einer Abfindung von 50000 ungarischen Goldgulden, für deren Sicherheit später im Kamenzer Vertrag von 1482 mehrere Städte wie Krossen und Züllichau in brandenburgischen Pfandbesitz übergingen. Wohl grollte Albrecht, als diese letzterwähnte Vereinbarung über seinen Kopf hinweg zwischen Markgraf Johann und dem Ungarnkönig zustande gekommen war, — schließlich erkannte er sie an; denn seine Arbeit in den Jahren 1478 und 1479 war es doch gewesen, die der großen Koalition gegen die Mark und ihren Inhaber die Spitze abgebrochen hatte. Weit hinaus wirkten seine Erfolge. „Durch sie allein war es dem Polenkönig möglich, sich des Deutschen Ordens zu erwehren; der Hochmeister erneute den Huldigungseid als der Krone Polen Reichsfürst und geschworener Rat. Was in den baltischen Ländern auf die Zerrüttung deutscher Fürstenmacht durch ungarische Siege gerechnet hatte, städtische Freiheit und ständische Anarchie, es hatte einen schweren Schlag erlitten. König Christian I. von Dänemark († 1481) benutzte den Moment, endlich den Übermut seines Adels in Schleswig-Holstein niederzuwerfen,

dessen Bund zu sprengen, die Häupter desselben, Männer, die furchtbare Tyrannei gegen ihre Bauern geübt hatten, ins Elend zu treiben. Selbst Herzog Bogislaw X. von Pommern-Stettin († 1513) verließ die althergebrachte Weise seines Landes, eilte die straffe fürstliche Ordnung zu gründen, die endlich sein Land zur Blüte bringen sollte. Der Nordosten des Reiches gewann eine gewisse Stätigkeit, in der sich auch die inneren Verhältnisse der Territorien zu klären vermochten." [141]) Das für Albrecht Wichtigste war: er hatte die Mark behauptet und wahren Feldherrnruhm sich erworben. Glücklicher als vor vier Jahren vom burgundischen Reichskriege kehrte er nach Franken zurück, jetzt „der Fürsten Haupt", zumal nachdem die alten Widersacher, Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche von der Pfalz und Herzog Ludwig IX. der Reiche von Bayern-Landshut, in den Jahren 1476 und 1479 gestorben waren.

Albrechts Tätigkeit zu Ausgang seines Lebens entsprach dieser Stellung, die dauernd seine Aufmerksamkeit erheischte. Während der Plan des Königs von Böhmen scheiterte, ihn durch die Aussicht auf die römische Königskrone vom Kaiser abzuziehen, widmete er selbst mit unermüdlichem Eifer sich den Interessen des Reiches, die wahrzunehmen Friedrich III. nicht fähig oder kaum geneigt war. Sein Werk waren die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1481, die neben einer allgemeinen Steuer einen Heeresanschlag ins Auge faßten, um mit beiden die Türken und den König von Ungarn zu bekämpfen. Nach leidiger Reichsgewohnheit kaum durchgeführt, zeitigten diese Beschlüsse für Albrecht im Frankenland während der Jahre 1481 und 1482 heftige Zusammenstöße mit der widerspenstigen Geistlichkeit, gegen die mit den schärfsten Maßregeln eingeschritten werden mußte. [142]) Inzwischen stieg die Not des Kaisers, auf dessen Erblande Matthias Corvinus es abgesehen hatte, jetzt fähig, alle Kraft gegen Österreich zu werfen, seit ein Frieden mit den Türken ihm den Rücken deckte. Friedrichs III. Bemerkung: „Der König will sich mit dem Kriege Eingang ins deutsche Reich machen und dann die Fürsten des Reiches nach seinem Mutwillen suchen" [143]) kennzeichnet die Lage, die auch für Albrecht der Gefahren genug in sich barg. Er fast allein von den

deutschen Fürsten leistete in den Jahren 1482 und 1483 die ihm auferlegte Reichshilfe und trotzdem konnte er aus dem Verhalten des Kaisers ihm gegenüber nur die Besorgnis ableiten, daß ein unerwarteter Friedensschluß zwischen Friedrich III. und Matthias Corvinus ihn der Rache des Ungarnkönigs preisgeben würde. Dann hätte sein Land, in dem gerade damals neuen Regungen städtischer Selbstherrlichkeit mit Nachdruck ein Ende bereitet werden mußte (1483), aufs neue wie im Jahre 1479 einen Einfall der Ungarn gewärtigen müssen, vielleicht nicht bestehen können. Von der zähen Entschlossenheit des Magyaren, der bereits manchen deutschen Fürsten auf seiner Seite wußte, war alles zu befürchten, vor allem nachdem am 1. Juni 1485 das lange belagerte Wien ihm die Tore geöffnet und das ganze Land unter der Enns ihm als seinem Gebieter gehuldigt hatte. Einem Flüchtling gleich mußte Friedrich III. im Reiche nach Hilfe Umschau halten, in jenem Reiche, das selbst, nicht ohne Schuld seines Oberhauptes, gründliche Reformen aller seiner Ordnungen nötig hatte, ehe es zu wirklicher Verteidigung seiner Grenzen fähig war. Konnte sich Albrecht dem Kaiser, dem Reiche versagen?

Wohl fehlte es nicht an Anlaß zu Klagen über den Kaiser und seine Beziehungen zu Bayern, in dem Albrecht wie fast sein ganzes Leben hindurch den Nebenbuhler im Süden des Reichsgebietes witterte —, höher mußten die allgemeinen Interessen stehen, das der Unterstützung Friedrichs und das der Beseitigung der Schäden in Reichsverfassung und Reichsverwaltung. Für diese Ziele hatte er bereits auf dem Frankfurter Reichstag zu Beginn des Jahres 1485 sich gemüht und um ihretwillen die Herstellung von Frieden, rechtem Gericht und einmütiger Münze gefordert, wenn er gleich dem Plane des Kaisers, von Reichs wegen einen Hauptmann zu ernennen, widerstrebte, da er weder selbst diese Würde annehmen noch einem anderen Fürsten zugestanden wissen wollte. Im Oktober 1485 verhandelte er in Dinkelsbühl mit dem Kaiser, letzthin ohne Erfolg. Friedrich beargwöhnte einen umfassenden Kriegsplan gegen Ungarn, den der Kurfürst vorlegte, als von brandenburgischem Interesse eingegeben, Albrecht dagegen sah seine

Vorschläge abgelehnt, die sich auf die Sicherung seiner fränkischen Stellung gegenüber Bayern bezogen. Friedrich schritt nicht ein, als Bayern, Nürnberg und andere Reichsstädte ihre schon im Jahre 1470 geschlossene Einigung verlängerten. Kränkend war die Art, mit der Albrechts Erscheinen auf einem für den Anfang Dezember 1485 beabsichtigten Fürstentag hintangehalten wurde. Nicht minder, wie es scheint,[144]) verletzte ein Ratschlag zur bevorstehenden Königswahl — er wurde dem Kurfürsten durch Zufall oder mit Absicht in die Hände gespielt —, aus dem eine recht geringschätzige Wertung von Albrechts Kurstimme sprach. Andere Wähler sollten alles fordern dürfen und erhalten, bei ihm aber wurde angenommen, er werde nicht wider Maximilians Wahl sein, wenn der Kaiser dafür sei, und später mit einigen Gnadenbriefen sich sättigen lassen.[145]) Vermutlich haben Anerbietungen von Maximilian selbst den Brandenburger für die Wahl des Kaisersohnes gewonnen, der nun auch Friedrich III. nicht mehr widerstrebte, wenn sie nur so gestaltet wurde, daß sie nach außen hin als ein ihm, dem Hilflosen, abgerungenes Zugeständnis erschien.[146]) Am 16. Februar 1486 wurde Maximilian I. in Frankfurt einhellig zum römischen König gewählt —, auch Albrecht Achill war erschienen, um sein Kurrecht auszuüben, um dann noch mit lebendiger Geschäftigkeit an den Beratungen der Reichsversammlung sich zu beteiligen, eigene Leistungen größeren Umfangs aber zu vermeiden. Alt, gebrechlich und den Tod vor Augen war er zum Wahlort gereist. Nach erfolgter Wahl trug er dem neuen König das Reichszepter vorauf, selbst auf einem Tragsessel sitzend, den acht Ritter führten.[147]) Am 11. März 1486 verschied er im Dominikanerkloster, wohin er aus seiner Herberge sich hatte tragen lassen. Nach einem feierlichen Totenamt an der Stätte seines Hingangs, wo Herz und Eingeweide beigesetzt wurden,[148]) brachte ein Schiff den Leichnam mainaufwärts, bis er überland ins Kloster Heilsbronn überführt und hier am 18. März 1486 beigesetzt werden konnte, in derselben Kirche, die den Eltern und nächsten Angehörigen Albrechts Aufnahme gewährte. Am 19. Juni 1486 versammelten sich Fürsten und Ritter, Gesandte und Städteboten zum glänzenden Leichenbegängnis für den Toten;[149]) sie mochten fühlen, daß

seine bedeutende Persönlichkeit für Land und Reich unersetzlich war. Über 45 Jahre hindurch hatte Albrecht Achill sein fränkisches Land, etwa 16 Jahre lang die Mark Brandenburg verwaltet, — als er schied, zog eine neue Zeit herauf, die des jugendlichen Maximilian I., in die sich zu schicken ihm kaum möglich gewesen wäre.[150]) Er hatte immer geglaubt, seinem Kaiser mit mehr Treue zu dienen als alle anderen Fürsten, und doch ging er von ihm mit Groll im Herzen, weil er in Friedrichs III. Hinneigung zu Bayern einen Abfall vom alten Freundschaftsbunde erblickte.[151]) Ehrlich überzeugt, daß sein Vorteil zugleich der des Reichsoberhauptes sei, war er stets der deutsche Territorialfürst geblieben, in dessen Politik natürlich auch das Reich seine gewichtige Rolle spielte, nur daß ihm nicht gestattet war, besondere und allgemeine Interessen zu einer Einheit zu verschmelzen, derart daß auf solchem Wege dauernde Erfolge für seine Dynastie und für das Reichsganze hätten erzielt werden können.

Wie immer das Urteil über Albrecht Achill lauten mag, eins steht fest: tatenfroh hatte er überall sich gezeigt, wo er die Hebel seines Könnens und Wollens angesetzt hatte; bar hatte er gelebt, von Anstrengungen nicht niedergebeugt und im Genuß nicht untergehend.[152]) Immer war er seiner selbst sicher gewesen, dazu stets fähig die fürstliche Würde wieder zu ergreifen, wenn er sich ihrer vielleicht für den Augenblick entschlagen. Bis zu seinem Ende Herr in seinem Hause und in seinem Lande hatte er die schwere Gabe sich zu bewahren gewußt, seine Diener seinem Willen geneigt zu erhalten, ohne sie vorzeitig abzunutzen und undankbar von sich zu stoßen. Im Rahmen des eigenen Herrenrechts gewährte er ihnen Spielraum zu mannigfaltiger Tätigkeit, die freilich allein von ihm Richtung und Inhalt empfing, weil nur er die Verantwortung für den Gesamtumfang seiner Politik übernehmen und tragen durfte. So fügt sich in die Geschichte seines Lebens auch die Ludwigs von Eyb des Älteren ein, nicht so daß dieser der Atem geraubt wurde, wohl aber in der Art, daß die Biographie des Ritters die allgemeinen Züge im Leben Albrechts durch ihre besonderen und selbst geringfügigen Momente ergänzt. Neben und unter

dem Fürsten steht Eyb, in dessen ungleich bescheidenerer Persönlichkeit der fränkische Adel dem Landesherrn sich zur Verfügung stellte, steht der Beamte, dessen Dienen und Wirken ursprünglich rein persönlich für Albrecht Achill bestimmt war, um dank seiner Dauer in ihm selbst die treue Anhänglichkeit an die Dynastie der fränkischen Hohenzollern zu erzeugen.[152a])

Die Familie des Kurfürsten Albrecht Achilles.

(J. Großmann, E. Berner, G. Schuster, K. Th. Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 17 ff.)

Albrecht Achilles (geb. 24. November 1414, gest. 11. März 1486), zweimal verheiratet:

1. seit 14. November 1446 mit Margarethe von Baden (gest. 24. Oktober 1457);
2. seit 12. November 1458 mit Anna von Sachsen (geb. 7. März 1437, gest. 31. Oktober 1512).

Aus der ersten Ehe gingen 6 Kinder — 3 Söhne und 3 Töchter —, aus der zweiten Ehe 13 Kinder — 5 Söhne und 8 Töchter — hervor.

1. Wolf, am 13. April 1450 als eben verstorben bezeichnet.
2. Ursula (geb. 25. September 1450, gest. 25. November 1508), verheiratet seit 9./10. Februar 1467 mit Herzog Heinrich von Münsterberg (geb. 15. Mai 1448, gest. 24. Juli 1498).
3. Elisabeth (geb. 29. November 1451, gest. 28. März 1524), verh. zwischen 9. April und 17. Mai 1467 mit Graf Eberhard II. dem Jüngeren von Württemberg (geb. 1. Februar 1447, gest. 17. Februar 1504).
4. Margarethe (geb. 18. April 1453, gest. 27. April 1509), Äbtissin im St. Claraklоster zu Hof.
5. Johann (geb. 2. August 1455, gest. 9. Januar 1499), verh. 25. August 1476 mit Margarethe von Sachsen (geb. 1449, gest. 13. Juli 1501). Das dritte Kind dieser Ehe — eine Tochter und ein Sohn starben wohl vor 1484 — war Joachim I. (geb. 21. Februar 1484, gest. 11. Juli 1535).
6. Friedrich, jung verstorben. —
7. Friedrich (geb. 8. Mai 1460, gest. 4. April 1536).[1])
8. Amalie (geb. 1. Oktober 1461, gest. 3. September 1481), verh. 19. April 1478 mit Pfalzgraf Kaspar zu Zweibrücken-Veldenz (geb. 11. Juli 1458, gest. Juli oder August 1527).
9. Anna (geb. und gest. Ende 1462 oder Anfang 1463).
10. Barbara (geb. 29. Mai 1464, gest. 4. September 1525), verh. 1. am 11. Oktober 1472 mit Herzog Heinrich XI. von Krossen-Glogau

[1]) S. unten die Übersicht über seine Familie im 6. Abschnitt dieses Buches § 3, 2.

(geb. vor 1429, gest. 22. Februar 1476), 2. am 20. August 1476 per procuram mit König Wladislaus II. von Böhmen (geb. um 1456, gest. 13. März 1516), geschieden 7. April 1500.

11. Albrecht (geb. 5. März 1466, gest. November 1466).
12. Sibylla (geb. 31. Mai 1467, gest. 9. Juli 1524), verh. 8. Juli 1481 mit Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg (geb. 9. Januar 1455, gest. 6./7. September 1511).
13. Sigmund (geb. 27. September 1468, gest. 26. Februar 1495).
14. Albrecht (geb. 16. Juli 1470, gest. 12. August 1470).
15. Dorothea (geb. 12. Dezember 1471, gest. 13. Februar 1520), Äbtissin im St. Clarakloster zu Bamberg, resignierte 1506.
16. Georg (geb. 30. Dezember 1472, gest. 5. Dezember 1476).
17. Elisabeth (geb. 8. April 1474, gest. 25. April 1507), verh. 23. Oktober 1491 mit Graf Heinrich VIII. von Henneberg-Römhild (geb. um 1474, gest. 5. April 1535).
18. Magdalena (geb. 29. Juli 1476, gest. vor 4. Februar 1480).
19. Anastasia (geb. 17. März 1478, gest. 4. Juli 1534), verh. 16. Februar 1500 mit Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen (geb. 29. Januar 1478, gest. 24. Januar 1559).

§ 4. Ludwig von Eyb als wandernder Diplomat in den Jahren 1473 bis 1486.

Wiederholt ist von Beurteilern des deutschen Lebens in der Vergangenheit darauf verwiesen worden,[153]) wie im 15. Jahrhundert bei allen Schichten unseres Volkes eine geheimnisvolle Unruhe, ein unbezähmbarer Hang zum Wandern sich bemerkbar macht, ein Trieb in die Ferne, wie er dem allgemeinen Drange des Zeitalters der Renaissance entsprach, das durch ihn zu einer echten Wiederholung der hellenistischen Periode der Menschheitsgeschichte wurde.[154]) Hoch und niedrig, Landläufer jedes Standes und Berufes zogen unaufhörlich durch das Reich und seine Nachbargebiete, nach Italien und zum heiligen Lande, nach Osten und nach Westen, nicht allein Fürsten[155]) und Edle, sondern auch Bettler und Pilger,[156]) Händler,[157]) Künstler und Handwerker,[158]) Geistliche jeder Weihenstufe, Mönche aller Orden[159]) und die unsteten „Poeten" als die Verkünder der neuen humanistischen Gedanken, als die Nachfolger der Vaganten und Goliarden früherer Tage.[160]) Die Selbstbiographien des Schwaben Burkard Zink († um 1474),[161]) des Franken Johannes Butzbach († 1526)[162]) und des Schweizers Thomas Platter († 1582)[163]) zeugen noch

heute von den Helden und von den Opfern jenes ungestümen Dranges nach Wissen, den die staatlichen und kirchlichen Gewalten nur wenig in geregelte Bahnen zu leiten verstanden. In derselben Zeit, in der die „gartenden“ Landsknechte heute von diesem, morgen von jenem Führer sich anwerben ließen,[164]) zogen Ritter wie Georg von Ehingen († nach 1457),[165]) Michel von Ehenheim († 1518)[166]) und Wilwolt von Schauenburg († nach 1507)[167]) von Turnier zu Turnier, von Hof zu Hof, während einem Ulrich von Hutten († 1523) das Wandern ohne Rast und Erfolg Leib und Leben vergiftete. Auf den Straßen aller deutschen Territorien waren die Männer heimisch, die sich von ihren oft wechselnden Herren mit Aufträgen politischen Inhalts hatten ausrüsten lassen, um Bündnisse zu vermitteln, die Fehdelust anzufachen oder hochfliegende Pläne für das Wohl des Reiches oder seiner Teilglieder zu empfehlen, ein Gregor Heimburg († 1476),[168]) ein Martin Mair († 1481)[169]) und unser Ludwig von Eyb der Ältere. Während seine Brüder in Erfurt und Pavia studierten, sein Sohn Anselm († 1477) die gleichen Universitäten aufsuchte, um dann an heiliger Stätte in Jerusalem den Ritterschlag zu empfangen (1468), dem jüngeren Bruder Ludwig († 1521) ein Beispiel, das der sonst karge Vater im Jahre 1476 nachzuahmen erlaubte,[170]) trieb die Vielgeschäftigkeit Albrecht Achills den Ritter hierhin und dorthin, um seiner Geschicklichkeit wie fast keines anderen seiner Gehilfen sich zu bedienen. Die Annalen von Ludwigs Leben in den Jahren 1473 bis 1486 würden gleichförmig werden und ermüdend wirken, hätte er nicht durch seine Berichte dafür gesorgt, daß zugleich sein Verhältnis zum Kurfürsten sich erkennen läßt, hätte er nur die rein äußerlichen Begebenheiten verzeichnet und des eigenen Urteils sich gänzlich entschlagen. Lange, immer innigere Vertrautheit mit den Plänen seines Herrn gab ihm nach dessen Tod das Recht, den Nachfolgern im fränkischen Besitz Albrechts durch den letzten Teil seiner „Denkwürdigkeiten“ nüchterne, wohlerwogene Ratschläge für ihr Verhalten zu geben. Er mochte andeuten wollen, daß durch ihn sein ehemaliger Fürst spräche, mit dem er den einen oder andern Entwurf in vertraulicher Wechselrede erörtert hatte, daß eben deshalb seinen Mahnungen höherer

Wert und größerer Nachdruck innewohne, nicht zuletzt Befolgung gebühre, weil sie Ehre und Glanz der Dynastie verbürgten.

1. Die bayrisch-fränkischen Streitigkeiten.

Ludwig von Eyb war, wie schon früher erwähnt wurde,[171]) im September 1472 aus der Mark in die Heimat zurückgekehrt, in jenes Franken, das Albrecht Achill bei der eigenen Ausreise ins Kurland dem Schutze des Herzogs Wilhelm III. des Tapferen von Sachsen-Thüringen († 1482) anvertraut hatte,[172]) während im Lande selbst ihn eine Anzahl von Statthaltern und Räten vertrat. Wenn Eyb alsbald mit und neben ihnen tätig erscheint, so wird daraus gefolgert werden dürfen: das Geheiß seines Herrn hatte ihn zur Heimfahrt bestimmt, weil er dort am rechten Platze war, wo er dem Fürsten bereits während der schweren Jahre 1461 und 1462 gute Dienste geleistet.[173]) Nicht wie damals stand jetzt die Herrschaft der Hohenzollern in Mitteldeutschland auf dem Spiel. Immerhin war die Lage seit 1470 mit der vor einem Jahrzehnt insofern vergleichbar, als neue Übergriffe des Herzogs Ludwig IX. des Reichen von Bayern-Landshut († 1479) neue Besorgnisse wecken mußten.[174]) Geringfügig, jedenfalls kleinlich im einzelnen deuteten sie auf ein planmäßiges Vorgehen gegen Albrechts Untertanen, Rechte und Besitzungen, um so mehr als das Verhalten der fränkischen Bischöfe und der Reichsstadt Nürnberg ihr Einvernehmen mit dem Herzog zu verraten schien. Der Herzog wartete offenbar auf einen Vorwand zum Losschlagen und die Fehde hätte Franken nicht deshalb genügend gerüstet gefunden, weil Albrecht Achill vor seinem Aufbruch sich mit Ludwig über die wichtigeren Streitfragen verständigt hatte. Begreiflich also, daß er die Nachrichten über Zwistigkeiten im Wittelsbachischen Hause willkommen hieß. Das Bestreben des Herzogs Albrecht IV. des Weisen von Bayern-München († 1508), an ihn sich anzulehnen und gar mit ihm ein Bündnis einzugehen, ließ wenigstens einigermaßen Erleichterung erhoffen. Es zu fördern war unter den obwaltenden Umständen ebenso klug wie natürlich, zumal da der Münchener Fürst seit Ende Oktober 1472 mit seinem Landshuter Vetter zerfallen war.[175])

Eybs Tätigkeit um die Jahreswende 1472 und 1473 war durch seine Zugehörigkeit zu den Statthaltern und Räten bestimmt, zunächst jedenfalls an die allgemeinen Weisungen gebunden, die ihnen der Kurfürst hinterlassen hatte. Sie sollten Irrungen aus dem Wege gehen, Fehden und Räubereien der Untertanen verhindern, damit nicht aus ihnen Streitigkeiten unter den Fürsten entstünden. Seine Stimme beeinflußte ohne Zweifel die Maßregeln zur Sicherung des Landes und seiner Angehörigen, so die zum Schutze des Schlosses Wellheim, die der vom Herzog Ludwig bedrohte Graf Konrad von Helffenstein erbeten hatte.[176]) Sie mahnte aber auch zur Vorsicht, so wenn im Dezember 1472 beschlossen wurde, das bereits ergangene Aufgebot abzustellen, das für die widerrechtliche Wegnahme des Schlosses Möhren — es gehörte dem Vassallen Albrecht Achills, Hans von Seckendorff — durch die Truppen des Herzogs hatte Vergeltung üben sollen.[177]) Zur selben Zeit waren die Vertreter Albrechts davon unterrichtet, daß ihr Herr eine engere Verbindung mit dem Münchener Herzog gut heißen würde,[178]) und nicht minder stand seit Anfang Januar 1473 fest, daß er einen Waffengang mit dem Landshuter Herzog vermieden wissen wollte und bereit war, die strittigen Fragen insgesamt auf rechtlichem Wege zum Austrag zu bringen.[179])

Dieser Politik entsprangen zwiefache Weisungen für Eyb, deren Erledigung bis in den Mai 1473 hinein sich noch an der Hand der Dokumente genau verfolgen läßt. Am 17. Januar 1473 erging aus Kölln an der Spree eine ausführliche Instruktion an die Statthalter. Ludwig von Eyb wurde darin aufgefordert, als Vertreter Albrechts und seiner lehensherrlichen Gerechtsamen bei Herzog Ludwig vorstellig zu werden, ihm den rechtlichen Austrag vor den Räten des Herzogs selbst oder einer nicht geringen Zahl namhaft gemachter Fürsten, dann vor den sog. kleinen Räten einiger Städte oder endlich vor einer zweiten Reihe von Fürsten anzubieten. Genau wird der Wortlaut der Ansprachen festgelegt, die an den Widersacher gerichtet werden sollen. Peinlichste Befolgung aller Befehle ist um so notwendiger, als es für den rechtlichen Austrag vor dem Kaiser gut ist, hat der Herzog des rechtlichen Austrags vor seinen eigenen Räten sich geweigert.[180]) Eyb

gehorchte, reiste in Begleitung des Sebastian von Seckendorff als des Vertreters seiner Familie über Eichstätt nach Ingolstadt und verhandelte hier mit den Räten des Herzogs, darunter Martin Mair, um freilich zuletzt den hinausschiebenden Bescheid zu erhalten, Ludwig werde selbst dem Kurfürsten Antwort zukommen lassen.[181]) Unter dem frischen Eindruck dieser Zusammenkunft ist dann die Denkschrift vom 14. Februar 1473 verfaßt, durch die Kurfürst Albrecht Achill über die Pläne des Herzogs Albrecht von Bayern-München unterrichtet werden sollte. Als ihre Urheber werden Ludwig von Eyb und Johann Volker bezeichnet, während kein Zweifel sein kann, daß aus ihr fast durchgängig unser Eyb zu seinem Herrn spricht.[182]) Er sei, so führt er aus, um den 20. Januar 1473 in Eichstätt gewesen, weil ihn dorthin sein Herr, der Bischof von Eichstätt, zum Hofgericht beschieden habe.[183]) Daselbst auch seien ihm durch den Hofmeister des Bischofs vertrauliche Äußerungen von Herzog Albrecht bekannt geworden, die seine Geneigtheit zu einem Bunde mit dem Kurfürsten bekundeten. Er gäbe sie weiter, um die Meinung Albrecht Achills zu erfahren, wolle aber nicht verbergen, daß ihm selbst das Anerbieten vorteilhaft dünke. Seine Annahme werde auf Bayern-Landshut, die fränkischen Bischöfe und Nürnberg von Einfluß sein, zumal wenn es gelinge, Albrechts böhmischen Schwiegersohn, Heinrich von Münsterberg († 1498),[184]) und seine Brüder zu einem Zuge gegen Herzog Ludwig jenseits der Donau zu bestimmen. Eyb ist sich der kriegerischen Perspektiven seines Vorschlags wohlbewußt, trotzdem will er ein Mahner zum Frieden sein, wenn er gleich an jene erinnern muß: *Wiewol ich, Ludwig, zum krieg nymer genaigt bin, so erinner ich doch des e. g. aus treuen euch und der herschaft zu gute.* Jedenfalls traf er die Meinung Albrecht Achills, wenn er mit den Worten schloß: *Mocht es dann e. g. zu e. g. zukunft mit gute alles abtragen, das es kein kriegs bedorft, das were das gotlicher und besser und stund e. g. dennoch vor zu thon gein den leuten als ich mayn, ehe so sich e. g. mit dem ernst dagegen schicket, dann sunst.*

Man geht nicht fehl, erblickt man in dem klug angelegten Schriftsatz eine Art von Zwischengutachten inmitten einer noch nicht restlos geklärten Lage, muß aber zugleich auch

darauf verweisen, daß weitere Spuren einer Tätigkeit Eybs, um die Interessen beider Albrechte miteinander zu verknüpfen, sich nicht wahrnehmen lassen.[185]) Für den Brandenburger sicherlich kam es zumeist darauf an, seine Zwistigkeiten mit Ludwig von Bayern-Landshut wenngleich nicht sofort beigelegt, so doch nochmals erörtert zu wissen. Günstige Gelegenheit hierzu bot aber der Augsburger Reichstag vom April 1473, den er selbst besuchte,[186]) begleitet von Ludwig von Eyb und mehreren Räten, die insgesamt am 4. Mai 1473 dem sächsischen Kurfürsten Ernst († 1486) und seinem Vatersbruder, Herzog Wilhelm III. dem Tapferen von Sachsen-Thüringen († 1482) alle Übergriffe des Landshuters darzulegen hatten. Ihren eingehenden Erörterungen setzten die ebenfalls vorgeladenen bayrischen Räte eine ebenso ausführliche Antwort entgegen, nur um dieser eine nochmalige Zusammenfassung der fränkischen Beschwerden folgen zu sehen. Rede, Gegen- und Widerrede im einzelnen zu wiederholen hieße den Text der Aufzeichnung wiedergeben, die als eine Art Protokoll den Gang der Verhandlungen zu erkennen gestattet, einer Quelle zugleich der Einsicht in die unsagbar engumgrenzten Interessen, um derentwillen so umständliche Erörterungen gepflogen werden mußten.[187]) Immerhin hielt auch jetzt noch Albrecht Achill daran fest, daß ein Krieg mit Ludwig dem Reichen wenn irgend möglich zu vermeiden wäre. Denn nur in diesem Sinne wird es verstanden werden dürfen, wenn er zuguterletzt durch seine Unterhändler die Bitte aussprechen ließ, daß die sächsischen Fürsten ihm und seinen geschädigten Dienern zum Genuß der ihnen entzogenen Besitzungen und Rechte verhelfen möchten. Er sei bereit, dem Herzog Ludwig, wenn dieser auch gegen ihn zu klagen habe, vor dem Kaiser zu Recht zu stehen, in Regaliensachen auch vor den Herzögen von Sachsen als kaiserlichen Kommissarien, in anderen aber vor denselben Herzögen als gewillkürten Richtern. Das Endergebnis war ein Aufschub der Entscheidung, die in der Tat noch lange auf sich warten lassen sollte.

2. Am kaiserlichen Hofe 1473 und 1474.

Es ist nicht ersichtlich, ob und bis zu welchem Grade Ludwig von Eyb während des Augsburger Reichstages 1473

durch seinen Herrn noch bei anderen Verhandlungen beschäftigt wurde, ob er mit ihm bis zum Schlusse der Versammlung in der schwäbischen Reichsstadt verweilte. Jedenfalls hatte er sich zur Zufriedenheit Albrechts als Unterhändler bewährt und in der reichlich verwickelten bayrisch-fränkischen Sache derart unterrichtet gezeigt, daß ihm eine noch schwierigere Aufgabe anvertraut werden konnte. Nur ein Mann, der in die Gesamtheit von Albrechts politischen Plänen eingeweiht war, durfte auch in der Folge den Hohenzollern vertreten, überdies an einer Stelle wie dem kaiserlichen Hofe und gegenüber einem Herrscher wie Friedrich III., mit dem im Einverständnis zu sein und zu bleiben für Albrecht erwünscht, wenn nicht gar notwendig sein mußte. Fügte sich zu Albrechts Einschätzung der diplomatischen Begabung Eybs dessen Empfehlung durch den Herzog Albrecht IV. von Bayern-München,[188]) so war die Entsendung zum Kaiser in einer Zeit, in der die burgundische Angelegenheit auf der Tagesordnung stand, für Eyb eine Auszeichnung, die zur Anspannung aller seiner Kraft mahnte.

Ursprünglich scheint geplant gewesen zu sein, daß er erst im Spätjahre 1473 als Gesandter Albrecht Achills und zugleich des Münchener Herzogs nach Trier ginge.[189]) Dann aber trat insofern eine Änderung ein, als er und der Domdekan von Bamberg, Hertnid von Stein,[190]) ausersehen wurden, Friedrich III. schon in Baden aufzusuchen und auf seiner weiteren Reise zu begleiten. Als Albrecht Achill am 15. Juli 1473 dem Erzbischof von Mainz den Grund seines Fernbleibens mitteilte, fügte er zur Nennung Eybs und Steins als seiner Boten die Worte: *Sunst wist ir, das die sachen nit yederman gemeß sind zu furdern oder unvermeldt zu halten.*[191]) Am Tage darauf empfahl er beide Vertrauten, den Bamberger Domdekan als seinen alten Kanzler und Ludwig von Eyb als seinen alten Haushofmeister, der Gnade des Kaisers,[192]) um in ihrer „Fertigung“ vom 18. Juli 1473 die Gegenstände aufzuzählen, die sie zum Vortrag bringen sollten: Entschuldigungen für Albrechts Ausbleiben, dazu seine Wünsche u. a. in den Angelegenheiten Burgunds, Böhmens und Bayerns, während sie mit dem Münchener Herzog unverdächtige Gemeinschaft zu halten hätten.[193]) In gleichlautenden Briefen vom selben

Tage erbat Albrecht für sie die Gunst der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Herzöge von Burgund und Bayern-München, schließlich des Kaisers, damit er ihnen Glauben schenke wie ihm selbst.[194] Ihre Einführung in den Kreis der Fürsten konnte nicht wohl eindringlicher sein; dazu offenbarte sie Albrechts Zuversicht, daß ihre Geschicklichkeit ihm Ehre und Vorteil bringen, sein Vertrauen sicherlich nicht enttäuschen würde.

Die Mission Eybs und seines Gefährten dauerte weit länger, als sie beim Aufbruch geahnt haben mochten, um oft ihre Geduld auf eine harte Probe zu stellen. Eine große Reihe von mehr oder minder umfänglichen Berichten samt mannigfaltigen „Zetteln" als Beilagen veranschaulicht zunächst ihre Reiseroute, die sie über Dinkelsbühl[195] bereits am 27. Juli 1473 in Baden eintreffen ließ[196] und am 17. August 1473 nach Straßburg führte.[197] Am 1. September 1473 in Freiburg im Breisgau[198] und am 7. September 1473 in Basel[199] nahmen sie seit dem 8. Oktober 1473 Aufenthalt in Trier,[200] bis Eyb erst am 28. November 1473 von Koblenz aus,[201] am 13. Dezember 1473 von Köln aus an Albrecht Achill schreiben konnte,[202] nicht ohne schon gleich in seinem ersten Briefe aus der rheinischen Metropole der Klage Worte zu leihen: *Ich bin angebunden und versich mich, daß mir nützlich were, daß ich doheim meiner sachen warttet. Dann ein alt sprichwort ist: Wannen der ruppelrai* (der Rüpelreigen, ein bäurischer Tanz) *zurgat, wol dem, der auch daheym hat. Dann ich mich nit versehen han so lang außen zu sein, dass ich nu rechen drey jar, in den ich nit zehen wochen in meinem hauß gewesen bin. Deßhalb verhoff ich mich, e. g. werde mich furter sparn, der ich bey dem meinen auch gesein mög.*[203] Erst der 25. Januar 1474 zeigt ihn in Frankfurt am Main,[204] der 29. Januar 1474 in Aschaffenburg,[205] der 3. Februar 1474 in Würzburg,[206] bis er nach der Zusammenkunft seines Herrn mit Kaiser Friedrich III. in Rothenburg ob der Tauber und dem Besuche des Habsburgers in Ansbach (22. Februar 1474)[207] seine mehr als ein halbjährige Reise ins „Ausland" als beendet ansehen konnte.

Eybs Itinerar während der Monate Juli 1473 bis Februar 1474 feststellen, hieß früher[208] angedeutete Gedankenreihen

erläutern.[209]) Für ihn selbst war jedenfalls der Gehalt alles dessen wichtiger, was er sah und hörte und erkundete, was er an Beobachtungen und Tatsachen, von den Mühen und Ergebnissen seiner Mission an Albrecht Achill mitzuteilen hatte. Dauernd von diesem über die eigenen Maßnahmen und Anliegen unterrichtet,[210]) ständig unter dem Drucke seiner Anfragen und Weisungen hatte er die Aufgabe, ein politisches Zusammenarbeiten zwischen Friedrich III. und dem Kurfürsten zu vermitteln wie aufrecht zu erhalten. Beiden nützlich sollte es zugleich den partikularen Interessen Albrechts förderlich sein, da diese nicht zuletzt seine Stellungnahme zu den allgemeinen Fragen bedingten. Dank solchen Umständen sind die Berichte der beiden Gesandten und seit Ende November 1473 diejenigen Eybs allein schier überreich an Einzelheiten, die es ganz unmöglich machen, sie auch nur auszugsweise wiederzugeben, soll nicht die ausführliche Darlegung von Albrecht Achills Politik wiederholt werden, wie sie für die Jahre 1473 und 1474 F. Priebatsch an der Hand aller Korrespondenzen unternommen hat.[211]) Ihr Gesichtskreis umfaßt das gesamte Getriebe der damaligen Politik im Großen wie im Kleinen. Im Vordergrund des Interesses stehen Friedrich III., Herzog Karl von Burgund und die deutschen Kurfürsten bis zum Scheitern der Trierer Beredungen, deren lange Dauer die beiden Gesandten Albrechts schom am 1. September 1473 voraussahen.[212]) Die Verhandlungen des Brandenburgers in Franken mit den böhmischen und polnischen Gesandten — ihre Spitze richtete sich gegen Ungarn — finden gebührende Berücksichtigung. Die pfälzischen, bayrischen und kölnischen Angelegenheiten kommen zur Sprache wie nicht minder die Ereignisse in der Schweiz, im Elsaß, in Lothringen und Frankreich. Angaben über den äußeren Verlauf einzelner Geschehnisse fehlen nicht,[213]) kurzlebige Gerüchte, reiflich erwogene und dem raschen Augenblick entstammende Meinungen wechseln in buntem Drängen miteinander ab. Den einzelnen Berichten fehlt die künstlerische Abrundung, mangelt die Fähigkeit die handelnden Personen in breit ausmalenden Charakteristiken zu vergegenwärtigen —, ihre Verfasser waren eben einzig und allein darauf bedacht, ihrem Herrn ein Bild des täglichen Lebens am Kaiserhofe mit seinem

Kommen und Gehen der Menschen, mit seinem Hin und Her ihrer Pläne und Reden, kurz mit seiner Vielgeschäftigkeit und Vielseitigkeit zu vermitteln. Sie wollten sein Urteil über den Kaiser und die Fürsten der Wirklichkeit anpassen, die sie selbst zu beobachten Gelegenheit hatten, und ihn darüber beruhigen, daß sie immer nach seinen Befehlen sich richten,[214]) ihn niemals *on neue zeitung und wissen der handlung, die uns begegnen, lassen* würden.[215]) Aus allen ihren Schreiben spricht ihr Eifer, im Sinne Albrechts zu handeln, um keinen Preis aber irgendwie selbständig oder gar wider ihn vorzugehen. Für ihn suchen sie häufige Unterredungen mit dem Kaiser herbeizuführen, trachten sie hinter die Geheimnisse der Abmachungen zwischen Friedrich III. und Karl von Burgund zu gelangen.[216]) Um seinetwillen und dank seiner Anordnungen harren sie auf dem ihnen einmal zugemessenen Posten aus, obwohl sich frühzeitig ihre Ungeduld bemerkbar macht, ihre Heimreise viel Kosten ersparen würde und in Trier „die Luft schwer ist", so daß viele Leute in der Umgebung des Kaisers und des Burgunders tödlich erkranken.[217]) Vor allem nach Hertnids von Stein Abreise am 28. November 1473[218]) scheint Eyb von dem Verlangen gepackt worden zu sein, ihm alsbald zu folgen. Seine schon oben angeführten Worte aus Köln vom 13. Dezembes 1473[219]) lassen nicht minder deutlich seine Stimmung erkennen, als ein Schreiben aus derselben Stadt vom Anfang Januar 1474 mit dem übellaunigen Anfang: *Ich kan in vil hendelen nit versteen, wer keiser, herr oder knecht ist, dann als ich merck, het man dem keiser wellen von hinnen helfen, er war vor dreyen wochen statlicher und baß von hinnen kommen, dann itzo geschicht, wann vil leut haben vil zu schicken und were seins genyeß halb nit gern von staten komet, der mag an dem end leicht etwaß uberzwerch tragen, das man acht tag daran zu handeln hat. Das ist gescheen allein in der Colnischen sach, denn ich nit waiß, das sunst ichts vorhanden gewest ist, das uns hie hab verhindern mogen.*[220])

Die letzten Briefe des Gesandten sind dann fast gänzlich ausgefüllt mit Angaben über den Weg, den Friedrich III. einschlagen wird, um den Kurfürsten in Franken zu besuchen. Redlich schwer wird es ihm gemacht, darüber die erforderliche Klarheit zu erlangen, weil immer neue Änderungen

beliebt werden, die auch Albrecht in Harnisch bringen. Eyb soll mit dem Kaiser deutsch reden, so schrieb er schon am 2. Januar 1474, damit er selbst und die fremden Gesandten bei ihm wüßten, woran sie wären,[221] bis die auch weiterhin einander widersprechenden Ankündigungen von Friedrichs III. Reise ihm den Stoßseufzer entlockten: *Wer not, daß wir lewt hetten in einem seckel und schüteten sie herauß, wenn wir wolten.*[222] Für den Anfang Februar 1474 liegt die Nachricht vor, daß Ludwig von Eyb für die bevorstehende Einholung des Reichsoberhauptes in Rothenburg ob der Tauber Anordnungen zu treffen hatte.[223] Ohne Zweifel war er zugegen, als sein Herr, dazu der König von Dänemark Christian I. († 1481) und Kaiser Friedrich III. in Rothenburg zusammentrafen, wo er im Ehrengeleite des Habsburgers manchen Bekannten und auch einen Hans von Eyb begrüßen durfte.[224] Höchstwahrscheinlich doch nahm er in Ansbach Aufenthalt, als Albrecht Achilles den kaiserlichen Gast zur Fastnacht am 22. Februar 1474 bewirtete. Ob er freilich mit beiden auch das nahe Heilsbronn und dann Nürnberg aufsuchte, wo Albrechts Verhandlungen mit den polnisch-böhmischen Gesandten durch Friedrichs III. Maßnahmen[225] gutgeheißen wurden, steht dahin. Wenn endlich am 16. März 1474 der böhmische Unterhändler Jobst von Einsiedel bei Albrecht Achill dahin vorstellig wurde, ihm möchte durch Eyb beim Kaiser ein goldener „Kopf“, ein Trinkgefäß also, zum Geschenk erwirkt werden,[226] so scheint daraus zu sprechen, daß seine Tätigkeit bei Friedrich III. ihm dessen Gunst verschafft hatte.[227] Ob sie ihm selbst und durch ihn seinen Angehörigen irgendwelche Gnadenerweisungen zuteil werden ließ, ist nicht festzustellen. Möglich immerhin bleibt es, die Nachricht des „Familienbuches“, daß Ludwig von Eyb seinen Sohn Anselm zu einem Diener des Kaisers gemacht habe,[228] in das Jahr 1473 oder 1474 zu verlegen, wenn sie nicht durch Anselms Zugehörigkeit zum Kammergericht hervorgerufen ist, die seit dem Jahre 1471 der Vermittlung des Erzbischofs von Mainz zu verdanken war.[229] Auch von einer Belohnung Eybs durch Albrecht Achill fehlt jegliche Spur, ohne daß deshalb auf eine Spannung zwischen Herrn und Diener geschlossen werden dürfte. Wenige Monate nur dauerte es, bis durch den Feldzug gegen Burgund, die Folge der in Trier vergeblich

gebliebenen Verhandlungen Friedrichs III., wie der Kurfürst so der fränkische Adel zum Reichsheere aufgeboten wurden: in Ludwig von Eyb wurde der Diplomat durch den Teilnehmer am Kriege abgelöst.

3. Bis zum Ende des Reichskrieges gegen Burgund.

Die Persönlichkeit Albrecht Achills mit der Vielseitigkeit der politischen Maßnahmen und Strebungen — sie erscheinen nicht zuletzt durch die Zahl der Nachbarn und Gegner seines fränkischen Besitzes hervorgerufen — verschuldet es, daß ein Versuch, dem Leben des vielbeschäftigten Ludwig von Eyb nachzugehen, nur in dessen dauerndem Dienstverhältnis zum Hohenzollern die zusammenschließende Klammer findet. Dem Manne, der so lange von Hause ferngehalten worden war, konnte keine allzu lange Ruhe beschieden sein. Nach der Gesandtschaft zum Kaiser trieb ihn erneut ein Vielerlei an Aufträgen von Ort zu Ort, ohne zunächst ihn vor eine wirklich große Aufgabe zu stellen. An den zerstreuten Nachrichten vorübergehen hieße selbst das Mosaik der Biographie unvollständig erhalten, zumal da auch aus ihnen gefolgert werden darf, wieviel Albrecht Achill auf die Geschicklichkeit Eybs gab, sodaß gerade die Erledigung des einen Befehls dazu aufforderte, ihm einen ganz anderen zu erteilen. Die eigene Vielseitigkeit des Kurfürsten erkannte in der Ludwigs von Eyb eine ihr verwandte Eigenschaft. Sie brach liegen zu lassen und nicht bald hier, bald dort als Hebel des fürstlichen Wollens und Handelns anzusetzen wäre unklug gewesen, mochte gleich der Egoismus Albrecht Achills vom Eifer seines vertrauten Rates mehr als ein Opfer an persönlicher Bequemlichkeit verlangen.

Schon im Juli 1473 hatte Albrecht Achill geplant, Eybs persönliche Beziehungen zum Eichstätter Bischof, Wilhelm von Reichenau († 1496), dazu zu verwerten, daß der Kirchenfürst zwischen ihm und seinen Nachbarn Würzburg und Nürnberg als Vermittler tätig wäre.[230]) Noch im Frühjahr 1474 waren die ungleich wichtigeren Streitfragen zwischen dem Hohenzollern und dem Wittelsbacher von Bayern-Landshut nicht gelöst, immerhin zeigte Albrecht sich jetzt bereit, sie durch einen Spruch des Bischofs von Eichstätt aus der Welt

schaffen zu lassen, eine Geneigtheit, aus der sein Brief vom Ende März 1474 entsprang. Sein Empfänger, Ludwig von Eyb, sollte wie aus freien Stücken mit Wilhelm von Reichenau sprechen und diesen bestimmen, Verhandlungstage zwischen Albrecht, Ludwig IX. dem Reichen von Bayern-Landshut und Nürnberg anzusetzen.[231]) Es läßt sich nicht entscheiden, ob dieser Weisung unmittelbar eine Unterredung Eybs mit seinem geistlichen Lehensherrn, ihr dann mehr als schriftliche Gutachten und Entwürfe für eine Beilegung der Zwistigkeiten folgten. Jedenfalls taucht unser Eyb wenige Monate später an ganz anderer Stelle auf, wiederum bei Friedrich III., jetzt in Augsburg, dorthin nebst Dr. Peter Knorre geschickt, um im Namen Albrechts beim Kaiser anzuregen, daß er entweder selbst am ungarischen Feldzuge sich beteilige oder doch seinen Sohn Maximilian, dazu einen Hauptmann und ein Heer von etwa 10000 Mann entsende. Der Brandenburger fühlte sich *leibs halben* außerstande, persönlich seine Bitte vorzutragen. Er ordnete deshalb, wie er am 8. August 1474 mitteilte,[232]) jene beiden Männer ab, *die vor bei den hendeln gewesen sein.* Fügt sich aber Albrechts Maßregel und Rat in die Summe seiner Anstrengungen, verbündet mit Böhmen und Polen den Krieg gegen Ungarn in Fluß zu bringen, so verschwindet Eybs Name alsbald aus diesem Zusammenhang, um bald darauf in gänzlich veränderter Umgebung wieder aufzutauchen.

Am 7. September 1474 nämlich richtete Herzog Albrecht IV. der Weise von Bayern-München († 1508) an Albrecht Achill die Bitte, ihm doch Ludwig von Eyb zu leihen, dessen Rat er dringend benötige.[233]) Man mag solches Gesuch für die Auffassung bezeichnend finden, auf Grund deren fürstliche Kreise das Band zwischen Herrn und Diener als so wenig fest, so wenig ausschließlich erachteten, daß zeitweilig ein Vertrauter des einen Fürsten dem benachbarten zur Verfügung gestellt werden könnte, ähnlich wie rechtskundige Männer von der Bedeutung selbst eines Gregor Heimburg kein Bedenken trugen, ihr Wissen und Können heute dieser Stadt, morgen jenem Landesherrn anzubieten.[234]) Hier ist es wichtiger auf die enge Interessengemeinschaft zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge zu verweisen, die aus Albrechts IV. vertrauensvollem Ansinnen spricht, gleich als ob eine Übernahme Eybs

in seinen Dienst ein leichtes sei, als ob ihn zu beraten nicht erst längeres Einarbeiten in den Kreis seiner Interessen und Ziele erfordere. Ehrenvoll für Eyb als Zeichen einer Schätzung, die ihm nicht allein der angestammte Landesherr entgegenbrachte — sie erinnert an seine Beziehungen zu Albrecht III. von Bayern-München im Jahre 1473[235]) — mußte das Gesuch gleichwohl von Albrecht Achill abgelehnt werden. Die Ankunft des Kaisers in Würzburg stünde bevor und er selbst bedürfe Eybs zu den geplanten Verhandlungen; nur wenn der Bayer auf seiner Bitte beharre, werde er ihr nicht länger widerstreben.[236]) Man geht nicht fehl, sieht man in Albrecht Achills Weigerung einen Fingerzeig auch dafür, daß er bei Eyb genaueste Kenntnis der Vorbedingungen des Krieges gegen Burgund voraussetzte, über dessen Erfordernisse gerade in Würzburg entgültige Verabredungen getroffen werden sollten.

Ehe freilich Eyb, nunmehr zum dritten Male seit dem Juli 1473, zum Kaiser nach Würzburg reisen konnte,[237]) mußte er den ganzen Oktober und die erste Woche des November 1474 hindurch in Eichstätt verweilen, um hier im Verein mit anderen Räten Albrechts dessen Sache wider Bayern-Landshut und Nürnberg vor dem Bischof von Eichstätt zu verfechten. Die ungewöhnlich lange Dauer und die breite Umständlichkeit der Verhandlungen, die große Zahl der Klagepunkte beider Parteien und den Inhalt der Erwiderungen lehrt ein weitläuftiges Protokoll erkennen, dessen Anhänge zugleich von der Ergebnislosigkeit aller Aussprachen, von dem starren Festhalten beider Teile am einmal genommenen Standpunkt und endlich von weiteren Fristen zu nochmaliger Verschleppung der leidigen Angelegenheit Zeugnis ablegen.[238]) Eyb tritt in diesen Aufzeichnungen nicht so hervor wie früher im Jahre 1453 bis 1456 im Prozeß Albrecht Achills gegen die Stadt Buchau um die Gerechtsame am Federnsee vor dem Nürnberger Landgericht.[239]) Wohl begreiflich aber richtete er auch diesmal, wie im Jahre zuvor von Köln aus,[240]) bittere Worte der Ungeduld an seinen Kurfürsten, der sie sofort mit dem Hinweis auf die Bedeutung des Streites zu verscheuchen suchte. Eyb wünschte, der Eichstätter Tag möchte bald zu Ende gehen oder aber ihm selbst Urlaub bewilligt werden, um seinen Weiher fischen zu können, damit ihm nicht noch

einmal wie vordem Schaden entstände.[241]) Albrecht dagegen meinte, die Tagung würde nicht lange währen. Eyb wisse genau, *das vil doran gelegen ist, dann wir sind alt und zancken nit gern, das wiß Got, so erben wirs auch nit gerne uf unser kinder, damit wir den herzogen* (Ludwig den Reichen) *und sie als wol gegen unseren kinden versammelten, als sie itzund gegen uns versammelt sind, nach jarsfrist, tagsfrist. Wenn du unsern bevelh ansihest, bistu unser meynung clerlich bericht.*[242]) So wenig umfangreich die beiden Briefe auch sind, beide offenbaren sie doch ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihren Verfassern, die in langer Arbeitsgemeinschaft einander achten und verstehen gelernt hatten. Aus Albrechts Schreiben spricht der mitempfindende ältere Freund und der befehlende Landesherr, der den Vertrauten nicht minder an die Treue seiner dynastischen Gesinnung zu erinnern versteht, aus dem Erguß Eybs der verdrießliche Grundherr, dem die Einkünfte aus seinem Fischteich im Augenblick wertvoller sind als die umstrittenen Gerechtsamen seines Fürsten. Beide Briefe so deuten heißt in den Seelen zweier Männer lesen, die unmittelbar vor der gemeinsamen Teilnahme am Reichskriege gegen Burgund standen.

Erst gegen Ende November 1474 brach Eyb nach Würzburg auf, um bis in den Sommer 1475 hinein von der Heimat fernzubleiben. Art und Umfang seiner Tätigkeit werden durch eine nicht geringe Zahl von Nachrichten verdeutlicht, die alle gestatten, ihn den ersten Quartiermeister und den ersten Intendanten für Albrecht Achill und sein Aufgebot, darunter nicht wenige fränkische Ritter,[243]) zu nennen.[244]) Er nahm eine Stellung ein, die ihn auf dem Felde praktischer Verwaltung seine Kräfte benutzen und erproben ließ, ohne ihm jede Beteiligung an diplomatischen Aktionen zu versagen. Gleich seine ersten Briefe an Albrecht vom 20. und 21. November 1474 zeigen ihn als Überbringer einer Werbung des Kurfürsten an den Kaiser, der ihn bei einer Unterredung mit Neuigkeiten u. a. über den Beginn der kriegerischen Unternehmungen am Niederrhein versah, zur selben Zeit aber auch sich *mit schimpfreden, die er darzu thet, dann er was ganz frollich*, über eine *geschrift* des Herzogs Ludwig des Reichen und ihren Eindruck auf den Hohenzollern ausließ. Wichtiger

für den Augenblick waren in den Schreiben die Meinungen und Ratschläge Eybs hinsichtlich der Verproviantierung des Heeres mit Fleisch, Korn, Salz und Wein, Lebensmitteln also, deren Verladung und Transport auf dem noch eisfreien Main bis nach Frankfurt hin von ihm empfohlen wurde.[245]) Aus anderen Angaben[246]) wird ersichtlich, welche Schwierigkeiten es machte, Lastschiffe zu besorgen und auszurüsten, die erforderlichen Vorräte einzukaufen, zu verladen und an ihre Bestimmungsorte zu überbringen, für alle Ausgaben Zahlungen zu leisten oder Anweisungen auszustellen. Die Mühen dieser Maßnahmen, bei deren Durchführung Eyb vornehmlich durch den Amtmann von Kadolzburg, Albrecht Stieber, unterstützt wurde, mußten durch die Jahreszeit, den Winter, gesteigert werden. Der Zustand der Wege, die wirtschaftliche Lage der zu durchziehenden Gebiete, die nicht so günstig war wie Berichte aus den rheinischen Gegenden hatten annehmen lassen, wirkten ein und endlich die Zusammensetzung des Heeres wie seine anspruchsvollen Bedürfnisse während des an Strapazen reichen, an wirklich entscheidenden Operationen aber armen Feldzuges.[247]) Die über Eyb vorliegenden Notizen bezeugen zur Genüge, welches Maß von Verantwortung ihm aufgebürdet war.

Während Albrecht Achill erst im Dezember 1474 nach Frankfurt aufbrach und gegen Ende des Jahres in Koblenz eintraf,[248]) hatte Eyb, seinem Kurfürsten voraufziehend, von der Reichsstadt am Main aus eine ihm genau vorgeschriebene Wegestrecke über Bergen und später über kurtrierische Orte auf dem rechten Rheinufer eingeschlagen.[249]) Auf jeder seiner Stationen war für Albrecht Achill die Herberge vorzubereiten, besonders aber der Ankauf des unentbehrlichen Getreides zu bewerkstelligen gewesen. Wider Erwarten Albrechts, des sparsamen Hauswirts, hatte es nicht aus Franken mitgebracht werden können und wohl oder übel mußten nunmehr die viel höheren Preise der Rheinlande gezahlt werden. Briefe von und an Eyb aus den nächsten Monaten vergegenwärtigen die bunte Fülle seiner Geschäfte, fliegende Blätter, die eben deshalb viel mehr die Kriegswirtschaft denn die Kriegsführung aufzuhellen imstande sind. Für die Quartiere Albrechts und der Seinen haftbar, wurde er über deren Lage und Versorgung

mit Proviant und Futter unterrichtet.[250]) Bei den Getreidekäufen hatte er die Gelder an die Verkäufer abzuführen oder deren Forderungen durch Anweisungen sicherzustellen.[251]) Da das Heranschaffen der Lebensmittel auf den Wasserwegen des Mains und des Rheins sich schwierig gestaltete, waren Maßnahmen notwendig, um die Ernährung der Truppen nicht ins Stocken geraten zu lassen. Freimütig schilderte er am 2. Januar 1475 dem kurfürstlichen Feldherrn die Lage: *Ich sag eurn gnaden als im ist, das wir mit nöten fuetrung und brot zu uns bringen, zu flicken ein tag uf den andern, dann noch nichts uf dem Mayn oder Rein hinab komen ist noch botschaft gescheen, ob es kumbt, und hab nicht fuetrung und brot dann was ich jenseit Reins ob Covelencz zusamen furn lass. Nachdem habt euch zu richten; dann was euer gnad wil geschicht billich als fern man mag. Ich hab gestern wider aufwarts geschickt an den Rein und Mayn zu erfarn, wie es dorumb gestalt ist. Item ich hab vorrats in der kuchen uf acht tag flaisch und buttern, das ander ligt daoben uf dem wasser, und verstee nicht, das man das umbs gelt bekomen mag. Solt man dann weiter ziehen, do man nicht fund, ee die speisung kome, so würd das volck mit ungedult enthalten, so man allenthalben nicht hett und funde.*[252]) Mit dem häufigen Wechsel der Lagerstätten verband sich der Zwang, ungewohnte Lebensmittel zu beschaffen und zu verteilen. Eyb kaufte anstelle von Fischen größere Mengen von Feigen, um jedem Ritter an bestimmten Wochentagen gleichbemessene Rationen zu überweisen.[253]) Ärger und Sorgen bereiteten auch die Arbeitsleistungen der Bäcker, die ihre Waren nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen herstellten und darüber belehrt werden mußten, daß sie nur für gehörige Lieferungen ihr Geld empfangen würden.[254]) Schreibereien verursachte die Löschung der mit Brot und Hafer beladenen kölnischen Schiffe, der Ankauf „geläuterter Butter“, deren Angebote von Eyb zu prüfen waren. Er war, so kann man sagen, der Helfer Albrechts nicht so sehr bei den taktischen Erwägungen und Befehlen als bei den nicht weniger unentbehrlichen Anstrengungen, die Truppen zu beköstigen und bei Kräften zu erhalten. Die Annahme liegt nicht fern, daß die Bestimmungen über die Verpflegung, wie sie der Kurfürst am 24. Mai 1475

erließ,[255]) auf Eybs Erfahrung und Rat sich stützten, wenngleich sie natürlich seinen Namen nicht nannten. An den kriegerischen Operationen selbst unbeteiligt war er gleichwohl so gut wie unersetzlich. Er durfte eben deshalb auch einmal für die Verteilung einzelner Kontingente Fingerzeige geben, weil sie wiederum mit seinem Ressort in Verbindung stand.[256]) Alles zusammen lehrt verstehen, daß er nach außen hin weit weniger hervortreten konnte als wenn er selbst Anführer nur einer Abteilung des Heeres gewesen wäre. Begreiflich genug hielt er zeitweise mit seinem Mißmut sogar gegenüber Albrecht Achilles nicht zurück, so im Februar 1475, wo ihm sein Quartier in Andernach nicht behagte und er doch „nicht auch sich selbst verderben“ wollte.[257])

Immerhin bleibt es schwer erklärbar, warum er später in seinen „Denkwürdigkeiten“ sich damit begnügte, das ganze Unternehmen gegen Burgund mit nur wenigen Worten abzutun.[258]) Liegt darin ein Hinweis darauf, daß man am brandenburgisch-ansbachischen Hofe nicht gern jenes kostspieligen Feldzuges gedachte, der seinem kurfürstlichen Leiter letzten Endes nur die haltlose Nachrede eintrug,[259]) zur Einwilligung in den Frieden mit Herzog Karl dem Kühnen allein durch dessen Geschenke bestimmt worden zu sein? Vermied es Eyb von dem Kriege ausführlicher zu reden, weil er allein seinen üblen Begleiterscheinungen, die ihm selbst soviel nutzlose Mühe bereitet hatten, hätte Worte leihen müssen? Eybs Schweigsamkeit und Knappheit ist um so mehr zu betonen, weil er noch frischen Erinnerungen hätte Worte leihen können, weil er die viel weiter zurückliegenden Kämpfe Albrecht Achills mit den Nürnbergern (1449 und 1450) oder mit Herzog Ludwig IX. dem Reichen von Bayern-Landshut (1458 bis 1461) mit ungleich größerer, freilich noch immer recht lückenreicher Breite zu schildern unternahm.[260]) Während des Feldzuges am Rhein selbst hatte ein Streit über die Führung des St. Georgsbanners die fränkischen und die schwäbischen Ritter vom St. Georgenschild entzweit. Um ihn zu schlichten war von den fränkischen Rittern ob und unter dem Gebirg neben Georg von Absberg auch Eyb herangezogen worden, der dann in einer Abhandlung über den Streit und über die vom Kaiser zu bestätigenden Artikel — sie sollten die Mißhelligkeiten

in Zukunft verhindern — berichtete.[261]) Die wenig bedeutende Schrift aber vermag über den Ausfall einer eingehenden Beschreibung des Reichskrieges nicht zu entschädigen. Eine solche wäre eben deshalb verdienstlich gewesen, weil Eyb im Aufgebot Albrechts einen so wichtigen Posten bekleidet hatte. Ein Mann wie er, für seinen Fürsten unabkömmlich und bei seinen Standesgenossen angesehen, hätte wie kein anderer sachkundige Aufschlüsse zu geben vermocht.

Zu allem hinzu fällt es auf, daß die Nachrichten über ihn mit seinem Briefe vom 9. Mai 1475 abbrechen,[262]) während nur vermutungsweise von seinem Ausharren bei Albrecht Achill bis zum 24. Mai 1475 gesprochen werden darf.[263]) Zu Anfang Juni 1475 jedenfalls, also noch vor dem Friedensschluß zwischen Kaiser und Burgund vom 26. Juni 1475, trennte er sich von seinem Herrn, um die freien Stühle in Westfalen zu besuchen. Zweck und Weg der Reise sind in Dunkel gehüllt. Wenn ihn sein ehemaliger Mitarbeiter in der Mark während des Jahres 1470, Georg von Absberg,[264]) wiederum begleitete, so darf auf einen Befehl des Kurfürsten als Anlaß geschlossen werden. Nur der Geleitsbrief des Jungherzogs Wilhelm von Jülich und Berg († 1511), der am 10. Juni 1475 für beide Ritter ausgestellt wurde,[265]) ist die einzige dürftige Spur für jene vielleicht zur Information über die Vemgerichte unternommene Fahrt.[266]) Wann Eyb von ihr in die Heimat zurückkehrte, ist ebenfalls unbekannt. Während Albrecht Achill am 29. Juli 1475 wiederum in der Kadolzburg Aufenthalt nahm und bis in den Anfang 1476 hinein vorwiegend in seinen fränkischen Besitzungen verweilte,[267]) verschwindet bis zum Ende Januar 1476 der Name Eybs aus der politischen Korrespondenz des Hohenzollern. Nur in dieser Zeitspanne vom Juni 1475 bis Ende Januar 1476 kann er seine Pilgerreise nach Rom unternommen und durchgeführt haben.

4. Eybs Romreise; seine religiösen und kirchlichen Anschauungen.

Seit im Jahre 1300 Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) durch Verkündigung des Jubiläumsablasses die großen Züge glaubenseifriger Pilger um das Haupt der Kirche geschart

hatte,[268]) waren der abendländischen Christenheit wiederholt, wie 1350 und 1390 so 1423 und 1450, „goldene Jahre“ [269]) beschieden worden. Paul II. (1464—1471) sodann hatte am 19. April 1470, mit Rücksicht auf die Kürze des menschlichen Lebens, auf die häufigen Seuchen und die Türkengefahr, für die Feier der Jubiläen einen Zwischenraum von fünfundzwanzig Jahren festgesetzt, Sixtus IV. (1471—1484) am 26. März 1472 den neuen Ablaß zugunsten der Besucher Roms und seiner heiligen Stätten auf das Jahr 1475 ausgeschrieben, um zugleich den Wallfahrern den Aufenthalt in der ewigen Stadt anziehend und erträglich zu gestalten.[270]) Wer durch die „goldene Pforte“ von St. Peter gehe, so lehrten volkstümliche Schriften jener Tage, solle seiner Sünden ledig sein wie ein eben erst getaufter Mensch, könne sogar für die Seelen der Verstorbenen solch frommes Werk auf sich nehmen. Mochte gleich der Zustrom von Fremden aus Nah und Fern hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben, zu den Pilgern geistlichen und weltlichen Standes aus dem deutschen Reich gehörte auch Ludwig von Eyb der Ältere.

Fast vierzig Jahre waren es her, daß Eyb in den Dienst des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg getreten war, und seit fünfunddreißig Jahren hatte er seine Person, sein Wissen und Können dem Sohne Friedrichs, Albrecht Achill, zur Verfügung gestellt, jeder Aufgabe gewachsen und stets bemüht, das Interesse seines Herrn zu fördern, wohin immer der Lebensweg ihn führte. Wie eine Episode, die ein ganz plötzlicher Entschluß zeitigte, erscheint seine Romfahrt, die zudem manche Rätsel aufgibt, ohne daß es gelingen will, sie alle zu lösen.

Merkwürdig zunächst ist, daß Eyb dort von ihr schweigt, wo man zuerst sie erwähnt oder beschrieben glauben möchte, in seinem „Familienbuch“ als dem Rechenschaftsbericht über sein Leben.[271]) Kein einziges Wort darin spielt auch nur von ferne auf sie an. Belegt wird sie allein durch einen Eintrag in der Handschrift der protestantischen Kirche zu Neustadt an der Aisch, die ums Jahr 1480 auf Eybs Geheiß hergestellt wurde,[272]) in einer Handschrift vielgestaltigen Inhalts, der zugleich in den Kreis der geistigen Interessen des fränkischen Ritters einen aufschlußvollen Einblick gestattet. Am Anfang

des Sammelbandes stehen die Beschreibungen der Fahrten ins heilige Land, die im Jahre 1468 von seinem ältesten Sohne Anselm († 1477)[273] und im Jahre 1476 von seinem gleichnamigen Sohne Ludwig dem Jüngeren († 1521)[274] unternommen wurden. Auf sie folgt die Notiz: *Item als man zalt von Cristi gepurt MCCCC. und im LXXV. jar was ich Ludwig von Eyb zu Summersdorff* — am Rande fügte eine gleichalte Hand hinzu: *der vorgeschriben hern Ansshelm und hern Ludwigs vatter — in dem gnadenreichen jar zu Rom, do ward mir mitgedaylt was ablas dozumall in der obersten kyrchen der hayligen cristenheyt geben ist nach inhalt des puchleins,* und unmittelbar daran schließt sich in Abschrift die deutsche Übersetzung der „Mirabilia vel potius historia et descriptio urbis Romae", die um das Jahr 1472 als sog. Blockbuch gedruckt worden war. Eingetragen sind dann die deutsche, im Jahre 1477 gedruckte Übersetzung einer Schrift „De itinere terrae sanctae" von Peter oder Ludolf von Suchem († um 1340), weiterhin die deutsche, ebenfalls im Jahre 1477 gedruckte Übersetzung der vom Venetianer Marco Polo († nach 1295) verfaßten Beschreibung seiner Reisen nach und in Asien, endlich die Statuten des Schwanenordens. Man sieht, Reiseschilderungen der verschiedensten Art sind vereinigt, die Werke des Italieners Marco Polo und des Westfalen Peter von Suchem. Die Ausarbeitungen der Söhne Eybs, so selbständig oder unselbständig sie sind, stehen wie billig zu Beginn der Handschrift. Ludwig der Ältere selbst steuerte zu ihr eine kleine Schrift bei, die ihm bei der Romfahrt darüber Aufschluß gewährt haben mochte, was an Sehenswürdigkeiten und vor allem an Ablaß Rom und seine Kirchen ihm darzubieten hätten. Er wollte sich die Erinnerung daran wachrufen können, an wie vielen heiligen Stätten er gebetet hatte, wie viel Ablaß im ganzen ihm zuteil geworden war, auch hierin weit mehr ein umsichtiger und genauer Rechner denn ein Mann, der sich von sich aus zu schildern unternommen hätte was er auf der Reise sah und erlebte. Die Vorlage, die er abschreiben ließ, hatte ihn vielleicht über die Alpen begleitet und in Rom auf die einzelnen Pilgerstationen aufmerksam gemacht. Las er später ihre Kopie, so gewährte sie ihm aufs neue die Erbauung, die er als Wallfahrer gesucht und gefunden hatte,

rief sie in ihm Reiseeindrücke wach, die selbsttätig wiederzugeben er sich außerstande fühlte, schuf sie ihm Gewißheit über den Erwerb und den Besitz der Gnadengaben seiner Kirche. Die Söhne zogen ins hl. Land, um dort den Ritterschlag zu erwirken, der Vater nach Rom, zum Jubiläum, das nicht mindere Bürgschaft für das Seelenheil und die Vergebung der Sündenstrafen leistete.

War aber wirklich Ludwig der Ältere unter den Romfahrern von 1475, nicht vielleicht sein gleichnamiger Sohn Ludwig der Jüngere? Diese Frage aufzuwerfen erscheint nicht überflüssig, da die Randnotiz der Neustädter Handschrift einen Irrtum in sich bergen könnte. An sich hätte Ludwig der Jüngere, der im Jahre 1450 geboren war, im Jahre 1475 ebensogut nach Rom zu pilgern vermocht, wie er ein Jahr später nach Palästina aufbrach. Auch er hätte, da wenigstens aus seinem späteren Leben literarische Interessen bezeugt und Werke von ihm erhalten sind,[275]) die Herstellung des Neustädter Sammelbandes anregen können. Auf der anderen Seite fehlt über eine Romreise Ludwigs des Jüngeren im „Familienbuch" seines Vaters jegliche Notiz. Hätte er sie angetreten, so würde der ältere Ludwig nicht unterlassen haben, die Belastung seiner Kasse mit den Kosten für diese Pilgerfahrt des Sohnes mit mehr oder weniger Nachdruck anzumerken. Als Romfahrer nennt sich *Ludwig von Eyb zu Summersdorff*, der Verfasser des Eintrags also nach seinem Schlosse bei Ansbach, nach dem der jüngere Eyb ums Jahr 1480 sich noch nicht nennen konnte. Die Randnotiz endlich, derselben Zeit wie die ganze Handschrift angehörig, tritt mit solcher Bestimmtheit auf, daß sie auf niemand anders als eben den älteren Eyb bezogen werden darf.[275a]) Wer aber fragt, warum er im „Familienbuch" von der Romfahrt geschwiegen habe und ob nicht daraus gefolgert werden müsse, daß die Herstellung der Neustädter Handschrift dem Sohne zu danken sei, daß demnach dieser um des Ablasses willen in Rom geweilt habe, muß die Gegenfragen hören: warum berichtet das „Familienbuch" nichts über Ludwigs des Jüngeren Ausreise, warum soll jene Randnotiz trotz ihrer Gleichzeitigkeit mit der Abfassung des Sammelbandes, trotz ihrer richtigen genealogischen Angaben

verworfen werden? Die Wallfahrt Ludwigs des Älteren läßt sich wenigstens zeitlich aufs beste in die sonst von ihm bekannten Lebensdaten einfügen und sie ist nicht deshalb ihm abzuerkennen, weil letzten Endes die Beweggründe zu ihr nur ganz allgemein umschrieben werden können.

Von vornherein wird man geneigt sein, in einem politischen Auftrag Albrecht Achills die Anregung zur weiten Fahrt über Berg zu vermuten, in einem Auftrag, der zugleich dem Kurfürsten den Erwerb irgendwelcher päpstlichen Gnade sichern sollte. Soweit die Überlieferung an Korrespondenzen und Urkunden reicht,[276]) bietet sie einer solchen Annahme nicht die geringste Stütze; sie nötigt also, eine Beurlaubung des Reisenden durch seinen Herrn vorauszusetzen, der aller Wahrscheinlichkeit nach in der zweiten Hälfte des Jahres 1475 die Heimat verließ. Ihn trieb ein religiöses Bedürfnis das Verlangen nach dem Ablaß, wie ihn der Papst allen Wallfahrern verhießen hatte. Er wollte für sich und die Seinen ein frommes Werk verrichten, den Himmelslohn für sich nnd die Angehörigen erlangen. Mitgewirkt haben zum Entschlusse mag auch der Wunsch, ein Land durch eigenen Besuch kennen zu lernen, auf dessen Universitäten eine Reihe seiner Sippegenossen, darunter sein Bruder Albrecht († 24. Juli 1475 in Eichstätt) und sein Lieblingssohn Anselm († 1477), studiert und akademische Grade erworben hatten, um später auch seinem Sohne Gabriel († 1535) sich gastlich zu erweisen.[277]) Der Inhalt der Neustädter Handschrift verrät Freude an Reiseberichten, erlaubt also auf Freude am Reisen selbst schließen. Gewiß, in der Mehrzahl der Schriften Eybs wird vergebens nach Äußerungen seines religiösen Empfindungs- und Geisteslebens gesucht werden, daß er dessen nicht völlig bar war, erweisen immerhin einige Eintragungen im „Familienbuch" mit aller Sicherheit. Man wird dahin nicht die herkömmlichen frommen Wünsche rechnen, die regelmäßig bei der Erwähnung von Todesfällen in der eigenen Familie sich finden,[278]) obwohl sie bei der Nachricht vom Hinscheiden der Lebensgefährtin von warmem Gefühl getragen sind.[279]) Deutlicher spricht die Einleitung: *Ihesus Maria. Ludwig von Eyb. In dem namen des allmechtigen Gottes amen. So ich betracht das alter, das mir aus der gnade Gottes bisher seliglichen*

verlihen ist, dabei pin ich billich zu bedenken den abschied von diser welt, ein ordenung zu machen meiner zeitlichen guter und handlung, das mein kinder nach meinem abschied des ein wissen haben, auch das ich in meinem letzsten abschied desderminder der zeitlichen handlung halben durch einblasung des posen gaists desterminder verhindert oder trubt werd, so ich billich betracht mein suntlichs leben und Gott den allmechtigen bitt mir das barmherziglichen abzulegen und mich in einem seligen ende abschaiden ließ.[280]) Gewiß gehören diese Worte dem Greisenalter an, bezeugen sie das Gefühl des nahen Todes, enthalten sie keine Wendung individuell ausgeprägter Religiosität. Sie künden aber auch keinen Gegensatz zu den Lehren der Kirche an, vielmehr ein Beharren bei ihnen, aus dem im Leben eine Frömmigkeit ohne Kopfhängen und Prangen, ohne besondere Innigkeit und ohne eifernde Unterwürfigkeit unter die äußeren Vorschriften der Kirche sich entfalten konnte. Von nicht allzugroßer Bedeutung für die Erkenntnis von Eybs Religion sind die weiteren Angaben des „Familienbuches“ über seine frommen Stiftungen für Kirchen und Klöster,[281]) wie eine solche auch in den Heilsbronner Nekrolog zum 13. November, an dem im Jahre 1472 seine Lebensgefährtin Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden gestorben war, eingetragen ist.[282]) Sie verweisen auf gute Werke, die ins Leben zu rufen nicht allein vom katholischen Glauben gefordert wurde, sondern auch von der Rücksicht auf das Ansehen der Familie: durch solche Opfer größeren oder kleineren Umfangs am Vermögen wurde es gehoben, im Kreise der sozialen Schicht des niederen Adels, dessen Mitglied Eyb war, gefestigt. Aus Gläubigkeit im Sinne des ausgehenden Mittelalters und aus Erwägungen des Stolzes auf sich selbst und die nächsten Angehörigen entsprang die Stiftung und wohl zugleich Bewidmung des Altars, dessen Schrein mit seinen Holzfiguren und Gemälden, vor allem mit der Predella und den Bildern Eybs wie seiner nächsten Angehörigen noch heute erhalten ist.[283]) Ludwig der Ältere bezeichnete sicherlich dem Künstler, mag er nun der Schule von Michael Wohlgemuth († 1519) in Nürnberg zuzuweisen sein oder nicht,[284]) die Gegenstände, die er auf den Einzelteilen des Kunstwerkes angebracht wünschte, die

Beweinung Christi, Szenen aus dem Leben der Heiligen Ambrosius und Martinus, die Lebensgefährtin, ihre Kinder und Schwiegertöchter, nicht zuletzt das Familienoberhaupt selbst. Wenig kommt es hier darauf an, ob das Altarbild das Lob des Kunstwerkes verdient, viel mehr darauf, daß es als Stiftung Ludwigs aus dem Jahre 1487 den Auftraggeber nur als schlichtgläubigen Menschen bezeichnen läßt, der nicht durch besonders hervorstechende Leistungen frommer Prägung sich von seinen Alters- und Zeitgenossen unterschied.

Zu gleichem Ziele gelangen noch andere Beobachtungen. Eigengeartete religiöse Anschauungen sprechen weder aus den Bauten Eybs, die er als Patron der Kapelle zu Sommersdorf durchführte,[285]) noch aus seiner Zugehörigkeit zum Schwanenorden. Er mochte, wie später darzulegen sein wird,[286]) mehr die äußere Ehre, die Auszeichnung durch den Landesherrn empfinden als sich erfüllen mit den religiösen Tendenzen einer Rittergesellschaft, auf die freilich auch politische Erwägungen von Einfluß waren. Nicht so sehr Anhänglichkeit an die Kirche war der Grund dafür, daß er den Söhnen einträgliche Pfründen zu verschaffen trachtete, bis der jüngste unter ihnen, Gabriel, zum Bischof von Eichstätt emporstieg.[287]) Ihn bestimmte die Rücksicht auf das Familiengut und die Einschätzung der Seinen, um auch hier vom Brauche des Adels seiner Zeit sich nicht zu entfernen. Wenn er schließlich in seinen „Denkwürdigkeiten“ den Hohenzollern Fingerzeige dafür gab, wie sie für die jüngeren Söhne ihres Hauses kirchliche Ämter zu erreichen fähig wären,[288]) so wurzelten seine Ratschläge in dynastischen und politischen Erwägungen, die längst Gemeingut der deutschen Fürsten waren, nicht aber in einer grundsätzlichen Mißachtung der Kirche und ihrer Einrichtungen. Er war deshalb kein minder treuer Sohn der Kirche als jene geistlichen Reichsfürsten seiner Zeit, die im Interesse ihrer Familien Bistümer, Klöster und Stellen von jeglicher Art in Rom zu erwirken verstanden. Eybs Lehen aus den Händen fränkischer Bischöfe[289]) und seine diplomatischen Aufträge brachten ihn häufig genug mit dem hohen Klerus im Reiche zusammen. Nirgends aber fällt ein Urteil über sie auf, gleichsam als fühle er in sich nicht den Beruf, die Rolle des Richters zu übernehmen.

So ergibt sich aus allem: Eybs religiöse Anschauungen waren die seiner Zeit geläufigen und ihnen entsprach die Summe seiner frommen Werke; seine kirchlichen Gedanken trugen keine nur ihm eigentümliche Färbung. Nicht gewillt, auf kirchliche Gnadengaben zu verzichten, wenn sie ihm sich darboten, stellte er sich darauf ein, einem weltlichen Fürsten und seiner Dynastie, dem Staate demnach, ausschließlich zu dienen. Er war und blieb ein Laie im Handeln und Wollen, der kaum je über den inneren Gegensatz von Staat und Kirche grübelte, weil er auf den Interessenkreis eines Laienfürsten eingeschworen war, weil daraus für ihn selbst jahraus jahrein Pflichten erwuchsen, die seine Kräfte ganz in Anspruch nahmen.

5. Eyb in den Jahren 1476 bis 1482.

Als Luther im Jahre 1530 dem Ritter Hans von Sternberg die Auslegung des 117. Psalmes widmete, bezeugte er in der Vorrede seinen Wunsch, daß dem Empfänger das kleine Buch wohl gefallen möchte, derart *das ewr hertz eine besser, seliger walfart drinnen finde, denn die jhenige, so ir zu Jerusalem etwa gethan habt. Nicht das ich solch wallen verachte, denn ich möcht selbs solche reise gern thun, und nu ich nicht mer kan, höre und lese ich doch gern davon, wie ich denn euch auch newlich mit lust so gern und vleißig zu höret, sondern das wir solch wallen nicht feiner meinung gethan haben, gleich wie mir geschach zu Rom, da ich auch ein so toller heilige war, lieff durch alle kirchen und klufften.*[290]) Gewiß, es mag mehr als kühn bezeichnet werden, die aus protestantischem Geist heraus geborenen Worte des Reformators hier anzuführen, gleichwohl sei es gewagt, weil sie eine Stimmung wiedergeben, von der in ähnlicher Weise der gläubige Katholik des 15. Jahrhunderts, Ludwig von Eyb, erfüllt sein mochte, als er jene jetzt Neustädter Handschrift herstellen ließ. Wenn er später in ihr so mannigfache Reisebeschreibungen vereinigt fand, so traten vor seine Augen die Erlebnisse der Söhne, wurden die eigenen Erinnerungen an Rom wach und Marco Polo führte den Geist in den fernen großen Erdteil Asien, dessen Zustände unfaßbar dünkten und doch nicht waren.

Im Leben des Ritters bedeutete die Pilgerfahrt nach der ewigen Stadt eine rasch vorübergehende Unterbrechung seiner Dienste für Albrecht Achill, der alsbald Eybs Sachkunde und Eifer für die Zwecke seiner Politik wieder in Anspruch zu nehmen nicht zauderte. Ohne der Übertreibung geziehen zu werden, darf man von zehn Jahren anstrengender Wanderungen sprechen, in denen es wohl an wiederholten Ruhepausen und damit an der Muße zum Aufenthalt in der fränkischen Heimat, auf den alten und neuen Besitzungen nicht fehlte, dazu von Jahren fast ständig wechselnder Reiseziele, deren große Zahl zugleich an die mit ihr verbundene Fülle immer sich drängender Eindrücke und Aufgaben gemahnt. Auch auf Eyb lasteten die Mühseligkeiten solcher Fahrten und Ritte von Stadt zu Stadt, von Hof zu Hof, nur daß er es unterlassen hat, ihrer auch nur einmal in seinen Berichten zu gedenken. Seine Gewöhnung an Gehorsam, seine Bereitschaft zu Dienst ließen sie überwinden, das rein sachliche, nüchterne Interesse am Ertrag der einzelnen Missionen sie verschweigen, während überdies Takt und wachsende Vertrautheit mit Albrechts Absichten sowie die Kenntnis seiner Beziehungen zu den einzelnen Reichsgliedern gerade Eyb zu einem der meistbeschäftigten Räte und Gesandten des Hohenzollern machten. Solange das deutsche Territorialfürstentum der ständigen Vertretungen und der berufsmäßigen Diplomaten entbehrte, war es darauf angewiesen, jeweils von Fall zu Fall durch die vielleicht kostspieligere, jedoch stets unmittelbar wirkende Verwendung seiner Lehensleute oder Beamten die Anliegen seiner Politik bei Freund und Feind zu betreiben und zu fördern.[291])

Gleich der Anfang des Jahres 1476 sah ihn wie vor der Romreise für Albrecht tätig, zunächst als Vermittler in einem Streite zwischen Albrecht Achill und Walther von Enslingen über das Schloß Bebenburg,[292]) darauf in Eichstätt, wo er fürs erste mit Albrecht selbst, dann allein der Unterhandlungen mit Nürnberg sich anzunehmen hatte, ohne daß diese wie es scheint die schon so lange strittigen Fragen irgendwie gefördert hätten.[293]) Im März 1476 beteiligte er sich als Vertreter des Kurfürsten an einem Münztage zu Eichstätt, den auch die Herzöge von Bayern-Landshut und Bayern-

München beschickt hatten. Seine Kenntnis des Finanzwesens machte ihn für die Abmachungen einer derartigen Zusammenkunft zum gegebenen Vertrauensmann Albrecht Achills, wenn auch der Wortlaut der schließlich beurkundeten Verabredungen darüber keine Kunde gibt, inwieweit sie auf ihn als Urheber oder als Gutachter in münztechnischen Fragen zurückgeführt werden dürfen.[294]) Nochmals im selben Jahre 1476 sollte er sich zu einer vierten Reise rüsten. Am 26. Juni wenigstens wies Albrecht aus Kölln an der Spree ihn, Albrecht Stieber und Heinz von Luchau an, ohne jedes Säumen zu der auf den 10. August festgesetzten Hochzeit des Markgrafen Johann mit Margarethe von Sachsen († 1501) aufzubrechen und ihm bei ihrer Ausrichtung zur Seite zu sein.[295]) Welche Hilfe im einzelnen, ob bei den Verhandlungen über die Aussteuer der Wettinerin oder bei Aufstellung des Zeremoniells für die Feier, von den fränkischen Räten erwartet wurde, ist nicht klar ersichtlich. Ebensowenig läßt sich feststellen, ob der Befehl des Kurfürsten in Kraft blieb oder wieder rückgängig gemacht wurde. Eybs Teilnahme jedenfalls an den festlichen Veranstaltungen in Berlin ist nicht bezeugt, so daß vielleicht die ursprünglich geplante dritte Einkehr in die Mark, die Stätte seiner Wirksamkeit in den Jahren 1470 und 1471 auf 1472, im Jahre 1476 nicht zur Ausführung gelangte.

Neue Aufträge folgten erst im Jahre 1478. Nicht ohne weiteres verständlich ist eine Andeutung, die auf eine Mitarbeit Eybs bei den Vereinbarungen über die Ausstattung von Albrechts Tochter Amalie († 1481) — sie wurde im Jahre 1478 mit dem Pfalzgrafen Kaspar von Zweibrücken-Veldenz († 1527) vermählt[296]) — zu schließen gestattet.[297]) Näher als die Vermutung, daß Eyb um dieser Angelegenheit willen aus Franken ausgereist sei, liegt die andere, daß er wie früher so auch jetzt, bei Albrecht Achills drittem Aufenthalt in der Mark (Juli 1478 bis August 1479),[298]) zu dessen Statthaltern und Vertretern in Franken gehörte, daß sich aus solcher Stellung seine Tätigkeit bei jenen Verabredungen gleichsam von selbst ergab. Eybs Einfügung in den Kreis der Vertrauensmänner des Fürsten im Land unterhalb des Gebirges[299]) folgt auch aus anderen Schriftstücken der Jahre 1478 und 1479, Schriftstücken, die wiederum seine Verflechtung in die

auswärtigen Beziehungen seines Herrn offenbaren. Ihr Anlaß war die Hinneigung des Herzogs von Bayern und Pfalzgrafen von Mosbach Otto II. († 1499) zu König Matthias Corvinus von Ungarn. Der Wittelsbacher war der Diener des Ungarnkönigs geworden und hatte diesem Feinde des Hohenzollern zugleich mehrere seiner Schlösser eingeräumt, die in der Nähe von Albrecht Achills fränkischen Besitzungen lagen. Bei der Gegnerschaft zwischen König und Kurfürst war für Albrecht eine solche Schwenkung Ottos von Mosbach unwillkommen, wie lebhaft gleich Otto jede böse Absicht bestreiten und zur Vermittlung zwischen Matthias und Albrecht sich bereit erklären mochte. Begreiflich daher, daß Albrechts wachsame Räte in Franken über die Pläne Ottos und auch über die Stellung des Bischofs von Bamberg, Philipp von Henneberg († 1487), nach Aufschluß verlangten, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Während sie ein Aufgebot verkündeten und die Räte auf dem Gebirge zu gleicher Aufmerksamkeit mahnten, sollte Eyb den Bamberger Bischof ersuchen, ebenfalls ein Aufgebot ergehen zu lassen, darauf aber zu Otto von Mosbach reiten und von ihm, *wie wol wir sein verwantnus gein Hungern wissen*, Reisige erbitten, ihm also das Geheimnis seiner Umtriebe entreißen.[300]) Das Verhalten des Bambergers, der dem Ungarn das Lehen des Schenkenamtes für sein Fürstentum erteilte,[301]) verrät, daß bei ihm Eybs Mission völlig gescheitert sein muß. Bei dem Wittelsbacher wurde ihm nur der Hinweis auf seine, des Herzogs und Pfalzgrafen, bevorstehende Reise nach Ungarn zuteil und überdies der recht magere Trost, daß bis zur Rückkehr Ottos keinerlei Feindseligkeiten wider Albrecht und das fränkische Land zu besorgen seien.[302]) Wie Albrecht selbst diese Nachrichten aufnahm, zeigt sein Brief vom 5. Januar 1479, der das Mißfallen über die Fahrt des Bayern nach Ungarn nicht verbirgt; der König werde, so meint er, den Herzog *fahen und nöten uf das myndst zu einem schein, villeicht möcht es im* (dem Wittelsbacher) *erger geraten als dem vom Swannberg* (den Matthias gefangen genommen hatte). *Es ist sein gewonheit. Sunst nachdem er den keyser außgenomen hat und das hauß von Beyrn, hett er großer glimpf drey, das zu lassen: das erst, das im Ludwig von Eybe gesagt hat, wir haben im unser land*

bevolhen; das ander, herzog Albrecht (IV. der Weise von Bayern-München † 1508) *ist ein herr von Beyrn, so er uns hulf; das dritt, unser herr der keyser, so er ims gebute, den er außgenomen hat.*[303])

Im Januar 1479 jedenfalls war Eyb von seinem Besuche des Bamberger Bischofs und des Mosbacher Pfalzgrafen wieder nach Ansbach zurückgekehrt. Er mußte aber alsbald aufs neue eine Ausfahrt ins Auge fassen, da eine Versammlung der Statthalter in Heilsbronn ihm und Hans von Seckendorff den Befehl erteilte, aus Anlaß des Todes von Herzog Ludwig IX. dem Reichen von Bayern-Landshut († 18. Januar 1479) dessen Sohn Georg dem Reichen († 1503) das Beileid des Kurfürsten auszusprechen.[304]) Ob Eyb dieses Auftrages sich entledigte, steht dahin, wie er auch kaum der Totenfeier beiwohnte, die Georg am 20. April 1479 seinem Vater veranstaltete. Am 18. April wenigstens teilten die fränkischen Räte ihrem Herrn mit, der Herzog habe sie zum Begängnis des Verstorbenen nicht geladen, und unaufgefordert wollten sie nicht nach Landshut reisen.[305])

Wichtiger war, daß bei Albrechts Abwesenheit nach wie vor die fränkisch-mosbachischen Beziehungen die Umsicht seiner Statthalter, darunter auch Eybs, auf die Probe stellten. Im April und Mai 1479 begegnet er als Teilnehmer an zweien ihrer Zusammenkünfte in Ansbach, um au fder ersten von dem Gesandten des Mosbachers über dessen Reise nach Ungarn zu hören,[306]) um auf der zweiten über ein Aufgebot von Streitkräften zu beraten und zu beschließen, das zur Unterstützung des Kurfürsten nach der Mark gesandt werden sollte.[307]) Nur ein einziges Schreiben von Eybs eigener Hand vom 17. Mai 1479 bezeugt sein persönliches Interesse an der bayrischen Frage, die so eng mit der ungarischen verknüpft war, Albrechts ganze Stellung also in der Mark und in Franken berührte. An Albrecht selbst gerichtet meldet der Absender, daß er *in der sache* noch nichts habe handeln können, wie er auch in der Umgebung des Herzogs Georg niemanden habe, mit dem er vertraulich zu verhandeln vermöchte; wohl aber werde er Anlaß finden, zu Herzog Georg zu reiten, wenn dieser, wie er vorhabe, sich nach Ingolstadt begeben würde. *Ich acht, das es gut were, und hab nit anders gewent, dann do*

Cuntz von Luchaw[308]) *hinein geriten ist, es were eine solche maynung, des ich bericht bin, nicht sei.*[309]) In diesen Sätzen ist nicht alles verständlich, weil Andeutungen an die Stelle ausführlicher Mitteilungen getreten sind. Immerhin enthalten sie wohl soviel, daß Eyb an ein engeres Verhältnis zwischen Albrecht Achill und Georg von Bayern-Landshut dachte, um die frühere Gegnerschaft zwischen den Hohenzollern und der damals angesehensten Linie der bayrischen Wittelsbacher — sie war seit dem Jahre 1475 einem leidlichen Verhältnis der beiden Dynastien gewichen[310]) — nach dem Tode Ludwigs des Reichen nicht neu aufleben zu lassen. Ihm mochte eine Freundschaft zwischen Albrecht Achill und Georg, an dessen Hochzeit mit Hedwig von Polen († 1502) der Kurfürst so regen Anteil genommen hatte,[311]) erwünscht dünken. Sie hielt den anderen Wittelsbacher, Otto II. von Bayern-Mosbach, im Schach oder war doch im Stande, seinem Verhältnis zu Matthias Corvinus von Ungarn eine Art von Gegengewicht zu schaffen. Als Albrecht die Zeilen Eybs erhielt, stand er dicht vor dem langumstrittenen Ausgleich mit Matthias Corvinus.[312]) Im August 1479 sodann setzte seine Rückkehr aus der erfolgreich verteidigten Mark nach Franken der Tätigkeit seiner Statthalter ein Ziel, die bis zuletzt die Interessen ihres Herrn zu wahren gewußt hatten.[313])

Daß Eybs Name während dieses Zeitabschnittes nicht allzu häufig erwähnt wird, mag mit der Gleichordnung der Räte untereinander zusammenhängen, während über die angezogenen Briefstellen hinaus noch zu weiteren zwei Malen eine Vermutung für ihn und sein besonderes Wirken gestattet ist. Wenn Albrecht Achill am 15. Juli 1479 nach Ansbach Weisungen ergehen ließ, wie es im dortigen Schlosse mit den Gemächern für Sophie von Polen († 1512), die junge Gemahlin seines Sohnes Friedrich († 1536),[314]) gehalten werden sollte,[315]) so erinnert dieser Befehl an den ähnlichen vom Jahre 1470, der Ludwig von Eyb mit gleichen Vorkehrungen im Berliner Schlosse betraut hatte.[316]) Auf den Wunsch Eybs sind vielleicht auch jene Mitteilungen am 8. Juni 1479 an Albrecht weiter gegeben worden, Mitteilungen über den Bischof von Würzburg, Rudolf II. von Scherenberg († 1495), und sein Verlangen nach einer engen Verbindung mit dem mächtigsten

weltlichen Reichsfürsten in Franken, eben mit Albrecht Achill, derart daß dessen Verständnis mit Bamberg und mit Würzburg die Bundesgenossen zu „Herren der Herren“ machen würde.[317]) Der hier ausgesprochene Gedanke findet eine eigenartige Parallele in den Worten der „Denkwürdigkeiten“ Eybs: *Item mein herr marggraf Albrecht und ich sein zu zeiten wol bei einander gesessen und von der narung geredt und gehandelt, wie er sich in seinem fürstentumb erweitern mocht; des ich ein red mit im het: er hat zu zweien fursten ein anwesen, ains uff dem gebirg, das ander unter dem gebirg, das dritt dem bistumb zu Würzburg an die seiten zu machen; das solt also geschehen, das mein herr zu bevestigung zu Kitzingen bauet.*[318]) Was der Bischof von Würzburg im Jahre 1479 vorschlug eröffnete die Möglichkeit, die alten Streitigkeiten zwischen den fränkischen Territorien aus der Welt zu schaffen und dem Hohenzoller den bestimmenden Einfluß in jenem Bunde zu sichern. Was Eyb später erörterte bezeugte, daß er den Plan eines Großfranken zu Händen von Albrechts Dynastie vertrat, nur daß er ihre Stellung durch die Errichtung noch eines dritten, von einem Hohenzollern verwalteten Gebietes auf fränkischem Boden, durch ein Gegengewicht also wider Würzburg festigen zu können glaubte. Gleichwie dem Kirchenfürsten galt auch ihm die territoriale Lagerung der fränkischen Territorien als der Umgestaltung bedürftig und zugänglich; weder der Bischof noch Eyb waren gemeint, sie als unveränderlich ansehen zu sollen. Gewiß, es wäre töricht, Eybs Gedanken als hervorgerufen durch jenen Antrag von 1479 hinzustellen, zumal da die „Denkwürdigkeiten“ erst rund zwei Jahrzehnte später aufgezeichnet wurden —, gleichwohl durften sie miteinander verglichen werden, um so mehr als Eybs Worte den Niederschlag von Erfahrungen bekunden, die ihm und seinem Kurfürsten durch die Beziehungen der weltlichen und geistlichen Gebiete Frankens während langer Jahre zuteil geworden waren.

Auch der Beginn der achtziger Jahre läßt in der so reichlich strömenden politischen Korrespondenz Albrecht Achills den, der nach Ludwig von Eybs Namen sucht, unbefriedigt; nur dürftige Spuren, die immerhin gebucht werden sollen, bezeugen sein altes Ansehen und die dauernde Be-

schäftigung. Zu ihnen gehört zunächst eine Notiz vom 10. April 1480: im Verein mit Hans von Seckendorff gelang es ihm auf einem Tage zu Windsheim, einen Zwist zwischen dem Bischof von Würzburg und zwei Brüdern von Seinsheim zu schlichten.[319]) Am 3. Juni 1481 sodann bat Otto II. von Bayern-Mosbach den Kurfürsten um Entsendung eines Rates, am liebsten Ludwigs von Eyb, nach Neumarkt, wo Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt Nürnberg beigelegt werden sollten.[320]) Noch im selben Jahre 1481 nahm Eyb an einem Rechtstag in Ansbach teil, der die Fehde von Jorg Kutzer wider Albrecht Achill zu beenden hatte; das darüber ausgefertigte Notariatsinstrument vom 26. Dezember 1481 führt unter der stattlichen Zahl von Zeugen, die der Kurfürst aufgeboten hatte, auch Ludwig von Eyb auf, ohne jedoch hinsichtlich seiner Wirksamkeit weitere Schlüsse zu erlauben.[321]) Von Hause aus möchte man erwarten, daß er mit den Maßnahmen seines Herrn bezüglich der Besteuerung des fränkischen Klerus in den Jahren 1481 und 1482 einverstanden war, sie wenn nicht anregte so doch unterstützte —, in Wahrheit läßt kein Dokument den Schluß auf Eybs Rat oder Hilfe in dieser Angelegenheit zu. Ein Brief von Albrechts Sekretär Johann Volker, der am 20. November 1481 an einen *junckherr Ludwig* gerichtet und vom Kurfürsten selbst mit einer seine Auffassung darlegenden Nachschrift versehen wurde,[322]) war aller Wahrscheinlichkeit nach nicht für Ludwig von Eyb den Älteren, sondern an Ludwig von Eyb den Jüngeren bestimmt, der allein als *junckherr* bezeichnet werden konnte. Auf der anderen Seite ist es unstatthaft, den älteren Ludwig als den Schritten und Maßnahmen Albrechts und seiner Amtleute gänzlich fernstehend, als über ihren Anlaß und ihre Tragweite nicht genau oder gar nicht unterrichtet anzusehen, nicht zuletzt deshalb weil die Finanzpolitik des Fürsten wie vor vielen Jahren[323]) so ohne Zweifel auch jetzt des lebhaften Interesses bei Eyb sicher sein konnte. Nur ein Mann, der den Gesamtverlauf der Angelegenheit begleitet hatte und von ihm mehr als nur oberflächliche Kenntnis besaß, war fähig, unterstützt von zwei weiteren Vertrauensmännern Albrechts in mehrtägigen Verhandlungen am 7. bis 10. August 1482 mit den Räten des Würzburger Bischofs zu Neustadt an der Aisch ein Abkommen

zu treffen, das allen bisherigen Irrungen, diesem Kampf zwischen Staat und Kirche auf dem Boden eines zerklüfteten Landes, ein Ziel setzte.[324]) Wie schon oft bewährte sich also seine Geschicklichkeit bei Verhandlungen und Vermittlungen, diesmal in einem leidigen und schwierigen Streit, dessen Überlieferung bedauerlicherweise keinen Aufschluß darüber gewährt, welche grundsätzliche Stellung Eyb zu ihm einnahm. Als Beauftragter Albrechts war er verpflichtet, dessen Standpunkt zu vertreten und dessen Interessen zu fördern. Daß er gleich Albrecht vom Rechte des Laienfürsten zur Besteuerung des landsässigen Klerus erfüllt war, wird von vornherein angenommen werden dürfen; die durch ihn herbeigeführte Richtung mochte klugem Festhalten und zugleich überlegtem Nachgeben zu verdanken sein. Wie aber immer, jedenfalls läßt Albrechts Wahl gerade Ludwigs von Eyb zum Unterhändler erkennen, daß es sich lohnte, auch jetzt noch des alten Beraters sich zu bedienen.[325]) Wenn Eyb hier die Zufriedenheit seines Herrn sich erwarb, war es dann Zufall, daß für ihn gerade mit dem Jahre 1482 eine neue Periode diplomatischer Arbeit einsetzte? Bis zum Tode Albrecht Achills und darüber hinaus sollte sie ihn in mühenreicher Spannung erhalten.

6. Eyb in den Jahren 1482 bis 1485.

Das erste Anzeichen der neueinsetzenden Verwendung Eybs in den politischen Händeln Albrecht Achills war seine Mitarbeit bei dem Ausgleich zwischen Hohenzollern und Wettinern, deren Freundschaft seit dem Jahre 1477 durch die Beziehungen der Mark Brandenburg zu Sachsen gefährdet wurde. Erst die Furcht, von König Matthias von Ungarn angegriffen zu werden, legte dem Kurfürst Ernst († 1486) und dem Herzog Albrecht dem Beherzten († 1500) von Sachsen nahe, eine Verständigung mit Markgraf Johann und durch ihn mit dessen Vater Albrecht Achill zu suchen, derart daß nunmehr u. a. ihre Beschwerden über Ausschreitungen märkischer Beamter und Untertanen erledigt werden sollten. Dem Fürstentag zu Schleiz am 20. März 1482 folgte am 9. September 1482 am gleichen Orte eine Zusammenkunft der Räte, unter denen als Abgesandter Albrecht Achills auch Ludwig von Eyb erschien.[326]) Ein umfangreiches Dokument

faßte ihre einzelnen Vorschläge zur endgültigen Beilegung aller Anstände zusammen, Vorschläge, die wenige Wochen später, am 11. Oktober 1482, von beiden Kurfürsten, dem Hohenzollern Albrecht und dem Wettiner Ernst, in Koburg bestätigt wurden.[327]) Welches Gewicht von seiten Albrechts auf diesen Friedensschluß gelegt worden war, erhellt daraus, daß er zur zweiten Schleizer Tagung seine angesehensten Berater entsandt hatte, neben Eyb den Hauptmann auf dem Gebirge Ritter Hans von Redwitz und den Amtmann auf der Kadolzburg Albrecht Stieber. Für Markgraf Johann bedeutete die Wiederherstellung guten Einvernehmens mit Sachsen eine wertvolle Unterstützung wider Matthias von Ungarn: mit diesem konnte dank der Vermittelung seitens der wettinischen Nachbarn am 16. September 1482 der Vertrag zu Kamenz abgeschlossen werden.[328])

Nach einer ganz anderen Seite hin lenkte seit dem Jahre 1483 die unglückliche Ehe von Albrecht Achills zweitältester Tochter Elisabeth († 1524) mit Graf Eberhard dem Jüngeren von Württemberg-Stuttgart (abgesetzt 1498, † 1504) die Aufmerksamkeit des Kurfürsten und seines Eyb. Sie machte peinliche, jedenfalls behutsamen Takt fordernde Verhandlungen notwendig, zumal da in die Angelegenheit hinein die Sorge des Vaters um die Tochter, die Roheit des ihr aufgenötigten Gemahls spielten.[329]) Den Anlaß boten Auseinandersetzungen über Heimsteuer und Versorgung der fürstlichen Frau, die weidlich Mühe hatte, die ihr verschriebenen Güter vor der Habgier des allenthalben gehaßten und verspotteten Eberhard zu retten. Eybs Aufgabe konnte nur sein, nicht so sehr zwischen den Gatten zu vermitteln als das Recht von Albrechts Tochter zu sichern. Solchem Ziele sollte seine und Albrecht Stiebers Reise nach Stuttgart dienen, die bereits für den August 1483 geplant war,[330]) jedoch erst zu Anfang November 1483 ausgeführt wurde.[331]) Wie es scheint, hatten die Boten des Kurfürsten zugleich bei den untereinander entzweiten Vettern, Eberhard dem Jüngeren und Eberhard dem Älteren (im Bart, als erster Herzog von Württemberg † 1496), die Ratschläge Albrechts zu Gehör zu bringen,[332]) ohne daß doch dieses Ziel sich sofort erreichen ließ,[333]) während die Angelegenheit der Gräfin Elisabeth sich besser gestaltete.[334])

Gleichwohl konnten beide Fragen, die der Aussöhnung zwischen den beiden Eberharden und die der Verständigung zwischen Eberhard dem Jüngeren und seiner Gemahlin Elisabeth, weder im Jahre 1484 noch im Jahre 1485 völlig erledigt werden;[335]) scheinbar endgültige Verabredungen führten regelmäßig zu neuen Mißhelligkeiten. Da beide Fragen sich miteinander verknüpften, war es möglich, daß Albrechts Räte mit Weisungen für beide zusammen ausgerüstet wurden, so am 29. Juli 1484, als Erkinger von Seinsheim und Ludwig von Eyb zu Eberhard dem Älteren aufbrachen, um ihm über die Meinung Albrecht Achills Aufklärung zu bringen.[336]) Punktweise war diese in ihrer Instruktion niedergelegt, gleichartig dann die Antwort der württembergischen Räte gestaltet, die Seinsheim und Eyb an ihren Herrn weiterzuleiten hatten. Ihren Bericht an Albrecht ergänzte eine Aufzeichnung über Anträge von seiten Albrechts und Eberhards des Älteren, an den dann Seinsheim und Eyb nochmals am 9. August 1484 schrieben, um ihn über die Stellungnahme des Kurfürsten jetzt, nach ihrer Rückkehr an seinen Hof, genau zu unterrichten.[337]) Zu Beginn des folgenden Jahres, am 20. März 1485, weilten sie wieder im Württembergischen, diesmal zugleich als Teilnehmer an einem Tage zu Ellwangen, dem für den Verlauf des Streites zwischen den beiden Eberharden das gleiche Mißgeschick beschieden war wie früheren und späteren.[338]) Jedenfalls aber hatte die Vielgestaltigkeit der Verhandlungen die Boten Albrechts auch mit Eberhard dem Jüngeren in persönlichen Verkehr treten lassen. Bezeichnend für das Ansehen, das Eyb selbst bei einem Mannne wie ihm zu erwerben gewußt, war Eberhards Ansinnen an Albrecht, seinen Rat zum 20. Juni 1485 erneut nach Stuttgart abzuordnen, wo zwischen ihm und Eberhard im Bart ein neuer Tag angesetzt sei.[339]) Eberhards Schwiegervater mußte diese Bitte abschlägig bescheiden, da, wie er schon am 31. Mai 1485 von der Kadolzburg aus dem in Nürnberg weilenden Eidam schrieb, Eyb mit anderen Räten in der Mark sei und kaum vor Johanni (24. Juni) zurückkehren werde.[340]) Eberhard bat nunmehr um Entsendung eines anderen Rats, in einer Beilage seines Schreibens um die Georgs von Absberg,[341]) desselben Mannes also, der im Jahre 1470

neben Eyb der Vertrauensmann des Kurfürsten in der neu erworbenen Mark Brandenburg gewesen war.[342]) Diesmal konnte Albrecht seinem Wunsche entsprechen, nur daß die Verlegung jenes Stuttgarter Tages auch die Ausreise Absbergs verzögerte.[343]) Noch im September 1485 erneute der Württemberger sein Gesuch um Entsendung Absbergs und Eybs, die jetzt für eine Tagung in Eßlingen am 28. Oktober 1485 ihm von nöten waren.[344]) Wiederum kam ihm Albrecht durch einen Befehl an beide Räte nach,[345]) ohne daß sich feststellen ließe, ob sie wirklich nach Schwaben aufbrachen, nachdem auch diesmal die Eßlinger Zusammenkunft auf den 25. November 1485 verschoben worden war.[346])

Die Überlieferung über den weiteren Verlauf der Angelegenheit schweigt darüber, ob und bis zu welchem Grade Albrechts Ratgeber an ihm sich zu beteiligen Auftrag und Anlaß hatten[347]) —, wie gern erführe man Näheres über Ludwig von Eyb! Soweit er zwischen Eberhard dem Jüngeren und Elisabeth eine Verständigung anzubahnen gewußt hatte, war er seinem Fürsten als dem Familienoberhaupt zu Diensten gewesen, während er im Zwiste der Grafen von Württemberg untereinander auch politisch hatte tätig sein müssen. Sein Urteil über die Verhältnisse am Hofe zu Stuttgart und in Württemberg ist in Dunkel gehüllt, und auch hier mag die Sprödigkeit seiner „Denkwürdigkeiten“ Bedauern erwecken, die ohne Zweifel durch Einfügung von Meinungsäußerungen über noch andere Fürsten seiner Zeit als fast ausschließlich über Albrecht Achilles lebendiger geworden wären. Gerade seine Gesandtschaften von Ort zu Ort, seine Reisen von einer Tagung zur anderen hätten, so sollte man glauben, ihm Veranlassung werden müssen, mehr oder minder ausführlich auch des Kreises zu gedenken, aus dem sein Kurfürst als der glänzendste Vertreter damaliger Fürstenart und Fürstenunart sich erhob. Dreierlei mag ihn entschuldigen: die schier unübersehbare Zahl von Persönlichkeiten, mit denen ihn Stellung und Tätigkeit zusammenbrachte; die Schwierigkeit den Eindrücken, die sie insgesamt weckten, Worte der Wiedergabe zu leihen; die behutsame Selbstbeschränkung auf den Mann allein, dem sein Dienen gegolten hatte und seine Erinnerung dankbare Treue

bewahrte. Nur wenn von diesen Gesichtspunkten aus Eybs „Denkwürdigkeiten“ gewertet werden, hält ihre Einschätzung die richtige Mitte zwischen allzu weit gestecktem Verlangen und allzu eng umgrenzten Anforderungen inne, so natürlich es bleibt, daß die Betrachtung von Eybs Schicksalen immer wieder den Blick zu seiner Altersschrift lenkt, um zu prüfen, ob jene im literarischen Werk irgend welchen Niederschlag oder selbst nur eine leise Andeutung erfahren haben. Aus allem folgt: was für den Historiker Eyb nachteilig war, der rasche, nicht selten jähe Wechsel der Begegnungen, Eindrücke und Erlebnisse, schuf dem Diplomaten Eyb mannigfachen Nutzen. Er gewöhnte daran, ohne viel Säumen in jeder Lage sich zurechtzufinden, verschaffte im Nacheinander der Weisungen eine umfassende Kenntnis der Gesamtlage und aller Strebungen des kurfürstlichen Auftraggebers und gestattete aus solchem Wissen heraus die Verhandlungen mit Freund und Feind zu führen. Vorteilhaft war nicht zuletzt für Eyb seine lange Zusammenarbeit mit Albrecht Achill. Nur er unter allen Räten konnte auf Jahrzehnte der Tätigkeit für den Markgrafen und Kurfürsten zurückschauen, nur er einer so eingehenden Vertrautheit auch mit dem Wesen seines Herrn sich rühmen. Nicht zufällig verwies umgekehrt Albrecht auf Eyb als in dieser oder jener Frage bewandert,[348]) erfreute sich Eyb persönlicher Verbindungen an einzelnen Höfen, die seinen Missionen förderlich sein mußten.[349]) Wenn sein Besuch bei demselben Fürsten nach kürzerem oder längerem Zeitraum sich wiederholte, fand er Bekannte, mit denen die Geschäfte einzuleiten und zu besprechen die eigene Tätigkeit erleichterte. Im Wechselgespräch mit Standesgenossen in der Umgebung des besuchten Fürsten war es nicht selten leicht, Geheimnisse zu entschleiern, die der Fürst selbst gern gewahrt wissen wollte, und oft mochte solches Wissen bei der Unterredung mit dem Fürsten dem Vertrauensmann Albrechts eine von vorneherein günstige Stellung verschaffen. Gewiß, mehr als einmal konnte es verstimmen, daß der plötzliche Befehl seines Herrn ihn aus einer eben erst begonnenen Unterhandlung riß und, schier ohne äußeren Anlaß, an eine andere Stelle zu anderen Beredungen entsandte. Ebenso häufig aber war die zweite oder gar dritte Abordnung in dasselbe Territorium, zu

demselben Fürsten zugleich ein Beleg für Albrechts Gewohnheit, seinen Diplomaten dort zu beschäftigen, wo dessen Ehrgeiz schon ein oder das andere Mal befriedigt und dadurch zum Ansporn für neuen Eifer geworden war, nicht minder für den Ruf von Eybs Geschicklichkeit, die sein Gebieter anerkannte und belohnte, während sie durch die Bitten benachbarter Fürsten um seine gleichsam leihweise Entsendung bestätigt wurde.[350])

Aus Erwägungen von dieser oder ähnlicher Art erklärt es sich vielleicht, daß Albrecht Achill schon im Sommer 1484 plante, zu einem Ehrenhandel seines Sohnes, des Markgrafen Johann, mit dem sächsischen Obermarschall Haubold von Schleinitz vier seiner Räte, darunter Johann Pfotel und Ludwig von Eyb, in die Mark reisen zu lassen.[351]) Schleinitz hatte einen Rückhalt an den sächsischen Wettinern, während doch die brandenburgisch-sächsischen Beziehungen nicht erneut getrübt werden durften,[352]) nachdem vor nicht allzulanger Zeit, im Jahre 1482, der Koburger Tag alle Steine des Anstoßes beseitigt zu haben schien.[353]) Erst im Jahre 1485 traten Eyb und seine Begleiter die Fahrt in die Kurmark an; ihn führte also zum dritten oder, wenn er auch 1476 das Kurland aufgesucht hatte,[354]) zum vierten Male der Weg nach dem Erwerbe seines Fürsten. Am 1. Juni 1485 wohnte er in Berlin dem Rechtstage bei, der nach gegenseitigen Erklärungen des Markgrafen und des Sachsen den Streit endgültig schlichtete.[355]) Seine Rückkehr nach Franken wurde, wie bereits erwähnt, zu Johanni (24. Juni) 1485 erwartet, so daß ihr später Termin den Wunsch Eberhards des Jüngeren vereitelte, ihn von Albrecht nach Stuttgart entsandt zu sehen.[356]) In anderem Zusammenhang wird sich der allgemein politische Hintergrund von Eybs Aufenthalt in der Mark noch deutlicher herausstellen: soviel ist gewiß, daß Eyb dem Markgrafen Johann im Namen von dessen Vater über die Notwendigkeit einer Aussöhnung mit Schleinitz, folgeweise eines dauernd guten Verhältnisses zu den sächsischen Fürsten Aufschluß zu geben hatte. Er war um so fähiger, solche Gedanken zu vertreten, als er selbst im Jahre 1482 zu Schleiz am Ausgleich der Gegensätze zwischen Brandenburg und Sachsen mitgearbeitet hatte. Wenn er jetzt daran

erinnerte, so war er zugleich beauftragt, über die neuen Gegensätze zwischen Franken und Bayern, dazu über die Nützlichkeit einer engen Verbindung zwischen Franken, Brandenburg und Sachsen Klarheit zu verschaffen. Trügt nicht alles, so sollte er den Sohn Albrecht Achills darüber unterrichten, daß nur eine sachsenfreundliche Politik Johanns dem Vater genehm sei, daß er den Befehlen des Vaters zu gehorchen habe, um dadurch Franken und Brandenburg als nach einheitlichem Willen gelenkt in Erscheinung treten zu lassen. Weniger annehmbar ist solcher Vermutung gegenüber die andere, daß der Bote Albrechts auch noch andere, auf die Verwaltung des brandenburgischen Territoriums sich erstreckende Befehle an Markgraf Johann überbracht habe. Mit Recht hat F. Priebatsch darauf verwiesen, daß der alternde Kurfürst seit seiner letzten Heimkehr aus der Mark, seit dem Jahre 1479 also, sich nicht allzuviel mehr um die brandenburgischen Verhältnisse gekümmert, daß er dem Sohn in der Regierung des Kurlandes so gut wie freie Hand gelassen habe, wenn er gleich zeitweise mit Ermahnungen zu sparsamer Wirtschaft nicht zurückhielt.[357]) Heißt es dann weiter: „Nur wo die sächsischen Fürsten im Spiele waren, da griff er ein, weil ihn Johanns Gereiztheit gegen sie Übereilungen befürchten ließ“, so sind diese Worte ohne Bedenken auf die Sendung Eybs an den Berliner Hof zu beziehen. Jedenfalls spornte der Inhalt seiner Instruktion, die vielleicht nur mündlich erteilt wurde, Eybs diplomatische Geschicklichkeit, die bei dem allmählich selbständig und selbstbewußt gewordenen Markgrafen kein ganz leichtes Spiel haben mochte, so sehr er vor Johann als eingeweiht in Albrechts umfassende Pläne und Gedanken, in die allgemeine Lage des deutschen Reiches und der hohenzollerischen Gebiete auftreten konnte. So kurz er in der Mark verweilte, sicher gedachte er auch jenes ersten Aufenthaltes, während dessen er bemüht gewesen war, dem Regiment Albrecht Achills und seines Sohnes die Möglichkeit der Einwurzelung zu sichern.[358]) Er nahm dabei wahr, daß Markgraf Johann „auf den mannigfaltigsten Gebieten als umsichtiger, durchgreifender Verwalter“ sich bewährte, daß vor allem das Land selbst treu zu ihm hielt, so wenig auf den Zusammenkünften der Stände heftige Vor-

würfe gegen ihn fehlten, da er nicht gewillt war seine Angriffsstellung gegen städtische Machtgelüste und adelige Widerspenstigkeit aufzugeben. Wenn Eyb später in seinen „Denkwürdigkeiten“ die Mark Brandenburg nicht mehr erwähnt, so wird sein Schweigen nur dahin sich deuten lassen, daß seit dem Tode Albrecht Achills nur noch dessen oder vielmehr seiner jüngeren Söhne fränkische Besitzungen für ihn Gegenstand der Sorge und der Entwürfe waren. Oder erfüllte ihn, den geborenen Franken, vielleicht eine ähnliche Stimmung wie die, von der zu Ende des 15. Jahrhunderts die Märker beseelt waren,[359]) jenes Gefühl der Unähnlichkeit, um nicht zu sagen Unausgleichbarkeit süddeutscher, fränkischer und norddeutscher, brandenburgischer Interessen? Noch einmal, zum Jahre 1499, wird später der Mitwirkung Eybs bei Regelung der märkischen Verhältnisse nach dem Tode des Markgrafen und Kurfürsten Johann († 1499) zu gedenken sein —, im Jahre 1485 jedenfalls trat bei ihm wie bei Albrecht Achill die Anteilnahme am Geschick des Kurlandes zurück vor der Beteiligung an den Reichsgeschäften, an den vielfach sich kreuzenden Verhandlungen, die mit der Erhebung Maximilians I. zum römischen König ihr Ende fanden, bis in der Wahlstadt am Main Albrecht Achill durch den Tod vom Schauplatz seiner Pläne abberufen wurde.

7. Eyb in den Jahren 1485 und 1486.

Es wird nicht überflüssig sein, hier noch einmal daran zu erinnern, daß Eybs Tätigkeit in der württembergischen und in der brandenburgischen Angelegenheit ihn in zwei nebeneinander hergehende Aktionen Albrechts hatte eintreten lassen, die sich zeitlich wohl schnitten, nicht aber sich wechselseitig bedingten. Die Akten der ersten nennen seinen Namen in der Zeit vom August 1483 bis zum September 1485, die der zweiten in der Zeit vom August 1484 bis zum Juni 1485. Wie im Jahre 1483 seine Ausreise nach Stuttgart auf einen etwas späteren Termin (Oktober 1483) verschoben worden war, hatte der für den August 1484 geplante Ritt nach der Mark erst im zweiten Drittel des Jahres 1485 unternommen werden können. Vielleicht läßt sich noch mit einiger Sicherheit angeben, welche Gründe diese letzte Ver-

zögerung herbeiführten, am wahrscheinlichsten die Nöte des Kaisers Friedrich III. dank dem erfolgreichen Vormarsch des Königs von Ungarn und dazu sein Verlangen, den einzigen Sohn von dem Kurfürsten zum Nachfolger gewählt zu sehen, Gründe also von solchem Gewicht, die wenn jemals so jetzt einen Albrecht Achill zu erhöhter Aufmerksamkeit, zu neuer Anteilnahme an den Geschicken des Reiches bestimmen mußten. In einem Augenblick, wo durch den Eroberer von Korneuburg, Matthias Corvinus, auch Wien bedroht war, wo der Gesandte des Habsburgers, Graf Haug von Werdenberg, allenthalben um Hilfe für seinen Herrn warb, wo der Plan der Erhebung Maximilians I. zum römischen König erwogen und gefördert werden sollte, wo endlich ein neuer Reichstag für den 20. Januar 1485 nach Frankfurt ausgeschrieben war, konnte ein Beamter wie Eyb unmöglich sich in die ferne Mark begeben: sein Platz war an der Seite seines Kurfürsten in Franken oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Soweit allerdings die schriftlichen Zeugnisse zu erkennen gestatten, war Eyb seit dem burgundischen Feldzug während der Jahre 1474 und 1475 den eigentlichen Reichsgeschäften fern geblieben, ohne daß ersichtlich wäre, warum er nicht auch zu ihnen herangezogen wurde. Man wird ihn deshalb für jedes Einblicks, jeder Kenntnis der Dinge um so weniger bar halten wollen, weil seine persönlichen Beziehungen zu Albrecht ihn dauernd über den Gang der Ereignisse und die sich ihm anpassenden Entwürfe seines Gebieters unterrichten mußten. Ihn gerade jetzt, in einer Zeit wichtiger Verhandlungen und wenn erforderlich bedeutsamer Entscheidungen aufs neue mit Aufträgen versehen, hieß nicht nur, sofern es überhaupt dessen bedurfte, an einem verdienten Manne Versäumtes wieder gut machen, sondern auch ihn mitten inne in den Kreis von politischen Maßnahmen stellen, die für das Reich und in ihm für Albrecht Achill, für das Prestige des Hohenzollers als Kurfürst und für sein Ansehen unter den Fürsten jener Tage von entscheidender Bedeutung waren. Von Krankheit heimgesucht, dem Tode näher als unzerstörbare Lebenslust ahnen wollte, ließ Albrecht selbst es sich nicht nehmen, gegenüber Kaiser und Reich seine Pflicht so zu erfüllen, wie er sie verstand. Sollte er darum es unterlassen,

für seine Politik auch von Eyb größten Eifer zu verlangen? Wohl in keinem Abschnitt seines Lebens sah der bald siebzigjährige Ritter sich vor mehr Aufträgen als im Jahre 1485 und zu Beginn des Jahres 1486, gleichsam als ob die noch einmal auflodernde Unrast Albrecht Achills auch den Berater in ihren Wirbel gezogen hätte. Immer neue Ritte aus dem fränkischen Land ins Reich, in die ferne Mark und in die Nachbargebiete waren vonnöten, um die einander drängenden Befehle des Kurfürsten auszuführen. Reichstage und Zusammenkünfte mit dem Kaiser wie mit Fürsten folgten sich in raschem Wechsel, endlich die Wahl Maximilians I., der Tod Albrecht Achills, die Krönung Maximilians, sodaß Eyb erst im Sommer 1486 in die Heimat zurückkehren konnte, um hier seinem Herrn das prunkvolle Begängnis zu rüsten.

Kein Zweifel, vor schwierige Aufgaben stellte bereits der Aufenthalt in Frankfurt am Main zu Beginn des Jahres 1485, schwierig auch obwohl sie durch Albrecht in einer Instruktion vom 3. Februar 1485 genau umschrieben waren, die der Kurfürst seinen Räten Eyb und Pfotel hinterließ, als er selbst wieder aus der Reichstagsstadt aufbrach, weil er länger auf den Sohn des Kaisers und Graf Haug von Werdenberg zu warten keine Lust verspürte.[360]) Eyb war also mit Albrecht schon am 26. Januar 1485 in Frankfurt eingezogen.[361]) Sein und Pfotels Aufenthalt daselbst erstreckte sich zum mindesten bis Ende Februar 1485, Wochen voll vielgestaltiger Arbeit, die aus den Berichten beider Räte an ihren Kurfürsten deutlich entgegentritt.[362]) Anschaulich und lebendig teilen sie ihre Beobachtungen, Begegnungen, Unterredungen, die Tagesneuigkeiten, die Namen der Reichstagsbesucher und die Zeiten ihrer Ankunft dem in Ansbach weilenden Albrecht Achill mit, stets darauf bedacht, auch durch Einzelheiten ihm ganz genaue Kunde vom Verlauf der Geschäfte zu vermitteln. Sie wissen, daß er „fürwitzig nach neuen Mären" ist und darauf bedacht, seine großen und kleinen Anfragen umgehend und gründlich erledigt zu sehen.[363]) Den Kern ihres ersten Berichts vom 7. Februar 1485 — am Tage zuvor hatten Eyb, Pfotel und die sächsischen Räte im Einklang mit ihnen „den Befehl" des eben eingetroffenen Grafen von Werdenberg „ge-

worben" — bilden die Eröffnungen des kaiserlichen Bevollmächtigten und ihre, der Räte, Antwort: *Jungst redet graf Hug, wen die kurfursten wolten, so wern wol weg zu finden, damit der k(eyserlichen) m(aiestät) und dem reich geholfen wurde on groß darlegung der kurfursten. Haben wir marggrefisch darzu geredt, es sey uns gehorig in oren und wo es stat hat, das zu eroffen, wolten wir gern horen.*[364]) Ein weiteres Schreiben vom 13. Februar 1485 meldet vom Eindruck ihrer Erörterungen mit den Erzbischöfen von Köln und Trier, vom Ausbleiben Maximilians, von Beratungen über eine neue Einladung an den Erzbischof von Mainz, der am 5. Februar 1485, zwei Tage später als Albrecht, Frankfurt verlassen hatte.[365]) Am umfangreichsten ist endlich der dritte Brief vom 19. Februar 1485, eine Antwort auf Albrechts Fragen vom 11. Februar 1485 mit vielen Einzelheiten über verschiedene Fürsten, vornehmlich aber über den Gang der Verhandlungen, die sich an das kaiserliche Hilfegesuch knüpften, und ihr schließlich unerfreuliches Ergebnis. Mehrere Beilagen, „Zettel", bringen Einzelheiten über den Kaiser und Matthias Corvinus, über neue Beratungen hinsichtlich der Reichshilfe und ihren Abbruch, über die Heimreise zahlreicher Fürsten, alles in allem demnach eine Schilderung umständlicher Erörterungen, die zuguterletzt die Unfruchtbarkeit auch dieses Reichstages offenbarten. Die Teilnehmer verwiesen auf ihre geringe Zahl und auf das Fehlen vieler anderer Stände, so daß ein allgemein verbindlicher, auch die Abwesenden und Nichtgeladenen verpflichtender Beschluß nicht gefaßt werden könne.[366]) Wenn Albrecht Achill noch in seiner Instruktion vom 3. Februar 1485 an die Durchführbarkeit einer Reichshilfe für den bedrängten Kaiser und den Kampf der habsburgischen Erblande gegen Ungarn gedacht hatte,[367]) so verriet ihm jetzt der Bericht seiner Diplomaten, daß diese Erwartung trügerisch gewesen war. Werdenbergs oft geharnischte Reden, Mahnungen und Beschwörungen hatten die Besucher des Reichstages nicht davon zurückgehalten, von Frankfurt fortzueilen, nur um auf solche Weise jede weitere Verhandlung als nutzlos zu bezeichnen. Bald darauf kehrten auch Eyb und Pfotel nach Ansbach zurück, um ihre schriftlichen Mitteilungen durch mündliche zu ergänzen; ein Schreiben Albrechts wenigstens

vom 7. März 1485 an den Kaiser legt diesen Schluß nahe, wenn es gleich das Verhalten seiner Räte weder lobt noch tadelt.[368]) Der Kurfürst hoffte noch immer auf die werbende Kraft neuer Vorschläge hinsichtlich der Reichshilfe, ohne freilich der im Augenblick fast wichtigeren Frage, der bevorstehenden Wahl Maximilians I., irgendwie Erwähnung zu tun. Welchen Standpunkt er ihr gegenüber einnahm, ließ bereits seine Instruktion an Eyb und Pfotel vom 3. Februar 1485 erkennen,[369]) mehr noch sein vertrauliches Schreiben an den Kaiser vom 11. Februar 1485, das diesem durch die beiden Gesandten ausgehändigt wurde.[370]) Er setzte sich in ihm zugleich mit der früher erwähnten Äußerung des Werdenbergers auseinander, um dabei des „Bauerngeschreis" zu gedenken, das mit der Erhebung des Kaisersohnes sich beschäftige. *Das paurngeschray ist manicherley, als ich zu Franckfurt und anderswo gehort hab, aber nichts gruntlichs von ymands, dem baurengeschray nach. Han ich meinen reten kurzen befelh gethan ob was anders gehandelt solt werden dann der hilfe halben, das sollen sie an mich bringen und nichts darinnen handeln und dagegen entdecken, ich woll solichs an eur keyserlich maiestät gelangen lassen, eurn willen zu erlernen und alsdann mich underreden und geburlich antwort geben nach gestalt der sach und mit Gots hilfe mich erkennen lassen als den, der sich gern, alsvil ich kan, nach euern gnaden richt. Und solt etwas daran sein, wer mir seltzsam, das mir eur gnad solichs in geheym zu entdecken verhielt, nachdem ich eurn gnaden all mein tag und on underlaß, sindt ich meine regalia empfangen, getreulich gehandelt und gedient hab, mit swendung meines leibs, guts und pluts on allen aufsatz forteils von allen andern mein selbs nutz zu suchen, dann ein gnedigen herrn zu erwerben und zu behalten und sovil mir eur gnad mit briefen und anderm gnade bewisen hat aus gutem willen. Und will es, ob Gott will, thon bis in mein gruben und meine kinder darauf ziehen, darumb ye mißtrau oder unglaub gegen mir kein stat hat mit fug. Wolten aber ander vil antragen und ich solt ir trülgast* (ungebetener Gast) *sein, ist mir nicht gemaynt; aber nach eur gnaden mich zu richten bin ich genaigt meines vermogens. Und empfilhe mich hiemit euern gnaden als meinem gnedigsten herrn, der mir allezeit zu gebieten hat als*

eurem gehorsamen, getreuen churfursten. In der Korrespondenz der beiden Gesandten wurde dann die Angelegenheit nur noch einmal gestreift, am 19. Februar 1485, wo sie zu melden hatten: *Auch, gnediger herr, des pauern geschreiß halben etc. haben wir von nymand keinen handel gemerckt.*[371]) Erst die kommenden Monate brachten immerhin einige Aufklärung, für Albrecht Achill freilich auch die bittere Enttäuschung, daß man am kaiserlichen Hofe das Gewicht seiner Kurstimme nicht so hoch veranschlagte,[372]) wie er selbst zu tun willens war, zumal da er noch während des Frankfurter Reichstags in jenem Briefe an den Kaiser seiner Auffassung und seiner Treue so beredten, erregten Ausdruck verliehen hatte.[373])

Wer den Anteil Ludwigs von Eyb am Verlauf der reichspolitischen Maßnahmen Albrecht Achills aufzudecken sich müht ist erstaunt, ihn in der nächsten Zeit nach der Frankfurter Versammlung mit scheinbar fernliegenden Dingen beschäftigt zu sehen. Nachdem er im März 1485 der Ellwanger Tagung zwischenn den beiden feindlichen Vettern von Württemberg beigewohnt hatte,[374]) begegnet er im Mai 1485 als kurfürstlicher Gesandter bei dem Pfalzgrafen Otto II. von Bayern-Mosbach, der auf das Schloß Stein einen Angriff unternommen hatte, um sich vor den Angriffen derer von Schaumberg und ihres Helfers Fritz von Sparneck zu sichern. Die reichlich verwickelte Angelegenheit könne, so meinte er, dadurch behoben werden, daß dem Bischof von Eichstätt die Burg Stein „zu Recht" übergeben wurde, daß sie gebrochen werden sollte, stelle sie sich als ein Raubschloß heraus, daß sie aber im anderen Falle wieder dem von Sparneck ausgeliefert werden müsse.[375]) Weiter sah Albrecht. Im Verhalten der Wittelsbacher bei diesem Handel erkannte er das Anzeichen neuer Feindseligkeiten zwischen Bayern und Franken, zumal da gleichzeitig Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut die Reichsstadt Nördlingen angegriffen, der Zufuhr beraubt und sie zu belagern begonnen hatte. Um für alle Fälle gerüstet zu sein empfahl sich ein gutes Verhältnis zu den sächsischen Fürsten, zu solchem Ende demnach eine Beilegung des Zwistes zwischen Markgraf Johann von Brandenburg und Haubold von Schleinitz, hinter dem als sächsischem Obermarschall die beiden Wettiner, Kurfürst Ernst und Herzog

Albrecht von Sachsen, standen. In dieser Lage reiste Eyb während der Monate Mai und Juni 1485 als Vertreter Albrecht Achills in die Mark. Gelang es den Handel zwischen Markgraf Johann und Schleinitz aus der Welt zu schaffen, so war nach der Meinung Albrechts[376]) die Hilfe der Sachsen gegen die Bayern gesichert, deren Vorstoß gegen Nördlingen ihn, den Hohenzoller, und sein fränkisches Gebiet von Süden her bedrohte.

Ob nach der Rückkehr vom Berliner Rechtstage Eyb wirklich, wie vorgeschlagen wurde, im Auftrage seines Herrn zum Kaiser ritt, um bei diesem eine Vermittlung zwischen Herzog Georg von Bayern-Landshut und der Reichsstadt Nördlingen zu erwirken, steht dahin.[377]) Geplant auch war, der bedrängten Bürgerschaft ihn zur Verfügung zu stellen, nur daß anstatt seiner ihr späterhin Sigmund von Schwarzenberg Hilfstruppen zuführte, weil man in Ansbach Ludwig von Eyb *nit wol geraten* mochte *des costen halben anzurichten im feld, wo man zu den sachen thun sollt; dann er ist albegen im feld speiser gewest.*[378]) Unvermittelt taucht die Erinnerung an seine Tätigkeit während des Reichskrieges gegen Burgund in den Jahren 1474 und 1475 auf, diesmal aber bleibt sein Wirken gänzlich im Dunkeln. Auf keinen Fall nahm es ihn allzulange in Anspruch, denn noch im selben Sommer 1485 weilte er, wenn auch vorübergehend, am Hofe des neugewählten Erzbischofs von Mainz, Berthold von Henneberg (gewählt am 20. Mai 1484), dessen Eintritt in die Erbvereinigung zwischen Brandenburg—Franken und Württemberg Albrecht Achill eben durch Ludwig von Eyb vermitteln ließ. Bezeugt ist Eybs Reise nach Aschaffenburg durch die Urkunde Bertholds vom 21. August 1485. Sie erinnert zunächst an jene Einung, die am 10. August 1465 zwischen dem verstorbenen Erzbischof Adolf von Mainz († 1475), Albrecht Achill und den Grafen von Württemberg vereinbart worden sei, derart daß jedesmal nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Erben oder Rechtsnachfolger in das Bündnis aufgenommen würden, sobald sie gelobt hätten, an den Bestimmungen der Einung festzuhalten. Er selbst habe nunmehr als Nachfolger Adolfs dem Abgesandten Albrechts, eben Ludwig von Eyb, „mit handgebender Treue“ versprochen bei

dem Bündnis auszuharren, von dem jedoch Albrechts Erbvereinigung und Brüderschaft mit Sachsen und Hessen nicht berührt werden sollte.[379]) Als der Kurfürst am 26. August 1485 die entsprechende Gegenurkunde verbriefte — sie nahm Bertholds Bündnisse mit Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Bayern und Veldenz aus[380]) —, durfte er mit Eybs Mission zufrieden sein.[381]) Der neue Mainzer Kirchenfürst bedeutete einen wertvollen Freund neben dem Kurfürsten von Sachsen. Drei Königswähler in Einung zu wissen war wichtig für die Fragen der Reichspolitik, in der eine geschlossene Opposition gegen den Kaiser und seine Schützlinge, die Wittelsbacher, immerhin möglich, wenn nicht notwendig werden konnte.[382])

Nach allem war für Albrecht das Einverständnis mit Berthold von Henneberg ein Lichtblick in enttäuschungsreichen Tagen. Kam es auch nicht zum Waffengang zwischen Franken und Bayern, so verstimmte doch das Verhalten des Kaisers, sein Werben um die Gunst der wittelsbachischen Herzöge, seine Vernachlässigung Albrechts. Friedrich III. und Albrecht Achill, so lange mit einander befreundet, traten immer kühler einander gegenüber, wurden sich fremd, derart daß Albrecht den Kaiser nicht mit Vorwürfen verschonte, ihm seine langjährigen treuen Dienste vorhielt, ihn zu allem hinzu auf das eigentümliche Gebaren der Bayern verwies.[383]) „Er lehnte die Bitte des Kaisers, ihn schleunigst mit Truppen zur Bemannung einiger österreichischer Schlösser zu versehen, unumwunden ab und gab für die vom Kaiser erwartete ‚große Hilfe' des Reiches zwar allerhand Ratschläge und Trostsprüche, ohne sich aber irgendwie zu bedeutenderen Leistungen zu verpflichten."[384]) Begreiflich genug, daß die Zusammenkunft Friedrichs III. und Albrecht Achills in Dinkelsbühl am 11. Oktober 1485 ohne jede Förderung von Albrechts Gedanken an einen immer noch möglichen Kampf mit Bayern verlief, daß Friedrich III. unmittelbar danach in Nürnberg das Verlangen des Kurfürsten nicht anders als kühl aufnahm, der Kaiser, der Hohenzoller und die Reichsstadt Nördlingen möchten sich zu einem Bunde gegen Bayern vereinen. Erbittert über das Ansinnen des Habsburgers, Albrecht solle dem nach Würzburg einzuberufenden Fürstentag fernbleiben und gleichwohl später den dort zu fassenden Beschlüssen über die Reichshilfe

beitreten, verschmähte Albrecht ein nochmaliges persönliches Zusammentreffen mit dem Kaiser. Nicht als wäre er irgendwie bereit gewesen auf sein Recht zu verzichten, das ihn zur Beschickung des Würzburger Tages befähigte. Er verdiene nicht, so schrieb er am 13. November 1485 an Friedrich III., daß man plane ihn seiner Stimme zu berauben, daß man ihm zumute andere für ihn antworten zu lassen, *nachdem ich noch von den gnaden Gots nicht der torichst furste im reich geschetzt bin und ob das, das Got lang verzieh, geschee, so han ich von den gnaden Gots sone, so bin ich auch besetzt in mein erblanden mit treffenlichen reten, hohen und nidern, fursten, graven, herrn, ritter und knechten, bede geistlich und werntlich, darumb mir nit not ist ander vormund zu kyesen dann die, den es von billichkeit wegen zusteet und land und leut nottorft zu betrachten wissen, nachdem es ine kundiger ist, dann frembden mein stymm zu bevelhen.*[365])

Als dieser Brief abging, stand bereits der Entschluß fest, zum Würzburger Tag den zweitältesten der noch lebenden Söhne, Markgraf Friedrich, zum Kaiser und den um ihn sich schaarenden Fürsten abzuordnen und ihm sorgsam ausgewählte Räte mit auf den Weg zu geben, unter ihnen auch wieder Ludwig von Eyb. Schon am 7. November 1485 war der älteste Sohn, Markgraf Johann von Brandenburg, angehalten worden, seinen Rat Nickel Pfuhl schleunigst nach Franken zu senden, *es sey zu wagen oder zu roß, wie er kan; dann wir wollen den von Weinsperg* (Philipp, Erbkämmerer des Heil. Röm. Reichs) *und ine, auch Ludwigen von Eyb, der etwe oft von unsers bruders* (Friedrich II., † 1471) *und unsern wegen als churfursten bei den handlungen gewesen ist, als ein wegweyser darzu geben von unsern wegen als eins churfursten bei den handlungen zu sein und marggraf Fridrichen euren bruder, doctor Pfötlin* (Johann Pfotel) *und Hannsen von Talheim darzu geben von unsern wegen als fursten des reichs bey den gemeynen fursten zu sein, damit wir in beyden session stat und stym haben. So hat man Ludwigen von Eyb und Hannsen von Talheim uf iglicher seyten ein, die alle lauft, die von virzig jarn bisher gehandelt sein, wissen; dann wir konnen unsers leibs halben nit wol gein Wirczburg komen: auch ist es uns ein ungelegne malstat zu Wirczpurg zu handeln, nachdem er* (der

Bichof, Rudolf II. von Scherenberg, † 1495) *Bayrisch ist und wir kayserisch, auch selber miteinander zu thon haben. Ob aber herr Nickel kranckheit halben seins leibs ye nit komen möcht, so schickt den abt zu Lehnyn* (Peter) *und das es von stund an geschehe.*[386]) Am nämlichen 7. November 1485 wurde ein zweites Schreiben unterfertigt, das die Vertreter der Hohenzollern beim Kaiser beglaubigte. *Als ein fursten des reichs von meiner furstenthumer wegen, die ich hab ausserhalb der chur,* entsandte Albrecht seinen Sohn Markgraf Friedrich, Johann Pfotel und Hans von Thalheim, die *inn der gemeyn fursten rate mit andern zu handeln* bestimmt sein sollten. Zugleich bestimmte er *als ein churfurste inn der churfursten rate* den ihm als dem Erzkämmerer des Heiligen Römischen Reiches unterstellten Erbkämmerer Philipp von Weinsberg, den Ritter Nickel Pfuhl als einen aus brandenburgischem Geschlecht und schließlich Ludwig von Eyb *als den, den ich in allen mein hendeln in churfurstlichem stand und sunßt, under virzig jaren nit, gebraucht hab als ein wegweyser der lauft zu meinen freunden den churfursten, und wer von eur gnaden wegen an beyden enden, in der churfursten oder gemeyn fursten rate, mit meinem son oder andern den mein vor angezeigt handeln wurdt, der sol gutlich sammentlich oder sunderlich gehört werden und geburlich geantwurt, dann eurn gnaden untertenigkeit zu erzaigen bin ich genaigt und nit widerwertigkeit zu machen.*[387])

Offenbar plante Albrecht Achill, durch die Auslese und Zahl seiner Vertreter dem eigenen Selbstgefühl des Kurfürsten von Brandenburg und des Inhabers des fränkischen Burggrafentums Nürnberg sichtbaren Ausdruck zu verleihen, — ihre Ausfahrt aber wurde dadurch unnötig gemacht, daß Friedrich III. die Würzburger Tagung absagte. Ungewiß freilich blieb nach wie vor, wie der Kaiser zur längst erörterten und geforderten Königswahl seines Sohnes stünde.[388]) Erst seine Reise in den Westen des Reiches, sein Zusammentreffen mit Maximilian in Köln gegen Ende Dezember 1485 ließen ihn den Plan nunmehr auch von sich aus aufnehmen, da nur die Wahl des Nachfolgers ihm die Hilfe des Reiches gegen Ungarn in sichere Aussicht stellte. Albrecht Achills Haltung während der beiden letzten Monate 1485

blieb die eines vorsichtig abwartenden, überallhin Ausschau haltenden Beobachters. Nicht eher trat er für Maximilian ein, als bis dieser ihm seine Geneigtheit bezeugt hatte, in zweiter Ehe mit einer Tochter des Kurfürsten sich zu vermählen.[389]) Von vorneherein bereit, den zum 20. Januar 1486 nach Frankfurt ausgeschriebenen Reichstag zu besuchen,[390]) traf er schon am 23. Januar 1486 in der Stadt am Main ein,[391]) trotz seiner Gebrechlichkeit und Krankheit vielleicht der rührigste unter den weltlichen Kurfürsten bei den Beratungen über die Reichsverwaltung und über die Reichshilfe wider Ungarn und Türken.

Unter seinen Begleitern war auch Ludwig von Eyb, über dessen Tätigkeit allerdings die Überlieferung sich in vollständiges Schweigen hüllt,[392]) — sein Name mußte hinter dem des Herrn zurücktreten, dessen mündliche Weisungen auf Grund mündlicher Berichte seines Rates dem Gang der Reichstagsgeschäfte Rechnung tragen mochten. Es lockt sich vorzustellen, wie Eyb im Namen des Kurfürsten die übrigen Teilnehmer der Versammlung aufsuchte, mit ihnen verhandelte, dann mit Albrecht Rücksprache nahm und neue Befehle zur Ausführung brachte —, in Wirklichkeit nennt ihn kein Dokument jener Tage, wie denn die Quellen für seine Biographie überall dort versagen, wo man sie redselig wünschte. Wie dem immer sei: Eyb war gewiß darüber aufs beste unterrichtet, daß „Dinge, die keinen Vorzug erleiden mögen, dem Heiligen Reiche und gemeiner deutschen Nation zu Ehre, Rettung und Wohlfahrt gefördert, unnütze Kosten erspart werden“ sollten.[393]) Die Wahl Maximilians war soweit gefördert, daß sie während des Reichstages selbst vorgenommen werden konnte, und Eyb dachte vielleicht daran, daß bei ihr sein Herr zum ersten Male das Recht der Kur wahrzunehmen hatte. Ahnte er, daß es auch das einzige Mal sein und bleiben werde? Als am 16. Februar 1486 die einhellige Wahl Maximilians durch die sechs anwesenden Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg verkündet wurde, war Ludwig von Eyb sicherlich zugegen,[394]) wie er wohl auch seinem Gebieter zur Seite stand, als diesen am 11. März 1486 der Tod überraschte und zugleich erlöste.[395]) Während Albrechts Leiche nach der Trauerfeier im Predigerkloster in

die fränkische Heimat gebracht wurde, mußten Eyb und seine Gefährten in Frankfurt ausharren, um wie im Jahre zuvor den wiederum ergebnislosen Beratungen der Versammlung zu folgen, die nunmehr auch dem Landfrieden, der Ordnung des Gerichts, der Aufhebung fürstlicher Einungen und der leidigen Reichshilfe gegen die Feinde im Osten sich zukehrten.[396]) Sie fühlten sich, wie sie am 19. März 1486 den Söhnen Albrechts und Erben seiner fränkischen Gebiete, den Markgrafen Friedrich und Sigmund, schrieben,[397]) als Verwaiste und waren doch geschulte Diplomaten genug, um die Versicherungen fürstlicher Anteilnahme an ihrem Verlust mit gebührendem Danke zu erwähnen. Bewandert in fürstlichem Brauche vergaßen sie gleichzeitig nicht, darüber Rat zu erteilen, wie man es in Ansbach mit dem kurfürstlichen Siegel halten solle. Vor seinem Tode noch hatte Albrecht Achill sie zu seinen Vertretern bestimmt, sollte ihn Krankheit nötigen, der Krönungsfeier in Aachen fernzubleiben. Die kaiserliche Bestätigung dieser Anordnung setzte die fränkischen Räte in den Stand, am 4. April 1486 dem Einzug von Kaiser und König in Aachen, am 9. April 1486 der Salbung und Krönung Maximilians im altehrwürdigen Münster von St. Marien beizuwohnen[398]) —, fast ein halbes Jahrhundert war vergangen, seit am 17. Juni 1442 Friedrich III. mit der Krone Karls des Großen geschmückt worden war. Eybs Teilnahme an diesen Feiern führte ihn in einen Landstrich und in Städte, in denen er vor zwölf Jahren mit seinem Kurfürsten geweilt und für das damalige Reichsheer gesorgt hatte. Sein Itinerar während des Jahres 1486 läßt sich nicht mehr festlegen, nur die eine Tatsache ist belegt: vom Niederrhein rief ihn alsbald die Pflicht nach Franken, um in dessen Mitte, im Kloster Heilsbronn, dem Entschlafenen das prunkvolle Leichenbegängnis vorzubereiten und zu gestalten.[399]) Zusammen mit Ritter Hiltprant von Thüngen schritt am 19. Juni 1486 Ritter Ludwig von Eyb vor dem Banner des Szepters einher, während andere aus seiner Sippe gleich ihm dem Toten das letzte Geleite gaben. Vor seinem Geiste mochten die Jahrzehnte vorüberziehen, die ihm das Vertrauen Albrecht Achills geschenkt und erhalten, ihm selbst vielgestaltigen, schier überreichen Dienst für den rastlosen Herrn gebracht hatten. In ihm, dem Ritter

und Vassall, dem Ratgeber und Beamten, verkörperte sich gleichsam das Gedächtnis an ein hochgemutes Fürstenleben, das erfüllt gewesen war von Glanz und Größe, dazu von Sorge, Unruhe und unausgeführten Entwürfen. —

Als im November 1485 die Würzburger Tagung bevorstand, hatte Kurfürst Albrecht in zwei Briefen an den ältesten Sohn und an den Kaiser seinen Ludwig von Eyb als einen „Wegweiser" gerühmt, der über alle Händel und Läufe während der letzten vierzig Jahre und mehr sein Vertrauter gewesen sei, und mit diesen schlichten Worten, den letzten schriftlichen Äußerungen von seiner Hand über Eyb, dem ältesten unter seinen Räten anerkennende Dankbarkeit und offensichtliches Wohlwollen bekundet.[400]) In auffallendem Gegensatz dazu steht ein Schreiben Eybs vom 8. Mai 1485 an den Bischof von Eichstätt, Wilhelm von Reichenau († 1496). Geschrieben in den Tagen des wirren Streites um das Schloß Stein und des neu auflebenden Gegensatzes wider die Wittelsbacher ist es ohne Zweifel in einem Augenblick des Mißmuts eilig hingeworfen, des Mißmuts über den Kurfürsten, der schwer zum Kriege gegen Bayern bewogen werden könne *on mercklich ursach, die er selber hett. Dann er ist itzundt nu in vast unfreuntlichem wesen. Er ist der alten werlt und steet als ein ochs, was er zusagt, aber in neue ding zu füren, daraus krieg wachssen, besorg ich, sei hart zu erlangen den leuten von im.*[401]) Man wird sich hüten müssen, in dem derben, plumpen Vergleiche ein Urteil zu erblicken, durch das Eyb seine Ansicht über Albrecht Achill, sein ganzes Wesen und Wollen festgelegt habe. Mochten seine Worte begründet sein, insofern sie Albrechts Friedensliebe anmerken sollten, die nicht zuletzt in Alter und Krankheit wurzelte, mochten sie eben deshalb aus einem Tadel in ein Lob des Kurfürsten umgedeutet werden können, jedenfalls lag darin eine richtige Beobachtung, daß sie den Hohenzoller als von der alten Welt, beharrend bei seinen Zusagen, schwer bestimmbar zu neuen Entschlüssen bezeichneten. Die Frische der Jugend, die Rüstigkeit des Mannesalters, die rasche Wandelbarkeit im Planen und Entwerfen waren von ihm gewichen, seitdem das Siechtum des Alters an ihm zehrte,[402]) dem er bald darauf erlag. Eine andere Zeit als die, in der er sich getummelt

und betätigt hatte, war heraufgezogen und schwer mochte es ihm werden in ihr sich zurechtzufinden; war er nicht, sobald er dem Kaiser seine früheren Dienste aufzählte,[403]) ein Lobredner der „guten, alten Zeit“, die jedes Geschlecht sucht und keines findet? Sein Wesen war einem Eyb unverständlich, weil dieser allein den kräftigen, tatenfrohen Fürsten, nicht aber den müden, ausgelebten Greis kennen wollte, weil in ihm selbst die Freude am Kriegshandwerk noch drängte wie einst während des Kampfes mit Nürnberg in den Jahren 1449 und 1450, des Streites mit Bayern in den schweren Jahren von 1458 bis 1462. Er vergaß, daß der Unterschied zwischen ihm, dem im Jahre 1417 Geborenen, und Albrecht (geb. 1414) rein rechnerisch nur eine kurze Zeitspanne ausmachte, gerade aber in Alterslagen wie denen des Fürsten und des Dieners eine viel tiefere Wirkung ausüben mußte, als er zuzugestehen bereit war. Zum Unmut des Augenblicks gesellte sich in jenen Sätzen unbewußtes Verkennen menschlicher Art, so treffsicher das für Albrecht Entscheidende herausgehoben worden war. Begreiflich daher, daß sein Urteil in der Darstellung der „Denkwürdigkeiten“ anders lautete, nicht dank dem Versuche einer psychologisch vertieften Würdigung Albrecht Achills, sondern auf Grund einer Auswahl von Tatsachen aus dem Leben des Kurfürsten, die sein Werk buchte, und des Inhalts der Ratschläge, die er den neuen Markgrafen zu geben sich für befugt hielt. Ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen lebte auch er, als er um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts seine Erinnerungen zusammentrug, in der alten Welt, aus der er für die Dynastie Albrechts in Franken Lehren und Mahnungen abzuleiten wünschte. Von hier aus betrachtet überragte er den Kurfürsten, den Politiker, weil er nicht gleich diesem dem rasch vorübereilenden Augenblick Erfolge abzuringen sich mühen mußte, weil er vielmehr als Staatsmann dauernde Grundlagen der Macht und des Glanzes für die Erben seines ehemaligen Gebieters geschaffen wissen wollte. Einem Albrecht Achill auf vielgestaltigen Wegen zur Seite und zu Diensten zu sein war ihm nicht Endzweck gewesen, sondern das Mittel, um die Stellung der Hohenzollern in der Mitte des deutschen Reiches, im Kreise eifersüchtiger Nachbarn zu verstärken und zu festigen. Eben

darum hatten Albrecht Achill und Ludwig von Eyb einander bedurft und ergänzt, war ihr Einvernehmen in Befehl und Gehorsam zum Ausdruck gelangt.

§ 5. Ludwig von Eyb als Lehensmann des Burggrafentums Nürnberg und des Hochstifts Eichstätt.

1. Eyb als Rat der Hohenzollern.

Die Schilderung von Eybs bewegtem Leben während der Jahre 1470 bis 1486 hat den Vorwurf zu gewärtigen, daß sie in allzu umständlicher Breite sämtliche Nachrichten über den Rat Albrecht Achills vereinigt und erörtert habe; Kleines und Großes, Wichtiges und Unwesentliches sei gebucht, gleiche Aufmerksamkeit den nur geplanten und den zum Abschluß gebrachten Unternehmungen geschenkt worden. Verdiente das Wirken eines Mannes, der nie entscheidend und niemals in der Richtung seines Willens den Gang der Ereignisse bestimmt, sondern immer nur als Diener, Helfer und Werkzeug seines Fürsten gehandelt hatte, einen solchen Versuch ermüdender, wenn nicht gar verwirrender Erzählung?

Nicht unerwartet sind uns Tadel und Zweifel, nur sei ihnen schon hier mit dem Hinweis darauf begegnet, daß allein die Erläuterung jeglicher Überlieferung von und über Eyb fähig schien, seinen Platz in der Geschichte Frankens und in ihr neben einem Albrecht Achill abzustecken. Erst die ganze Fülle und Vielseitigkeit seines Handelns als Rat und Statthalter, als Gesandter und Vermittler, als „Speiser" während des burgundischen Feldzuges in den Jahren 1474 auf 1475 wie auch vielleicht im Jahre 1485[404]) ermöglichte Einblicke in die Laufbahn eines Mannes, der selbst mancher Mühen uns überhoben hätte, wäre er über Albrechts kurfürstliche Zeit nicht so wortkarg, so schweigsam gewesen.[405]) Wie gern erführe man aus dem Munde des Historikers Näheres über den eigenen Anteil am politischen Getriebe und auf solche Weise vielleicht mehr denn aus den Berichten des Diplomaten —, in seiner Altersschrift bietet Eyb nur dürftigste Fragmente von Erinnerungen, deren Lücken sich nicht eher schließen, als bis aus Akten und Urkunden jede, auch die geringfügigste

Notiz über ihn angemerkt und in den Zusammenhang einer Biographie einbezogen ist.

Gerade aber die wechselnde Mannigfaltigkeit seines Tuns läßt die weitere Frage aufwerfen, ob es richtig ist, ihn wie schon seit etwa dem Jahre 1440[406]) schlechthin als Rat Albrecht Achills zu bezeichnen, als Rat natürlich nicht im abgeblaßten Sinne dieses Wortes, sondern in seiner ursprünglichen Bedeutung, die zugleich auf ein Rechtsverhältnis zwischen dem Fürsten und seinem Eyb verweist. Der Wortlaut der Quellen läßt diese Frage bejahen; noch im Jahre 1485 spricht Albrecht Achill von Eyb nur als von seinem Rat und lieben Getreuen.[407]) Er war und blieb eben seiner Stellung nach im Kreise jener „Räte von Haus aus", die nicht dauernd am Hofe und in der Umgebung ihres Fürsten verweilen mußten, sondern von diesem je nach Bedarf zu Diensten aller Art herangezogen zu werden pflegten.[408]) Eyb war und blieb schlechthin Rat, mochten auch Albrechts immer neue Weisungen ihn stets längere Zeit in Anspruch nehmen, mochte die Ausführung solcher Befehle ihn oft Monate hindurch von Heimat und Besitz fernhalten, wachsende Vertrautheit mit den Plänen seines Herrn zugleich eine steigende Vertraulichkeit zwischen beiden Männern im Gefolge haben. Dieses Rechtsverhältnis zwischen Eyb und Albrecht trug, wenn anders der Ausdruck gestattet ist, mehr und mehr ein patriarchalisches Wesen an sich. Jener gehorchte aus Ergebenheit und Pflichtgefühl heraus, dieser befahl als Herr, dem es fern lag, vor jedem Auftrag sich erst darüber zu unterrichten, ob nicht ein anderer seiner Gehilfen größeren Rechtsanspruch auf Dienst und Leistung hätte als gerade Eyb. Auf den persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Wünschen baute sich die Zusammenarbeit der beiden Männer auf. Die Lasten des Dienstes und das Ansehen, das er brachte, waren für Eyb nur der Widerschein von Albrechts Stellung im Reiche und unter der Vielzahl deutscher Reichsglieder. Seine Bindung an Albrecht verknüpfte ihn ihrem inneren Wesen nach nicht an das Territorium, das nach Reichsrecht die reichsfürstliche Würde Albrechts bedingte. Anders ausgedrückt: Eyb war Rat Albrecht Achills als des Inhabers des Burggrafentums Nürnberg, nicht aber dessen Beamter für dieses Reichsfürstentum. Der Umfang und die

Art seiner Pflichten als Rat waren persönlich bestimmt, brauchten also in sich selbst eine Erstreckung über Albrechts Lebenszeit hinaus nicht zu kennen. Die Nachfolger Albrechts im Burggrafentum, die Markgrafen[409]) Friedrich der Ältere (geb. 1460, abgesetzt 1515, † 1536) und Sigmund (geb. 1468, † 1495), wären befugt gewesen, des „Rates" Eyb sich nicht zu bedienen, wäre es nicht mit der Gepflogenheit ihres Vaters unvereinbar gewesen, wären nicht durch Albrecht selbst schon Vorkehrungen getroffen worden, um Eyb aufs engste auch an das fränkische Territorium als solches zu ketten.

Nur für die Jahre 1458 und 1459 liegt in einem Rechnungsbuche des Nürnberger Landgerichts, das schon an anderer Stelle benutzt wurde,[410]) ein Hinweis darauf vor, daß Eyb für seine Tätigkeit als Beisitzer an jenem Gericht von dessen Inhaber, eben Albrecht, eine Entschädigung, einen Jahressold, erhielt: nur für diese Jahre darf er als Beamter des Fürsten im strengen Wortsinn angesprochen werden. Für alle Jahre früher und eine Reihe von Jahren später fehlt jede Nachricht über die Art und Weise, wie sein Dienen entlohnt, wie er für seine Aufwendungen als Rat und Statthalter, als Gesandter und Unterhändler entschädigt wurde. Hielt er sich vorübergehend oder längere Zeit am Hofe auf, so empfing er wohl in ähnlicher Weise Unterkunft und Unterhalt wie die ständigen Hofbeamten; reiste er von Hof zu Hof, so bot sich gewiß Gelegenheit, ihn nicht völlig ohne Ersatz seiner Auslagen, etwaiger Einbußen an Hab und Gut zu lassen. In mehr als einem seiner Briefe an Albrecht finden sich Wendungen, die das Verlangen des Gesandten nach baldiger Rückkehr in die Heimat, auf die eigenen Besitzungen verraten;[411]) sollten sie etwa Albrecht zu Mitleid und „Milde" anspornen?

2. Eyb als Lehensmann der Hohenzollern.

Merkwürdig genug finden sich deutliche Spuren einer lehensmäßigen Bindung Eybs an Albrecht, damit an dessen Dynastie und Territorium nicht vor den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und doch kann kein Zweifel darüber sein, daß er längst vorher schon von Albrecht Lehen empfangen hatte, sei es von den Vorfahren ererbte,[412]) sei es erst neu

verliehene. Ganz allgemein gedenken junge Dokumente[413]) solcher Lehenstücke, die bereits seinem Vater zuteil geworden seien, ohne daß sie ihren Namen, Umfang und Ertrag irgendwie zu verzeichnen willens wären. Eyb besaß demnach diese Lehen nicht deshalb, weil er Rat war, und dafür, daß er als Rat diente, sondern seine Lehen hatten ihn an den Hof geführt[414]) und Albrecht Achill hatte dann mit geschicktem Blick in ihm die Begabung erkannt, sein Rat zu werden und zu bleiben.

Erst dem Jahre 1475 gehört eine Nachricht an, die von einer Erteilung neuer Lehen an Eyb durch Albrecht Zeugnis ablegt, nicht schon dem Jahre 1460 oder 1466, wie unsichere Überlieferungen zu melden wissen.[415]) Er empfing damals[416]) die seit langem zwischen Albrecht Achill und dem Bistum Bamberg strittigen sog. Brauneckischen Lehen, eigentümlicherweise erst neun Jahre nach einem Vertrag zwischen Albrecht Achill und Bischof Georg I. aus dem Hause derer von Schaumberg († 1475) vom 31. März 1466, in dem ausgemacht worden war, daß jene Lehen an den Hohenzoller fallen und von ihm an Eyb übergeben werden sollten, und zwei Jahre nachdem Kaiser Friedrich III. am 28. Mai 1473 zu Augsburg diese Vereinbarung gut geheißen hatte, da es sich um ursprüngliche Reichslehen handelte.[417]) Immer freilich bleiben Unklarheiten bestehen, deshalb weil die Namen der einzelnen Lehenstücke nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit umschrieben werden können.[418]) Auch eine Urkunde Ludwigs von Eyb selbst vom 5. April 1481 führt nicht weiter, abgesehen davon, daß sie eine eigentümliche Beweglichkeit der zu den Brauneckischen Lehen gehörigen Besitzungen an den Tag legt. Eyb trägt darin seinem Herrn eine jährliche Gülte von einem halben Fuder Weins als fortan Brauneckisches Lehen auf, die ursprünglich ihm als Bestandteil einer jährlichen Weingülte von zwei Eimern bei Sommerach in der Nähe von Stadtschwarzach bei Würzburg zu Eigen gehörte. Albrecht Achill verwandelte dafür ein bisher als ein Brauneckisches Lehen verliehenes Gut zu Rückersdorf in ein Eigengut Eybs.[419]) Wahrscheinlich bestanden die Brauneckischen Lehen aus Splittern von Grundstücken und Erträgen; sie zu bewirtschaften mochte nicht

leicht sein, wenn sie überhaupt insgesamt in Eybs Hände übergingen. Wo Eyb ihrer in seinem „Familienbuche" gedenkt, geschieht es in unzureichender Weise, sodaß die alte Unklarheit über ihren Umfang nicht beseitigt wird.[420]) Gleiches gilt von Urkunden aus dem Jahre 1487, in deren einer die Markgrafen Friedrich und Sigmund Ludwig von Eyb die Brauneckischen Lehen und andere Lehen, die er teils von seinem Vater ererbt teils käuflich an sich gebracht hatte, neu verleihen, in deren zweiter dann Ludwig von Eyb seine Gegenurkunde ausstellt.[421]) Noch im Jahre 1519, als die Markgrafen Kasimir († 1527) und Georg († 1543), die Söhne Friedrichs des Älteren, nach dem Vorgange ihres Vaters den jüngeren Ludwig von Eyb mit den von Ludwig von Eyb dem Älteren ererbten Lehen belehnten, taten sie der Brauneckischen Lehen Erwähnung, allerdings mit dem bezeichnenden Zusatz: was Eyb und seine Erben noch an Brauneckischen Lehen einbrächten, sollten sie *zu jeder zeit stücksweiß verzaichnen.*[422])

Auf weit festeren Boden führt eine Urkunde Albrecht Achills vom 24. Dezember 1482: er belehnte in ihr *aus sondern gnaden, die wir zu unserm rath und lieben getreuen Ludwigen von Eyb zu Summerßdorff auß seinem getreuen verdienen tragen,* mit dem Erbkämmereramt des Burggrafentums Nürnberg. Die einzelnen Teile der Amtsausstattung, ausdrücklich als schon früher Lehen Eybs bezeichnet und als durch Eyb selbst *dem obvermelten cammerambt nun hinfüro als ein zugehörung angehefft,* werden namentlich aufgeführt: ein Hof zu Kaltengreuth bei dem Dorfe Eyb, drei Höfe, ein Seldengut und ein Weiher zu Bernhardswinden, überdies *alle jahr sechs stoß gantz holtz inn unnserm holtz dem Truhendinger bey dem Steinbach gelegen, die man einem jeden, der das obvermelt cammerambt innhat, jedes jars einmal, an den enden, da es unser oder unser erben forstmeister anzeigen würd, durch die seinen hauen lassen und heimbsen mag, darzu ihme auch folgen soll das kleine schnaitach von solchem holtz obgemelt, das er dasselb auch auffhauen lassen mag, dagegen der, der das cammerampt innhat, jedem förster jeglichs jars geben soll ein ort eines gülden für sein stockmiet.*[423]) Zu den Worten der Urkunde, also auch den entsprechenden im Reverse Eybs vom selben 24. Dezember 1482, fügen sich die Bemerkungen Eybs in seinem

„Familienbuche“ bestätigend hinzu.[424]) Nach wie vor aber wirkt die Ungewißheit störend ein, ob es je gelingen wird, die Gesamtheit der Lehen des älteren Ludwig von Eyb aus der Hand der Hohenzollern aufzuzählen und zu umschreiben. Was er von seinem Vater geerbt hatte wurde gemehrt durch Ankäufe von Lehensgütern aus dem Besitze anderer Lehensträger, durch Neuverleihungen von seiten Albrecht Achills und seiner Nachfolger, und die Gesamtheit seiner Lehen verschob sich immer wieder durch Umwandlungen von Lehen in Eigen und von Eigen in Lehen, während Belastungen der Lehen durch fromme Stiftungen u. a. m. ihren Ertrag beeinflußten. Zum ersten Male verzeichnet die bereits angezogene Urkunde der Markgrafen Kasimir und Georg vom Jahre 1519 alle hohenzollerischen Lehen Ludwigs von Eyb des Jüngeren,[425]) ohne natürlich ihrerseits die hier aufgeworfenen Fragen beantworten zu können. Die Aufzählung der Lehen des jüngeren Eyb unterscheidet nicht die Lehen, die er erworben hatte, von denen, die bereits sein Vater besaß. So willkommen sie dem Herausgeber des „Familienbuches“ auch sein muß, so wenig befriedigt hinwiederum dieses, weil es leider nicht bei allen Besitzungen schon des älteren Eyb deren Erwerbs- oder Besitztitel anzugeben sich bemüht hat. Unter dem Namen manches Gutes kann sich der eines hohenzollerischen Lehens verbergen, ganz abgesehen davon, daß man gern erführe, wann Ludwig der Ältere es erhalten oder an sich gebracht hat, ob es zu den Zubehörungen des Erbkämmereramtes, zur Masse der sog. Brauneckischen Lehen oder zu noch anderen Lehen aus der Hand der fränkischen Markgrafen gehörte.

3. Eyb als Erbkämmerer des Burggrafentums Nürnberg.

Noch in anderer Hinsicht ist das Diplom Albrecht Achills aus dem Jahre 1482 von Bedeutung, weil mit ihm zugleich das Erbkämmereramt des Burggrafentums Nürnberg neu ins Leben gerufen wurde, nachdem es *etwa vil jar bei unsern eltern und uns bißhero unbesetzt gewest ist, sodaß vielleicht etlicher maß davon kommen sein mag, das außer menschlicher gedächtnuß ist gewachsen, ob was zu demselben cammerambt*

gehort habe. In diesen Sätzen lag zunächst die Weisung an Eyb, alle älteren Zubehörungen seines Amtes, die jetzt ihm fehlten, aufzuspüren und sicherzustellen, der Befehl also einer Revindikation verlorener Lehenspertinenzen. In ihnen war der Wunsch Albrecht Achills ausgedrückt, das Erbkämmereramt in alter Weise verwaltet zu wissen, in alter Weise, wenn es wirklich bereits unter seinen Vorfahren bestanden hatte.[426]) Solches Verlangen entsprach der Auffassung Albrechts von seinem Burggrafentum Nürnberg als der einen Grundlage seiner reichsfürstlichen Würde — die andere war das Kurland Brandenburg —,[427]) und diente dem eigenen Ansehen im Kreise der Fürsten, die gleich den Herzögen von Bayern, den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Würzburg sich mit Erbämtern umgeben hatten.[428]) Albrechts Urkunde von 1482 war ein Zeugnis seines Selbstbewußtseins und seines Anspruchs auf Achtung. Nicht das Wesentliche war, daß er das Erbkämmereramt als Lehen vergab — es sollte jeweils auf den ältesten Eyb aus Ludwigs Nachkommenschaft, nach deren Aussterben auf den ältesten Eyb übergehen —, sondern daß er in der Neuschöpfung die Einrichtungen des königlichen Hofes nachahmte. Man weiß: im deutschen Reiche des Mittelalters eignete den vier weltlichen Kurfürsten je ein Erzamt, wurde der tägliche Dienst in der Umgebung des Königs von je einem Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer und Reichsschenk versehen. Albrecht verlieh demnach an Eyb als an einen Angehörigen seines Burggrafentums Nürnberg ein Amt, wie er selbst als Kurfürst und Erzkämmerer des Heiligen Reiches es bekleidete, wie er für das Hochstift Bamberg von dessen Bischof es zu Lehen trug.[429]) Für Eyb war sein neues Amtslehen jedenfalls eine hohe Auszeichnung, war sie gleich nur höfischer Natur. Der Pflichten legte es nicht allzuviele auf, gewiß solche, die leicht zu erfüllen waren, da ihre Leistung nur dann gefordert wurde, wenn bei solennen Anlässen, den später sog. Freuden- und Leidfällen, der Glanz des Hofes zur Schau gestellt werden sollte. So ist es nicht weiter auffällig, daß die Quellen über Eyb nirgends berichten, ob und wann er seines Amtes waltete. Es gewährte, weil in der Rangfolge der Erbämter hinter denen des Erbmarschalls und Erbtruchseß, vor dem des Erbschenken

stehend, seinem Träger nicht unbeträchtliches Ansehen in der Hofgesellschaft und beim Adel des Landes, dazu einen klangvollen Titel und gewisse Einkünfte, verlangte aber sein Auftreten bei Hofe nur selten: es verkörperte eben in sich selbst eine Würde, die für die Entfaltung höfischen Prunkes unentbehrlich dünkte.

Gerade Ludwig von Eyb auf solche Art zu einem „geamteten Lehensmann" zu erheben war Albrecht vielleicht durch die Erinnerung daran bestimmt worden, daß Eyb vor langen Jahren der Hofmeister von Albrechts erster Gemahlin Margarethe († 1457) gewesen war,[430]) daß er im Jahre 1470 die Ordnung für den Berliner Hof des jungen Markgrafen von Brandenburg ausgearbeitet hatte;[431]) langjährige Tätigkeit bei und für Albrecht hatte ihn mit dem höfischen Brauche in Ansbach und anderwärts vertraut gemacht. Zu allem darf auf den mutmaßlichen Inhalt seines „Buchs" und dessen Verwertung im Herrschaftlichen Buche des Nürnberger Kreisarchivs verwiesen werden.[432]) Wenn hier mancherlei Aufzeichnungen über Hochzeitsfeiern und Leichenbegängnisse von Angehörigen der Hohenzollernfamilie sich finden,[433]) außerdem auch Aufzeichnungen über Ritterrechte und Turniere begegnen,[434]) wenn endlich Eybs „Denkwürdigkeiten" mit besonderer Vorliebe gerade die ritterlichen Kampfspiele behandeln,[435]) so ist die Vermutung nicht zu kühn: Eyb war bei allen diesen und ähnlichen Veranstaltungen tätig. Er traf die dafür erforderlichen Vorbereitungen und überwachte ihren Verlauf. Er sorgte für die Zufriedenheit der Teilnehmer und nicht zuletzt seines Herrn, der seine Hofhaltung „König Artus Hof" nannte, weil sie ein Mittelpunkt der Geselligkeit und Prachtentfaltung sein sollte.[436]) Jene Aufzeichnungen können Werke Eybs sein, ohne daß sich ein zwingender Beweis dafür erbringen läßt —, sicherlich gestatten sie die Folgerung, daß Eybs Wirksamkeit bei allen jenen frohen und ernsten Feiern vor dem Jahre 1482 die Vorstufe seiner Ernennung zum Erbkämmerer war, daß er dann als Erbkämmerer das Schwabacher Ritterrecht von 1483 und das Ansbacher Turnier von 1485, die Leichenbegängnisse in Heilsbronn für Albrecht Achill im Jahre 1486 und für Markgraf Sigmund im Jahre 1495 in die Wege zu leiten hatte.[437])

Im ganzen also erlaubt die Überlieferung viermal den Schluß auf Ausübung des Erbamtes durch Eyb, der Hofmann genug sein mochte, um jedesmal in solcher Mühewaltung eine Notwendigkeit zu erkennen und in ihr als einer Ehre sein Genügen zu finden. Seine Belehnung wurde im Jahre 1487 durch Albrechts Erben, die Markgrafen Friedrich und Sigmund, erneut, dann durch Friedrich allein im Jahre 1496, nachdem dessen Bruder Sigmund im Jahre zuvor gestorben war. Den Beweis erbringen Ludwigs von Eyb Reverse vom 22. Januar 1487 und 14. Dezember 1496, der den vom 24. Dezember 1482 wiederholte.[438]) Hier wie dort bezeugte der Aussteller, daß er über die in der Belehnungsurkunde namhaft gemachten Einkünfte hinaus keine anderen beanspruchen werde; er und seine Erben sollten das Amt, *so oft es zu schulden und fällen kompt*, empfangen und verdienen, d. h. bei Herrn- und Mannfall um neue Belehnung nachsuchen und ihr entsprechend handeln. Als ein Mannlehen ging es im Jahre 1503 auf Ludwig von Eyb den Jüngeren über.[439])

4. Eyb als Mitglied des Schwanenritterordens.

Neben den Lehen Ludwigs von Eyb und seiner Einfügung in den Kreis der Würdenträger am Hofe Albrecht Achills ist auch seiner Zugehörigkeit zum Schwanenorden zu gedenken, zu jener Vereinigung adeliger Männer und Frauen, die im Jahre 1440 durch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg († 1471) gestiftet worden war, deren süddeutschen Zweig sodann Albrecht Achill im Jahre 1484 durch besondere Statuten vom norddeutschen absonderte, nachdem er schon im Jahre 1459 seinen fränkischen Rittern die Georgenkapelle des Ansbacher Stifts St. Gumbertus als ihre Kirche eingeräumt hatte.[440]) Geschichte und Bedeutung des Ordens sind hier nicht eigens zu erörtern, nicht auch sein politischer Zweck, der nicht weniger sein Gepräge bestimmte als die Anlehnung an kirchliche Symbolik und ritterliche Anschauung, die durch Brauch und Satzungen älterer Ritter- und Mönchsorden längst Gemeingut des Adels geworden waren. Der Schwanenorden war berufen, dem alten Ritterwesen in einer innerlich gewandelten Zeit eine Stätte neuen Auflebens zu gewähren. Er

war ebenso wie ähnliche Gründungen des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts für den Laienfürsten eine Handhabe, um sein Ansehen zu mehren, den vielköpfigen und verwilderten Adel an sich zu fesseln und zu ständigem Gehorsam zu verpflichten. Während die Mitgliedschaft auch kirchliche Pflichten auferlegte und deren Erfüllung als ein frommes Werk im Sinne des kirchlichen Glaubens aufgefaßt wurde, war die Verleihung der „Gesellschaft“, d. h. des Ordensabzeichens, und damit die Aufnahme in den Orden für den Fürsten ein gern benutztes Mittel, um treue Diener zu belohnen und neue zu gewinnen. Bei Friedrich II. hatte die Hoffnung mitgesprochen, daß es möglich sein möchte, die Ordensritter zu einem christlichen und dabei tapferen Lebenswandel zu erziehen.[441]) Bei seinem Bruder und Nachfolger dagegen waltete jedenfalls der Gedanke vor, daß für ihn selbst das Bestehen der Genossenschaft und ihre Verknüpfung mit seiner fürstlichen Person Ehre und Glanz bedeuteten. In ihm, dem kühnen Draufgänger im Waffenstreit, dem planreichen Diplomaten und Ränkeschmied, dem sorgsamen Verwalter seines Landes und der Finanzen, lebte merkwürdig und doch wieder erklärbar eine Art praktischer Begeisterung, eine Hinneigung zu einer Romantik, die das höfisch-ritterliche Wesen verklärte. Umgaben ihn die Mitglieder der Bruderschaft bei Turnieren und festlichen Gelegenheiten, so verkündete ihr Auftreten und ihre Zahl seinen Ruhm als des Ordensleiters, als des adelsmächtigen Fürsten. Sein Stolz auf die fränkische Heimat wurde befriedigt, versammelte er die Träger des Ordenszeichens um sich, jenes Schwans, *der ein frey und unbezwungen vogell (ist), so er von meniglich seiner freyheit halben Frank angeschryen und genent wirdet.*[442]) Religiös-kirchlicher Idealismus, politische Berechnung und süddeutscher Partikularismus waren die Beweggründe, um derentwillen er den Orden teilte, damit er seine vorwiegend fränkische Hälfte um so eifriger fördern könne.

Wann Ludwig von Eyb der Ältere Mitglied des Ordens wurde, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen Da aber auf dem Heilsbronner Altarbilde auch seine Gemahlin Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden († 13. November 1472) das Ordenszeichen aufweist[443]) und sie gleichzeitig mit

Eyb es erhalten haben wird, ist die Vermutung langer Zugehörigkeit erlaubt,[444]) ehe ihn Albrecht Achill zu einem wichtigen Ordensamte berief. Bald nach Ausfertigung der Urkunde von 1484, die dem süddeutschen Zweige neue Ordnungen gab, wurden die beiden Ritter Ludwig von Eyb und Georg von Zedwitz zu „Dekanen und Hauptleuten" der Bruderschaft ernannt; als ihre Obliegenheit aber wird angegeben, *das sie bede sametlich oder sunderlich der gesellschafft zugehorung an gesellschafften und gesellschafftgeld einnemen und das zu nuz der obgemelten stiftung anlegen und handeln zu aufnemung der stifftung und zu trost allen glauben selen, die aus der gemelten gesellschafft gestorben sein und furo daraus sterben werden, als sie bede obgenant rittere daruber mit handgebenden treuen an ains rechten aydes statt ... unserm gnedigen herrn gelobt haben solches alles wie obstat nach irer besten verstentnus tun sollen und wollen, getreulich und ungeverlich.*[445]) Man sieht: diese Sätze umschreiben denselben Pflichtenkreis Eybs und seines Gefährten, wie die Bestimmung der Urkunde: *Wie vill der geselschaft oder dafür gelts dem dechant* (des Ansbacher Gumbertstifts) *und den darzu geordnet* (eben Eyb und Zedwitz) *geantwort wurdet, die oder das sollen sie zusamen legen und getrewlich wol bewarn und sollen das nach rathe der, die von der geselschafft darzu geschickt sein oder werden, an jerliche rent oder zins legen und damit Gottes und der junckfraw Maria seiner mutter dinst und lob bessern und sterken.*[446]) Und Gleiches folgt schließlich aus einer Urkunde Albrecht Achills vom 10. Januar 1485, in der Eyb, Zedwitz, der Kammerschreiber und der Ansbacher Dekan beauftragt werden, die Stiftung eines Jahrtags in der Ritterschaftskapelle zu Ansbach zu überwachen, überdies *die schulden bey den gesellen der geselschafft einzufordern* und *solchs zu beschreiben was eingenommen und wider außgeben wurdt.*[447]) Die „Dekane und Hauptleute" waren nach allem die Verwalter der Finanzen, Güter und Einkünfte des Ordens. Sie zogen die Gebühren für die Ordensabzeichen ein, die je nach dem Geschlecht der Mitglieder verschieden hoch bemessen waren und auch danach sich richteten, ob die Mitgliedschaft durch Erbgang erworben wurde.[448]) Diese Einnahmen wurden zum Ankauf von Gütern verwandt, sei es unbeweglichen sei es beweglichen in der

Form von Renten, derart daß dann die jährlichen Reichnisse zur Errichtung oder Ausstattung kirchlicher Stiftungen und gottesdienstlicher Veranstaltungen benutzt werden mußten. Unter den beiden Hauptleuten standen als Gehilfen Einnehmer, während sie selbst über ihre Maßregeln mit dem Ansbacher Dekan und mit Ordensrittern sich zu bereden hatten.

Wie Eyb auch hier seines Amtes zu walten wußte, lassen mehrere Urkunden aus den Jahren 1487 bis 1498 erkennen, zumeist Belege für Käufe von Gütern und Gülten, daneben Hinweise auf Stiftungen von Messen in der Ritterschaftskapelle, die dann der Landesfürst bestätigte oder seines Schutzes versicherte.[449]) Über Einnahmen und Ausgaben wurde jedenfalls sorgfältig Buch geführt, für Eyb nichts Neues, seitdem er wie im Jahre 1458 so im Jahre 1470 die Bedeutung des gehörigen Schreibwerks für eine geregelte Verwaltungstätigkeit so nachdrücklich betont hatte.[450]) Erhalten ist aus der Zeit seiner Amtsführung nur ein Verzeichnis der Einnahmen aus dem Erwerbe der „Gesellschaften“, das am 11. April 1500 von ihm und Zedwitz aufgestellt wurde. Es veranschaulicht, wie sie beide, unterstützt vom Kaplan von Sommersdorf, die Einnehmer der Gebühren über ihre Tätigkeit abfragten, und führt dann die Namen derer auf, die noch Gebühren zu ententrichten hatten.[451]) Eyb selbst stiftete am 11. November 1498 aus Gütern zu Adelmannsdorf und Hirschbronn eine halbe Almosenschüssel und ein ewiges Licht, das „auf dem Steine der Barmherzigkeit Gottes“, neben dem Eingang der Ansbacher Stiftskirche unterhalten werden sollte,[452]) wiederum der werkfromme Mann seiner Zeit, als den ihn seine Reise nach Rom im Jahre 1475 und Stiftungen in den Kirchen seiner engeren Heimat kennen lehrten.[453]) Noch in seinem „Familienbuche“ verzeichnete er mit Stolz eine Ehrung, die ihm als Ordensritter durch Markgraf Friedrich zuteil geworden war;[454]) sie tat seinem Herzen wohl, weil sie zugleich seine Mühen für die Bruderschaft belohnte. Mit und neben ihm gehörten im ganzen 13 Mitglieder seines Geschlechts, Männer und Frauen, dem Schwanenorden an, unter ihnen Ludwigs Frau Magdalene († 1472), seine Söhne Anselm († 1477) und Ludwig der Jüngere († 1521).[455]) Die Ritterkapelle in Ansbach bewahrt noch heute den ovalen Totenschild Konrads von

Eyb († 1472),[456] Ludwig den Älteren aber hat der Künstler des Altarbildes zu Heilsbronn im Jahre 1487 als Ordensritter dargestellt:[457] es zeigt ihn so, wie er selbst fortzuleben wünschte, im Kreise seiner Familie und als „Geselle" einer Vereinigung, deren Satzungen vom Jahre 1484 wohl auch ihm zu danken waren. Vielleicht glaubte er im Sinne Albrecht Achills zu handeln, wenn er nach dessen Tod die Hauptmannschaft im Orden weiterführte, ohne von sich aus den raschen Verfall der Bruderschaft aufhalten zu können, wie ihn die Persönlichkeit des Markgrafen Friedrich und vornehmlich Ursachen allgemeiner Art verschuldeten. Auch sie hatte zur alten Zeit gehört, war eine künstliche Schöpfung gewesen, die dem ritterlichen Lebensideal nur ein kurzes Aufleben schuf und bald sinken, untergehen mußte.[458]

5. Eyb als Lehensmann des Hochstifts Eichstätt.

Wie vielgestaltig die Bindungen Ludwigs von Eyb an Albrecht Achill und seine Nachfolger, ihren Hof und ihr Gebiet auch waren, rechtlich die einen und rein persönlich die anderen, sie dürfen nicht vergessen lassen, daß zu gleicher Zeit ihn nicht minder bedeutsame Beziehungen mit dem Bischof von Eichstätt als dem Inhaber eines geistlichen Reichsfürstentums verknüpften. Ihr Ausgangspunkt und ihre Grundlage war und blieb das Stammgut der Familie von Eyb: das Schloß Sommersdorf war nicht Eigentum, sondern eichstättisches Lehen, zu dem im Laufe der Zeit noch andere Besitzungen, ebenfalls Lehen des kleinen fränkischen Hochstifts, sich gesellten.[459]

Das Schloß Sommersdorf war vielleicht im Jahre 1371 von einem Ludwig von Eyb († 1390) erworben worden, der dafür wahrscheinlich auch der erste Lehnsträger war.[460] Von ihm erbte es sein gleichnamiger Sohn Ludwig († 1408), nach diesen dessen Söhne Martin († 1450) und Ludwig († 1438), derart daß seit 1408 das Schloß im Besitz einer Ganerbschaft war, zu der Martin († 1450) und seine Nachkommen, weiterhin Ludwig († 1438) und seine Nachkommen gehörten. Das Recht jedes Familienzweiges am Schloß wurde wahrgenommen jeweils vom ältesten Sohn bzw. Enkel hier

Martins († 1450) dort Ludwigs († 1438), für den zweiten Zweig der Familie Ludwigs († 1438) von Ludwig dem Älteren (geb. 1417, † 1502).[461] Die nicht ganz lückenlose Überlieferung gestattet zu sagen: regelmäßig wurde von den Inhabern des Schlosses bei Herrnfall, d. h. nach dem Tode eines Eichstätter Bischofs,[462] dessen Nachfolger um eine Neubelehnung angegangen, und ähnlich erbat der jeweilige Rechtsnachfolger eines verstorbenen Eyb, welchem Zweige immer er angehörte, vom Eichstätter Bischof die neue Verbriefung seines Lehensbesitzes. Jede Neubelehnung bei Herrnfall erforderte zwei bischöfliche Beurkundungen, für den Nachkommen Martins († 1450) und Ludwigs († 1438); jede Neubelehnung bei Mannfall nur eine bischöfliche Beurkundung. Jede Beurkundung faßte immer nur die eine oder die andere Schloßhälfte ins Auge; daß jede von einem Revers des Lehensempfängers begleitet war, ist so gut wie sicher, wenn auch unsere Quelle darüber schweigt.[463] So sind denn Neubelehnungen mit den Schloßhälften seit der Regierung des Eichstätter Bischofs Friedrichs IV. von Öttingen (1383—1415) bezeugt,[464] Neubelehnungen Ludwigs des Älteren aber seit der Regierung des Bischofs Johann III. von Eich (1446—1464), aus der Zeit Wilhelms von Reichenau (1464—1496) und Gabriels von Eyb (1496—1535),[465] nur dank vielleicht dem Zustand der Überlieferung nicht aus der Zeit Albrechts II. von Hohenrechberg (1429—1446).[466] Mit anderen Worten: Ludwig der Ältere erlebte als Besitzer und Bewohner der einen Hälfte des Schlosses Sommersdorf vier Eichstätter Bischöfe als Lehensherren, von denen aber allein die drei letzten als Aussteller von Belehnungsurkunden für ihn nachweisbar sind. Mit jedem halben Sommersdorfer Schloß als Lehen waren seine Zubehörungen verbunden, weiterhin noch kleinere Lehenstücke an einzelnen Gütern. Im eichstättischen Lehenbuch werden sie dort aufgezählt, wo der Belehnung Ludwigs († 1438) durch Bischof Albrecht II. von Hohenrechberg (1429—1446), der Belehnungen Ludwigs des Älteren durch die Bischöfe Johann III. (1446—1464), Wilhelm von Reichenau (1464—1496) und Gabriel von Eyb (1496—1535) Erwähnung geschieht,[467] und entsprechend dort, wo die Belehnungen Martins († 1450) und seiner Nachkommen gebucht werden.[468] Wie Ludwig der

Ältere als eichstättische Lehen die Hälfte des Schlosses Sommersdorf, dessen Zubehörungen und besondere Güter besaß, so tritt frühzeitig sein Sohn Ludwig der Jüngere als Lehensempfänger eichstättischer Lehen neben dem Vater entgegen.[469]) Beide waren demnach gleichzeitig Vassallen des Hochstifts, auf Grund freilich verschiedener Lehenskomplexe, von denen derjenige Ludwigs des Älteren später durch Erbgang an Ludwig den Jüngeren fallen sollte.

Für Ludwig den Älteren ergeben nach allem die Eintragungen im eichstättischen Lehenbuch nicht unwichtige Fingerzeige. Sein Lehensverhältnis zu Eichstätt wird erwiesen, der Umfang seiner eichstättischen Lehen umschrieben und zugleich folgt aus den Neuverleihungen, daß er selbst jedesmal bei Herrnfall die Lehen mutete, darin also eine der ersten Pflichten des Vassallen rechtsförmlich erfüllte. Andere Quellen erschließen andere von ihm seinen Lehnsherrn geleistete Dienste, so zum Jahre 1464, wo er als Urteilsprecher am Hirschberger Landgericht bei einer Bestätigung eichstättischer Privilegien tätig war,[470]) so zum Jahre 1473, wo er *in der wuchen Sebastiani* (20. Januar) nach Eichstätt vom dortigen Bischof *zu dem hofgericht beschriben* war,[471]) und im Jahre 1482, wo er als einer der eichstättischen Räte in einem Streit zwischen dem Bischof von Eichstätt und Albrecht Achill zu vermitteln hatte.[472]) Nach seinen eigenen Angaben war er „bei 22 Jahren“ Pfleger des eichstättischen Amtes Arberg, wo er im Jahre 1469 auf Geheiß des Bischofs von Eichstätt begann, *den groß paumgarten ob dem schloß zu besezen mit stemmen und des ersten darin lassen belzen,* d. h. zu propfen,[473]) wie denn auch seine Tätigkeit dort zu den Jahren 1454 bis 1478 sich belegen läßt.[474]) Zu allem kamen Beziehungen noch anderer Art. Der Bischof von Eichstätt war der kirchliche Obere für den Kaplan zu Sommersdorf, den ihm der jedesmal älteste Eyb auf Sommersdorf als Patron der Kapelle und der in ihr begründeten Pfründe vorzuschlagen hatte,[475]) der kirchliche Obere auch für alle eichstättischen Domherren aus Ludwigs Familie, darunter für seinen Bruder Albrecht († 1475) und seinen Sohn Gabriel.[476]) Häufig genug sah er Ludwig von Eyb als den Boten Albrecht Achills bei sich an seinem Hofe,[477]) und fast scheint zwischen Wilhelm von Reichenau

(1464—1496) und seinem Eyb ein freundschaftliches Verhältnis bestanden zu haben: er war der Empfänger jenes vertraulichen Briefes von 1485 mit Eybs derbem und doch nicht ganz unrichtigem Urteil über den Hohenzoller: *Er ist der alten werlt und steet als ein ochs, was er zusagt, aber in neue ding zu füren, daraus krieg wachssen, besorg ich, sei hart zu erlangen den leuten von im.*[478]) Auch der Bischof war für Ludwig von Eyb „Herr“ in der alten, rechtlichen Bedeutung dieses Wortes, nicht in der abgeblaßten, um derentwillen Eyb in gleicher Weise andere Fürsten als seine „Herren“ bezeichnete,[479]) dem Brauche seiner Zeit entsprechend, die den ursprünglichen Sinn solcher Anrede mehr und mehr vergaß.

Die Summe dieser Beziehungen, unter denen wiederum rechtliche und persönliche aufzudecken möglich ist, erscheint gleichsam darin verkörpert, daß Eyb selbst nach dem Schlosse Sommersdorf sich nannte und nennen ließ, gewiß nach dem vom Großvater her ererbten Stammgute des Geschlechtes, eben aber nach einem eichstättischen Lehen, nicht jedoch nach einem Lehen aus der Hand seiner hohenzollerischen Fürsten, das eben so lange in seinem und der Seinen Besitz sein mochte. Der Umfang und der Jahresertrag aller seiner eichstättischen Lehen ist nicht mehr genau bestimmbar, so oft das „Familienbuch“ ihrer gedenkt[480]) —, genug, daß die wichtigste Neubelehnung Eybs durch einen Eichstätter Bischof sich urkundlich umgrenzen und in ihren Wirkungen verfolgen läßt, die mit dem Schloßgute des Lochhofes, dessen späteren Namen „Eybburg“ Ludwig selbst sich beilegte und seinen Nachkommen vererbte.

Aus der Geschichte dieses Gutes, die bis in das Ende des 14. Jahrhunderts zurück verfolgt werden kann,[481]) ist hier nur daran zu erinnern, daß es im Jahre 1464 zum letzten Male und als Zubehör der eichstättischen Erbschenkenamtes an das Haupt der Schenken von Arberg verliehen wurde. Erbschaftsstreitigkeiten nach dem Tode Wilhelms Schenk von Arberg im Jahre 1484 verursachten die Entscheidung des Eichstätter Bischofs Wilhelm von Reichenau vom 21. Juni 1484, nach welcher der Lochhof verkauft werden sollte. Noch im selben Jahre wohl — die Urkunde darüber ist verloren — brachte Ludwig von Eyb für die Summe von 900 Gulden das

Gut an sich, mit ihm seine Türme, Zwinger und Gräben, dazu Garten und Feldbau, Wiesen- und Waldstücke, Weiher und das Recht des Viehtriebs. Der Kauf erfolgte zu freiem Eigen, dieses aber wurde von Eyb alsbald, am 20. Juni 1485, in ein Lehen des Hochstifts Eichstätt umgewandelt, auf dem die Lehnspflichten gegenüber dem Bischof lasten sollten.[482]) Der Bischof hingegen sicherte, kurz nach der am 12. September 1485 erfolgten Belehnung Eybs,[483]) diesem *zu einer dankbarkeyt und widerlegung* die Summe von 200 Gulden zu. Sie sollten zum Ausbau des neuen Lehens verwandt, in Raten von 50 und 150 Gulden noch während des Jahres 1485 und 1486 ausgezahlt werden.[484]) Am 16. November 1486 bezeugte Eyb den richtigen Empfang dieser Gelder durch den bischöflichen Kastner in Arberg, die er *fernd* (d. h. im vorigen Jahre 1485) *und hewer an den Lochhoff verpawet* habe.[485]) Sein Werk war die Ausgestaltung des Schlosses zu einer wehrhaften Burg, die noch im 18. Jahrhundert von seinem Eifer und Können Zeugnis ablegte,[486]) während heute nur eine Mauer, die Kapelle, die Reste von Ecktürmen und unterirdischen Gängen erhalten sind, die samt den Grundmauern beim Neubau eines Hauses Verwendung fanden.[487]) Eyb hat seiner Bauten am Lochhof und dieses selbst in seinem „Familienbuche“ wiederholt Erwähnung getan, in einer Notiz darin zum Jahre 1494 mit dem Eingeständnis, daß er *vil verpaut* habe und noch *verpauen* möge,[488]) im übrigen aber voll Stolz über den neuen Erwerb und dessen Ausgestaltung, dem auch eine heute noch erhaltene Inschrift Ausdruck verleiht.[489]) Vielleicht waren die Arbeiten im Jahre 1494 zum Abschluß gediehen, jedenfalls brachte es die Erlaubnis des Bischofs von Eichstätt, nunmehr den alten Namen des Lochhofes durch den neuen „Eybburg“ zu ersetzen. Das Lehen wurde zum zweiten Male an Eyb geliehen und gleichzeitig erklärt, daß die von ihm nachgesuchte Namensänderung *auffenthallt* (d. h. Aufschwung) *und ere des geschlechts von Eyb* fördern solle. Als Lehen Eichstätts sollte die Burg dauernd in den Händen Ludwigs und seiner Nachkommen bleiben. Ginge sie durch Kauf oder auf andere Weise in fremden Besitz über, so solle der Bischof nicht zur Belehnung verpflichtet sein. Kehre das veräußerte Erbe nicht binnen Jahr

und Tag an die Familie zurück, so falle es dem jeweiligen Geschlechtsältesten anheim, dem ein Anteil am Schlosse gebühre. Bestimmungen über die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Familienmitgliedern über ihre Anteile, beschließen die Urkunde vom 17. April 1494, dazu der Satz, daß der Wortlaut des Dokuments wörtlich in alle späteren Lehenbriefe und Lehenreverse aufgenommen werden müsse.[490]) Als dann am 5. Dezember 1496 Ludwig des Älteren Sohn zum Bischof von Eichstätt gewählt worden war, leistete der alte Ritter in die Hand Gabriels am 9. Juli 1498 die Lehnshuldigung für die Eybburg —, der letzte von ihm noch im Entwurf vorliegende Revers bezeichnete ihn als Lehensmann des Bischofs von Eichstätt.[491])

Noch andere Beobachtungen drängen sich auf. Eyb mag zum Ankauf des Lochhofes und zu seinem Umbau in die Eybburg dadurch bestimmt worden sein, daß der alte Besitz Sommersdorf oder vielmehr Halb-Sommersdorf nicht länger für die heranwachsenden Söhne und ihre Familien genügte, die bisher dort mit den Nachkommen Martins von Eyb († 1450) in vielleicht streitvoller Enge zusammengewohnt hatten.[492]) Das eigene wohlverdiente Ansehen bei Fürsten und Standesgenossen forderte für seinen Begründer ein stattlicheres Heim als es das Stammgut gewähren konnte. Dem neuen Bau den eigenen Namen beilegen hieß diesen verewigen; sich selbst fortan nicht mehr „zu Sommersdorf“, sondern „zu Eybburg“ nennen, bedeutete einen altgewohnten Zusatz zu Vor- und Familiennamen durch einen jungen zu verdrängen. Auffallend bleibt die Erklärung des Lochhofes und damit der Eybburg zu einem eichstättischen Lehen, weil der Erwerb ursprünglich zu freiem Eigentum erfolgt war und es an sich verständlicher gewesen wäre, ihn den Burggrafen von Nürnberg, Albrecht Achill also und den Seinen, zu Lehen aufzutragen. Zwei Gedankenreihen jedenfalls wirkten hier ein. Zunächst die Erwägung, daß die Lehnmachung im Interesse der Familie geschah, da sie künftiger Verschleuderung einen Riegel vorschob. Der Vassall war durch seinen Eid verpflichtet, den Lehenskörper, das Eigentum seines Herrn, unversehrt zu erhalten und keine Verpfändung, keinen Verkauf ohne Erlaubnis des Eichstätter Bischofs vorzunehmen.[493]) Sodann: das Stammgut Sommersdorf war seit

langem eichstättisches Lehen und ebenso der Lochhof, ehe diesen nicht die Streitigkeiten unter den Erben Wilhelms Schenk zu Arberg aus solcher Verbindung mit dem Hochstift lösten. Wenn Eyb das neu erworbene Allod in Lehen umgestaltete, so erfüllte ihn vielleicht die Hoffnung, daß er selbst oder einer seiner Nachkommen noch das eichstättische Erbschenkenamt erhielte, zumal nachdem er nun das bisherige Zubehör dieses Amtes, eben den Lochhof, erworben hatte. Was erst im Jahre 1533 sich vollzog, die Belehnung eines Eyb, der schon die Eybburg besaß,[494]) mit dem eichstättischen Erbschenkenamt konnte Ludwig dem Älteren schon in den Jahren 1484 und 1485 als Ziel vorschweben, als er das Schloßgut an sich brachte und in ein Lehen umwandelte. Das Erbkämmereramt im Burggraftum Nürnberg und das Erbschenkenamt im Hochstift Eichstätt in einer Hand vereinigen, dort den Erwerb des Jahres 1482 und hier den immerhin vorbereiteten des Jahres 1484, hieß in beiden Fürstentümern begütert und berechtigt sein, zu ihren führenden Kreisen auf alle Zeit hinaus gehören. Es war gewiß eine den Ehrgeiz lockende Aussicht, um derentwillen es sich schon lohnte, das neue Eigentumsrecht in das lehensmäßig beschränkte Besitzrecht umzuprägen. Tatsächlich gewährten Eigentum und Besitz keine irgendwie voneinander abweichenden Befugnisse hinsichtlich der Bewirtschaftung, der Nutzung; das Lehenrecht legte wohl Pflichten auf, dazu Beschränkungen formaler Natur. Der Lasten des Dienstes zugunsten des Eichstätter Bistums waren es nicht allzu viele, und sie konnten neben denen für die Hohenzollern ertragen werden, die aus den Lehen hohenzollerschen Ursprungs erwuchsen. Die Zweiherrschaft des weltlichen und des geistlichen Reichsfürsten über Eybischen Besitz war die Voraussetzung für eine Tätigkeit zum Vorteil nicht nur beider Herren, sondern auch der Familie und ihrer Mitglieder: sie hob das Ansehen Eybs und der Seinen, festigte ihrer aller Stellung.

6. Eyb als Inhaber von Reichslehen usw.

Schwerer deutbar ist immerhin die Tatsache, daß Eyb neben den hohenzollerischen und eichstättischen Lehen noch solche vom Reiche,[495]) vom Hochstift Würzburg,[496]) von der

Dompropstei zu Bamberg,[497]) von den Propsteien zu Ansbach[498]) und Herrieden,[499]) endlich Heydeckische Lehen[500]) besaß. Die Namen und oft die Jahreserträge dieser Lehen werden sich aus der Ausgabe des „Familienbuches“ erschließen, das für sie alle, soweit ersichtlich, die einzige Quelle ist. Seine Lehen insgesamt verweisen auf eine merkwürdig starke Zersplitterung seiner Besitzungen in kleine und kleinste Teilstücke, auf die Schwierigkeiten ihrer Verwaltung und Nutznießung, zumal da das Allodialgut in kaum weniger räumlich getrennte Teile zerfiel. Alle Nachrichten über die Lehensbesitzungen vertiefen den Eindruck, wie nicht minder beweglich sie in einer Hand wie derjenigen Eybs waren. Tausch- und Verkaufsgeschäfte begegnen oft genug, dazu Belastungen der Einzelstücke mit allerlei großen oder kleinen Stiftungen. Man kennt die wichtige Rolle der Lehen im wirtschaftlichen Leben des deutschen Adels —, sie waren kaum anderes als Vermögensbestandteile, die der Einzelne aufhäufte, wie etwa der Kapitalist der Gegenwart die Aktien verschiedener Gesellschaften oder Anleihepapiere verschiedener Staaten erwirbt, um ihre Zinsen zu genießen, um sie später zu vertauschen oder zu verkaufen, jedenfalls um durch die Zahl und den Ertrag solcher Wertdokumente einen wie immer meßbaren Anteil an der Tätigkeit der Aktiengesellschaft oder an der Wirtschaftsgebarung des Anleihestaates zu üben. Eybs Lehen stellen sich als Mittel dar, um seine Jahreseinnahmen nach Möglichkeit zu vermehren, und nicht minder als eine Handhabe, um Söhnen und Nachkommen ein besitzgefestigtes Dasein zu sichern. Die Schwierigkeiten rechtlicher Natur, die aus solcher Lehensvielheit entstehen mußten, wurden wohl am wenigsten als den Besitz an sich hindernd empfunden. Kaum auch weckte Bedenken, daß die Mehrzahl der Lehen eine Mehrzahl der Lehenspflichten im Gefolge haben würde. Immer war es möglich, beim Streite von zwei oder mehr Lehensherren untereinander in einen Kampf verwickelt zu werden, in dem Stellung zu nehmen oder unbeteiligt zu bleiben wohl nicht regelmäßig leicht war. So offenbart die große Zahl der Lehen, einerlei ob die einzelnen mehr oder weniger Umfang hatten, ob sie mit Abgaben an Dritte belastet waren oder nicht, ob ihr Ertrag die Arbeit des Grund-

herrn und seiner „armen Leute“, der Hintersassen also, lohnte oder schlecht vergalt, — so offenbart die große Zahl von Lehen, wie sehr die ursprüngliche Idee vom Verhältnis des Lehensträgers zum Lehensherrn brüchig geworden war. Ein Lehen, ein Vassall, ein Herr, wie weit doch war man von diesem Grundsatz abgewichen! An die politischen Wirkungen der Interterritorialität der Lehensbeziehungen wurde bereits in der Einleitung zur Biographie Eybs überhaupt erinnert;[501]) hier schließt sich der Kreis der Betrachtungen, die erst jetzt als durch eben Eyb und sein Verhalten gerechtfertigt sich herausstellen werden. Keineswegs als ob nur er zahlreiche Lehen zahlreicher Lehenseigentümer zu erwerben getrachtet und erreicht hätte. Auch als Lehensmann von Fürsten und Anstalten folgte er dem Brauche seiner Zeit, deren ländlicher Wirtschaftsaufbau gerade durch diese Lehensanhäufung von seiten des reichsmittelbaren Adels ein vielleicht zu wenig beachtetes Gepräge empfing. Es dürfte sich lohnen, diesen Verhältnissen innerhalb bestimmter Territorien einmal planmäßig nachzugehen — sie spiegeln sich in den gewaltigen Massen von Lehensurkunden und Lehensakten unserer Archive —, selbst wenn letzten Endes nur die Vorstellung sich festigte, wie verderblich diese Atomisierung des Besitzes dem Adel sein mußte. Sie beeinflußte seine soziale Stellung, die auf den Bodenertrag begründet war, und erschwerte zugleich seine Unterwerfung unter die Gewalt der einheitlichen Territorialgewalt des Fürstentums. Die Interterritorialität des vielherrischen, d. h. von vielen Herren belehnten Adels war ein Übel, das der Bildung weniger, aber größerer Landeskomplexe widerstrebte, weil eben nur die Vielheit und folgeweise Kleinheit der Territorien dem Adel Gelegenheit verschaffte, die Vorbedingungen seines Bestehens sich zu schaffen und zu erhalten. So schwierig es im Leben der Gegenwart ist, das Großkapital zu nationalisieren und einer gleichsam merkantilistisch gekennzeichneten Volkswirtschaft einzugliedern, so wenig konnte es um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit gelingen, den Adel landschaftlich abzuschließen und in den Dienst nur je eines Landesfürstentums allein zu zwingen. Es ist kein Zufall, daß Preußen wuchs, seitdem sein Königtum den Adel in seine Schule genommen, an sich

allein gekettet und mit der Idee des monarchischen Staates ausgesöhnt hatte.

Unsere Erörterungen scheinen weit hergeholt und weit hinausreichend, wie sie aber von Eyb ausgingen, so führen sie wieder zu ihm zurück, da noch die Frage zu beantworten bleibt, aus welchem Grunde sein Wirken in erster Linie einem Albrecht Achill und seinen Nachfolgern galt, obwohl er durch die Vielheit seiner Lehen einer Mehrzahl von Lehensherren verbunden war. Soweit ersichtlich, liegen Zeugnisse dafür, daß er seinen Lehenspflichten nachkam, allein für sein Verhältnis zu den Burggrafen von Nürnberg, die sich fränkische Markgrafen nannten, zu den Bischöfen von Eichstätt und vielleicht auch zu den Bischöfen von Würzburg[502]) vor, nicht aber für die Leistung irgendwelchen Lehendienstes zu Händen anderer Lehenseigentümer. Nicht allen Herren also diente Eyb, sondern in Wahrheit nur zweien oder gar dreien unter ihnen, dem alten Sprichwort zu Trotz, das selbst den Dienst für zwei Herren als unmöglich bezeichnet. Trügt nicht alles, so verstand es der Inhabor des weltlichen Territoriums, eben Albrecht Achill, die Ansprüche des geistlichen Lehensherrn einzuengen und in den Hintergrund zu schieben. Eyb andererseits wurde gefesselt durch die Persönlichkeit Albrechts, seine Vielgeschäftigkeit, den Glanz des Hofes und der Feste zu Ansbach, die Aussicht auf mannigfaltigere Tätigkeit, auf rascheren Erwerb von Ansehen und Einfluß, als sie das kleine Hochstift zu bieten imstande war. Auch er wurde durch das Eisen angezogen, will sagen den Territorialstaat eines Laien, in dem und für den zu arbeiten mehr lockte als das Zwerggebilde des Geistlichen, das in den landesüblichen Fehden stets leicht die Beute des kühn zugreifenden Angreifers wurde.[503]) Sein Anschluß an Albrecht schuf in ihm die Gewöhnung, dann die Überzeugung einer unlöslichen Bindung an die Dynastie, offenbarte sich in der unermüdlichen Arbeit für seine Markgrafen, schließlich in der Schriftstellerei des hohen Alters. In seiner Jugend hatte ihn die Tradition der Familie an Friedrich I. von Brandenburg gewiesen, in seinem Mannesalter beugte er sich der anregenden Kraft Albrecht Achills, um daraus das Bewußtsein abzuleiten, daß

er um dieses Fürsten willen gehalten sei, auch seinen Söhnen Friedrich und Sigmund zur Seite zu bleiben.

Nicht allzu fern liegt schließlich die Vermutung, daß ihn lange die Erwartung beseelte, dermaleinst werde sein eigener ältester Sohn Anselm in die Fußtapfen des Vaters treten, um so mehr, als Anselm wiederholt in Verbindung mit Albrecht Achill erscheint.[504]) Eben deshalb bedeutete für Eyb der frühe Tod gerade dieses Lieblingssohnes das Ende lieber Hoffnungen; noch aus den Worten des „Familienbuches" tönt der Schmerz des Vaters um den Sohn, der am 6. Januar 1477, noch nicht 33 Jahre alt, starb, ohne Nachkommen zu hinterlassen.[505]) Während die beiden Töchter Barbara (geb. 1442, † 1508) und Margarethe (geb. 1454, † 1491) in den Jahren 1461 und 1476 (?) das Elternhaus verließen, um den ihnen von Eyb gewählten Männern Sigmund von Lentersheim und Georg von Schaumberg zu folgen, galt es drei jüngeren Söhnen die Wege ins Leben zu ebnen. Wie sie diese beschritten und auf ihnen sich versuchten, hat ihr Vater ebenfalls im „Familienbuche" geschildert, ohne immer grämlicher Verstimmung über ihre Ansprüche an seine Freigebigkeit Schweigen zu gebieten. Nicht durchgängig milde, öfters karg und geizig und tadelsüchtig sah er sie emporwachsen, den Studien obliegen, den ihm gleichnamigen Ludwig (geb. 1450, † 1521) im Dienste des Bischofs von Eichstätt und anderer Fürsten sich bewähren, Gabriel (geb. 1455, † 1535) zur Würde eines Bischofs von Eichstätt emporsteigen, während der jüngste, Kaspar (geb. 1462, † 1513), nicht weiter hervortritt.[506]) Witwer seit dem Tode seiner Gemahlin Magdalene am 13. November 1472[507]) entbehrte er im höheren Alter jedenfalls der Vermittlerin zwischen sich selbst und den Kindern, den Angehörigen einer neuen Generation, für deren rein menschliche Rechte er kein allzu großes Verständnis besaß, so sehr er für ihre soziale Stellung im Kreise des fränkischen Adels Sorge trug. Um den wie es scheint gemütshart gewordenen Greis wurde es nach dem Tode auch seines Bruders Albrecht, des Humanisten († 24. Juli 1475),[508]) und seines Vetters Martin von Eyb († 21. Oktober 1492), des Mitbesitzers von Sommersdorf,[509]) einsam, sah er gleich in den Kindern seines Sohnes Ludwig und vielleicht auch Kaspars seine Linie neue Schöß-

linge treiben.[510]) Nach wie vor konnte er die Arbeit für die Dynastie der Hohenzollern in Franken nicht lassen. Er stand im 70. Lebensjahr, als er die Leichenfeier für seinen „gnädigen Herrn Markgrafen“ Albrecht Achill in Heilsbronn vorbereitete und leitete; noch anderthalb Jahrzehnte waren Hof- und Staatsdienst, dazu aber Schriftstellerei die Begleiter des zu Ende neigenden Lebens.

Sechster Abschnitt.

Ludwig von Eyb in den Jahren 1486 bis 1502.

§ 1. Im diplomatischen Dienst der Markgrafen Friedrich und Sigmund.

1. Stellung und Politik der Markgrafen bis zum Jahre 1488.

Das fränkische Land, die Mark Brandenburg und das vielzerklüftete Deutsche Reich hatten im Neben- und Miteinander die Tätigkeit Albrecht Achills bestimmt —, sein Tod am 11. März 1486 bedeutete für jedes dieser Gebiete politischen Trachtens und Treibens einen Einschnitt, um dadurch Zeugnis von seiner persönlichen Wirkung auf sie alle abzulegen. Die Anteilnahme des Greises an den Reichsgeschäften während seiner letzten Lebenszeit hatte die Reform der veralteten Ordnungen ins Auge gefaßt und der Wahl des jungen Habsburgers zum römischen König gegolten. Nun zog die Periode Bertholds von Henneberg, des Erzbischofs von Mainz († 1504), und Maximilians I. († 1519) herauf, deren Bestrebungen erst seit dem Jahre 1493 nicht mehr durch ein Reichsoberhaupt wie Friedrich III. gehemmt wurden, dessen größtes Verdienst es gewesen war, die künftige Größe seines Hauses umsichtig vorzubereiten. Brandenburg und Frankenland waren wenig über anderthalb Jahrzehnte, seit dem Jahre 1470, in Albrechts Hand vereinigt gewesen; indem sie jetzt, entsprechend den Bestimmungen der Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473, diese Verbindung lösten,[1]) brachte noch am wenigsten der Mark die anbrechende kurfürstliche Herrschaft Johanns etwas unerwartet Neues. Die Regentschaft des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters wich seiner Selbständigkeit, und diese konnte um

so eher in altgewohnten Bahnen sich bewegen, weil Albrecht seit seinem letzten Aufenthalt in der Kurmark (1479) dem Erben der kurfürstlichen Würde schon freien Spielraum gewährt, nicht aber die Zügel seines Willens auferlegt hatte.[2]) Weit fühlbarer mußte der Heimgang Albrechts im Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges, in Franken also, sich bemerkbar machen, im Erbgute der Hohenzollern, für die das Burggrafentum Nürnberg die reichsrechtliche Grundlage ihres reichsfürstlichen Ranges bildete, derart daß hier alter Besitz und neue Erwerbungen zusammen ihre politische Stellung in Mitteldeutschland bedingten.[3]) Seit dem Tode Johanns des Alchimisten († 1464) hatte dessen jüngerer Bruder die beiden Teile des fränkischen Gebietes beherrscht. Dann war von dem Urheber der Dispositio Achillea geplant worden, sie den jüngeren Söhnen, Friedrich (geb. 8. Mai 1460, † 4. April 1536) und Sigmund (geb. 27. September 1468, † 26. Februar 1495), zu überweisen, eine Teilung demnach, die aber schon im Jahre 1483 einer neuen Anordnung wich.[4]) Gedacht wurde jetzt an den gemeinsamen Besitz Friedrichs und Sigmunds, eine Teilung aber unter ihnen mit Hilfe des Loses als erlaubt bezeichnet, sollten sich die „Läufe“ ändern und die jungen Fürsten beieinander zu bleiben nicht willig oder fähig sein. Es kommt hier nicht darauf an, daß Albrecht den Entscheid durch das Los nur *mit rate irer land und leut und in gegenwärtikeit der treffenlichsten geistlicher und werntlicher rete* gestattete, sondern darauf, daß die vorgeschriebene Gleichberechtigung Friedrichs und Sigmunds an Franken nach Albrechts Ableben in der gemeinsamen Herrschaft beider Markgrafen zum Ausdruck gelangte. Erst als Sigmund im Jahre 1495 unvermählt und erbenlos starb, wurde Friedrich allein der Herr Frankens, das ihm bis zu seiner Absetzung im Jahre 1515 gehorchte. Beinahe ein Jahrzehnt also reichte die Kraft von Albrechts Wunsch nach Einigkeit und Eintracht unter seinen fränkischen Söhnen, die sich zu einer Teilung nicht entschlossen, obwohl diese selbst auf Grund der Ordnung von 1483 immer möglich blieb. Durch nichts wird die Auffassung von der Dispositio Achillea als einer einmaligen Regelung der Besitzverhältnisse, nicht aber einem Hausgesetze für alle Zukunft mehr bestätigt als durch ihre Änderung, wie Albrecht sie beliebte. Allein für

die Zeit unmittelbar nach seinem Tode hatte er eine allzugroße Zersplitterung der hohenzollerschen Gebiete vereiteln wollen.[5])

Lebte auf solchem Wege im Gesamtbesitz der Brüder an Franken der Besitz Albrecht Achills rechtlich fort, so mußte gleichwohl die Verschiedenheit der Personen den tatsächlichen Unterschied zwischen dem Einst und dem Jetzt, den Jahren vor und nach 1486, an den Tag bringen. Merkwürdig doch wie wenig Art und Fähigkeiten Albrechts in seinen Söhnen sich erhalten hatten. Er und sein Sohn Johann aus der ersten Ehe mit Margarethe von Baden († 1457), er und seine Söhne Friedrich und Sigmund aus der zweiten Ehe mit Anna von Sachsen († 1512) offenbarten Gegensätze, nicht nur die natürlichen des Alters, sondern anch die unerklärbaren des Wesens wie der Charaktere, die wohl erlauben, von einer Ablösung der heroischen Generation der Hohenzollern durch eine solche der Epigonen zu sprechen.[6]) Sie waren gewiß nicht so groß wie etwa die zwischen dem bedächtig zähen, abwartenden Friedrich III. und seinem von Lebensunruhe verzehrten Sohne Maximilian I., — wie bedeutsam aber wich Johann von Brandenburg mit seiner geringen Entschlossenheit und Tatfreudigkeit von dem immer ganz, stets wagemutig sich einsetzenden Vater ab.[7]) Friedrich sodann hatte von Albrecht nur die Vorliebe für äußerlichen Prunk, für den Glanz höfisch-ritterlicher Veranstaltungen geerbt, nur den Ehrgeiz neben den mächtigen Reichsfürsten in Erscheinung zu treten und genannt zu werden, nicht jedoch die Arbeitslust und Arbeitskraft, die Wirtschaftlichkeit und die Gabe nüchterner Berechnung, ob und in welchem Ausmaße die Mittel ihm gestatteten, in Haltung und Streben es dem Verstorbenen gleichzutun. War Albrecht gewachsen und gestiegen nicht zuletzt dank der Geschicklichkeit, stets den Bestand seiner Machtquellen zu überschauen, in Bereitschaft zu haben und zweckmäßig, nie über Gebühr anzugreifen, so glich Friedrich dem sorglosen Haushalter, der ein mühelos überkommenes Vermögen verschleuderte, weil er es für unerschöpflich hielt.[8]) Der gutmütige und liebenswürdige Sigmund endlich ähnelte ihm, wenn anders die dürftigen Zeugnisse ein Urteil erlauben, in der Vorliebe für ritterliche Übung und kriegerischen Dienst, der

nachzutrachten die Heerfahrten des von ihm bewunderten Habsburgers Maximilian I. reichliche Gelegenheit gewährten.[9]) Beiden Markgrafen[10]) gemeinsam gebrach es an Verständnis dafür, daß auch ein Fürstengeschlecht dem Gesetz der Entwicklung unterliegt, daß es nicht immer allein steigen muß und sein Niedergang oft rascher eintritt als die Mühe und Arbeit des Wachstums erwarten lassen. Dem Vater in den kostspieligen Äußerlichkeiten fürstlichen Gebarens nachzueifern war von dem Augenblick an ein töricht gewähltes Ziel, wo die Trennung Frankens und der Mark die Einnahmen beider Gebiete teilte und diese Gefälle doch das gleißende Treiben jetzt mehrerer Hofhaltungen ermöglichen sollten. Das Vorbild Albrecht Achills wies vor allem Friedrich auf eine abschüssige Bahn —, seine Ritterlichkeit und Unternehmungslust wurden zu Stacheln einer Verschwendungssucht, die ein Menschenalter später, im Jahre 1515, Friedrichs Söhne, darunter den völlig entarteten Kasimir († 1543) antrieben, den Vater „wegen Geistesblödigkeit“ zu entmündigen und lange in Gefangenschaft zu halten. Fern jedem Anteil am Regiment, wenn auch in persönlicher Freiheit starb Albrecht Achills Sohn erst im Jahre 1536 im hohen Alter von 76 Jahren, älter also als sein Vater und ein halbes Jahrhundert nach ihm, von dem nur die erste, allerdings größere Hälfte durch seine Herrschaft in Franken ausgefüllt worden war.[11])

Wichtiger noch ist die Frage, ob den Verschiedenheiten zwischen Albrecht Achill und seinen Söhnen auch eine Neugestaltung der politischen Strebungen seit dem Jahre 1486 entsprang. Die Politik des Kurfürsten Johann von Brandenburg († 1499) zu würdigen, ist hier nicht der Ort, zumal nachdem R. Kosers letztes Werk ihre entscheidenden Züge aufgedeckt hat. Ohne ganz und gar den Einwirkungen auf Franken sich zu entschlagen verriet sie als Ganzes die innere Divergenz ihrer Richtlinien von denjenigen der Markgrafen Friedrich und Sigmund, die Gegensätzlichkeit der Bedingungen und Bedürfnisse hier des norddeutschen, dort des mitteldeutschen Landes.[12]) Anders gestaltete sich die Politik Frankens. Albrecht hatte neben einem Friedrich III. seine Persönlichkeit und seine Ziele oft überlegen zur Geltung zu bringen verstanden, allerdings um schließlich mit der Abgabe

seiner Kurstimme für Maximilian der habsburgischen Dynastie eine der Grundlagen neuen Aufstiegs innerhalb des Reiches zu verschaffen; L. von Ranke urteilt, niemand habe mehr als er dazu beigetragen, dieses Haus im Besitz der Reichsgewalt zu erhalten.[13]) Die Tradition der Vorfahren und das Beispiel des Vaters selbst verwiesen Friedrich und Sigmund an die Seite des Kaisers, hielten sie an der Seite Maximilians I. fest. Brandenburgs und Habsburgs gemeinsamer Gegner war das seit dem Tode des Matthias Corvinus († 1490) vereinigte Böhmen und Ungarn. Franken und der habsburgische Hausbesitz waren zu gleicher Zeit bedroht, wenn die Macht der Wittelsbacher sich steigerte, jener Wittelsbacher, mit denen Albrecht Achill den schwersten Kampf seines Lebens durchgefochten, dann einigermaßen friedliche Beziehungen unterhalten hatte, bis noch vor seinem Tode neue, ihm und seinem Franken unbequeme bedrohliche Zettelungen der Bayernherzöge einsetzten.[14]) Der Einfluß Bayerns machte sich überdies in der Reichsstadt Nürnberg, in den Bistümern Eichstätt und Würzburg bemerkbar, den unmittelbaren Nachbarn des Burggrafentums, dessen Inhaber, eben Albrecht, um solcher Lage willen die Verbindung mit Mainz, Württemberg, Hessen und Sachsen ebenso sehr gesucht wie er sie festzuhalten gewußt hatte. Als er starb, hinterließ er seinen Nachfolgern in Franken zwar keine unmittelbaren Verwicklungen, wohl aber die Pflicht, die alten Freundschaften auch fürderhin sorgsam zu pflegen und durch sie sich den Rücken für den Fall zu decken, daß ein neuer Krieg Hohenzollern und Wittelsbacher gänzlich entzweien würde. Ebenso mahnten die geringe Größe des fränkischen Erbes und seine Lage inmitten wachsamer Nebenbuhler und Gegner, Kaiser und König durch willfährige Dienste sich zu verpflichten, — vielleicht daß daraus mancherlei Vorteile entsprängen, darunter Anweisungen auf neuen Erwerb oder auf Reichslehen, die immer willkommen waren, sei es für den fränkischen Zweig der Hohenzollern als solchen sei es für Friedrichs zahlreiche Kinder,[15]) willkommen selbst wenn sie den Preis für den Verzicht auf eine Politik großen und kühnen Stils darstellten.[16]) Mit anderen Worten: mit dem Jahre 1486 begann für Franken eine Periode von ausgesprochen partikularistischer, mitteldeutscher Prägung,

von kleinen Plänen, werden sie an den Entwürfen Albrecht Achills gemessen, und trotz alledem eine Periode kluger Politik, sieht man auf das Territorium, dem der einzelne Schachzug dienen sollte. Nicht so sehr im Ziele wichen Friedrich und Sigmund von den Bahnen ab, die Albrecht Achilles verfolgt hatte, als vielmehr darin, daß sie den hohen Flug der Gedanken und Entwürfe nicht fortsetzen konnten, zu dem ihr Vater fähig gewesen war. Man darf sagen, daß auf ihnen das Verhängnis der Teilung des hohenzollerischen Gesamtbesitzes lastete, so viele und so gewichtige Gründe im einzelnen die Dispositio Achillea von 1473 befürwortet hatten und begreiflich machten.

Diese Einkehr — wohlgemerkt, nicht: Umkehr — der fränkischen Politik in die engen Geleise des territorial gebundenen Partikularismus erschien um so weniger als ein Abfall vom Streben Albrecht Achills, als dessen erprobte und vertraute Räte den jugendlichen Markgrafen nach wie vor zur Seite blieben. Der letzte Wille des Kurfürsten, am 1. November 1485 aufgezeichnet, enthielt die Bestimmung: *Item wir wollen, das man unser alt rate irs rats und solds, den wirs geben, nit ensetze.*[17]) Zu Händen Friedrichs und Sigmunds schwur jeder Rat den Eid, seinen gnädigen Herren getreu und gewärtig zu sein, ihren Schaden zu verhindern und ihren Nutzen zu fördern, das Beste nach seinem höchsten Verständnis zu raten und ihre Geheimnisse zu verschweigen.[18]) Sicherlich gelobten es die Männer, die bereits Albrecht Achill geworben hatte und die nun bei seinen Nachfolgern im Dienste ausharrten, zwei Bürgerliche und zwei Ritter, dort der häufig als Gesandter verwandte Johann Pfotel[19]) und der Kanzler Johann Volker, dessen Namen schon vor 1486 bei keiner irgendwie wichtigeren Angelegenheit gefehlt hatte,[20]) hier Georg von Absberg, der bis zu seinem Tode im Jahre 1490 als Landhofmeister wirkte,[21]) und endlich Ludwig von Eyb der Ältere, wohl der an Jahren älteste in diesem Kreise, zugleich Lehensmann der Hohenzollern, Erbkämmerer, Hauptmann des Schwanenordens und Rat von Haus aus[22]) —, sie alle gleichsam Bürgen dafür, daß die freundlichen und feindlichen Tendenzen ihres alten Gebieters von seinen Helfern und Schülern nicht ohne zwingende Not preisgegeben würden.

Eyb hatte, wie früher erwähnt,[23]) seinen alten Kurfürsten zum Frankfurter Reichstag begleitet, dann der Krönung Maximilians I. in Aachen beigewohnt und im Juni 1486 in Heilsbronn das Begängnis Albrecht Achills geleitet. Den neuen Herren alles andere eher denn ein Fremdling — als ein „Wegweiser“ war er dem Markgrafen Friedrich im November 1485 zur Würzburger Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich III. zugesellt worden[24]) — trat er in Jahre neuer, mannigfaltiger Beschäftigung, die ihn bald an den Hof in Ansbach fesselte, bald zu Fürsten und Versammlungen reiten ließ, um auch hier im Interesse der Erben Albrechts zu wirken.

Über die ihm in Ansbach obliegenden Pflichten fehlen, soweit ersichtlich, nähere Angaben fast ganz, gleichwohl waren sie kaum gering. Er gehörte zu den Vertrauensmännern der Markgrafen, auf deren Meinungen es ankam und deren Ratschläge erbeten wurden, weil sie auf lange Erfahrung sich gründeten und aus genauer Kenntnis der Gesamtlage erwuchsen. Das Wort Eybs mag weit öfter den Ausschlag gegeben haben, als die Nachrichten über ihn vermuten lassen. Seine Aufmerksamkeit galt ohne Zweifel allen auftauchenden Fragen ohne Unterschied, dem Anteil der Markgrafen an den Reichstagen, ihren Beziehungen zum Kaiser, zum König und den Reichsfürsten, der inneren Landesverwaltung Frankens. Weil er regelmäßig im Verein und in ständiger Mitarbeit mit den anderen Räten für die jungen Fürsten Berichte, Bedenken und Mahnungen aufsetzte, tritt sein Namen in den Akten zurück, aber auch er war gemeint, wenn beispielsweise Markgraf Friedrich am 25. November 1486 an seine „lieben Getreuen“ sich wandte[25]) oder wenn Friedrich und Sigmund am 22. Jannar 1487 ihre „lieben Getreuen, die Räte im Haus zu Onolzbach“ mit Weisungen versahen.[26]) Welche politischen Maßnahmen im einzelnen auf Eybs verantwortliche Anregung hin erfolgten, läßt sich nicht mehr entscheiden, um so weniger als er später in seinen „Denkwürdigkeiten“ die Ereignisse seit 1486 mit ganz dürftigen Notizen kaum mehr als andeutete, nicht im entferntesten aber beschrieb.[27]) Ein Glück nur, daß verstreute Zeugnisse gestatten, seine diplomatische Tätigkeit bis zum Jahre 1490 in ihren Umrissen zu erkennen. Auch sie weisen ohne Zweifel manche Lücken auf, die viel-

leicht durch noch umfangreichere Archivstudien sich ausfüllen lassen als wir sie anstellen konnten.[28]) Soviel ist sicher, daß allein schon ihre chronologische Folge zu ermessen erlaubt, wie viele Fäden der fränkischen Politik durch Eybs Hände gingen.

2. Gesandtschaften Eybs in den Jahren 1486 und 1487.

Kaum einen Monat nach der Leichenfeier für Albrecht Achill im Kloster Heilsbronn begegnet Eyb in Zeitz, wo am 13. Juli 1486 Kurfürst Johann von Brandenburg das Gelübde bekundete, alle Punkte der Erbvereinigung mit dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg halten zu wollen, durch den er als der Erbe seines Vaters in jene Erbvereinigung aufgenommen worden sei.[29]) Das Dokument bezeichnet Eyb als den Unterhändler, der nach Albrechts Tod die Neuverbriefung der Erbvereinigung in die Wege leitete, in derselben Weise also tätig war wie im Jahre 1485, wo er in Albrechts Auftrag mit dem Erzbischof über dessen Eintritt in die Erbvereinigung sich beredet hatte.[30]) Von Zeitz führte ihn der Wunsch Johanns von Brandenburg, aber auch Friedrichs und Sigmunds nach Tauberbischofsheim. Hier stellte Berthold von Henneberg am 6. August 1486 die entsprechenden Gegenurkunden für die drei Brüder aus,[31]) derart daß nunmehr die Vorschriften erfüllt waren, die einst bei Gründung der Vereinigung ins Auge gefaßt worden: stürbe eines seiner Mitglieder, so sollte sein Nachfolger oder Erbe sich in gleicher Weise gegenüber den Verbündeten verpflichten, diese durch Brief und Siegel ihn in ihren Kreis aufnehmen. Eyb besaß nach allem bei seiner Reise nach Zeitz und von da nach Tauberbischofsheim gleichlautende Instruktionen für die Verhandlungen mit Johann von Brandenburg und dann mit Berthold von Henneberg. Ihr Ergebnis, das zu erzielen kaum Mühe machte, war die Erstreckung der alten Abmachung nun auch auf Albrechts Söhne, die hierdurch wie vordem ihr Vater mit dem Mainzer Erzbischof in engste Fühlung traten. Für wie wichtig sie angesehen wurde, erhellt auch daraus, daß Friedrich und Sigmund in Person den alt-neuen Einigungsgenossen in Tauberbischofsheim aufsuchten, um gleichzeitig mit ihm über eine baldige Zusammenkunft ihrer Räte in Frankfurt am Main zu

verhandeln. Als sie am 18. August 1486 ihrem Bruder Johann die schriftliche Einladung Bertholds zu dieser Versammlung, die am 1. September in der Mainstadt stattfinden sollte, übermittelten, teilten sie überdies ihre Geneigtheit mit, entweder Ludwig von Eyb oder Johann Pfotel nach Frankfurt abzusenden; Johann möchte daher einen dieser Räte über seine Willensmeinung unterrichten und mit entsprechenden Vollmachten versehen.[32]) Gegenstände der Verhandlungen zwischen den Räten sollten sein die Frage der Zahlung von Ratenbeiträgen zur Reichshilfe seitens der Kurfürsten, dann die Aufrichtung einer Einigung zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten[33]) —, aus unbekannten Gründen aber wurde nicht Eyb, sondern Pfotel[34]) mit der Vertretung der fränkischen Hohenzollern betraut, die schon am 10. September 1486 über das Ergebnis der Aussprache ihrem Bruder Johann berichteten.[35])

Nochmals wurde dann im selben Jahre 1486 in Aussicht genommen, Eyb zu einem zweiten, wiederum vom Mainzer Erzbischof einzuberufenden Tag der fürstlichen Räte nach Frankfurt zu entsenden. Wenigstens schlug Kurfürst Johann am 14. Dezember 1486 ihn oder Pfotel dazu vor, da er selbst in seinem Kurlande niemand habe, *der vormals bei den hendeln koniglicher wale gewesen*, während der Bamberger Domdekan Hertnid von Stein abgeordnet werden sollte, würden weder Eyb noch Pfotel die Reise nach Frankfurt antreten können oder mögen.[36]) Johanns Worte lassen den Anlaß der neuen Tagung deutlich erkennen, den Einspruch des Königs Wladislaw von Böhmen († 1516) gegen das Verhalten der Kurfürsten bei der Wahl Maximilians I., zu der er, der erste Laienkurfürst, nicht einmal geladen worden war.[37]) Die Angelegenheit war für die Hohenzollern um so peinlicher, weil Wladislaws Benehmen gegen ihre ihm als Gemahlin angetraute Schwester Barbara († 1525) schon längst sie verstimmte,[38]) abgesehen selbst davon, daß die Beziehungen zwischen Sachsen und Böhmen sich recht unerfreulich gestaltet hatten. Zu allem kam die enge Fühlung Wladislaws von Böhmen mit Matthias Corvinus von Ungarn: beide hatten im September 1486 in Iglau zu einem Bunde gegen das Reich und gegen die Habsburger sich vereinigt. Nach Reichsrecht hatte der Böhmen-

könig allen Anlaß zur Beschwerde —, gab es aber zur Zeit nicht zwei gewählte[39]) und gekrönte, belehnte und anerkannte Könige von Böhmen, eben Wladislaw und Matthias Corvinus? Wen von beiden hätte man zur Wahl laden und zulassen sollen? Hätte man den Corvinus vorgezogen, den Erzfeind Friedrichs III. und Albrecht Achills, wäre Wladislaw gekränkt worden; die Abgabe der Kurstimme durch den Jagellonen hätte den Ungarn herausgefordert. Indem man auf die Mitwirkung beider Könige bei Maximilians Wahl verzichtet hatte, waren die Klippen einer reichlich verfahrenen rechtlichen und politischen Lage umgangen, eben hierdurch aber auch die Erbitterung beider Fürsten geschürt worden. Für den Augenblick stellte jetzt Matthias Corvinus seine Ansprüche auf Böhmen zurück, bewog jedoch Wladislaw zum Proteste, um auf solchem Wege dem Kaiser und dem Reiche Schwierigkeiten zu schaffen. Daß unter dem Druck dieser Spannungen mühselige Verhandlungen erforderlich waren, ist begreiflich wie nicht minder, daß die kurfürstliche Antwort an Wladislaw nur eine Schöpfung der Verlegenheit sein konnte, wenn anders sie überhaupt auf den Jagellonen des Eindrucks nicht verfehlen sollte.[40]) Um über sie schlüssig zu werden, traten zu Anfang Januar 1487 die Abgeordneten des Kurfürsten in Frankfurt am Main zusammen, unter ihnen als Vertreter Johanns von Brandenburg Johann Pfotel, den die fränkischen Markgrafen ihrem Bruder zur Verfügung gestellt hatten, nicht also Ludwig von Eyb, der auch nicht als Bote der Markgrafen erschien, weil eben nur die Kurfürsten durch ihre Gesandten sich der Sache annehmen konnten. Ihr Werk war ein Schreiben an den Böhmenkönig: als Entschuldigung für das Verhalten der Kurfürsten führte es an, der Tag zu Frankfurt zu Beginn des Jahres 1486 sei nur als Kurfürstentag berufen worden; erst während seines Verlaufes hätten die Kurfürsten im Interesse des Reiches sich zur Wahl eines römischen Königs entschlossen und nur deshalb habe es an Zeit gefehlt, den Böhmenkönig zur Abstimmung zu laden.[41]) Man sagte wohl die Wahrheit, nicht aber die ganze Wahrheit, und mochte aufatmen, daß Wladislaw es bei seinem Proteste bewenden ließ und nur für den Fall neuer Kränkung seines Kurrechts mit gewaltsamen Schritten drohte, daß Matthias

Corvinus durch Schwierigkeiten im eigenen Lande gehindert wurde, sein Ziel zu erreichen. Einem Schulbeispiel vergleichbar erläuterten Anlaß und Verlauf des Streites die ganze Brüchigkeit des Reichsrechts jener Tage, dessen Auslegung sich der Willkür und dem wechselnden Bedürfnis anzupassen hatte —, in der Biographie Eybs war seiner zu gedenken, weil Eyb am Frankfurter Wahltag in der Umgebung seines Herrn gewesen war, weil deshalb Johann von Brandenburg von seiner Sachkunde Rat erhoffte. Ehe Pfotel nach Frankfurt reiste, hatte jedenfalls Eyb mit seinen Markgrafen Erörterungen darüber gepflogen, wie die Streitfrage gelöst, ob vielleicht bei ihr auch Wladislaws Benehmen gegen die Tochter Albrecht Achills zur Sprache gebracht werden könne. Aus welchem Grunde er nicht zur Versammlung der Räte nach Frankfurt reiste, läßt sich nicht mehr erkennen.

Auch die weiteren Nachrichten über Eyb aus dem Ende noch des Jahres 1486 und aus dem Jahre 1487 sind nicht ganz durchsichtig. Am 19. Dezember 1486 meldete Johann Pfotel seinen Markgrafen aus Speyer, wo er als ihr Gesandter am kaiserlichen Hofe weilte, von einem Besuche bei dem Grafen Haug von Werdenberg; er habe diesem gesagt: *Ewr gnad werden durch Ludwigen von Eyb und mich des getrewen vleyß, den er gethon hat, in Ewrn gnaden sachen, die von Nortlingen ruren, bericht.*[41]) Worauf Pfotel anspielte, ist nicht ganz klar, am wahrscheinlichsten noch auf neue bayrische Intriguen gegen die mittelfränkische Reichsstadt, die für Friedrich und Sigmund um so unangenehmer sein mußten, weil sie die südliche Hälfte ihres Besitzes gefährdeten.[43]) Trifft diese Vermutung zu, so würde sie Eyb als wohlvertraut mit der politischen Gesamtlage bezeichnen lassen, die wenig später zur Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund führte, zu Maßnahmen, die er selbst tatkräftig fördern sollte. Wie dem immer sei, nicht weniger bleibt ungewiß, ob ein Befehl Friedrichs und Sigmunds an Eyb und Pfotel zur Ausführung gelangte, der sie am 1. April 1487 aufforderte, mit Ritter Konrad von Knorringen und den Kanzler Johann Volker nach Nürnberg zu reisen und hier ihre „Werbung“ an den Erzbischof von Köln und die sächsischen Fürsten zu unterstützen.[44]) Darnach waren bei Absendung

dieses Befehls die markgräflichen Brüder noch nicht geneigt, den Nürnberger Reichstag zu besuchen, unter dessen Teilnehmern sie später gleich dem Kölner Erzbischof Hermann von Hessen († 1508), dem Kurfürsten von Sachsen Friedrich dem Weisen († 1525) und dessen Bruder Johann dem Beständigen († 1532) erscheinen. Die Besucherliste des Reichstages gibt wohl an, daß Friedrich und Sigmund ihren Bruder Johann begleiteten, daß sich in ihrem Gefolge rund 100 Adlige und darunter 30 Ritter befanden,[45]) schweigt aber völlig über Eybs Zugehörigkeit zu dieser stattlichen Schar. Immerhin läßt sich der Zweck jener „Werbung" an Köln und Sachsen noch feststellen. Sie sollte der Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern, Hessen und Sachsen dienen, die nach Albrechts Tod erforderlich war. Wenn am 23. Mai 1487 die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Sachsen neu verbrieft, wenn sie am 25. Juni 1487 durch den Erzbischof von Köln, einen Angehörigen des Hauses Hessen, neu beurkundet wurde,[46]) so erhellt daraus die unserem Eyb zugedachte Aufgabe. Wie er kurz zuvor tätig gewesen war, als es sich darum handelte, die Aufnahme der Erben Albrecht Achills in die Erbvereinigung mit Mainz und damit mit Württemberg zu vermitteln,[47]) so sollte er jetzt darauf bestehen, daß die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern, Hessen und Sachsen durch neue Diplome bestätigt würde. Der rechtliche Unterschied zwischen Erbvereinigung und Erbverbrüderung[48]) schloß nicht aus, daß derselbe Vertrauensmann die Erneuerung beider sich angelegen sein ließ. Führte er aber hier und auch dort den ihm gewordenen Auftrag aus, so entfernten weder er noch seine Fürsten sich von den Richtlinien der hergebrachten Politik Albrechts, durch beide Arten von Vereinbarungen sich zu verstärken und zugleich den Rücken zu decken. Noch aus einem anderen Grunde möchte zu folgern sein, daß Eyb auf dem Nürnberger Reichstage nicht fehlte. In seinen „Denkwürdigkeiten" erwähnt er, daß nach Albrechts Tode *mein gnedig herr marggraf Fridrich und marggraf Sigmundt eingingen mit dem regiment irs vaterlichen erbs, des sie belehnet wurden,*[49]) — die an sich unwesentliche Tatsache der Belehnung fällt im Rahmen der Erzählung deshalb auf, weil sie eine der wenigen ist, die für die Jahre 1486 bis

1500 verzeichnet werden. War er vielleicht bei ihr zugegen? Fest steht nur, daß am 2. Mai 1487 die drei Brüder Johann, Friedrich und Sigmund aus der Hand des Kaisers in Nürnberg ihre Lehen empfingen.[50]) War Eyb wirklich in Nürnberg, so mußte er jedenfalls sich im Hintergrund halten, sobald die Markgrafen sich an den Verhandlungen beteiligten, ähnlich wie im Jahre 1486 zu Frankfurt sein Namen neben dem Albrecht Achills verschwunden war. Ob er als ihr Rat einem Ausschuß von fürstlichen und städtischen Abgeordneten zugeteilt wurde, den man um einiger Reichsangelegenheiten willen gebildet hatte,[51]) steht dahin.

So führt erst der Abschied eines Tages zu Schleiz am 6. September 1487 wider auf gesicherteren Boden. Versammelt hatten sich hier kursächsische und markgräflich fränkische Räte, unter diesen neben Sigmund von Schwarzenberg, dem Hauptmann auf dem Gebirge, auch Ludwig von Eyb. Es galt nachbarliche Streitigkeiten zwischen Kursachsen und Franken beizulegen, die u. a. durch Klagen der Bürger von Hof, dazu die Rechtsverhältnisse der Pfarrkirche und Frühmeßpfründe zu Gefäll (Bezirksamt Kissingen) hervorgerufen waren.[52]) Schon einmal, ebenfalls zu Schleiz und im September 1482, hatte er mit sächsischen Räten über dieselben Kleinigkeiten verhandeln müssen.[53]) Ob jetzt mit seiner Reise nach Schleiz sich ähnliche Rücksichten politischer Art verbanden wie mit der vor genau fünf Jahren, bleibt ungewiß. Fast möchte es anzunehmen sein, da es auch diesmal darauf ankommen konnte, mit Kursachsen die alten guten Beziehungen zu kräftigen, da die Markgrafen vor ihrem Eintritt in den Schwäbischen Bund und vor ihrer offensichtlichen Schwenkung gegen die Herzöge von Bayern die Verbindung mit Sachsen nicht missen mochten. Nach außen hin ließ Eybs Ritt nach Schleiz damit sich rechtfertigen, daß er über die ihn erwartenden Verhandlungsgegenstände längst unterrichtet war. Ohne geheime Nebenabsichten ihn entsenden wäre gleichbedeutend gewesen mit Ausnutzung einer Kraft, die für jene Lappalien zu schade war. Gewiß, schon unter Albrecht Achill hatte er manchen Weisungen zu umständlichen Verhandlungen um geringfügige Dinge gehorchen müssen, jetzt aber war seine Anwesenheit in Franken notwendig, weil die Gründung des Schwäbischen

Bundes Friedrich und Sigmund vor verwickelte Fragen stellte: nur die bewährtesten ihrer Ratgeber konnten in ihnen eine Entscheidung herbeiführen. Stützt man sich allein auf den Wortlaut des Schleizer Abschiedes vom 6. September 1487, so fallen natürlich alle an Eybs Gesandtschaft geknüpften Erörterungen fort. Dann würde aber auch der engumschriebene Kreis seiner Obliegenheiten bei jener Aussprache aufs neue die kümmerliche Enge der territorialstaatlichen Beziehungen vor Augen führen, an denen eine Begabung gleich der seinen sich zu bewähren hatte. Für ihn selbst und seine Fürsten waren die Anlässe der Schleizer Tagung ein Stück Umwelt wie die Aufgaben, deren Lösung vom Schwäbischen Bunde und der Reichspolitik gefordert wurde. An unwichtigen Dingen mußte selbst ein Eyb sich betätigen, weil die Rivalität der Nachbarterritorien so gern an ihnen sich nährte, wie denn der Streit um die Pfarrei Gefäll schon seit dem Jahre 1478 im Gange war und noch bis zum Jahre 1500 weiterlebte, allerdings ohne für seine Beilegung noch einmal die Hilfe Eybs zu beanspruchen.[54]) Er durfte sich glücklich preisen, daß bald nach der Rückkehr in die Heimat sein Wissen und Können durch einen ungleich wichtigeren Gegenstand gefesselt wurde.[55])

3. Der Schwäbische Bund bis zum Jahre 1492.

Man weiß: die Gründung des Schwäbischen Bundes in den Jahren 1487 und 1488 war allein möglich, allein notwendig in einem so heillos zerklüfteten Reiche wie dem deutschen zu Ausgang des 15. Jahrhunderts, nachdem ein Kaiser wie Friedrich III. sie angeregt und sein Berater, Graf Haug von Werdenberg, um ihren Abschluß sich das meiste Verdienst erworben hatte.[56]) Von Haus aus war der Bund eine Schöpfung des an bündische Organisationen gewohnten Süddeutschlands, ursprünglich dazu bestimmt, den zehnjährigen Landfrieden des Frankfurter Reichstages von 1486[57]) durchzuführen und wahrzunehmen. Ritter und Städte waren die ersten Mitglieder der „Gesellschaft St. Georgenschildes und der Reichsstädte des Bundes im Lande zu Schwaben“, bis nach und nach auch Fürsten ihm beitraten. Die anfängliche Bestimmung, daß die Mitgliedschaft alle früheren Einungen

des Aufgenommenen aufhöbe, ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten und wurde durch die andere ersetzt, daß nur solche Einungen verboten sein sollten, die der neuen, eben dem Schwäbischen Bunde, keinen Abbruch täten.[58]) Je größer allmählich die Zahl der Bundesangehörigen wurde, je bedeutsamer demnach die politische und kriegerische Leistungsfähigkeit ihres Vereins, um so wertvoller wurde dieser als Mittel, einmal den Neigungen nach Absonderung vom Reichsverbande in der Art der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder nach Anlehnung an sie vorzubeugen, sodann die habsburgischen Interessen und Besitzungen gegen die bedrohlich anwachsende Macht der Wittelsbacher zu verteidigen und zu sichern.[59]) Hatte nicht im Jahre 1486 Herzog Albrecht IV. der Weise von Bayern-München († 1508)[60]) die bisher freie Reichsstadt Regensburg sich untertan gemacht? Hatten nicht im Jahre 1487 er und sein Vetter, Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut († 1503), die vorderösterreichischen Gebiete des Habsburgers Sigmund von Tirol († 1496) an sich zu bringen gewußt? Dem Schwäbischen Bunde beitreten hieß bald den Interessen Habsburgs sich verschreiben, das seine Eifersucht gegen Bayern mit dem Schilde des Reiches deckte, weil die Hausmacht eben des Reichsoberhauptes geschützt werden sollte. Wer am Bunde sich beteiligte, gehorchte nicht nur den Weisungen des Kaisers, gab sich nicht nur als reichstreu zu erkennen. Er konnte auch erwarten, wenn nicht gar hoffen, daß ihm in Fällen der Not Hilfe von seiten des Bundes, dazu Belohnung von seiten des Kaisers zuteil werden würde. Verstand er es, vor der Aufnahme in den Bund geschickt zu verhandeln und seine älteren Bündnisse als ungefährlich hinzustellen, wußte er den Wert seines Eintritts dadurch zu steigern, daß dieser dem Bunde oder Friedrich III. erwünscht und notwendig erschien, so durfte er gewärtigen, auf solche Weise auch für eigene Wünsche und Strebungen die habsburgisch-bündische Unterstützung zu finden.

Die Politik der fränkischen Markgrafen seit dem Jahre 1487 bestätigt diese allgemeinen Sätze. Zunächst: Friedrich III. war ursprünglich einer Aufnahme nichtschwäbischer Fürsten in den Bund abgeneigt, mußte also dahin gebracht werden, seinen Befehl, der jede Ausnahme beim Bundesvertrag verbot,

zugunsten Friedrichs und Sigmunds zu ändern. Ferner: seit langem standen die Hohenzollern in engster Fühlung mit anderen deutschen Fürstenhäusern, mit Hessen und Sachsen in Erbverbrüderung, mit Hessen, Mainz, Sachsen und Württemberg in Erbvereinigung. Diesen Rückhalt um des Schwäbischen Bundes willen aufzugeben, wäre gegen den Geist der Politik Albrecht Achills, gegen das Interesse der Dynastie in aller Zukunft gewesen. Weiterhin: seit dem Jahre 1473 bestand zwischen Albrecht Achill und Albrecht IV. von Bayern-München ein Offensiv- und Defensivbündnis, zu dessen Aufrechterhaltung sich bei seinem Abschluß auch Albrechts Söhne, selbst die damals noch unmündigen, hatten verpflichten müssen; seine rechtlich bindende Kraft auch nach dem Tode des Kurfürsten war nicht zu bestreiten.[61]) Und endlich: am 1. August 1487 hatten Georg von Bayern-Landshut und die Markgrafen sich in Ingolstadt für die nächsten sechs Jahre verbunden. Indem ihr Vertrag zahlreiche Fürsten und Städte namhaft machte, gegen die keine Kriegshilfe seitens des einen oder des anderen Bundesgenossen geleistet zu werden brauchte, gab er sich als von Georg gesucht zu erkennen, um sich der Untätigkeit Friedrichs und Sigmunds zu versichern, würde er selbst in einen Krieg verwickelt werden. Sie sollten nicht auf die Seite seiner Gegner treten, diese nicht gegen Bayern-Landshut irgendwie unterstützen können.[62]) Es liegt auf der Hand: wenn trotzdem die fränkischen Fürsten dem Schwäbischen Bunde sich zugesellten, so war dieser Schritt eine Schwenkung, ließ er sich nur durch die Bedrohlichkeit der wittelsbachischen Machtgelüste rechtfertigen, deren Fortdauer von jeder Rücksicht auf die Verabredungen von 1473 und 1487 entband. Wie früher schon waren die Beschwerden der Markgrafen gegen Bayern nicht gering. Geklagt wurde u. a. darüber, daß die Burg Stein bei Kulmbach nicht herausgegeben wurde, daß Bayern widerrechtlich markgräfliche Untertanen besteuere, daß eine Dienstverschreibung noch immer nicht gelöst sei, die vor Zeiten Georgs Vater Ludwig der Reiche († 1479) der markgräflichen Ritterschaft abgedrungen habe.[63]) Der Eintritt in den Schwäbischen Bund erfolgte im Einvernehmen mit dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, dem führenden Haupte der Erbvereinigung zwischen Hohenzollern, Hessen,

Mainz, Sachsen und Württemberg, der ebenfalls dem Bund sich anzuschließen gewillt war und dieses Ziel auch mit Hilfe der Hohenzollern am 15. Januar 1489 erreichte.[64]) Nach außen hin wurde der Entschluß des Markgrafen gerechtfertigt durch einen von ihnen selbst veranlaßten Befehl des Kaisers vom 23. Juni 1488. Er beseitigte alle ihre sonstigen Verbindlichkeiten, und zwang ihnen scheinbar den Abschluß des Bundesvertrages mit den schwäbischen Ständen auf, wenn anders sie die kaiserliche Ungnade und schwere Strafen vermeiden wollten.[65]) Als am 16. Juli 1488 ihr Eintritt in den Bund auch urkundlich festgelegt wurde,[66]) war ein Ziel erreicht, das dem eigenen Verlangen nicht weniger entsprach als es die Bedeutung des Schwäbischen Bundes hob und seine kriegerische Schlagkraft gegen Bayern steigerte. Nicht ganz zu Unrecht hat F. Wagner betont, daß nicht selbstlose Teilnahme für die folgenreiche Verbindung der Ritterschaft und der Städte, nicht Gedanken an eine Reichsreform die Söhne Albrecht Achills, des großen Städtefeindes,[67]) veranlaßt habe, den Bund zu suchen. „Nicht die Vereinigung begründend oder von den ersten Anfängen an fördernd griffen sie in diese Verhältnisse ein, sondern äußere selbstsüchtige Gründe leiteten sie bei ihrer Haltung, und es lag ihnen der Hintergedanke nicht fern, die Kräfte des Bundes zu eigenem Vorteil auszubeuten und die Lasten desselben, soweit sie nicht unmittelbar in ihre Politik hineinpaßten, sich möglichst zu erleichtern. Ihr Eintritt war mehr ein als notwendig erkannter denn ein freiwilliger Akt. Demnach war ihre Beteiligung nur so lange eine eifrige und rege, als sie die Hoffnung hegen konnten, in ihren Plänen für Erweiterung ihrer Macht gefördert zu werden; sobald sich bei ihnen die Überzeugung Bahn bricht, daß der Bund ihren gehegten Erwartungen zu entsprechen nicht willens sei, tritt die Neigung hervor, die schweren Pflichten des Bundesverhältnisses unerträglich zu finden und infolgedessen den Austritt zu erklären.“ [68])

Immerhin bedarf dieses Urteil der Einschränkung. Es mißt den Egoismus der fränkischen Markgrafen allzusehr mit dem Maßstab der bürgerlichen Moral; es betont nicht genügend den Druck der Schwäche, wie er aus dem kleinen mitteldeutschen Besitz sich ergab, und folgeweise auch nicht den



berechtigten Drang nach Selbstbehauptung und Wachstum, der allein mit Hilfe des Bundes sich auswirken konnte. Die Art, wie der Kaiser bestimmt wurde, jenen Befehl vom 23. Juni 1488 zu erlassen, war geschickt. Sie führte wohl zur kostspieligen Teilnahme Friedrichs und Sigmunds am Feldzug zur Befreiung Maximilians I. aus niederländischer Gefangenschaft.[69]) Sie machte aber auch den Kaiser zum Schuldner, bei dem dann Ausgleichsforderungen ebenso sich anmelden ließen wie bei seiner Schöpfung und seinem Werkzeug, dem Schwäbischen Bunde. Nach allem kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht den jungen Fürsten Richtung und Verdienst dieser Politik zugeschrieben werden darf. Sie war das Werk ihrer Räte in Ansbach, auf denen die Last der Vorbereitung lag wie auch die der umständlichen Verhandlungen mit den Organen des Bundes. Sie waren zugleich die Träger der Verantwortung und nicht minder fähig, ihre Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, solange ihre Herren außer Landes weilten. Sie wirkten im Geiste Albrecht Achills, insofern als dieser in seinen letzten Lebensjahren die Gegnerschaft der Wittelsbacher mit Mißtrauen beobachtet hatte, als für ihn das Bündnis mit Bayern-München seit 1473 und die äußerlich guten Beziehungen zu Bayern-Landshut seit 1475 keine Hemmnisse gewesen waren an der Sicherung seines Besitzes gegen jede, immer noch mögliche plötzliche Gefahr zu arbeiten. Wenn die Diplomaten aus seiner Schule jetzt rieten, den Bund zu wählen und die Bündnisse von 1473 und 1487 fallen zu lassen, so handelten sie gewiß gegen sich selbst, die sie zuletzt im Jahre 1487 den Vertrag mit Herzog Georg von Bayern-Landshut gut geheißen hatten. Sie bezeugten aber auch ihre Fähigkeit, einer neuen Lage nicht ratlos gegenüberzustehen, sondern ihr den Stachel zu nehmen und sie zum eigenen Vorteil auszunutzen. Neu war die Lage seit Albrecht Achills Tod eben durch die Gründung des Schwäbischen Bundes, der auf der anderen Seite das Umsichgreifen der Wittelsbacher entsprach, neu auch dank der Teilung des hohenzollerischen Besitzes: man mußte dort Anschluß suchen, wo er sich immer darbot. Vor einem Menschenalter hatte Albrecht Achill den schweren Kampf mit den Wittelsbachern bestehen müssen; nunmehr war der niemals ganz überbrückte Gegensatz

wiederum aufgetaucht, war Aussicht vorhanden und Sicherheit dafür zu erlangen, daß die fränkischen Markgrafen sich starker Unterstützung erfreuen würden, sobald sie nur an den Bund und an den Kaiser sich anschlössen. Jedenfalls brach Ludwig von Eyb nicht mit seiner eigenen Vergangenheit, wenn er gleich den übrigen Räten, vor allem Georg von Absberg,[70]) den Eintritt seiner Fürsten in den Bund empfahl und förderte. Er war vielseitig genug, um den durch den Bund und durch Bayern geschaffenen Bedingungen sich anzupassen.

Gern erführe man Näheres darüber, seit wann Eyb der Bundessache seine Aufmerksamkeit schenkte. Gewiß erfuhr er, vielleicht als Besucher des Nürnberger Reichstages im Sommer 1487,[71]) von dem kaiserlichen Mandate an die schwäbischen Stände, von den grundlegenden Bundesversammlungen und Bundesbeschlüssen. Mag seine Reise nach Sachsen im Spätjahr 1487[72]) mit der neuen Lage der Dinge zusammenhängen oder nicht, sicher kannte er den Befehl Friedrichs III. an die Markgrafen vom 1. Februar 1488, war er damit einverstanden, daß im April 1488 die Verhandlungen zwischen Bund und Franken eröffnet wurden.[73]) Die Teilnahme der Fürsten am niederländischen Feldzug legte den allmählichen Ausbau der mündlichen und schriftlichen Erörterungen ganz in die Hände der Räte, die alles andere eher denn mit rasch zupackender Hast den Bruch mit Bayern vollzogen wünschten. Sie befürworteten zunächst, die Willensmeinung des Mainzer Erzbischofs einzuholen,[74]) und baten, daß dieser sie unmittelbar ihnen mitteile. Erst dann willfahrten sie dem Ersuchen des Reutlinger Bundestages, einen aus ihrer Mitte nach Reutlingen zu entsenden. Als am 25. Mai 1488 Georg von Absberg nach Ansbach zurückkehrte, brachte er die Urkundenentwürfe mit, die unter dem 16. Juli in je einer Ausfertigung für den Bundesadel und für die Bundesstädte von den Markgrafen ausgehändigt werden sollten, um die entsprechenden Gegenurkunden zu erhalten; ihre Aufnahme in den Bund sollte dann auf einem weiteren Bundestage erfolgen.

Ehe noch dieser Tag stattfand, noch ehe auch Friedrich und Sigmund vom Stand der Angelegenheit ganz unterrichtet und um die Billigung aller Verabredungen angegangen wurden,

traten sei es im Mai sei es im Juni 1488 die Räte in Heilsbronn zu nochmaliger Aussprache über alle Einzelheiten zusammen. In einer umfassenden Denkschrift wurden die Gründe aufgezählt, die für Eintritt in den Bund entscheidend waren. Von Herzog Georg könne man sich keiner beständigen Freundschaft versehen, viel eher, daß er alles tun werde, um die Markgrafen *zu smelern und ires willens einzuziehen an ewr ritterschaft und furstenlichen oberkeiten; des keines aufhorens hofnung, sundern zu besorgen sei, ob sie* (d. h. Georg und die Seinen) *iren forteil ersehen und* (der Markgrafen) *plosse on statlich hilfe betreten, sie sich* (gegen Friedrich, Sigmund und ihre Untertanen) *unversucht nit lassen wurden.* Werde der Eintritt in den Bund durch den Kaiser geboten, so seien dadurch die Markgrafen gegenüber ihren bisherigen Bundesgenossen gerechtfertigt. Viel also komme auf den Wortlaut der kaiserlichen Weisung an; die Genehmigung des beigelegten Entwurfes möchte durch Friedrich und Sigmund erreicht werden. Rasche Entscheidung sei erwünscht; falle sie zu Gunsten des Bundes aus, so sei es möglich den zum 29. Juni nach Eßlingen einberufenen Bundestag zu beschicken, damit hier alles Erforderliche endgültig erledigt werde.[75]) Unmittelbar darauf hatten die Räte noch zu einem Versuche des Kurfürsten von der Pfalz, Philipps des Aufrichtigen († 1508), Stellung zu nehmen, der sicherlich im Sinne des Lansdhuter Herzogs die Vereinigung der Markgrafen und des Bundes hintanzuhalten oder gar zu vereiteln suchte —, wie nicht anders zu erwarten beharrten sie bei ihrer Meinung.[76]) Vom Feldlager von Gent aus meldeten Friedrich und Sigmund am 22. Juni 1488 ihre Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Räte. Die kaiserliche Aufforderung zum Eintritt in den Bund sei ihnen in der gewünschten Form zuteil geworden.[77]) *Wir sein nit clein erfrewdt, das wir in dem pund sein, wiewol wir uns dannoch ungern smelern lassen wolten, aber wir glauben, so man hört, das wir dorinn sindt, mocht villeicht einer handt ob thon, der sunst lust zu unns het.*[78]) Wenige Wochen später, am 16. Juli 1488 verbriefte der Bundestag zu Eßlingen die Aufnahme Friedrichs und Sigmunds in den Bund[79]) für die nächsten sieben Jahre; es galt, sich in ihm einzurichten und zu betätigen.[80])

Die Wirksamkeit der Markgrafen, insonderheit Friedrichs, am und im Schwäbischen Bunde seit dem Juli 1488 kann nicht im einzelnen geschildert werden — ein Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen von F. Wagner muß genügen[81]) —, nur die Spuren Ludwigs von Eyb sind zu verfolgen. Wiederum verließ er als Gesandter das fränkische Land, um noch im Juli 1488 in Bamberg, dann in Stuttgart seiner Aufträge sich zu entledigen. Während er den Bischof der Nachbardiözese über die Zwecke des Bundes zu unterrichten und womöglich dafür zu gewinnen hatte,[82]) mußte er in Stuttgart einem Bundestage beiwohnen, weil Graf Eberhard der Ältere von Württemberg beabsichtigte, auf ihm eine Aussprache über die Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern und Herzog Georg herbeizuführen. Eybs Instruktion war mit Weisungen angefüllt, die deutlich erkennen lassen, daß noch immer behutsame und kleine Schritte notwendig waren, um nicht zu straucheln, darunter Bitten an den Kaiser, der Feindschaften der Bischöfe von Eichstätt und Würzburg wie auch der Reichsstadt Nürnberg verhindern und die Aufnahme des Mainzer Bischofs in den Bund erlauben sollte.[83]) Wie es scheint fielen Eybs, besser gesagt der fränkischen Räte Anregungen auf guten Boden, wenngleich der vorzüglichste Zweck der Tagung nicht erreicht werden konnte. Für die nächsten Monate dann verschwindet der Name Eybs aus den Akten, gewiß deshalb, weil auch sein Träger überall dort mit zu verstehen ist, wo die Maßnahmen der fränkischen Räte insgemein, ohne Hervorhebung eines einzelnen in ihrem Kreise gebucht werden, dazu aber wohl aus dem Grunde, weil die Rückkehr der Markgrafen nach Ansbach im Herbst 1488 die Fürsten selbst die Ordnung ihrer Zwistigkeiten mit Bayern versuchen ließ. Daß wie früher Absberg, Eyb und die anderen Räte sie unterstützten, wenn nicht gar leiteten, ist zweifellos. Nichts wäre unrichtiger als die Schlußfolgerung, Eyb habe den bündischen Dingen sein Interresse und seine Mitarbeit entzogen. Noch am 12. Mai 1489 begegnet er als Mitglied eines Rittertages zu Reutlingen,[84]) und wiederum einige Monate später, am 25. August 1489 teilte Johann von Brandenburg dem Grafen Haug von Werdenberg mit, ein kurz zuvor in Eßlingen abgehaltener Bundestag habe die fränkischen

Markgrafen gebeten, Absberg, Eyb und Volker zu neuen Verhandlungen mit Herzog Georg abzuordnen, die am 16. Oktober 1489 in Ellwangen begonnen würden.[85])

Wenn wirklich Eyb diesen Auftrag erhielt und durchführte, so war er soweit nachweisbar einer der letzten, der ihm die Ausreise aus Franken als Gesandter zur Pflicht machte, der Abschluß einer langen Wanderzeit als Unterhändler und Vermittler. Sein Alter von 72 Jahren gab ihm den Anspruch auf eine Zeit des Ausruhens von oft beschwerlichen Fahrten und Ritten,[86]) wenn er gleich noch rüstig genug war, um in Franken selbst und in Ansbach selbst seinen Fürsten zu dienen.

Gewiß, das Verfahren, nur diejenigen Akten anzuziehen, die Eybs ausdrücklich Erwähnung tun, ist anfechtbar. Es beruht auf einer vom Zufall bedingten, von Willkür nicht freien Auslese, bucht also nicht alle Dokumente, die der fränkischen Räte im allgemeinen gedenken. Gleichwohl mußte es eingeschlagen und innegehalten werden, um nicht in der Fülle der Nachrichten über die markgräfliche Politik während der Jahre 1488 bis 1492 jegliche Übersicht zu verlieren. Die territorialgeschichtliche Bedeutung dieser Politik wird dabei ebensowenig unterschätzt wie das Kleine, Enge, Ärmliche mancher Bundeshandlungen nicht verschwiegen werden soll.[88]) Der Gegensatz des Bundes und der Hohenzollern gegen die Bayern blieb bestehen, wie er denn zu Beginn des Jahres 1489 sich noch verstärkt hatte, wo am 20. Januar ein Tag zu Gemünd beschloß, aufs neue den Kaiser um Einleitung eines Ausgleichs mit Georg von Bayern-Landshut zu ersuchen; mißlänge er, so wolle man zur Kriegsrüstung sich entschließen.[89]) Im April 1489 berichtete ein Nördlinger Gesandter vom Bundestag zu Hall, dem Markgrafen Friedrich[89]) sei „sein Wams ganz heiß“ wider Georg; bei ihm werde es hart gehen, wenn der Streit beigelegt würde[90]) —, jedenfalls war seine Kriegslust dem Kaiser ungelegen, da dieser einen selbst künstlichen Frieden wünschte, da er zugleich die Kräfte des Bundes in den Niederlanden und in Ungarn brauchte. Nur durch das Eingreifen Maximilians I. wurde die Gefahr eines Bruches zwischen Friedrich III. und dem Bunde beschworen, Georg und der Bund wenigstens äußerlich und vorläufig mit-

einander verglichen, Markgraf Friedrich aber angewiesen, nichts Feindliches gegen den Herzog zu unternehmen.[91]) Neue Anstöße zu Reibungen, jetzt mit Herzog Albrecht IV. dem Weisen von Bayern-München blieben nicht aus, vor allem die Gründung des Löwenbundes durch die Straubinger Ritterschaft, die ihren Herzog bekämpfte und alsbald ebenfalls Mitglied des Schwäbischen Bundes wurde.[92]) Befehdet auch von den eigenen Brüdern sah Albrecht den Kaiser auf die Seite seiner Gegner treten, während Maximilian wiederum zu vermitteln trachtete. Dem Ausbruch der Feindseligkeiten um die Wende des Jahres 1491 auf 1492 ließ am 23. Januar 1492 Friedrich III. die Verkündigung der Reichsacht gegen die Stadt Regensburg und Herzog Albrecht folgen, „als gegen seine und des heiligen Reichs Widerwärtige, zu Latein rebelles imperii genannt.“ [93]) An die Spitze eines Reichsheeres wurde Markgraf Friedrich gestellt,[94]) gleichzeitig das Heer des Schwäbischen Bundes aufgeboten. In der Lechgegend, zwischen Kaufering und Landsberg, lagerten die Truppen einander gegenüber, diejenigen Albrechts nur von denen des pfälzischen Kurfürsten, nicht von denen des Landshuter Herzogs oder des Pfalzgrafen von Mosbach unterstützt.

Wiederum übernahm Maximilian I. die Aufgabe der Vermittlung und des Ausgleichs. Am 25. Mai 1492 wurde zu Augsburg der Friedensschluß verkündet, der den Sieg Habsburgs und des Bundes, die Niederlage Albrechts des Weisen offenbarte.[95]) Wohl wurden er und Regensburg der Reichsacht entledigt, Regensburg aber mußte an das Reich zurückgegeben werden. Der Herzog erklärte alle Verschreibungen für ungültig, die er jemals von Sigmund von Tirol († 1496) erhalten hatte; er versprach seinen Brüdern und den Löwlern, alle ihnen entrissenen Güter zurückzustellen, seine Vassallen und Untertanen, die dem Schwäbischen Bunde beigetreten waren, wieder in den Besitz der abgesprochenen Lehen einzusetzen. Eine gänzliche Umkehr der süddeutschen Dinge war damit angebahnt. Ihre Zeichen waren einmal die Beilegung der noch übrigen Anstöße zwischen dem Bund und Herzog Georg von Bayern-Landshut,[96]) sodann der Beschluß des Ulmer Bundestages vom 23. Juli 1492, Herzog Albrecht IV. von Bayern-München auf Grund seiner Vorschläge als Bundes-

mitglied anzunehmen, ein Beschluß, dem freilich erst einige Jahre später die Ausführung folgte.[97]) Alles förderte einen noch engeren Zusammenschluß zwischen Bund und Habsburg, derart daß von ihm Maximilian I., bald auch der Nachfolger des zählebigen Friedrich III. († 19. August 1493), weitere Vorteile erwarten durfte, nicht zuletzt für seine gegen Frankreich gerichtete Politik, die ihm durch die Gefährdung seiner niederländischen Besitzungen aufgenötigt wurde.

Markgraf Friedrich hatte bis zur Auflösung des Reichsheeres auf dem Lechfeld sich als Helfer des Bundes und des Kaisers bewährt; am 1. Juni 1492 war er im Auftrage Friedrichs III. in Regensburg eingeritten, um die Gemeinde wiederum dem Reiche eidlich zu verpflichten.[98]) Fragt man nach den Ergebnissen der Jahre 1488 bis 1492 für ihn, seinen Bruder Sigmund und ihre Stellung in Mitteldeutschland, so muß die Antwort lauten: mehrere Urkunden des Kaisers vom 6. Dezember 1488 enthielten wenigstens Anwartschaften auf Belohnung ihrer Dienste beim niederländischen Feldzug, sollten ihre Empfänger zugleich zu weiteren Diensten anspornen und ihre Gegnerschaft wider Bayern verewigen. Minder bedeutsam war die Erlaubnis, die baufällige Brücke über den Main bei Kitzingen wiederherzustellen und ihre Nutzungen in Zukunft an sich zu ziehen.[99]) Ungleich wichtiger war die in die Form einer Weisung gekleidete Vollmacht, das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg als dessen erbliche Richter in seinen Freiheiten wiederherzustellen, zu besetzen, in Übung zu bringen und zu erhalten. Etliche Jahre hindurch sei es ohne den Willen des Kaisers *niedergedruckt* gewesen, habe es *seiner ubung in ruhe gestanden;* unverzüglich solle es so wiederaufgerichtet werden *wie es jemahlen gewesen,* auf Grund auch älterer Verbriefungen an die Vorfahren der beiden Fürsten.[100]) Friedrich und Sigmund erwarteten ohne Zweifel, dank diesem kaiserlichen Mandat eine Stellung wiederzuerringen, wie sie ihr Vater, auch er ein Burggraf von Nürnberg mit markgräflichem Titel, innegehabt hatte, ehe er im verhängnisvollen Vertrag von Roth (24. Juni 1460) durch die damals siegreiche wittelsbachische Partei zur Niederlegung des Landgerichts gezwungen worden war.[101]) Im Jahre 1488 hofften sie, im Bunde mit den schwäbischen Ständen und dem Reichs-

oberhaupt, über die Herzöge von Bayern zu siegen. Noch in der Zeit der Spannung, im Jahre 1490, kamen sie dem Befehle Friedrichs III. nach, einem Befehle, der ihr eigenes Verlangen nach neuer Wirksamkeit des Landgerichts nur verhüllte, ohne es tatsächlich verheimlichen zu können.

Auch im Leben Ludwigs von Eyb des Älteren war die kaiserliche Urkunde vom 6. Dezember 1488 und der ihr entsprechende Erlaß an alle Reichsstände vom gleichen Tage, war die Maßnahme der Markgrafen vom Jahre 1490 eine Epoche. Seine Ernennung zum Landrichter, zum Vorsitzenden also des Landgerichts durch dessen Inhaber war für ihn eine Belohnung für geleistete Dienste. Er übernahm ein neues Amt, das um seiner Eigenart willen und noch mehr deshalb, weil es zugleich ein politisches Amt war, ihm schwierige Aufgaben zuerkannte. Von vornherein war zu gewärtigen, daß die wieder erstehende Wirksamkeit des Landgerichts ebensolchem Widerspruch und Widerstand begegnen würde wie die frühere in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts ihnen ausgesetzt gewesen war. Das Wort, daß alle Rechtsprechung eine politische Funktion ist und man nicht anders als aus dem Geiste eines bestimmten Staates heraus Recht sprechen kann,[102]) trifft in erhöhtem Maße auf die Tätigkeit des Nürnberger Landgerichts zu. Es besitzen[103]) und folgeweise beeinflussen war den Markgrafen ein Symbol ihres fürstlichen Ansehens, eine Bürgschaft für die Gültigkeit ihrer Ansprüche auf eine Gerichtsoberhoheit über die Untertanen und Bewohner auch benachbarter Territorien und Reichsstädte. Der Kreis landrichterlicher Pflichten, in den Eyb eintrat, verlangte von ihm Kenntnisse des Rechts und Rechtsganges, dazu aber diplomatisches Geschick gegenüber Anständen von außen her. Er hatte Gelegenheit gehabt, Rechtskunde sowie Erfahrung im politischen Innen- und Außendienste sich zu erwerben. Vor rund 30 Jahren hatte er dem Landgericht als Beisitzer angehört,[104]) darauf die Obliegenheiten eines fürstlichen Rates, Statthalters und Gesandten zur Genüge kennen gelernt, jetzt sollte er in der Heimat das Landgericht leiten, — die reichlich genug fließenden Quellen erlauben den Versuch einer Schilderung, auf welche Weise er bemüht und fähig war, seine Vielseitigkeit an den Tag zu legen.

§ 2. Ludwig von Eyb und das Landgericht zu Nürnberg.

1. Das Landgericht in den Jahren 1460 bis 1490.

Die Friedensverträge im Felde bei Roth vom 24. Juni 1460 hatten Albrecht Achill gezwungen, auf die Handhabung des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg zu verzichten, soweit dessen Tätigkeit die Untertanen des Herzogs von Bayern-Landshut, der bayrischen Herzöge insgesamt sowie der Bischöfe von Bamberg und Würzburg erfaßte.[105]) Schwer genug war dem Hohenzoller ein solches Zugeständnis an seine Nachbarn und Feinde geworden, da es seinen Ehrgeiz hemmte und begrenzte, — Versuche, es wieder rückgängig zu machen oder seine Aufhebung herbeizuführen blieben nicht aus, ohne daß ihnen irgendwelcher Erfolg beschieden gewesen wäre. Mit Eifer im Laufe der ersten Jahre nach dem Vertrage zu Roth in die Wege geleitet, wichen sie schließlich der Einsicht, daß es das Beste wäre, die alten Ansprüche ruhen, deshalb aber nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Wenn Albrecht im Jahre 1464 schrieb, er wäre wieder der alte Markgraf und Burggraf, sobald er nur das Landgericht gegen Bayern aufs neue freigemacht habe,[106]) so bezeichnete er voll ingrimmigen Grolles im Jahre 1467 den Vertrag mit dem Herzog von Bayern-Landshut als den Schandenbrief.[107]) Wie Albrecht Achill wünschte im Jahre 1470 sein Bruder, daß der Kaiser *aus eigener bewegnus und vollkomener macht* das Landgericht wieder befehlen möchte,[108]) und in Albrechts politischer Korrespondenz seit diesem Jahre begegnen genug Hinweise auf das Landgericht, Zeugnisse dafür, daß er zeit seines Lebens niemals die Niederlage von 1460 verschmerzte.[109]) Noch im Jahre 1485, kaum ein halbes Jahr vor seinem Tode, hielt er dem Kaiser vor, daß er als Burggraf von Nürnberg erblicher Richter des kaiserlichen Landgerichts sei, *das . . . noch zur zeit das merer teil ruwet.* Wenn er in derselben Aufzeichnung dann bemerkte: *Wir haben des landtgerichtz halben geruet in dem zuge gegen den herzogen von Burgundi und noch eur gnaden gescheft halben bisher,*[110]) so wollte er zu verstehen geben, daß er trotz seiner Dienste im burgundischen Feldzug und seitdem nicht auf seine Forderung zurückgekommen sei, gerade deshalb aber von Haus aus berechtigt sei, von

Friedrich III. eine neue Anerkennung seines Landgerichts zu verlangen. Ohne sie fehlte ihm die Möglichkeit, die Tätigkeit des Gerichts im alten Umfange wiederherzustellen, fehlte demnach eine Handhabe, um seine Stellung zu festigen und seine Gerechtsamen auch über andere süd- und mitteldeutsche Gebiete zu erstrecken, das Mittel also partikularistischen Dranges nach Machterweiterung. Reichstreu und kaiserlich in besonderem Sinne war er der Ansicht, die erzwungene Untätigkeit des kaiserlichen Landgerichts müsse von dem obersten Gerichtsherrn im Reiche, eben von Kaiser Friedrich III., als eine Beeinträchtigung der kaiserlichen Hoheit und Gewaltenfülle empfunden werden.[111]) Daß solche Gedanken bei einem Reichsoberhaupt wie dem Habsburger Friedrich nicht verfingen, war begreiflich und doch auch für einen Albrecht Achill wiederum schier unerträglich: nach Lage der Dinge im Reiche konnte er nicht daran gehen, ohne ein Mandat oder Privileg Friedrichs III. das Landgericht neu erstehen zu lassen. Er mochte glauben, den Titel eines Burggrafen von Nürnberg zu Unrecht zu führen, solange er ihm nicht auch wirklichen Inhalt zu geben fähig war, und zwar durch ein kaiserliches Landgericht, dessen Besetzung und Tätigkeit er allein bestimmte.

Immerhin darf nicht vergessen werden: auch trotz der Verträge von Roth, trotz der Klagen Albrecht Achills über seine Niederlage kann von einem restlosen Stillstand aller und jeder Tätigkeit des Landgerichts nicht die Rede sein.[112]) Gewiß, es mußte sie wesentlich einschränken, besaß aber selbst jetzt noch die Fähigkeit sie aufzunehmen, sobald und für welchen Fall immer sein Herr es verlangte.[113]) In Wegfall kamen jedenfalls die regelmäßigen Sitzungen, die regelmäßigen Klagen vor ihm und ihre Erhebung durch das Landgericht, die regelmäßige Verkündigung der Landgerichtsurteile.[114]) Andererseits war und blieb möglich es bei bestimmten Anlässen zusammenzuberufen, Sitzungen zu veranstalten und in diesen gerichtliche Handlungen vornehmen zu lassen. Für die einzelne Sitzung wurde dann ein Vorsitzender ernannt, dem für die nächste Sitzung oder für ihrer mehrere hintereinander derselbe Auftrag zuteil werden mochte.[115]) Die Quellen lassen darüber keinen Zweifel, daß Albrecht Achill nicht abgeneigt

war, diese oder jene Versammlung seiner Räte als Sitzung des Landgerichts zu bezeichnen und dadurch mit gesteigertem Ansehen zu umkleiden —, nicht alle Zusammenkünfte der Räte aber waren Sitzungen des Landgerichts.[116]) Die Überlieferung verwehrt einen klaren Einblick in all diese Dinge, läßt die Fragen nach Zuständigkeit und Wirkung der unregelmäßigen Wirksamkeit des Langerichts ohne jede Antwort. Soviel ist sicher: eine ständige Dauer des Landgerichts als einer Organisation mit ständigem Vorsitzenden, ständigen Beisitzern und Beamten war seit 1460 ausgeschlossen. Nur hin und wieder erinnerten Sitzungen von Räten Albrecht Achills unter der Geschäftsleitung eines eigens berufenen Landrichters an die vor 1460 geschaffene Organisation.[117]) Diese wiederherzustellen, ununterbrochen und ohne räumliche Einschränkung ihrer Zuständigkeit am Werke zu sehen war Albrechts sehnlicher, allerdings nie erfüllter Wunsch, — er scheiterte an Umständen, die er nicht meistern, nach seinem Willen und zu seinen Gunsten umgestalten konnte.

Was Albrecht Achill stets erhofft und nie erreicht hatte wurde seinen Söhnen zuteil. Friedrichs III. Urkunde vom 6. Dezember 1488, ergänzt durch den entsprechenden Befehl an die Reichsstände zur Anerkennung des kaiserlichen Willens, gab ihnen die Vollmacht, das Nürnberger Landgericht neu aufzurichten, seine Verfassung und Wirksamkeit nach ihrem Ermessen zu gestalten. Diese Erlaubnis schloß das Zugeständnis in sich ein, daß die Niederlegung des Landgerichts seit 1460 in der Gerichtsorganisation des mittleren und südlichen Deutschen Reiches eine Lücke geschaffen hatte. Sie war bezeichnend für die Willkür, der auch eine Institution gleich dem Landgericht unterworfen wurde. Ein Menschenalter hindurch hatte sie nicht oder nur mit starken Einschränkungen wirken können,[118]) jetzt sollte sie in der früheren Form wieder erstehen, gleich als ob, von den Parteigruppierungen ganz abgesehen, die Zustände im Reich um 1490 nicht von denen um 1460 verschieden wären. Nähere Angaben darüber, wie die beiden fränkischen Markgrafen das kaiserliche Privileg ausbeuten sollten, fehlten gänzlich; nur im allgemeinen war der Freiheiten und Briefe gedacht, die ihre Vorfahren vor Zeiten besessen, nach denen auch sie sich

zu richten hätten. Entnahmen sie aber daraus die Weisung, die Verfassung und Wirksamkeit des Landgerichts nach ihrer Kenntnis des Herkommens zu regeln, so folgte zugleich ein bedeutsamer Unterschied zwischen der Verwaltungstätigkeit des Reiches und derjenigen des Territorialfürstentums. Jene befaßte sich mit organisatorischen Aufgaben nur von Fall zu Fall, ließ die Dinge kommen und gehen, diese war in sich gefestigt genug, um Zeiten des Stillstandes zu überwinden und dann wieder an die Vergangenheit sich anzulehnen. Noch immer wurde das Reichsoberhaupt als die letzte Quelle alles Rechts angesehen, das Reichsfürstentum aber benutzte seine Bewilligungen, um auf sie als neue Erwerbstitel gestützt die alten Vorbilder nachzuahmen oder zu neuem Leben zu erwecken. Friedrich und Sigmund knüpften an die markgräfliche Zeit ihres Vaters an; sie *unterstunden sich*, wie eine Nürnberger Aufzeichnung es ausdrückt,[119]) *ir alts lantgericht, das so lang nit in übung gewesen was, wider aufzurichten.*

Die zu solchem Ziele erforderlichen Maßnahmen wurden, so scheint es, im Laufe des Jahres 1489 getroffen, und in den ersten Tagen des Januar 1490 konnte die Tätigkeit des Landgerichts beginnen.

Erleichtert wurde die Arbeit der Vorbereitung durch die große Sorgfalt, die Albrecht Achill und sein getreuer Kanzler Johann Volker den Archivalien der Herrschaft, darunter denen des Landgerichts, hatten angedeihen lassen.[120]) Noch heute werden im Kreisarchiv zu Nürnberg die Urkunden des Landgerichts aus den Jahren 1380 bis 1652 aufbewahrt, nicht Dokumente, die es selbst ausstellte oder den Empfängern aushändigte,[121]) sondern Diplome der verschiedensten Urheber, die ihm zugedacht waren und ausgeliefert wurden.[122]) Ob ihr Bestand einst größer war, ist nicht mehr ersichtlich, bezeichnend aber bleibt: in ihm liegen nur drei Urkunden aus dem Jahre 1460 vor, dazu zwei aus dem Jahre 1465, je eine aus den Jahren 1469, 1470 und 1471, zwei aus dem Jahre 1472, eine aus dem Jahre 1486 und erst seit dem Jahre 1490 wächst die Zahl derartiger Urkunden wieder einigermaßen. Daraus folgt, daß von einem restlosen Stillstand des Landgerichts in den Jahren 1460 bis 1490 nicht gesprochen werden darf, daß es auch während dieses Zeitraums nicht ganz in Vergessenheit

geriet, nur daß seine Tätigkeit allein eine sprunghafte, von Zufälligkeiten bedingte gewesen sein kann.[123])

Deutlicher noch als die Urkunden für das Landgericht sprechen die Aktenbände, deren Arten seit dem Jahre 1490 dieselben blieben wie bis zum Jahre 1460, deren innere Anlage nach den einzelnen Sitzungstagen innerhalb jedes Jahres durchgängig an das Muster der älteren Reihen von gleicher Zweckbestimmung sich anlehnte.[124]) Die gegenwärtige Anordnung dieser Bände ist das Werk moderner Archivarbeit, diese aber macht es dem Benutzer leicht sein Ziel zu erreichen. Er wird natürlich auch solchen Bändegruppen Aufmerksamkeit schenken, die nur fragmentarisch erhalten sind oder zufälligen Einzelfragen des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts ihr Dasein verdanken, also den Gruppen „Geschichtliches" und „Zuständigkeit und Grenzen." [125]) Unleugbar die wichtigsten jedoch werden ihm die Folianten sein, die aus dem regelmäßigen, jahraus jahrein sich gleichbleibenden Geschäftsgang am Landgericht erwuchsen, vor allem also neben dem „Achtbuch" [126]) die „Manuale" mit Eintragung aller vor dem Landgericht abgehandelten Prozesse, die „Klagebücher" mit allen an den einzelnen Sitzungstagen eingebrachten Klagen, die „Urteilbücher" mit dem Inhalt der gefällten Urteile.[127]) Prüft man Anfangs- und Endjahre dieser drei Reihen, so ergibt sich sofort: ihre Anfangsjahre sind verschieden (1407 bei den Manualen; 1394 bei den Klagebüchern; 1412 bei den Urteilbüchern) und ebenso ihre Endjahre (1503, 1512 und 1503), alle drei Reihen aber sind jeweils in ihrer Mitte brüchig; denn Eintragungen in den Manualen fehlen für die Jahre 1461 bis 1489, in den Klagebüchern für die Jahre 1461 bis 1489 und in den Urteilbüchern für die Jahre 1455 bis 1489. Die Jahreslücke 1455 bzw. 1461 bis 1489 kann nicht auf Zufall beruhen. Sie war durch den Stillstand des Gerichts seit den Verträgen zu Roth vom 24. Juni 1460 bedingt und wurde erst durch die Neuerrichtung des Gerichts im Jahre 1490 auf Grund der Urkunde Kaiser Friedrich III. von Ende 1488 wieder geschlossen. Der Landschreiber des Gerichts seit 1490 setzte mit jeweils einem neuen Bande die älteren Reihen fort und konnte es tun, weil er geordnete Archivbestände vorfand. Wenn späterhin für die regelmäßigen Geschäfte des

Gerichts doppelte Niederschriften angefertigt wurden, so in den Jahren 1501 bis 1503, wo dem einen Band „Manuale“ ein „Gegenmanuale“ entspricht,[128]) wenn eine neue Art von Aktenniederschrift begonnen wurde, so im Jahre 1501 und in den folgenden Jahren, für die ein erster Band „Tagebücher“ vorliegt,[129]) so ist das kein Gegenbeweis. Die doppelten Manuale für 1501 bis 1503 verraten die Gewissenhaftigkeit, mit der die Akten geführt wurden, während die neuen Tagebücher seit 1501 vielleicht deshalb eingerichtet wurden, weil sie die unübersichtlichen Manuale — sie haben mit ihnen denselben Inhalt — begleiten und bequeme Kenntnisse vermitteln sollten. Von allen Bänden insgesamt gilt schließlich das Wort Leopolds von Ranke: „Man bedaure den nicht, der sich mit diesen anscheinend trocknen Studien beschäftigt und darüber den Genuß manches heitern Tages versäumt. Es ist wahr, es sind tote Papiere, aber sie sind Überreste eines Lebens, dessen Anschauung dem Geiste nach und nach aus ihnen emporsteigt.“[130])

Jedenfalls führen sie noch einen Schritt in der Erkenntnis des Landgerichts weiter. Für die Diener der fränkischen Markgrafen, die sie benutzten und fortsetzten, für die Beamten, die seit 1490 am Landgericht tätig waren, enthielten die Bände, ein jeder nach seiner Art und. seiner Zweckbestimmung, unzählige Aufschlüsse darüber, wie der Prozeßgang zu regeln, wie bei den einzelnen Sitzungen zu verfahren sei. Sie lehrten die Zuständigkeit des Gerichts wenigstens in ihren allgemeinsten Umrissen kennen, sowohl die nach Personen als auch die nach Sachen, über die zu urteilen war. Sie zeigten auf jedem Blatte, welche Sprüche in Streitigkeiten um beweglichen und unbeweglichen Besitz vorbereitet und gefällt werden mußten, welche Strafen bei Kriminalvergehen aller Art zu verhängen waren. Lange Reihen von Namen sei es klagender sei es beklagter, sei es freigesprochener sei es straffälliger Personen jeglichen Standes traten entgegen, sie alle Zeichen auch für die räumliche Ausdehnung des Gebietes, in dem schon vor 1460 das Landgericht Anerkennung erhofft oder gefunden hatte.[131]) Der Inhalt der Aktenbände legte überdies von der Belastung und dem Fleiße des Gerichts Zeugnis ab; er wurde dadurch zum Antrieb, den Spielraum des

alt-neuen Gerichts nicht enger zu ziehen, sondern auszudehnen und überdies seine Tätigkeit als Beleg seiner Notwendigkeit uno Unentbehrlichkeit erscheinen zu lassen. Ihr heutiger Leser fragt immer wieder, wie die Menschen des 15. Jahrhunderts in ihnen und ihrer unübersichtlichen Anlage sich zurechtfanden. Er sieht sich außerstande, jeden einzelnen von ihnen Blatt für Blatt zu lesen oder selbst nur mit rasch auf die wechselnden Hände sich einstellendem Auge zu überfliegen. Der letzte Eindruck ist doch: die Zahl der Prozesse vor dem Landgericht bis zum Jahre 1460 und dann seit dem Jahre 1490, die Summe demnach aller mit allen Prozessen verbundenen, rechtsförmlich wahrzunehmenden Handlungen ist ganz gewaltig, und groß ist auch die Zahl der Prozesse und Urteile, die jeweils an je einem Gerichtstage zur Erörterung oder Erledigung kamen. Nicht wie in unserer statistischen Gegenwart ist es möglich, diese Zahlen sei es für nur einen Tag sei es für ein Jahr oder für den Tages- und Jahresdurchschnitt zu berechnen oder gar zu erfassen. Das Gewicht der unbequemen Folianten, ihre engbeschriebene Blättermasse sagen genug: aus ihnen spricht die Bedeutung des Gerichts für dessen Besitzer, die Arbeitslast der Gerichtsbeamten, nicht zuletzt die Lust am Rechtsgang und Urteil, die dem ausgehenden Mittelalter eignete. In einer Zeit, die auf dem Gebiete des religiösen Lebens die kirchlichen Leistungen auf den denkbar höchsten Grad spannte, in der Massenhaftigkeit frommer Werke, der Ablässe, der Gebete sich nicht genug tun konnte,[132]) blühte ein Fanatismus sozusagen des Rechthabens und Rechtsuchens, der sicherlich in Süddeutschland ebenso im Schwange war wie in der Mark Brandenburg, deren Michael Kohlhaas mit seiner Größe und mit seiner Kleinheit im Werke des Dichters fortlebt.[133])

Noch am wenigsten Aufschluß geben jene Bände über die Verfassung des Landgerichts im engeren Sinne, gleichwohl wird auch sie in ihren Grundzügen erkennbar. Darüber hinaus aber kommt zu statten, daß neben ihnen noch andere Quellen vorliegen, darunter die Urkunden des Landgerichts und die Zeugnisse für das Leben Ludwigs von Eyb des Älteren, der seit 1490 sein Vorsitzender war. Aus Eybs rastloser Feder stammt die lehrreichste Aufzeichnung über

das Landgericht, eine Schrift von wenig Seiten und dennoch von nicht geringerer Bedeutung als seine Ratschläge etwa aus dem Jahre 1458, die Hofordnung von 1470 und die Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Hohenzollern.[134])

2. Eybs Aufzeichnung über das Landgericht.

Genau die Entstehungszeit des Traktats festzulegen ist unmöglich; am ehesten noch dürfte er im Jahre 1489 verfaßt sein als dem Jahre der Vorbereitung zur neuen, wieder regelmäßigen Tätigkeit des Landgerichts, kaum in einem erheblich früheren, am wenigsten in einem späteren, da er der Hoffnung Worte verleiht, das Landgericht möchte wieder aufgerichtet werden.[135]) Eyb fühlte sich zu ihm angeregt, weil nur noch zwei Männer am Leben waren, Hans von Egloffstein und Hans von Seckendorff zum Hilpoltstein, die es einst besessen hatten, d. h. seine Vorsitzenden gewesen waren; mehr noch deshalb, weil er aus einer Neuerrichtung des Landgerichts Vorteile für die fränkische Ritterschaft unter dem Gebirge erwartete. Nur mit Mühen und Kosten erlangten ihre Angehörigen beim Hofgericht Recht, zumal da auch ihre Zersplitterung unter viele Fürsten und Herren sie an ihrem Recht beeinträchtigte.[136]) Er hätte hinzufügen können, daß er auf Grund seiner eigenen Tätigkeit am Landgericht vor dem Jahre 1460 fähig war, das kleine Buch auszuarbeiten.[137]) Nur ganz versteckt deutet er sie an, wenn er bemerkt,[138]) er wolle *des landgerichts wesen ein aufzaichnus tun, so vil mir zu der zeit in gedechtnus ist,*[139]) *der herschaft und der ritterschaft under dem gepirg zu gut.*

Den Inhalt der Schrift bilden zunächst Darlegungen über die Verfassung des Landgerichts, wie sie vor 1460 bestand und eine regelmäßige Tätigkeit des Gerichts erlaubte.[140]) Eyb erwähnt die Landboten, die *bei meiner zeit alweg in der hoch bei dem landgericht mit iren steben gestanden, das volk gestilt, das man hat mogen hören.*[141]) Er nennt ihre Namen und die der vier Gebiete Schwaben, Franken, Sachsen und Bayern, in die sie die Briefe des Landgerichts zu tragen hatten.[142]) Er schildert die Zusammensetzung des Gerichts. Die Herrschaft ernennt einen ritterlichen und edlen Wappengenossen zum Landrichter,[143]) dazu vier edle Wappengenossen

zu Beisitzern, die für ihre Tätigkeit Jahrsold empfangen.[144]) Zu ihnen gesellen sich ein vom Eichstätter Bischof ernannter ehrbarer Mann, fernerhin zwei ehrbare Bürger aus Nürnberger hohen und alten Geschlechtern, die aber mit Wage, Elle und Maß *nit kauf schlagen* dürfen und verständige Personen sein müssen, weil sie eben am Landgericht zu sitzen und mit Rittern wie Knechten, *ausgeschiden alle kempflich sach*, zu urteilen haben.[145]) Nicht vergessen wird, wie die einzelnen Beamten *verkostet und versoldet* werden, von wem sie ihren Lohn empfangen, aus welchen Einzelbeträgen an Briefgeld das Einkommen des Landschreibers[146]) sich zusammensetzt; der Finanzmann in Eyb mit seinem Verständnis für die wirtschaftlichen Dinge des Lebens macht sich bemerkbar.[147]) Ebensowenig fehlt ein Hinweis auf zufällige, jeweils vom Landrichter eingeladene Beisitzer, Männer aus dem Adel und der Geistlichkeit, die mit den anderen das Urteil sprechen oder als Fürsprecher wirken durften, in der Regel wohl junge Ritter, die wie Eyb selbst auf solche Weise Rechtskenntnisse erwarben und, wie er es ausdrückt, *dadurch mit der vernuft erhöcht* wurden.[148]) Auch der zwei Anleiter, Wappengenossen und Männer von Adel, sowie ihrer Obliegenheiten wird gedacht,[149]) wie denn die Nennung jedes Beamten Veranlassung gibt, in aller Kürze den Kreis seiner Pflichten zu umschreiben. Es folgen Bemerkungen über die Gerichtszeiten,[150]) über Findung und Verkündigung der Urteile,[151]) über die Eröffnung der Gerichtssitzung,[152]) schließlich eingehende und lehrreiche Mitteilungen über die Vorbedingungen, Arten und Wirkungen aller der einzelnen Verfahren, die je nach Lage der Dinge vom Gericht eingeschagen wurden.[153]) Ohne allzu strenge Systematik werden das Kontumazialverfahren von der Ladung bis zur Anleite, die Vollmachtserteilung, die Ladung auf Leib und Gut, Anleite und Acht,[154]) Lösung aus der Acht,[155]) Aberacht[156]) und Lösung aus ihr, die Abforderung vom Landgericht, das Inzicht- und endlich das Mordachtsverfahren[157]) beschrieben, nicht immer in leicht verständlicher Sprache, stets aber in der Absicht, die starre Abstraktion durch lebendige Darstellung aus dem Feld zu schlagen. Ein Anhang bringt Formulare der verschiedensten Art, wie sie je nach dem gewählten Verfahren den Urkunden und Briefen

des Landgerichts zugrunde gelegt wurden, Formeln u. a. für des Friedewirken nach geschlossenem Inzichtverfahren, für die Verkündigung der Aberacht, für eine Vollung als eine Vollstreckung in die Güter des Beklagten, für eine Beschirmung.[158]) Die Formulare sind aus einstmals ausgestellten Urkunden abgeleitet, wie denn das letzte den Wortlaut eines Schirmbriefs aus dem Jahre 1371 wiederholt, den der Landrichter Graf Friedrich von Castell für Hans Lidwach unter dem Siegel des Landgerichts ausgehen ließ.[159])

Nicht allein aus dem Gedächtnis also kann Eyb geschöpft haben. Er benutzte sicherlich die Urkunden- und Aktenbestände des Landgerichts, dazu die beiden Gerichtsordnungen von Ende März oder Anfang April 1447 und vom 28. Dezember 1459, die gleich der eigenartigen Ordnung für das Kampfgericht ursprünglich wohl Bestandteile seines „Buches" bildeten und daraus in das Herrschaftliche Buch 17 des Kreisarchivs zu Nürnberg übergingen.[160]) Eine genaue Prüfung ergibt freilich, daß Eyb vom Wortlaut dieser Aufzeichnungen sich freizumachen wußte, wenn er auch in seinem Traktat kein anderes Recht und Verfahren des Landgerichts vergegenwärtigen konnte als das, zu dessen Festlegung jene Ordnungen erlassen worden waren. Gewiß das Meiste verdankte er seinen eigenen Beobachtungen und Kenntnissen. Sie mochten auch deshalb ihm stets gewärtig sein, weil er vielleicht in den Jahren 1460 bis 1489 manchen jener unregelmäßigen Sitzungen des Landgerichts beigewohnt hatte, sobald ihn nicht andere Pflichten daran hinderten. Mag solche Vermutung richtig sein oder nicht, jedenfalls war die Schrift auf Erfahrungen ihres Verfassers aufgebaut. Ihr Wert steigert sich mit der Erwägung, daß Eyb in ihr die lebendige Praxis vor Augen führen, nicht aber einen „Laienspiegel" nach Art der wenig jüngeren Arbeit seines fränkischen Landsmanns Ulrich Tengler († 1510 oder 1511) vorlegen wollte, daß Eyb vom Einfluß des römischen Rechts sich freihielt, an das sich im wesentlichen Ulrich Tengler gleich dem unbekannten Verfasser des zum erstenmal im Jahre 1480 gedruckten sog. Klagspiegels anschloß.[161]) Es kann dahingestellt bleiben, ob daraus gefolgert werden darf, daß Eyb selbst nicht eine deutsche oder italienische Universität besucht hat, ehe er in den Dienst der

Hohenzollern eintrat,[162]) ohne Zweifel erweist die Abhandlung aufs neue seine Vielseitigkeit: er wußte auch in Fragen des Rechts und des Rechtsganges vor Gericht die Feder nicht unrühmlich zu führen.

Unser Urteil wird nicht dadurch erschüttert, daß Eyb seine Aufzeichnung im Geiste Albrecht Achills und aus ständischem Interesse heraus zu Papier brachte.[163]) Gleich die ersten Sätze sind entscheidend: *Mein gnedige herschaft, die marggrafen zu Brandenburg und burggrafen zu Nurmberg, die seind von Romischen keisern und konigen vor vil iaren begabt mit dem kaiserlichen landgericht und des hochgefreit, das sie mit dem gemelten landgericht zu rechten haben in der Deutschen nacion umb alle sach, ausgeschiden gaistlich und leensach, so man die meldet und abfordert. Die curfursten haben die iren abzufordern, so sie darumb schreiben, e dann die sach in anlait oder acht kompt, ausgeschiden kempflich sach; und welche also gefodert werden, sol man den clegern gen dem antwurter in derselben hern gericht rechts helfen in sechs wuchen und dreien tagen nach der abforderung uf des clegers gesinnen, es verzug sich dann in der gerichtsordnung ongeverlich lenger.*[164]) Das Landgericht war nicht deshalb ein ständisches Gericht, weil seine Rechtsprechung nur mit Klagen von Angehörigen eines bestimmten Geburtsstandes und allein mit Anklagen wider sie sich befaßt hätte, sondern deshalb weil der Kreis seiner Mitglieder überwiegend aus Angehörigen eines bestimmten Geburtsstandes zusammengesetzt war,[165]) weil ihre Standesgenossen aus solchem Grunde vor dem Landgericht für ihre Rechtsforderungen, in Zivil- und Kriminalsachen Recht zu finden meinten. Das überwiegend aus Rittern gebildete Landgericht war zugleich eine Berufungsinstanz gegenüber Untergerichten. Wurde es als Berufungsinstanz angegangen, so entschied es in Sachen von Personen aus jeglichem Stande, aus dem bäuerlichen und bürgerlichen und ritterlichen, mochte es um eine vermögensrechtliche oder peinliche Angelegenheit sich handeln. Zuständig für alle Arten von Rechtssachen, mit Ausnahme von Lehens- und geistlichen Sachen, sollte es gültig sein in der Deutschen Nation, d. h. erstreckte es den Bereich seiner Geltung und sein Verlangen auf Gehorsam gegenüber seinen

Urteilen weit hinaus über die Grenzen des Burggrafentums Nürnberg, hinein selbst in kurfürstliche Gebiete, wenn deren Gerichte die Rechtsprechung verweigert oder nicht rechtzeitig die beim Landgericht anhängig gemachte Sache „abgefordert“, an sich gefordert hatten. Diese sachlich und räumlich umfassenden Vollmachten des Landgerichts waren den Hohenzollern als „Oberrichtern des Landgerichts“[166]) durch die Gunst römischer Kaiser und deutscher Könige zuteil geworden, noch ehe einer ihres Geschlechts die kurfürstliche Würde erlangt hatte. Sie gingen auf jeden Hohenzollern über, der den Titel „Markgraf zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg“ führen durfte, also auch auf Albrecht Achills Söhne Friedrich und Sigmund. Ihre Pflicht war es folglich, die mit Absicht nur angedeuteten, nicht erschöpfend bestimmten Vollmachten in ihrem alten Umfange wieder zu beleben, nicht nur um ihrer selbst und um des väterlichen Andenkens willen, sondern auch um ihres Adels, ihrer Ritterschaft unter dem Gebirge willen. Diesen ritterlichen Adel hatte vor langen Jahren der Großvater Friedrichs und Sigmunds, Friedrich I. von Brandenburg († 1440), bei seinem Lebensende den eigenen Söhnen, den alten Räten und auch Ludwig von Eyb mit den Worten ans Herz gelegt: „Haltet Eure Ritterschaft in Ehren und Liebe; an der gebe ich Euch den höchsten Schatz. Laßt der Ritterschaft Eure Küchen und Keller offen: das ist der Sold, den wir ihr geben.“[167])

Ist zu besorgen, daß diese oder verwandte Gedanken Ludwig von Eyb bei Abfassung der Schrift fernlagen? Sie ist mehr als ein gerichtspolitischer Traktat. Sie ist ein Bekenntnis zum Geiste Albrecht Achills, zum fürstlichen Geschlecht, dem er jetzt ein halbes Jahrhundert hindurch diente, und zu dem Stande, dem er durch Geburt angehörte und in dem er dank seiner Wirksamkeit auch als Mitglied des Schwanenordens eines besonderen Ansehens sich erfreute. Sie vermittelt Einblicke in die Seele ihres Urhebers, in der dynastische Anhänglichkeit, aristokratisches Selbstbewußtsein und ritterliches Standesgefühl zu einer Einheit verschmolzen. Entstand sie wirklich im Jahre 1489, — die Nichterwähnung der Urkunden des Kaisers vom 6. Dezember 1488 ist kein Gegenbeweis —, so war Eyb der gegebene Mann, um im

Auftrag seiner Markgrafen, gestützt auf kaiserliche Privilegien und Befehle, die regelmäßige Tätigkeit des Landgerichts als dessen Vorsitzender zu überwachen und zu leiten.

3. Eyb als Landrichter.

Die erste Ausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung aus dem Jahre 1507 weist zahlreiche Holzschnitte auf, die den Richter in seiner Tätigkeit veranschaulichen. Er wird von seinem Herrn vereidigt, läßt sich einen Übeltäter vorführen und wird um Gefangennahme eines schadhaften Mannes ersucht. In seiner Gegenwart wird ein Angeklagter der peinlichen Frage unterworfen, legen Zeugen einen Schwur ab, tritt ein Kläger auf, um ihn zur Ansetzung eines Termins zu bitten, wird von den Beisitzern über das Urteil verhandelt, das Achtverfahren gegen einen Mörder eingeleitet. Er berechnet die Gerichtskosten, läßt ein Besitzverzeichnis aufnehmen und händigt schließlich einen Geleitsbrief aus.[168]) Was so in einer Folge von typischen Bildern am Auge des Beschauers vorüberzieht wird durch eine Zeichnung im Protokollbuch des Würzburger Landgerichts vom Jahre 1520 ergänzt. Etwas entfernt vom Kopfende eines langen Tisches sitzt der Richter, neben ihm der Gerichtsschreiber und an der Längsseite des Tisches haben sieben ritterbürtige Beisitzer Platz genommen, jeder an der Beischrift seines Namens und an seinem Wappen erkennbar. Den Tisch umgeben Schranken, an denen Anwälte, Parteien, Zeugen und Zuhörer stehen.[169]) Hier wie dort trägt der Richter, sobald und weil er in amtlicher Eigenschaft erscheint, den Stab in der Hand. Fast überall ist er sitzend dargestellt, weil der starre Brauch von ihm verlangt, daß er „Bein mit Beine decke“ und daß er in dieser Haltung bis zum Sonnenuntergang oder bis zum Dingabbruch ausharre.[170]) Erhebt er sich oder legt er den Stab nieder, so würde er die Rechtskraft der Tagung verscheuchen. Sein „Vorsitz“ fordert von ihm zugleich eine körperliche Anstrengung, von der ihn allein die Erlaubnis des obersten Gerichtsherrn, des Kaisers, oder seines unmittelbaren Oberrichters, des Gerichtsinhabers aus Fürstenstand, befreien kann.[171]) Richter zu sein war allein dem rüstigen, gesunden

Manne möglich, da er sonst der Mühsal des Sitzens am Gericht, auf dem Richterstuhl, nicht lange gewachsen gewesen wäre.

Mit Absicht wurde an die Zeichnungen von 1507 und 1520 erinnert. Ihre Entstehungszeit ist nicht viel jünger als das Jahr 1490, in dem Ludwig von Eyb der Ältere Landrichter des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg wurde. Ihre Heimat ist fränkisches Land, in dessen Teile unter dem Gebirge Eyb lebte und wirkte —, der Versuch ist nicht zu kühn, mit ihrer Hilfe zu einer Vorstellung der Amtshandlungen zu gelangen, die Eyb auf sich zu nehmen hatte, derart daß auf diesem Wege die schriftlichen Zeugnisse über seine landrichterliche Zeit gleichsam sinnlich erfaßbar werden. Gewiß, die Bamberger Bilder begleiten den Strafrichter, als solcher aber hatte auch Eyb sich zu betätigen. Die Würzburgische Zeichnung vergegenwärtigt eine ihrer Art nach unbestimmbare Gerichtsverhandlung, das Landgericht jedoch in die Bischofsstadt am Main war ebenfalls ein ständisches Gericht. Ritterbürtige und patrizische Beisitzer umgaben nicht minder Eyb, wenn er durch sie in einer bürgerlichen oder peinlichen Sache das Urteil finden lassen mußte.

Unter den Belegen für Eybs Stellung und Wirksamkeit als Landrichter sind am wichtigsten die Eide, die er bei seiner Ernennung im Jahre 1490 zu Händen beider Markgrafen und dann, nach dem Tode Sigmunds († 26. Februar 1495), wohl noch im Jahre 1495 zu Händen des überlebenden Bruders Friedrich abzulegen hatte. Ihr Wortlaut findet sich im Herrschaftlichen Buche 25 des Kreisarchivs zu Nürnberg, einer Sammlung aller der Eide, die von den fürstlichen Hof- und Landesbeamten seit 1486 geleistet werden mußten. Es lohnt, die Fassungen der beiden Eide mitzuteilen, weil ihre Unterschiede nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Zum Jahre 1490 heißt es: *Lantgerichts aide. Des lantrichters aid, den herr Ludwig von Eyb riter der elter am ersten gesworn hat anno etc. im 90. Das ich des lantgerichtz mit vleis woll warten und meiner gnedigen herrn marggrave Fridrichs unnd marggrafe Sigmunds geboten, die mir von lantgerichtz wegen gescheen, gehorsam sein, desselben lantgerichtz gerechtigkeit und gewonhait nach ordnung der vor-*

gemachten reformacion[172]) *oder fernern beschaid meiner gnedigen herrn getreulich helfen hanthaben, an keiner clag oder sachen, die doran gehandelt wurd und mich selbs nit angeet, teil haben, auch nimantz in meiner frag geverlich verkurzen, sonder dem armen als dem reichen getreulich fragen und richten, auch nimantz sein recht geverlich oder seiner widerpartei zu gut verziehen oder ufschlagen und das alles nit tun oder lassen weder durch schenk, miet, gab, freuntschaft, veintschaft, lieb oder laid noch sonst in kein weise on alles geverd. Also helf mir Got und die heiligen.*[173])

Wohl zum Jahre 1495 lautet der Eid: *Des lantrichters aid. Ich glob und schwer, das ich des landgerichts mit vleiss woll warten und meins gnedigen herrn marggraf Friderichs geboten, die mir von landgerichtz wegen geschehen, gehorsam sein, desselben landgerichtz gerechtigkait und gewonheit nach ordnung der vorgemachten reformacion oder fernern beschaid meins gnedigen herren getreulich helfen, handhaben, an keiner clag oder sachen, die doran gehandelt wurd und mich selbs nit angeet, teil haben, auch niemands in meiner frag geverlich verkurzen, sunder dem armen als dem reichen getreulich fragen und richten, auch nimands sein recht geverlich oder seiner widerpartei zu gut verziehen oder aufslagen und das alles nit tun oder lassen weder durch schenk, miet, gab, freuntschaft, veintschaft, lieb oder laid noch sunst in kein weise und insunderhait, das ich, die zeit ich seiner gnaden landrichter, rat oder diner bin, seinen gnaden allein verpflicht sein will und nach seiner gnaden tod seiner gnaden sonen und sunst niemands, ausgenomen lehenspflicht, es geschee dann mit seiner gnaden oder, so sein gnad nit mer were, mit seiner gnaden sonen wissen und willen. Auch soll und will ich in allen seiner gnaden oder der seinen sachen keinerlai miet, gab oder schankung, wie das namen gehaben mecht, nemen, seinen gnaden oder den seinen zu schaden oder geverlich on wissen und willen seiner gnaden, alles getreulich und on geverde. Also helf mir Got und die heiligen. Disen aid hat herr Ludwig von Eyb ritter geschworen.*[174])

Man sieht: beide Eidesfassungen weichen nicht so sehr in der Aufzählung der landrichterlichen Pflichten voneinander ab als darin, daß die jüngere Eybs Tätigkeit auch unter den

Söhnen Friedrichs erwartet, vor allem aber darin, daß sie das Recht des Gerichtsherrn im Hinblick auf Eybs Lehenspflichten einschränkt. Noch am ehesten wird dies damit zu erklären sein, daß im zweiten Eide auf die Lehensbeziehungen des Landrichters auch zu anderen als den hohenzollerischen Fürsten, insonderheit zum Hochstift Eichstätt Rücksicht genommen wurde.[175]) Ob Schwierigkeiten, die eben hieraus der Tätigkeit Eybs erwuchsen,[176]) eine solche Neugestaltung des Eides veranlaßten, steht dahin. Jedenfalls offenbart die zweite Fassung, daß Möglichkeiten des Konfliktes zwischen Eybs Pflichten als des markgräflichen Beamten und denen als des Lehensmanns auswärtiger Fürsten bestanden. Den Hohenzollern war er verbunden als Landrichter und als Rat, dazu als Lehensmann z. B. für die Brauneckischen Lehen und das Erbkämmeramt, persönlich als Mitglied des Schwanenritterordens, anderen Fürsten aber wie z. B. den Bischöfen von Eichstätt als Lehensträger der Eybburg, daneben den Bischöfen von Würzburg und anderen Lehenseigentümern.[177]) Bei derartig sich verschränkenden Rechtsbeziehungen lag ihr Hinüberwirken in seine landrichterliche Tätigkeit nicht allzufern. Als Diener der Markgrafen hatte er deren gerichtsherrliche Rechte und Ansprüche gegenüber ihren Untertanen und Hintersassen, zudem gegenüber den Untertanen und Hintersassen der Nachbarfürsten wahrzunehmen. Als Lehensmann etwa der Bischöfe von Eichstätt mußte er deren Gegnerschaft wider das Landgericht und seine ausgreifenden Forderungen empfinden. Er mochte nicht selten vor die Frage gestellt sein, ob er bei einzelnen Maßnahmen des Gerichts, die er doch anzuordnen und durchzuführen hatte, allein das Interesse des Markgrafen betonen oder ob er hingegen den Interessen seiner sonstigen Lehensherren sich beugen, vor ihnen die der Hohenzollern zurückstehen lassen solle.

Dazu kam: die Zuständigkeit des Landgerichts war nicht eindeutig festgelegt. Als ein Gericht für die Untertanen der Markgrafen allein hätte es keinen Widerstand gefunden. Indem es als kaiserliches Landgericht das Privileg zu besitzen vorgab, über die Bewohner auch anderer Territorien Recht zu sprechen, mußten Auseinandersetzungen zwischen den Herren des Landgerichts und denen anderer Gerichte sich gleichsam naturnot-

wendig einstellen. Die territoriale Zerklüftung Frankens unter eine große Zahl von Fürsten, Reichsstädten und Reichsrittern trug das ihrige dazu bei, eine ungehinderte Wirksamkeit des Landgerichts zu vereiteln, ganz abgesehen hier von den Übelständen, die aus dem Rechtsgange und seiner Unbeholfenheit Nahrung schöpften. Jederzeit konnte die Gültigkeit einer Klage bestritten werden, die vor dem Landgericht oder durch dieses selbst erhoben worden war. Jederzeit ließ sich ein hier gefälltes Urteil schelten. Immer fehlte es dem Gerichtsherrn und folgeweise seinem Landrichter an der erforderlichen Gewalt, die beschuldigten Untertanen etwa des Hochstifts Eichstätt vor seine Schranken zu zwingen, ein selbst unangefochten gebliebenes Urteil gegen einen Hintersassen etwa der Reichsstadt Nürnberg zu vollstrecken. Jede gerichtliche Organisation ohne scharfe Umgrenzung der Gerichtssprengel, ohne genaue Umschreibung der Zuständigkeit jedes einzelnen Gerichts steht letzten Endes mit dem Wesen des Rechts, des eindeutigen Rechts in Widerspruch. Nur ein in sich geordnetes Staatswesen wird, damit es eben geordnet sei, eine dem Ideal des Rechts sich nähernde Gerichtsverfassung und Rechtspflege aufzuweisen fähig sein —, das zersplitterte Süd- und Mitteldeutschland um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts war dazu völlig außerstande. Für den Dynasten ob geistlicher ob laikaler Prägung, für die große wie für die kleine Reichsstadt war der Besitz eines unabhängigen Gerichts das Zeichen der Freiheit, genau wie den Fürsten des Deutschen Bundes vor dem Jahre 1866 die Verfügung über eine beträchtliche oder lächerlich geringe Heeresmacht. Auf dem Hintergrund der territorialen Atomisierung der Gerichtsverfassung wird der Ruf nach Reform des Gerichtswesens im Reich verständlich, den auch die Verhältnisse an den Gerichten des Reiches und des Königs verstärkten. Das Verlangen der fränkischen Hohenzollern nach möglichst weiter Gültigkeit ihres dem Namen und Ursprung nach kaiserlichen, in Wahrheit landesfürstlichen Landgerichts hätte dieser Zersplitterung bis zu einem gewissen Grade abhelfen können. Von dem Augenblick an, wo es durch die Gerichtsherrlichkeit der Nachbarn, mächtiger und ohnmächtiger, befehdet wurde, brachte sein Dasein, mochte es immer auf Privilegien des

Reichsoberhauptes sich stützen, in das Rechtsleben der nicht-hohenzollerischen Land- und Stadtgebiete ein Moment der Unruhe, die alles andere eher denn dem Landfrieden in Franken dienen konnte.

Es leuchtet ein: alle diese Umstände erschweren eine Einsicht in Eybs landrichterliche Tätigkeit, so reiche Quellen gerade für sie in den Akten und Urkunden[178]) des Landgerichts fließen. Vom Jahre 1490 ab leitete er mehrere Jahre hindurch wohl regelmäßig die fast ausnahmslos in Ansbach abgehaltenen Sitzungen (*iudicia*), die durchgängig jeweils an einem Montag,[179]) freilich in Abständen von verschiedener Zeitdauer zusammentraten.[180]) Der Verlauf eines Gerichtstages gestaltete sich natürlich je nach der Geschäftslage verschieden.[181]) Sie nahm aber jedenfalls die Aufmerksamkeit und Kraft des Vorsitzenden ganz in Beschlag, zumal da in seine Hände auch die Ansetzung der Termine, die Verteilung der Prozesse und nicht zuletzt die Überwachung des ihm untergeordneten Landschreibers gelegt war.[182]) Wiederholt suchte Eyb selbst den Schutz des Gerichtes für seine Forderungen und Klagen nach, sei es daß er sie im eigenen Interesse und in dem seiner Familie, sei es daß er sie auf Geheiß seiner Fürsten anstrengte. Soweit ersichtlich handelte es sich dabei immer um liegende Güter und mit ihnen verbundene Gerechtsamen, um Geldschulden, auf die er als Gläubiger eines etwa in der Zahlung säumigen Käufers ein Anrecht hatte,[183]) daneben aber auch um Lehen wie z. B. um Einzelbestandteile der sog. Brauneckischen Lehen. Wenn er um ihretwillen im Jahre 1490 das Gericht mit mehreren Klagen anging,[184]) so handelte er gewiß im eigenen Interesse, weil er mit jenen Lehen belehnt und deshalb gehalten war, alle ihre Zubehörungen an sich zu bringen, nicht minder jedoch im Interesse seiner Fürsten, die ihre Lehenseigentümer waren.[185]) Ob er regelmäßig, wenn er in eigener Sache klagte, eines Anwalts sich bediente oder im anderen Falle sich des Vorsitzes entschlagen mußte, ist nicht erkennbar. Als er im Jahre 1501 einmal Klage erhob, legte sein Anwalt gegen das Urteil des Landgerichts Berufung an das königliche Kammergericht ein Ihr folgten aber keinerlei weitere Maßnahmen, weil der Beklagte den Kläger, eben Eyb, durch Zahlung

seiner Schuld zufriedenstellte.[186]) Hieraus Schlüsse auf die Behandlungsart früherer Klagen Eybs zu ziehen, ist unzulässig, weil er im Jahre 1501 nicht mehr Landrichter gewesln zu sein scheint.

Lehrreiche Ergänzungen zu den Akten liefern die Urkunden im Archiv des Landgerichts. Sie lassen erkennen, daß Eyb als Landrichter befugt war, Geleitsbriefe auszustellen.[187]) Er wurde wohl von einem Adeligen um Schutz durch das Gericht angegangen[188]) und konnte einer ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, daß die Weisungen des Gerichts Gehorsam gefunden hatten.[189]) Er erhielt von seinem Oberrichter Befehle hinsichtlich der Behandlung der Gerichtgeschäfte, so am 27. Juni 1495, wo Markgraf Friedrich seine Räte anhielt, am nächsten Landgerichtstag so viele Berufungssachen wie möglich zu erledigen, gewiß um die Anhäufung von Prozeßsachen beim Gericht nach Kräften zu verhindern.[190]) Auch für das Reichsoberhaupt von Eyb als Vorsitzender des „kaiserlichen" Landgerichts *unser und des reichs lieber getreuer*,[191]) und gerade die Mandate, sei es Friedrichs III. sei es seines Sohnes, werden zu Belegen dafür, daß der Versuch der fränkischen Fürsten, das Landgericht neu in Aufnahme zu bringen und darin zu erhalten, immer neuem Widerstand ausgesetzt war. Er blieb bei fränkischen Adeligen[192]) nicht aus und äußerte sich vor allem in Berufungen an den Kaiser oder den König, die dann die entsprechenden Verbote weiteren Vorgehens, Gebote auf Einstellung des Verfahrens überhaupt erließen.[193]) Genau wie Friedrich und Sigmund selbst gegen eine Ladung durch das Landgerichts Auerbach bei Maximilian I. Berufung einlegten,[194]) so war ihr Landgericht dauernd in Gefahr, von mehr als einem Nachbarn bestritten zu werden, von Eichstätt, von den Herzögen von Bayern, von den Reichsstädten Windsheim und Nürnberg. Schon am 9. Januar 1490 — kaum also war das Landgericht wieder errichtet — appellierten Bevollmächtigte des Bischofs von Eichstätt an den Kaiser, weil Ludwig von Eyb einen Ladebrief an eichstättische Untertanen hatte ergehen lassen, damit vor ihm ein gegen sie erhobener Streit zum Austrag gebracht werde.[195]) Zu Beginn des folgenden Jahres 1491 wurde der bewährte Johann Pfotel als Gesandter zum kaiserlichen Hoflager nach Linz abgeordnet,

um hier wegen Streitigkeiten über das Landgericht mit Bayern, Eichstätt, Nürnberg und Windsheim vorstellig zu werden.[196]) Wie sehr sich die Gegensätze zuspitzten — die politische Lage in Süddeutschland dank der Feindschaft zwischen dem Schwäbischen Bunde, den Markgrafen und den Wittelsbachern tat das Ihrige[197]) —, zeigen die Akten des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1491.[198]) Durch den Bischof von Eichstätt als seinen Anwalt hatte Friedrich III. vorgeschlagen, *daz die marggrafen von Branndenburg dasselb lantgericht lassen ruhen und anstehen drey oder vier jar von dato dieß tags zu rechnen, also auf meynung, daz die künigliche maiestät in mittler zeit wege fürneme, wie es mit demselben lanntgericht gehalten sol werden*, nichts geringeres demnach als einen Verzicht des Markgrafen auf ihr Privileg aus desselben Kaisers Hand vom 6. Dezember 1488. Maximilian I. suchte einen Ausweg: *das lantgericht, so Brandenburg hat aufgericht, sol und mag Brandenburg drew oder vier jar gebrauchen, der herren von Bayern underthan darinn ausgenomen und ob derselben underthan halben icht irrung auferstund, sollen commissari, die solch irrung hinzutun macht haben, erwelt werden.* Die Herzöge von Bayern erklärten sich mit Maximilians Gedanken einverstanden: *Item von des lantgerichts wegen zu Nüremberg dünckht die herrn von Bayern, daz es billich und wol bestee bey dem . . . fürslag vormals von der kunigclichen majestät geben, daß es mit den gerichten und irer freyhait beleiben soll bey dem vertrag zwischen hertzog Ludwigen, marggraven Johannsen und marggrave Albrecht gescheen.* Ihr Wunsch also war auf Erneuerung des Vertrages von Roth aus dem Jahre 1460 gerichtet, auf eine Verewigung der Niederlage der Hohenzollern, die jetzt nicht minder schmerzlich empfunden worden wäre als ein Menschenalter zuvor.[199]) Der Ausgang des Kampfes zwischen dem Schwäbischen Bund und Bayern, wie er in dem Friedensinstrument vom 4. Juni 1492 seinen Ausdruck fand,[200]) vereittelte das Verlangen der Wittelsbacher: die durch Maximilians Vermittlung vereinbarte Urkunde erwähnt das Landgericht mit keinem Worte. Es blieb in Tätigkeit, wie die lückenlose Folge seiner Akten erweist; ob seit 1492 wiederum wie seit 1460 die Bayern von ihm ausgenommen waren, steht dahin.[201])

Heftig vor allem war der Widerstand der Reichsstädte Windsheim und Nürnberg, dem die mannigfach sich kreuzenden Besitzverhältnisse hier der Bürger und ihrer Hintersassen, dort der Markgrafen und deren Ansprüche dauernd Nahrung zuführten. Übergriffe und Plackereien von beiden Seiten schürten die Erbitterung, von der die Nürnberger Aufzeichnungen jener Jahre, dazu die volksliedmäßige „Mahnung wider die Nürnberger wegen des Landgerichts“ [202]) beredtes Zeugnis ablegen. Als die Bürger von Windsheim auf angeblich markgräflichen Boden einen Turm errichteten, ließ Friedrich ihn mitten im Frieden zerstören, zur Strafe dafür, daß die Stadt sich „wider das Landgericht gesetzt“ hatte. Der Ausbruch offenen Kampfes wurde noch verhindert, in den auch das mit Windsheim verbündete Nürnberg hätte eingreifen müssen, wo die Gemeinde „nichts lieber gesehen hätte, als die Ochsen wiederzuholen, die den Ihrigen durch die Markgräfischen vor etlichen Jahren genommen worden waren.“ [203]) Noch am 3. August 1491 erließ Kaiser Friedrich III. eines seiner unfruchtbaren Mandate, das die Einstellung aller landgerichtlichen Maßnahmen gegen die Bürger von Windsheim anbefahl. [204]) Jahre hindurch zogen sich die Irrungen mit Nürnberg. [205]) Schon im Jahre 1490 legte Nürnberg gegen das Vorgehen des Landgerichts Verwahrung ein, suchte es den Kaiser zu einem Widerruf der den Markgrafen günstigen Verbriefungen zu bestimmen. Auch im Jahre 1491 wurden *die geprechen das landgericht antreffendt* erörtert, diesmal mit König Maximilian I., der den Reichstag in Nürnberg besuchte, wie denn die Reichsstadt auch den Erzbischof von Mainz und den Grafen von Württemberg um Vermittlung anging. Es folgten Tagungen zu Schwabach, Nürnberg, Tauberbischofsheim und Aschaffenburg, alle ohne Ergebnis, sodaß der Nürnberger Rat jene Landwehr wiederherstellen ließ, die noch aus der Zeit des großen markgräflichen Krieges in den Jahren 1449 und 1450 stammte, seitdem aber in Verfall geraten war. Hüben wie drüben hielt man nach Bundesgenossen Umschau, rüstete man sich auf den Krieg ein, Nürnberg dadurch, daß es sich „mit Korn und allem Getreide, mit Salz und Schmalz und Hauptleuten und Söldnern versah.“ Erst dem Eingreifen mehrerer Fürsten, darunter des Herzogs Albrecht des Be-

herzten von Sachsen († 1500), gelang es, den Streit wenigstens vorläufig zu schlichten. Am 6. Januar 1496 konnte der Amtmann von Weißensee, Ritter Dietrich von Harras, den umfangreichen Vertrag besiegeln, der die Nachbarn und Gegner fortan binden sollte.[206]) Ausführliche Bestimmungen schlossen die Tätigkeit des Landgerichts über die Bürger und ihr Gut innerhalb der Stadtmauern aus, gestatteten sie aber vor den Toren der Stadt hinsichtlich genau festgelegter Einzelheiten. Weitere Sätze galten der Abhaltung des Gerichts an mehreren namhaft gemachten Orten, der Beschickung der Gerichtstage durch zwei Nürnberger Ratsfreunde,[207]) der Steuerfreiheit des Landschreibers und der vier Landgerichtsboten in der Reichsstadt selbst.[208]) Von beiden Seiten war in dem Vergleiche, der auch zahlreiche andere Reibungsflächen zwischen Nürnberg und Markgraf Friedrich beheben sollte, Nachgiebigkeit verlangt, — nur daß nach kurzer Eintracht[209]) schon gegen Ende 1496 den künstlichen Frieden neue Streitigkeiten ablösten. Wieder wurden die Ansprüche des Landgerichts zu einem der Anlässe, zumal da mit ihrer Hilfe Friedrich für sich das Recht verlangte, die sog. fraißliche Obrigkeit bis dicht an die Mauern der Stadt, vornehmlich das Halsgericht in den Reichswäldern bei Nürnberg ausüben zu dürfen.[210]) Es widerstrebt, diesen kleinlichsten Dingen, die ebendeshalb mit Erbitterung umstritten wurden, im einzelnen nachzugehen; genug, daß nicht vor dem Jahre 1502 der Vertrag zu Erfurt, am 26. Juni vereinbart, die Feinde miteinander versöhnte. Beide Parteien waren des ewigen, unerquicklichen und fruchtlosen Haders müde. Es kam hinzu, daß die Einrichtung des Reichskammergerichts, wie sie der Wormser Reichstag von 1495 beschlossen hatte, ein höheres Tribunal schuf, vor dem nunmehr die Streitigkeiten zwischen Nürnberg und Ansbach-Bayreuth ausgetragen werden konnten.[211])

Eigentümlich freilich bleibt, daß in allen Auseinandersetzungen der Markgrafen mit Bayern, Windsheim und Nürnberg der Name Ludwigs von Eyb so selten begegnet. Er kann, da allüberall das Landgericht in Frage kam, den vielartigen und wortreichen Verhandlungen nicht ferngestanden haben; sein Amt mußte ihn zur Stellungnahme zwingen. Soweit die Akten veröffentlicht sind, bezeugen sie nur zweimal sein

Eingreifen. Das erste Mal im Mai 1490, wo eine Nürnberger Gesandtschaft in Ansbach erschien, um gegen das Vorgehen des Landgerichts Verwahrung einzulegen. Sie traf nur Markgraf Sigmund und trug ihm wie seinen Räten vor, daß die Reichsstadt von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts eximiert sei. Man wolle nicht in offener Gerichtssitzung dieses Privilegs sich bedienen, um nicht dem Landgericht Abbruch zu tun. Es möchten Klagen gegen nürnbergische Bürger und Untertanen nicht angenommen werden, da sonst der Wunsch der Markgrafen unerfüllbar sei, daß Nürnberg zum Gericht Beisitzer entsende. Nach langen Reden, so berichtete der Nürnberger Gesandte am 4. Mai 1490, gab Ludwig von Eyb den endgültigen Bescheid. Da Markgraf Friedrich nicht anwesend sei — er weilte auf einem Tage des Schwäbischen Bundes zu Ulm —, die Sache aber ihn ebenso gut angehe wie den Markgrafen Sigmund, so müsse man, bei aller Geneigtheit dem Rate von Nürnberg zu willfahren, einen Beschluß verschieben. Immerhin solle vorläufig von dem Landrichter in den gegen Nürnberger anhängigen Sachen kein Urteil gesprochen werden.[212]) Das zweite Zeugnis gehört dem Jahre 1496 an, dem vorläufigen Endjahre also des Streites. Da der Harrasische Vertrag vom 6. Januar 1496 für einen allerdings nebensächlichen Punkt, wegen des ehaften Gerichts im Markte Roßstall bei Nürnberg, eine endgültige Entscheidung durch Kommissare verlangte, an ihrer Spitze den Statthalter der Deutschordensballei Franken,[213]) veranstaltete Eyb am 5. September 1496, wiederum an einem Montag, eine Sitzung des Landgerichts in Nürnberg selbst. Mit ihm waren die Beisitzer des Gerichts, unter ihnen Johann von Eyb zu Sommersdorf († 1507), und die markgräflichen Räte in die Reichsstadt geritten. Dem Herkommen und dem noch jungen Vertrage entsprechend tagten mit ihnen zwei Mitglieder des Nürnbergischen Rats. Was beschlossen wurde ist unbekannt, da nur die Aufzählung der Teilnehmer an jener Sitzung vorliegt,[214]) — die Dürftigkeit der Überlieferung über Eyb während jener Kämpfe und Fehden[215]) um das Landgericht wird allein dadurch minder empfindlich, daß seine regelmäßige Tätigkeit einigermaßen näher sich beschreiben ließ.

Reichte sie aber überhaupt bis an sein Lebensende? Zum

letzten Male nennt ihn eine Urkunde des Markgrafen Friedrich vom 7. Februar 1498 — es handelt sich um eine Stiftung von vier Messen am Georgsaltar in der Schwanenritterkapelle zu Ansbach — *landrichter des keyserlichen lantgerichts unsers burggraventums zu Nurnberg.*[216]) Nicht ganz einen Monat später begegnet Apel von Seckendorff zum ersten Male als Träger dieses Amtes,[217]) das er auch noch im Jahre 1500 bekleidete.[218]) Gewiß, noch in den Jahren 1500 und 1501 wird Ludwig von Eyb in den Akten des Landgerichts erwähnt, aber nur als Kläger, sodaß er wohl als Privatmann die Hilfe des Gerichts in Anspruch nahm, nicht mehr aber sein Obmann war.[219]) Möglich blieb dabei noch immer: selbst nach Niederlegung des Amtes konnte er jederzeit aufgefordert werden, bei einer Tagung des Gerichts den Vorsitz zu führen, sodaß er dann allein für eine Sitzung in die altgewohnten Rechte und Pflichten des Landrichters wieder eintrat. Den Beweis erbringt ein Schreiben des Hofrichters, des Kanzlers und Landschreibers an Markgraf Kasimir vom 31. Mai 1498. Apel von Seckendorff könne voraussichtlich nicht zu dem am nächsten Montag angesetzten Landgericht kommen. Der Fürst möchte deshalb Ludwig von Eyb *beschreiben, das er sich on alles vertziehen gein Onoltzbach fug und das lanntgericht, obvermelts herr Apels abwesen halb, also anfahend besetz zu vorbestimbter zeit, damit deshalb nit mangels entstee.*[220]) Die Vermutung liegt nahe, daß Eyb zu Beginn des Jahres 1498 auf Würde und Bürde des Landrichteramtes verzichtete, einerlei ob er es freiwillig tat oder ob ein Befehl des Markgrafen Friedrich ihm diesen Schritt nahelegte. Jedenfalls hatte er das Altersziel bereits überschritten, das dem Richter im Kaiserlichen Land- und Lehensrechtsbuch, dem sog. Schwabenspiegel, gesetzt war: *Der richter sol ouch under eines und zweinzeg jarn nut sin an dem alter, er sol uber ahzeg iar nut sin.*[221]) Als Greis von 81 Jahren konnte er zurückblicken auf die Jahre seit 1490 als eine Zeit redlicher Pflichterfüllung, — was ihm an geistiger Kraft verblieb stellte er, unermüdlich wie früher, in den Dienst der fränkischen Politik. Ihr wollte er, Historiograph und Mentor zugleich, in seinen „Denkwürdigkeiten“ auch in Zukunft zur Seite stehen, genau wie das „Familienbuch“ bestimmt war, seine Arbeit und Sorge

für das eigene Haus den Nachkommen als Antriebe ihres Handelns und Strebens zu erhalten.

§ 3. Die letzten Lebensjahre Ludwigs von Eyb.

1. Politische Interessen und Aufträge bis zum Jahre 1499.

Die Gesandtschaftsreisen Ludwigs von Eyb hatten, wenn anders die Überlieferung nicht vorzeitig abbricht, im Jahre 1489 ihren ersten Abschluß gefunden,[222]) nicht aber Eybs Anteil an der fränkischen Politik. Seine Ernennung zum Landrichter im Jahre 1490 übertrug ihm zugleich ein politisches Amt, eben weil das kaiserliche Landgericht auch die Machttendenzen der fränkischen Markgrafen ausdrücken und vertreten sollte. Die Akten der Reichstage und der Versammlungen des Schwäbischen Bundes während der 90er Jahre des 15. Jahrhunderts nennen Eyb nicht mehr als einen der Teilnehmer, wie er es unter Albrecht Achill im Laufe der 70er und 80er Jahre gewesen war. Weit hinaus über die Grenzen des hohenzollerischen Franken scheint er nicht mehr gekommen zu sein. Die Zeiten, in denen er in die Mark, nach Sachsen, nach Württemberg, nach dem Niederrhein und Westfalen geritten war, lagen hinter ihm, und die Wallfahrt nach Rom von 1475 ließ sich nur im Geiste wiederholen, mit Hilfe jener umfangreichen Handschrift, die seine und seiner Söhne Reiseerinnerungen enthielt.[223]) In seinem „Buche" — es wurde im Jahre 1492 die Grundlage des Herrschaftlichen Buches 17 im Nürnberger Kreisarchiv[224]) — fanden sich neben Listen und Urkunden von mancherlei Art zahlreiche Dokumente der eigenen vielseitigen Tätigkeit während des Mannesalters, darunter seine Ratschläge von etwa dem Jahre 1458,[225]) seine Traktate über die Georgenfahne von 1475 und über das Nürnberger Landgericht von etwa 1489,[226]) — der Greis hatte das Recht darin zu blättern, weil es vor seinem Auge die gute alte Zeit neuerstehen ließ.[227])

Gleichwohl lebte er nicht allein ihrem Gedenken; noch vor wenig Jahren hatte er selbst seinen Kurfürsten Albrecht getadelt, weil er von der alten Welt sei.[228]) Er lebte in der Zeit und mit ihr. Bezeichnend genug meldete ihm sein Sohn

Gabriel am 21. November 1494, daß die Nachricht von der Eroberung Mailands durch König Karl VIII. von Frankreich († 1498) nach Ansbach gedrungen sei[229]) —, vielleicht hatte Ludwig von Eyb auf seiner Romreise Mailand besucht, sodaß sein Sohn bei ihm Interesse für diese Stadt voraussetzen durfte. Ob und bis zu welchem Grade der alte Ritter auch andere politische Ereignisse auf außerdeutschen Boden beachtete, läßt sich nicht bestimmen; im Vordergrund seines Interesses standen jedenfalls immer für ihn die fränkischen und reichsdeutschen Dinge.

Als am 25. Februar 1495, einen Tag vor seinem Tode, der jüngere der markgräflichen Brüder, Sigmund, seinen letzten Willen aufsetzte, war Eyb zugegen[230]) und vielleicht hatte er als Erbkämmerer auch für Sigmund die Leichenfeier in Heilsbronn zu gestalten,[231]) wie es nach dem Tode Albrecht Achills seine Pflicht gewesen war. Dasselbe Jahr 1495, wenn nicht schon 1494 machte ihn noch einmal zum Sprecher seiner Fürsten. Da die fränkische Reichsritterschaft plante, sich bündisch zu einigen und wenn möglich den Anschluß an die Städte oder an die geistlichen Fürstentümer zu suchen,[232]) wurden Eyb und Konrad von Berlichingen beauftragt, ihr die Meinung Friedrichs zu übermitteln. Ihre Instruktion, die leider der genaueren Zeitangaben entbehrt, möchte auf Eyb selbst zurückgehen, vor allem deshalb, weil die Erinnerung an Albrecht Achill und sein Verhalten gegenüber der Ritterschaft sich nahe mit dem Gedankenkreise berührt, den seine Denkschrift über das Landgericht und später seine „Denkwürdigkeiten" erkennen lassen.[233]) Aus dem Dokument spricht Besorgnis vor einem korporativen Zusammenschluß der Reichsritter, ihrer Hinneigung zum Bischof von Würzburg, dem Nebenbuhler des Hohenzollern in Franken, spricht das Festhalten am Schwäbischen Bund, dem Friedrich und Sigmund seit dem Jahre 1488 angehörten. Vielleicht auf Eybs Einwirkungen ging es dann zurück, wenn eine Abordnung der Ritter dem Markgrafen versicherte, daß ihr Vertrag — er war am 1. August 1494 zu Neustadt an der Aisch vereinbart worden[234]) — nicht gegen ihn gerichtet wäre; sie bliebe ihm nicht minder verwandt denn zuvor, sodaß ein derartiges Zusammentun ihm gewißlich keinen Schaden bringen solle.[235])

Nochmals, im Spätjahre 1495, wurde Eyb mit den Angelegenheiten der fränkischen Reichsritterschaft beschäftigt. Wohl verband ihn, den landsässigen Ritter, mit ihr dasselbe Standesgefühl, — gerade seine Unterordnung aber unter eine landesfürstliche Gewalt trennte ihn auch wiederum von den reichsunmittelbaren Standesgenossen, deren Verlangen nach Freiheit von Dienst ihm, dem im Dienst ergrauten Manne, unerfüllbar erscheinen mochte. Man weiß, daß es nach dem Wormser Reichstag sich darum handelte, bei der fränkischen Reichsritterschaft die Annahme und Durchführung der beschlossenen allgemeinen Reichsabgabe, des Gemeinen Pfennigs, zu erwirken.[236]) Markgraf Friedrich war Besucher der Versammlung gewesen[237]) und im Reichstagsabschied beauftragt worden, im Verein mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg bei den fränkischen Reichsrittern die erforderlichen Schritte zum großen Werke einzuleiten.[238]) Seine Vollmacht wurde die Voraussetzung für eine Gesandtschaft Eybs und Pfotels nach Würzburg, wo beide zu Beginn des Oktober 1495 zunächst mit Räten des dortigen Bischofs Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen bereden sollten.[239]) Ihre Instruktion faßte ins Auge, daß alle drei Fürsten eine Zusammenkunft mit den Reichsrittern in Schweinfurt veranstalten möchten; sie streifte zugleich neben einigen unwichtigeren Dingen den Gedanken, daß der Markgraf und seine geistlichen Nachbarn gut daran täten, an einem und demselben Tage an ihren Höfen und in ihren Gebieten den Reichslandfrieden, dazu die Auflage der gemeinen Hilfe, d. h. eben des Gemeinen Pfennigs, zu verkünden. Schon am 9. Oktober 1495 war eine Einigung der fränkischen und würzburgischen Räte erzielt, vor allem darüber, wie der Schweinfurter Tag ausgeschrieben und beschickt, wie Verzeichnisse der Reichsritter eingereicht, wie die Ladebriefe an sie versandt,[240]) die Kosten solcher Arbeiten von den Fürsten getragen werden sollten; wie die Stadt Schweinfurt ersucht werden möchte, den Mitgliedern der Reichsritterschaft Einlaß und Aufnahme zu gewähren; wie in allen fränkischen Territorien der Landfrieden am 25. Oktober 1495 bekannt gemacht werden, am 5. November 1495 endlich die Ansage des Gemeinen Pfennigs erfolgen sollte.[241]) Auch Eyb gehörte zu den Be-

suchern des großen Rittertags in Schweinfurt, am 15. Dezember 1495, dessen Ausgang freilich jede Hoffnung vereitelte, die Reichsritterschaft zur Leistung des Gemeinen Pfennigs zu bewegen. In wie hochtönenden Worten immer sie ihre Ablehnung kleidete,[242]) sie bezeugte nur ihre Unfähigkeit, den Zwang allgemein verpflichtender Reichsgesetze anzuerkennen, nur ihr Festhalten an ständischen Privilegien, die durch Kriegsdienste allein nicht gerechtfertigt werden konnten. Die Niederlage der Reichsgewalt und der von ihr aufgebotenen Fürsten war offenkundig. Sie war ein Mißerfolg auch für Eyb, dessen Reisen nach Würzburg und Schweinfurt die letzten seines Diplomatenlebens waren, und vielleicht der Grund, jeder weiteren Tätigkeit als Gesandter sich zu versagen. Natürlich wurde nicht jede Fühlung mit der Politik seines Herrn unterbunden. Schon das Amt des Landrichters machte ihn zu deren Vertreter, und nach wie vor konnte Markgraf Friedrich an ihn als alterprobten Rat sich wenden, um auch seine Meinung zu hören. Er blieb, täuscht nicht alles, seit dem Jahre 1496 in der engeren fränkischen Heimat, zumeist wohl in Ansbach oder auf seinen Besitzungen, dem Schloß Eybburg oder dem Schloß Sommersdorf, bis der Verzicht auf das Amt des Landrichters im Jahre 1498 ihm nur ganz ausnahmsweise einen Anteil an territorialpolitischen Beratungen und Maßnahmen gewährte.[243])

Handelnd tritt er zum letzten Male bei einer Aktion des beginnenden Jahres 1499 entgegen. Der älteste Bruder des Markgrafen Friedrich, Kurfürst Johann von Brandenburg, war am 9. Januar 1499 gestorben. Die Frage heischte Antwort, ob für den unmündigen Erben, den damals noch nicht 15jährigen Joachim (geb. 21. Februar 1484, † 11. Juli 1535), in Markgraf Friedrich ein Vormund bestellt werden sollte[244]) oder ob Friedrich vorläufig nur die Kurrechte wahrzunehmen habe, neben ihm aber für die Mark allein eine besondere Verwaltung aus märkischen Räten zu bilden sei. Der Berliner Hof sah sich in schwieriger Lage, weil es an einem Testament Johanns gebrach. Seine Bitte an den fränkischen Hohenzollern um ein Gutachten wurde zum Anlaß, am 20. Januar 1499 in Ansbach die Räte zu versammeln, den Landhofmeister Ulrich von Zedwitz, den Marschall Ritter Hans von Seckendorff, die

Ritter Ludwig von Eyb, Veit von Vestenberg und Ewalt von Lichtenstein, den Hofmeister Johann von Eyb († 1507), Dr. Johann Pfotel, den Kanzler Johann Volker und den Landschreiber Georg Gruber. Ihre Beratungen zeitigten eine umfangreiche Denkschrift, die alle einzelnen, unmittelbar erforderlichen Schritte Friedrichs in Erwägung zog, ihm für den Fall, daß er selbst in die Mark Brandenburg reise, eingehende Ratschläge erteilte.[245]) Fragen des öffentlichen Rechts und höfischen Zeremoniells, politische Erörterungen mannigfacher Art bilden den Inhalt der Aufzeichnung, deren einzelne Artikel wiederum behutsamste Umständlichkeit zur Schau tragen. Jedenfalls entstand das Gutachten in der Weise, daß jeder der Räte je nach Wissen und Können die Punkte namhaft machte, die ihm besonders wichtig waren, über die er dann eine Aussprache herbeiführte, bis über sie alle das Protokoll niedergeschrieben werden konnte. Nicht jeder Artikel der „Ratschläge“ läßt sich naturgemäß je einem Vertrauensmann Friedrichs als seinem Urheber zuweisen — alle zusammen wurden durch ihre Einfügung in das Protokoll das gemeinsame Werk aller —, bei einem ist immerhin eine Ausnahme gestattet: *Item der rete gutbeduncken ist, ob es sich anders leiden will, das mocht ain ordnung gemacht werden ietzo im eingang, das das jerlich aufheben in drei teil bestellt wurd, ain teil zu erhaltung des hofs und regiments, der ander zu bezalung der schuld und der dritt auf ain vorrat.*[246])

Der Vorschlag einer Ordnung erinnert an den Mann, der im Jahre 1470 die Ordnung für den Hof Johanns verfaßt hatte;[247]) auch jetzt, im Jahre 1499, war es möglich, daß ein fränkischer Fürst seinen Aufenthalt in der Mark nähme. Gleich bei seinem „Eingang“ sollte er eine Übersicht über die jährlichen Einnahmen des Kurlandes sich verschaffen und diese in drei Teile zerlegen, für Hof und Regiment, zur Tilgung von Schulden des Verstorbenen, zur Bildung eines Schatzes für die Zukunft. Der Finanzmann spricht aus diesen Worten, kein anderer als Ludwig von Eyb. Vor rund vier Jahrzehnten, um das Jahr 1458, hatte er seinem Markgrafen Albrecht geraten: *Item welicher herr das fugen kunt, das er sein nutzung und gefel, so im das jor vorstet, in drei tail teilet, den ein tail zu gepranch seins hofs und zu versehen seiner*

ampt, den andern tail geb an sein schuld, den dritten tail legt hin hinter zu eim vorrat dem ungluck, so krieg oder anders entstunden, das er den wucheren, was er lang gelost het umb halb gelt, wider verkaufen oder verpfenden müst.[248]) Bis zum Ende seines Lebens hat Eyb diesen Gedanken festgehalten und seine Billigung durch die übrigen Räte durchgesetzt. In den Jahren 1458 und 1499 tritt der gleiche Mann entgegen, lebenserfahren und lebensklug, dort und hier auf den Vorteil seines Herrn bedacht, dort mit Rücksicht auf Franken, hier in Erwägung einer durchführbaren, neuen, wenngleich zeitlich befristeten Verbindung Frankens und Brandenburgs in einer Hand. Man nenne ihn nicht starr am Alten haftend, nicht auch zähe auf Gedanken aus längst vergangenen Tagen bestehend —, er erwartete von ihrer Tragfähigkeit das Beste, die gehörige Verwaltung der Mark durch den fränkischen Vormund.

Friedrichs Reise ins Kurland, wohin ihn Johann von Eyb, Pfotel und Gruber begleiteten, ist ebensowenig zu schildern wie die Gesamtheit der Maßnahmen, die dort nach Rücksprache mit den Räten des toten Kurfürsten getroffen wurden.[249]) Wenn diese meinten, dem jungen Joachim sollten Märker zur Seite gestellt werden, die ihn bei der Erledigung der täglichen Geschäfte unterstützten, so verriet sich der Wunsch, daß Markgraf Friedrich nicht einmal für kurze Zeit seine Residenz in Berlin aufschlage, ebenso aber auch eine Erinnerung an jene Ordnungen, die im Jahre 1470 für den jungen Sohn Albrecht Achills getroffen worden waren. Eybs Vorschlag hat wohl nicht den Gegenstand neuer Beratungen gebildet. Er fiel mit der Ablehnung des Markgrafen als eines Regenten auch für die Mark, deren führende Männer einer Beeinflussung ihrer Heimat durch den fränkischen Hohenzollern widerstrebten.[250]) Ohne Zweifel hatte die Aussicht auf eine Vormundschaft oder eine Regentschaft in Brandenburg dem Ehrgeiz des Markgrafen Friedrich eine neue Richtung gewiesen, in ihm die Hoffnung erweckt, daß sie seine Stellung im Reiche heben würde; sollte er den Anspruch auf sein Altersvorrecht fallen lassen? Ihm und den Seinen war es gewiß aussichtsvoll erschienen, Franken und die Mark von einer Stelle aus zu lenken, gleichwie es einst in Albrecht Achills kurfürstlichen Jahren geschehen war.

Trotzdem war jetzt die Wiederkehr eines solchen Zustandes unmöglich, weil die inneren Vorbedingungen dafür fehlten. Auch hier also letzten Endes ein Fehlschlag für Eyb, sobald er daran dachte, welche Tätigkeit er in den Jahren 1470 bis 1472 in der Mark ausgeübt hatte, damals als der Ehrgeiz Albrecht Achills durch den Verzicht seines Bruders auf die Kurwürde und das Kurland angestachelt worden war. Gewiß traf ihn der Mißerfolg, wenn überhaupt er ihn empfand, ohne sein Verschulden, aber er wurde zugleich zur Mahnung, vorzüglich, wenn nicht gar ausschließlich die Zukunft des fränkischen Zweiges der Hohenzollern ins Auge zu fassen. Diesem war die Aussicht dauernden Zusammenhangs mit der märkischen Hauptlinie genommen; auf ihm lastete die Gegnerschaft eifersüchtiger Nachbarn, und Umlagerungen des Territorialbesitzes in Süddeutschland, die ein scharfsichtiger Blick heraufziehen sah und fühlte, konnten ihm neue Gefahren bereiten. Wenn Eyb bei seinem Alter nicht selbst mehr als Landrichter und als Gesandter für seinen Markgrafen wirken konnte, so gab sein Schatz an Erfahrungen, seine Kenntnis der Gegenwart genug der Fingerzeige für eine Politik partikularistischen Strebens, aber auch dynastischer Selbsterhaltung. Diese Ratschläge sammeln und verzeichnen hieß dem Fürstenhause dienen, ähnlich wie Eyb in der Kraft seines Mannesalters und darüber hinaus gedient hatte, und doch wieder anders, weil dem Greise kein Dienen mit Leib und Leben mehr möglich war. Aus dem Staatsmann wurde der Historiker, der Verfasser der „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der hohenzollerischen Fürsten“, eines politischen Testamentes von eigner Art. Frohgemut mündeten seine Weisungen in den Satz aus: *Wer weit furschlecht, dem gibt das gluck zu zeiten, so man vleiss, muhe und arbeit nit spart, mer dann vil ungunstigen leuten lieb ist.*[251]) Eyb forderte Freudigkeit des Wollens und Wagens, wie sie einst seinen „gnädigen Herrn Markgrafen“ Albrecht beseelt hatte. Kein Kopfhänger, kein Mann lähmender Müdigkeit war er gleichwohl kein unbesonnener Draufgänger. Umsichtig hatte er alle die Gelegenheiten erspürt, wo die Hebel zum Aufstieg angesetzt werden könnten, wo zielbewußtes Wollen zum Handeln, zum Erfolg führen müßte.

Es ist Zeit, Inhalt und Richtung seiner Ratschläge zu prüfen und zu werten.

2. Der letzte Abschnitt der „Denkwürdigkeiten“ Ludwigs von Eyb.

In einem früheren Abschnitte bereits, dort wo die persönlichen Lebensdaten Ludwigs von Eyb des Älteren und seiner nächsten Familienangehörigen zusammengestellt wurden,[252] versuchten wir den Inhalt und die Eigenart seines „Familienbuches“ zu umschreiben. Es erschien als ein formloses Werk, halb Geschichte halb Güterverzeichnis, bar der Rücksicht auf die Folge der Ereignisse und die Lage der Besitzungen, gleichwohl charakteristisch für seinen Verfasser, weil er durch seine Mitteilungen den Nachkommen Beispiele, Mahnungen und Warnungen hinterlassen wollte. Die zeitlich letzte Tatsache, auf die eine Anspielung sich findet, gehört dem Jahre 1496 an —, der Abschluß der Niederschrift wird diesem oder einem bald folgenden Jahre zugewiesen werden müssen.

Auch die „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der hohenzollerischen Fürsten“ wurden schon wiederholt angezogen, deshalb weil es sich darum handelte, ihre Nachrichten zur Geschichte der Jahre 1440 bis 1470 und 1470 bis 1486 in den Kreis aller derer einzustellen, die von Eyb und Albrecht Achill Kunde geben. Verhältnismäßig ausführlich für die Jahre 1440 bis 1461 schweigen sie, wie dargetan wurde,[253] über die Jahre 1462 bis 1470 gänzlich, erheben sie sich für die kurfürstliche Zeit Albrecht Achills nur zu einem recht dürftigen Bericht,[254] der an sich betrachtet in merkwürdigem Gegensatz zu den sonstigen Zeugnissen über Eyb in dieser Zeitspanne, aber auch in der voraufgehenden von 1440 bis 1461 steht. Erinnerungen des Greises an bewegte Jahre liegen vor, nicht immer fehlerfreie, hin und wieder recht lebendige. Mehr als einmal war es möglich, seine Erzählungen an der Hand urkundlicher Dokumente zu prüfen, die von Eyb benutzt wurden und noch erhalten sind; der Vergleich fiel keineswegs durchgängig zu Ungunsten Eybs aus. Nicht als ob es an Irrtümern oder zeitlichen Verschiebungen der Ereignisse fehlte. Man nimmt sie in Kauf, sobald man nur gelernt hat, das Werk von vornherein mit Anforderungen zu

verschonen, die sein Urheber von Haus nicht gewillt war oder gewillt sein konnte zu erfüllen. Keine Geschichtsdarstellung großen Stils, kein Zeitbild mit Würdigung aller derer, die Eyb sah und beobachtete, und doch eine ansprechende Schilderung Albrecht Achills als des hochgemuten Helden, diese Wesenszüge in erster Linie gilt es festzuhalten, soll die Schrift gerechtes Urteil erfahren.

Frühmittelalterliche Annalen und Chroniken pflegen zum einzelnen Jahre immer breiter zu werden, je mehr ihr Verfasser der selbsterlebten Zeit sich nähert, sodaß ihm schließlich der gewählte Rahmen für die Darstellung schier wie ein lästiger Zwang erscheint, wie etwa einem Lampert von Hersfeld. Ludwig von Eyb hingegen wurde wortärmer, karger in seinen Mitteilungen, je mehr er von den Ereignissen wußte und von ihnen hätte aussagen können. Dürftig schon über die politischen Maßnahmen seines Kurfürsten Albrecht berichtet er über die Jahre nach dessen Tod nur das Allernotwendigste:[255]) daß Friedrich und Sigmund in das Erbe des Vaters eintraten, belehnt wurden,[256]) am Zuge vor Gemünd sich beteiligten,[257]) manchen Reichstag besuchten,[258]) daß Friedrich als Hauptmann wider Bayern auf das Lechfeld zog,[259]) dann *mit einem großen merklichen reisigen zeug bei achthundert pferden gein Schweitz* sich aufmachte und *sich da mit schwerer costung bis zu endung des kriegs enthielt.*[260]) Man sieht, Eyb überspringt die Ereignisse von 1492 bis 1498, um nur des Schweizerkrieges von 1499 in einigen wenigen Worten Erwähnung zu tun.[261]) Mit ihm ist in den „Denkwürdigkeiten“ zugleich das zeitlich späteste Ereignis der hohenzollerischen Fürstengeschichte gestreift. Fügt man hinzu, daß der Hinweis auf die Erledigung der Grafschaft Görz zu Händen des Hauses Habsburg nicht vor dem Frühjahr 1500 möglich war,[262]) so bleibt kein Zweifel übrig: nicht vor dem zweiten Drittel des Jahres 1500 wurde die Abfassung des ganzen Werkes in Angriff genommen, das in einem Zuge die Geschichte der Hohenzollern von den Zeiten Rudolfs von Habsburg (1273 bis 1291) an zu überblicken bestimmt war. Kurz berührt es die Entwicklung der Dynastie von Burggraf Friedrich III. von Nürnberg († 1297), dessen Verdienste um die Wahl des ersten Habsburgers zum deutschen König hervorgehoben

werden,[263]) bis auf Friedrich VI. († 1440), dessen Belehnung mit der Mark Brandenburg im Jahre 1415 eingehender behandelt wird. Ausführlicher sodann für die Jahre 1440 bis 1461 nimmt es den Faden der Erzählung mit dem Jahre 1470 wieder auf, um diesen beim Jahre 1500 abzuschneiden. Unkünstlerisch und ungleichmäßig im Aufbau empfängt es für seine Schilderungen, auch für die knappsten in ihrem Kreise, dadurch seinen Eigenwert, daß Anordnung und Auslese der Tatsachen durch eine ganz bestimmte Absicht bedingt und getragen werden.

Diese Tendenz tritt selbst in den Angaben über die Jahre 1486 bis 1500 deutlich entgegen. Die Markgrafen Friedrich und Sigmund werden als ihrem Vater nacheifernd in der „Dienstbarkeit“ gegenüber dem Kaiser eingeführt. Sie nehmen *mit schwerer costung* an den Reichstagen teil, leisten vor Gemünd, wider die Bayern auf dem Lechfeld, wider die Schweizer im großen Kriege Hilfe, tun also ihre Pflicht, bringen aber dafür erhebliche Opfer: *solch nachraisen und ziehen, wie vorgemelt ist, hat (ihnen) ob hunderttausend guldin gestanden.* Auch in früheren Abschnitten fiel auf, daß regelmäßig die Kosten der Unternehmungen gebucht wurden, die Albrecht Achill sich aufbürdete.[263a]) Hier wie dort spricht nicht nur der Finanzmann Eyb, sondern auch der Politiker, der jeden Dienst belohnt wissen wollte, der aus dem Aufwand seines Fürsten zu Gunsten des Reichsoberhauptes für dieses die Verpflichtung ableitete, die Ausgaben zurückzuerstatten, sei es in barem Gelde sei es durch Zusagen und Einräumungen, damit sie dem Hohenzollern realen Gewinn einbrächten. Eybs Markgrafen sollten nicht allein dienen, um des Dienstes willen. Der Kaiser soll nicht unterstützt werden, weil er eben Kaiser ist. Den Leistungen müssen die Gegenleistungen entsprechen. Das Reichsoberhaupt zu unterstützen ohne die Gewißheit eigener Förderung durch kaiserliche Gnade ist widersinnig, hemmt und hindert den eigenen Aufstieg und Fortschritt, den zu erstreben und zu erreichen nötig, selbstverständlich ist. Eyb stellt als Summe der Kosten, die Markgraf Friedrich bis ins Jahr 1499 auf sich genommen hat, einen ungewöhnlich hohen Betrag in Rechnung, kaum auf Grund genauer Prüfung der einzelnen Auslagen, viel eher auf Grund einer allgemeinen

Schätzung; er wollte auf den Leser und Hörer Eindruck machen.[264]) Unmittelbar darauf folgen aber die Sätze, die gleichsam den Grundgedanken aller weiteren Ausführungen in sich fassen: *Dem ist noch zu gedenken, wie mein gnediger herr marggraf Fridrich der schweren costung und dinst widerumb von dem Romischen konig begabt und vergnugt werd. Das hat der Romisch keiser in manicherlei weg wol zu ton, nachdem er mit vil fürstentumbn, grafschaftn, herrschaftn im reich und seinen erblanden begabt ist, bei im zu erlangen ein versprechnus, ob was fürstentumb, grafschaft oder herschaft im reich und seinen erblanden uf den fellen stunden, des man erfarung muss haben im die anzuzaigen, des mein her furter darauf eins anfalls warten were.*[265]) Es gilt, so sind diese Worte leicht zu verstehen, bei Maximilian I. dahin zu wirken, daß er den Markgrafen entschädige und ihm vielleicht dazu noch ein Übriges tue. Es empfiehlt sich, und dieser Gedanke erwächst aus dem ersten, Umschau nach Gelegenheiten zu halten, bei denen die Hebel der „Werbung“ beim Reichsoberhaupt, bei anderen Fürsten angesetzt werden mögen, um sich selbst als Anwärter auf Vermehrung des Besitzes einzuschieben. Es lohnt sich, und auch hier geschieht dem Meinen Eybs kein Unrecht, in Franken selbst Wege einzuschlagen, die dem Markgrafen und seinem Hause „reale Garantien“ gegenüber ihren eifersüchtigen Nachbarn verbürgen.[266])

Deutet man in solcher Weise den Geist des dritten und letzten Teiles der „Denkwürdigkeiten“, so ist klar: einzig ein Mann, der wie Eyb den Geschäften nahegestanden hatte und die Ereignisse stets hellen Auges verfolgte, konnte seinem Fürsten, in dem er den ersten Leser seines Werkes zu finden hoffte, die ganze Fülle der Fingerzeige für eine Politik des Wachstums aufdecken. Sie ausbreiten und erläutern heißt mit ihm auf nur scheinbar entlegenen Gebieten Umschau halten.

An die Spitze stellt Eyb den Hinweis darauf, daß die Grafschaft Görz dem Hause Österreich heimgestorben sei; Friedrichs Sohn Kasimir († 1527) möge deshalb dem römischen König eifrig dienen und durch gute Freunde erwirken, daß er als Burggraf von Nürnberg damit belehnt werde.[267]) Man

könne, so meint er, die österreichischen Lehen, die Kaiser Friedrich III. um 12000 Gulden von Kurfürst Friedrich (II., † 1471) habe zurückkaufen wollen, wieder zurückgeben. Freilich sei Kurfürst Friedrich nicht geneigt gewesen, auf sie zu verzichten, weil sie daran gemahnten, daß einst ein Hohenzoller einem Wittelsbacher gegen einen Habsburger Dienste geleistet habe.[268]) Auch auf die kaiserliche Verbriefung jährlicher Einnahmen für Kasimir ist Eyb bedacht. Ihm möchte die Jahressteuer des Goldenen Osterpfennigs der Regensburger Juden verpfändet werden, wenn anders sie noch nicht versetzt wäre.[269]) Deutlich erinnert er sich daran, wie ertragreich diese Abgabe ist, weil er weiß, daß vor Jahr und Tag sein Vater und sein Oheim Martin († 1450) nicht zu ihrem Schaden mit der Eintreibung einer solchen Judensteuer beauftragt gewesen waren.[270])

Man erkennt allein aus dem Hinweis Eybs auf die Grafschaft Görz, mit welch regem Eifer und welch weitausgreifendem Blick er nach Möglichkeiten Ausschau hielt, deren Ausnutzung im Interesse der Hohenzollern ersprießlich dünkte. Wurde sie selbst nur als österreichisches Lehen auf Markgraf Kasimir übertragen, so ließ sich der Verlust der hohenzollerischen Hoheit über Lehen in Österreich verschmerzen, einer Hoheit, die in Eybs Augen weniger Vorteile zu bringen imstande war als der tatsächliche Besitz jener Grafschaft, mochte gleich Görz weitab vom ursprünglichen fränkischen Stammland gelegen sein. Eybs Erwägungen bekunden eine innere Verwandtschaft mit denen gleichzeitiger und späterer Kabinetspolitiker, deren Kalkül historische Voraussetzungen irgendwelcher Art ganz außer acht zu lassen keine Bedenken trug —, sie verraten dieselbe Eigenschaft in allen weiteren Vorschlägen, deren Reihe dem Beschauer der deutschen Fürstenhäuser, dem Kenner ihrer mehr als verwickelten genealogischen Beziehungen und ihrer Familienverhältnisse um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts sich ergab.[271])

Wilhelm III. von Hessen-Marburg († 17. Februar 1500) hatte noch keine Erben[272]) — nebenbei bemerkt, umgrenzen diese Worte Eybs die Abfassung seiner „Denkwürdigkeiten“ im Einklang mit unseren früheren Ergebnissen[273]) —; es sei demnach empfehlenswert, bei ihm eine Anwartschaft auf die

Grafschaft Katzenellenbogen[274]) für den Fall zu erwirken, daß ihm keine Söhne geboren würden. Die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Hessen und Sachsen stünde solchem Vorhaben nicht im Wege, die sächsischen Fürsten aber werde man nicht angehen können, da *sie von iren erblanden nichts zu begeben haben*, d. h. da bei ihnen Söhne vorhanden sind, die eine ähnliche Anwartschaft auf eine jetzt noch sächsische Besitzung wie jene auf die hessische Grafschaft Katzenellenbogen ausschließen.[275])

Auch im Hause Jülich-Berg fehlte es an einem männlichen Erben.[276]) Wohl hatte im Jahre 1481 die Tochter Albrecht Achills, Sibylla († 1524), den verwitweten Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg († 1511) geheiratet, dem die erste Gemahlin Elisabeth von Nassau-Zweibrücken († 1479) keine Kinder hinterließ. Sibylla von Brandenburg gebar nur eine einzige Tochter Marie (geb. 1491, † 1543), die schon im Jahre 1496 mit Herzog Johann von Cleve († 1539) verlobt wurde, bis erst im Jahre 1510 der Vollzug der Ehe folgte.[277]) Eyb erwog jedenfalls, daß die Enkelin Albrecht Achills, eben Marie von Jülich-Berg, die Erbin dieser Gebiete war, daß sie durch ihre Ehe mit Johann III. von Cleve eine Vereinigung von Jülich, Berg und Cleve herbeiführen würde. Er riet zu prüfen, wie es *mit verschreibung stee*, d. h. die Ehepakten der Sibylla von Brandenburg und Wilhelms IV. von Jülich-Berg aus dem Jahre 1481 einzusehen, um wenn möglich daraus den Anspruch auf einen Teilerwerb in jenen niederrheinischen Gebieten abzuleiten. Man weiß, daß erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts der märkische Zweig der Hohenzollern am Niederrhein festen Fuß faßte —, schon am Ende des 15. Jahrhunderts waren ähnliche Pläne für den fränkischen Zweig der Hohenzollern aufgetaucht, gestützt auf jene Politik Albrecht Achills, mit der Hand seiner Töchter sich Anhänger zu gewinnen,[278]) genau wie es vorzeiten der erste Habsburger auf dem deutschen Königsthron, Rudolf von Habsburg, umsichtig unternommen und glücklich erreicht hatte.[279])

Wie nach Nordwesten richtete Eyb den Blick nach Osten und Südosten. Sein Markgraf Friedrich war seit dem Jahre 1479 mit Sophie († 1512), der Tochter des Königs Kasimir IV. von Polen († 1492), verheiratet.[280]) Aus dieser Ehe gingen

17 Kinder hervor, zehn Söhne und sieben Töchter. Von ihnen insgesamt waren neun Söhne und sieben Töchter vor dem Tode Eybs (1502) geboren, nach ihm erblickte noch ein Sohn das Licht der Welt. Da weiterhin vor dem Todesjahre Eybs ein Sohn und zwei Töchter des Markgrafen Friedrich gestorben waren, so lebten im Jahre 1500 im ganzen sieben Söhne und fünf Töchter des Markgrafen, den seine Gemahlin Sophie in den Jahren 1501 und 1503 noch je mit einem Sohne beschenkte. Als Eyb im Jahre 1502 starb, lebten im Hause seines Fürsten acht Söhne und fünf Töchter. Nicht alle Söhne und alle Töchter konnten vom fränkischen Besitz der Eltern leben; Eyb riet deshalb, im Interesse der Söhne die Brüder der Markgräfin anzugehen, Wladislaus II. König von Böhmen und Ungarn (seit 1471 bzw. 1490, † 1516) und Johann Albert König von Polen (1492—1501). Sie sollen für ihre Neffen oder wenigstens mehrere von ihnen sorgen. Nicht alle diese Markgrafensöhne brauchen ja im Laienstande zu verbleiben; werden sie geistlich, so eröffnet ihnen die Hilfe von seiten ihrer königlichen Oheime die Aussicht auf glänzende Stellungen im Dienste der Kirche. Je ein polnisches und ein ungarisches Bistum zum mindesten soll zwei jüngeren Ansbacher Prinzen zuteil werden, und zwar *mit eim anhang einer coaduterei,*[281]) d. h. jene Könige sollen ihre Ernennung zu Coadiutoren je eines polnischen und ungarischen Bischofs erwirken, derart daß sie zugleich das Anrecht auf den Bischofsstuhl erhalten, stirbt der Bischof, dem der eine oder der andere zur Seite gesetzt ist.[282])

Die Familie des Markgrafen Friedrich.

J. Großmann, E. Berner, G. Schuster, K. Th. Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 111 ff.)

Friedrich (der Ältere), Markgraf von Ansbach und Bayreuth (geb. 8. Mai 1460, gest. 4. April 1536), verheiratet seit dem 14 Februar 1479 mit Sophie von Polen[1]) (geb. 6. Mai 1464, gest. 5. Oktober 1512).

[1]) Sophie war die Tochter des Königs Kasimir IV. von Polen († 1492) und der Elisabeth († 1505, Tochter des deutschen Königs Albrecht II. † 1439). Ihre älteren Brüder waren: Wladislaus II. (seit 1471 König von Böhmen und seit 1490 von Ungarn, † 1516) und die Könige von Polen Johann Albert (1492—1501), Alexander (1501 bis 1506), Sigismund I. (1506—1548).



Aus dieser Ehe gingen 17 Kinder — 10 Söhne und 7 Töchter — hervor:

1. Elisabeth (geb. 30. Juni 1480, jung gestorben).
2. Kasimir (geb. 27. September 1481, gest. 21. September 1527), verh. seit 24. oder 25. August 1518 mit Susanne von Bayern-München (geb. 2. April 1502, gest. 23. April 1543; in zweiter Ehe seit 16. Oktober 1529 verheiratet mit dem Kurfürsten Heinrich von der Pfalz, gest. 12. Februar 1559). Mit dem Sohne Kasimirs und der Susanne, Albrecht Alcibiades (geb. 28. März 1522, gest. 8. Januar 1557), erlosch der Mannesstamm der älteren Linie Bayreuth.
3. Margarethe (geb. 10. Januar 1483, gest. 10. Juli 1532).
4. Georg der Fromme (geb. 4. März 1484, gest. 27. Dezember 1543), dreimal verheiratet. Mit seinem Sohne aus der dritten Ehe mit Emilie von Sachsen (geb. 27. Juli 1516, gest. 19. April 1591), Georg Friedrich (geb. 5. April 1539, gest. 6. Mai 1603), erlosch der Mannesstamm der älteren Linie Ansbach.
5. Sophia (geb. 10. März 1485, gest. 24. Mai 1537), verh. seit 14. November 1518 mit Herzog Friedrich II. von Liegnitz (gest. 17. September 1547).
6. Anna (geb. 5. Mai 1487, gest. 7. Februar 1539), verh. seit 1. Dezember 1518 mit Herzog Wenzel II. von Teschen (gest. 17. November 1524).
7. Anna (geb. 31. Juli 1488, gest. 2. Mai 1490).
8. Albrecht (geb. 17. Mai 1490, gest. 20. März 1568), letzter Hochmeister des Deutschen Ordens, erster Herzog von Preußen.
9. Friedrich (geb. 13. Juni 1491, gest. 1497?).
10. Johannes (geb. 9. Januar 1493, gest. 5. Juli 1525), Vizekönig von Valencia.
11. Elisabeth (geb. 25. März 1494, gest. 31. Mai 1518), verh. seit 7. Oktober 1510 mit Markgraf Ernst von Baden (gest. 6. Februar 1553).
12. Barbara (geb. 24. September 1495, gest. im September 1552), verh. seit 25. Juli 1528 mit Landgraf Georg von Leuchtenberg (gest. 1554).
13. Friedrich (geb. 17. Januar 1497, gest. 20. August 1536), Dompropst von Würzburg und Mainz, Probst zu Ansbach und Wilzburg.
14. Wilhelm (geb. 30. Juni 1498, gest. 4. Februar 1563), Erzbischof von Riga.
15. Johann Albrecht (geb. 20. September 1499, gest. 17. Mai 1550), Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt.
16. Friedrich Albrecht (geb. 30. November 1501, gest. 24. Juli 1504).
17. Gumprecht (geb. 16. Juli 1503, gest. 25. Juni 1528), Domherr zu Bamberg und Würzburg, Propst von Komburg.

Eyb weiß aber noch einen weiteren Anlaß, um die Brüder seiner Markgräfin für deren Gemahl, den Markgrafen Friedrich, günstig zu stimmen.[253]) Das Heiratsgut der Sophie

von Polen ist noch nicht ausgezahlt. Friedrich trete demnach in den Dienst des Königs von Böhmen-Ungarn und des Königs von Polen, allerdings gegen entsprechenden Lohn: jeder Dienstherr gebe ihm jährlich entweder 2000 oder nur 1000 Gulden, bis in fünf oder zehn Jahren die Gesamtsumme von 20000 Gulden entrichtet sein wird. Zahlt jeder König jährlich nur 1000 Gulden, so soll Markgraf Friedrich überdies die Hauptmannschaft in Schlesien erhalten und sie, kann er selbst sie nicht wahrnehmen, einem geborenen Ritter übertragen dürfen, während die noch übrige Schuld auf schlesische Städte geschlagen wird. Eyb erinnert daran, daß er zugegen gewesen sei, als einst seinem Markgrafen Albrecht Achill durch den damaligen Herrn Böhmens, den deutschen König Albrecht II. († 1439), die schlesische Hauptmannschaft übertragen wurde.[284]) Er ist sich klar darüber, daß sein Vorschlag zugunsten des Markgrafen Friedrich nicht leicht durchführbar sei, allein er weiß einen Ausweg: lehnen ihn die Könige von Böhmen-Ungarn und von Polen ab, so bringe man sie dahin, *dem von Guttenstain der dreitausent guldin zu vergnugen, die er noch soll haben uf Haidingsfelt und Bernhaim,*[285]) ferner *das meim herrn die eingeben wurdn mit verschreibung, das ein konig zu Ungarn wol zu ton hat, das mein herr und sein erben zehentausent guldin darauf hetten, mit dem wurd mein gnedige frau zehntausent guldin ires heiratgutes vergnugt. Umb die andern sum zwanzigtausent guldin Ungrisch must man warten des glucks, wo sie dieser tag ains auch vergnugt wurden.* Sehen wir recht, so würde dieser Vorschlag so zu deuten sein: die Könige sollen Heidingsfeld und Mainbernheim um die Summe von 3000 Gulden von dem Guttensteiner erkaufen oder, hat er diese Orte zu Pfand, ablösen, beide Orte dem Markgrafen überantworten und gleichzeitig bezeugen, daß sie an Friedrich noch 7000 Gulden zu entrichten schuldig sind. Dann sind 10000 Gulden von Sophiens Heiratsgut teils durch jenen Rückkauf oder jene Pfandlöse von Heidingsfeld und Mainbernheim, teils durch Schuldverschreibung gedeckt. Für noch weitere 20000 Gulden muß man von der Zukunft Gutes erhoffen; ist sie glückswillig, so ist die Auszahlung jener Summe an Friedrich oder seine Erben noch immer möglich.

Für leichter durchführbar jedenfalls erachtete auch Eyb den Erwerb kirchlicher Pfründen, zumal da er auf das gleichartige Streben des Pfalzgrafen bei Rhein, Philipp des Aufrichtigen († 1508),[286] und des Markgrafen von Baden-Baden, Christoph I. († 1527),[287] verweisen konnte, die ebenso wie Friedrich *vil kinder haben* und diese *von in ufs gluck und anhang der coadiutereien gein den stiften schieben, damit sie zu bistumben komen mogen.*[288] Eyb kennt die Rechte des Herzogs von Österreichs bei Besetzung der kirchlichen Stellen in seinem Lande.[289] Ihn anzugehen etwa um die Dompropstei von Salzburg, die jährlich 12000 Gulden Einkünfte bringen soll, erscheint ihm noch immer lockend, wenn er auch daran denkt, daß vor Zeiten ein solcher Vorschlag von Markgraf Friedrich selbst zurückgewiesen wurde. Eyb bemerkt offen, daß er damals *dazu etlich red* getan habe, daß es besser gewesen wäre zu schweigen. Er läßt indessen nicht ganz vom alten Gedanken ab. Man könne ja ins Auge fassen, eine Anwartschaft auf jenes reich dotierte Kirchenamt zu erlangen oder auch die Koadjutorstellen von Salzburg, Brixen und Trient, natürlich um so den deutschen König als Inhaber der habsburgischen Hausgebiete seine Gunst dem einen oder dem anderen Sohn Friedrichs zuwenden zu sehen. Auch der Posten eines Koadjutors in Breslau sei schon einmal dem Markgrafen als ein für einen Sohn nützlicher Gewinn vorgeschlagen worden. Auch damals habe Friedrich nicht in den Plan gewilligt; Eyb tadelt seinen Fürsten, denn er ist überzeugt davon: *Pfrund und tumprobstei wern auch gut, damit mocht man ain zank und krieg abstellen gein einem hohern.*[290]

Bei allem werden die Töchter Friedrichs nicht vergessen.[291] Eyb sieht voraus, daß der Tod des Herzogs Georg von Bayern-Landshut — dieser starb drei Jahre später, im Jahre 1503 — einen heftigen Kampf um seine Hinterlassenschaft zwischen Pfalz und Bayern-München hervorrufen werde. Schon jetzt sich schlüssig zu machen, mit welcher Partei man sich verbünden wolle, sei ratsam; entweder einem Sohne Philipps des Aufrichtigen von der Pfalz († 1508) oder einem Sohne Albrechts IV. des Weisen von Bayern-München († 1508) solle eine Tochter des Hohenzollern angetraut werden,

damit das Heiratsgut der Prinzessin eben in der Unterstützung ihres Gemahls durch den fränkischen Markgrafen bestünde, d. h. nicht in barem Gelde ausbezahlt zu werden brauche. Es ist, als ob Eyb den Ausbruch des Landshuter Erbfolgekrieges geahnt habe, der in der Tat die Pfalz und Bayern-München um den Besitz Georgs von Bayern-Landshut kämpfen sah. Vor seinem Beginn schon war Markgraf Friedrich auf die Seite von Herzog Albrecht IV. von Bayern-München getreten. Ihre Verträge vom 13. Dezember 1503 und 5. Februar 1504 führten zur Verlobung von Albrechts Tochter Susanne († 1543) mit Friedrichs ältestem Sohne Kasimir,[292]) fielen also etwas anders aus, als Eyb vorgeschlagen hatte —, er wäre kaum ihr Gegner gewesen, hätte er sie erleben können.

Es wird nicht nötig sein, die nüchterne Sachlichkeit aller Darlegungen Eybs eigens hervorzuheben. Jeder Ideologie bar verfechten sie dynastische Strebungen allein nach Macht und Besitz, begrüßen sie jedes Mittel, das den Aufstieg fördert. Sie geben nicht Gemeinplätze für die Art des Herrschens wie ältere und jüngere Fürstenspiegel,[293]) sondern zeigen Wege auf, die das Wachstum der fränkischen Hohenzollern unterstützen und gewährleisten sollen. Deutlich tritt der Einfluß der deutschen Territorialpolitik um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts entgegen, ihre Richtung und ihr Inhalt, die Ursache erbitterter Fehden und langatmiger Verhandlungen. Der alte Spruch: *Bella gerant alii, tu felix Austria nube; quae dat Mars aliis dat tibi regna Venus* gilt nicht allein für das Haus Habsburg, wie er auch nur eine Seite, die weltlich-staatliche, im Handeln und Feilschen der Fürsten um Ehen, Heiratsgut, politische Verbindungen, Vergrößerung des Familienbesitzes aufdeckt. Sein, man möchte sagen, kirchlicher Revers, war der wie immer durchgeführte Erwerb von hohen und niederen Pfründen, von Ämtern, Klöstern, Stiftern und Bistümern, der vor allem dem hohen Adel die Herrschaft in mehr als einem geistlichen Territorium sicherstellte. Auch Eyb weiß, wozu Pfründen, Dompropsteien und Koadjutoreien willkommen sind: sie verbürgen erkleckliche Jahreseinnahmen, befreien die Eltern von der Sorge für die jüngeren Söhne und man mag mit ihnen „Zank und Krieg

abstellen gegen einen Höheren". Er liebt wie seine Zeit, wie einst sein Kurfürst Albrecht Achill die volkstümlich anschauliche und unverblümte Redeweise;[294]) hier umschreibt sie mit wenigen, treffenden Worten den allerdings recht weltlichen Zweck, dem jene Kirchenämter dienen sollen.

Eine andere Frage ist, ob Eyb in den Einzelvorschlägen eigene Gedanken entwickelte oder ob er vielleicht Meinungen zum Ausdruck brachte, die in der Umgebung Albrecht Achills oder seiner Söhne schon erörtert und sogar zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht worden waren. Die Bemerkung: *Meim herr ist vorgestanden die tumbrobstei zu Salzburg ... und durch herrn Veiten von Lentershaim angebracht, ward veracht, darzu ich etlich red tet, wer mir weger gewest ain schweigen*[295]) läßt darauf schließen, daß hier eine Erinnerung Eybs an Besprechungen im Rate des Markgrafen oder an diplomatische Aktionen zugrunde liegt, deren Ergebnis ihn enttäuschte. Auch andere Vorschläge Eybs können auf derartige Aussprachen, sei es am Hofe zu Ansbach sei es zwischen diesem und anderen Fürstenhöfen, zurückgehen. Er stand als Rat Albrecht Achills und seiner Erben den Dingen nahe genug, um von derartigen Negotiationen Kenntnis zu haben. Leider ist der Kreis der Hilfsmittel, für die Erkenntnis der fränkischen Politik nach dem Jahre 1486 zu gering, als daß hier völlige Klarheit erzielt werden möchte; das Fehlen einer Veröffentlichung wie der von F. Priebatsch über Albrecht Achill macht sich empfindlich bemerkbar. Einzelne Fragen sind, soviel sieht man immerhin, bei Verhandlungen der Hohenzollern und ihrer Gesandten noch mit Friedrich III. zur Sprache gekommen. Am 3. März 1492 befahl Markgraf Friedrich seinem Gesandten Johann Pfotel dem Kaiser Folgendes vorzutragen: *Seine gnade sehe unnsern gehorsam, die unnser bruder unnd wir in Nyderlandt mit sweren costen und unnsern selbs leiben, in merklicher zale unnser ritterschaft und ubermessigem darlegen inn Flandern dargewant haben, des wir auch in merklicher schuld gerunnen sein unnd wir unns auf seiner gnaden gebot und seiner maiestät zu eren unnd gefallen in disen sweren handell auch begeben, daruber uns und den unsern grosser cost, schad unnd verderben entsteen und unnser schulden dadurch gemert werden, doch seine*

gnade unserm bruder (Johann von Brandenburg) und uns so gnedig sey und verschrieb uns, so seiner gnaden oder seiner gnaden son unserm gnedigsten herrn dem Romischen konig zum negsten ein angfell zustund eines furstentumbs oder treffenlicher grafschaft, uns zu ergetzlichkeit damit vor allen andern zu begnaden und zu versehen, nachdem wir vil cleine kinder haben und, mochstu unns das herauss bringen, wolten wir die bete umb die Judensteuer und gulden opferpfenning dissmals vermeyden, den dasselb ist ein boss gelt unnd mocht vielleicht nit sovil darauss geen, als es geacht wurdt, nachdem der Juden vil aus denn landen verjagt und nit vil treffenlicher an der narung im reich sein an den enden, da ichts dapfers mocht von ine pracht werden.[296]). Die Übereinstimmung dieser Instruktion und des Ratschlags bei Eyb liegt offen zu Tage. Nur daraus kann sie erklärt werden, daß Eyb schon im Jahre 1492 die Weisung an Pfotel anregte und später in seinen „Denkwürdigkeiten“ sich darauf stützte, ohne freilich sie zu nennen, oder aber daß er von jener Weisung an Pfotel durch Einsichtnahme in die Akten Kenntnis hatte und ihren Gedankengang in seine Schrift übernahm. Eine ähnliche Schlußfolgerung ergibt sich noch an einer zweiten Stelle, dort wo Eyb von Heidingsfeld und Mainbernheim handelt, weil diese selben Orte auch in einer Aufzeichnung erwähnt werden, die bei Verhandlungen mit dem König von Böhmen und Ungarn über sein Verhältnis zu Barbara, der Schwester des Markgrafen Friedrich, zugrunde gelegt werden sollte.[297]) Daß schließlich dem Hohenzollern ein Gedanke wie der, man solle für die Prinzen um kirchliche Pfründen werben, alles andere eher denn fern lag, daß entsprechende Gesuche gerade in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts in die Wege geleitet wurden, ergibt sich aus einer Reihe von Nachrichten, zu denen ähnliche aus späteren Jahren sich gesellen, um das Bild derartiger Hauspolitik und Bettelei zu vervollständigen.[298])

Leidet bei solchen Feststellungen die Ursprünglichkeit der Fingerzeige Eybs, so darf man noch weitergehen: sie alle entstammten der politischen und diplomatischen Schule Albrecht Achills, die der Verfasser der „Denkwürdigkeiten“ durchmessen hatte, um ihre Lehren den Erben des Kurfürsten zu

hinterlassen. Albrecht Achill war es gewesen, der die Ehen seiner Töchter vermittelte, nicht immer zu ihrem Glück, stets darauf bedacht, seinen Anhang unter der zeitgenössischen Fürstenschaft zu vergrößern.[299]) Er hatte in seiner Dispositio Achillea vom Jahre 1473 ins Auge gefaßt, daß ihn nach seinem Tode außer Johann von Brandenburg († 1499) und den fränkischen Markgrafen Friedrich († 1527) und Sigmund († 1495) Söhne überlebten, „die so tief geistlich werden, daß sie nicht (mehr) weltlich werden möchten". Auch er kannte also Pfründen und Kirchenämter als Mittel zu ihrer Versorgung.[300]) Der Ratschlag Eybs, die Hauptmannschaft in Schlesien zu erwerben, gemahnt daran, daß Albrecht Achill sie in den Jahren 1438 und 1439 besessen hatte, daß er später, aus Gegnerschaft wider den Ungarnkönig Matthias Corvinus († 1490), an schlesische Erwerbungen dachte. Der Ehevertrag seiner Tochter Barbara († 1515) mit Herzog Heinrich XI. von Krossen-Glogau († 1476) aus dem Jahre 1472 forderte den Heimfall des Herzogtums an Brandenburg, sollte die Ehe kinderlos bleiben,[301]) während die Heirat der ältesten Tochter Ursula († 1508) mit Herzog Heinrich von Münsterberg († 1498) ihm den Schwiegersohn als treuen Anhänger zuführte. In der Richtlinie von Albrechts schlesischen Plänen bewegte sich Eybs Rat hinsichtlich der Coadiutorei Breslau, wenn ihm auch, wie er bemerkt, Markgraf Friedrich widersprochen hatte. Die Hinweise Eybs sind wie ein Fingerzeig darauf, daß später, im Jahre 1506, Friedrichs zweiter Sohn Georg der Fromme († 1543) in den Dienst seines Oheims, des Königs von Böhmen und Ungarn, trat, von diesem adoptiert wurde und die Anwartschaft auf das schlesische Fürstentum Oppeln erhielt. Seine weiteren Erwerbungen in Schlesien legten den Grund zum Besitze der fränkischen Hohenzollern im Odergebiet. Er war es, der das Fürstentum Jägerndorf seinem Hause zubrachte.[302])

Nach allem führen Ereignisse in der späteren, nicht mehr von Albrecht Achill und Eyb erlebten Geschichte der fränkischen Dynastie auf ihren Ahnherrn und seinen Berater zurück. Nicht als ob Albrecht Achill und Eyb sie immer so gewünscht hätten, wie sie in Wahrheit eintrafen, oft aber stellten sie sich doch in einer Weise ein, daß die Nachlebenden

in Bahnen verharrten ähnlich denen, die auch Eyb als ersprießlich empfohlen hatte. Es hieße die Bedeutung seiner „Denkwürdigkeiten“ überschätzen, wollte man sie und nur sie allein die Richtschnur für Markgraf Friedrich und die Seinen nennen — die Ähnlichkeit der späteren Tatsachen mit Eybs Vorschlägen ist nicht Gleichheit —, immerhin verdient auch diese Ähnlichkeit angemerkt zu werden. Sie begegnet nach Eybs Tod bei der Verbindung Friedrichs mit Bayern-München,[303]) die durch eine Eheberedung vermittelt wurde, bei der Dienstleistung Georgs des Frommen in Böhmen und Ungarn, der Grundlage des schlesischen Landerwerbs. Sie tritt vor allem zutage, sieht man nicht weniger als sechs Söhne Friedrichs kirchliche Pfründen und Ämter erwerben, von denen insgesamt vier bis zu ihrem Tode Mitglieder des Klerus blieben. Während der älteste Sohn Kasimir auf seine Domherrenpfründen in Köln, Mainz, Augsburg, Bamberg und Würzburg wieder verzichtete, wurde Albrecht († 1568) im Jahre 1511 zum Hochmeister des Deutschen Ordens gewählt, im Jahre 1525 als erster Herzog von Preußen Lehensmann seines Oheims, des Königs Sigismund I. von Polen (1506—1548). Friedrich starb als Dompropst von Mainz und Würzburg, Propst zu Ansbach und Wilzburg († 1536). Wilhelm wurde im Jahre 1529 Coadiutor, im Jahre 1539 Erzbischof von Riga († 1563). Johann Albrecht wurde im Jahre 1536 Coadiutor des Bischofs von Halberstadt und des Erzbischofs von Magdeburg, im Jahre 1545 Bischof in Halberstadt und Erzbischof von Magdeburg († 1550).[304]) Gumbrecht endlich, der jüngste, begnügte sich mit Domherrenpfründen in Würzburg und Bamberg, der Propstei Komburg († 1528)[305]) —, auch für die Enkel Albrecht Achills waren die Domstifter „Spitäler des Adels.“[306])

An letzter Stelle endlich berücksichtigt Eyb den engeren Kreis der fränkischen Heimat, hier fast noch beredter als zuvor. Der alte Gegensatz zwischen den Hohenzollern und den Bischöfen von Würzburg, jenen als den Anwärtern und diesen als den Besitzern der Würde eines Herzogs von Franken, findet seinen Ausdruck; er wird zum Anlaß die persönliche Vertraulichkeit zwischen Albrecht Achill und Eyb zu offenbaren. *Item mein herr marggraf Albrecht und ich sein zu zeiten wol bei einander gesessen und von der narung geredt und gehandelt,*

wie er sich in seinem furstentumb erweitern mocht, des ich ein red mit im het, er hat zu zweien fursten ein anwesen, ains uf dem Gebirg, des ander unter dem Gebirg, das dritt dem bistumb zu Wurtzburg an die seiten zu machen; das solt also geschehen, das mein herr zu bevestigung zu Kitzingen bauet.[307]) Eyb schildert dann, wie er begonnen habe, in Kitzingen Befestigungen anzulegen, freilich nicht ohne Widerspruch der Einwohner, die auf den Bischof von Würzburg als Widersacher des Unternehmens hingewiesen hätten. Er erwähnt die Rechte Albrecht Achills in der Stadt, dazu wie von ihm selbst dort die Einkünfte seines Herrn durch den Bau einer Mühle vermehrt worden seien, ein neuer Beleg für seine Vielseitigkeit[308]) und dazu seine sattsam bekannte Neigung wie auch Begabung zu Geschäften wirtschaftlicher, vornehmlich finanzieller Art.[309]) Der Inhalt und das Ziel seiner Verhandlungen mit der Äbtissin zu Kitzingen wird erörtert. Sie sollte bestimmt werden, das Rathaus in der Mainstadt *mit schatzung, gebot und verbotn* an den Hohenzoller zu verkaufen, bis dieser den Plan fallen ließ, allerdings zu einer Zeit, da Eyb in der Mark weilte, um bei seiner Rückkehr vor eine ihm wenig gefallende Tatsache sich gestellt zu sehen.[310]) Nicht um nur einen historischen Bericht über weit zurückliegende Entwürfe zu geben — sie fallen vor Eybs erste Reise ins Kurland, also vor das Jahr 1470 —, hat Ludwig von Eyb diesen Abschnitt seiner Arbeit eingefügt. Indem er ihn an den Schluß der „Denkwürdigkeiten“ stellte, bekundete er zugleich, daß noch jetzt, ein Menschenalter später, seine Ansicht über die Errichtung eines dritten hohenzollerischen Fürstentums auf fränkischem Boden sich nicht gewandelt habe. Nur so wird verständlich, daß er die Orte nennt, die vielleicht zu jenem Fürstentum Kitzingen geschlagen werden könnten, wie damals so auch unter Markgraf Friedrich, daß er Wege andeutet, auf denen sie wie früher so noch jetzt sich erwerben ließen.[311]) Aus dem selben Gedankengang entspringt schließlich die kurze Erzählung von Unterredungen Eybs mit Albrecht Achill über eine Möglichkeit, der Armut des Kitzinger Gebietes an Holz durch Öffnung des Fichtelgebirges, Beseitigung der Zölle auf dem Kleinen und Großen Main vorzubeugen. Den Nutzen der Herrschaft zu fördern ist sein Verlangen; ihm

diente sein Handeln, dient seine Erzählung mit der Verkettung von Erinnerungen an vergangene, von Mahnungen an künftige Tage.

Nicht allein die Hartnäckigkeit, mit der Eyb seine Lieblingsidee verficht, gibt dem ganzen Abschnitte das Gepräge. Auch darauf muß verwiesen werden, daß in der Dispositio Achillea von 1473 für die beiden jüngeren Söhne Albrechts die zwei fränkischen Fürstenhäuser auf und unter dem Gebirge in Aussicht genommen waren, daß seit 1486 Friedrich der Ältere und Sigmund sie gemeinsam verwaltet hatten, bis im Jahre 1495 Friedrich als der Überlebende den Alleinbesitz antrat.[312]) Dachte Eyb etwa daran, daß noch bei Friedrichs Lebzeiten Franken wieder in zwei Teile zerlegt, daß gar ein dritter Teil aus dem Gebiete um Kitzingen gebildet werden sollte?[313]) Widersprach ein solcher Gedanke nicht dem Willen Albrechts, selbst wenn dessen Ordnung von 1473 nur seine Söhne, nicht auch die Enkel und Nachkommen band? Wie es scheint, lassen sich Eybs Vorschläge nur daraus erklären, daß sie einem Lieblingsplan galten, den er vor Zeiten erwogen und seitdem nicht preisgegeben hatte, daß sie nicht minder an Friedrichs zahlreiche Söhne dachten. Die Verhandlungen mit Hessen, Jülich-Berg, Böhmen und Ungarn konnten scheitern, nicht alle Hoffnungen auf Pfründen für die jüngeren Söhne sich erfüllen. Wenn Albrecht Achill im Jahre 1473 drei Söhne bewidmet hatte, warum sollte nicht Friedrich ein Gleiches tun? Der Unterschied war nur: Albrecht Achill hatte über Franken und Brandenburg verfügen können, Friedrich war auf Franken beschränkt. Dieses Franken in zwei oder gar drei einander gleichgeordnete Fürstentümer auflösen hieß dem Inhaber des einzelnen nur ein bescheidenes Besitztum überweisen, ihn zu Werbungen um Anwartschaften, Heiraten und Pfründen zwingen, die deshalb nicht leichter zu erringen waren, weil ein kleiner Territorialherr sie für sich und die Seinen erbetteln mußte. Eybs Meinung war die eines für die Dynastie bedachten Mannes, sie empfahl aber letzten Endes einen auf kleine Vorteile sich verengenden Partikularismus. Sie setzte Einigkeit unter den Angehörigen der Hohenzollernfamilie in Franken voraus, wie sie unter Friedrich und Sigmund obgewaltet hatte; war Eyb sicher, daß sie dauernd bestünde?

Er faßte den einzelnen Hohenzollern ins Auge und wähnte, daß der Zusammenschluß aller fränkischen Hohenzollern, wenn nur jeder von ihnen einigermaßen mit Land, Besitz und Rechten versehen wäre, nichts ausbleiben und das Ansehen des Hauses fördern würde. Er vergaß, daß einzig und allein die Vereinigung der fränkischen Gebiete insgesamt in einer Hand die Stellung jedes Mitgliedes der Dynastie günstig zu beeinflussen vermochte. Eybs Ratschlag verriet, daß auch seine politische Begabung nur begrenzt war —, durchgeführt hätte er seine Fürsten zur Rolle armer Almosenempfänger herabgedrückt.

Mit keinem Worte gedachte Eyb der Hohenzollern in der Mark und ihres Besitzes. Es gab für ihn kein Gesamthaus Hohenzollern, für dessen Interessen jeder seiner Zweige, jeder seiner Vertreter sich zu mühen verpflichtet gewesen wäre. Man wird geneigt sein, daraus auf einen Gegensatz zwischen Friedrich dem Älteren und Joachim I. zu schließen. War Eyb darüber verstimmt, daß seine und seiner Miträte Vorschläge vom Jahre 1499 hinsichtlich der Vormundschaft Friedrichs über Joachim nicht hatten durchgeführt werden können? Dann hätte ihn eine Antipathie gegen die Märker erfüllt, vergleichbar jener bei den brandenburgischen Räten, die dem Vorhaben Friedrichs abgeneigt gewesen waren.[314]) Vielleicht auch gedachte er mit einer Art von Verbitterung an alle die Beobachtungen, die er einst, in den Jahren 1470 bis 1472, im Kurlande gesammelt hatte.[315]) Wie dem immer sei, wenn er wünschte, seine Mahnungen möchten den Markgrafen und die Seinen fördern, so hoffte er gewiß, daß auf solche Weise die Franken den Brandenburgern den Rang abliefen. Auch er mochte bemerkt haben, daß unter Kurfürst Johann das Ansehen der Mark gesunken war. Schon im Jahre 1484, also noch bei Lebzeiten Albrecht Achills, hatten die brandenburgischen Räte an Johann geschrieben, daß „die anstoßenden Lande, die weniger sind denn die Mark Brandenburg, in kurzer Zeit durch Selbstregierung der Fürsten merklich gebessert sind“. Lag in solchen Worten eine Warnung, so wurde sie zur Verurteilung von Johanns ganzem Regiment, wenn seinem Sohne und Nachfolger Joachim I. der kurfürstliche Gesandte auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1509

nicht verhehlte: „Brandenburg als ich glaube hat seit achtzig Jahren nicht kleiner Gerücht im Reich gehabt.“ [316])

Ludwig von Eyb kannte nur Markgraf Friedrich und dessen Familie. Auf die Neigungen Friedrichs war es berechnet, wenn er, der erste Leser der „Denkwürdigkeiten“, der Freund des Ritterwesens, daran erinnert wurde, wie der Ahnherr Friedrich I. noch in der Sterbestunde für die Ritter gesorgt, wie der Vater Albrecht Achill „ritterliche Übungen vor anderen Fürsten“ gepflogen und ihr zu Liebe glänzende Turniere veranstaltet habe. Der Erzähler selbst, der alte Ritter und das vielbeschäftigte Mitglied des Schwanenordens, teilte die Vorliebe seines Fürsten für die Ritterart; das ständisch bedingte Ideal von „der Helden Kühnheit und der werten Ritter Gutheit“ erfüllte ihn, brachte in sein Leben einen Schimmer von gefühlswarmer Romantik.[317]) Er riet seinem Herrn und dessen Söhnen Dienste und Werbungen bei Maximilian I., ohne Zweifel weil er wußte, daß sie bei der Vorliebe Friedrichs für den Habsburger dem Markgrafen nicht schwer fallen,[318]) den Hohenzollernprinzen nicht unwillkommen sein würden, fänden sie nur die erstrebte Belohnung. War nicht der jugendlich angeregte und anregende deutsche König auch ein Mann von ritterlicher Art, der in manchem Abenteuer und Turnier von seinem Können rühmliches Zeugnis ablegte? Über sein Auftreten breitete sich der Glorienschein der Poesie, der noch in den Bildern und Worten des „Theuerdank“ und des „Weißkunig“, dazu in den Zeichnungen des „Freydal“ festgehalten wurde; er fesselte den Markgrafen an seinen Träger wie gleichzeitig und nicht weniger die Zwangslage der fränkischen Gebiete. Eingeengt und umklammert von wachsamen und ebenso egoistischen Gegnern mußte Friedrich danach trachten, Maximilians Gunst zu erringen und in ihr sich zu behaupten. Nur im Bunde mit ihr konnte der Hohenzoller sein Ansehen steigern, die Lebenshaltung seiner Kinder bessern, den Besitz seines Hauses sichern und mehren. Daß der Habsburger auch Oberhaupt des Reiches war, bedeutete für den Territorialfürsten viel, wenn nicht alles —, es kam aber zum mindesten für die Erwägungen Eybs erst an zweiter oder gar noch späterer Stelle in Betracht. Dem Könige zu dienen war in den Augen des

Mahnredners eine Obliegenheit nicht so sehr gegenüber dem Reiche als gegenüber dem Interesse der fränkischen Hohenzollern. Er empfahl seinem Markgrafen, einzig und allein den dynastischen Ehrgeiz walten zu lassen, und es bekümmerte ihn wenig, wie ein solches Streben sich auseinandersetzen oder ausgleichen würde mit dem anderer fürstlicher Familien, die sich ein ähnliches Ziel setzten. Aus den Lehren Eybs spricht alles andere eher denn ein Gemeinsinn, der gelernt hat, vorerst das Allgemeine zu bedenken, weil nur sein Wohlergehen auch das des Teilgliedes bestimmt. Ohne dem Reiche als der Vereinigung aller Territorien grundsätzliche Feindschaft anzukündigen, freilich auch ohne auf die Nöte des Reiches oder auf die Schwierigkeiten der Reichsreform irgendwelche Rücksicht zu nehmen, sah Eyb in ihm kaum mehr als den günstigen Tummelplatz für territoriale und dynastische Sonderwünsche; ihre Erfüllung wird, so scheint er zu meinen, wenn anders man zwischen den Zeilen lesen darf, gerade durch die Zerklüftung des Reiches gewährleistet. So beweisen seine Erörterungen, ihrem Urheber selbst unbewußt, die Schwäche des Reichsgedankens und der Reichsordnung, jene Schwäche, um derentwillen ein die Dinge von oben her betrachtender Mann wie der Erzbischof von Mainz, Berthold von Henneberg († 1504), zu strafenden Worten voll ernster, sorgenbelasteter Klage seine Zuflucht nahm.[319])

So wird gesagt werden dürfen: Eybs enger fränkischer Horizont war das Widerspiel seiner Treue, mit der er den Hohenzollern gedient hatte und in seinen „Denkwürdigkeiten" auch für die Zukunft dienen wollte. Aus ihr erwuchs die Hoffnung, daß seine Ratschläge für Friedrich und seine Nachkommen nur Vorteile bringen würden, daß sie vor allem die Markgrafen gegenüber dem Druck der Nachbarn, der Bischöfe und Reichsstädte, stützen möchten. Er ersehnte ein mächtigeres Hohenzollernhaus als das, dem er seit Albrechts Tod verpflichtet war. Er kannte keinen Pessimismus und keine Schönfärberei, weil man mit seinen Augen die Dinge beobachten, nach seinen Weisungen über sie nachdenken sollte, damit aus Einsicht und Überlegung der Mut zur Tat, die Tat selbst sich einstelle. Wir tadeln den Sondersinn seines literarischen Vermächtnisses an das jüngere Geschlecht der

Hohenzollern, und doch war allein dieser für ihn möglich, weil er ihm aus einem tätigen, für das Haus Albrecht Achills in Franken wirkenden Leben entsprang. Eyb schrieb seine Vorschläge als fränkischer Staatsmann nieder; darin beruht ihre Stärke und nicht weniger ihre Schwäche. Seine „Denkwürdigkeiten" sind als historische Quelle in mehr als einer Hinsicht der Ergänzung, der Berichtigung zugänglich und bedürftig,[320]) ihr letzter Teil jedenfalls reizt ihm zu folgen und zu widersprechen. Sein Werk im ganzen mit anderen Schriften aus derselben Zeit und von ähnlicher Zweckbestimmung zu vergleichen macht ungerecht, — es fordert für sich allein abwägende Prüfung seiner Vorzüge und seiner Mängel, die zusammen erst dem Buche Eybs den gebührenden Platz in der historischen und in der politischen Literatur anzuweisen erlauben. Es zieht die Summe von Eybs Erinnerungen und Wünschen; es fordert die Leser auf, „darinnen sich zu besehen und dem Folge zu thun, was gut ist" —, auch sie also sollen schätzen und werten, genau wie Eybs „Denkwürdigkeiten" von uns zu beurteilen waren, damit Lob und Tadel nach Gebühr sich die Wage halten.[321]) Hier wie bei den früheren Abschnitten von Eybs „Denkwürdigkeiten" kam es nicht so sehr darauf sie im einzelnen zu berichtigen als darauf, seine Auffassung von der Geschichte der Hohenzollern und von ihren Aufgaben nachzuprüfen. Die allgemeine Lebensstellung des Verfassers galt es kennen zu lernen, seinen Anteil an den Ereignissen, den Inhalt seiner Ansichten und das Ziel seiner Gedanken, soweit sie der Zukunft sich zukehrten. Wir begleiteten ihn bis an das Ende seines Lebens, „um den Sinn wahrzunehmen, in dem er schreiben konnte und geschrieben hat".[322])

3. Eybs Tod, Bestattung und Bedeutung.

Wir halten inne, obwohl die Fragen ohne Antwort bleiben, ob Eyb sein Buch in Ansbach zum Abschluß brachte,[322a]) ob er selbst es in die Hand seines Fürsten legen konnte. Nur der Tag seines Todes steht fest, der 29. Januar 1502, dem die Beisetzung in der Heilsbronner Klosterkirche folgte. Wie er gewünscht, wurde er in der Nähe des Martinsaltars be-

stattet, zur Seite der Lebensgefährtin und des ältesten Sohnes, im Kreise der Angehörigen seines Geschlechtes, in der Grabkirche der fränkischen Hohenzollern.[323]) Keine Nachricht meldet, wo er starb, ob vielleicht ein rasches Verscheiden den Fünfundachtzigjährigen vor Krankheit und Greisentum bewahrte. Fromme Stiftungen in den Kirchen seiner Heimat waren seit langem von ihm selbst errichtet worden, um sein Andenken zu erhalten, sein und seiner Angehörigen Seelenheil sicherzustellen.[324]) Sein letzter Wille war schriftlich aufgezeichnet, damit über die Hinterlassenschaft an den Schlössern Eybburg und Sommersdorf, an den zerstreuten Liegenschaften kein Streit entstünde; genau war vermerkt, wo seine Bücher sich fänden[325]) —, bis an sein Lebensende offenbarte sich die Umsicht Eybs, der nach einem Leben voll rastloser Arbeit für seine Familie, für das Haus der fränkischen Hohenzollern zur Ruhe einging. An seinem Grabe sprach wohl der Bischof von Eichstätt, Gabriel von Eyb, den Segen und mit ihm trauerten vier Geschwister um den heimgegangenen Vater. —

Als Goethe vom Tode Friedrichs des Großen erfuhr, legte sein Wort: „Wie gern ist man still, wenn man so einen zur Ruhe gebracht sieht“ davon Zeugnis ab, daß auch für ihn im König von Preußen ein Mann von welthistorischer Bedeutung gestorben war. Es gebietet jedem Biographen Schweigen, zumal dem, der auf langer Wanderung durch das Leben seines Helden immer aufs neue versucht hat, der oft spröden und sprunghaften Überlieferung ihre Geheimnisse zu entreißen, sie zum Reden zu zwingen. Unsere Aufgabe war gewesen, die Entwicklung Ludwigs von Eyb des Älteren zu ermitteln und zu deuten, ein Leben voll reichen Inhalts, achtet man auf die Mühsal, die es bewältigte, ein Leben geringen Maßes für den, der Eyb im engen Kreise einer einzelnen Fürstenfamilie und ihres Strebens nach Ansehen und Macht arbeiten sieht. Kaum jemals kam ihm zum Bewußtsein, wie kostbare Kräfte er verbrauchte, die nur einem Kleinstaat, nicht dem Reiche seines Volkes zu dienen hatten. Sein Blick überflog das Wirrsal deutscher Zersplitterung um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts; er wollte Wege erkunden, die den Sondergeist seiner Fürsten mit neuen Stützen versähen —, er

dachte nicht daran, ihnen als ihre erste Obliegenheit die der Unterordnung unter die Reichsgewalt einzuprägen. Seine dynastische Treue ließ sich nur rechtfertigen, weil das deutsche Reich seiner Tage ein heillos krankes Gebilde war —, es ist kein Zufall, daß aus keinem Gesandtschaftsberichte Eybs, geschweige denn aus seinen „Denkwürdigkeiten“ der deutsche Mann spricht, allüberall und immer nur der Diener Albrecht Achills und seiner Erben, das Mitglied jenes landsässigen Adels in Franken, der dank eben der Persönlichkeit und der Tätigkeit Albrechts seinem Fürstenhause größere Unterwürfigkeit bezeugte als etwa der bayrische Adel und sein Löwenbund dem Herzog von Bayern-München.[325a]) In einer Zeit des Gegensatzes zwischen dem territorialen Fürstentum und dem reichsstädtischen Bürgertum war sein Platz an der Seite der Hohenzollern; auch seiner Gewandtheit im Rate mochte der Neid gelten, den einmal der zeitgenössische Chronist von Augsburg, Burkard Zink, zum Ausdruck bringt, wenn er schreibt: *Des haben die edlen fürsten dank, daß ir rätt so haimlich und so verschwigen sind. Die herren verpinden sich zusamen und helfent ainander, so entrennent sich die stett von ainander und will kaine bei der andern sein. Gat es in die lenge wol, das wöll Gott; ich fürcht, der adl sei zu klueg und zu listig.*[326]) Getrost nenne man Eyb einseitig, nicht um ihn zu tadeln, sondern um ihn verständlich zu machen. Sein Lebensgang löst nicht die Frage, wie sein Wesen war, als er zu dienen begann, wie es wurde in langen Jahren des Sorgens und Mühens. Es darbt nicht der Frische, des Wagemuts und doch auch nicht der starren Strenge, die am Alten, am einmal als vorteilhaft Erprobten oder nur Erachteten haften blieb und das Neue lieber schroff ablehnte als sein Recht anerkennen wollte. Um des Familiennamens willen baute Eyb sich die feste Eybburg aus, den Söhnen aber erwies er sich nur zu oft als karger Vater und mit naivem Stolze trug er in sein Familienbuch die Sätze ein: *Item so hab ich mein tag den eren nach kostlich haus gehabt und uber land gezert, unserm namen zu eren und zu auffern, und getrau zu Gott: was ich mein hab gemert hab, ich hab das thon mit Gott und eren, mit grosser mue und arbaitsamkeit.*[327]) Bei Eyb, dem im

Sinne seiner Tage werktätig frommen Manne und Rompilger, begegnen Worte gemütlichen Anteils an Geschehnissen und Menschen so gut wie gar nicht —,[328] der Verstand, die Überlegung herrschen vor. Höchstens davon darf man sprechen, daß alle seine Wanderfahrten als Vertrauensmann und Unterhändler Albrecht Achills ihn nicht der fränkischen Heimat entfremdeten, ihn nicht wurzellocker werden ließen. Von Köln aus sehnte er sich, wie er am 13. Dezember 1473 schrieb, nach Hause, weil er in den letzten drei Jahren nicht zehn Wochen zu Hause gewesen sei; *wannen der ruppelrai* (ein bäurischer Tanz) *zurgat, wol dem, der auch daheym hat.*[329]) Von Eichstätt aus drängte es ihn im Jahre 1474 nach seinem Sommersdorf, um dort seinen Weiher zu fischen[330]) —, der vorsichtige Wirtschafter Eyb wollte keinen Schaden durch langes Fernsein von Haus und Hof erleiden, die nur in ihres Besitzers Hand gut aufgehoben waren. Im Umgange vielleicht unbequem, kaum herzlicher Freundschaften fähig war er gleichwohl vorbildlich in seiner Treue, seiner Anhänglichkeit gegenüber Albrecht Achill und dessen Erben. Er verkörperte in sich die Eigenschaften seines alten, weitverzweigten Geschlechts, keiner aber der Vorfahren und Nachkommen und Verwandten war ihm auch nur von ferne ebenbürtig an Begabung, Eifer und Erfolg.

Während sein Bruder Albrecht den Namen derer von Eyb mit der Geschichte des Humanismus verband, stellte ihn Ludwig in die Entwicklung des juristischen und historisch-politischen Schrifttums des ausgehenden Mittelalters ein, um sein Interesse für literarische Tätigkeit dem gleichnamigen Sohne zu vererben. Er selbst freilich blieb unberührt von dem neuen Wesen der „Poeten“ und ihrer Anlehnung an die Antike, wie wenig gleich beide dank dem Aufenthalte seiner Angehörigen und Verwandten auf italienischen und deutschen Universitäten ihm gänzlich unbekannt sein konnten. War er aber ein Mann von alter Art und wollte er nichts anderes sein, so offenbarten sich trotzdem in seinen bedeutendsten Arbeiten, im „Familienbuch“ und in den „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der hohenzollerischen Fürsten“, eigentümlich genug geistige Strömungen seiner Zeit: dort, in der freilich unkünstlerischen Form einer Sammlung von Notizen, das Ver-

langen nach dauerndem Gedächtnis zumal der wirtschaftlichen Sorge für die Kinder und Nachkommen, für den Glanz der Familie; hier, in der Geschichte seiner Fürsten und des größten unter ihnen, die Bekundung der Anpassung an eine Dynastie und zugleich des Gefühls für die Standesgenossen. Beide Werke wollten erzieherisch wirken, das erste durch das Musterbild eines klug rechnenden Hausvaters und Grundherrn, das zweite durch das Beispiel eines Albrecht Achill, der für sein politisches Ansehen und Wachstum tätig war, dabei von seinem Adel unterstützt, auf daß die Erben des Hohenzollern in den von ihm gewiesenen Bahnen weiterschreiten möchten. „Die Geschichtschreiber", so meint Eyb,[331] „die solches beschreiben, die Kühnheit der Helden und die Übung der werten Ritterschaft, sind hoch zu preisen: durch sie bleibt beides lange im Gedächtnis, sodaß die Leser sich darin beschauen und aus ihm das Gute entnehmen mögen, dem sie zu folgen haben." Werktätiges Leben und besinnliche Schreibarbeit waren für ihn nicht Gegensätze, die einander ausschlossen; sie fügten sich in ihm zu einer Einheit zusammen gleich den beiden Seiten einer und derselben Münze. Von ihm gilt was Leopold von Ranke einmal bemerkt hat: „Es gibt Männer, deren Dasein in dem, was sie tun, aufgeht: in ihren Studien und ihren Geschäften; da müssen wir sie aufsuchen, wenn wir sie kennen lernen wollen."[332]

Eine solche Persönlichkeit zu erforschen und zu begleiten dünkte der Mühe auch deshalb wert, weil in ihr die Zeit des endenden 15. Jahrhunderts, ihre großen und kleinen Strebungen, ihre Vorzüge und Gebrechen sich spiegeln. Ihr Wirken und Wollen führte zu Albrecht Achill und seinen Söhnen, nach Franken, nach Brandenburg und ins Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Das Verlangen spornte, im Einzelnen das Allgemeine zu erfassen und auf das Allgemeine das Einzelne Einfluß üben zu sehen. Es reizte dem ewigen Geheimnis nachzusinnen, wie der Mann des tätigen Lebens auf sein Volk einwirkt, wie das Volk ihm Maß und Richtung seines Handelns und Trachtens zumißt. Der kleine Staat, dem Ludwig von Eyb angehörte, ist verweht gleich dem Sandkorn am Meeresufer, und doch preisen wir unseren Helden glücklich,

weil er der Pflicht zu dienen sich niemals entzog. Sie war es, die ihn fesselte und trieb. Sie gab seinem Leben Farbe und Inhalt, erhob es über das Dasein vieler Standes- und Sippegenossen.[333]) Sie lehrte ihn bis ins hohe Greisenalter hinein dem angestammten Herrn zu gehorchen; auch auf Eyb trifft zu, was von einem um sein preußisches und deutsches Vaterland verdienten Manne des 19. Jahrhunderts gesagt worden ist, daß es seiner eigenen Natur entsprach, die Hand am Pfluge zu halten, wie steinig oder wie staubig der Boden war, durch den er geführt werden mußte.[334]) Die Tradition und Rechtslage seines Hauses, das kräftige Gefühl der Treue gegenüber den Hohenzollern des 15. Jahrhunderts stellten ihn neben einen Albrecht Achill, dessen Pläne im deutschen Reiche seiner Zeit emporwachsen konnten und gleichwohl um dieses Reiches willen zur Unfruchtbarkeit verurteilt waren, neben Albrechts unbedeutende Söhne, auf denen der Druck kleinen Besitzes und der Unruhe lastete, wie sie durch die Gegensätze der Reichsglieder untereinander, die bündischen Bildungen in Süddeutschland und die Tendenzen Maximilians I. hervorgerufen wurde. Nicht mit herzhafter Freude versenkt sich der Historiker unserer Zeit in jene Tage des Reichselends, des nur äußerlich glänzenden Territorialfürstentums mit der Enge seines politischen Gesichtskreises, mit der Freiheit abwechslungsreicher Vielgeschäftigkeit, die nur im heillos zersplitterten Reiche möglich waren —, er muß es tun, wenn anders er die Bestrebungen der Reichsreform verstehen will und ermessen, warum diese zu kümmerlichen Ergebnissen führten. Umstritten vom feilschenden Partikularismus des Reichsoberhauptes, der Fürsten und Reichsstädte waren sie unfähig zu einem kraftvollen Neubau des deutschen Staates, bis das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu einem Bestandteil der habsburgisch-spanischen Universalmonarchie Karls V. wurde, das deutsche Volk aber durch Martin Luther die Befreiung von der lastenden Wucht römischer Kirchenherrlichkeit forderte. Nach wie vor war der Partikularismus der Segen und der Fluch der deutschen Entwicklung —, langsamer, peinlicher mußte der Verlauf unserer Staatsgeschichte sein als bei anderen Nationen, dafür aber schuf er durch Bismarck, in dem

landschaftlicher Sondergeist mit gesamtdeutschem Bedürfnis sich verband, das neue Deutsche Reich.

Stattlich nach Außen und wohlgefügt im Innern war unser Haus, als wir den Kampf um sein Bestehen, um seine Geltung in der Welt auf uns nehmen mußten. Unter dem Druck feindlicher Übermacht an Kriegsmitteln jeglicher Art brach es zusammen und furchtbar walteten innere Kräfte, um es in seiner Eigenart zu zerstören. Das Werk Bismarcks liegt zu Boden, und das deutsche Volk muß einen Neubau aus neuen Wänden und neuen Klammern versuchen, wie einst nach dem Westfälischen Frieden und nach dem Untergang des alten Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Wird seine Kraft dazu ausreichen? Arbeiten nicht in seiner Mitte selbst verblendete Gewalten, die nur zu zerstören, nicht aber Hilfe und Leben zu spenden willig sind? Inmitten solchen Krieges, solcher sich überstürzenden und sinnbetörenden Ereignisse die wissenschaftliche Arbeit weiterzuführen gewährte Trost und seelischen Halt. Sie erwuchs zugleich aus der felsenfesten Überzeugung, daß dem bisher bestellten Gebiete deutschen Wissens und Strebens, der Geschichte des deutschen Mittelalters, treue Pflege zugewandt bleiben müsse, um sie in die noch unerforschliche Zukunft hinüberzuretten. Inmitten des Krieges, während seiner herrlichen Zeit und selbst während seines niederschmetternden Ausgangs, die Geschichte unseres Volkes nicht vergessen heißt zum Glauben Jakob Grimms sich bekennen, „daß über diejenigen, welche nichts von der Vergangenheit wissen wollen, sehr bald auch die Zukunft den Stab brechen werde.“ [335])

Quellen und Hilfsmittel.

I. Verzeichnis und Beschreibung von Handschriften mit Werken Ludwigs von Eyb des Älteren.

Das hier vorgelegte Verzeichnis von Handschriften mit Werken Ludwigs von Eyb des Älteren will ein Hilfsmittel unserer Studien und der geplanten Ausgabe sein. Die Aufzählung und Beschreibung der Codices folgt dem Alphabet der Aufbewahrungsorte, nach dem auch die später anzuwendenden Siglen gestaltet sind. Bei einer jeden Handschrift, mit Ausnahme der Göttinger, sind sämtliche in ihr enthaltenen Stücke verzeichnet, dazu alle deren bisherigen Ausgaben; handelt es sich um Urkunden und Akten in den Codices, so genügte es, jeweils nur eine Edition namhaft zu machen. Alle hier genannten Handschriften sind bereits verglichen oder abgeschrieben; nur bei der Neustädter Handschrift war eine Einsichtnahme unmöglich.

Jede der aufgezählten Handschriften enthält mehr oder weniger Schriften Eybs, deren Ausgabe unser Ziel ist, mag es sich um Arbeiten zur Hof- und Landesverwaltung oder um solche mit literarischem Charakter handeln. Manche Einzelschrift kann mit ausschließender Bestimmtheit weder auf Eybs Urheberschaft zurückgeführt noch ihr abgesprochen werden: sie alle, z. B. die Aufzeichnungen über höfische Feste, Turniere und Leichenbegängnisse, werden in einem zweiten Abschnitt der Edition zu vereinigen sein, dessen Erweiterung vorbehalten bleiben muß.

Gänzlich von unserer Liste ausgeschlossen blieben alle die Handschriften und Bände mit rein aktenmäßigem Material, politischen Korrespondenzen u. a. m. Soweit ihr Inhalt in Druckwerken vorliegt, war ein Rückgriff auf deren Quellen meistenteils überflüssig. Um jedoch die Archivbestände zumal in den Königl. Bayerischen Kreisarchiven zu Bamberg und Nürnberg auszunutzen, wurden an Ort und Stelle die Massen der Akten und Urkunden, soweit sie in Betracht kommen konnten, einer Durchsicht unterworfen, derart daß über deren Ergebnis in unmittelbarem Anschluß an diese Liste berichtet werden soll. Gänzlich von unserem Verzeichnis ausgeschlossen bleiben auch die sog. Stamm- und Ankunftsbücher des Burggraftums Nürnberg mit ihren Zusammenstellungen genealogischer Notizen über die Hohenzollern und mit kurzen Angaben über ihre Erwerbungen an Landen und Rechten.[1] Chronologisch angelegt

[1]) Der Namen dieser Arbeiten erinnert daran, daß die älteste Bedeutung des Wortes „Ankunft“ in Wahrheit „Ursprung“, „Abstammung“

setzen sie durchgängig mit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein, primitiven Genealogien und Regesten vergleichbar. Eines der ältesten dieser Stamm- und Ankunftsbücher — ihre Ausarbeitung erfolgte zuerst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — hat der erste Herausgeber, C. Höfler, als ein Werk Eybs hingestellt, ohne dafür sichere Beweise erbringen zu können.[1]) Von diesen Büchern, die im 16. und 17. Jahrhundert fortgesetzt und auch erweitert wurden, beruht eine große Zahl von Handschriften im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg.[2]) Ihre Durchsicht und Prüfung ergab, daß es nicht mehr lohnt, die wohlverdiente Ruhe dieser alten, an Fehlern überreichen Arbeiten zu stören: durchgängig wiederholt die jüngere

ist; vgl. Grimms Wörterbuch I (Leipzig 1854), S. 387 f. E. Brinckmeyer, Glossarium Diplomaticum I (Wolfenbüttel 1850), p. 95. Darnach würden die Worte „Stamm“ und „Ankunft“ dasselbe besagen. Möglich aber auch wäre, daß „Ankunft“ soviel bedeutete wie *accessio*, „Erwerb“, „Zuwachs“, so daß dann „Stamm- und Ankunftsbuch“ eine Verdeutschung sein könnte von „Successions- und Accessionsbuch“. Beide Deutungen können durch den Inhalt jener Bücher gestützt werden.

[1]) C. Höfler, Fränkische Studien II. Die ältesten Aufzeichnungen über den allmählichen Erwerb der hohenzollerschen (brandenburgischen) Territorien in Franken: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen IV (Wien 1850), S. 612 ff. auf Grund einer Handschrift im Bamberger Kreisarchiv; die Ausgabe erschien auch als Sonderdruck, der Text der Aufzeichnung darin S. 30 ff. Wesentlich besser ist die Ausgabe von T. Märcker, Das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggrafthums Nürnberg: Märkische Forschungen VII (1861), S. 153 ff. — wiederholt in der Sonderausgabe gleichen Titels (Berlin 1861), S. 19 ff. —, der die Handschrift ms. 392 saec. XV. im Hausarchiv zu Charlottenburg zugrunde liegt, während noch weitere Handschriften namhaft gemacht sind, die alle jetzt in demselben Archiv beruhen.

[2]) Benutzt wurden von uns folgende Handschriften: Bamberg, Königl. Bibliothek ms. hist. 25 saec. XVI. fol. 288 sqq. und ms. hist. 141 saec. XVII. p. 225 sqq. Charlottenburg, Königl. Hausarchiv mss. 392 und 393 saec. XV., mss. 394 bis 399 saec. XVI., ms. 400 saec. XV., ms. 401 saec. XIX. — Im Kreisarchiv zu Nürnberg verzeichnet das Repertorium 132 unter den „Herrschaftlichen Büchern“ (s. unten) als n. 1 ein „altes Ankunftsbuch lit. A. A.“. Dieser Band trägt jetzt die Signatur: Copialbücher n. 1 und ist ein Pergamentkodex des beginnenden 15. Jahrhunderts in Folioformat. Er beginnt mit einem Verzeichnis der Einnahmen Albrecht Achills in Franken während eines nicht näher bezeichneten Jahres, enthält auf S. 1—38 das Register zu den nach den leeren Seiten 39—41 auf fol. 1 bis 198' folgenden Abschriften kaiserlicher, königlicher, erzbischöflicher usw. Privilegien aus den Jahren 1273—1412. Die Abschriften streben eine gewisse Gruppierung inhaltlich verwandter Urkunden an, ohne sie streng innezuhalten. Der Inhalt dieser Handschrift also ist von dem der anderen Stamm- und Ankunftsbücher gänzlich verschieden.

Arbeit die ältere, um gleichzeitig ihre Fehler beizubehalten oder gar zu vermehren, während die Nachrichten aus ihrer Entstehungszeit selbst besser gestaltet sein mögen. Zu allem kommt: die große „Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern“, wie sie J. Großmann, E. Berner, G. Schuster und K. Th. Zingeler mit bewunderungswürdigem Fleiße und größter Umsicht vorgelegt haben,[1]) macht jetzt jeden Rückgriff auf die alten Stamm- und Ankunftsbücher wie auch auf eine Art von standesamtlichem Register der Hohenzollern des 15. Jahrhunderts aus der Feder des fränkischen Sekretärs, später Kanzlers Johann Volker überflüssig.[2])

Unser Verzeichnis umfaßt und beschreibt daher nur folgende Papierhandschriften:

B 1 = Bamberg, Königliches Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 557, XV. Jahrhundert, 10 Bll., 2°.

Die Handschrift enthält fol. 1—8 die Hofordnung vom Jahre 1470; Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II (Berlin 1860), p. 115 sqq. zum Jahre 1473,

fol. 8—10 das Verzeichnis des Hofgesindes; l. c. C II, p. 126 sqq.,

fol. 10' das Verzeichnis der dem Kurfürsten Friedrich II. (verz. 1470, † 1471) zu sendenden Naturalien; l. c. C II, p. 126.

fol. 10' steht die Inhaltsangabe der ganzen Handschrift: *Ordnung des Merckischen hofs zu Coln marggraff Joh. an meins allten hern stat.*

Die Handschrift ist die Vorlage der weiter unten beschriebenen Handschrift C 2; zu ihrem Inhalt und dem der Handschrift C 3 vgl. G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhange behandelt (in den: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1912), besonders zur Textgestaltung S. 270 ff. 326 f.

---

[1]) Berlin 1905.

[2]) F. Wagner, Das älteste standesamtliche Register des Hauses Hohenzollern: Zeitschrift für Preußische Geschichte XVIII (1881), S. 472 ff. nach einer Handschrift im Hausarchiv zu Charlottenburg; vgl. dazu F. Wagner, Aus der Jugendzeit der Kurfürsten Johann und Joachim I. von Brandenburg: Jahresbericht über das Königl. Friedrich-Wilhelms-gymnasium und die Königl. Vorschule zu Berlin 1900, S. 5 f., wiederholt in dem Werke von G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen I (a. u. d. T.: Monumenta Germaniae paedagogica hrsg. von K. Kehrbach XXXIV, Berlin 1906), S. 163. 445. Im späteren Verlauf unserer Arbeit wird nur noch das größere Werk, nicht auch mehr das Programm angeführt werden. — Kurze Eintragungen von verschiedenen Händen über Todestage von Hohenzollern und Angehörigen ihrer Familie in den Jahren 1420—1471 finden sich in der Handschrift des Kreisarchivs zu Nürnberg, Herrschaftliches Buch n. 8 saec. XV. fol. 1.



B 2 = Bamberg, Königl. Kreisarchiv, Märckeriana n. 5, XVII. Jahrhundert, 76 Seiten, 2°.

Vorgeheftet ist ein unpaginierter Umschlag, auf dessen erster Seite außer Archivvermerken folgendes steht: *Ludwigs von Eyb zu Eybburg gewesenen hofmeisters bei h. marggraf Albrechts Achillis genannt von Brandenburg gemahlin Margaretha einer gebohrenen prinzessin von Baden verfaßte nachricht von der gelangung des gräfl. Zoller. geschlechts zu dem burggrafthum Nürnberg, anwachs deren lande; geschichten und thaten der herrn burggrafen biß auf die regierungszeiten obengesagten marggraf Alberti Achillis; sine anno.* Die zweite Seite des Umschlags ist leer, ebenso zwei Blätter am Schluß der Handschrift. S. 1—76: Denkwürdigkeiten Ludwigs von Eyb; Fränkisches Archiv hrsg. von Büttner, Keerl und Fischer I (Ansbach 1790), S. 38 ff. (Auszüge). Quellensammlung für fränkische Geschichte hrsg. von C. Höfler I (Bayreuth 1849), S. 113 ff. (vollständig).

B 3 = Berlin, Königliche Bibliothek Ms. Boruss. Fol. 877. XVII. Jahrhundert. 28 Blätter. 2°.

Die Handschrift gehörte im XVIII. Jahrhundert dem J. H. von Falckenstein; vgl. dessen Antiquitates Nordgavienses II (Frankfurt und Leipzig 1733), p. 427 und den Eintrag in der von ihm geschriebenen Hs. im Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Eichstätt Fach 18 Fasz. 111 p. 21, der in die unpaginierten Manuskripte Popps (ebenda Fach 18 Fasz. 113, XIX. Jahrhundert) überging.

Auf der Vorderseite des Pappumschlags steht: *Ludwigs von Eyb ritters notierte particularia was zu seiner zeit an den Brandenburg. Anspach. und Bayreutischen hoff unter regierung Friderich des I*ten* churfürsten vorgegangen.* Auf die Rückseite des Umschlags ist ein Ex-libris mit dem Seckendorffischen Wappen, dem in Form der Ziffer 8 zusammengeschlungenen Lindenzweig (vgl. J. Siebmacher, Großes und allgemeines Wappenbuch hrsg. von O. T. von Hefner II, 1, Nürnberg 1856, S. 22 mit Tafel 15), und den Buchstaben C. F. F. V. S. aufgeklebt. Auf Blatt 1 steht: *Ludwigs von Eyb ritters notierte particularia was zu seiner zeit an den Brandenburg. Anspach und Bayreutischen hoff unter regierung Friderich des I. churfürsten vorgegangen.* Blatt 1' ist leer. Blatt 2—28': Denkwürdigkeiten Ludwigs von Eyb; Höfler, a. a. O. S. 113 ff.

C 1 = Charlottenburg, Königliches Hausarchiv Rep. XXVIII. P. (Kurfürst Johann [Cicero] Kurprinzliche Hofhaltung — K. 114 ad D).

Die Papierhandschrift, 14 Bll. in 2°, liegt in einem Pappumschlag, auf dessen erster und zweiter Seite sich die Signatur, die Überschrift: „Einrichtung des Hofstaats des jungen Markgrafen Johann (Cicero) von Brandenburg“ und archivalische Bemerkungen finden. Geschrieben von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts enthält sie (vgl. G. Schapper, a. a. O. S. 270 ff. 326 f.):

fol. 1—3 das Verzeichnis des Hofgesindes; Riedels Codex C II, p. 126 sqq. Auf fol. 1 steht von jüngerer Hand die Randbemerkung: *NB. Dieß ist das modell wie churf. Albrecht seinem sohn Johansen den hiesigen hoffstath übergeben.*

fol. 3'—10 die Hofordnung vom Jahre 1470; l. c. C II, p. 115 sqq. zum Jahre 1473. Auf fol. 3' steht von der Hand Christophs von Schönbeck, des Ordners des Geheimen Staatsarchivs (1639—1662), die Randbemerkung: *Hette man nachfolgender gestalt die haußhaltung allemals geführet, würdt man gewiß in mehrerem vorrath sitzen; gute aufsicht u. getrewe diener machen reiche herren.*

fol. 10'—14 sind leer.

fol. 14' das Verzeichnis der dem Kurfürsten Friedrich II. zu sendenden Naturalien; l. c. C II, p. 126.

C 2 = Charlottenburg, Königliches Hausarchiv Rep. XXVIII (Kurfürst Johann Cicero. Verwaltung der Mark). Frag. act. betr. die von Markgrafen Johann (Cicero) im Namen seines Herrn Vaters Kurfürst Albrecht geschehene Besitzergreifung der Mark Brandenburg und deren Administrierung 1470—1476 (Kopien).

Die Papierhandschrift, 71 Bll. in 2°, liegt in einem Pappumschlag, dessen Vorderseite die Signatur, dessen Innenseite die Bemerkung enthält: „Anno 1865 in dem Plassenburger Archive aufgefunden und von dem D. Märcker und in Abschrift dem Hausarchiv einverleibt.“ Sie enthält

fol. 1 die Überschrift: Fragmenta betr. die von h. marggraf Johanns im namen seines h. vaters marggrafen Albrecht geschehene besitzergreifung der Märkischen Lande und deren administrierung 1470—1476.

fol. 2—54 Abschriften des 19. Jahrhunderts von Briefen aus den Jahren 1470—1476.

fol. 54' ist leer.

fol. 55—66' die Hofordnung vom Jahre 1470; Riedels Codex C II, p. 115 sqq. zum Jahre 1473.

fol. 66'—69' das Verzeichnis des Hofgesindes; l. c. C. II, p. 126 sqq.

fol. 69'—70 das Verzeichnis der dem Kurfürsten Friedrich II. zu sendenden Naturalien; l. c. C II, p. 126.

fol. 70' die Inhaltsansgabe für fol. 55—70: *Ordnung des Merckischen hofs zu Coln marggraff Johannsen an meins allten herrn stat.*

Der Abschrift auf fol. 55—70' liegt die oben beschriebene Handschrift B 1 zu Grunde; vgl. auch G. Schapper, a. a. O. S. 270 ff. 326 f.

C 3 = Charlottenburg, Königliches Hausarchiv Ms. 16. XVI. Jahrhundert. 34 Blätter. 2°.

Auf der Innenseite des Einbandes steht: *Ankunft aus dem Geh. Cabin. Arch. I. K. 1. N. 36 Blr. Plassenburger Archiv. Gedr. in der Quellensammlung f. fränk G. Bd. I. Baireut 1849. Hausarchiv Mss.* Auf dem ersten Vorsatzblatt steht: *Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgischer Fürsten*, das zweite enthält einen Vermerk über die

Benutzung der Handschrift. Blatt 1—32′: Denkwürdigkeiten Ludwigs von Eyb; Höfler, a. a. O. S. 113 ff. Blatt 33—34′ und zwei weitere unpaginierte Blätter sind leer.

C 4 = Charlottenburg, Königliches Hausarchiv Ms. 392. XV. Jahrhundert. 16 Blätter. 2°.

Die Papierhandschrift beruhte bis zum 28. Januar 1851 im Geheimen Kabinetsarchiv (I K 2 R 1), und wurde dann dem Hausarchiv einverleibt. Sie enthält

fol. 1—10′ den Text eines Stamm- und Ankunftsbuches der Hohenzollern bis zum Jahre 1486, vgl. oben S. 332 Anm. 1;

fol. 10′—12′ den Bericht über die Wahl Maximilians I. zu Frankfurt im Jahre 1486; F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (Leipzig 1898), S. 517 ff.

fol. 13 eine kurze Aufzählung von Erwerbungen der beiden Söhne Albrecht Achills, Friedrichs und Sigmunds, in Franken.

fol. 13′—16 sind leer.

fol. 16′ enthält von jüngerer Hand nur die für die ganze Handschrift gültige Inhaltsangabe: *Verzeichnis wann graf Fridrich von Zollern zum burggrafthumb komen ist und was nachvolgend die burggrafen zu der herschafft kauft haben.*

E = Eichstätt, Bischöfliches Ordinariatsarchiv Fach 18 Fasz. 112. XIX. Jahrh. 22 Blätter. 2°.

Der Umschlag enthält außer Archivvermerken und der alten Signatur: Capitulum Eystettense Abth. Fam. Eyb I folgende von dem Schreiber der Handschrift, dem Eichstätter Dompropst Dr. David Thomas Popp († 1858) herrührende Notiz: *Abschriften und Auszüge aus einem Ms. Ludwigs von Eyb des ält. Ritters (ca. 1430—1502). Dieses Ms. befindet sich im Archive der Stadt Regensburg in oblongem Halbfolioformat mit hölzernen Deckeln, welche mit beschriebenem Pergament überzogen sind und mit 2 Clausuren versehen.* Blatt 1—22′: Familienbuch Ludwigs von Eyb; M. Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus (Berlin 1893) enthält verstreute kleine Auszüge.

G = Göttingen, Universitätsbibliothek Histor. 138. XVIII. Jahrhundert. 200 Blätter. 2°.

Die Handschrift, bis zum Jahre 1771 J. D. Koeler gehörig, enthält eine wohl von diesem herrührende Sammlung von Relationen, Aufsätzen, Auszügen, Urkunden zur Geschichte Nürnbergs; vgl. ihre Beschreibung durch W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (Erlangen 1867), S. 55 ff. und durch W. Meyer in dem „Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover 2. Göttingen 2“ (Berlin 1893), S. 48.

Blatt 138—144: *Extract aus weyland herrn Ludwigs von Eyb zu Eybburg deß älteren ritters landrichters und obristen cammermeisters deß burggrafenthum zu Nürnberg seligen handbuch (NB. Dieser Ludwig von Eyb wurd gebohren 1417, † 1503 und landrichter von a. 1490 biß 1498) das landgericht deß burggrafthums zu Nürnberg betreffend*; W. Vogel, a. a. O. S. 61 ff. (Ausgabe des ganzen Werkes auf Grund der Handschrift N 2 fol. 51—58).

N 1 = Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, Bibliothek der protestantischen Kirche, aus dem Jahre 1480. 724 S. 4°.

Die Handschrift[1]) wurde beschrieben von G. M. Schnizer, Der Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aysch erste Anzeige von darinnen befindlichen Handschriften (Nürnberg 1782), S. 34 f. G. Schepß, Zu den Eybschen Pilgerfahrten: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV (1891), S. 17 ff. Chr. Geyer, Die Pilgerfahrt Ludwigs des Jüngeren von Eyb nach dem heiligen Lande (1476): Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI, 3 (1901), S. 5 f.

Die im Auftrage Ludwigs von Eyb des Älteren im Jahre 1480 hergestellte Sammelhandschrift enthält folgende Stücke:

S. 3—24: Anselms von Eyb Pilgerbuch für das Morgenland.

S. 35—91: Ludwigs von Eyb des Jüngeren Beschreibung seiner Palästinafahrt; Chr. Geyer: a. a. O. XXI, 3 S. 16 ff.

S. 92: *Item als man zalt von Cristi gepurt MCCCC und im LXXV. iar was ich Ludwig von Eyb zu Summersdorff* (hierzu am Rande von gleichalter Hand: *der vorgeschriben hern Ansshelms und hern Ludwigs vatter*) *in dem gnadenreichen iar zu Rom, do ward mir mitgedaylt was ablas dozumall in der obersten kyrchen der hayligen cristenheyt geben ist nach inhalt des puchleins.* Unmittelbar darauf folgt

S. 92—212 eine Abschrift der deutschen, ums Jahr 1472 gedruckten Übersetzung der „Mirabilia vel potius historia et descriptio urbis Romae"; vgl. L. Hain, Repertorium bibliographicum II, 1 (Stuttgart 1831), p. 419 n 11208 und die Faksimilereproduktion des Blockbuches Mirabilia Romae, die R. Ehwald im Jahre 1904 für die Gesellschaft der Bibliophilen veranstaltete. Über Blockbücher vgl. C. von Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes (Berlin 1891), S. 58 ff. H. Meisner und J. Luther, Die Erfindung der Buchdruckerkunst (Bielefeld und Leipzig 1900), S. 27 ff.

S. 213—214 sind leer.

S. 215—445: Abschrift der deutschen, im Jahre 1477 wohl durch Günther Zainer in Augsburg gedruckten Übersetzung der Schrift von Peter (oder Ludolf) von Suchem (um 1340), De itinere terrae sanctae; vgl. L. Hain, l. c. II, 1 p. 298 n. 10311 und die Ausgabe des ursprünglichen Textes durch F. Deycks, Ludolphi rectoris ecclesiae parochialis in Suchem de itinere

[1]) Da ich sie bei einem Besuche von Neustadt nicht selbst einsehen konnte, hat Herr Pfarrer D. Schaudig mir einige Notizen darüber gütigst zur Verfügung gestellt.

terre sancte liber (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XXV). Stuttgart 1851.

S. 451—690: Abschrift der deutschen, im Jahre 1477 durch Fritz Creußner in Nürnberg gedruckten Übersetzung der Reisebeschreibung des Marco Polo; vgl. L. Hain, l. c. II, 2 (1838) p. 138 n. 13245.

S. 691 und 692 sind leer.

S. 693—721: Abschrift der Statuten des Schwanenordens.

N 2 = Nürnberg, Königliches Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch n. 17. XV. Jahrhundert. 160 beschriebene und 37 unbeschriebene Blätter. 2°.

Die Handschrift wurde beschrieben von W. Vogel, a. a. O. S. 53 ff. Sie ist in zwei mit Leder überzogene Holzdeckel eingebunden, mit zwei Schließen versehen und trägt auf dem Rücken die Bezeichnung *Herrschaftlich Buch XX*. Auf den Vorderdeckel ist ein Pergamentstreifen aufgeklebt: auf diesem steht ein nicht ganz mehr lesbares Inhaltsverzeichnis des Bandes, das auf dem ersten nicht bezifferten Schutzblatt von anderer Hand wiederholt ist. Die Innenseite des Vorderdeckels enthält nur Archivvermerke.

Auf dem ersten, nicht bezifferten Schutzblatt steht *Eyn kurze beschreybung der alten* (?) *involgenden stucken gar nützlich zu lesen,* darunter kurze Überschriften, zu deren jeder Zahlen als Hinweise auf die Blätter des Bandes gestellt sind, z B. *Speysung in ayn veldlager am 1. und 159., Dreyerley anslag des haußhalt und ordnung des camerers 2., Das landtgericht berurend am 13. und 51* usw. Dieses Inhaltsverzeichnis endet auf der Rückseite des Papierblattes mit der Bemerkung: *In der ersten einfuerung underm n°* (= nota) *sind ettlich tittel eingefurt, davon wurde nichtz funden,* d. h. der Schreiber der Handschrift stellte unter der alsbald folgenden Sigle *Nota* die Überschriften solcher Stücke zusammen, die er hatte abschreiben und mit den übrigen in der vorliegenden Handschrift vereinigen sollen, in dem von ihm benutzten oder ihm überwiesenen Material an Vorlagen aber nicht fand.

fol. 1: *Anno Domini 1400 im 92. jar am suntag nach sant Matheistag* (= 1492 Februar 25) *ist die ordnung und handelung geschriben auß hern Ludwig von Eyb rytter buch der herschafft zu Brandenburg zu gut*; mitgeteilt von F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 47. Es folgen neun Zeilen mit je einem kurzen Vermerk; links von ihnen allen steht *Nota,* rechts *jar.* Die einzelnen Zeilen, deren römische Jahresziffern hier durch arabische wiedergegeben werden, lauten: *Der streyt zu Weyll 1388, Concilium zu Costnitz 1417* (1413 in der Handschrift), *Zerstorung Zoller 1423, Stetkrieg 1450, Meintz gewonnen 1462, Der hern nyderlag gegen den pfaltzgraven 1462, Die nyderlag vor Gengen 1462, Wyenn verloren 1485, Nun hüt dich Nurmberg*; Chr. Meyer, Aus dem Gedenkbuch des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb (Ansbach 1890), S. 1.

fol. 1—2: Ordnung für die Speisung eines Heeres; Meyer, Gedenkbuch S. 2f.; Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen VII (München 1902), S. 122f.[1])

fol. 2—3: Erster Anschlag für den Hofhalt; Meyer, Gedenkbuch S. 4f.; Hohenzollerische Forschungen VII, S. 123ff.

fol. 3. 3': Zweiter Anschlag für den Hofhalt; Meyer, Gedenkbuch S. 5; Hohenzollerische Forschungen VII, S. 125.

fol. 3'—5: Dritter Anschlag für den Hofhalt; Meyer, Gedenkbbuch S. 6ff.; Hohenzollerische Forschungen VII, S. 125ff.

fol. 5—13': Ratschläge für die Hof- und Landesverwaltung; F. Wagner Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885), S. 343ff. Meyer, Gedenkbuch S. 8ff.; Hohenzollerische Forschungen VII, S. 128ff.

fol. 13'—18': Die erste Reformation des Nürnberger Landgerichts 1447 nach März 25; Meyer, Gedenkbuch S. 98ff.; Quellen und Forschungen zur deutschen und hohenzollerischen Geschichte III (München 1906), S. 224 ff.; s. W. Vogel, a. a. O. S. 22 Anm. 35, 1. Ein Fragment dieser Ordnung findet sich auch im Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschrift 11 sae. XV. XVI. fol. 72'—73'.

fol. 19—20': Die zweite Reformation des Nürnberger Landgerichts 1459 Dezember 28; Meyer, Gedenkbuch S. 107ff.; Quellen und Forschungen III, S. 232ff.; s. W. Vogel, a. a. O. S. 22 Anm. 35, 2.

fol. 21—22: Urkunde des Landrichters zu Nürnberg, Hans von Seckendorff, 1455 Februar 22; (J. R. Wegelin), Gründlich-historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichs Landvogtey in Schwaben II (1755), S. 243.

fol. 22—25': Vertrag zwischen Albrecht Achilles und den Reichsstädten in Schwaben wegen des Landgerichts zu Nürnberg 1458 Januar 22; in ihm sind zwei Urkunden Friedrichs III. von 1456 Dezember 7 eingeschaltet, am Schluß die Zustimmung von Albrechts Bruder Johann (dem Alchimisten) vermerkt; (J. R. Wegelin), a. a. O. II, S. 244ff.

fol. 25'. 26: Zustimmung von Albrechts Brüdern, Friedrich II. von Brandenburg und Friedrich (dem Fetten), zu obigem Vertrag; undatiert, also entweder Entwurf oder unvollständige Abschrift der Urkunde.

fol. 26'—42: Gutachten des Gregor Heimburg über das Nürnberger Landgericht von etwa 1456; G. Freiherr von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit I, 1 (Leipzig 1865), Textband S. 46, Urkunden und Beilagen S. 67ff. (Auszüge), vgl. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg (a. u. d. T.: Historische Abhandlungen aus dem

[1]) Chr. Meyer hat seine ältere Veröffentlichung „Aus dem Gedenkbuch" usw. einschließlich der Einleitung in seinen Hohenzollerischen Forschungen VII (München 1902), S. 111ff. und in deren Fortsetzung: Quellen und Forschungen zur deutschen und hohenzollerischen Geschichte III (München 1906), S. 152ff. wiederholt. Die Sätze der Einleitung des „Gedenkbuches" sind später umgestellt worden, die Reihenfolge der Einzelstücke aber im „Gedenkbuch" ist in dem Neudruck beibehalten worden; weder hier noch dort entspricht sie der Anordnung der Handschrift.



Münchener Seminar hrsg. von K. Th. Heigel und H. Grauert I. Bamberg 1891), S. 153ff.

fol. 42—50': Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafenthums Nürnberg; A. Vischer, Trastatus duo iuris duellici universi (Jena 1617), p. 217 sqq. C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt und Leipzig 1739), p. 161 sqq. S. W. Oetter, Versuch einer Geschichte der . . . Burggraven zu Nürnberg I (Frankfurt und Leipzig 1751), S. 93ff.; vgl. Chr. Ph. Sinold gen. von Schütz, Corpus historiae Brandeburgicae diplomaticum I (Schwabach 1756), p. 119 sq. A. F. Riedel, Über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg: Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften 1854 (Berlin 1855), S. 397. E. W. Vogel, a. a. O. S. 23 Anm. 35, 3.

fol. 51—58': Eybs Aufzeichnung über das Landgericht zu Nürnberg; W. Vogel, a. a. O. S. 61ff., s. oben S. 337 unter G, Blatt 138—144.

fol. 59—60: Beilager Albrechts Achills und der Anna von Sachsen 1458; Jung, Miscellanea I, p. 320 sqq. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II (Berlin 1860), p. 24. J. Baader: 37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869 und 1870, S. 109f. Meyer, Gedenkbuch S. 22ff.; Quellen und Forschungen III, S. 152ff.; s. auch C. F. Pauli, Allgemeine preußische Staatsgeschichte II (Halle 1761), S. 368.

fol. 60'—64: Handlung von St. Georgen Fähnlein, eine Schrift Eybs aus etwa dem Mai 1475 über einen Streit zwischen den fränkischen und schwäbischen Rittern vom St. Georgenschild, darin fol. 62', 63 der Entwurf einer Urkunde Friedrichs III.; J. Limnaeus, Tomus quartus iuris publici imperii Romano-Germanici, additionum ad priores primus (Argentorati 1666), p. 71 sqq. ad lib. VI. cap. III. n. 57. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. (Jena 1713), II, S. 711f. (an beiden Stellen der Urkundenentwurf und der Schlußabschnitt der Abhandlung Eybs).

fol. 64. 64': Leichenbegängnis Friedrichs I. 1440 nach September 20; Jung, Miscellanea I, p. 312 sqq. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C I (Berlin 1859), p. 237. Meyer, Gedenkbuch S. 26f.; Quellen und Forschungen III, S. 156f., s. auch C. F. Pauli, a.a.O. II, S. 161. Zu dieser Aufzeichnung und den folgenden ihr ähnlichen vgl. die Schilderung des Begängnisses des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz († 1476) vom 27. Januar 1477; Speierische Chronik § 284 bei F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I (Karlsruhe 1848), S. 511f.

fol. 65—75: Leichenbegängnis Johanns des Alchimisten 1464 Dezember 16 und 17; Meyer, Gedenkbuch S. 28ff.; Quellen und Forschungen III, S. 158ff. Der von Meyer, Gedenkbuch S. 25; Quellen und Forschungen III, S. 135 als besonderes Stück herausgegebene „Speisezettel" steht fol. 68'. 69 inmitten der Aufzeichnung über das Leichenbegängnis. Der erste Teil dieser Aufzeichnung steht auch in der Handschrift des Nürnberger Kreisarchivs, Herrschaftliches Buch n. 8 saec. XV. fol. 1' und ist daraus abgedruckt bei C. F. Jung, Miscellanea I, p. 314 sqq. Riedels Codex C I, p. 373.

fol. 75'—81: Leichenbegängnis Friedrichs II. 1471 März 17; Jung, Miscellanea I, p. 315 sqq. (nur der Anfang). Riedels Codex diplomaticus

Brandenburgensis C I, p. 546 sqq. (desgl.). Meyer, Gedenkbuch S. 42 ff. (vollständig); Quellen und Forschungen III, S. 171 ff. (desgl.), s. auch C. F. Pauli, a. a. O. II, S. 260 ff.

fol. 81'—83: Verzeichnis der von Albrecht Achilles gegen Burgund geführten Ritter 1474; Jung, Miscellanea I, p. 361 sqq.

fol. 83'. 84: Ritterrecht zu Schwabach 1483; Jung, Miscellanea I, p. 366 sqq. Selecta Norimbergensia V (Anspach 1774), p. 316 sq.

fol. 84'—93': Turnier zu Ansbach 1485 Mai 15; Jung, Miscellanea I, p. 368 sqq. Selecta Norimbergensia V, p. 318 sqq. Meyer, Gedenkbuch S. 51 ff.; Quellen und Forschungen III, S. 180 ff.

fol. 94—96': Bamberger Turnierordnung 1485 Juli 27; Jung, Miscellanea I, p. 389 sqq. Selecta Norimbergensia V, p. 337 sqq. Meyer, Gedenkbuch S. 66 ff.; Quellen und Forschungen III, S. 194 ff.

fol. 97 ist leer.

fol. 97'—106: Leichenbegängnis Albrecht Achills in Heilsbronn 1486 Juni 19; Jung, Miscellanea I, p. 322 sqq. (unvollständig). Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II (Berlin 1860), p. 318 sqq. (desgl.), s. auch C. F. Pauli, a. a. O. II, S. 359 ff. — Die Aufzeichnung findet sich auch in der Handschrift des Nürnberger Kreisarchivs, Herrschaftliche Bücher n. 25 saec. XV.—XVIII. fol. 55—64'. — Verschieden von ihr ist eine Aufzeichnung über die Leichenfeier in Frankfurt am Main, überliefert im Codex Monacensis latinus 14 668 saec. XV. fol. 134, 134'; J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. (Jena 1713), III, S. 34. Riedels Codex C II p. 315 sqq.

fol. 106—109': Friedrichs III. zehnjähriger Landfrieden vom Frankfurter Reichstag 1486 März 17; Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. Bd. III, S. 24 ff.

fol. 110—112': Leichenbegängnis Ernsts von Sachsen 1486 Oktober 1.

fol. 113—114' mit Nachtrag fol. 115': Weinordnung des Reichsconvents zu Rothenburg 1487 Oktober 1; Müller, Reichstagstheatrum III, burg S. 152 f. (ohne den Nachtrag).

fol. 114'—115: Liste der Teilnehmer am Reichsconvent zu Rothen-1487 Oktober 1; Müller, Reichstagstheatrum III, S. 151 f.

fol. 116—127: Königskrönung Maximilians I. 1486; J. Baader, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XV (1864), S. 2 ff. Meyer, Gedenkbuch S. 80 ff.; Quellen und Forschungen III, S. 207 ff. — Verschieden davon ist die Aufzeichnung über die Krönung Maximilians I. in der Handschrift des Hausarchivs zu Charlottenburg ms. 86 saec. XV. fol. 3—21'. Diese entspricht aber dem wahrscheinlich in Augsburg durch Anton Sorg in einem nicht näher bezeichneten Jahre hergestellten Inkunabeldruck; vgl. L. Hain, Repertorium bibliographicum II, 1, p. 377 n. 10930. Derselbe Druck liegt auch dem entsprechenden Abschnitt der Bayerischen Chronik des Veit Arnpeck zugrunde; vgl. G. Leidinger, Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF. III. München 1915), S. 546 ff. Eine weitere Aufzeichnung über die Krönung Maximilians I. in einer Handschrift des Fürstlich Hohenzollernschen Hausarchivs zu Sigmaringen

hat Hebeisen in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern LI (1917/18), S. 39ff. mitgeteilt; s. auch J. J. Müller, Des heil. Römischen Reichs Teutscher Nation Reichstagstheatrum unter Maximilian I. (Jena 1718), I, S. 31ff. J. D. von Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls IV. (Frankfurt und Leipzig 1766), Urkundenbuch S. 255ff. Eine Beschreibung der Wahl Maximilians I. findet sich in einer Handschrift des Hausarchivs zu Charlottenburg ms. 392 saec. XV. fol. 11—12', d. h. der von T. Märcker zugrunde gelegten Handschrift des Stamm- und Ankunftsbuches; vgl. oben S. 332 Anm. 1. Nachdem W. Vogel, a. a. O. S. 36 Anm. 14 es als möglich bezeichnet hatte, daß sie von Ludwig von Eyb herrühre, hat sie F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (Leipzig 1898), S. 517ff. als dessen Werk herausgegeben, was weder bestätigt noch widerlegt werden kann. Unsere Ausgabe wird im Anhang diese Aufzeichnung über die Wahl Maximilians und sodann die im Nürnberger Herrschaftlichen Buche n. 17 fol. 116—127 über die Krönung Maximilians zu wiederholen haben; s. auch J. J. Müller, a.a.O. I, S. 5ff. Jacob Unrest, Chronicon Austriacum zum Jahre 1486 hrsg. von S. F. Hahn, Collectio monumentorum veterum et recentiorum I (Brunsvigae 1724), p. 753sqq. J. D. von Olenschlager, a. a. O. S. 251ff. = J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II (Freiburg i. Br. 1872), S. 434ff.

fol. 127'—129: Liste der Teilnehmer am Reichstag zu Regensburg von 1471(?).

fol. 129'—130': Urkunde der Bischöfe von Bamberg und Eichstätt, des Pfalzgrafen von Bayern-Mosbach, der Markgrafen Albrecht und Johann betr. den Fürkauf d. d. 1452 Juli 17; vgl. dazu A. Jegel, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXV, 2 (1913), S. 56; Fürst und Adel in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth: Archivalische Zeitschrift 3. Folge I (1915), S. 224.

fol. 131—139: Denkschrift über die Kriegsführung gegen die Türken.

fol. 139—143: Bericht über die Belagerung der Insel Rhodus durch die Türken im Jahre 1480; vgl. dazu N. Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches II (Gotha 1909), S. 192 Anm. 1 mit dem Hinweis auf diesen ungedruckten Bericht und einen zweiten ebenfalls ungedruckten im Codex Monacensis latinus 14668.

fol. 143'—145: Undatierte Denkschrift über Leistungen zu einem Kriegszug gegen die Türken.

fol. 145—150: Heeresanschlag des Nürnberger Reichstags 1481; Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. II, S. 756—759.

fol. 150—151: Entwurf für eine Heeresmatrikel, wohl zum Frankfurter Reichstag 1486 gehörig, von diesem aber nicht beschlossen; vgl. Müller, Reichstagstheatrum III, S. 17f.

fol. 151' steht nur: *Anschlag zu Franckfort gemacht anno etc. im 86. iare wie oben* (= fol. 150—151?) *geschriben stett. Anschlag zu Franckfurt.*

fol. 152—155: Friedrichs III. Kammergerichtsordnung vom Reichstag zu Nürnberg 1487; Müller, Reichstagstheatrum III, S. 117 ff.

fol. 156 ist leer.

fol. 156—158': Ordnung für ein Heer und eine Wagenburg, *Ordnung so man mit einem here und wagenburg von den veintten uffbrechen und hinweck rücken will als vor Gundelfingen in dem bayrischen krieg geschehen und dazumall geordnet ist*; vgl. dazu G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 239 über das Gefecht bei Gundelfingen am 24. März 1462. Dieselbe Ordnung findet sich auch im Kreisarchiv Nürnberg Herrschaftlichen Buche 3 fol. 12—14' in einer wenig jüngeren Abschrift.

fol. 159—160': Zweite Ordnung für die Speisung eines Heeres, inhaltlich und formal verwandt mit dem Anschlag auf fol. 1—2, gleich diesem nach dem Juni 1460 abgefaßt, da in beiden das Lager bei Roth in der Nähe von Nürnberg erwähnt wird; vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 99 ff. — Beide Ordnungen (also die auf fol. 1—2 und auf fol. 159—160') sind von denen verschieden, die Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 214 sqq. zum Jahre 1477 (?), J. Baader, 35. Jahresbericht des Historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 1 ff. 14 ff. zu den Jahren 1488 und 1492 (vgl. dazu F. Wagner, Der schwäbische Bund und die Hohenzollern: Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, 1882, S. 272 Anm. 3. S. 319 Anm. 1) und Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 72 ff. 76 ff.; Quellen und Forschungen III, S. 199 ff. 202 ff. zu den Jahren 1470 bis 1486 und 1455/56 (?) mitgeteilt haben. Eine große Anzahl von Kriegs- und Lagerordnungen findet sich in der Handschrift des Nürnberger Kreisarchivs, Herrschaftliches Buch n. 3 saec. XV. XVI., dazu im Kreisarchiv Bamberg, Ansbacher Kriegsakten 1; vgl. auch die Angaben von F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 9 mit Anm. 4 und 5 über Ordnungen während des Reichskrieges gegen Burgund aus den Jahren 1474 und 1475 und J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470—1486 (Berlin 1850), S. 409 ff. Das gesamte Material verdiente eine gründliche Sichtung.

fol. 160': Die Schlußworte der Handschrift: *Got sey gelobet JT* rühren von dem Registrator Johannes Tettelbach her; vgl. F. Wagner: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 47 vgl. mit S. 29.

fol. 161—197' sind leer.

N 3 = Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum 1266. 2°. XIX. Jahrhundert. 48 Bll.

Die Handschrift, nach einem aufgedruckten Stempel mit dem Wappen des Freiherrn Hans von Aufseß ursprünglich zu dessen Sammlung gehörig, bringt auf einem unfoliierten Vorsetzblatt die Überschrift: *Beschreibung von Ludwig von Eyb ritter des eltern zu Eyburg von ankünften der hhln. marggrafen zu Brandenburg und burggrafen zu Nürnberg* und auf fol. 1 bis 48 eine Abschrift der Denkwürdigkeiten Ludwigs von Eyb aus unbekannter Vorlage; Höfler S. 113 ff.

N 4 = Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum 3081. XVI. Jahrhundert. 71 Bll. 4°.

fol. 1. Die erste Reformation des Nürnberger Landgerichts 1447; Meyer, Gedenkbuch S. 98ff.; Quellen und Forschungen zur deutschen und hohenzollerischen Geschichte III, S. 224ff.; vgl. oben S. 339 unter N 2 fol. 13'—18'.

fol. 13. Die zweite Reformation des Nürnberger Landgerichts 1459 mit Zusatz; Meyer, Gedenkbuch S. 107ff.; Quellen usw. III, S. 232ff.

fol. 19: Ordnung der innzicht halben 1498.

fol. 21: Ordnung das hinfurso welche partey sich vor lanndtgericht am mittwoch nit angedingt daz die darnach nit zugelassen werden soll er richt dann einem widerthail die expens aus 1510.

fol. 22: Auszug aus dem sog. Harrasischen Vergleich zwischen den fränkischen Markgrafen und Nürnberg 1496; vgl. Historia Norimbergensis diplomatica (Nürnberg 1738), p. 750sqq.

fol. 24: Urkunde Albrecht Achills für die Stadt Rothenburg ob der Tauber vom 13. Oktober 1460.

fol. 29: Auszug aus einem Vertrage über das Landgericht Nürnberg zwischen Brandenburg und Bamberg 1460.

fol. 30: Vertrag zwischen Dinkelsbühl und Markgraf Friedrich (ohne Datum).

fol. 32': Vertrag zwischen Windsheim und Markgraf Friedrich vom 7. Januar 1496.

fol. 36: Auszug aus einem Vertrage zwischen Albrecht Achill und Schwäbischen Städten (ohne Datum); (Wegelin), Gründlich-historischer Bericht II, S. 245f.

fol. 39: Auszug aus einer Landgerichtsordnung Kasimirs 1530 (fol. 41: Procuratoreide; fol. 42: Der Procurator Belonung).

fol. 46: leer.

fol. 47: Reformation unsers gnedigen herrn marggraf Albrechten etc. loblicher gedechtnis wie es mit dem appelliren von seinen gnaden gerichten auf derselben ir gnaden fürstlich hofgericht gehalten werden soll, 29. Januar 1470.

fol. 50: „Besserung und merung“ dieser Reformation durch Markgraf Friedrich (ohne Datum).

fol. 53: Urkunde Maximilians I. „uber das hof- und lanndgericht appellirens halben“, 13. Oktober 1516.

fol. 58: Urkunde Karls V. über Hof- und Landgericht, 20. März 1521.

fol. 64: desgl. vom 14. April 1521.

fol. 68: Urkunde Friedrichs III. über Wiederaufrichtung des Landgerichts, 6. Dezember 1488; Lünig, Reichsarchiv IX (Leipzig 1713), S. 235 (Chmel n. 8348).

fol. 70: Urkunde Friedrichs III. an die Reichsstände, 6. Dezember 1488; Lünig, a.a.O. V, 3 (1713), S. 24 (Chmel n. 8347).

fol. 71: leer.

Übersicht über die Reihenfolge der Schriften Eybs in der geplanten Ausgabe.

Die Ausgabe der Schriften Eybs — grundsätzlich bleiben von ihr die Briefe und Gesandtschaftsberichte Eybs ausgeschlossen — wird voraussichtlich in zwei Teile zerfallen: im ersten soll der Text derjenigen Abhandlungen vorgelegt werden, die sicher von Ludwig von Eyb verfaßt sind (unten n. 1—9), im zweiten der Text solcher Aufzeichnungen, die ihm zugeschrieben wurden, ohne daß seine Urheberschaft mit Sicherheit nachgewiesen werden könnte (unten n. 10—20). Ob außerdem in einem dritten Teil besonders wichtige Quellen zur Geschichte des Nürnberger Landgerichts vereinigt werden können, steht noch dahin.

Die Anordnung der Übersicht bedarf keiner weiteren Erläuterung; alles Nähere über die hier nur mit Siglen angemerkten Handschriften ergibt sich aus ihrer Beschreibung.

1. Das Familienbuch (um 1496).	*E fol. 1—22'.*	Ungedruckt.
2. Erster Anschlag für den Hofhalt (um 1458).	*N 2 fol. 2—3.*	Chr. Meyer, Aus dem Gedenkbuch des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb (Ansbach 1890), S. 4 f. Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen VII (München 1902), S. 123 ff.
3. Zweiter Anschlag für den Hofhalt (um 1458).	*N 2 fol. 3. 3'.*	Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 5. Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen VII, S. 125.
4. Dritter Anschlag für den Hofhalt (um 1458).	*N 2 fol. 3'—5.*	Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 6 ff. Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen S. 125 ff.
5. Ratschläge für die Hof- und Landesverwaltung (um 1458).	*N 2 fol. 5—13'.*	F. Wagner: Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV (1885), S. 343 ff. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 8 ff. Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen VII, S. 128 ff.
6. Hofordnung von 1470 nebst den Anhängen: Verzeichnis des Hofgesindes; Verzeichnis der an Friedrich II. aus der Mark zu sendenden Naturalien.	*B 1 fol. 1—10'.* *C 1 fol. 1—10. 14'.* *C 2 fol. 65—69'.*	A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C II (Berlin 1860), p. 115 sqq. 126 sqq. 126.

7. Handlung von St. Georgen Fähnlein (1475).	*N 2 fol. 60'—64.*	J. Limnaeus, Tomus quartus iuris publici imperii Romano-Germanici, additionum ad priores primus (Argentorati 1666), p. 71 sqq. (Auszug). J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. (Jena 1713), Bd. II, S. 711 f. (Auszug).
8. Aufzeichnung über das Nürnberger Landgericht (um 1490).	*G fol. 138—144* (unvollständig). *N 2 fol. 51—58'.*	W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (Erlangen 1867), S. 61 ff.
9. Denkwürdigkeiten zur Geschichte hohenzollerischer Fürsten (1500).	*B 2 Seite 1—76.* *B 3 fol. 2—28'.* *C 3 fol. 1—32'.* *N 3 fol. 1—48*; s. auch *N 2 fol. 81'—83. 83'. 84.*	Büttner, Keerl und Fischer, Fränkisches Archiv I (Ansbach 1790), S. 38 ff. (Auszüge). C. Höfler. Quellensammlung für fränkische Geschichte I (Bayreuth 1849), S. 113 ff.

---

10. Begängnis Friedrichs I. (1440).	*N 2 fol. 64. 64'.*	C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt und Leipzig 1739), p. 312 sqq. A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C I (Berlin 1859), p. 237. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 26 f. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen zur deutschen und hohenzollerischen Geschichte III (München 1906), S. 156 f.
11. Beilager Albrecht Achills und Annas von Sachsen (1458).	*N 2 fol. 59—60.*	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 320 sqq. A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 24.

		J. Baader: 37. Jahresbericht des historischen Vereins Mittelfranken 1869 und 1870 S. 109 f. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 22 ff. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 152 ff.
12. Begängnis Johanns des Alchimisten (1464).	*N 2 fol. 65—75.* Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 8, XV. Jh., *fol. 1'* (unvollständig)).	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 314 sqq. (Auszug). A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C I, p. 373 (Auszug). Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 28 ff. (dazu S. 25). Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 158 ff. (dazu S. 155).
13. Begängnis Friedrichs II. (1471)	*N 2 fol. 75'—81.*	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 315 sqq. (Auszug). A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C I, p. 546 sqq. (Auszug). Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 42 ff. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 171 ff.
14. Turnier zu Ansbach (1485).	*N 2 fol. 84'—93'.*	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 368 sqq. Selecta Norimbergensia V (Anspach 1774), p. 318 sqq. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 51 ff. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 180 ff.
15. Bamberger Turnierordnung (1485).	*N 2 fol. 94—96'.*	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 389 sqq. Selecta Norimbergensia V, p. 337 sqq. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 66 ff. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 194 ff.
16. Wahl Maximilians I. (1486).	Charlottenburg, Kgl. Hausarchiv Ms. 392, XV. Jh., *fol. 11—12'.*	F. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (Leipzig 1898), S. 517 ff.

17. Krönung Maximilians I. (1486).	*N 2 fol. 116—127.*	J. Baader: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XV (1864), S. 2 ff. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 80 ff. Chr. Meyer, Quellen und Forschungen III, S. 207 ff.
18. Begängnis Albrecht Achills (1486).	*N 2 fol. 97'—106.* Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 25, XVI. Jh., *fol. 55—64'.*	C. F. Jung, Miscellanea I, p. 322 sqq. (Auszug). A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 318 sqq. (Auszug).
19. Begängnis Ernsts von Sachsen (1486).	*N 2 fol. 110—112'.*	Ungedruckt.
20. Begängnis Sigmunds (1495).	Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 25, XVI. Jh., *fol. 91—101.*	C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 287 sqq. (Auszug).

II. Übersicht über die in den Königl. Bayrischen Kreisarchiven zu Bamberg und Nürnberg durchgearbeiteten Bestände an Urkunden und Akten.

Es möchte sich empfehlen, dem beschreibenden Verzeichnis der Handschriften mit Werken Ludwigs von Eyb des Älteren, die für deren kritische Ausgabe in Betracht kommen und daher abgeschrieben bzw. verglichen wurden, eine gedrängte Übersicht der Archivbestände in den Kreisarchiven zu Bamberg und Nürnberg beizufügen, die von uns einer Durchsicht unterworfen worden sind. Nicht jede Urkunde, jedes Faszikel oder Konvolut soll gebucht, nicht auch jeder Aktenband eingehend beschrieben werden, sondern allein eine Liste der Archivalien folgen, aus denen zu unserer Darstellung von Eybs Leben dieses oder jenes Stück angeführt worden ist. Mit anderen Worten: wir musterten eine weit größere Zahl von Archivalien als aus unserer Zusammenstellung ersichtlich wird und zählen nur die auf, denen unser Wissen von Eyb wirklich Förderung verdankte. Es gilt ferner die angewandten Signaturen zu erläutern, die durchgängig nach den uns vorgelegten Repertorien, Urkunden und Akten selbst gestaltet sind, um spätere Nachprüfung zu ermöglichen und zu erleichtern. Wenn endlich hier des Königl. Hausarchivs in Charlottenburg nicht mehr gedacht wird, so hängt dies damit zusammen, daß wir dort unser Augenmerk allein auf Handschriften mit Werken Eybs richteten, die schon oben ver-

zeichnet sind,[1]) ferner auf Handschriften mit den sog. Stamm- und Ankunftsbüchern. Auch sie wurden bereits oben erwähnt,[2]) es mag aber nochmals daran erinnert werden, daß für kein einziges dieser Bücher die Urheberschaft Eybs mit Sicherheit behauptet werden kann gleichwie sie nicht mit entscheidendsten Gründen sich bestreiten läßt: keiner ihrer Texte wird deshalb in unserer Ausgabe der Werke Eybs wiederholt werden.

A. Die Bestände des Kreisarchivs zu Bamberg.

Im Kreisarchiv zu Bamberg wird ein guter Teil der Archivalien aufbewahrt, die einst mit anderen, jetzt im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg befindlichen Urkunden und Akten das Archiv der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth auf der Plassenburg bei Kulmbach bildeten. Aus der großen Zahl der Einzelgruppen wurden folgende durchgearbeitet:

1. Die Brandenburgischen Urkunden.

Man versteht darunter einen Bestand von Urkunden in Original oder Abschrift aus dem 13. bis zum 18. Jahrhundert. Die Urkunden sind insgesamt nach Sachrubriken, innerhalb jeder Sachrubrik nach ihrer chronologischen Folge repertorisiert und gelagert, ihre Umschläge aber sind mit laufenden Ziffern versehen, nach denen die einzelnen Urkunden angeführt werden. Eine Urkunde also wie z. B. die des Erzbischofs von Mainz, Berthold von Henneberg, d. d. 1486 August 6 ist zu zitieren nach ihrem Aussteller, ihrem Datum und mit Hinzufügung der Signatur: Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 2662.

2. Die Märckeriana.

Man versteht darunter einen Bestand von Urkunden und Akten in Original oder Abschrift, die nach dem Jahre 1866 von T. Märcker aus dem ganzen, damals schon in Bamberg aufbewahrten Plassenburger Archiv[3]) ausgehoben wurden, um zum Teil nach Charlottenburg überführt zu werden, zum Teil in Bamberg zurückzubleiben. Die Aushebung erfolgte, wie es scheint, ohne durchgängige Beobachtung fester Normen, und Gleiches gilt von der Teilung dieser Massen zwischen Charlottenburg und Bamberg. Einzelstücke und Faszikel wie Konvolute, die man in Charlottenburg vermuten sollte, weil sie sich auf die persönlichen Angelegenheiten der Hohenzollern des 15. Jahrhunderts beziehen, finden sich in Bamberg, wo nicht alle Stücke blieben, die für das fränkische Gebiet der Hohenzollern im 15. Jahrhundert von Bedeutung sind. Aus Konvoluten mit einer Folge

[1]) Vgl. oben S. 334 ff.

[2]) Vgl. oben S. 332 mit Anm. 2.

[3]) Beim Anfall der markgräflichen Gebiete Ansbach und Bayreuth an Bayern 1808 kamen die Archivalien nach Bamberg; vgl Ph. E. Spieß und T. Märcker, Schicksale des Plassenburger Archivs: Archivalische Zeitschrift IX (1884), S. 77 ff.



zusammengehöriger Einzelstücke und Faszikel sind Teile nach Charlottenburg gekommen, während andere noch jetzt in Bamberg aufbewahrt werden. Über die Gesamtheit dieser Märckeriana unterrichtet ein handschriftliches Repertorium, in welchem dann wieder bestimmte Zeichen Kunde davon geben, ob das fragliche Stück usw. in Charlottenburg oder in Bamberg gesucht werden muß, nicht aber immer zu finden ist. Das Repertorium ordnet nach Sachrubriken und beziffert zunächst innerhalb jeder Sachrubrik das einzelne Stück usw. mit einer laufenden Ziffer. Daneben geht eine zweite Bezifferung aller Märckeriana mit laufenden Ziffern durch den gesamten Bestand einher, und nach dieser ist zu zitieren, z. B. also ein Konvolut mit Schriftstücken des 17. und 18. Jahrhunderts über die Erbämter des Burggrafentums Nürnberg mit: Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana n. 105, ein Konvolut mit rund 300 Dienst-, Sold- und Geldquittungen aus den Jahren 1420 bis 1498 mit: Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana n. 1329, wozu dann das Datum der einzelnen, daraus benutzten Urkunde hinzuzufügen ist, oder endlich eine einzelne Urkunde d. d. 1404 April 23 mit: Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana n. 182. Wird im Verlauf der Arbeit zu einem Hinweis auf eine Ziffer der Märckeriana hinzugesetzt: (jetzt in Charlottenburg), so deutet diese Bemerkung an, daß dort das fragliche Stück usw. mit Hilfe eines Duplikates jenes Repertoriums für die Märckeriana leicht ermittelt werden kann.

3. Die Loedeliana.

Man versteht darunter Nachträge zu den Märckeriana, die von einem Archivbeamten geordnet und repertorisiert worden sind. Auch sie bestehen aus Urkunden und Akten in Original und Abschrift des 14. bis 18. Jahrhunderts, deren Einzelstücke, Faszikel usw. in zwei Reihen A und B vereinigt wurden, derart daß sie jeweils in A und B mit fortlaufender Ziffer versehen worden sind. Ein Konvolut z. B. mit Akten über den burgundischen Feldzug während der Jahre 1492 und 1493 ist zu zitieren mit: Bamberg, Kreisarchiv, Loedeliana A n. 1, ein anderes mit Akten aus dem Jahre 1462 mit: Bamberg, Kreisarchiv, Loedeliana B n. 22.

4. Die Kaiserlichen Bücher und die Ansbacher Reichstagsakten.

Unter der Aufschrift: „Index realis über die Reichstagsakten“ liegt ein Repertorium vor, bestehend aus 5 Bänden, die in alphabetischer Folge die Personen und Sachen namhaft machen, die in der großen Serie der „Ansbacher Reichstagsakten“ sich finden; Bd. II, S. 336 dieses Index realis nennt die Stellen, an denen innerhalb der „Ansbacher Reichstagsakten“ mit ihren fortlaufend durchgezählten Bänden der Namen Ludwigs von Eyb des Älteren begegnet. Um größere Sicherheit zu erzielen, wurden die ersten Bände der „Ansbacher Reichstagsakten“ bis zum Jahre 1510 durchmustert. Dabei ergab sich Folgendes:

Ansbacher Reichstagsakten I, nach jenem „Index“ das Jahr 1356 umfassend, ist nicht vorhanden; wir vermuten, daß darunter das jetzt im Nürnberger Kreisarchiv aufbewahrte Herrschaftliche Buch n. 8 verstanden werden muß (s. unten S. 353 f.).

Ansbacher Reichstagsakten II 1431—1474 ist jetzt zu zitieren unter der Signatur: Kaiserliches Buch 1 (original), bestehend aus 287 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert. Darin sind im Original die Briefe, Berichte usw. aus den Jahren 1431—1474 enthalten. Eine Abschrift dieses Bandes, die aber andere Blattziffern und hin und wieder auch eine andere Anordnung der Dokumente aufweist als ihre Vorlage, ist das Kaiserliche Buch 1 (Kopie), 137 Bll., 2°, perg., 15. Jahrhundert. Bei Anführung von Stücken aus der Originalhandschrift sind stets auch die entsprechenden Blattziffern der Kopie angemerkt.

Ansbacher Reichstagsakten III 1446—1487 ist jetzt zu citieren unter der Signatur: Kaiserliches Buch 2 (Original), bestehend aus 257 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert. Aus ihm abgeleitet ist das Kaiserliche Buch 2 (Kopie), 194 Bll., 2°, perg., 15. Jahrhundert. Vom Inhalt der beiden Bände, ihrem gegenseitigen Verhältnis usw. gilt das zum Kaiserlichen Buch 1 (Original) und zum Kaiserlichen Buch 1 (Kopie) Gesagte; zu diesen Bänden vgl. F. Wagner: Zeitschrift für preußische Geschichte XVIII (1881), S. 310 ff.

Ansbacher Reichstagsakten IV 1486—1492 ist jetzt zu zitieren unter der Signatur: Kaiserliches Buch 3 (Original), bestehend aus 192 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert. Aus ihm abgeleitet ist das Kaiserliche Buch 3 (Kopie), 147 Bll., 2°, perg., 15. Jahrhundert. Vom Inhalt beider Bände gilt das zu den voraufgehenden Kaiserlichen Büchern 1 bzw. 2 (Original bzw. Kopie) Bemerkte; zu diesen Bänden vgl. ihre Beschreibung durch F. Wagner: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884), S. 480 ff. mit reichen Mitteilungen aus ihrem Inhalt.

Der oben erwähnte „Index realis" Bd. II, S. 336, vermerkt, der Name Ludwigs von Eyb begegne in den Reichstagsakten III, fol. 42a, 102a, 103a, 166a. Eine Prüfung ergab:

Reichstagsakten III fol. 42a = Kaiserliches Buch 2 (Kopie), fol. 42 = Kaiserliches Buch 2 (Original), fol. 63', gedr. F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (Leipzig 1898), S. 338 d. d. 1485 Februar 3.

Reichstagsakten III fol. 102a = Kaiserliches Buch 2 (Kopie), fol. 102 = Kaiserliches Buch 3 (Original) fol. 130', gedr. Priebatsch, a. a. O. III, S. 484 d. d. 1485 November 7.

Reichstagsakten III fol. 103a = Kaiserliches Buch 2 (Kopie), fol. 103 = Kaiserliches Buch 2 (Original) fol. 131, gedr. Priebatsch, a. a. O. III, S. 482 d. d. 1485 November 7.

Reichstagsakten III fol. 166a = Kaiserliches Buch 2 (Kopie) fol. 166 = Kaiserliches Buch 2 (Original) fol. 220' d. d. 1486 Dezember 14.

Aus dieser Synopsis folgt, daß der „Index realis" nicht die Originalbände zugrunde legte, eine Beobachtung, die zu anderen Erwägungen hinzu die Durchsicht der Bände im ganzen, der Originale und der Kopien, nötig machte.

Die weiteren, durchgearbeiteten Bände der Ansbacher Reichstagsakten, die unter dieser Signatur nach wie vor zu zitieren sein werden, sind folgende:



Ansbacher Reichstagsakten V 1414—1493, bestehend aus 166 und 277 gezählten Stücken in Original, Kopie und Druck auf Pergament und Papier, 2°, 15. Jahrhundert. Darin findet sich u. a. fol. 200 der eigenhändige Brief Eybs d. d. 1473 November 28, gedr. bei A. Bachmann, Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. XLVI (1892), S. 236 (reg.: Priebatsch, a. a. O. I, Leipzig 1894, S. 600), dessen Unterschrift J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486, Tafel II im Faksimilie wiedergibt; fol. 269—262 ein Inhaltsverzeichnis von fünf *buscheln* mit Briefsachen, u. a. solchen von Eyb aus der Zeit seiner Gesandtschaft bei Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1473 und 1474 (vgl. Priebatsch, a. a. O. I, S. 519 ff.); fol. 265—276 eine gedruckte Schilderung von Friedrichs III. Leichenbegängnis im Jahre 1493.

Ansbacher Reichstagsakten VI 1494—1499, 290 Bl., 2°, bestehend aus Briefen usw. in Original, Abschriften, aus gedruckten Relationen auf Pergament und Papier.

Ansbacher Reichstagsakten VII 1495, 566 Bl., 2°. Der Inhalt deckt sich teilweise mit dem des vorangehenden Bandes; fol. 26—290 enthalten ein Verzeichnis aller Untertanen der Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, geordnet nach Ämtern, Städten und Dörfern, die zum Gemeinen Pfennig des Jahres 1495 herangezogen wurden. Die Listen enthalten ein wertvolles, noch unausgebeutetes Material zur Bevölkerungsstatistik des fränkischen Gebietes; vgl. dazu A. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche (Weimar 1916), S. 267.

Ansbacher Reichstagsakten VIIa 1495, 271 Bl., 2°, enthaltend Briefe und Akten zum Wormser Reichstag 1495; der Band stammt aus dem Archiv der Stadt Rothenburg ob der Tauber, kommt also für die Lebensgeschichte Eybs nicht in Betracht.

Ansbacher Reichstagsakten VIII 1442—1510, 403 Bl., 2°, mit Briefen, Akten, Aufzeichnungen aller Art in Original und Abschrift, auch mit Druckschriften.

Brandenburgisches Kopialbuch 1462, 1463, 79 Bll., 2°, chart., Materialien zu den Streitigkeiten und Verhandlungen zwischen Albrecht Achill und Ludwig von Bayern-Landshut († 1479) enthaltend; der Band scheint aus Versehen zur Reihe der „Reichstagsakten“ gestellt worden zu sein.

B. Die Bestände des Kreisarchivs zu Nürnberg.

Zwei Gruppen von Archivalien wurden durchmustert, stets unter Berücksichtigung des Zieles, Materialien zur Lebensgeschichte Ludwigs von Eyb aufzuspüren, sodaß im folgenden auch nur diejenigen Einzelteile dieser Gruppen genannt werden, die Ausbeute lieferten. Auf eine eingehende Beschreibung jedes Aktenbandes wurde verzichtet, um nicht alle Übersicht zu verlieren.

1. Die Herrschaftlichen Bücher.

Man versteht darunter einen Bestand von 62 Bänden mit den laufenden, auch in einem neueren Repertorium sich findenden Ziffern 1, 1a, 2—13,

13a, 14—24, 24a, 25—31, 32a, 32b, 33—52, 52a, 52b, 53—56. Die Bände sind überwiegend Papierhandschriften von verschiedenem Format, stammen aus dem 14. bis 18. Jahrhundert und enthalten eine bunte Fülle urkundlichen wie aktenmäßigen Materials zur Geschichte politischer Verhandlungen, Rechtsverhältnisse, Verwaltungsmaßnahmen usw. Nicht alle Bände sind foliiert bzw. paginiert. Bei der Vorlage und Durchsicht aller dieser Bände ergaben sich folgende als für uns in Betracht kommend, deren Inhalt wir zugleich mit summarischer Kürze umschreiben:

Herrschaftliches Buch Nr. 1, 95 Bl., pag., 2°, 15. Jahrhundert, in der Hauptsache ein Verzeichnis der geistlichen Lehen im Burggraftum Nürnberg enthaltend.

Herrschaftliches Buch n. 1a, perg., 2°, 15. und 16. Jahrhundert, mit Abschriften u. a. von Heiratsbriefen, Einkommenverzeichnissen.

Herrschaftliches Buch n. 3, chart., 2°, 15. und 16. Jahrhundert, mit Abschriften von Kriegsordnungen und Heeresanschlägen, die zumeist aus der Zeit des burgundischen Feldzugs in den Jahren 1474 und 1475 stammen. Daneben aber begegnet fol. 12—14' eine solche aus dem Jahre 1462, die mit der im Herrschaftlichen Buche n. 17 fol. 156—158' übereinstimmt (vgl. oben S. 343). Andere stammen aus den Jahren 1488 und 1492, und zwar fol. 98—99' und fol. 100—111' aus dem Jahre 1488 hrsg. von J. Baader: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867, S. 1ff. 4ff., fol. 57—59, 54—56, 60—66, 114—116' aus den Jahren 1491 und 1492, hrsg. von J. Baader: a. a. O. S. 14ff. 16ff. 18ff. 22ff.; s. auch F. Wagner: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 47 und oben S. 343.

Herrschaftliches Buch n. 5, 364 Bll., chart., 2°, 15. und 16. Jahrhundert, mit Abschriften von Verträgen, Erbvereinigungen, Erbverbrüderungen, Bündnissen.

Herrschaftliches Buch n. 6, 84 Bll., perg., 2°, 15. Jahrhundert, mit Abschriften von Verträgen.

Herrschaftliches Buch n 8, 16 und 100 Bll, perg., 2°, 15. Jahrhundert. Darin findet sich u. a. fol. 1 eine Reihe kurzer Angaben über Todestage von Hohenzollern und Mitgliedern ihrer Familie in den Jahren 1420—1471; fol. 1' ein Teil der Aufzeichnung über das Leichenbegängnis Johanns des Alchimisten in Heilsbronn 1464 (s. oben S. 340 unter N2 fol. 65—75, wo die ganze Beschreibung sich findet, die bei Meyer, Gedenkbuch, S. 28ff., wozu S. 25 gehört, gedruckt ist); fol. 32—58' der lateinische Text der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 und eine deutsche Übersetzung; fol. 59—65 ein Traktat des 15. Jahrhunderts über das Kaisertum, beginnend mit: *Multifarie multisque modis dominus universorum in diebus sue carnis dignatus est honorare Romanorum imperium*, dessen Verfasser u. a. die sogen. Quaternionentheorie und die Lehre Jordans von Osnabrück (?) von der Zuweisung des *studium* an Frankreich, des *sacerdotium* an Italien kennt; der Traktat verdiente eine nähere Untersuchung; fol. 90 die sogen. Frankfurter Reformation von 1442, gedr. K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit² (Leipzig 1913), S. 260ff. — Die Überlieferung der Goldenen Bulle in diesem Bande läßt vermuten, daß er

ursprünglich unter der Bezeichnung „Ansbacher Reichstagsakten I" zu den Beständen des Archivs auf der Plassenburg gehörte, dann aber aus irgendwelchem Grunde nach Bamberg und von dort ins Nürnberger Kreisarchiv kam; vgl. oben S. 350.

Herrschaftliches Buch n. 17 ist oben S. 338 ff. genau beschrieben.

Herrschaftliches Buch n. 25, 4 und 474 Bll., 2°, chart., 15.—18. Jahrhundert, enthält die Abschriften der Eide, die nach dem Tode Albrecht Achills (1486) die Beamten der fränkischen Markgrafen, also u. a. Räte, Landhofmeister, Hofmeister, Kanzler (vgl. den Wortlaut der Eide des Kanzlers und des Landschreibers bei F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift X, 1885, S. 21 f. 23), dazu die Städte und Dörfer in dem Gebiete der Markgrafschaft zu leisten hatten. Hier finden sich fol. 18 und 27' zwei Fassungen des von Ludwig von Eyb als Landrichter geleisteten Eides; oben S. 283 f. Auf fol. 55—64' steht die Beschreibung des Leichenbegängnisses Albrecht Achills 1486 (s. oben S. 341 unter N 2 fol. 97'—106, gedr. im Auszug u. a. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C III, Berlin 1860, p. 318 sqq.); fol. 91—101 Beschreibung des Leichenbegängnisses des Markgrafen Sigmund in Heilsbronn 1495 (gedr. im Auszug bei C. Fr. Jung, Miscellanea III, Onolzbach 1740, p. 287 sqq.).

Herrschaftliches Buch n. 32 b, 134 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert, enthält Abschriften von Akten, die sich auf die württembergischen Angelegenheiten in den Jahren 1482—1484 beziehen.

Herrschaftliches Buch n. 44, bezeichnet als „Das erste Brandenburgische Buch 1437—1471", 234 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert.

Herrschaftliches Buch n. 45, bezeichnet als „Das dritte (!) Brandenburgische Buch 1466—1486", 289 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert.

Herrschaftliches Buch n. 46, bezeichnet als „Das vierte Brandenburgische Buch 1491—1498", 86 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert.

Herrschaftliches Buch n. 47, bezeichnet als „Das fünfte Märkische oder Fränkische Buch 1471—1473", 162 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert.

Herrschaftliches Buch n. 49, „Böhmische Händel 1472—1492" 422 Bll., 2°, chart., 15. Jahrhundert.

Herrschaftliches Buch n. 51, „Böhmisches Buch 6. 1472—1487", 267 Bll., 2°, perg., 15. Jahrhundert.

2. Die Archivalien des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg gliedern sich in Urkunden und Akten, über die insgesamt ein handschriftliches Repertorium unterrichtet.

Die Urkunden, zumeist solche, deren Empfänger das Landgericht war, während die von ihm ausgestellten Urkunden in anderen Archivbeständen oder Archiven beruhen, sind chronologisch angeordnet und mit fortlaufenden Ziffern versehen. Das Zitat einer solchen Urkunde ist nach folgendem Beispiel zu gestalten: Urkunde Friedrichs III. d. d. 1490 Oktober 2; Nürnberg, Kreisarchiv, Urkk. des kaiserlichen Landgerichts n. 233.

Die Akten sind auf rund 250 Bände verschiedenster Stärke und verschiedensten Inhalts verteilt, doch sind die gleichartigen und zusammen-

gehörigen zu je einer Gruppe vereinigt, die wiederum durch einen für sie gültigen Titel wie z. B. „Privilegien“, „Rechnungswesen“ zusammengehalten werden. Alle diese Bände sind fortlaufend mit den Ziffern 1—280 versehen, da am Schlusse jeder Gruppe noch Ziffern für mögliche Nachträge ausgespart wurden. Die Gesamtheit dieser Bände umfaßt Materialien des 14. bis 18. Jahrhunderts. Durchgesehen wurden innerhalb jeder Gruppe nur solche Bände, die Materialien bis zum Jahre 1502 enthielten; verzeichnet sind aus jeder Gruppe nur die Bände, die für Eyb und die Erkenntnis seiner Tätigkeit als Landrichter Nachrichten bringen. Spätere Zitate werden an Stelle der offiziellen Bezeichnung: „Nürnberg, Kreisarchiv, Repertorium n. 107 Literalien und Akten n. x prod. y“ folgendermaßen gestaltet werden: „Nürnberg, Kreisarchiv, Handschrift x fol. y“; an dieser Stelle kann eine Vereinfachung eintreten.

Handschrift 1 aus der Gruppe „Privilegien“, enthaltend Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1273 bis 1627.

Handschrift 11 aus der Gruppe „Ordnungen, Formalismus etc.“ enthält in der Hauptsache Formeln für den Geschäftsverkehr des Landschreibers, die aus Urkunden des Landgerichts, wie sie in der Zeit Albrecht Achills, dann zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgestellt wurden, abgeleitet sind. Dieselben Formeln finden sich in der Handschrift zweimal, da zwei Schreiber je eine Formelsammlung aus derselben Vorlage abschrieben.

Handschriften 26 und 27 aus der Gruppe „Geschichtliches“, enthaltend Materialien für die Jahre 1433—1567 und 1489—1493.

Handschriften 43—47, 56—58, 61, 62, 72 und 73 aus der Gruppe „Grenzen und Zuständigkeit“, enthaltend Materialien für die Jahre 1435 bis 1518.

Handschrift 100 aus der Gruppe „Rechnungswesen“, enthaltend Materialien für die Jahre 1458—1460.

Handschriften 111—124 aus der Gruppe „Manuale“. Die Handschriften 111—119 enthalten Materialien für die Jahre 1407—1460, die übrigen, nach einer durch die Geschichte des Landgerichts bedingten Lücke in der Überlieferung, Materialien für die Jahre 1490—1503. Nicht alle dieser Bände enthalten Register, diese aber verzeichnen die vorkommenden Personen nach dem Alphabet der Vornamen, nicht der Familiennamen. Den Handschriften 116—124 liegen handschriftliche „Konspekte“ bei, d. h. Register, die im 18. Jahrhundert angefertigt wurden, um nach der chronologischen Ordnung jedes Bandes die Namen der Kläger und Beklagten bei jedem Rechtsakt zu vergegenwärtigen; s. unten die Handschriften 201—212.

Handschrift 196 aus der Gruppe „Tagebücher“, enthaltend Materialien für die Jahre 1501—1503.

Handschriften 201—212 aus der Gruppe „Klagebücher“. Die Handschriften 201—209 enthalten Materialien für die Jahre 1394—1460, die übrigen, nach einer durch die Geschichte des Landgerichts bedingten Lücke in der Überlieferung, Materialien für die Jahre 1490—1512. Nicht alle diese Bände enthalten Register, diese aber verzeichnen die vor-

kommenden Personen nach dem Alphabet der Vornamen, nicht der Familiennamen. Den Handschriften 201—212 liegen handschriftliche „Konspekte" bei, die denen bei den Handschriften 116—124 (s. oben) nach Entstehungszeit und Zweck entsprechen.

Handschriften 221—228 aus der Gruppe „Urteilbücher". Die Handschriften 221—225 enthalten Materialien für die Jahre 1412—1454, die übrigen, ähnlich den oben verzeichneten Handschriften 120—124 bzw. 210—212, Materialien für die Jahre 1490—1503. Handschrift 227 umfaßt die Jahre 1498—1503 und ist abschriftlich in der Handschrift 228 wiederholt. Register fehlen fast durchgängig, gänzlich auch die „Konspekte".

Handschriften 271—275 aus der Gruppe „Achtbücher", enthaltend Materialien für die Jahre 1364—1613. Die Handschrift 271 umfaßt die Jahre 1364—1422 und ist abschriftlich in der Handschrift 272 wiederholt; die Handschrift 273 umfaßt die Jahre 1428—1463 und ist abschriftlich in der Handschrift 273a wiederholt.

Handschrift 280 aus der Gruppe „Prozeß-, Revisions- und Terminsverzeichnisse", enthaltend Materialien für die Jahre 1432—1440.

III. Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen von Akten und Korrespondenzen aus der Zeit Albrecht Achills und seiner Söhne.

Die große Zahl von Akten und Korrespondenzen aus der Zeit Albrecht Achills und seiner Söhne — die voraufgehende Übersicht veranschaulicht ja nur einen Teil —, dazu ihre Zersplitterung in mehreren Archiven und Bibliotheken haben es verschuldet, daß auch die Veröffentlichungen schwer übersehen werden können. Jede von ihnen umfaßt bestimmte Jahre, sie alle greifen aber ineinander über und dasselbe Dokument ist oft an mehr als einer Stelle gedruckt oder regestiert. Unter solchen Umständen folgt hier eine Liste der Publikationen, geordnet nach den Jahren, die sie umfassen.

Für die Jahre 1440—1470:

C. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440—1470 (a. u. d. T.: Quellensammlung für fränkische Geschichte II). Bayreuth 1850.

C. A. H. Burckhardt, Correcturen und Zusätze zu Quellenschriften für hohenzollrische Geschichte I. Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles hrsg. von C. Höfler. Jena 1861.

Für die Jahre 1446—1486:

G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I (a. u. d. T.: Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte I, 1). Berlin 1899, teilweise unter Wiederholung älterer Ausgaben z. B. in Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis.



Für die Jahre 1458—1480:

A. **Bachmann**, Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. (a. u. d. T.: Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Bd. XLVI). Wien 1892.

Für die Jahre 1464—1480:

C. **Höfler**, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Häuser Brandenburg und Österreich, der Länder Ungarn und Böhmen namentlich aus der Zeit Markgraf Albrechts Achilles von Brandenburg: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII (Wien 1851), S. 26 ff.

Für die Jahre 1470—1485:

Chr. **Meyer**, Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles an die Verwalter der Mark Brandenburg: Zeitschrift für Preußische Geschichte XIX (1882), S. 2 ff., wiederholt in desselben Herausgebers „Hohenzollerischen Forschungen" VII, 2 (München 1892), S. 2 ff.

Für die Jahre 1470—1486:

J. von **Minutoli**, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470—1486. Berlin 1850.

F. **Wagner**, Berichtigungen und Nachträge zu Minutoli, Kaiserliches Buch des Markgrafen Albrecht Achilles: Zeitschrift für Preußische Geschichte XVIII (1881). S. 309 ff., mit besonderer Seitenzählung als Sonderdruck, Berlin 1881.

F. **Priebatsch**, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles I: 1470—1474. II: 1475—1480. III: 1481—1486 (a. u. d. T.: Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven LIX. LXVII. LXXI). Leipzig 1893. 1897. 1898.

Für die Jahre 1471—1473:

C. A. H. **Burkhardt**, Das funfft Merckisch buch des Churfürsten Albrecht Achilles 1471—1473 (a. u. d. T.: Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern I). Jena 1857.

Für die Jahre 1487—1492:

F. **Wagner**, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg 1487—1492: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884), S. 475 ff.

Bei Verweisen auf Briefe usw. Albrecht Achills, seiner Söhne und seiner Räte wird immer nur eine Ausgabe genannt werden und zwar diejenige, die den Brief usw. in vollem Wortlaut bringt. Enthält das bis zu einem gewissen Grade abschließende Werk von F. Priebatsch nur einen Auszug oder ein Regest, so ist darauf bei dem Zitat aus dem vollständigen Abdruck verwiesen. Man bedauert immer aufs neue, daß Priebatsch nicht bei jedem Stücke dessen frühere Druckstellen angemerkt hat, daß er ferner durch Einschachtelung von Zusätzen, Auszügen, Regesten die chronologische Folge der Dokumente häufig zerstört hat. Wie die Dinge jetzt liegen, ist die Benutzung der unentbehrlichen Veröffentlichung — keine bietet mehr als gerade sie — mit manchen Mühen und Umwegen verknüpft.



IV. Verzeichnis der benutzten Literatur.

(Quellenveröffentlichungen sind unter den Namen der Herausgeber angeführt)

E. Albèri, Le relazioni degli ambasciatori Veneti al senato durante il secolo decimosesto XIV (= Serie I, volume VI). Firenze 1862.

W. Altmann, Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437. I. II. Innsbruck 1896. 1900.

W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[4]. Berlin 1909.

A. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adligen Domstiftes zu Würzburg, Kiliansbrüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742 bis 1803. I. II: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXII (1889), S. 3ff. XXXIII (1890), S. 3ff.

— Gotfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1442—1455): Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg L (1903), S. 1ff. LI (1909), S. 1ff. LII (1910), S. 1ff. LIII (1911), S. 1ff.

J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. IV. Hamburg 1845.

J. Baader, Erhard Schürstabs Beschreibung des ersten markgräflichen Krieges gegen Nürnberg: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VIII (München 1860), S. 25ff.

— Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des römischen Königs Maximilian Krönung zu Aachen im Jahre 1486: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XV (1864), S. 1ff.

— Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg in seinen Feldzügen im Jahre 1488 und 1492: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 1ff.

— Beilager des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit Prinzessin Anna von Sachsen: 37. Jahresbericht usw. 1869 und 1870 S. 107ff.

A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte I. II. Leipzig 1884. 1894.

— Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. (a. u. d. T.: Fontes rerum Austriacarum II. Abt. XLVI). Wien 1892.

— Geschichte Böhmens II. Gotha 1905.

Verzeichnis der Kanoniker des alten Domstiftes zu Bamberg: 31. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg 1868 S. 58ff.

K. A. Barack, Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIV, 3 (1858), S. 1ff.

— Zimmerische Chronik II[2]. Freiburg und Tübingen 1881.

Basler Chroniken hrsg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel III. Leipzig 1887.

H. Baumgarten, Historische und politische Aufsätze und Reden. Straßburg 1894.

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. III, 1. 2. München 1865. IV, 1. 1866.

V. Bayer, Die Jugendzeit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg 1414 bis 1440: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XI (1898), S. 33ff.

Das Bayerland hrsg. von H. Leher VI. München 1895. XII. 1901.

J. D. Becker, J. Butzbach, Chronica eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein. Regensburg 1869 (= Inselbücherei n. 26. Leipzig [1912]).

G. Beckmann, Deutsche Reichstagsakten XI. Gotha 1898.

E. Beintker, Handschriften und Verfasser des Lebens und der Thaten Wilwolts von Schaumburg I. Programm Anklam 1883.

St. Beißel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1909.

G. von Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland (a. u. d. T.: Historische Bibliothek XIX). München und Berlin 1905.

— Die Ursachen der Reformation (a. u. d. T.: Historische Bibliothek XXXVIII). München und Berlin 1917.

H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905.

F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (a. u. d. T.: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen hrsg. von W. Oncken III, 1). Berlin 1890.

J. G. Biedermann, Geschlechtsregister der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löblichen Ortes an der Altmühl. Bayreuth 1748.

J. Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes. Glogau 1913.

E. Blume, Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes III, 1. 2. Cöthen 1891.

E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften III. Leipzig 1862. IV. 1860.

K. A. Böhaimb, Beiträge zur Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschlechter: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg XXIII (1865), S. 210ff.

W. Böhm, Albrecht Achilles: Allgemeine Deutsche Biographie I (Leipzig 1875), S. 243ff.

— Die Pfaffensteuer von 1480 bis 1481 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles. Beilage zum Programm der Luisenschule in Berlin 1882.

W. Böhme, Heinrich der Jüngere Reuß von Plauen als Feldhauptmann der Nürnberger: Festschrift zur Feier des 25 jährigen Regierungsjubiläums des regierenden Fürsten Reuß j. L. Heinrich XIV. Hrsg. von dem Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben 1892 S. 40ff.

G. W. Böhmer, Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441. Göttingen 1818.

H. Böhmer, Luthers Romfahrt. Leipzig 1914.



J. Fr. Böhmer, Regesta imperii inde ab a. 1314. usque ad a. 1347. Die Urkunden Ludwigs des Baiern. Frankfurt 1839.

— Regesta imperii I² (751—918) hrsg. von E. Mühlbacher. Innsbruck 1899—1908.

— Regesta imperii VIII (1346—1378) hrsg. von A. Huber. Innsbruck 1877.

J. Bolte und W. Scheel, Georg Wickrams Werke III (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CCXXIX). Tübingen 1903.

H. Boos, Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1878.

E. Borkowsky, Aus der Zeit des Humanismus. Jena 1905.

F. H. Bothe und H. Vogler, Altes und Neues für Geschichte und Dichtkunst I. Potsdam 1832.

A. von Boyneburg-Lengsfeld, Eyb: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber I, 39 (Leipzig 1843), S. 429 ff.

E. Brandenburg, Die Reichsgründung I. Leipzig 1916.

E. Breest, Das Wunderblut von Wilsnack (1383—1552): Märkische Forschungen XVI (1881), S. 131 ff.

C. G. Bretschneider, Corpus reformatorum XI (= Ph. Melanchthonis opera XI). Halis Saxonum 1843.

E. Brinckmeyer, Glossarium diplomaticum I. Wolfenbüttel 1850.

J. Bruckauf, Vom Fahnlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. Leipzig 1907.

L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259 bis 1790 (a. u. d. T.: Freiburger Theologische Studien hrsg. von G. Hoberg und G. Pfeilschifter XVIII). Freiburg i. Br. 1915.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig 1892.

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte⁵. München und Leipzig 1912.

J. N. Buchinger, Beiträge zur Geschichte der Stadt Heidingsfeld: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis II, 2 (1834), S. 1 ff.

A. Buchner, Die vorreformatorischen Benefizien des Bistums Eichstätt: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1909 S. 21 ff.

F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte V, 2). München und Leipzig 1918.

G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter I. Kiel 1885. II. 1887.

M. R. Buck, Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils 1414 bis 1418 (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CLVIII). Tübingen 1882.

Büttner, Keerl und Fischer, Fränkisches Archiv I (Ansbach 1790), S. 38 ff.

J. K. Bundschuh, Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Franken I—III. Ulm 1799—1804.

K. Burdach, Walther von der Vogelweide I. Leipzig 1900.

J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II. Ulm 1720.



C. A. H. Burkhardt, Das funfft Merckisch buch des Churfürsten Albrecht Achilles 1471 bis 1473 (a. u. d. T.: Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern I). Jena 1857.

— Correkturen und Zusätze zu Quellenschriften für hohenzollersche Geschichte I. Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles hrsg. von C. Höfler. Jena 1861.

H. von Caemmerer, Die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVI (1913), S. 217 ff.

— Die Testamente des Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). München und Leipzig 1915.

M. Carrière, Die Kunst im Zusammenhang der Culturentwicklung IV: Renaissance und Reformation in Bildung, Kunst und Literatur. Leipzig 1871.

J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris. Wien 1859.

— Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins X). Stuttgart 1845.

— Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. Bd I (a. u. d. T.: Monumenta Habsburgica I, 1). Wien 1854.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert I. Leipzig 1862. II. 1864. IV. 1865. V. 1866. X. 1872. XI. 1874. XIV. 1877. XV. 1878. XX. 1887. XXIII. 1894.

A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg I (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte I, 1). Leipzig 1907.

Ph. de Comines, Mémoires 1464—1498: Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires relatifs à l'histoire de France IV (Paris 1881), p. 1 ss.

P. Freiherr von Crailsheim, Die Reichsfreiherrn von Crailsheim I. München 1905.

K. Dändliker, Geschichte der Schweiz II³. Zürich 1902.

F. C. Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt I³. Leipzig 1847.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte⁸ hrsg. von P. Herre. Leipzig 1912.

J. Ph. Datt, Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica. Ulmae 1698.

F. Deycks, Ludolphi rectoris ecclesiae parochialis in Suchem de itinere terrae sanctae liber (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins XXV). Stuttgart 1851.

F. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II. Gotha 1892.



E. von Dobschütz, Christusbilder (a. u. d. T.: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur hrsg. von O. von Gebhardt und A. Harnack NF. III). Leipzig 1899.
M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I. München 1906.
R. Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst (a. u. d. T.: Geschichte der deutschen Kunst I). Berlin 1887.
A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwichlung von Cäsar bis auf Karl den Großen I. Wien 1918.
Th. Dorfmüller, Des Prinzen Kasimir von Brandenburg Schlacht vor Nürnberg 1502: Archiv für Bayreuthische Geschichte und Altertumskunde I, 1 (1828), S. 89 ff.
A. Dove, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (a. u. d. T.: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung Heinrich Lanz, Philos.-histor. Klasse 1916, 8). Heidelberg 1916.
J. G. Droysen, Vorlesungen über die Freiheitskriege I. Kiel 1846.
— Geschichte der preußischen Politik I². II, 1². Leipzig 1868. II, 2². 1870.
E. Dürr, Karl der Kühne und der Ursprung des habsburgisch-spanischen Imperiums: Historische Zeitschrift CXIII (3. Folge XVII. 1914), S. 22 ff.
O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (a. u. d. T.: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. Goetz XI). Leipzig und Berlin 1913.
A. Eder, Geschichte des Klosters Pielenhofen: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XXIII (1865), S. 1 ff.
R. Ehwald, Mirabilia Romae (in: Veröffentlichungen der Gesellschaft der Bibliophilen). Weimar 1904.
J. Eichmann, Der Städtekrieg von 1449 bis 1450. Berlin 1882.
G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (a. u. d. T.: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte XVIII). Heidelberg 1907.
H. Escher, Fratris Felicis Fabri descriptio Sveviae: Quellen zur Schweizer Geschichte VI (Basel 1884), S. 107 ff.
J. H. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses I. II. Frankfurt und Leipzig 1733.
— Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733.
— Analecta Nordgaviensia, IV. Nachlese. Schwabach 1738.
— Antiquitates Nordgavienses. Codex diplomaticus sive probationum IV. Theil. Neustadt 1788.
R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524 (a. u. d. T.: Historische Studien hrsg. von E. Ebering L). Berlin 1905.
R. Fester, Franken und die Kreisverfassung (a. u. d. T.: Neujahrsblätter hrsg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte 1). Würzburg 1906.
J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand I. Innsbruck 1861.
— Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.



E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II. Berlin 1837.
W. Fix, Die Territorialgeschichte des preußischen Staates.³ Berlin 1884.
O. Franklin, Albrecht Achilles und die Nürnberger 1449 bis 1453. Berlin 1866.
M. Freher, Rerum Germanicarum scriptores cur. B. G. Struve II. Argentorati 1717.
M. von Freyberg, Regesta sive rerum Boicarum autographa V. VI. Monaci 1836. 1837.
G. Freytag, Gesammelte Werke XV. Leipzig 1888.
— Vermischte Aufsätze aus den Jahren 1848 bis 1894 hrsg. von E. Elster II. Leipzig 1903.
— Bilder aus der deutschen Vergangenheit I³¹. Leipzig 1908. II, 1. 2²⁸. 1907 = Gesammelte Werke XVII—XIX. Leipzig 1888.
M. J. Friedländer, Albrecht Dürer: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler X (Leipzig 1914), S. 63 ff.
J. Friedrich, Die Ganerbschaft der fränkischen Ritter zu Rothenberg: 27. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg 1863/64 S. 99 ff.
C. Fröhlich, Der Schwanenritterorden: Historisch-politische Blätter CLIX (1917), S. 705 ff. (vgl.: Historische Zeitschrift CXVIII, 1917, S. 338).
J. B. Fuchs, Pfarrgeschichte von Gnadenberg: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg XIV (1850), S. 77 ff.
(J. W. Gadendam), Gegründete Nachrichten von den Erbämtern des Fürstenthums Burggrafthum Nürnberg. Erlang 1745.
P. Gams, Series episcoporum. Ratisbonae 1873.
F. Geisheim, Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem, insbesondere die Pilgerfahrt der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg im Jahre 1435. Berlin 1858.
C. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik III (a. u. d. T.: Stadt Regensburgische Jahrbücher vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1496). Regensburg 1821.
H. G. Gengler, Die Verfassungszustände im bayerischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts (a. u. d. T.: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns IV). Erlangen und Leipzig 1894.
G. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung II⁴. Leipzig 1853.
Chr. Geyer, Die Pilgerfahrt Ludwigs von Eyb des Jüngeren nach dem heiligen Lande (1476): Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI, 3 (1901), S. 1 ff.
O. Gildemeister, Essays I. Berlin 1896.
K. Goedeke und J. Tittmann, Liederbuch aus dem 16. Jahrhundert (a. u. d. T.: Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts I). Leipzig 1867.
W. Goetz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern II. München 1898.
— Frankenland (a. u. d. T.: Land und Leute. Monographien zur Erdkunde hrsg. von A. Scobel XXIII). Bielefeld und Leipzig 1909.
M. Goldast, Svevicarum rerum scriptores aliquot. Francoforti 1604.



M. Goldast, Wilibaldi Pirckheimeri opera. Francoforti 1610.

E. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878.

F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII[5]. Stuttgart 1908. VIII[4]. 1908.

J. Gretser, Philippi ecclesiae Eystetensis XXXIX. episcopi de eiusdem ecclesiae divis tutelaribus commentarius. Ingolstadii 1617.

J. Grimm, Weisthümer III. Göttingen 1842.

— Kleinere Schriften VIII. Gütersloh 1890.

— Deutsche Rechtsaltertümer II[4] hrsg. von A. Heusler und R. Hübner. Leipzig 1899.

J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch I. Leipzig 1854. IV, 1. 1878. V 1873. VIII 1893.

E. Gritzner, Heraldik: Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister I, 4[2] (Leipzig und Berlin 1912), S. 59 ff.

M. Gritzner, Bayrisches Adelsrepertorium der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1880.

J. Großmann, E. Berner, G. Schuster und K. Th. Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern. Berlin 1905.

H. von Gumppenberg, Der bayrische Krieg von 1504. Reimchronik eines Zeitgenossen: Verhandlungen des Historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XXXIV (1879), S. 75 ff.

L. A. von Gumppenberg, Nachrichten über die Turniere zu Würzburg und Bamberg in den Jahren 1479 und 1486: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIX (1868), S. 164 ff.

W. Gurckfelder, Stamm der von Eyb im Land zu Francken (Chronik der Herren von Eyb) hrsg. von O. Schönhuth: Wirtembergisch Franken. Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken V, 2 (1860), S. 242 ff., und von J. C. M. Laurent: 34. Jahresbericht des Historischen Vereins von Mittelfranken 1864 S. 63 ff.

M. Gut, Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs (a. u. d. T.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges hrsg. von J. Kohler II). Berlin 1907.

M. Haas, Der Rangau, seine Grafen und ältere Rechts-, Orts- und Landesgeschichte. Erlangen 1853.

A. Haase, Die Schlacht bei Nürnberg am 19. Juni 1502. Greifswald 1887.

F. D. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte II. Halle 1775.

S. Haenle, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanenordens: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873 und 1874 S. 1 ff.

L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I. Heidelberg 1845.

S. Haeutle, Vornehme Besuche in Bamberg: 37. Bericht über den Stand und das Wirken des Historischen Vereins für Oberfranken in Bamberg 1874 S. 13 ff.

L. Hain, Repertorium bibliographicum II, 1. 2. Stuttgart 1831. 1838.

Th. Hampe, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen X). Leipzig 1902.

H. von der Hardt, Concilium Constantiense V. Frankfurt und Leipzig 1699.

K. Hartfelder, Matthias von Kemnat: Forschungen zur deutschen Geschichte XXI (1882), S. 331 ff.

F. Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806. Tübingen 1906.

— Geschichte des fränkischen Kreises 1521 bis 1559 (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte II, 1). Leipzig 1910.

— Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (a. u. d. T.: Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister II, 4). Leipzig und Berlin 1914.

G. Freiherr von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit I, 1: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465. Leipzig 1865.

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II.[3.4] Leipzig 1912.

R. Haufe, Die Anschauungen über Gebiet, Staatsform und Oberhaupt des deutschen Nationalstaates in den Flugschriften der Jahre 1848/49. Leipziger Diss. (1914); im Buchhandel u. d. T.: Der deusche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. Leipzig 1915.

R. Haym, Das Leben Max Dunckers. Berlin 1891.

Hebeisen, Eine unbekannte Handschrift über die Königskrönung Maximilian I. im Jahre 1486: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern I, 1 (1917/18), S. 35 ff.

O. von Hefner, Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland I. Regensburg 1860.

J. H. von Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts VII[2]. Frankfurt 1886.

E. Hegaur, Leben und Taten des weiland wohledelen Ritters Sebastian Schertlein von Burtenbach, durch ihn selbst deutsch beschrieben. München (1910).

E. Heidrich, Die altdeutsche Malerei (in: Die Kunst in Bildern). Jena 1909.

F. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen IV). Leipzig 1900.

B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1906.

— Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XIX (1906), S. 391 ff.

F. X. Herb, F. Mader, S. Mutzl, I. Schlecht, F. X. Thurnhofer, Eichstätts Kunst. München 1901.

Th. Herberger, Sebastian Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe. Augsburg 1852.



F. Herrmann, Markgrafenbüchlein. Kurz zusammengefaßte Geschichte der Markgrafen Ansbachs und Bayreuths und ihrer Vorfahren, der Burggrafen von Nürnberg. Bayreuth 1902.

M. Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus. Berlin 1893.

A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. II (a. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft hrsg. von K. Binding II, 2, 1. 2). Leipzig 1885. 1886.

W. Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte I. Stuttgart 1895.

O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin 1915.

Th. Hirsch, Casimir von Brandenburg: Allgemeine Deutsche Biographie IV (Leipzig 1876), S. 43 ff.

— Friedrich der Feiste, Markgraf von Brandenburg: ebenda VII (Leipzig 1878), S. 480.

— Friedrich der Ältere, Markgraf zu Ansbach-Bayreuth: ebenda VII (Leipzig 1878), S. 480.

Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, Scriptores rerum Prussicarum III. Leipzig 1866.

A. Hirschmann, Regesten des Klosters St. Walburg in Eichstätt: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 1889 S. 16 ff.

Historia Norimbergensis diplomatica. Nürnberg 1738 (ob von Wölkeren verfaßt?).

J. L. Hocker, Hailsbronnischer Antiquitätenschatz I. Onolzbach und Nürnberg 1731.

C. Höfler, Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerischer) Fürsten (a. u. d. T.: Quellensammlung für fränkische Geschichte I). Bayreuth 1849.

— Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440 bis 1470 (a. u. d. T.: Quellensammlung für fränkische Geschichte II). Bayreuth 1850.

— Fränkische Studien II: Die ältesten Aufzeichnungen über den allmählichen Erwerb der hohenzollerschen, brandenburgischen Territorien in Franken: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen IV (Wien 1850), S. 610 ff; auch als Sonderdruck erschienen.

— Fränkische Studien IV, 1: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Häuser Brandenburg und Österreich, der Länder Ungarn und Böhmen, namentlich aus der Zeit Markgraf Albrechts Achilles von Brandenburg: ebenda VII (Wien 1851), S. 25 ff.

— Fränkische Studien IV, 2: Fürstenbriefe aus den letzten Regierungsjahren K. Friedrichs IV.: ebenda VII (Wien 1851), S. 109 ff.

— Fränkische Studien IV, 3: Urkunden zur Beleuchtung der Entwicklungsgeschichte des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes im deutschen Reiche: ebenda VIII (Wien 1852), S. 237 ff.

— Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15. und 16. Jahrhunderte: ebenda XI (Wien 1853), S. 179 ff.

— Der Hohenzoller Johann Markgraf von Brandenburg, Ritter des goldenen Vließes, Capitangeneral des Königreichs Valencia, designierter König

von Bugia, Gemal der Königin Germaine, geb. Gräfin von Foix: Abhandlungen der historischen (III.) Classe der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften XIX, 1889/90 (München 1891), S. 259 ff.

C. Hofmann, Des Matthias von Kemnat Chronik Friedrich I. des Siegreichen: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 1 ff.

— Eikhart Artzt's Chronik von Weißenburg: ebenda II, S. 147 ff.

F. H. Hofmann, Das Markgrafenfenster in Sankt Sebald zu Nürnberg. Ein Beitrag zur Porträtkunde der fränkischen Hohenzollern: Hohenzollernjahrbuch IX (1905), S. 67 ff.

Hohaus, Ursula Markgräfin von Brandenburg und Gräfin von Glatz († 1508): Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz VIII (1888/89), S. 239 ff.

Holle, Die brandenburgischen Lehen in Österreich: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken I, 3 (1841), S. 17 ff.

O. Hoppe, Münchener Kalender 1916. München und Regensburg 1916.

A. Huber, Geschichte Österreichs III. Gotha 1888.

— Österreichische Reichsgeschichte[2] hrsg. von A. Dopsch. Wien 1901.

R. Hübner, J. G. Droysens Vorlesungen über Politik: Zeitschrift für Politik X (1917), S. 325 ff.

O. Hufnagel, Caspar Schlick als Kanzler Friedrichs III.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VIII. Ergänzungsband (1911), S. 253 ff.

Huscher: 9. Jahresbericht des Historischen Vereins in Mittelfranken 1838 S. 22.

— Mitteilung einiger Folien für das historisch-topographische Lexikon: 10. Jahresbericht usw. 1841 S. 43 ff.

F. Jacobi, Urgeschichte der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Ansbach. Ansbach 1868.

H. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (a. u. d. T.: Geschichte der deutschen Kunst III). Berlin 1890.

M. Jansen, Kaiser Maximilian I. (in: Weltgeschichte in Karakterbildern hrsg. von F. Kampers u. a.). München 1905.

J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376 bis 1519 II. Freiburg i. Br. 1872.

— Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I. 19. und 20. Aufl. hrsg. von L. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913.

A. Jegel, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXV, 1 (1912), S. 1 ff. XXV, 2 (1913), S. 1 ff.

— Fürst und Adel in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth: Archivalische Zeitschrift 3. Folge I (1915), S. 211 ff.

Th. Ilgen, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Silvius I. II. (a. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit LXXXVIII. LXXXIX). Leipzig 1889. 1890

K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1. Leipzig 1899.



P. Joachimsohn (Joachimsen), Gregor Heimburg (a. u. d. T.: Historische Abhandlungen aus dem Münchener historischen Seminar, hrsg. von K. Th. Heigel und H. Grauert I). Bamberg 1891.
— Die humanistische Geschichtschreibung in Deutschland I. Bonn 1895.
— Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus I (a. u. d. T.: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. Goetz VI). Leipzig und Berlin 1910.
H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte hrsg. von H. Jordan I). Leipzig 1917.
N. Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches II. Gotha 1909.
S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart I. Berlin 1874.
C. F. Jung, Miscellanea I. Frankfurt und Leipzig 1739. II 1740. III. Onolzbach 1740. IV. Schwabach und Leipzig 1746.
J. J. Jusserand, Les Anglais au moyen-âge. La vie nomade et les routes d'Angleterre au XIVe siècle. Paris 1884; ins Englische übers. von L. Toulmin-Smith, English Wayfaring Life in the Middle Ages (XIVth century). Eigth edition. London 1891.
R. F. Kaindl, Deutsche Ansiedlungen und deutsche Kulturarbeit in Ungarn: Der Panther hrsg. von A. Ripke IV, 5 (1916), S. 531 ff.
P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521 (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte LIX). 2. Aufl. Halle 1897.
J. Kamann, Die Pilgerfahrten Nürnberger Bürger nach Jerusalem im 15. Jahrhundert, namentlich die Reiseberichte des Dr. med. Hans Lochner und des Jörg Pfinzing: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg II (1880), S. 78 ff.
E. W. Kanter, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg. Ein Zeit- und Lebensbild I (a. u. d. T.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern X, 2, 2). Berlin 1911.
Th. G. von Karajan, Selbstbiographie Siegmunds Freiherrn von Herberstein 1486 bis 1553: Fontes rerum Austriacarum, Scriptores I (Wien 1855), p. 69 sqq.
K. Kaser, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. 1486 bis 1519 (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters von V. von Kraus und K. Kaser II). Stuttgart und Berlin 1912.
G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten I. Stuttgart 1888.
K. Kaulfuß-Diesch, Das Buch der Reformation. Geschrieben von Mitlebenden. Leipzig 1917.
G. Kawerau, Wilsnack: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche hrsg. von Herzog-Hauck XXI[3] (Leipzig 1908), S. 246 ff.
W. Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XXX). Halle 1890

A. von Keller, Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins L). Stuttgart 1859.

D. Kerler, Nekrologium des Klosters Heilsbronn aus dem 13. bis 14. Jahrhundert: 33. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1865, S. 124 ff.

— Deutsche Reichstagsakten IX. Gotha 1887.

— Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland III (1889), S. 1 ff. 107 ff.

A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts I. II (a. u. d. T.: Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte II, 1. 2). Berlin 1905. 1907.

F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.

— Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (a. u. d. T.: Mittelalterliche Studien I, 2). Leipzig 1915.

Th. von Kern, Der Kampf der Fürsten gegen die Städte 1449 und 1450: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 7 (Leipzig 1866), S. 99 ff. = Th. von Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze (Freiburg i. Br. und Tübingen 1875), S. 102 ff.

H. Kienzle und E. Diederichs, Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern I. Jena 1908.

W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (a. u. d. T.: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hrsg. von K. Zeumer I, 3). Weimar 1906.

A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Nördlingen 1865.

K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins XIV). Stuttgart 1846.

— Der Schwäbische Bund: Historisches Taschenbuch, hrsg. von W. Maurenbrecher VI, 2 (Stuttgart 1883), S. 93 ff. VI, 3 (1884), S. 75 ff.

F. Kluge, Rotwelsch I. Straßburg 1901.

H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II. Berlin 1907.

J. Knepper, Jakob Wimpfeling (1450 bis 1528). Sein Leben und seine Werke (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes hrsg. von L. Pastor III, 2—4). Freiburg i. Br. 1902.

G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562. Berlin 1899.

E. Knupfer, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I (a. u. d. T.: Württembergische Geschichtsquellen V). Stuttgart 1904.

A. Köberlin, Reiserechnung und Gesandtschaftsbericht Leonhards von Egloffstein 1499: Zeitschrift für Kulturgeschichte V (1898), S. 30 ff.

H. Kohl, Thomas Platter. Ein Lebensbild aus dem Jahrhundert der Reformation (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher XXI). Leipzig o. J.

— Ein deutscher Bürger des 16. Jahrhunderts. Selbstschilderung des Stralsunder Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher XXXVIII). Leipzig o. J.

J. Kohler, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil (a. u. d. T.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges I). Berlin 1904.
— und W. Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Ausgabe für Studierende. Halle 1900.
— — Die Bambergische Halsgerichtsordnung (a. u. d. T.: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen II). Halle 1902.
Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des Mittelalters (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte LXIII). Halle 1898.
— Jubeljahr: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche hrsg. von Herzog und Hauck IX³ (Leipzig 1901), S. 545 ff.
R. Koser, Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens: Hohenzollernjahrbuch V (1901), S. 252 ff.
— Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch XIII (1909), S. 101 ff.
— Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I. Stuttgart und Berlin 1913.
(R. Koser und R. Sternfeld), Die Siegesallee. Amtlicher Führer durch die Standbildergruppen hrsg. auf Veranlassung des Kgl. Unterrichtsministeriums. Berlin o. J.
A. Kotelmann, Markgraf Albrecht Achilles über die Erwerbung der Mark durch die Hohenzollern: Märkische Forschungen VIII (1863), S. 221 ff.
— Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte III (1866), S. 1 ff. 95 ff. 283 ff. 417 ff. (s. auch Märkische Forschungen IX, 1865, S. 352 f. 358 ff.).
V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I. Stuttgart und Berlin 1905.
O. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie im 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 (a. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen hrsg. von G. Schmoller V, 3). Leipzig 1885.
K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. München und Berlin 1904.
H. Kretzschmar, Der Einfluß der Hohenzollerschen Kolonisation auf die Ausbreitung des Deutschtums bis 1713: Deutsche Geschichtsblätter XIX (1918), S. 119 ff.
A. Krieger, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg IV. 1453 bis 1475. Innsbruck 1915.
F. von Krones, Österreichische Geschichte II² hrsg. von K. und M. Uhlirz (a. u. d. T.: Sammlung Göschen CV). Berlin und Leipzig 1915.
J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911 bis 1056 (a. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von O. von Gierke CX). Breslau 1911.
E. Kück, Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit I. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rostock 1899.

E. Frh. von Künßberg, Aachenfahrt: Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache) hrsg. von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften I, 1 (Weimar 1914), Sp. 1f.

C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates I, 1. 2. Berlin und Stettin 1828.

K. H. Lang (Ritter von Lang), Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth I. Göttingen 1798. II. 1801. III. Nürnberg 1811.

— Geschichte des bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. Nürnberg 1821.

— Alt-Ansbachische Bestandteile des Rezatkreises: 4. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreise 1833 S. 21 ff.

— Regesta circuli Rezatensis. Norimbergae 1837 (Anhang zu: 6. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreise 1835).

K. H. Lang, H. C. Büttner, Schulz und Krappe, Historische und statistische Beschreibung des Rezatkreises I. Nürnberg 1809.

F. A. von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des Königlichen Hauses Sachsen. Leipzig 1838.

H. Laube, Das erste deutsche Parlament I. Leipzig 1849 (= Gesammelte Werke hrsg. von H. H. Houben XXXVI). Leipzig 1909.

J. C. M. Laurent, Zur Geschichte der Gutsherren von Dattelsau: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 112 ff.

J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII. Ergänzungsband (1907), S. 44 ff.

L. von Ledebur, Biographische Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses, die in der österreichischen Armee militärische Würden bekleidet haben: Märkische Forschungen IV (1850), S. 337 ff.

M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I (a. u. d. T.: Publikationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven I). Leipzig 1878.

— Freiherr vom Stein III. Leipzig 1909.

G. Leidinger, Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. III). München 1915.

A. Leitzmann, Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen. Nach der Ausgabe von 1731 (a. u. d. T.: Quellenschriften zur neueren deutschen Litteratur II). Halle an der Saale 1916.

M. Lenz, Napoleon (a. u. d. T.: Monographien zur Weltgeschichte hrsg. von E. Heyck XXIV). Bielefeld und Leipzig 1913.

Liber confraternitatis B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe quem rerum Germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis Teutonicae B. M. de anima Urbis in anni sacri exeuntis memoriam. Romae 1875.

G. Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (in: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen). Leipzig 1899.

— Zur Geschichte deutschen Wesens von 1300 bis 1848. 2. Aufl. Berlin 1914.

R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert I. Leipzig 1865. II. 1866.

— Der Weißkunig Kaiser Maximilians I.: Raumers Historisches Taschenbuch V, 3 (Leipzig 1873), S. 323 ff.

G. Lill und F. K. Weysser, Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg II. Stadt- und Bezirksamt Kitzingen (a. u. d. T.: Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern III, 2). München 1911.

J. Limnaeus, Tomus quartus iuris publici imperii Romano-Germanici, additionum ad priores primus. Argentorati 1666.

Th. Lindner, Die Veme². Paderborn 1896.

E. Loening, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen. Heidelberger Habilitationsschrift. Frankfurt am Main 1867.

(P. D. Longolius), Longolischer Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten erster Band. Hof 1770.

O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts I³. Berlin 1886.

— Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben II. Berlin 1891.

J. P. von Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg. Frankfurt 1713.

J. Chr. Lünig, Reichsarchiv V. 3. IX. Leipzig 1713.

C. von Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes (a. u. d. T.. Geschichte der deutschen Kunst IV). Berlin 1891.

D. Martin Luthers Werke VI. Weimar 1886. XXXI, 1. 1913.

E. Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz LXXXVIII). Stuttgart 1916.

B. L. Freiherr von Mackay, Die moderne Diplomatie. Frankfurt am Main 1915.

T. Märcker, Das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggrafthums Nürnberg: Märkische Forschungen VII (1861), S. 141 ff., auch als Sonderdruck erschienen, Berlin 1861.

Olivier de la Marche, Mémoires: Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires relatifs à l'histoire de France III (Paris 1881), p. 307 ss.

H. Markgraf, Georg der Fromme, Markgraf von Brandenburg-Ansbach: Allgemeine Deutsche Biographie VIII (Leipzig 1878), S. 611 ff.

— Johann II. Herzog in Schlesien und Herr zu Sagan († 1504): Allgemeine Deutsche Biographie XIV (Leipzig 1881), S. 402 ff.

H. Meisner und J. Luther, Die Erfindung der Buchdruckerkunst (a. u. d. T.: Monographien zur Weltgeschichte hrsg. von E. Heyck XI). Bielefeld und Leipzig 1900.

J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum II. Lipsiae 1728.

K. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 213 ff.



K. Menzel, Diether von Isenburg Erzbischof von Mainz 1459 bis 1463. Erlangen 1868.

Chr. Meyer, Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles an die Verwalter der Mark Brandenburg: Zeitschrift für preußische Geschichte XIX (1882), S. 2ff. = Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen VII, 2 (München 1902), S. 2ff.

— Aus dem Gedenkbuch des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb. Ansbach 1890.

— Die Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I (1891), S. 69ff. 123ff.

— Hohenzollerische Forschungen I. Berlin 1892. III. München 1894. IV. 1895. V. 1897. VII. 1902.

— Quellen zur alten Geschichte des Fürstentums Bayreuth I, 1. 2. Bayreuth 1895. II. 1896.

— Quellen und Forschungen zur deutschen, insbesondere hohenzollerischen Geschichte III. München 1906.

— Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth (a. u. d. T.: Tübinger Studien für Schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte hrsg. von F. Thudichum II, 1). Tübingen 1908.

— Geschichte Frankens (a. u. d. T.: Sammlung Göschen n. 434). Leipzig 1909.

J. Meyer, Die Burggrafen von Nürnberg im Hohenzollernmuseum zu Heilsbronn. Ansbach 1897.

— Hohenzollerndenkmale in Heilsbronn[3]. Ansbach o. J.

— Die Schwanenordensritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach[2]. Ansbach 1909.

W. Meyer, Verzeichnis der Handschriften im preußischen Staate I. Hannover 2. Göttingen 2. Berlin 1893.

J. von Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg. Berlin 1850.

— Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470 bis 1486. Berlin 1850.

G. Mollat, Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments. Osterwieck im Harz 1895.

J. F. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I. Karlsruhe 1848. III. 1863.

Monumenta Germaniae historica: Scriptores VII. Hannover 1846. XX. 1868. Deutsche Chroniken I. 1895. II. 1877. IV, 1. 1883. Diplomata Karolinorum I. 1906. Constitutiones V. 1909—1913. VI, 1. 1914.

Monumenta Zollerana hrsg. von R. Graf Stilfried und T. Märcker II. Berlin 1856. III. 1857. IV. 1858. V. 1859. VII. 1861.

F. C. von Moser, Teutsches Hofrecht II. Frankfurt und Leipzig 1755.

G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn I. Nördlingen 1879. II. 1879. III. 1880.

E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896.

A. Müllbauer, Bemerkungen über die ehemalische Herrschaft Breiteneck: Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg VIII (1844), S. 138 ff.

H. O. Müller, Das „kaiserliche Landgericht der ehemaligen Grafschaft Hirschberg". Geschichte, Verfassung und Verfahren: Deutschrechtliche Beiträge hrsg. von C. Beyerle VII, 3 (Heidelberg 1911), S. 189 ff.

J. J. Müller, Des Heil. Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstagstheatrum ... unter Kaiser Friedrichs III. Regierung II. III. Jena 1713.

— Des Heil. Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstagstheatrum ... unter Kaiser Maximilians I. Regierung I. II. Jena 1718. 1719.

E. Mummenhoff, Altnürnberg in Krieg und Kriegsnot I. Der 2. markgräfliche Krieg. Nürnberg 1916.

L. Neustadt, Aufenthaltsorte des Markgrafen Georg von Brandenburg 1484 bis 1543: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XV, 3 (1883), S. 231 ff.

— Aufenthaltsorte des Markgrafen Kasimir von Brandenburg 1481 bis 1527: Archiv usw. XVI, 1 (1884), S. 194 ff.

— Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe: Archiv usw. XVIII, 3 (1892), S. 1 ff.

K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III. Leipzig 1885.

F. F. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830.

A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores I. II. Augustae Vindelicorum 1763.

L. Oelsner, Kaiser Karls IV. Jugendleben von ihm selbst erzählt (a. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit LXXXIII). Leipzig 1885.

H. Oesterley, Schimpf und Ernst von Johannes Pauli (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins LXXXV). Stuttgart 1866.

— Denkwürdigkeiten von Hans von Schweinichen. Breslau 1878.

S. W. Oetter, Versuch einer Geschichte der ... Burggraven zu Nürnberg I. Frankfurt und Leipzig 1751.

— Historische Beschreibung des Wappens der Herren von Eib. Augsburg 1784.

J. D. von Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls IV. Frankfurt und Leipzig 1766.

L. von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters II[2]. Freiburg i. Br. 1894.

— Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien 1517 bis 1518 (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 4). Freiburg i. Br. 1905.

H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte[4]. Halle 1909.

C. F. Pauli, Allgemeine preußische Staatsgeschichte II. Halle 1761.

K. Pearson, Die Fronica. Ein Beitrag zur Geschichte des Christusbildes im Mittelalter. Straßburg 1887.

A. Peter, Ulrich Füetrers Prosaroman von Lanzelot (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CLXXV). Tübingen 1885.

H. von Petersdorff, Albrecht von Stosch: Allgemeine Deutsche Biographie LIV (Leipzig 1908), S. 576 ff.

H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum II. Viennae 1743.

F. Pfeiffer, Des schwäbischen Ritters Georg von Ehingen Reisen nach der Ritterschaft (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins I, 2). Stuttgart 1842.

J. von Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation. Hersfeld 1912.

J. Pistorius, Germanicorum scriptorum ... tomus alter. Hanoviae 1613.

J. Plaß, Die Wappen in der Kirche zu Fronau: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XXV (1868), S. 127 ff.

M. Praun, Von den Heerschilden des Teutschen Adels: Bibliotheca equestris hrsg. von J. St. Burgermeister II (Ulm 1720), S. 664 ff.

A. Pribram, Thomas Ebendorfers Chronica regum Romanorum: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband (1890—1894), S. 96 ff.

F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles I—III (a. u. d. T.: Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven LIX. LXVII. LXXI). Leipzig 1894. 1897. 1898.

— Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX (1898), S. 302 ff.

— Der Glogauer Erbfolgestreit: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XXXIII (1899), S. 67 ff.

H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.

— Preußische Geschichte I. Stuttgart 1900.

L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I⁴. II⁴ (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke I. II). Leipzig 1867.

— Französische Geschichte IV (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke XI). Leipzig 1869.

— Englische Geschichte VIII² (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke XXI). Leipzig 1872.

— Zwölf Bücher preußischer Geschichte I—V (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke XXV—XXIX). Leipzig 1874 f.

— Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514 (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke XXXIII. XXXIV). Leipzig 1874.

— Weltgeschichte IX, 2. Leipzig 1888 (= Textausgabe IV. Leipzig 1895).

G. W. von Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus I. Berlin 1831.

— Verhandlung Churfürst Albrecht Achills mit den märkischen Landständen nach seinem Regierungsantritt nebst einem eignen Aufsatze des Churfürsten hierüber: Märkische Forschungen I (1841), S. 319 ff.

O. Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.



P. J. Rée, Nürnberg[3] (a. u. d. T.: Berühmte Kunststätten V). Leipzig und Berlin 1907.

R. Reiche, Die Chronik Hartung Cammermeisters (a. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXV). Halle 1896.

E. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1896.

— Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen VII). Leipzig 1900.

J. Reissenmayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471 I. II. Programme zu den Jahresberichten über das K. neue Gymnasium zu Regensburg 1887. 1888.

A. von Reumont, Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse: Raumers Historisches Taschenbuch II, 2 (Leipzig 1841), S. 375 ff.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A VII. Berlin 1847. A IX. 1849. A XII. 1857. A XVIII. 1859. B IV. 1847. B V. 1848. C I. 1859. C II. 1860. C III. 1861. D I. 1862. Supplementband 1865.

— Über die alchimistischen Bestrebungen des Markgrafen Johann und anderer Fürsten seiner Zeit: Märkische Forschungen IV (1850), S. 153 ff.

— Über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg: Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1854 (Berlin 1855), S. 365 ff.

— Die letzten Jahre unmittelbarer Herrschaft des Kurfürsten Friedrich I. über die Mark Brandenburg 1420 bis 1426: Märkische Forschungen V (1857), S. 184 ff.

— Über den Krankheitszustand des Kurfürsten Friedrich II. und seine Niederlegung der kurfürstlichen Würde: ebenda VI (1858), S. 194 ff.

— Geschichte des preußischen Königshauses I. Berlin 1861.

— Der Krieg des Markgrafen Albrecht Achill mit der Stadt Nürnberg: Zeitschrift für preußische Geschichte IV (1867), S. 527 ff. 682 ff. 723 ff.

— Albrecht Achills Konflikt mit Würzburg und Sachsen in den Jahren 1440 bis 1443: ebenda VIII (1871), S. 55 ff.

O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach in neuer urkundlicher Beleuchtung mit Exkursen über andere Landgerichte, insbesondere das des Burggraftums zu Nürnberg: 57. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 1896 S. 1 ff.

— Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1891 S. 1 ff. 1892 S. 1 ff. 1893 S. 1 ff.

— Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt: ebenda 1895 - 1904 (im ganzen 12 Aufsätze in diesen 10 Bänden), bes. 1900 S. 1 ff. 1901 S. 1 ff. 1904 S. 59 ff.

— Doktordiplom des Eichstätter Bischofs Gabriel von Eyb: ebenda 1907 S. 61 ff.

W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft[2] (a. u. d. T.: Die Naturgeschichte des Volkes II). Stuttgart und Tübingen 1854.

— Culturstudien aus drei Jahrhunderten. Stuttgart 1862.

— Freie Vorträge II. Stuttgart 1885.



S. Riezler, Ludwig VII. im Bart, Herzog von Bayern-Ingolstadt: Allgemeine Deutsche Biographie XIX (Leipzig 1884), S. 502 ff.
— Ludwig IX. der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut: ebenda XIX (Leipzig 1884), S. 509 ff.
— Martin Mair: ebenda XX (Leipzig 1884), S. 113 ff.
— Geschichte Baierns III. Gotha 1889.
B. Riggenbach, Das Chronikon des Konrad Pellikan († 1556). Basel 1877.
R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Berlin 1880.
— Das Reisebuch der Familie Rieter (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CLXVIII). Tübingen 1884.
F. S. Romstöck, Die Eichstätter Wappentafel in Mannheim: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1896 S. 130 ff.
— Das von Werdenstein-Eybsche Grabdenkmal in Dollnstein: ebenda 1908 S. 19 ff.
G. Frhr. von der Ropp, Zur Charakteristik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch II (1898), S. 79 ff.
— Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse (a. u. d. T.: Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins III). Leipzig 1907.
W. Roscher, Politik[2]. Stuttgart 1893.
F. Roth, Wilibald Pirkheimer (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XXI). Halle 1887.
K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft I. Tübingen 1859. II. 1871.
H. Rückert, Die politische Anlage und Thätigkeit der verschiedenen deutschen Stämme: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 6 (Leipzig 1865), S. 155 ff.
— Deutsche Geschichte[2]. Leipzig 1873.
(G. Rüxner), Anfang, ursprung und herkommen des thurniers inn Teutscher nation. Simmern im Hunsrück 1532; wiederholt bei J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II. Ulm 1720.
W. Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehensbeziehungen im Mittelalter (a. u. d. T.: Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte VI). Halle an der Saale 1914.
A. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II. Halle an der Saale 1891.
J. O. Salver, Proben des hohen Teutschen Reichsadels. Würzburg 1775.
Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven IV. Ulm 1768.
M. Sauerlandt, Deutsche Plastik des Mittelalters. Düsseldorf und Leipzig (1909).
J. Sax, Versuch einer Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt. Nürnberg 1858.
— Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 745 bis 1806 I. Landshut 1884.
D. Schäfer, Deutsche Reichsgrenzen: Deutschlands Erneuerung hrsg. von G. von Below u. a. m. II (München 1918), S. 89 ff.



A. Schäffler und J. E. Brandt, Das älteste Lehenbuch des Hochstiftes Würzburg: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg XXIV (1880), S. 1ff. 153ff.

G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhange behandelt (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1912.

W. Scheel, Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Berlin 1905

G. Schepß, Zu den Eybschen Pilgerfahrten: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV (1891), S. 17ff.

J. Schlecht, Zu den Werken Loyen Herings: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1898 S. 106f.

J. A. Schmeller, Des bömischen Herrn Leo's von Rožmital Ritter-, Hof- und Pilgerreise durch die Abendlande 1465 bis 1467, beschrieben von zweien seiner Begleiter (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins VII). Stuttgart 1844.

— Bayerisches Wörterbuch I.² II² hrsg. von G. K. Frommann. München 1872. 1877.

W. Schmidt, Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg in seinen letzten Lebensjahren. 1480 bis 1468. Greifswald 1902 (vgl. dazu F. Priebatsch: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XVI, 1903, S. 621f.).

L. Schmitz-Kallenberg, Eine Prunksupplik des Kurfürsten Albrecht Achilles: Hohenzollernjahrbuch IX (1905), S. 207ff.

G. Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im Allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713: Acta Borussica, Behördenorganisation I (Berlin 1894), Einl. S. 15ff.

C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste VIII. Stuttgart 1879.

J. R. Schnegraf, Über die ehemaligen vier Erbämter des Bistums Regensburg: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XII (1848), S. 276ff.

L. Schneider, Zwei Hohenzollernfürsten in Jerusalem: Märkische Forschungen V (1857), S. 100ff.

J. M. Schneidt, Thesaurus iuris Franconici II, 4. Würzburg 1788.

P. Schnepp, Die Reichsritterschaft: Deutsche Geschichtsblätter hrsg. von A. Tille XIV (1913), S. 157ff. 215ff. XV (1914), S. 176ff.

G. M. Schnizer, Der Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aisch erste Anzeige von den darinnen befindlichen Handschriften. Nürnberg 1782.

O. F. H. Schönhuth, Albrecht von Eyb und seine Schriften; Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft (1851), S. 1ff.

— Zur Geschichte des Freiherren von Eyb: ebenda IV, 3 (1858), S. 467ff.

K. Schottenloher, Historia der Herren Georg und Kaspar von Frundsberg von Adam Reißner (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher LXVI). Leipzig o. J.

Chr. Ph. von Schütz gen. Sinold, Corpus historiae Brandeburgicae diplomaticum I. Schwabach 1756.

A. Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart und Berlin 1918.

J. Fr. von Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.[6] Stuttgart 1892.

A. Schultz, Der Weißkunig: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses VI. Wien 1888.

— Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Wien, Prag und Leipzig 1892.

W. Schultze, Das merowingische Frankenreich (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern von O. Gutsche und W. Schultze II). Stuttgart 1896.

H. Schulz, Der Sacco di Roma. Karls V. Truppen in Rom 1527 bis 1528 (a. u. d. T.: Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte hrsg. von G. Droysen XXXII). Halle 1894.

G. Schuster, Stammtafel der Kurfürsten von Brandenburg, der Markgrafen von Ansbach und Bayreuth und der Herzöge in Preußen: Hohenzollernjahrbuch V (1901), S. 54 f.

— Aus den Jugendjahren des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg: ebenda VII (1903), S. 142 ff.

— Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Wettin: ebenda XI (1907), S. 109 ff.

— Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Hessen: ebenda XIII (1909), S. 125 ff.

— Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Württemberg: ebenda XVIII (1914), S. 52 ff.

— Aus der Geschichte des Hauses Hohenzollern. Berlin-Lichterfelde 1915.

G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen I (a. u. d. T.: Monumenta Germaniae paedagogica hrsg. von K. Kehrbach XXXIV). Berlin 1906.

G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Innsbruck 1885.

— Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471 bis 1475: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VIII (1887), S. 1 ff.

— Erzkanzler und Reichskanzleien Innsbruck 1889.

P. Seidel, Die ältesten Bildnisse der brandenburgischen Hohenzollern: Hohenzollernjahrbuch VI (1902), S. 57 ff.

Selecta Norimbergensia I 1768. III. Ansbach 1770. IV. 1772. V. 1774.

B. Sepp, Zeitgenössischer Bericht über die Belagerung der Stadt Eichstätt durch Ludwig den Reichen in der Charwoche des Jahres 1460: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1887 S. 1 ff.

J. Siebmacher, Großes und allgemeines Wappenbuch hrsg. von O. T. von Hefner II, 1. Nürnberg 1856.

— Großes und allgemeines Wappenbuch I, 3, dritte Reihe A: Die Fürsten des Heiligen Römischen Reiches M—Z bearbeitet von M. Gritzner. 2. Aufl. Nürnberg 1887.

R. Smend, Das Reichskammergericht I (a. u. d. T.: Quellen und Studien zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit hrsg. von K. Zeumer IV, 3). Weimar 1911.

C. Spangenberg, Adelsspiegel II. Schmalkalden 1594.

H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1908.

— Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts: Historische Zeitschrift CIII (3. Folge VII. 1909), S. 473 ff.

A. Sperl, Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechtes. Stuttgart und Berlin 1908.

F. Sperl, Das Kloster Heilsbronn. München 1915.

Ph. E. Spiess und T. Märcker, Schicksale des Plassenburger Archivs: Archivalische Zeitschrift IX (1884), S. 77 ff.

R. Spiller, Ulrich Füetrer, Bayrische Chronik (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte NF. II, 2). München 1909.

H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Kirche und Staat in Österreich während des Mittelalters (a. u. d. T.: Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs hrsg. von A. Dopsch I, 1). Innsbruck 1904.

Stadelmann, Über den Ursprung der ehemaligen burggräflich Nürnbergischen Lehen in Österreich: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken I, 3 (1841), S. 23 ff.

K. Stählin, Politische und kulturelle Geschichte Elsaß-Lothringens: Unser Recht auf Elsaß-Lothringen hrsg. von K. Strupp (München und Leipzig 1918), S. 7 ff.

Chr. Fr. von Stälin, Würtembergische Geschichte III. Stuttgart 1856.

P. Fr. Stälin, Geschichte Würtembergs I, 2. Gotha 1887.

(A. von Steichele und) A. Schröder, Das Bistum Augsburg VII. Augsburg 1906—1910.

F. Stein, Geschichte Frankens I. II. Schweinfurt 1885. 1886.

G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I (a. u. d. T.: Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte I, 1). Berlin 1899.

— Geschichte der deutschen Kultur II². Leipzig und Wien 1913.

U. Steinhofer, Neue Würtembergische Chronik III. Stuttgart 1752.

H. Stephan, Das Verkehrsleben im Mittelalter: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 10 (Leipzig 1869), S. 281 ff.

G. Stieber, Historische und topographische Nachricht von dem Fürstentum Brandenburg-Onolzbach aus zuverlässigen archivalischen Dokumenten. Schwabach 1761.

R. Graf Stillfried, Altertümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern NF. II. Berlin 1867.

— Kloster Heilsbronn. Berlin 1877.

— und S. Haenle, Das Buch vom Schwanenorden. Berlin 1881.

— und B. Kugler, Die Hohenzollern und das deutsche Vaterland. München 1884.

O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. Leipzig 1864.
— Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien I. Stuttgart 1872.

U. v. Stosch, Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht v. Stosch. Stuttgart und Leipzig 1904.

D. Fr. Strauß, Kleine Schriften I[2]. Bonn 1877.

J. Striedinger, Altbayerische Nachlaßinventare: Altbayerische Monatsschrift hrsg. vom historischen Verein von Oberbayern I (1899), S. 101 ff. 161 ff. II (1900), S. 138 f.

K. Süßheim, Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791 bis 1806 (a. u. d. T.: Historische Studien hrsg. von E. Ebering XXXIII). Berlin 1902.

J. G. Suttner, Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Eichstätt. Programm des bischöflichen Lyzeums in Eichstätt 1879.

H. von Sybel, Kleine historische Schriften I[3]. Stuttgart 1880.
— Vorträge und Abhandlungen hrsg von C. Varrentrapp (a. u. d. T.: Historische Bibliothek III). München und Leipzig 1897.

F. Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern (a. u. d. T.: Historische Bibliothek XXXII). München und Berlin 1912.

R. Thiele, Memoriale, thüringisch-erfurtische Chronik von Konrad Stolle (a. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Saehsen XXXIX). Halle 1900.

U. Thürauf, Die öffentliche Meinung im Fürstentum Ansbach-Bayreuth zur Zeit der französischen Revolution und der Freiheitskriege. München 1918.

F. X. Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Humanist und Luthers Freund 1457 bis 1523 (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes hrsg. von L. von Pastor II, 1). Freiburg i. Br. 1900.

M. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens III. Leipzig 1882. IV. 1884.

H. von Treitschke, Reden im deutschen Reichstage 1871 bis 1884 hrsg. von O. Mittelstädt. Leipzig 1896.
— Politik II. Leipzig 1898.

K. Treusch von Buttlar, Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16 Jahrhunderts: Zeitschrift für Kulturgeschichte IV (1897), S. 1 ff.

L. Troß, Werner Rolewinck, De laude veteris Saxoniae nunc Westphaliae dictae. Köln 1865.

H. Ulmann, Der unbekannte Verfasser der Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg: Historische Zeitschrift XXXIX (1878), S. 193 ff.
— Die Wahl Maximilians I.: Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882), S. 131 ff.
— Kaiser Maximilian I. Bd. I. II. Stuttgart 1884. 1891.



H. Ulmann, Kaiser Friedrich III. gegenüber der Frage der Königswahl in den Jahren 1481 bis 1486: Historische Zeitschrift LXXXIV (1900), S. 410 ff.

— Das Leben des deutschen Volks bei Beginn der Neuzeit (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XLI). Halle 1893.

E. Ungerer, Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster und Kirche. Inventare vom Ausgang des Mittelalters bis zum dreißigjährigen Kriege aus Stadt und Bistum Straßburg I. II (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen hrsg. von J. Ficker II, 1. 2). Straßburg 1913. 1917.

Jakob Unrest, Chronicon Austriacum hrsg. von S. F. Hahn, Collectio monumentorum veterum et recentium I (Brunsvigae 1724), p. 537 sqq.

F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Heidelberg 1901.

A. Vischer, Tractatus duo iuris duellici universi. Jena 1617.

W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. Erlangen 1867.

— Ludwig von Eyb: Allgemeine Deutsche Biographie VI (Leipzig 1877), S. 449 ff.

W. Vogt, Nikolaus Muffels Beschreibung der Stadt Rom (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CXXVIII). Tübingen 1876.

— Die Vorgeschichte des Bauernkrieges (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XX). Halle 1887.

G. Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums II [3]. Berlin 1881.

J. Voigt, Geschichte Preußens VIII. Königsberg i. Pr. 1838.

— Namencodex der Deutschordensbeamten (a. u. d. T.: Der Ritterorden S. Mariae des Deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen). Königsberg 1843.

— Hofleben und Hofsitten der Fürstinnen im 16. Jahrhundert: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft hrsg. von W. A. Schmidt I (1844), S. 62 ff. 97 ff. II (1844), S. 220 ff.

— Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I. II. Berlin 1857. 1859.

T. G. Voigtel, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande I [2] hrsg. von L. A. Cohn. Braunschweig 1871.

W. F. Volbach, Der hlg. Georg. Bildliche Darstellung in Süddeutschland mit Berücksichtigung der norddeutschen Typen bis zur Renaissance (a. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte 199). Straßburg i. E. 1917.

F. Wachter, General-Personalschematismus der Erzdiözese Bamberg 1007 bis 1907. Bamberg 1908.

F. Wagner, Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund. Jahresbericht über das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Königl. Vorschule zu Berlin 1880.

F. Wagner, Besichtigungen und Nachträge zu Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte XVIII (1881), S. 309ff., auch als Sonderdruck erschienen, Berlin 1881.

— Das älteste standesamtliche Register des Hauses Hohenzollern: ebenda XVIII (1881), S. 471ff.

— Zum Regierungsantritt Joachims I.: ebenda XIX (1882), S. 505ff.

— Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern: Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882), S. 259ff. XXV (1885), S. 465ff.

— Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte VI (1883), S. 81ff.

— Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884), S. 475ff.

— Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift IX (1884), S. 14ff.

— Finanzielle Ratschläge aus der Zeit Albrecht Achills: Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885), S. 343ff.

— Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 18ff.

— Aus der Jugendzeit der Kurfürsten Johann und Joachim I. Jahresbericht über das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Königl. Vorschule zu Berlin 1900.

— Die älteste Geschichte des Domes und Domstiftes zu Köln-Berlin bis 1535: Hohenzollernjahrbuch VIII (1904), S. 37ff.

J. J. Wagner, Chronik des Edelsitzes und Schlosses Greut und Neugereut zu Traunstein: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte XIV (1853), S. 209ff.

J. M. Wagner, Rotwelsche Studien: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen hrsg. von L. Herrig XXXIII (1863), S. 197ff.

K. Wagner, Das brandenburgische Kanzlei- und Urkundenwesen zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles (1470—1486). Einleitung und Exkurs I. und II. Berliner Diss. 1911.

W. Freiherr von Waldenfels, Die Reichsritterschaft: Deutsche Geschichtsblätter hrsg. von A. Tille XV (1914), S. 169ff.

O. Waltz, Die Flersheimer Chronik. Zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Leipzig 1874.

K. F. Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon I. Leipzig 1867. II. 1870. III. 1873.

W. Wattenbach, Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXII (1869), S. 33ff.

— Peter Ludwigs Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen: ebenda XXIII (1871), S. 21ff.

— Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hrsg. von E. Dümmler I[7]. Stuttgart und Berlin 1904.

A. Weber, Die Münsterkirche in Heilsbronn. Ansbach o. J.



E. L. Wedekind, Geschichte der Grafschaft Glatz. Neurode 1857.

F. von Weech, Historische Darstellung der Verhandlungen zwischen Markgraf Albrecht und Nürnberg: Die Chroniken der deutschen Städte II (Leipzig 1864), S. 355 ff.

F. X. von Wegele, Sigmund Herzog von Sachsen, Fürstbischof von Würzburg: Allgemeine Deutsche Biographie XXXIV (Leipzig 1892), S. 297 ff.

— Vorträge und Abhandlungen hrsg. von R. Graf Du Moulin-Eckart. Leipzig 1898.

(J. R. Wegelin), Gründlich-historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichs Landtvogtey in Schwaben II. 1755.

J. E. Weis-Liebersdorf, Christliche Kunst im alten Augsburg I. München o. J.

O. Weise, Die deutschen Volksstämme und Landschaften[3] (a. u. d. T.: Aus Natur und Geisteswelt XVI). Leipzig 1907.

J. C. H. Weißenborn, Acten der Erfurter Universität I (a. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1). Halle an der Saale 1881.

J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten V. Gotha 1885.

K. Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch I. Stuttgart 1899. II. 1901. III hrsg. mit Chr. Belschner. 1912.

— Geschichte des Hauses Hohenlohe I. II. Stuttgart 1903. 1908.

A. Werminghoff, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung: Archiv für Kulturgeschichte III (1905), S. 288 ff.

— Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung I (1911), S. 33 ff.

— Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 (a. u. d. T.: Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins VIII). München und Leipzig 1912.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2] (a. u. d. T.: Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister II, 6). Leipzig und Berlin 1913.

— Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte (a. u. d. T.: Hallische Universitätsreden 1). Halle 1915.

— Drei Fürstenspiegel des 14. und 15. Jahrhunderts: Geschichtliche Studien für A. Hauck (Leipzig 1916), S. 152 ff.

— Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche. Weimar 1916.

H. Werner, Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III.", ein Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft: Westdeutsche Zeitschrift XXVIII (1909), S. 29 ff.

— Reformation Kaiser Friedrichs III.: Deutsche Geschichtsblätter XIX (1918), S. 189 ff.

H. Widmann, Geschichte Salzburgs II. Gotha 1909.

J. Wille, Humanismus und Renaissance in Deutschland: J. von Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation (Hersfeld 1912), S. 209 ff.

P. von Winterfeld, Die Aufhebung des Herzogtums Franken: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII (1903), S. 510f.

F. M. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach II. 1293 bis 1397 (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI). München 1861.

H. Woelfflin, Die Kunst Albrecht Dürers. München 1905.

A. Wrede, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bd. II. (a. u. d. T.: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe II). Gotha 1896.

— Der Kölner Bauer im Lichte der Forschung: Beiträge zur Kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart II (1916), S. 87 ff.

J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben I. 1347 bis 1458. II. 1458 bis 1506. München 1868.

Das Königreich Württemberg hrsg. vom Königl. Statistisch-topographischen Bureau I. Stuttgart 1882. III. 1886.

Württembergische Regesten von 1300 bis 1500 (a. u. d. T.: Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs hrsg. von dem K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart I, 1). Stuttgart 1916.

F. Zarncke, Sebastian Brants Narrenschiff. Leipzig 1854.

J. H. Zedler, Großes vollständiges Universallexikon VIII. Halle und Leipzig 1734.

Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VI. Weimar 1916.

K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit [2] (a. u. d. T.: Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht hrsg. von H. Triepel II). Tübingen 1913.

W. Ziesemer, Wilhelm von Eyb: Altpreußische Monatsschrift LIV (1917), S. 418 ff.

O. von Zingerle, Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1909.

M. Zucker, Albrecht Dürer in seinen Briefen (a. u. d. T.: Deutsche Charakterköpfe hrsg. von W. Capelle II). Leipzig u. Berlin 1908.

H. von Zwiedineck-Südenhorst, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte. Stuttgart 1883.



Anmerkungen.

In der Vorrede liegt dem Hinweis auf ein Wort des Kaisers Maximilian I. dessen Ausführung im „Weißkunig" hrsg. von A. Schultz (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses VI, Wien 1888, S. 66) zu Grunde. Darin wird ein Gespräch des jungen Weißkunig mit einem Großen geschildert, der ihm sagt, *das gelt, das er auf die sachen der gedächtnuss leget, were verloren.* Weißkunig antwortet u. a. mit der Gegenfrage: *„Was beleibt dem menschen lenger, das guet oder die gedächtnus?" Darauf gab der herr die antwurt: „Wann ain mensch stirbt, so volgen ime nichts nach dann seine werk." Auf sölichs redet der kunig: „Du redest recht; wer ime in seinem leben kain gedachtnus macht, der hat nach seinem tod kain gedächtnus, und desselben menschen wird mit dem glockendon vergessen, und darumb so wird das gelt, so ich auf die gedachtnus ausgib, nit verloren; aber das gelt, das erspart wirt in meiner gedachtnus, das ist ain undertruckung meiner kunftigen gedächtnus, und was ich in meinem leben in meiner gedächtnus nit volbring, das wird nach meinem tod weder durch dich oder ander nit erstat."*

Anmerkungen zur Einleitung.

(S. 3—6).

[1]) Der Sinn dieser Redensart ist nicht ganz klar. „Krappe" ist gleichbedeutend mit Rabe, vom Rabenei aber wußte im 14. Jahrhundert Konrad von Megenberg zu berichten: *Man spricht auch, daz die raben zuogevahn* (eierlegend werden), *wenn sie ein rabenei essen*; Grimms Deutsches Wörterbuch V (Leipzig 1873), Sp. 2066. VIII (1893), Sp. 8. K. F. Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon I (Leipzig 1867), S. 750 ff. und III (1873), S. 1445 ff. kennt 342 Redensarten, in denen das Ei eine Rolle spielt, und 117 mit Rabe; unter jenen begegnet: Es ist ein bös Ei eines bösen Raben (I, S. 761 n. 293), unter diesen: Böse Raben, böse Eier (III, S. 1445 n. 8), Raben nisten gern auf hohen Bäumen und brüten ihre Eier mit Stolz und Übermut aus (III, S. 1447 n. 63), Schlechte Raben, schlechtes Ei (III, S. 1448 n. 72). Keine dieser Redensarten ergibt für die Worte Eybs eine Erläuterung, ebensowenig findet sich eine Parallele unter den Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten in der politischen Korrespondenz Albrecht Achills, die F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (a. u. d. T.: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven LXXI. Leipzig 1898), S. 546 ff. zusammengestellt hat. W. F. Pistorius, der im Jahre 1731 zum ersten Male die Denkwürdigkeiten des Götz von Berlichingen herausgab, erwähnt in einer

seiner Anmerkungen dazu die Markgräfin Sophie († 1512), Gemahlin des Markgrafen Friedrich († 1536), die als Tochter des Königs von Polen „dem Haus Brandenburg ein gutes Ei" gelegt habe, dadurch daß ihre Brüder, die Könige von Polen und Böhmen, dem Hause Hohenzollern die Herzogtümer Preußen und Jägerndorf hätten zuteil werden lassen; vgl. Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen, nach der Ausgabe von 1731 hrsg. von A. Leitzmann (Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur n. 2. Halle a. d. S. 1916), S. 26 Anm. 56. — Soll man vielleicht gegen alle Handschriften von Eybs Denkwürdigkeiten anstatt „Krappenei" vielmehr „Trappenei" lesen und vermuten, daß Eyb an dessen Größe habe erinnern wollen, um den Erfolg jener Anstrengungen mit einem Straußenei zu umschreiben? Die noch heute geläufige Redensart von „Kuckucksei" ist zur Erläuterung oder auch nur zum Vergleiche nicht verwertbar.

[7]) C. Höfler, Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerischer) Fürsten (a. u. d. T.: Quellensammlung für fränkische Geschichte I. Bayreuth 1849), S. 150. Die absichtlich freie Übersetzung verdeckt die Schwierigkeiten im zweiten Satzgefüge, auf die später einzugehen sein wird; die Handschriften geben zum Texte Höflers nur orthographische Varianten. Zu den Sätzen Eybs selbst vgl. J. G. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik I[2] (Leipzig 1868), S. 428.

Zu S. 5 Zeile 18 von oben): Die Heydeckerkapelle, den ältesten Teil der Kirche, der ihrer Südfront vorgelagert ist, veranschaulichen Abbildungen und Pläne bei A. Weber, Die Münsterkirche in Heilsbronn (Ansbach, ohne Jahr). J. Meyer, Hohenzollerndenkmale in Heilsbronn[2] (Ansbach, ohne Jahr). F. Sperl, Das Kloster Heilsbronn (München 1915), Tafeln 2 und 9.

[8]) Die Altartafel trägt folgende Inschrift: *Dise gegenwärtige tafel hat lassen machen und malen herr Ludwig von Eyb ritter der elter in den siben und achtzigisten jarn.* Links (vom Beschauer) findet sich das Eybsche Wappen, die drei roten Muscheln, rechts das Adelmannsche, ein schwarzer steigender Löwe auf silbernem Felde. In der Mitte auf Goldgrund eine Beweinung Christi; links davon kniet Ludwig von Eyb der Ältere, weiter nach links ein Ritter in goldener Rüstung mit rotem, pelzverbrämten Mantel und Ordenskette, ein Geistlicher, ein Ritter in goldener Rüstung, ein junger Mann in schwarzem Mantel. Rechts vom Mittelfeld knien drei Frauen in farbigen Gewändern, als verheiratet durch ihren Kopfputz erkenntlich, die erste mit der Kette des Schwanenordens, die zweite und dritte mit Goldketten geschmückt, alsdann zwei jüngere Frauen mit rotweißen Gewändern und mit Rosenkränzen in den Händen. Die Anordnung der beiden Gruppen entspricht durchaus derjenigen auf Predellen von Altarbildern in den Nürnberger Kirchen St. Lorenz und St. Sebald, ebenso entspricht die Verwendung der Goldfarbe für Rüstung und Untergrund dem Geschmack um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Vielleicht stammt das Gemälde aus der Schule des Michael Wohlgemuth († 1519) in Nürnberg. Über das Altarbild begegnen mancherlei Irrtümer, so vor allem bei W. Gurckfelder († 1608), Stamm der von Eyb im Land zu Francken, hrsg. von J. C. M. Laurent: 34. Jahresbericht des historischen Vereins

von Mittelfranken 1866 S. 86 cap. X § 19 und 20: *An obgedachtem altar zu Heilsbrunn stehen nach dem vatter des yetzgenanten* (Ludwigs von Eyb d. Ä. † 1502) *vier mannbare söne und hinter denselben noch acht kleine jungen, alle mit roten leibröcklein bekleidet, fast einer grösse, wie auch hinter der mutter zwo ausgesteuerte döchter und hinter denselbigen noch andere 5 kleine döchterlein, auch in roten röcklein bekleidet; ist vermutlich, das sie alle seine kinder gewesen und er also in die 19 kinder, wenn sie nicht etwa seine enklein seint, muss gehabt haben.* Davon ist auszugehen, daß Ludwig nach Ausweis seines Familienbuches sechs Kinder hatte, d. h. vier Söhne und zwei Töchter. Auf dem Bilde knien hinter ihm vier junge Männer, hinter seiner Frau vier junge Frauen. Da es im Jahre 1487 angefertigt wurde, ist er doch wohl mit allen seinen vier Söhnen, darunter auch dem 1477 verstorbenen Anselm, dargestellt. Ihre Bilderreihe würde danach darstellen: Ludwig den Jüngeren (geb. 1450), Gabriel (geb. 1435), Kaspar (geb. 1462), schließlich Anselm (geb. 1444), den Toten zuletzt, um dessen Erinnerung wachzuerhalten; oder sollte das letzte Bild einem der Schwiegersöhne Ludwigs des Älteren gelten? Wenn hinter der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden († 1472) vier weibliche Gestalten knien, so sind diese auf die beiden Töchter Barbara (geb. 1442, † 1508) und Margarethe (geb. 1454, † 1491), weiterhin auf Margarethe Truchseß von Pommersfelden als die Frau Ludwigs des Jüngeren und auf Margarethe von Waldau als die Frau Kaspars von Eyb zu beziehen, nicht aber unter den Schwiegertöchtern auf die Witwe Anselms, Ursula von Rappoltstein, weil diese in zweiter Ehe mit Hans Werner von Benzenau verheiratet und damit aus dem engeren Familienkreise Ludwigs von Eyb ausgeschieden war. Solche Deutung der zehn knienden Figuren auf dem Bilde erscheint als die einfachste. Sie geht dazu von dem heute noch erkennbaren Zustande des Bildes aus; die Figuren füllen, wie Herr Pfarrer F. Sperl in Heilsbronn bestätigte, den ganzen Raum aus, so daß nur noch etwa ein Rand von 10 cm auf beiden Seiten bleibt. Wäre auf dem Bilde die doppelte Zahl von Figuren gewesen, so hätten diese ganz eng aneinander gerückt gewesen sein müssen und bei einer späteren Restaurierung auseinander gerückt werden, die überdies von 20 Bildern nur im ganzen 10 beibehalten bzw. hergestellt hätte. Keine Spur von Übermalung ist zu entdecken, ebensowenig ist an eine Verkleinerung der Predella zu denken, derart daß etwa an ihrer rechten und linken Seite bemalte Flächen abgeschnitten worden wären. Nach allem ist die Deutung von J. C. M. Laurent, a. a. O. S. 93 Anm. 108 hinfällig, dazu der Irrtum von G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn III (Nördlingen 1880), S. 248, wonach Ludwig von Eyb in seinem 87. Lebensjahre sich habe malen lassen, während er doch im 85. Lebensjahre, 1502, starb. — Der Altaraufsatz oberhalb der Predella verbindet Holzschnitzereien und Gemälde. Die Holzschnitzereien waren schon im Jahre 1476 auf Geheiß des Abtes von Heilsbronn angefertigt worden; vgl. G. Muck, a. a. O. II (1879), S. 194. Die Mitte des Altarschreines ist ausgefüllt von holzgeschnitzten Figuren, links vom Heiligen Ulrich mit Stab und Buch, auf dem ein Fisch liegt, ohne Nimbus, in der Mitte von der Reiterfigur des Heiligen Martinus, der einem knienden Bettler mit dem Schwert sein

Gewand zuteilt, rechts von einem Bischof mit Nimbus und aufgeschlagenem Buch. Der linke Altarflügel zeigt, wenn geöffnet, einen Bischof mit Mitra, Stab und Nimbus, einen unter einem leeren Galgen knienden Jüngling, eine Frau mit ihrem wohl geheilten Kind, einen am Boden liegenden Mann mit aufgereckter Hand; schließt man den linken Altarflügel, so zeigt sich auf Goldgrund ein Bischof mit Mitra, Stab und Nimbus, der den Namen *S. Martinus* aufweist, und der Bfschof küßt einem Bettler oder Pilger die Füße. Der rechte Altarflügel zeigt, wenn geöffnet, einen Bischof mit Stab und Mitra, der aus drei vor ihm knienden Männern durch Besprechung die Teufel austreibt; schließt man den rechten Altarflügel, so zeigt sich auf Goldgrund ein Bischof mit Mitra und Stab, vor einem Tor stehend, daneben die Inschrift: *S. Ambrosius der wolt den kaiser nit in den judenkirchof lassen,* vor ihm steht Kaiser Theodosius mit Krone, Szepter und Goldmantel, hinter diesem zwei Gefolgsleute, endlich fünf Tafeln mit hebräischen Buchstaben, für die G. Muck, a. a. O. II, S. 194 folgende phantasievolle Deutung beibringt: wenn Ambrosius dem Kaiser den Eintritt in den Judenfriedhof verwehrt habe und es durch hebräische Buchstaben angemerkt werde, so hätte man diese Buchstaben auf dem Altartafelbild deshalb gewählt, weil die deutschen Kaiser, die oft nach Heilsbronn gekommen wären, dadurch mißliebig berührt worden seien, daß ein Bild den Kaiser darstelle, wie er als reumütiger Sünder von einem Bischof sich habe demütigen lassen müssen. Den Altarschrein krönt eine gotische Holzschnitzerei, in deren Mitte nochmals die Wappen der Eybs und der Adelmanns begegnen. Die Beschreibung des Altarschreines bei A. Weber, Die Münsterkirche in Heilsbronn S. 19 ist nicht ganz genau. — Erwähnt sei auch die Büste Ludwigs von Eyb, rechts vom Denkmal Albrecht Achills in der Berliner Siegesallee. Das Werk des Bildhauers Otto Lessing läßt den Kopf des Dargestellten zur stehenden Mittelfigur des Kurfürsten sich wenden. Er trägt in den Händen Feder und Buch, ist mit pelzverbrämtem Mantel versehen und trägt die Kette des Schwanenordens, darunter findet sich Namen und Wappen Eybs, während die Herme zur Linken Albrecht Achills den Werner von Schulenburg († 1519) vergegenwärtigen soll; vgl. die Abbildungen bei R. Koser, Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens: Hohenzollern-Jahrbuch hrsg. von P. Seidel V (1901) zu S. 255 f. und in der amtlichen Publikation „Die Siegesallee“ (Berlin, ohne Jahr), S. 43 und 45.

[4]) Uns liegen dank der Güte von Herrn Archivrat Dr. A. Altmann in Nürnberg zwei Photographien vor, die eine auf Grund des Schreibens vom 17. Oktober 1474, das bei F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles I, S. 729 n. 945 abgedruckt ist (Nürnberg, Kreisarchiv, A. A. Akten Nr. 7, Fasz. I, Prod. 80), die andere auf Grund des Schreibens vom 1. Oktober 1493 (ebd., Landgericht Repertorium n. 107, Litteralien und Akten n. 45, Prod. 5).

[5]) Herr Reichsarchivrat Dr. H. Oberseider in München, früher in Bamberg, besorgte uns gütigst zwei Photographien auf Grund der Urkunden im Bamberger Kreisarchiv (Brandenburgische Urkunden n. 2241 und 2701) vom 15. Dezember 1468 und 17. August 1482.

Anmerkungen zum ersten Abschnitt.

(S. 7—14).

[1]) Über die Besiedelung Siebenbürgens, an der vor allem niederländische und mittelfränkische Elemente, aber auch sächsische Bergleute sich beteiligten, und über die Förderung, die ihr Heinrich der Löwe, der Herzog von Sachsen († 1195), angedeihen ließ, vgl. R. F. Kaindl, Deutsche Ansiedlungen und deutsche Kultur in Ungarn: Der Panther hrsg. von A. Ripke IV, 5 (1916), S. 532f., wo die Vermutung aufgestellt wird, daß durch die sächsischen Bergleute, vielleicht auch wegen der Verbindung dieser Ansiedlung mit Heinrich von Sachsen für alle älteren Ansiedler in Ungarn die Bezeichnung „Sachsen" (*Saxones*) aufgekommen sein möchte. — Auf der anderen Seite hat England seinen alten Namen *Saxonia transmarina* gegen den der Angeln vertauscht, wenn auch die Kelten in Wales und Irland noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Engländer als Sachsen bezeichneten; vgl. H. Rückert, Die politische Anlage und Tätigkeit der verschiedenen deutschen Stämme: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 6 (Leipzig 1865), S. 177. 214 Anm. 9.

[2]) W. Schultze, Das merowingische Frankenreich (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern von O. Gutsche und W. Schulze II. Stuttgart 1896), S. 67 urteilt mit Recht: „Indem der fränkischen Kolonisation nach Nordwesten eine ebensolche nach Süden und Osten zur Seite ging, war die Gewähr gegeben, daß das Volk, das der Träger des Merowingerreiches war, eine breite germanische Basis behielt, auf der es den jetzt unvermittelt anprallenden und durch keinen Deich mehr gehemmten Wogen der römischen Kultur gesichert entgegenblicken konnte;" s. auch M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I (München 1906), S. 132ff.

[3]) Vgl. F. Stein, Geschichte Frankens I (Schweinfurt 1885), S. 12f. Über die Verwendung der Bezeichnungen Franci, Francia, regnum Francorum und rex Francorum für das deutsche Volk, das deutsche Land, das deutsche Reich und den deutschen König während des 10. bis 13. Jahrhunderts vgl. F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (Heidelberg 1901), S. 12ff. 136ff. 193f. 218ff. — Am weitesten erstreckt zu Ausgang des 15. Jahrhunderts der Dominikaner Felix Fabri († 1502) den Geltungsbereich des Namens Franken, wenn er in seiner Descriptio Sveviae schreibt: *Francia quandoque tota dicitur Alemania, imo totam quasi Europam hodie Sarraceni nominant Franciam; aliquando vero nominat solum unam portionem Germaniae, quam nos Franconiam dicimus vel Orientalem Franciam*; M. Goldast, Svevicarum rerum scriptores aliquot (Francoforti 1804), p. 74. H. Escher: Quellen zur Schweizer Geschichte VI (Basel 1884), S. 109 Anm. 1. H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883), S. 8f. 38f. 109f. 522 vermutet, daß die Bezeichnung „Franken" für die abendländischen Einwanderer im mohammedanischen Orient und insonderheit für die christlichen Bewohner der Kreuzfahrerstaaten nicht mit dem Übergewicht der Franzosen in den

Kreuzfahrerheeren und Ansiedlerscharen im hl. Lande zu erklären, sondern älteren Ursprungs sei. Den Arabern seien die Völker des Westens als eine politische und religiöse Einheit zu einer Zeit bekannt geworden, in der Karl der Große sie schuf. Seitdem hätten sie sich daran gewöhnt, alle Occidentalen gleichmäßig als Landsleute oder Untertanen des großen Kaisers aufzufassen und deshalb Franken zu nennen, derart daß dann, seit den Kreuzzügen, auch die abendländischen Einwanderer im Orient ohne Unterschied ihrer Herkunft Franken genannt worden seien. Mein verehrter Kollege C. Brockelmann verweist mich darauf, daß schon im 9. Jahrhundert für den arabischen Geographen Ibro Chordadh-bih „Firanǵa“ ganz Europa mit Ausschluß von Spanien, den Slavenländern und Byzanz bezeichnet und daß noch im 10. Jahrhundert Istachri Karl als den Namen des Königs von Afranǵa kennt. Die Türken nennen den Abendländer Frenk oder Firenk, Europa aber Frankistan, ohne daß andere Landschafts- oder Ortsnamen, die von dem Namen des fränkischen Stammes abgeleitet wären, im Orient begegnen. Die Bezeichnung des Ǧebel Ferdēs (Djebel-Furêdis) bei Bethlehem als des Frankenbergs geht auf die erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts auftauchende Tradition zurück, nach der hier die Franken, also die christlichen Bewohner des Königreichs Jerusalem, den andringenden Muslimen lange Widerstand geleistet hätten. Wie wenig die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Fränkisch sich erhalten hat, zeigt eine Tatsache: die lingua franca, die an den östlichen Küsten des Mittelmeeres gesprochen wird, ist verdorbenes Italienisch, der Rest des ehemaligen Handels- und Herrschaftseinflusses von Genua und Venedig.

[3a]) Zur Geschichte Frankens im Mittelalter vgl. F. Stein, a. a. O. I. H. G. Gengler, Die Verfassungszustände im bayerischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts (a. u. d. T.: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns IV). Erlangen und Leipzig 1894. F. Herrmann, Markgrafenbüchlein. Kurz zusammengefaßte Geschichte der Markgrafen Ansbachs und Bayreuths und ihrer Vorfahren, der Burggrafen von Nürnberg. Bayreuth 1902. Chr. Meyer, Geschichte Frankens. Leipzig 1909; s. auch die historischen Abschnitte von verschiedenen Verfassern in dem Sammelwerke „Bavaria“, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern III, 1 (München 1865), S. 507 ff. 537 ff. 625 ff. (betr. Oberfranken). III, 2 (1865), S. 1105 ff. (betr. Mittelfranken). IV, 1 (1866), S. 344 ff. (betr. Unterfranken). W. Goetz, Frankenland (a. u. d. T.: Land und Leute. Monographien zur Erdkunde hrsg. von A. Scobel XXIII. Bielefeld und Leipzig 1909), S. 60 ff. Zur Identifizierung der Ortsnamen wurden außer den allgemeinen Hilfsmitteln und neben der „Bavaria“ benutzt J. K. Bundschuh, Geographisches-statistisch-topographisches Lexikon von Franken I—III. Ulm 1799. W. Goetz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern II. München 1898.

[4]) Vgl. P. von Winterfeld: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII (1903), S. 510 f. über das Jahr dieser Maßregel, die er auf 953 verlegt, während sie sonst auf 940 angesetzt wird.

[5]) Für das Folgende vgl. R. Fester, Franken und die Kreisverfassung (a. u. d. T.: Neujahrsblätter I hrsg. von der Gesellschaft für fränkische

Geschichte). Würzburg 1906 mit lehrreicher Karte, auf der die Grenzen des Herzogtums Francia orientalis, des fränkischen Reichskreises um 1750 und die der drei bayrischen Regierungsbezirke sich deutlich abheben. F. Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises I (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte II, 1). Leipzig 1910; s. auch H. Rückert: a. a. O. IV, 6 S. 202. O. Weise, Die deutschen Volksstämme und Landschaften[3] (Leipzig 1907), S. 32f.

[6]) F. Hartung, a. a. O. I, S. 107.

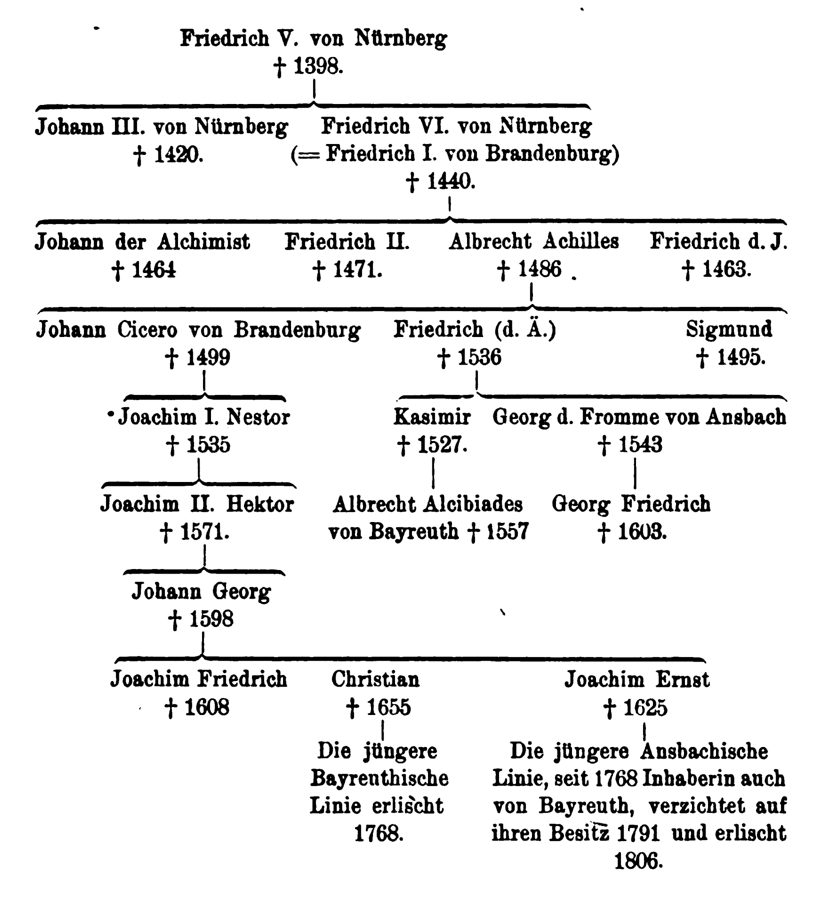
[7]) Vgl. u. a. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik I[2]. II, 1[2]. Leipzig 1868. L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II (a. u. d. T.: Sämtliche Werke XXV. XXVI. Leipzig 1874), S. 75ff. Chr. Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth (a. u. d. T.: Tübinger Studien für Schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte hrsg. von F. Thudichum II, 1). Tübingen 1988. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I (Stuttgart und Berlin 1913), S. 77ff. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk (Berlin 1915), S. 18ff.

[8]) Vgl. die Aufzeichnung über den Umfang des *niderlands zu Franken* und des *oberlands* vom Jahre 1437 bei H. von Caemmerer, Die Testamente des Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen (a. u. d. T.: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg XVI. München und Leipzig 1914), S. 17ff. n. 2, wo S. 3ff. n. 1 die väterliche Disposition Friedrichs I. (die sog. Plassenburger Teilungsurkunde) vom 7. Juni 1437 abgedruckt ist; s. auch die Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 ebenda S. 31f. — Zur Teilung von 1437 und der Übergabe der Verwaltung der Gebiete durch Friedrich I. († 21. September 1440) an seine Söhne im Jahre 1440 vgl. V. Bayer, Die Jugendzeit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XI (1898), S. 54f. 94f.

[9]) Für das Oberland vgl. besonders das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahre 1398 und das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg († 1420). Das Landbuch ist herausgegeben von Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen I (Berlin 1892), S. 168ff., das Lehenbuch von demselben in seinen Hohenzollerischen Forschungen III (München 1894), S. 402ff. IV (1896), S. 209ff. V (1897), S. 27ff. und in seinen Quellen zur alten Geschichte des Fürstentums Bayreuth I, 1 (Bayreuth 1895), S. 2ff. I, 2 (1895), S. 129ff. II (1896), S. 187ff.

[10]) Zur Erläuterung der Teilungen diene die folgende Stammtafel (s. S. 393) mit nur den Namen der wichtigsten Fürsten.

[11]) Auch im Jahre 1557 nach dem Tode des Albrecht Alcibiades von Kulmbach-Bayreuth fiel sein Besitz an den Inhaber von Ansbach, Georg Friedrich († 1603). Als die jüngere Linie der Markgrafen von Bayreuth mit Friedrich Christian im Jahre 1768 ausstarb, wurde ihr Gebiet mit dem der jüngeren Linie der Markgrafen von Ansbach vereinigt, zu Gunsten von Karl Alexander († 1806), der im Jahre 1791 beide Fürstentümer an den König von Preußen abtrat.



[12]) Vgl. K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth I—III (1486—1603). Göttingen (Nürnberg) 1798ff. F. Stein, Geschichte Frankens II. Schweinfurt 1886. Chr. Meyer, Geschichte Frankens S. 107ff.; Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafenschaften Ansbach und Bayreuth S. 96ff. K. Süßheim, Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 (a. u. d. T.: Historische Studien XXXIII). Berlin 1902. F. Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792—1806. Tübingen 1906. F. Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern (a. u. d. T.: Historische Bibliothek XXXII). München und Berlin 1912. U. Thürauf, Die öffentliche Meinung im Fürstentum Ansbach-Bayreuth zur Zeit der französischen Revolution und der Freiheitskriege. München 1918.

[13]) Friedrich I. kehrte nach 1426 nicht mehr in die Mark zurück, Albrecht Achilles besuchte sie vom November 1471 bis Anfang März 1473, von Ende März bis Ende August 1476 und vom Juli 1478 bis August 1479;

vgl. F. Priebatsch, Politische Correspondenz Albrechts III, S. 533ff. Ihm war die Mark nur ein Drittel seiner Macht, sodaß in der Dispositio Achillea vom Jahre 1473 wohl die fränkischen Lande, nicht aber auch die Mark geteilt werden konnten; vgl. O. Hintze, a. a. O. S. 102, s. ebenda S. 82f. mit der Charakteristik der Hohenzollern des 15. Jahrhunderts: Friedrich I († 1440) „wurzelte in seinen fränkischen Fürstentümern und in den Reichsgeschäften, die traditionell damit verbunden waren . . . In Albrecht Achilles († 1486) tritt noch einmal — und zum letztenmal — der traditionelle Charakler der burggräflichen Politik hervor, der die Interessen des Hauses im engen Bunde mit Kaiser und Reich zu fördern sucht. In dem unmittelbaren Nachfolger aber, Friedrich II. (verz. 1470, † 1471), sehen wir im Gegensatz dazu den territorialfürstlichen Typus sich ausbilden, der dann in Albrechts Nachfolger Johann (Cicero † 1499) sich befestigt und zur Herrschaft gelangt. Es ist das Überwiegen der märkischen über die fränkischen Interessen, das diese Wandlung hervorgebracht hat." L. von Ranke, Über die Epochen der neueren Geschichte (Weltgeschichte IX, 2, Leipzig 1888, S. 194 = Textausgabe der Weltgeschichte IV, Leipzig 1895, S. 630) bemerkt: „Ursprünglich war Brandenburg, auf welches die preußische Macht gegründet worden ist, überaus schwach; so schwach, daß die fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth für besser gehalten und Brandenburg vorgezogen wurden, wenn die Fürsten zu wählen hätten."

[14]) Höfler S. 117. Bei der Übergabe der Lehensfahne an Friedrich I. soll Sigmund gesagt haben: *Burggraf Fridrich, ich leihe dir hiemit mein recht veterlich erb, die Marck zu Brandnburg, und wunsch dir darzu gluck, krieg und widerwertigkait genug.* Eyb gab wohl einer in fränkischen Kreisen verbreiteten Überlieferung Ausdruck, wie er auch (ebenda S. 117) die Mark *als aiǹ halb verlores land* bezeichnet, was für die Zeit vor dem Jahre 1415 dank der Mißwirtschaft des Jobst von Mähren († 1411) und der Wirrsal in Brandenburg nicht ganz ohne Grund war; vgl. dazu das Schreiben Albrecht Achills vom 24. Oktober 1465 an den Markgrafen von Baden bei A. Kotelmann: Märkische Forschungen VIII (1863), S. 221f.

[15]) Die Mark war ungeteilt in einer Hand in den Jahren 1415—1440 (d. h. seit der Belehnung bis zum Tode Friedrichs I.) und 1463—1535 (d. h. seit dem Tode Friedrichs des Jüngeren bis zum Tode Joachims I.). Die Mark war geteilt in den Jahren 1440—1463 (d. h. seit dem Tode Friedrichs I. bis zum Tode Friedrichs des Fetten). Der fränkische Besitz war ungeteilt in den Jahren 1398—1403 (d. h. seit der Abdankung Friedrichs V. bis zur Teilung unter Johann III. und Friedrich VI.), 1420 bis 1440 (seit dem Tode Johanns III. bis zum Tode Friedrichs VI. bzw. I.), 1464—1527 (d. h. seit dem Tode Johanns des Alchimisten, unter Albrecht Achill, unter der gemeinsamen Regierung Friedrichs des Älteren, † 1536, und Sigmunds, † 1495, unter Friedrich dem Älteren, abges. 1515, bis zum Tode von Friedrichs des Älteren Sohn Kasimir, † 1527. Der fränkische Besitz war geteilt in den Jahren 1403—1420 (d. h. unter Johann III. und Friedrich VI. bzw. I.), 1440—1464 (d. h. vom Tode Friedrichs VI. bzw. I. bis zum Tode Johanns des Alchimisten), 1527—1557 (d. h. seit dem Tode Kasimirs bis zum Tode des Albrecht Alcibiades).

[16]) Vgl. A. F. Riedel, Die letzten Jahre der unmittelbaren Herrschaft des Kurfürsten Friedrich I. über die Mark Brandenburg 1420 bis 1426: Märkische Forschungen V (1857), S. 184 ff.

[17]) Friedrichs I. jüngster Sohn Friedrich der Jüngere oder der Fette († 1463) wurde in der Schloßkapelle zu Arneburg an der Elbe, in der Altmark nördlich von Tangermünde, beigesetzt; vgl. J. Großmann, E. Berner, G. Schuster, K. Th. Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern (Berlin 1905), S. 486.

[18]) Ähnlich 1791 bei der Abtretung von Ansbach-Bayreuth an Friedrich Wilhelm II. († 1797), dessen Sohn im Jahre 1807 den fränkischen Besitz verlor.

[19]) Vgl. aber J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861), S. 210 ff.

[20]) Vgl. A. Werminghoff, Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte (a. u. d. T.: Hallische Universitätsreden 1. Halle a. S. 1915), S. 10 ff.

[21]) Albrecht Achill schrieb im Jahre 1472 an den Erzbischof von Mainz: *Man sagt, die Marck zu Brandenburg hab 400 sloss und stet . . . und wer es erpaut als das land doaussen* (d. h. Franken), *ir wern nach eins sovil*; C. A. H. Burkhardt, Das funfft Merckisch buch des Churfürsten Albrecht Achilles (a. u. d. T.: Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern I. Jena 1857), S. 73 f. (Priebatsch I, S. 340).

[22]) Nach Chr. Meyer, Geschichte Frankens S. 7; die Stelle bei Hutten selbst war nicht auffindbar, wenn auch ihr sinnverwandte wiederholt entgegentreten, so in seiner Exhortatio ad Maximilianum v. 432 sq. und im Panegyricus in exceptionem Moguntinam Alberti v. 199. 1115 sq., während in den Praedones § 178 die Charakteristik der Franken deren Knechtschaft unter die römische Kirche ins Auge faßt; E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften III (Leipzig 1862), S. 142. 359. 395. IV (1860), S. 402. Ähnlich nennt Ludwig von Eyb der Jüngere († 1521) in seinen „Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg" (hrsg. von A. von Keller, Bibliothek des Literarischen Vereins L, Stuttgart 1859, S. 5) die Franken *irem namen nach ains edlen ritterlichen und freien gemüets.* Der Gedanke beruht auf dem Wortspiel Frank = Frei; vgl. die Urkunde Albrecht Achills vom Jahre 1484 für den Schwanenritterorden (Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 307): der Schwan ist ein freier unbezwungener Vogel, *so er von menigklich seiner freyheit halben Franck angeschryen und genent wirdet.* Bezeichnend ist auch die Aufzählung der Vorrechte insbesondere Frankens in der Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim, deren Niederschrift im Jahre 1515 begonnen wurde, hrsg. von Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I (1891), S. 140 ff. Man geht nicht fehl, schreibt man dem Stammesstolz der Franken ein recht erhebliches Alter zu. Er spricht bereits aus dem sog. ersten Prolog der Lex Salica mit dem Hinweis auf die *gens Francorum inclita, auctorem Deo condita, fortis in arma, firma in pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis* etc.; vgl. dazu A. Dove, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Heidel-

berg 1916), S. 30. Im 9. Jahrhundert verkündet Otfried im Eingang seiner Evangelienharmonie das Lob der Franken: sie sind *thegana alle.* Im 12. Jahrhundert schmücken sowohl das Annolied (v. 349) als auch die Kaiserchronik (v. 345. 376) die Franken stets mit der Bezeichnung „die edlen"; MG. Deutsche Chroniken I, S. 86f. I, 2 S. 122. Nach Enea Silvio, De statu Europae c. 31 (Freher-Struve, Rerum Germanicarum scriptores II, Argentorati 1717, p. 127sq.) bedeutet das Wort Franci *Attica lingua sive feroces sive nobiles,* während die Italiener die Franken *liberos* nennen; Frankenland ist für ihn eine *nobilis provincia*, der Main ein *haud ignobilis amnis*, Frankfurt ein *nobile emporium*, Nürnberg eine *urbs nobilis*, Markgraf Albrecht aber, *non iniuria Teutonicus Achilles appellatus,* durch *nobilitas generis* und andere Tugenden *admirabilis ac pene divinus*; s. auch Melanchthons Encomium Franciae vom Jahre 1538; Corpus reformatorum XI ed. C. G. Bretschneider (Halis Saxonum 1843), p. 383sqq. Zu allem vgl. die Charakteristiken der deutschen Stämme, darunter des fränkischen, in der populären Literatur bei A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (Wien, Prag und Leipzig 1892), S. 3ff. Die neuere Forschung ist geneigt, das Wort ‚Frank' nicht mit ‚frei' gleichzusetzen, sondern von „frak", d. h. *ferox,* „trotzig, wild-tollkühn" abzuleiten; vgl. A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I (Wien 1918), S. 229.

[23]) Vgl. L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II S. 134f. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2]. Leipzig 1868. W. Böhm: Allgemeine Deutsche Biographie I (Leipzig 1875), S. 243ff. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 53ff. G. von der Ropp, Zur Charakteristik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch II (1898), S. 79ff. R. Koser, Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg: ebenda XIII (1909), S. 103ff. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 115ff. O. Hintze, a. a. O. S. 92ff.; s. aber auch H. Prutz, Preußische Geschichte I (Stuttgart 1900), S. 161f. Das Werk von E. W. Kanter, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg. Ein Zeit- und Lebensbild I (a. u. d. T.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern X, 2. 5). Berlin 1911, reicht erst bis zum Ausgang von Albrechts Kampf mit Nürnberg im Jahre 1453.

[24]) O. Lorenz, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben II (Berlin 1891), S. 217; s. dazu die Bemerkungen von J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2] S. 359.

[25]) Übertreibend in dichterischer Freiheit und aus schmeichlerischer Unterwürfigkeit unter den Enkel Albrecht Achills, den Erzbischof Albrecht von Mainz († 1545), ist das Urteil Ulrichs von Hutten in seinem Gedichte: In exceptionem Moguntinam Alberti panegyricus vom Jahre 1515, so Vers 282, wo er als Grabschrift für Albrecht Achill die Worte wünscht: *Hoc vivo stetit, hoc cecidit Germania lapso,* und V. 1045ff., wo er meint: *Arrecti huic omnes populi, spes maxima in illum coniecta est procerum et, si se fortuna dedisset imperii, sublime caput Germania coelo hoc duce*

laudibus his in summum tulisset; hrsg. von E. Böcking, a. a. O. III, S. 362. 392.

[26]) Vgl. oben S. 389 Anm. 4.

Anmerkungen zum zweiten Abschnitt.

(S. 15—32).

[1]) Vgl. A. Sperl, Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechtes. Stuttgart 1908.

[2]) Vgl. K. Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch I—III (bis zum Jahre 1375). Stuttgart 1899 ff.; Geschichte des Hauses Hohenlohe I. II. Stuttgart 1904 ff.

[3]) Hrsg. von O. H. F. Schönhuth: Wirtembergisch Franken. Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken V, 2 (1860), S. 242 ff. und von J. C. M. Laurent: 34. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (Ansbach 1866), S. 70 ff. (benutzt ist allein die Ausgabe von Laurent). Über Gurckfelder vgl. auch Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen III (München 1894), S. 161 f.

[4]) Aus der älteren Literatur seien außer den später noch zu nennenden Werken angeführt: J. H. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses II (Frankfurt und Leipzig 1733), p. 52 sqq. J. H. Zedler, Großes vollständiges Universallexikon VIII (Halle und Leipzig 1734), Sp. 2416 ff. A. von Boyneburg-Lengsfeld: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber, I, 39 (Leipzig 1842), S. 429 ff. (voller Fehler und Irrtümer, die im einzelnen zu widerlegen überflüssig ist); s. auch die Hinweise von (O. von Hefner), Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland I (Regensburg 1860), S. 349. M. Herrmann, Albrecht von Eyb. Ein Bild aus der deutschen Frührenaissance I (Berliner Diss. 1889), S. 6 Anm. 2; Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus (Berlin 1893), S. 6 Anm. 2 (bei allen späteren Anführungen ist nur das zuletzt genannte Buch gemeint, das bis S. 31 sich mit der Dissertation des Verfassers deckt). Materialien besonders zur Geschichte der Eybs seit dem 16. Jahrhundert bringt der Aufsatz von O. Rieder, Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt III, 2. Das Erbschenkenamt in der Eybschen Familie: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt XVI. Jahrgang 1901 (Eichstätt 1902), S. 1 ff. XVIII. 1903 (1904), S. 110 ff. Verwertet sind überdies zwei Handschriften im bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Eichstätt: a) die eine aus dem 18. Jahrhundert, 38 Blätter Folio, mit eingelegten Zetteln, enthaltend den Versuch einer Genealogie aller Eybs bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts (Signatur: Fach 18 Fasz. 111); b) die zweite aus dem 19. Jahrhundert, „Poppsche Manuskripte zur Familiengeschichte der Herren von Eyb". Das unpaginierte Konvolut enthält im buntesten Durcheinander Abschriften, Notizen, Hinweise, die der Eichstätter Dompropst David Thomas Popp († 1858) zusammengetragen hat. Der Versuch einer Darstellung ist wohl gemacht, nicht aber zu Ende geführt.

Die Bedeutung der Handschrift beruht in manchem Fingerzeig, den sie den Untersuchungen gewährt (Signatur: Fach 18 Fasz. 113).

[5]) Vgl. die Notizen bei J. C. M. Laurent, Zur Geschichte der Gutsherren von Dettelsau: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 116 nach W. Gurckfelder c. 1 § 4 (a. a. O. 1866, S. 70), S. W. Oetter, Historische Beschreibung des Wappens der Herren von Eib (Augsburg 1784), S. 13 und einem Grabstein in der Kirche zu Dettelsau (Neuendettelsau im Bezirksamt Ansbach).

[6]) J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht usw. 1867 S. 117.

[7]) Vgl. das Zitat aus der Predigt von Wolfgang Agricola Spalatinus vom hl. Ehestand (Ingolstadt 1580), Vorr. S. 7 bei J. C. M. Laurent: a. a. O. 1867 S. 117. O. F. H. Schönhuth, Albrecht von Eyb und seine Schriften: Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft 1851 S. 2 mit Anm. 1.

[8]) Vgl. die Hinweise auf die ältere Literatur, darunter auf H. Haas (Der Rangau, seine Grafen und ältere Rechts-, Orts- und Landesgeschichte. Erlangen 1853) und F. Jacobi (Urgeschichte der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Ansbach, Ansbach 1868, S. 61 f.) bei J. C. M. Laurent: a. a. O. 1867 S. 146 f., wo bereits die Widerlegung dieser Hypothese zu finden ist, die aber Chr. Meyer, Aus dem Gedenkbuch des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb (Ansbach 1890), S. I noch einmal wiederholt hat.

[9]) Über das Gumbertstift, ursprünglich Marienkloster vgl. F. Jacobi, a. a. O. S. 30 ff. 43 ff. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[3.4] (Leipzig 1912), S. 585. 823. Karls des Gr. Urkunde vom 29. März 786 (MG. Dipl. Karol. I, p. 206 n. 152) ist echt; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I[2] (Innsbruck 1899), p. 111 n. 270 (262), sodaß die Bemerkung von Chr. Meyer, Geschichte Frankens (Leipzig 1909), S. 30 hinfällig ist. Über die Umwandlung des Klosters in ein Chorherrenstift, die der Bischof von Würzburg im Jahre 1057 vollzog, und die weiteren Schicksale der Kirche, deren Schwanenordensritterkapelle später noch zu erwähnen ist, vgl. J. Meyer, Schwanenordensritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach[3] (Ansbach 1909), S. 3 ff.

[10]) Über das Dorf Eyb und die spärlichen Nachrichten zu seiner Geschichte vgl. G. Stieber, Historische und topographische Nachricht von dem Fürstentum Onolzbach aus zuverlässigen archivalischen Dokumenten (Schwabach 1761), S. 378 ff. K. H. Ritter von Lang, Alt-Ansbachische Bestandteile des Rezatkreises: 4. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreis für das Jahr 1833 (Nürnberg 1834), S. 25. Huscher, Mitteilung einiger Folien für das historisch-topographische Lexikon: 10. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken 1841 S. 43 f. J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht usw. 1867 S. 115. W. Goetz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern II, S. 295. Einige Notizen finden sich auch in den unpaginierten Poppschen Manuskripten im Eichstättischen Ordinariatsarchiv; vgl. oben S. 397 Anm. 4. Herr Pfarrer von Ebner in Eyb schrieb mir am 4. Juli 1916: „Leider sind die Nachforschungen nach Wappen, Schloßüberresten etc. erfolglos geblieben.“

Den Namen Eyb weisen außer dem Dorfe Ansbach zwei Weiler in den württembergischen Oberämtern Ravensburg und Wangen auf, dazu ein kleiner Fluß, der bei Treffelhausen im württembergischen Oberamt Geislingen entspringt und zum Neckar fließt.

[11]) Alle Nachrichten über die Kapelle und die Pfarrkirche in Eyb gehen zurück auf den Eintrag im dortigen Pfarrsalbuch: *Anno Domini 1043 jor ist die kirch hie zu Eyb sancti Lamberti am allerersten aufkummen von der herrschaft von Eib und ist gewest ain viereckets keppelein lange zeit. Anno Domini 1452 jor do ist allererst ein koer daran gepawt worden. Item dornach anno Domini 1409 jor do ist st. Bartolomeus altar gepawt worden und geweyhet, der itzund ist der XII pottenaltar. Anno Domini 1480 jor an st. Philippi und Jacobi und Walpurgistag do legt man den ersten stein an die pfarkirchen hie zu Eyb, do man sie weiter angefangen hat. Den koer und auch die kirchen und den baw hat angeben der wirdig her Steffen Schew techant zu Onolspach und junckher Ludwig von Eyb, her Fridrich Sesselmann custos, her Jeromias vicarius und Friz Wurm und zu derselben zeit der pfarrherr Hans Schrotter von Onolspach und die gozhausmeister;* G. Huscher: 10. Jahresbericht usw. 1841 S. 44, erwähnt von K. H. von Lang, Regesta circuli Rezatensis (Norimbergae 1837), p. 28 nach G. Stieber, Historische und topographische Nachricht von dem Fürstentum Onolzbach S. 349, von O. H. F. Schönhuth, Zur Geschichte der Freiherren von Eyb: Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken IV, 3 (1858), S. 468; Albrecht von Eyb und seine Schriften: ebenda 5. Heft 1851 S. 2, von J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht usw. 1867 S. 118. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 6 Anm. 1. K. H. Ritter von Lang (4. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreis 1833 S. 25) weiß noch zu berichten, daß der ganze Bau 224 Gulden 38 Pfg. gekostet habe, daß Baumeister gewesen seien Steinmetz Fritz, des Mühlfritzen Sohn von Eyb, die Zimmermeister Fritz Hoffmann und Sixt Weigelen. Nach den unpaginierten Poppschen Manuskripten (vgl. oben S. 397 Anm. 4) wurde der Bartholomaeusaltar im Jahre 1408 gestiftet, die Kirche zu Eyb am Freitag Marci evang. 1482 feierlich eingeweiht (der 25. April 1482 aber war ein Donnerstag). G. Stieber, a. a. O. S. 349 f. gibt teilweise andere Jahreszahlen: 1352 (nicht 1452) Anbau des Chors, 1431 Neubau eines Turms, 1443 Einfügung einer Glocke, 1480 Mai 1 Grundsteinlegung der neuen Kirche, 1482 April 26 (Freitag nach Marci ev.) Kirchweihe.

[12]) Für alle folgenden Angaben vgl. K. H. Ritter von Lang: 4. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreis 1833 S. 25. Huscher: 10. Jahresbericht usw. 1841 S. 43 f.

[13]) Über die Linien derer von Eyb im 15. Jahrhundert vgl. unten die Anhänge zum dritten Abschnitt dieses Werkes.

[14]) Familienbuch fol. 19'; über diese Schrift Ludwigs von Eyb des Älteren vgl. oben S. 38 ff.

[15]) Vgl. oben S. 236 ff.

[16]) W. Gurckfelder c. I § 1 und 2 S. 70.

[17]) W. Gurckfelder c. I §§ 4—6 S. 70f. O. Schönhuth: Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft 1851 S. 2 verlegt den Kaufbrief ins Jahr 1289.

[18]) W. Gurckfelder c. I §§ 7 und 8 S. 71.

[19]) Bayreuth 1748, Tafel IV und Va, b.

[20]) O. Schönhuth, Zur Geschichte der Freiherren von Eyb: Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken IV, 3 (1858), S. 468f.

[21]) J. C. M. Laurent, Zur Geschichte der Gutsherren von Dettelsau: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 118f. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Übereinstimmungen zwischen Gurckfelder usw. im einzelnen anzumerken, ebensowenig ihre Abweichungen voneinander; Einiges wird weiter unten zu besprechen sein.

[22]) Hier gelten die Worte von G. Waitz über die Behandlung alter Legenden von der Einführung des Christentums in Deutschland: „Es ist hier geschehen, was manchmal geschieht und die Leute beruhigt: man hat zeitig die besonders groben und anstößigen Behauptungen entfernt und dann gemeint, daß das, was allenfalls wahr sein könnte, nun auch Anspruch habe wirklich dafür zu gelten, während die wahre Kritik anerkennt, daß ein solches Abhandeln bei Sage und Erdichtung meist gerade am allerwenigsten zur historischen Gewißheit führt“ (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1855 S. 274), angeführt von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts I⁷ (Stuttgart und Berlin 1904), S. 45 Anm. 1.

[23]) Die älteste erreichbare Quelle ist das im Jahre 1530 erschienene Turnierbuch von G. Rüxner (benutzt im Abdruck bei J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II, Ulm 1720, S. 136 sqq. 139. 150); nach ihm soll das Turnier zu Nürnberg das zwölfte in der Reihe der bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchgezählten Turniere gewesen sein.

[24]) Über die angeblichen Wappen der Pfauen von Eyb und der Pilgrame von Eyb vgl. S. W. Oetter, Historische Beschreibung des Wappens der Herren von Eib. Augsburg 1784, mit dessen Darlegungen aber weder O. Schönhuth (Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken IV, 3, 1858, S. 469f.) noch J. C. M. Laurent (34. Jahresbericht 1866 S. 89 und 35. Jahresbericht 1867 S. 118f.) übereinstimmen. Das Wappen der Pfauen von Eyb soll ursprünglich im Schilde einen Pfauenhals aufgewiesen haben, dessen Kopf nach links (heraldisch: rechts) geblickt habe; das Wappen der Pilgrame von Eyb soll im Schilde drei rote Muscheln im weißen Felde gezeigt haben (so nach Laurent), auf dem Helme einen doppelten weißen Flug (zwei Schwanenflügel) und auf jedem Flügel drei rote Muscheln (so nach Oetter) oder zwei weiße Flügel und auf jedem eine rote Muschel (so nach Schönhuth), während sie nach demselben O. Schönhuth (Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken 5. Heft 1851 S. 2 Anm. 1) „einen Bogen, altdeutsch Eyb (von Eibenholz)“ geführt hätten; vgl. oben S. 15. Der Kuriosität halber sei verzeichnet, daß Name und Wappen der Pfauen von Eyb mit dem Vogel Ibis in Verbindung gebracht worden sind;

vgl. S. W. Oetter, a. a. O. S. 41ff. — In einer Nürnberger Geheimschrift aus der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts bezeichnete das Wort „Pfau" den Markgrafen Friedrich von Brandenburg († 1536), den Sohn Albrecht Achills; vgl. F. Wagner: Archivalische Zeitschrift IX (1884), S. 18. 20f.; Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885), S. 497 Anm. 1.

[25]) Vgl. J. G. Biedermann, a. a. O. Tafel Va. O. Schönhuth: a. a. O. IV, 3 (1858), S. 469. J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht 1867 S. 118. Nach dem im Jahre 1610 herausgegebenen „Geschlechtsbuch des heil. Reichs Stat Nürnberg" *sind 10 Geschlecht noch im Leben, aber vor der Zeit auß der Stadt gezogen: die Pilgram genandt von Eyb sind Edle*; vgl. E. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberg 1896), S. 107.

[26]) Vgl. J. C. M. Laurent: a. a. O. 1867 S. 118.

[27]) O. Schönhuth (Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft 1851 S. 2) verlegt das Turnier bereits in das Jahr 1177, glaubt es aber von Heinrich VI. veranstaltet.

[28]) O. Schönhuth: a. a. O. IV, 3 (1858), S. 469 bekennt, sie nicht einreihen zu können, weder unter die Pilgrame noch unter die Pfauen von Eyb, läßt sie aber ums Jahr 1378 mit Andreas von Hohenlohe-Brauneck vermählt sein.

[29]) Die folgenden Regesten wollen ihrer Form nach nicht mit denen lückenloser Urkundenreihen verglichen werden; sie lehnen sich fast durchgängig den Belegen an, denen sie entnommen werden mußten. Ihre chronologische Anordnung empfahl sich gegenüber einer solchen nach dem Alphabet der in den Urkunden genannten Personen, weil diese allzuviele Verweisungen erfordert hätte.

1295. *Pavo de Iwe* begegnet als Zeuge in einer lateinischen Urkunde; S. W. Oetter, Historische Beschreibung des Wappens der Herren von Eib S. 16 nach dem Abdruck der Urkunde in seinem „Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialibus imperii p. 268".

1295 Juni 28. *Ludewicus de Iwe miles* ist Zeuge in einer Urkunde des Burggrafen Konrad von Nürnberg für den Bischof von Eichstätt; Monumenta Zollerana II (Berlin 1856), p. 223 n. 403.

1296 März 7. *Ludewicus de Iwe miles* ist Zeuge in einer Urkunde des Burggrafen Konrad von Nürnberg für den Bischof von Eichstätt; Monumenta Zollerana II, p. 242 n. 411.

1297 März 25. Ludewic von Iwe Ritter ist Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Eichstätt für den Burggrafen von Nürnberg; Monumenta Zollerana II, p. 247 n. 414.

1298. *Dictus Pavo de Iwe* ist Zeuge in einer Urkunde Albrechts von Vestenberg für das Kloster Heilsbronn; W. Gurckfelder c. I § 4 S. 70. O. Schönhuth (Zeitschrift des historischen Vereins für das wirttembergische Franken IV, 3, 1858, S. 468) verlegt diese Urkunde ins Jahr 1289. Die von ihm erwähnten Urkunden aus den Jahren 1235, 1266 und 1293, die auch den Vornamen Georg enthalten sollen, sind nicht bekannt, ebensowenig die Belege für seine Bemerkungen, an denen die eingeklammerten Worte alsbald Kritik üben sollen: „Seine (d. h. Georgs *Pavo de Iwe miles*)

Söhne waren Hans Wolfram (oder ist zu lesen: Hans, Wolfram?) und Ludwig von Eyb. Der erstere hat einen Sohn Dietmar, der im Jahre 1317 ein Würzburger Lehen von ihm (seinem Vater?) übernahm; noch im Jahre 1319 wird er genannt (s. unten zu den Jahren 1317 und 1319). Wolfram hat noch im Jahre 1343 ein Besitztum in Eybe (s. unten über Wolf zum Jahre 1343). Ludwig von Eyb genannt Pfau wird im Jahre 1296 in einer Urkunde des Burggrafen Konrad III. von Nürnberg als Zeuge aufgeführt (s. oben zum Jahre 1296, wo aber der Beinamen „genannt Pfau" sich nicht findet). Noch wird er im Jahre 1307 und dann im Jahre 1317 in einem Nekrolog von St. Gumbert (in Ansbach) genannt (Belege hierfür fehlen)."

1303. *Item Lud(owicus) de Ibe tenet decimam in Onfelden* (Anfelden im Bezirksamt Rothenburg ob der Tauber, Mittelfranken) *totam et inter Ibe* (Eyb) *et Onolspach* (Ansbach) *5 dictas prati et decimam in Ibe super 5 mansos*; Eintrag im Lehenbuch des Hochstifts Würzburg vom Jahre 1303 hrsg. von A. Schäffler und J. E. Brandt: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXIV (1880), S. 90 n. 632, wo S. 120 n. 864 unter den Lehen des Gottfried von Heydeck erscheint eine *curia in Immelndorf* (Bezirksamt Ansbach, Mittelfranken), *quam possidet dictus de Eybe.* Der erste Eintrag findet sich teilweise bei S. W. Oetter, a. a. O. S. 13 und nach diesem bei Huscher: 10. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken 1841 S. 43.

1305 Oktober 19. Ludwig von Eyb begegnet als einer der Urteiler in einem vom Bischof von Eichstätt bestellten Schiedsgericht; J. H. von Falckenstein, Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium (Francofurti et Lipsiae 1733), p. 130. F. M. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia II (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI. München 1861), p. 135. J. Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 745—1806 I (Landshut 1884), S. 192 stellt die Urkunde irrig zum 23. September 1305.

1308 April 2. Ludwig von Ib ist Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Eichstätt; A. Hirschmann, Regesten des Klosters St. Walburg in Eichstätt: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1889 S. 28 n. 30.

1317. *Dictmarus de Iwe tenet ex resignatione Johannis de Iwe decimam in . . .*; Eintrag im Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, wiederholt von S. W. Oetter, a. a. O. S. 13 und darnach von Huscher: a. a. O. S. 43.

1317 April 28. Ludwig von Eyb ist Zeuge in einer Urkunde des Königs Ludwig des Bayern für die Klöster Pielenhofen (Bezirksamt Stadtamhof) und Seligenporten (Bezirksamt Neumarkt); Regesta Boica V (Monaci 1836), p. 357 (= Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. n. 243. A. Eder, Geschichte des Klosters Pielenhofen: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg XXIII, 1865, S. 142).

1317 April 28. Ludwig von Eyb ist Zeuge in einer Urkunde des Königs Ludwig des Bayern für das Kloster Heilsbronn; W. Gurckfelder c. II § 1 S. 71. Regesta Boica V, p. 357. G. Muck, Geschichte von Kloster

Heilsbronn II, S. 101. Mon. Germ. Constitutiones V (1909 bis 1913), p. 343 (= Böhmer, a. a. O. n. 242); vgl. Mon. Germ. Const. V, p. 402.

1317 Oktober 9. *Ludwicus de Eyb miles* ist Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Eichstätt für den Burggrafen von Nürnberg; Monumenta Zollerana II, p. 338 n. 525, vgl. auch C. F. Jung, Miscellanea II (Frankfurt und Leipzig 1740), p. 87.

1319. *Dietmarus de Iwe miles recepit unum pratum*; Eintrag im Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, wiederholt von S. W. Oetter, a. a. O. S. 13.

1322 Februar 21. Ludwig von Eyb wird als Verkäufer einer Wiese gen. Tornach an Bürger und Gemeinde zu Rauenzell (Bezirksamt Feuchtwangen) erwähnt; F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte V, 2. München und Leipzig 1918), S. 424.

1325. Konrad von Eyb verkauft sein eigen Holz gen. der Überhang und gelegen in dem Gereut zu Eyb an Wolf Engerer zu Natterbach (Bezirksamt Ansbach oder Neustadt an der Aisch) um 65 Pfd. Heller; Huscher: a. a. O. S. 44, vgl. auch C. F. Jung, l. c. II, p. 87. O. Schönhuth (a. a. O. IV, 3, 1858, S. 469) stellt Konrad von Eyb zur Linie der Pilgram von Eyb, läßt ihn 1337 einen Jahrtag in St. Sebald zu Nürnberg stiften, macht ihn für 1340 bis 1345 zum Senator (!) von Nürnberg, läßt ihn 1367 sterben und sein Grab in St. Sebald finden; sein Sohn sei Hans Bilgram von Eyb gewesen. J. G. Biedermann (a. a. O. Tafel Va) weiß nur, daß er 1367 in Nürnberg lebte, dort starb und in St. Sebald begraben wurde; Hans Bilgram von Eyb sei sein Bruder gewesen.

1329 Juni 26. Kaiser Ludwig der Bayer teilt aus Pavia dem Burggrafen von Nürnberg mit, daß er an Ludwig von Eyb, den Hofmeister der Kaiserin, für seine Dienste in welschen Landen *daz vorgraütt* des Waldes zu Nürnberg um 1000 Pfd. Heller verpfändet habe. Er gebietet ihn und seine Erben im Besitze des Pfandes bis zu dessen Auslösung zu schirmen; Regesta Boica VI (Monaci 1837), p. 292. Monumenta Zollerana II, p. 437 n. 663. Mon. Germ. Constitutiones VI, 1 (1914), p. 516 (= Böhmer, a. a. O. n. 1039). — Die Angabe von J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland II (Berlin 1859), S. 649, ein Ludwig von Eyb sei im Jahre 1326 Hauskomthur des Deutschen Ordens in Nürnberg gewesen, läßt sich nicht urkundlich belegen; vgl. ebda. I (1857), S. 33 ff.

1341. Wolf von Eyb und seine Gemahlin Anna verkaufen die sog. Dürrwiesen bei Eyb bei der Mühle und sechs Morgen Acker daselbst an Konrad Gnaznapf; Huscher: a. a. O. S. 44, vgl. auch C. F. Jung, l. c. II, p. 91.

1343 Februar 14. Wolf von Eybe und seine Gemahlin Anna und alle ihre Erben verkaufen ihr Seelhaus zu Eyb und ein Tagewerk Wiesen an Konrad von Lentersheim, Vikar zu Ansbach. Simon von Eyb ist Bürge; W. Gurckfelder II §§ 2 und 3 S. 71. J. H. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses II, p. 52 verlegt die Urkunde in das Jahr 1342 und nennt als Bürgen den Diemar von Eyb. K. H. Ritter von Lang

(4. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreis 1833 S. 25) verlegt die Urkunde in das Jahr 1341. Über den Aussteller der Urkunde vgl. oben zu 1298, wonach ihn O. Schönhuth Wolfram nennt.

1352 Juli 21. Ludwig von Eyb Ritter, seine Gemahlin Adelheid und alle ihre Erben verkaufen zwei Güter zu Katzendorff (heute Götzendorf im Bezirksamt Ansbach) an das Kloster Heilsbronn; W. Gurckfelder c. II § 5 S. 72, darnach O. Schönhuth: a. a. O. 5. Heft 1851 S. 4, vgl. auch C. F. Jung, l. c. II, p. 93. An diesen Ludwig von Eyb erinnert eine Eintragung zum 6. September in das Heilsbronner Nekrologium: *Anniversarium domini Ludewici de Eyb militis et uxoris suae et heredum suorum: pisces, panes, vinum et canitur missa pro defunctis et tapetum cum candelis. De bonis in Gotzendorff siliginis 3 sumera, avenae 2 sumera et 4 metzen, 16 unciae, de caseis 32, pulli 8. Poena: quocumque anno non ministrantur, eodem anno cedent reditus canonicis in Onoldspach;* R. Graf Stillfried, Kloster Heilsbronn (Berlin 1877), S. 366 f. G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn II, S. 193. Ludwig von Eyb scheint an einem 6. September gestorben zu sein.

1356 Dezember 26. Sophie, Gemahlie Ulrichs des Heckhen von Wenigen-Abenberg (im Bezirksamt Schwabach?) bekundet, daß sie mit Willen und Wissen u. a. Ludwigs von Eyb, Wolfs von Eyb ihres Vetters und Hans' von Eyb ihres Bruders näher bezeichnete Burggräflich Nürnbergische Leben an den Bischof von Eichstätt verkauft habe. Sie setzt als Bürgen ihren Bruder Hans von Eyb, Wolf von Eyb, Konrad von Eyb; Monumenta Zollerana III (Berlin 1857), p. 309 n. 368.

1365. Heinrich Pfau von Eyb verkauft an Bezold Ernst um 125 Pfd. Heller vier Güter zu Oberntief (Bezirksamt Uffenheim); J. H. von Falckenstein, l. c. II, p. 52 nach M. A. Pistorius, Beschreibung der Reichsstadt Windsheim S. 44.

1366. Ludwig von Eib; C. F. Jung, l. c. II, p. 97 in einer chronologischen Namenliste, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus den Zeugenreihen in Urkunden abgeleitet ist, vgl. auch S. W. Oetter, a. a. O. S. 43.

1367. Kunz von Eyb zu Tann (nicht näher bestimmbar) ist Bürge bei einem Verkauf von Lehen an das Kloster Heilsbronn; W. Gurckfelder c. II § 16 S. 73, darnach O. Schönhuth: a. a. O. 5. Heft (1851), S. 4.

1368. Heinrich von Eyb gen. Pfob und Katharina seine Gemahlin verkaufen ihr Gut bei Neuses bei Ober Burgbach (Unterneuses bei Burgebrach im Bezirksamt Bamberg) an den Vikar zu Ansbach. Sangmeister Heinrich von Eybe, Vetter des Ausstellers, ist Bürge; W. Gurckfelder c. I § 5. c. II § 11 S. 71 f., darnach O. Schönhuth: a. a. O. 5. Heft (1851), S. 4, vgl. auch C. F. Jung, l. c. II, p. 97.

Um 1370. Kunz von Eyb begegnet im Lehenbuch Gerlachs von Hohenlohe als Lehensträger für den Hof zu Schalkhausen (Bezirksamt Ansbach). Fritz von Eyb sodann bekundet, daß er den Hof zu Schalkhausen von Gerlach von Hohenlohe zu Lehen empfangen habe, den Kunz von Eyb sel. sein Vater zu Lehen besessen. Ludwig von Eyb empfängt endlich den Hof zu Schalkhausen von Gerlach von Hohenlohe zu Lehen, um ihn *in trewshant* zu tragen, bis die Kinder des Kunz von Eyb seines

Vetters zu ihren Tagen gekommen sind; sterben sie ohne Leibeserben, so soll er ihn als Erblehen besitzen; K. Weller und Chr. Belschner, Hohenlohisches Urkundenbuch III (Stuttgart 1912), S. 115. (118). 124. 125f. im Abdruck des Lehenbuches von Gottfried von Hohenlohe, vgl. S. 130: *Item ich han geeignet* (d. h. zu Eigen gemacht) *den hof zu Schalkshawsen, den Fritzz von Eyb von uns het.*

1371. Ludwig von Eyb kauft Sommersdorf (Bezirksamt Feuchtwangen); O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1900 S. 16 ohne Beleg.

1371 (zu Februar 4). *Anno Domini 1371 obiit Anna de Eyb et Wolf maritus eius et Gutta ancilla cantoris de Eyb. Ut anniversarius eorum peragatur, distribuitur omnibus personis 2½ tt. de quodam bono in E.;* C. F. Jung, l. c. II, p. 65 aus dem Totenkalender des Ansbacher Gumbertstiftes.

1371 April 18. Auf Klage der Anna Eyberin wird in einer Sitzung des Nürnberger Landgerichts zu Gostenhof (Vorstadt von Nürnberg) Heinrich vom Perg der Jüngere *pro inhibitione pignorum* geächtet; Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 271 fol. 22′ und Handschrift 272 fol. 86.

1372 Juni 11. Burggraf Friedrich von Nürnberg bekundet, daß er seinem Getreuen Ludwig von Eybe und allen seinen Erben ein Gut zu Hirschbronn (Bezirksamt Ansbach), das bisher lehensrührig war, zu freiem Eigen überlassen hat; Monumenta Zollerana IV (Berlin 1858), p. 226 n. 195.

1376 Oktober 18. Heinrich von Eybe, Sangmeister am Ansbacher Gumbertstift, wird in einer Urkunde des Burggrafen von Nürnberg erwähnt; Monumenta Zollerana IV, p. 373 n. 339.

1377 Januar 14. *M (= mortuus est) Heinricus de Eib cantor;* C. F. Jung, l. c. II, p. 76 nach einem Verzeichnis der Kanoniker und Vikare des Ansbacher Gumbertstiftes.

1378 Juli 24. Ludwig von Eyb beurkundet Urfehde gegenüber dem Burggrafen von Nürnberg und den Reichsstädten Nürnberg, Weißenburg und Windsheim. Er will wider sie nichts Feindliches mehr unternehmen und bis Michaelis (29. September) über den Rhein reiten und dort so lange bleiben, bis ihn der Burggraf oder der Rat von Nürnberg zurückrufen. Er will später samt seinen Freunden der Stadt Nürnberg mit 20 Glefen dienen; O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1900 S. 5f. nach der Urkunde im Allgemeinen Reichsarchiv München (Urkunden der Reichsstadt Nürnberg Fasz. 46 n. 310).

1380. Ludwig von Eyb Ritter und Elisabeth seine eheliche Wirtin, gesessen zu Sommersdorf; C. F. Jung, Miscellanea IV (Schwabach und Leipzig 1746), p. 73 in einer chronologischen Namenliste.

1381. Klaus von Eyb Teilnehmer einer Fehde gegen Nürnberg; K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft I (Tübingen 1859), S. 451 Anm. 2.

1381. Heinrich von Eybe Pfoben genannt und Hans von Eybe, „so zu dem Rotenberg bei Nürnberg gesessen," verkaufen an zwei Stiftsherren zu Ansbach die Höfe, die vordem Kunz' von Eybe gewesen, 7 Morgen

Acker und 2 Tagewerk Wiesmat um 300 Pfd. Heller und 32 Pfd.; W. Gurckfelder c. II § 17 S. 73.

1381. Fritz, Kunz' sel. von Eib Sohn, und Hans von Eib, gesessen zu dem Rotenberg bei Nürnberg; C. F. Jung, Miscellanea II, p. 99 in einer Namenreihe (von Zeugen in einer Urkunde des Generalvikars in spir. des Bischofs von Würzburg?). Ob dieser Auszug aus derselben Urkunde stammt wie der unmittelbar voraufgehende? Nach J. G. Biedermann (a. a. O. Tafel Va) gehörte Friedrich von Eyb zur Linie der Pilgram von Eyb und war mit Anna von Seckendorff verheiratet. O. Schönhuth (a. a. O. IV, 3, 1858, S. 469) läßt ihn mit Frau und Kindern aus der Stadt Nürnberg ziehen. S. W. Oetter, a. a. O. S. 10f. beschreibt den Wappenschild des Friedrich von Eyb, darin einen Pfauenhals mit drei Federn auf dem Kopf, der nach links (heraldisch: rechts) blickt.

1386 November 14. Auf Klage Ludwigs von Eyb wird in einer Sitzung des Nürnberger Landgerichts zu Fürth Heinrich Sneyder von Malbrechtstorff (Malmersdorf, Bezirksamt Ansbach, Mittelfranken?) wegen Gewalttätigkeit und wegen Behinderung an erklagten Gütern geächtet; Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 271 fol. 50 und Handschrift 272 fol. 174'.

1391. Hans von Eyb und Lutz von Eyb sein Sohn, Burgmannen zu Rotenberg, verkaufen an ihren Vetter, den Ritter Ludwig von Eyb, Elisabeth dessen Gemahlin und ihre Erben den halben Hof zu Brotswinden (Bezirksamt Ansbach), den sie durch den Tod ihres Vetter Fritz von Eybe geerbt haben, um 200 Pfd. Heller; W. Gurckfelder c. II § 17 S. 72, darnach O. Schönhuth: a. a. O. 5. Heft 1851 S. 5. Hans von Eyb gehörte nach O. Schönhuth (a. a. O. IV, 3, 1858, S. 469) zur Linie der Pilgrame von Eyb und soll 1345 bis 1348 Senator (!) in Nürnberg gewesen (vgl. zum Jahre 1325), dann nach Rotenberg gezogen sein. „Sein Sohn gleichen Namens wurde Burgvogt auf Rotenberg. Derselbe (welcher Hans von Eyb also?) war zweimal vermählt, 1. mit Elisabeth Ebner und 2. mit Gerhaus Holzschuher, Töchtern aus den edelsten Geschlechtern in Nürnberg. Er zeugte nur einen Sohn Lutz und eine Tochter Anna. Lutz war wohl wie sein Vater Burgvogt auf Rotenberg und wird noch im Jahre 1392 als Dienstmann Herzog Johanns von Bayern aufgeführt. Seine Schwester vermählte sich mit Wolf von Seckendorff und starb im Jahre 1371.“ Nur für den Dienst des Lutz von Eyb bei dem Herzog von Bayern findet sich zum Jahre 1392 ein Beleg.

1392 Oktober 23. Lutz von Eyb begegnet unter den Dienstleuten des Herzogs Johann II. von Bayern-München († 1397); A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores II (Augustae Vindelicorum 1763), p. 300a.

1397 Mai 17. Lutz von Eybe erhebt auf einer Tagung des Nürnberger Landgerichts bei der Nürnberger Aegidienkirche (*circa s. Egidium*) Klage gegen Hans Eglofftein auf Einräumung des Hofes zu Dombruck (?) wegen Bürgschaftsschuld; Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 201 fol. 155' und Handschrift 201a S. 661.

1397 Oktober 23. Lutz von Eybe Ritter ist einer der vom Bischof von Eichstätt bestellten Schiedsrichter in einem Streit, den die Burggrafen

von Nürnberg entscheiden; Monumenta Zollerana V (Berlin 1859), p. 398 n. 403.

1398 September 25. Ludwig von Eybe erhebt vor dem in Fürth tagenden Nürnberger Landgericht Anspruch auf alle Güter, die seine Mutter zu Eybe hinterlassen hat, und alle die Äcker und Wiesen, die er und sein Bruder Pfobe von Eybe sel. verkauft haben, weil die Käufer die vereinbarten Bedingungen nicht halten. Unter den Gütern wird erwähnt eine *vorwise zu Eybe gelegen, die sand Lamprechts ist,* von der man nach der Bestimmung von des Klägers Vater ein ewiges Licht in der Kirche zu Eyb brennen sollte. Lutz von Eybe erhebt gleichzeitig Klage gegen den Komthur Seyfrid zu Rothenburg (ob der Tauber) wegen Bürgschaftsschulden; Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 201 fol. 297' mit der Bemerkung: *Actor fecit delere.*

1398 Oktober 9. Ludwig von Eyb erhebt vor dem Nürnberger Landgericht zu Gostenhof (Vorstadt von Nürnberg) Anspruch auf Beschlagnahme von Gütern in Tauberzell (Bezirksamt Rothenburg ob der Tauber), die der Komthur Seyfrid zu Rothenburg innehat, weil dieser seinen Verpflichtungen bei Übernahme einer Bürgschaft für einen Deutschherrn nicht nachkam; Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 201 fol. 299'.

1400. Ludwig von Eybe Ritter kauft um 140 Gulden Rhein. von Konrad von Vestenberg den Limmershof bei Weihenzell (Bezirksamt Ansbach); W. Gurckfelder c. II § 21 S. 73, darnach erwähnt von O. Schönhuth: a. a. O. 5. Heft 1851 S. 5.

1402 Januar 17. Lutz von Eybe ist Beisitzer des königlichen Hofgerichts bei einer Tagung zu Nürnberg; J. Weizsäcker, Deutsche Reichtagsakten V (Gotha 1885), S. 450.

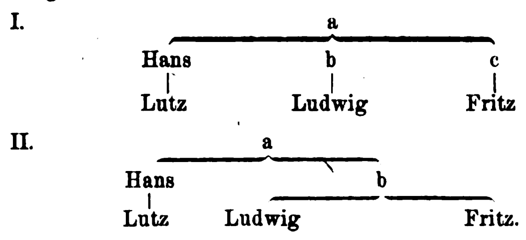
1403 August 29. Der Landrichter zu Nürnberg urteilt in der Sache Ludwigs von Eyb gegen Heinrich von Perchingen, Domherrn zu Eichstätt und Propst zu Herrieden, wegen einer jährlichen Gülte; F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt S. 443.

1408 Mai 11. Ludwig von Eyb stirbt und wird im Kloster Heilsbronn begraben; W. Gurckfelder c. II § 22 S. 73, vgl. die Ausführungen oben S. 37.

[30]) So 1356 zwischen Wolf und Sophie, 1368 zwischen Heinrich von Eyb gen. Pfob und dem gleichnamigen Sangmeister am Ansbacher Gumbertstift.

[31]) In der Urkunde von 1391 bezeichnen Hans von Eyb und sein Sohn Lutz von Eyb den Ritter Ludwig von Eyb als ihren „Vetter“; im strengen Wortsinn konnte entweder nur Hans oder nur Lutz von Eyb der Vetter des Ludwig von Eyb sein. In derselben Urkunde bezeichnen Hans von Eyb und sein Sohn Lutz von Eyb den Friedrich von Eyb als ihren Vetter; auch hier konnte im strengen Wortsinne entweder nur Hans oder nur Lutz von Eyb der Vetter des Fritz von Eyb sein. Vater und Sohn zu gleicher Zeit können nie Vettern desselben Mannes sein. Das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Ritter Ludwig von Eyb und Fritz von Eyb bleibt unbestimmbar; sie können Brüder, aber auch Vettern gewesen sein. Die Urkunde ermöglicht also zwei voneinander abweichende

Stemmata, bei deren jedem mit a, b und c die unbekannt bleibenden Väter angedeutet werden sollen.



[32]) Monumenta Zollerana VII (Berlin 1861), p. 324 n. 424 vom 31. August 1415.

[33]) W. Gurckfelder c. II § 23 S. 73 ohne Beleg wie für die andere Behauptung, daß beide Frauen in der Kapelle zu Sommersdorf bestattet worden seien, wo ihrer in Seelmessen gedacht werden sollte.

[34]) Vgl. oben S. 20 f.

[35]) W. Gurckfelder c. II § 6—11 S. 72.

[36]) Vgl. das Titelbild bei S. W. Oetter, a. a. O., wo S. 43 der Pfauenhals als der eines Ibis gedeutet wird, sodaß er für die Eybs ein redendes Wappen darstelle; S. 30 ff. wird über das sofort zu besprechende Totenschild in der Heilsbronner Klosterkirche und dessen Umschrift gehandelt.

[37]) Nach einer von der Direktion des Allgemeinen Reichsarchivs zu München gütigst übersandten Nachzeichnung des Siegels.

[38]) R. Graf Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 214, in etwas abweichender Lesung bei G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn II, S. 187, wo sich ein Knänel falscher Ausführungen über den einstmaligen Inhaber des Schildes findet: er sei 1317 Beisitzer im Gericht Ludwigs des Bayern gewesen, habe 1352 dem Kloster Heilsbronn Einkünfte geschenkt, habe 1408 sich malen lassen und sei im gleichen Jahre gestorben. Das Jahr 1408 als Todesjahr eines Ludwig von Eyb steht fest; war es aber der von 1352 oder gar der von 1317? Das Bild eines Ludwig von Eyb stellt den im Jahre 1417 geborenen, 1502 gestorbenen Ludwig von Eyb den Älteren dar und ist erst 1487 entstanden; vgl. oben S. 387 ff. Mucks Angaben über die kriegerischen Taten seines Helden beruhen auf Fabeleien, die alsbald zur Sprache kommen.

[39]) Das Wappen mit Helm, Krone und Pfauenhals, dazu eine Weihwassermuschel finden sich am Denkmal des Johannes († 1483), Sigmund († 1483), Wilhelm († 1453) und Albrecht († 1475) von Eyb im Mortuarium des Eichstätter Domes. Das Wappen mit Helm, Krone und Pfauenhals begegnet ebendort an der Grabplatte des Wilhelm von Eyb († 1453). Wappen, d. h. also die drei Muscheln, und Weihwasserbecken sind an der Statue des Bischofs Gabriel von Eyb († 1535) im Eichstätter Dom angebracht; vgl. die freilich nicht ganz deutlichen Abbildungen von F. X. Herb u. a., Eichstätts Kunst (München 1901), S. 36. 49. Die drei Muscheln allein begegnen überaus häufig auch auf Grabplatten auf dem Fußboden oder an den Wänden des Mortuariums und des Kreuzgangs im

Eichstätter Dom, dazu im Pontificale Gundecarianum auf dem Bilde, das die Weihe des Bischofs von Bamberg im Jahre 1501 durch den Eichstätter Bischof Gabriel von Eyb darstellt; vgl. das Titelbild bei F. X. Herb, a. a. O.

[40]) Vgl. die Abbildung bei F. X. Herb, a. a. O. S. 52; s. auch die Beschreibung des Wappens derer von Eyb in einer jetzt Augsburger Handschrift, die einst im Besitze des Humanisten Albrecht von Eyb († 1475), des Bruders von Ludwig von Eyb dem Älteren († 1502), war, bei M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 91, wo das Titelbild mit der Wiedergabe eines Holzschnittes von H. Burgkmair aus dem Jahre 1511 ebenfalls das Eybische Wappen aufweist. Farbig ist das Wappen dargestellt im Turnierbuche Ludwigs von Eyb des Jüngeren († 1521), dessen Original in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Cod. Mon. germ. 961) sich befindet und von dem in der Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg (Handschrift 1268) eine genaue Nachzeichnung aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, ehemals im Besitze des Freiherrn von Aufseß, vorliegt. Das Turnierbuch und seine Nachzeichnung enthalten überdies eine Abbildung des Eybischen Wappens mit Helm, Krone, Pfauenhals mit Schwanenflügeln und Federn auf dem Kopf. Das Eybische Wappen ist auch wiedergegeben bei J. O. Salver, Proben des hohen teutschen Adels (Wirzburg 1775), S. 146 t. XII n. 30, t. XIX n. 71. Das von der heute noch bestehenden Familie von Eyb bzw. ihrer Linie Reißenburg und Neuendettelsau geführte Wappen ist abgebildet bei J. Siebmacher, Großes und allgemeines Wappenbuch hrsg. von O. von Hefner II, 1 (Nürnberg 1856), S. 33 mit Tafel 30 und in O. Hoppes Münchener Kalender 1916, Juli; s. auch M. Gritzner, Bayerisches Adelsrepertorium der letzten drei Jahrhunderte (Görlitz 1880), S. 337, dazu S. 391. 442. 462. Auf ihm trägt der Pfauenhals noch einen goldenen Ring, der Kopf des Pfaues einen goldenen Schnabel. — Rein zufällig ließ sich eine Ähnlichkeit des Wappens derer von Metternich mit dem derer von Eyb feststellen. Das Wappen der Metternich hat im silbernen Schilde drei Muscheln, die denen der Eybs in Gestalt und Lagerung gleichen, aber ihre Farbe ist schwarz. Auf dem Schilde sitzt ein geschlossener Helm mit Krone; aus ihm wächst ein Schwanenhals empor, der sich aber nach links (heraldisch: rechts) umbiegt und am Rande Federnbesatz aufweist, während der Kopf keine Zierrart trägt; vgl. J. Siebmacher, Großes und allgemeines Wappenbuch I, 3. Dritte Reihe A: Die Fürsten des Heiligen Römischen Reiches M—Z bearbeitet von M. Gritzner (2. Aufl., Nürnberg 1887), S. 171 mit Tafel 194. Der Schwanenhals blickt nach rechts (heraldisch: links) in der Zeichnung bei O. Hoppe, Münchener Kalender 1899, April.

[41]) Vgl. die Stammtafel bei L. Oelsner, Kaiser Karls IV. Jugendleben von ihm selbst erzählt (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Leipzig 1885), S. 112f., dazu die Regesten bei Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII (Innsbruck 1877), p. 498sqq.

[42]) E. Gritzner, Heraldik: Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister I, 4² (Leipzig und Berlin 1912), S. 78 bemerkt, daß der älteste bekannte Adelsbrief 1360 von Karl IV. erteilt wurde, daß Wappenbriefe gleichzeitig mit den Adelsdiplomen auftreten, ihr ältestes bekanntes

Original aber von Wenzel (1378—1400) aus dem Jahre 1392 stammt. Schon der älteste bekannte Adelsbrief von 1360 ermächtigte den Empfänger: *clenodia et nobilitatis insignia ad vestrum beneplacitum possitis eligere et ea gestare et ipsis uti in clipeo et galea*; ebd. S. 78 Anm. 30.

[43]) Vgl. auch R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande (Berlin 1880), S. 35 Anm. 6. J. Sax, Versuch einer Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt (Nürnberg 1858), S. 62 berichtet ohne Quellenangabe, im Jahre 1350 sei Ludwig von Eyb mit dem Herzog Otto Heinrich von Neuburg ins hl. Land gereist. — Die Muscheln des Eybschen Wappens gleichen denen, die von Wallfahrern nach San Jago di Compostella oder Jerusalem an ihren Hüten oder auf ihren Kutten und Röcken getragen wurden; vgl. noch den Holzschnitt „Die Jakobsbrüder“ von Jost Amman aus dem Jahre 1568 bei Th. Hampe, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen X. Leipzig 1902), S. 84 n. 75; s. ebenda S. 47 n. 36 vom Jahre 1508, S. 53 n. 43 vom Jahre 1499 und S. 55 n. 45 vom Jahre 1508. Der Chronist Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz († 1476), Matthias von Kemnath († 1475), hat seinem Werke ein Verzeichnis der Landfahrer eingefügt; darin erwähnt er die *clamerirer*: *das sint die starcken bettler, die do fronick, moscheln oder ander zeichen tragen und sagen, sie komen frisch her von Jherusalem, von Rome oder von dem herren sant Jacob und sagen newe mehr und ist alles erlogen, sunder ein bettler kaufft dem andern sein zeichen abe und heissen in Rottwelsch Clamerirer*; hrsg. von C. Hofmann: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 104, vgl. dazu J. M. Wagner, Rotwelsche Studien: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen hrsg. von L. Herrig XXXIII (1863), S. 217 ff. Die Angaben des Matthias von Kemnat wiederholen die eines Berichtes von etwa 1450 über das Rotwelsch, in dem es heißt: *Kamerierer. Item es sint ouch etlich, die da zeichen an iren hüten und kugelhüten tragent, besunder Römsche frônecken, muschellen und ander zeichen. Und gitt ye einer dem andern zeichen ze kouffende, das man wenen sölle, si sient an den stetten gewesen, davon si die zeichen tragent, wiewol sie doch nie dar kament, und betriegent die lute damitte. Und das heissent kammerierer*; Basler Chroniken III (Leipzig 1887), S. 560. Die Stellen aus Matthias von Kemnath und dem Bericht von etwa 1450 finden sich auch bei F. Kluge, Rotwelsch I (Straßburg 1901), S. 23 und 12. Unter *fronick, Römsche frônecken* sind wohl Veronicabilder zu verstehen, d. h. Bilder der hl. Veronica mit dem Schweißtuch Christi oder Bilder des Schweißtuches Christi allein, dessen angebliches Original in Rom als ablaßkräftige Reliquie verehrt wurde. Die Bilder werden als Kupferstiche, Holzschnitte oder Einblattdrucke vertrieben worden sein, sodaß sie als Erinnerungszeichen oder als Amulette getragen und aufbewahrt werden konnten wie etwa noch heute die Skapuliere und kleinen Münzen, die an Wallfahrtsorten, z. B. bei Vierzehnheiligen in der Nähe des fränkischen Staffelsteins, verkauft werden; vgl. die Abbildungen bei C. von Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holz-

schnittes (Berlin 1891), S. 21. 55. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1905), S. 442. Die Veronicabilder können auch als Zeugdrucke, z. B. auf Leinwand, hergestellt worden sein, die man dann auf die Kleider nähte, ähnlich wie die Abzeichen der Schlüssel und der Pilgerstäbe, die auf die Kleider genäht oder gestickt wurden; so werden zum Jahre 1500 *wallstebe auf den claidern geneet* erwähnt (Deutsche Städtechroniken XI, S. 615), und Schlüssel finden sich mehrfach auf Pilgergewändern angebracht, s. J. E. Weis-Liebersdorf, Kirchliche Kunst im alten Augsburg I (München o. J.), S. 15. Th. Hampe, a. a. O. S. 55. 84 (?). K. Pearson, Die Fronica. Ein Beitrag zur Geschichte der Christusbilder im Mittelalter (Straßburg 1887), S. 84 ff. verzeichnet Veronicabilder auf Holzschnitten, Kupferstichen usw., S. 122 f. zwei Bilder auf Kleinodien, die als Brustschmuck getragen wurden; Abb. bei J. H. von Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts VII[2] (Frankfurt am Main 1886), Tafel 462, B und E. Im Allgemeinen vgl. zur Veronicalegende, der Verwendung des Namens der Heiligen für das Bild des Schweißtuches Christi und dessen Anbringung auf Kleidern E. von Dobschütz, Christusbilder (Leipzig 1899), S. 218 ff. 221 Anm. 8. S. 226 mit Anm. 4.

[44]) Der Bericht lautet: *Vor dritthalb hundert Jahren haben die des Geschlechts derer von Eyb in Schild und Helm unten und oben einen Pfauen geführt; als aber das Geschlecht bis uff einen des Namens Ludwig von Eyb abgestorben, habe sich derselb bei R. K. Majestät (wird K. Ludovicus Bavarus gewesen seyn) mit Diensten zu Hof viel lange Jahr verhalten, endlich sich aufs Meer wider den Erbfeind christlichen Namens, den Türcken, begeben und tapffer gebrauchen lassen; denn er ist zum Heiligen Land gereiset und zu Ritter geschlagen worden. Do er nun zwey Jahr aussen und durch Befelchshabere seines Wolverhaltens willen zu einer Hauptmannschafft befördert worden, hat er gegen den Türcken einen nahmhafften Sieg erhalten und nach Vollendung desselben ist den Kriegsleuten abgedanckt worden und er sich wiederum zum Kayserlichen Hoflager begeben, da man seine ritterliche Thaten bey Kayserl. Maiest. (wird Carolus IV. gewesen seyn) gerühmet, haben sich dieselben gnädigst erbotten, ihme Ludwigen von Eyb seiner getreuen Dienst wegen mit einer Verehrung, dabey er Kayserl. Maiestät gnädigsten Willen mehrers spühren solle, zu bedencken. Aber vorgemeldter von Eyb hat sich solches gnädigsten Willens unterthänigst bedancket und kürzlich angezeigt, er wolle an Kayserl. Maiest. eine Bitt thun, die treffe weder Geld noch große Güter an und wäre das, weil er jetzt der letzte seines Namens und Stammes wäre, darum er dann bessern Fug hab seines Wappens Änderung fürzunehmen; also wollen Ihro Kayserl. Maiest. in den Schild (in Erwegung er auf dem Meer gekriegt) drey rothe Meermuscheln in weissen Feld, dann uffm Helm eine güldne Crone (weil er Kayserl. Maiestät Diener gewesen) und in die Cron einen halben Pfauen mit Schwanenflügel hinvorderst also zu führen gnädigst Willfahrung thun. Dieses sein Bitten hat alsbald statt gefunden, zu deme noch mehrers die Kayserin ihme einen güldenen Ring mit einem Türckis verehrt, daß denselben er um Angedächtnuß wegen dem Pfauen um den*

Hals führen soll, und hat sich Kayserl. Majestät ferner gnädigster Beförderung gegen ihme erklärt; solches er zu diesem Mahl mit großem unterthänigsten Danck angenommen. Das ist geschehen anno Christi 1305. Nach dreyen Jahren ist von H. R. Reich eine starcke Hülff Reuter und Knecht ins Königreich Ungarn wider den Türcken verschickt worden, und weil jetztgemeldter Ludwig von Eyb sich zuvor zu Wasser als ein Kriegsmann gebrauchen lassen, hat er ihme gänzlich fürgenommen sich zu Land auch etwas mehrers zu versuchen und aufs unterthänigst angehalten. Bey Röm. Kayserl. Majestät ist ihm solcher Zug in Ungarn gnädigst verwilliget und endlich zu einem Obersten erkieset worden. Darauf er in Gottes Namen fortgerückt und sich in Ungarn zwey Jahr lang uffgehalten, darbey neben seinem untergebenen Kriegsvolck sich also erzeigt, daß männiglich sonders Gefallen gehabt. Als er nun wiederum zum Kayserl. Hof neben andern mehr Befehlsleuten abgefordert worden, sind Ihro Kayserl. Majest. ihme, Ludwig von Eyb, also gnädig gewogen gewesen, daß Sie ihme eine freye Wahl gestellet, er soll selbsten ein Begehren thun, dann Ihro Kayserl. Maiestät sind bedacht umb seines redlichen Verhaltens willen ihme annehmliche Ergötzlichkeit zu thun. Darauf er geantwortet, er begehre von Ihro Kayserl. Majestät anders nichts, allein wann er so viel erhalten könnte, daß ihme gnädigst vergunnt werden möchte, dieweil er dem Königreich Ungarn gedient, daß man uff die Ducaten, welche hinfürder gemünzt, unten an dem Schafft der Hellpardten seinen Schild mit den drey Muscheln möchte auch mit darauf schlagen, daß solches auch in künfftig seine Erben und Nachkommen seines Verhaltens Wissenschafft und Zeugnuß haben mögen. Auf diese angehörte Bitt hat Kayserl. Majestät Befelchs gethan, daß man die Ungarische Ducaten mit dem Präg der Muscheln schlagen und jedesmahl also münzen solle. Man findet auch noch an den alten Ungarischen Ducaten dergleichen Schlag der Muscheln, wie ich dann auch einen bekommen habe, und seynd bey den Juden zu Prag derselben noch wohl mehr zu erkunden. M. J. L. Hocker, Heilsbronnischer Antiquitätenschatz I (Nürnberg 1731), S. 216f. J. H. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses II, p. 59. S. W. Oetter, a. a. O. S. 6ff. J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 135f. Benutzt wurde der Bericht von O. Schönhuth: Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft (1851), S. 3f. G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn II, S. 187. Zur Überlieferung vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 6 Anm. 2.

[45]) Vgl. S. W. Oetter, a. a. O. S. 29ff.

[46]) Vgl. oben S. 19ff.

[47]) Die folgende Zusammenfassung stützt sich auf die oben S. 401ff. zusammengetragenen Regesten, ohne jeden Satz durch einen besonderen Hinweis zu belegen. Mit den entsprechenden Änderungen gelten von den Eybs des 14. Jahrhunderts die Sätze, in denen A. Sperl, Castell S. 27 die Herren im oberen Schlosse von Castell, die sog. Oberschlösser Herren, schildert. Der Bemerkung, daß wenig Persönliches von ihnen aus dem 14. und 15. Jahrhundert zu melden sei, fügt er hinzu: „Sie wurden in ebenbürtigen Ehen geboren und nahmen Frauen aus den ersten Familien

des Reiches, den Häusern der Hohenlohe und Nortenberg, der Nassau und Teck. Sie regierten ihre Vasallen und „armen Leute“, sie kämpften für ihre Rechte mit Worten vor Gericht und zuzeiten mit dem Schwert in blutiger Fehde. Sie sahen mit Ingrimm auf die emporblühenden Städte und taten ihnen Abbruch nach Kräften; sie pflegten die ritterlichen Künste, Jagd und Turnier. Sie ritten festlich gekleidet zum Kaiserhofe, genossen Ansehen bei Pfaffen und Laien und besorgten gewichtige Ämter. Sie zeugten ebenbürtige Kinder und wurden mit Gepränge begraben.“

[48]) Vgl. oben S. 16f. und S. 407 das Regest 25. September 1398.

[49]) Das behauptet W. Gurckfelder c. II § 19, wo S. 90 Anm. 27 die Berufung des Herausgebers J. C. M. Laurent auf J. G. Biedermann, a. a. O. t. VII die Angaben Gurckfelders nicht bestätigen kann.

[50]) Im ältesten Eichstättischen Lehenbuch (München, Königl. Allgemeines Bayrisches Reichsarchiv, Oberster Lehenhof, Eichstätt. Lehenbuch Nr. 1. 4°. saec. XVII.) sind Abschriften ursprünglich getrennter Lehenbücher vereinigt. Der erste Teil der Handschrift (fol. 1—73' der neuen Foliierung) vergegenwärtigt alle Lehensträger der Eichstättischen Kirche zur Zeit Ludwigs des Bayern, doch begegnet hier der Name Eyb nicht. Der zweite Teil (fol. 74—89') bringt die Liste der vom Eichstätter Bischof Rhabanus (1365—1383) Beliehenen, darunter heißt es fol. 76 (alt fol. 4): *Ludwig de Eyb recepit castrum Summerstorff.* Der dritte Teil (fol. 90—129') bringt die Liste der vom Bischof Friedrich IV. von Oettingen (1383—1415) Beliehenen, darunter fol. 104 (alt fol. 28): *H(err) Ludwig von Eybe recepit die veste Summerstorff mit aller zugehörung, hat seiner hausfrauen 1000 fl. für ir heimbsteur und morgengab darauf verweist und ist ir trager Burkard Aberdar.* Gemeint kann beim zweiten Eintrag nur sein Ludwig von Eyb († 1408), zweifelhaft bleibt, ob es sich bei ihm um eine Belehnung nach Mannfall — vielleicht war ein Ludwig von Eyb um 1390 gestorben — oder nach Herrnfall (Bischof Rhabanus war 1383 gestorben) handelt.

[51]) Vgl. oben S. 223ff. 233ff.

[52]) Über Sommersdorf vgl. S. Freiherr von Crailsheim, Die Reichsfreiherrn von Crailsheim I (München 1905), S. 252ff., dazu die Beschreibungen und Abbildungen bei J. Meyer: Das Bayerland hrsg. von H. Leher VI (München 1895), S. 464. H. Leher: ebenda XII (1901), S. 486. W. Goetz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern II, S. 347f.; Frankenland S. 113. Dem gegenwärtigen Besitzer F. Freiherr von Crailsheim verdanken wir einen vortrefflichen Plan der Schloßanlagen, der Aufzeichnungen an Ort und Stelle aufs beste ergänzte. Das Schloß Sommersdorf und die dazu gehörigen Ländereien kamen im Jahre 1550 in den Besitz der Freiherren von Crailsheim; vgl. unten S. 415 Anm. 5.

[53]) Im Erdgeschoß des sog. Neuen Schlosses, am Kasperleturm und in der Kirche, an der ersten Inschrift hinter dem Altar, finden sich das Eybsche und das Seckendorffische Wappen, d. h. die drei Muscheln und der Lindenzweig, vielleicht ein Hinweis auf Ludwig von Eyb († 1408) als den Erbauer und auf seine erste Gemahlin Elisabeth von Seckendorff.

[54]) In den unpaginierten Poppschen Manuskripten (vgl. oben S. 397 Anm. 4) begegnet folgende Notiz: *1458 Matricula dioces. Eichstatt. habet:*

Primaria s. Bartholomaei in Sumersdorf de praesentatione armigerorum de Eybe; 1480 in libro visitat. Sumerstorf. Capellania altaris s. Stephani et Sebastiani in castro Summerstorf, de praesentatione Ludowici et Martini de Eyb.

[55]) D. h. vor dem sog. Hohen Turm. Die Kapelle wurde also erst 1432 gebaut, 1468 bis auf ihren Turm, den jetzigen Kasperleturm, abgebrochen und 1468 entstand die neue Kirche.

[56]) Beide Inschriften, deren Texte hier nach eigener Vergleichung wiedergegeben sind, finden sich auch in den Poppschen Manuskripten (vgl. oben S. 397 Anm. 4), doch mit abweichenden Lesarten. Die erste Inschrift ist bereits von M. Herrmann, a. a. O. S. 11 Anm. 1 mitgeteilt worden. Zu ihr gehört eine Urkunde allerdings erst vom 22. Oktober 1433 (Regest im 9. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken 1838 S. 22. O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1901 S. 108 Anm. 1. A. Buchner: ebenda 1909 S. 36 n. 164): Martin und Ludwig von Eyb, Brüder und Besitzer des Schlosses und des Marktes Sommersdorf, stiften zum Seelenheil ihrer Vorfahren, ihrer verstorbenen Mutter Elisabeth von Seckendorff, der verstorbenen Frau (des Martin) Anna von Stetten, der Frau (des Ludwig) Margarethe von Wolmershausen und der jetzigen Frau des Martin, einer geborenen von Schweinigt, eine ewige Messe in der Kapelle zu Sommersdorf, die zu Ehren der Heiligen Maria, Sebastian, Stephanus und Barbara geweiht ist. Der in Sommersdorf wohnende Kaplan soll alle Sonn- und Feiertage eine Messe singen, in jeder Woche drei Messen lesen, alle Sonntage das Weihwasser segnen und die heiligen Tage verkünden. Die Pfründe soll jeweils vom Ältesten derer von Eyb verliehen werden, die Investitur durch den Bischof von Eichstätt erfolgen. Bei der Angabe der jährlichen Gülten werden die Mühle zu Irrebach (Bezirksamt Feuchtwangen), die Mühle zu Sommersdorf, ein Hof zu Wachstatt (Wachstein im Bezirksamt Gunzenhausen?), ein Hof zu Niederoberbach (Bezirksamt Feuchtwangen) und der Zehnten zu Rös (ebenda) erwähnt. Am 25. Januar 1434 bestätigte der Bischof von Eichstätt, Albrecht II. von Hohenrechberg († 1446), die Stiftung, die den Rechten des Pfarrers zu Ried (Herrieden im Bezirksamt Feuchtwangen?) keinen Abbruch tun dürfe. Er behält sich und seinen Nachfolgern das Recht vor, den vorgeschlagenen Weltgeistlichen in die Meßpfründe einzusetzen; Münchener Allgemeines Reichsarchiv, Familienselekt Eyb, Fasz. 1.

[57]) Vgl. die Urkunden Sigmunds vom 5. und 7. März 1426, vom 7. April 1431; W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds Bd. II (Innsbruck 1900), S. 34 n. 6508. 6512, S. 165 n. 8437, wo aber S. 563 der Ortsnamen fälschlich auf Seubersdorf im mittelfränkischen Bezirksamt Neustadt bezogen wird. Das Original der Urkunde vom 7. März 1426 beruht im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv, Familienselekt Eyb, Fasz. 1.

[58]) Vgl. oben S. 236 ff.

Anmerkungen zum dritten Abschnitt.

(S. 33—57.)

[1]) Gedruckt bei J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II (Ulm 1720), p. 885 § 701; s. auch A. Sperl, Castell S. 13: „Die fränkischen Großen hatten im allgemeinen wenig Sinn für die Geschichte ihrer Familien."

[2]) Vgl. oben S. 15 mit Anm. 3.

[3]) Vgl. oben S. 19 mit Anm. 19.

[4]) W. Gurckfelder c. III § 1 hrsg. von Laurent S. 74; vgl. Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern III, 2: Mittelfranken (München 1865), S. 1231.

[5]) W. Gurckfelder c. IV § 21 S. 76 setzt den Kauf von halb Sommersdorf in das Jahr 1541 („das gantze hauss Summerstorff, welches an die 130 jar keiner von Eyb allein inne gehabt"), den Verkauf von ganz Sommersdorf in das Jahr 1550. J. G. Biedermann, Geschlechtsregister t. VI hat die Jahre 1537 und 1541, ersteres aus einem Flüchtigkeitsfehler bei der Benutzung Gurckfelders. S. Freiherr von Crailsheim, Die Reichsfreiherrn von Crailsheim I, S. 259 gibt an, daß der Verkauf von Sommersdorf schon am 31. Oktober 1549 ausgemacht gewesen sei, die Geisteskrankheit aber von Johann Christoph von Eyb den Abschluß des Verkaufs durch seine Vormünder erst im Jahre 1550 herbeigeführt habe; Wolf von Crailsheim zahlte 20000 Gulden und verpflichtete sich zu einem lebenslänglichen Leibgeding von 400 Gulden an Johann Christoph († 1551 April 24, so nach Gurckfelder c. IV § 23 S. 76. Biedermann, a. a. O. t. VI hat an Stelle von „Freitag nach Georgii" vielmehr „Freitag nach Gregorii", was auf 1551 März 13 führen würde).

[6]) Vgl. oben S. 21 ff.

[7]) Über die Studien der Eybs auf Universitäten vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 432 und H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I (a. u. d. T.: Quellen u. Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte I. Leipzig 1917), S. 52 f. 351 an den unter den einzelnen Eybs angeführten Stellen. Wahres und Falsches vermischt die Erzählung des Wolfgang Agricola in der „Christenlichen Predig von dem h. Ehestandt" (Ingolstadt 1580, S. 106; hier angeführt nach J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 123 f.), ums Jahr 1480 hätten sechs Herren von Eyb ihre Söhne, darunter 5 des Namens Ludwig, zum Studium der geistlichen und kaiserlichen Rechte nach Italien gesandt; alle 6 seien des Doctorats würdig gewesen, 4 des Doctorats teilhaftig geworden; vor der Heimreise nach Deutschland seien sie gemeinsam nach Jerusalem gezogen und dort an einem Tage zu Rittern des hl. Grabes geschlagen worden. Die 6 von ihm genannten Eybs gehören dem 16. Jahrhundert an. Auf die Angaben von Agricola führen letzten Endes zurück die Bemerkungen von W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb Aufzeichnung über das Landgericht S. 28 f., von A. Stölzel, Die

Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien I (Stuttgart 1872), S. 46 und von J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I (19. und 20. Aufl. hrsg. von L. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913), S. 104. Über das Universitätsstudium des deutschen Adels im 15. Jahrhundert vgl. G. von Below, Die Ursachen der Reception des römischen Rechts (München und Berlin 1905), S. 108f.; Die Ursachen der Reformation (ebenda 1917), S. 63. E. Kück, Schrifstellernde Adlige der Reformationszeit I. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rostock 1899 S. 4, wo mit Fug betont wird, daß alter Brauch die jüngeren Söhne adeliger Familien gern dem geistlichen Stande zugeführt habe. „Mit dem Vordringen des römischen Rechts kam daneben für die Söhne des Landadels und der aus seinem Schoße ausscheidenden Beamten- und anderen Familien besonders das juristische Studium steigend in Aufnahme.“ Zu Unrecht dagegen meint H. Werner, Reformation Kaiser Friedrichs III. (Deutsche Geschichtsblätter hrsg. von A. Tille XIX, 1918, S. 189ff. 192), der Adel sei infolge des Vordringens des römischen Rechtes und damit der juristisch gebildeten Richter in die Rechtsprechung an den Hofgerichten aus der Stellung eines Amtmanns bei den Fürsten fast gänzlich verdrängt worden. Gerade die juristisch gebildeten Richter waren vielfach Adelige. — Erinnert sei hier an das von Goethe in der „Geschichte Gottfriedens von Berlichingen mit der eisernen Hand“ (im „Urgötz“ vom Jahre 1771) angeführte Sprichwort: „So fleißig wie ein Deutscher von Adel“, das er dem Olearius in den Mund legt als Antwort auf die Frage des Bischofs von Bamberg, ob jetzt viele Deutsche von Adel in Bologna studierten.

[8]) Vgl. oben S. 404 zum Jahre 1352.

[9]) Vgl. R. Graf Stillfried, Kloster Heilsbronn (Berlin 1877), S. 225. G. Muck, a. a. O. II, S. 191. In Heilsbronn also sind 18 Männer und 9 Frauen der Eybs bestattet.

[10]) Vgl. J. Meyer, Die Burggrafen von Nürnberg im Hohenzollernmuseum zu Heilsbronn. Ansbach 1897; Hohenzollerndenkmale im Kloster Heilsbronn[3]. Ansbach o. Jahr. J. Großmann u. a. m., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 501. Vom Kloster Heilsbronn aber gilt, was L. von Ranke (Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II, S. 24) von den Klöstern Lehnin und Chorin, den Gründungen der Askanier in der Mark Brandenburg, bemerkt, daß sie nämlich den sterblichen Überresten der Stifter „eine durch die Religion geheiligte Aufnahme gewährt haben, aber in ihren Mauern sich doch niemand gefunden hat, der die politische und landesfürstliche Tätigkeit seiner Wohltäter, ihre moralischen Eigenschaften der Nachwelt im Gedächtnis zu erhalten vermocht hätte.„

[11]) Vgl. W. H. Riehl, Freie Vorträge II (Stuttgart 1885), S. 247ff.

[12]) Vgl. oben S. 25ff. Die ganze Unzuverlässigkeit des Abrisses der Eybschen Familiengeschichte von A. von Boyneburg-Lengsfeld (s. oben S. 397 Anm. 4) offenbart sich darin, daß der Verfasser unsern Ludwig nach seinen Pilgerreisen nach Jerusalem, Compostella usw. von Kaiser Friedrich IV. (= III. 1440—1493) die Erlaubnis erhalten läßt, anstatt des Pfanes drei silberne Muscheln im Schilde zu führen; Ersch und Gruber, a. a. O.

XXXIX, S. 434. 437. Von Ludwig ist nur eine Pilgerreise nach Rom im Jahre 1475 bekannt, Beziehungen aber zu Kaiser Friedrich III. sind außer solchen bei Heerfahrten, Reichstagen und Gesandtschaften im Auftrage seines Fürsten nicht nachweisbar.

[13]) Vgl. oben S. 30.

[14]) Vgl. oben S. 19 ff. 28.

[15]) Vgl. die Namenreihen zu den Jahren 1408, 1414, 1425, 1434 bei C. F. Jung, Miscellanea II (Frankfurt und Leipzig 1740), p. 104. 105. III (Onolzbach 1740), p. 246, die Regesten zu den Jahren 1433 und 1434 bei M. Herrmann, a. a. O. S. 11 Anm. 1, die Inschrift vom Jahre 1432 oben S. 31. Im Jahre 1433 erscheinen Martin und Ludwig von Eyb als Urteiler im Nürnberger Landgericht; C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt und Leipzig 1739), p. 200. Nach W. Gurckfelder c. V § 8 S. 77 war Ludwig († 1438) Mitbesiegler der Urkunde, in der sein Neffe Konrad († 1472), der Sohn Martins († 1450), am 12. April 1437 seiner Gemahlin Elisabeth von Helmstatt († 1462), die ihm 800 rhein. Gulden in die Ehe brachte, 800 Gulden und 300 Gulden Morgengabe widerlegte. Ludwig von Eyb tauschte am 1. Juli 1437 mit dem Dekan, Kustos und den Stiftsherren zu Herrieden (Bezirksamt Feuchtwangen) gegen eine Gülte und einen Zehnten aus seinem Hofe zu Stegbruck (Bezirksamt Feuchtwangen) zu 42 Seidl Korn, 20 Pfennig, 7 Hühnern diesen Hof als Eigentum ein. Gleichzeitig verschrieb er jene Gülte den Stiftsherren aus seinem Hofe zu Rös (Bezirksamt Feuchtwangen); F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt (München und Leipzig 1918), S. 458 f. (ausführliches Regest). Unbekannt bleibt die Quelle der Nachricht bei O. F. H. Schönhuth (Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Heft, 1851, S. 5 f.), Ludwig († 1438) sei markgräflich brandenburgischer Rat gewesen und habe der Krönung des französischen Königs Karl VII. (1422—1461) in Reims beigewohnt.

[16]) Vgl. das Eichstätter Lehenbuch fol. 119 (alt 58) unter Bischof Friedrich IV. von Oettingen (1383—1415): *Martin und Ludwig von Eyb gebrüder receperunt Summerstorff mit seinen zugehörungen und vil anders mer;* fol. 141 (alt 22) unter Bischof Johann II. von Heideck (1415—1429): *Ludwig von Eybe recepit die vesten halbe zu Summerstorff und ein gütlein gelegen zu Niederoberbach;* fol. 143' (alt 27): *Martin von Eyb recepit die veste halb zu Summerstorff, ein selden zu Ries, das er kaufft hat von Peter Mornßhaimer, auch 4 guet zu Niederoberbach, die vor jaren der Pfefferbalge gewest, und 6 gueter zu Winckel, so auch der Mornßhaimer gewest*; fol. 150 (alt 40): *Ludvig von Eyb recepit die veste Summerstorff halb und mit vielen zugehörungen;* fol. 150' (alt 41): *Ludvig von Eyb recepit etlich gueter zu Reß, die er von Peter Mörnßhaimer kaufft hat.* Am 23. März 1428 stellte Ludwig von Eyb dem Bischof von Eichstätt einen Revers über die Belehnung mit Gütern zu Rös aus, die er von seinem Oheim Peter Mörnsheimer gekauft hatte; O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1901 S. 6 Anm. 4.

[17]) Vgl. Familienbuch fol. 17'. 18, mitgeteilt von M. Herrmann, a. a. O. S. 8 f.

[18]) Vgl. oben S. 31 die zweite Inschrift aus Sommersdorf.

[19]) Familienbuch fol. 8.

[20]) Vgl. Familienbuch fol. 11. 13.

[21]) Nach seiner Kaiserkrönung (31. Mai 1433) hatte Sigmund am 18. November 1433 eine allgemeine Judensteuer, die erste ihrer Art, ausgeschrieben; G. Beckmann, Deutsche Reichstagsakten XI (Gotha 1898), S. 296, vgl. J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. IV (Hamburg 1845), S. 221 f. D. Kerler, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland III (1889), S. 113 ff. 122 ff. Schon im Februar 1434 wurde Martin von Eyb als Sammler der Steuer in den fränkischen Gebieten ins Auge gefaßt; RTA. XI, S. 301. Am 23. März 1434 teilte Sigmund der Judenschaft in den fränkischen Gebieten des Kurfürsten von Brandenburg, in der Grafschaft Öttingen, der Herrschaft Heydeck und in den Städten Bopfingen, Dinkelsbühl und Nördlingen mit, daß er Martin von Eyb beauftragt habe, von ihr die Steuer einzuziehen; RTA. XI, S. 317 Anm. 1 (W. Altmann, Die Urkunden des Kaisers Sigmund Bd. II, S. 283 n. 10175). Am 21. August 1434 legte Ludwig von Eyb im Namen seines Bruders Martin Rechnung über dessen Einnahmen ab. Insgesamt waren 584½ Gulden eingegangen, von ihnen erhielt der Kaiser aber nur 138 Gulden: Martin hatte an den Grafen von Öttingen als den Gläubiger Sigmunds 261 Gulden ausgegeben, dazu 41½ Gulden als Botenlohn, 60 Gulden als Gläubiger des Kaisers selbst behalten, Konrad von Weinsberg hatte weitere 11 Gulden als schon früher an Martin gezahltes Zehrgeld abgezogen, die Kanzlei erhielt 41, die Kammer 32 Gulden; RTA. XI, S. 317 mit Anm. 1. — Beziehungen der Brüder zu Kaspar Schlick ergeben sich auch aus dessen Schreiben vom 2. Juli 1429 (D. Kerler, Deutsche Reichstagsakten IX, Gotha 1887, S. 304) und aus der Urkunde Sigmunds vom 7. April 1431 (W. Altmann, a. a. O. II, S. 165 n. 8437) betr. den Blutbann in Sommersdorf; vgl. oben S. 414 Anm. 57. — Martin von Eyb, dessen Tätigkeit unter Albrecht Achilles noch zu würdigen ist (vgl. oben S. 96 ff..), begegnet schon in den Jahren 1426, 1428 f. und 1431 wiederholt in Beziehungen zu König Sigmund; vgl. W. Altmann, a. a. O. II n. 6508. 6512. 7055. 7283 a. 7353. 8369. RTA. IX, S. 300 ff., im Jahre 1434 noch außer an den angegebenen Stellen bei W. Altmann, a. a. O. II n. 10813. 10818. — Über Kaspar Schlick vgl. O. Hufnagel, Caspar Schlick als Kanzler Friedrichs III.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VIII. Ergänzungsband (1911), S. 255 ff.

[22]) Vgl. Familienbuch fol. 3. 6. — Nach den beiden Handschriften des bischöflichen Ordinariatarchivs in Eichstätt, Fach 18 Fasz. 111 saec. XVIII. fol. 21' und Fach 18 Fasz. 113 saec. XIX. (letztere Handschrift enthält die Poppschen Manuskripte; vgl. dazu oben S. 397 Anm. 4) war Ludwig der Ältere auf dem Konzil zu Konstanz, als Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnt wurde. Da dies am 18. April 1417 geschah, müßte also Ludwig im Jahre seiner Geburt ihr beigewohnt haben. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit seinem gleichnamigen Vater vor, doch begegnet

sein Name weder in der Liste Dachers (H. von der Hardt, Concilium Constantiense V, Frankfurt und Leipzig 1699, p. 44. 47 sq.) noch in der Ulrichs von Richental (hrsg. von M. R. Buck, Bibliothek des Literarischen Vereins CLVIII, Tübingen 1882, S. 211). Die Annahme einer Verwechslung ließe sich stützen, wären die Angaben darüber deutlicher, welcher Eyb, ob Ludwig oder Martin, sich im Oktober 1417, wo Friedrich I. von Brandenburg in Konstanz war, am Überfall des Herzogs Heinrich XVI. des Reichen von Bayern-Landshut († 1450) auf Herzog Ludwig VII. den Bärtigen von Bayern-Ingolstadt († 1447) beteiligte, welcher Eyb im Jahre 1420 mit anderen fränkischen Rittern dem Herzog von Bayern-Ingolstadt den Absagebrief sandte; vgl. K. H. Ritter von Lang, Geschichte des bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt (Nürnberg 1821), S. 90. 99. K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft I (Tübingen 1859), S. 604 ff.

[23]) Familienbuch fol. 13; über ihre im Jaxttal ansässige Familie vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 9 f.

[24]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 174 ff.

[25]) Es heißt in der Vorrede (nach M. Herrmann, a. a. O. S. 13): *Haud abs re, opus clarissimum, tibi nomen sume, tum a genitrice mea dignissima, domina Margarita de Wolmershusen, femina quidem clarissima, a qua tamquam magistra optima litterarum prima hausi elementa*; s. auch G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1[26] (Leipzig 1908), S. 384 f. G. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur II[2] (Leipzig und Wien 1913), S. 177.

[26]) Vgl. Familienbuch fol. 6. 13', dazu M. Herrmann, a. a. O. S. 10. 32. In der Erfurter Matrikel begegnet unter denen, die während des Rektorats von Arnold Westfall von Lübeck (seit 1. Mai 1430 bis 18. Oktober 1430) immatrikuliert wurden, ein *Georgius Eyber* mit dem Zusatz *dedit totum*; J. C. H. Weißenborn, Akten der Erfurter Universität I (a. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1. Halle 1881), S. 148 Zeile 23. Die Beziehung auf Georg von Eyb ist statthaft, weil a. a. O. I, S. 167 Z. 10 unter den Immatrikulierten während des Rektorats von Gerhard Gerhardi aus Montabaur (seit 1. Mai 1436 bis 18. Oktober 1436) erscheint: *Albertus Eyber de Somersdorff* mit dem Zusatz: *dedit XII antq.*

[27]) Vgl. Familienbuch fol. 6. 6'. 9. 9'. 13'.

[28]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 417 f., wo aber S. 5 — und darnach oben S. 40 Z. 2 von oben — als Geburtstag Albrechts der 24. August 1420 angegeben ist: in Wahrheit war es der 23. August (Bartholomäusabend) 1420.

[29]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 32 ff.

[30]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 44 ff., bes. S. 54 den Abdruck eines Bittbriefs von Albrecht an Ludwig aus dem Jahre 1447, dazu S. 96 ff. 119 ff. über Albrechts weitere Studien, S. 116 ff.

[31]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 241 ff.

[32]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 26. 399.

[33]) Vgl. Familienbuch fol. 6. 6'. 13', dazu M. Herrmann, a. a. O. S. 10. 20 f. 32 f. 38 ff. 80. 418.

[34]) *Wilhelmus Eyber de Sommerstorff dedit totum* verzeichnet die Erfurter Matrikel unter dem Rektorat des Heinrich der Oven (seit 1. Mai 1437 bis 18. Oktober 1437); J. C. H. Weißenborn, a. a. O. I, S. 169 Z. 38.

[35]) Vgl. das Regest bei M. Herrmann, a. a. O. S. 40 Anm. 2.

[36]) Vgl. den Nachweis von W. Ziesemer, Wilhelm von Eyb: Altpreußische Monatsschrift LIV (1917), S. 418ff., wo zugleich alle Lebensdaten über den Bruder Ludwigs vereinigt sind.

[37]) Wo er Hauskomthur war, läßt sich nicht sagen, nach dem freilich nicht eindeutigen Text des Familienbuches im Ordenshaus zu Königsberg i. Pr. Sein Name begegnet nicht bei J. Voigt, Namenscodex der Deutschordensbeamten usw. (a. u. d. T.: Der Ritterorden St. Mariä des Deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen). Königsberg 1843.

[38]) Die in der Abschrift des Familienbuches fol. 13' überlieferte Jahreszahl 1445 muß, wie schon M. Herrmann, a. a. O. S. 41 Anm. 3 erkannte, in 1455 geändert werden. Über die verlustreichen Kämpfe mit den Insassen des Kneiphofes, damals einer Vorstadt, jetzt eines Stadtteils von Königsberg, vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens VIII (Königsberg i. Pr. 1838), S. 439f. mit dem Hinweis auf das Schreiben des Ordensspittlers vom 1. Mai 1455.

[39]) Vgl. Familienbuch fol. 13. 13', dazu fol. 6' über das ihr überwiesene Leibgedinge. Das Original des Heiratsbriefes beruht im gräflichen Archiv zu Hohenstadt; vgl. F. X. Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Humanist und Freund Luthers 1457—1523 (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes II, 1 hrsg. von L. Pastor. Freiburg i. Br. 1900), S. 31 Anm. 1.

[40]) Vgl. Familienbuch fol. 21.

[41]) Zum Jahre 1499 erwähnt in der Memoria perpetua der Kirche zu Königshofen; vgl. C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 390 sq.

[42]) Vgl. unten, Anhang V zu den Anmerkungen dieses Abschnitts, im Familienkalender zum 13. November.

[43]) Vgl. Familienbuch fol. 1'. 7'. 14', dazu unten, Anhang VI, in der alphabetischen Liste der Eybs.

[44]) Vgl. Familienbuch fol. 2. 2'. 7. 7'. 13'. 14; über Anselms Frau, deren zweite Ehe mit Hans Werner von Benzenau Ludwig immerhin andeutet, wenn er sie die Pinzenauerin nennt, vgl. ebd. fol. 1'. 2. 4'. 7'. 14. 18. — Die Notizen des Familienbuchs über Anselm von Eyb sind bereits gedruckt von F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills II, S. 129 Anm. 2, wo auch der unten erwähnte Brief Anselms vom 22. März 1475 regestiert ist.

[45]) *Anshelmus de Eyb de Somersdorff dedit totum* verzeichnet die Erfurter Matrikel unter dem Rektorat des Grafen Johann von Henneberg (seit 18. Oktober 1458 bis 1. Mai 1459); J. C. H. Weißenborn, a. a. O. I, S. 270 Z. 43.

[46]) Die Daten über Anselms Bamberger Domherrenpfründe erbrachte auf Grund des Verzeichnisses der Kanoniker des alten Domstiftes in Bamberg (31. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1868, Bamberg 1869, S. 82. 85) A. Amrhein:

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXII (1889), S. 275 n. 834. XXXIII (1890), S. 192 n. 1317. Das Jahr 1462 als das des Erwerbs der Pfründe wird bestätigt durch einen Brief Albrechts von Eyb aus diesem Jahre; M. Herrmann, a. a. O. S. 255, wonach dessen Zweifel (S. 248 Anm. 1) hinfällig werden.

[47]) Über die Kosten der Doktorwürde in Bologna vgl. M. Herrmann, a. a. O. 167 ff., über die Dürftigkeit der Überlieferung zur Paveser Universitätsgeschichte vgl. ebd. S. 50.

[48]) Für Anselms Reise kommen außer den kurzen Notizen im Familienbuch (fol. 7) in Betracht: 1. ein Bericht über die Reise des Grafen von Württemberg; U. Steinhofer, Neue Wirtenbergische Chronik III (Stuttgart 1752), S. 158 ff.; vgl. R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande S. 486 f.; 2. der noch ungedruckte Bericht des Anselm, erhalten in der Neustädter Handschrift von 1480 S. 3—34; vgl. die Beschreibung der Handschrift von G. M. Schnizer, Der Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aisch erste Anzeige von den darinnen befindlichen Handschriften (Nürnberg 1782), S. 4, wiederholt von Chr. Geyer, Die Pilgerfahrt Ludwigs des Jüngeren von Eyb nach dem heiligen Lande 1476: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI (1906), S. 5 Anm. 3 und oben S. 337 f. Nach G. Schepß (Zu den Eybschen Pilgerfahrten: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV, 1891, S. 18 ff.) gibt Anselm „nur eine schmuck- und farblose, lediglich mit den hergebrachten Führererklärungen ausgestattete Übersicht über die hl. Stätten, an welchen Ablaß zu gewinnen sei; er nennt keinen einzigen seiner Reisegefährten, die gleich ihm meist Ritter des Schwanenordens waren, und läßt auch die eigene Person völlig zurücktreten“. Sachlich und sprachlich weist Anselms Bericht mannigfache Verwandtschaft mit dem des Dr. Hans Lochner auf, der die Pilgerfahrt der Hohenzollern Johann († 1464) und Albrecht Achilles vom Jahre 1435 — mit ihnen reiste Konrad von Eyb († 1472) — beschrieben hat; A. F. Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis C I (Berlin 1859), S. 197 n. 133, vgl. R. Röhricht und H. Meisner, a. a. O. S. 472 ff. Anselm fügte die Beschreibung des Zuges nach dem Sinai und nach Ägypten ein; Parallelen dazu bei G. Schepß: a. a. O. XIV, S. 21, wo Anselms Einleitung, Kapitelüberschriften und Schluß mitgeteilt sind.

[49]) Anselm begegnet als Beisitzer des Kammergerichts in den Listen der Beisitzer bei den Sitzungen des Kammergerichts vom 26. Oktober bis 29. Dezember 1471. Für die Sitzungen vom 8. Januar 1472 bis 16. September 1474, der letzten während der Verwaltung des Kammergerichts durch den Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau, nennen die Urkunden die Namen der Beisitzer nicht mehr; vgl. J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII. Ergänzungsband (1907), S. 161 ff. n. 138—168, S. 169 ff. n. 169—308. Anselms Tätigkeit in der Nähe des Erzbischofs und des Kaisers bezeugen die Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles vom 28. Januar, 4. Februar, 16. Dezember 1472 und 7. Februar 1473; C. A. H. Burkhardt, Das funfft Merckisch buch des Churfürsten Albrecht

Achilles (a. u. d. T.: Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. I Jena 1857), S. 37 n. 19. S. 47 n. 21. S. 241 n. 118. S. 261 n. 149. Die Gesamttätigkeit des Gerichts wird durch die Zahl seiner Sitzungen unter Adolf von Nassau bzw. seinen Stellvertretern veranschaulicht: es tagte im Jahre 1470 keinmal, in den Jahren 1471 bis 1475 im ganzen 36, 85, 20, 30 und 2mal; vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht I (a. u. d. T.: Quellen und Studien zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit hrsg. von K. Zeumer IV, 3. Weimar 1911), S. 4. Das Lob Ludwigs von Eyb im Familienbuch also wird bestätigt; es findet seine Parallele im Urteil von J. Lechner: a. a. O. VII, S. 111. Zur Pachtübernahme des Kammergerichts und der Reichskanzlei durch den Mainzer Erzbischof vgl. außerdem G. Seeliger, Kanzleistudien I. Der Pachtvertrag (vom 31. Mai 1470) und Adolfs Dienst am Kaiserhof: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VIII (1887), S. 3ff.; Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), S. 70. Zur Stellung der Beisitzer vgl. J. Lechner: a. a. O. VII, S. 111. R. Smend, a. a. O. I, S. 264f.

[50]) Vgl. oben S. 420 Anm. 41.

[51]) Vgl. unten, Anhang V, im Familienkalender zum 13. November.

[52]) Vgl. Familienbuch fol. 2'. 7'. 8'. 11'. 12. 12'. 14. 14'. 16. 18', alles Stellen, die auch für die Einzelheiten in Betracht kommen, die nach Ludwigs Pilgerfahrt zu erwähnen sein werden.

[53]) Für die Reise Ludwigs kommen vier Berichte in Betracht, die alle gemeinsam eine Quelle benutzten, sie aber auch jeweils durch die Wiedergabe eigener Beobachtungen ergänzten, wobei Ludwig der Jüngere und Martin Ketzel sich gegenseitig Mitteilungen über ihre Erlebnisse machten. Die Berichte sind: 1. der eines anonymen Schriftstellers in einer Handschrift des Kartäuserklosters Gamingen in Österreich hrsg. von J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum II (Lipsiae 1728), p. 2103 sqq., vgl. Chr. Geyer: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI (1901), S. 7f.; 2. der Bericht des Hans von Mergenthal, des Begleiters des Herzogs von Sachsen, hrsg. von H. Weller. Leipzig 1586 und wiederholt in Leyden 1602, vgl. F. A. von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des Königlichen Hauses Sachsen (Leipzig 1838), S. 110ff. R. Röhricht und H. Meisner, a. a. O. S. 488ff. Chr. Geyer: a. a. O. S. 8f.; 3. der Bericht des Martin Ketzel aus Nürnberg in einer Heidelberger Handschrift (n. 117 in Wilkens Katalog) hrsg. von F. Rhenanus bei F. H. Bothe und H. Vogler, Altes und Neues für Geschichte und Dichtkunst I (Potsdam 1832), S. 28ff., wo aber aus dem Reisendenverzeichnis am Schluß nur Auszüge abgedruckt sind, vgl. Chr. Geyer: a. a. O. S. 9f.; 4. der Bericht Ludwigs des Jüngeren in der oben S. 421 Anm. 48 erwähnten Neustädter Handschrift von 1480, hrsg. von Chr. Geyer: a. a. O. S. 16ff., dessen Einleitung S. 6ff. zu vergleichen ist wie die Abhandlung von G. Schepß: a. a. O. XIV, S. 23ff., wo S. 24f. nur die Einleitung mitgeteilt wurde. — Ludwig der Jüngere reiste mit Georg von Schaumberg, der seine Schwester Margarethe schon geheiratet hatte oder später heiratete; vgl. Chr. Geyer: a. a. O. XXI, S. 16 Anm. 3

und unten, Anhang VI, in der alphabetischen Liste der Eybs. Ludwig erwähnt auch seinen Diener Heintz Sewabath (Sewbolt), der als Heintz Seubolt im Familienbuch (fol. 11') Ludwigs des Älteren seine Stelle gefunden hat. Ein Heintz Seybot begegnet bei C. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Vorkurfürstliche Periode 1440 bis 1470 (a. u. d. T.: Quellensammlung für fränkische Geschichte II. Bayreuth 1850), S. 133 ff. n. 66, S. 149 n. 70. Chr. Geyer: a. a. O. XXI, S. 16 Anm. 4 und an den von F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills I, S. 820. II, S. 732. III, S. 605 bezeichneten Stellen.

[54]) Für deren Bruder Melchior Truchseß von Pommersfelden, Domherrn zu Mainz, Speyer und Worms, verwandte sich im Jahre 1478 sein Schwager Ludwig der Jüngere bei dem älteren Holzschuher in Nürnberg, um für ihn die Pfarre St. Lorenz in Nürnberg zu erwirken; F. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles II, S. 357. — Im Texte S. 45 Z. 11 von unten ist „Pommenfelden" ein Druckfehler.

[55]) Die einzige Handschrift, die das Familienbuch enthält (s. unten), hat leider ihre Vorlage hier, dazu bei den Angaben über die Aussteuer von Ludwigs Tochter Margarethe (s. unten) und über das Inventar des Arberger Schlosses (fol. 8') nur im Auszug wiederholt. Die Inventare würden jedenfalls, wenn überliefert, zu den Veröffentlichungen von O. von Zingerle, Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg (aus der Zeit von 1417 bis 1495). Innsbruck 1909 und E. Ungerer, Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster und Kirche. Inventare vom Ausgang des Mittelalters bis zum dreißigjährigen Kriege aus Stadt und Bistum Straßburg I. II (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen hrsg. von J. Ficker II, 1. 2). Straßburg 1913 ff. lehrreiche Parallelen darbieten. Die Veröffentlichungen altbayerischer Nachlaßinventare durch J. Striedinger (Altbayerische Monatsschrift I, 1899, S. 101 ff. 161 ff. II, 1900, S. 138 f.) berücksichtigen nur das 17. und 18. Jahrhundert.

[56]) Seine Grabschrift in Heilsbronn gibt an, daß er 8 Jahre Hofmeister des Bischofs Wilhelm von Eichstätt († 1496), 17 Jahre Hofmeister des Pfalzgrafen Otto II. von Pfalz-Mosbach († 1499), 12 Jahre Vitztum des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein († 1508) in Bayern (Amberg), 2 Jahre Hauptmann auf dem Gebirge bei dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Ansbach († 1536), endlich 3 Jahre Hofmeister bei dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein († 1556) gewesen sei; vgl. R. Graf Stillfried, a. a. O. S. 225. G. Muck, a. a. O. II, S. 190. Chr. Geyer: a. a. O. XXI, S. 3 Anm. 5 mit Kritik der Angaben. Das Grabdenkmal, vom Eichstätter Bildhauer Loy Hering angefertigt, zeigt Ludwig kniend, in voller Rüstung, mit gefalteten Händen; vgl. A. Weber, Die Münsterkirche in Heilsbronn (Ansbach, ohne Jahr), S. 23. Ludwig der Jüngere begegnet auch auf dem Eybischen Familienbilde in der Heydecker Kapelle zu Heilsbronn. Als Stammhalter der Familie nach dem Tode des ältesten Sohnes Anselm († 1477) kniet er unmittelbar hinter seinem Vater; er ist angetan mit Mantel und mit der Kette des Schwanenordens; vgl. oben S. 387 Anm. 4. Über Ludwig den Jüngeren wird eine umfassende Abhandlung von

E. Kuphal vorbereitet, sodaß hier, außer dem Hinweis auf die Literaturzusammenstellung in der weiter unten, im Anhang VI, folgenden alphabetischen Liste der Eybs, von weiteren Notizen abgesehen werden kann.

[57]) Über diese — u. a. ein Kriegsbuch (Erlangen, Cod. manuscr. 1390), ein Turnierbuch (München, Cod. Germ. 961 und in der Nachzeichnung dieses Kodex in der Handschrift 1268 des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg), ein Wappenbuch u. a. m. — vgl. vorläufig J. C. M. Laurent: a. a. O. 1867 S. 132. J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern II (München 1868), S. 369ff. H. Ulmann: Historische Zeitschrift XXXIX (1878), S. 220f.

[58]) Vgl. H. Ulmann: a. a. O. XXXIX, S. 193ff.

[59]) Am 21. Oktober 1463 beurkundete der Eichstätter Bischof, Johann III. von Eich († 1464), daß er im Verein mit dem Eichstätter Dompropst Wilhelm von Reichenau, dem Bamberger Domdekan Hertnid von Stein u. a. m. den Heiratsvertrag zwischen seinem Hofmeister Ritter Hans von Schaumberg und seinem Pfleger zu Arberg Ludwig von Eyb über die Ehe ihrer Kinder Georg und Margarethe vereinbart habe. Eyb soll seiner Tochter 1000 Gulden Heiratsgut und Kleidung geben; die Auszahlung soll nach dem Beilager erfolgen. Vorher muß Margarethe auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe verzichten, das sie erhält, wenn ihre Geschwister vor ihr sterben. Hans von Schaumberg soll ihr 1000 Gulden Widerlegung und eine Morgengabe geben. Das Geld wird ihr auf besetzte Güter geschrieben; sind diese ganz oder teilweise Lehen, so ist die Einwilligung der Lehensherren zu erwirken. Binnen der nächsten zehn Jahre soll weder Eyb noch Schaumberg auf dem Beilager bestehen. Eingehende Bestimmungen regeln die Hinterlassenschaft des Ehepaares für den Fall, daß ein Ehegatte stirbt, Kinder vorhanden sind usw. Eyb und Hans von Schaumberg besiegeln die Urkunde; Original im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv, Familienselekt Eyb, Fasz. 1.

[60]) Vgl. Familienbuch fol. 1'. 3. 3'. 7'. 8'. 14'. 20' (?). Die Angabe des Hochzeitstages (fol. 14') will sich aber nicht damit vereinen lassen, daß Georg von Schaumberg mit Ludwig dem Jüngeren im Jahre 1476 ins hl. Land reiste; vgl. unten, Anhang VI, in der alphabetischen Liste der Eybs. Entweder liegt ein Irrtum Ludwigs des Älteren oder ein Fehler der Abschrift vor.

[61]) Vgl. Familienbuch fol. 10'. 11.

[62]) Vgl. Familienbuch fol. 15'.

[63]) Familienbuch fol. 2. Über Sigmund, den Sohn Martins († 1450) und Eichstätter Domherrn († 1483) — er war Ludwigs des Älteren Vetter — vgl. unten, Anhang VI, die alphabetische Liste unter diesem Namen.

S. 46 Z. 10 u. 9 von unten lies: Kaspar (geboren um den 25. Juli 1462).

[64]) Vgl. Familienbuch fol. 7'.

[65]) *Gabriel de Eyb ecclesiarum Babenburgensis et Eystaviensis canonicus dedit* $^1/_2$ *fl.* verzeichnet die Erfurter Matrikel unter dem Rektorat des Christian Rueder von Hamburg (seit 18. Oktober 1471 bis 1. Mai 1472), *Caspar von Eyb totum (dedit)* unter dem Rektorat des Grafen Heinrich von Schwarzburg (seit 18. Oktober 1472 bis 2. Mai 1473); J. C. H. Weißenborn,

a. a. O. I, S. 345 Z. 16, S. 350 Z. 8. Vor ihnen waren Georg im Jahre 1430, Albrecht 1436, Wilhelm 1437 und Anselm 1458 in Erfurt immatrikuliert worden. Die Familie von Eyb bevorzugte also die Erfurter Universität, in Italien aber die zu Pavia. Über Gabriels Immatrikulation in Ingolstadt (1475), zusammen mit der Wilhelms von Eyb († 1512), vgl. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 52 Anm. 3.

[66]) Vgl. Familienbuch fol. 7'.

[67]) Vgl. Familienbuch fol. 8'. A. Amrhein (a. a. O. XXXIII, S. 192 n. 1317) bringt für Gabriel als Inhaber der XXXII. Präbende im Würzburger Domkapitel folgende Lebensdaten: „Gabriel von Eyb ... geb. 1447 [richtig: 1455], wurde Domizellar [in Würzburg] im Jahre 1473, Domherr zu Bamberg im Jahre 1467 durch Resignation seines Bruders Anselm von Eyb, der im Jahre 1462 die Präbende des resignierenden Heinrich Schott [von Schottenstein; vgl. ebd. XXXII, S. 275 n. 834] erhalten hatte [vgl. oben S. 420 Anm. 46], war auch Domherr zu Eichstätt, woselbst er am 5. Dezember 1496 zum Fürstbischof gewählt wurde. Im Mai des folgenden Jahres 1497 resignierte er die Würzburger Präbende zugunsten des Wilhelm von Eyb [† 1512] und die Bamberger Präbende im September 1497 zugunsten des Erasmus von Wolfstein. Starb 30. November [1. Dezember?] 1535 in hohem Alter."

[68]) Familienbuch fol. 14'.

[69]) Der Abschnitt des Anhangs zum Pontificale Gundecarianum (über dieses vgl. MG. SS. VII, p. 242 sqq. XX, p. 591 sqq., dazu die Bilder bei F. X. Herb u. a., Eichstätts Kunst. München 1901) über Gabriel ist gedruckt bei J. Gretser, Historicus catalogus omnium episcoporum Eystetensium p. 521 sqq. (Anhang zu J. Gretser, Philippi ecclesiae Eystetensis XXXIX. episcopi de eiusdem ecclesiae divis tutelaribus commentarius. Ingolstadii 1617). Außer dem im Texte Erwähnten enthält diese kurze Lebensabriß Gabriels, dessen Regiment als Bischof sehr gepriesen wird, noch folgende Angaben über Gabriels Leben bis zur Erhebung zum Bischof von Eichstätt: Geburt in Arberg (*in arce A., cui pater tum praefectus erat*), Wahl zum Bischof am 5. Dezember 1496, Weihe durch den Bischof Ruprecht von Regensburg (1492—1507) unter Assistenz der Weihbischöfe von Eichstätt und Regensburg, in Gegenwart von Äbten und Prälaten der Eichstätter Diözese.

[70]) Vgl. den Abdruck durch O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1907 S. 63 ff. *Gabriel de Eyb Alamannus* wird als *Herbipolensis Bambergensis et Eystettensis ecclesiarum canonicus* bezeichnet. Am 21. März dem Vizekanzler der Universität präsentiert wurde er am 22. März geprüft. Er bestand das Examen *lectiones in punctis ... assignatis legendo diligenter, oppositis et quesitis respondendo veraciter, dubia et questiones indagando subtiliter* mit dem Prädikat: *probe et laudabiliter*. Nach Aufzählung der Examinatoren werden die weiteren Akte, u. a. die Eidesleistung Eybs, die öffentliche Promotionsprüfung und die Promotion, ausführlich geschildert; vgl. dazu G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten I (Stuttgart 1888), S. 362 ff.

[71]) Er gehörte dem Ausschuß an, der die königlichen Propositionen beriet; vgl. H. Ulmann: Historische Zeitschrift XXXIX (1878), S. 221 Anm. 3.

[72]) Vgl. oben S. 238.

[73]) Vgl. Familienbuch fol. 2. 7'. 14'.

[74]) Vgl. oben S. 424 Anm. 65.

[75]) J. G. Suttner, Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Eichstätt (Programm des bischöflichen Lyzeums in Eichstätt 1879), S. VIII, wo als Eichstätter Domherr auch Gabriel genannt wird.

[76]) Vgl. Familienbuch fol. 16.

[77]) Vgl. Familienbuch fol. 21.

[78]) Vgl. Familienbuch fol. 8, dazu fol. 6: *Item was ich nach meins vaters seligen tod* [† 1438] *stückweis aus hab müssen geben, hett ich das angelegt und wer des ausgebens uberig gewest, so wollt ich mein zinsgült umb ein michel tail gepessert haben; daraus man sech, das ich auch nicht gefeiret hett, doch hab ich das hernach geschriben meinen kindern auch zu gut mitgetailt.*

[79]) Ludwig von Eyb selbst hat die Gelegenheit nicht benutzt, das tägliche Leben auf Sommersdorf oder auf der Eybburg zu schildern, sei es daß ihm die Muße sei es die Fähigkeit dazu fehlte. Vergebens sucht man bei ihm eine so feinfühlige Beschreibung des Landlebens, wie sie sein jüngerer Landsmann, der Nürnberger Wilibald Pirkheimer (1470—1530), im Jahre 1521 aus seiner Besitzung Neunhof an den Schwager Eybs, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, richtete; Wilibaldi Pirckheimeri opera ed. M. Goldast (Francoforti 1610), p. 322 sqq., im Auszug übers. von E. Borkowsky, Aus der Zeit des Humanismus (Jena 1905), S. 52f.

[80]) Mitglieder der Familie Eyb aus der sog. Vestenberger Linie (vgl. oben S. 34, dazu unten die Anhänge I und II) werden im Familienbuch fol. 17'. 18. 19 erwähnt, mit Namen aber Johann († 1507), Johann († 1507), Konrad († 1472), Martin († 1492), Wilhelm (welcher ?), die Frauen und Töchter von Martin († 1492) und Johann († 1507) fol. 12, Sigmund († 1483) fol. 2.

[81]) Vgl. Familienbuch fol. 17'. 18 (abgedruckt bei M. Herrmann, a. a. O. S. 8f.) und dazu den Entwurf des Burgfriedens für das Schloß Castell aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bei A. Sperl, a. a. O. S. 235f.

[82]) Vgl. Familienbuch fol. 14'.

[83]) Vgl. Familienbuch fol. 14. 14'.

[84]) Es ist nicht ohne Reiz, die Angaben Ludwigs von Eyb über sich und seine Söhne mit der Schilderung zu vergleichen, die A. Sperl, a. a. O. S. 82ff. 91ff. von Wolfgang I. Grafen zu Castell († 1546), seiner Gemahlin und seinen ebenfalls auf hohen Schulen studierenden Söhnen gegeben hat. Ludwigs von Eyb väterliche Stimmungen über die „teuren" Söhne erscheinen als typisch, für damals und auch für heute.

[85]) Sympathisch immerhin berührt die Schlußbemerkung über Ludwigs Pflanzungen in Arberg (Familienbuch fol. 11): *Hab ich geschriben zu einer gedechtnus, wo die selgen menschen solichs obs nießen und sunderlich die*

kranken, die damit gelabt werden, das mir von den mitgetailt werd der wunsch der ewigkait. Amen.

[86]) Burkard Zinks Chronik zerfällt in vier Bücher, von denen das erste die städtischen Ereignisse von 1368—1397, das zweite Ereignisse in Stadt, Reich und Kirche von 1401—1466 verzeichnet, das dritte die Selbstbiographie des Verfassers enthält, das vierte wiederum Geschehnisse in Augsburg usw. behandelt; Die Chroniken der deutschen Städte V (Leipzig 1866), S. 1ff. vgl. mit S. XIIIff. über den Inhalt der einzelnen Bücher und das Verhältnis des 2. und 4. Buches untereinander. Die Aufzeichnungen des Nürnbergers Ulman Stromer über die Jahre 1349—1407 im sog. Püchel von meim geschlechet und von abentewr (ebenda I, Leipzig 1862, S. 25ff. vgl. mit S. 19) wurden nicht zum Vergleiche herangezogen, weil sie wesentlich älter sind als Ludwigs von Eyb Familienbuch und überdies in der Ausgabe eine von den Handschriften abweichende Anordnung durchgeführt wurde. Dies Beispiel nachzuahmen erscheint unstatthaft, weil es den ursprünglichen Charakter der Aufzeichnung, und zu ihm gehört der Mangel an übersichtlicher Stoffverteilung, verwischen würde. Das sog. Memorial des Nürnbergers Endres Tucher für die Jahre 1421—1440 (ebenda II, Leipzig 1864, S. 9ff.) ist annalistisch angelegt, aber auch viel älter als die Arbeit Ludwigs von Eyb. Bis zu einem gewissen Grade dem „Familienbuche" Eybs vergleichbar ist die Aufzeichnung „Stirps Rorbach" des Frankfurter Bürgers Bernhard Rorbach († 1482), die mit 1482 schließt (H. Grotefend und R. Froning, Quellen zur Frankfurter Geschichte I, Frankfurt am Main 1884, S. 156ff.). In ihr verbinden sich genealogische Angaben über die Vorfahren des Verfassers, über ihn selbst und die Seinen mit Notizen über die Mitgliedschaft in Bruderschaften, fromme Stiftungen, Rentenkäufe bei einer Reihe von Städten, Tätigkeit im Rate der Reichsstadt u. a. m. Des Unterschiedes in der Lebenshaltung des landsässigen Ritters und des städtischen Patriziers wird man sich stets bewußt bleiben, immerhin fällt auf, wie der zersplitterte Besitz Eybs an Liegenschaften und Gülten an der Zersplitterung der Leibrenten Rorbachs seine Parallele hat. Der „Liber gestorum" Bernhard Rorbachs für die Jahre 1446—1482 (ebda. I, S. 181 ff.) ist annalistisch angelegt und kommt seinem Inhalte nach hier für einen Vergleich mit dem „Familienbuche" Eybs nicht in Betracht, ebensowenig wie das ebenfalls annalistisch angelegte Tagebuch des Job Rorbach († 1502) über die Jahre 1493 bis 1502; ebda. I, S. 237ff.

[87]) Vgl. die Hinweise im Familienbuch fol. 3. 8. 15'ff. 19ff.

[88]) Vgl. Familienbuch fol. 6ff. 13ff. Man erinnert sich bei der Lektüre dieser Abschnitte des Familienbuches an die Ausführungen von W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft[2] (Stuttgart 1854), S. 128f., der den Adel gleich dem Bauern ein Stück leibhaftiger Geschichte nennt, das in die moderne Welt hinein rage. „Als unterscheidendes Merkmal tritt jedoch hinzu, daß der Adel über den in seiner Körperschaft webenden geschichtlichen Geist sich auch klar und bewußt Nachweis gibt, daß er sich als den Bewahrer des historischen Zuges im sozialen Leben wissen und erkennen muß. Er ist im eigenen Standesinteresse auf die Geschichtsforschung hingewiesen, während sich der Bauer um solche Forschung gar nicht kümmert. Der

Bauer weiß nicht, wer seine Vorfahren waren, aber ihre Sitten leben in ihm. Der Adel kennt und findet sich in seiner sozialen Geschichte, und wenn es auch nur die ganz trockene Familienchronik eines Stammbaumes wäre; der Bauer steckt in seiner Geschichte und weiß es selbst nicht."

[89]) Noch am genauesten beschrieben ist die dem Bischof lehensweise aufgetragene Eybburg; vgl. Familienbuch fol. 16'. 20'. 21. Vgl. zum folgenden die Bemerkungen allgemeiner Art von K. Th. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 (Leipzig 1899), S. 179 ff. 257 ff.

[90]) Vgl. Familienbuch fol. 15 ff., bes. fol. 19 ff.

[91]) Vgl. aber für die Einnahmen aus dem Lochhof (Eybburg) zum Jahre 1485 die Eintragungen im Familienbuch fol. 21, dazu für andere aus dem Jahre 1496 ebenda fol. 21.

[92]) Vgl. Familienbuch fol. 2'.

[93]) Vgl. Familienbuch fol. 8: *Item so vint man zu Sumerßdorff in meinem gewelbe in der capelle zu Sumerßdorff all mein brief und handvest, iedes geordent in sundern schatteln und darauf geschriben, was handlung darin gelegen ist. Do find man auch ein brief der verschreibung, wie es hinfur zu ewigen zeiten mit der liberei und den puchern darin ligend gehalten werd. Got wol das man die* [‚erhalte' oder ‚vermehre' ist zu ergänzen] *unserm namen zu eren, als ich mit grossem vleis thon hab, und das die nit gemindert werden.* Ob diese Bücher literarischen Charakters waren oder solche der Güterverwaltung, läßt sich nicht entscheiden. Als Aufbewahrungsort von Briefen, d. h. Urkunden, wird die *liberei zu Sumerßdorff* auch erwähnt fol. 9.

[94]) Vgl. Familienbuch fol. 5: *Was angeschlagen ist findet man zu Onoltzpach in meinem behelter auf der schattel in einem register verzeichet und der schlüssel hengt in des Cuntzen kammern hinder der thur.*

[95]) Vgl. Familienbuch 3'. 10 (Hohenzollern). 21 (Eichstätt), dazu s. oben S. 223 ff. 233 ff.

[96]) Vgl. Familienbuch fol. 5. 6. 9. 9'. 15. 15'. 19. 19'. 20. 20'. 21, dazu unten, Anhang VI, in der alphabetischen Liste unter Anselm und Magdalene, der Gemahlin Ludwigs († 1502).

[97]) Vgl. Familienbuch fol. 8. 18'. — Alle Eintragungen insgesamt lassen die Zersplitterung des Eybschen Besitzes, dazu die Streulage der großen und kleinen Besitzstücke, ihre Verschiedenheiten nach Besitztitel und Ertrag an Diensten, Gefällen und Zinsen deutlich erkennen. Ihr Gegenbild finden sie in der Schilderung, die A. Sperl, Castell S. 326 f. von den Rechten am Dorfe Rüdenhausen im Bezirksamt Gerolzhofen zu Anfang des 15. Jahrhunderts gegeben hat. In das etwa 70 Wohngebäude umfassende Dorf teilten sich im ganzen 13 Grundherren, darunter der Graf Castell, fünf von ihm belehnte Vassallen, weiterhin die Abtei Ebrach, der Pfarrer zu Rüdenhausen u. a. m.

[98]) Vgl. Familienbuch fol. 10'. 11; s. oben S. 426 Anm. 85.

[99]) Vgl. Familienbuch fol. 16'. 18' (hier das gleich folgende Zitat). 20'. 21. — Es ist lehrreich, mit den wirtschaftlichen Notizen im Familienbuche Ludwigs von Eyb die Selbstbiographie des allerdings jüngeren

Sebastian Schertlin von Burtenbach († 1577) zu vergleichen, dessen Fürsorge für seinen Besitz derjenigen Eybs für die Eybburg zur Seite gestellt werden kann; vgl. E. Hegaur, Leben und Thaten des weiland wohledeln Ritters Sebastian Schertlin von Burtenbach durch ihn selbst deutsch beschrieben (München [1910]), S. 148f. 153f. 160ff. 212f. Th. Herberger, Sebastian Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe (Augsburg 1852), S. CXVIII. CXXVIII. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2 (28. Aufl. Leipzig 1907), S. 257ff.

[100]) Familienbuch fol. 13. Eine merkwürdige Parallele begegnet in den Lebenserinnerungen des Stralsunder Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow († 1603), der im Jahre 1595 darin seinen Geburtstag, den 21. August 1520, anmerkte und hinzufügte: „Jahr und Tag meines Abgangs mit Tode — der nunmehr, dieweil ich 75 Jahre Gottlob erreicht habe, nahe ist und von mir von Herzen ersehnt wird — will ich meinen Kindern und Erben hier einzutragen befehlen.“ Wie es scheint, ist dieser Wunsch nicht erfüllt worden; vgl. H. Kohl, Ein deutscher Bürger des sechzehnten Jahrhunderts. Selbstschilderung des Stralsunder Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher XXXVIII. Leipzig o. J.), S. 14. Auch der Kölner Hermann von Weinsberg († 1598) erhoffte von seinem „Gedenkbuch“, daß man um seinetwillen *der hausgnosen, unser gebloit, fruntschaft durch ein ewige lankwirige memoriam vur vil tausent hauseren und gesclechten binnen und baussen Coln gedenken, lob und preis unserm haus vur vil andern, dar das nit geacht wirt, nachsagen (wirt).* Durch seine Niederschrift will er den Nachkommen ein Beispiel geben, *darnach ir uch richten und in min foistappen tretten und doin kunt, wie ich vurhin gedain hab.* Er bittet sie ausdrücklich, das Buch nach seinem Tode zu ergänzen und auch weiter zu führen und zwar *von dem orde an, da ich es gelaissen hab, bis zum ende mines lebens, als von miner krankheit, sterben und begrebnis und was sich darzwischen, auch dar vur und nach zugetragen hat, mit allen sinen anhengen und umbstenden, und volherdet das auch darnach stedich, so lang ir lebt, und befilcht es auch uren nachkomen, den hausfatteren zur zit, das sei alle zit derglichen doin wulten;* K. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert I (a. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde III, 1. Leipzig 1886), S. 11f., vgl. dazu F. von Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien (München und Berlin 1918), S. 153ff.

[101]) Vgl. Familienbuch fol. 1; s. oben S. 189f.

[102]) Oben S. 49 und S. 428 Anm. 91.

[103]) Vgl. Familienbuch fol. 1. 8. 16'. 18'.

[104]) Vgl. Familienbuch fol. 1'.

[105]) Vgl. oben S. 229ff.

[106]) Vgl. oben S. 39 und unten, Anhang VI, im alphabetischen Verzeichnis unter Georg von Eyb.

[107]) Sie wurden angestellt in Regensburg (Stadtarchiv, Kreisbibliothek, Bibliothek des historischen Vereins), München (Reichsarchiv, Hof- und

Staatsbibliothek, Universitätsbibliothek), in den Archiven von Nürnberg und Bamberg, im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg, schließlich dank der Auskunftsstelle der deutschen Bibliotheken in Berlin durch eine Rundfrage im Literarischen Zentralblatt 1916 n. 33 Sp. 876 (unter der Ziffer 638).

[108]) Nach gütiger Auskunft von Herrn Professor Dr. J. Hollweck in Eichstätt.

[109]) Heutige Signatur: Fach 18 Fasz. 112, bestehend aus einem Umschlag und 22 foliierten Papierblättern in Folioformat; vgl. oben S. 336. Ich durfte die Handschrift dank der Güte des Hochw. Herrn Generalvikars Dr. Triller in Eichstätt an Ort und Stelle abschreiben und nochmals in Halle erneut vergleichen. Die von Popp hergestellte Abschrift darf nicht mit seiner handschriftlichen Sammlung von Notizen zur Geschichte derer von Eyb, den sog. Poppschen Manuskripten (in demselben Archiv Fach 18 Fasz. 113), verwechselt werden; vgl. oben S. 397 Anm. 4.

[110]) Vgl. Familienbuch fol. 10. 12. 12′. 18, alles Stellen, auf die in anderen Zusammenhängen einzugehen sein wird.

Anhänge I—VI.

(Zu Seite 33 ff.).

Um die Darstellung und auch die Anmerkungen des dritten Abschnittes zu entlasten, sind im folgenden mehrere Übersichten eingeschaltet, zunächst drei Stammtafeln, sodann eine Art Familienchronik, darauf eine Art Familienkalender und schließlich eine alphabetische Liste aller Eybs und der von den Frauen unter ihnen geheirateten Männer, die für die voraufgehenden Verzeichnisse die Belege und Literaturnachweise erbringen soll.

I—III. Stammtafeln.

Die erste Stammtafel beginnt mit Ludwig († 1408) und enthält die Mitglieder der älteren, sog. Sommersdorf-Vestenberger Linie; die zweite gilt der von dieser abgezweigten sog. jüngeren Sommersdorf-Vestenberger Linie. Die dritte umfaßt die jüngere, sog. Sommersdorfer Linie der Eybs, anhebend mit Ludwig († 1438) und geführt bis auf Ludwig († 1564). Bei allen drei Stammtafeln sind nur diejenigen Eybs namhaft gemacht, die bis zum Jahre 1502 einschließlich geboren wurden: es wurde als Endjahr gewählt, weil es das Todesjahr unseres Ludwig war. Bei allen verheirateten Männern aus der Familie Eyb wurden ihre Frauen verzeichnet, nicht aber bei den weiblichen Eybs ihre Männer, um nicht durch das Zuviel von Eintragungen zu verwirren; was vermißt werden könnte ist in der weiter unten folgenden alphabetischen Liste des Anhangs VI enthalten.

ger Linie der

2. Ludwig 2
. 1390 Februar 2,
1438 Februar 23;
Stammtafel III.

in
rz 12

1. Georg
geb. 1478
März 15

1. St
geb.
Mä

sten und
n Ehe.

II. Stammtafel der der jün

erm. 1413 Ja

Wilhelm
geb. 1452
Sept. 30,
† 1496
Nov. 14

Martin
geb. 145
† 1517
März 29

wig
r. 20, † 1502
1441 Mai 28
(2 e Adelmann
annsfelden
Nov. 13)

kt. 12,
verm.
5 mit
ppolt-
stein)

geb
†
ver
ga
von

udwig
484, † 1564
5, verm. mit
ine Marschall
Reicheneck
† 1548)

Kinder

geren, sog. Sommersdorfer Linie der Eybs.

Ludwig
(geb. 1390 Febr. 2, † 1438 Febr. 23)
ı. 15 mit Margarethe von Wolmershausen († 1432 Aug. 1).

Albrecht	Wilhelm	Töchter
geb. 1420 Aug. 23, † 1475 Juli 24	geb. 1422 Sept. 24, † 1455	

Ludwig	Margarethe	Gabriel	Kaspar
. 1450 Okt. 10, 1521 Mai 21, n. 1478 mit Margarethe Truchseß Pommersfelden	geb. 1454 Sept. 16, † 1491 Okt. 21	geb. 1455 um Sept. 29, † 1535 Nov. 30 (Dez. 1?)	geb. 1462 um Juli 25, † 1513 Juli 6 oder 7, verm. mit Magdalene von Waldau

Ludwig's child: Anna

Kaspar's children:

Anna Angelica	Magdalene	und zwei weitere Kinder
geb. 1500, † 1520 Nov. 1	geb. 1502, † 1502	

IV. Annalistisches Verzeichnis der nachweisbaren Eheschließungen, Geburten und Todesfälle in der Familie von Eyb für die Jahre 1371 bis 1502 bzw. 1564.

Die im folgenden abgedruckte Liste vereinigt alle irgendwie nach Jahr bzw. nach Jahr, Monat und Tag feststellbaren Eheschließungen, Geburten und Todesfälle in der Familie von Eyb, die Heiraten vom Jahre 1371 als dem der ersten Eheschließung Ludwigs († 1408) mit Elisabath von Seckendorff, die Geburten vom Jahre 1379 als dem der Geburt Martins († 1450), die Todesfälle vom Jahre 1391 als dem des Todes der Elisabeth, der Tochter Ludwigs (†1408). Die Geburten sind verzeichnet bis zum Jahre 1502 einschließlich, weil in diesem Ludwig von Eyb starb, die Eheschließungen aber und Todesfälle aber darüber hinaus bis zu den Jahren 1528 bzw. 1564, weil in jenem Jahre die letzte Ehe einer Eyb geschlossen wurde, die vielleicht zu Lebzeiten Ludwigs noch im Jahre 1502 geboren war, weil andererseits der letzte Eyb, den er gekannt haben mochte, im Jahre 1564 starb. Personennamen ohne Familiennamen sind solche von Personen, die der Familie von Eyb entstammten und etwa erst durch Heirat aus ihr ausschieden.

1371 Ludwig verm. mit Elisabeth von Seckendorff.
1379 November 10. Martin geb.
1384 vor November 11. Margarethe von Wolmershausen geb.
1390 Februar 2. Ludwig geb.
1391 Elisabeth gest.
nach 1401 Wilhelm gest.
1408 Mai 11. Ludwig gest.
1413 Januar 15. Ludwig verm. mit Margarethe von Wolmershausen.
1413 Oktober 1. Georg (Sohn Ludwigs) geb.
1413 Oktober 1. Georg (Sohn Martins) geb.
1413 Oktober 8. Georg (Sohn Martins) gest.
1417 Februar 20. **Ludwig** geb.
1417 Anna von Stetten gest.
1418 Martin verm. mit Elisabeth von Schweiningen.
1420 Februar 4. Sigmund geb.
1420 August 23. Albrecht geb.
1421 April 30. Kaspar geb.
1421 November 11. Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden geb.
1422 September 24. Wilhelm geb.
1432 August 1. Margarethe von Wolmershausen gest.
1437 April 13. Konrad verm. mit Elisabeth von Helmstatt.
1438 Februar 23. Ludwig gest.
1440 Brigitte verm. mit Wilhelm von Mur.
1441 Mai 28. Ludwig vermählt mit Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden.
1442 August 28. Barbara geb.
1443 Georg gest.
1444 Oktober 12. Anselm geb.
1445 Dezember 13. Johann geb.
1449 Ennius geb.
1450 April 27. Martin gest.
1450 Oktober 10. Ludwig geb.
1452 September 30. Wilhelm geb.
1453 April 14. Wilhelm gest.
1454 September 16. Margarethe geb.
1455 um September 29. Gabriel geb.
1455 Martin geb.
1455 Wilhelm gest.
1456 Sigmund geb.

1461 November 15. Barbara verm. mit Sigmund von Lentersheim.
1461 Dorothea verm. mit Erkinger von Seinsheim.
1462 um Juli 25. Kaspar geb.
1462 Elisabeth von Helmstatt gest.
1463 Februar 2. Johann verm. mit Anna von Lichtenstein.
1463 Juni 15. Elisabeth von Schweiningen gest.
1463 November 30. Apollonia geb.
1466 März 31. Rhabanus geb.
1466 März 31. Magarethe geb.
1468 April 8. Georg geb.
1468 August 23 Johann gest.
1469 November 15. Juliane geb.
1470 Agathe verm. mit Wilhelm von Leonrod.
1471 Oktober 6 (?). Georg geb.
1472 März 24 (?). Sibylle geb.
1472 Juli 8. Konrad gest.
1472 November 13. Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden gest.
1473 September 29. Michael geb.
1475 Januar 20. Sebastian geb.
1475 März 12. Martin gest.
1475 Juni 25. Anselm verm. mit Ursula von Rappoltstein (Rappenstein).
1475 Juli 24. Albrecht gest.
1476 Mai 9. Barbara geb.
1476 (?) Juli 14. Margarethe verm. mit Georg von Schaumberg.
1477 Januar 6. Anselm gest.
1477 Oktober 4. Martin von Wildenstein geb.
1478 März 15. Georg geb.
1478 März 15. Stephan geb.
1478 Ludwig verm. mit Margarethe Truchseß von Pommersfelden.
1479 Januar 17. Lucia geb.
1479 Georg Ludwig geb.
nach 1480 Magdalene gest.
1481 Juni 9. Anna geb.
1481 Juni 9. Anna von Lichtenstein gest., bei der Geburt ihrer Tochter Anna.
1481 Agathe gest.
1481 Apollonia verm. mit Wilhelm von Seckendorff.
1482 November 6. Johann verm. mit Anna von Knöringen.
1483 Januar 28. Wilhelm gest.
1483 Mai 5. Sigmund gest.
1484 Dezember 28. Agathe geb.
1484 Ludwig geb.
1485 Dezember 9. Afra geb.
1488 Januar 6. Anna von Knöringen gest.
1491 Oktober 21. Margarethe gest.
nach 1491 Sibylle gest.
1492 August 21. Sigmund gest.
1492 Oktober 21. Martin gest.
1493 Februar 5. Barbara verm. mit Martin von Wildenstein.
1493 September 26. Lucia verm. mit Philipp von Feilitisch.
1496 November 14. Wilhelm gest.
1497 Oktober 14. Walpurga gest.
1498 Oktober 21. Sebastian verm. mit Margarethe von Seckendorff.
1499 August 22. Wolf geb.
1499 (1500?) Kaspar verm. mit Magdalene von Waldau.
1500 Agathe verm. mit Burkard von Seckendorff.
1500 Anna Angelica geb.
1501 Mai 1. Katharine geb.
1501 Januar 17. Barbara gest.
1502 Januar 29. Ludwig gest.
1502 Juni 24. Michael geb.
1502 Magdalene geb. und gest.
1505 Mai 15. Anna verm. mit Hans von Seckendorff.
1506 Dezember 25. Margarethe von Seckendorff gest.
1506 Georg Ludwig verm. mit Katharine Stieber von Buttenheim.
1507 November 27. Johann gest.
1507 Dezember 15. Johann gest.
1508 Barbara gest.
1508 Sebastian verm. mit Lucia von Knöringen.

1509 Afra verm. mit Friedrich von Liebenstein.
1512 Januar 1. Wilhelm gest.
1513 Juli 6 (7). Kaspar gest.
1514 Dezember 28. Wilhelm von Leonrod gest.
1515 Oktober 14. Hans Werner von Benzenau gest.
1515 Ursula von Rappoltstein (Rappenstein) gest.
1516 Juni 6. Katharine Stieber von Buttenheim gest.
1517 März 29 (20?). Martin gest.
1518 Oktober 27. Sigmund von Lentersheim gest.
um 1520 Burkard von Seckendorff gest.
1520 November 1. Anna Angelica gest.
1521 Mai 21. Ludwig gest.
1522 März 16. Veronica von Hirnheim gest.
1522 Oktober 29. Wolf gest.
1530 Anna gest.
1531 Oktober 2. Sebastian gest.
1535 November 30 (Dezember 1?). Gabriel gest.
1547 September 10. Martin von Wildenstein gest.
1548 Katharine Marschall von Reicheneck gest.
1550 Hans von Seckendorff gest.
1555 Juni 13. Georg Ludwig gest.
1557 Lucie von Knöringen gest.
1564 März 25. Ludwig gest.

V. Familienkalender derer von Eyb.

Das folgende Verzeichnis enthält nach der Reihe der Tage innerhalb eines Jahres alle irgendwie nachweisbaren Geburts-, Hochzeits- und Todestage solcher Personen, die entweder der Familie von Eyb entstammten oder in sie durch Heirat eintraten; Personennamen ohne Familiennamen verweisen auch hier auf Träger des Namens Eyb, obgleich sie ihn durch Heirat aufgaben. Hinzugefügt sind die Eintragungen in das Necrologium des Klosters Heilsbronn.[1])

Januar 1. 1512 Wilhelm gest.
„ 6. 1477 Anselm gest.
„ 6. 1488 Anna von Knöringen gest.
„ 15. 1413 Ludwig verm. mit Margarethe von Wolmershausen.
„ 17. 1479 Lucia geb.
„ 17. 1501 Barbara gest.
„ 20. 1475 Sebastian geb.
„ 28. 1483 Wilhelm gest.
„ 29. 1502 **Ludwig** gest.

Februar 2. 1390 Ludwig geb.
„ 2. 1463 Johann verm. mit Anna von Lichtenstein.
„ 4. 1420 Sigmund geb.
„ 5. 1493 Barbara verm. mit Martin von Wildenstein.
„ 20. 1417 **Ludwig** geb.
„ 23. 1438 Ludwig gest.

März 12. 1475 Martin gest.
„ 15. 1478 Georg geb.
„ 15. 1478 Stephan geb.

[1]) Hrsg. von R. Graf Stillfried, Kloster Heilsbronn (Berlin 1877), S. 333 ff.; es stammt aus dem Jahre 1483. Das Heilsbronner Necrologium aus dem 14. Jahrhundert, nur für die Monate Mai bis August erhalten (hrsg. von D. Kerler: 33. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1865, S. 126 ff.) erwähnt an keiner Stelle einen von Eyb.

März 16. 1522 Veronica von Hirnheim gest.
„ 24. 1472 (?) Sibylle geb.
„ 25. 1564 Ludwig gest.
„ 29. (20?) 1517 Martin gest.
„ 31. 1466 Rhabanus geb.
„ 31. 1466 Margarethe geb.

April 8. 1468 Georg geb.
„ 13. 1437 Konrad verm. mit Elisabeth von Helmstatt.
„ 14. 1453 Wilhelm gest.
„ 26. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (C. F. Jung, Miscellanea II, Frankfurt und Leipzig 1740, p. 38. Stillfried S. 349. Muck II, S. 193): *Eodem die servitur de Martino de Eyb cum piscibus, pane, vino et tapetum cum candelis. Officia dant partes.*
April 27. 1450 Martin gest.
„ 30. 1421 Kaspar geb.

Mai 1. 1501 Katharine geb.
„ 5. 1483 Sigmund gest.
„ 5. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (C. F. Jung, l. c. II, p. 38. Stillfried S. 351. Muck II, S. 193): *Est anniversarium uxoris Martini de Eyb; officia dant partes.*
Mai 9. 1476 Barbara geb.
„ 11. 1408 Ludwig gest.
„ 15. 1505 Anna verm. mit Hans von Seckendorff.
„ 21. 1521 Ludwig gest.
„ 28. 1441 Ludwig verm. mit Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden.

Juni 6. 1516 Katharine Stieber von Buttenheim gest.
„ 9. 1481 Anna geb.
„ 9. 1481 Anna von Lichtenstein gest.
„ 13. 1555 Georg Ludwig gest.
Juni 15. 1463 Elisabeth von Schweiningen gest.
„ 24. 1502 Michael geb.
„ 25. 1475 Anselm verm. mit Ursula v. Rappoltstein.

Juli 6. (7?) 1513 Kaspar gest.
„ 8. 1472 Konrad gest.
„ 14. 1476 (?) Margarethe verm. mit Georg von Schaumberg.
„ 24. 1475 Albrecht gest.
„ um 25. 1462 Kaspar geb.

August 1. 1432 Margarethe von Wolmershausen gest.
„ 1. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (C. F. Jung, l. c. II, p. 41. Stillfried S. 362. Muck II, S. 193): *Eodem die est anniversarium domini Ludewici de Eyb et uxoris eiusdem.*
August 9. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (Stillfried S. 363. Muck II, S. 193): *Anniversarium Martini de Eyb in Reichenpach, parentum, fratrum et sororum eiusdem. In sepultura eorum custos 4 candelas ad vigilias et missam accendat et dantur pisces, panes, vinum, mel, offa speciebus condita, caules aceto decoctae et 1 frustum luceorum: bursarius.*
August 21. 1492 Sigmund gest.
„ 22. 1499 Wolf geb.
„ 23. 1420 Albrecht geb.
„ 23. 1468 Johann gest.
„ 28. 1442 Barbara geb.

September 6. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (C. F. Jung, l. c. II, p. 42. Stillfried S. 366 f. Muck II, S. 193): *Anniversarium domini Ludewici de Eyb militis et uxoris suae et heredum suorum: pisces, panes, vinum et cantabitur missa pro defunctis et tapetum cum candelis. De bonis in Gotzendorff*

siliginis 3 sumera, avenae 2 sumera et 4 metzen, 16 unciae de caseis 32, pulli 8. Poena: quocumque anno non ministrantur, eodem' anno cedent reditus canonicis in Onolzpach.

September 10. 1547 Martin von Wildenstein gest.
„ 16. 1454 Margarethe geb.
„ 24. 1422 Wilhelm geb.
„ 26. 1496 Lucia verm. mit Philipp von Feilitsch.
„ 29. 1473 Michael geb.
„ um 29. 1455 Gabriel geb.
„ 30. 1452 Wilhelm geb.
„ 30. Eintrag in das Heilsbronner Necrologium (C. F. Jung, l. c. II, p. 43 zu Sept. 29. Stillfried S. 370f. Muck II, S. 193): *Eodem die est anniversarium domini Conradi de Eyb militis et Elisabeth uxoris et Annae matris eius et datur sericum vini duobus diebus ultra praebendam de duobus florenis in Koenigshofen.*

Oktober 1. 1413 Georg geb.
„ 1. 1413 Georg geb.
„ 2. 1531 Sebastian gest.
„ 4. 1477 Martin von Wildenstein geb.
„ 6. 1471 (?) Georg geb.
„ 8. 1413 Georg gest.
„ 10. 1450 Ludwig geb.
„ 12. 1444 Anselm geb.
„ 14. 1497 Walburga gest.
„ 14. 1515 Hans von Benzenau gest.
„ 21. 1491 Margarethe gest.
„ 21. 1492 Martin gest.
„ 21. 1498 Sebastian verm. mit Margarethe von Seckendorff.
„ 27. 1518 Sigmund von Lentersheim gest.
„ 29. 1522 Wolf gest.

November 1. 1520 Anna Angelica gest.
„ 6. 1482 Johann verm. mit Anna von Knöringen.
„ 10. 1379 Martin geb.
„ vor 11. 1384 Margarethe v. Wolmershausen geb.
„ 11. 1421 Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden geb.
„ 13. 1472 Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden gest. — Da dieser Tag ein Freitag (*feria sexta*) war, so steht mit dem Todestag der Gemahlin Ludwigs († 1502) der Eintrag im Heilsbronner Necrologium in Verbindung, der sich hier nach dem 11. November findet (Stillfried S. 376f.), von C. F. Jung, l. c. II, p. 45 zum 12. November, von Muck II, S. 193f. 334 zum 16. bzw. 20. November bezogen wird: *Feria sexta post Martinum est anniversarium domini Ludewici de Eyb senioris militi, Magdalenae Adelmenin uxoris suae, domini Anshelmi filii eiusdem, utriusque iuris doctoris militisque, progenitorum suorum et omnium fidelium defunctorum. Et dantur de bonis in Kirchfennebach custodi siliginis 1 sumer, avenae 1 sumer, subcellerario siliginis 3 sumer, avenae 1 sumer, 1 talentum newer haller, facit 4 talenta currentis monetae dativae. Et dat subcellerarius servitium: 2 frusta piscium conditorum, tertium frixum cum caulibus acetosis et cimino, offa condita, piper dulce cum urna vini et semella. Et cantabitur missa pro defunctis in choro dominorum. Tapetum cum 4 candelis sternitur super sepulchro Martini cum perpetuo lumine ampullae. Huiusmodi dantur, si census octo diebus ante Martini per cultorem praedicti boni dati fuerint. Si autem non*

dederit, praedictum servitium progressum non habebit, donec solverit. Dum autem solverit, semper sexta feria dandum erit. Pariformiter cum lumine agendum est.

November 14. 1496 Wilhelm gest.
„ 15. 1461 Barbara verm. mit Sigmund von Lentersheim.
„ 15. 1469 Juliane geb.
„ 27. 1507 Johann gest.
„ 30. 1463 Apollonia geb.
„ 30. (Dezember 1?) 1535 Gabriel gest.

Dezember 9. 1485 Afra geb.
„ 13. 1445 Johann geb.
„ 15. 1507 Johann gest.
„ 25. 1506 Margarethe von Seckendorff gest.
„ 28. 1484 Agathe geb.
„ 28. 1514 Wilhelm von Leonrod gest.

Unbestimmbaren Monats. 6. 1449 Ennius geb.

VI. Alphabetische Namenliste der Eybs samt Belegen.

Das letzte Verzeichnis bringt für alle Eybs, dazu die angeheirateten Männer und Frauen die entscheidenden Belege und zwar soweit nur irgend möglich für ihre Geburts-, Heirats- und Todestage wie die Stätten ihres Begräbnisses. Es will nicht jeden der Aufgenommenen gleichsam durch eine biographische Skizze erläutern, sondern von einer solchen nur das Gerippe geben, zumal da manche Träger des Namens Eyb in späteren Darlegungen noch öfters erwähnt werden müssen, Ludwig († 1502) aber und die Seinen ganz ausführlich behandelt sind. Hier alle Belege für alle Eybs und alle Ereignisse ihres Lebens aufführen wäre gleichbedeutend gewesen mit der Zerstörung jeglicher Übersichtlichkeit, auf die es vornehmlich ankam. Immerhin ließen sich einige kritische Bemerkungen anfügen, die mehrere Aufstellungen der drei Stammtafeln wie der aus ihnen abgeleiteten Annalen und des Familienkalenders rechtfertigen werden.[1])

Die Titel der benutzten Werke und Aufsätze ergeben sich aus unserem Literaturverzeichnis (oben S. 358ff.); da die hier zumeist verwerteten nur unter dem Namen ihrer Verfasser angeführt werden, mag an dieser Stelle ihre Bibliographie wiederholt werden:

A. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adligen Domstiftes zu Würzburg, Kiliansbrüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkulari-

[1]) Ein für allemal sei auf die Notizen über Mitglieder der Familie von Eyb im „Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt“ 1887ff. verwiesen, über die das „Register zu den ersten 24 Jahrgängen der Sammelblätter des historischen Vereins Eichstätt“ (1912), S. 50ff. unterrichtet; s. auch über die Geistlichen in der Diözese Bamberg aus derselben Familie F. Wachter, General-Personalschematismus der Erzdiözese Bamberg 1007 bis 1907 (Bamberg 1908), S. 115f. An beiden Stellen sind auch Notizen über Eybs im 16. Jahrhundert und darüber hinaus zusammengetragen.

sation 742—1803. I. Abteilung: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXII (1889), S. 3ff. II. Abteilung: ebenda XXXIII (1890), S. 3ff.

J. G. Biedermann, Geschlechtsregister der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken löblichen Orts an der Altmühl. Bayreuth 1748.

J. G. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses I. II. Frankfurt und Leipzig 1733.

W. Gurckfelder, Stamm der von Eyb im Land zu Francken hrsg. von J. C. M. Laurent: 34. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1866 S. 70ff.

S. Haenle, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanenordens: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873/74 S. 84ff.

G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn II. Nördlingen 1879.

J. O. Salver, Proben des hohen Teutschen Reichsadels. Würzburg 1775.

R. Graf Stillfried, Kloster Heilsbronn. Berlin 1877. — Das ältere Werk desselben Verfassers: Altertümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern NF. II. Berlin 1867, in dem sich — ohne Seitenzählung — ein Aufsatz über die Münsterkirche zu Heilsbronn findet, wurde nicht zitiert, da es überreich an Fehlern ist, die auch in dem benutzten Werke nicht insgesamt getilgt sind.

R. Graf Stillfried und S. Haenle, Das Buch vom Schwanenorden. Berlin 1881.

1. Afra.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Knöringen, geb. 1485 Dezember 9, verm. 1509 mit Friedrich von Liebenstein.

Gurckfelder c. V § 38. Biedermann t. VII.

2. Agathe.

Tochter Konrads († 1472) und der Elisabeth von Helmstatt, verm. 1470 mit Wilhelm von Leonrod († 1514 Dezember 28, begr. in Diedenhofen), † 1481, begr. in Diedenhofen.

Gurckfelder c. V § 12. 13. Biedermann t. VII.

3. Agathe.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Knöringen, geb. 1484 Dezember 28, verm. 1500 mit Burkard von Seckendorff. († um 1520).

Gurckfelder c. V § 37. Biedermann t. VII (Geburtsjahr: 1486).

4. Albrecht.

Sohn des Ludwig († 1438) und der Margarethe von Wolmershausen, geb. 1420 Aug. 23, gest. 1475 Juli 24, begr. im Eichstätter Dom.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 5—8. Biedermann t. XVIII. Salver S. 298 f. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills III, S. 127. Alles Weitere s. bei M. Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus. Berlin 1893, wo die ältere Literatur benutzt und überholt ist; s. dazu oben S. 39 ff., wo aber S. 40 Zeile 2 von oben der Geburtstag Albrechts irrig, nach dem Vorgange von M. Herrmann, a. a. O. S. 5 auf den 24. August verlegt ist. Über Albrecht als Archidiakon und Domherr zu Bamberg, Eichstätt, Würzburg vgl. A. Amrhein: a. a. O. XXXII (1889), S. 274 n. 833. F. S. Romstöck: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1896 S. 132. G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562 (Berlin 1899), S. 106 n. 734. Bekannt ist das Bildnis Albrechts von Eyb am Schreibpult (u. a. bei M. Herrmann, a. a. O.), mit ihm zugleich ist ein zweites veröffentlicht bei H. Kienzle und E. Diederichs, Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern I (Jena 1909), S. 81 n. 300 und S. 82 n. 304.

5. Anna.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1481 Juni 9, verm. 1505 Mai 15 mit Hans von Seckendorff († 1550), † 1530.

Ihre Mutter starb noch am Tags der Geburt dieser Tochter, ihres 14. Kindes. Gurckfelder c. V § 34. 34. Biedermann t. VII (Heiratsjahr: 1507). — In einem Schematismus der Eichstätter Geistlichkeit um das Jahr 1480 begegnet unter dem Regularklerus: *Pullenrewt monasterium monialium B. M. V. (Mariae Schiedung): Priorissa emerita Anna Eyb, electa 1461, resignavit 1476;* J. G. Suttner, Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Eichstätt (Programm des Bischöflichen Lyzeums in Eichstätt, Eichstätt 1879, S. 85). Zweifelhaft bleibt, ob diese Frau überhaupt der Familie von Eyb angehörte; jedenfalls ist sie nicht unterzubringen.

6. Anna.

Tochter Ludwigs († 1521) und der Margarethe Truchseß von Pommersfelden, verm. mit Hans von Seckendorff gen. Pfaff zu Stopfenheim und Birkenfels.

Biedermann t. XIX.

7. Anna Angelica.

Tochter Kaspars († 1513) und der Magdalene von Waldau, geb. 1500, † 1520 November 1.

Gurckfelder c. X § 29. Biedermann t. XVIII.

8. Anna von Knöringen († 1488).

s. Johann († 1507 November 27), unten n. 39.

9. Anna von Lichtenstein († 1481).

s. Johann († 1507 November 27), unten n. 39.

10. Anna von Stetten († 1417).

s. Martin († 1450), unten n. 70.

11. Anselm.

Sohn Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, geb. 1444 Oktober 12, Reise ins hl. Land 1468, verm. 1475 Juni 25 mit Ursula von Rappoltstein (Rappenstein) gen. Mettelin (in 2. Ehe verm. mit Hans von Benzenau [† 1515 Oktober 14], † 1515, begr. im Kloster zu Ravensburg), Schwanenordensritter, † 1477 Januar 6, begr. in Heilsbronn.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 21. Biedermann t. XVIII. Stillfried S. 224. Haenle S. 114. Muck II, S. 189. R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande (Berlin 1880), S. 486 f. Stillfried und Haenle S. 147. G. Schepß, Zu den Eybschen Pilgerfahrten: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV (1891), S. 19 ff. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 174. 316. 321. 486 ff. II, S. 129. 240. 673. III, S. 436. 525, zu allem s. oben S. 43 ff. Über Hans von Benzenau vgl. (A. von Steichele und) A. Schröder, Das Bistum Augsburg VII (Augsburg 1906—1910), S. 243 f.

12. Apollonia.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1463 November 30, verm. 1481 mit Wilhelm von Seckendorff.

Gurckfelder c. V § 26. Biedermann t. VII.

13. Barbara.

Tochter Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, geb. 1442 August 28, verm. 1461 November 15 mit Sigmund von Lentersheim († 1518 Oktober 27), † 1508.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 17. Biedermann t. XVIII. Haenle S. 134. J. Meyer, Die Schwanenordens-Ritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach[3] (Ansbach 1909), S. 37 f. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 240, zu allem s. oben S. 43.

14. Barbara.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1476 Mai 9, verm. 1493 Februar 5 mit Martin von Wildenstein (geb. 1477 Oktober 4, † 1547 September 10), † 1501 Januar 17.

Gurckfelder c. V § 30. Biedermann t. VII (Heiratstag: 1497 August 10). A. Müllbauer: Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg VIII (1844), S. 144.

15. Bernhard von Seckendorff.

s. Kunigunde, unten n. 50.

16. Brigitte.

Tochter Martins († 1450) und der Elisabeth von Schweiningen, verh. 1440 mit Wilhelm von Mur, in 2. Ehe mit Heinrich von Seckendorff.

Biedermann t. VI.

17. Burkard von Seckendorff († um 1520).
s. Agathe, oben n. 3.

18. Dorothea.

Tochter Konrads († 1472) und der Elisabeth von Helmstatt, verm. 1461 mit Erkinger von Seinsheim.

Gurckfelder c. V § 10. 11. Biedermann t. VII.

19. Elisabeth.

Tochter Ludwigs († 1408) und der Magarethe von Egloffstein, † 1391, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. II § 25. Biedermann t. V b.

20. Elisabeth von Helmstatt († 1462).
s. Konrad, († 1472) unten n. 49.

21. Elisabeth von Schweiningen († 1463).
s. Martin († 1450), unten n. 70.

22. Elisabeth von Seckendorff.
s. Ludwig († 1408), unten n. 53.

23. Ennius.

Sohn Konrads († 1472) und der Elisabeth von Helmstatt, geb. 1449 am 6. eines unbestimmten Monats.

Gurckfelder c. V § 14. 15. Biedermann t. VII (hier Lucius genannt).

24. Erkinger von Seinsheim.
s. Dorothea, oben n. 18.

25. Friedrich von Liebenstein.
s. Afra, oben n. 1.

26. Gabriel.

Sohn Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, Bischof von Eichstätt, geb. zu Arberg 1455 um September 29, † 1535 November 30 (Dezember 1?), begr. im Dom zu Eichstätt.

Familienbuch. Anhang zum Pontificale Gundecarianum (Eichstätter Ordinariatsarchiv), gedr. bei J. Gretser, Historicus catalogus omnium episcoporum Eystetensium p. 521 sqq. (im Anhang zu J. Gretser, Philippi ecclesiae Eystetensis XXXIX. episcopi de eiusdem ecclesiae divis tutelaribus commentarius. Ingolstadii 1617). Selbstbiographie des Sigmund von Herberstein hrsg. von Th. G. von Karajan: Fontes rerum Austriacarum, Scriptores I (Wien 1835), p. 84. Deutsche Städtechroniken XI, S. 593 Anm. 4. C. Spangenberg, Adelspiegel II (Schmalkalden 1594), fol. 187 a. Gurckfelder c. X § 23—26. Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses I, p. 214 sqq. Biedermann t. XVII. Salver S. 314 f. J. Sax, Versuch einer Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstädt (Nürnberg 1858), S. 180 ff.; Die

Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 1645—1806 I (Landshut 1884), S. 362 ff. J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 124 f. A. Amrhein II, S. 192 n. 1317. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 240. F. S. Romstöck: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1896 S. 133. O. Rieder: ebda. 1907 S. 61 ff. F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt S. 872 mit weiteren Hinweisen; zu allem s. oben S. 46 ff. L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259 bis 1790 (Freiburg i. Br. 1915), S. 42 kennt keine Wahlkapitalution Gabriels, — Bilder Gabriels: a) ein Gemälde von Lukas Cranach dem Älteren stellt ihn dar als hl. Willibald, Städtische Gemäldegalerie in Bamberg n. 3; b) Darstellung im Pontificale Gundecarianum des Eichstätter Ordinariatsarchivs, F. X. Herb u. a., Eichstätts Kunst (München 1901), Titelbild; c) seine Statue im Dom von Eichstätt, angefertigt von Loy Hering, ebda. S. 36; vgl. E. Schlecht: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1898 S. 106 f.; d) im Eichstättischen Lehenbuch Gabriels Reichsarchiv München; vgl. O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichtstätt 1895 S. 18 ff. Vielleicht gibt auch die Willibaldstatue an der Rückseite des Willibaldsaltares im Eichstätter Dom, ebenfalls ein Werk von Loy Hering, die Züge Gabriels wieder; auch hier findet sich sein Familienwappen mit den drei Muscheln, Abb. bei F. X. Herb, a. a. O. Tafel zu S. 32, s. ebda. S. 27 Anm. 73 und S. 68. — Aus dem Geschlechte der Eybs stammten noch die Bischöfe Martin von Bamberg (1580 bis 1583, † 1594) und Johann Martin von Eichstätt (1697—1704).

27. Georg.

Sohn Martins († 1450) und der Anna von Stetten, geb. 1413 Oktober 1, † 1413 Oktober 8.

Gurckfelder c. III § 12. Biedermann t. VI.

28. Georg.

Sohn Ludwigs († 1438) und der Margarethe von Wolmershausen, geb. 1413 Oktober 1, 1430 Student in Erfurt, 1437 (?) und 1440 Domherr in Regensburg, † 1443.

Familienbuch. Biedermann t. XVIII. L. Hochwart, Episcoporum Ratisponensium catalogus III c. 23: A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores I (Augustae Vindelicorum 1763), p. 221 a und b; zu allem s. oben S. 39.

29. Georg.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1468 April 8.

Gurckfelder c. V § 28. Biedermann t. VII.

30. Georg.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1471 Oktober 6 (?), begr. in Vestenberg.

Gurckfelder c. V § 28. Biedermann t. VII. Der überlieferte Geburtstag ist unmöglich, wenn die jüngere Schwester Sibylle wirklich am 24. März 1472 geboren sein soll.

31. Georg.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, als Zwillingsbruder Stephans geb. 1478 März 15.

Gurckfelder c. V § 31. Biedermann t. VII. — Daß drei Söhne desselben Ehepaares den gleichen Vornamen Georg erhalten haben sollen, ist auffallend, wenngleich in der Geschichte die Namen nicht alleinstehend; vgl. A. Bähnisch, Die deutschen Personnenamen (Leipzig 1910), S. 6. 126 f. Jedenfalls gibt diese Erscheinung nicht das Recht, den angeblich am 6. Oktober 1471 geborenen Georg (n. 30) als von den älteren Genealogen erfunden zu bezeichnen.

32. Georg Ludwig.

Sohn des Ludwig († 1521) und der Margarethe Truchseß von Pommersfelden, geb. 1479, verm. 1506 mit Katharine Stieber von Buttenheim († 1516 Juni 6, begr. in Heilsbronn), † 1555 Juni 13.

Gurckfelder c. XII § 1—3. Biedermann t. XIX. Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 225. — Nicht zur Familie derer von Eyb gehört natürlich jener Heinrich Eyb, Barbierer, wohnhaft in Berlin, dem am 2. Februar 1509 Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und sein Bruder Albrecht auf 5 Jahre das Recht des ersten Verbandes an Verwundeten in Berlin und Kölln verliehen, dazu die Verpflichtung, die Hofjungen in jeder Woche zweimal zu waschen, ihre Köpfe rein zu halten wie überhaupt das Hofgesinde zu pflegen; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C III p. 197.

33. Georg von Schaumberg.

s. Margarethe († 1491), unten n. 63.

34. Hans von Benzenau.

s. bei Anselm († 1477), oben n. 11.

Hans von Eyb s. Johann von Eyb.

35. Hans von Seckendorff († 1550).

s. Anna († 1513), oben n. 5.

36. Hans von Seckendorff gen. Pfaff zu Stopfenheim und Birkenfels.

s. Anna, oben n. 6.

37. Heinrich von Seckendorff.

s. Brigitte, oben n. 16.

38. Johann (Hans).

Sohn Martins († 1450) und der Anna von Stetten, Dr. iur. utr., Domherr und Domkantor zu Bamberg (seit 1438), Domherr zu

Eichstätt und Würzburg, Propst zu Ansbach und Spalt, † 1468 August 23, begr. in Würzburg (später in Eichstätt?).

Gurckfelder c. III § 9. 10. C. F. Jung, Miscellanea II (Frankfurt und Leipzig 1740), p. 78 (Todestag: 1468 August 24). 105. 107. Biedermann t. VI. Selecta Norimbergensia IV (Anspach 1772), p. 31 n. 17. Salver S. 301 f. vgl. mit S. 146 t. XIX n. 71. Stillfried S. 224 Anm. 4. Amrhein I, S. 270 n. 814 (Todestag: 1468 August 22). M. Herrmann, a. a. O. S. 13 ff. 203. 418, wo als Stätte des Begräbnisses das Mortuarium im Eichstätter Dom angegeben wird. Das Eichstätter Denkmal von 4 Eybs (Johann † 1468, hier 1466, Sigmund † 1483, Wilhelm † 1453, hier 1450, Albrecht † 1475), bezeichnet als Todestag die vigilia s. Bartholomei (23. August). F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 357. 667. III, S. 335. F. X. Herb u. a., Eichstätts Kunst S. 27 Anm. 65. A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg I (Leipzig 1907), S. 334. 342 f. 351 f. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 34. 52 Anm. 4. W. Ziesemer: Altpreußische Monatsschrift LIV (1917), S. 421 f.

39. Johann (Hans).

Sohn des Konrad († 1472) und der Elisabeth von Helmstatt, geb. 1445 Dezember 13, verm. in erster Ehe 1463 Februar 2 mit Anna von Lichtenstein (Mitglied des Schwanenordens, † 1481 Juni 9, begr. in Heilsbronn), in zweiter Ehe 1482 November 6 mit Anna von Knöringen (Mitglied des Schwanenordens, † 1488 Januar 6, begr. in Heilsbronn), Mitglied des Schwanenordens, † 1507 November 27, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. V § 22—24. Biedermann t. VII. Stillfried S. 225 Haenle S. 114. Muck II, S. 189. 192. Stillfried und Haenle S. 146 ff. G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen I, S. 282. 287. F. X. Buchner, Archivinventare S. 484. — Es läßt sich nicht entscheiden, ob auf diesen Johann von Eyb oder auf seinen im gleichen Jahre 1507 gestorbenen Namensvetter sich die Stellen bei F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 480. 624. III, S. 28. 110. 436 beziehen.

40. Johann (Hans).

Sohn Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, verm. mit Veronica von Hirnheim († 1522 März 16, begr. zu Königshofen), Mitglied des Schwanenordens, † 1507 Dezember 15, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. IV § 10—15. C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 390 zum Jahre 1499. Biedermann t. VI. Stillfried S. 225. Haenle S. 114 f. Muck II, S. 189. Stillfried und Haenle S. 147. — Vgl. n. 39.

41. Juliane.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1469 November 15.

Gurckfelder c. V § 28. Biedermann t. VII.

42. Kaspar.

Sohn Ludwigs († 1408) und der Elisabeth von Seckendorff.

Biedermann t. V b.

43. Kaspar.

Sohn Martins († 1450) und der Elisabeth von Schweiningen, geb. 1421 April 30.

Gurckfelder c. III § 18. Biedermann t. VI.

44. Kaspar.

Sohn Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, geb. 1462 um Juli 25, verm. 1499 (1500) mit Magdalene von Waldau, † 1513 Juli 6 (Juli 7?), begr. in Heilsbronn.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 26—29. Biedermann t. XVIII. Stillfried S. 225. Muck II, S. 189. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 240; zu allem s. oben S. 46 ff., wo S. 46 Zeile 10 und 9 von unten anstatt „geboren am 25. Juli 1462" vielmehr zu lesen ist: geboren um den 25. Juli 1462. Die Angabe (oben S. 48 Z. 7 von unten), die Frau Kaspars von Eyb habe Katharina von Waldau geheißen, beruht auf einem Schreibfehler.

45. Katharine.

Tochter Ludwigs († 1408) und der Elisabeth von Seckendorff, verm. mit Wilhelm Zöllin von Siechenheim.

Biedermann t. V b.

46. Katharine.

Tochter des Sebastian († 1531) und der Margarethe von Seckendorff, geb. 1501 Mai 1.

Gurckfelder c. VI § 8. Biedermann t. VIII.

47. Katharine Marschall von Reicheneck († 1548).

s. Ludwig († 1564), unten n. 58.

48. Katharine Stieber von Buttenheim († 1516).

s. Georg Ludwig († 1555), oben n. 32.

49. Konrad.

Sohn Martins († 1450) und der Anna von Stetten, 1435 Reise ins hl. Land, verm. 1437 April 13 mit Elisabeth von Helmstatt (Mitglied des Schwanenordens, † 1462, begr. in Heilsbronn), Mitglied des Schwanenordens, † 1472 Juli 8, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. V § 1—8. C. F. Jung, Miscellanea II, p. 107. 69 (Anniversar von St. Gumbert zu Ansbach am 25. Juni). Selecta Norimbergensia IV, p. 328. Biedermann t. VII. L. Schneider, Zwei Hohenzollernfürsten in Jerusalem: Märkische Forschungen V (1857), S. 100 ff. F. Geisheim, Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem, insbesondere die Pilgerfahrt

der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg im Jahre 1435 (Berlin 1858), S. 207 ff. (Reisebericht des Dr. Hans Lochner). Riedel, Cod. dipl. Brandendurgensis C I, p. 197 n. 133 (desgl.). Stillfried S. 224. Haenle S. 114 f. Muck II, S. 188. 192. Stillfried und Haenle S. 147. R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande S. 472 ff. 569. J. Meyer, Die Schwanenritterordenskapelle S. 41. G. Schuster und F. Wagner, Jugend und Erziehung des Kurfürsten von Brandenburg I, S. 125 ff. 439 f. G. Schuster, Aus der Geschichte des Hauses Hohenzollern (Berlin-Lichterfelde 1915), S. 46 ff. F. X. Buchner, Archivinventare S. 461. 463. 467.

50. Kunigunde.

Tochter Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, verm. mit Bernhard von Seckendorff.

Biedermann t. VI.

51. Lucia.

Tochter des Johann († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1479 Januar 17, verm. 1493 September 26 mit Phillipp von Feilitsch.

Gurckfelder c. V § 32. 33.

52. Lucia von Knöringen († 1557).

s. Sebastian († 1531), unten n. 79.

53. Ludwig.

Verm. in erster Ehe 1371 mit Elisabeth von Seckendorff, in zweiter Ehe mit Margarethe von Egloffstein, † 1408 Mai 11, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. II § 18—26. Biedermann t. V b. R. Graf Stillfried S. 224. G. Muck II, S. 188; zu allem s. oben S. 37.

54. Ludwig.

Sohn des Ludwig († 1408) und der Margarethe von Egloffstein, geb. 1390 Februar 2, verm. 1413 Januar 15 mit Margarethe von Wolmershausen (geb. 1384 um November 11, † 1432 August 1), † 1438 Februar 23, begr. in Heilsbronn.

Familienbuch (danach der Todestag). Gurckfelder c. X § 1—4. Biedermann t. V b. XVIII. Stillfried S. 224 (Todestag: Februar 25). G. Muck II, S. 188 (desgl.). M. Herrmann, a. a. O. S. 8 ff. 12 f. 20 f. — Einer unehelichen Tochter gedenkt das Familienbuch. Ludwigs Sohn Albrecht spricht in den Jahren 1448—1450 von seinen, Ludwigs († 1502), Wilhelms († 1455) Schwestern (M. Herrmann, a. a. O. S. 81), über die aber sonst nichts bekannt ist. — Die Angabe, er sei im Jahre 1419 Hofmeister, Statthalter und Vitzthum zu Amberg gewesen (K. A. Böhaimb: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und von Regensburg XXIII, 1865, S. 369), verwechselt ihn mit seinem Enkel († 1521); zu allem s. oben S. 37 f.

55. Ludwig von Eyb der Ältere.

Sohn des Ludwig († 1438) und der Margarethe von Wolmershausen, geb. 1417 Februar 20, verm. 1441 Mai 28 mit Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden (geb. 1421 November 11, Mitglied des Schwanenordens, † 1472 November 13, begr. in Heilsbronn), Schwanenordensritter, † 1502 Januar 29, begr. in Heilsbronn.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 9—20. Biedermann t. XVIII. Stillfried S. 224 (Todestag der Magdalene: 1473 November 12). Haenle S. 115 ff. Muck II, S. 188 f. Stillfried und Haenle S. 143 ff. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 794 f. II, S. 695. III, S. 572. 628. Überall wird der Geburtstag Ludwigs auf den 19. Februar verlegt; im Familienbuch wird er bezeichnet als der 3. Tag vor s. Peterstag ad cathedra, d. h. der 20. Februar, wie H. Grotefend mir bestätigte. — Mit ihm identisch ist wohl jener Ludwig, der von Gurckfelder c. III § 14 und Biedermann t. VI als Sohn des Martin († 1450), und der Elisabeth von Schweiningen, geb. 1419 Februar 19, aufgeführt wird.

56. Ludwig.

Sohn Konrads († 1472) und der Elisabeth von Helmstatt.
Biedermann t. VI.

57. Ludwig der Jüngere.

Sohn Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, geb. 1450 Oktober 10, Reise ins hl. Land 1476, verm. 1478 mit Margarethe Truchseß von Pommersfelden, Schwanenordensritter, Hofmeister des Bischofs von Eichstätt, Vitzthum des Kurfürsten von der Pfalz in Amberg, Hauptmann des Markgrafen von Ansbach-Bayreuth auf dem Gebirge, † 1521 Mai 21, begr. in Heilsbronn.

Grabstein mit Bild und Lebensdaten in Heilsbronn von Loy Hering angefertigt. Familienbuch. Gurckfelder c. X § 30—37. Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses II, p. 56 (Todestag: Mai 12). Biedermann t. XIX (desgl.). R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert II (Leipzig 1866), S. 484 Vers 175 ff. H. von Gumppenberg, Der bayrische Krieg vom Jahre 1504. Reimchronik eines Zeitgenossen Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XXXIV (1879), S. 92. 107. 112. 120 f. Stillfried S. 221. S. 225 (Todestag zu 1511 April 29 und 1521 Mai 12). Haenle S. 117 f. J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 131 f. H. Ulmann: Historische Zeitschrift XXXIX (NF. III. 1878), S. 193 ff. sieht in Ludwig dem Jüngeren den Verfasser der „Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg“ (hrsg. von A. von Keller. Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart L. Stuttgart 1850; vgl. G. Freytag, Gesammelte Werke XVIII, Leipzig 1888, S. 389 ff. = Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1, 28. Aufl. Leipzig 1908, S. 389 ff. E. Beintker, Handschriften und Verfasser

des Lebens und der Thaten Wilwolts von Schaumburg I. Anklamer Progr. 1883). G. Muck II, S. 190. Stillfried und Haenle S. 149 f. R. Röhricht und H. Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande S. 488 ff. G. Schepß: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV, S. 22 ff. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 240. 296. 357. III, S. 121. 426. 434 f. O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1900 S. 26 ff. 1903 S. 110 f. Chr. Geyer: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI, 3 (1901), S. 1 ff. S. 16 ff. (Ausgabe der Reisebeschreibung Ludwigs); zu allem s. oben S. 45 f.

58. Ludwig.

Sohn Ludwigs († 1521) und der Margarethe Truchseß von Pommersfelden, geb. 1484, verm. mit Katharine Marschall von Reicheneck († 1548), † 1564 März 25, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. XI § 1—4. Biedermann t XXIV. Stillfried S. 225. Muck II, S. 191.

59. Magdalene.

Tochter Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, 1480 (1488?) Klosterfrau in Rothenburg ob der Tauber.

Gurckfelder c. IV § 7. Biedermann t. VI.

60. Magdalene.

Tochter Kaspars († 1513) und der Magdalene von Waldau, geb. 1502, † 1502.

Biedermann t. XVIII.

61. Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden († 1472).

s. Ludwig († 1502), oben n. 55, vgl. oben S. 42 f. 152 f.

62. Magdalene von Waldau.

s. Kaspar († 1513), oben n. 44; infolge eines Schreibfehlers wird sie oben S. 48 Z. 7 von unten „Katharina von Waldau" genannt.

63. Margarethe.

Tochter Ludwigs († 1502) und der Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden, geb. 1454 September 16, verm. 1476 (?) Juli 14 mit Georg von Schaumberg, † 1491 Oktober 21, begr. in Königshofen.

Familienbuch. Gurckfelder c. X § 18. Biedermann t. XVIII; s. zu allem oben S. 46. — Georg von Schaumberg war der Reisegefährte Ludwigs des Jüngeren († 1521, oben n. 57) auf der Reise in hl. Land 1476, was das im Familienbuch und in der Handschrift des Bischöflichen Ordinariatsarchivs zu Eichstätt (Fach 18 fasc. 111 saec. XVIII. fol. 23) überlieferte Jahr seiner Verheiratung zweifelhaft macht; vgl. G. Schepß: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins XIV, S. 24 Anm. 45. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 240. Chr. Geyer: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXI, 3 (1901), S. 16 Anm. 3. Georg war der Bruder jenes Wilwolt von Schaumburg, dessen Leben Ludwig der Jüngere beschrieben

hat; vgl. H. Ulmann: Historische Zeitschrift XXXIX, S. 220 Anm. 2. Er begegnet 1496 mit seinen Schwägern Kaspar von Eyb († 1513, oben n. 44) und Sigmund von Lentersheim (s. bei Barbara † 1508, oben n. 13), 1497 mit seinem Bruder Wilwolt unter den Lehnsmannen des Bischofs von Eichstätt; vgl. Eichstättisches Lehenbuch fol. 256. 280' (alt fol. 3. 52) im Reichsarchiv München. Sicherlich nicht identisch ist er mit jenem Georg von Schaumberg, über den J. J. Wagner, Chronik des Edelsitzes und Schlosses Greut und Neugereut zu Traunstein: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte XIV (1853), S. 212 ff. handelt.

64. Margarethe.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. als Zwillingsschwester von Rhabanus geb. 1466 März 31, Klosterfrau im S. Walburgkloster zu Eichstätt.

Gurckfelder c. V § 27. Biedermann t. VII.

65. Margarethe von Egloffstein.

s. Ludwig († 1408), oben n. 53.

66. Margarethe von Seckendorff († 1506).

s. Sebastian († 1531), unten n. 79.

67. Margarethe von Wolmershausen († 1432).

s. Ludwig († 1438), oben n. 54, und oben S. 38 f.

68. Margarethe Fuchs von Dirnheim.

s. Martin († 1492), unten n. 72.

69. Margarethe Truchseß von Pommersfelden.

s. Ludwig († 1521), oben n. 57.

70. Martin.

Sohn Ludwigs († 1408) und der Elisabeth von Seckendorff, geb. 1379 November 10, verm. in erster Ehe mit Anna von Stetten († 1417, begr. in Heilsbronn), in zweiter Ehe 1418 mit Elisabeth von Schweiningen († 1463 Juni 15, begr. in Heilsbronn), † 1450 April 27, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. III § 1—7. Selecta Norimbergensia III (Ansbach 1770), p. 315. Biedermann t. VI. Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis A IX (Berlin 1849), p. 135 n. 174 (zum Jahre 1433), B IV (1847), p. 251 n. 1627 (1441). Monumenta Zollerana VII (Berlin 1861), p. 434 n. 567 (1416). Stillfried S. 224. Muck II, S. 188. 192. F. X. Buchner, Archivinventare S. 449. M. Herrmann, a. a. O. S. 8 f. 12. 241. 422 f. über die Angaben von J. C. M. Laurent: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 132 f. Der Todestag der Elisabeth von Schweiningen ist auch vermerkt auf einer Inschrift in der Kirche zu Sommersdorf, die sie, ihren Gemahl, dessen Bruder Ludwig († 1438) und dessen Gemahlin Margarethe von Wolmershausen († 1432) als Stifter der ewigen Messe in jener Kirche

bezeichnet; S. Freiherr von Crailsheim, Die Reichsfreiherrn von Crailsheim S. 255 und oben S. 31.

71. Martin.

Sohn Martins († 1450) und der Elisabeth von Schweiningen, Deutschordenskomthur zu Virnsberg 1451, † 1475 März 12.

Totenschild in der Jakobskirche zu Nürnberg. Gurckfelder c. III § 18. 19, c. V § 12. 13. Biedermann t. VI. Er nahm an der Schlacht bei Konitz in Westpreußen (1454 Sept. 18) zwischen dem Deutschen Orden und Polen teil; vgl. die erste Fortsetzung der älteren Hochmeisterchronik hrsg. von Th. Hirsch, M. Toeppen und E. Strehlke, Scriptores rerum Prussicarum III (Leipzig 1866), p. 679. J. Voigt, Geschichte Preußens VIII (Königsberg 1838), S. 403 ff. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland II (Berlin 1859), S. 649 kennt ihn als Komtur zu Virnsberg bei Kadolzburg in Franken für die Jahre 1446—1462. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 174. W. Ziesemer: Altpreußische Monatsschrift LIV (1917), S. 421 f

72. Martin.

Sohn Martins († 1450) und der Elisabeth von Schweiningen, verm. mit Margarethe Fuchs von Dirnheim, Mitglied des Schwanenordens, † 1492 Oktober 21, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. IV § 1—3. Biedermann t. VI. Stillfried S. 223. Haenle S. 118 f. Muck II, S. 189. Stillfried und Haenle S. 150.

73. Martin.

Sohn Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, geb. 1455, † 1517 März 29 (20?), begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. IV § 27—29. Biedermann t. VI. Stillfried S. 225. Muck II, S. 189.

74. Martin von Wildenstein († 1547).

s. Barbara († 1501), oben n. 14.

75. Michael.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1473 Sept. 29.

Gurckfelder c. V § 29. Biedermann t. VII.

76. Michael.

Sohn Sebastians († 1531) und der Margarethe von Seckendorff, geb. 1502 Juni 24.

Gurckfelder c. VI § 9. Biedermann t. VIII.

77. Philipp von Feilitsch.

s. Lucia, oben n. 51.



78. Rhabanus.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, als Zwillingsbruder der Margarethe geb. 1466 März 31.

Gurckfelder c. V § 26. Biedermann t. VII.

79. Sebastian.

Sohn des Johann († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1475 Januar 20, verm. in erster Ehe 1498 Oktober 21 mit Margarethe von Seckendorff (Mitglied des Schwanenordens, † 1506 Dezember 25, begr. in Heilsbronn), in zweiter Ehe 1508 mit Lucia von Knöringen († 1557), Mitglied des Schwanenordens, † 1531 Oktober 2.

Gurckfelder c. VI § 1—6. C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 390 zum Jahre 1499. Biedermann t. VIII. Haenle S. 118f. Muck II, S. 192. Stillfried und Haenle S. 150f. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 53 Anm. 4. S. 65. 188 Anm. 3.

80. Sibylle.

Tochter Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, geb. 1472 März 24 (?), Klosterfrau in Kirchheim 1491.

Gurckfelder c. V § 28. Biedermann t. VII. Der überlieferte Geburtstag ist unmöglich, wenn der ältere Bruder Georg wirklich am 6. Oktober 1471 geboren sein soll.

81. Sigmund.

Sohn Martins († 1450) und der Elisabeth von Schweiningen, geb. 1420 Februar 4, Domherr und Kantor (Scholaster) zu Eichstätt, † 1483 Mai 5, begr. im Mortuarium des Doms zu Eichstätt.

Gurckfelder c. III § 15—17. Biedermann t. VI. Er ist wohl identisch mit jenem Sigmund, den Biedermann t. XVIII als Sohn Ludwigs († 1438), und der Margarethe von Wolmershausen aufführt (geb. 1415, Domherr zu Eichstätt, gest. 1483 September 5). Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg XIV (1850), S. 100. M. Herrmann, a. a. O. S. 224f. 227. 255. 271.

82. Sigmund.

Sohn Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, geb. 1456, † 1492 August 21, begr. in Heilsbronn.

Gurckfelder c. IV § 8. Biedermann t. VI. Stillfried S. 224. Muck II, S. 189.

83. Sigmund von Lentersheim.

s. Barbara († 1508), oben n. 13.

84. Stephan.

Sohn Johanns († 1507) und der Anna von Lichtenstein, als Zwillingsbruder Georgs geb. 1478 März 15.

Gurckfelder c. V § 31. Biedermann t. VII.

85. Ursula von Rappoltstein (Rappenstein) gen. Mettelin.

s. Anselm († 1477), oben n. 11.

86. Veronica von Hirnheim († 1522).

s. Johann († 1507 Dezember 15), oben n. 40.

87. Walburga.

Tochter Martins († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, † 1497 Oktober 14, begr. zu Großenried.

Gurckfelder c. IV § 4—6. Biedermann t. VI (hiernach 1492 gest. und in Heilsbronn begr.).

88. Wilhelm.

Sohn Ludwigs († 1408) und der Elisabeth von Seckendorff, † nach 1401.

Biedermann t. Vb.

89. Wilhelm.

Sohn Ludwigs († 1438) und der Margarethe von Wolmershausen, geb. 1422 September 24, wohl seit 1441 Deutschordensritter, 1446 Hauskomthur, erschossen in Königsberg i. Pr. 1455.

Totenschild in der Jakobskirche zu Nürnberg. Familienbuch (hier Todesjahr 1445). Biedermann t. XVIII (hier Martin genannt). M. Herrmann, a. a. O. S. 10. 20f. 32f. 38ff. S. 41 mit Anm. 3. 80f. W. Ziesemer, Wilhelm von Eyb: Altpreußische Monatsschrift LIV (1917), S. 418ff., zu allem s. oben S. 41f.

90. Wilhelm.

Sohn Martins († 1450) und der Anna von Stetten, Stiftsherr in Feuchtwang, Domherr zu Würzburg, Bamberg und Eichstätt, † 1453 April 14, begr. in Würzburg.

Todestag nach einer Gedächtnistafel im Mortuarium des Eichstätter Doms: 1453 April 14, nach derjenigen auf dem Denkmal der vier Eybs (Albrecht † 1475, Sigmund † 1483, Johann † 1468, hier 1466, Wilhelm † 1453, hier 1450) vielmehr 1450 April 14, nach Amrheim I, S. 271 n. 817 dagegen 1466 April 14. Gurckfelder c. III § 13. Biedermann t. VI. C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 245 zum Jahre 1420. Salver S. 261 vgl. mit S. 146 t. XIX n. 71. M. Herrmann, a. a. O. S. 418. F. X. Buchner, Archivinventare S. 459.

91. Wilhelm.

Sohn des Martin († 1492) und der Margarethe Fuchs von Dirnheim, geb. 1452 September 30, in Ingolstadt immatrikuliert 1475,

Domizellar in Würzburg 1478, † 1496 November 14, begr. in Würzburg.

Gurckfelder c. IV § 9. Biedermann t. VI. Salver S. 319 mit Abb. des Grabsteins (*die lune XIII. mensis Novembris,* aber erst der 14. November 1496 war ein Montag). Amrhein II, S. 231 n. 1426. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 52 Anm. 3.

92. Wilhelm.

Sohn des Johann († 1507) und der Anna von Knöringen, geb. 1483 Januar 28, Domherr in Bamberg 1495 Juli 17, Domizellar in Würzburg 1497 Mai 18, † 1512 Januar 1.

Gurckfelder c. V § 36. Biedermann t. VII. Salver S. 337. Stillfried S. 225 Anm. 2. Amrhein II, S. 193 n. 1318. — Zwei Urkunden im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv (Familienselekt Eyb, Fasz. 1) vom 18. April und 17. Juli 1495 beziehen sich auf einen Wilhelm von Eyb, der in der ersten Urkunde als *canonicus Eystetensis,* in der zweiten als Domherr von Bamberg bezeichnet wird. In der ersten wird er bezeichnet als Sohn *Ludewici de Eyb magistri curie . . . ducis Ottonis in Novo Foro,* demnach als Sohn Ludwigs von Eyb des Jüngeren († 1521, oben n. 57). Nach der zweiten Urkunde bittet er seinen Vater Ludwig von Eyb Ritter zu Sommersdorf zum Bürgen. Ein Sohn Wilhelm dieses jüngeren Ludwig von Eyb ist sonst nicht bezeugt.

93. Wilhelm von Leonrod († 1514).

s. Agathe († 1481), oben n. 2.

94. Wilhelm von Mur.

s. Brigitte, oben n. 16.

95. Wilhelm von Seckendorff.

s. Apollonia, oben n. 12.

96. Wilhelm Zöllin von Siechenheim.

s. Katharine, oben n. 45.

97. Wolf (Wolfgang).

Sohn des Johann († 1507) und der Veronica von Hirnheim, geb. 1499 August 22, † 1522 Oktober 29, begr. in Königshofen.

Gurckfelder c. IV § 17. Biedermann t. VI.

Zusammenfassung.

Die Auszählung der hier zusammengestellten 97 Namen gelangt zu folgenden Ergebnissen. Von 97 Personen waren 56 Männer und 41 Frauen. Von den 56 Männern gehörten 40 durch Geburt der Familie von Eyb an und die übrigen 16 waren ihr durch Heiraten mit Frauen dieser Familie angegliedert. Von den 41 Frauen gehörten 23 durch Geburt der Familie von Eyb an und die übrigen 18 waren ihr durch Heiraten eingefügt. Von

jenen 97 Personen waren 63 durch Geburt Angehörige der Familie von Eyb, die übrigen 34 waren durch Heiraten zu ihr in Beziehung getreten.[1])

Auf die drei Zweige der Familie von Eyb verteilten sich die 97 Personen in folgender Weise:

Der älteren, sog. Sommersdorf-Vestenberger Linie der Eybs (s. Stammtafel I zu S. 430) gehörten insgesamt 57 Personen (33 Männer und 24 Frauen) an, und zwar:

durch Geburt im ganzen 22 Männer, nämlich n. 23. 27. 29. 30. 31. 38. 39. 42. 43. 49. 53. [54]. 70. 71. [72]. 75. 76. 78. 79. 81. 84. 88. 90. 92, sobald n. 54 und 72 als Stifter der beiden anderen Linien hier außer Rechnung gelassen werden;
durch Geburt im ganzen 15 Frauen, nämlich n. 1. 2. 3. 5. 12. 14. 16. 18. 19. 41. 45. 46. 51. 64. 80;
durch Heirat im ganzen 11 Männer, nämlich n. 17. 24. 25. 35. 37. 74. 77. 93. 94. 95. 96;
durch Heirat im ganzen 9 Frauen, nämlich n. 8. 9. 10. 20. 21. 22. 52. 65. 66.

Zu dieser Linie gehörten demnach 37 Personen (22 Männer und 15 Frauen) durch Geburt, weiterhin 20 Personen (11 Männer und 9 Frauen) durch Heirat.

Der sog. jüngeren Sommersdorf-Vestenberger Linie der Eybs (s. Stammtafel II zu S. 430) gehörten insgesamt 13 Personen (8 Männer und 5 Frauen) an, und zwar:

durch Geburt im ganzen 7 Männer, nämlich n. 40. 56. 72 (Stifter der Linie). 73. 82. 91. 97;
durch Geburt 3 Frauen, nämlich n. 50. 59. 87;
durch Heirat 1 Mann, nämlich n. 15;
durch Heirat 2 Frauen, nämlich n. 68. 86.

Zu dieser Linie gehörten demnach 10 Personen (7 Männer und 3 Frauen) durch Geburt, weiterhin 3 Personen (1 Mann und 2 Frauen) durch Heirat.

Der jüngeren, sog. Sommersdorfer Linie der Eybs (s. Stammtafel III zu S. 430) gehörten insgesamt 27 Personen (15 Männer und 12 Frauen) an, und zwar:

durch Geburt im ganzen 11 Männer, nämlich n. 4. 11. 26. 28. 32. 44. 54 (Stifter der Linie). 55. 57. 58. 89;
durch Geburt im ganzen 5 Frauen, nämlich n. 6. 7. 13. 60. 63;
durch Heirat 4 Männer, nämlich n. 33. 34. 36. 83;
durch Heirat im ganzen 7 Frauen, nämlich n. 47. 48. 61. 62. 67. 69. 85.

Zu dieser Linie gehörten demnach 16 Personen (11 Männer und 5 Frauen) durch Geburt, weiterhin 11 Personen (4 Männer und 7 Frauen) durch Heirat.

---

[1]) Vgl. oben S. 35 ff.



Anmerkungen zum vierten Abschnitt.

(S. 58—125).

[1]) Vgl. J. Ficker, Vom Heerschilde (Innsbruck 1862), S. 72 ff. K. Burdach, Walther von der Vogelweide (Leipzig 1900), S. 198 ff. F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308 (Tübingen 1910), S. 45 ff. 315 ff. 324 ff. A. Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer (Stuttgart und Berlin 1918), S. 97 ff.; s. auch W. Roscher, Politik[2] S. 82. D. Schäfer, Deutsche Reichsgrenzen: Deutschlands Erneuerung hrsg. von G. von Below u. a. m. II (München 1918), S. 89 ff. 94 ff. Für Lothringen und seine Rechtsstellung im 16. Jahrhundert vgl. die Darlegungen von K. Stählin bei F. Strupp u. a., Unser Recht auf Elsaß-Lothringen (München und Leipzig 1918), S. 63 ff.

[2]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Leipzig und Berlin 1913), S. 57 mit Anm. 5, dazu A. Sperl, Castell S. 34 f. H. Widmann, Geschichte Salzburgs II (Gotha 1909), S. 411 ff. W. Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehensbeziehungen im Mittelalter. Halle 1914.

[3]) Nur der Einfachheit halber ist im Texte von der Belehnung wie durch einen weltlichen so durch einen geistlichen Reichsfürsten die Rede; häufig genug war derselbe Adelige von mehr als einem weltlichen bzw. geistlichen Fürsten belehnt. Der Besitz der Hohenzollern in Franken bestand aus Reichslehen, dazu aus Lehen von den Hochstiftern Bamberg, Regensburg und Würzburg sowie von dem Stift Ellwangen; vgl. die aus dem 17. Jahrhundert stammende Aufzeichnung bei C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen IV (1850), S. 640 f. Der Besitz der Grafen von Wertheim bestand, wenigstens im 16. Jahrhundert, aus Allodialgütern, Reichslehen, böhmischen, eichstättischen, fuldischen und würzburgischen Lehen. Die meisten Lehen waren Mannlehen, nur auf männliche Nachkommen vererblich; nur die fuldischen Lehen waren Erblehen, auch auf Frauen vererblich; vgl. A. Sperl, Castell S. 204 f. Die Folgen derartiger Lagerungen des Besitzes für die Reichsfürsten und den Adel schildert J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] S. 20 f. 26 f.: „Jedes Fürstentum führte den Namen eines ‚Landes', aber es gab kaum eins, in dem nicht zugleich andre geistliche und weltliche Herren reichsfreie Besitze, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, Rechte aller Art gehabt hätten, so wie wieder der Fürst des einen Landes, nach dem er genannt war, auch in fremder Landesherrlichkeit unter mancherlei Titeln besitzen konnte, da eine Vogtei, dort ein Gericht, einzelne Domänen, Gefälle, Gerichtsbarkeiten —, ein Durcheinander, das völlig klar zeigte, wie die Güterbildungen im Reich darauf gestellt waren, durch die Reichsgewalt als einzige öffentliche Macht zusammengehalten und getragen zu werden ... Wo gar, wie in Franken, Schwaben und am Rhein, Fürsten, Grafen, Ritter, Städte, Bischöfe, Äbte, alle reichsfrei und die meisten zugleich für einzelne Güter Nachbarn lehenspflichtig, im buntesten Gemenge durcheinander saßen, zugleich kaiserliche Landgerichte, wie das

burggräfliche zu Nürnberg, die nachbarlichen Territorien mit umfaßten, auch wohl an demselben Ort der eine das Gericht, ein Andrer den Zins, ein Dritter gewisse Dienste, ein Vierter Geleit usw. besaß, — wie sollte sich da eine territoriale Gestaltung, ein Ersatz für den Reichsstaat durchsetzen, wenn nicht infolge großer den Rechtsbestand umwälzender Verhältnisse . . .“ „Die meisten der hier (in Franken) zu Lehen ansässigen ritterlichen Geschlechter waren zugleich in den geistlichen Territorien umher begütert, zugleich in vielen Dörfern mit andern geistlichen und weltlichen Herren Mitbesitzer; standen sie damit auch den Markgrafen persönlich freier gegenüber, so zog sie eine ritterliche Persönlichkeit, ein glänzender Hof in Kulmbach und Ansbach, der Dienst und die Gunst der Markgrafen leicht an. Noch auf dem Sterbebett empfahl der alte Friedrich I. seinen Söhnen diese Ritterschaft: An denen geb ich Euch den besten Schatz“; vgl. oben S. 239 ff.

[4]) Der Angabe im Familienbuch gegenüber ist die andere, die den Geburtstag Eybs auf den 19. Februar 1417 verlegt (München, Reichsarchiv, Personenselekt Eyb, Fasz. 5; vgl. O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1900 S. 17 mit Anm. 4), nicht aufrecht zu erhalten.

[5]) Vgl. oben S. 38 und 445 n. 54.

[6]) Vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 12 f.

[7]) Vgl. M. Herrmann, a. a. O. S. 32 ff.

[8]) Die Annahme, Ludwig von Eyb sei Dr. iur. utr. von Padua gewesen, ist durch kein Zeugnis zu belegen; vgl. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 53 Anm. 1 und S. 65.

[9]) Vgl. oben S. 424 Anm. 65.

[10]) Über Ausgaben der Werke Eybs vgl. oben S. 345 ff. Bis auf weiteres waren die Zitate nach den Ausgaben von C. Höfler (Denkwürdigkeiten), W. Vogel (Landgericht Nürnberg) und Chr. Meyer (Gedenkbuch) zu gestalten. Weicht im folgenden hin und wieder der Text von dem dieser Ausgaben ab, so beruht der hier gebotene Wortlaut auf der von uns vorbereiteten und zum Teil bereits fertiggestellten kritischen Ausgabe der Werke Eybs.

[11]) Vgl. auch M. Herrmann, a. a. O. S. 28 f. über die Denkwürdigkeiten.

[12]) Vgl. hierfür und für das Folgende oben S. 43. 48.

[13]) Höfler, S. 150: *Item ich hab ain poeten gelesen, der schreibt, das zwai geschicht hoch zu loben sein, nemlich der helt kunhait und der werden ritter guthait, das ander das die geschichtschreiber (die) solchs aufschreiben, welchs vor dem andern zu loben sei. (Das schreibt furter der poet, die kunhait der helt und die ubung der werden ritterschaft sei hoch zu loben.) Aber es sterb ab aus der menschen gedechtnus, darumb sein noch vil hoher zu breisen die geschichtschreiber, die das aufschreibn, die kunheit der helt und ubung der werden ritterschaft: das bleib lang in der [menschen] gedechtnus und das sich die nachleser darinnen besehen, was gut ist dem volg zu thon.* Das in runde Klammern gesetzte Wort *die* ist vielleicht zu streichen, sonst müßte das voraufgehende Wort *das*

getilgt werden. Der in runde Klammern geschlossene Satz: *Das schreibt furter der poet — hoch zu loben* erscheint wie eine Randglosse, die zu Unrecht in den Text geriet; Neues gegenüber dem ersten Teil des vorangehenden Satzes enthält er jedenfalls nicht. Gerade die Worte *furter der poet* sind aber auf Ulrich Füetrer (s. die nächste Anmerkung) bezogen worden, während M. Herrmann, a. a. O. S. 26 Anm. 3 meint, sie bedeuteten nichts weiter als ‚ferner'. Das in eckige Klammern gesetzte Wort *menschen* ist von uns ergänzt; s. oben S. 3 den Versuch einer Übersetzung dieses Schlusses der Denkwürdigkeiten, wo aber der hier als Glosse angesprochene Satz übergangen wurde. Herr Geheimrat Professor Dr. Ph. Strauch hatte die Güte bei der Deutung dieser Sätze Eybs mich zu beraten.

[14]) Über Ulrich Füetrer aus Landshut († wohl 1493) vgl. R. Spiller, Ulrich Füetrer. Bayrische Chronik (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF. II, 2). München 1909. Außer dieser prosaischen Chronik, die im Jahre 1481 abgeschlossen wurde, verfaßte Füetrer folgende Werke (vgl. R. Spiller, a. a. O. S. XVII ff.): das Buch der Abenteuer (ungedruckt); den prosaischen Lantzilet hrsg. von A. Peter. Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart n. CLXXV. Tübingen 1885; den strophischen Lantzilet (ungedruckt). Ganz entfernt klingen an die Worte Eybs die Füetrers am Schluß der Einleitung zu seiner Chronik hrsg. von Spiller S. 5 an: *die geschrift ain triskamer ist, darinn behalten soll beleiben und werden der schatz aller eren, die gedächtnüss der allmächtigkait Gots, auch unser sel säligkait, das ist der heilig kristenlich gelaub, die gepot Gots, die er aller menschen, die würckung gueter und arger getat, der vergangen behalten, alle gegenwürtige handlung den nachkumenden, das doch an disen schatz und spiegel des pildes des puechstab oder geschrift aus aigner vernuft menschlicher gedächtnüss vor lang abgetilgt und als der staub zerflogen und vernichtt wär.* Die Anklänge sind aber derart allgemein, daß sie zur vorliegender Frage nichts ausmachen, abgesehen von der platten Selbstverständlichkeit des von Füetrer geäußerten Gedankens.

[15]) Über die Handschrift in der Bibliothek der protestantischen Kirche zu Neustadt an der Aisch und ihren Inhalt vgl. oben S. 337; über die Reisebeschreibungen Anselms aus dem Jahre 1468 und Ludwigs des Jüngeren aus dem Jahre 1476 vgl. oben S. 421 ff. Anm. 48 und 53.

[16]) Gurckfelder c. X § 14 hrsg. von J. C. M. Laurent S. 86.

[17]) Familienbuch fol. 8, wiederholt von M. Herrmann, a. a. O. S. 26 Anm. 2.

[18]) Vgl. E. Knupfer, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I (Stuttgart 1904), S. 305 n. 602a und S. 308 n. 608 aus den Jahren 1440 und 1442.

[19]) Höfler S. 124 f.; vgl. dazu G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen I (a. u. d. T.: Monumenta Germaniae paedagogica hrsg. von K. Kehrbach XXXIV. Berlin 1906), S. 154 ff.

[20]) Höfler S. 124, dazu vgl. die Augsburger Aufzeichnungen, insbesondere die Chronik des Erhard Wahraus und die des Burkard Zink; Die Chroniken der deutschen Städte IV (Leipzig 1865), S. 13. 211 Anm. 4.

236. 324. V (1886), S. 97f. In den Einzelheiten der Schilderungen finden sich Verschiedenheiten, wenn aber Burkard Zink (a. a. O. V, S. 98) den Markgrafen dem Frauenberger ein Roß schenken läßt, so stimmt mit ihm Eyb überein, der das Geschenk eines Hengstes von 80 Gulden Wert erwähnt.

[21]) Höfler S. 134; über Martin von Eyb vgl. oben S. 448 n. 70.

[22]) Vgl. u. a. Höfler S. 117. 119. 125, wo von Albrecht Achilles gesagt wird, daß er oft im Narrenschiff der Buhlschaft gefahren sei, sicherlich eine Anspielung auf seinen Aufenthalt am Hofe der Barbara von Cilly, der Gemahlin des Kaisers Sigmund; s. V. Bayer, Die Jugendzeit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg 1414—1440: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XI (1898), S. 40 Anm. 4. Ludwig von Eyb kannte vielleicht Sebastian Brants „Narrenschiff", dessen 13. Abschnitt *von buolschafft* handelt; Ausgabe von F. Zarncke (Leipzig 1854), S. 15f.

[23]) Höfler S. 119f. Noch im Jahre 1483 schrieb Albrecht Achill seinem Sohne Johann von Brandenburg (F. Priebatsch, Politische Correspondenz III, S. 240): *Unser bruder marggrave Hanns* († 1464) *und marggrave Fridrich der elter* († 1471) *und wir haben unserm vater löblicher gedechtnus am todbett an die handt müssen globen nichtes, das er uf uns geerbt hab, zu urtet zu verkaufen oder uf einen fal zu versetzen, lösen wirs nicht in einer zeit, das es verfallen sey, oder zu vergeben land, leut, stete, sloß oder andern grundt und bodem. Got geb, das wirs all wol gehalten haben. Wir haben nichts hinwegk geben.*

[24]) Vgl. die Aufzeichnung über das Leichenbegängnis Friedrichs I.; Meyer, Gedenkbuch S. 26f.

[25]) Höfler S. 120; beide Ansprachen sind wiederholt von G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 160, diejenige Albrechts von E. W. Kanter, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg Burggraf von Nürnberg I S. 197 vgl. mit S. 468. Über ein Zwiegespräch Friedrichs I. mit Albrecht von 1437 vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 124. — Zum Urteil Friedrichs I. über den Adel vgl. L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II, S. 85 Anm. 1. Es hat eine Parallele im Testament Ludwigs XIV., in dem er die Überzeugung ausspricht, daß die vornehmste Kraft seines Reiches in dem Adel bestehe; L. von Ranke, Französische Geschichte IV (Leipzig 1869), S. 307. Die Ansprache Albrecht Achills hat eine Parallele in den Worten Friedrichs des Großen zum Fürsten von Dessau am Tage seiner Thronbesteigung (31. Mai 1740): „Nachdem ich König geworden bin, denke ich auch das Amt eines solchen zu verwalten und der einzige zu sein, der Autorität besitzt"; L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte III. IV, S. 277. Im Jahre 1458 tadelte Albrecht Achilles den Kaiser, daß er nicht „Herr im eigenen Hause war"; vgl. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 138.

[26]) Albrecht Achilles war am 24. November 1414 geboren; über eine eigentümliche Urkunde, die ihn im Jahre 1413 geboren sein läßt — sie erinnert an einen bekannten Vorgang aus Napoleons I. Leben; s. M. Lenz, Napoleon (3. Aufl. Bielefeld und Leipzig 1913), S. 45 — vgl. V. Bayer:

a. a. O. XI, S. 33 Anm. 1. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 108f. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 108f.

[27]) Über Albrecht Achills Jugend vgl. V. Bayer: a. a. O. XI, S. 33ff. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 109ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 103ff. Friedrich I. bestimmte in der Teilungsurkunde vom 7. Juni 1437, daß nach seinem Tode die *vier süne und ir erben ir iglicher sich schreibe marggrave und burggrave und auch die wapen von denselben landen in schilten, helmen, paniren und insigeln setzen und geprauchen, und welcher die küre hat, der sol sich einen kurfürsten und des Heiligen Romischen Richs erzkamrer schreiben*; H. von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 10 § 15, s. auch die ähnliche Festsetzung in der Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 § 2 bei W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[4] (Berlin 1909), S. 374 und H. von Caemmerer, a. a. O. S. 32f.

[28]) Vgl. Höfler S. 146; zur Kritik vgl. G. von der Ropp, Zur Charakteristik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch II (Leipzig und Berlin 1898), S. 84. V. Bayer: a. a. O. XI, S. 66f. 69 Anm. 1. S. 84. 89f. 90 Anm. 1, dem aber E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 144 Anm. 3 teilweise widerspricht. Über das böhmische Unternehmen sind auch die Darlegungen von G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 142ff. 150ff. zu vergleichen. Albrecht Achilles traf am 14. August 1438 in Prag ein und legte nach dem 11. Juli 1439 die Hauptmannschaft in Schlesien nieder.

[29]) Friedrich V. von Nürnberg war am 8. Juli 1411 zum obersten Verweser und Hauptmann der Mark Brandenburg eingesetzt worden, wurde am 30. April 1415 zum Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg erhoben und am 18. April 1417 feierlich belehnt; vgl. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 84ff. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 72ff.

[30]) Vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 28f., wo bemerkt wird, „daß der Bruder des besten deutschen Prosaikers aus dem fünfzehnten Jahrhundert ebenfalls über eine nicht ungewandte Prosa verfügt. Mit Ausnahme einiger freilich ganz verunglückter Stellen haben wir keine langen, einschachtelnden Perioden vor uns, sondern überall den Grundsatz der Koordination, — einem Nebensatz dritter Ordnung wird man nicht häufig begegnen. Überall tritt die Person des Erzählers ungeniert in den Vordergrund, nicht nur, wenn er selbst dabei war, sondern auch, wenn er der Darstellung durch ein *als ich nit anders waiß, ich weis auch nit anders dann* oder *sovil mir das ingedechtig ist* eine subjektivere Färbung geben kann. Überall tritt ein kräftiger Realismus zutage, die Erzählung geht meist einen flotten Gang und allerorten sind unabsichtlich kleine Züge eingestreut, die die Darstellung im Gegensatz zu den steifen Chroniken wohltuend beleben. Auf dem Streben nach unmittelbarer Wirkung mag auch die ausgesprochene Neigung des Verfassers beruhen, seine Personen in direkter Rede sprechend vorzuführen, — schwerlich ist hier an einen Einfluß der durch den Humanismus neubelebten antiken Geschichtschreibung

zu denken. Denn von humanistischen Einflüssen finden wir sonst keine Spur, die Darstellung ist vielmehr durch und durch volkstümlich. Populäre Wendungen . . . begegnen nicht selten und auch das Sprichwort fehlt nicht."

[31]) Eybs Denkwürdigkeiten stehen im wohltuenden Gegensatz zur kriechenden Schmeichelei des Matthias von Kemnath (in der Oberpfalz, † 1476), der in der Vorrede zum zweiten Buche seiner Chronik Friedrichs I. des Siegreichen von der Pfalz († 1476) bemerkt, daß ihm infolge der „göttlichen Tugenden" seines Helden „mit zitterndem Leibe grause", *das ich mit meiner magern und ungespeisten rede und auch von armut der auslegung und der getzirde seinem lobe abgebrochen und gemindert haben werde geachtet.* Er entschuldigt sein Beginnen mit folgender Erwägung: *. . . sehen wir doch, das die unvernunfftigen thier selber, die do gentzlich geben seint oder geneigt uff speis und den bauch und die antzlider gegen dem erdtrich geneigt tragen, uff das sie nit geachtet werden undanckbar des guten, das sie entpfangen haben, und vormals die hunde underweilen mit beweglichkeit des schwantzes, etwan mit wintzelung oder sunst mit welcher bedeutung des leibes sie dan mogen, iren herren sich etwan zu gelieben; davon ich gar fast gestercket bin, wan wir doch nit alle ding vermogen, das ich nit gestraffet moge werden in der untugent der undanckbarkeit;* hrsg. von C. Hofmann: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 5f. Die Vorrede des Chronisten ist entlehnt aus der Lobrede des Humanisten Peter Luder († nach 1474) auf den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz vom Jahre 1457; vgl. deren Abdruck durch W. Wattenbach, Peter Luders Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIII (1871), S. 25f. Über Matthias von Kemnath vgl. K. Hartfelder: Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882), S. 331ff. 343f. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[3] (Berlin 1886), S. 135ff. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 31. P. Joachimsohn, Die humanistische Geschichtschreibung in Deutschland I (Bonn 1895), S. 168ff. J. Wille bei J. von Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation (Hersfeld 1912), S. 219f.

[32]) Vgl. A. Werminghoff, Drei Fürstenspiegel des 14. und 15. Jahrhunderts: Geschichtliche Studien für A. Hauck (Leipzig 1916), S. 152ff., bes. S. 171ff. Eybs „Denkwürdigkeiten" wurden im Jahre 1500 vollendet; man muß sie mit den Schriften des Humanisten Jakob Wimpfeling († 1528) aus dem Jahre 1498 vergleichen, seiner „Philippica" und der „Agatharchia", die dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz († 1508) gewidmet wurden (s. darüber J. Knepper, Jakob Wimpfeling 1450—1528. Sein Leben und seine Werke, a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes hrsg. von L. Pastor III, 2—4. Freiburg i. Br. 1902, S. 108ff. 111ff.), um den ganzen Unterschied zwischen dem Staatsmann und dem Gelehrten zu ermessen. Das Werk Eybs zeigt keinerlei Einfluß humanistischer Ideen, und doch war Ludwigs Bruder Albrecht († 1475) einer ihrer Wegebereiter in Deutschland gewesen.

[33]) Vgl. die Charakteristiken bei Höfler S. 3ff. O. Lorenz, a. a. O. I[3], S. 161f., wo aber zu Unrecht daran gezweifelt wird, ob man es im letzten Teile der Schrift noch mit den Denkwürdigkeiten des Geschichtschreibers oder mit einem Auszug aus dessen Notizbuch zu tun habe. M. Herrmann, a. a. O. S. 27ff. mit vortrefflichen Beobachtungen. F. X. von Wegele, Vorträge und Abhandlungen hrsg. von R. Graf Du Moulin-Eckart (Leipzig 1898), S. 196. P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus I (a. u. d. T.: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. Goetz VI. Leipzig und Berlin 1910), S. 10f. bezeichnet mit Recht als zur Gattung der Fürstenspiegel gehörig aus dem 14. Jahrhundert die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof (vgl. darüber A. Werminghoff: a. a. O. S. 154ff.) und aus dem 15. Jahrhundert die Denkwürdigkeiten der hohenzollerschen Markgrafen von Ludwig von Eyb: „Beide sind bemerkenswerte Zeugnisse der Wandlung, die in der Stellung des hohen Adels seit dem Interregnum vor sich gegangen ist. Beide Verfasser, der Lütticher Kanonikus wie der fränkische Hofmeister, sind treue Helfer des neuen Landesfürstentums, dem sie die Kunst Erworbenes zu erhalten und zu vermehren an Beispielen aus der Hausgeschichte erläutern wollen. Im Zweck ihrer Schriften wie in den Mitteln, die sie empfehlen, merkwürdig gleich sind beide in der Ausführung so verschieden, wie nur der theologisch und juristisch gebildete Geistliche von dem immer noch turnier- und fehdefrohen Ritter sein kann. Ist Levolds lateinische Prosa trotz der annalistischen Einschübe aus der Reichsgeschichte schon äußerlich das geschlossenere Werk, so gewinnt die lose deutsche Notizensammlung Eybs durch die Frische in Darstellung und Auffassung, ja vielleicht auch durch die größere Weite des politischen Blicks. Aber wir dürfen bei beiden nicht an die Werke denken, in denen gegen Ende des Mittelalters die ritterliche Geschichtschreibung in Brabant oder in Frankreich mündet. Der Weg, der dort von Jakob von Märlant und den Brabantschen Yeesten zu Eduard de Dynter und hier von den Chansons de geste über Joinville und Froissart zu Philippe de Commines führt, ist von den Vertretern der deutschen ritterlichen Kultur nicht beschritten worden“; S. 217 wird „der ungelenken deutschen Prosa Eybs“ gedacht.

[34]) Im allgemeinen vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] (Leipzig 1868), S. 23ff. W. Böhm, Albrecht Achilles von Brandenburg: Allgemeine Deutsche Biographie I (Leipzig 1875), S. 244ff. R. Koser, a. a. O. I, S. 116ff.

[35]) Vgl. die Chronik Hartung Cammermeisters c. 18 hrsg. von R. Reiche (a. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXV. Halle 1896), S. 33f. Lorenz Fries, Historie, Nahmen . . . der gewesenen Bischoffen zu Wirtzburg hrsg. von J. P. von Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg (Frankfurt 1713), S. 773ff. A. F. Riedel, Albrecht Achills Konflikt mit Würzburg und Sachsen in den Jahren 1440—1443: Zeitschrift für preußische Geschichte VIII (1871), S. 55ff. F. X. Wegele, Sigismund Bischof von Würzburg: Allgemeine Deutsche Biographie XXXIV (Leipzig 1892), S. 297ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Aus-

gange des Mittelalters I (Stuttgart und Berlin 1905), S. 62ff. A. Amrhein, Geschichte des Bischofs Gotfried IV. Schenk von Limpurg zu Würzburg: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg L (1908), S. 47ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 198ff.

[36]) Vgl. F. von Weech, Historische Darstellung der Verhandlungen zwischen Markgraf Albrecht und Nürnberg: Die Chroniken der deutschen Städte II (Nürnberg II. Leipzig 1864), S. 355ff. R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert I (Leipzig 1865), S. 411ff. O. Franklin, Albrecht Achilles und die Nürnberger 1440—1453. Berlin 1866. Th. von Kern, Der Kampf der Fürsten gegen die Städte 1449 und 1450: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 7 (Leipzig 1866), S. 99ff., wiederholt in Kerns Geschichtlichen Vorträgen und Aufsätzen (Freiburg und Tübingen 1875), S. 102ff. A. F. Riedel, Der Krieg des Markgrafen Albrecht Achill mit der Stadt Nürnberg: Zeitschrift für preußische Geschichte IV (1867), S. 527ff. 682ff. 723ff. J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben 1347 bis 1506 Bd. I (München 1868), S. 297ff. J. Eichmann, Der Städtekrieg von 1449—1450. Berlin 1882. K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III (Leipzig 1885), S. 365ff. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 120ff. W. Böhme, Heinrich der Jüngere Reuß von Plauen als Feldhauptmann der Nürnberger: Festschrift zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums des Fürsten Reuß j. L. Heinrich XIV. hrsg. von dem Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben 1892 S. 40ff. V. von Kraus, a. a. O. I, S. 217ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 427ff. 458ff. 595ff. E. Mummenhoff, Altnürnberg in Krieg und Kriegsnot I: Der 2. markgräfliche Krieg. Nürnberg 1916.

[37]) Vgl. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I (Heidelberg 1845), S. 346ff. K. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 284ff. R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder I, S. 512ff. 523ff. G. Freiherr von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit I, 1: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459—1465. Leipzig 1865. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern (Nördlingen 1865), S. 58ff. K. Menzel, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463. Erlangen 1868. S. Riezler: Allgemeine Deutsche Biographie XIX (Leipzig 1884), S. 509ff.; Geschichte Baierns III (Gotha 1889), S. 378ff. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Bd. I (Leipzig 1884), bes. S. 137ff.; Geschichte Böhmens II (Gotha 1905), S. 466ff. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 153ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 346ff. M. Doeberl, Entwickelungsgeschichte Bayerns I (München 1906), S. 301ff.

[38]) Vgl. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 122.

[39]) Vgl. ebd. I, S. 123.

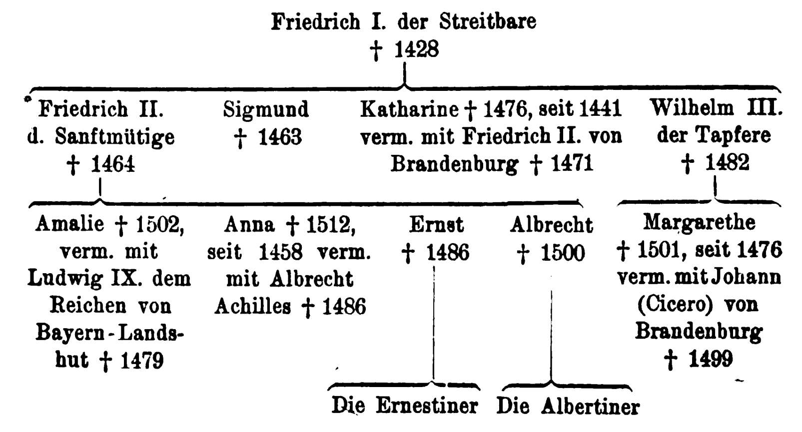
40) Vgl. oben S. 448 n. 70.

41) Vgl. oben S. 451 n. 91.

42) Höfler, S. 132—134 (im Drucke Höflers sind die Seitenzahlen des neunten Bogens von S. 129—144 durchgängig um 10 zu tief gedruckt). Da Eyb wie erwähnt nirgends eine Jahreszahl oder ein Datum angibt, sind oben im Texte die anderweitig festgestellten Daten regelmäßig in Klammern eingeschlossen worden.

43) Eyb nennt ihn Hennicke von Brun.

44) Über die Bildung, dann Umgestaltung des Regentschaftsrats vgl. A. Amrhein: a. a. O. I, S. 49 ff., über die Wahl Sigmunds zum Pfleger von Würzburg (26. Dezember 1439) und später zum Bischof (10. oder 13. Januar 1440) vgl. ebd. S. 51. Eingeschaltet sei hier eine Übersicht, die zur Erläuterung der verwandtschaftlichen Beziehungen der Wettiner untereinander und zu den Hohenzollern wie Wittelsbachern dienen mag (Auszug aus Voigtel-Cohn, Stammtafeln n. 61 und der Consanguinitätstafel bei G. Schuster, Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Wettin: Hohenzollernjahrbuch XI, 1907, S. 109 ff.).



Bemerkt mag dazu werden, daß Anna von Sachsen Albrecht Achills zweite Gemahlin war, nachdem ihm die erste, Margarethe von Baden († 1457), sechs Kinder, darunter als fünftes im Jahre 1455 den späteren Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg geboren hatte; vgl. oben S. 166 ff. Albrecht Achill und Ludwig IX. von Bayern-Ingolstadt waren Vettern; vgl. unten S. 464 Anm. 57.

45) Vgl. A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis B IV (Berlin 1847), S. 217. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 203 f.

46) Vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 776 ff. A. F. Riedel: Zeitschrift für preußische Geschichte IV, S. 65. Mit der Schilderung Eybs mag die Beschreibung des Chronisten Papius aus dem 17. Jahrhundert verglichen werden, in der es nach den Auszügen bei A. Sperl, Castell S. 18 heißt: „Wenn ein erwählter und ein bestätigter Bischof zu Würzburg seinen bischöflichen Stuhl besitzen will, so kommt er mit einem stattlichen

und wohlgeputzten reisigen Zeug vor die Stadt und wenn man ihn dann darein reiten läßt, steiget er bei St. Gotthards Kapellen ab von seinem Pferd und legt auch seine zierliche Kleidung, darinnen er eingeritten ist, von sich und wird von den vier Amtgrafen des Fürstentums Franken (d. h. den Verwesern der vier Erbämter, von denen das des Oberstschenken in den Händen der Grafen Castell war) von dem Bruckenthor an über den Markt bis zu dem Domstift des Salvators geführet, in einem schlechten, geringen Kleide und grauen Rock, barfuß und mit entblößtem Haupt, auch mit einem Seil oder Strick umgürtet. Vor dem Dom aber ... kommt ihm die ganze Priesterschaft entgegen, und dann fragt ihn der Domdechant, was er begehre." Nach der Antwort des Bischofs und Aufforderung des Domdekans, die Verwaltung des Stifts und des Herzogtums zu übernehmen, „führet der Graf von Henneberg den neuerwählten Bischof bei einem langen Strick, zur Rechten gehet ihm ein Graf von Henneberg Römhilder Linie, zur linken Hand der Graf zu Castell, trägt jeder ein gulden Stück an einer Stangen, und wenden sich die Priester und Geistlichen nach dem Dom. Denen folget der Bischof nach, gehet in die Sakristei und legt die bischöflichen Kleider an und wohnet dem Amt der Meß bei bis zum Ende." Schließlich wird er von der Geistlichkeit, den anwesenden Fürsten, den Gesandten der Ritterschaft und der Städte zum Schloß Marienberg geführt, wo eine „gute Ausrichtung" erfolgt. Die Beschreibung beruht teilweise auf den Angaben von L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 521.

[47]) Vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 775.

[48]) Vgl. ebd. S. 780. A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 67. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 213.

[49]) Vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 781. A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 69. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 215 f.

[50]) Dem Waffenstillstand zu Marzahna vom 10. Dezember 1440 (Riedels Codex B IV p. 224 sqq.) folgte am 3. April 1441 zu Halle der Schiedsspruch des Erzbischofs von Magdeburg und anderer Fürsten (l. c. B IV, p. 240 sqq.).

[51]) Vgl. oben S. 67. 309.

[52]) Über diese Frage war schon im Oktober 1440 zu Schweinfurt verhandelt worden; vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 207 ff. Der Schiedsspruch zu Halle vom 3. April 1441 (Riedels Codex B IV, p. 241) gab ihre Erledigung einem Schiedsspruch u. a. des Grafen Heinrich von Schwarzburg anheim, und dieser erfolgte zu Lichtenfels am 25. Oktober 1441 (G. W. von Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus I, Berlin usw. 1831, p. 172 sqq.).

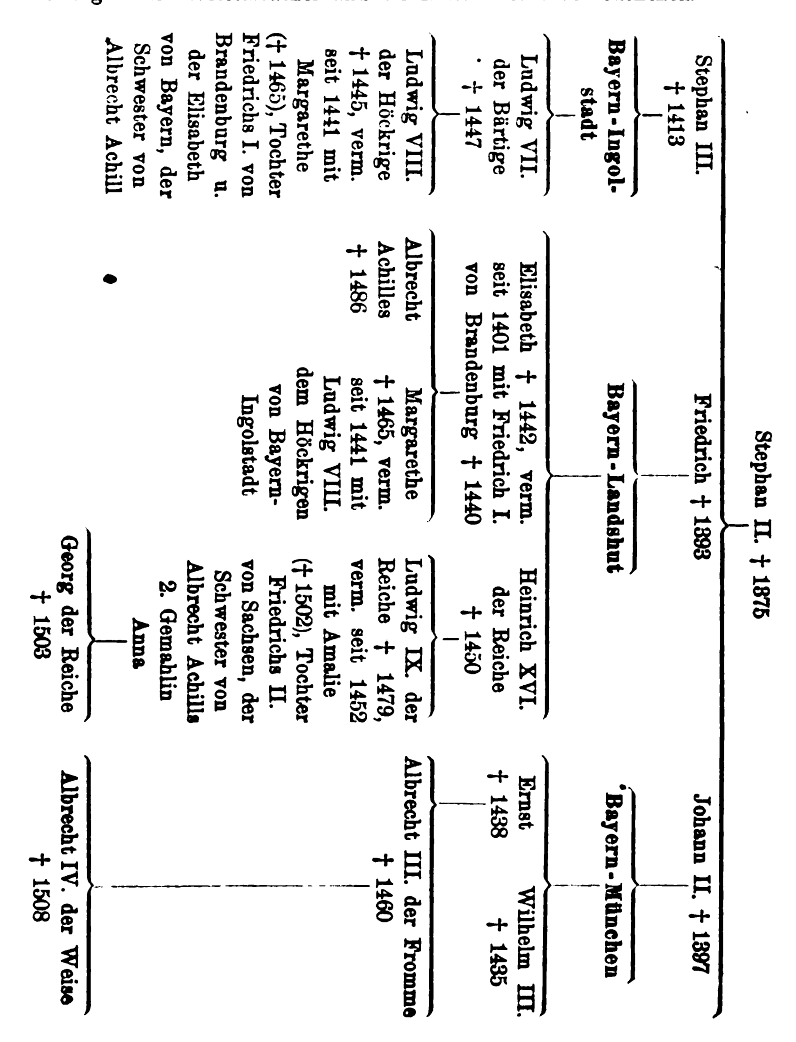
[53]) Vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 793. A. F. Riedel: Zeitschrift für preußische Geschichte IV, p. 73.

[54]) Über den Schiedsspruch zu Mergentheim vom 19. Dezember 1442 vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 808. 821. A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 74 ff. A. Amrhein: a. a. O. L, S. 68. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 522.

[55]) Vgl. L. Fries bei Ludewig, a. a. O. S. 797. A. Amrhein: a. a. O. L, S. 58 ff. — Sigmund starb zu Rochlitz am 24. Dezember 1463.

[56]) Nicht erwähnt wird, daß am 14. August 1442 König Friedrich III. den Bamberger Domdekan und Würzburger Domherrn Gottfrid Schenk von Limpurg zum Pfleger bestellte. Dieser wurde am 15. Oktober 1443 durch den römischen Papst Eugen IV., am 31. Oktober 1443 durch den Basler Konzilspapst Felix V. zum Bischof providiert, am 17. Februar 1444 vom Würzburger Domkapitel zum Bischof von Würzburg gewählt; vgl. A. Amrhein: a. a. O. L, S. 55 ff. 74 ff.

[57]) Ein Auszug aus der Stammtafel der Wittelsbacher (vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns III, Beilage III) wird die verwandtschaftlichen Beziehungen der Wittelsbacher und der Hohenzollern verdeutlichen.



Albrecht Achilles also war der Vetter Ludwigs IX. des Reichen und später durch seine zweite Ehe auch sein Schwager, da beide Fürsten zwei Schwestern geheiratet hatten. Er war der Schwager Ludwigs VIII. des Höckrigen, da dieser Albrechts Schwester Margarethe heiratete.

[58]) Höfler, S. 118. 119 und S. 120—122.

[59]) Nicht aber Friedrich IV. von Öttingen († 1415), sondern Johann II. von Heideck († 1429).

[60]) Vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 247.

[61]) Vgl. ebenda III, S. 256ff.

[62]) Vgl. ebenda III, S. 263f.

[63]) Vgl. die Urkundenauszüge bei Höfler S. 63f., dazu S. Riezler, a. a. O. III, S. 338. Ludwig von Eyb knüpft an seinen Bericht das *gemain sprichwort: abgewunne sloss und hingelaufen weiber kommen gemeiniglich zu seiner zeit wider haim,* scheint also anzudeuten, daß es damals aufkam. Die Redensart begegnet mit ähnlichen Worten in einer Instruktion Albrecht Achills u. a. für unsern Eyb vom 3. Februar 1485 bei F. Priebatsch, Politische Korrespondenz III, S. 339 vgl. mit S. 454: *die frembden frauen und sloss geen gern wider heim; das alte sprichwort: die fremden sloss geen gern wider haym.*

[64]) Näheres ließ sich nicht ermitteln.

[65]) Zum folgenden vgl. die Augsburger Chronik von 1368 bis 1447; Chroniken der deutschen Städte IV (Leipzig 1865), S. 121ff. Veit Arnpeck, Chronica Baioariorum c. 61 hrsg. von G. Leidinger, Veit Arnpeck. Sämtliche Chroniken (a. u. d. T.: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. III. München 1915), S. 344ff. 355ff. K. H. Ritter von Lang, Geschichte des bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. Nürnberg 1821. Chr. Meyer, Zur Geschichte des Krieges zwischen Albrecht Achilles und Herzog Ludwig von Bayern: Hohenzollerische Forschungen I (Berlin 1892), S. 465ff. S. Riezler: Allgemeine Deutsche Biographie XIX, S. 502ff.; Geschichte Baierns III, S. 335ff. V. von Kraus, a. a. O. I, S. 211ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 226ff. F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt S. 658ff.

[66]) Höfler S. 122: ... *wie wol von etlichen landleuten geredt wurd, es wer in schwer irer pflicht halben: so wer der jung herr* (Ludwig VIII.) *brechenhaft, und war, das man mer kelberheut zu markt trug dann kueheut.* Über den Sinn dieser Redensart vgl. K. F. W. Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon II (Leipzig 1870), Sp. 1111.

[67]) Vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 340.

[68]) Nach S. Riezler, a. a. O. III, S. 341 dauerte die Belagerung vom 7. Mai bis 4. September 1443.

[69]) Ebenda III, S. 341 nach Eyb.

[70]) Vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 234 Anm. 1.

[71]) Gerade das Gegenteil behauptet die 4. bayerische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik (Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, S. 374f.): ... *do er* (Albrecht) *in* (Ludwig) *gen Onelspach bracht, da tet er all sein diener von im und wolt ir chainen pei im lossen, die vor pei im ze Newburg gewesen wärn, und schuf im eitel Francken zu und der er nit chant.*

Und die pflagen sein und heten in daselbs in der vanchnüß also versmächt, daz sein chost, die im über wort, niemant ezzen wolt, weder schiltpüben noch jemant.

72) Vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 346.

73) Vgl. L. Fries bei Ludewig, Geschichtschreiber S. 800. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 235.

74) Sie werden von Ludwig von Eyb *die niderlender* genannt, stammten also wohl aus den fränkischen Gebieten unterhalb des Gebirges (vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. XII. 124 und oben S. 9), kaum aber aus den Gegenden am Niederrhein.

75) Höfler S. 123. 124.

76) E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 237 Anm. 1 verweist auf eine Quittung Albrechts vom 20. November 1444 über 1200 Gulden für Dienst und Soldgeld, die er von Herzog Albrecht VI. im Auftrage Friedrichs III. erhalten hat.

77) Vgl. oben S. 108 ff. 303.

78) Vgl. Höfler S. 143—150, dazu näheres oben S. 301 ff.

79) Höfler S. 127—131.

80) Vgl. J. Bader: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VIII (München 1860), S. 147. 156. Chroniken der deutschen Städte (fortan abgekürzt: D. St. Chr.) II, S. 428 f.

81) Woher diese Bezeichnung stammt, ließ sich nicht ermitteln; im Jahre 1441 hatten sich 22 Reichsstädte verbunden, im Jahre 1446 aber 31, vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, 370, während ebenda I, S. 759 vom Bund der 32 Städte die Rede ist. Auch die offiziellen Zusätze der Stadt Straßburg zur Chronik des Königshofen § 6 bei F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III (Karlsruhe 1863), S. 543 spricht von 72 Städten. Dieselbe Zahl begegnet bei J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1² S. 87, gilt hier aber derjenigen der deutschen Reichsstädte insgesamt, nicht der Bundesgenossenschaft gegen Albrecht Achill.

82) Eyb nennt ihn Wilhelm; vgl. aber D. St. Chr. II, S. 591.

83) Vgl. den Kriegsbericht des Nürnberger Erhard Schürstab (D. St. Chr. II, S. 149) und die von ihm überlieferte 26. städtische Ordnung; ebenda II, S. 296.

84) Vgl. Schürstabs Bericht und die 26. Ordnung; ebenda II, S. 149. 297.

85) Vgl. Schürstabs Bericht zum 2.—13. August 1449; ebenda II, S. 155, s. auch S. 160.

86) Vgl. ebenda II, S. 233 Anm. 2 und die 26. Ordnung; ebenda II, S. 295 mit Anm. 6.

87) Vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 150, dazu S. 151 Anm. 1. Die Belagerung begann am 12. Juli 1449; vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 495 ff.

88) Über Konrad von Heideck vgl. D. St. Chr. II, S. 590. A. F. Riedel: Zeitschrift für preußische Geschichte IV, S. 532 ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 409 ff.

[89]) Ludwig von Eyb hatte zum Zuge vor Heideck 4 Pferde stellen müssen, nahm also wohl selbst an ihm teil; vgl. den Anschlag, D. St. Chr. II, S. 520f.

[90]) Der Landgraf von Hessen zog am 1. August, der Herzog von Sachsen am 28. August 1448 ab; vgl. Schürstabs Bericht, D. St. Chr. II, S. 155. 161. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 506 mit Anm. 2.

[91]) Vgl. zu den Worten Eybs den undatierten Brief Albrecht Achills an einen nicht näher bezeichneten Adligen, den er zur Hilfeleistung auffordert; es heißt darin u. a.: *Ir wollent ... bedenncken, was itzund an uns ist, das es hinnach an euch auch gelanngen und vollgen mochte. Und haben ye guten glauben, ir werdent auch darinn willig gegen uns hallden, dann es noch also gestalt ist, das wir mit der hulf des almechtigen Gottes durch unser hern und gut freunde uns hochmuts wol auftzuhalten verhoffen und sie dortzu bringen, dorauß an allen zweivel dem gemeynen adell in kunftigen zeyten ere und nutz erscheinen sol, dortzu wir dann unser leib und gute nicht zu versparn willig sein, und getrawen, ir und alle, dy zum adell genaygt sind, werden sich dorinne hallten als dy, die zum adell gehörn;* D. St. Chr. II, S. 371 Anm. 2, vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 471. 474.

[92]) Nach A. Kotelmann (Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte III, 1886, S. 20 Anm. 21) waren Küchen „eigentlich die Anstalten zur Verpflegung des Heeres, die gewöhnlich in einer größeren Stadt gemacht wurden, wo gebraut, gebacken, gekocht wurde . . . Da man von hier aus in das feindliche Land streifte, so waren die Küchen in der Regel zugleich das Hauptquartier, wo sich der Fürst . . . aufhielt, der Sammelplatz der Streitkräfte und Söldner und die Operationsbasis."

[93]) Vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 180.

[94]) Vgl. D. St. Chr. II, S. 609. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 480 mit Anm. 4.

[95]) Vgl. D. St. Chr. II, S. 594.

[96]) Vgl. ebenda II, S. 593.

[97]) Vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 180f., dazu A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 688f. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 531f.

[98]) Vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 203ff., dazu die Zusammenstellung anderer Berichte, ebenda II, S. 482ff. R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder I, S. 419ff. A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 690ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 551ff.

[99]) Vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 214f., dazu die Erzählung des Eikhart Artzt, Chronik von Weißenburg hrsg. von C. Hofmann: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II (München 1862), S. 167f.

[100]) Vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 565. 578f.

[101]) Vgl. ebenda I, S. 565ff.

[102]) Er begegnet als Johann von Langenlor genannt Klinckheimer in einem Verzeichnis der von den Nürnbergern verlorenen Gefangenen; D. St. Chr. II, S. 215 Anm. 1; s. auch die Chronik des Augsburgers Burkard Zink,

30*

ebenda V (Leipzig 1866), S. 194f. Unter *kuresser* ist ein eisengerüsteter Reiter ohne Lanze auf einem leichteren Pferd als ein Lanzenreiter zu verstehen; vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 422.

[103]) Vgl. dazu die Bemerkungen von E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 566 Anm. 4, der mit Recht auf die Erzählung des Enea Silvio in seiner Geschichte Friedrichs III. als auf Angaben Albrecht Achills selbst zurückgehend (Th. Ilgen, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Silvius I, Leipzig 1889, S. 240ff.) verweist. Das Bild von Karl Steffeck in der Berliner Nationalgalerie ist wiedergegeben von R. Graf Stillfried und B. Kugler, Die Hohenzollern und das Deutsche Vaterland (München 1884), S. 25 und bei J. von Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation (Hersfeld 1912), Tafel zu S. 178.

[104]) Er war von den Nürnbergern in diesem Treffen gefangen genommen worden, vgl. Schürstabs Bericht; a. a. O. II, S. 205.

[105]) Verständlich ist diese Bewegung des Gefangenen als der Ausdruck der Freude, denkt man an den Schluß von Luthers zweitem Verhör auf dem Reichstage zu Worms am 18. April 1521. Als er den Saal verließ, warf er, wie der Nuntius Aleander noch am gleichen Tage berichtet, die Hand in die Höhe, „wie die deutschen Landsknechte thun, wenn sie über einen gelungenen Streich frohlocken"; s. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521 (2. Aufl., Halle 1897), S. 176, dazu den Bericht des Sixtus Oelhafen ebenfalls vom 18. April 1521 bei A. Wrede, Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. Bd. II (a. u. d. T.: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe II. Gotha 1896), S. 853. Eine andere Bedeutung, die der Zustimmung zu Vorschlägen, eignet dem Händerecken in Landsknechtsversammlungen; vgl. z. B. die Erzählung zum Jahre 1511 bei H. von Zwiedineck-Südenhorst, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte (Stuttgart 1883), S. 22 (vgl. S. 131 ff.) und die Schilderungen der Wahl Luthers zum Papste durch die Landsknechte nach der Einnahme und Plünderung von Rom im Jahre 1527 bei K. Schottenloher, Historia der Herren Georg und Kaspar von Frundsberg von Adam Reißner (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher LXVI. Leipzig ohne Jahr), S. 121 und bei K. Kaulfuß-Diesch, Das Buch der Reformation. Geschrieben von Mitlebenden (Leipzig 1917), S. 409, s. dazu H. Schulz, Der Sacco di Roma. Karls V. Truppen in Rom 1527 bis 1528 (a. u. d. T.: Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte hrsg. von G. Droysen XXXII. Halle 1894), S. 47. G. Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen X. Leipzig 1899), S. 28. Im ersterwähnten Sinne ist es jedenfalls gemeint, wenn Friedrich Zorn († 1610) in seiner Wormser Chronik (hrsg. von W. Arnold, Bibliothek des Literarischen Vereins XLIII, Stuttgart 1857, S. 204) berichtet, im Jahre 1499 hätten die Geistlichen die Stadt Worms verlassen, *etliche wenig traurig, das mehrer theil aber mit aufwerfen ihrer arm und unpriesterlichem ungewohnlichem jauchzen und schreien, mit schimpflichen saitenspielen.*

[106]) Vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 604.

[107]) Vgl. ebenda I, S. 621.

[108]) Vgl. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 230f.

[109]) Vgl. D. St. Chr. II, S. 231ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 586ff.

[110]) Vgl. D. St. Chr. II, S. 413ff. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 67ff. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 775 Anm. 2.

[111]) Vgl. die gedrängte Inhaltsangabe des Friedensschlusses bei A. F. Riedel: a. a. O. IV, S. 738, der die Berechnung Eybs für richtig erachtet.

[112]) Nachdem am 28. Juni 1453 notariell und am 18. Juli 1453 durch Friedrich III. selbst bekundet worden war, daß eine Bestätigung des Preußischen Bundes durch den Kaiser nicht erfolgt sei, stellten am 27. Juli 1453 Räte des Bischofs von Bamberg, der Herzöge von Bayern und der beiden fränkischen Markgrafen fest, daß eine Bestätigungsurkunde Friedrichs III. für den Preußischen Bund nicht vorliege; vgl. M. Toeppen, Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens III (Leipzig 1882), S. 682. 687 und bes. S. 697.

[113]) Vgl. M. Toeppen, a. a. O. IV (Leipzig 1884), S. 99f. 109. 217.

[114]) Das Urteil Friedrichs III. vom 1. Dezember 1453 findet sich bei M. Toeppen, a. a. O. IV, S. 112—188, die oft angezogene Sentenz darin S. 186: *Es ist durch uns mit sampt unsern raeten und beysitzern zu recht erkant, das die von der ritterschafft, mannschafft und die von stetten des bunts in Preussen nicht billich den bunt getan noch denn zu tunde macht gehabt haben, das auch derselb bunt von unwirdigen unkreften ab und vernicht sey, und sol darnach verrer in dem andern bescheen was recht ist.* Über die Tragweite des Urteils vgl. A. Werminghoff, Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 (a. u. d. T.: Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins VIII. München und Leipzig 1912), S. 67f.

[115]) Vgl. oben S. 41f. Mitglied des Deutschordens war auch Martin von Eyb († 1475), s. oben S. 449 n. 71.

[116]) Höfler S. 135.

[117]) Vgl. Thomas Ebendorfer, Chronicon Austriacum lib. IV.: ... *venerunt Viennam illustres principes, primum dominus Albertus dux Austriae, qui se mediatorem constituit pacis inter dissidentes cum serenissimo imperatore ... Nam Sigismundus comes de Pofing et Johannes eius germanus, Hainricus de Liechtenstain de Nikhlsburg occasione patrimonii suae conthoralis, Udalricus de Stubenberg, Bertholdus de Emerbach et Grafenegger viam facti ingressi una cum domino Andrea Paumbkircher sunt, qui et dominia saepedicti domini domini imperatoris tam in Austria quam in Styria plurimum devastarunt. Qua de re et castrum Paumbgarten, quod praefatus Grafeneckker e manibus domini imperatoris gubernandum susceperat et suis auxiliis ad obsistendum adversariis eiusdem firmaverat, dum inde caedes in suae maiestatis subditos et spolia cum supra nominatis egisset, non obstante hyemis clementia duce domino Alberto marchione Brandeburgensi, qui per bombardam in quodam tamen egressu per maxillam et scapulas lethaliter sauciatus est, post festa Epiphaniarum* (6. Januar) *obsidione cinxit et tandem intercedentibus tractatibus et quia*

obsessi in victu defecerunt in deditionem accepit anno 1456. dominica Laetare proxima (7. März); H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum II (Viennae 1743), p. 876, s. auch desselben Verfassers Chronica regum Romanorum hrsg. von A. Pribram: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband (1890—1894), S. 162f. Möglicherweise gehört zu diesem Unternehmen eine Aufzeichnung, die Chr. Meyer, Aus dem Gedenkbuch des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren S. 76ff. und dann in seinen Quellen und Forschungen zur Deutschen und Hohenzollerischen Geschichte III (München 1906), S. 202ff. herausgegeben hat, aus anderer Vorlage als dem Herrschaftlichen Buche n. 17 im Kreisarchiv zu Nürnberg (vgl. oben S. 338ff. 343). Die Aufzeichnung *vermerkt die notturft und ordnung des heres und feldzugs.* Sie war vielleicht für die von Albrecht befehligten Truppen bestimmt; denn es heißt darin: *Item hie zu Gretz* (Graz in der Steiermark) *under den torn zu bestellen: wer zu roß oder zu fuß hieher kom, das der zu dem marschalk oder burgermaister werde geweist, die im herberg weysen und geben werden.* Zu Albrechts Dienst beim Kaiser vgl. J. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1² S. 123f. 373, s. auch G. Schuster und F. Wagner, Jugend und Erziehung der Kürfürsten von Brandenburg I, S. 164f.

118) Vgl. oben S. 77f.

119) Selecta Norimbergensia IV (Anspach 1772), p. 253—366; vgl. dazu W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (Erlangen 1867), S. 18 Anm. 27.

120) Selecta Norimbergensia IV, p. 259. 272sqq. 279. 309. 311sqq. 336. 339sqq.; vgl. oben S. 102ff.

121) Vgl. gleich die erste Urkunde vom 19. Juni 1447; Selecta Norimbergensia IV, p. 253.

122) Vgl. die Urteile vom 11. Juni 1455, 10. Januar und 28. Juli 1456; ibid. IV, p. 261. 280. 308.

123) Vgl. oben S. 100ff.

124) A. F. Riedel, Über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg: Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1854 (Berlin 1855), S. 366ff., bes. S. 386ff.; Geschichte des preußischen Königshauses I (Berlin 1861), S. 465ff.

125) A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, S. 60ff.; s. auch G. Freiherr von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. Bd. I, 1 Text S. 45ff., Beil. S. 71ff. mit Regesten von Privilegien Friedrichs III. aus dem Jahre 1456 für Albrecht Achilles und das Landgericht.

126) W. Vogel, a. a. O. S. 13ff.

127) O. Rieder in den Exkursen seiner Abhandlung über das Bambergische Landgericht an dem Roppach (57. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 1896 S. 1ff.), bes. S. 21ff. 71ff.

128) R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 118ff.; s. auch J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 27f. 97f. 130.

[129]) Die Urkunden Rudolfs von Habsburg vom 25. Oktober 1273, Albrechts I. vom 15. Mai 1300 und Ludwigs des Bayern vom 7. Februar 1328 (R. von Stillfried und T. Märcker, Monumenta Zollerana II, Berlin 1856, p. 75. 267. 409) zählen gleichlautend unter den Reichslehen des Burggrafen von Nürnberg auf das *iudicium provinciale in Nurenberch, cui etiam vice imperatoris omne iudicium iudicans presidebit*; vgl. dazu A. Kluckhohn, a. a. O. S. 61 Anm. **.

[130]) Vgl. die Urkunde Friedrichs III. vom 4. September 1454 (Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis B IV, p. 487), wonach das Landgericht gefreit ist, *daß ein landtrichter desselben landtgerichts an des kaisers statt auf demselben landtgericht sitzet und also richtet*; alle entgegenstehenden Privilegien werden widerrufen.

[131]) Friedrichs III. Urkunde vom 5. August 1456 (G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1. Beil. S. 73) hatte die Ermächtigung dazu erteilt, daß bei Streitigkeiten zwischen Albrecht und Fürsten, Städten und Herren *in den lannden Swaben, Beyern, Francken oder Niederlanden von des lanntgerichts wegen* der Markgraf mit ihnen *sich gutlichen vertragen und verainen* möge; vgl. auch A. Kluckhohn, a. a. O. S. 64 und die hier angezogenen Urkunden. Einen Druck der Urkunde von 1457 ausfindig zu machen war nicht möglich, doch erwähnt J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 737 f. entsprechende Urkunden vom 9. Dezember 1456 als gedruckt in der Historia Norimbergensis diplomatica (1738), p. 664.

[132]) Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut klagte deshalb, der Markgraf wolle nichts anderes denn daß er die Fürsten, Lande und Leute in seinen Landgerichtszwang bringe, und doch habe das Haus Bayern viele hundert Jahre bestanden, ehe das Burggrafentum und das Landgericht gesetzt worden sei; R. Koser, a. a. O. I, S. 119 nach J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1² S. 117. 159.

[133]) Nebenbei mag die Verwandtschaft dieser Aufzählung mit der sog. Quaternionentheorie angemerkt werden, für die auch der Brief Albrecht Achills vom 4. Mai 1474 über die vier Kronen im Reiche, die zu Aachen, die zu Arelat, die zu Mailand und die zu Rom, einen Beleg bietet; F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 661, s. auch J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 372. A. Werminghoff, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung: Archiv für Kulturgeschichte III (1905), S. 288 ff. A. Wrede, Der Kölner Bauer im Lichte der Forschung: Beiträge zur Kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart II (1916), S. 87 ff.

[134]) Es heißt in der Urkunde: *Der landrichter sol nymant aberechten auff dem gerichtstulle, sunder er sol sich erheben und fugen bey Nurmberg die statt. Und ist der ein Fannck, den er in die aberacht sprechen will, so soll er sich jhenset der brucken, die bei Fürt uber das wasser get, auff Frenckisch erdrich auf der straß gen der Newenstat, ist er ein Schwab, soll er sich jhenseit der brucken genant zum Stainn bei Nurmberg auff Schwebisch erdrich auff der straß, die gen Onoltzspach get, ist er ain Bayer, sol er sich vorm Frawbenthor zu Nurmberg auff die strassen gen Bayern auff Bayrisch erdrich, ist er ein Sachß, soll er sich vor Nurmberg vor dem Thiergartnerthor auff der straßen, die gen Erlang get, auff Sachssisch*

erdrich stellen. Und wellicher der einen in die aberecht sprechen will, es sey ein Franck, Schwab, Beyer, Sachse welicher einer der ist, soll er mit fuessen, mit entdecktem hawbt auff der greintz einer obgenant in dem lande, (woher) derselbe, den er aberechten will, ist, sten unter den wolcken und sol sein antlitz gen demselben lande, darin der aberechter ist, kern und ein zettel in der hand haben, darauff des aberechters name bezeichet ist, und inne mit worten, die darzu gehorn, in die aberacht sprechen; (R. Wegelin), Gründlich-historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichs Landvogtey in Schwaben II (1733), S. 243; vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 37 Anm. 17. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II⁴ hrsg. von A. Heusler und R. Hübner (Leipzig 1899), S. 426. 430.

135) (R. Wegelin), a. a. O. II, S. 243.

136) fol. 21—22 in der oben S. 338 ff. mit N 2 bezeichneten Handschrift, deren Lesarten im Text wiederholt sind. Sie wird auch in Ludwig von Eybs Familienbuch fol. 10' erwähnt.

137) Höfler S. 126. 127.

138) N 2 fol. 22—26.

139) In der Urkunde (gedruckt bei J. Wegelin, a. a. O. II, S. 244 ff.) heißt es u. a.: *So offt sich fügte, daß der obgenantten stätt eyn oder mer oder sie alle semptlich für unßer lantgericht des burggraventhumbs zu Nüremberg geladen und fürgenommen würden, . . . sò sullent dieselben statt oder stätte . . . zu recht gewiesen werden für den oder die, darauf ir iglich gefreyet ist . . . Den clegern sol auch an denselben enden, dohin ir yeder . . . gewisen wirdet, unvertzogenlichs rechten geholfen werden in den nechsten sechs wochen und dreyen tagen, nachdem und der oder dieselben cleger das wissentlich und kunstlich doselbst erfordern . . . Ob aber einer oder mer cleger nach außgang der 6 wochen und 3 tag, nachdem sie das recht in obgeschribner maß erfordert haben, wider für lanntgericht komen und sagten, ine were an den enden, dohin sie gewiesen weren, recht geverlichen vertzogen und daß sich dann sulchs also kuntlich erfunde, so mogen der oder dieselben cleger . . . wider mit ladung an dem gemelten lanntgericht fürnemen und den sachen fürbaß mit recht nachgeen, wie dann desselben lanntgerichts forme und herkommen ist.* Die genannten Städte werden von der Acht und Aberacht durch den Kaiser ledig gesprochen werden; vgl. auch W. Vogel, a. a. O. S. 44 f. Anm. 33. 34.

140) Höfler S. 135—138.

141) Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier eine Verwechslung vorliegt. Im Sommer 1458 lauerte Philipp von Henriet, einer der Ganerben auf Schloß Widdern, den verbündeten Fürsten Albrecht und Ulrich auf, als sie eine Zusammenkunft zu Mergentheim halten wollten und warf ihnen einen Knecht nieder; vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 84.

142) Widdern war eine Ganerbenburg im Besitze der Hornecke, Henriet, Gemmingen und anderer. An der Burg hatte der Kurfürst von der Pfalz das Öffnungsrecht, wie er auch Lehensherr mehrerer Ganerben dort war, während die übrigen Lehensmannen des Bischofs von Würzburg waren; vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 83 f.

[143]) Albrecht Achilles selbst erzählte im Jahre 1472, er sei erst einen Tag, nachdem Ulrich von Württemberg das Schloß erobert habe, vor Widdern angekommen; Burkhardt, Das funfft Merckisch Buch, S. 174. Mit Eyb stimmt die Speyerer Chronik § 120 überein; F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I (Karlsruhe 1848), S. 420f., s. Die Chroniken der deutschen Städte X (Leipzig 1872), S. 233 Anm. 2. L. Fries bei Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Würtzburg S. 818ff. K. Menzel: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II, S. 300. G. Hasselholdt von Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 40 Anm. 1. J. G. Droysen, II, 1² S. 144. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 83ff.

[144]) Zur angeblichen Äußerung Friedrichs I., er wolle sein Haupt nicht eher niederlegen, er habe denn dem Markgrafen auch ein Hofrecht gemacht, vgl. K. F. W. Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon II, Sp. 734f.. Sie wird wiederholt von J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 144.

[145]) Dieser Bund war schon am 4. Februar und 24. Februar 1458 vereinbart worden, am erstgenannten Tage ganz allgemein, am zweitgenannten ausdrücklich gegen Albrecht Achilles; vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 77.

[146]) Vgl. ebda. S. 70f.

[147]) Vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 85 mit Anm. 1. S. Riezler, a. a. O. III, S. 381.

[148]) Sie *trungen*, schreibt Eyb, *mein herrn von Eystet von meim herrn mit mer herrn in handlung; das wurd betaidingt und nit gehalten.* Er konnte den Bischof als seinen Herrn bezeichnen, da er von ihm Lehen trug; vgl. oben S. 233. Ob schon damals eine Vereinbarung mit Eichstätt getroffen wurde, ließ sich nicht feststellen. Möglich ist, daß Eyb irrigerweise schon hier die Unterwerfung des Bischofs von Eichstätt unter Ludwig IX. von Bayern-Landshut, wie sie am 14. April 1460 beurkundet wurde, im Auge hat; vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 155f., dazu die Akten ebd. S. 139ff. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 159 Anm. 1. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 140f. S. Riezler, a. a. O. III, S. 396f.

[149]) Gedacht könnte hier werden an das Mergentheimer Bündnis vom 20. Juni 1458, doch begegnet unter seinen Teilnehmern nicht der Herzog von Sachsen, dessen Zugehörigkeit zur hohenzollerischen Partei außer Zweifel steht; vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 381. Oder spielt Eyb auf die Erneuerung des Mergentheimer Bundes im Dezember 1458 zu Aschaffenburg an?, vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 95. Des Überfalls auf Donauwörth und der Eroberung dieser Stadt am 19. Oktober 1458, die durch Ludwig IX. von Bayern-Landshut in die Wege geleitet wurden — für diesen Zweck waren auch Albrecht Achilles, Graf Ulrich von Württemberg und Herzog Wilhelm von Sachsen mit ihm verbündet — geschieht keine Erwähnung; vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 79ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 382ff.

[150]) Über diese Streitigkeiten um den Weg des damals wichtigen Salzhandels von Reichenhall und um den Zoll, den die Salzfuhren des Landshuters in das Land des Müncheners entrichten mußten, vgl.

A. Kluckhohn, a. a. O. S. 107; s. auch die Urkunde vom 7. Dezember 1461, G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 597f.

[151]) Die Verhandlungen fanden wohl im Frühjahr oder Sommer 1459 statt, da die beiden Söhne des Münchener Herzogs, Johann und Sigmund, am 30. Mai 1459 dem Bunde zwischen Albrecht Achilles und Württemberg beitraten; vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 108 mit der Wiedergabe der im Text wiederholten Worte Eybs. — Über die spätere Politik der Münchener Herzöge — Albrecht III. † 29. Februar 1460 — vgl. S. Riezler, a. a. O. S. 394. 398.

[152]) Im Jahre 1459 war es der Erzbischof von Mailand Stephan Nardini († 1484), im Jahre 1460 der Bischof von Augsburg Kardinal Peter von Schauenburg († 1469); vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 53. 100.

[153]) Nur für das Jahr 1460 findet sich ein Hinweis, der diese Stelle erläutern könnte, die Erklärung Albrecht Achills an die Nürnberger, daß er diese als Teidingsleute annehmen wolle, „jedoch mit dem Bemerken, daß alles gleich im Felde vor Roth selbst geschehe, denn zu Nürnberg oder anderswo möchte die Sache lange Zeit und Weile haben. Endlich kam man auf beiden Seiten überein, daß die von Nürnberg und der Kardinal Peter von Augsburg zwischen dem Markgrafen und Herzoge Ludwig im Felde teidigen sollten"; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 100. Die Orte Reichelsdorf und Katzwang liegen südlich von Nürnberg und nördlich von Schwabach, der Ort Roth liegt südlich von Schwabach.

[154]) Über diese Verhandlungen und die sog. blinden Sprüche vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 53ff., Beil. S. 82ff. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 108ff. W. Vogel, a. a. O. S. 39 Anm. 20. S. Riezler, a. a. O. III, S. 388f.: Ludwig von Bayern-Landshut „entschloß sich seine Eroberung herauszugeben und lieferte Donauwörth vorläufig an den Bischof von Eichstätt aus, bis der endgültige Spruch eines Schiedsgerichtes in seiner und des Kaisers Gegenwart, nicht auf rechtlichem, sondern gütlichem Wege darüber erkennen würde. Was den Handel mit Dinkelsbühl betraf, so wurde vereinbart, daß der Herzog, wofern er sich nicht mit dem Kaiser anders darüber vertrüge, dieser Stadt ihre Schuldverschreibung zurückgeben sollte . . . In der Frage des Nürnberger Landgerichtes schien Ludwig ein für ihn günstiges Abkommen zu erreichen, da durch seine Räte und Albrechts Bruder Johann (den Alchimisten, † 1464) festgesetzt ward, daß in Rechtsstreitigkeiten von Untertanen verschiedener Fürsten der Kläger dem Beklagten in dessen Land nachzufahren habe (*ob der egenant herrn inwoner in ire lannden icht spruch zu einander hetten oder gewönnen, so sol der cleger dem antwurtter nachfarn und recht von im nemen, do der antwurtter gesessen ist, und dos im recht daselbs ergern als recht ist ungeverlich. Und als beid herrn mit anndern sunst in vertrag eynung oder punttnus sein mag yglicher herr seinen puntgenossen hilff tun, doch das ir beider sloss, lande und leut, man, diener und die, (die) in zu versprechen steen, an irm lannde und erbe kein beschedigung davon haben ungeverlich, aber außer beiden lannde mag yederteil seinen puntgenossen*

beistand tun, dieser teiding unvergriffen; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 55, s. W. Vogel, a. a. O. S. 39 Anm. 22). Dies entsprach der Gewohnheit und der bairischen Forderung, doch zeigte sich bald, daß die Rechnung ohne den Wirt gemacht war. Albrecht erklärte, da das Nürnberger Landgericht in dem Vertrage nicht ausdrücklich genannt sei, werde es von demselben nicht berührt. Und so erwiesen sich allmählich alle diese Nürnberger Vereinbarungen als wertlos, als ‚blinde Sprüche‘ (vom 9. Juli 1459)."

[155]) Vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 117 ff., Beil. S. 123 ff. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 127 ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 393.

[156]) Vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 136 ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 395 ff.

[157]) Vgl. den zeitgenössischen Bericht über die Belagerung von Eichstätt 1460 hrsg. von B. Sepp: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1887 S. 1 ff., die Speierische Chronik zum Jahre 1460 § 156 bei F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 441, und die Urkunde über die Unterwerfung Eichstätts vom 14. April 1460; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 145 f. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 140 ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 306 f. Im Auftrag des Eichstätter Bischofs verfaßte der Bruder Ludwigs von Eyb, Albrecht von Eyb, ein Protestgutachten gegen den Herzog von Bayern-Landshut, das noch im Konzept und in der Reinschrift erhalten ist; vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 233. 284 f.

[158]) Vgl. die Proklamation Ludwigs IX. von Bayern-Landshut vom 24. April 1460 an die Untertanen Albrechts; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 152 f, dazu A. Kluckhohn, a. a. O. S. 143. S. Riezler, a. a. O. III, S. 397.

[159]) Über die Verhandlungen zu Roth und ihr Ergebnis vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 99 ff., Beil. S. 189 ff. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2], S. 375. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 146 ff. W. Vogel, a. a. O. S. 40 Anm. 23. S. Riezler, a. a. O. III, S. 398 f.: Für Albrecht Achilles war „oberste Bedingung, daß er bei Land und Leuten, auch seine Prälaten und Ritter bei ihrem Besitze blieben. Er selbst konnte es nicht über das Herz bringen, bei dem Friedensvertrag zugegen zu sein, übergab einem Geheimschreiber sein Siegel, um zu siegeln, was ihm Herzog Wilhelm (von Sachsen als Bevollmächtigter Albrecht Achills) vorlegen würde und zog am 23. Juni (1460) gleich einem Besiegten (‚traurig und schamrot‘) mit dem größten Teile seines Heeres ab . . . Am 24. Juni (1460) ward die sog. Rother Richtung vereinbart, Ludwig (von Bayern-Landshut), Wilhelm von Sachsen und die zwei fränkischen Bischöfe ritten nach Nürnberg, wo sich auch Boten des Böhmenkönigs einfanden, und dort wurde im Namen Albrechts und seines Bruders Johann die wichtige Urkunde ausgestellt, wonach diese beiden für sich und ihre Erben feierlich auf jede Vorladung herzoglicher Untertanen verzichteten und alle Privilegien, die ihnen in dieser Hinsicht vom Kaiser oder Papst verliehen werden könnten, für ungültig erklärten (*das die landtsessenn und inwoner des hawss und*

furstentumbs zue Bairn, auch die, die in der fursten von Bairn und des ... phallentzgraven bei Rein hertzogen in Nidern und Obern Bairn etc. und seiner erben herrschaften oder gerichten ytzo oder hernachmals wonhaftig und gesessen sind und darczw ir aller hab und gut hinfuro zu ewigen zeiten mit dem landtgericht des burggraftumbs zu Nurmberg nit furgenomen, bekumert noch wider sy procedirt werde in kainen wege und das wir fur unns, unnser erben und nachkomen des zu sicherheit den landtrichtern und landtschreibern, die ytzund sind oder hernachmals werden, albeg so oft das zu schulden kumbt, unvertzogenlich auf die aide, damit sy von landgerichtz wegen gewont sein, bevelhen sollen, das den sachen wie vorgeschriben steet nachkomen werde; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 196). Albrechts Bundesvertrag mit Eichstätt ward vernichtet; der Markgraf sollte dieses Stiftes ‚fürbaß müßig gehen‘. Auch der Vertrag vom 9. Juli 1459, der nach markgräflicher Auffassung das Landgericht nicht berührt haben sollte (vgl. oben S. 474 Anm. 154), wurde vernichtet.“ Sowohl die sog. blinden Sprüche von Nürnberg 1459 als auch die Rother Richtung 1460 bezogen sich ferner auf die pfälzischen Angelegenheiten, für diese aber genügt hier ein Verweis auf S. Riezlers Ausführungen (a. a. O. III, S. 389. 399), aus deren Gesamtheit nur die herausgehoben wurden, die sich mit den bayrischen und fränkischen Angelegenheiten befassen; s. auch W. Vogel, a. a. O. S. 39 ff.

[160]) Höfler S. 136 nach Erwähnung der Worte des Herzogs von Bayern-München: *Das mocht villeicht hertzog Ludwign ankomen sein. Der erlanget bei dem Romischen Kaiser, des babsts botschaft und herzog Sigmunden von Osterreich, das sich die unterstunden und machten ein tag gein Nurnberg. Doch so wolt mein herr mit seinen zugewanten nicht anders taidingen denn seins lagers im feld, da das heere geslagen wurd zwischen Kazwang und Reichelßdorf; demnach was den Bairischn reten furgeslagen wurd, das namen sie alles auf: den bischof von Eystet seines trangsals ledig zu lassen und was gebrechen der herzog vor erlangt het ab zu sein und wie sie bei einander sizen soltn. Das wurd alles nach notturft verschriben. Das aber mein herrn der pfalzgraf und herzog Ludwig sich schickten die verschreibung nit zu halten und sich mit dem konig zu Behaim vertrugen, desgleichen mit den bischofen Bamberg und Würtzburg ine hilf zu thon.*

[161]) Daß der Eichstätter Bischof im Jahre 1459 bei den Verhandlungen und bei Verkündigung der sog. blinden Sprüche mittätig war, ist uns bekannt (vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 54. 58 f.), konnte aber nicht bestimmen, Eybs Angaben auf die Verhandlungen von 1459 zu beziehen.

[162]) Vgl. den ausführlichen Auszug aus S. Riezler (a. a. O. III, S. 398 f.) oben Anm. 159.

[163]) Vgl. G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 249 ff. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 163 f. S. Riezler, a. a. O. III, S. 400 f.

[164]) Vgl. oben S. 89 mit S. 475 Anm. 155.

[165]) Diese Verträge waren, über Eybs Angaben hinaus, als neu zu bezeichnen, weil ihnen am 15. Mai 1460 ein Absagebrief des Bischofs von

Würzburg an Albrecht Achilles, am 23. Mai 1460 das Bündnis zwischen Bayern-Landshut, Pfalz, Bamberg und Würzburg voraufgegangen waren; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 183. 186ff. Ein Vertrag zwischen denselben Verbündeten vom 21. Mai 1460 wird außerdem erwähnt; ebd. I, 1 Beil. S. 184. Diese Proklamationen und Abmachungen waren durch die Rother Richtung vom 24. Juni 1460 gegenstandslos geworden. Vom 31. August 1461 liegt ein zweiter Absagebrief des Würzburger Bischofs an Albrecht vor; L. Fries bei Ludewig, Geschichtschreiber S. 827.

[166]) Über die Einschließung von Wunsiedel durch böhmische Truppen im Mai 1461 vgl. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 528, s. ebd. I, S. 366. Über die Kämpfe um Neustadt (18. September 1461), Uffenheim (23. September 1461) und Hoheneck (in dieser Reihenfolge, nicht in der bei Eyb) vgl. L. Fries a. a. O. S. 827. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 197. S. Riezler, a. a. O. III, S. 407, s. auch das Verzeichnis der von Herzog Ludwig im Jahre 1461 eroberten Plätze, bei G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 457f. und die Angaben über die Erfolge Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz in der Chronik des Matthias von Kemnath hrsg. von C. Hofmann S. 39.

[167]) Von demselben Tage wie der Bündnisvertrag zwischen Bayern-Landshut, Pfalz, Bamberg und Würzburg vom 23. Mai 1460 (vgl. oben Anm. 165) liegt eine Urkunde des Bischofs von Würzburg und des Herzogs von Bayern-Landshut mit Festsetzungen über eine Teilung der Beute und der Eroberungen zwischen beiden Urkundenausstellern vor; G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 184f. Es wird u. a. bestimmt, *das die stete Kitzingen, Uffenheim und Brichstat mit iren zugehorungen von bischoff Johannsen (von Würzburg) und unserm stiffte alleyn und nicht von hertzog Ludwigen und die stete Swabach, Onoltzpach und Guntzenhausen auch mit iren zugehorungen uns hertzog Ludwigen und unsern erben auch alleyn und nicht uns bischoff Johannsen zusteen und zugehören sollen, mit der underscheit das wir hertzog Ludwig und unser erben die stat Onoltzpach von unserm frund bischoffen zu Wirtzpurg obgenanten seinem stiffte und nachkomen zu lehen haben und macht han sullen die selbs zu empfahen oder einen treger, der dann zum mynsten ein grave oder ein freyeherre des richs sey, an unser stat benennen, dem wir bischoff Johanns und unsere nachkomen, so offte das zu schulden kompt, solch lehen als tregern hertzog Ludwigs oder siner erben leghen sollen.* Die Vertreibung Albrecht Achills aus Franken wird wenigstens in dieser Urkunde nicht ins Auge gefaßt.

[168]) Vgl. die Auszüge aus Briefen Albrechts vom September 1461 bei J. G. Droysen, a. a. O. II, 1^2 S. 184.

[169]) Über einzelne Kriegsereignisse im Spätjahr 1461 vgl. L. Fries a. a. O. S. 831f. Über Gefährdungen der beiden Bischöfe durch die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Rückmarsch des Pfälzers, die Einwirkungen der Politik Georgs Podiebrad, der beiden Parteien einen Tag nach Prag auf den 1. November 1461 anberaumte, während er den Herzog von Bayern-Landshut aufforderte, bis zur Entscheidung jenes Tages seine Truppen aus dem markgräflichen Gebiet zurückzuziehen, vgl.



J. G. Droysen, a. a. O. II, 1 S. 185ff. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 199ff., wo S. 201 Anm. auch weitere Hinweise auf den strengen Winter. zu finden sind.

[170]) Vgl. L. Fries a. a. O. S. 832. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 205.

[171]) Vgl. dazu oben S. 465 Anm. 63.

[172]) Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis B V (Berlin 1848), p. 49; vgl. dazu J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 149f. A. Bachmann, Geschichte Böhmens II, S. 498f.

[173]) Vgl. den kurzen Hinweis bei Höfler S. 9. Schon ein Brief Albrechts von Eyb, des Bruders also Ludwigs, vom 17. Februar 1460 aus Bamberg scheint in den Worten: *maiora, ut Ludowico fratri constat, que in primis absolvere necesse est* auf Kenntnisse Ludwigs von der durch Albrecht Achill gegen Bamberg befolgten Politik hinzudeuten; vgl. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 233f.

[174]) Vgl. die Urkunden vom 4. Juli 1460 bei G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 210. 213.

[175]) Vgl. L. Fries a. a. O. S. 825, dazu G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 214ff.

[176]) Vgl. L. Fries a. a. O. S. 825, dazu G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 218. 221. Am 15. September 1460 bevollmächtigte Albrecht Achilles genannte Räte, darunter Ludwig von Eyb, zum Empfang der Würzburgischen Lehen, über die eine Einigung erzielt sei (Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2691; die Urkunde ist auch in ein Notariatsinstrument vom 22. September 1460 eingerückt, ebenda n. 2692). — W. Vogel, a. a. O. S. 29f. Anm. 6 erwähnt ein Gutachten von Ludwigs Bruder Albrecht von Eyb aus den Jahren 1461 bis 1466 darüber, *quod marchio opidum Onolzbach feudi nomine ab episcopo Herbipolensi non accipere teneatur.*

[177]) G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 645f. (nur der erste Brief). Chr. Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg (Tübingen 1908), S. 63 Anm. 1. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 200. R. Koser, a. a. O. I, S. 120 erinnert mit Recht an Friedrichs des Großen berühmte Weisung an General Fink, vom 10. Januar 1757, in der es u. a. heißt: „Wenn ich das Unglück haben sollte, vom Feinde gefangen genommen zu werden, so verbiete ich, daß man auch nur die geringste Rücksicht auf meine Person nehme und daß man dem die geringste Beachtung schenkt, was ich etwa aus meiner Gefangenschaft schreibe. Wenn mir ein solches Unglück zustieße, will ich mich für den Staat opfern und man muß meinem Bruder gehorchen, der ebenso wie alle meine Minister und Generale mit dem Kopfe mir dafür haften soll, daß man weder eine Provinz noch ein Lösegeld für mich anbietet und daß man den Krieg unter Benutzung der errungenen Vorteile fortsetzen wird, ganz als wenn ich niemals auf der Welt gewesen wäre."

[178]) Vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 216ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 418ff. Über die Zeit nach der Schlacht, den Nürnberger Waffenstillstand vom 24. August 1462 und den Prager Frieden vom 24. August 1463 vgl. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 200ff.

[179]) G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Text S. 250. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 200f. R. Koser, a. a. O. I, S. 121.

[180]) G. von Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1 Beil. S. 652f.

[181]) Ohne Zweifel im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen stehen die Fragmente einer Korrespondenz zwischen Heinrich von Aufseß und Ludwig von Eyb auf der einen, Georg von Aheim und Hans Frauenberg auf der andern Seite. Sie gehören in die Zeit vom 20. Dezember 1462 bis 14. Januar 1463, erwähnen einen bevorstehenden Tag in Nürnberg oder an einem anderen Ort, weiterhin den Württemberger und den Herzog Ludwig von Bayern, wie sie auch der Hoffnung Ausdruck geben, *das zwischen allen partheyen (es) zu fugklichem bestendigen fride und ainigkeit komen müg.* Im letzten der drei Schriftstücke, am 14. Januar 1463, erörtern Aufseß und Eyb die Bedingungen eines Friedensschlusses; Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgisches Kopialbuch fol. 55—61'.

[182]) Vgl. die Urkunden bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. Bd. II (Jena 1713), S. 178ff., dazu A. Kluckhohn, a. a. O. S. 222ff. W. Vogel, a. a. O. S. 42 Anm. 27. 28. S. Riezler, a. a. O. III, S. 425f. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 435ff. Die ursprüngliche Absicht, hier eine Übersicht über den ganzen Krieg von 1458 bis 1463 einzuschalten und durch sie Eybs Darstellung erst ganz verständlich zu machen, wurde aufgegeben: ein solcher Bericht hätte den Rahmen dieses Paragraphen gesprengt.

[183]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 206. R. Koser, a. a. O. I, S. 121.

[184]) Für die Jahre 1463—1470 vgl. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 210ff.

[185]) Nicht erwähnt hat Eyb, daß er im Jahre 1468 zu den Schiedsleuten gehörte, die zwischen Albrecht Achill und dem Bischof von Würzburg in einem neuen Streite über die Erhebung des Goldenen Zolles in Franken und die Verteilung seiner Gefälle unter beiden Fürsten vermitteln sollten; Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2240 und 2241 vom 11. und 15. Dezember 1468. In den Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 126 wird nur gesagt, das Viertel des Goldenen Zolles sei an die Markgrafen *mit großer mühe und widerwertigkeit* gekommen und daß man Näheres *in den verschreibungen darüber außgangen* finden würde. Die Notiz verdankt also ihre Einfügung sicherlich nur der Erinnerung Eybs an persönliche Teilnahme, ist aber vor den Hinweis auf das Abkommen mit den Reichsstädten über das Nürnberger Landgericht vom Jahre 1458 gestellt (vgl. oben S. 86f. 472 Anm. 138. 139). Ähnliche Streitigkeiten zwischen Albrecht und Würzburg sind zum Jahre 1458 bezeugt, hier aber fehlt ein Beleg für Eybs Tätigkeit; Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2237. — Der „Goldene Zoll“ war im Jahre 1422 durch König Sigmund aufgerichtet worden und sollte nur 10 Jahre hindurch bestehen. Im selben Jahre war ein Viertel dieses neuen Zolles auf 10 Jahre an Friedrich I. von Brandenburg verpfändet worden. Er blieb dauernd, allerdings unter gemeinsamer Verwaltung durch die fränkischen Markgrafen und die Würzburger Bischöfe, die zu jenen Streitigkeiten führte; vgl. die Urkunden von 1422 bis 1468 im Bamberger Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk.

n. 2228—2243. W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds Bd. I (Innsbruck 1896), S. 360 ff. n. 5116. 5117 (gedr. J. von Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg S. 76 ff.). 2120. 5156. E. W. Kanter, Albrecht Achilles I, S. 374 mit Anm. 4. Der Zoll bzw. der markgräfliche Anteil an ihm wird von Eyb nochmals im Vorübergehen erwähnt (Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 149), weiterhin noch in der Ansbachischen Hofordnung vom Jahre 1512; A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts II (a. u. d. T.: Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte II, 2. Berlin 1907), S. 231 mit Anm. 1.

[186]) Vgl. oben S. 39 ff. Erwähnt wird Ludwig von Eyb als Mitbesiegler einer Urkunde vom 25. Februar 1443, in der Heinz Stettner zu Leutershausen (Bezirksamt Ansbach, Mittelfranken) an genannte Bürger zu Herrieden (Bezirksamt Feuchtwangen) seinen Hof zu Stettberg (Bezirksamt Rothenburg ob der Tauber) verkauft; F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt S. 460 f.

[187]) Vgl. oben S. 66.

[188]) Vgl. oben S. 66.

[189]) Höfler S. 134. Martin von Eyb wird erwähnt ebenda S. 120 f. 135. 144; vgl. über ihn oben S. 448 n. 70.

[190]) Höfler S. 120. Albrechts Mutter verzichtete nach dem Tode ihres Gemahls auf Mitgift, Widerlegung, Morgengabe und Wittum zugunsten ihrer Söhne, um nur die Einkünfte aus Kadolzburg, Langenzenn, Erlbach und Roßstall sich vorzubehalten. Am 24. Mai 1442 erklärte sie sodann, daß Albrechts Land arg verschuldet wäre, daß aber sein Vater diese Schulden aufgenommen hätte; sie habe deshalb, weil eine Familie um so stärker wäre, je inniger sie zusammenhielte, beschlossen, ihren Hof mit dem Albrechts zu vereinen und sich selbst mit 1000 Gulden jährlicher Rente zu begnügen. Albrecht dagegen verpflichtete sich, ihr 32 Pferde und 60 Personen zur Verfügung zu halten; vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 225 f. und die Urkunden vom 5. Juli 1441 bis 7. September 1442 in Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 188—193; Märckeriana 860—866 (jetzt in Charlottenburg). H. von Caemmerer, Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 10 Anm. 1. Elisabeth starb am 13. November 1442.

[191]) Das Datum der Hochzeit nach E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 237. G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg I, S. 163. 427 (mit dem Druckfehler: im Juni 1446 nach dem 20. September).

[192]) Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C I (Berlin 1859), p. 270 mit eingehenden Bestimmungen über Heimsteuer und Widerlegung; vgl. dazu Urkunden aus den Jahren 1444—1457 in Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 194. 195. 205—208. 210. 220; Märckeriana 875—879 (jetzt in Charlottenburg). A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II (Leipzig 1886), S. 370 ff.

[193]) Höfler S. 134, wo Eyb nach der Erwähnung von Margarethens Heimsteuer, die aber irrtümlich mit 20000 Gulden angesetzt wird, fortfährt: *Nu was mein her mit grossen merklichn schuldn beladn, also das das gelt*

kain rue die schuldin bezaln gemacht hat, wurd Mertein von Eyb, ain kldins mendlein und hoher vernuft, durch marggraf Albrechtn und die alten rete darzu geordent, das er sich unterstund in den schuldn zu handeln; wo im das zu schwer wurd, so wolt marggraf Albrecht und die alten rete im getreulich fursetzen. Er nam solchs mit beschwerd an, der herschaft zu gut, und fing an mit den schuldigern za taidign, den von sechs guldin und uf das maist von zehen guldin ain guldn zu gebn verschribn was, sie abzulosen. Do het er gut gesellen, die im hulffen taidingn, das er von funfzehen guldin ain neme; mit dem so blieb er bey seinei unterpfandung, also das er kein aufschreibn het: was dazumal bei achtzigtausent guldin wachender schuld, die man aufzuschreiben het. Do lag das gelt meiner frauen von Baden vorhanden, welche die weren, den man aufschreib, die den vertrag nit annemen woltn, das man sie von dem gelt zu bezalen het. Des hab ich ain wissen, dann ich dazumaln als ain junger rate damit und bei gewesen bin, das durch die handlung Mertein von Eybs ob dreißigtausent guldin abgelost wurdn und man dannoch kain gelt heraußgab. Zur Deutung dieses Berichts vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte III (1866), S. 8. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 238; zum Begriff der wachenden, d. h. schwebenden und entweder sofort oder nach einer gewissen Kündigungsfrist zu zahlenden Schuld vgl. A. Kotelmann: a. a. O. III, S. 284 Anm.

[194]) Höfler S. 134 f.; vgl. dazu E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 238 Anm. 2, wonach es sich wohl zweifellos um den Kauf der großen Bernauerschen Herrschaft handelte, für die Albrecht 1448 24000 Gulden bezahlte. Eyb nennt die Dörfer Kreglingen, Brauneck und Erlach.

[195]) Höfler S. 124.

[196]) Vgl. oben S. 67. 72.

[197]) Höfler S. 124.

[198]) In späterer Zeit begegnet als Hofmeister der Markgräfin Sophie († 1512), der Tochter des Königs von Polen, die im Jahre 1479 mit Albrecht Achills Sohn Friedrich dem Älteren († 1536) verheiratet wurde, ein Verwandter unseres Ludwig, nämlich Johann (Hans) von Eyb; vgl. R. von Stillfried und S. Haenle, Das Buch vom Schwanenorden (Berlin 1881), S. 147. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz I, S. 480 Anm. 9. Welcher der beiden Johann von Eyb, deren jeder im Jahre 1507 starb, gemeint ist, läßt sich nicht feststellen; vgl. oben S. 443 n. 39 und 40.

[199]) Vgl. A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts II, S. 228 ff. Aus früherer Zeit s. die Bestimmungen Albrecht Achills vom Jahre 1473, J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1470—1486 S. 507; aus dem 16. Jahrhundert die Hofordnung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg (1535—1571), A. Kern, a. a. O. I (Berlin 1905), S. 24, dazu ebenda I, S. 4 f. 7 (Braunschweigische Hofordnung von 1510—1520). II, S. 162 f. (Stettinische Hofordnung vom Jahre 1624), doch mögen nicht alle Stellen der Hofordnungen hier angemerkt sein, die des Frauenhofmeisters gedenken. G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 S. 31. Zu den Hofordnungen im allgemeinen vgl. G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittel-

alter II (Kiel 1887), S. 35 ff. K. Treusch von Buttlar, Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts: Zeitschrift für Kulturgeschichte 4. Folge IV (1897), S. 1 ff. Über den Frauenhofmeister im allgemeinen vgl. J. Voigt, Hofleben und Hofsitten der Fürstinnen im 16. Jahrhundert: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft hrsg. von W. A. Schmidt I (Berlin 1844), S. 103 ff. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Innsbruck 1885), S. 45 ff.

[200]) Vgl. E. W. Kanter, a. a. O. I, S. 239 f. Am 27. Juni 1447 gab sich Heinrich von Freiberg dem Markgrafen zu eigen, nachdem er dessen Gemahlin Margarethe an den Grafen Hans hatte verkuppeln wollen, und schwur, ihm *all mein kunst zu leren . . . der alchamey, . . . das er alle jar forderlich davon 100 000 gulden sol haben;* Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 208. A. F. Riedel: Märkische Forschungen IV (1850), S. 163. J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 472.

[201]) Vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 164. J. Großmann u. a., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 17. Über ein vermeintliches Bild der Fürstin vgl. P. Seidel: Hohenzollernjahrbuch VI (1902), S. 62. — Von ihren sechs Kindern, je drei Töchtern und Söhnen, überlebten sie die Töchter und von den Söhnen allein der spätere Kurfürst Johann Cicero von Brandenburg (geb. 2. August 1455, gest. 8. Januar 1499); vgl. oben S. 166.

[202]) Höfler, S. 124. — Es fällt auf, daß Eyb mit keinem Worte der zweiten Gemahlin Albrechts gedenkt, der Anna von Sachsen (geb. 7. August 1437, † 31. Oktober 1512), der Tochter des Kurfürsten Friedrichs II. des Sanftmütigen von Sachsen († 1464) und der Margarethe von Österreich († 1486). Ihre Hochzeit mit Albrecht Achilles wurde am 12. November 1458 in Ansbach gefeiert; vgl. u. a. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis B V (Berlin 1848), S. 32. C I (1859), S. 328. C II (1860), S. 24, dazu Urkunden aus den Jahren 1458—1510 in Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 221. 238. 239. 249. 250. 252. 421 und unten S. 496 Anm. 309. Aus ihrer Ehe mit Albrecht gingen 13 Kinder hervor, darunter Friedrich (geb. 8. Mai 1460, † 4. April 1536) und Sigmund (geb. 27. September 1468, † 26. Februar 1495); vgl. oben S. 166 f.

[203]) Vgl. oben S. 79 f.

[204]) Vgl. oben S. 66.

[205]) Die Urkunden vom 1. Juni 1452 und 29. Oktober 1453 sind gedruckt: Selecta Norimbergensia I (1768), S. 201 sqq. 206 sqq.

[206]) Papierblatt mit protokollartigen Notizen im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv, Familienselekt Eyb, Fasz. 1.

[207]) Die Regesten finden sich in den unpaginierten Poppschen Manuskripten im Eichstätter Ordinariatsarchiv (Fach 18 Fasz. 113; vgl. oben S. 397 Anm. 4). Am 8. April (Sonntag Quasimodogeniti) 1453 stiftete Ludwig von Eyb zu Sommersdorf für seinen im Jahre 1438 verstorbenen Vater einen Jahrtag in der Pfarrkirche zu Ried und wies dafür einen Gulden jährlichen Zinses aus seinem Gute bei Herrieden an. Gleichzeitig stiftete er vier Quatembertage (so im Manuskript Popps!) in der Kapelle zu Sommersdorf, dazu Brotspenden für Arme und wies dafür vier Gulden

jährlichen Zinses aus seinem Gute zu Stegbruck an. Mit ihm besiegelte sein Vetter Martin von Eyb († 1492) die Urkunde. Beide begegnen als Siegler von Urkunden über Güterverkäufe an die neue Frühmesse zu Ried, und zwar am 9. März (Samstag in den vier Tagen) 1454, 15. Juni (St. Veitstag) und 30. November (St. Andreastag) 1455, endlich noch am 26. Dezember (St. Stephanstag) 1470.

[208]) Vgl. C. F. Jung, Miscellanea II, p. 107, wo die Namen von Johann von Eyb, lic. decr., Domherr zu Würzburg und Propst des Gumbertstiftes in Ansbach († 1468; s. oben S. 442f. n. 38), und von Ludwig von Eyb, Pfleger zu Arberg (vgl. oben S. 235), begegnen.

[209]) Vgl. ihre Aufzählung oben S. 354ff.

[210]) Den folgenden, absichtlich knapp gehaltenen Regesten ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß bei dem Umfang der Aktenbände, bei dem häufigen Fehlen von Registern und sog. Konspekten mehr als ein Beleg uns entgangen sein kann. Die ermittelten Stellen aber genügen, um das im Text Gesagte zu bekräftigen. Eybs Name begegnete an folgenden Stellen:

1441 Oktober 30 klagt Eyb in Schwabach um ein Gut zu Niedersulzbach und einen Zehnten zu Schlauersbach (Bezirksamt Ansbach), die er von seinem Vater geerbt, für die aber der Lehensträger nicht die Belehnung nachgesucht hatte; Nürnberg, Kreisarchiv, Landgericht, Handschrift 204 fol. 141'.

1442 Januar 11 klagt er in Gossenhofen um Güter in Schlauersbach; Hs. 204 fol. 169'.

1442 August 30 sucht er in Ansbach um Hilfe gegen Vorenthaltung von Gütern in Schlauersbach nach; Hs. 204 fol. 321'.

1443/44 klagt er um Güter und Rechte zu Roßstall und Weidendorf; Hs. 116 fol. 27.

1445 August 12 klagt er in Schwabach um Güter in Schlauersbach, die widerrechtlich verkauft seien, obwohl von ihm lehensrührig, der selbst den Zehnten vom Bischof von Würzburg zu Lehen trage; Hs. 105 fol. 134 (alt 132).

1446 April 2 klagt er in Fürth um Güter und Rechte in Dorf und Mark Velden, in Ried an der Altmühl; Hs. 205 fol. 295 (alt 288).

1447/48 klagt er um Güter und Rechte zu Punczwang und Trumetzheym; Hs. 117 fol. 203.

1448 Juli 3 klagt er in Kadolzburg für eine Frau um Güter in Obernaspach bei Gunzenhausen; Hs. 115 fol. 294.

1448 Oktober 14 klagt er in Kadolzburg um ein Lehengut zu Niedersulzbach, das als ein verschwiegenes, abgetragenes Lehen für heimgefallen erklärt werden soll; Hs. 117 fol. 340'.

1452 Januar 26 werden in Bayersdorf genannte Bewohner von Weißenburg und Bopfingen auf Antrag Eybs geächtet; Hs. 273 fol. 76 = Hs. 273a fol. 197'.

1453 Dezember 18 klagt Eyb in Schwabach wegen Gefangennahme eines seiner armen Leute; Hs. 118 fol. 59.

1455 September 8. Albrecht befiehlt seinen Räten, darunter Ludwig von Eyb, den Versuch zu machen, die beim Landgericht anhängige Streit-

sache Burkards von Seckendorff-Triebsdorf mit den Pühelpecken von Eschenbach gütlich zu vergleichen oder bis zu seiner Rückkunft zu vertagen; Nürnberg, Kreisarchiv, Landgericht, Urkk. n. 154.

1458 Juni 14. Die Ratgeben in Augsburg erteilen auf Veranlassung u. a. Ludwigs von Eyb ihrem alten Bürgermeister Lienhart Radow und genannten Bürgern Vertretungsvollmacht für das Landgericht Nürnberg wie bisher für dessen Sitzungen in Ansbach; Urkk. n. 196.

1459 August 27 klagt Eyb in Ansbach auf Geheiß Albrechts auf Entrichtung des Schutzgeldes durch genannte Bewohner von Herzogenaurach; Hs. 209 fol. 149'.

1459 August 27 klagt er in Ansbach als Anwalt genannter Personen um Güter; Hs. 209 fol. 150.

1459 September 18 klagt er in Ansbach gegen einen, der ihm einen seiner Leute auf des Heiligen Reichs Straße nächtens überfallen und getötet habe; Hs. 209 fol. 164'.

1459 29 Oktober klagt er in Ansbach gegen einen Bürger von Bamberg, doch wird die Sache auf schriftlichen Befehl Albrechts vor das Gericht des Bischofs vom Bamberg gewiesen; Hs. 209 fol. 192.

[211]) Die Handschrift 100 besteht aus 12 Blättern in Schmalfolio. Sie beginnt mit den Worten: *De annis LVIII, LIX et LX. Des lantschreibers Jorgen Spenglers rechnung.* Das erste Rechnungsjahr läuft vom 6. Januar 1458 bis zum 15. Januar 1459, das zweite reicht bis zum 7. Januar 1460, das dritte bis zum 4. März 1460. Der letzte Eintrag auf fol. 11' lautet: *Summa alles einnemens der dreyer jare nemlich des LVIII., LVIIII. und des LX.: 680 1/2 gulden 18 ₰. Summa alles außgebens die obgeschrieben jare: 699 gulden 3 ort 24 ₰. Einnemen und außgeben gegeneinander abgewogen bleibt mein herr dem lantschreiber 19 gulden 1 ort 6 ₰. Item solch rechnung ist gescheen in gegenwertigkeit hern Hansen von Seckendorffs lanntrichters, Sebastian von Seckendorffs haußvogts, Ludwigen von Eybe, Fritzen Clemen rentmeisters und Cunrats Bruckners am mitwoch vor Geory anno Domini etc. 64to* (18. April 1864). Damit schließt die Handschrift.

[212]) So z. B. im Jahre 1460 (fol. 10'): *1 gulden fur ein acht, 40 g. fur vier urteilbrief, 2 g. fur ein urteilbrief, 2 g. fur ein urteilbrief, 1 g. fur ein urteilbrief, 2 g. fur ein urteilbrief, 1 g. fur ein vollung, 1 g. auß der acht, 15 lb. 12 ₰ fur ladung, spruche und anders kleyns.* Zu dieser Liste vgl. Eybs Schrift über das Landgericht hrsg. von W. Vogel S. 65: *Vor hat ein landschreiber eingenomen was von allen briefen gefallen ist, dadurch die leut zu vil zeiten beschwert wurden, das der landschreiber des jars ob vier- oder funfhundert gulden vom landgericht hat.*

[213]) Vgl. oben S. 273 ff.

[214]) Der Sold für Eyb wird verzeichnet auf fol. 5 der Handschrift 100 als für das Jahr 1458 in Betracht kommend, fol. 9' für das Jahr 1459; ein Jahrsold Ludwigs von Eyb für 1460 wird fol. 11 nicht verzeichnet, obwohl der des Landschreibers noch mit 60 Gulden in Rechnung gesetzt ist. Die Art der Eintragung wird verdeutlicht durch Mitteilung der Ausgabenliste auf fol. 9': *Außgeben von lantgerichts wegen des gemelten 59. jars. 100 gulden dem lantrichter zu jarsold. 50 g. Ludwigen von Egb zu*

jarsold. 50 g. Micheln Tanner zu jarsold. 50 g Heinrich Seyboten zu jarsold. 30 gulden Weiprechten von Krewlßheim und ist damit sein lantgerichtssold gantz bericht. 60 gulden mein des lantschreibers jarsold. 29 lb. 20 ₰ auf zweyen gerichten zu Nürnberg verzert selbander. 2½ lb. von den lantgerichtsbuchern dieselben zeit auß und ein (d. h. die Aus- und Eingangsbücher) *zu füren.* Es folgt dann die Gesamtberechnung der Ausgaben von 1459. — Unter den Ausgaben für 1458 steht fol. 5: *3 lb. han ich durch geheiß Ludwigs von Eib geben Ulrichen Roten dem lantboten, als er Eberharten von Stain von meins gn. herrn wegen ein ladung brachte.* Eyb in seiner Schrift über das Landgericht hrsg. von W. Vogel S. 63 erwähnt Ulrich Rott als den ersten Landboten, der *alle brief gen Swoben allenthalben und da dan die anstossenden land derselben gegent* gebracht habe.

[215]) Vogel S. 64.

[216]) Vogel S. 66.

[217]) Vgl. oben S. 86 und 472 Anm. 135. 136. — Die Zugehörigkeit Eybs zu den Beamten Albrechts wird auch durch einen Brief des Grafen von Öttingen an Eyb und Hans von Wallenrode vom 2. März 1455 bezeugt, der über die Ladung markgräflicher Untertanen vor das Gericht in Westfalen handelt; Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2100.

[218]) Die Akten sind gedruckt: Selecta Norimbergensia IV (Anspach 1772), p. 253—366; vgl. dazu W. Vogel, a. a. O. S. 18 Anm. 27 und oben S. 83f. Über den Federsee und die genannten Orte, die insgesamt im heutigen württembergischen Oberamt Riedlingen liegen, vgl. „Das Königreich Württemberg" hrsg. vom Königl. statistisch-topographischen Bureau I (Stuttgart 1882), S. 313f. III (1886), S. 775. 777. 784f.

[219]) Anleite (Immission) ist die Einsetzung eines um Schadenersatz Klagenden in des Beklagten Güter von Gerichtswegen; vgl. M. Lexer: Die Chroniken der deutschen Städte IV (Leipzig 1865), S. 360. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[5] (München und Leipzig 1912), S. 179.

[220]) 19. Juni 1447; Selecta Norimbergensia IV, p. 253sq.

[221]) Ibid. IV, p. 259sqq.; die Urkunde Friedrichs III. ist auch in ein Vidimus vom 23. Dezember 1454 (ibid. IV, p. 257sq.) übergegangen.

[222]) Ibid. p. 270sq., später übernommen in das Notariatsinstrument vom 16. August 1455 (ibid. IV, p. 274sqq.), in die Urkunde des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim vom 26. September 1455 (ibid. IV, p. 278sqq.) und in das kaiserliche Urteil vom 28. Juli 1456 (ibid. IV, p. 308sqq., darin p. 309sqq.).

[223]) Ibid. IV, p. 271sq.

[224]) Ibid. IV, p. 273.

[225]) Ibid. IV, p. 274sqq. — Am 26. September 1455 bezeugte Heinrich von Pappenheim, den Auftrag des Kaisers durch einen *vollmächigen anwalt* des Markgrafen Albrecht erhalten zu haben, ibid. IV. p. 279; vgl. p. 309.

[226]) Ibid. IV, p. 280—301.

[227]) Das Dokument vom 28. Juli 1456 ist ein auf den Namen Kaiser Friedrichs III. ausgestelltes Urteil; ibid. IV, p. 308—366. In ihm findet

sich (p. 309—344) die Aufzeichnung des Erbmarschalls vom 30. Oktober 1455 über alle seine Maßnahmen usw. seit dem 11. Juni 1455.

[228]) Ibid. IV, p. 309. 311. 313.

[229]) Ibid. IV, p. 311 sq.

[230]) Ibid. IV, p. 336.

[231]) Ibid. IV, p. 339 sqq.

[232]) Ibid. IV, p. 344—366.

[233]) Ibid. IV, p. 361, während es p. 345 heißt: *Das puch mit den zweyen B hebt sich an 1400. und im 49. jare.* Ähnlich und auch ohne näheres Datum ist die Angabe auf Grund des Buches mit dem Buchstaben V, daß Ludwig von Eyb die Stadt Dinkelsbühl geladen habe (IV, p. 350, während nach p. 344 das Buch mit dem Buchstaben V mit dem Jahre 1439 beginnen soll). Vgl. dazu oben S. 483 Anm. 210 zu 1452 Januar 26.

[234]) Selecta Norimbergensia IV, p. 361, aber p. 345 heißt es: *Das register mit dem B hebt sich an 1400 und im 20. jar und wert biß auf das dreißig und zway und dreißig jar.* Zu den in den Akten begegnenden Signaturen der Gerichtsbücher vgl. F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 48. — Bei dem großen Umfang der Akten des Prozesses um den Buchauer See und der Fülle der Verweisungen auf Bücher des Landgerichts in ihnen konnte es nicht unsere Aufgabe sein, jeder derartigen Verweisung nachzugehen und ihre Quellenbelege in den noch erhaltenen Handschriften des Landgerichts aufzuspüren. Eine solche Arbeit hätte unsere Kraft überstiegen und auch wenig Ertrag für das Leben Eybs gebracht.

[235]) Selecta Norimbergensia IV, p. 338. Hinweise darauf, daß die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts sich auf die vier Lande Bayern, Franken, Sachsen (hier als Niederland bezeichnet) und Schwaben erstrecke, begegnen in den Akten des Prozesses wiederholt, so ibid. IV, p. 262. 266. 285 sq. 290. Für Albrecht Achill kam vor allem in Betracht, daß sie in Urkunden des Kaisers selbst zum Ausdruck gelangte, so in denen vom 11. Juni 1455 (ibid. IV, p. 261—269) und vom 10. Januar 1456 (ibid. IV, p. 280—301). Albrecht Achilles und seine Vorfahren haben, so heißt es am 11. Juni 1455 (ibid. IV, p. 266), *vor vil jarn her ausserhalb des egenanten burggrafenthumbs mit demselben lantgericht als gen Swaben, Beyern, Francken und Niderlannde* gerichtet; vgl. dazu oben S. 471 Anm. 131 und 134.

[236]) Bezeichnend ist, daß eine Nürnberger Geheimschrift wohl aus den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts den Namen Ludwigs von Eyb stets mit dem Deckwort *leythund* wiedergibt; vgl. F. Wagner, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift IX (1884), S. 43. 48. 56. F. Priebatsch, Politische Correspondenz Albrecht Achills I, S. 7. Unmittelbare Beziehungen Eybs zu Nürnberg begegnen in dem vorliegenden Material für die Jahre 1460—1470 nicht. Sein Name findet sich nur neben dem Georgs von Absberg in einem Briefe des Nürnberger Rates vom 23. Februar 1461: das Gesuch des Bischofs von Metz um ein Darlehen von 3000 Gulden wird abgelehnt, obwohl

es Albrecht Achill durch Eyb und Absberg hatte unterstützen lassen; A. Krieger, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg IV. 1453 bis 1475 (Innsbruck 1915) n. 8560.

[237]) In erster Linie wird der Hofjurist Albrechts, Dr. decr. Peter Knorre († 1478), als maßgebend für alle mit dem Landgericht in Zusammenhang stehenden Fragen angesehen werden müssen; vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 16 Anm. 25. F. Priebatsch, Politische Correspondenz Albrechts Achills I, S. 804f. II, S. 709. III, S. 585. 630. Deutsche Städtechroniken XI, S. 457 Anm. 1. S. 471 Anm. 1. Ein Glasgemälde im Chor der Kirche St. Lorenz zu Nürnberg stellt ihn dar am Gebetpult sitzend, auf dem ein aufgeschlagenes Buch ruht; die Umschrift lautet: *Petrus Knorr decretorum doctor, sacre imperialis aule comes, prepositus ecclesie s. Gumperti Onolspacensis et plebanus huius ecclesie s Laurencii 1476.*

[238]) Vgl. oben S. 66. 96.

[239]) Vgl. oben S. 143ff.

[240]) G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 S. 7.

[241]) Vgl. ebenda S. 283.

[242]) Vgl. ebenda S. 285.

[243]) Vgl. ebenda S. 283, wo zugleich Näheres über die gänzlich veränderte Stellung des Hausvogts in der Mark im 16. Jahrhundert, u. a. nach der Hofordnung Joachims II. (1535—1571; gedr. bei A. Kern, Hofordnungen I, S. 10ff.), in der er durchaus als Beamter zweiten und dritten Ranges erscheint, wie er auch, anders als Marschall und Hofmeister, im Hofpersonalverzeichnis nicht mehr unter den Edelleuten aufgezählt wird.

[244]) Vgl. G. Schapper, a. a. O. S. 5 Anm. 3.

[245]) H. R. von Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth I (Göttingen 1798), S. 18, wiederholt von J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 507, wo aber hinter dem Rittermarschall noch 30 Hofkavaliere eingeschoben werden, sei es daß Minutoli die Ansbacher Hofordnung nochmals eingesehen sei es daß er sie interpoliert hat.

[246]) Vgl. J. von Minutoli, a. a. O. S. 359, dazu Chr. Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg S. 49.

[247]) Vgl. für das Folgende die von F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills II, S. 731 zusammengestellten Verweise.

[248]) Vgl. oben S. 92f.

[249]) A. Kern, a. a. O. II, S. 228ff. Die Stellung des Hausvogts auch in anderen als hohenzollerischen Territorien ergibt sich aus den Verweisen ebenda I, S. 303. II, S. 252.

[250]) Zum folgenden vgl. G. Schapper, a. a. O. S. 98 mit Anm. 4 und S. 289f. gegen G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter S. 53.

[251]) Über die Vereinigung von Ansbach und Bayreuth im Jahre 1464 zu Händen Albrechts vgl. oben S. 10. 129.

[252]) Vgl. oben S. 135ff.

[253]) Vgl. oben S. 96. 448 n. 70.

[254]) Vgl. Höfler S. 116f.

[255]) Vgl. dazu R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 83 Anm. 1.

[256]) Vgl. Chr. Meyer, a. a. O. S. 19.

[257]) Vgl. Höfler S. 120, dazu oben S. 480 Anm. 190.

[258]) Vgl. Höfler S. 121, dazu oben S. 75.

[259]) Vgl. Höfler S. 124, dazu oben S. 77f.

[260]) Vgl. Höfler S. 126, dazu oben S. 472 Anm. 189.

[261]) Vgl. Höfler S. 130, dazu oben S. 87 zum Jahre 1458.

[262]) Vgl. Höfler S. 131, dazu oben S. 81 zum Jahre 1453.

[263]) Vgl. Höfler S. 134f., dazu oben S. 97f.

[264]) Vgl. Höfler S. 135, dazu oben S. 83. Bezeichnend ist auch die Erinnerung an das Lösegeld der im Jahre 1438 gefangenen Böhmen; vgl. Höfler S. 133, dazu oben S. 67. 73.

[265]) Vgl. oben S. 303ff.

[266]) Vgl. oben S. 50f., dazu M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 25f.

[267]) Vgl. oben S. 86.

[268]) Höfler S. 141.

[269]) Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 72ff.; Quellen und Forschungen zur deutschen und hohenzollerischen Geschichte III (München 1906), S. 199ff. Eine zweite ähnliche Ordnung, vielleicht aus den Jahren 1455 oder 1456, teilt Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 76ff.; Quellen und Forschungen III, S. 202ff. mit, vgl. dazu oben S. 343 die Zusammenstellung von Heeresordnungen.

[270]) Vgl. Chr. Meyer, Gedenkbuch S. XVI mit S. 72ff.

[271]) Zu allem folgenden vgl. die Beschreibung dieser Handschrift, die regelmäßig durch die Sigle N 2 angedeutet werden wird, oben S. 338ff. Hier handelt es sich darum, die Herkunft der in ihr vereinigten Stücke zu prüfen und über ihren Verfasser zur Klarheit zu gelangen.

[272]) N 2 fol. 1; Meyer, Gedenkbuch S. 1. Hier und im folgenden wird bei jedem zu erwähnenden Stücke immer nur eine Ausgabe angemerkt werden.

[273]) N 2 auf dem unfoliierten Vorsatzblatt.

[274]) Meyer, Gedenkbuch S. 1.

[275]) Die historischen Ereignisse, auf die in diesen Zeilen angespielt wird, sind: 1. die Schlacht bei Döffingen nahe bei Weil der Stadt am 23. August 1388, vgl. Chr. Fr. von Stälin, Wirtembergische Geschichte III (Stuttgart 1856), S. 344f.; 2. das Konzil von Konstanz (1414—1418), während dessen am 18. April 1417 Friedrich VI. von Nürnberg mit der Mark belehnt wurde; die handschriftliche Zahl 1413 wurde geändert; 3. die Zerstörung der Burg Hohenzollern durch die Grafen von Württemberg und den Schwäbischen Städtebund am 15. Mai 1423, vgl. Chr. Fr. Stälin, a. a. O. III, S. 421ff.; 4. der Krieg gegen Nürnberg und die verbündeten Städte in den Jahren 1449 und 1450, vgl. oben S. 78ff.; 5. die Eroberung von Mainz durch Diether von Nassau am 28. Oktober 1462, vgl. C. Hegel: Die Chroniken der deutschen Städte XVIII, 2 (Leipzig 1882), S. 171ff.; 6. der Sieg des Pfalzgrafen Friedrichs I. bei Seckenheim am 30. Juni 1462, vgl. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 372ff. R. von Lilien-

cron, Die historischen Volkslieder I, S. 526 ff.; 7. die Niederlage Albrecht Achills bei Giengen am 19. Juli 1462, vgl. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 216 ff. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 417 ff.; 8. die Einnahme Wiens durch König Matthias Corvinus von Ungarn am 1. Juni 1485, vgl. A. Huber, Geschichte Österreichs III (Gotha 1888), S. 265; 9. über die letzte Zeile: *Nun hüt tich Nurmberg* vgl. oben S. 111 im Text. — Man könnte meinen, diese „Zeitungen" seien von Eyb gesammelt worden, um sie als Materialien für seine „Denkwürdigkeiten" zu benutzen. In diesen aber behandelt er nur den Städtekrieg von 1449 und 1450, während die Schilderung des bayrischen Krieges mit dem Ende des Jahres 1461 abbricht; vgl. oben S. 90 f. Aus der späteren Zeit des bayrischen Krieges enthält das Herrschaftliche Buch fol. 156'—158' nur noch eine, wohl im Frühjahr 1462 entstandene Ordnung für ein Heer und eine Wagenburg; vgl. oben S. 343. Noch eine andere Vermutung hinsichtlich jener „Zeitungen" mag angedeutet werden. Sie könnten von Eyb teilweise gesammelt teilweise verfaßt worden sein, weil er ursprünglich plante, seinen „Denkwürdigkeiten" einen weit reicheren Inhalt zu geben, als sie ihn jetzt aufweisen, weil er nach diesem ursprünglichen Plane in ihnen auch Ereignisse berühren wollte, die seinem Fürsten nicht günstig gewesen waren wie z. B. die Niederlage bei Giengen 1462, und fernerhin Ereignisse, die mit der Geschichte Albrecht Achills nur in mittelbarem Zusammenhange standen wie z. B. die Einnahme Wiens 1485. Gegen diese Hypothese spricht zweierlei. Einmal möchte es nicht leicht sein, den immer doch nur vermutbaren Inhalt aller jener „Zeitungen" in irgendwelche Beziehung zur Geschichte der fränkischen Hohenzollern zu setzen. Zweitens ist es ein künstliches Unternehmen, aus verlorenen Stücken auf eine Absicht Eybs hinsichtlich der Gestaltung seiner „Denkwürdigkeiten" schließen zu wollen, eine Absicht, die er dann aus irgend welchem Grunde fallen gelassen hätte, um den jetzt vorliegenden Text der „Denkwürdigkeiten" niederzuschreiben. Diese enthält mancherlei Lücken, wie unsere Untersuchungen ergeben haben. Da aber nicht zu sagen ist, wie ihre Ausfüllung durch Eyb selbst mit Hilfe jener — überdies verlorenen — „Zeitungen" vorgestellt werden soll, verzichtet man besser auf alle derartigen Annahmen. Wir bescheiden uns also, hinsichtlich jener „Zeitungen" nur das im Texte Gesagte zu betonen, und begnügen uns hinsichtlich der „Denkwürdigkeiten" mit ihrem jetzt allein erkennbaren Texte, ohne wissen zu wollen oder wissen zu können, ob Eyb jemals ihnen einen vielseitigeren Inhalt zu geben geplant hat. Nichts stützt die Meinung, dieser erhaltene Text sei ein Auszug aus einem verlorenen Texte größeren Umfangs. Schon früher (oben S. 460 Anm. 33) wurde aber auch die Hypothese von O. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen I³, S. 162) zurückgewiesen, die in den Sätzen zum Ausdruck gelangte: „Im letztern Teile des Gedenkbuches (das sind eben die „Denkwürdigkeiten") ändert sich der erzählende Ton vollkommen, und auch die chronologische Reihenfolge der Tatsachen ist nicht mehr beobachtet, sodaß man zweifeln darf, ob man es hier mit den Denkwürdigkeiten des Geschichtschreibers oder mit einem Auszuge aus dessen Notizbuche zu thun hat." Soll vielleicht dieses „Notizbuch" identisch sein mit dem „Buche" Eybs? Kein Beweis

läßt sich dafür erbringen; denn wenn jene „Zeitungen" wirklich teilweise oder insgesamt im „Buche" Eybs sich gefunden hätten, so müßte auffallen, daß der letzte Teil der „Denkwürdigkeiten" an keiner Stelle auf eine jener „Zeitungen" anspielt, daß der letzte Teil der „Denkwürdigkeiten" mit 1486 beginnt, die jüngste „Zeitung" aber einem Ereignis des Jahres 1485 gewidmet war. Der im heute vorliegenden Texte der „Denkwürdigkeiten" sofort erkennbare Gegensatz zwischen historischer Erzählung bis zum Jahre 1486 und politischen Mahnungen, die an einen knappen Bericht über 1486 bis 1499 sich anschließen, ist von Eyb selbst gewollt und deshalb nicht überbrückt. Er ist jedenfalls nicht dadurch geschaffen, daß im letzten Teil Eyb nur einen Auszug aus einer völlig unbestimmbaren, immerhin von ihm selbst herrührenden Vorlage gegeben hat.

[276]) Ganz ohne eine gewisse Künstelei kann die Gruppierung der Einzelteile im Herrschaftlichen Buch nicht vorgenommen werden. Ihrer Entstehungszeit nach gehören sie den Jahren 1440 bis 1487 an, während die undatierte Ordnung des Kampfgerichts zu Nürnberg (N 2 fol. 42—50', weiter unten in Anm. 279 der 3. Gruppe zugewiesen) ganz allgemein dem 15. Jahrhundert zugeschrieben werden darf. Alle Stücke in chronologischer Folge zu verzeichnen ist nicht notwendig; soweit möglich, ist es innerhalb jeder einzelnen Gruppe geschehen.

[277]) Zur ersten Gruppe gehören also a) N 2 fol 131—139 Denkschrift über die Kriegsführung gegen die Türken und b) N 2 fol. 139 – 143 Bericht über die Belagerung der Insel Rhodus durch die Türken im Jahre 1480.

[278]) Zur zweiten Gruppe gehören a) N 2 fol. 127'—129 Verzeichnis der Teilnehmer am Reichstag zu Regensburg (1471?); b) N 2 fol. 145—150 Heeresanschlag des Nürnberger Reichstags 1481, J. J. Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs III. Bd. II, S. 756 ff.; c) N 2 fol. 150—151 (151') Entwurf für eine Heeresmatrikel, wohl zum Frankfurter Reichstag 1486 gehörig, aber von diesem nicht beschlossen, vgl. J. J. Müller, a. a. O. III, S. 17 f.; d) N 2 fol. 143'—145 undatierte Denkschrift über Leistungen zu einem Kriegszug gegen die Türken; e) N 2 fol. 106—109' Friedrichs III. zehnjähriger Landfrieden vom Frankfurter Reichstag 1486, J. J. Müller, a. a. O. III, S. 24 ff.; f) N 2 fol. 152—155' (156 leer) Friedrichs III. Kammergerichtsordnung vom Reichstag zu Nürnberg 1487, J. J. Müller, a. a. O. III, S. 117 ff.; g) N 2 fol. 114'—115 Liste der Teilnehmer vom Reichskonvent zu Rothenburg 1487, J. J. Müller, a. a. O. III, S. 151 f.; h) N 2 fol. 113—114' mit Nachtrag fol. 115' Weinordnung des Reichskonvents zu Rothenburg 1487, J. J. Müller, a. a. O. III, S. 152 f. (ohne den Nachtrag).

[279]) Zur dritten Gruppe gehören a) N 2 fol. 129'—130' Urkunde der Bischöfe Anton von Bamberg und Johann von Eichstätt, des Pfalzgrafen Otto von Mosbach, der Markgrafen Albrecht Achilles und Johann betr. den Fürkauf vom 17. Juli 1452; b) N 2 fol. 42—50' Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafentums Nürnberg, C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt und Leipzig 1739), p. 161 sqq.; c) N 2 fol. 13'—18' die erste Reformation des Landgerichts von 1447 nach dem 25. März, Meyer, Gedenkbuch S. 98 ff.; d) N 2 fol. 21—22 Urkunde des Landrichters zu Nürnberg, Hans von Seckendorff, vom 25. Februar 1455, (J. R. Wegelin), Gründlich-historischer Bericht

von der kayserlichen und Reichs Landvogtey in Schwaben II (1755), S. 243f., erwähnt von Ludwig von Eyb in seinem Familienbuche fol. 10' (vgl. oben S. 417 Anm. 136); e) N 2 fol. 26'—42 Gutachten des Gregor Heimburg über das Nürnberger Landgericht von etwa 1456, G. von Hasselholdt-Stockheim, Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit I, 1 Text S. 46, Beilagen S. 67 ff. (Auszüge); f) N 2 fol. 22—25' Vertrag Albrecht Achills mit den Reichsstädten in Schwaben und Franken wegen des Landgerichts zu Nürnberg vom 22. Januar 1458 (J. R. Wegelin), a. a. O. II, S. 244 ff.; g) N 2 fol. 25'. 26. Zustimmung von Albrechts Brüdern, Friedrich II. von Brandenburg und Friedrich dem Fetten, zum ebenerwähnten Vertrag, Entwurf oder unvollständige Abschrift ohne Datum; h) N 2 fol. 19—20' die zweite Reformation des Landgerichts vom 28. Dezember 1459, Meyer, Gedenkbuch S. 107 ff.; i) N 2 fol. 51—58' Ludwigs von Eyb Aufzeichnungen über das Landgericht zu Nürnberg, W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung S. 61 ff.

[280]) Vgl. oben S. 471 mit Anm. 134.

[281]) Vgl. oben S. 277 ff.

[282]) Zur vierten Gruppe gehören: a) N 2 fol. 81'—83 Verzeichnis der von Albrecht Achilles gegen Burgund geführten Ritter 1474, C. F. Jung, Miscellanea I, p. 361 sqq.; vgl. Eybs Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 141 f., deren Namenliste sich als unvollständige Wiedergabe des Verzeichnisses darstellt; b) N 2 fol. 116—127 Königskrönung Maximilians I. 1486, Meyer, Gedenkbuch, S. 80 ff.; c) N 2 fol. 59—60 Beilager Albrecht Achills und der Anna von Sachsen 1458, Meyer, Gedenkbuch S. 22 ff.; d) N 2 fol. 64. 64' Leichenbegängnis Friedrichs I. 1440, ebd. S. 26 f.; e) N 2 fol. 65—75 Leichenbegängnis Johanns des Alchimisten 1464, ebda. S. 28 ff. (dazu S. 25); f) N 2 fol. 75'—81 Leichenbegängnis Friedrichs II. 1471, ebda. S. 42 ff.; g) N 2 fol. 97'—106 Leichenbegängnis Albrecht Achills 1486, C. F. Jung, Miscellanea I, p. 322 sqq. (Auszug); h) N 2 fol. 110—112' Leichenbegängnis Ernsts von Sachsen 1486.

[283]) Es heißt in der Darstellung der Leichenfeier ausdrücklich: *Item her Ludwig von Eyb ritter der elter, her Heinrich von Luchau ritter und Linnhardt Nordlinger camerschreiber sollen ob der bestellung aller sach sein.* Mit Ritter Hilpant von Thungen ging Eyb *vor den panir des zepters.*

[284]) Vgl. die Verweise oben S. 341.

[285]) Vgl. den Hinweis oben S. 341 f.

[286]) Vgl. dazu oben S. 342. 346.

[287]) Vgl. oben S. 348; die Beschreibung ist bei C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 237 sqq. auszugsweise abgedruckt.

[288]) Vgl. oben S. 481 mit Anm. 199.

[289]) Ludwig von Eyb begegnet als Teilnehmer 1464, 1471, 1486 und 1495, ebenso bei dem Zuge gegen Karl von Burgund 1474, bei dem Turnierrecht in Schwabach 1483 und dem Turnier in Ansbach 1485, wenn nicht bei letzterem der gleichnamige Sohn des damals 68 jährigen Ritters angenommen werden muß. Die Schilderung des Ansbacher Turniers in den „Denkwürdigkeiten" hrsg. von Höfler S. 140 läßt auf Anwesenheit Ludwigs des Älteren schließen; vgl. auch unten S. 495 Anm. 296.

[290]) Meyer, Gedenkbuch S. 25 trennt zu Unrecht den „Speisezettel“ von der Schilderung des Leichenbegängnisses Johanns des Alchimisten 1464, in deren erstes Drittel ungefähr er nach dem handschriftlichen Befunde gehört: er steht N 2 fol. 68'. 69, die Schilderung des Leichenbegängnisses aber N 2 fol. 65 - 75. — Als Parallele mag der Bericht der Speierischen Chronik zum Jahre 1477 dienen, der aus Anlaß der Leichenfeier für den Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz († 1476) schildert, *wye syc zu disch sassen*; F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 511 f. — Über Johanns von Brandenburg alchimistische und humanistische Neigungen vgl. W. Wattenbach, Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXII (1869), S. 35. G. Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums II[3] (Berlin 1881), S. 296 f. J. Wille bei J. von Pflugk-Hartung, Im Morgenrot der Reformation S. 219. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 10 f.

[291]) Als im Jahre 1499 die Räte des Markgrafen Friedrich, darunter Ludwig von Eyb, ihrem Herrn ein Gutachten über sein Verhalten nach dem Tode des Kurfürsten Johann von Brandenburg († 8. Januar 1499) erstatteten, rieten sie ihm, *die ordnung beder begengnus marggraf Friedrichs* († 1471) *und marggraf Albrechts* († 1486) *gebruder seliger gedechtnus mit hinein* (d. h. in die Mark) *zu nemen.* Später fragten die märkischen Räte in Ansbach an, wie man es wegen der Trauerfeierlichkeiten für Kurfürst Johann halten solle — seit dem Jahre 1365, d. h. dem Todesjahr Ludwigs des Römers, war kein Landesherr mehr in der Mark Brandenburg gestorben und begraben —, und die fränkischen Räte meinten nunmehr, *das man die Merckischen rete abschrift der begenknus, so m(ein) g(nediger) h(err) hie hat, horen lassen soll, sich dester baß dornach zu haben zu richten, wie man das halten und wem man darzu schreiben soll;* G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg I, S. 285. 292 f.; vgl. dazu oben S. 297 ff. — Aufzeichnungen gleich denen der vierten Gruppe von Bestandteilen des „Buches“ von Eyb und folgeweise des Herrschaftlichen Buches n. 17 werden sich natürlich in Familienarchiven fürstlicher Häuser unendlich viele finden, sei es daß sie noch dem 15. Jahrhundert sei es daß sie späterer Zeit angehören. Erwähnt mag werden was sich aus der Ausgabe der Denkwürdigkeiten des schlesischen Ritters Hans von Schweinichen († 1616) ergibt. Ihr Herausgeber H. Oesterley (Breslau 1878) verzeichnet ein Werk jenes Ritters, dessen höfische Dienste und Ämter bei den Herzögen von Liegnitz und Brieg bekannt sind (vgl. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2 S. 279 ff.), das nur abschriftlich in einem Kodex des Breslauer Staatsarchivs erhalten ist und die Aufschrift trägt: „Folgende fürstl. Hochzeiten und Begräbnisse und was denselben anhengig hat der Edle . . . Herr Hans von Schweinichen . . . zusammengezogen, weil er denselben mehrentheils nicht allein beigewohnet, sondern Amteshalber viel darbei anordnen und thun müssen.“ Es „enthält eine längere Reihe von Beschreibungen fürstlicher Trauer- und Freudenfeste mit genauester Angabe jeder Einzelnheit, die einen Hofmarschall nur irgend interessieren

kann. Ohne Zweifel ist dieses Werk die Sammlung von Prozessen, wie derartige Beschreibungen in jener Zeit genannt wurden, die Schweinichen in seinem Memorial S. 398 ausdrücklich als ein besonderes Buch erwähnt" (Oesterley, S. XVI). Zum Jahre 1592 schreibt er (S. 398): „Den 2. Junii ist des todtgebornen jungen Herrn Begräbnis allhier zur Liegnitz gehalten worden, welches ich allenthalben bestellen müssen, davon ich nichts denn Mühe gehabt, und billigen dem Hochtritt Kessel zugestanden zu verrichten, weil er den Namen Hofmeister hatte, und wird der Prozeß, den ich auf das Papier gebracht, bei der Fürstl. Kanzelei zu finden sein, auch in meinem diesfalls aufgerichteten Buche." Dieses Werk hat K. Wutke, Merkbuch des Hans von Schweinichen. Berlin 1895 herausgegeben. Es enthält die Beschreibungen von Hochzeiten aus den Jahren 1582 ff. (S. 13 ff.), einer Heimführung aus dem Jahre 1590 (S. 77 ff.), einer Einholung 1591 (S. 99 ff.) und von Begräbnissen 1581 ff. (S. 157 ff.); die Art aber dieser Beschreibungen oder „Prozesse", namentlich der Begräbnisse, erinnert ganz und gar an die Art der Schilderungen von Begängnissen im Nürnberger Herrschaftlichen Buch, weil eben beide Gruppen von Aufzeichnungen in der Hauptsache Listen der Teilnehmer mit Angabe über ihre Plätze bei den Feiern, über ihre Thätigkeit z. B. beim Tragen der Fahnen und beim Führen der Rosse enthalten. Wiederholt hat Schweinichen die Mühen geschildert, die er bei Ausrichtung fürstlicher Feiern gehabt habe, so in seinen „Denkwürdigkeiten" hrsg. von Oesterley S. 431 ff. bei einer Hochzeit im Jahre 1594, die S. 435 mit den Sätzen schließt: „Ich . . . will die Zeit meines Lebens Keinem raten, er sei so gelehrt, so klug und geschickt, als er immer sein könnte und wollte, daß er eine solche Last allein, eine fürstliche Hochzeit zu bestellen, auf sich nehme, als ich gethan habe; verwinde auch solches an meinem Gesund nicht, so lange ich lebe, und habe doch vor meine große Mühe und Sorgen nichts mehr als einen Ring, 6 Thaler werth, und einen Kranz bekommen. Gott aber hat mir doch die Gnade gegeben, daß ich es meinen Abgünstigen zuwider verrichtet habe und mehr Ehre als Schande eingelegt; sage derhalben der heiligen Dreifaltigkeit vor solche verliehene Gnade Lob und Dank, daß ich die vier Wochen, weil ich mit der Hochzeit umging, ausstehen mögen"; vgl. dazu Schweinichens Merkbuch hrsg. von Wutke S. 109 ff. zum Jahre 1594. Das Leben des Fürstendieners im 15. Jahrhundert war sicherlich nicht weniger anstrengend als das des Hofmanns im 16. Jahrhundert. Man wird an Ludwig von Eyb erinnert, liest man in Schweinichens Denkwürdigkeiten hrsg. von Oesterley S. 437: „In diesem (15) 94. Jahre hab ich große Reisen gethan, also daß ich 166 Tage gar nicht daheim bin gewesen; zudem so habe ich auch müssen in meinem Dienst die ganze Hofhaltung bestellen, Rechnung aus Küche, Keller, Backhaus und Rentkammer nehmen, auch den Justizsachen beiwohnen helfen, die fürstliche Hochzeit allein anordnen, verrichten und bestellen müssen, daß ich also dies Jahr ein mühseliges Wesen geführet und unruhigen Dienst gehabt und gewiß im Schweiß meines Angesichts mein Brod gessen."

[292]) Zur fünften Gruppe gehören: a) N 2 fol. 83'. 84 Ritterrecht zu Schwabach 1483, C. F. Jung, Miscellanea I, p. 366 sqq.; vgl. Eybs Denk-

würdigkeiten hrsg. von Höfler S. 138f.; b) N 2 fol. 84'—93' Turnier zu Ansbach 1485, Meyer, Gedenkbuch S. 51ff.; vgl. Eybs Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 139f.; c) N 2 fol. 94—96' Bamberger Turnierordnung 1485, Meyer, Gedenkbuch S. 66ff.; d) N 2 fol. 60'—64 Ludwigs von Eyb Aufzeichnung über die *handlung von sant Jorgen fenlein.* Zu allen diesen Stücken vgl. die Ausführungen über Turniergesellschaften und Turnierordnungen bei G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1[28] S. 386ff. O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (a. u. d. T.: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. Goetz XI. Leipzig und Berlin 1913), S. 149ff.

[293]) Vgl. Höfler S. 124f. 138ff., dazu oben S. 65f.

[294]) Georg Rixners „Anfang, ursprung und herkommen des thurniers inn Teutscher Nation“ (Simmern auf dem Hunsrück 1532; wiederholt bei J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II. Ulm 1720) enthält eine Aufzählung der angeblichen und wirklichen Turniere seit der Zeit Heinrichs I. (919—936), deren Darstellung durchgängig einem bestimmten Schema folgt. Es kommt hier nicht darauf an zu ermitteln, von welchem Turnier an die Beschreibung und Teilnehmerliste auf ein echtes Protokoll sich stützt. Jedenfalls aber sind bei ihm zu folgenden Turnieren auch die auf ihnen vereinbarten Turnierordnungen hinzugefügt: zum 28. in der Reihe Rixners, dem zu Würzburg 1479 (Ausgabe von 1532 fol. 161ff., Burgermeister II, S. 252ff.), zum 30. in der Reihe Rixners, dem zu Heidelberg 1481 (Ausgabe von 1532 fol. 173ff., Burgermeister II, S. 275ff.). Dem 33. in der Reihe Rixners, dem zu Ansbach 1485 (Ausgabe von 1532 fol. 193ff., Burgermeister II, S. 308ff.) folgt eine in Heilbronn 1485 vereinbarte Ordnung. Rixner kennt als 34. Turnier ein solches zu Bamberg 1486 (Ausgabe von 1532 fol. 201ff. Burgermeister II, S. 326ff.), aber nicht die in Bamberg im Jahre 1485 vereinbarte Turnierordnung, für die nur das Herrschaftliche Buch n. 17 die Quelle ist; für den Verlauf des Bamberger Turniers 1486 kommt auch die von L. A. von Gumppenberg mitgeteilte Aufzeichnung in Betracht: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken Aschaffenburg XIX (1868), S. 194ff. Die Ordnungen von 1479, 1481 und die beiden von 1485 hängen untereinander zusammen, dadurch daß die jüngeren Bestimmungen die älteren zum Teil wörtlich wiederholen. — Rixners sicherlich unvollständige Liste der Turniere nennt nach dem 27. Turnier zu Landshut (1439) noch folgende: 28. Würzburg 1479. — 29. Mainz 1480. — 30. Heidelberg 1481. — 31. Stuttgart 1484. — 32. Ingolstadt 1484. — 33. Ansbach 1485. — 34. Bamberg 1486. — 35. Regensburg 1487. — 36. Worms 1487.

[295]) Wenn unter den Teilnehmern des Bamberger Turniers 1486 ein Ritter Lutz von Eyb als Mitglied der Gesellschaft des Einhorns erscheint (L. A. von Gumppenberg: a. a. O. XIX, S. 198), so ist darunter Ludwig von Eyb der Jüngere zu verstehen. Aus allen Turnierprotokollen bei Rixner die Stellen auszuheben, an denen Mitglieder der Familie von Eyb als Turnierbesucher erwähnt werden, ist nicht unsere Aufgabe; vgl. auch

oben S. 19 über die fabelhafte Genealogie derer von Eyb eben auf Grund der Erdichtungen Rixners zum angeblich 12. Turnier in Nürnberg 1197 (Ausgabe von 1532 fol. 102. Burgermeister II, S. 136 ff.).

[296]) Am 8. Mai 1485 schrieb Eyb den Bischof von Eichstätt, er wäre gern zu ihm geritten, aber er sei *belestigt mit meins gnedigen hern sachen des costen halben, dem turner berurende, deßhalb sein gnad* (Albrecht Achill) *mein nit gern geraten will*; F. Priebatsch, a. a. O. III, S. 389, vgl. oben S. 228. Das Ansbacher Turnier wurde am 15. Mai 1485 abgehalten.

[297]) Erinnert mag hier noch einmal daran sein, daß Eyb in seinen Denkwürdigkeiten die Liste der Teilnehmer am Schwabacher Turnierrecht 1483 wiederholte, das Ansbacher Turnier von 1485 aber besonders erwähnte, Höfler S. 138 ff., vgl. oben S. 491 Anm. 289.

[298]) Es gilt von ihnen dasselbe wie von den zur vierten Gruppe gestellten.

[299]) Rixner bei J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II, S. 308 ff.

[300]) Vgl. oben S. 134 f. 346. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 568 ff.

[301]) J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. Bd. II, S. 711 f.

[302]) Zur Datierung der Schrift vgl. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills II, S. 152 mit Anm. 1. — Zur Erläuterung ist die Familienchronik des Ritters Michael von Ehenheim heranzuziehen, der dem Ansbacher Turnier von 1485 und dem Bamberger Turnier (nach G. Rixner im Jahre 1486) beiwohnte, während eine Erzählung zum Jahre 1490 den Inhalt von Eybs Abhandlung verdeutlicht; C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzpach 1740), p. 339 sqq. 330 mit Anm. d, wo auf Köhler Reichshistorie S. 378 verwiesen wird, neu hrsg. von Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte I (1891), S. 93 f.

[303]) Zu dieser sechsten Gruppe gehören: a) N 2 fol. 1. 2 Ordnung für die Speisung eines Heeres, Meyer, Gedenkbuch S. 2 f.; b) N 2 fol. 159—160′ zweite Ordnung für die Speisung eines Heeres, über ihre Zeit vgl. oben S. 343; c) N 2 fol. 156′—158′ Ordnung für ein Heer und eine Wagenburg, über ihre Zeit vgl. oben S. 343; d) N 2 fol. 2—3 erster Anschlag für den Hofhalt, Meyer, Gedenkbuch S. 4 f.; e) N 2 fol. 3. 3′ zweiter Anschlag für den Hofhalt, ebd. S. 5; f) N 2 fol. 3′—5 dritter Anschlag für den Hofhalt, ebd. S. 6 ff.; g) N 2 fol. 5—13′ Ratschläge für die Hof- und Landesverwaltung, ebda. S. 8 ff.

[304]) Vgl. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 212. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 413.

[305]) Vgl. oben S. 343.

[306]) Über die Stücke aus der Handschrift N 2, die in der Ausgabe der Werke Eybs bzw. in dem Anhange dazu neu herausgegeben werden sollen, vgl. die Übersicht oben S. 345 ff.

[307]) Vgl. oben S. 83.

[308]) Vgl. J. Großmann u. a., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 17. Nach diesem Werke sind überall die Lebensdaten von Mit-



gliedern der fürstlichen Familie angemerkt, ohne daß es selbst regelmäßig zitiert wurde.

309) Vgl. die Aufzeichnung über das Beilager Albrechts mit Anna von Sachsen, N 2 fol. 59—60; Meyer, Gedenkbuch S. 22 ff. Im Kreisarchiv zu Bamberg beruht unter der Aufschrift Märckeriana n. 576 ein Konvolut, bestehend aus zwei Papierfaszikeln. Das erste, beschriebene und unbeschriebene Blätter in Schmalfolio enthaltend, bringt Listen über die Teilnehmer an der Hochzeitsfeier, über ihre und ihrer Pferde Unterbringung und Quartiere, wie denn Ludwig von Eyb mit 2 Pferden in Ansbach *zum Erlbecken* Unterkunft fand, die Namen der eingeladenen Frauen, darunter *des hofmeisters weib,* ob der Frau Ludwigs? Das zweite Faszikel enthält eine Platzanweisung für die Teilnehmer am Festmahl, eine Liste über Betten für die Teilnehmer, wiederum eine Platzanweisung; eine Aufzählung der Quartiere und ähnliches mehr. Die ungeordneten Aufzeichnungen sind einer Ausgabe nicht würdig; ein kleiner Teil ist von J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1470—1486 S. 503 f. veröffentlicht. Die Art dieser Aufzeichnungen mag auch das Merkbuch des Hans von Schweinichen hrsg. von Wutke S. 13 ff. zu den Jahren 1582 ff. verdeutlichen, das S. 1 ff. durch ein „Gutachten was zu Bestellung einer fürstl. Hochzeit zu bedenken und in Acht zu halten“ eingeleitet wird.

310) Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 9 ff., hier in freier Übersetzung wiedergegeben, die sich an die von A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles (Zeitschrift für preußische Geschichte III, 1866, S. 102 f.) anlehnt.

311) Meyer, Gedenkbuch S. 18 f.

312) Ebenda S. 19.

313) Man wird an die Schwierigkeiten bei der durch Martin von Eyb durchgeführten Rentenkonversion erinnert; vgl. oben S. 97 f.

314) Meyer, Gedenkbuch S. 11 f.

315) Vgl. A. Kotelmann: a. a. O. III, S. 104 f., dazu F. Wagner in der kurzen Einleitung zu seiner Ausgabe der Ratschläge: Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885), S. 342 f. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Leipzig 1908), S. 469 f.; Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts: Historische Zeitschrift CIII (3. Folge VII. 1909), S. 524.

316) Vgl. A. Kotelmann: a. a. O. III, S. 1 ff. 95 ff.

317) Vgl. G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 S. 129 ff., während u. a. S 38. 59, 4. 73. 130. 153 f. 302 für die allgemeine Deutung von Eybs Ratschlägen insgesamt in Betracht kommen.

318) Vgl. ebenda S. 3 f. und Näheres über die Hofordnung oben S. 143 ff.

319) Vgl. oben S. 89.

320) Vgl. G. Schapper, a. a. O. S. 300 f.

321) Vgl. oben S. 90 f. 95.

322) Vgl. W. Vogel, Des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb Aufzeichnung S. 31 Anm. 7. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 244, dessen

Darstellung der Gefangennahme Albrechts von Eyb S. 241 ff. heranzuziehen ist, und oben S. 40.

[323]) Vgl. oben S. 100. 484 Anm. 211.

[324]) Vgl. oben S. 224.

[325]) Vgl. oben S. 44. 421 Anm. 48.

Anmerkungen zum fünften Abschnitt.

(S. 126—244).

[1]) Vgl. O. von Gierke bei J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056 (a. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte CX. Breslau 1911), S. 143f. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (a. u. d. T.: Mittelalterliche Studien I, 2. Leipzig 1915), S. 19 ff. 296 ff.

[2]) Die deutschen Könige und Gegenkönige von 1273—1519 entstammten den Familien Habsburg (Rudolf 1273—1291, Albrecht I. 1298 bis 1308, Friedrich der Schöne 1314—1330, Albrecht II. 1438—1439, Friedrich III. 1440—1493, Maximilian I. 1486—1519), Nassau (Adolf 1292—1298), Luxemburg (Heinrich VII. 1308—1313, Karl IV. 1346—1378, Wenzel 1378—1400, Jobst 1410—1411, Sigmund 1410—1437), Wittelsbach (Ludwig der Bayer 1314—1347, Ruprecht von der Pfalz 1400—1410), Schwarzburg (Günther 1349). Bei den Habsburgern, Luxemburgern und Wittelsbachern ist regelmäßig das Verwandtschaftsverhältnis untereinander in Erwägung zu ziehen, weiterhin die Zeitspanne zwischen je zwei Königen aus derselben Dynastie.

[3]) Mehrere Könige hinterließen bei ihrem Tode wählbare Söhne, so z. B. Heinrich VII. den Johann von Böhmen († 1346), aber erst nach dem Doppelkönigtum des Habsburgers Friedrichs des Schönen († 1330) und des Wittelsbachers Ludwigs des Bayern († 1347) wurde Heinrichs VII. Enkel Karl IV. im Jahre 1346 gewählt.

[4]) L. von Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte I. II, S. XVII.

[5]) Vgl. E. Brandenburg, Die Reichsgründung I (Leipzig 1916), S. 29 ff.

[6]) H. von Treitschke, Politik II (Leipzig 1898), S. 56f.; s. auch F. C. Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt I[3] (Leipzig 1847), S. 87 ff. W. Roscher, Politik[2] (Stuttgart 1893), S. 23 ff. 51 ff. O. Gildemeister, Zur Naturgeschichte des Königtums: Essays I (Berlin 1896), S. 173 ff. L. von Ranke, a. a. O. I. II, S. 387 f. Lehrreich sind auch die Gründe, mit denen die Erbkaiserpartei der Frankfurter Nationalversammlung in den Jahren 1848 und 1849 ihre Forderung in Wort und Schrift stützte; vgl. G. Mollat, Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments (Osterwieck im Harz 1895), S. 420 ff. (G. Rümelin, F. Chr. Dahlmann, G. Freiherr von Vincke). R. Haufe, Die Anschauungen über Gebiet, Staatsform und Oberhaupt des deutschen Nationalstaates in den Flugschriften der Jahre 1848/49 (Leipziger Diss. 1914), S. 134 ff.

[7]) Vgl. Goldene Bulle cc. 7 und 25 hrsg. von K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit[2] S. 200 f. 210; vgl. im allgemeinen A. Werminghoff, Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte S. 3 ff.

[8]) Mon. Germ. Constitutiones I (1893), p. 683 n. 455.

[9]) W. Schultze, Das merowingische Frankenreich (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II. Stuttgart 1896), S. 353 auf Grund von H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (Leipzig 1892), S. 25 f., wo u. a. es heißt: „Die Teilungen waren genau genommen nicht Teilungen des Reiches, sondern Teilungen der Reichsverwaltung, sodaß theoretisch eine Gesamtherrschaft bestand und der Gedanke der Reichseinheit lebendig blieb. Begrifflich war und blieb das Königtum ein Recht des merowingischen Königsgeschlechtes, gewissermaßen ein Familiengut, insofern den Ganerbschaften des jüngeren deutschen Rechtes vergleichbar, bei welchen zwar eine Teilung der Nutzungen, eine sog. Mutschierung, nicht aber eine Teilung des Eigentums, eine sog. Totteilung, also keine völlige Aufhebung der Gemeinschaft zulässig war."

[10]) Vgl. oben S. 458 Anm. 27.

[11]) Vgl. Th. Hirsch: Allgemeine Deutsche Biographie VII (Leipzig 1878), S. 480.

[12]) Vgl. oben S. 10. 95.

[13]) Zum folgenden vgl. L. von Ranke, a. a. O. I. II, S. 107 ff. Th. Hirsch: a. a. O. VII, S. 475 ff. G. Schuster, Aus den Jugendjahren des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch VII (1903), S. 142 ff. K. Koser, Die Politik der Kurfürsten Friedrichs II. und Albrechts von Brandenburg: Hohenzollernjahrbuch XIII, 1909, S. 116 ff.; Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 145 ff. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 84 ff.

[14]) Vgl. die Einleitung seiner Urkunde vom 20. Januar 1469 über die Stiftung des Domes zu Kölln an der Spree; E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II (Berlin 1837), S. 260 f., dazu F. Wagner, Die älteste Geschichte des Domes und Domstiftes zu Kölln-Berlin bis 1535: Hohenzollernjahrbuch VIII (1904), S. 37 ff., bes. S. 45 ff.

[15]) A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis B V (Berlin 1848), p. 17 n. 1780 zum 14. November 1455.

[16]) Ibid. C I (Berlin 1859), p. 525 n. 372 zum 3. April 1470.

[17]) Im Jahre 1458 empfahlen die Lausitzer die Wahl Friedrichs II. zum König von Böhmen mit der Begründung, *das er wyse, wahrhaftig, gar gutig und mit aller redlichkeit geziret ist und were zu der ere und wirdiger kron vaste togentlich, wann er ein gantz guter regirer ist, lande unde leut und yderman sein regiment liebet, und leßt iglichen seinen undersassen bleiben bei rechten und bei redlichkeit und hat sine land by sinem regiment nahen so vil erweitert, so vil, als dis vorhin gewest ist. Er liebt auch in seinen und den umbgesessenen landen guten fride, das des yderman erfrewet und uff den ortern gebessert ist. So ist er auch in seinen krigen arbeitsam, flisig und sighaft unde alles, was er in ernste y angehubt, hat er*

myt volmacht allzyt zu gutem ende bracht; Riedels Codex C I, p. 325 n. 203. Matthias Döring in der Fortsetzung der Chronik des Dietrich Engelhusen nennt Friedrich II. *omnibus in circuitu bonis valde venerandus, latronibus et perversis metuendus, adeo ut imperio dignus putaretur;* A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis D I (Berlin 1862), p. 217.

[18]) Vgl. den Abdruck der Ordensstatuten vom 29. September 1440 und 15. August 1443 u. a. in Riedels Codex C I, p. 238 n. 148 und p. 257 n. 161. Wenn Friedrich II. in den Statuten von 1443 (l. c. C I, p. 263) sich verpflichtete, ganz verarmte Ordensritter in seinen Höfen oder Schlössern zu unterhalten und lebenslänglich zu verpflegen, so mochte er an die letzte Mahnung seines Vaters sich erinnern, die Ludwig von Eyb in seinen „Denkwürdigkeiten" hrsg. von Höfler S. 119f. erwähnt; vgl. oben S. 66.

[19]) Vgl. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906 und die von uns in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6 [2] (Leipzig und Berlin 1913), S. 87 angeführte Literatur.

[20]) Riedel, l. c. C I p. 525 n. 372 zum 3. April 1470; vgl. dazu R. Koser, a. a. O. I, S. 148 mit Anm. 2 und 3.

[21]) Johann der Alchimist († 1464) war in den Jahren 1426—1437 Verwalter der Mark gewesen, bis ihn sein Vater Friedrich I. abberief und ihm die fränkischen Lande oberhalb des Gebirges überwies.

[22]) O. Hintze, a. a. O. S. 89f.; vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte III (1866), S. 283ff.

[23]) Vgl. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 13: „Friedrich ist noch ein Fürst alten Schlages, der seine Unterthanen treu und tapfer schützt und unablässig und mit Erfolg bemüht ist, seine fürstliche Macht über die zahlreichen particularen Gewalten im Lande zu erheben, der aber in seiner Staatswirtschaft nur wie ein großer Grundherr erscheint, der mit den Erträgen seiner eignen Besitzungen und der wenigen nicht verpfändeten Regalien wohl oder übel haushält und wenn die Ausgaben größer geworden sind als die Einnahmen und der Landtag seine Hülfe verweigert, zu weiteren Verpfändungen und Verkäufen zu schreiten gezwungen ist. Albrecht dagegen ist wie ein echter Renaissancefürst vor allem bemüht, die Finanzen seines Staats zu ordnen, die wirtschaftliche Kraft seiner Unterthanen zu steigern, die Einnahmen zu mehren und zusammenzuhalten. Er kennt den Unterschied zwischen Ausgaben für das Land und für die fürstliche Familie. Sparsam, selbst in Kleinigkeiten, voll Verständnis für alle Details, wenn auch nicht immer wählerisch in seinen finanziellen Operationen, führt er in seinem Lande eine geordnete, auf ökonomischen Grundlagen beruhende Verwaltung ein. Er ist das völlige Gegenbild seines Bruders, der seine finanzielle Wirksamkeit gar nicht zu würdigen vermag, in ihr nicht fürstliches, nur kaufmännisches Handeln sieht."

[24]) Vgl. R. Koser, a. a. O. I, S. 112f. 146f.

[25]) Zum folgenden vgl. A. F. Riedel, Über den Krankheitszustand des Kurfürsten Friedrich II. und seine Niederlegung der kurfürstlichen



Würde: Märkische Forschungen VI (1858), S. 194ff. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills I, S. 9ff.

[26]) Vgl. G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen I, S. 174f.

[27]) Friedrich II. war seit dem 11. Juni 1441 mit Katharine von Sachsen († 23. August 1476) verheiratet; der Ehe entstammten außer einem Sohne (zwei Söhnen?) zwei Töchter, Dorothea († 1519, verheiratet mit Johann V. von Sachsen-Lauenburg † 1507) und Margarethe († 1489, verheiratet mit Bogislaw X. von Pommern-Stettin † 1513).

[28]) Über Friedrichs II. Verlobung mit Hedwig von Polen († 1431) vgl. A. F. Riedel: a. a. O. VI, S. 194ff.

[29]) Vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 172ff.

[30]) Albrecht Achilles war am 15. Oktober 1466 gebannt worden, weil er die Verlobung seiner Tochter Ursula († 1508) mit Herzog Heinrich von Münsterberg († 1498), dem Sohne des von der Kurie bekämpften Georg Podiebrad von Böhmen († 1471), nicht rückgängig machen wollte; vgl. W. Böhm: Allgemeine Deutsche Biographie I (Leipzig 1875), S. 248. Erst auf dem Regensburger Reichstag (April 1471) wurde er durch den päpstlichen Legaten vom Banne losgesprochen; vgl. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 27.

[31]) F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 12, danach G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 189.

[32]) Vgl. die Dokumente in Riedels Codex C I, p. 517sqq. n. 369—372. 374, die zum Teil von A. F. Riedel: Märkische Forschungen VI, S. 220ff. übersetzt sind.

[33]) Vgl. die Urkunde vom 2. April 1470 und den Brief Friedrichs II. vom 3. April 1470; Riedels Codex C I, p. 517 n. 369, p. 525 n. 372, dazu R. Koser, a. a. O. I, S. 147.

[34]) Vgl. die Beschreibung des Leichenbegängnisses im Nürnberger Herrschaftlichen Buch (N 2) fol. 75'—81, Meyer, Gedenkbuch S. 42ff; s. auch Riedels Codex C III (Berlin 1861), p. 91. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 25. 211.

[35]) Außer diesen beiden Abweichungen von der Thronfolge des Sohnes auf den Vater kennt die Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen als dritte nur noch die eine, daß auf Friedrich den Großen († 1786) dessen Neffe Friedrich Wilhelm II. († 1797) als Sohn von Friedrichs Bruder August Wilhelm († 1758) folgte.

[36]) L. von Ranke; a. a. O. I. II, S. 387, s. auch S. 75f.: „Bei der Flüchtigkeit und Kürze des menschlichen Daseins gehört eine Aufeinanderfolge verwandter und gleichartiger Naturen dazu, um eine dauernde Staatsbildung hervorzubringen; auch die Dynastien haben ihre Mission. Vor allem werden die Zeitalter durch die großen Institutionen verbunden, welche einmal fest begründet dem Bedürfnis der menschlichen Natur mehr oder minder gemäß, immer bekämpft und verjüngt, ein eigentümliches Leben haben; überdies aber auch durch einen genealogischen Zug, der durch die mittlere und neuere Geschichte geht. Denn die Geschlechter haben, indem sich ein Glied an das andere schließt, eine gewisse Kontinuität: ihre Eigenschaften erneuern sich in den verschiedenen Generationen, wenngleich

niemals vollständig, selbst ihre Gesichtspunkte leben fort.“ Im Grundgedanken verwandt sind die Sätze von G. Schmoller (Acta Borussica, Behördenorganisation I, Berlin 1894, Einl. S. 25 und 142f.): „Der erbliche Fürst fühlt sich mit dem Staatswohl eins, weil seine zunehmende Macht die Macht des Staates ist. Nur erbliche Fürsten konnten die modernen Staaten schaffen.“ „Alles Große im Staats- und Gesellschaftsleben wird erst durch eine Reihe sich wiederholender, nach der gleichen Richtung gehender Anläufe erreicht. Wie im Leben der Individuen der Charakter und die Tugend das Ergebnis wiederholter ähnlicher Handlungen ist, so müssen auch im Staatsleben, wenn die ersten Versuche nicht vergeblich sein sollen, die Enkel und Urenkel zum Schlusse führen, wozu die Vorfahren den Grund legten.“

[37]) Vgl. oben S. 72ff.

[38]) Höfler S. 138—139; dazu vgl. das Nürnberger Herrschaftliche Buch (N 2) fol. 83.' 84, Selecta Norimbergensia V (Anspach 1774), p. 316 sqq.

[39]) Höfler S. 139—140; dazu vgl. N 2 fol. 84'—93, Meyer, Gedenkbuch S. 51ff. und die Beschreibung in Georg Rixners Turnierbuch hrsg. von J. St. Burgermeister, Bibliotheca equestris II, S. 308ff. und oben S. 495 Anm. 296.

[40]) Höfler S. 140—141. Nur im „Familienbuch“ fol. 7' erwähnt Ludwig seinen Aufenthalt in der Mark.

[41]) Friedrich (geb. 1460, † 1536), der Stifter der beiden älteren markgräflichen Linien von Ansbach und Bayreuth, war Albrechts vierter Sohn, der erste Sohn aus der Ehe mit Anna von Sachsen († 1512). Voraufgegangen waren ihm als Söhne aus Albrechts erster Ehe mit Margarethe von Baden († 1457) der im Jahre 1450 als verstorben bezeichnete Wolf, der spätere Kurfürst Johann (Cicero, geb. 1455, † 1499) und der zeitlich unbestimmbare Friedrich. Der hier erwähnte Friedrich wird in der Regel als Friedrich der Ältere bezeichnet; vgl. über ihn Th. Hirsch: Allgemeine deutsche Biographie VII (Leipzig 1878), S. 480, weiterhin oben S. 166 und 246ff.

[42]) Aus Eybs „Buch“ ist sie aber nicht in das Herrschaftliche Buch übergegangen, immerhin aus anderer Überlieferung bekannt und von Meyer, Gedenkbuch S. 72ff. gedruckt. Sie ist verschieden von dem Stücke in A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C II (Berlin 1860), p. 214 sqq. — Üer Eybs „Buch“ und seine Benutzung im Herrschaftlichen vgl. oben S. 110ff.

[43]) Höfler S. 141.

[44]) Dazu vgl. oben S. 108f. 303ff.

[45]) Höfler S. 141—142; dazu vgl. N 2 fol. 81'—83, C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt und Leipzig 1739), p. 361 sqq.

[46]) Höfler S. 142.

[47]) Vgl. oben S. 45. 446 n. 57. Immerhin geht aus Ludwig des Älteren „Familienbuch“ fol. 7' hervor, daß er selbst am burgundischen Zuge teilnahm. Man sieht, allein aus den „Denkwürdigkeiten“ würde man nicht mit Sicherheit auf einen Aufenthalt Ludwigs des Älteren in der Mark oder auf seine Beteiligung am Reichskrieg schließen können.

[48]) O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts I[3], S. 162; s. dazu oben S. 489 Anm. 275.

[49]) Vgl. oben S. 112 f.

[50]) Vgl. darüber oben S. 301 ff.

[51]) Vgl. oben S. 43 ff. 439 n. 11.

[52]) Die Urkunden Friedrichs II. und Albrechts vom 2. April 1470 (Riedels Codex C I, p. 524. 520) weichen in den Namenreihen der Vertreter beider Fürsten voneinander ab. Diejenige Friedrichs nennt 3 Abgesandte Friedrichs und 10 Abgesandte Albrechts; die Urkunde Albrechts nennt 9 Abgesandte Friedrichs und 9 Abgesandte Albrechts. Die Namen der Abgesandten decken sich nur zum Teil; nur die Urkunde Friedrichs enthält den Namen Ludwigs von Eyb, diejenige Albrechts nur den Namen Anselms von Eyb. Im ganzen werden 25 verschiedene Männer genannt: 9 als Bevollmächtigte Friedrichs und 16 als Bevollmächtigte Albrechts. Die Annahme von G. Schuster und F. Wagner, Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg I, S. 453 Anm. zu S. 190 ist nicht ganz plausibel.

[53]) Alle Urkunden sind vom 2. April 1470 datiert, entbehren aber der Ortsangabe; Friedrich II. vollzog wohl die seine in der Mark, Albrecht in Franken. Jedenfalls war auch diese Art der Behandlung auf der Zusammenkunft der Räte vereinbart worden, um Friedrichs Verzicht und die Zusicherung der Gegenleistungen durch Albrecht als Äußerungen eines Rechtsgeschäftes Zug um Zug erscheinen zu lassen; vgl. A. F. Riedel: Märkische Forschungen VI, S. 220 ff.

[54]) Riedels Codex C I, p. 523 sqq. n. 371.

[55]) Ibid. C I, p. 517 sqq. n. 369; vgl. dazu den Brief Friedrichs vom 3. April 1470; ibid. C I, p. 525 sqq. n. 372 und oben S. 134.

[56]) Riedels Codex C I, p. 521 sqq. n. 370; s. auch ibid. C I, p. 542 n. 387. Zu den Verhandlungen und einem geplanten Zusammentreffen der Brüder in Hof vgl. auch den Brief Albrechts vom 12. April 1470; ibid. C I, p. 528 sq. n. 374. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 14. 115 f.

[57]) Vgl. den Brief Friedrichs II. an die Kurfürsten vom 6. Mai 1470; ebenda I, S. 118 und zum folgenden ebenda I, S. 12 ff. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 190 ff. 453 ff.

[58]) c. 7 hrsg. von K. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 200.

[59]) Vgl. G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (a. u. d. T.: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte XVIII. Heidelberg 1907), S. 35 ff. E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896), S. 153 ff.

[60]) Vgl. über ihn S. Haenle: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873/74 S. 87 ff. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 120 Anm. 1. — Im folgenden wird die letzterwähnte, für unsere Zwecke unentbehrliche Veröffentlichung unter der Sigle Pr. unter Hinzufügung der Band- und Seitenzahl zitiert werden. Da durch die Sammlung von Priebatsch alle älteren überholt sind, werden diese nur dann erwähnt werden, wenn in ihnen der volle Wortlaut solcher Briefe usw. sich findet, deren Regesten Priebatsch wiederholt.

[61]) G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 200.

[62]) Am 6. Juli 1470 waren Eyb und Georg von Absberg Relatoren für Hensil Kammerknecht, dessen Lehen in Kottbus bestätigt werden, G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 458; vgl. G. Schapper, Hofordnung von 1470 S. 29 Anm. 2. Am 6. Juli 1470 bekundet der Landvogt der Neumark, mit den Räten Albrechts abgerechnet und von ihnen die ihm geschuldete Summe erhalten zu haben; Riedels Codex C I, p. 533. Am 12. Juli 1470 bezeugt Otto von Nostitz, daß ihm die Räte Albrechts die Kosten für ein im Dienst Friedrichs II. verbrauchtes Pferd zurückerstattet haben; ibid. C I, p. 534. Am 26. Juli 1470 waren beide Räte Relatoren für die Stadt Schiefelbein, deren Privilegien eine auf den Namen Albrechts ausgestellte Urkunde bestätigte; ibid. A XVIII (Berlin 1859), p. 259. Am 5. August 1470 waren sie Relatoren für den Bernfelde; G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 458.

[63]) Pr. I, S. 128 ff.

[64]) Pr. I, S. 142 f. 149 ff.; s. auch S. 161 und 165 ff. vom 29. Juli und 18. August 1470.

[65]) Vgl. die Einlage zur Instruktion vom 13. Juli 1470; Pr. I, S. 151.

[66]) Vgl. die Einlage zur Instruktion vom 18. August 1470; Pr. I, S. 166.

[67]) Hierher gehört wohl auch eine Aufstellung über die Schulden Friedrichs II. (Riedels Codex C I, p. 543 sqq.), die G. Schapper, a. a. O. S. 138 Anm. 1 als ein Werk Eybs hinstellen möchte.

[68]) Pr. I, S. 157 ff., wo fünf solcher Schreiben unter einer Ziffer vereinigt sind; vgl. dazu G. Schapper, a. a. O. S. 121 f. Anm. 2.

[69]) Pr. I, S. 157 f., hier wiedergegeben nach der Übersetzung von G. Schapper, a. a. O. S. 43 f.; ganz übersetzt bei G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 201.

[70]) Vgl. oben S. 119 ff.

[71]) Vgl. G. Schapper, a. a. O. S. 2 ff. 326 ff.

[72]) Vgl. oben S. 333. 335 f. über die Handschriften in Bamberg (B 1) und Charlottenburg (C 2 und 3).

[73]) Riedels Codex C II, p. 115 sqq. n. 93 (die Hofordnung), p. 126 (Verzeichnis der Naturalien), p. 126 sqq. n. 94 (Verzeichnis des Hofgesindes); s. auch die ausführlichen Inhaltsangaben bei A. Kotelmann; a. a. O. III, S. 298 f. 303 ff. G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter II (Kiel 1887), S. 40 ff. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 206 ff., überall zum April 1473 gestellt.

[74]) Riedels Codex C II, p. 125: *Item ob in den vorgeschriben artikeln bruch geschee odder die notturfft erfurdern wird die zu endern, das soll gescheen durch wissen und willen unsers herrn, der bischof und der rete, so unserm gnedigen herrn in den handelingen zubeschiden sind, der merteil, so er der ye zu zeiten gehaben mag.* Auf der letzten Seite der einen Handschrift der Ordnung folgt noch ein kurzes Verzeichnis der an Friedrich II. jährlich zu sendenden Fische und Biberschwänze; ebda. C I, p. 126.

[75]) G. Schapper, a. a. O. S. 8 f.

Zu S. 145 Zeile 25 ff. von oben) Die Festsetzung der Hofordnung über das Waffentragen des Hofgesindes beim Reiten über Land, damit es nicht für eine Schaar von Kaufleuten angesehen werde, verrät eine einseitig ständische Auffassung gegen die Städter, die auch sonst in der Literatur, nicht allein im Verhalten der Stegreifritter gegen reisende Kaufleute zum Ausdruck kommt; vgl. G. Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen II. Leipzig 1899), S. 74 ff. F. von Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance (München und Berlin 1918), S. 55 (Historische Zeitschrift XLI, NF. V, 1879, S. 7 f.).

[76]) Vgl. G. Schapper a. a. O. S. 44.

[77]) Vgl. dazu ebd. S. 46: „Das ist der erste neue Hauptgrundsatz, den Albrecht selbst wie seine Räte mit großer Konsequenz in der Mark zur Geltung bringen wollten, der durch unsere Hofordnung speziell und desgleichen durch die Eybschen Ratschläge wie ein roter Faden hindurchgeht: es soll nicht nur überhaupt von allen Beamten über Ausgaben und Einnahmen Buch geführt werden, und zwar sorgfältig und detailliert, sondern immer sollen es wenigstens zwei Beamte sein, die sich durch ihre Buch- oder Kerbholzführung gegenseitig kontrollieren."

[78]) Ebd. S. 60 mit der weiteren Bemerkung: „Neben der ... Kontrolle des einzelnen Beamten durch die gleichlautenden Register eines zweiten, eines Gegenschreibers, ist diese Institution geordneter regelmäßiger häufiger Rechnungslegung einer der hauptsächlichsten Finanzgrundsätze Ludwigs von Eyb", dessen „Ratschläge" dann von Schapper zum Vergleiche herangezogen werden; s. auch oben S. 119 ff.

[79]) Vgl. Riedels Codex C II, p. 124 sqq. mit den Bemerkungen oben S. 128.

[80]) Vgl. oben S. 141.

[81]) Pr. I, S. 184; vgl. dazu ebd. I, S. 240 vom 8. April 1471.

[82]) Zum folgenden vgl. Pr. I, S. 16 ff. 24. 157 ff.

[83]) Vgl. die Briefe Friedrichs II. vom 21. und 29. Juli 1470, zwischen beiden den an ihn von Absberg und Eyb vom 25. Juli 1470, in dem sie ihn um ein Darlehen bitten, weil sie ihr mitgebrachtes Geld auf Schuldentilgung verausgabt hätten; Pr. I, S. 156. 161. Nach einem undatierten, wohl zum Jahre 1471 gehörigen Rechenzettel (Pr. I, S. 269) hatten sie 3000 Gulden mitgebracht, *als sie zum ersten hinein* (d. h. in die Mark) *ryten*; s. auch den Brief Albrechts vom 1. Februar 1471, Pr. I, S. 202.

[84]) G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 202 (hier auch das folgende Zitat).

[85]) Pr. I, S. 245, vgl. mit G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 202.

[86]) Vgl. oben S. 97 f.

[87]) Vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 202.

[88]) Ebd. I, S. 458 (schon oben S. 503 Anm. 62 angeführt).

[89]) Pr. I, S. 163. Der Brief Albrechts vom 14. September 1470 (Riedels Codex C I, p. 536; Pr. I, S. 175) geht auf eine schriftliche

Meldung der beiden fränkischen Räte zurück, die sie vor ihrer Abreise erstattet hatten.

[89a]) Pr. I, S. 165.

[90]) A. Bachmann, Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III.: Fontes rerum Austriacarum II, 46 (Wien 1892), S. 135 (Pr. I, S. 180).

[91]) Vgl. die Schreiben Albrechts vom 4. Oktober 1470, 1. Februar und 1. April 1471; Pr. I, S. 186. 202. 244.

[92]) Vgl. O. Hintze, a. a. O. 49. 72. R. Koser, a. a. O. I, S. 84f.

[93]) Riedels Codex C I, p. 528 vom 12. April 1470 (Pr. I, S. 115).

[94]) Vgl. zum folgenden J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1² S. 250ff. Pr. I, S. 18ff.

[95]) Vgl. das Itinerar bei Pr. III, S. 533.

[96]) Vgl. J. Reissermayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471. I. II. Programm zum Jahresberichte über das K. neue Gymnasium zu Regensburg für das Studienjahr 1887/88. Regensburg 1887f. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. (Leipzig 1894), Bd. II, S. 346ff. A. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche (Weimar 1916), S. 265f.

[97]) Vgl. über deren Verlauf und Ergebnisse G. W. von Raumer, Verhandlung Churfürst Albrecht Achills mit den märkischen Landständen nach seinem Regierungsantritt nebst einem eigenen Aufsatze des Churfürsten hierüber: Märkische Forschungen I (1841), S. 319ff. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Zeitschrift für preußische Geschichte III (1866), S. 283ff. 417ff. Pr. I, S. 35f. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter S. 454ff.

[98]) Vgl. auch J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 273ff. R. Koser, a. a. O. I, S. 160ff. O. Hintze, a. a. O. S. 96ff.

[99]) Vgl. Albrechts Schreiben vom 5. April 1472 an den Kurfürsten von Mainz; C. A. H. Burkhardt, Das funfft Merckisch buch des Churfürsten Albrecht Achilles (Jena 1857), S. 73f. (Pr. I, S. 340f.).

[100]) Vgl. den Brief Albrechts vom 18. August 1470; Pr. I, S. 165f.

[101]) Vgl. die Urkunde Friedrichs II. vom 1. Oktober 1470; Riedels Codex C I, p. 537. — Die Belehnungsurkunde des Kaisers für Albrecht ist vom 12. Dezember 1471 datiert; ibid. C I, p. 538sqq.

[102]) Überliefert allein durch das Herrschaftliche Buch (N 2) fol. 75' bis 81, gedr. u. a. bei Meyer, Gedenkbuch S. 42ff.; vgl. oben S. 114. 347.

[103]) Vgl. Pr. I, S. 326ff.

[104]) Pr. I, S. 262.

[105]) Riedels Codex C II, p. 58 und teilweise wiederholt nach der Vorlage (Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Repositur 78 Verwaltungsregister 20/21 fol. 1) bei K. Wagner, Das brandenburgische Kanzlei- und Urkundenwesen zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles (Berliner Diss. 1911), S. 32f., s. auch G. Schapper, a. a. O. S. 110. Über Lehenware als Abgabe der bürgerlichen Vassallen vgl. J. Fr. von Schulte, Lehrbuch der deutschen

Reichs- und Rechtsgeschichte[6] (Stuttgart 1892), S. 245. K. Wagner, a. a. O. S. 28 ff.

[106]) Riedels Codex B V (Berlin 1848), p. 172 und 191 zum 8. April und 6. August 1472.

[107]) Riedels Codex A VII (Berlin 1847), p. 442 zum 4. September 1472.

[108]) Riedels Codex A XII (Berlin 1857), p. 276 zum 15. Februar 1472.

[109]) Riedels Codex B V, p. 176 sq. zum 25. April 1472.

[110]) Familienbuch fol. 7': *Item mein son herr Ludwig hat mich kost des ersten, do ich in die Marck zog, bei 150 gulden umb rüstigung, pferd, hernach zerung und anders.*

[111]) Vgl. das Itinerar bei Pr. III, S. 534 f.; s. auch G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 203.

[112]) Riedels Codex A VII, p. 442 betr. das Amt des Hegereiters zu Rathenow (schon oben Anm. 107 erwähnt).

[113]) C. A. H. Burkhardt, a. a. O. S. 204 ff. (Pr. I, S. 452).

[114]) C. A. H. Burkhardt, a. a. O. S. 244 ff. (Pr. I, S. 473).

[115]) Vgl. Familienbuch fol. 13. 13' und oben S. 42 f.

[116]) Zu dieser Bezeichnung vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 206.

[117]) Riedel's Codex C II, p. 201 sq.

[118]) Vgl. die Urkunden Albrechts vom 9. und 10. März 1473; Riedels Codex C II, p. 91 sqq. n. 76 und 78, dazu G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 210 f., wo aber S. 206 ff. noch wie bei F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 44 die Hofordnung von 1470 ins Jahr 1473 verlegt ist, was erst G. Schapper als irrige Ansetzung in Riedels Codex C II, p. 115 sqq. erwiesen hat; s. oben S. 143.

[119]) Der folgenden Übersicht liegt die oben S. 396 Anm. 23 angeführte Literatur über Albrecht zugrunde, neben J. G. Droysen (Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] S. 271 ff.), R. Koser (Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 122 ff. 163 ff.) und O. Hintze (Die Hohenzollern und ihr Werk S. 98 ff.) besonders die Einleitungen von F. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles I—III. Im letztgenannten Werke wird man die hier unterdrückten Belege finden; s. auch W. Schmidt, Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg in seinen letzten Lebensjahren, Greifswald 1902 und dazu die Besprechung von F. Priebatsch: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XVI (1903), S. 621 f. Für die Reichsgeschichte wurden die Werke von A. Bachmann (Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Leipzig 1894, Bd. II, S. 391 ff.) und V. von Kraus (Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, Stuttgart und Berlin 1905, S. 531 ff.) herangezogen.

[120]) F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VIII[4] (Stuttgart 1908), S. 425.

[121]) Vgl. oben S. 396 Anm. 25 über den Vorschlag einer Grabschrift für Albrecht durch Ulrich von Hutten.

[122]) Über die Bedeutung der Trierer Zusammenkunft vgl. zuletzt E. Dürr, Karl der Kühne und der Ursprung des habsburgisch-

spanischen Imperiums: Historische Zeitschrift CXIII (3. Folge XVII. 1914), S. 45f.

[123]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 288.

[124]) F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 67 (dort auch das sofort folgende Zitat).

[125]) Vgl. auch E. Dürr: a. a. O. CXIII, S. 46ff.

[126]) Pr. I, S. 750 und 757f. vom 16. und 19. November 1474.

[127]) Vgl. die Koelhoffsche Chronik zum Jahre 1475; Deutsche Städtechroniken XIV (Leipzig 1877), S. 837.

[128]) Albrecht Achill wird von Olivier de la Marches (Mémoires II c. 3 hrsg. von Michaud und Poujoulat p. 521) als *le pillier et le grand conseil de l'armée de l'empire* bezeichnet. Merkwürdig ist, daß Philipp de Comines in seinen Memoiren (II c. 2 hrsg. von Michaud und Poujoulat IV, p. 80) Albrecht Achill nicht erwähnt. Das deutsche Heer bezeichnet er als „wunderbar groß, so sehr, daß es fast unglaublich ist"; *car tous les princes d'Allemagne tant temporels que spirituels et les évesques y envoyèrent gens et toutes les communautez et en grand nombre.* Ebensowenig wird Albrecht Achill erwähnt von Cristianus Wierstraat in seiner Histori des beleegs van Nuis; Deutsche Städtechroniken XX (Leipzig 1887), S. 509ff.

[129]) Pr. II, S. 7f.

[130]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 300f. (dort auch das sofort folgende Zitat). Albrecht weilte am 2. Dezember 1474 in Frankfurt; sein Aufenthalt im Rheingebiet, u. a. in Andernach, Remagen, vor Linz, in Köln, vor Neuß, dauerte bis Ende Juni 1475. Am 1. und 2. Juli in Köln nachweisbar war er am 29. Juli 1475 wieder auf der Kadolzburg; vgl. Pr. III, S. 536.

[131]) Vgl. dazu die Koelhoffsche Chronik zum Jahre 1475; Deutsche Städtechroniken XIV, S. 841.

[132]) F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 9.

[133]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 305.

[134]) Vgl. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 321ff.

[135]) Vgl. zu den Ereignissen nach dem Frieden mit Burgund J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 301ff. F. Priebatsch, a. a. O. III, S. 8ff.

[136]) Am 25. August 1476 fand in Berlin die Hochzeit zwischen Markgraf Johann und Margarethe von Sachsen († 1501) statt; vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 220ff.

[137]) Vgl. Pr. III, S. 536ff.

[138]) Vgl. F. Priebatsch, Der Glogauer Erbfolgestreit: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XXXIII (1899), S. 67ff. H. Markgraf: Allgemeine deutsche Biographie XIV (Leipzig 1881), S. 402ff. J. Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes (Glogau 1913), S. 134ff.

[139]) R. Koser, a. a. O. I, S. 164.

[140]) Vgl. die Worte des Matthias Corvinus in einem älteren Schreiben an den Herzog von Burgund, angeführt von J. G. Droysen, a. a. O. II, 1² S. 304.



[141]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2] S. 321 f.; zum ganzen Abschnitt vgl. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz II, S. 13 f.

[142]) Vgl. J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch 1470—1486 S. 362 ff. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2] S. 327 f. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I (a. u. d. T.: Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven I. Leipzig 1878), S. 9 f. W. Böhm, Die Pfaffensteuer von 1480 - 81 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles. Beilage zum Programm der Sophienschule in Berlin 1882. E. Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz LXXXVIII. Stuttgart 1916), S. 121 ff.

[143]) Angeführt nach J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2] S. 330.

[144]) F. Priebatsch: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XVI (1903), S. 621 f. sieht in ihm eine Ausarbeitung Albrecht Achills selbst, mit der seine Unterhändler vom Kaiser Zugeständnisse erwirken sollten.

[145]) Vgl. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Achills II, S. 52. III, S. 337.

[146]) Auf die Geschichte von Maximilians I. Wahl ist nicht näher einzugehen, immerhin vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1884), Bd. I, S. 6 ff.; Kaiser Friedrich III. gegenüber der Frage der Königswahl in den Jahren 1481—1486: Historische Zeitschrift LXXXIV (1900), S. 410 ff. F. Priebatsch, a. a. O. II. S. 51 ff. III, S. 517 ff. mit einer angeblich auf Ludwig von Eyb zurückgehenden Aufzeichnung über die Wahl (vgl. oben S. 342. 347). F. Priebatsch, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians I.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX (1898), S. 302 ff.

[147]) Vgl. die Familienchronik des Ritters Michael von Ehenheim († 1518) hrsg. von Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I (1891), S. 128 f.

[148]) Über die Leichenfeier in Frankfurt vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter (Frankfurt am Main 1868), S. 362 f. 568 Anm. 337. F. Priebatsch, Politische Korrespondenz III, S. 516 Anm. 1. Am 4. April 1494 verpflichteten sich Prior und Konvent des Predigerklosters in Frankfurt am Main zur Haltung eines ewigen Jahrtages für Albrecht Achilles, nachdem dessen Söhne ihnen zwei Güter geschenkt hatten; Bamberg, Kreisarchiv, Loedeliana A n. 38; vgl. dazu G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge (Frankfurt am Main 1871), S. 184 f. 373 f. Anm. 161. Die Kirche des Klosters ist jetzt in eine Schulturnhalle umgewandelt, aus der alle Erinnerungen an den Kurfürsten verschwunden sind.

[149]) Vgl. die im Nürnberger Herrschaftlichen Buch (N 2) fol. 97'—106 überlieferte Aufzeichnung, Riedels Codex C II, p. 318 sqq. (Auszug); näheres darüber s. oben S. 341. 348. — Am 25. Juni 1492 verpflichteten sich Abt und Konvent von Heilsbronn zur Haltung eines ewigen Jahrtages für Albrecht Achilles, nachdem dessen Söhne ihnen zwei Güter geschenkt hatten; Bamberg, Kreisarchiv, Loedeliana A n. 36, s. dazu H. von Caemmerer,

Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen S. 47 Anm. 3. Über ein an Albrecht Achilles erinnerndes Votivbild und eine Votivtafel in Heilsbronn vgl. J. Meyer, Hohenzollerndenkmale in Heilsbronn[3] (Ansbach ohne Jahr), S. 27 ff. Erhalten ist das Grabmal seiner zweiten Gemahlin Anna von Sachsen († 31. Oktober 1512); vgl. J. Meyer, a. a. O. S. 31 f. Über Bildnisse Albrechts vgl. P. Seidel, Die ältesten Bildnisse der brandenburgischen Hohenzollern: Hohenzollern-Jahrbuch VI (1902), S. 60 ff. Über die in Heilsbronn beigesetzten Hohenzollern vgl. J. Großmann u. a., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 501. Von Albrechts nächsten Angehörigen wurden in Heilsbronn bestattet: seine Eltern († 1440 bzw. 1442), seine erste Gemahlin Margarethe von Baden († 1457), seine Brüder Johann der Alchimist († 1464) und Friedrich II. († 1471), sein Sohn Sigmund († 1495), seine zweite Gemahlin Anna von Sachsen († 1512), seine Tochter Barbara († 1525), sein Sohn Friedrich der Ältere († 1536).

[150]) J. G. Droysen, a. a. O. II, 1[2] S. 356 urteilt über die Wahl Maximilians I., bei der Friedrich III. ausdrücklich hervorhob, daß sein Sohn keinerlei Mitregierung ausüben dürfe: „Es war ... ein Akt der Gutheißung des kaiserlichen Regiments, ein Zeugnis gegen diejenigen, welche dieses Kaisers Mißregierung für den elenden Zustand des Reiches verantwortlich gemacht hatten. Die Gesichtspunkte für die weiteren Verhandlungen waren damit wesentlich verändert. Aber verändert auch die Natur des Reichsstaates, das Verhältnis seiner Glieder zum Haupt. War die dynastische und so zu sagen patrimoniale Auffassung des alten Kaisers sanktionirt, so brauchte man gegen den möglichen Mißbrauch kaiserlicher Machtvollkommenheit Sicherungen, verfassungsmäßige Schranken, ständische Organisation, und diese geordnete ständische Kraft wuchs mit dem größeren Gegendruck der im Reiche regierenden Gewalt. Die Tendenzen Bertholds von Mainz (1484—1504) traten wie von selbst in Wirksamkeit"; s. dazu ebenda S. 359 die Betrachtung über Albrecht Achills Tätigkeit bei und nach der Wahl Maximilians: „Wenn er alle die wälschen Herren sah, die den jungen König umgaben, und den Prunk, den die Ritter vom goldenen Vließ zur Schau trugen, und selbst bei der Eröffnung des Reichstages das Wappen von Burgund über des Kaisers Stuhl, dasselbe Wappen, gegen das er vor Neuß gekämpft, — dann mochte er wohl jener Prophezeiung gedenken (daß dieses Erzherzogs Wahl die letzte sein werde, die einen deutschen Fürsten treffe; S. 353); er mußte sich sagen, daß eine neue Zeit über das Reich heraufziehe."

[151]) Vgl. zu diesen Sätzen F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 55 ff.

[152]) Noch im Jahre 1485 hatte er das glänzende Turnier zu Ansbach veranstaltet; vgl. dazu oben S. 501 Anm. 39.

[153]) Absichtlich und mit gutem Grund ist vermieden, von einer Staatsgesinnung Eybs zu sprechen. Man weiß, auf wie mühsamem Wege sie auf deutschem Boden emporkam, derart daß die Anhänglichkeit an die Dynastie eine notwendige Durchgangsstufe bedeutete. Dem fränkischen landsässigen Adel des 15. und 16. Jahrhunderts konnte der Staatsgedanke nicht köstlicher Besitz werden, weil die Not des Landes fehlte, die in der Zeit

Friedrichs des Großen den preußischen Adel um den Staat bangen ließ; vgl. dazu G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit I (31. Aufl. Leipzig 1908 = Gesammelte Werke XVII. Leipzig 1888), S. 13. Über die Entwicklung des Staatsgefühls und der Staatsgesinnung im brandenburgisch-preußischen Beamtentum seit dem 16. Jahrhundert vgl. G. Schmoller: Acta Borussica, Behördenorganisation I (Berlin 1894), Einleitung S. 117 ff. 138 ff.

[158]) Vgl. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2 (28. Aufl. Leipzig 1907 = Gesammelte Werke XIX. Leipzig 1888), S. 4. H. Stephan, Das Verkehrsleben im Mittelalter: Raumers Historisches Taschenbuch IV, 10 (Leipzig 1869), S. 360 ff. G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter II (Kiel 1887), S. 1 ff. 221 ff. 233 ff. K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III (Leipzig 1887), S. 384. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (Prag, Wien und Leipzig 1892), S. 222 ff. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I (19. und 20. Aufl. hrsg. von L. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913), S. 330 mit Anm. 3. Gibt es ein Buch über deutsche Wanderfahrten wie das von J. J. Jusserand, Les Anglais au moyen âge. La vie nomade et les routes d'Angleterre au XIVe siècle. Paris 1884 (ins Englische übersetzt von L. Toulmin Smith u. d. T.: English Wayfaring Life in the Middle Ages. XIVth century. Eigth edition. London 1891)? Zur Literatur der Reisebeschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts vgl. L. von Pastor, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien 1517 bis 1518 (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 4. Freiburg 1905), S. 17 ff.; der Abschnitt über Deutschland S. 48 ff. ist wiederholt bei G. Liebe, Zur Geschichte deutschen Wesens von 1300 bis 1848 (2. Aufl. Berlin 1914), S. 131 ff. — Charakteristisch aus dem 15. Jahrhundert selbst sind die Bestimmungen der Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III. vom Jahre 1442, durch die *pilgrim, lantfarer, kaufleut und furlewt mit iren haben und kaufmanschaft* Sicherheit erhalten sollten; K. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 262 § 7. Lehrreich sind auch die Bemerkungen von Werner Rolevinck († 1502) über das Wandern der Westfalen in seiner Schrift De laude veteris Saxoniae nunc Westfaliae dictae hrsg. von L. Troß (Köln 1865), S. 38 ff. 134 ff. Der Erfurter Chronist Konrad Stolle († 1505) berichtete über die Ereignisse des burgundischen Krieges nach dem, was er *von pristern, geistlichen und wertlichen studenten, koufleuten, burgern, geburn, wallebrudern, rutern unnd andern fromen lutten* gehört hatte; Memoriale c. 226 hrsg. von R. Thiele (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXIX. Halle 1900), S. 308. Nachdem im Jahre 1457 große Scharen von Kindern eine zweite Art von Kinderkreuzzeug, diesmal nach Mont St. Michel an der nordfranzösischen Küste unternommen hatten (vgl. dazu Eikhart Artzt's Chronik von Weißenburg hrsg. von C. Hofmann: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II, S. 147 f., die Speierische Chronik zum Jahre 1457 hrsg. von F. J. Mone Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 419 und die Chronik des Augsburgers Hektor Mülich znm Jahre 1457, Deutsche Städtechroniken

XXII, S. 127), wurden in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts die Wallfahrten zum heiligen Blute in Wilsnack in der Westpriegnitz und zum Pfeifer von Niklashausen an der Tauber (Kreis Mosbach) ins Werk gesetzt; vgl. Konrad Stolle a. a. O. c. 318 und 319 S. 376 ff. 379 ff. E. Breest, Das Wunderblut von Wilsnack: Märkische Forschungen XVI (1881), S. 131 ff., bes. S. 274 ff. B. Hennig, Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XIX (1906), S. 391 ff. G. Kawerau, Wilsnack: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche hrsg. von Herzog-Hauck XXI[3] (Leipzig 1908), S. 346 ff. K. A. Barack, Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIV, 3 (1858), S. 1 ff. W. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges (Halle 1898), S. 92 ff. Über die *currendi libido,* das „Laufen“ als eine „ansteckende böse geistliche Seuche“ vgl. E. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation (Breslau 1878), S. 8 ff. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] S. 239 f. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 104 ff.; Aus Mittelalter und Renaissance S. 112 ff. 118 (Historische Zeitschrift XLIX, NF XIII, 1883, S. 35 ff. 42), wo von „der damaligen heiligen und unheiligen Wanderlust“ gesprochen wird. Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des Mittelalters (Halle 1898), S. 26 ff. G. Liebe, a. a. O. S. 44 ff.

[154]) M. Carrière, Die Kunst im Zusammenhang der Culturentwickelung IV: Renaissance und Reformation in Bildung, Kunst und Litteratur IV (Leipzig 1871), S. 22 f. bemerkt in der Einleitung zum Abschnitte über Volkslieder und Volksbücher des 15. und 16. Jahrhunderts: „Der Bewegungstrieb des Jahrhunderts, der hier eine neue Welt entdeckte, dort eine alte aus ihren Trümmern aufgrub, ließ auch die Einzelnen nicht an der Scholle haften, der eine zog nach Erwerb, der andere nach Wissen hinaus und sah sich nun auf sich selbst gestellt; da sang dann der fahrende Schüler und der Landsknecht, der Handwerksbursch und der Jäger, der Reiter und der Schreiber wie ihm zu Mute und wie ihm der Schnabel gewachsen war“; s. ebda. IV, S. 36. 39 f. Über den Niederschlag der Wandersucht und ihrer Auswüchse in den verschiedenen Gattungen der deutschen Dichtung schon des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts vgl. G. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung II[4] (Leipzig 1853), S. 153 f. 157 ff. 174. 177 ff. 188 f. 234 f. u. ö. Lehrreich sind die Sammlungen von Erzählungen, wie sie vornehmlich Johann Pauli („Schimpf und Ernst“, zuerst im Jahre 1522 erschienen; neu hrsg. von H. Österley, Bibliothek des Literarischen Vereins LXXXV. Stuttgart 1866) und Georg Wickram („Rollwagenbüchlein“, zuerst 1557 erschienen; neu hrsg. von J. Bolte und W. Scheel, Georg Wickrams Werke III., a. u. d. T.: Bibliothek usw. CCXXIX. Tübingen 1903) zusammenstellten. Die Verbreitung der Buchdruckerkunst, vor allem nach der Zerstörung von Mainz im Jahre 1462, erfolgte zum guten Teil durch die sog. Wanderdrucker, die keinen festen Wohnsitz besaßen und hierhin und dorthin berufen zu werden pflegten; vgl. H. Meisner und J. Luther, Die Erfindung der Buchdruckerkunst (Bielefeld und Leipzig 1900), bes. S. 104.

[155]) Vgl. den Brief der Herzogin von Cleve an ihren Neffen aus dem Jahre 1450 (G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I, S. 56) und den des Markgrafen Johann an seinen Vater Albrecht Achill vom 18. Oktober 1473; F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 583f. R. Koser, a. a. O. I, S. 132f.

[156]) Vgl. z. B. das „Reisebuch der Familie Rieter" aus Nürnberg mit Beschreibungen von Reisen nach Santiago, Mailand, Rom, Jerusalem und dem Sinai aus den Jahren 1428 bis 1479 hrsg. von R. Röhricht und H. Meisner (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CLXVIII). Tübingen 1884, dazu Nikolaus Muffels „Beschreibung der Stadt Rom" (vom Jahre 1452 hrsg. von W. Vogt, Bibliothek usw. CXXVIII. Tübingen 1876) und sein „Gedenkbuch"; Chroniken der deutschen Städte XI, S. 747f. A. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II (Halle an der Saale 1891), S. 71ff. Über Pilgerfahrten Nürnberger Bürger des 15. Jahrhunderts nach Jerusalem vgl. J. Kamann: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg II (1880), S. 78ff. Über die sog. Aachenfahrt zum Marienmünster in Aachen und den Reliquien Karls d. Gr. vgl. z. B. Chroniken der deutschen Städte XI, S. 721. E. Frh. von Künßberg: Deutsches Rechtswörterbuch I, 1 (Weimar 1914), Sp. 1f. Über die Pilgerfahrt des Bürgers Hans von Waldheim zu Halle an der Saale im Jahre 1474 ins Gebiet der unteren Rhone vgl. G. Freytag, Vermischte Aufsätze aus den Jahren 1848 bis 1894 hrsg. von E. Elster II (Leipzig 1903), S. 4ff. Über Pilger- und Wallfahrten deutscher Adeliger sowie ihre Kriegsdienste gegen die Türken vgl. die Briefe in der Flersheimer Chronik hrsg. von O. Waltz (Leipzig 1874), S. 9ff.

[157]) Vgl. G. Frhr. von der Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse (a. u. d. T.: Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins III. Leipzig 1907), S. 14ff. 25ff., wo S. 27 das alte Wort *Koplude loplude* erwähnt wird.

[158]) Erinnert sei hier an das Wandern der Meister und Gesellen, der Mitglieder von Bauhütten, deren Tätigkeit u. a. durch Ablaßbriefe für lokalkirchliche Zwecke angeregt wurde. Die Ablässe aber wurden von bestimmten Beamten, den sog. *petitores fabricae*, durch die Lande getragen; vgl. R. Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst (Berlin 1887), S. 180f. Der Hinweis auf die Wanderfahrten von Malern liegt nahe, deren Einflüsse in den Werken z. B. von Martin Schongauer († 1491), Michael Wohlgemuth († 1519) und Albrecht Dürer († 1528) zutage treten; vgl. H. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (Berlin 1890), S. 221. 249. 287. 326ff. M. Zucker, Albrecht Dürer in seinen Briefen (Leipzig und Berlin 1908), S. 8. — Matthias von Kemnath hat seiner Chronik Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz hrsg. von C. Hofmann S. 101ff. ein umfangreiches Verzeichnis aller Arten von Landfahrern seiner Zeit eingefügt; vgl. dazu oben S. 410 Anm. 43. Im allg. vgl. noch A. Sach, a. a. O. II, S. 514ff. Th. Hampe, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit S. 64ff.

[159]) Vgl. z. B. W. Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters (Halle 1890), S. 4ff.

[160]) Vgl. E. Reicke, Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen VII. Leipzig 1900), S. 68. P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus I, S. 38 ff. J. Wille bei J. von Pflugk-Harttung Im Morgenrot der Reformation S. 220 ff.

[161]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte V (Leipzig 1866), S. 122 ff.

[162]) Vgl. D. J. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers. Regensburg 1869, neu hrsg. in der Inselbücherei n. 26. Leipzig (1912); s. auch G. Liebe, a. a. O. S. 52 ff.

[163]) Vgl. H. Boos, Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1878. H. Kohl, Thomas Platter. Ein Lebensbild aus dem Jahrhundert der Reformation (a. u. d. T.: Voigtländers Quellenbücher n. 21). Leipzig o. J. G. Freytag, Bilder II, 2 (28. Aufl.) S. 14 ff.; s. auch B. Riggenbach, Das Chronicon des Pellikan († 1557. Basel 1877), S. 7 ff. und die Hinweise bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 663 f. 667.

[164]) Über „Garten“ und damit zusammenhängende Wortverbindungen und Redensarten — sie alle bezeichnen das Umherziehen, Betteln, Vagabondieren — vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1 (Leipzig 1878), Sp. 1382 f. 1386. 1425. Die Unrast der Landsknechte kommt in einem Liede aus der Zeit Maximilians I. (1493—1519) gut zum Ausdruck (K. Goedeke und J. Tittmann, Liederbuch aus dem 16. Jahrhundert, a. u. d. T.: Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1867, S. 263 f. Vers 3, 9 f. und 16 ff.). Nach ihm *durchzeucht* der Landsknechtsorden *alle land; mancher landsknecht frume im gartsegel umbschifft; also muß er sich in dem land umbkeren, biß er hört von krieg und feintschaft der herren: darnach ist im kein lant zu weit, darein lauft er mit eren, biß er auch findt bescheid.*

[165]) Vgl. F. Pfeiffer, Des schwäbischen Ritters Georg von Ehingen Reisen nach der Ritterschaft (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins I, 2). Stuttgart 1842. G. von Buchwald, a. a. O. II, S. 4 ff. 16 ff. G. Liebe, a. a. O. S. 61 ff. Wenig jünger ist „Des böhmischen Herrn Leos von Rožmital Ritter-, Hof- und Pilgerreise durch die Abendlande 1465 bis 1467, beschrieben von zweien seiner Begleiter“, hrsg. von J. A. Schmeller (in derselben Bibliothek VII). Stuttgart 1844; vgl. dazu Chroniken der deutschen Städte XI, S. 740. 749 mit Anm. 5. Die Reisenden kamen u. a. nach Heilsbronn, wo ihnen auffiel, daß *inter missae administrationem sanguis Domini non elevatur.* Von dort reisten sie zu zweitägigem Aufenthalt nach Ansbach, der *regia* des Markgrafen. *Ibique d. Johannes Zebroviensis cum Mirossio concurrit, quorum uterque mutuo ictu de equo delapsus est. Frodnarus ... cum ministro quodam marchionis congressus est, sed ambo in equis permansere. Spectabat id coniunx marchionis cum virginibus, illustribus et nobilibus suis aliaque hominum multitudine. Finito spectaculo marchio dominum manu apprehensum in arcem cum reliquis comitibus deduxit ibique eum honorifice tractavit choreis aliisque ludis et spectaculis.* Es folgt ein Empfehlungsschreiben Albrechts vom

10. Dezember 1465 für Leos von Rosmital ritterliches Unternehmen an alle Könige, Fürsten usw.; a.a.O. S. 13 ff. (vgl. S. 146). G. Freytag, a.a.O. II, 1[22] S. 380 ff.

[166]) Vgl. Chr. Meyer, Die Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I (1891), S. 72 ff. 121 ff.

[167]) Vgl. über seine Biographie, die aller Wahrscheinlichkeit nach Ludwig von Eyb der Jüngere († 1521) verfaßte, die bibliographischen Angaben oben S. 446 f.

[168]) Vgl. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg (a. a. d. T.: Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar hrsg. von K. Th. Heigel und H. Grauert I). Bamberg 1891.

[169]) Vgl. S. Riezler: Allgemeine Deutsche Biographie XX (Leipzig 1884), S. 113 ff., s. auch A. Köberlin, Reiserechnung und Gesandtschaftsbericht Leonhards von Egloffstein 1499: Zeitschrift für Kulturgeschichte V (1898), S. 30 ff. und für den Beginn des 16. Jahrhunderts A. Sach, a. a. O. II, S. 187 ff.

[170]) Vgl. die Angaben aus dem „Familienbuch" oben S. 44 f.

[171]) Vgl. oben S. 152 f.

[172]) Vgl. die bei Pr. I, S. 827 zusammengestellten Belege, dazu das Regest der Vereinbarung vom 21. Oktober 1471 zwischen Albrecht Achill und Wilhelm III.; Bachmann S. 169 n. 158.

[173]) Vgl. oben S. 92 f.

[174]) Vgl. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 311. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 444 f., besonders aber die Zusammenfassung bei Pr. I, S. 45 f., wo es über die Zeit vor Albrechts Rückkehr nach Franken im April 1473 heißt: „In Franken harrte man seiner Ankunft mit großer Sehnsucht. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut hatte die Abwesenheit des Markgrafen zu allerhand Übergriffen benutzt. Er hatte, da er als Herr der Herrschaft Haideck, die er kurz vorher erworben, das Geleit auf den Wegen nach Nürnberg beanspruchte, einen brandenburgischen Geleitsknecht, der wie stets seines Amtes waltete, festnehmen lassen. Einen kurfürstlichen Vassallen, Hans von Seckendorf zu Möhren, der auf seinem eigenen Grund und Boden die ihm zustehende Gerichtsherrlichkeit ausübte, hatte er, weil er Verbrecher den bayrischen Gerichten entzöge, gefangen genommen und sein Schloß erstürmt. (Auch die Angelegenheit der Familie Marsteller, die, vor Albrechts Gerichten in einem Rechsstreite unterlegen, kaiserliche, Albrechts Gerichtsbarkeit beeinträchtigende Mandate erlangte, machte viel Schwierigkeiten). Er plante sogar, das einst von König Siegismund wegen des Ungehorsams Ludwigs des Bärtigen geschlossene bayrische Landgericht zu Graisbach wieder zu eröffnen (zu Zusammenstößen mußte auch das von Markgraf Albrecht im vorigen Jahre 1471 vom Kaiser erworbene Privileg führen, wonach alle seine Unterthanen, selbst wenn sie in fremden Territorien begütert waren, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor ihm haben sollten) und beanspruchte für dasselbe eine den größten Teil von Franken umfassende Wirksamkeit, sodaß dadurch die staatliche Existenz des Nürnberger Burggrafenthums ernstlich

gefährdet erschien. Aus den Reden und Briefen des Herzogs, dem Benehmen seiner Beamten, der Gleichzeitigkeit der bayrischen Übergriffe an den verschiedenen Punkten, an denen bayrische und burggräfliche Besitzungen zusammenstießen, konnten die kurfürstlichen Statthalter entnehmen, daß sie es nicht mit zufälligen Ereignissen, sondern mit einem planmäßigen Vorgehn des Herzogs zu thun hatten. Herzog Ludwig wollte, während Albrecht, wie man glaubte schwer bedrängt durch die Pommern in der Mark weilte, die bayrischen Grenzen auf seine Kosten erweitern. Bald ließ er kurfürstliche Untertanen, sogar ganze Gemeinden vor seine Gerichte laden oder sich huldigen, bald benachbarte Vassallen Albrechts durch die Androhung des Verlustes ihrer Güter, auf die er Anspruch habe, zum Lehnseide nötigen. Die Reichsstadt Nürnberg und auch die fränkischen Bischöfe, die sich durch den Beistand des mächtigen Herzogs sicher wußten, geben zu allerhand Zänkereien Anlaß. Nürnberg dachte nicht daran, in den alten Streitigkeiten mit dem Markgrafen, über die noch immer verhandelt wurde, irgendwie nachzugeben und beeinträchtigte Albrecht, namentlich an seinem Geleit und seinen Waldungen. Bayrische Untertanen, die Zaunrüden, erkühnten sich, in markgräflichem Geleit reisende böhmische Kaufleute zu berauben und wegzuschleppen. Trotz aller dieser Übergriffe blieb das Auftreten der brandenburgischen Statthalter und Amtleute korrekt und maßvoll; sie begnügten sich statt der Gegenwehr mit Vorstellungen und Verhandlungen; höchstens beschwerten sie sich bei Herzog Wilhelm, dem von Albrecht bestellten Schützer seiner fränkischen Lande. Ihre Stellung war um so schwieriger, als sie bei dem Bestreben, dem Herzoge keinen Vorwand zu Feindseligkeiten zu bieten, den plötzlichen Angriffen nicht sofortigen Widerstand leisten konnten. Ein Hinhalten, ein Teidingen im Felde war bei der Schnelligkeit des Vorgehns der Bayern selten möglich. Sie liefen sonst Gefahr, einen allgemeinen Landkrieg heraufzubeschwören, da der Herzog eine beträchtliche Truppenzahl beisammen hatte und auf einen Vorwand zum Kriege zu lauern schien."

[175]) Vgl. die Pr. I, S. 785 zusammengestellten Belege, s. auch S. Riezler, a. a. O. III, S. 483 ff. 488.

[176]) Vgl. die Auszüge aus der Korrespondenz vom 27. Dezember 1472 bis 17. Februar 1473 bei Pr. I, S. 476, in der Heinz von Kindsberg und Ludwig von Eyb an der Spitze der Statthalter begegnen.

[177]) Vgl. die Schreiben der Statthalter an Albrecht vom 5. November und 5. Dezember 1472; Pr. I, S. 462. 468.

[178]) Vgl. das Schreiben Albrechts vom 20. Dezember 1472 an Ludwig von Eyb und Johannes Volker; Burkhardt S. 244 n. 139 (Pr. I, S. 473).

[179]) Vgl. das Schreiben des J. Spat an J. Volker vom 8. Januar 1473; Burkhardt S. 249 n. 144 (Pr. I, S. 478).

[180]) Burkhardt S. 266 n. 153 (Pr. I, S. 480).

[181]) Vgl. die Aufzeichnung von Anfang Februar 1473; Pr. I, S. 482 ff. Eyb erwähnt in seiner sofort zu würdigenden Denkschrift vom 14. Februar 1473 (s. die nächste Anm.) diese Aufzeichnung, wenn er meint, Albrecht Achill habe *aus dem abschid, ytzo zu Ingelstat geschehen, das stolz wesen* entnommen, *das ich, Ludwig, gesehen und gehort hab und sie sich allent-*



halben zum pracht zaygen. Ludwigs IX. Antwort war dem Kurfürsten am 4. Mai 1473 noch nicht zugegangen; vgl. Pr. I, S. 502 § 7.

[182]) Pr. I, S. 487ff.; vgl. F. Wagner, Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund (Jahresbericht über das Königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Berlin 1880), S. 9f.

[183]) Über Beziehungen Eybs zum Bischof von Eichstätt als seinem Lehensherrn vgl. oben S. 233 ff.. Albrecht Achill hat daran gedacht sie für sich auszunutzen, wenn er am 23. Juli 1473 meinte, daß er mit seinem Freund, dem Bischof von Eichstätt, sich wohl vertragen wolle durch Ludwig von Eyb; Bachmann S. 208 n. 196 (Pr. I, S. 538). Man wird diese Worte dahin zu verstehen haben, daß der Bischof von Eichstätt zwischen Albrecht und dem Würzburger Bischof sowie den Nürnbergern vermitteln, daß dann Ludwig von Eyb zwischen Kurfürst und Bischof eine Vereinbarung über die Belohnung des Bischofs für seine Bemühungen herbeiführen sollte.

[184]) Albrecht Achills älteste Tochter Ursula († 1508) war seit dem 9./10. Februar 1467 mit Herzog Heinrich von Münsterberg († 1498), dem Sohne des Georg Podiebrad von Böhmen († 1471), verheiratet.

[185]) Am 11. Mai 1473 einigten sich Albrecht Achill und Albrecht der Weise in einem Offensiv- und Defensivbündnis, zu dessen Aufrechterhaltung sich auch die Söhne des Kurfürsten verpflichten mußten; vgl. F. Wagner, a. a. O. S. 10 mit genauer Inhaltsangabe des Vertragsinstruments. Ob in ihm Eyb erwähnt wird, steht dahin. Das zeitlich nächstfolgende Zeugnis über neue Verhandlungen zwischen Kurfürst Albrecht und Herzog Albrecht, ein Brief des ersteren an den Herzog vom 23. Juni 1473 (Pr. I, S. 512), erwähnt Eyb nicht; daß dieser aber beim Münchener Herzog wohlangesehen war, ergibt sich aus dem Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten vom 1. Juli 1473 (Pr. I, S. 519), an das später (Anm. 189) noch zu erinnern sein wird.

[186]) Albrecht traf am 9. April 1473 in Augsburg ein, am selben Tage Kurfürst Ernst und Herzog Wilhelm III. von Sachsen; vgl. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. Bd. II, S. 535. Albrecht Achilles blieb in Augsburg bis zum 28. Mai 1473; vgl. Pr. III, S. 535. Über den Reichstag vgl. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Bd. II, S. 404 ff.

[187]) Vgl. die Inhaltsangabe bei Pr. I, S. 501 ff.

[188]) Eyb war schon bei Albrechts IV. Vater Albrecht III. († 1460) im Jahre 1459 der Unterhändler für Albrecht Achilles gewesen; vgl. oben S. 88.

[189]) Vgl. das Schreiben Albrechts IV. vom 1. Juli 1473, Pr. I, S. 519 (bei Bachmann S. 197 n. 182 zum 30. Juni 1473 gestellt) und das Schreiben Albrecht Achills vom 4. Juli 1473; Pr. I, S. 520.

[190]) Vgl über ihn Pr. I, S. 822. II, S. 733. III, S. 606. 634.

[191]) Pr. I, S. 529.

[192]) Bachmann S. 199ff. n. 189 (Pr. I, S. 531).

[193]) Bachmann S. 202ff. n. 192 (Pr. I, S. 533).

[194]) Pr. I, S. 534.

[195]) Bachmann S. 206 n. 195 (Pr. I, S. 537) zum 23. Juli 1473.

[196]) Berichte usw. aus Baden liegen vom 29. und 31. Juli, 2., 10. und 15. August 1473 vor; Pr. I, S. 538 ff. 540 ff. 543. 546. 550 ff. Schon am 15. August 1473 klagten sie über große Zehrungskosten, da wo der Kaiser reise die Wirte willkürliche Rechnungen machten; sie fragten, ob sie nach Hause reiten sollten.

[197]) Berichte usw. aus Straßburg liegen vom 17., 18. und 24. August 1473 vor; Pr. I, S. 554 ff. 558. 560 f.

[198]) Vgl. den Bericht vom 1. September 1473; Pr. I, S. 564 f.

[199]) Vgl. die Berichte usw. vom 7. und 9. September 1473; Pr. I, S. 568. 569.

[200]) Berichte usw. aus Trier liegen vor vom 8. Oktober (zwei), 30., 31. Oktober (zwei), 7. November (zwei) und 7. (?) November 1473; Pr. I, S. 579 f. 580. 587 ff. 589 f. 590. Bachmann S. 221 ff. n. 210 (Pr. I, S. 590 f.). Bachmann S. 266 ff. n. 211 (Pr. I, S. 592). Bachmann S. 231 n. 215 (Pr. I, S. 592). Am 7. Oktober 1473 nahm Eyb an einem Prunkmahle teil, dem der Kaiser, der Herzog von Burgund und andere Fürsten beiwohnten, vgl. Jacob Unrest, Chronicon Austriacum zum Jahre 1473; S. F. Hahn, Collectio monumentorum I (Brunsvigae 1724), p. 577. Klagen über die Länge des Aufenthaltes in Trier und seine Kosten begegnen am 30. Oktober 1473; Pr. I, S. 589.

[201]) Vgl. den Bericht Eybs vom 28. November 1473, dem Tage der Abreise Hertnids von Stein; Bachmann S. 236 ff. n. 220 (Pr. I, S. 600 f.).

[202]) Berichte usw. aus Köln liegen vor vom 13. und 17. Dezember 1473, aus dem Anfang Januar 1474, vom 7. und 13. Januar 1474, aus der Mitte Januar 1474, vom 17. Januar (zwei) und 20. (?) Januar 1474; Bachmann S. 242 f. n. 225 (Pr. I, S. 603). Bachmann S. 243 ff. n. 226 (Pr. I, S. 603 f.). Pr. I, S. 610. Bachmann S. 254 ff. n. 233 (Pr. I, S. 610 f.). Pr. I, S. 612. 613. Bachmann S. 256 n. 234 (Pr. I, S. 614). Pr. I, S. 615. Bachmann S. 257 n. 235 (Pr. I, S. 616).

[203]) Bachmann S. 243 n. 225 (Pr. I, S. 603, dessen Textkorrekturen oben berücksichtigt sind). Eyb mochte in Anrechnung bringen, daß er seit Juni 1470, wo er zum erstenmal in die Mark gereist war (vgl. oben S. 140), fast ständig Albrecht zur Verfügung hatte sein müssen.

[204]) Vgl. seinen Bericht vom 26. Januar 1474; Pr. I, S. 616.

[205]) Vgl. seine Berichte aus Aschaffenburg vom 29. Januar und Ende Januar 1474; Bachmann S. 259 f. n. 238 (Pr. I, S. 619). Pr. I, S. 619.

[206]) Vgl. seinen Bericht aus Würzburg vom 3. Februar 1474, dazu die Urkunde vom gleichen Tage; Pr. I, S. 625. 626 Anm. 3.

[207]) Vgl. Pr. I, S. 70 f. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 558.

[208]) Vgl. oben S. 168.

[209]) Es liegt auf der Hand, daß die oben im Text angegebenen Termine immer die Daten jeweils der ersten Berichte wiederholen, die Albrechts Gesandte an ihren Herrn abschickten. Sie brauchen also sehr wohl nicht immer gleich am ersten Tage ihrer Ankunft z. B. in Trier einen Bericht abgefaßt zu haben. Im allgemeinen decken sich ihre

Aufenthaltsorte mit denen Friedrichs III., aus dessen Urkunden sich folgendes Itinerar ergibt: Augsburg (28. April bis 14. Juni 1473), Ulm (18. bis 25. Juni), Baden (29. Juni bis 14. August), Straßburg (18. bis 25. August), Freiburg i. Br. (31. August bis 21. September), Metz (22. bis 29. September), Trier (30. September bis 18. November), Köln (14. bis 16. Dezember), Aachen (22. Dezember 1473), Köln (3. bis 17. Januar 1474), Heidelberg (27. Januar), Rothenburg ob der Tauber (6. bis 17. Februar), Nürnberg (26. Februar bis 27. März 1474); vgl. J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris (Wien 1859), p. 648 sqq. In der Liste aber fehlen die Zwischenstationen, die erst mit Hilfe der Korrespondenzen jener Zeit festgelegt werden können; s. dazu weiter unten.

[210]) Briefe Albrechts an Hertnid von Stein und Ludwig von Eyb liegen vor vom 23. Juli, 14. August, 13. und 20. September, 29. Oktober, 15. November, 7. (?) Dezember 1473; Bachmann S. 207 ff. n. 196 (Pr. I, S. 538). Pr. I, S. 547 ff. 571. 574 f. Bachmann S. 221 n. 209 (Pr. I, S. 585 f.). Pr. I, S. 595. Bachmann S. 240 f. n. 223 (Pr. I, S. 602). Aus dem Jahre 1474 stammen Briefe Albrechts vom 2., 3. und 31. Januar, 2. Februar; Bachmann S. 248 ff. n. 230 (Pr. I, S. 605 f.). Bachmann S. 250 ff. n. 231 (Pr. I, S. 606). Bachmann S. 260 f. n. 239 (Pr. I, S. 622 f.). Bachmann S. 264 n. 244 (Pr. I, S. 624). Zu allem kommen noch Briefe anderer an und über Eyb, solche vom 27. August 1473 und vom 31. Januar, 3. Februar (zwei) und 16. März 1474; Pr. I, S. 563. Bachmann S. 262 n. 240 (Pr. I, S. 623). Pr. I, S. 626. 626 f. 632.

[211]) Vgl. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 48 ff., danach V. von Kraus, a. a. O. I, S. 539 ff. 545 ff. 558 f.

[212]) Pr. I, S. 564. Hier und im folgenden werden nur einzelne Züge aus den Berichten wiedergegeben, um diese selbst zu veranschaulichen.

[213]) Vgl. Pr. I, S. 580 und 588 vom 8. und 30. Oktober 1473 über das Zusammentreffen des Kaisers und des Kurfürsten mit Karl von Burgund.

[214]) Über Albrecht IV. von Bayern-München vgl. Pr. I, S. 538. 565. 569. 588 vom 17. August, 1. September, 9. September und 30. Oktober 1473.

[215]) Pr. I, S. 587 vom 30. Oktober 1473.

[216]) Pr. I, S. 591 vom 7. November 1473.

[217]) Pr. I, S. 589 vom 30. Oktober 1473; s. auch oben S. 517 Anm. 196. 200.

[218]) Vgl. den Brief Eybs vom 28. November 1473; Pr. I, S. 600 f.

[219]) Pr. I, S. 603; s. oben S. 174. 517 Anm. 203.

[220]) Pr. I, S. 613.

[221]) Bachmann S. 248 ff. n. 230 (Pr. I, S. 605 f.).

[222]) Bachmann S. 260 n. 239 (Pr. I, S. 622) vom 31. Januar 1474.

[223]) In dem soeben erwähnten Briefe vom 31. Januar 1474 schreibt Albrecht an Eyb: *Wir wöllen den keiser hieher* (nach Ansbach) *laden und ims gar wol erbieten und hetten es für ein große smach, das er nit zu uns solt kumen und solt sunst bey aller welt sein und bey uns nit. Auch können wir uns nit verwundern, das du uns nit die fütterzedel hieher schickest unsers h. des k. und der fürsten und wer doch bey im ist. Wir wenen, du meynest,*

wir sollen es smecken. Wir wollen unsern h. den k. nyndert hier anders laden dann hieher und ims mit Gost hilff wol erbieten, denn wir dornach gantz gericht sind. Dann solten wir in anders wohin laden, do wir nit gerüßt wern und solt schimpflich zugeen, das wolten wir nicht und darumb so wollen wirs vermeiden. Albrecht hatte also erwartet, Eyb würde ihm ein Verzeichnis aller der Fürsten schicken, die auf kurfürstliche Kosten aufgenommen werden müßten. Seine Spannung und das Gefühl, sich für alle Fälle bereit halten zu müssen, spricht auch aus den Briefen vom 31. Januar, 1. und 2. Februar 1474; Bachmann S. 262 ff. n. 240—244 (Pr. I, S. 623 f.). Am 3. Februar 1474 schrieb Georg von Wangenheim an Albrecht, er sei von Ludwig von Eyb angewiesen worden, sich am nächsten Tage früh zur Geleitung des Kaisers bereit zu halten, nachdem am selben Tage Eyb ihm mitgeteilt hatte, daß dazu 20 Mann genügen würden; Pr. I, S. 626 mit Anm. 3.

[224]) Vgl. das Verzeichnis bei Pr. I, S. 624.

[225]) Vgl. Priebatsch I, S. 71 f.: „Schon in Rothenburg hatte (Friedrich III.) die polnisch-böhmischen Gesandten angehört und ihr Vorhaben gebilligt. Es mußte ihm gerade jetzt, wo ein Krieg mit Burgund zu erwarten war, viel daran liegen, die gefährlichen Ungarn durch Polen und Böhmen zu beschäftigen. Er entwarf eine erbliche Einung mit Böhmen und beredete mit den Gesandten einen gemeinsamen polnisch-böhmisch-österreichischen Krieg gegen Ungarn, der im Juni anheben sollte. Er erkannte dann, wenige Tage später in Nürnberg, öffentlich Wladislaw als den einzigen rechtmäßigen König von Böhmen an und versprach ihm die Verleihung der Regalien. So schien sich denn Albrechts Hoffnung, daß den Ungarn recht heiß werden sollte, doch noch verwirklichen zu sollen.“ Friedrich III. blieb in Nürnberg bis zum 27. März 1474 und zog am 5. April 1474 in Augsburg zum Reichstag ein; vgl. V. von Kraus, a. a. O. I, S. 558 f. Albrecht Achill verließ Nürnberg bereits am 15. März 1474; vgl. Pr. I, S. 632 Anm. 1.

[226]) Pr. I, S. 632.

[227]) Schon am 27. August 1473 hatte Graf Ulrich V. von Württemberg die brandenburgischen Gesandten beim Kaiserhofe gebeten, seinen zum Kaiser reisenden Boten zu fördern; Pr. I, S. 563.

[228]) Familienbuch fol. 7. 7' vgl. mit fol. 14 (die zweite Stelle bei Pr. II, S. 129 Anm. 2).

[229]) Vgl. oben S. 44.

[230]) Bachmann S. 207 ff. n. 196 (Pr. I, S. 538) vom 23. Juli 1473; vgl. dazu oben S. 516 Anm. 183.

[231]) Pr. I, S. 638.

[232]) Pr. I, S. 689; vgl. dazu das Schreiben Albrechts vom 17. August 1474 (Pr. I, S. 694), aus dem hervorgeht, daß die beiden Gesandten samt einem Kanzleischreiber am 14. August 1474 in Augsburg eintrafen. Zum folgenden vgl. F. Priebatsch, a. a. O. I, S. 72 ff. V. von Kraus, a. a. O. I, S. 560 f.

[233]) Pr. I, S. 706.

[234]) Vgl. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 43 ff. 77. 98. 150 f. 158 f. Johann Pirkheimer († 1501), der Vater des Wilibald Pirkheimer († 1530), war Rat des Bischofs von Eichstätt und trat einige Jahre später in den Dienst des Herzogs von Bayern-München und des Herzogs von Österreich, um abwechselnd an den Hoflagern beider Fürsten zu München und Innsbruck zu verweilen; vgl. F. Roth, Wilibald Pirkheimer (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XXI. Halle 1887), S. 4. Der Austausch der fürstlichen Räte im 15. Jahrhundert scheint die Vorstufe dafür gewesen zu sein, daß die Fürsten einzelne Männer ihres Vertrauens mit dem Titel „Rat" auszeichneten, ohne sie deshalb ausschließlich oder gar dauernd in ihre unmittelbaren Dienste zu ziehen, wie z. B. Wilibald Pirkheimer von Maximilian I. zu dessen Rat ernannt wurde; vgl. F. Roth, a. a. O. S. 12. Mit dem Brauche der Fürsten, sich gegenseitig ihre Räte zu leihen, mag die Sitte verglichen werden, vom Nürnberger Stadtrat Künstler zu erbitten, die dann im Auftrage der Gesuchsteller für diese Arbeiten auszuführen hatten. So wurde im Jahre 1452 der Nürnberger Rat angegangen, die Goldschmiede Hieronymus Holper und Seitz Herdegen nach Böhmen zu senden, damit sie dort das Majestätssiegel für König Ladislaus Postumus († 1457) anfertigten, und im Jahre 1512 der Baumeister Hans Beheim zum Grafen von Henneberg entsandt; vgl. P. J. Rée, Nürnberg[3] (a. u. d. T.: Berühmte Kunststätten V. Leipzig und Berlin 1907), S. 65 f. 78 und dazu das Wort des Ulmers Felix Fabri in seiner Historia Suevorum vom Jahre 1488, man berufe einen Deutschen, solle ein vortreffliches Werk in Erz, Stein, Holz geliefert werden, angeführt von H. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei S. 220. Verwiesen sei darauf, daß noch im 17. Jahrhundert die deutschen Universitäten sich wechselseitig ihre Lehrkräfte auf einige Jahre zu leihen pflegten; vgl. A. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II, S. 319.

[235]) Vgl. Eybs Schreiben an Albrecht IV. vom 17. Januar 1474 (Pr. I, S. 615), dazu Albrechts IV. Briefe an Eyb vom 15. und 16. Oktober 1474 (Pr. I, S. 729), die der Empfänger an Albrecht Achill weitergab (Pr. I, S. 729).

[236]) Pr. I, S. 705 f. vom 10. September 1474.

[237]) Urkundlich bezeugt ist Friedrichs III. Aufenthalt in Würzburg für die Zeit vom 18. Oktober bis 12. November 1474; vgl. J. Chmel, l. c. p. 673.

[238]) Vgl. Pr. I, S. 715—723, dazu das Schreiben an Albrecht Achill vom 18. Januar 1475 (Pr. II, S. 79) und Albrechts Antwort vom 26. Januar 1475 (Pr. II, S. 79 f.).

[239]) Vgl. oben S. 83 f. 102.

[240]) Vgl. oben S. 174. 517 Anm. 208. S. 176. 518 Anm. 220.

[241]) Pr. I, S. 729 vom 17. Oktober 1474.

[242]) Pr. I, S. 729 f. vom 19. Oktober 1474.

[243]) Über ihr Verzeichnis in den „Denkwürdigkeiten" hrsg. von Höfler S. 141 f. und im Nürnberger Herrschaftlichen Buch (N 2) fol. 81'—83 vgl. oben S. 491 Anm. 282.

[244]) Wir bekennen, zum Vergleiche mit den sofort zu erwähnenden Einzelnachrichten die „Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals

Albrecht v. Stosch" († 1896) hrsg. von U. v. Stosch. Stuttgart und Leipzig 1904 herangezogen zu haben, wo S. 186f. sich folgende Sätze finden: „Wenn ich nun auch als Generalintendant (der Armee im deutsch-französischen Kriege von 1870 auf 1871) ein Mitglied des großen Hauptquartiers wurde und sozusagen zu den Oberhofchargen gehörte, so fehlte meinem Posten doch jedes militärische Element. Ich war reiner Verwaltungsbeamter (der die Verpflegung des Heeres im Kriege zu leiten hatte), und meine Thätigkeit, die ich mir nie anders als vor dem Feinde gedacht hatte, mußte sich hinter unserer Front abspielen ... Mein Trost lag in der großen Arbeit und in der ungeheuren Verantwortlichkeit meiner Aufgabe;" s. auch H. von Petersdorff: Allgemeine Deutsche Biographie LIV (Leipzig 1908), S. 590ff.

[245]) Pr. I, S. 762f. mit Anm. 3; der zweite Brief ist in Uffenheim in Mittelfranken geschrieben.

[246]) Vgl. Pr. I, S. 753f.; über Albrecht Stieber vgl. ebenda I, S. 771. 779. 822. II, S. 106. 112.

[247]) Vgl. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 3ff.

[248]) Albrechts Itinerar während des Feldzuges gestaltete sich folgendermaßen: Frankfurt (10.—16. Dezember 1474), Königstein (17. Dezember), Ellwart (24. Dezember), Koblenz (26. Dezember), Andernach (1.—4. Januar 1475), Heimersheim (8. Januar), Remagen (15. Januar), Andernach (25. bis 27. Januar), Hönningen (7. Februar), vor Linz (8. Februar), Hönningen (10.—14. Februar), Dattenberg (18.—19. Februar), vor Linz (20. Februar bis 5. März), in Linz (7.—8. März), Hönningen (ungefähr vom 10.—11. März), Köln (15. März bis 20. April), gegen Neuß (Anfang Mai), bei Köln (10. Mai), Zons (14.—21. Mai), bei Neuß (27. Mai), in und bei Neuß (2.—21. Juni), bei Zons (28. Juni), Köln (1.—2. Juli), Kadolzburg (29. Juli 1475); vgl. Pr. III, S. 536. Eybs Quartiere lassen sich nicht feststellen. In der Regel wird er zur nächsten Umgebung Albrechts gehört haben, am 18. Februar 1475 aber war er in Andernach; Pr. II, S. 106. Friedrich III. ist urkundlich vom 31. Dezember 1474 bis 9. März 1475 in Andernach, am 16. März bis 2. Mai in Köln, am 12.—17. Mai im Lager bei Zons, am 19. Mai bis 27. Juni im Lager vor Neuß, am 30. Juni bis 22. August 1475 in Köln nachweisbar; vgl. J. Chmel, l. c. p. 674 sqq.

[249]) Vgl. den Brief Albrechts an Eyb vom 10. Dezember 1474; Pr. I, S. 771.

[250]) Vgl. die Schreiben an Eyb vom 28. November und 24. Dezember 1474; Pr. I, S. 767. 779.

[251]) Vgl. die Schreiben an Eyb vom 4., 6. 10. und 14. Dezember 1474; Pr. I, S. 771. II, S. 671f.

[252]) Pr. II, S. 71 Anm. 1, vgl. auch seinen und Albrechts Stieber Brief an den Kurfürsten vom 26. Februar 1475; Pr. II, S. 112.

[253]) Vgl. seinen Brief vom 18. Februar 1475 an Albrecht Achill und das undatierte Schreiben an Eyb, Pr. II, S. 106; s. dazu G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter I (Kiel 1885), S. 16.

[254]) Vgl. seinen Brief vom 9. Mai 1475, aus dem auch das Folgende entnommen ist; Pr. II, S. 149, s. ebenda II, S. 135 zum 8. April 1475.

[255]) Pr. II, S. 151 f.; vgl. auch Albrechts Befehle ebenda II, S. 141 ff. 147 f. 150 vom 25. April bis 13. Mai 1475.

[256]) Vgl. den Eingang seines schon oben teilweise wiederholten Schreibens an Albrecht vom 2. Januar 1475 (Pr. II, S. 71 Anm. 1): *Als eur gnad mir schreiben hat lassen eroberung etlicher slos und stete, höre ich gern. Got wolle, das es sich in der mas mere. Und als euer gnad meldt, sich dornach zu richten, ob man in kurz wurd auf brechen und gein Lynß neher zu rucken, das man geschickt were, wo es euer gnad verfugen möcht an den enden, do die eurn itzt ligen uf das lengst zu verharren, so ligt man ser wol des costens halben und wolt man was furnemen mit Lyns, geschee billich durch baider bischove zeug und das man in zugebe das stetvolck und aus andern rotten die auch uf der pan sind. Dann ich sag eurn gnaden als im ist* usw. (s. oben im Text).

[257]) Pr. II, S. 706 vom 18. Februar 1475.

[258]) Vgl. oben S. 136.

[259]) Vgl. oben S. 158.

[260]) Vgl. oben S. 78 ff. 87 ff.

[261]) Die Schrift findet sich im Nürnberger Herrschaftlichen Buche n. 17 (N 2) fol. 60'—64; vgl. darüber und die Drucke des darin enthaltenen Entwurfes einer Urkunde Friedrichs III. oben S. 340. 495 Anm. 300—302. Zum Streite vgl. den Brief Albrecht Achills vom 26. Mai 1475 (Pr. II, S. 152 mit Anm. 1), das undatierte Brieffragment des Herzog Albrecht des Beherzten von Sachsen († 1500; J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III. Bd. II, S. 712) und O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft S. 171 f., wo S. 19. 89 ff. über die Ritterschaft St. Georgenschildes gehandelt, zu Unrecht aber der Entwurf der Urkunde Friedrichs III. für vollzogen gehalten wird. Die historischen Darlegungen von W. F. Volbach, Der heilige Georg. Bildliche Darstellung in Süddeutschland mit Berücksichtigung der norddeutschen Typen bis zur Renaissance (a. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte 199. Straßburg i. E. 1917) sind mehr als dürftig und erwähnen den hier in Frage stehenden Streit nicht.

[262]) Vgl. oben S. 521 Anm. 254.

[263]) Vgl. Anm. 255.

[264]) Vgl. oben S. 140 ff.

[265]) Pr. II, S. 159.

[266]) Möglich ist auch, daß beide Gesandte Albrechts in Westfalen Streitigkeiten mit den dortigen Vemestühlen über eine allzuweite Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit, Übergriffe also nach den fränkischen Gebieten hin und gegen deren Bewohner zum Austrag bringen sollten. Beziehungen Albrecht Achills zur Veme — er wird im Jahre 1470 als „wissender Fürst", also als Freischöffe bezeichnet; vgl. dazu Th. Lindner, Die Veme (Paderborn 1896), S. 508 ff. — ergeben sich aus einer Reihe von Urkunden im Bamberger Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 2100 bis 2133. Sie gehören den Jahren 1455 bis 1486 an, derart aber daß solche aus den Jahren 1471—1476 völlig fehlen. Auf die Urkunde vom 19. November 1470 (n. 2110) folgt sofort eine solche vom 14. April 1477 (n. 2111). Eyb selbst war im Jahre 1455 mit einer Beschwerde über die Ladung eines

fränkischen Untertanen vor das westfälische Gericht befaßt worden; vgl. oben S. 485 mit Anm. 217.

[267]) Vgl. Pr. III, S. 736. Von Ende März 1476 an war Albrecht in der Mark; vgl. Pr. III, S. 356 und oben S. 159 ff.

[268]) Vgl. Th. Kolde: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IX[3] (Leipzig 1908), S. 546 ff. (auch für die Einzelheiten im folgenden).

[269]) Einer der ältesten Belege für diese Bezeichnung findet sich in der Limburger Chronik § 17; M. G. Deutsche Chroniken IV, 1 (1883), S. 34. In Luthers Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation" (Weimarer Ausgabe seiner Werke VI, 1886, S. 437) erscheint sie als allgemein geläufig. Häufiger als die Bezeichnung „goldenes Jahr" scheint die andere: „gnadenreiches Jahr" gewesen zu sein; vgl. z. B. Deutsche Städtechroniken X, S. 182 f. 345. XI, S. 725. XXII, S. 105 ff. 266. Es ist nicht undenkbar, daß die Bezeichnung „goldenes Jahr" mit den Vorstellungen und Bräuchen zusammenhängt, die sich an die sog. goldene Pforte sowohl der Lateranbasilika als auch der Peterskirche in Rom knüpften. Ihre Öffnung leitete das Jubiläumsjahr ein; vgl. dazu J. E. Weis-Liebersdorf, Christliche Kunst im alten Augsburg I (München o. J.), S. 1 ff.

[270]) Vgl. L. von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters II[3] (Freiburg i. Br. 1894), S. 481 ff., über die Besucher S. 486 ff., wonach die kurze Bemerkung von F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII[5] (Stuttgart 1908), S. 243 über nur wenige Pilger zu berichtigen ist. Der von L. von Pastor, a. a. O. II[3], S. 487 Anm. 2 erwähnte Liber confraternitatis B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe quem rerum Germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis Teutonicae B. M. de anima Urbis in anni sacri exeuntis memoriam (Romae 1875) enthält p. 72 nur den Namen von Ludwigs Bruder Albrecht von Eyb als *decretorum doctor, Bambergensis et Herbipolensis ecclesiarum canonicus (Eystetensis)*, ohne das Jahr seines Eintritts in die Bruderschaft anzugeben. Albrecht starb am 24. Juli 1475.

[271]) Vgl. oben S. 38 ff.

[272]) Vgl. ihre Beschreibung oben S. 337, wo sich auch alle weiteren bibliographischen Angaben über ihre Einzelbestandteile finden, die hier nicht wiederholt werden.

[273]) Vgl. oben S. 421 Anm. 48.

[274]) Vgl. oben S. 422 Anm. 53.

[275]) Vgl. oben S. 424 Anm. 57.

[275a]) Wer unsere Argumentation verwirft, weil sie durch den Eintrag in der Neustädter Handschrift zu schwach gestützt sei, darf an die Begründung jener These erinnert werden, auf Grund derer die Biographen Albrecht Dürers († 1528) eine erste Reise des Künstlers nach Oberitalien und Venedig im Jahre 1495 annehmen. Sie berufen sich auf Anhaltspunkte in Studien Dürers aus dem Jahre 1495, und diese sind ihnen „von solcher Stärke, daß eine Reise über die Alpen angenommen werden müßte, auch wenn wir nicht durch sonstige Hinweise darauf gedrängt würden"; H. Wölfflin, Die Kunst Albrecht Dürers (München 1905), S. 3. Die

„sonstigen Hinweise“ aber sind in einer „vielbesprochenen Stelle“ eines Briefes von Dürer aus Venedig vom 7. Februar 1506 enthalten; vgl. M. Zucker, Albrecht Dürer in seinen Briefen S. 8. 47. M. J. Friedländer, Albrecht Dürer: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler hrsg. von U. Thieme X (Leipzig 1914), S. 64 f.

[276]) Unsere Behauptung stützt sich auf das Fehlen jeglichen Hinweises in der politischen Korrespondenz Albrechts vom Jahre 1475 und darauf, daß in der Reihe der im Bamberger Kreisarchiv aufbewahrten päpstlichen Urkunden für Albrecht solchen aus dem Jahre 1471 erst aus dem Jahre 1478 eine weitere folgt (Brandenburgische Urkk. n. 1061. 1062. 1118). Eine Untersuchung der Beziehungen Albrecht Achills zu den Päpsten seiner Zeit, insbesondere zu Pius II. (1458—1464), dem er seinen Beinamen Achilles verdankt, wird in einer Hallenser Dissertation von S. Zander veröffentlicht werden; vgl. vorläufig L. Schmitz-Kallenberg, Eine Prunksupplik des Kurfürsten Albrecht Achilles: Hohenzollernjahrbuch IX (1905), S. 207 ff.

[277]) Vgl. oben S. 43. 47 f.

[278]) Vgl. Familienbuch fol. 13. 13'.

[279]) Ebenda fol. 13': *Item die vorgemelt mein liebe hausfrau selig ist von diser welt abgeschieden am freitag nach sant Martinstag als man zalt 1400 und im 72. jar. Der seel Gott der allmechtig durch sein pitter leiden barmherzig sein woll. Amen.* Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden starb am 13. November 1472; vgl. oben S. 42 f. 152 f.

[280]) Familienbuch fol. 1; s. auch den freilich wieder getilgten Eintrag fol. 8. 8', wo es nach Erwähnung seines Testamentes heißt: *Gott frist mir mein leben auf besserung und, so meins lebens nimer sei, ein vernunftigs seligs ende. Das helf mir und allen cristenmenschen der allmechtig Gott und die junkfrau maget Maria, die mutter Gottes. Amen.*

[281]) Vgl. Familienbuch fol. 6. 9. 9'. 15. 15'.

[282]) Vgl. oben S. 435 f.

[283]) Vgl. oben S. 387 Anm. 3.

[284]) A. Weber, Die Münsterkirche in Heilsbronn S. 19 bezeichnet die Bilder als „Durchschnittsware, wie sie damals aus der Wolgemuth'schen Werkstatt überallhin geliefert wurden.“ Die frühere Annahme, daß M. Wolgemuth († 1519) um das Jahr 1500 die Bilder des Hoch- oder Dreikönigsaltars in Heilsbronn gemalt habe, scheint fallen gelassen zu sein; vgl. C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste VIII (Stuttgart 1879), S. 389, dagegen aber A. Weber, a. a. O. S. 12 ff. J. Meyer, Hohenzollerndenkmale in Heilsbronn [2] S. 33 f. F. Sperl, Das Kloster Heilsbronn (München 1915), S. 15. Im allgemeinen vgl. E. Heidrich, Die altdeutsche Malerei (Jena 1909), S. 8 ff. 30 f.

[285]) Vgl. oben S. 31.

[286]) Vgl. oben S. 229 ff.

[287]) Vgl. oben S. 48. 440 n. 26.

[288]) Vgl. die Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 145 ff. und oben S. 306 f. 310 ff.

[289]) Vgl. oben S. 233 ff. 239.

[290]) Luthers Werke XXXI, 1 (Weimar 1913) S. 225 f.; vgl. dazu H. Böhmer, Luthers Romfahrt (Leipzig 1914), S. 122 ff. Auch Luther bediente sich bei seiner Romreise 1510 auf 1511 eines gedruckten Buches, in dem die Mirabilia urbis Romae beschrieben waren gleichwie auch für ihn die Gewinnung des Ablasses eine wichtige Triebkraft seiner Reise war. Die oft angeführten weiteren Worte Luthers: *gleubt alles, was daselbs erlogen und erstuncken ist, ich hab auch wol eine messe odder zehen zu Rom gehalten, und war mir dazumal schier leid, das mein vater und mutter noch lebeten, denn ich hette sie gern aus dem fegfeur erlöset mit meinen messen und ander mehr trefflichen wercken und gebeten* waren oben im Text nicht zu wiederholen, da es allein darauf ankam, Luthers Worte über seine Freude an der Lektüre beschriebener Wallfahrten auszuheben. In ihr ist das Vergleichungsmoment zu finden, das zu Eyb hinüberführt.

[291]) O. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie im 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 (a. u. d. T.: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen hrsg. v. G. Schmoller V, 3. Leipzig 1885), S. 109 ff. 129 ff. behandelt von reichsdeutschen Territorrien allein Österreich und Brandenburg-Preußen, doch lassen seine Bemerkungen das im Text oben Bemerkte zu. Nach A. von Reumont (Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse: Raumers Historisches Taschenbuch II, 2, Leipzig 1841, S. 381) entstanden ständige Gesandtschaften erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der Kurie und am französischen Königshof. B. L. Freiherr von Mackay, Die moderne Diplomatie (Frankfurt am Main 1915) bietet in den einleitenden Abschnitten so gut wie nichts für diese Frage.

[292]) Vgl. das Regest des u. a. von Ludwig von Eyb aufgerichteten Vertrages vom 29. Januar 1476 (ohne Ort) bei Pr. I, S. 478 Anm. 1.

[293]) Am 4. März 1476 schreibt Nürnberg u. a., Albrecht habe den Eichstätter Tag, ohne einen Vertreter zurückzulassen, verlassen. Daß Ludwig von Eyb, wie Albrecht schreibe, zu weiteren Verhandlungen daselbst zurückgeblieben sei, sei bis jetzt allen Teilen unbekannt gewesen; Pr. II, S. 205. Albrecht ist vom 5.—18. Januar 1476 in Eichstätt nachweisbar; Pr. III, S. 536.

[294]) Pr. II, S. 212 f.

[295]) Pr. II, S. 239. 231. Über die Hochzeitsvorbereitungen und die Feier am 25. August 1476 vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 220 ff. 285 ff.

[296]) Vgl. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 499 f. Voigtel-Cohn, Stammtafeln I n. 54.

[297]) Am 13. April 1478 schreibt der Protonotar Albrechts Johann Spat an seinen Schwager: *Ich und Volcker schicken dir hirmit den brive und abschrift frau Amalia heyrat berürende . . .; in den waistu dich wol zu ersehen. Umb die nottel der verschreibung der morgengab halben werden sich die rete und die, so den handel dorinnen furgenomen, werdet wol dorein schicken und die versorgnus daruber wissen zn setzen, doch uf gesynnen Ludwigs von Eybs han ich dem zu eingang einen begriff ge-*

macht, wie du auch bey den andern schriften finden wirdest mit anzaigung, wie man die versorgnus uf die stuck, doruf man die morgengabsumm setzen wil, stellen sol, in der maß, als es der heymsteuer und widerlegung halben in der vermechnusnottel gesatzt ist; Pr. II, S. 370.

[298]) Albrecht brach im Juni 1478 nach der Mark auf, war am 3./4. Juli 1478 zu Kölln und kehrte im August 1479 nach Franken zurück; vgl. Pr. III, S. 537 f. Schreiben Albrechts an die Räte in Franken liegen vom 26. Juni 1478 bis 1. August 1479 vor, solche der Räte an Albrecht in die Mark vom 26. Juni 1478 bis 26. Juli 1479; Pr. II, S. 406 ff.; s. auch oben S. 159 ff.

[299]) Es gab besondere Räte für das Land oberhalb des Gebirges; vgl. u. a. Pr. II, S. 450.

[300]) Pr. II, S. 440 vom 7. Dezember 1478, dazu vgl. ebd. II, S. 439 Anm.

[301]) Vgl. Pr. II, S. 454. 520 vom 4. Januar und 10. Juni 1479.

[302]) Vgl. Pr. II, S. 438 Anm. 1. S. 455. Am 27. Dezember 1478 berichteten die Ansbacher Räte über Äußerungen Ottos II. von Bayern-Mosbach an Albrecht Achill; Pr. II, S. 443.

[303]) Pr. II, S. 456.

[304]) Pr. II, S. 475 Anm. 2 vom 26. Januar 1479, s. dazu die Landshuter Ratschronik zum Jahre 1478/79; Chroniken der deutschen Städte XV, S. 322 ff. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 354 ff.

[305]) Pr. II, S. 499.

[306]) Pr. II, S. 506 vom 18. April 1479.

[307]) Pr. II, S. 518 vom 17. Mai 1479. Mit Eybs Tätigkeit hängt wohl ein undatiertes Schreiben zusammen, in welchem die Armenleute von Werdeck wegen ihrer vielfältigen Dienste um Erlaß des Dienstgeldes baten und sich dafür auf ein Versprechen Ludwigs von Eyb beriefen; Pr. II, S. 667 unter den Nachträgen und zum 24. Januar 1479 (ebd. II, S. 469) gestellt.

[308]) Vgl. über ihn die Stellen bei Pr. I, S. 807. Ludwig von Eyb hatte im Januar 1473 mit diesem Hofmeister des Bischofs von Eichstätt vertraulich verhandelt; Pr. I, S. 487 und oben S. 171.

[309]) Pr. II, S. 519.

[310]) Vgl. Pr. II, S. 12.

[311]) Vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 319 ff. und oben S. 159.

[312]) Vgl. sein Schreiben an die Ansbacher Räte vom 4. Juni 1479; Pr. II, S. 531 vgl. mit S. 26 ff. und oben S. 161.

[313]) Vgl. auch ihre Schreiben an den Kaiser vom 15. und 26. Juli 1479; Pr. II, S. 545. 547.

[314]) Die Hochzeit war am 14. Februar 1479 zu Frankfurt an der Oder gefeiert worden; vgl. Pr. II, S. 28.

[315]) Pr. II, S. 546.

[316]) Pr. I, S. 166; vgl. dazu oben S. 142.

[317]) Pr. II, S. 532.

[318]) Höfler S. 147 f.; vgl. dazu oben S. 315 f.

[319]) Pr. II, S. 582 Anm. 3.

[320]) Pr. III, S. 64; vgl. dazu oben S. 520 Anm. 234.

321) Pr. III, S. 110 Anm. 5.

322) Pr. III, S. 121.

323) Vgl. oben S. 98.

324) Pr. III, S. 213; vgl. dazu W. Böhm, Die Pfaffensteuer S. 18. Die Originalurkunde des Abkommens vom 10. August 1482 (Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2701) weist das Siegel Ludwigs von Eyb auf, das nur in der Einfassung des Wappens und in der Orthographie der Umschrift des Namens sich von seinem älteren Siegel aus dem Jahre 1468 (ebd. n. 2241) unterscheidet, s. oben S. 6 mit Abb. 3.

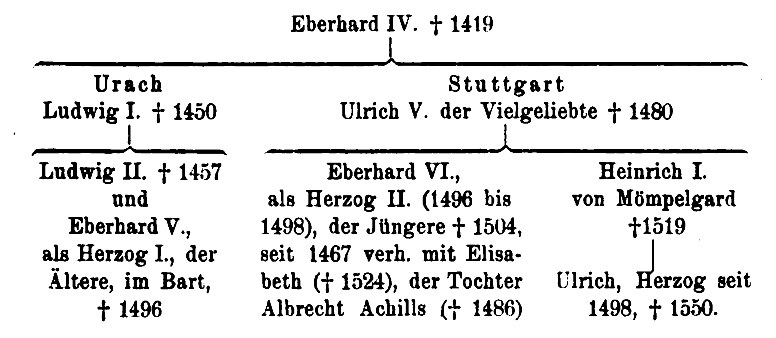
325) Auf der anderen Seite darf es bei den schon wiederholt erwähnten Lehensbeziehungen Eybs auch zum Bischof von Eichstätt nicht überraschen, daß er am 20. September 1482 als einer der Räte des Bischofs erscheint, die zusammen mit Räten Albrechts einen Streit zwischen ihren Herren schlichteten; Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 2641. Weiteres s. oben S. 233 ff.

326) Zu allem vgl. Pr. II, S. 34 ff.

327) Pr. III, S. 175 f.

328) Vgl. oben S. 161.

329) Zur Verdeutlichung alles Folgenden diene ein Auszug aus der Stammtafel der Württemberger Grafen; vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln I n. 91—93. G. Schuster, Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Württemberg: Hohenzollernjahrbuch XVIII (1914), Tafel III zu S. 58. Württembergische Regesten von 1301—1500 (a. u. d. T.: Urkunden und Akten des k. Württ. Haus- und Staatsarchivs hrsg. von dem k. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart I, 1. Stuttgart 1916), S. XIV:



Über die Württembergischen Angelegenheiten liegt reiches Aktenmaterial vor: in Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 416, Märckeriana n. 578. 591. 605. 915. 1365. 1771—1774 (alle Märckeriana jetzt in Charlottenburg), in Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 1 a, in Stuttgart, Königl. Haus- und Staatsarchiv; vgl. Württembergische Regesten 1301—1500 S. 14 f. n. 303—333. S. 21 f. n. 471—494. Zum Streit der beiden Eberharde vgl. Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven IV (Ulm 1768), S. 193 ff. 200 ff. 211 ff., Beil. S. 161 ff. Chr. Fr. von Stälin, Wirtembergische Geschichte III

(Stuttgart 1856), S. 602 ff. P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs I, 2 (Gotha 1887), S. 682 ff. Zum Streit zwischen Eberhard dem Jüngeren und der Elisabeth von Brandenburg vgl. Chr. Fr. Sattler, a. a. O. IV, S. 46 ff. 59. 74. 84. 96. 216. Chr. Fr. von Stälin, a. a. O. III, S. 555 f. 596 ff. G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I, S. 416 f. G. Schuster: a. a. O. XVIII, S. 58 ff.

[330]) Pr. III, S. 264 vom 29. August 1483; vgl. Württembergische Regesten 1301—1500 S. 174 n. 4794 vom 26. August 1483.

[331]) Vgl. die Briefe vom 27. September, 2., 3. und 31. Oktober 1483, von denen der zweite und dritte aus Eybs Feder stammen; Pr. III, S. 265.

[332]) Pr. III, S. 271.

[333]) Vgl. den undatierten, aber wohl Ende November 1483 geschriebenen Brief von Albrecht Achills Sohn Friedrich an seinen Vater; Pr. III, S. 283.

[334]) Vgl. Pr. III, S. 271. 283. 286 f., an letzter Stelle ein Brief Albrechts vom 21. November 1483.

[335]) Vgl. die Briefe aus den Jahren 1484 und 1485 bei Pr. III, S. 300. 375 ff. 384. 395 f. 443. 451 f. 511 f.

[336]) Das Folgende stützt sich auf die Fragmente einer Korrespondenz in Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 32 b fol. 87. 93. 111. 117.

[337]) Später, am 30. Januar 1486, schrieb Elisabeth an ihren Vater: *Ich danck eur genaden der feterlichen treu . . . und wo es mochte gesein, das mir das gen moch, alß ich mit Ludbigen von Eib und Erckinger von Sausham gered han was mein meinung sey, wolt ich nit mer von Got begeren . . . Und was eur genaden will sey, das soll der mein auch sein und numer anders, dieweill ich leb. Ich han es auch Lubig von Eib und Erckinger von Sausham auch gesagt*; G. Steinhausen, a. a. O. I, S. 265 zu Januar 1485 (Pr. III, S. 512). Die angezogenen Worte drücken jedenfalls das Vertrauen der Fürstin zu Eyb aus. Über Erkinger von Seinsheim vgl. Pr. III, S. 394. 397 Anm.

[338]) Vgl. Württembergische Regesten 1301—1500 S. 15 n. 320, ergänzt durch Auskunft der Königl. Württembergischen Archivdirektion.

[339]) Pr. III, S. 394 vom 30. Mai 1485.

[340]) Pr. III, S. 394 Anm. 2.

[341]) Pr. III, S. 394 Anm. 2 vom 6. Juni 1485.

[342]) Vgl. oben S. 201. 528 Anm. 330. 331.

[343]) Vgl. Pr. III, S. 394 Anm. 2 zum 19. Juni 1485.

[344]) Pr. III, S. 397 Anm. vom 22. September 1485.

[345]) Pr. III, S. 397 Anm. vom 25. September 1485.

[346]) Pr .III, S. 397 Anm. zum 24. Oktober 1485?

[347]) Über Albrechts Tätigkeit bis zum Anfang Januar 1486 vgl. Pr. III, S. 443. 452. 488. 511 f.

[348]) Vgl. Albrechts Briefe vom 4. Juli 1476 und 21. März 1481; Pr. II, S. 242. III, S. 43.

[349]) Vgl Eybs Briefe vom 14. Februar 1473 und 17. Mai 1479; Pr. I, S. 487. II, S. 519, dazu oben S. 171.

[350]) Vgl. oben S. 179. 519 f. Anm. 233. 234. S. 199. 526 Anm. 320.

[351]) Pr. III, S. 307 vom 23. August 1484.

[352]) Vgl. Pr. II, S. 62.

[353]) Vgl. oben S. 201 mit Anm. 327.

[354]) Vgl. oben S. 140 ff. 151 ff. 194.

[355]) Pr. III, S. 308.

[356]) Pr. III, S. 394 Anm. 2 vom 31. Mai 1485; vgl. oben S. 528 Anm. 341.

[357]) Pr. II, S. 62, wo die Darlegungen S. 57 ff. zu vergleichen sind; s. auch oben S. 132. 145 f.

[358]) Vgl. oben S. 140 ff.

[359]) Vgl. oben S. 299 f. 318.

[360]) Pr. III, S. 338 f.

[361]) Vgl. Pr. III, S. 346. 541.

[362]) In Betracht kommen drei Berichte vom 7., 13. und 19. Februar 1485 an Albrecht, Pr. III, S. 341 ff. 349 ff. 358 ff., dazu ein Brief Eybs an Friedrich vom 7. Februar 1485, Pr. III, S. 343; weiterhin die Schreiben Albrechts an die Räte vom 11. und 16. Februar 1485, Pr. III, S. 345 f. 332 Anm. 2, an den Kaiser vom 11. Februar, 7. März, 31. März und 28. April 1485, Pr. III, S. 347 ff. 366 f. 373. 379 f., des Kaisers an Albrecht vom 19. Februar und 14. April 1485, Pr. III, S. 355 ff. 374 f.

[363]) Vgl. Pr. III, S. 345 f. vom 11. Februar 1485.

[364]) Pr. III, S. 342. Eybs Brief vom gleichen Tag an Markgraf Friedrich (Pr. III, S. 343) bezieht sich, ohne sonstigen politischen Inhalt, wohl auf den bekannten Ritter Michel von Ehenheim, auf dessen Lebenserinnerungen oben S. 513 Anm. 166 verwiesen wurde.

[365]) Pr. III, S. 349 ff. F. Wagner: Zeitschrift für preußische Geschichte XVIII (1881), S. 323 Anm. 1 meint allerdings, ohne nähere Gründe anzugeben, der Bericht sei erst nach Rückkehr der Gesandten Albrechts niedergeschrieben. Erzbischof von Köln war Hermann IV. von Hessen († 1508), von Trier Johann II. von Baden († 1503) und von Mainz Berthold von Henneberg († 1504).

[366]) Pr. III, S. 358 ff. Am 16. Februar 1485 hatten beide Gesandte Albrechts die Erklärung der Kurfürsten und Fürsten gegen den Grafen von Werdenberg in Sachen der Reichshilfe mitunterzeichnet; J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 83.

[367]) Pr. III, S. 338 f.

[368]) Pr. III, S. 366 f.

[369]) Pr. III, S. 339: *Item von herzog Maximilians wegen, unsers herzenlichen und lieben freunds, den soll man lassen horen unser jurament, ob davon gehandelt würdt, des wir nicht glauben, dorinn er hort, das wir dorinnen on unsern herrn kayser und das collegium der curfursten nichts zu handeln haben. Wo wir aber seiner gnaden willen erlernen, so wollen wir uns mit dem collegio der kurfursten unterreden und nach aller geburlichkeit uns dorinnen halten und also erlernen lassen, doran meniglich mercke, das wir uns nach seinen gnaden als nach unserm gnedigen herrn in aller gebur gern richteten.*

[370]) Pr. III, S. 347 ff., bes. S. 348 f. Eine Abschrift des Briefes wurde den Räten Albrechts am gleichen Tage zugestellt; Pr. III, S. 345 f.

[371]) Pr. III, S. 360.

[372]) Vgl. den Ratschlag über die Königswahl, der dem Kurfürsten absichtlich oder zufällig in die Hände gespielt wurde, Pr. III, 336 f., s. aber oben S. 508 Anm. 144.

[373]) Zum Frankfurter Reichstag 1485 vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] S. 346 f. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 648 ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 648 ff., vor allem aber für die mit der Wahl Maximilians verknüpften Fragen F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 40 ff. Zum Verhältnis Albrechts zu Friedrich III. vgl. auch R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 134 ff. 167.

[374]) Vgl. oben S. 202. 528 Anm. 338.

[375]) Pr. III, S. 389 vom 8. Mai 1485, vgl. dazu ebd. II, S. 47 f.: „Herzog Otto (II. von Bayern-Mosbach) war seit einigen Jahren das Ziel der Angriffe der Familie von Schaumberg. Um sich ihrer zu erwehren, ließ er das Schloß Stein, das einer ihrer heimlichen Helfer, der übel beleumundete Fritz von Sparneck, inne hatte, überfallen und um sich die Eroberung zu sichern, räumte er Herzog Georg (von Bayern-Landshut) die Hälfte des Schlosses ein. Herzog Georg nahm dieses an. Stein war Lehen des Bischofs von Bamberg (Philipp von Henneberg † 1487); aber Kurfürst Albrecht besaß daran Öffnungsrecht, und Sparneck, der gefangen genommen worden, war sein Diener, wenngleich er ihn auch bisher seiner Unthaten halber oft genug hatte verleugnen müssen. Beschwerden bei den Herzögen hatten kein Ergebnis; der gefangene Sparneck verkaufte sein Schloß an die Bayern. Albrecht mochte trotzdem nicht dulden, daß sich die Herzöge in seiner nächsten Nähe im Fichtelgebirge festsetzten und wäre gern im Vereine mit dem Bischof von Bamberg vor Stein gezogen. Er hoffte auch auf die Unterstützung der Verwandten des Bischofs, der Grafen von Henneberg, und auf seinen Bruder, den Erwählten von Mainz (Berthold von Henneberg † 1504). Der Bischof wagte aber keinen Beschluß, aus Furcht vor dem Pfalzgrafen (Otto II. von Bayern-Mosbach) und seinem Nachbarn in Würzburg (Rudolf II. von Scherenberg † 1495). Es mochte ihm bedenklich erscheinen, daß der Bischof von Würzburg gerade jetzt Beschwerden gegen den Markgrafen (Albrecht Achilles) erhob und daß der Pfalzgraf (Otto II. von Bayern-Mosbach), dem die Herzöge (Georg von Bayern-Landshut; auch Albrecht IV. von Bayern-München?) ein Drittel des eroberten Schlosses einräumen wollten, einen ihm und Albrecht verpflichteten Edelmann wegen Teilnahme an einer gegen die bayrische Besatzung von Stein gerichteten Unternehmung scharf zur Rede stellte;" s. die Akten bei Pr. III, S. 351 ff. 384 ff.

[376]) Pr. III, S. 385 vom 3. Mai 1485. Über Eybs Reisen in die Mark vgl. die Einzelangaben oben S. 140 ff. 151 ff. 194. 205 ff.

[377]) Vgl. Pr. III, S. 431 vom 8. August 1485.

[378]) Pr. III, S. 432 vom 10. August 1485. Im Ausdruck verwandt ist eine Stelle im Briefe Eybs an den Bischof von Eichstätt, der sonst mit der Angelegenheit des Schlosses Stein sich befaßt und am 8. Mai 1485 abgesandt wurde (Pr. III, S. 389; s. dazu oben Anm. 375): *Nu wer ich gern*

geryten zu eurn gnaden, so bin ich belestigt mit meins gnedigen hern sachen des costen halben, den turner berurende, deßhalb sein gnad mein nit gern geraten will. Eyb spielt auf das Ansbacher Turnier vom 15. Mai 1485 an; vgl. darüber die Aufzeichnung im Nürnberger Herrschaftlichen Buch 17 fol. 84'—93' hrsg. von Chr. Meyer, Gedenkbuch des Ritters Ludwig des Älteren von Eyb S. 51 ff. und oben S. 494 f. Anm. 292 und 296.

[379]) Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden 2661.

[380]) A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Supplementband (Berlin 1865) S. 124, irrig zum 29. August 1485 (Freitag nach Bartholomaeustag). Über den Unterschied zwischen Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen — um diese letztere handelte es sich 1485 — vgl. H. von Caemmerer, Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen S. 85* Anm. 2. Die oben erwähnten Urkunden kamen demnach für E. Loening, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, Sachsen, Brandenburg und Hessen. Heidelberg 1867 nicht in Betracht.

[381]) An den Austausch der Urkunden Bertholds und Albrechts vom 21. und 26. August 1485 schloß sich noch ein Briefwechsel beider Kurfürsten. Am 31. August 1485 schreibt Albrecht aus Schwabach, er freue sich des Beitritts von Berthold zur Einung und weiterhin einer ihm durch Eyb gemeldeten Bereitschaft, auch mit Trier, Köln und der Ritterschaft vom Georgenschild in ähnlichem Sinne zu verhandeln. Er fügt hinzu: *Als ewr lieb unns getrewlich hat lassen warnen unnser kinder halb zu versorgen, das sie nicht in widerwertikeit miteinander fallen oder getrennt werden, dann zu besorgen, das es unversucht nit pleib, hat unnser her und vater, desgleichen wir ytz und auch sovil menschlich vernuft in unns begreiffen mag das furkommen; dann ir seyt des ein prophet und wir auch auß ergangen hendeln als die, die vil gesehen und gehort haben. Und e. l. selbs wayß und ist warlich das itz und bey unnserm leben an unnserm son marggave Johannsen in der Marck zu Brandenburg gesucht worden durch den konig von Hungern und andere. Es ist aber mit verschreibungen, glubden und eyden, landen und leuten, auch erbhuldigung und sovil menschlich vernufft in uns wie vorsteet begreiffen mag wol furkommen und dancken ewr lieb eures getrewen rats gar fruntlich. Der newen zeitung halben ein teil den andern wissen zu lassen des sind wir gar willig und versehen unns des wider zu ewr lieb und fruntschafft; dann es ist ein nottorfft, das man sich darnach hab zu richten.* Berthold antwortete am 2. September 1485 aus Miltenberg u. a.: *Wir mercken auch auß ewr liebe ingelegten schrifften, das Ludwig (von Eyb) vorgenant unnser getrewe meynung, vereynung der hochgeboren fursten unnser lieben oheim und sweger ewr liebde söne berurende, nit verhalten hat, die wir auß gutem hertzlichem gemut geredt haben als der freunt, nit das wir zweyfelten, solichs were durch ewr liebe versehen, sunder alleyn unnser gemüte zu eren und nutze des loblichen hawß won Brandenburg anzuzeyen, darzu wir vleissigs gemut gewilligt sein;* Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch n. 5 fol. 218—219. Über Albrechts Standpunkt vgl. noch Pr. I, S. 298 f. vom 21. Dezember 1471, dazu R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 112.

[382]) Vgl. Pr. III, S. 455. 487 f. vom Oktober und November 1485.

[383]) Vgl. Pr. II, S. 50, woher auch das alsbald folgende Zitat stammt; s. überdies R. Koser, a. a. O. I, S. 167.

[384]) Vgl. dazu Albrechts Briefe an Friedrich III. vom 2. August und 11. Oktober 1485; Pr. III, S. 422 ff. 452 ff.

[385]) Pr. III, S. 486.

[386]) Pr. III, S. 482 f.

[387]) Pr. III, S. 484 f. Bezeichnend ist im oben angezogenen Texte der Gegensatz, den Albrecht zwischen den Kurfürsten und den „gemeinen" Fürsten macht. Hier schimmert bereits leise der verächtliche Nebensinn des Wortes „gemein" durch, der ihm an sich und gewiß auch nicht nach Albrechts Absicht eignete. Hier sollten nur den Kurfürsten die Fürsten „insgemein, im allgemeinen" gegenübergestellt werden. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „gemein" (vgl. z. B. der gemeine Pfennig, der gemeine Landfrieden) wandelt sich früh in die herabsetzende, wie sie z. B. in einem Briefe von A. Dürer aus dem Jahre 1509 (M. Zucker, Albrecht Dürer in seinen Briefen S. 83) entgegentritt, wo er schreibt: *Gemeine gemäl will ich ein jahr ein haufen machen.*

[388]) Zum folgenden vgl. F. Priebatsch, a. a. O. II, S. 51 ff. V. von Kraus, a. a. O. I, S. 652 ff. und oben S. 164.

[389]) Am 12. Januar 1486 gab Albrechts Tochter Dorothea (geb. 1471, † 1520) die notariell beglaubigte Erklärung ab, daß ihr Vater ermächtigt sein solle, ihre Vermählung mit Maximilian zu bereden und festzusetzen; Longolischer Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten erster Band (Hof 1770), S. 483 ff., wo auch Näheres über die Lebensschicksale der Prinzessin, die nach dem Scheitern des Heiratsplanes in ein Bamberger Kloster eintrat und bis 1506 dessen Äbtissin war. G. Hofmann: Historisch-politische Blätter CLXI (1918), S. 740 ff.; s. auch H. Ulmann, Die Wahl Maximilians I.: Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882), S. 145 Anm. 1. — Maximilian I. war zweimal vermählt: seit dem 20. August 1477 mit Maria von Burgund († 26. März 1482) und seit dem 16. März 1494 mit Maria Bianca Sforza († 31. Dezember 1510).

[390]) Vgl. Pr. III, S. 508 Anm. 1. S. 509 ff. Zum Reichstage vgl. J. G. Droysen, a. a. O. II, 1^2 S. 352 ff. A. Bachmann, a. a. O. II, S. 738 ff.

[391]) Vgl. Pr. III, S. 517. 542.

[392]) So fehlt auch sein Name in den Teilnehmerlisten bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. III, S. 2 ff., wo unter den Begleitern Albrechts nur Grafen und Herren aufgezählt werden.

[393]) Aus dem kaiserlichen Einberufungsschreiben, citiert von V. von Kraus, a. a. O. I, S. 654.

[394]) Über die Aufzeichnung über die Wahl Maximilians, Pr. III, S. 517 ff., vgl. oben S. 342. 347. Bei ihr und den später in den Anm. 398 und 399 zu erwähnenden Stücken kann Eybs Urheberschaft weder bewiesen noch bestritten werden; in der Ausgabe seiner Werke werden sie anhangsweise zu wiederholen sein. — Über den Ausschluß der böhmischen Stimme vgl. oben S. 253 ff.

[395]) Vgl. die Nachweise oben S. 508 Anm. 148.

[396]) Es ist demnach kein Zufall, daß die Abschrift von Eybs „Buch“ im Herrschaftlichen Buch 17 des Nürnberger Kreisarchivs eine Reihe von Aktenstücken gerade des Frankfurter Reichstages von 1486 in sich aufgenommen hat; vgl. oben S. 490 Anm. 278.

[397]) Pr. III, S. 516 Anm. 1 (auch für alles Folgende); s. auch F. Wagner, Die Aufnahme der Hohenzollern in den Schwäbischen Bund (Jahresbericht über das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 1880), S. 14 f.

[398]) Über die Schilderung der Aachener Feierlichkeiten, überliefert im Herrschaftlichen Buch 17 fol. 116—127 des Kreisarchivs Nürnberg (Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 80 ff.), vgl. oben S. 341. 348.

[399]) Über die darüber handelnde Aufzeichnung, ihre Überlieferungen und Drucke vgl. oben S. 341. 348. Über Eybs Tätigkeit heißt es darin: *Item her Ludwig von Eyb ritter der eltter, her Heinrich von Luchaw ritter und Lienhart Nordlinger camerschreiber sollen ob der bestellung aller sach sein.*

[400]) Vgl. oben S. 216. In der Urkunde freilich vom 1. November 1485, in der Albrecht Achill seinen letzten Willen verbriefte (H. von Caemmerer, Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 47 ff.) fehlt der Name Eybs, wenn nicht auch auf ihn sich der Satz (S. 51) bezieht: *Item wir wollen, das man unser alt rete irs rats und solds, den wirs geben, nit ensetze.* Auf Eyb beziehen könnte man den Satz (S. 50): *Item die unser camrer und truchsessen gewesen sind, soll man irer ambt unentsetzt halten ir lebtag lang; doch das sie auch getreulich und recht damit umbgeen, als uns nit zweivelt sie thun werden, dann sie sind frum, und so sie es selber nit wol verwesen können, soll ir ieder ein redlichen undervogt halten.* In Rücksicht auf das Alter Eybs (geb. 1417) und die Anerkennung des Kämmerers wie des Truchsessen als „frommer“, d. h. tüchtiger Männer möchte man meinen, Albrecht habe unter dem Kämmerer gerade Ludwig von Eyb verstanden. Einer solchen Vermutung widerstrebt, daß der Kämmerer und der Truchseß ihre Ämter zeit ihres Lebens behalten sollen, daß aber Eyb belehnter Erbkämmerer des Burggrafentums Nürnberg war (vgl. oben S. 226 ff.). Albrecht Achill hat vielleicht an jene Männer gedacht, die täglich in seiner persönlichen Umgebung die Ämter des Kämmerers und des Truchsessen versahen.

[401]) Pr. III, S. 389; zur Sache vgl. oben S. 212.

[402]) Am 28. April 1485 schrieb Albrecht an Friedrich III. u. a., *das mich die sibenzigk jare nichts lassen schicken, sunder man muß mich atzen, tragen und aufheben als ein jungs kindt; dann sovil das herz, der kopf und die zung, auch mein vermogen an landen, leuten und gut uf ime tregt, sunst ist es nichts umb mich und bin lutzel oder gar nichts zu gebrauchen;* Pr. III. S. 380.

[403]) Pr. III, S. 348. 486 vom 11. Februar und 13. November 1486, dazu vgl. oben S. 211 mit Anm. 370. S. 215 mit Anm. 385.

[404]) Vgl. oben S. 213 mit Anm. 378.

[405]) Vgl. oben S. 136.

[406]) Vgl. oben S. 66. 96.

[407]) Vgl. u. a. P. III, S. 438 vom 3. Februar 1485 und das Schreiben an den Kurfürsten von Mainz vom 31. August 1485, oben S. 531 Anm. 381.

[408]) Vgl. S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart I (Berlin 1874), S. 28 ff. G. Schmoller: Acta Borussica, Behördenorganisation I (Berlin 1894), S. 50. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 62. 88. 90 f. 112.

[409]) Über diese Bezeichnung vgl. die Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473; H. von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 32 f., s. dazu die väterliche Disposition Friedrichs I. vom 7. Juni 1437, ebda. S. 10 und oben S. 458 Anm. 27.

[410]) Vgl. oben S. 484 Anm. 214.

[411]) Vgl. oben S. 174. 176. 180 f. aus den Jahren 1473 und 1474.

[412]) Vgl. oben S. 30.

[413]) Es sind dies die sofort zu besprechenden Urkunden von 1487 und aus späteren Jahren, soweit sie auch anderer Lehen als der sog. Brauneckischen gedenken.

[414]) Dieser Satz schließt natürlich nicht aus, daß auf ihn das Vorbild des Vaters Ludwig († 1438) und des Oheims Martin von Eyb († 1450) dazu ihre Mahnungen und Empfehlungen von Einfluß waren; vgl. oben S. 66. 96. 417 Anm. 15.

[415]) Ein Eintrag in den unpaginierten Poppschen Manuskripten (Ordinariatsarchiv Eichstätt, Fach 18 Fasz. 113) verlegt unter Berufung auf Uffenheim, Nebenstunden II, p. 107 die Belehnung Eybs mit den Brauneckischen Lehen in das Jahr 1460. Nicht ganz eindeutig ist die Nachricht bei W. Gurckfelder c. X § 13 hrsg. von J. C. M. Laurent S. 85: *Ime* (d. h. Ludwig von Eyb) *haben bischof Georg zu Bamberg und hochgedachter marggraf Albrecht zu Brandenburg dîe Brauneckische lehen, als herrn Cunrads zu Brauneck mennliche leibserben mit tod abgangen, auss sondern gnaden verlihen, anno 1466.* Die Jahreszahl kann sich hier auch auf das Aussterben der bisherigen Besitzer beziehen.

[416]) Ins Jahr 1475 fielen das Ende des Feldzugs gegen Burgund, die Reise Eybs nach Westfalen und seine Wallfahrt nach Rom; vgl. oben S. 184 ff.

[417]) Der ursprüngliche Besitzer der Poppschen Manuskripte, Dompropst Popp in Eichstätt († 1858), hat diesen eine von ihm selbst verfaßte Biographie Eybs eingefügt, in deren Anhang er bemerkt: „Die heimgefallenen Brauneckischen Reichslehen waren zwischen dem fürstlichen Hause Brandenburg und zwischen dem Hochstifte Bamberg längere Zeit im Streite. Endlich wurde anno 1466 Montag nach dem Palmtag ein Vergleich getroffen, wodurch Bamberg diese Lehen an Brandenburg, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung überließ, daß solche vom Churhaus Brandenburg an Ludwig von Eyb Ritter zu Sommersdorf und seine männliche Leibs- und Lehnserben seiner Linie und so deren keine mehr am Leben wären alsdann allwege dem Ältesten des Namens und Stammes derer von Eyb wieder verliehen werden sollen. Diesen Vergleich bestätigte Kaiser Ferdinand (!) sub dato Augsburg Freytag nach dem hl. Auffahrtstag anno 1473 und erteilte dem

damaligen Kurfürsten und Markgrafen Albrecht von Brandenburg den gewöhnlichen Lehenbrief, worauf ermeldeter Ludwig von Eyb anno 1475 das erste Mal ordentlich belehnt wurde.“ Die genauen Daten des 31. März 1466 und 28. Mai 1473 machen das angegebene Jahr der Belehnung 1475 annehmbar; der Schreibfehler Ferdinand für Friedrich ist deshalb entschuldbar, weil Popp im Augenblick der Niederschrift an den österreichischen Kaiser Ferdinand (1835—1848, † 1875) denken mochte. Friedrich III. war in Augsburg vom 28. April bis 14. Juni 1473; zum 28. Mai 1473 fehlt in seinen Regesten eine Urkunde für Albrecht Achill, der aber am 5., 17., 24. und 25. Mai 1473 kaiserliche Urkunden erhielt, darunter am 24. Mai die Bestätigung der Dispositio Achillea; vgl. Chmel, Regesta Friderici III. p. 648 sqq. Der Vertrag von 1466 kann ins Auge gefaßt haben, daß erst nach dem Tode des Bischofs die Lehen an Albrecht Achill übergehen sollten. Immerhin müssen auch nach ihm Zweifel bestanden haben, da Albrecht am 1. Juni 1472 den Mainzer Kurfürsten bittet, *der Prauneckischen lehen halben vleis zu thon als vir euch vor zu dickermaln geschriben haben*; Pr. I, S. 400. Am 9. Februar 1473 beauftragte er Anselm von Eyb, den Erzbischof von Mainz um fernere Bemühungen betr. der Brauneckischen Lehen zu bitten; Pr. I, S. 487. Albrecht Achills Ansprüche auf die Brauneckischen Lehen rührten wohl daher, daß sie ein Zubehör des Bambergischen Erbkämmereramtes waren, mit dem sein Bruder Friedrich II. von Brandenburg am 12. Oktober 1464, er selbst am 18. Mai 1470 belehnt worden waren; vgl. Haeutle, Vornehme Besuche in Bamberg 1464—1500: 37. Jahresbericht des historischen Vereins für Oberfranken in Bamberg 1875 S. 30 f.

[418]) Der Name der Lehen erinnert an ihre ersten Besitzer, die Herren von Hohenlohe-Brauneck, deren Nachnamen auf die Burg, jetzt Ruine Brauneck bei Niederstein im württembergischen Oberamt Mergentheim verweist; vgl. über diese Linie der Hohenlohe K. Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch I (Stuttgart 1899), S. 591 f. II (1901), S. 751 ff. III (hrsg. mit Chr. Relschner, 1912), S. 751 f.; Geschichte des Hauses Hohenlohe I (Stuttgart 1904), S. 150. II (1908), S. 48 ff. mit Stammtafel II. Ganz allgemein wird der Besitz der Hohenlohe-Brauneck umschrieben von E. Fentsch, Ortsgeschichte von Mittelfranken: Bavaria III, 2 (München 1865), S. 1120: „Die Braunecke saßen wahrscheinlich zwischen dem Weid-, Rezat-, Käs-, Weck- und Aischbronnen bei Hegenau und Möckenau, Wickenau und Bocksau, auf dem sog. Aiben oder Eben oberhalb Obern- und Unternzenn, zu Virnsberg und Eppenhausen, wo sie einen Burgstal hatten, und in der Cente Brunnenaue, von welcher der Name Bruneck auf sie überkam. Auch außerhalb der Marken des Rangaues erwarben sie sich namhafte Besitzungen.“ Nach C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates I, 2 (Berlin und Stettin 1828), S. 493 f. gehörten zu den von Albrecht Achill erworbenen Brauneckischen Besitzungen die Orte Brauneck (im Oberamt Mergentheim), Creglingen (ebenda), Erlach (nicht näher bestimmbar), Obernbrait (Bezirksamt Kitzingen), Gnodstadt (Bezirksamt Ochsenfurt), Stefft (unauffindbar), Sickershausen (Bezirksamt Kitzingen), Kaltensundheim (Sachsen-Weimar-Eisenach), Martinsheim

(Bezirksamt Kitzingen), Oberickelsheim (Bezirksamt Uffenheim) und Ehenheim (unauffindbar).

[419]) München, Allgemeines Reichsarchiv, Ansbachische Lehensurkunden n. 4684; vgl. O. Rieder, Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt XV. Jahrgang 1900 (Eichstätt 1901), S. 22 Anm. 2. Sommerach und Stadtschwarzach liegen im Bezirksamt Volkach, Rückersdorf ist wohl mit dem Pfarrdorf im Bezirksamt Hersbruck, nicht mit dem Weiler im Bezirksamt Heilsbronn gleichzusetzen. Über Sommerach vgl. Th. J. Scherz: Das Bayerland hrsg. von H. Leher XII (München 1901), S. 364f.

[420]) Familienbuch fol. 5': *Item die Prauneckischen lehen und auch die Wirtzpurgischen lehen, die alle schlag ich an, das sie des jars tragen von handlon und fellen ein jar dem andern zu hülf 40 gulden gelts;* fol. 20': *Item die Prauneckischen lehen und auch die Wirtzpurgischen lehen, die alle schlag ich an, das sie des jars tragen von handlon und fellen ein jar dem andern zu hülf 30 gulden gelts.*

[421]) München, Allgemeines Reichsarchiv, Ansbachische Lehensurkunden n. 3625. 3626; vgl. O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 18 Anm. 2.

[422]) Abschrift der Urkunde der Markgrafen Kasimir und Georg vom 5. August 1519 in Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana 105 (18. Jahrhundert) fol. 45—47'. Die Urkunde erwähnt, daß Ludwig der Jüngere die Lehen auch von Markgraf Friedrich erhalten habe, also nach Ludwigs des Älteren Tod (1502). Sie wird gleich der sofort zu erwähnenden Urkunde Albrecht Achills vom 24. Dezember 1482 in einem Anhang zum „Familienbuch" Ludwigs des Älteren zu wiederholen sein.

[423]) Abschrift des 18. Jahrhunderts in Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana 105 fol. 44. 44'. Die Orte Kaltengreuth und Bernhardswinden liegen im Bezirksamt Ansbach, der Truhendinger (Forst) lag wohl bei Wassertrüdingen im Bezirksamt Dinkelsbühl. *Schnaitach* ist das zum Kleinhauen bestimmte oder schon kleingehauene Reisig, *ein ort* der vierte Teil eines Guldens, *stockmiet* der Lohn für die Arbeit beim Aufrichten der Holzstöße; vgl. Schmeller II², Sp. 584. I², Sp. 152. II², S. 730. — Zwei Monate vor Verbriefung der Urkunde, im September 1482, hatte Eyb an einer Zusammenkunft fränkischer, märkischer und sächsischer Räte in Schleiz teilgenommen; vgl. oben S. 200 mit Anm. 326.

[424]) Original im Reichsarchiv München, Ansbacher Lehensurkunden n. 3624, gedr. bei S. W. Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg I (Frankfurt und Leipzig 1751), S. 58f. J. H. von Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses. Codex diplomaticus sive probationum IV. Teil (Neustadt 1788), S. 406, im Auszuge, gedr. bei (J. W. Gadendam), Gegründete Nachrichten von den Erbämtern des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg (Erlang 1745), S. 96ff., angeführt von O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 17 Anm. 5. Auf Albrechts Urkunde gehen die Angaben im „Familienbuch" Ludwigs von Eyb fol. 10 zurück: *Item das cammerampt des burggraftums zu Nürenberg ist mir von meinem gnedigen herrn marggraf Albrechtn curfürsten etc. erblichen verlihen. Darzu hon ich den hof zu dem Kalttenkreutt ob Eyb und meine guter zu Bernhartzwinden*

dorzu verschriben, das sie furder alwegen dem camerampt anhangen sollen. Und der eltest von Eyb in meiner linea sol das haben und das von einem marggrafen heraussen im land zu lehen empfahen mitsampt den gutern, die ich doran gehengt hab und die vormals auch zu lehen gangen sind von der herschaft. Darzu hat mein gnediger herr mir gelihen, das ich alle iar in seiner gnad holz 6 ganz stöß hauen lassen mag genant der Truhendinger und die mitsampt dem clain holz heimfüren oder die sunst nach meinem willen gebrauchen, alles nach laut des briefs, den mir sein gnad daruber geben hat. Und sülch kamerambt habn vor von den burggrafen zu Nurnberck ingehabt die Swepferman zu Grumsperck bei Burgkthan (Grünsberg bei Burgthann, Bezirksamt Nürnberg) *und ein Forster. Desselben holz ist man schuldig zu geben alle iar ein ort eins gulden und seim knecht 7 dn. für die stockmit.*

[425]) Vgl. oben S. 536 mit Anm. 422. Die Urkunde verbrieft Ludwig von Eyb dem Jüngeren den Besitz des Erbkämmereramtes, der Brauneckischen Lehen und der übrigen burggräflichen Lehen, die einzeln, nach Lage, Umfang und Ertrag aufgezählt werden.

[426]) Spuren aus älterer Zeit liegen, soweit wir sehen, nicht vor.

[427]) Vgl. dazu seinen Brief an Kaiser Friedrich III. vom 7. November 1485; Pr. III, S. 484 f. und oben S. 216.

[428]) Über die Erbämter in den deutschen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts vgl. F. C. von Moser, Teutsches Hofrecht II (Frankfurt und Leipzig 1755), S. 130 ff. 149 f. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 400. J. R. Schnegraf, Über die ehemaligen vier Erbämter des Bistums Regensburg: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg XII (1848), S. 276 ff. O. Rieder, Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 1895 S. 1 ff. (allgemeine Einleitung, zu der in den Jahrgängen 1896—1904 noch elf besondere Fortsetzungen kommen). Über die Erbämter im Würzburger Hochstift vgl. A. Sperl, Castell S. 17 f. 53. A. Amrhein, Gottfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1442 — 1455): Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg L (1908), S. 97 ff. Überholt ist die oben S. 536 Anm. 424 erwähnte Abhandlung von J. W. Gadendam über die Erbämter im Burggrafenthum Nürnberg, während das Konvolut des Bamberger Kreisarchivs (Märckeriana n. 105) ein von Wipprecht verfaßtes Referat des Bayreuther Regierungskollegiums und Lehenhofes aus dem Jahre 1769 mit wertvollen Einzelnotizen enthält, die hier benutzt wurden, soweit sie für Eyb in Betracht kommen.

[429]) Vgl. oben S. 534 f. Anm. 417. Im Jahre 1479 hatte es Albrecht Achill übel vermerkt, daß sein Gegner Matthias Corvinus von Ungarn, Prätendent des Königreichs Böhmen, vom Bamberger Bischof mit dem Erbschenkenamt des Hochstifts belehnt worden war; Pr. II, S. 520.

[430]) Vgl. oben S. 98 f.

[431]) Vgl. oben S. 143 ff. Auch an den Befehl Albrechts vom Jahre 1476, Eyb solle zur Hochzeit des Markgrafen Johann nach Berlin kommen, ist zu erinnern; vgl. oben S. 194.

[482]) Zum folgenden vgl. die Beschreibung der Nürnberger Handschrift und die Wertung ihres Inhaltes oben S. 110 ff. 490 ff., bes. Anm. 282 und 287. Die einzelnen Stücke werden im Anhang der Werke Eybs neu herausgegeben werden; s. oben S. 346 ff.

[483]) Es handelt sich um die Schilderung der Hochzeit Albrecht Achills mit Anna von Sachsen 1458, der Begängnisse Friedrichs I. 1440, Johanns des Alchimisten 1464, Friedrichs II. 1471, Albrecht Achills 1486 und Sigmunds 1495 (die letzte Schilderung findet sich im Nürnberger Herrschaftlichen Buch n. 25; zu ihr vgl. die Angaben in der Nürnberger Chronik Heinrich Deichslers zum Jahre 1495, Deutsche Städtechroniken XI, S. 581 f.).

[484]) Es handelt sich um das Ritterrecht in Schwabach 1483 und das Ansbacher Turnier 1485. In der Turniereinung Albrecht Achills mit rund 160 Adeligen vom 27. Juli 1481 finden sich die Namen allein Martins († 1492) und Johanns († 1507) von Eyb; Or. mit 162 Siegeln in Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 1243. J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 390 ff. Im Bamberger Kreisarchiv umfaßt der Faszikel Märckeriana n. 1132 eine Fülle von Papieren über Turniere seit 1450; vgl. G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe I, S. 50. 239 f. Hier bilden fol. 8—10′ einen Turnierzettel, d. h. eine Liste von Rittern, an die der Befehl zur Teilnahme an einem Turnier in Ansbach *auff sand Bartholmesabend* (23. August) ergeht, während die Angabe des Jahres fehlt. Ludwig von Eyb soll sich mit zwei Pferden einfinden. Am Schluß von fol. 9 steht sein Name nochmals allein, so daß man annehmen darf, er habe die Liste der Einzuladenen aufgestellt und für die Versendung der Einladungen gesorgt. Das Ansbacher Turnier 1485 fiel auf Sonntag Exaudi, d. h. den 15. Mai; an Eybs Arbeit vor und bei ihm erinnert sein Brief an den Bischof von Eichstätt vom 8. Mai 1485, Pr. III, S. 389 vgl. mit S. 432, s. oben S. 495 Anm. 296. S. 530 f. Anm. 378.

[485]) Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 124 f. 138 ff., an der letzten Stelle über das Schwabacher Ritterrecht 1483 und über das Ansbacher Turnier 1485.

[486]) Ludwig von Eyb der Jüngere bemerkt in den „Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg“ hrsg. von A. von Keller S. 33: *Vill leut haben gehört, wie margraf Albrecht von Brandenwurg ... als einen fürstlichen brechtlichen hof bei seiner zeit gehalten, das des gleich in Teutschen landen nit funden werden mocht.* (Es war) *des hofs gewonthait zu rennen, stechen und allerlai kurzweil, der den da über maß geübet zu treiben. An dem hof waren vill hüpscher frauen und junkfrauen lust zu solchem ritterspill gebent;* ähnlich S. 37 über Albrechts Aufenthalt in Frankfurt an der Oder (1479), wo *wiewol gekriegt nichts desto weniger gestochen, all ritterspill, kurzweil und freit geübet wart, darnach gedanzt und sonst vil frolichs und erbers scherz in aln züchten mit den frauen und junkfrauen getriben.* Albrecht Achills Gedanken treten am besten wohl in der Beilage zu einem Briefe an seinen Sohn Johann in der Mark vom 7. April 1477 (Riedels Codex C II, p. 199) entgegen: *Verachtet den schimpff als gar nicht, rennen, stechen und frolich sein, nemlich zu der*

faßnacht; das ist uff das mynst einsten eingebracht, dort innen sei mit zimlicheit, damit man den adel und den hove in wesen behalt in der ubung, die im zugehort. Albrecht Achill schrieb am 18. Januar 1480 von Ansbach aus an Markgraf Johann: . . . *ist konig Artes hofe hie mit jagen, payssen, hetzen, stechen, rennen und aller kurtzweil* (Riedel, l. c. C II, p. 243. Pr. II, S. 579).

[437]) Als Markgraf Friedrich am 14. Februar 1479 zu Frankfurt an der Oder mit Sophie von Polen vermählt wurde, weilte Eyb als Statthalter Albrechts in Franken; vgl. oben S. 196 ff. Bis zum Todesjahre Eybs (1502) fanden im Hause der fränkischen Hohenzollern nur zwei Hochzeiten statt. Im Jahre 1491 heiratete Graf Hermann VIII. von Henneberg-Römhild († 1535) die Tochter Albrecht Achills, Elisabeth († 1507); eine Beschreibung der Feier zu Aschaffenburg findet sich im Codex Monacensis germ. 609, hrsg. von Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen III (München 1894), S. 253 ff. Die Art der Aufzeichnung weicht von derjenigen erheblich ab, die sich im Nürnberger Herrschaftlichen Buch n. 17 über das Beilager Albrecht Achills und der Anna von Sachsen im Jahre 1458 findet (vgl. oben S. 346); eine Mitwirkung Eybs bei Veranstaltung des Festes ist nicht wahrscheinlich. Nebenbei sei an das von Peter Vischer († 1529) gefertigte Grabmal Hermanns VIII. und seiner Gemahlin zu Römhild erinnert; M. Sauerlandt, Deutsche Plastik des Mittelalters (Düsseldorf und Leipzig o. J.), Tafel 92. Die zweite Hochzeit bei Eybs Lebzeiten war die von Albrecht Achills jüngster Tochter Anastasia († 1534) zu Neustadt an der Aisch mit dem Grafen Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen († 1559) im Jahre 1500; s. auch J. Voigt, Hofleben und Hofsitten der Fürstinnen des 16. Jahrhunderts: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft hrsg. von W. A. Schmidt I (1844), S. 68 ff. und A. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II, S. 206 f., wo aber Anastasia irrtümlich als Schwester Albrecht Achills bezeichnet wird. Über die Hochzeitstage der Kinder Albrecht Achills und der Kinder seines Sohnes Friedrich († 1536) vgl. J. Großmann u. a. m., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 18. 112 ff. und oben S. 166 f. 308.

[438]) Die Originale der Reverse für Friedrich und Sigmund vom 22. Januar 1487 beruhen in München, Allgemeines Reichsarchiv, Ansbachische Lehensurkk. n. 3625 und 3626. Ein Hinweis auf den Revers vom 14. Dezember 1496 für Friedrich findet sich in Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana n. 105 fol. 54'. 55. Am gleichen Tage reversierten sich die Brüder Oswald und Christoph von Seckendorff-Dettelsau für sich und ihren unmündigen Bruder, daß Markgraf Friedrich ihnen das Erbschenkenamt verliehen habe; J. W. Gadendam, Gegründete Nachrichten S. 98 f.

[439]) Original vom 12. Januar 1503 in München, Reichsarchiv, Ansbachische Lehensurkunden n. 3627, erwähnt von O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 29 Anm. 2.

[440]) Zum folgenden vgl. S. Haenle, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanenordens: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873/74 S. 1 ff. R. Graf Stillfried und S. Haenle, Das Buch vom Schwanenorden. Berlin 1881 (da in dieses Buch der

Aufsatz von S. Haenle so gut wie vollständig übergegangen ist, werden nur die Seitenzahlen des Aufsatzes und dazu in Klammern die des späteren Buches angemerkt werden). G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter I (Kiel 1885), S. 99 ff. St. Beißel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters (Freiburg i. Br. 1909), S. 275. C. Fröhlich, Der Schwanenritterorden: Historisch-politische Blätter 159 (1917), S. 705 ff., s. dazu aber Historische Zeitschrift CXVIII (1917), S. 358. Die wichtigsten Urkunden, die Friedrichs II. vom 29. Februar 1440 und die Ordensstatuten vom 15. August 1443, die Urkunde Pius' II. vom 16. Januar 1460 und die Albrecht Achills vom Jahre 1484, finden sich bei S. Haenle und Graf Stillfried, a. a. O. S. 35 ff. (die Urkunde Albrecht Achills vom Jahre 1484 auch in Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, Berlin 1860, p. 306 sqq., hier benutzt), s. auch den Vertrag vom 1. Juni 1494 über die Teilung der Gebühren für die Aufnahme in den Orden, auf Grund dessen die Gebühren der norddeutschen Ritter in das Kloster auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg, die der süddeutschen in die Ansbacher Stiftskirche zu zahlen waren; Riedel, l. c. C II, p. 402.

[441]) Vgl. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 145 f.

[442]) Vgl. aus der Urkunde vom Jahre 1484 (Riedel, l. c. C II, p. 307 sq. Stillfried und Haenle, a. a. O. S. 58) die Worte der Einleitung: *So uns ... Got sunderlich zu dem wirdigen curfurstenthumb der marggraffschafft Brandenburg, das der forderlichsten und hochsten gelider eines ist, ... fursehen und erhöhet hat, das uns in erbweiß ankomen ist und wir, auch unßere eltern und vorfarn, marggraven zu Brandenburg, dasselb churfurstenthumb, auch das furstenthumb des burggraffthumbs zu Nuremberg in dem Heyligen Römischen Reich alwegen als frey edel Sachssen und Francken löblich herbracht haben, also haben wir von desselbigen und solcher freyheit wegen die zu einer figurn einen schwan, der ein frey und unbezwungen vogell, so er von menigklich seiner freyheit halben Franck angeschryen und genent wirdet, mit an dise unssere geselschafft unter das bilde unser liben Frawen lassen hencken. So sollen wir alle dieser geselschafften zu allen zeytten, die weyl wir auf diser erden sindt, nachdem uns die stundt unsers todts verborgen ist, Maria die hymelkönigin auß grundt unßers herzen vleyßigklich anruffen und vermanen, das sy ir liebes kindt trewlich für uns bitte, das er uns nit lasse sterben, wir haben dann vor seinen waren heyligen leychnam zu erquickung unser sele empfangen, uns vor anfechtung des bösen gaystes und allem dem, das uns schedlich möcht sein, an arm, leyb und sel, gnedigklich zu behüten: das also zu behalten, sollen wir sy mit vleyßiger andacht innigklich grüßen teglich mit siben Pater noster und Ave Maria oder das gebet, so hernach volgt.* Religiös-kirchlich sind weiterhin die Vorschriften: *Was gebet ein yeder in der geselschafft thun soll, Von den die in der geselschaft sterben* und über das *begenknuss der mitgesellen;* l. c. C II, p. 308 sqq.

[443]) Vgl. oben S. 395 Anm. 22.

[444]) In den ältesten Mitgliederverzeichnissen aus den Jahren 1443 und

1464/65 bei S. Haenle: a. a. O. S. 20 ff. 23 ff. (S. 62 ff. 64 ff.) begegnet sein Namen noch nicht.

[445]) Aus der alten, zur Urkunde von 1484 gehörigen Notiz; Riedel, l. c. C II, p. 311 sq. Hier wie in den Urkunden überhaupt kann das Wort „Gesellschaft" bald den Orden als Genossenschaft bald das Ordensabzeichen bedeuten; der Sinn ist jedesmal aus dem Zusammenhang leicht erkenntlich. In unserer Darstellung wird es nur im Sinne von Genossenschaft, Bruderschaft angewandt werden; s. auch Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VI (1916), S. 428 Anm. 1.

[446]) Riedel, l. c. C II, p. 310 sq. (Stillfried und Haenle, a. a. O. S. 58 f.).

[447]) S. Haenle: a. a. O. S. 47 (60), wo aber die Worte *unnsern hofmarschalck* nicht auf Eyb, sondern auf den vor ihm genannten Georg von Zedwitz bezogen werden müssen. Diese Urkunde ist nicht identisch mit der vom gleichen Tage bei Riedel, l. c. C II, p. 312 sqq. (Stillfried und Haenle, a. a. O. S. 58 f.), in der die Namen Eybs und Georgs von Zedwitz nicht begegnen.

[448]) Vgl. die Bestimmungen der Urkunde von 1484; Riedel, l. c. C II, p. 310.

[449]) S. Haenle regestiert, in Ergänzung seines Aufsatzes S. 81 ff., in seinem und Stillfrieds Buche S. 90 ff. im ganzen 25 Urkunden aus der Zeit vom 12. Januar 1487 bis 11. November 1498. Von ihnen nennen 19 die Namen Eybs und Zedwitzens als der Hauptleute und Verweser der Gesellschaft. In diesen 19 Urkunden treten insgesamt 22 Rechtsgeschäfte entgegen, und zwar 13 Käufe, 5 Stiftungen und 4 landesfürstliche Bestätigungen. Vielleicht gehört hierher auch das Regest einer Urkunde vom 25. September 1493, in der Ludwig einen Teil seiner eigenen Güter zu Adelmannsdorf (Bezirksamt Ansbach) um 375 Gulden an das Ansbacher Stift verkaufte (Poppsche Manuskripte im Eichstätter Ordinariatsarchiv Fach 18 Fasz. 113, ohne Seitenzahl, nach Lang, Büttner und Schulz, Historische und statistische Beschreibung des Rezatkreises I, Nürnberg 1809, s. v. Adelmannsdorf). Unbenutzbar ist ein Eintrag zum Jahre 1490 in einer chronologischen Namenliste bei C. F. Jung, Miscellanea II (Frankfurt und Leipzig 1740), p. 150, der neben dem Chorherrn zu Ellwang, Wilhelm von Hürnheim, und Georg von Zedwitz, auch Ludwig von Eyb aufführt, wahrscheinlich doch auf Grund einer sonst unbekannten Urkunde.

[450]) Vgl. oben S. 119 ff. 143 ff.

[451]) S. Haenle: a. a. O. S. 61 f. (92 f.); erwähnt werden vergoldete und silberne „Gesellschaften" von Männern und Frauen.

[452]) S. Haenle: a. a. O. S. 16. 83 (S. 25 f. 91 n. 24), die letzte Urkunde in der Reihe derer, die Eybs Namen nennen. Nur zum Vergleiche kommen andere Urkunden in Betracht, in denen die beiden Hauptleute mit Hilfe der von ihnen gekauften Güter und Gülten Stiftungen in die Wege leiten oder nach deren Wortlaut andere Ordensmitglieder zu Händen der Hauptleute Stiftungen machen. So bestätigte am 7. Februar 1498 Markgraf Friedrich die Stiftung Ludwigs von Eyb und Georgs von Zedwitz bezüglich vier Messen am Georgsaltar in der Ritterkapelle aus Gütern u. a.

zu Kitzingen und Sommersdorf; Riedel, l. c. C II, p. 420sqq., reg. von S. Haenle: a. a. O. S. 83 (91 n. 22), wozu ebda. die Regesten von Urkunden vom 20. April 1489, 13. Februar 1490 usw. zu vergleichen sind. Am 22. Januar 1492 stiftete Hans von Seckendorff zu Neustadt an der Aisch mit Bewilligung der Hauptleute der Gesellschaft eine gesungene Messe und einen Jahrtag, wozu eine Ewiggilt zu 4 Gulden auf allen seinen Gütern bestimmt wurde; S. Haenle: a. a. O. S. 82 (91 n. 13). — Nebenbei sei erwähnt: die angezogene Urkunde des Markgrafen Friedrich vom 7. Februar 1498 nennt Eyb und Zedwitz *unsere rette und liben getreuen Ludwig von Eyb zu Eybpurgk der elter ritter und landrichter des keyserlichen lantgerichts unsers burggraventums zu Nurnberg und oberster cammermeister desselben unsers burggraventums zu Nurnberg und Georg von Zedwitz auch ritter die zeit unser marschalk und amptman zu Windspach, als verordente verweser der hochgelobten junckfraw Maria der muter Gots gesellschafft mit dem schwannen.*

[453]) Vgl. oben S. 37. 439 ff. n. 11. 57. 61.

[454]) Familienbuch fol. 18': *Item mein gnediger her margraf Friderich hat mir ein geselschaft, mit dem rüebin versetz(t) gelihen, daß ich die trag mein lebtag zu den eren. Und so ich ee stürb dan mein herr margraf Fridrich, so sol man die sein gnaden wider geben; stirbt aber er ee dan ich, so sol man die geselschaft unser liben Frauben in die ritterkapellen geben und in damit in unser liben Frauben geselschaft löblich begen. Mein hantgeschrift datum ut supra* (11. August 1494). Es ist nicht unmöglich, daß die besondere Auszeichnung Eybs in seiner Mitarbeit bei dem Vergleiche vom 1. Juni 1494 (Riedels Codex C II, p. 402) über die Teilung der Einkünfte zwischen der Mutterkirche des Schwanenordens auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg und dem Gumbertstift zu Ansbach begründet ist; vgl. J. Meyer, Schwanenordensritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach (Ansbach 1909), S. 15. Ein urkundlicher Beweis für diese Annahme liegt aber nicht vor. — Eine Parallele dazu bietet der Bericht des Ritters Michel von Ehenheim († 1518) in seiner Familienchronik zum Jahre 1512 (Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I, 1891, S. 130): . . . *do hieng mir mein gnediger herr marggraf Friederich zu Brandenburg an mein hals ein vergülten Brandenburgischen gesellschaft unser lieben Frauen und begnadet mich Michaeln von Ehenheim riter damit und befal mir die zu tragen mein leben lang als ein riter und rittermessig man und als seiner fürstlichen gnaden und andern in der gesellschaft, nach ausweisung eines büchleins mir von der gesellschaft knecht geben ist* (zu bessern scheint: *gesellschaft diener, wie es nach . . . geben ist). Und solches ist geschehen in Schenck Wilhelms von Limpurg hof, in gegenwertigkeit seiner fürstlichen gnaden zweyer sone;* vgl. dazu S. Haenle: a. a. O. S. 111 f.

[455]) Vgl. die Nachweise und Belege bei S. Haenle: a. a. O. S. 113 ff. (146 ff.), die oben S. 437 ff. bei der Aufstellung der alphabetischen Namenliste aller Eybs im 15. Jahrhundert verwertet wurden.

[456]) Vgl. J. Meyer, Schwanenordensritterkapelle bei St. Gumbertus S. 43, dazu oben S. 444 n. 49.

[457]) Vgl. das Titelbild.

[458]) Vgl. die Darlegungen von S. Haenle: a. a. O. S. 13 ff. (12 ff.).

[459]) Die Quelle für die folgenden Angaben ist das Eichstättische Lehenbuch n. 1 im Münchener Reichsarchiv (316 Bll., 4°, 17. Jahrhundert). Die Handschrift enthält Abschriften älterer Lehenbücher, von denen das erste der Zeit Ludwig des Bayern (1314—1347) angehörte, die folgenden aber je der Regierungszeit eines Eichstättischen Bischofs von 1365—1535 entstammten. Jede Abteilung ist mit einem Namenregister versehen; die zu ihr gehörigen Blätter sind zweifach foliiert, mit der Folioziffer innerhalb der Abteilung und mit der durch den ganzen Band laufenden Folioziffer: nur letztere wird von uns angemerkt werden.

[460]) Im Eichstättischen Lehenbuche heißt es im Abschnitt für die Zeit des Bischofs Rhabanus (1365—1383) fol. 76: *Ludwig de Eybe recepit castrum Summerstorff*, für die Zeit des Bischofs Friedrich IV. (1383—1415): fol. 104: *Ludwig von Eybe recepit die veste Summerstorff mit aller zugehörung, hat seiner hausfrauen 1000 fl. für ir haimbsteur und morgengab darauff verweist, und ist ir trager Burkard Aberdar*, fol. 119: *Martin und Ludwig von Eyb gebrueder receperunt Summerstorff mit seinen zugehörungen und vil anders mer.* Der erste Eintrag bezieht sich jedenfalls auf Ludwig von Eyb († 1390), der zweite auf seinen Sohn Ludwig († 1408), der in erster Ehe mit einer Seckendorff verheiratet war (diesem Geschlechte gehörte ihr *trager* an, da nur in ihm der Name Aberdar sich findet); der dritte Eintrag veranschaulicht die Belehnung seiner Söhne Martin († 1450) und Ludwig († 1438), weil seit 1408 die Familie sich in zwei Linien spaltete.

[461]) Vgl. die Stammtafeln oben zu S. 430. Martins von Eyb († 1450) ältester Sohn war Konrad († 1472), dessen ältester Sohn Johann († 1507). Ludwigs von Eyb († 1438) ältester Sohn war Ludwig der Ältere († 1502), diesem folgten sein Sohn Ludwig der Jüngere († 1521) und sein Enkel Georg Ludwig († 1535).

[462]) Reihenfolge der Eichstätter Bischöfe: Friedrich IV. von Oettingen (1383—1415), Johann II. von Heideck (1415—1429), Albrecht II. von Hohenrechberg (1429—1446), Johann III. von Eich (1446—1464), Wilhelm von Reichenau (1464—1496), Gabriel von Eyb (1496—1535).

[463]) Die Analogie mit anderen Reihen von Belehnungsurkunden und Lehensreversen ist hier zwingend; eine Belehnungsurkunde läßt auf Ausstellung eines Reverses schließen und umgekehrt.

[464]) Belehnungen mit je einer Schloßhälfte verzeichnet das Lehenbuch fol. 119 aus der Zeit 1383—1415, fol. 141 und 150 aus der Zeit 1415—1429, fol. 157 und 157′ aus der Zeit 1429—1446, fol. 174′ und 186 aus der Zeit 1446—1464, fol. 207 und 208 aus der Zeit 1464—1496, fol. 258′ und 259 aus der Zeit 1496—1535, aus jeder Regierungszeit je eines Eichstätter Bischofs demnach für den Familienzweig Martins († 1450) und Ludwigs († 1438) von Eyb bzw. dessen jeweiligen Vertreter; s. oben Anm. 461.

[465]) Wir wiederholen im folgenden alle Eintragungen des Eichstättischen Lehenbuchs über Ludwig von Eyb den Älteren, auch solche die sich auf Lehen neben der Hälfte von Sommersdorf und seinen Zubehörungen beziehen.

fol. 184 aus der Zeit des Bischofs Johann III. (1446—1464): *Fritz Holtzinger recepit . . . ein hove zue Merlach, den er von Ludwig von Eyb erkaufft hat, und vil andere lehen anno 1446, vendidit Fritzen Stetner et idem recepit anno 1454.*

fol. 186′ aus derselben Zeit: *Ludwig von Eyb zu Summerstorff enpfaht die lehen, so er vom b(ischof) Wilhalmen fol. 13 enpfangen hat, anno 1446.* Das Zitat verweist auf den folgenden Eintrag im Lehenbuch fol. 207 (alt fol. 13). Dem Verweis auf das Jahr 1446 entspricht der Originalrevers Ludwigs von Eyb vom 31. August 1446 in München, Allgemeines Reichsarchiv, Lehenarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 2687.

fol. 207 aus der Zeit des Bischofs Wilhelm (1464—1496): *Ludwig von Eyb zu Summerstorf hat enfangen den halben thail am schloß Summerstorff mit seiner zugehörung, item 2 güetlein zue Nidernoberbach, die etwan deß Pfefferbalg gewesen, und etliche andere güeter zue Reß unnd Burckoberbach gelegen, actum anno 1464* (dem Eintrag im Lehenbuch entspricht der Originalrevers Ludwigs von Eyb vom 24. Juni 1464 in München, Allgemeines Reichsarchiv, Lehenarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 2692. Die Zubehörungen werden bereits bei Ludwig des Älteren Großvater, Ludwig († 1408) erwähnt im Eichstättischen Lehenbuch fol. 104, bei seinem Vater Ludwig († 1438) fol. 141. 150. 150′. 157′, an letzter Stelle zum Jahre 1430. Die Angaben von O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1901 S. 6 Anm. 4 stützen sich auf das Lehenbuch). *Item recepit das schlos Lochoff als weyt das begriffen hat und mit dem baw begriffen wirdt, der feldbaw darzu gehörich ist, bei 60 morgen äcker, 28 tagewerck wißmats, item bei 100 morgen holtz, item 3 weyrlein mit sambt dem garten und viechtrieb, alle mit iren zugehörungen, die stuck er zu lehen gemacht, actum anno 1485.*

fol. 207′ aus derselben Zeit: *Wilhalm Leyninger hat enpfangen 3 tagewerk wißmad bei Emetzhaim auf der see, die er von Ludwig von Eyb erkaufft hat, actum anno 1478.*

fol. 208′ aus derselben Zeit: *Fritz Stetner zu Wisenpruckh enpfahet . . . ein hoff zu Merlach, so Ludwig von Eyb gewest* (s. oben den Eintrag auf fol. 184; nach fol. 157′ hatte Ludwig von Eyb († 1438) dies Gut von den Crailsheimern gekauft, es von Bischof Albrecht II. 1430 zu Lehen empfangen, dann an seinen Sohn Ludwig vererbt, der es verkaufte).

fol. 258′ aus der Zeit des Bischofs Gabriel von Eyb (1496—1535): *Ludwig von Eyb ritter der elter recepit den halben theil des schloß Summerßtorff mit allen seinen zugehörungen, item 2 güetlein zue Nideroberbach, so den Pfefferbalg gewesen, item ein hoff zue Reß und andere vil höff und güetlein, actum anno 1 . . . (!).*

fol. 260 aus derselben Zeit: *Ludwig von Eyb der elter ritter recepit das schloß Lochhoff mit seinen zugehörungen, obiit, und hats herr Ludwig der jünger nit enpfangen, nach seim des jungern h(errn) Lutzen tod hats Georg Ludwig sein son enpfangen anno 1523.*

fol. 282 aus derselben Zeit: *Haintz von Haldermanstetten Stetner genant* (empfängt) *ein hoff zue Merlach, den etwa Ludwig von Eyb gehabt*

hat, und sonst vil lehen, anno 1497 (vgl. oben die Einträge auf fol. 184 und 208').

[466]) Der Eintrag im Lehenbuch fol. 157' aus der Zeit des Bischofs Albrecht II. (1429—1446) bezieht sich, wie die beigefügte Jahreszahl 1430 ergibt, auf den Vater Ludwigs des Älteren, Ludwig († 1438). Als seine Lehen werden aufgeführt die Hälfte des Schlosses Sommersdorf, Güter zu Niederoberbach und Rös (Bezirksamt Feuchtwang), Merlach (Bezirksamt Staffelstein), Steinbach (unbestimmbar), Pileßbrunn (?) und Wittenbrunn (unbestimmbar). Auf die Belehnung Ludwigs von Eyb des Älteren mit Gütern zu Rös und ihrem Zubehör bezieht sich sein Revers vom 1. April 1438, dessen Original in München, Allgemeines Reichsarchiv, Lehenarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 2522 aufbewahrt wird.

[467]) Vgl. die vorangehende Anmerkung und S. 544 in der Anm. 465 die Einträge im Lehenbuch fol. 186'. 207. 258'.

[468]) Sie sind im Lehenbuch verzeichnet fol. 143' aus der Zeit 1415 bis 1429, fol. 157 und 164 aus der Zeit 1429—1446, fol. 174' und 182 aus der Zeit 1446—1464, fol. 208 und 210 aus der Zeit 1464—1496, fol. 259 und 259' aus der Zeit 1496—1535, also aus der Zeit jedes Eichstätter Bischofs von 1415—1535 und für jede Generation des auf Martin († 1450) zurückgehenden Zweiges der Familie von Eyb.

[469]) Diese Lehen Ludwigs von Eyb des Jüngeren werden verzeichnet fol. 230' und 258, an der ersten Stelle zum Jahre 1484 (also aus der Zeit des Bischofs Wilhelm 1464—1496), an der zweiten Stelle aus der Zeit seines Bruders, des Bischofs Gabriel (1496—1535). An der ersten Stelle wird er als Hofmeister bezeichnet, an der zweiten als Vitzthum zu Amberg in der Oberpfalz. Hier in Betracht kommt nur der erste Eintrag: *Ludwig von Eyb hoffmayster und ritter enpfahet der Frickenhover und Puchfelder lehen, die er fürter von hand leicht und dem stifft nach abgang Conrad Frickenhovers ledigklich haimgefallen sind und b(ischof) Wilhalm* (1464—1496) *sie ime auß gnaden gelihen hat, actum anno 1484, und ligen die gueter fast alle zu Berngaw* (Bezirksamt Neumarkt). Dieser Eintrag entspricht der Originalurkunde in München, Allgemeines Reichsarchiv, Lehenarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 1023, einem Reverse Ludwigs von Eyb des Jüngeren vom 14. Oktober 1484, dem ein ähnlicher Revers desselben Ausstellers über dieselben Lehen vom 7. September 1499 (ebenda n. 1024) nachgebildet ist. Über Ludwig von Eyb den Jüngeren vgl. auch den Eintrag im Eichstättischen Lehenbuch fol. 260 aus der Zeit Gabriels von Eyb (1496—1535), wonach er das Eichstättische Lehen des Lochhofs nicht empfing, nach seinem Tode (1521) aber im Jahre 1523 sein Sohn Georg Ludwig († 1535); s. oben S. 544 Anm. 465. Über Eichstättische Lehen Ludwigs des Jüngeren seit 1483 vgl. O. Rieder: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1891 S. 13, 1892 S. 25 Anm. 7, 1900 S. 31, 1902 S. 17.

[470]) W. Vogel: Allgemeine Deutsche Biographie VI (Leipzig 1877), S. 450.

[471]) Pr. I, S. 487 in einem Briefe Eybs vom 14. Februar 1473 an Albrecht Achill; vgl. oben S. 171. 516 Anm. 183.

[472]) Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 2641 zum 20. September 1482; vgl. oben S. 527 Anm. 325.

[473]) Vgl. Familienbuch fol. 10' und oben S. 54.

[474]) Für 1454 vgl. den Eintrag seines Namens als Pflegers von Arberg in einer chronologischen Namenliste bei C. F. Jung, Miscellanea II, p. 107. Neben ihm erscheint hier der Würzburger Domherr und Propst von St. Gumbert in Ansbach, lic. decr. Johann von Eyb († 1468), wohl derselbe, als dessen Sprichwort Albrecht Achill in einem Briefe vom 5. Januar 1473 den Satz anführt: *Perit parabula in ori stulti* (Pr. I, S. 480); s. über ihn oben S. 442 n. 38. Über Ludwig als Pfleger von Arberg in den Jahren 1461 und 1462 vgl. W. Gurckfelder c. V § 11, c. X § 12 hrsg. von J. C. M. Laurent S. 77. 85. Im Jahre 1464 war er in Arberg bei der Kopie einer Urkunde zugegen; vgl. O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 13 Anm. 1. Im Jahre 1476 begegnet er wieder in einer chronologischen Namenliste als Pfleger zu Arberg (C. F. Jung, l. c. I, 1739, p. 67) und ebenso im Jahre 1478, wo er eine Urkunde mitbesiegelt (O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 18 Anm. 4). Nach dem „Familienbuch" fol. 10' trat Ludwig das Amt an Georg von Schaumberg, den Gemahl seiner Tochter Margarethe († 1491), ab; dieser aber erscheint in einer Urkunde Ludwigs von Eyb vom 7. März 1484 bereits als Pfleger zu Arberg (unpaginierte Poppsche Manuskripte im Eichstätter Ordinariatsarchiv Fach 18 Fasz. 113); vgl. oben S. 46. 447 n. 63.

[475]) Vgl. oben S. 31. 413 f. Anm. 54.

[476]) Vgl. oben S. 437 ff. n. 4. 26.

[477]) Z. B. in den Jahren 1474 und 1476; Pr. I, S. 638. II, S. 213.

[478]) Pr. III, S. 389 vom 8. Mai 1485; s. oben S. 219.

[479]) So z. B. den Herzog von Bayern-München oder den Erzbischof von Köln in den Jahren 1473 bzw. 1485; Pr. II, S. 551. III, S. 349. Eyb steht natürlich mit dieser Anwendung des Wortes „Herr" nicht allein; weitere Belege sind aber überflüssig. Im allgemeinen vgl. auch das oben S. 532 Anm. 387 über den Bedeutungswandel des Wortes „gemein" Bemerkte, dazu H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte[4] (Halle 1909), S. 102: „Die Bezeichnung Herr, die man ursprünglich nur demjenigen beilegte, zu dem man in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, wurde im Laufe des Mittelalters zur allgemeinen Anrede innerhalb der ritterlichen Gesellschaft und verbreitete sich in der neueren Zeit auf immer weitere Kreise." Albrecht Dürer nennt in seinem Tagebuch der niederländischen Reise 1520/21 die Ratsherren von Nürnberg *„meine herren"*, redet aber in Briefen aus den Jahren 1507 ff. seinen Auftraggeber Jakob Heller in der heute geläufigen Art mit *lieber herr* an; F. Bergemann, Albrecht Dürer. Tagebuch der Reise in die Niederlande (a. u. d. T.: Inselbücherei n. 150. Leipzig o. J.), S. 24. 29. M. Zucker, Albrecht Dürer in seinen Briefen S. 70 ff. Wilibald Pirkheimer wurde in einem Briefe seiner Schwester mit „Mein lieber Herr und Bruder" angeredet; vgl. F. Roth, Wilibald Pirkheimer S. 65; s. auch O. Gildemeister, Essays I, S. 69 ff. Ähnlich ist der Brauch des unbekannten Verfassers der Speierischen Chronik aus dem 15. Jahrhundert, einzelne Fürstinnen, z. B. die Herzogin von Bayern, die von Österreich und die Gräfin von Württemberg, als *min frauwe* zu bezeichnen; F. J. Mone,

Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 511 § 283 zum Jahre 1474. Ebenso nennt Albecht Dürer die Statthalterin der Niederlande Margarethe († 1530; Tochter des Kaisers Maximilian I.) *mein fraue*; F. Bergemann, a. a. O. S. 65.

[480]) Familienbuch fol. 3. 10'. 17'. 18. 19. 19'.

[481]) Vgl. O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 4 ff., wo auch Näheres über die Schenken von Arberg, die Streitigkeiten unter den Erben Wilhelms Schenk und die Entscheidung des Bischofs vom 21. Juni 1484.

[482]) Die Urkunde wurde zu Arberg ausgestellt und von Ludwig von Eyb dem Jüngeren mitbesiegelt; O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 23.

[483]) O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 23.

[484]) O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 23 vom 14. September 1485.

[485]) O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 23. Alle Urkunden vom 20. Juni, 12. und 14. September 1485 sowie vom 16. November 1486 beruhen in München, Allgemeines Reichsarchiv, Lehenarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 898, die des Bischofs vom 14. September 1485 auch in einem Eichstättischen Kopialbuch, ebenda Litteralien des Hochstifts n. 19 fol. 228. — Nicht in die Belehnung Eybs einbeschlossen wurde das Eichstättische Erbschenkenamt, das nach Urkunden aus den Jahren 1485, 1497 und 1501 vorläufig im Besitze der Schenken von Arberg blieb und erst im Jahre 1533 von Bischof Gabriel von Eyb an seinen Neffen Georg Ludwig von Eyb verliehen wurde; vgl. O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 33 ff. 1901 S. 1 ff. 43.

[486]) Im Jahre 1580 schrieb Johann Agricola (35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 129 f.): *Diser vermeldt herr Ludwig war ein wunderbarlich erfahrener Baumann, wie man an dem Schloß Eybburg und an der Pastey zu Ormbauwr* (Ornbau, Bezirksamt Feuchtwang), *derer er beder Bauwmeister gewesen, noch sihet.*

[487]) Vgl. J. K. Bundschuh, Geographisch-statistisches Lexikon von Franken II (Ulm 1800), S. 108 f.: „Einst muß dieses eines der festesten und sichersten Schlösser in der ganzen Gegend weit und breit herum gewesen sein. Der massive, durchaus mit Quadern aufgeführte Wachtturm, die Gräben und Zwinger um das Schloß, die vielen unterirdischen Gewölbe und nun zum Teil verfallenen Gänge, dann die häufig darin angebrachten Absätze, schmale Pässe und Schießscharten, mittels welcher man dem Feind jeden Schritt vorwärts von neuem streitig machen konnte, in den Engpässen nur Mann mit Mann es aufnehmen durfte, und ebensoviele kleine Festungen als Absätze darin sind, erst erobert werden mußten, verdienten umständlich beschrieben und aufgezeichnet zu werden", hier wiederholt nach O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 25 mit Anm. 1. Mitteilungen über den heutigen Befund verdanke ich Herrn Pfarrer Ried in Cronheim. Von dieser Bahnstation der Strecke Gunzenhausen bis Nördlingen liegt der Lochhof, später und jetzt Eybburg genannt, ungefähr $1^1/_4$ Wegstunde in nordwestlicher Richtung entfernt; als Weiler Eybburg gehört er zum Dorfe Kleinlellenfeld im Bezirksamt Dinkelsbühl.

[488]) Familienbuch fol. 6. 16'. 20'—22.

[489]) Der Text dieser Inschrift findet sich in der Handschrift des Eichstättischen Ordinariatsarchivs Fach 18 Fasz. 111 fol. 21' aus dem 18. Jahr-

hundert, dazu in einer Handschrift im Besitze vom Professor Romstöck in Eichstätt fol. 29. 30. Da die Orthographie beider Überlieferungen verschieden gestaltet ist, wird der Text hier nach O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 24 wiederholt werden dürfen: *A. D. 1484 jahr hat der gestreng und ehrenvöste herr Ludwig von Eyb ritter der elter oberster cammermeister des burggraffthumbs zu Nürnberg die behaußung des inneren schloß erkaufft mit der triebmarkht* (so in der ersten Eichstätter Handschrift); *er hat auch gebauet das gemäuer um das schloß und die neuen kemmeten und alles gemäuer an der schütt, die gräben ausgebrochen und ausgeführt, dem schloß einen neuen namen geben, Eybburg hinfüro genant, deß seele Gott der allmächtig gnädig sey. Amen.* Die Jahreszahl 1484 ist eine Korrektur gegenüber den Überlieferungen, die zwischen 1481 und 1487 schwanken. Ins Jahr 1484 fiel der Kauf des Lochhofs, 1481 war Eyb noch nicht Erbkämmerer des Fürstentums Nürnberg, 1487 könnte einen ersten Abschluß des Baues angeben.

[490]) München, Reichsarchiv, Lehensarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 899, dazu n. 900 der Revers Ludwigs des Älteren vom gleichen Tage, der darin sich noch „zu Sommersdorf“ nennt, während er später sich nach der Eybburg bezeichnet; vgl. dazu O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 25. 30f., wonach der Text der bischöflichen Urkunde von 1494 in allen späteren Lehenbriefen, erst seit 1561 aber in den Reversen begegnet. Ludwig der Jüngere sträubte sich gegen die Wiederholung in seinem Reverse, ebenso sein Sohn Georg Ludwig bis zum Jahre 1523. Offenbar hängt mit diesen Formstreitigkeiten der Eintrag im Eichstättischen Lehenbuch fol. 260 zusammen; s. oben S. 544 Anm. 465. Den Inhalt der Urkunden von 1485 gibt Ludwig der Ältere in seinem „Familienbuche“ fol. 16′ recht genau wieder.

[491]) München, Reichsarchiv, Lehnarchiv des Hochstifts Eichstätt n. 937 (O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 26 mit Anm. 1); auf dem Papierentwurf stehen nur die Eingangsworte des am gleichen Tage ausgestellten Lehnbriefs.

[492]) Vgl. die Bemerkungen oben S. 50. 426 Anm. 81 über die im „Familienbuch“ fol. 17′. 18 vorliegende Abgrenzung der Rechte beider Parteien.

[493]) Eyb selbst rechtfertigt in seinem „Familienbuch“ fol. 21 die Lehensauftragung des Lochhhofs und seines Zubehörs an das Hochstift Eichstätt damit, *daß es dodurch bei unserm namen der von Eyb beleib*; vgl. dazu die Bemerkung der Zimmerischen Chronik des 16. Jahrhunderts (hrsg. von K. A. Barack II², Tübingen und Leipzig 1881, S. 493, angeführt von A. Sperl, Castell S. 35): *Darzu sein die lehen guet, das sie durch unnutze, aigensinnige nud untrewe herzer nit leuchtlichen megen iren geschlechtern entzogen und vom stammen verendert werden, dann solchs von keinem ehrenliebenden lehenherren ohne sondere bewegliche ursachen zugelassen und vergunt wurt.* — Die formale Strenge des Lehenrechts tritt in den Bestimmungen der Urkunde von 1485 zutage, außerdem darin, daß Eyb zur Namensänderung des Lehens, gleichsam zur Umschreibung auf seinen Namen, die Erlaubnis des Lehensherrn einholen mußte.

[494]) Vgl. dazu oben S. 545 Anm. 469.

[495]) Familienbuch fol. 4. 20.

[496]) Familienbuch fol. 3. 6. 10'. 16'. 18. 19—20'. 22. Ein Würzburger Lehen Eybs erwähnt auch eine Urkunde vom 12. August 1445; vgl. oben S. 483 Anm. 208. Im Jahre 1468 erhielt Eyb von dem Würzburger Bischof Rudolf II. von Scherenberg (1466—1495) die Galgenmühle bei Ansbach als Lehen, die er im selben Jahre an das Ansbacher Gumbertusstift verkaufte; Eintrag in die unpaginierten Poppschen Manuskripte des Eichstätter Ordinariatsarchivs Fach 18 Fasz. 113. Mit Eybs Lehensverhältnis zu Würzburg kann es zusammenhängen, daß er im Jahre 1468 an Verhandlungen zwischen Albrecht Achill und Würzburg über den Goldenen Zoll in Franken teilnahm; vgl. oben S. 479 Anm. 185. Auch daran mag erinnert werden, daß am 10. April 1480 Ludwig von Eyb zu Sommersdorf und Hans von Seckendorff zu Birkenfels auf einem Tage in Windsheim einen Streit des Bischofs von Würzburg mit den Gebrüdern Erkinger und Wilhelm von Seinsheim zu Hohenkottenheim schlichteten; Pr. II, S. 582 Anm. 3.

[497]) Familienbuch fol. 2'. 4.

[498]) Familienbuch fol. 4. 20.

[499]) Familienbuch fol. 18'.

[500]) Familienbuch fol. 4'. 5. 19'. Ludwig von Eyb war auch Mitglied einer Gesellschaft von 44 Adeligen, die am 2. Februar 1478 von Herzog Otto II. von Bayern-Mosbach († 1499) die Burg Rothenberg bei Lauf nordöstlich von Nürnberg erwarben. Sie war ein böhmisches Lehen des Wittelsbachers und wurde von diesem unter Wahrung der böhmischen Lehensherrlichkeit an jene Gesellschaft abgetreten, deren Mitgliederrechte an der Burg erblich sein sollten; J. H. von Falckenstein, Analecta Nordgaviensia, IV. Nachlese (Schwabach 1738), S. 334 ff., vgl. dazu Chroniken der deutschen Städte I, S. 356 Anm. 1. II, S. 179 Anm. 2. XI, S. 598 Anm. 2. J. Friedrich, Die Ganerbschaft der fränkischen Ritter zu Rothenberg: 27. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg zu 1863/64 S. 99 ff. J. Plaß, Die Wappen in der Kirche zu Fronau: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg XXV (1868), S. 133 Anm. O. Rieder: a. a. O. 1900 S. 20, 1901 S. 109 Anm. 1. Ludwigs ältester Sohn Anselm († 1477) hatte ein österreichisches Lehen; vgl. Familienbuch fol. 4'. Am 3. September 1474 bekundete er neben Sigmund Prüschenk, Heinrich Seybot von Rambach und Arnold von Sparneck, durch Kaiser Friedrich III. mit dem Schloß Seberg bei Eger belehnt worden zu sein; J. Chmel, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. Bd. I (Wien 1854), S. 415 ff., reg.: Chmel, Regg. Friderici III. n. 6926.

[501]) Vgl. oben S. 58 ff. 428 Anm. 97. S. 454 Anm. 4. Zum Vergleiche diene auch die Zusammensetzung des Besitzes derer von Berlichingen. Er „war nicht erheblich groß und bestand in der Mehrzahl aus Passivlehen von einem halben Dutzend Herren, darunter Würzburg, Mainz Wertheim, Kastell usw., und dieser Gesamtbesitz war wieder in mehrere Teile zerfällt“; vgl. F. X. von Wegele, Vorträge und Abhandlungen hrsg. von R. Graf du Moulin-Eckart (Leipzig 1898), S. 148 f. Eine Parallele

liefert die Vereinigung verschiedenartiger Pfründen und Kirchenämter an zahlreichen Kirchen in einer Hand; vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2] S. 115. Erinnert sei endlich an den Abschluß der Landesherrlichkeit im Mittelalter nach unten hin, insofern als „der Komplex ihrer herzoglichen, gräflichen, lehensherrlichen, immunitäts-, grund- oder dienstherrlichen und vogteilichen Rechte und der auf sie übergegangenen königlichen Regalien sich zum allgemeinen Begriffe der Staatsgewalt ausbildete. Indem man die einzelnen Rechte nicht mehr ihrem historischen Ursprunge nach unterschied, erschienen sie als Konsequenz einer ihrem Wesen nach einheitlichen obrigkeitlichen Gewalt über das ganze Land"; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[5] (München und Leizig 1912), S. 157 f., s. dazu A. Werminghoff, a. a. O. S. 83 mit Anm. 1.

[502]) Vgl. oben S. 449 Anm. 496.

[503]) Vgl. oben S. 89. 475 Anm. 157 über die Schicksale Eichstätts im bayrischen Krieg während des Jahres 1460.

[504]) In den Jahren 1470, 1472, 1473 und 1475; Pr. I, S. 174. 316. 321. 487. II, S. 129, s. dazu oben S. 44. 535 Anm. 417.

[505]) Familienbuch fol. 14: *Er ließ kain elich kind hinter im; das mir zu beschwer kumpt.*

[506]) Es wird nichts schaden, hier ganz kurz die Lebensdaten Eybs, seiner Gemahlin und seiner Kinder zu wiederholen; vgl. oben zu S. 430 die Stammtafel, S. 437 ff. die alphabetische Liste und S. 42 ff. die Bemerkungen über die Notizen des Familienbuches.

Ludwig von Eyb der Ältere (geb. 20. Februar 1417, † 29. Januar 1502) heiratete am 28. Mai 1441 Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden (geb. 11. November 1421, † 13. November 1472).

Ihre Kinder: 1. Barbara (geb. 28. August 1442, † 1508), verh. 15. November 1461 mit Sigmund von Lentersheim († 27. Oktober 1518).

2. Anselm (geb. 12. Oktober 1444, † 6. Januar 1477), verh. 25. Juni 1475 mit Ursula von Rappoltstein gen. Mettelin.

3. Ludwig (geb. 10. Oktober 1450, † 21. Mai 1521), verh. 1478 mit Margarethe Truchseß von Pommersfelden.

4. Margarethe (geb. 16. September 1454, gest. 21. Oktober 1491), verh. 14. Juli 1476 (?) mit Georg von Schaumberg.

5. Gabriel (geb. um den 29. September 1455, † 30. November oder 1. Dezember 1535).

6. Kaspar (geb. um den 25. Juli 1462, † 6. oder 7. Juli 1513), verh. 1499 oder 1500 mit Magdalene von Waldau.

[507]) Vgl. oben S. 42 f. 152 f.

[508]) Vgl. oben S. 437 n. 4.

[509]) Vgl. oben S. 449 n. 72.

[510]) Aus dem oben S. 431 ff. zusammengestellten annalistischen Verzeichnis der nachweisbaren Eheschließungen, Geburten und Todesfälle in allen Linien des Geschlechtes von Eyb ergeben sich für die Zeit von Ludwigs des Älteren Leben (20. Februar 1417 bis 29. Januar 1502) einschließlich der angeheirateten Männer und Frauen insgesamt: 37 Geburten,

29 Todesfälle und 18 Eheschließungen, darunter für die Jahre nach 1486 insgesamt: 3 Geburten, 8 Todesfälle und 5 Eheschließungen. Geburts- und Todesfälle des Jahres 1502 sind, weil zwei von ihnen nicht nach Monat und Tag sich festlegen lassen und ein Geburtsfall nach Eybs Tode eintrat, nicht einbezogen. Aus den nüchternen Zahlen ergibt sich die Fülle familiengeschichtlichen Lebens, von dem Eyb, mehr und mehr der Älteste des Geschlechts, nicht ganz unberührt sein und bleiben konnte. Wie er Geburten, Heiraten und Todesfälle in seinem engeren Familienkreis aufzeichnete, so mochte er etwa den Heiraten von Mitgliedern seines Geschlechts sein Interesse entgegenbringen. Bezeugt ist zum Jahre 1470 seine Vermittlung bei der Heiratsberedung zwischen Agathe von Eyb († 1481), der Tochter Konrads († 1472), und des Wilhelm von Leonrod († 1514); s. W. Gurckfelder c. V § 12. 13 hrsg. von J. C. M. Laurent S. 77 und oben S. 437 n. 2. S. 444 n. 49.

Anmerkungen zum sechsten Abschnitt.

(S. 245—327).

[1]) H. von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 31 f.

[2]) Vgl. oben S. 206.

[3]) Zur Geschichte Frankens seit 1486 vgl. außer dem leider noch immer zu benutzenden Machwerk von K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth I (Göttingen 1798) jetzt Th. Hirsch: Allgemeine deutsche Biographie IV (Leipzig 1876), S. 43 ff. VII (1878), S. 480. F. Stein, Geschichte Frankens I (Schweinfurt 1885), S. 429 ff., Chr. Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth (Tübingen 1908), S. 99 ff., besonders aber F. Wagner, Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund (Jahresbericht über das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 1880) und „Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern“: Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII (1882), S. 259 ff. Daneben stehen zwei mehr quellenkritische Arbeiten desselben Gelehrten: Berichtigungen und Nachträge zu Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Zeitschrift für preußische Geschichte XVIII, 1881, S. 309 ff.; auch als Sonderdruck mit eigener Seitenzählung erschienen) und „Das dritte kaiserliche Buch des Markgrafen von Brandenburg“: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884), S. 475 ff. Da auf diese Arbeiten im folgenden häufig zu verweisen sein wird, sollen ihre Titel und Fundstellen nur abgekürzt zitiert werden: „Aufnahme“, „Schwäbischer Bund“, „Berichtigungen“, „Drittes kaiserliches Buch“ mit beigesetzter Seitenzahl.

[4]) H. von Caemmerer, a. a. O. S. 44 f. vom 3. März 1483; vgl. dazu A. Jegel: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XXV, 1 (1912), S. 20. XXV, 2 (1913), S. 40 und Archivalische Zeitschrift 3. Folge I (1915), S. 225.

[5]) Vgl. H. von Caemmerer, a. a. O. S. 57*.

[6]) Vgl. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 171.

[7]) Vgl. R. Koser, a. a. O. I, S. 176 ff., s. auch O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 102 ff.

[8]) J. G. Droysen, Geschischte der preußischen Politik II, 2[2] (Leipzig 1870), S. 30 f. nennt den Markgrafen Friedrich einen raschen, heftigen, prunkhaften Herrn, „der, wie er wohl den Ausdruck brauchte, den Adel in sein Herz schloß und an den ‚Bauern von Nürnberg' nicht müde wurde sich zu ärgern. An seinem Hofe war mehr von Jagd und Kriegsfahrt als von den neuen Studien, mehr von Rittertum und Bankettieren als von den nationalen Hoffnungen und Sorgen die Rede. Zum Kaiser sich halten galt da für die althergebrachte Politik des Hauses; Markgraf Friedrich empfing von ihm den Titel eines Rates; er war unermüdlich ihm zu dienen; er führte ihm oft drei-, viermal mehr Volk, als seine Pflicht gebot, auf eigene Kosten zu; es kümmerte ihn wenig, daß er darüber immer tiefer in Schulden geriet. Er wurde zu den eifrigsten Partisanen des Hauses Österreich gezählt.“ F. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles II, S. 65 urteilt: „Es ist schwer begreiflich, wieso gerade Friedrich der Lieblingssohn des alternden Markgrafen wurde. Ein lang aufgeschossener Jüngling von großer Körperkraft, hatte er von Albrecht fast nur den behenden Witz geerbt. Besondere Geistesgaben besaß er nicht. Er war hochfahrender als andre Fürsten seiner Zeit selbst gegen den Adel, den er doch zu gewinnen strebte; gegen Leute, die er in seiner Gewalt hatte, war er hart, fast grausam; er starb im Wahnsinn. Wenn er auch nach dem Tode des Vaters unter Leitung der ererbten bewährten Räte einige Erfolge errang und die Politik des Vaters, so gut er konnte, fortführte, er war doch ein verlorener Sohn seines Hauses“; vgl. auch F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 272 f. M. Jansen, Kaiser Maximilian I. (München 1905), S. 79.

[9]) F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 273; vgl. auch die eigentümliche Lobrede auf Kasimir in Ulrichs von Hutten Panegyricus in exceptionem Moguntinam Alberti v. 446 sqq. bei E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften III, S. 367 ff.

[10]) Über diesen Titel vgl. oben S. 458 Anm. 27.

[11]) Über bildliche Darstellungen Friedrichs vgl. P. Seidel, Die ältesten Bildnisse der brandenburgischen Hohenzollern: Hohenzollern-jahrbuch VI (1902), S. 62. 64 mit Abb.; s. auch J. Meyer, Hohenzollerndenkmale in Heilsbronn[3] (Ansbach, ohne Jahr), S. 33 f.

[12]) Vgl. R. Koser, a. a. O. I, S. 176 ff.

[13]) L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II, S. 135.

[14]) Vgl. oben S. 212 ff., für die Zeit nach 1486 s. neben F. Wagner, Aufnahme S. 6 ff.; Schwäbischer Bund S. 274 ff. auch S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 517 ff.

[15]) Aus der Ehe Friedrichs mit Sophie von Polen († 1512), die im Jahre 1479 vollzogen worden war, stammten 17 Kinder, darunter 10 Söhne; vgl. J. Großmann u. a. m., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern S. 111 ff. und oben S. 307 f.

[16]) Vgl. das Fragment eines Briefes Sigmunds an Friedrich vom Jahre 1492 bei F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 273 Anm. 2. Die Versicherungen der Treue gegenüber dem Hause Habsburg, die sich in zahlreichen Schriftstücken finden, bestätigen das im Text Gesagte, z. B. die im Brief der Markgrafen an ihren Bruder Johann vom 3. November 1487; F. Wagner, Drittes kaiserliches Buch S. 516.

[17]) H. von Caemmerer, a. a. O. S. 51.

[18]) Der Wortlaut des Eides findet sich an der Spitze aller Eidesformeln für die markgräflichen Beamten im Herrschaftlichen Buch 25 fol. 1. 1' (Kreisarchiv Nürnberg): *Hiernach volgt der gemeyn eydt den alle rete beden hern geschworen haben. Ich gelobe unnd schwere den (dem) durchleuchtigen hochgeborn(-en) fursten hern Friderichen unnd hern Sigmunden gebrudern (unnd — gebrudern* durch Unterstreichen getilgt) *marggraven zu Branndburg etc. meinen(-m) gnedigen herrn getrew unnd gever zu sein, iren (seinen) schaden zu warnen, frommen zu furdern getrewlich und das best nach meinem hochsten verstentnus zu raten in allen sachen, darinn ich von iren (seinen) gnaden vegen rats gefragt wurde, unnd ir (sein) gehaim zu versweigen bis in mein todt, alles getrewlich unnd ongeverlich. Also helff mir Got unnd die hailigen.* Die eingeklammerten Worte stellen Korrekturen dar, die nach Sigmunds Tode nötig wurden, weil jetzt die Räte auf Friedrich allein vereidigt werden mußten; zwei Randbemerkungen in der Vorlage weisen ausdrücklich darauf hin. Den Grundstock der Formelsammlung hat F. Wagner, Markgräflich Brandenburgisches Eidbuch aus dem Jahre 1486: 43. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1889 S. 67 ff. herausgegeben, die ursprüngliche Fassung des Eides der Räte und die Randbemerkungen S. 68. [19]) Vgl. Pr. I, S. 814. II, S. 722. III, S. 595.

[20]) Vgl. ebd. I, S. 825. II, S. 738. III, S. 619. 635.

[21]) Vgl. ebd. I, S. 781. II, S. 675. III, S. 555. M. Herrmann, Albrecht von Eyb S. 270. 276 f. S. Haenle: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873/74 S. 87 ff.

[22]) Vgl. oben S. 221 ff. [23]) Vgl. oben S. 217 f.

[24]) Vgl. oben S. 215 f. und Eybs Brief an Markgraf Friedrich vom 7. Februar 1485; Pr. III, S. 343.

[25]) J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 233, dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 348.

[26]) J. von Minutoli, a. a. O. S. 256, dazu F. Wagner, Berichtigungen, S. 349. [27]) Höfler S. 143.

[28]) Uns fehlte für die Jahre 1486—1502 ein Wegweiser wie der, den F. Priebatsch für die Jahre 1470—1486 in seinem großen Werke mit der politischen Korrespondenz Albrechts zugerüstet hat.

[29]) Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 6 fol. 33. 33'.

[30]) Vgl. oben S. 213 f.

[31]) Friedrich und Sigmund hatten am 13. Juli 1486 eine Urkunde ausgestellt, die der ihres Bruders vom gleichen Tage entsprach. Am 6. August 1486 stellte Berthold von Henneberg zwei einander entsprechende Urkunden aus, die eine für Friedrich und Sigmund, die andere für Johann von Brandenburg; A. F. Riedel, Codex diplomaticus Branden-

burgensis, Supplementband (Berlin 1865), S. 125 f. mit dem Anhang von archivalischen Notizen. Nürnberg, Kreisarchiv, Herrschaftliches Buch 6 fol. 36—37'. F. Wagner, Aufnahme S. 13 Anm. 2 über die Originalurkunden im Hausarchiv zu Charlottenburg.

[32]) Bamberg, Kreisarchiv, Kaiserliches Buch 2 (Original) fol. 228'. 2 (Kopie) fol. 157'. J. von Minutoli, a. a. O. S. 225, dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 343; vgl. außerdem das Schreiben des Erzbischofs von Mainz vom 15. August 1486 bei J. von Minutoli, a. a. O. S. 224 zum 18. August, dazu F. Wagner, a. a. O. S. 343, und auch das Schreiben der fränkischen Brüder an den Erzbischof vom 19. August 1486 bei J. von Minutoli, a. a. O. S. 225, dazu F. Wagner, a. a. O. S. 343.

[33]) Vgl. die Mitteilungen bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. III, S. 75.

[34]) Vgl. die Aufzeichnung von seiner Hand vom 2. September 1486 (fehlt bei Minutoli); F. Wagner, Berichtigungen S. 343 f.

[35]) J. von Minutoli, a. a. O. S. 226, dazu die Antwort Johanns vom 1. Oktober 1486, ebd. S. 229 und F. Wagner, Berichtigungen S. 344.

[36]) J. von Minutoli, a. a. O. S. 236, dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 345.

[37]) Vgl. die Briefe Wladislaws vom 16. April und 9. September 1486 an den Kurfürsten von Brandenburg; J. von Minutoli, a. a. O. S. 212 f. 266 ff., dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 341. 345 ff. Zur ganzen Angelegenheit der böhmischen Kurstimme vgl. J. J. Müller, Des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstagstheatrum unter Maximilian I. (Jena 1718), Bd. I, S. 21 ff. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Bd. II, S. 739; Geschichte Böhmens II, S. 717 ff.

[38]) Barbara (geb. 1464, † 1525), in den Jahren 1472—1476 Gemahlin des Herzogs Heinrich XI. von Krossen-Glogau († 1476), war 1476 dem Jagellonen Wladislaw, dem ältesten Sohne des Königs Kasimir IV. von Polen († 1492), vermählt worden, doch weigerte sich dieser die ihm angetraute Gattin zu sich zu nehmen. Zunächst in Brandenburg bei ihrem Bruder Johann, dann in Franken bei ihrem Vater und darauf bei ihren Brüdern lebend beschloß sie später, sich mit Konrad von Heideck zu vermählen. Sie durchkreuzte aber damit die Pläne ihres Bruders Friedrich, dem sie zur Last war und der für sie den Papst bestürmte, um noch den Vollzug der Ehe durch Wladislaw von Böhmen-Ungarn herbeizuführen. Eingekerkert starb sie in Ansbach am 4. September 1525; vgl. Pr. II, S. 66 ff.

[39]) Noch bei Lebzeiten des Königs Georg Podiebrad von Böhmen († 22. März 1471) war Matthias Corvinus von Ungarn zum Böhmenkönig gewählt worden (3. Mai 1469), zwei Jahre später, am 27. Mai 1471, Wladislaw, der älteste Sohn des Königs Kasimir IV. von Polen († 1492) und seiner Gemahlin Elisabeth († 1505), die ihr, der Tochter des deutschen Königs Albrecht II. († 1439) Erbrecht auf Böhmen ihrem Sohne Wladislaw übertrug. Wladislaw, den Kaiser Friedrich III. im Frühjahr 1474 als einzigen rechtmäßigen König von Böhmen anerkannt hatte (s. dazu oben S. 519 Anm. 225), wurde nach dem Tode des Königs Matthias Corvinus

von Ungarn († 6. April 1490) auch König von Ungarn und starb am 13. März 1516; vgl. A. Bachmann, a. a. O. II, S. 626 fi.

[40]) Vgl. die Instruktion Johanns von Brandenburg, das Protokoll der Verhandlungen unter den kurfürstlichen Räten in Frankfurt vom 8. Januar 1487 und den Entwurf der durch Mainz und Pfalz an Böhmen zu sendenden Antwort aller Kurfürsten; J. von Minutoli, a. a. O. S. 236 f. 245 ff., dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 348.

[41]) Vgl. den Text des von allen Kurfürsten gleichlautend, unter den entsprechenden Änderungen am 24. Juni 1486 abzusendenden Schreibens; F. Wagner, Berichtigungen S. 342 f., dazu H. Ulmann, Die Wahl Maximilians I. (Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 1882, S. 149 f.) sowie die Urkunden des Kurfürsten von Sachsen vom 21. Mai 1489 und des Königs von Böhmen vom 16. Juni 1489, J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 22 ff.

[42]) J. von Minutoli, a. a. O. S. 240, dazu F. Wagner, Berichtigungen S. 348 f. Über die Speyerer Zusammenkunft vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. III, S. 78 f.

[43]) Vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 18. Die Versuche des Landshuter Herzogs, Nördlingen zu unterwerfen, gingen bis ins Jahr 1485 zurück; vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 506 f. und oben S. 212 f.

[44]) Bamberg, Kreisarchiv, Märckeriana 1909 (eingelegtes Blatt).

[45]) Vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. III, S. 81. Über den Reichstag und seine Verhandlungen vgl. außerdem die Mitteilungen und Textwiedergaben von F. Wagner, Drittes Kaiserliches Buch S. 484 ff. J. Chmel, Regesta Friderici III, p. 734 sqq.

[46]) Vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 13.

[47]) Vgl. oben S. 213.

[48]) Vgl. oben S. 531 Anm. 380.

[49]) Höfler S. 143.

[50]) Vgl. die Tuchersche Fortsetzung der Nürnberger Jahrbücher zum Jahre 1487 (Chroniken der deutschen Städte XI, Leipzig 1874, S. 493 f.): *Item des 29. tags Aprilis komen her 3 der markgrafen von Branndburg: markgraf Hanns auß der Mark, pei 350 pferden, und sein ped prüder markgraf Fridrich und Sigmunt, auch 350 pert, all fast wol gerüst mit vil rittern und guten leuten vom adel. Item am andern tag Maii da leh die k. mt. lehen am marckt auß des Rieters haus den dreien obgenannten markgrafen, heten 10 paner, die herab geworfen wurden, und ging gar herlichen zu; heten ob 700 pferden, der ranten ob 200 pferden erstlich zwir allmal ein redlein auf dem markt und hinter dem rathaus die Scherer gassen wider herfür piß zum dritten mal ranten sie all ob 700 pferden in guter ordnung und waren also die 6 kurfürsten* (richtig: 5, da der Brandenburger die Belehnung empfing) *auf dem stul pei der k. mt. in irem alten abit*; s. auch Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 322, und die drei Urkunden Friedrichs III. vom 2. Mai 1487 für die drei Söhne Albrecht Achills, Riedels Codex B V, p. 433 sqq. (Chmel, l. c. n. 2011—2013). Zu den Belehnungsfeierlichkeiten vgl. die Beschreibung der Belehnung des Kurfürsten von Brandenburg im Jahre 1500 bei Clemens Sender, Augs-

burger Chronik; Deutsche Städtechroniken XXIII (Leipzig 1894), S. 90ff. G. Freytag, Gesammelte Werke XV (Leipzig 1887), S. 526ff. J. Bruckauf, Vom Fahnlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche (Leipzig 1907), S. 82ff.

[51]) Vgl. J. J. Müller, a. a. O. III, S. 82. Auch die Liste der Gäste bei einem von Friedrich und Sigmund am 24. Juni 1487 veranstalteten Feste nennt ihn nicht; ebd. III, S. 84. In den von F. Wagner, Drittes kaiserliches Buch S. 484ff. mitgeteilten Aktenstücken tritt als Berichterstatter nur Johann Pfotel entgegen.

[52]) Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 3157 (Kopie des Abschieds).

[53]) Vgl. oben S. 200.

[54]) Vgl. Pr. III, S. 165. 175f. 269. 488 zu den Jahren 1478, 1482, 1483 und 1485, dazu die Brandenburgischen Urkunden n. 3158—3161 aus den Jahren 1496—1500 im Kreisarchiv zu Bamberg.

[55]) Nebenbei sei hier daran erinnert, daß im Jahre 1487 das Altargemälde im Kloster Heilsbronn mit den Bildnissen Ludwigs von Eyb und der Seinen gestiftet wurde; vgl. oben S. 5. 387 Anm. 3.

[56]) Vgl. Friedrichs III. Befehl vom 26. Juni 1487 und den Abschied des Bundestages vom 20. Februar 1488; J. Ph. Datt, De pace imperii publica (Ulmae 1698), p. 272. 276sq. Zum Folgenden vgl. u. a. Chr. Fr. von Stälin, Wirtembergische Geschichte III (Stuttgart 1856), S. 615ff. K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XIV). Stuttgart 1846; Der Schwäbische Bund: Historisches Taschenbuch hrsg. von W. Maurenbrecher VI, 2 (Stuttgart 1883), S. 93ff. VI, 3 (1884), S. 75ff. F. Wagner, Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte VI (1883), S. 81ff. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1884), Bd. I, S. 55ff. P. Stälin, Geschichte Württembergs I, 2 (Gotha 1887), S. 690ff. K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 387ff. M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, S. 310ff. O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft S. 99ff. Württembergische Regesten von 1301—1500 hrsg. von dem K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart I (Stuttgart 1916), S. 213ff. (zitiert: Württ. Regg.); s. auch W. Heyd, Bibliographie der Württembergischen Geschichte I (Stuttgart 1895), S. 76f. Für das Verhältnis der Hohenzollern zum Schwäbischen Bund kommen besonders die oben S. 551 Anm. 3 erwähnten Abhandlungen von F. Wagner, „Aufnahme“ und „Schwäbischer Bund“ in Betracht.

[57]) K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit[2] S. 273ff.

[58]) Vgl. die Befehle Friedrichs III. vom 4. Oktober 1487 und 21. Januar 1488; Datt, l. c. p. 272sqq. Württ. Regg. I n. 5804.

[59]) Friedrichs III. Befehl vom 26. Juni 1487 (Württ. Regg. I n. 5802; s. dazu oben Anm. 56) erfolgte von Nürnberg aus, sicherlich auch deshalb, weil die bayrischen Herzöge von den Verhandlungen des Reichstages sich ferngehalten und damit den Reichsständen Anlaß oder Vorwand gegeben

hatten, die gegen Ungarn geforderte Reichshilfe zu versagen. Zum Folgenden vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 495 ff. H. Ulmann, a. a. O. I, S. 47 ff.

[60]) Albrecht IV. heiratete 1487 wider Willen des Kaisers dessen einzige Tochter Kunigunde († 1520), freilich unter Billigung ihres Bruders Maximilian I.; vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 499 ff.

[61]) Vgl. oben S. 516 Anm. 85. S. Riezler, a. a. O. III, S. 519.

[62]) Vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 13 f.

[63]) Vgl. F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 270 ff. 285 Anm. 1. S. 292. 301.

[64]) Vgl. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 55 ff. Württ. Regg. I n. 5855. 5862—70, s. auch F. Wagner, Aufnahme S. 21 f.

[65]) Datt, l. c. p. 306; vgl. dazu den Brief der Markgrafen vom 22. Juni 1488, C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII (1851), S. 111.

[66]) Württ. Regg. I n. 5833—5836. Datt, l. c. p. 292. 298 sqq., s. auch K. Klüpfel, a. a. O. I, S. 37. F. Wagner, Aufnahme S. 28.

[67]) Vgl. aber seine Aufzeichnung vom Jahre 1485 (Pr. III, S. 455): *So . . . euer kaiserlich maiestät verwilligt und schüff, damit Nuremberg, Rotemburg, Nordling, Hall, Dinckelspuhel und Windsheim die sechs stette und wir mit dem lande hieaußen ob und under dem gebirg, das wern nachbaurn, uns zu einander thetten in aynuung und verstentnus, . . . mochten wir eurn gnaden statlich gedienen und gleichwol gewaltz schutzen, wer uns thun wolt; nicht das wir yemants vergewaltigen, allein gewaltz zu schutzen, als uns eur gnad schuldig ist, als die gehorsamen nit zu verlassen; wer uns zu unserm tail desterleichter zu handeln und konnten eurn gnaden dester statlicher hilf thun.*

[68]) F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 276; s. auch K. Jegel, Fürst und Adel in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth: Archivalische Zeitschrift 3. Folge I (1915), S. 226.

[69]) Die Gefangenschaft Maximilians I. in Brügge dauerte vom 1. Februar bis 16. Mai 1488, der Kampf gegen die Flandrer bis in den Oktober 1489; vgl. H. Ulmann, a. a. O. I, S. 19 ff. Württ. Regg. I n. 4473. 4629. 4659. 5829. Die fränkischen Räte waren ursprünglich gegen die Teilnahme beider Markgrafen, diese aber wollten nicht die Gelegenheit versäumen Kriegserfahrungen zu machen. Sie brachen am 23. April 1488 von Ansbach auf mit 600 Pferden, nicht mit nur 80, wie ihnen ursprünglich anbefohlen war. Friedrich war zum Reichshauptmann ernannt und weilte noch im August 1488 in den Niederlanden; vgl. Jakob Unrest, Chronicon Austriacum zum Jahre 1488 hrsg. von S. F. Hahn, Collectio monumentorum veterum I, p. 770 sq. Koehlhoffsche Chronik zum Jahre 1488; Deutsche Städtechroniken XIV, S. 871. F. Wagner, Aufnahme S. 20; Schwäbischer Bund S. 272 Anm. 3; Drittes kaiserliches Buch S. 527 ff., bes. S. 534 unter c. H. Ulmann, a. a. O. I, S. 27. 37. Friedrichs Marsch- und Kriegsordnungen aus diesem Feldzug sind hrsg. von J. Baader: 35. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 1 ff., vgl. oben S. 343.

[70]) Vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 11. 20 ff. Absberg führte namentlich die Verhandlungen mit dem Bunde, wozu ihn auch seine Beziehungen

zu Württemberg und Österreich als geeignet erscheinen lassen mochten. Wenn Eyb nach außen hin zurücktrat, so ist dies kaum, wie F. Wagner, a. a. O. S. 21 Anm. 2 meint, nur damit zu begründen, daß er in einem Dienstverhältnis zu Eichstätt, damals einem Bundesgenossen Bayerns, stand. Der entscheidende Grund ist nicht mehr feststellbar.

[71]) Vgl. oben S. 256 f.

[72]) Vgl. oben S. 257 f.

[73]) Vgl. hierzu und zum folgenden F. Wagner, Aufnahme S. 19 ff. — Am 29. März 1488 hatte Johann von Brandenburg seine Brüder gebeten, zu dem nach Würzburg auf den 13. April einberufenen Fürstentag Ludwig von Eyb oder Johann Pfotel zu entsenden. Am 7. April 1488 erklärten sich Friedrich und Sigmund dazu bereit. Als ihr Vertreter aber erschien in Würzburg, wo es sich um Hilfe für den gefangenen Maximilian handelte, Johann Pfotel; F. Wagner, Drittes kaiserliches Buch S. 530 ff. (die Briefe sind auch im Konvolut 1923 der Märckeriana des Kreisarchivs zu Bamberg überliefert); vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 73. H. Ulmann, a. a. O. I, S. 22 ff.

[74]) Vgl. seinen Brief an die Markgrafen vom 10. Mai 1488 (C. Höfler: a. a. O. VII, S. 110): *Wir haben der puntnus zwischen unsern oheimen* (d. h. den Hohenzollern) *und herzog Albrechten kein wissen, wie und mit was pflichten und artikeln die verfasst ist, darumb wir also plos nit wissen uns zum füglichsten zu entschliessen, wollen uns aber doch versehen: so der pundt zu Schwaben aus kaiserlicher oberkeit entstet, die in allen puntnus und gedingen von recht soll und ist ausgenomen, werden auch uff kaiserliche oberkeit und gehorsam die annemen.*

[75]) Das undatierte Schreiben der Räte an die beiden Markgrafen ist abgedruckt bei F. Wagner, Aufnahme S. 30 ff.; vgl. ebd. S. 23 ff. den Auszug daraus.

[76]) Vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 25 ff.

[77]) Vgl. Württ. Regg. I n. 5830. 5831. Datt, l. c. p. 306 sq. vom 22. und 23. Juni 1488. Eine Urkunde Friedrichs III. vom 21. Juni 1488 hatte erklärt, daß die den Markgrafen anbefohlene Annahme des Schwäbischen Bundes ihrem Vertrag und ihrer Einung mit Johann von Brandenburg, ihrer Erbvereinigung mit Sachsen und Hessen nicht schaden solle; Chmel, Regesta Friderici III. n. 8296.

[78]) F. Wagner, Aufnahme S. 27. Gut charakterisiert eine Nürnberger Aufzeichnung „Etliche Geschichten 1488—1491“ (Chroniken der deutschen Städte XI, S. 719) die Stimmung der Markgrafen Friedrich und Sigmund gegenüber Nürnberg im Jahre 1488: *Also hetten die marggrafen zu Brandenburg die von Nurmberg auch gern im spil des bundes gehabt in hofnung, so die sach zum kriege keme, den sie dann gern angefangen hetten, daß sie mit andern iren bundgenossen den hertzogen* (Georg von Bayern-Landshut) *aus Nurmberg hart kriegen und die von Nurmberg also aus der verpuntnus und verstentnus, die dann der hertzog vor mit in hette wider die marggrafen, bringen wolten.* Auf Bitte der Markgrafen befahl Friedrich III. am 11. Dezember 1488 der Stadt den Eintritt in den Bund, Nürnberg aber wußte zu erwirken, *daß die keiserliche maiestat die von*

Nurmberg in den obgemelten punt zu kumen erließ. Das kam dem marggrafen zu verdrieß.

[79]) Datt, l. c. p. 292. 306 sq.; vgl. K. Klüpfel, a. a. O. I, S. 37.

[80]) Über die Beziehungen der Markgrafen zu Mainz und Württemberg vgl. F. Wagner, Aufnahme S. 28. Württ. Regg. I n. 360. 444. 485. 5160—62. 5831. 5837. 5850. 5851. 5864. 5871. 5901.

[81]) F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 276 ff.

[82]) Vgl. seine Nachschrift zu einem Berichte Georgs von Absberg an die Markgrafen vom 29. Juli 1488; C. Höfler: a. a. O. VII, S. 115, dazu die Bemerkungen von G. Schapper, Hofordnung von 1470 S. 290. Zu gleicher Zeit reiste der Hofmeister Hans von Eyb († 1507) zu den sächsischen Fürsten; vgl. F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 276 f.

[83]) F. Wagner, a. a. O. S. 277 f.

[84]) Vgl. F. Wagner, a. a. O. S. 287 Anm. 1.

[85]) Vgl. F. Wagner, a. a. O. S. 293 Anm. 1. Zum Jahre 1489 berichtet O. Rieder (Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 1902 S. 26 Anm. 6 ohne Quellenangabe), daß Ludwig von Eyb als Gesandter des Hauses Brandenburg zu Vergleichsverhandlungen zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Herren von Stetten abgeordnet worden sei.

[86]) Im Jahre 1492 oder 1493 schrieb Markgraf Friedrich an Johann von Brandenburg, er *hab der alten* (Räte) *nit mer, die aus der herrschaft bürtig sind dann doctor Pfoteln und den cantzler, die bede alt, plod und verdrossen sind sich außerhalb lands gebrauchen zu lassen*; C. Höfler: a. a. O. VII, S. 145. Wenn Eyb hier nicht mehr genannt wird, so hängt es vielleicht damit zusammen, daß er seit längerer Zeit nicht mehr als Gesandter verwandt wurde. Noch im Jahre 1499 wurde er zu Beratungen am Ansbacher Hofe hinzugezogen, wie er ja seit 1490 Vorsitzender des Nürnberger Landgerichtes war; s. oben S. 282 ff. 299 ff.

[87]) Zum folgenden vgl. u. a. K. Klüpfel, Der Schwäbische Bund: Historisches Taschenbuch VI, 3 S. 75 ff. S. Riezler, a. a. O. III, S. 520 ff.

[88]) Vgl. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 54 f.

[89]) Um dieselbe Zeit, am 11. März 1489, machte Friedrich während seiner Krankheit ein Testament zugunsten seines Bruders Sigmund. Zugegen waren dabei u. a. Georg von Absberg und Ludwig von Eyb. Bamberg, Kreisarchiv, Brandenburgische Urkunden n. 419.

[90]) Vgl. Klüpfel, Urkunden I, S. 62.

[91]) Maximilian I. hatte den Bund am 5. September 1488 von Antwerpen aus bestätigt, trat ihm aber erst am 5. Mai 1490 als Besitznachfolger des Herzogs Sigmund von Tirol bei; vgl. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 38 f. 79 ff. Datt, l. c. p. 297. Württ. Regg. I n. 5842. 5897—5901. Über die Verhandlungen zu Dinkelsbühl und ihr am 10. Juni 1489 verbrieftes Ergebnis vgl. Datt, l. c. p. 257 sqq. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 64 f. Württ. Regg. I n. 5883. S. Riezler, a. a. O. III, S. 526.

[92]) Am 15. September 1490 wurde ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfe zwischen Herzog Wolfgang von Bayern († 1514), dem Bruder Albrechts des Weisen († 1508), und dem Löwenbund einerseits, dem Schwäbischen Bunde andererseits abgeschlossen; vgl. Datt, l. c. p. 310 sq. Württ. Regg. I

n. 5905. 5906. Die Aufnahme des Löwenbundes wurde auf einem Tage des Schwäbischen Bundes in Eßlingen (November 1490) von der Mehrzahl der Bundesstände beschlossen und am 30. November 1490 auch wirklich vollzogen; K. Klüpfel, Der Schwäbische Bund S. 81, doch stimmen die hiernach wiederholten Daten nicht mit denen in seiner Sammlung von Urkunden I, S. 97 überein. Über den Löwenbund im allgemeinen vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 536 ff. 541 ff. 553 ff. O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft S. 142 ff. P. Schnepp, Die Reichsritterschaft: Deutsche Geschichtsblätter hrsg. von A. Tille XIV (1913), S. 179. In der Koelhoffschen Chronik zum Jahre 1492 (Deutsche Städtechroniken XIV, S. 885 mit Anm. 5) wird der Löwenbund als *der roit bunt*, der Schwäbische Bund dagegen als *der grauwe bunt* bezeichnet. Zu solchen Farbenangaben vgl. die Analogien bei R. von Liliencron, Der Weißkunig Kaiser Maximilians I.: Raumers Historisches Taschenbuch hrsg. von W. H. Riehl V, 3 (Leipzig 1873), S. 332 ff.

[93]) Vgl. S. Riezler, a. a. O. III, S. 546. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 123, dazu S. 124 f. über Bundestage in Urach und Ellwangen im Februar und April 1492.

[94]) Vgl. die Heeresanschläge usw. aus dem Jahre 1492 hrsg. von J. Baader: 35. Jahresbericht des Historischen Vereins von Mittelfranken 1867 S. 14 ff., s. dazu oben S. 343. R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert II (Leipzig 1866), S. 302 ff., bes. Vers 29 ff. J. Linturius, Appendix ad fasciculum temporum Werneri Rolevinck ad a. 1492 bei J. Pistorius, Germanicorum scriptorum tomus alter (Hanoviae 1613), pars 2 pag. 93. Clemens Sender, Chronik von Augsburg zum Jahre 1492; Deutsche Städtechroniken XXIII, S. 53 ff., s. ebenda S. 413 ff.

[95]) J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 144 ff.; vgl. Württ. Regg. I n. 5918. 5919.

[96]) Datt, l. c. p. 264 zum 4. Juni 1492. Württ. Regg. I n. 5920.

[97]) Vgl. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 132. 134; Der Schwäbische Bund S. 85 f.

[98]) Vgl. F. Wagner, Schwäbischer Bund S. 327 mit Anm. 2.

[99]) J. Ch. Lünig, Reichsarchiv IX (Leipzig 1713), S. 975 f., ebenda vom selben Tage die entsprechende Weisung an alle Reichsglieder (Chmel, Regesta Friderici III. n. 8345. 8346).

[100]) Lünig, Reichsarchiv IX, S. 235 f., ebenda V, 3 (Leipzig 1713), S. 24 vom selben Tage die entsprechende Weisung an alle Reichsglieder (Chmel, l. c. n. 8348. 8347). Das Regest bei Chmel, l. c. n. 8320 zum 17. Oktober 1488 (Friedrich erteilt dem Kurfürten Albrecht von Brandenburg ein Mandat und resp. Privilegium zur Restauration des kaiserlichen Landgerichtes zu Nürnberg) stützt sich auf eine Mitteilung aus dem Plassenburger Archiv, die bei F. D. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte II (Halle 1775), S. LXIX abgedruckt ist. Am 17. Oktober 1488 aber war Albrecht Achill schon lange nicht mehr am Leben. Vielleicht geht der Auszug bei Häberlin auf ein unrichtig gefaßtes Exzerpt einer Urkunde oder eines Urkundenentwurfs zurück, in dem Albrecht als früherer

Inhaber des Landgerichts genannt war. Eine Urkunde vom 17. Oktober 1488 für beide Söhne Albrechts mit gleichem Inhalt wie die vom 6. Dezember 1488 wäre an sich möglich.

[101]) Über die Geschichte des Landgerichts bis 1488 vgl. oben S. 84 ff. 270 ff.

[102]) H. von Treitschke, Reden im deutschen Reichstage 1871—1884 hrsg. von O. Mittelstädt (Leipzig 1896), S. 121 zum 19. März 1877.

[103]) Das Wort „besitzen“ ist hier im jetzt geläufigen Wortsinne „innehaben, *possidere*“ angewandt, nicht in dem ursprünglichen „zu Gericht sitzen, die Gerichtsbank durch Sitzen einnehmen“; vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch I (Leipzig 1854), Sp. 1626. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II (4. Aufl. hrsg. von A. Heusler und R. Hübner. Leipzig 1899), S. 374. „Das Gericht besitzen“ oder „besetzen“ heißt noch in Karls V. Peinlicher Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 (hrsg. von J. Kohler und W. Scheele, Halle a. S. 1900, S. 5 f. Art. 1 und 2) nur „zu Gericht sitzen“, nicht „Herr des Gerichts sein und darüber durch Bestellung eines Richters verfügen.“

[104]) Vgl. oben S. 100 ff.

[105]) Vgl. den Text der Verträge bei J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I (Lipsiae 1728), p. 797. 802. 805, dazu und zum folgenden die klaren Ausführungen von W. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (Erlangen 1867), S. 39 ff., wo die Druckstellen aller einschlägigen Urkunden angemerkt sind; s. auch die Speierische Chronik § 166 bei F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 445 und oben S. 89. 475 Anm. 159.

[106]) C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, S. 37 vom 22. Juni 1464.

[107]) C. Höfler, Das kaiserliche Buch 1440—1470 S. 117 vom 24. Juni 1467.

[108]) Pr. I, S. 193 vom 27. Oktober 1470.

[109]) Vgl. Pr. I, S. 451. 680. 714. 717. II, S. 532. III, S. 215 Anm. 1 aus den Jahren 1472, 1474, 1479 und 1481.

[110]) Pr. III, S. 454 f. vom Oktober 1485.

[111]) Vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 41 mit Anm. 26. Am 15. März 1461 ließ er Friedrich III. daran erinnern, ihm und seinen Brüdern sei das Gericht *an statt eins Romischen keysers zu besitzen unwiderruffenlich durch unnsers plutvergiessens und getrewen dinste willen gegeben und bevolhen*; der Kaiser also habe dafür zu sorgen, daß es *nicht dem heyligen reich und uns als des heiligen reichs richtern an dem ennde empfrenndet und gesmelert werde*; C. Höfler, Das kaiserliche Buch 1440—1460 S. 79.

[112]) Vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 47.

[113]) Am 10. Januar 1467 beurkundete der Landrichter Konrad von Eyb zu Vestenberg († 1472) den vor dem Landgericht erfolgten Erbverzicht von Albrechts Töchtern Ursula († 1508, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Münsterberg † 1498) und Elisabeth († 1524, Gemahlin des Grafen Eberhard I. des Jüngeren von Württemberg † 1504); C. F. Jung, Miscellanea

IV (Schwabach und Leipzig 1746), p. 55 sqq. Am 15. Juni 1474 bevollmächtigte Albrecht Achill seinen Hausvogt, beim Nürnberger Landgericht einen Verzicht seiner Tochter Amalie († 1481, Gemahlin des Pfalzgrafen Kaspar von Zweibrücken-Veldenz † 1527) zu erwirken; Pr. I, S. 639. In beiden Fällen trat das Landgericht als eine Art Gericht für die Mitglieder des fürstlichen Hauses in Tätigkeit, ähnlich wie im Königshause der Hohenzollern Geburten und Todesfälle seiner Mitglieder von dem Minister des Königlichen Hauses als Standesbeamten beurkundet worden sind.

[114]) Vgl. oben S. 274 f.

[115]) Versucht wird mit diesem Satze eine Erklärung dafür, daß Verzeichnisse von Landrichtern, die freilich in viel späterer Zeit zusammengestellt wurden und der Quellenbelege entbehren, zu verschiedenen Jahren im Zeitraum von 1460—1490 die Namen von Landrichtern bringen. Ob wirklich in den Jahren 1463—66 Albrecht Achill selbst mehrfach persönlich den Sitzungen des Landgerichts vorsaß, seit 1486 dann sein Sohn Friedrich, kann dahingestellt bleiben; vgl. S. W. Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg I (Frankfurt und Leipzig 1751), S. 89 f., dazu W. Vogel, a. a. O. S. 47 Anm. 40.

[116]) Daß ein persönlicher Vorsitz Albrecht Achills vorkam, bestätigt eine Formel in der Handschrift 11 des Nürnberger Kreisarchivs, Landgericht, fol. 16—17 (= fol. 49′—50′ = fol. 86′—87′). Sie ist aus einer Urkunde abgeleitet, in der Albrecht Achill bezeugte, daß *wir unnser lanntgericht des burggraventhums zu Nuremberg als richter personlich besessen haben.* Es handelt sich um eine *kuntschafft uber die echter aus dem echtbuch zu geben, daß sie darin sindt wie die auffgehalten wurden durch die den es geboten were von gerichts wegen.* Ob die zugrunde liegende Urkunde vor 1460 ausgestellt wurde oder später, läßt sich nicht mehr erkennen. Albrechts Titel eines Markgrafen von Brandenburg gibt keine Entscheidung, da er schon seit 1440 geführt wurde, nicht erst seit dem Erwerb des Kurlands Brandenburg im Jahre 1470; vgl. oben S. 458 Anm. 27.

[117]) Eben in Hinsicht auf die Einschränkung der regelmäßigen Tätigkeit des Landgerichts war Albrecht berechtigt zu der Meinung, es *mit dem kayserlichen lantgericht geburlich zu halten, das billicher clag nyemands davon notth thut*; Pr. I, S. 658 zum Mai 1474. — Unsere Ausführungen suchen der Tatsache gerecht zu werden, daß im Nürnberger Kreisarchiv, Landgericht, unter den Urkunden n. 222—231 aus den Jahren 1460 bis nach dem 29. September 1486 — die nächste Urkunde ist vom 9. Januar 1490 datiert — sich Stücke finden, die nur verständlich sind, nimmt man entweder an, daß Albrecht Achill zeitweilig das Landgericht zusammentreten ließ oder daß er hin und wieder eine Sitzung selbst seines Hofgerichts als die des Landgerichts bezeichnete:

Am 21. Februar 1460 erteilten Bürgermeister und Rat zu Basel dem Burchart Fry Vollmacht, sie vor dem Landgericht Onolzbach (d. h. Ansbach) in der Klagesache des Grafen Oswalt von Tierstein zu vertreten; n. 222.

Am 6. August 1460 wird gegen ein Urteil des Gerichts Lichtenau in einer Beleidigungsklage an das Landgericht Nürnberg Berufung eingelegt; n. 223.

Am 29. August 1465 bitten Bürgermeister und Rat von Ulm den Markgrafen Albrecht um einen Brief des Landgerichts über ihre Befreiung aus der Acht, weil der allein unter dem markgräflichen Namen erteilte von dem Rottweiler Hofgericht nicht anerkannt werde; n. 225.

Am 5. Februar 1472 schreiben die Räte zu Ansbach an Kurfürst Albrecht über verschiedene Angelegenheiten, u. a. über die Buchauer Seestreitigkeit; n. 229 (über diese handelte schon eine Urkunde des Kaisers Friedrich III. vom 4. September 1471; ebenda n. 228 in einem Notariatsinstrument vom 16. November 1471).

Am 1. September 1472 schrieb Dr. Peter Knorre an die Räte zu Ansbach wegen der Eingriffe der bayerischen Landgerichte in markgräfliche Besitzungen; n. 230.

Nach dem 29. September 1486 bittet der Vogt zu Truhendingen, Erckinger von Mittelburg, den Markgrafen Friedrich, die vom Abt zu Ahausen wider den markgräflichen Müller und Mühlknecht beim Landgericht ausgewirkte Klage abzutun, da der Streitgegenstand zu Stadt und Schloß Wassertrüdingen gehöre; n. 231.

Die folgende Urkunde vom 9. Januar 1490 (n. 232; s. unten Anm. 119) nennt bereits Ludwig von Eyb den Älteren als Landrichter und ist daher hier nicht mehr zu verwerten.

[118]) Die Worte der Urkunde Friedrichs III. vom 6. Dezember 1488, das Landgericht sei etliche Jahre *niedergedruckt* gewesen und es habe *seiner ubung in ruhe gestanden* (oben S. 268 mit Anm. 100) dürfen nach allen unseren Ausführungen nicht allzusehr gepreßt werden.

[119]) „Etliche Geschichten 1488—1491" zum Jahre 1490; Chroniken der deutschen Städte XI, S. 727. Eine Redaktion der Nürnberger Jahrbücher des 15. Jahrhunderts (ebenda X, Leipzig 1872, S. 115) verlegt den Wiederbeginn des Landgerichts auf den 6. Januar 1490. Diese Angabe paßt zu einer Notariatsurkunde vom 9. Januar 1490, in der die Vertreter des Bischofs von Eichstätt beim Kaiser gegen eine Ladung Eichstättischer Untertanen durch den Landrichter Ludwig von Eyb Berufung einlegen (Nürnberg, Kreisarchiv, Landgericht, Urkk. n. 232).

[120]) Im Jahre 1479 baten Bürgermeister und Rat von Nürnberg, wegen eines vor Jahren am Landgericht verhandelten Prozesses *in des gemelten lantgerichts buchern und manualen den handel . . . ze suchen und, wie ir den findet, uns bei disem boten zu schreiben;* Pr. II, S. 532. Über die Aktenbände des Landgerichts vgl. auch oben S. 354 ff.

[121]) Die vom Landgericht ausgestellten Urkunden weisen seit dem Jahre 1450 bis ins 18. Jahrhundert hinein dasselbe kreisrunde Siegel auf. Seine Legende: *Sigillum iudicii provincialis burggraviatus in Nuremberg 1450* umschließt das Brustbild Albrecht Achills, der auf einem Throne sitzt, mit der rechten Hand das Schwert hochhält, auf dem Kopf einen Fürstenhut (Mütze mit Hermelinstulp) trägt und mit einem Mantel umkleidet ist. Vor der Brust steht das Wappenschild der Markgrafschaft Brandenburg (roter Adler im silbernen Felde mit der sog. Kleeblattsichel auf den Flügen), links vom Beschauer (heraldisch: rechts) am Bildrand das Wappen der Burggrafschaft Nürnberg (aufsteigender schwarzer Löwe in



einem Schilde, das eine rote und silberne gestickte Einfassung begrenzt), rechts vom Beschauer (heraldisch: links) das Wappen der Grafen von Hohenzollern (gevierter Schild, schwarz und silbern), das von der linken Hand des Markgrafen gehalten wird; s. die Abbildung bei S. W. Oetter, Versuch I, S. 79. Das ältere Siegel zeigt in der Mitte das Richterbild, nur die Wappen des Burggraftums Nürnberg und der Grafen von Hohenzollern. Die gleichlautende Umschrift weist keine Jahreszahl auf; vgl. S. W. Oetter, a. a. O. I, S. 83, wonach das älteste Siegel im Jahre 1406 durch ein jüngeres ersetzt wurde, an dessen Stelle dann im Jahre 1450 das oben beschriebene trat.

[122]) Vgl. oben S. 354.

[123]) Vgl. dazu oben S. 562 Anm. 115. S. 563 Anm. 118.

[124]) Für alles Folgendes vgl. die Übersicht oben S. 354 ff.

[125]) Also die Handschriften 26 und 27; 43—47. 56—58. 61. 62. 72. 73.

[126]) Die Handschriften 271—275 umfassen die Jahre 1364—1613; von ihnen kommen die Handschriften 272 und 273a als jüngere Abschriften der Handschriften 271 und 273 nicht in Betracht, ebensowenig hier 271 für die Zeit von 1368—1422, weiterhin 274 für das Jahr 1455 und 275 für die Zeit von 1368—1428. So bleibt nur die Handschrift 273 (bzw. ihre Abschrift: 273a) für die Jahre 1428—1613. In ihr schließen die Eintragungen auf fol. 107′ mit den Achterklärungen des *iudicium in Onoldspach fer. 3. post dominicam Invocavit anno etc. LX.* (= 4. März 1460); fol. 108 und 108′ sind leer; auf fol. 109 steht nur: *Iudicium in Onoltspach am montag nach Jubilate anno etc. LXXXX* (= 10. Mai 1490); der Rest des fol. 109 und fol. 109′ sind leer; fol. 110 beginnt mit: *Iudicium auff montag nach Viti anno LXXXX.* (= 21. Juni 1490) und läßt dann wie vordem die Eintragungen folgen.

[127]) Also die Handschriften 111—124; 201—212; 221—228.

[128]) Dem Manuale in der Handschrift 122 entspricht, da eine Handschrift mit der Ziffer 123 nicht vorhanden ist, das Gegenmanuale in der Handschrift 124. Beide Handschriften also sind das Erzeugnis doppelter Protokollführung bei denselben Gerichtssitzungen; sie erinnern an einen der Hauptgrundsätze Eybs in seinen Ratschlägen von etwa 1458 und in der Hofordnung von 1470, daß von allen Beamten über Einnahmen und Ausgaben Buch geführt werde und daß wenigstens zwei Beamte sich gegenseitig durch ihre Buchführung überwachen; vgl. G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 S. 46 und oben S. 504 Anm. 78. Ob Eyb die Anfertigung zweier Manuale veranlaßte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da, wie noch zu erörtern sein wird, die Zeitdauer seines Landrichteramtes nicht genau festgelegt werden kann. In seinem Geiste gedacht war sie jedenfalls.

[129]) Handschrift 196.

[130]) L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I⁴, S. VII.

[131]) Vgl. darüber oben S. 84 ff. 100 ff.

[132]) Vgl. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 93 ff.

[133]) Wir wissen sehr wohl, daß Heinrich von Kleist für seine Erzählung die Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewählt hat.

[134]) Die Schrift findet sich vollständig in dem Herrschaftlichen Buche n. 17 (N 2) fol. 51—58' des Kreisarchivs zu Nürnberg; Auszüge daraus stehen in der Handschrift Histor. 138 saec. XVIII. fol. 138—144 der Göttinger Universitätsbibliothek; vgl. oben S. 337. 340. Die bisher einzige Ausgabe wurde besorgt von W. Vogel, a. a. O. S. 61—79.

[135]) W. Vogel, a. a. O. S. 62.

[136]) W. Vogel, a. a. O. S. 162: Eyb klagt über das Hofgericht, dessen Rechtssprechung allzu langsam und kostspielig sei, weiterhin daß die Ritterschaft unter dem Gebirge nicht in gleicher Weise ihr Recht erlange wie die Ritterschaft auf dem Gebirge am dortigen Hofgericht. *Das kompt bei uns hieniden aus dem, das die ritterschaft under dem gepirg im land mit vil fursten und hern versehen seind; wann einem bei einem fursten oder hern die rechtvertigung nicht eben ist, so ruckt er zu einem andern fursten oder hern, dadurch er wegerung und verzug erlangt. Das alles vermiten belib, so das landgericht des burggrafthumbs offen und besetzt wer.* Zum Vergleiche diene die Angabe des Matthias von Kemnath in seiner Chronik Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz († 1476) § 44 hrsg. von C. Hofmann S. 47: *Darnoch anno im 72. hoit der pfaltzgraff dem rechten zu liebe ein hoffgericht geordent, das seine ritterschafft und wer rechthilff bei seinen gnaden sucht recht ergeht zu vier zeiten des jars, und ist das recht besetzt mit doctoren gegrundt in weltlichen und geistlichen rechten und vil wise laien von der ritterschafft;* s. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 401.

[137]) Vgl. oben S. 100 ff.

[138]) W. Vogel, a. a. O. S. 61.

[139]) Vgl. die ähnliche Wendung in Eybs Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 125, dazu oben S. 87.

[140]) Zu den folgenden Ausführungen sind durchgängig die Parallelen heranzuziehen, die sich aus mehreren neueren Arbeiten über die Geschichte süddeutscher Landgerichte, ihre Verfassung und das bei ihnen beachtete Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen ergeben; jede Parallele im einzelnen anzuführen ist nicht möglich. In Betracht kommen: O. Rieder, Das (bambergische) Landgericht an dem Roppach: 57. Jahresbericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins Bamberg 1896 S. 1 ff. J. Kohler, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil (a. u. d. T.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges I). Berlin 1904. M. Gut, Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs (a. u. d. T.: Urkundliche Beiträge usw. hrsg. von J. Kohler II). Berlin 1907. H. O. Müller, Das „kaiserliche Landgericht der ehemaligen Grafschaft Hirschberg". Geschichte, Verfassung und Verfahren: Deutschrechtliche Beiträge hrsg. von C. Beyerle VII, 3 (Heidelberg 1911), S. 189 ff. Eine Aufzählung von Landgerichten geben (J. R. Wegelin), Reichslandvogtey in Schwaben I, S. 190 ff. und M. Gut, a. a. O. S. 28 mit Anm. 1a.

[141]) W. Vogel, a. a. O. S. 63; vgl. dazu oben S. 484f. Anm. 214. J. Kohler, Rottweil S. 54. M. Gut, Leutkirch S. 48ff. H. O. Müller, Hirschberg S. 251f.

[142]) Vgl. auch oben S. 471 Anm. 134.

[143]) W. Vogel, a. a. O. S. 65. Die Forderung, daß der Landrichter Wappens- und Stiftsgenosse sei, begegnet auch bei dem Roppacher Landgericht; vgl. O. Rieder: a. a. O. S. 39. Ebenso mußte er im Hirschberger Landgericht ein Adeliger sein, vgl. H. O. Müller, a. a. O. S. 234ff.; s. auch J. Kohler, Rottweil S. 50ff. M. Gut, Leutkirch S. 39ff.

[144]) Vgl. dazu O. Rieder, Roppach S. 39. J. Kohler, Rottweil S. 50f. M. Gut, Leutkirch S. 43f. H. O. Müller, Hirschberg S. 240ff.

[145]) Auch das markgräfliche Hofgericht zu Kulmbach war ein dem Adel vorbehaltenes Gericht, da im 15. Jahrhundert unter dessen Beisitzern kein einziger Bürgerlicher begegnet; vgl. W. Freiherr von Waldenfels, Die Reichsritterschaft: Deutsche Geschichtsblätter hrsg. von A. Tille XV (1914), S. 173. Das pfälzische Hofgericht seit 1472 setzte sich überwiegend aus Adeligen zusammen; vgl. L. Häusser, a. a. O. I, S. 401. Über das Landgericht zu Würzburg vgl. Lorenz Fries, Historie der Bischoffen zu Wirtzburg bei J. P. Ludewig, Geschichtschreiber S. 522. O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft S. 129. R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524 (a. u. d. T.: Historische Studien hrsg. von E. Ebering L. Berlin 1905), S. 88ff. 97 Anm. 35. H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II (Berlin 1907), S. 119f. A. Amrhein: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg LI (1909), S. 108ff., wonach im Vorsitz des Landgerichts der Bischof durch einen adeligen Domherrn vertreten wurde. Leitete er selbst die Verhandlung, so mußte er mit einem Panzer bekleidet sein und das Schwert in der Hand tragen (s. auch die Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim hrsg. von Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I, 1891 S. 146 und das alte Sprichwort *Herbipolis sola iudicat ense et stola*). Im Roppacher Landgericht kamen zu den Beisitzern aus den Vassallen des Bamberger Hochstifts, die also Edelleute, rittermäßig und Wappensgenossen waren, drei ehrbare Bürger aus Bamberg, „so nicht Handwerk treiben noch mit der Ellen oder Maß messen“, also städtische Patrizier; vgl. O. Rieder: a. a. O. S. 39. Im Hirschberger Landgericht waren zum Amt des Beisitzers oder Urteilsprechers grundsätzlich nur Adelige fähig. Im Notfalle traten für sie *des reiches erbpurger* ein, *die mit der elen und mit der wag nit verkaufen*; vgl. H. O. Müller, a. a. O. S. 240 Anm. 3. Über die Bestimmungen des sog. Harrasischen Vergleiche vom Jahre 1496 über die Beisitzer des Landgerichts aus Nürnberg s. unten S. 577 Anm. 208.

[146]) Vgl. O. Rieder, Roppach S. 39f. M. Gut, Leutkirch S. 47f. H. O. Müller, Hirschberg S. 245ff.

[147]) Vgl. z. B. oben S. 108f. 303ff.

[148]) W. Vogel, a. a. O. S. 66; vgl. oben S. 101. Im Jahre 1516 schilderte der Humanist und Jurist Dr. Christoph Scheurl die Verfassung der Stadt Nürnberg, darin das Stadtgericht und das Bauerngericht; von letzterem aber führte er aus: *Das paurngericht würt auch besetzt mit eher-*

lichen tapfern burgern, so des grossern raths und neulich chemenner worden sein. Und ist solich gericht gleichsam ein schuel, darinn die Nurmbergischen rathsherrn ire söen erstlich uben und küen machen wollen; darumb besetzen sie dasselb mit kainer gewissen anzal, sonder mogen den haufen nach irem gefallen allzeit meren und mindern; Chroniken der deutschen Städte XI, S. 801 f.

[149]) Vgl. O. Rieder, Roppach S. 39. H. O. Müller, Hirschberg S. 249 ff.

[150]) Das Landgericht tagte gewöhnlich alle drei, zu Zeiten alle zwei Wochen; das Hofgericht dagegen trat und tritt alle Vierteljahr, zu Zeiten in längeren Abständen zusammen; W. Vogel, a. a. O. S. 62. 68. Eine tabellarische Übersicht der Dingstätten des Landgerichts in den Jahren 1394 bis 1446, u. a. Nürnberg, Fürth, Gostenhof, Kadolzburg, und eine Übersicht der Dingzeiten in demselben Zeitraum gibt O. Rieder: a. a. O. S. 71 ff., womit die unten S. 572 Anm. 180 folgenden Angaben aus den Nürnberger Materialien zu vergleichen sind. Zu den Gerichtszeiten bei den anderen Landgerichten vgl. O. Rieder, Roppach S. 40. J. Kohler, Rottweil S. 54 ff. M. Gut, Leutkirch S. 29 ff. 53 ff. H. O. Müller, Hirschberg S. 228 ff.

[151]) Vgl. J. Kohler, Rottweil S. 71 f. M. Gut, Leutkirch S. 69 f. H. O. Müller, Hirschberg S. 362 s. v. Urteil usw.

[152]) Vgl. J. Kohler, Rottweil S. 58 f. M. Gut, Leutkirch S. 54 f.

[153]) Vgl. die Darlegungen von H. O. Müller, Hirschberg S. 256 ff. 310 ff. über die Zuständigkeit des Hirschberger Landgerichts in bürgerlichen Sachen und das bei ihnen beachtete Verfahren.

[154]) Vgl. J. Kohler, Rottweil S. 62 ff. 82 ff. 95 ff. M. Gut, Leutkirch S. 58 ff. 61 ff. H. O. Müller, Hirschberg S. 360 s. v. Acht usw.

[155]) Vgl. M. Gut, Leutkirch S. 59 ff.

[156]) Vgl. H. O. Müller, Hirschberg S. 266. 315.

[157]) Vgl. ebenda S. 304 ff. 310 ff. über die Zuständigkeit des Hirschberger Landgerichts in Strafsachen und das bei ihnen beachtete Verfahren.

[158]) Zahlreiche andere Formeln für den Geschäftsverkehr des beim Landgericht tätigen Landschreibers finden sich im Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschrift 11 fol. 1—106'. Die Formeln sind aus Urkunden abgeleitet, die zumeist der Zeit Albrecht Achills und seines Landrichters Hans von Seckendorff zum Hilpoltstein (um 1460) angehörten (vgl. dazu oben S. 562 Anm. 116). Durchgängig sind die Daten getilgt, Orts- und Personennamen durch die Sigle N ersetzt; nur der Name des Urkundenausstellers ist häufig beibehalten. Untermischt mit diesen Formeln aus älterer Zeit sind solche aus der Zeit, in der Ludwig von Eyb Landrichter war. So gut wie alle Formeln begegnen in zweifacher Abschrift; die aus der Zeit Ludwigs von Eyb sind solche für ein *kampflich furbotte* (fol. 2 = fol. 75), für einen Achtbrief (fol. 3. 3' = fol. 76. 76'), für einen Aberachtbrief (fol. 4'—5' = fol. 77'—78'), für einen gemeinen Schirmbrief *an die hern einen bey ervolgten guten zu hanthaben* (fol. 7—8' = fol. 80—81'), für einen *inzuchtbrief mit einfurung einer verkundigung* (fol. 33. 33' = fol. 67'—68'), für einen

helffbrieff uff einen echter (fol. 34 = fol. 69. 69'), für *erlanngte schuld zu bezalen* (fol. 35' = fol. 70'. 71). Diese Formeln, die den Namen Eybs als des Ausstellers der entsprechenden Urkunden bewahrt haben, werden im Anhang der Ausgabe der Aufzeichnung über das Landgericht zu wiederholen sein. Die Möglichkeit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch noch andere Formeln auf Urkunden Eybs als des Landrichters zurückgehen; die Art der Überlieferung aber verhindert, diese Formeln mit Sicherheit zu erkennen.

[159]) Friedrich VII. (IV.) Graf zu Castell starb 1378; vgl. A. Sperl, Castell S. 28 und Stammtafel I.

[160]) Beide Gerichtsordnungen, auch Reformationen genannt, finden sich im Herrschaftlichen Buch 17 (N 2) fol. 13'—18' und 19—20', die Kampfgerichtsordnung fol. 42—50'; sie sind herausgegeben von Chr. Meyer, Gedenkbuch S. 98 ff. 107 ff., C. F. Jung, Miscellanea I (Frankfurt am Main 1739), p. 161 sqq. Zu allen diesen drei Ordnungen vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 22 f. Anm. 35, 1—3 und oben S. 339 f. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II (Leipzig 1864), S. 260 kennt nur die beiden Ordnungen von 1447 und 1459; er verlegt die zweite nach dem Vorgang von K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth I, S. 78 in das Jahr 1458, ihr Datum aber, *am freytag nach dem heyligen cristag 1460*, ist mit 28. Dezember 1459 aufzulösen, da der Jahresanfang mit Weihnachten anzunehmen ist. Das von O. Stobbe, a. a. O. II, S. 238 Anm. 4 erwähnte Kampfrecht des Würzburger Landgerichts (hrsg. u. a. von J. M. Schneidt, Thesaurus iuris Franconici II, 4, Würzburg 1788, p. 590 sqq. und J. Grimm, Weisthümer III, Göttingen 1842, S. 601 ff.) ist mit dem des Nürnberger Landgerichts nicht identisch. — Eyb hat, wie an anderer Stelle (oben S. 472 f. Anm. 136 und 139) erwähnt wurde, in seinem „Familienbuche“ fol. 10' die Urkunde des Landrichters Hans von Seckendorff vom 22. Februar 1455 und in seinen „Denkwürdigkeiten“ hrsg. von Höfler S. 126 den Vertrag Albrecht Achills mit mehreren Reichsstädten über die Zuständigkeit des Landgerichts vom 22. Januar 1458 benutzt. Beide Urkunden finden sich im Herrschaftlichen Buch 17 fol. 21 bis 22 und 22—25' und sind von (J. R. Wegelin), Gründlich-historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichs Landvogtey in Schwaben II, S. 243 und 244 ff. herausgegeben.

[161]) Vgl. O. Stobbe, a. a. O. II, S. 170 ff. 167 ff.

[162]) Vgl. oben S. 63.

[163]) Die Beiworte „geburtsständisch“ oder „ständisch“ werden hier und im folgenden ohne Unterschied gebraucht. Sie beide wollen nur besagen, daß Eyb mit seiner Schrift keine Reformtendenzen verband, daß er vielmehr allein an eine Zusammensetzung des neuzubelebenden Landgerichts einzig aus den Angehörigen eines ganz bestimmten Geburtsstandes dachte, aus Mitgliedern des ritterlichen Adels, dem er selbst angehörte und der schon unter Albrecht Achill Richter und Beisitzer des Landgerichts gestellt hatte. Geburtsständisches oder ständisches Interesse will also nicht besagen, Eyb habe etwa an Stände als Einrichtungen des öffentlichen Lebens im Burggrafentum Nürnberg gedacht, deren Forderungen

und Rechte die Gewalt des Gerichtsherrn hätten einengen sollen. Der Doppelsinn des Wortes „Stand“ (vgl. über ihn A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, Leipzig 1885, S. 153 ff.) erschwert die Verdeutlichung —, wir werden uns seiner nur im Sinne von „Geburtsstand“, nicht von „Landtagsstand“ zu bedienen haben. Ständisch in diesem Sinne war die Anschauung Eybs, um derentwillen er in seiner Hofordnung von 1470 vom Gefolge des Markgrafen von Brandenburg verlangte, daß es bei dessen Ritten über Land auf das beste geschmückt sei, damit man seine Mitglieder nicht für Kaufleute ansehe; Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 115 und oben S. 145. 504. Ständisch, geburtsständisch war auch die Zusammensetzung des Reichskammergerichts, wie sie dessen Ordnung vom 7. August 1495 (K. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 284) vorschrieb: der Vorsitzende sollte ein geistlicher oder weltlicher Fürst, ein Graf oder Freiherr sein, die eine Hälfte der Beisitzer sollte *der recht gelert und gewirdigt, der ander halb tail auf das geringest auß der ritterschafft geborn sein.* Das Reichskammergericht war aber zugleich insofern auch ein reichsständisches Gericht, als es den Reichsständen, d. h. den Reichsfürsten und den Reichsstädten als den Gliedern des Reiches, die Befugnis gewährte, die Urteiler vorzuschlagen und dadurch dem einseitigen Ernennungsrecht des Königs Abbruch zu tun; vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht I, S. 32 ff. 264 ff. F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (a. u. d. T.: Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. von A. Meister II, 4. Leipzig und Berlin 1914), S. 19. Der Begriff des ständischen oder geburtsständischen Gerichts im Sinne der Ausführungen Eybs wird klar, vergegenwärtigt man sich einmal die Zusammensetzung auch anderer Landgerichte (vgl. oben S. 566 Anm. 145), sodann die Forderungen der sog. Reformation des Kaisers Friedrich III., d. h. eines Reichsreformplanes der westdeutschen Reichsritterschaft aus dem Jahre 1523, nach Besetzung der hier geforderten Gerichte mit Beisitzern aus allen Ständen, die auch der Heilbronner Reformentwurf der Bauern vom Jahre 1525 verlangte; vgl. G. W. Böhmer, Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441 (Göttingen 1818), S. 12 ff. H. Werner, Die sog. „Reformation Kaiser Friedrichs III.“: Westdeutsche Zeitschrift XXVIII (1909), S. 38 f.; Deutsche Geschichtsblätter XIX (1918), S. 189 ff. F. F. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden (Heilbronn 1830), S. 167 f. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II[4] (a. u. d. T.: Sämmtliche Werke II. Leipzig 1867), S. 142 f., s. auch G. von Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland (a. u. d. T.: Historische Bibliothek XIX. München und Berlin 1905), S. 131.

[164]) W. Vogel, a. a. O. S. 61 Die Einleitung (bis „abfordert“) ist übersetzt bei E. Blume, Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes III, 2 (Cöthen 1890), S. 115 n. 170 b.

[165]) Auch daran ist zu erinnern, daß Eyb für keinen Beamten oder Beisitzer des Landgerichts gelehrte Bildung oder einen akademischen Grad fordert, nicht einmal für den Landschreiber, obwohl Albrecht Achill längst

schon Graduierte, z. B. den Dr. decr. Peter Knorre und den Dr. legum Johann Pfotel, in seine Dienste gezogen, Ludwigs von Eyb eigener Sohn Anselm († 1477) den Doktorgrad erworben hatte. Auch werden geschriebene oder gedruckte Hilfsmittel der Rechtsprechung nicht erwähnt. Nur in seinen Landrichtereiden von 1490 und 1495 (vgl. darüber oben S. 283 f.) findet sich ein Hinweis auf die Reformation des Landgerichts, worunter in erster Linie die aus dem Jahre 1447 (vgl. oben S. 568 Anm. 160) als die eingehendere zu verstehen sein wird.

[166]) So nennt sich Albrecht Achill selbst in der zweiten Reformation des Landgerichts vom 28. Dezember 1459; Meyer, Gedenkbuch S. 108.

[167]) Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler, S. 129 f., vgl. oben S. 66.

[168]) Vgl. J. Kohler und W. Scheel, Die Bambergische Halsgerichtsordnung (a. u. d. T.: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen I. Halle 1902), S. XXXVI ff. Die ähnlichen Bilder späterer Ausgaben finden sich zum Teil bei F. Heinemann, Der Richter und die Rechspflege in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen IV. Leipzig 1901), S. 12 ff. Unsere Angaben im Text stützen sich allein auf die Wiedergabe aller Holzschnitte des Druckes von 1507 durch Kohler und Scheel. Es hätte nahegelegen, anstatt dieser Bilder etwa die in einer Ausgabe der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung vom 24. November 1516 heranzuziehen, die von den fränkischen Markgrafen Kasimir († 1527) und Georg († 1543) für ihre Fürstentümer unter- und oberhalb des Gebirges erlassen wurde, zumal da ihr Text fast wörtlich den der Bambergischen Halsgerichtsordnung des Bischofs Georg III. Schenk von Limburg († 1522) von 1507 wiederholt. Ihre erste Druckausgabe aber vom Jahre 1516 weist keine Holzschnitte auf, die den Richter in seiner Tätigkeit vergegenwärtigen wollen. Ob spätere Drucke es tun, ist nicht ersichtlich; vgl. J. Kohler und W. Scheel, a. a. O. S. XXVII. 3. 117.

[169]) Vgl. die Abbildung bei F. Heinemann, a. a. O. Beil. 11 zu S. 96. Über das Würzburger Landgericht vgl. die Bemerkungen von H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II, S. 119 f.

[170]) Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II[4], S. 375. F. Heinemann, a. a. O. S. 20 und oben S. 561 Anm. 103.

[171]) Am 26. Februar 1488 verordnete Friedrich III., daß am Reichshofgericht zu Rottweil ein jeder dort zu Recht sitzender Richter, wenn er aufgestanden wäre, sich wieder niedersetzen und weiter im Recht handeln dürfe, ohne daran durch ein Statut oder Herkommen gehindert zu sein. Am 21. März 1489 bestimmte er, daß der Richter am Landgericht zum Heiligenberg — es gehörte den Grafen zu Werdenberg — sich wieder niedersetzen dürfe, sobald er aus irgendwelcher Ursache aufgestanden wäre, und dann am selben Tage oder wenn erforderlich am zweiten und dritten im Recht prozedieren möge; Chmel, Regg. Friderici III. n. 8383. 8396.

[172]) Vgl. oben S. 568 Anm. 160. S. 569 f. Anm. 165.

[173]) Kreisarchiv Nürnberg, Herrschaftliches Buch 25 fol. 18; es folgt fol. 18. 18' der Eid des Landschreibers, fol. 19 der des Anleiters. Alle drei

Eide sind herausgegeben von F. Wagner, Markgräflich Brandenburgisches Eidbuch aus dem Jahre 1486: 43. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1889 S. 83 f. 84. 84 f.

[174]) Kreisarchiv Nürnberg, Herrschaftliches Buch 25 fol. 27', wo fol. 28. 28' eine zweite Fassung des Landschreibereides folgt; vgl. dazu die Eide des Landrichters und des Landschreibers am Hirschberger Landgericht bei H. O. Müller, a. a. O. S. 234. 322.

[175]) Vgl. oben S. 233 ff. 239 ff.

[176]) Vgl. S. 288. 563 Anm. 119. S. 575 Anm. 195 über eine Berufung des Bischofs von Eichstätt gegen eine Ladung seiner Untertanen vor das Landgericht durch Eyb. Sie wurde schon am 9. Januar 1490 notariell beglaubigt; vgl. W. Vogel, a. a. O. S. 47 Anm. 39.

[177]) Zum Vergleiche mit Eyb darf an den Verfasser der Bambergischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, Freiherrn Johann zu Schwarzenberg († 1528), erinnert werden. Er begegnet seit 1501 als Hofmeister des Bischofs von Bamberg, seit demselben Jahre als Vorsitzender des Bambergischen Hofgerichts und entfaltete auch als Gesandter seines Herrn eine vielseitige Tätigkeit. Sein Besitz umfaßte eine Reihe von Dörfern, deren Bewohner aber zum Teil in Lehen- oder bürgerlichen Sachen zu Brandenburg, Ansbach und Bayreuth, Nürnberg, zur Reichsritterschaft und besonders zu den Hochstiften Bamberg und Würzburg gehörten. Aus diesem Doppelverhältnis ergaben sich unzählige Streitigkeiten, die zum Teil sogar 1806 beim alten Reichskammergericht noch nicht erledigt waren. Bei Lebzeiten Johanns waren Streitigkeiten besonders mit Würzburg im Gange; vgl. W. Scheel, Johann Freiherr zu Schwarzenberg (Berlin 1905), S. 22 ff. 37 ff. — Wir wagen, zu allem auf eine Episode im Leben des Freiherrn vom Stein zu verweisen. Als dieser im Jahre 1818 in die erste Kammer des auf sein Drängen berufenen nassauischen Landtages eintreten sollte, „knüpfte er die Leistung des Eides an Bedingungen: er sei preußischer Untertan und könne die dem Herzog zu gelobende Treue nur auf sein Verhältnis als Landstand und Gutseigentümer, nicht auf sein persönliches Verhältnis beziehen. Da die Nassauer diese Klausel nicht gelten lassen wollten, blieb er ihrem Landtage fern“; M. Lehmann, Freiherr vom Stein III (Leipzig 1905), S. 474.

[178]) D. h. hier nicht den vom Landgericht ausgestellten Urkunden, sondern denen, die einst in seinem Besitz waren und nunmehr im Nürnberger Kreisarchiv aufbewahrt werden; vgl. oben S. 354. — Hinsichtlich der Akten ist an die Unhandlichkeit und Unübersichtlichkeit der meisten Aktenbände zu erinnern, denen es oft an genügenden Registern, wenn auch nicht an den sog. Konspekten fehlt; vgl. S. 273 ff. 354 ff. Der Fund einer Stelle mit dem Namen Eybs beruht also nicht selten auf einem Zufall, doch werden die Auszüge hinreichen, um die wesentlichen Seiten seiner Wirksamkeit aufzudecken. Über Formeln, die aus Urkunden Eybs als des Landrichters abgeleitet sind, vgl. oben S. 567 f. Anm. 158.

[179]) Die schon oben S. 100 f. 484 f. benutzte Handschrift 100 des Landgerichts im Nürnberger Kreisarchiv läßt erkennen, daß bereits in den Jahren 1458 und 1459 der Montag der bevorzugte Gerichtstag war, ohne daß deshalb



das Gericht nicht auch an anderen Tagen zusammengetreten wäre. Wir geben im folgenden nach dieser Handschrift die Gerichtstermine in den Jahren 1458 und 1459 an: 1458 am 9. Januar (Montag), 30. Januar (desgl.), 26. Februar (desgl.), 20. März (desgl.), 11. April (Dienstag), 4. Mai (Donnerstag), 29. Mai (Montag), 19. Juni (desgl.), 17. Juli (desgl.), 28. August (desgl.), 12. September (desgl.), 3. Oktober (desgl.), 23. Oktober (Montag), 20. November (desgl.), 14. Dezember (Donnerstag); im Jahre 1459 am 15. Januar (Montag), 14. Februar (Mittwoch), 12. März (Montag), 3. April (Dienstag), 18. April (Mittwoch), 9. Mai (desgl.), 6. Juni (desgl.), 27. August (Montag), 18. September (Dienstag), 8. Oktober (Montag), 29. Oktober (desgl.), 26. November (desgl.), 17. Dezember (desgl.). Von 28 Gerichtssitzungen also fanden 17 an je einem Montage statt. Die Stätte der Gerichtstagung wird in dieser Quelle nicht genannt. Über die Gerichtstermine und Gerichtsstätten in den Jahren 1394—1446 vgl. oben S. 567 Anm. 150.

[180]) Die beiden aufeinanderfolgenden „Manuale" des Landgerichts (Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschriften 120 und 121) veranschaulichen die Termine der Gerichtssitzungen in den Jahren 1491 bis 1496 und 1497 bis 1503. Innerhalb zweier willkürlich von uns gewählter Zeiträume ergaben sich folgende Gerichtstermine, und zwar nach Handschrift 120 fol. 68: 29. August 1491, fol. 77: 22. September 1492, fol. 88': 10. Dezember 1492, fol. 100: 28. Januar 1493, fol. 111: 18. März 1493, fol. 122: 6. Mai 1493, fol. 126: 17. Juni 1493, sodann nach Handschrift 121 fol. 164: 5. August 1499, fol. 179': 13. Januar 1500, fol. 189': 16. März 1500, fol. 196': 1. Juni 1500, fol. 209: 19. Oktober 1500, fol. 223': 14. Dezember 1500, fol. 229': 8. Februar 1501. Alle hier angegebenen Tage waren Montage; alle Gerichtssitzungen fanden in Ansbach statt, nur die des 19. Oktober 1500 (Handschrift 121 fol. 209) auf der Kadolzburg. Erwägt man, daß jene Handschriften Folianten mit engbeschriebenen Blattseiten sind, und achtet man zugleich auf die Zahl der Seiten, die jeweils die Verhandlungen nur einer Sitzung umfassen, so erwächst daraus die Vorstellung von der starken Belastung des Gerichts mit Gerichtshandlungen aller Art. Ähnliche Ergebnisse wie aus den oben benutzten Handschriften ergeben sich aus dem Manuale für die Jahre 1501 bis 1503 und seinem Gegenmanuale für dieselben Jahre (Handschriften 122 und, da eine Handschrift 123 nie vorhanden war, 124; vgl. oben S. 564 Anm. 128), überdies aus den Tagebüchern für 1500 bis 1503 (Handschrift 196). — Da der Zeitpunkt, bis zu dem Eyb Landrichter war, nicht mit Sicherheit festgelegt werden kann (vgl. oben S. 293), mußte unser Text auf S. 287 „von mehreren Jahren" sprechen.

[181]) Die Arten der an einem Tage gefällten Urteile veranschaulicht die Anlage des „Urteilbuchs" für die Jahre 1490 bis 1497 (Handschrift 226). Hier sind zu je einem Gerichtstage die gleichartigen Urteile zusammengestellt und zwar unter den Rubriken: Urteile, Anleite, Acht, Contumacie erste Klage, Contumacie zweite Klage, Vollung, Gewaltgebung. Nicht an jedem Tage sind Urteile jeder dieser Arten gefällt worden, an einem Tage ihrer mehr, an einem anderen ihrer weniger innerhalb aller oder einiger Rubriken. Erläutert werden die Eintragungen in dieser Handschrift durch

die Bemerkungen und Anhänge in Eybs Schrift über das Landgericht hrsg. von W. Vogel, a. a. O. S. 68ff.; vgl. dazu oben S. 278f.

[182]) Der Landschreiber schwor nicht nur für gehörige Führung der Landgerichtsbücher, achtsame Behandlung und Verwahrung des Landgerichtssiegels (vgl. darüber oben S. 563f. Anm. 121), treue Verrechnung der Gerichtseinnahmen zu sorgen, sondern auch den Befehlen des Landrichters und der Markgrafen zu gehorchen; Kreisarchiv Nürnberg, Herrschaftliches Buch 25 fol. 18. 18' und 28. 28', vgl. F. Wagner, Markgräflich Brandenburgisches Eidbuch aus dem Jahre 1486 (43. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1889 S. 84) und Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts: Archivalische Zeitschrift X (1885), S. 23f., wo auch Lebensnachrichten über den Landschreiber Georg Gruber und seinen Nachfolger seit dem Jahre 1500, Endres Gattenhover, sich finden. Im Eide des Anleiters (Herrschaftliches Buch 25 fol. 19; F. Wagner: 43. Jahresbericht usw. 1889 S. 84f.) wird der Landrichter nicht erwähnt.

[183]) Eyb erscheint als Kläger — außer am 11. Januar 1490; s. die nächste Anmerkung — an folgenden Stellen der „Klagebücher" für die Jahre 1490 bis 1495 und 1496 bis 1507, nämlich in der Handschrift 210 fol. 16' und 21' zum 22. März 1490, fol. 33 zum 3. Mai 1490, fol. 148 zum 28. November 1491, fol. 196' und 199 zum 18. März 1493, fol. 213' und 214 zum 17. Juni 1493 (hier klagt er mit seinen Vettern gegen die Gemeinde Weiherschneidbach im Bezirksamt Feuchtwangen), fol. 255 zum 16. Juni 1494, in der Handschrift 211 fol. 55' zum 19. Juni 1497, fol. 134' zum 13. Januar 1500, fol. 138' zum 1. Juni 1500, doch ist es zweifelhaft, ob er in den Jahren 1500 und 1501 noch Landrichter war. Unsere Auszüge unterließen es, regelmäßig den Gegenstand der Klage anzumerken, um nicht in dem Wust kleinlichster Dinge zu ersticken. Eine Ergänzung zu unseren Notizen liefern die Angaben von O. Rieder (75. Jahresbericht des historischen Vereins Bamberg 1896 S. 105f.) aus den Akten des Hirschberger Landgerichts zum Jahre 1493. Am 28. Januar 1493 war ein Urteils- bzw. Kundbrief des Nürnberger Landgerichts für Ludwig von Eyb den Älteren ergangen *auf alle eigen gut, die herr Gorig von Ehenheim ritter selig zu Geyrn gehabt und nach seinem tode verlassen hat; wer das verantworten welle, der kome auf das kaiserliche landgericht des burggraftums zu Nürnberg, das werden soll zu Onoltzpach auf mitvasten schirist kunfftig* (18. März; s. oben in dieser Anmerkung). Die Landshuter Regierung bestritt in einem Schreiben vom 15. März 1493 an die Markgrafen die Zuständigkeit des Gerichts. Wenn sie darin als Landrichter, der jene Ladung habe ergehen lassen, Veit von Vestenberg, bezeichnete so kann es sich nur um ihn als Stellvertreter des eigentlichen Landrichters Ludwig von Eyb handeln, genau wie in Rottweil eine Vertretung des Hofrichters durch einen Unterhofrichter möglich war (vgl. J. Kohler, a. a. O. S. 51; ähnlich in Hirschberg vgl. O. H. Müller, a. a. O. S. 235). Der Landshuter Bote brachte die Beschwerde nach Ansbach, wo er am 17. März 1493 „eine Menge Leute traf, welche alle folgenden Tags an dem Landgerichte zu thun hatten. Von diesen hörte er nebenbei, wie die Markgrafen eine neue Freiheit

bekommen und das Landgericht ausgedehnter wie je zuvor in Übung zu bringen strebten; unter anderm sei Markgraf Friedrich letzthin gegen die Nürnberger und Windsheimer, die davon gefreit sein wollten, äußerst unglimpflich verfahren (s. unten S. 576 f. Anm. 202—211). Dem Überbringer des Schreibens glückte es jedoch nicht, den Markgrafen, welcher eben auf der Plassenburg weilte, oder auch nur seinen Kanzler zu sprechen; er mußte sich mit dem Hausvogt begnügen, welcher zugleich der Landrichter war (eben der genannte Veit von Vestenberg; s. oben). Die durch letzteren versammelten Räte gaben ihm dann den Bescheid, daß bereits vor Einlauf des Briefes Ludwig von Eyb und Georg von Ehenheim durch Vermittelung ihrer Freunde gütlich sich vertragen hätten, worüber Statthalter und Räte zu Ansbach unterm 18. März ein schriftliches Dokument aufsetzten," das der Bote am 21. März 1493 dem Landshuter Herzog Georg dem Reichen († 1503) überbrachte.

[184]) „Klagebuch" 1490 bis 1495 (Handschrift 210) fol. 1 zum 11. Januar 1490; es handelte sich u. a. um zwei Höfe zu Fürth, einen Hof zu Spardorf im Bezirksamt Erlangen, ein Gut zu Heuchling im Bezirksamt gleichen Namens. Das entsprechende Urteil verzeichnet das „Urteilbuch" 1490 bis 1497 (Handschrift 226) fol. 1 zum gleichen 11. Januar 1490, derart daß die hier schadhafte Handschrift durch die ersterwähnte (210) ergänzt wird.

[185]) Vgl. dazu die Bemerkungen über die Brauneckischen Lehen Eybs oben S. 225.

[186]) „Urteilbuch" 1498—1503 (Handschrift 227 und als ihre Kopie Handschrift 228) zu Montag dem 8. Februar 1501 und den nächsten Wochentagen (Handschrift 227 fol. 99'. Handschrift 228 fol. 306'—307'). Am 24. Mai 1501, einem Montag (ebenso „Gegenmanuale" 1501 bis 1503 in der Handschrift 124) befriedigte der Beklagte den Kläger (Handschrift 227 fol. 99'. Handschrift 228 fol. 307'). — Auch zum 10. Februar 1500 wird ein Urteil für Eyb in Form eines Gewaltbriefes für seinen Knecht verzeichnet (Handschrift 227 fol. 97'. Handschrift 228 fol. 298'. 299).

[187]) Am 26. April 1498 befahl Markgraf Kasimir im Namen seines Vaters Friedrich dem Leupolt von Wolmershausen, einen des Totschlags Bezichtigten bei dem ihm vom Landgericht erteilten Geleit ungeirrt zu lassen, damit er seine Unschuld nachweisen könne; Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Urkk. n. 247. Zum 14. September 1501 ist der Entwurf einer Landgerichtsladung und einer Geleitszusicherung an die Frau eines Ermordeten erhalten; ebd. n. 251.

[188]) Am 22. Januar 1496 ersuchte Graf Joachim von Öttingen den Landrichter Ludwig von Eyb, einem seiner „armen Leute" zur Vollstreckung eines längst ergangenen Landgerichtsurteils gegen dessen Schuldner behilflich zu sein; n. 242.

[189]) Am 5. März 1494 beurkundete Hans Sigwein zu Neuses, dem Gebote des Landrichters Ludwig von Eyb zufolge, daß er die Gotteshauspfleger zu Neuses in Nutz und Gewer einer dem Gotteshaus geschenkten Wiese gesetzt habe; n. 240.

[190]) Friedrich bemerkt, gegenüber seinen lieben Getreuen, den Räten *im haus zu Onoltzpach: Nachdem etwas vil appellacien vorhanden sind,*

die noch ungeleutert sind, ist unnser meynung nit, das die lenger den partheyen zu schaden also ungeleutert hinder unnserm gericht vorgehalten sollen werden. Er befiehlt daher: *ir wöllt zu schirstkunftigem lanntgericht die rete, so das besitzen warden* (also Eyb und die Beisitzer), *die alle, sovil der vorhanden sind, daruber setzen und die leutern lassen und die alsdann in die gericht dodannen, die gein hof gewachsen sind, uff iren costen wie bißhieher herkummen ist zu ubersenden und daran sein, damit solchs geschehe;* n. 242a. Im letzten Teile der Urkunde ist aber der Sinn nicht ganz klar; der Text wurde genau verglichen. In Betracht kommt hier auch eine Urkunde des Markgrafen Friedrich, der am 21. Dezember 1492 seinen Räten in Ansbach befahl, in einer Streitsache nach Landgerichtsbrauch zu verfahren, nachdem Philipp von Seckendorff einen Mann gefangen gesetzt hatte, von dem ihm ein Knecht niedergeworfen war; Seckendorff hatte den Markgrafen gebeten, gegen den Gefangenen peinlich vorgehen zu lassen; n. 237. Markgraf Friedrich schrieb am 5. April 1497 an Nürnberg, er werde einen von der Stadt ihm vorgetragenen Streitfall vor dem Landgericht gerecht austragen lassen; n. 244.

[191]) Am 28. August 1493 gebot Maximilian I. dem Ludwig von Eyb, der wegen des Dorfes Breitenau (im Bezirksamt Feuchtwangen) eine Ladung hatte ergehen lassen, die Sache abzutun, da für sie der Landvogt von Burgau zuständig sei; n. 239.

[192]) Am 20. März 1496 bat Melchior von Seckendorff zu Trautskirchen (Bezirksamt Neustadt an der Aisch) den Bischof von Würzburg, nachdem er selbst wegen eines Zehnten zu Kleingereuth (Bezirksamt Ebern?) vor das Landgericht Nürnberg geladen sei, diese Sache abzufordern und an sich zu ziehen, da jener Zehnt Würzburgisches Lehen sei; n. 243.

[193]) Nachdem Friedrich III. schon am 16. August und 9. September 1490 die Bischöfe von Freising und Regensburg zu Berufungsrichtern in einem Streite zwischen Bürgern von Windsheim gegen einen Bewohner zu Uffenheim bestellt hatte (n. 233), verbot er am 2. Oktober 1490 dem Landrichter Ludwig von Eyb in dieser Sache Recht zu sprechen; n. 234. Ähnliche Verbote Friedrichs III. ergingen am 10. November 1490 und am 6. Februar 1493; n. 235 und 237. Über die Urkunde Maximilians I. vom 28. August 1493 (n. 239) vgl. oben Anm. 191. — Erinnert sei hier daran, daß der Anwalt Eybs selbst im Jahre 1501 von einem Urteil des Landgerichts an das königliche Kammergericht Berufung anmeldete; vgl. oben S. 574 Anm. 186.

[194]) Am 22. Januar 1495; n. 241.

[195]) n. 232; vgl. dazu W. Vogel, a. a. O. S. 47 Anm. 39, der auf noch andere Berufungen an das Kammergericht aus dem Jahre 1490 aufmerksam macht. Die von ihm angeführten Urkundensignaturen scheinen seit dem Jahre 1867, wo Vogels Buch erschien, geändert zu sein. Es ließ sich nicht feststellen, ob sie mit den hier vor uns verzeichneten Urkunden aus dem Jahre 1490 (vom 16. August und 9. September, vom 2. Oktober, vom 10. November 1490, n. 233. 234. 235) sich decken; die Wahrscheinlichkeit spricht dafür. — Es mag darauf verwiesen werden, daß im Jahre 1522 Ludwigs von Eyb Sohn, Bischof Gabriel von Eichstätt, anordnete, daß



Ladungen u. a. vom Nürnberger Landgericht, sobald sie im Eichstättischen Gebiete angeschlagen wären, von den Amtleuten abgenommen und dem Bischof sofort zugeschickt werden sollten. Spätestens zehn Tage nach ihrer Verkündigung oder ihrer Bekanntgabe bei dem Bischof solle dagegen schriftlich, vor Notar und Zeugen appelliert werden, damit nicht die fremden Richter „Ursache schöpfen eines Possesses, Brauchs oder einer Gewohnheit, als hätten sie eine Gewere ersessen, mit ihrem Gericht in des Stifts Obrigkeit zu greifen, und sich Oberrichter zu sein anmaßen"; O. Rieder: 57. Jahresbericht des historischen Vereins Bamberg 1896 S. 108 Anm. 2.

[196]) Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschrift 72 enthält die Akten dazu. Pfotel trat die Reise am 24. Januar 1491 an.

[197]) Vgl. oben S. 266 f.

[198]) Die folgenden Auszüge beruhen auf der Folge von Artikeln vom 25. Mai 1491; J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 123.

[199]) Vgl. oben S. 89. 270.

[200]) Datt, De pace publica p. 264; vgl. dazu oben S. 267. 560 Anm 96.

[201]) S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 553 erwähnt einen Brief Maximilians I. an Markgraf Friedrich wegen des Landgerichts Nürnberg — er gehört wohl dem Jahre 1492 an — mit der Bitte, die Angelegenheit einstweilen friedlich beruhen zu lassen, da sonst Herzog Georg von Bayern-Landshut sich weigern würde, den Vertrag mit dem Schwäbischen Bunde einzugehen.

[202]) R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert II (Leipzig 1866), S. 334 ff. Der Verfasser der 225 Verse tadelt die Nürnberger: *Sie wollen selber richter sein und wollen greifen vil zu weit* (v. 12 f.), *sie greifen mit gewalt in euer* (d. h. der Fürsten) *gericht* (v. 23). Er ermahnt den Markgrafen: *Laß dich die paurn nit trücken mit iren falschen dücken* (v. 33 f.), *du edels plut, hau frischlich drein und zweifel nicht, der almechtig Got nicht ubersicht die obgemelten buberei* (v. 144 ff.). Friedrich und Herzog Otto II. von Bayern-Mosbach werden angespornt: *Last euch die feigenseck auch nit also tretzen; ir seit furwar dester hoher zu schetzen, wo ir sie uber die rüssel schlagt und sie euch untertenig macht, es werden sunst ganz Sweizer darauß* (v. 209 ff.).

[203]) Vgl. Heinrich Deichslers Chronik zum Jahre 1490, Etliche Geschichten von 1488 bis 1491 zum Jahre 1490; Chroniken der deutschen Städte XI, S. 560 mit Anm. 5 und S. 728. Die Verträge zwischen Markgraf Friedrich und den Städten Dinkelsbühl und Windsheim finden sich in der Handschrift 3081 des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg (16. Jahrhundert) fol. 30 und 32′; der erste ist undatiert, während der zweite am 7. Januar 1496 vereinbart wurde. Jener wurde durch die Räte des Markgrafen, Ritter Ulrich von Zedwitz zum Liebenstein und Hartenstein, Hofmeister und Amtmann von Thierstein, dazu vom Kanzler Johann Volker, verabredet; den Vertrag mit Windsheim führte der Ritter Dietrich von Harras herbei. F. Wagner, Der Schwäbische Bund und die fränkischen

Hohenzollern: Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885), S. 502f. und oben S. 344.

[204]) Historia Norimbergensis diplomatica (Nürnberg 1738), p. 740 sq.

[205]) Vgl. zum folgenden Heinrich Deichslers Chronik zu den Jahren 1493 und 1495; a. a. O. XI, S. 573. 575f. 585 mit den Erläuterungen des Herausgebers. Württembergische Regesten I, S. 174 n. 4796. F. Wagner: a. a. O. XXV, S. 494ff. E. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberg 1896), S. 465ff. Es mag daran erinnert werden, daß im Jahre 1475 Papst Sixtus IV. († 1484) dem Rate von Nürnberg die Privilegien Karls IV. († 1378) und Friedrichs III. bestätigt hatte, in denen die Bürger von Nürnberg von fremden Gerichten befreit worden waren, es seien gleich Landgerichte in Bayern, Franken oder das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg; Historia Norimbergensis diplomatica p. 711 sqq. O. Rieder: 57. Jahresbericht des historischen Vereins Bamberg 1896 S. 25 Anm. 1.

[206]) Historia Norimbergensis diplomatica p. 750 sqq.; vgl. dazu E. Reicke, a. a. O. S. 466f.

[207]) Vgl. dazu die Angaben Eybs in seiner Schrift über das Landgericht, oben S. 278. 560 Anm. 145. Über die Beschickung des Gerichts durch die Nürnberger Ratsleute handelt auch die Handschrift 27 des Landgerichts im Nürnberger Kreisarchiv mit Materialien aus den Jahren 1489 bis 1493.

[208]) Es wurde festgesetzt, *daß der . . . marggrav Friederich, seiner gnaden erben und nachkommen und ihre landrichter des kayserlichen landgerichts des burggravthums zu Nüremberg, der je zu zeiten ist und seyn wird, mit demselben landgericht von ainicher sach wegen über leut oder gut nicht rechten sollen in die stadt Nüremberg, so weit die ytzo mit der stadtmauer und graben verfangen ist. Was aber die stadt Nüremberg, ihre burger und inwohner ausserhalb gemelter stadt Nüremberg, wie die mit der stadtmauer und graben ytzo umbfangen ist, im landgericht ligend haben, es seye Gostenhove, Werde oder anders, wie das namen hat, und was sie hinfüran im landgericht ligend gewinnen, so zu denselben gütern, erben, aigen, gründen, bodemen, stegen, wegen, trieben und tratten, raynen, marckstainen, holtzmarcken, wasserflüssen und dinstprigkaiten dennselben anhängig, servitutes reales genannt, auch umb solicher güter entwerung und eintreg des beseß und so in krafft erblicher gerechtigkeit umb erblich anfälle geclagt würd, mogen . . . der marggrave, seiner gnaden erben und nachkommen und ihre landrichter mit dem gemelten keiserlichen landgericht rechten und volfarn. Doch ob eynig gut vor zwayen oder mehr landrichtern fürgenommen würd, daß dann dem armen oder innhaber desselben guts die hilff der rechten vorbehalten seyn soll. Aber sunst umb persönlich spruch sollen ir gnad und die landrichter vermelts landgerichts über die hinderseß und arme leut gemeiner stadt Nüremberg irer burger und innwohner, geistlicher und weltlicher, und der pfleger der stifftung und allmußen, auch hinder den zweyen klöstern Grindlach und Pilnreuth, deßgleichen hinder den priestern, nemlich zu sant Johanns, zum Heil. Creutz und zu sant Linhart, ausserhalb der stadt Nüremberg wohnende, darein gehörig, in gemeldtem landgericht gesessen, nit richten und ob in solchen fällen einer oder mehr fürgefordert (werden), die sollen sich abzuweisen begern und durch*

den landrichter nach landgerichts form abgewiesen und ferner nit procedirt oder volfarn werden.

Item daß ... der ... marggrave Friderich, seiner gnaden erben und nachkommen das ... landgericht zu Nüremberg in der stadt, zu Werde dabey gelegen, auch zum Gostenhove, so offt ine das ebnet, halten und haben mügen und daß auch der rath zu Nüremberg zu yglicher zeit zween ihrer rathsfreunde zum landgericht, es werde in der stadt oder den obgemelten oder andern enden gehalten, schicken sollen das helffen zu besitzen und urthail zu sprechen, alles wie von alter ist herkommen. Daß auch ihrer gnaden landschreiber, der ye zu zeiten ist oder seyn wird, und die vier landgerichtsboten des gemeldten landgerichts ire frey wesen und wohnung in der stadt Nüremberg halten und haben mögen, auch wie von alter herkommen ist, doch sollen sie aus ihren hewsern wein und deß, das in dem umgeld begriffen ist, nit geben. Ob auch ihr einer oder mehr gastung hätt, in demselben solle es mit ihne als andern burgern gehalten werden, ongevärlich; Historia Norimbergensis diplomatica p. 750sq., s. auch Deutsche Städtechroniken XI, S. 585 Anm. 2 und 3. O. Rieder: 75. Jahresbericht des historischen Vereins Bamberg 1896 S. 25f. 87.

[209]) Vgl. Deutsche Städtechroniken XI, S. 585 Anm. 5 über Geschenke an Sophie von Polen, die Gemahlin Friedrichs, S. 586 über Feste zu Ehren Friedrichs und der Seinen in Nürnberg, die E. Reicke, a. a. O. S. 468ff. ausführlich beschreibt.

[210]) Vgl. Heinrich Deichslers Chronik zu den Jahren 1498 bis 1502; a. a. O. XI, S. 599ff. R. von Liliencron, a. a. O. II, S. 460ff. K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I, S. 464ff. 550f. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. II, S. 423ff. E. Reicke, a. a. O. S. 473ff., wo S. 1047 die Stellen verzeichnet sind, an denen über die Fraißgerichtsbarkeit, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit, gehandelt wird.

[211]) Vgl. Deutsche Städtechroniken XI, S. 655 Anm. 2. E. Reicke, a. a. O. S. 505.

[212]) Vgl. F. Wagner: Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 496.

[213]) Historia Norimbergensis diplomatica p. 755.

[214]) Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschrift 25 für die Jahre 1433 bis 1567, darin ein einzelnes unpaginiertes Blatt, dessen Beziehung zum Jahre 1496 (*montag nach sant Gilgentag*) durch die Nennung des Statthalters der Deutschordensballei Franken und Komthurs in Ellingen Wolfgang von Eisenhofen im Wortlaut der Vertragsurkunde vom 6. Januar 1496 gesichert ist.

[215]) Der markgräflich gesinnte Dichter des Liedes „Von der Schlacht im Nürnberger Wald“ erwähnt Ludwig von Eyb mit den Worten: *Ich will hern Ludwig von Eyb nit anziehen, so mag ich doch sein nit entpfliehen; dem habt ir einen paurn gefangen und geschazt, wider nach der richtung in das molken plazt, gleich wie ein plinder schefer;* R. von Liliencron, a. a. O. II, S. 484 Vers 175ff. Es mag dahin gestellt bleiben, ob hier nicht der jüngere Ludwig von Eyb gemeint ist, da dessen Vater

am 29. Januar 1502 gestorben war, jene „Schlacht“ aber, durch welche die Kirchweihe zu Affalterbach gestört wurde, am 19. Juni 1502 stattfand; vgl. darüber die Chronik Heinrich Deichslers zum Jahre 1502, Deutsche Städtechroniken XI, S. 653f. Th. Dorfmüller, Des Prinzen Kasimir von Brandenburg Schlacht vor Nürnberg 1502: Archiv für Bayreuthische Geschichte und Altertumskunde I, 1 (1828) S. 89ff., s. ebenda I, 2 (1828) S. 150ff. R. von Liliencron, a. a. O. II, S. 463f. A. Haase, Die Schlacht bei Nürnberg am 19. Juni 1502. Greifswald 1887.

[216]) Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis C II, p. 420; vgl. oben S. 542 Anm. 452.

[217]) In zwei Urkunden der Witwe Albrecht Achills, Anna von Sachsen († 1512), vom 4. März und 20. April 1498; Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Urkk. n. 245 und n. 246. In der ersten teilt sie mit, daß gegen ein Urteil des Stadtgerichts Leutershausen (Bezirksamt Ansbach) Berufung eingelegt sei; zuständig aber seien ihre Räte, an die der Fall gewiesen werden solle. In der zweiten Urkunde bittet sie den Landrichter Apel von Seckendorff, einen Streitfall vor ihren Hofmeister zu verweisen.

[218]) Am 21. August 1500 beurkundete er ein Urteil des Landgerichts über Güter zu Weiltingen (Bezirksamt Dinkelsbühl); ebda. n. 293 (nachträglich im Repertorium 107 des Kreisarchivs zu Nürnberg aufgeführt). Am 19. Juni 1503 begegnet als Landrichter Christoph Schenck von Geyrn; ebda. n. 253. Die Liste der Landrichter bei S. W. Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg I, S. 90 nennt folgende Landrichter: 1492 Sebastian von Wallenfels, 1498 Veit von Vestenberg, 1499 Apel von Seckendorff zu Birkenfels, 1501 Ritter Sixt von Ehenheim, 1503 Ritter Christoph Schenck von Geirn. Belege fehlen, doch lassen sich die Namen auf Grund einer oben im Text zu begründenden Vermutung vielleicht erklären. Die einzige Formel, die in der Handschrift 11 des Landgerichts (vgl. oben S. 567f. Anm. 158) das Datum der benutzten Urkunde beibehalten hat, findet sich auf fol. 64′ (und verkürzt fol. 100). Die Urkunde, ein Vidimus, war am 31. August 1501 ausgestellt und zwar angeblich von Hans von Seckendorff. Dessen Namen aber kam dem Schreiber zu Unrecht in die Feder, da er zuvor viele Urkunden von Hans von Seckendorff (um 1460) zu Formeln umgestaltet hatte oder in seiner Vorlage umgestaltet fand. Hans von Seckendorff gehörte zum Hilpoltsteiner, Apel von Seckendorff zum Birkenfelser Zweig der Seckendorffs.

[219]) Eybs Namen begegnet im „Klagebuch“ 1496 bis 1503 (Handschrift 211 des Landgerichts) fol. 134′ zum 13. Januar 1500, fol. 138′ zum 1. Juni 1500, außerdem im „Urteilbuch“ 1498 bis 1503 (Handschriften 227 und 228, die letzte ist eine Abschrift der vorangehenden) zum 10. Februar 1500 und zum 8. Februar wie den folgenden Wochentagen 1501 (Handschrift 227 fol. 97′. 99. Handschrift 228 fol. 298′. 299. 306′—307′). Bei der letzten Verhandlung legte Eybs Anwalt Berufung an das Kammergericht ein, der Beklagte aber befriedigte den Kläger.

[220]) Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Urkk. n. 248.

[221]) Landrecht Art. 86 hrsg. von F. L. A. Freiherrn von Laßberg (Tübingen 1840), S. 42.



[222]) Vgl. oben S. 266.

[223]) Vgl. oben S. 185 ff. 337 f., wobei nachträglich daran erinnert werden mag, daß die Neustädter Handschrift von 1480 auf S. 693—721 eine Abschrift der Statuten des Schwanenordens enthält, deren Text G. Schepß in dem Aufsatze „Zu den Statuten des Schwanenordens" (44. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1892 S. 72 ff.) untersucht hat.

[224]) Vgl. oben S. 110 ff.

[225]) Vgl. oben S. 117 ff.

[226]) Vgl. oben S. 116 f. 184 f. 277 ff.

[227]) Der Vollständigkeit halber seien noch zwei Dokumente erwähnt, in denen der Namen Ludwigs von Eyb begegnet. Am 12. September 1490 wurde durch den Domdekan und das Domkapitel von Eichstätt entschieden, daß die Streitsache des Propstes zu Herrieden (Bezirksamt Feuchtwangen) und des Ludwig von Eyb mit den Birkenfelsern (Birkenfels im Bezirksamt Ansbach) wegen des Amtes (Birkenfels?) einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleiben solle; F. X. Buchner, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Eichstätt S. 482. Am 1. Oktober 1493 richtete Ludwig von Eyb ein Schreiben an die Stadt Kitzingen mit der Bitte um Aufbewahrung einer dort eingezahlten Geldsumme. Es veranschaulicht seine kräftigen Schriftzüge, die sich von solchen aus dem Jahre 1474 nicht erheblich unterscheiden; Kreisarchiv Nürnberg, Landgericht, Handschrift 45 Prod. 5 (= Landgericht Repertorium n. 107, Literalien und Akten n. 45, Prod. 5) vgl. mit A. A. Akten Nr. 7 Fasz. I Prod. 80 (Priebatsch I, S. 729); vgl. das Faksimile auf dem diesem Bande beigegebenen Bilde Eybs.

[228]) Vgl. oben S. 219 f.

[229]) C. Höfler, Denkwürdigkeiten S. 11 mit Anm. 4 erwähnt zunächst das Heilsbronner Bild Eybs vom Jahre 1487 (vgl. oben S. 387 Anm. 3) und fährt dann fort: „Sieben Jahre später, als die Nachricht von der Eroberung Mailands durch K. Carl VIII. von Frankreich nach Ansbach kam, wurde die Kunde dieser Tatsache, welche die politische Welt zu verändern bestimmt war, dem alten Ritter durch seinen Sohn Gabriel gemeldet. Mittwoch nach S. Elisabeth a. 1494", d. h. 24. November 1494. Jede Quellenangabe fehlt. Von einer Eroberung Mailands durch Karl VIII. kann nicht die Rede sein; Höflers Satz über die Tragweite dieses Ereignisses läßt vielmehr an die Eroberung von Neapel durch Karl VIII. am 22. Februar 1495 denken. Dem widerstreitet aber die von Höfler angegebene Jahreszahl 1494. Würde man sie in 1495 ändern und dementsprechend das Datum des Briefes in: 25. November 1495 umsetzen, so müßte auch an Stelle Mailands Neapel gesetzt werden; dann aber wäre die Kunde von der Eroberung Neapels sehr spät nach Ansbach gekommen. Vielleicht lösen sich alle Schwierigkeiten durch die Annahme, daß Gabriel von Eyb ein Gerücht weitergab, das durch den Einmarsch Karls in Oberitalien im Herbst 1494 entstanden war. Er hielt sich zunächst in Asti an den Grenzen des mailändischen Gebietes auf und zog von dort über Piacenza ins Gebiet von Florenz; vgl. L. von Ranke, Geschichte der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514 (a. u. d. T.: Sämtliche Werke XXXIII. XXXIV. Leipzig 1874), S. 27 f.

[230]) Kreisarchiv Bamberg, Brandenburgische Urkk. n. 420 mit der Zeitangabe: *um 3 ore vormittag.* Eyb war auch im Jahre 1489 zugegen gewesen, als Markgraf Friedrich sein Testament machte; s. oben S. 559 Anm. 89. Ebenso nennt ihn ein zweites Testament Friedrichs vom Jahre 1498, aus dem H. von Caemmerer, Testamente der Kurfürsten von Brandenburg S. 48 Anm. 4 die Stelle mitteilt: *Item ob ich mit tod vergieng, ee dann ich den guldin kelch nach laut meins herrn und vaters seligen gescheft gein Rom antwortt, so sollen meine sön den zum forderlichsten hineinschicken und opfern durch herrn Ludwig von Eyb den eltern, ob der in leben oder so vermogenlich ist, das er es ausrichten kan, oder, so er es nit volbringen könnt, durch einen andern ritter von adel in meiner herschaft.* Friedrich scheint also bei diesem Hinweis auf das Testament Albrecht Achills vom 1. November 1485 (ebd. S. 48) eine Reise Eybs nach Rom für nicht unmöglich gehalten zu haben, nachdem Eyb im Jahre 1475 zum Jubiläum nach Rom gereist war; vgl. oben S. 186 ff.

[231]) Die Beschreibung des Begängnisses vom 31. Mai 1495 ist im Herrschaftlichen Buch 25 fol. 91—101 des Nürnberger Kreisarchivs erhalten, hrsg. von C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 287 sqq. (unvollständig; s. oben S. 348). Über eine Leichenfeier in Nürnberg am 16. März 1495 vgl. Heinrich Deichslers Chronik zum Jahre 1495; Deutsche Städtechroniken XI, S. 581 mit Anm. 1.

[232]) Vgl. dazu K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth I, S. 102 ff., ihn aber in wichtigen Punkten berichtigend und ergänzend C. Höfler, Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15. und 16. Jahrhundert: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XI (Wien 1853), S. 186 ff. K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft II (Tübingen 1871), S. 147 ff., wo auch die sofort wiederzugebende Instruktion erläutert wird.

[233]) Die Instruktion von seiten des Markgrafen Friedrich und seines damals noch lebenden Bruders Sigmund ist „an H. Ludwig von Eyb und an H. Conrat von Berlichingen“ gerichtet. Die Abkürzung „H.“ ist doch wohl durch „Herrn“, nicht durch „Hans“ aufzulösen, da es keinen Hans Ludwig von Eyb gibt, ganz abgesehen davon daß im anderen Falle auch Hans Conrat von Berlichingen gelesen werden müßte, während derartige doppelte Vornamen wenig wahrscheinlich sind. Wenn R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524 S. 114 mit Anm. 19 die Frage aufwirft, ob als Empfänger der Instruktion Hans von Eyb oder Ludwig von Eyb anzunehmen sei, so wird mit ihrem Herausgeber C. Höfler (a. a. O. XI, S. 187 f.) Ludwig von Eyb als Empfänger zu gelten haben. Der vollständige Text der Instruktion lautet: *An unsern gnädig herrn sey gelangt, daß die ritterschaft zu Franken damit umbgee sich zusammen in verstendnuss und eynung zu thun, das loben unser gnedig herrn, damit die ritterschaft dester friedlicher und geruiger bei den iren und iren freiheiten unvergewaltigt pleiben und ihrem herrn dester stattlicher gedienen mochten, doch so sey unser gnädiger herren guttlichs ersuchen und bete, daß sie sich wider ir gnad nymands bewegen lassen oder ichts furnehmen, das wider ir gnad geen oder sein solt, ungesehen wie*

gnädiglich und getreulich ir herr und vater sich bei der ritterschaft des lands zu Franken gehalten, die er allzeit geliebt und gehandhabt, also daß er das wort in sein gruben bracht hab, daß er ein erzieher und ein auffenthalt des adels gewesen sey. Denselben fusstapfen und furstenlichem gemut nachzuvolgen ir genad gein dem adel und sunderlich im land Franken, auch sind des vertrawens, die erber ritterschaft hab sie auch in augen, als ir elltern getan haben, und lassen sich in kein widerwillen noch widerwertigkeit gein iren gnaden furen noch in ichte, das der ritterschaft irn löblichen herkommen und freyen dienste verhindern mocht; das wollen sie in unvergessen gemut und gedechtnus gein ime halten in gnaden gunstlich zu erkennen und zu beschulden. Item sollt ein verstentnus zwuschen der ritterschaft gemacht werden, daß es gesetzt wurd auff der weyße, daß sie sich zusamen theten in erbern vertrag, dorin sie sich gein einander verschrieben und einer dem andern bei seynem inhabenden gut geruelig pleiben zu lassen, dieweil einer den andern des mit recht nit entsetzt und daß sie einander under ine selbst und gein andern, die in diesem bund mit wern, hilff schuldig wern, wie man der eines wurd die gleich und zimlich wer und ir leydenlich genuß rechtlich außtrag hatten umb was sie zu einander zu sprechen hetten oder gewonnen, doch daß ein yder seyn herren außnem, damit wern sie bey einander und mochten sich dester bas bei recht und dem iren, auch bei ihren Frenkischen freiheiten behalten mit hilffe der Frenkischen fürsten, welche zu im komen, das den selben vorbehalten were, welche zu ine in solchem vertrag wollten, das sie den oder dieselben zu ine in den vertrag nemen. Item wo die ritterschaft darauf geen wollt, daß sie sich zum bischof zu Würzburg thun wollen, davor seyt; denn es wer merklich wider die ritterschaft, dadurch weren sie an dasselb und allein vestrickt und wer ine damit ubel geholffen gein des bischofs puntgenossen, die der bischof nit wurd dahinden lassen. Item ine ist auch furzuhalten der handel der eynung der ritterschafft zu Swaben, wie daselbst zwuschen der ritterschafft und des reichs steten gefaßt ist und die fürsten und herrn Österreich und Würtenberg zu denselben pund in eynung komen seyn.

234) C. Höfler: a. a. O. XI, S. 186 (im Regest mitgeteilt).

235) K. H. Lang, a. a. O. I, S. 104 (im dürftigsten, undatierten Auszug).

236) Zum folgenden vgl. K. H. Roth von Schreckenstein, a. a. O. II, S. 144 ff. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I, S. 394 f. und die Zusammenstellung der Quellen und Literatur bei A. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche S. 266 f.

237) Vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 202; über seine Belehnung am 13. Juli 1495 s. ebd. I, S. 532.

238) J. J. Müller, a. a. O. I, S. 460.

239) Dies und das Folgende nach den Ansbachischen Reichstagsakten Bd. VI fol. 61—62'. Bd. VII fol. 7—8 im Kreisarchiv zu Bamberg.

240) Auch Eyb wurde am 22. Oktober 1495 zum Erscheinen aufgefordert auf Grund eines für jeden Ritter bestimmten Ladebriefs, den die drei

Fürsten gemeinsam ausstellten; ebd. VI fol. 63′—67 unter Einrückung eines Mandats Maximilians I. vom 28. August 1495.

[241]) Den Hauptbestandteil des Bandes VII der Ansbachischen Reichstagsakten im Bamberger Kreisarchiv fol. 26 ff. bilden Erhebungslisten des Gemeinen Pfennigs für den Gesamtumfang des markgräflichen Besitzes; s. auch J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 2[2] S. 11 und oben S. 352.

[242]) Vgl. J. J. Müller, a. a. O. I, S. 688; s. auch die Briefe bei J. Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart X. Stuttgart 1845), S. 81 f. 88 f. Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim hrsg. von Chr. Meyer: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. I (1891), S. 142. R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524 S. 107 ff.

[243]) Vgl. oben S. 293. — Es ist nicht ganz klar, worauf Markgraf Friedrich am 12. Dezember 1499 anspielt, wenn er seinen Gesandten beim Schwäbischen Bundestag in Eßlingen, Apel von Seckendorff, anwies, dahin zu wirken, *das die koniglichen mandat, die ann unnser rethe unnd diener, Ludwigen von Eyb ritter unnd annder unnser ritterschaft, die sich bishere bey unserm l. herrn und vater sel. unnd unns gehaltenn habenn und vormals in den zehenjärigen pundt nit gewesen sein, abgestelt werden und nit furgenomen werden inn punt zu dringen, dann wir konnen es nit erleyden unns die abzuziehen* (C. Höfler, Fränkische Studien: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VIII, Wien 1852, S. 237). Möglich wäre, daß Friedrich gegen einen Versuch Maximilians I. Stellung nahm, die landsässige Ritterschaft im hohenzollerischen Franken als gleichberechtigtes Mitglied neben den reichsunmittelbaren Ständen in den Schwäbischen Bund einzufügen. Über den Eßlinger Tag vgl. K. Klüpfel, Urkunden I, S. 400 f.

[244]) Die Goldene Bulle Karls IV. vom Jahre 1356 hatte bestimmt, daß ein weltlicher Kurfürst, um als mündig zu gelten, das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte (c. 7 § 1). Joachim war beim Tode seines Vaters noch nicht 15 Jahre alt; es mußte also mit einer Vormundschaft von etwas mehr als dreijähriger Dauer gerechnet werden. F. Wagner, Zum Regierungsantritt Joachims I. (Zeitschrift für preußische Geschichte XIX, S. 505 ff.) macht darauf aufmerksam, daß die Geschichte der Kurfürsten und Könige aus dem Hause Hohenzollern keine vormundschaftliche Regierung kennt, daß der einzige Fall, in dem, wie es schien, eine solche nicht umgangen werden konnte, eben im Jahre 1499 eintrat.

[245]) F. Wagner: a. a. O. XIX, S. 507 ff. (im Auszug). G. Schuster und F. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg I, S. 282 ff. mit einem fast vollständigen Abdruck des Wortlautes; vgl. dazu die Erläuterungen ebd. I, S. 280 ff. 478 f. und Zeitschrift für preußische Geschichte XIX, S. 506 ff.

[246]) G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 285 vgl mit S. 479. Über den kurz vorangehenden Satz: *Item die ordnung beder begengnus marggraf Fridrichs* († 1471) *und marggraf Albrechts* († 1486) *gebruder seliger gedechtnus mit hinein* (d. h. in die Mark) *zu nemen* vgl. oben S. 492

mit Anm. 291. Der unmittelbar anschließende Satz über die Beobachtung bestimmter Urkunden und ihre Abschriften geht vielleicht auf den Kanzler Volker zurück.

[247]) Vgl. oben S. 143 ff.

[248]) Meyer, Gedenkbuch S. 11; vgl. dazu oben S. 122.

[249]) Vgl. G. Schuster und F. Wagner, a. a. O. I, S. 287 ff.

[250]) Vgl. ebda. I, S. 280 ff. Auch H. Kretzschmar, Der Einfluß der hohenzollerischen Kolonisation auf die Ausbreitung des Deutschtums bis 1713 (Deutsche Geschichtsblätter XIX, 1918, S. 118) hebt hervor, daß es Albrecht Achill nicht gelungen sei, das fränkische Element mit dem märkischen zu verknüpfen, sodaß man die Franken durchaus als lästige Fremde in der Mark empfunden habe; s. auch oben S. 207.

[251]) Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 150.

[252]) Vgl. oben S. 38 ff.

[253]) Vgl. oben S. 95 ff.

[254]) Vgl. oben S. 135 f.

[255]) Höfler S. 143.

[256]) Auf dem Nürnberger Reichstag 1487; vgl. oben S. 257. 555 Anm. 50.

[257]) Zu Beginn des Jahres 1489; vgl. oben S. 266.

[258]) Als Besucher folgender Reichstage lassen sich die markgräflichen Brüder oder einer von ihnen nachweisen: im Jahre 1487 Nürnberg (vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Bd. III, S. 81. 139), 1491 Nürnberg (ebd. III, S. 190), 1495 Worms (J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 102. 313. 459. 511. 532). Als am 31. Mai 1495 für den Markgraf Sigmund das Begängnis im Kloster Heilsbronn veranstaltet wurde, weilte sein Bruder Markgraf Friedrich auf dem Wormser Reichstage, von dem er *aus merklicher ursache und gescheft das reich betreffend nicht hat abkomen mogen,* sodaß ihn sein Sohn Kasimir vertreten mußte; C. F. Jung, Miscellanea III, p. 287. Nach dem Tode Sigmunds begegnen Gesandtschaften Friedrichs allein auf den Reichstagen zu Lindau 1496/97 (J. J. Müller, a. a. O. II, S. 24. 120), zu Worms 1497 (ebd. II, S. 142. 155) und zu Freiburg i. Br. 1498 (ebd. II, S. 157. 684). Bei dem Begängnis Friedrichs III. am 5. Dezember 1493 waren beide Brüder durch Gesandte vertreten gewesen; vgl. Jacob Unrest, Chronicon Austriacum zum Jahre 1493 hrsg. von S. F. Hahn, Collectio monumentorum I, p. 785 sqq. — Friedrich selbst klagte über seine Belastung mit Reichsdienst im Jahre 1499; C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VIII, S. 237 f.

[259]) Im Sommer 1492; vgl. den Brief Friedrichs an Maximilian I. vom 14. Mai 1492 (C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, 1851, S. 141) und oben S. 267.

[260]) Vgl. dazu die Nachrichten von Götz von Berlichingen († 1562), der in den Jahren 1497 bis 1499 in den Diensten des Markgrafen Friedrich stand; Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen. Nach der Ausgabe von 1731 hrsg. von A. Leitzmann (a. u. d. T.: Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur II. Halle a. S. 1916), S. 30 ff. H. Ulmann,

Maximilian I. Bd. I, S. 777. 794. Friedrich nahm am Schweizerkriege sowohl als Reichsfürst als auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Schwäbischen Bundes teil; vgl. ebenda I, S. 756 Anm. 3. Die von ihm aufgebotenen Truppen werden zum Teil zu den *Caesareani* und zum anderen Teil zu den *Suevi* gehört haben, deren beider Kriegsuntüchtigkeit Wilibald Pirkheimer in seiner Historia belli Svitensis (Opera ed. M. Goldast, Francoforti 1610, p. 76) der Kriegszucht der *Helvetii* gegenüberstellt, um ihr die Schuld am unglücklichen Ausgang des Krieges zuzuschreiben. Der Frieden zu Basel, bei dem der Sohn Friedrichs, Markgraf Kasimir, neben anderen Fürsten der Vertreter Maximilians I. war, wurde am 22. September 1499 geschlossen; vgl. K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I, S. 379. J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Gotha 1892), S. 316 ff. K. Dändliker, Geschichte der Schweiz II[3] (Zürich 1902), S. 297 ff.

[261]) Über die fränkischen Markgrafen im Dienste Maximilians I. vgl. die von H. Ulmann, a. a. O. II (Stuttgart 1891) S. 769 zusammengetragenen Stellen. Über Kasimir s. auch L. Neustadt, Aufenthaltsorte des Markgrafen Kasimir von Brandenburg 1481 bis 1527: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken XVI, 1 (1884), S. 194 ff.

[262]) Höfler S. 143: *Item dem haus Oesterreich ist haimgestorben die grafschaft Gartz, das mein herr marggraf Casimir desto fleißiger dienet und durch gut freund und gesellen der konig dahin betaidingt wurd und ine damit begnadet, also das er die grafschaft vom haus Oesterreich zu lehen neme als ein burggraf zu Nurnberg.* Die Lesart *Gartz* ergibt keinen Sinn, da es eine Grafschaft dieses Namens nicht gab; vgl. C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates I, 1. 2. Berlin 1828. W. Fix, Die Territorialgeschichte des preußischen Staates.[3] Berlin 1884. Die Änderung in *Glatz* ist unstatthaft, weil die Grafschaft dieses Namens ein von der Krone Böhmens abhängiges Lehen war, als solches seit dem Jahre 1472 in der Hand von Herzog Heinrich von Münsterberg, der im Jahre 1467 die älteste Tochter Albrecht Achills, Ursula (geb. 1450, † 1508; s. oben S. 166) geheiratet hatte; vgl. über sie Hohaus: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz VIII (1888/89), S. 239 ff. Nach Heinrichs Tode im Jahre 1498 wurde von seinen Söhnen die Grafschaft an Graf Ulrich von Hardeck verkauft, blieb aber böhmisches Lehen; vgl. E. L. Wedekind, Geschichte der Grafschaft Glatz (Neurode 1857), S. 185. 198. 206 f. Die Handschriften der Denkwürdigkeiten bieten *Garz, Gartz,* die im Charlottenburger Hausarchiv aber nach nochmaliger Prüfung durch Herrn Geheimrat Dr. G. Schuster bringt die Lesart *Gortz.* Setzt man sie ein, so ist die Beziehung auf die Grafschaft Görz unbestreitbar. Am 12. April 1500 starb Graf Leonhard von Görz und nun fielen „die Grafschaft Görz mit Gradisca und Idria, die Besitzungen in Kärnten, die Stadt Lienz und der görzische Teil des Pustertales bis zur Mühlbacher Klause früheren Erbverträgen gemäß an den Kaiser Maximilian I." „So wurden die Habsburger nicht nur in Istrien, sondern auch in Friaul die Nachbarn des Freistaates Venedig, der durch die Einverleibung des Patriarchates Aquileja und der oberitalischen Herrschaften der Carrara

(Padua) und der Della-Scala (Verona) seine Grenzen bis gegen Kärnten und Tirol vorgeschoben hatte. Schon Leonhard von Görz war genötigt gewesen, die Angriffe der Venetianer abzuwehren; jetzt übernahm Maximilian I. als unwillkommener Erbe die ständigen Grenzfehden, die den wachsenden Gegensatz Venedigs gegen das Haus Habsburg verschärfen mußten"; vgl. A. Huber, Österreichische Reichsgeschichte² hrsg. von A. Dopsch (Wien 1901), S. 31. F. von Krones, Österreichische Geschichte II³ hrsg. von K. und M. Uhlirz (Berlin und Leipzig 1915), S. 38.

[263]) Höfler S. 113. Unverkennbar ist die Anschauung, daß jeder Dienst eines Hohenzollern für den deutschen König und zumal für einen solchen aus dem Hause Habsburg einen unverjährbaren Anspruch auf Belohnung erzeuge.

[263a]) Vgl. oben S. 108f.

[264]) Eybs Angabe wird durch den Vergleich mit anderen Zahlen erläutert. G. Schapper, Hofordnung von 1470 S. 141f. hat berechnet, daß mit 35000 Gulden die jährlichen Einnahmen Albrecht Achills aus der Mark Brandenburg kurz vor seinem Tode hinreichend hoch bemessen seien. Albrecht selbst bemerkte im Jahre 1485 dem Kaiser, er hinterlasse seinen Söhnen in Franken ein Einkommen von 70000, in der Mark von 50000 Gulden (Pr. III, S. 477), doch sind diese Zahlen aus Absicht zu hoch gegriffen; vgl. H. von Caemmerer, Die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVI (1913), S. 217ff. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 101. Im Jahre 1507 schätzte der venetianische Gesandte Vincenzo Quirini das Jahreseinkommen des Markgrafen Friedrich auf rund 30000 rheinische Gulden, auf ebensoviel das des Bischofs von Bamberg, das des Markgrafen von Brandenburg auf 40000 rheinische Gulden, das anderer Fürsten aber höher oder niedriger; E. Albèri, La relazioni degli ambasciatori Veneti al senato durante il secolo decimosesto XIV (Serie I, volume VI. Firenze 1862), p. 13, angeführt bei E. Blume, Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes III, 2 S. 160 n. 301. Von der Reichsauflage des Gemeinen Pfennigs waren im Sommer 1497 nur „14000, im Jahre darauf trotz aller Mahnung von König und Reichstag erst 18000 Gulden eingelaufen, also nur je ein kleiner Bruchteil der dem König zu Worms (1495) bewilligten beiden Anleihen von je 150000 Gulden, die ja selbst doch nur ein Teilbetrag der genannten Summe des Gemeinen Pfennigs sein sollten"; H. Kaser, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. 1486—1519 (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters II. Stuttgart und Berlin 1912), S. 220. — J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 2² S. 21 gibt Auszüge aus der oben benutzten Relation des Venetianers Quirini vom Jahre 1507 über die Einkünfte deutscher Fürsten und bemerkt, das Haus Habsburg habe verstanden, namentlich auch den Fürsten für geleistete Dienste Hunderttausende schuldig zu bleiben. Dazu gehört S. 456 eine Anmerkung, in der es u. a. heißt: „So erhielt Markgraf Casimir von Brandenburg nominell für den Dienst von 40 Pferden seit 1500 jährlich 4000 Gulden verschrieben; die Bezahlung folgte lange Jahre nicht, bis man endlich für diese Summe und die mehr als 100000 Gulden betragenden

alten Forderungen seines Vaters sich auf 20000 Gulden vertrug, die dann, wie es scheint, auch nicht gezahlt wurden.“ Bei der Angabe über die Forderungen Friedrichs des Älteren ist vielleicht Eyb benutzt, aber es ist nicht ersichtlich, ob über ihre Höhe auch eine urkundliche Feststellung vorhanden ist. Über spätere Zusicherungen Maximilians I. an Markgraf Kasimir vgl. ebenda II, 2ª S. 58.

[265]) Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 143.

[266]) Vgl. oben S. 3.

[267]) Vgl. oben S. 585 f. mit Anm. 262.

[268]) Zur Frage der Lehengüter in Österreich, über die den Hohenzollern die Lehenshoheit zustand und die österreichische Adelige zu ihren Vassallen machte, bis auf Grund des Friedens von Teschen (13. Mai 1779) im Jahre 1792 der Verzicht auf die Lehenshoheit erfolgte, vgl. Holle, Die brandenburgischen Lehen in Österreich: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken I, 3 (1841), S. 17 ff. Stadelmann, Über den Ursprung der ehemaligen burggräflich Nürnbergischen Lehen in Österreich: ebenda I, 3 S. 33 ff. A. F. Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses I (Berlin 1861), S. 88 ff. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 80 Anm. 2. Eybs Anspielung zielt auf die Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322, vgl. dazu die Urkunde Ludwigs des Bayern vom 27. September 1323; Monumenta Zollerana II (Berlin 1856), p. 376 und den Eintrag in das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggraftums Nürnberg hrsg. von Th. Märcker: Märkische Forschungen VII (1861), S. 162 (s. auch oben S. 332 Anm. 1).

[269]) Höfler S. 144. Über die Abgabe des Goldenen Opferpfennigs vgl. O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866), S. 31 f. Über die Juden und Judensteuer in Regensburg während des 15. Jahrhunderts seit dem Jahre 1481 vgl. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik III (Regensburg 1821), S. 649 ff. IV (1824), S. 28. 33 ff. O. Stobbe, a. a. O. S. 76 ff. Über die Zuweisungen von Judensteuern im Reich an Albrecht Achill und die Lage der Juden in Franken während seiner Regierung unterrichten zahlreiche Urkunden im Bamberger Kreisarchiv, Brandenburgische Urkk. n. 2163—2219 aus den Jahren 1461 bis 1484. J. von Minutoli, Kaiserliches Buch 1470—1486 S. 397 f. 408. S. Haenle, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach (Ansbach 1867), S. 18 ff.

[270]) Vgl. dazu oben S. 418 Anm. 21.

[271]) Höfler S. 145.

[272]) Wilhelm III. von Hessen-Marburg († 17. Februar 1500) war seit dem 30. September 1498 mit der Pfälzerin Elisabeth († 24. März 1522) verheiratet; die Ehe blieb ohne Kinder. Daß nur er von Eyb gemeint sein kann, ergibt sich aus der in Anm. 274 anzudeutenden Geschichte der Grafschaft Katzenellenbogen. Eybs Vorschlag bezüglich Hessens bewegt sich insofern in den Bahnen der Politik Albrecht Achills, als dieser geplant hatte, seine Tochter Anastasia († 1534) mit Landgraf Wilhelm III. zu verehelichen, der Landgraf aber trat von der Verbindung zurück; vgl. Pr. II, S. 66. Wilhelm I. der Ältere von Hessen-Cassel († 1515) kommt nicht in Betracht. Er hatte

aus seiner im Jahre 1488 geschlossenen Ehe mit Anna von Braunschweig-Wolfenbüttel († 1520) nur Töchter; zwei von diesen waren noch bei Lebzeiten Eybs geboren, die dritte vielleicht, während die vierte und fünfte erst nach Eybs Tod geboren wurden. Auch an Wilhelm II. den Mittleren von Hessen-Cassel († 1509) ist nicht zu denken. Seine erste Gemahlin Jolantha von Lothringen († 21. Mai 1500) war ihm am 28. Oktober 1497 angetraut worden und hatte ihm einen Sohn Wilhelm geboren, der aber im Monat April 1500, dem auch seiner Geburt, wieder starb. Die zweite Gemahlin, Anna von Mecklenburg († 1525), wurde ihm am 20. Oktober 1500 angetraut; ihre Kinder, nach zwei Töchtern der Erbe Philipp der Großmütige (geb. 1504, † 1567), wurden insgesamt nach Eybs Tod geboren, die älteste Tochter freilich schon im März 1502, während Eyb am 29. Januar 1502 starb; vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln I, Tafel 116, s. auch G. Schuster, Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Hessen: Hohenzollernjahrbuch XIII (1909), S. 125 ff., bes. Tafel III zu S. 128.

[273]) Vgl. oben S. 302 f.

[274]) Die Grafschaft Katzenellenbogen hatte Anna († 1494), die Erbtochter des letzten Grafen Philipp von Katzenellenbogen († 1479), ihrem Gemahl Landgraf Heinrich III. von Hessen-Marburg († 1483) in die Ehe gebracht. Heinrich III. vererbte sie auf seinen Sohn Wilhelm III. († 17. Februar 1500), nach dessen Tode sein Gesamtbesitz an Wilhelm II. den Mittleren von Hessen-Kassel († 1509) überging, der bereits 1493 seinen abdankenden Bruder Wilhelm I. den Älteren von Hessen-Kassel († 1515) beerbt hatte. Nach dem Tode Wilhelms II. († 1509) und Wilhelms I. († 1515) blieb allein Philipp der Großmütige († 1567) als männlicher Gesamterbe der hessischen Gebiete übrig; vgl. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 442, s. auch Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 125. Über Streitigkeiten wegen der Grafschaft Katzenellenbogen, die auf dem Wormser Reichstag von 1495 durch einen Schiedsspruch des Erzbischofs von Köln und des Grafen von Württemberg vom 20. Juli 1495 entschieden werden sollten, vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Bd. I, S. 613 f. Die Grafschaft war eine „sorgfältig gepflegte blühende Landschaft, von welcher die alten Grafen nie ein Dorf, nie ein Gut weder durch Fehde noch durch Kauf hatten abkommen lassen“; L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I³, S. 42.

[275]) Über die Ernestiner und Albertiner vgl. Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 62 und 69.

[276]) Höfler S. 145.

[277]) Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 212. Es ist möglich, daß Eyb durch seinen Vorschlag bezüglich Jülichs und Bergs die Anwartschaft bekämpfen wollte, die das Haus der Wettiner — freilich war es seit 1485 in die Linien der Albertiner und Ernestiner gespalten — auf jene Gebiete besaß; vgl. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 54. J. G. Droysen, a. a. O. II, 2² S. 55 f.

[278]) Über die Schicksale der elf Töchter Albrecht Achills vgl. oben S. 166 f.

[279]) Rudolf von Habsburg hatte aus seiner ersten Ehe mit Gertrud von Hohenberg († 1281) — die zweite Ehe blieb kinderlos — 11 Kinder, darunter 6 Töchter: Mechtild († 1304), verheiratet seit 1273 mit Herzog Ludwig II. von Oberbayern († 1294), Heilwig (Hedwig, † 1303), verh. seit 1279 mit Otto VI. von Brandenburg († 1303), Gertrud (Agnes, † 1322), verh. seit 1273 mit Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg († 1298), Katharina († 1282), verh. seit 1279 mit Herzog Otto III. von Niederbayern († 1312), Guta († 1297), verh. seit 1278 mit König Wenzel von Böhmen († 1305), Clementia († 1295), verh. seit 1281 mit Karl Martell von Neapel, Titularkönig von Ungarn († 1295); vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903), S. 768.

[280]) Vgl. die eingeschaltete Übersicht über die Familie Friedrichs. Zur Ikonographie Friedrichs, seiner Gemahlin und seiner Söhne vgl. F. H. Hofmann, Das Markgrafenfenster in Sankt Sebald zu Nürnberg: Hohenzollern-jahrbuch IX (1905), S. 67 ff. und oben S. 552 Anm. 11.

[281]) Höfler S. 145.

[282]) Diese Deutung der Worte Eybs erscheint einfacher als eine andere: die Prinzen sollen sofort vollberechtigte Bischöfe werden und dazu je eine Coadiutorenstelle in je einem zweiten polnischen oder ungarischen Bistum erhalten. Man möchte deshalb lieber lesen: *mit eim anfang einer coadiuterei*, diese Lesung aber findet in den Handschriften keine Stütze und widerspricht auch dem Sprachgebrauche Eybs (s. unten S. 591 Anm. 295).

[283]) Höfler S. 145 f.

[284]) Vgl. oben S. 67.

[285]) Heidingsfeld und Mainbernheim liegen im Bezirksamt Würzburg. Beide begegnen auch in Vorschlägen wohl aus dem Jahre 1493, die dem König von Böhmen-Ungarn, dem widerspenstigen Gemahl von Friedrichs Schwester Barbara († 1525; vgl. oben S. 554 Anm. 38) unterbreitet werden sollten: *Item das uns hie aus Haydingsfelt und Bernheim geledigt fur XX^{m} Ungerisch gulden versatzt wurd auff widerlosung, doch das solichs unnd anders, das wir von der cronn pfand inhabenn, eins von das annder nit wurd gelost ... Item die ander wege, das die XX^{m} gulden Ungerisch, wie in dem vorigen weg angezeigt ist, auff Haidingsfelt und Bernheim zu verschriben unnd versichert wurden auff Eger;* C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, S. 142 f.

[286]) Philipp der Aufrichtige († 1508), an den allein zu denken sein wird, da zum Worte Pfalzgraf kein weiterer Zusatz angemerkt ist, hatte 14 Kinder, darunter 10 Söhne und 4 Töchter. Von den Söhnen wurde der zweite Philipp († 1541) Bischof von Freising (1498) und Naumburg (1517), der fünfte Georg († 1529) Bischof von Speyer (1513), der sechste Heinrich († 1552) Bischof von Worms (1523), Utrecht (1524) und Freising (1541), der siebente Johann († 1538) Bischof von Regensburg (1538), von den Töchtern wurde die jüngste, Katharina († 1526), Äbtissin zu Neuburg; vgl. Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 50. — Man könnte auch an die Familie der Pfalzgrafen von Zweibrücken-Veldenz denken, weil eine Tochter Albrecht Achills, Amalie († 1481), seit 1478 mit Kaspar zu Zweibrücken-Veldenz († 1527) verheiratet gewesen war. Aus dieser Ehe aber waren

keine Kinder hervorgegangen. Auf die Geschwister Kaspars, die Kinder also Ludwigs I. des Schwarzen († 1489), spielt Eyb kaum an. Es waren ihrer 12, darunter 7 Söhne und 5 Töchter; drei Söhne waren Domherren zu Straßburg, eine Tochter Äbtissin, eine Tochter Nonne. Der Bruder Kaspars, Alexander I. († 1514), hatte 6 Kinder, 3 Söhne und 3 Töchter; nur ein Sohn war Domherr zu Trier und Köln, zwei Töchter Nonnen, vgl. Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 54.

[287]) Christoph I. von Baden-Baden († 1527) hatte 15 Kinder, darunter 10 Söhne und 5 Töchter. Von den Söhnen wurde der älteste Jakob († 1511) Coadjutor (1499) und dann 1503 Erzbischof von Trier, der dritte Karl († 1510) Domherr zu Trier und Straßburg, der vierte Christoph († 1508) Domherr zu Straßburg und Köln, der sechste Rudolf († 1533) Domherr zu Mainz, Köln, Straßburg und Augsburg. Von den Töchtern wurde die älteste Ottilie (Todesjahr unbekannt) Äbtissin zu Pforzheim und die zweite Marie († 1519) Äbtissin zu Lichtenthal; vgl. Voigtel-Cohn, a. a. O. I, Tafel 101.

[288]) Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 146f.

[289]) Vgl. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (a. u. d. T.: Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs hrsg. von A Dopsch I. Innsbruck 1904), bes. S. 34f. 199ff.

[290]) Die Reihenfolge allein der Bischöfe von Brixen zu Ausgang des 15. Jahrhunderts gibt Eyb das Recht, an eine Coadiutorstelle für einen Sohn Friedrichs in diesem Bistum zu denken. Hier erhielt Melchior von Meckau (seit 1482 Coadiutor, seit 1489 Bischof von Brixen, † 1501) im Jahre 1498 zum Coadiutor den Christof von Schrofenstein (Bischof seit 1509, † 1521); vgl. P. Gams, Series episcoporum (Regensburg 1873), p. 265. In Breslau wurde erst im Jahre 1502 ein Coadiutor bestellt; vgl. P. Gams, l. c. p. 264. In Trient und Salzburg gab es bei Lebzeiten Eybs keine Coadiutoren, in Salzburg erst im Jahre 1514 einen solchen in der Person des bekannten Matthaeus Lang († 1540). Es ist nicht undenkbar, daß Friedrichs III. Verhalten gegen Salzburger Erzbischöfe Eyb zum Vorschlag ermutigte, durch seinen Sohn Maximilian I. eine Anwartschaft auf ein Salzburger Kirchenamt zu erwirken; vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs II (Gotha 1909), S. 305ff. 330ff. 344ff.

[291]) Höfler S. 147.

[292]) Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 592. Die Ehe wurde erst am 24. oder 25. August 1518 vollzogen.

[293]) Vgl. oben S. 69 mit Anm. 32. Unbedingt ist in der Betrachtung des Territoriums vom Standpunkt des Fürsten aus, wie Eyb sie übte, ein Vorzug seiner Darlegungen zu erblicken. Auffallend bleibt immerhin das Fehlen aller Ratschläge über die Art und Handhabung des Regiments z. B. hinsichtlich der Finanzen, der kirchlichen Dinge, der Rechtssprechung. Indem Eyb nur das fürstliche Haus und dessen Interesse an Besitz in Rechnung zieht, erscheint er bis zu einem gewissen Grade als Verfechter des absolutistischen Staatsgedankens, doch dürfen seine von adeligem

Standesgefühl getragenen Anschauungen in der Schrift über das Landgericht (vgl. oben S. 280 f.) nicht außer acht gelassen werden.

[294]) Beispiele aus den „Denkwürdigkeiten" lassen sich leicht zusammentragen, z. B. Höfler S. 119: *abgewunne sloss und hingelaufen weiber kommen gemeiniglich zu seiner zeit wider heim* (vgl. dazu Pr. III, S. 339. 454 in Briefen Albrecht Achills aus dem Jahre 1485), S. 119: *er hielt konig Artus hof* (vgl. Pr. II, S. 579 zum Jahre 1480), S. 125: *im narrenschiff der bulschaft nachgefaren,* S. 150: *ir habt ein crappenai gelegt* (vgl. dazu oben S. 386 Anm. 1). Aus Eybs Briefen kann angeführt werden: *Wannen der ruppelrai zurgat, wol dem, der auch daheym hat* (Pr. I, S. 603 vom Jahre 1473), Albrecht Achill *ist der alten werlt und steet als ein ochs was er zusagt* (Pr. III, S. 389 vom Jahre 1485; s. oben S. 219).

[295]) Höfler S. 147 und bald darauf: *Item so ist meim hern vorgestanden das bistumb zu Breslau seiner son einem anhengig zu machen mit einer coadiutorei, das wurd veracht, wiewol mein gnediger herr sagt nein.*

[296]) C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, S. 119. Pfotel meldete am 16. März 1492 aus Linz: *des anfalls eines fürstentumbs oder einer treffenlichen grafschaft hab ich bisher nit gehandelt, hatt auch in mir noch zur zeit nit statt gehabt, was aber ferner euer gnaden maynung ist, will ich getrewlich handeln . . . Der Judensteuer und gulden opferpfennimg hab ich euer gnaden befehl nach nichts gehandelt und wart uff verner bevelh von euer gnaden zu handeln und glaub, so vil ich vergebenlich vermerckt hab, es werd nit gross not haben und euer gnaden darin willfarn* (ebda. VII, S. 126). Am 30. März 1492 berichtete Pfotel, der Kaiser habe ihn gefragt, wie viele Kinder Markgraf Friedrich habe; er, Pfotel, habe gesagt: vier lebende Söhne und drei Töchter, und habe darauf gebeten: *seine Kaiserliche Maiestät solt euer gnaden mit einem erbfall eines fürstenthumbs oder treffenlicher grafschaft versehen und begaben, damit eure gnaden und eure kinder seiner Kaiserlichen Gnaden dester statlicher dienen mochten.* Pfotel verwies auf die Kosten des kaiserlichen Dienstes für den Markgrafen und erzählte dem Kaiser auf dessen Frage nach dém Alter des ältesten Sohnes von Friedrich, daß diesen *euer gnaden in vergangen tagen uff das thumbstifft zu Wurtzburg gethan, mit einer thumbherren pfrundt versehen* (er war *bey newn oder zehen jaren alt).* Der Kaiser habe *abermals vill gnad, freuntschafft und hilff* versprochen; *die red und erbietung geen von hertzen,* meint Pfotel (ebda. VII, S. 132). Ob die ganze Angelegenheit scheiterte, ist nicht mehr ersichtlich.

[297]) Vgl. oben S. 589 Anm. 285. Daß Eyb einzig und allein diese Instruktion gekannt und benutzt habe, soll nicht gesagt werden. Auf den Erwerb beider Orte hatten die Hohenzollern schon früher ihre Blicke gelenkt, um sie nicht an das Hochstift Würzburg kommen zu lassen. Im Jahre 1366 hatte sie König Wenzel aus dem Pfandbesitz des Bischofs von Würzburg für die Krone Böhmen erworben, nach dem Jahre 1400 kamen sie in die Hände des Burggrafen Johann III. von Nürnberg († 1420), 1411 an die Herren von Thüngen, 1415 wieder an Würzburg, 1456 an Nürnberg. Im Jahre 1472 wollte Albrecht Achill sie aus Nürnbergischem Pfandbesitz an sich bringen, die Ablösung aber unterblieb und 1473 löste

sie Burian von Gutenstein aus, derart daß er 1488 an die Nürnberger die letzte Zahlung abführte, zu der ihm die Markgrafen Sigmund und Friedrich die erforderliche Summe vorgestreckt hatten. Die Gutensteiner verkauften 1500 Mainbernheim an den Landgraf von Hessen, der es später an Markgraf Friedrich überließ. Um den Besitz von Heidingsfeld erhob sich seit 1498 Streit zwischen Christoph von Gutenstein und Markgraf Friedrich, der annahm, daß der Gutensteiner Heidingsfeld dem Bischof von Würzburg ausliefern würde, wie er denn auch 1499 es dem Schirmrecht des Bischofs unterstellte und im Jahre 1507 an den Würzburger Bischof verkaufte; vgl. J. N. Buchinger, Beiträge zur Geschichte der Stadt Heidingsfeld: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis II, 2 (1834), S. 16ff. R. von Liliencron, Historische Volkslieder II, S. 357f. Wie bei Heidingsfeld und Mainbernheim scheint Eyb auch bei anderen Orten, die er im Abschnitte der Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 149f. aufzählt, eine Art von Revindikation zugunsten des ihm vorschwebenden Fürstentums ins Auge zu fassen; für die Geschichten aber der einzelnen Orte fehlt uns die Kenntnis der lokalen Literatur. Soweit nachweisbar sind es folgende: Repperndorf im Bezirksamt Kitzingen, Prichsenstadt (Gerolzhofen), Castell (Gerolzhofen), Creglingen (im württembergischen Oberamt Mergentheim), Goßmannsdorf (bei Hofheim, Bezirksamt Hofheim, oder am Main, Bezirksamt Ochsenfurt), Heidingsfeld (Würzburg; s. oben), Mainbernheim (Kitzingen; s. oben), Eyfelstat (nicht gefunden), Randersacker (Würzburg), Heilsbronn (Ansbach), Seinsheim (Kitzingen), Sommer- und Winterhausen (Ochsenfurt), Westheim (Kitzingen), Kleinochsenfurt (Ochsenfurt), Theilheim (bei Waigolshausen, Bezirksamt Ochsenfurt, oder bei Würzburg), Lindelbach (Ochsenfurt), Sulzfeld (Kitzingen).

[296]) In Betracht kommen — außer den weiter unten folgenden Angaben über die kirchlichen Stellen der Söhne Friedrichs — folgende Mitteilungen bei L. von Ledebur, Biographische Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses, die in der österreichischen Armee militärische Würden bekleidet haben: Märkische Forschungen IV (1850), S. 339ff. Im Jahre 1496 faßte Friedrich für einen seiner Söhne, von denen der älteste damals erst 15 Jahre alt war, das Bistum Bamberg oder Würzburg ins Auge. Im Jahre 1497 erteilte er seinem Gesandten beim König von Böhmen eine Instruktion, in der er u. a. mitteilte, er habe für seinen Sohn Kasimir vor zwei Jahren eine erledigte Domherrnpfründe zu Köln annehmen lassen, *wiewol wir nit des gemuts sein ine gaistlich zu machen, sunder das er die mit andern pfrunden, die er hat, nachvolgend auf annder nach unnserm gefallen wennden soll* (ohne Jahresangabe gedruckt bei C. Höfler: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, S. 146. Die in der Instruktion weiterhin ausgesprochene Bitte um den Nachweis mütterlicher Ahnen ist auch für den in Köln zu erbringenden Ahnennachweis charakteristisch. Nach W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert, Weimar 1906, S. 45 wurde Kasimir am 29. April 1495 als Edelkanoniker zu einer Domherrnpfründe im Kölner Domkapitel nominiert; im Jahre 1497 wurde er Domherr in Mainz, wie er

es auch in Augsburg, Bamberg und Würzburg war. Später verzichtete er auf alle Pfründen, die Kölner Pfründe erhielt sein Bruder Johann, der 1525 als Vizekönig von Valencia starb). Im Jahre 1497 sandte Markgraf Friedrich den Dr. Paulsen nach Rom, wo beim Papste für Kasimir ein Reservat auf 2000 Gulden in der Mainzer Kirchenprovinz an Propsteien und anderen Dignitäten daselbst erwirkt werden sollte; „unser Sohn ist nun im 16. Jahre seines Alters, zu Köln, Bamberg, Würzburg und Augsburg Canonicus". Auch für Friedrichs Sohn Georg soll ein Reservat auf 2000 Gulden in der Kölner Kirchenprovinz an Propsteien und anderen Dignitäten erwirkt werden; er werde im nächsten März 13 Jahre alt und habe noch keine Pfründe. — Am 24. April 1501 wurde Markgraf Friedrich durch den Landgrafen von Hessen benachrichtigt, die Erledigung der Würzburger Dompropstei stehe bevor. Er schrieb alsbald an den Freisinger Domherrn Dr. Friedrich Morung, seinen Rat und Orator in Rom, er solle die Stelle für Friedrichs Sohn Kasimir erwerben; gern werde der Markgraf dem Kardinal, der solches erwirke, zwei-, drei-, auch viertausend Gulden zulegen. Am 11. Juni 1501 schrieb Morung aus Rom: er habe den Kardinal Senis (?) gebeten, die erledigte Pfründe für sich zu erlangen und sie dann an Kasimir gegen eine Pension zu überlassen; auch der Gesandte des Pfalzgrafen bei Rhein verhandle wegen der Propstei, also zuungunsten des Markgrafen, in dessen Fürstentum und Gebiet sie läge. Im selben Jahre 1501 wurde von Markgraf Friedrich Johann Tettelbach beauftragt, bei dem päpstlichen Legaten zu Nürnberg sich zu erkundigen, ob der Papst ihm, den Legaten, die Gewalt verliehen habe, den Söhnen Friedrichs hinsichtlich ihres jungen Alters Dispens zu erteilen, derart daß sie zu Prälaturen und anderen Pfründen mit und ohne Seelsorge angenommen werden könnten; weiterhin Dispens dafür, daß sie zu gleicher Zeit viele Prälaturen, Pfarreien und andere „Gottesgaben", die sonst von Rechtswegen nicht vereinigt werden dürften, annehmen und behalten könnten. Das Ergebnis der Besprechung war: wegen des Altersdispenses bestünden keine Schwierigkeiten; hinsichtlich des zweiten Dispenses müßte nach Rom berichtet werden, doch sei eine päpstliche Vollmacht zu erwarten und dann wolle der Legat dem Markgrafen zu Gefallen alles ihm Mögliche tun. Markgraf Friedrich wollte sich auch, wann gibt von Ledebur nicht an, um das Erzbistum Mainz für Kasimir bewerben, *wiewol er sein gemüt gentzlich dahin gestellt habe nit geistlich zu werden noch bistum anzunehmen*. Zur Bewerbung aber fehlte das erforderliche Geld.

[299]) Vgl. Pr. II, S. 65 ff.

[300]) Vgl. dazu A. Werminghoff, Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters: Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung I (1911), S. 50 mit Anm. 2. — Von acht Söhnen Albrecht Achills überlebten den Vater nur Johann, Friedrich und Sigmund.

[301]) Vgl. Pr. I, S. 31. 33 Anm. 4.

[302]) Vgl. G. Markgraf: Allgemeine Deutsche Biographie VIII (Leipzig 1878), S. 611 ff. L. Neustadt, Aufenthaltsorte des Markgrafen Georg von Brandenburg 1484—1543: Archiv für Geschichte und Alter-

tumskunde von Oberfranken XV, 3 (1883), S. 231 ff.; Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe: ebenda XVIII, 3 (1892), S. 1 ff. Chr. Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg S. 101 f. C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates I, 1 S. 347 ff.

303) Vgl. oben S. 311. 590 Anm. 292.

304) In Halberstadt und Magdeburg trat er zuerst an die Seite, dann an die Stelle Albrechts von Brandenburg, eines Sohnes von Johann von Brandenburg († 1499), also auch eines Enkels von Albrecht Achill, des bekannten Erzbischofs von Mainz († 1545). Als Johann Albrecht 1550 gestorben war, folgten ihm in Halberstadt und in Magdeburg die beiden Söhne Joachims II. von Brandenburg († 1571), nämlich Friedrich († 1552) und Sigmund († 1566).

305) Vgl. H. Jordan, Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth I, S. 13.

306) Auf die Tragweite der Vorschläge Eybs hinsichtlich der kirchlichen Ämter und Pfründen hat schon Höfler S. 7 f. hingewiesen; seine Worte sind wiederholt bei J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I (19. und 20. Aufl. hrsg. von L. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913), S. 724 Anm. 4; s. auch L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I. II, S. 149 f. J. G. Droysen, a. a. O. II, 2² S. 21 f. R. Koser, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Politik I, S. 201 f. O. Hintze, Das Werk der Hohenzollern S. 117. 119. — Über die Schicksale von Friedrichs fünftem Sohn Johann († 1525), der im Jahre 1519 Germaine von Foix, die Witwe Ferdinands des Katholischen von Aragonien († 1516), geheiratet hatte und König von Bugia an der algerischen Küste wurde, vgl. L. von Ledebur: Märkische Forschungen IV (1850), S. 344 ff. C. Höfler: Abhandlungen der historischen Klasse der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften XIX (1891), S. 309 ff. R. Koser, a. a. O. I, S. 202.

307) Höfler S. 147.

308) Eybs Vertrautheit mit den Erfordernissen zum Bau einer Mühle läßt daran erinnern, daß auch die Hofordnung von 1470 mit ihren Bestimmungen über den Mühlenbetrieb im Amt Mühlenhof zu Berlin einen Mann als Verfasser voraussetzt, der im Müllereigewerbe sich umgesehen hatte, d. h. also Ludwig von Eyb; vgl. oben S. 144 ff.

309) Vgl. oben S. 108 f.

310) Höfler S. 148 f. Über das Benediktinerinnenkloster in Kitzingen und das alte Rathaus, das „bei dem Klosterthor" zubenannt wurde, vgl. P. Glück bei G. Lill und F. K. Weysser, Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg II. Bezirksamt Kitzingen (a. u. d. T.: Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern III, 2. München 1911), S. 1. 56.

311) Vgl. oben S. 313. 591 f. mit Anm. 297.

312) Vgl. oben S. 246.

313) Wenn Eyb eine Dreiteilung Frankens ins Auge faßte, so folgt daraus, daß für ihn die Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473, die er allerdings mit keinem Worte erwähnte, kein Gesetz für alle Zeiten war. Eybs Vorschlag einer Drittelung Frankens ist um so auffallender, weil er

mit dem Zuge der Zeit nach Bildung größerer Territorien innerhalb des deutschen Reiches und größerer Staaten in Europa sich nicht vereinigen läßt; vgl. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[3], S. 41 ff. 55 f. K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 389 ff. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 51 ff. R. Koser, a. a. O. I, S. 172 f. Eybs Rat war der eines Mannes der alten Art, die von der patrimonialen Auffassung des Territoriums als eines teilbaren Besitzes zu Händen des regierenden Fürsten sich nicht lösen konnte.

[314]) Vgl. oben S. 299 f. 584 Anm. 250.

[315]) Vgl. oben S. 140 ff.

[316]) Zu beiden Zitaten vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II, 1[2] S. 366. II, 2[2] S. 46; s. dazu R. Koser, a. a. O. I, S. 176 ff.

[317]) Vgl. Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 119 f. 124 f. 138 ff. 150.

[318]) Vgl. die Charakteristik Friedrichs oben S. 247.

[319]) Auf dem Wormser Reichstage im Jahre 1497; J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376 bis 1519 II (Freiburg i. Br. 1872), S. 603 ff. F. von Bezold, a. a. O. S. 74.

[320]) Vgl. hierzu was oben S. 203 über das Fehlen ausgeführter Charakteristiken anderer Fürsten als Albrecht Achills bemerkt wurde.

[321]) Eine Berücksichtigung des fränkischen Kleinlebens in Stadt und Land wird man in den „Denkwürdigkeiten“ vergeblich suchen: in dieser Hinsicht sind die zeitgenössischen Aufzeichnungen der Nürnberger Historiographie ungleich mitteilsamer und aufschlußreicher.

[322]) Worte von L. von Ranke (Englische Geschichte VIII[2], a. u. d. T.: Sämmtliche Werke XXI, Leipzig 1872, S. 217), die O. Lorenz, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben II, S. 36 anführt, um die Ziele Rankescher Quellenkritik zu kennzeichnen.

[322a]) Die Angabe Eybs, daß die bei der Einnahme des Schlosses Jagsberg gefangenen Niederländer zum Teil *hieher* gebracht wurden, *hie starbn, das ir schild noch einstails in der pfarrkirchen hie hangen* (vgl. oben S. 77), bezeugt, daß zum mindesten der erste Teil der „Denkwürdigkeiten“ in Ansbach niedergeschrieben wurde; deshalb aber braucht das ganze Buch nicht dort beendet worden zu sein. Allerdings spricht dafür der Hinweis, daß man wenn nötig die Ordnung des Zuges und des Krieges in der Mark Brandenburg *bei mir in meim buch* finden werde (vgl. oben S. 110). Der Aufbewahrungsort seines „Buches“ muß bekannt und zugänglich gewesen sein, und ebenda wird Eyb auch seine Denkwürdigkeiten hinterlegt haben, also in Ansbach.

[323]) Vgl. Familienbuch fol. 13, dazu oben S. 55. Mit dem dort nachgetragenen Datum stimmen die Inschriften überein, die G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn II, S. 189 nach handschriftlichen Vorlagen mitteilt, die des verlorenen Rundschildes: *1502 samstag nach Pauli bekehrung ist der gestreng und ehrenvest Ludwig von Eib ritter gestorben,* die des verlorenen Grabsteines: *1502 ist verschieden der gestreng und ehrenvest herr Ludwig von Eib zu Eibburg ritter am 29. Januarii.* Ein



anderes Datum in der Inschrift des Totenschildes bringt J. L. Hocker, Hailsbronnischer Antiquitätenschatz I (Nürnberg 1731), S. 52, der auch erwähnt, daß auf ihm das Eybsche Muschelwappen angebracht gewesen sei: *Anno D. XV. II* (= XV^c II) *am sonntag nach s. Pauli bekehrung ist der gestreng und ehrenvest herr Ludwig von Eyb ritter der elter gestorben.* Man wird sich an den Eintrag im Familienbuch zu halten haben. Der Martinsaltar stand ursprünglich am Anfang der Mauerschranke, die das südliche Seitenschiff der Kirche vom Mittelschiff trennt. Der Altarstein wurde später abgetragen, der Altaraufsatz mit den Holzschnitzereien und dem Gemälde vom Jahre 1487 mit den Bildnissen Eybs und seiner Angehörigen in die Heydeckerkapelle an der Südwand der Klosterkirche, die jetzige Sakristei, übertragen; vgl. G. Muck, a. a. O. III, S. 248, dessen Irrtümer im einzelnen nicht anzumerken sind.

[824]) Über Stiftungen in Heilsbronn zum Andenken an Ludwig von Eyb, seine Gemahlin Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden († 1472) und den ältesten Sohn Anselm († 1477) vgl. die Eintragungen im Heilsbronner Necrologium zum 6. September und 13. November, oben S. 434 f. Im Jahre 1487 stiftete Eyb dem Kloster 100 Gulden für ein ewiges Licht und einen Jahrtag; G. Muck, a. a. O. I, S. 189 f. II, S. 193. Am 1. November 1488 schenkte er zum eigenen Seelenheil und zum Gedächtnis seiner Frau und seines Sohnes jährlich vier Summer Korn, zu acht Gulden und ein Pfund neuer Heller angeschlagen, aus seinem Hof zu Kirchfembach (Bezirksamt Neustadt an der Aisch). „Auch begehre ich des jüngsten Tages bei ihnen (d. h. Frau und Sohn) in Heilsbronn zu warten. Bei meinem Begräbnistag am Martinsaltar ein Leichentuch, an den vier Ecken vier Kerzen, an dem Altar ein ewiges Licht etc. An meinen Jahrtagen erhalten die Konventualen eine gelbe gewürzte Erbsensuppe, Kraut mit Kümmel und mit Wein gezenngert (?), zwei Stücke gesülzten Fisch etc."; G. Muck, a. a. O. II, S. 133. In den Jahren 1494 und 1501 schenkte Ludwig an das Kloster Heilsbronn auch die noch übrigen Gefälle von seinem Hofe in Kirchfembach; an jedem Sonnabend und an jedem der sieben Marientage (2. Februar, 25. März usw.), sollte vor dem Altar ein Unschlittlicht angezündet werden; G. Muck, a. a. O. II, S. 333 f. — Der Pfarrkirche zu Ried schenkte Eyb am 7. März 1484 einen jährlichen Zins von sieben Pfund von seinem Gute zu Rückersdorf (Bezirksamt Lauf) bei Immeldorf (Bezirksamt Ansbach), damit alle Sonntage seiner, seiner Frau und seines Sohnes gedacht werde; Auszug in den unpaginierten Poppschen Manuskripten des Eichstätter Ordinariatsarchivs (Fach 18 Fasz. 113). — Über eine Memoria perpetua Eybs usw. in der Kirche zu Königshofen (Bezirksamt Dinkelsbühl) vgl. C. F. Jung, Miscellanea III (Onolzbach 1740), p. 390. — Die Rücksichtnahme auf die Marientage in den Stiftungen für Heilsbronn aus den Jahren 1494 und 1501 hängt mit Eybs Zugehörigkeit zum Schwanenritterorden zusammen, wie ja auch die Statuten Albrecht Achills für den Orden vom Jahre 1484 die Jungfrau Maria besonders geehrt wissen wollten; vgl. oben S. 540 Anm. 442. Über Eybs Gedächtnis im Schwanenritterorden vgl. S. Haenle: 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1873/74 S. 54 Zeile 1 von oben.

[325]) Vgl. oben S. 55.

Zu S. 322 Zeile 18 f. von oben) Der Satz: „mit ihm trauerten vier Geschwister“ ist nicht dahin zu verstehen, daß außer Gabriel vier weitere Kinder, sondern dahin, daß Gabriel eingeschlossen insgesamt vier Kinder Ludwigs von Eyb des Älteren ihren Vater überlebten, nämlich Barbara (1442—1508), Ludwig (1450—1521), Gabriel (1455—1535) und Kaspar (1462—1513). Vor dem Vater waren Anselm (1444—1477) und Margarethe (1454—1491) gestorben. Ihn überlebten demnach von 6 Kindern, die aus seiner Ehe (1441—1472) mit Magdalene Adelmann von Adelmannsfelden (1421—1472) hervorgegangen waren, das 1., 3., 5. und 6., nicht aber das 2. und 4.; vgl. die Stammtafel zu S. 430.

[325a]) Vgl. L. von Ranke, a. a. O. I[8], S. 43 und oben S. 267.

[326]) Burkard Zink, Chronik zum Jahre 1459 (Deutsche Städtechroniken V, S. 236), angeführt von K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 383. Charakteristisch ist das Urteil des Augustinus Patritius, der im Jahre 1471 den päpstlichen Legaten zum Reichstag nach Regensburg begleitete: *Germaniae principes, ... et ecclesiastici et seculares ... omnia ... consiliariis credunt eorumque iudicio cuncta geruntur. Horum nonnulli, qui doctiores sunt et ingenio atque astutia pollent, pro arbitrio omnia versant; iis gloriosissimum est vocari ad conventus, rogari sententias, consuli a principibus et eorum sermones atque responsa tanquam Delphica oracula haberi. Gaudent rerum mutatione et contentionibus atque discordiis principum crescunt, procurant assiduo novis artibus, ut principibus suis libertatem parare videantur et a reverentia apostolicae sedis, quam durum atque asperum iugum appellant, sed etiam Romani imperii eos nituntur avertere*; Freher-Struve, Rerum Germanicarum scriptores II, p. 290, übers. bei E. Blume, Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes III, 2 S. 89 n. 115. Bezeichnend ist auch das Urteil des Pierre de Froissard über die Antagonie von Fürsten und Städten, über die Fürsten und den Adel in ihren Territorien, schließlich über die gelehrten Ratgeber der Fürsten; s. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I (19. u. 20. Aufl.) S. 569 mit Übersetzung der einschlägigen Worte Froissards, dessen Briefe in Lyon 1527 herausgegeben, in dieser einzigen Ausgabe aber auf keiner deutschen Bibliothek vorhanden sind. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1[28] S. 294 meint dagegen, daß die politischen Führer der reichsstädtischen Geschlechter „keine ungeschickten Diplomaten waren, ihren Gegnern, dem Adel der Landschaft und fürstlichen Räten, wahrscheinlich oft an Weltklugheit und vorsichtiger Haltung, an scheinbarer Kälte, sicherem Wesen und weiten Verbindungen überlegen“; s. auch K. Kaser, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. S. 319.

[327]) Familienbuch fol. 8.

[328]) Nach dem Familienbuch fol. 11 aber läßt er in Arberg Obstbäume pflanzen und fügt dann hinzu: *Hab ich geschriben zu einer gedechtnus: wo die selgen menschen solichs obs nießen und sunderlich die kranken, die damit gelabt werden, das mir von den mitgetailt werd der wunsch der ewigkait. Amen.*

[329]) Priebatsch I, S. 603.

[330]) Priebatsch I, S. 729 vom 17. Oktober 1474; vgl. zu beiden Stellen oben S. 174. 180f.

[331]) Schluß der Denkwürdigkeiten hrsg. von Höfler S. 150.

[332]) L. von Ranke, a. a. O. I[8], S. 81 in Beziehung auf den Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg († 1504). Wenn Ranke den von uns wiederholten Sätzen die Worte folgen läßt: „Ihre Persönlichkeit an sich zieht die Beobachtung nicht auf sich“, so können wir sie in bezug auf Eyb uns nicht zu eigen machen. Freilich fehlen die Überlieferungen, um die Entwicklung seines Wesens Schritt für Schritt zu verfolgen.

[333]) Vgl. ihre Charakteristik bei E. Borkowsky, Aus der Zeit des Humanismus S. 207: „Der Ritter, der einst in seinem Burgsaal dem süßen Minnesang gelauscht hatte, saß verbauert auf seinen zerfallenen Bergschlössern. Mit dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Kriegsweise erlosch seine Standesberechtigung, und er fand nicht gleich den Anschluß an das geistige Leben der neuen Zeit. Da mußte er fühlen was Dante einst in seinem Paradiso gesungen hatte: „Der Adel ist ein Rock, der schnell Verkürzung leidet, den, setzt man nicht tagtäglich wieder an, die Zeit mit ihrer Schere rings beschneidet“ (16, v. 7ff., hier nach Gildemeisters Übersetzung wiedergegeben); s. auch H. Ulmann, Das Leben des deutschen Volks bei Beginn der Neuzeit (Halle 1893), S. 58ff. und oben S. 415f. Anm. 7.

[334]) Vgl. R. Haym, Das Leben Max Dunckers (Berlin 1891), S. 111.

[335]) J. Grimm, Kleinere Schriften VIII (Gütersloh 1890), S. 437 im Abdruck seiner Rede vom 9. Juni 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung, auch bei G. Mollat, Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments S. 144. Grimms Worte sind vielleicht gestaltet nach denen der Vorrede von H. Rückert zu seinen „Annalen der deutschen Geschichte“ vom 23. Februar 1848: „Es ist gewiß, daß ein Volk, das seine Geschichte nicht kennt und nicht versteht, auch nicht würdig ist, eine solche für die Zukunft zu haben“, wiederholt von H. Rückert, Deutsche Geschichte[2] (Leipzig 1873), S. VIII. H. Laube, Das erste deutsche Parlament I (Leipzig 1849), S. 11 (= Gesammelte Werke hrsg. von H. H. Houben XXXVI, Leipzig 1909, S. 21) gibt die Worte Grimms mit dem Satze wieder: „Ein Volk, das keine Vergangenheit haben will, das findet auch keine Zukunft“. Im Grundgedanken verwandt sind die Sätze von H. Baumgarten: „Unter dem, was ein Volk gesund erhält, nimmt immer das lebendige Bewußtsein seiner Vergangenheit, die dankbare Erinnerung an die Vorfahren einen der wichtigsten Plätze ein“ (Historische und politische Aufsätze und Reden, Straßburg 1894, S. 452f.), von M. Lehmann: „Ein Volk ist nicht denkbar ohne die Kenntnis seiner selbst, zu der auch das Wissen von seiner Vergangenheit gehört“ (Freiherr vom Stein III, S. 499), von W. H. Riehl: „Ein erstarrtes Geschlecht schätzt seine Geschichte gering, das fröhlich aufstrebende aber hält sie in Ehren“ (Culturstudien aus drei Jahrhunderten, Stuttgart 1862, S. 316), von D. Fr. Strauß: „Jedes Volk soll vor allem in die eigenen Hände, die eigene Art und Geschichte blicken“ (Kleine Schriften I[2], Bonn 1877, S. 302), von H. von Sybel: „Eine Nation, die nicht den lebendigen Zusammenhang mit ihren Ursprüngen bewahrt, ist dem Verdorren nahe,

so sicher wie ein Baum, den man von seinen Wurzeln getrennt hat" (Kleine historische Schriften I[2], Stuttgart 1880, S. 46) und: „Ein Volk, welches nicht weiß, woher es kommt, weiß auch nicht, wohin es geht" (Vorträge und Abhandlungen hrsg. von C. Varrentrapp, München und Leipzig 1897, S. 137). Wenn O. Lorenz einmal „von dem herrlichsten historischen Tiefsinn" spricht, „den ein Volk in sich erzieht, wenn es zu Größerem bestimmt ist" (Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben II, S. 383), so kann und soll man diesen Satz auch dahin verstehen, daß ein Volk nur dann zu Größerem bestimmt ist, wenn es historischen Tiefsinn in sich erzieht. Denn die Worte von Paul Krüger bestehen zu Recht: „Wer eine Zukunft schaffen will, darf die Vergangenheit nicht aus dem Gesicht lassen" (vgl. A. Sperl, Castell, Leitwort des Buches). Das Wort endlich von J. G. Droysen: „Das Volk hat ein Recht auf seine Geschichte" (vgl. das Vorwort zu seinen Vorlesungen über die Freiheitskriege I, Kiel 1846, und R. Hübner, J. G. Droysens Vorlesungen über Politik: Zeitschrift für Politik X, 1917, S. 376) enthält die Forderung rascher Veröffentlichung der entscheidenden Quellen zur Erkenntnis der jüngsten Vergangenheit.

Nachträge zum Verzeichnis der benutzten Literatur

(oben S. 358 ff.)

W. Arnold, Wormser Chronik von Friedrich Zorn mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins XLIII). Stuttgart 1857.

A. Bähnisch, Die deutschen Personennamen (a. u. d. T.: Aus Natur und Geisteswelt n. 296). Leipzig 1910.

F. Bergemann, Albrecht Dürer. Tagebuch der Reise in die Niederlande (a. u. d. T.: Inselbücherei n. 150). Leipzig ohne Jahr.

F. von Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien. München und Berlin 1918.

H. Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte I: Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters bearb. von R. Froning. Frankfurt am Main 1884.

K. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert I (a. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte III, 1). Leipzig 1886.

G. Hofmann, Markgräfin Dorothea von Brandenburg Äbtissin des St. Klaraklosters zu Bamberg: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland hrsg. von G. Jochner CLXI (1918), S. 740 ff.

G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868; Neue Folge, ebenda 1871.

G. Schepß, Zu den Statuten des Schwanenordens: 44. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 1892 S. 72 ff.

G. Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit (a. u. d. T.: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrsg. von G. Steinhausen II). Leipzig 1899.

F. Wagner, Markgräflich Brandenburgisches Eidbuch aus dem Jahre 1486: 43. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1889 S. 67 ff.

K. Wutke, Merkbuch des Hans von Schweinichen. Berlin 1895.

Orts- und Personenverzeichnis

bearbeitet von K. Runge.

Das Orts- und Personenverzeichnis berücksichtigt allein den Text des Buches (S. 1—327), dagegen die Übersicht über die Quellen und Hilfsmittel (S. 329—385) und die Anmerkungen (S. 386—599) nur insoweit, als in ihnen Mitglieder der Familie von Eyb erwähnt worden, mögen sie ihr durch Geburt angehören oder durch Heirat zugeführt worden sein. Nicht aufgenommen sind die Stellen, an denen die Namen Ludwigs von Eyb des Älteren und Albrecht Achills von Brandenburg begegnen, weil sie über den ganzen Band verstreut sind. Die Namen von Mitgliedern adeliger Familien sind unter den Familiennamen, die Namen von Territorialfürsten und ihren Angehörigen unter den Namen ihrer Gebiete verzeichnet, insbesondere sämtliche Hohenzollern unter „Brandenburg“ bzw. „Preußen“, die Wettiner unter „Sachsen“, die Wittelsbacher unter „Bayern“. Erzbischöfe und Bischöfe sind unter den Namen ihrer Erzbistümer bzw. Bistümer sowie unter denen ihrer adeligen oder reichsfürstlichen Familien aufgenommen. — Seitenzahlen, zu denen eingeklammerte Ziffern hinzugefügt sind, verweisen auf die Fundstätten in Anmerkungen.

[1]) Die zu Angehörigen der Familie von Eyb bis zum Jahre 1408 gesetzten Jahreszahlen sind immer nur als ungefähre anzusehen. Unter dem Vornamen „Heinrich" (1365—1381) verbergen sich wohl zwei Träger desselben Vornamens, unter dem Vornamen „Ludwig" (1295—1408) ihrer wohl drei oder vier; vgl. oben S. 21 ff. [2]) Auch unter dem Vornamen „Johann" († 1507) sind zwei Träger desselben Vornamens zusammengefaßt, die deshalb nicht unterschieden werden konnten, weil sie in demselben Jahre starben.

Hie hat dis puch ain ende,
Gott uns allen kumer wende
(Schreibervers in einer Handschrift vom Jahre 1465).

Druck von Ehrhardt Karras G. m. b. H. in Halle (Saale)



